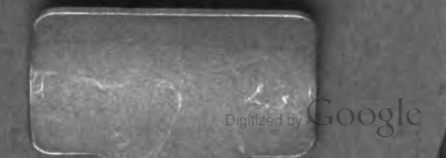
Zeitschrift des Harz-vereins für Geschichte und Altertumskun...

Harz-verein für Geschichte und Altertumskunde, ...


Digitized by Google



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

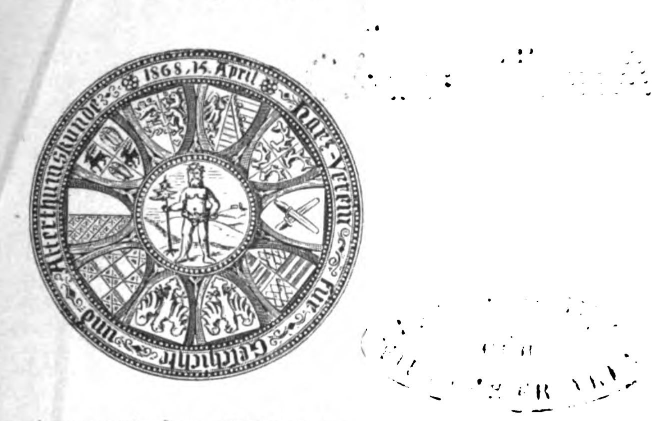
und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Einundzwanzigster Jahrgang. 1888.

Mit neun Tafeln Abbildungen, einer Abbildung und neun Siegelzeichnungen im Text,
einer Karte und einem Stadtplan.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1888.

Die Cistercienser [illegible]
und die niederländischen Kolonisten in der goldnen Aue.

(Im XII. Jahrhundert.)

Von Dr. Richard Sebicht.

[Die Ausdehnung der heutigen „goldnen Aue."] Das Gebiet, welches man unter dem Namen „goldne Aue" versteht, ist, wiewohl die Natur deutliche Grenzen vorgeschrieben hat, durchaus nicht ein fest bestimmtes. Man findet bei den Einwohnern das Wort meist nur für den unteren Helmelauf und die Unstrutaue in Anwendung, was mit der Anschauung zusammenhängt, daß dieser Name die Fruchtbarkeit und den Reichtum des Landes andeuten soll. Denn hierin räumt man dem unteren Helme- und Unstrutthal den Vorrang ein. Für das Gebiet am oberen Helmelauf, zwischen Nordhausen und Wallhausen, für welches die Bezeichnung „goldne Aue" zuerst auftritt, ist der Name fast gänzlich erloschen. Man hat oft Gelegenheit, zu beobachten, daß Einheimische, die das Kyffhäusergebirge besuchen, um von hier den Blick über die blühenden Gefilde der goldnen Aue schweifen zu lassen, nach Ost hinschauen, wo die Helme ihren Lauf der Unstrut zulenkt. Nicht aber meinen sie, daß auch jenes Stück der Aue, das sich von der Rotenburg aus im Westen vor dem Beobachter ausbreitet, mit zu der wahren goldnen Aue gehöre. Dazu mag wohl neben jener Ansicht von der größeren Fruchtbarkeit des Unstrut- und unteren Helmethales die Lage des Kyffhäusers beigetragen haben, der die Ebene einengt und sich wie zum Schutz vor das östliche Thal lagert und mit seiner alten Turmruine über die grünen Fluren dem Lauf der beiden von dunklen Erlen und Weiden umsäumten Arme der Helme nachschaut und sich zu freuen scheint, wie alles so wohl unter seiner Obhut gedeiht. So hat der Name bei dem Volke im Lauf der Zeit eine merkwürdige Wanderung von Westen nach dem Osten unternommen. Mit Rücksicht auf diese Volksanschauung und andrerseits mit Bezug darauf, daß der Name in dem oberen Thale zwischen Nordhausen und dem Kyffhäuser[1] zuerst auftritt und zwar infolge der um die Mitte des XII. Jahrhunderts ausgeführten Sumpfentwässerungen, ist es das natürlichste, die ganze bald enger bald weiter sich ausdehnende Ebene von Nordhausen bis Memleben unter dem Begriff „goldne Aue" zusammenzufassen. Dieses Thal wird an dem Oberlauf der Helme im Norden scharf durch die Vorberge des Harzes abgegrenzt, an dem Unterlauf ist der linke Arm des Flusses, die sogenannte große Helme, die unmittelbar an den Ausläufern des Mansfelder Gebirgs-

[1] Über die Entstehung des Namens „goldne Aue" vgl. Winter: Cistercienser B. II, 191. Gotha 1871.

landes entlang fließt, als die am sichtbarsten in die Augen fallende Grenzlinie zu betrachten. Dieses letztere Hügelland hebt sich bei Allstedt mit seinen prächtigen Waldungen und seinem Schloß, an die alte Kaiserpfalz erinnernd, so steil aus der Ebene hervor, daß hier der Helmefluß gewaltsam nach Süden gebogen wird, um sich bald darauf in die Unstrut zu ergießen und mit dieser vereint seinen Lauf dicht an den Absenkungen des Ziegelrodaer Forstes entlang nach der engen felsigen Pforte unterhalb Memleben zu richten. Hier schließen sich, nur durch den tiefen Einschnitt des Unstrutbettes getrennt, die Berge an, welche das Unstrutthal im Süden abschließen und deren hauptsächlichster Höhenzug, die hohe Schrecke, sich bis nach dem Dorfe Bretleben erstreckt. Von hier aus ist als Grenze am besten die Unstrut in ihrem Lauf abwärts über Artern bis zur Mündung des rechten Helmearmes, der sogenannten kleinen Helme, bei Ritteburg anzusehen. Denn obgleich an dieser Stelle die sonst gegebenen natürlichen Grenzen fehlen und außerdem die Bezeichnung „goldne Aue" eine sehr unbestimmte ist, so findet sie doch auf die am linken Unstrutufer zwischen Esperstedt, Ringleben, Oldisleben und Frankenhausen liegenden sogenannten Rohrwiesen beim Volke keine Anwendung. Von der Mündung der kleinen Helme an das Thal aufwärts bildet dieser Flußarm, der an den Rändern von kleinen, aber doch sehr markierten und ununterbrochenen Anhöhen hinfließt, die Grenze bis zu seinem Austrittspunkt aus dem Hauptarm bei Brücken, wo ein Ausläufer des Kyffhäusers jene schon erwähnte Verengung des Thales herbeiführt und dasselbe in zwei bestimmte Abschnitte teilt, das obere und untere Helmethal. Weiter wird die südliche Grenze des oberen Helmethales gebildet durch den Kyffhäuser und die sich im Westen daran anschließenden Bergzüge, welche sich bis an das Ende des Thales, bis in die Nähe von Nordhausen, hinziehen. Dieses so abgegrenzte[1] Gebiet ist es, welches man bei der Willkür der Namensanwendung mit dem besten Rechte unter der Bezeichnung „goldne Aue" verstehen muß. Wie wir gesehen haben, zerfällt dasselbe durch die Aussendung eines Ausläufers des Kyffhäusers in zwei Teile: in die obere goldne Aue, zwischen Nordhausen und Wallhausen, und in die untere, zwischen Wallhausen und Memleben.

Diese Einteilung ergiebt zwar zwei an Größe sehr von einander verschiedene Landstrecken, aber dennoch stehen dieselben in einer gewissen inneren Beziehung zu einander, insofern als die von den Walkenriedischen Mönchen und den sogenannten Flämingen im XII. Jahrhundert betriebene Arthaftmachung der Rietsümpfe aus der

[1] Über die Ausdehnung der goldnen Aue bei Eckstorm und anderen älteren Schriftstellern vgl. Benediger: „Das Unstrutthal und seine geschichtliche Bedeutung," Jahresbericht des Stadtgymnasiums zu Halle a. S. 1886. S. 8 Anmerk. 2.

oberen in die untere Helmeaue und einige Strecken des Unstrutthales zugleich vorgerückt ist. So ist es besonders aus diesem Grunde notwendig, bei einer Betrachtung der erwähnten Kolonisationsthätigkeit diese geographische Einteilung beizubehalten und demzufolge die Untersuchung zuerst auf den oberen Teil der goldnen Aue zu richten und sodann auf den unteren, soweit derselbe noch davon berührt wird. —

[**Die Bodenbeschaffenheit des oberen Helmethales zu Anfang des XII. Jahrhunderts.**] Dieses schöne, fruchtbare Thal, von dem der Bewohner mit einem gewissen Stolz redet, war zu Anfang des XII. Jahrhunderts zum größten Teil ein sumpfiges, unbewohnbares Land, das keineswegs den Namen „goldne Aue" trug. Das Aufkommen dieser Bezeichnung hängt mit der Geschichte der Urbarmachung des Thales und mit der immermehr wachsenden Ertragsfähigkeit zusammen. So ist die Geschichte der Kultivierung der goldnen Aue zugleich auch eine Geschichte dieser Benennung.[1] Was nun zunächst das oben näher angegebene obere Thal anlangt, so sind uns in den Urkunden[2] des Klosters Walkenried bestimmte Angaben über die Beschaffenheit und die Lage der zu Anfang des XII. Jahrhunderts noch unbebauten Landstrecken überkommen. Wir finden hier die lateinischen Namen „palus, carectum und harundinetum." Diese Worte deuten schon selbst auf die Beschaffenheit der damit bezeichneten Gebiete hin. Da verschiedene dieser Bezeichnungen für ein und dieselbe Örtlichkeit[3] gebraucht werden, so ist daraus zu

[1] Über die ursprüngliche Natur siehe Venediger a. a. O. S. 2, wo darüber gesagt ist: „Die Fruchtbarkeit derselben (der Landschaft) beruht nicht zum geringsten Teile auf der unzweifelhaften Thatsache, daß in früheren Zeiten über den Äckern, die heute der Pflug durchschneidet, wie der Kiel die kräuselnde Welle, breite seenartige Wassermassen weithin im Sonnenstrahl leuchtend glänzten, im Gewittersturm wogend schäumten, bevor es dem die Niederschläge dieses Zwischenlandes sammelnden Hauptfluß gelang, die wallartig sich entgegenstemmenden Felswände der Bergzüge unserer Hochfläche im Laufe der Jahrtausende zu durchsägen und so einen Abzugskanal für die aufgestauten Gewässer zu schaffen: Die Erträge, welche in diesen Niederungen den Fleiß des Landmanns so überreich lohnen, werden also nicht zum wenigsten aus dem abgetrockneten Boden von Süßwasserseen gewonnen. Noch im vorigen Jahrhundert spiegelte sich der Himmel in einer Reihe größerer oder kleinerer fischreicher Gewässer, den Augen der Landschaft; heute erinnern als schwache Überreste nur noch einige Teiche an dies ehemalige landschaftliche Bild." Was hier bezüglich des Unstrutgebietes behauptet wird, gilt ebenso von dem der Helme, weil beide unmittelbar zusammenhängen. Ebenda findet sich in den Anmerkungen auf S. 2 und 3 die übrige diesbezügliche Litteratur angeführt.

[2] Walkenrieder Urkundenbuch (W. Ukb.) Nr. 8, 9, 11, 13, 67, 68, 69, 599, 602 u. a.

[3] Im W. Ukb. Nr. 69 ist harundinetum und in Nr. 599 carectum et palus gebraucht bezüglich desselben Gebietes in der Nähe der Rotenburg, zwischen Kelbra und Numburg, einer Schwarzburg Sondershäuser Domäne auf dem Gebirgsrande westlich von der Rotenburg.

entnehmen, daß sie nicht wesentlich verschieden in der Bedeutung von einander sind. Die deutschen Ausdrücke waren, wie sie sich auch bis heute noch im Gebrauch erhalten haben, Riet oder Sumpf. Besonders mit der letzteren Bezeichnung pflegt man bis in die gegenwärtige Zeit noch einige tiefgelegene Lokalriete zu benennen, die meist aus Wiesen bestehen und bis vor kurzem noch fast gänzlich unter Wasser standen, aus dem lange breitblätterige Schilf- und Rohrgewächse herausragten. Vielfach kann man an solchen Stellen, die jetzt bereits für den Getreidebau gewonnen sind, noch den alten wilden Charakter daraus erkennen, daß hin und wieder zwischen den Halmen der goldgelben Frucht ein dunkelgrüner Rohrstengel emporwuchert. Weiter muß man berücksichtigen, daß die Helme, die sich noch heute oft teilt und Inseln bildet und deren gewundener Lauf erst in unsern Tagen geregelt worden ist, in jener frühen Zeit, wo sich der Fluß selbst überlassen war, noch viel mehr zu Überschwemmungen und Sumpfbildungen geneigt gewesen ist. Unter diesen Umständen war es undenkbar, daß der Boden irgend welchen Ertrag abgeben konnte, außer vielleicht, daß diese schilfigen Sumpfgegenden eine Jagdbeute an Sumpfvögeln aller Art gewährten. Hiermit stimmt auch die nähere Angabe bezüglich des Sumpfes bei Görsbach W. Utb. 8 überein, wo gesagt ist: „quaedam paludosa loca et nulli usui dedita.“ und weiter am Ende „in beneficio concedit archiepiscopus una cum decima quarumlibet rerum, quae ibidem elaborantur.“ Es zeigt dies, daß doch immerhin einiger Nutzen aus dem Sumpf gezogen wurde, vielleicht neben der schon angeführten Jagd aus dem Rohr, das die Anwohner in irgend einer Weise für ihre Bedürfnisse zu verwenden verstanden. Ab und zu fand sich auch Weidengebüsch, wie aus W. Ukb. Nr. 13 zu erkennen ist. Denn unter den „virgultis et arbustis,“ mit denen der Sumpf bei Heringen bewachsen war, ist unstreitig ein solches Weidengebüsch zu verstehen, besonders wenn man damit vergleicht, wie noch heute fast in der ganzen Thalniederung und besonders an den tieferen Stellen derartiges Buschwerk anzutreffen ist.

[Ausdehnung dieser Rietsümpfe am Anfange des XII. Jahrhunderts.] Für die Lage dieser noch wüsten Sumpfniederungen d. h., wie weit sie bis in das XII. Jahrhundert, wo in den Cisterciensermönchen von Walkenried und den Flämingen zwei neue Kulturelemente in diese Gegend eingeführt wurden, noch nicht bereits entwässert und urbar gemacht waren, haben wir drei sichere Anhaltepunkte: 1) in den Walkenrieder Urkunden, in denen genauer von solchen Sümpfen die Rede ist, 2) in dem Entstehen neuer Ortschaften und 3) in dem Auftreten der holländischen Hufeneinteilung. Von Urkunden, in denen die ungefähre Lage von unkultiviertem Rietgebiet angegeben wird, besitzen wir die zwei bereits angeführten W. Ukb.

Nr. 8 und 13. In diesen sind Sümpfe[1] bei Görsbach und Heringen erwähnt. Auf die übrigen Stellen, in welchen ein palus oder harundinetum oder carectum mit angebautem Ackerlande genannt wird, kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn wir an diesen Orten die holländische Hufeneinteilung antreffen, die einen sicheren Beweis für die erst im XII. Jahrhundert stattgefundene Urbarmachung bietet. Solcher holländischen (bzw. flämischen) Länderei finden wir in den Walkenrieder Urkunden im ganzen[2] 14 Hufen und 2 Acker angeführt, die in dem harundinetum bei Rotenburg und Kelbra, bei Heringen und im Langenriet[3] lagen. In einem Heringischen[4] Steuerregister in der Abschrift des Statutenbuchs dieser Stadt vom Jahr 1567 und in den „flämischen Statuten"[5] sind auch flämische Ländereien aufgezählt im Horne und Eller. Diese beiden letztgenannten Flurnamen sind Wüstungen flämischer Niederlassungen, sowie auch das erwähnte Langenriet und Vorriet[6] Weiter ist zu den Neugründungen der Walkenrieder Klosterhof „Riethof" zu zählen und in gewissem Sinne gehört auch das Klostergut Beringen[7] hierher. Denn wenn letzteres auch als eine frühe[8] Dorfgründung anzusehen ist und dasselbe erst von den Mönchen ausgekauft[9] worden ist, so besaß das Kloster doch schon 1188[10] daselbst einen Wirtschaftshof, dessen Ursprung auf die Urbarmachung von Sümpfen in jener Gegend zurückgeht. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorwerk Numburg, das keineswegs wie der Riethof ganz frisch von den Mönchen erbaut, was Leuckfeld[11] annimmt, wohl aber als fast gänzlich[12] verfallener kleiner Ort von den Walkenriedern zu einem Vorwerke eingerichtet worden ist, von dem aus sie die beträchtlichen im harundinetum bei der Rotenburg erworbenen und größtenteils in jener Zeit erst arthaft gemachten Ländereien (z. B. die mansi VIII

---

[1] Über die genauere Lage und Ausdehnung der hier speziell gemeinten Gebiete siehe S. 32. [2] W. Ukb. 68, 69, 381, 472, 532, 732 [3] Das Langenriet ist erwähnt in W. Ukb. 291, 381, 483, 532, 562, 598, 869, 905. [4] Über dieses Statutenbuch siehe näheres auf S. 30, Anmerk. 1. [5] Michelsen: Rechtsdenkmale aus Thüringen 2 Lieferung. [6] Vgl. Zeitschrift des Harzvereins B. IV 272 ff. und die dort beigefügte Wüstungenkarte von Karl Meyer. [7] Beringen, jetzt Berrungenhöfen genannt, nur noch aus einer Feldscheune bestehend, liegt zwischen Görsbach und Windehausen. [8] Reischel, Beiträge zur Ansiedlungskunde von Mittelthüringen S. 21, Hall. Dissertation 1885. [9] W. Ukb. Nr. 240, eine Anzahl Bauern genannt, die noch Ansprüche an die in den Besitz Walkenrieds übergegangenen Güter erheben. [10] W. Ukb. Nr. 27, Bestätigungsurkunde des Walkenriedischen Besitzes durch Friedrich I. worin die grangia Beringen genannt ist. [11] Antiquitates Walkenredenses I 402. [12] In W. Ukb. 299 vom Jahre 1253 ist die Kirche in Numburg als eine solche bezeichnet, „quae diu collapsa et per negligentiam sacerdotum in divinis et humanis improvide procurata erat."

hollandenses W. Ukb. 68.) bewirtschafteten. Der alte und jedenfalls nicht sehr umfangreiche Besitz der Dorfschaft ging hier ebenso wie in Beringen durch Kauf[1] in die Hände der Klosterbrüder über. Die Hauptmasse aber der zu diesen beiden bedeutenden Wirtschaftshöfen gehörenden Länderei war unzweifelhaft durch die Kolonisation der in der Nähe liegenden Rietsümpfe gewonnen. Wir erkennen somit, daß jene wüsten, der Kultur noch unzugänglichen Rohrsümpfe zu Anfang des XII. Jahrhunderts ein Gebiet umfaßten, dessen genauere Grenzen etwa folgende sind: Von Heringen nordwärts, mittelwegs zwischen Windehausen und der Mündung des kalten Grabens über Beringen, an Görsbach vorüber auf Berga zu bis Kelbra und von hier am rechten Helmeufer aufwärts an den Gebirgsrändern entlang bis wieder nach Heringen.

[**Wendische Bauern.**] Dagegen stoßen wir bereits N.-W. von diesen Sümpfen und ebenso S.-O. von Kelbra auf Ansiedelungen, die z. T. unstreitig von Slaven herrühren. Dafür sprechen sowohl einzelne Ortsnamen als auch Überlieferungen. Überzeugend hat den wendischen Ursprung bei Windehausen Förstemann[2] dargethan, indem er neben dem Namen „Winedehusen“ (Vinidi) auf ein altes, aus Lindenholz geschnitztes Marienbild in der dortigen Kirche, eine sitzende Schmerzensmutter mit dem toten Christ auf den Knieen, hinweist, das die Einwohner den Bomeibock nennen. Diesen Namen erklärt Förstemann als „Pomai-Bog“, einen Ausruf der zum Christentum bekehrten Wenden: Hilf Gott! Gleichfalls sind in Heringen[3]

[1] Veräußerung von Gütern in Numburg an Walkenried findet sich z. B. in W. Ukb. 154. Bezüglich des Alters des Numburger Hofes ist es mißlich, daß in den Bestätigungsurkunden der Kaiser und Päpste der ausführliche Besitz des Klosters W. nur bis in das Jahr 1209, in einer solchen Ottos VI., angegeben wird. In denen der darauffolgenden Jahre aber ist die Bestätigung der Rechte und Besitzungen nur allgemein ausgesprochen, z. B. in W. Ukb. 86 sagt Friedrich II.: – „confirmantes eidem monasterio et fratribus ibidem Deo famulantibus libertates et universa privilegia a praefatis progenitoribus indulta omnesque possessiones, quas ipsum monasterium – optinet.“ Wir finden den Ort deshalb erst in einer späten Urkunde von 1277 (W. Ukb. 444) als ein praedium des Klosters bezeichnet und in Nr. 735 ist uns eine Urkunde überliefert, welche in der „grangia Nuvenborg prope Kelbra“ ausgefertigt ist. Doch ist das Vorwerk jedenfalls nicht lange nach 1209 (W. Ukb. 68), wo die Mönche die mansi VIII hollandenses erwerben, begründet worden. Dasselbe ist noch jetzt eine bedeutende Schwarzburg Sondershäuser Domäne. [2] Förstemann: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet antiquar.-histor. Forschungen des thüring. sächs. Geschichtsvereins B. XII S. 281: „Slaven und Fläminge,“ außerdem: Geschichte der Stadt Nordhausen. Nordh. 1827. [3] Dronke: traditt. Fuldenses C. 43. No. 24. Fulda 1844. „50 Sclavi“, und Schottin, Gymnasialprogr. von Bautzen, Ostern 1884: „Die Slaven in Thüringen.“ Eine Aufzählung der übrigen wendischen

wendische Einwohner bezeugt. Der Anbau des Rietes, soweit er durch diese Wenden und durch Eingeborene gefördert war, wurde fortgesetzt im XII. Jahrhundert und über den noch übrigen größeren und schwierigeren Teil ausgedehnt. Diese heilsame Arbeit ist ausgegangen von den Mönchen des um 1127 gegründeten Cistercienserklosters Walkenried [1] und von niederländischen Ansiedlern. Für die ersteren haben wir verschiedene deutlich sprechende Beweise in den Urkunden jenes Klosters, in denen vom Erwerb von Rietsümpfen die Rede ist, an deren Stelle wir bald darauf fruchtbare Äcker und Wiesen erscheinen sehen, und für die Thätigkeit der letzteren zeugen die mannichfachen Gebräuche und Benennungen (Kirchgangsceremonie und Benennung „flämisch"), die sich bis in unsere Zeit hinein gerettet haben und auf ihren niederländischen Ursprung hinweisen.

Orte findet sich außer bei Förstemann: N. Mitteilungen a. a. O. in der Zeitschrift des Harzvereins B. IV. S. 249 ff.

[1] Die Gründung dieses Klosters ist erzählt in W. Urk. 1. Der Gemahl der Stifterin Adelheid, „nomine Volemarus de Thuringia." wird gewöhnlich als ein Graf von Klettenberg bezeichnet; vgl Eckstorm: Chronicon Walkenred. p. 11, Leuckfeld: antt. Walkenr. II. 6, Winter: Cistercienser I. 32. Dagegen behauptet Förstemann: N. Mitteil. XI. S. 282 ff., daß jener Volemar kein Klettenberger sei, indem ihm der Name „nobilis de Thuringia" auffällt (in W. Urk. 1 fehlt „nobilis"). Er hält ihn für eine bedeutende Persönlichkeit am Hofe Heinrichs IV. und V., die nach einem wechselvollen Leben den Frieden der Kirche aufgesucht habe. Doch lassen sich für diese Ansicht keinerlei Beweise beibringen, während die erste Annahme schon aus dem Grunde große Wahrscheinlichkeit für sich hat, als Walkenried und die übrigen dem Huisburger Kloster vermachten Orte sämtlich in der Grafschaft Klettenberg lagen. Daß nicht der volle Titel: „comes de Clettenberg" hinzugefügt ist, findet seine Begründung darin, daß Volemar nicht als offizieller Vertreter seiner Grafschaft auftrat, und daß für ihn als Privatmann der Zusatz „comes de Clettenberg" noch nicht ein notwendiger Bestandteil seines Namens war, zumal in der Gegend, für welche die Urkunde ausgestellt war, kein Zweifel walten konnte, wer gemeint war. Dies letztere erhellt besonders auch aus den Worten: „in tota satis notus provincia." Dabei ist außerdem nicht ausgeschlossen, ja das „tota" in der eben angezogenen Stelle scheint sogar darauf hinzudeuten, daß der genannte Volemar eine hervorragende Rolle gespielt hat in den Kämpfen der Sachsen und Thüringer gegen die Kaiser Heinrich IV. und V., vor allem wenn man bedenkt, daß die Grafschaft Klettenberg in unmittelbarer Nähe vom Schauplatz jener Kämpfe lag. Über die Grafengeschlechter in und an der goldnen Aue: so über die von Rotenburg, Beichlingen, Kirchberg, siehe die Abhandlung von Werneburg in der Zeitschrift des Harzvereins (Z. d. H. IX. 160). Daselbst finden sich auch genealogische Tabellen. Ferner ist eine solche Tabelle der Grafen von Klettenberg aufgestellt in Z. d. H. X. in den Bemerkungen zu der Wüstungenkarte der Grafschaft Hohnstein-Lohra-Klettenberg.

|**Die verschiedenen Ansichten, welche über den Ursprung der niederländischen (flämischen) Kolonien aufgestellt sind.**| Diese Namen und Gebräuche niederländischen Ursprungs haben sich erhalten, ohne daß jedoch auch das Verständnis mit vererbt worden wäre, weshalb z. B. verschiedene[1] Gelehrte früherer Jahrhunderte die sogenannten flämischen Ländereien mit einer alten männlichen Metallfigur, dem Püsterich, in Zusammenhang gebracht haben, die zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auf der Rotenburg gefunden ist, jetzt im Sondershäuser Schloß aufbewahrt wird und jedenfalls zum Träger eines Taufkessels gedient hat. Man hat nach der Mode jener Zeit diesem Püsterich in echt klassisch-antiker Weise sogenannte „flamines“ als Priester zugeschrieben und diesen Priestern wiederum nach mittelalterlich-christlichem Vorbilde gewisse Pfarrpfründen, die nach ihren Besitzern, den „flamines“, flämische Äcker genannt seien und denen nach Beseitigung des heidnischen Kults dieser Name verblieben wäre. Noch mehr bestärkt mußten die Vertreter dieser Ansicht in ihrem Urteil werden, da ja der Erwerb solcher flämischer Länderei bis in die Neuzeit jedesmal an eine bestimmte kirchliche Ceremonie, den sogenannten Kirchgang,[2] geknüpft war.

---

[1] Über die zahlreiche Litteratur, die über diese Figur erschienen, vgl. den Anhang in Hesses Geschichte der Rotenburg, wo sich auch eine Abbildung derselben vorfindet, ferner Förstemann: Neue Mitteilungen XI. 281, Wersebe: Die niederländischen Kolonien im nordöstlichen Deutschland im XII. Jahrhundert, Teil II. cap. 10, Hannover 1815, und M. J. Rabe: Der Püsterich zu Sondershausen, kein Götzenbild, Berlin 1852.

Besonders interessant ist die Erzählung bei Leuckfeld, Beschreibung von dreien in und bei der goldnen Aue gelegenen Orten, Cap. X., Gröningen 1721, der über die Wirkung dieser Figur sich folgendermaßen ausläßt: „Wenn dieses Bild mit Wasser und andrer zubereiteter Materie angefüllet, die beiden Löcher (Nasenlöcher) mit kleinen Pflöcken zugeschlagen werden und sogleich auf ein angezündetes Feuer gesetzet und mit solchem wohl angefeuert wird, so fänget es erst an, stark zu schwitzen, daß ein Tropfen dem andern folget, hiernächst stösset es die eingeschlagenen Pflöcke mit einem Knall von sich und wirffet aus beyden Nasenlöchern in die Höhe und Weite von der angezündeten Materie einige feurige Strahlen, welches, weil es mit einem Knall geschieht, denen Zuschauern fürchterlich vorkömmt. Einige wollen diesen Effekt einer Zauberei und daß das Bild durch Teufelskunst bereitet worden wäre, zuschreiben. Allein es haben Verständige schon längst angemercket, daß man seine Physique keineswegs auf ein solch ungegründetes Vorgeben, sondern auf gewisse natürliche Mittel, die wohl zu komponieren wären, zu gründen hätte.“

[2] Derselbe bestand darin, daß z. B. derjenige, welcher nach Verheiratung in das Erbe seiner Eltern mit vollem Rechte eintreten wollte, nebst seiner Frau und 3 Flämingen unter Vorantritt des über den betreffenden Gütern stehenden Schulzen einen Gang um den Altar machen mußte. Hier legte er ein Stück Geld nieder und erhielt nach dieser Feierlichkeit einen Kirchgangsbrief d. h. eine Bescheinigung, daß er „sein Gut recht verkirchgänget habe.“

Leuckfeld[1] bringt diesen Gebrauch mit der christlichen Kirche in Zusammenhang und meint, daß solcher ritus mehr aus der Römischen Kirchen als heydnischen Antiquitäten herrühret. Derselben Ansicht ist Förstemann,[2] um darzulegen, daß die Fläminge von den Walkenriedischen Cisterciensern angesiedelt seien und daß man in jener Gewohnheit die alte Lehensbarkeit der Fläminge von dem Kloster Walkenried zu erkennen habe. Auch Wersebe, der die niederländischen Kolonien am ausführlichsten behandelt, und ebenso Langethal[3] teilen die Meinung, daß die Flämingе in einem gewissen Lehensverhältnisse zu Walkenried gestanden haben. Wersebe stützt sich dabei besonders auf eine Angabe bei Hoche. Er sagt (a. a. O. II. 860, Anmerk. 9): „Eine mir wichtige Angabe verdanke ich diesem Verfasser, nemlich die S. 50, daß die Fläminger ihren Zins an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen." In dieser Form ist die angeführte Stelle trotz ihrer Wichtigkeit, die Wersebe selbst betont, nicht genau citiert. Denn es fehlt der wohl zu beachtende Zusatz „zum Teil." Nach jener ersten Fassung schreibt Wersebe ohne weiteres dem ersten Abt Heinrich von Walkenried das Verdienst der Entwässerungsanlagen zu, „da es[4] keinen Zweifel leide, daß selbige (fläm. Güter) von jeher Pertinenzien dieses Klosters gewesen

---

Unterließ er dies, so fiel nach seinem Tode der dritte Teil an die Landesherrschaft. Näheres hierüber siehe bei Wersebe a. a. O. II. 864, Lesser: Gedanken von dem flämischen Rechte und Gütern in der güldenen Aue ohnweit der Kayserl. freien Reichsstadt Nordhausen, Nordh. 1750, und Berichtigungen dazu ebenda 1755 S. 1 ff., Hoche: Historische Untersuchungen über die niederländischen Kolonien in Norddeutschland, Halle 1791 S. 97. Bei Hoche finden sich solche Kirchgangsbriefe abgedruckt auf S. 107—109. Die ausführlichsten Veröffentlichungen über die flämischen Rechte finden sich in „Rechtsdenkmale aus Thüringen," 2. Lieferung von Michelsen, Jena 1853. Eine längere Betrachtung Michelsens über den Kirchgang a. a. O. S. 146—157 gelangt zu keinem klaren Resultate. Am besten und wahrscheinlichsten läßt sich der Kirchgang erklären als eine Einrichtung zur Sicherung und Erhaltung der flämischen Gemeinde gegenüber den Hörigkeitsansprüchen auswärtiger Gutsherren. Durch die schwere Strafe des Verlustes des dritten Teiles vom Grundbesitz wurden die flämischen Bauern gezwungen, gleichsam vor ihrer Gemeinde (Schulzen und Oberflämingen) ihr Erbe als ein freies zu übernehmen, während sie es sonst von irgend einem Gutsherrn zu Lehen annehmen konnten. So ist der Kirchgang nicht als ein Lehensakt anzusehen, wofür ihn die meisten der diesbezüglichen Schriftsteller halten, sondern gleichsam als ein Zeugnis der freien Übernahme des Besitzes von seiten der die flämischen Güter antretenden Eheleute und als eine Art von Kontrole über die Freiheit des Besitzes jener von seiten der Gemeinde.

[1] Beschreibung von 3 Orten in und bei der goldnen Aue. [2] N. Mitteilungen XI. S. 281. [3] Langethal: Geschichte der teutschen Landwirtschaft Buch II. S. 156. (4 Bücher, Jena 1847—56.) [4] Wersebe: a. a. O. II. 862.

seien.“ Auf Seite 872 führt er die Stelle richtig an. Trotzdem aber bleibt ihm die Angabe als sicherer Beweis bestehen, daß die flämischen Güter ehemalige Zubehörungen des Klosters Walkenried gewesen sind, indem er sich damit vertröstet, daß alle Grundstücke, die zur Zeit Hoches an andere Zinsherrn steuerten, wohl durch Veräußerung vom Kloster abgekommen seien.

Michelsen[1] beruft sich bei seiner Untersuchung auf eine Angabe, daß die Fläminger ihren Zins teils an den Erzbischof von Mainz teils an den Abt von Walkenried entrichtet hätten, und führt die Kolonien infolge dessen in gleicher Weise auf den Erzbischof und die Walkenriedischen Cistercienser zurück. Dieser Ansicht von Michelsen schließt sich Borchgrave[2] an: „cette dernière hypothèse, qui est la plus plausible, est conforme aux faits historiques.“ Dagegen behauptet eine Reihe anderer Schriftsteller, ihnen voran Lesser,[3] in der erwähnten Abhandlung, daß Heinrich der Löwe diese niederländischen Ansiedelungen verursacht habe. Lesser bringt dafür einen langen Beweis, der sich aber sowohl durch seine Form als auch durch den Inhalt selbst nutzlos macht und widerlegt. Er folgert zunächst aus Helmold c. 2, daß Heinrich der Löwe Niederländer neben andern Völkern in seinem Heere geführt habe, „allwo“, wie Lessers eigne Worte lauten, „Pridislaus die Slaven folgendergestalt anredet: Es ist euch allen bekannt, was vor Trübsale und Bedrückungen unserm Volcke von der gewaltigen Macht dieses Herzogs,

---

[1] Rechtsdenkmale S. 141. [2] Borchgrave: histoire des colonies Belges S. 76. Bruxelles 1865. Die oben angeführte Bemerkung allein charakterisiert das ganze Borchgravesche Buch nach seinen Hauptmerkmalen. Der Verfasser nennt diese Hypothese den geschichtlichen Verhältnissen am meisten entsprechend, ohne diese Verhältnisse durch genauere eigene Untersuchungen zu prüfen. Er unterläßt es überhaupt, dergleichen Untersuchungen anzustellen und schließt sich vielmehr der Ansicht an, „qui est la plus plausible,“ wofür er allerdings besser hätte sagen können: welche mir als die beifallswürdigste erscheint. Um aber überhaupt selbständige Forschungen über diesen Gegenstand anstellen zu können, ist bei der Dürftigkeit des vorhandenen schriftlichen Materials vor allem eine genaue Kenntnis des Terrains notwendig, in dem solche Kolonien angelegt sind. Und diese fehlt Borchgrave ganz und gar. Um ein Bild von seiner geographischen Unkenntnis und Unklarheit zu erhalten, genügt ein einziger Blick auf die dem Buch beigefügte Karte. Auf derselben liegt Danzig an der Stelle von Marienburg. Daselbst fließt von links ein bedeutender Nebenfluß in die Weichsel, der sogen. Haff. Erfurt liegt N. O. von Sangerhausen. Besonders zeigt die Karte auch eine gänzliche Unklarheit über die Lage der Kolonien in der goldnen Aue. Die Helme ist nach seiner Ansicht ein linker Nebenfluß der Elbe, welcher bei Dessau in dieselbe einmündet. Brauchbar ist das Buch nur insofern, als es die wichtigsten Schriften über die niederländischen Kolonien anführt und die über dieselben aufgestellten Ansichten zusammenfaßt. [3] a. a. O. S. 14. § 11.

nehmlich Henrici des Löwens, wiederfahren ist, welche er gegen uns bewiesen hat, und uns unser väterliches Erbe genommen, und in alle seine Gränzen Fremdlinge, nehmlich Fläminger und Holländer, Sachsen und Westphälinger und andre verschiedene Völcker in seinem Kriegsheere eingeführet." Eine Vergleichung mit dem Grundtext bei Helmold zeigt sofort, daß der Übersetzer etwas zu viel in die Helmoldschen Worte gelegt hat. Die Stelle findet sich Monum. Germ. SS. XXI, 89 und heißt: „collocavit (dux) in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos et Hollandros, Saxones et Westfalos atque nationes diversas." Der Ausdruck „collocavit" giebt hier durchaus keinen Grund zu der Annahme, daß der Herzog alle die erwähnten Völker in seinem Heere gehabt und daraus die Ansiedler genommen habe. Vielmehr sind nur solche Kolonisten gemeint, die er nach der Unterwerfung der Slaven aus den verschiedenen Ländern herbeiholen ließ und ansiedelte.[1]

Aufgrund seiner Ansicht, daß Heinrich der Löwe Holländer und Fläminger in seinem Heere gehabt habe, fährt Lesser fort mit Bezug auf die goldne Aue, „daß nun Henricus der Löwe mit solchen seinen Völckern auch in diese Gegend kommen, erhellet daraus, weil dieser Herzog 1181 in Thüringen einfiel, und insonderheit viel Verwüstung in und um Nordhausen anrichtete und daß dazumahl von solchen Völckern einige sich um diese Gegenden gesetzet, wird daraus wahrscheinlich, weil anno 1208 acht Hufen Landes in dem langen Riete zwischen Heringen und Kelbra gelegen die holländischen sind genennet worden. Haben sich nun Holländer allhier gesetzet, warum sollten es nicht auch die Fläminger, welche Heinrich, der Löwe, mit jenen hierher gebracht, gethan haben?" So wertvoll Lessers Angaben über die zu seiner Zeit noch bestehenden Gebräuche der Fläminger sind, so ist doch dieser Beweis eher von einer komischen Wirkung, als daß er zur Überzeugung von der aufgestellten Behaup-

---

[1] Wie eine derartige Einführung deutscher Bevölkerung in das eroberte Wendengebiet vor sich ging, zeigt eine andere Stelle bei Helmold Monum. Germ. SS. XXI, 55:

Edificatio civitatis Lubicanae.

His vero in hunc modum ordinatis, Adolfus (comes de Holstein) cepit reedificare castrum Sigeberch cinxitque illud muro. Quia autem terra deserta erat, misit nuncios in omnes regiones, Flandriam scilicet et Hollandiam, Trajectum, Westfaliam, Fresiam, ut, quicunque agrorum penuria artarentur, venirent cum familiis suis, accepturi terram optimam, terram paciosam, uberem fructibus, redundantem pisce et carne et commoda pascuorum gratia. Darauf wird berichtet, wie eine große Zahl von Menschen dem Rufe Folge leistet, und sodann die Landverteilung erzählt. In diesem Sinne ist unzweifelhaft auch die obige Ansiedelung zu verstehen.

tung beitrüge. Trotzdem folgen dieser Meinung sowohl Eelking[1] als Hoche.[2] Besonders letzterer sagt mit der größten Zuversicht auf S. 50: „Bei diesem Zuge (1181) waren ohnstreitig in Heinrichs Heere Niederländer, welche die Gegend kennen lernten und weil sie meist noch unbebaut war, und durch die sich daselbst vereinigenden Flüsse oft überschwemmt wurde, so fanden sie in ihr viele Ähnlichkeit mit ihrem Vaterlande, und beschlossen, sich daselbst anzubauen." Diese sollen sich darauf an die Besitzer des Rietes gewandt haben, entweder an den Abt Heinrich von Walkenried oder an die Grafen von Gleichen, die ihnen den Anbau gestattet. Besonders die letzte Bemerkung beweist, daß Hoche nicht die geringste Kenntnis von den Besitzverhältnissen im Riet hatte. Denn den Grafen von Gleichen gehörten nirgends in der goldnen Aue[3] Besitzungen.

So behandeln alle Forscher, die sich diesem Gegenstande zugewandt haben, die Entstehung dieser Kolonien ganz willkürlich, ohne sich eine rechte Einsicht in die Besitzverhältnisse im Riet von damaliger Zeit zu verschaffen und ohne die allmählichen Erwerbungen des Klosters Walkenried zu berücksichtigen. Selbst Wersebe, wie wir oben gesehen haben, begnügt sich damit, in Erfahrung gebracht zu haben, daß ein Teil der Fläminger nach Walkenried zinst, und zieht daraus ohne weiteres die Folgerung, daß die flämischen Ländereien ursprünglich sämtlich nach Walkenried zinspflichtig gewesen seien, ohne genauer nachzusehen, ob sich nicht vielleicht die Walkenrieder Mönche ihren Anteil an den flämischen Ländereien erst später durch Kauf, Tausch oder Schenkungen erworben haben. Und doch lag dieser Gesichtspunkt bei dem rastlosen Streben der Mönche nach Besitzvergrößerung so nahe, daß er erkannt und berücksichtigt werden mußte. Richtig hat Winter[4] auf diesen Punkt hingewiesen und betont, daß Walkenried, was die im W. Utb. erwähnten niederländischen Ansiedelungen betrifft, nicht von vornherein im Besitz derselben gewesen ist. Freilich war es bei dem Zweck des Winterschen Buches, die Geschichte des gesamten Cistercienserordens zu verfolgen, nicht möglich, auf diesen besonderen Punkt näher einzugehen. Es ist deshalb zunächst vor allem nötig, eine genauere Untersuchung über die Besitzverhältnisse im Riet, den allmählichen Erwerb des Klosters Walkenried und die geographische Lage der wichtigsten in

[1] de Belgis sect. I. cap. I. § 7 p. 20–23. [2] a. a. O. S. 50. [3] Vgl. Wersebe a. a. O. II. 861, Anmerk. 11. Die einzige Urkunde im W. Utb., in der die Grafen von Gleichen (bezüglich der Übertragung der Kirche in Numburg an das Kloster W.) erwähnt werden, ist Nr. 299, aber auch hier wohl nur als juristische Autorität und nicht als Besitzer. [4] Cistercienser II, S. 193.

Betracht kommenden Örtlichkeiten anzustellen, um hieraus das Verhältnis der beiden Kulturelemente, der Cistercienser und Niederländer, zu einander und weiter den Verlauf der Kolonisation und Ansiedelung zu erkennen.

[**Die Besitzverhältnisse im oberen Riet.**] [a. Reichsgut.] Was zunächst den Reichsbesitz in und bei der oberen Helmeau anlangt, so findet sich solcher im XII. und XIII. Jahrhundert noch in bedeutendem Umfange. Es stehen unmittelbar unter dem Reich die Stadt Nordhausen,[1] Güter in Salza[2] und Berbisleben,[3] ferner Ländereien in Bielen, Windehausen und Urbach,[4] die Orte Rosungen und Risela,[5] die als Appendicien der possessio Sasswerfa 1140 vom Kloster tauschweise gegen die villa Hildewinesborne an das Reich kommen, und Besitzungen in Heringen[6] und Urbach.[7] Reichslehen besaßen auch die Herren von Sondershausen in Lembeche, Gronbeche, Ebersburnen[8] und Langenriet.[9] Der bei weitem größte Teil des dortigen Reichsguts ist aber als Lehen an die Grafengeschlechter gegeben, in deren Gebieten dasselbe liegt, und von diesen weiter an kleinere Herren verlehnt. Unter diesen besaßen die Grafen von Klettenberg einige Hufen in Bösenrode, Windehausen und Othstedt.[10] Vor allem aber sind viele der Reichsgüter in den Händen der Grafen von Hohnstein. So hatten sie die Vogtei über die villa Roth[11] als Lehen vom Reich, weiter Länderei in Othstedt und Urbach[12] und die villa Lappe und terra Senggelant.[13] Die Hohnsteinschen Reichslehen lagen also im nordwestlichen Riet zwischen

---

[1] Über die vorübergehende Advokation Heinrichs des Löwen über Nordhausen vgl. Förstemann: Geschichte der Stadt Nordh. S. 26. [2] Förstemann: Kleine Schriften I, S. 139. „Die Herren von Salza waren reichsunmittelbar und als solche verkauften Friedrich und Johann von Obersalza an den Rat der Stadt Nordhausen 1169 ihre sämtlichen Güter. Die Urkunden dazu finden sich ebenda II S. 170, Nr. 6 und 7. [3] W. Ukb. 4. [4] Förstemann Geschichte der Stadt Nordh. S. 26. [5] Rosungen und Risela, Wüstungen, ersteres östlich von Nordhausen, letzteres etwas südlich von Sundhausen, siehe W. Ukb. 7. [6] W. Ukb. 18. [7] W. Ukb. 16. [8] W. Ukb. 316; Lembeche ist das jetzige Leimbach, die jetzt wüsten Orte Gronbeche und Ebersburnen sind nördlich von Windehausen zu suchen, vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 275 und die dort veröffentlichte Wüstungenkarte von K. Meyer. [9] W. Ukb. 4-3. [10] W. Ukb. 130; Othstedt ist eine Wüstung bei Windehausen, abwärts davon am kalten Graben. Über den Reichsbesitz in Othstedt und die nähere Beschreibung der einzelnen Verhältnisse vgl. W. Ukb 153, 188, 226. [11] W. Ukb. 85, Roth ist das heutige Vorwerk Rodeberg a/H. bei Urbach. [12] Othstedt W. Ukb 100 und 104, Urbach W. Ukb. 451 und 452. [13] W. Ukb. 355; die villa Lappe (Wüstung) lag südlich von Beringen und terra Senggelant nördlich von Auleben links neben der quer durch das Thal nach Görsbach führenden Landstraße; vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 275.

den heutigen Ortschaften Auleben, Heringen, Windehausen, Urbach und Görsbach. Im östlichen Riet, nach Kelbra gelegen, werden im W. Ukb. 385. zwei Hufen Reichsland im Besitz der Grafen von Beichlingen erwähnt, mit welchen dieselben die mehrfach in den Walkenrieder Urkunden vorkommenden Söhne des Münzmeisters Werner bis 1267 belehnt hatten. Ebenso besaßen die Burggrafen von Schraplau 4 mansos flandrensis[1] mensurae bei Kelbra, von denen gesagt ist: „quos ipse burggravius et progenitores Sui ab imperio hactenus habuerunt.“ Mit diesen Worten ist auf den langjährigen Besitz des Geschlechts der Schraplauer[2] Burggrafen hingewiesen und sie bedeuten dasselbe, was im W. Ukb. 562 bezüglich der $3\frac{1}{2}$ Hufen im Langenriet, die der Graf Burchard von Mansfeld 1295 dem Kloster Walkenried übertrug, in folgendem gesagt ist: „et quos ipse et progenitores Sui longis temporibus ab imperio titulo feudali tenuerant.“ Aus diesen Angaben ersehen wir, daß allein mehr als $9\frac{1}{2}$ Hufen Reichsländerei erwähnt werden, die im Riet zwischen Kelbra und Heringen lagen d. h. auf einem Grund und Boden, der fast durchweg seine Urbarmachung erst der Kolonisationsthätigkeit der Walkenrieder Mönche und zumeist der niederländischen Einwanderer verdankt. Daß das Kloster an dieser Länderei, bevor es dieselbe käuflich erwarb, irgend ein Anrecht gehabt habe, erhellt aus keiner der angeführten Urkunden und besonders beachtenswert

[1] W. Ukb. 472; dieselben Hufen sind gemeint im Nachtrag zum I B. des W. Ukb. in den Regesten des Prior Dringinberg Nr. 60. Nur ist hier der Zusatz „flandrensis mensurae“ weggelassen. [2] Vgl. Krumhaar: die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen Eisleben 1872 und Zeitschrift des Harzvereins V S. 1. Nach dem Absterben des alten Hoverschen Stammes ist das darauf folgende Mansfeldische Grafenhaus aus dem Geschlecht der Edlen von Querfurt hervorgegangen. Demselben Geschlecht entstammen auch die Burggrafen von Schraplau. Die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser beiden Häuser sind aus W. Ukb. 472 zu erkennen. In der Zeitschrift des Harzv. V S. 4 ff. ist darüber gesagt: „Gebhard IV., der Sohn Burchards III. (Burggrafen von Magdeburg v. 1191—1208) hinterließ bei seinem Tode 1213 zwei Söhne, Burchard und Gebhard. Der erste dieser beiden Söhne Burchard ist im W. Ukb. 291 unter „Burchardus de Querenvorde senior“ gemeint und bei Ludewig reliquiae I 75. Er ist wohl um 1255 gestorben, da er seitdem in Urkunden nicht mehr erscheint. Er nennt sich senior neben seinem erwachsenen Sohne (Originalurk. in Dresden vom 8. März 1255). Seine Söhne Burchardus VII. und VIII. führen ihn 1256 als verstorben an (Ludewig rell I 83.) Er war der Gemahl der Gräfin Sophie von Mansfeld, des letzten Gliedes des Mansfeldischen Hoverschen Stammes, und Begründer der Mansfelder und Schraplauer Linie. Burchard VII. war seit 1260 Graf von Mansfeld und Burchard VIII. — 1267 Edler von Schraplau.“ (Außerdem siehe W. Ukb. 246, wo ein Hermannus comes de Mansvelt et borchgravius de Vriborch genannt ist.

ist diese Erscheinung speziell bezüglich der Mansfeldisch-Schraplauischen $7^1/_2$ Hufen, die ausdrücklich als „mansi flandrensis mensurae“ bezeichnet werden.

[**Geistlicher Besitz.**] Neben diesem Reichsbesitz weisen die Urkunden auf einen großen geistlichen Besitz hin, an dem das Kloster Fulda und das Erzbistum Mainz Anteil haben.

[b. Das Kloster Fulda.] Unter den ausgedehnten Besitzungen des Klosters Fulda treffen wir verschiedene Orte an, die in und bei der oberen goldnen Aue liegen, so: Heringen,[1] Salza,[2] Nordhausen,[3] Ustrungen,[4] Sundhausen,[5] Thalheim,[6] Ichstedt,[7] Ringleben.[8] In dem W. Ukb. finden sich gleichfalls 2 Urkunden (Nr. 20 anno 1178 und 13 anno 1155), welche Fuldaische Güter in Görsbach und Crimhilderode und einen Sumpf bei Heringen erwähnen. Dieses letztere Sumpfland hatte der Abt Marquard von Fulda an den Landgrafen zu Lehen gegeben und von diesem war es wieder an Elger von Ilfeld, den Begründer der Hohnsteinischen Grafenfamilie, verlehnt worden.

[c. Mainz.] Bedeutend umfangreicher war das Gebiet des Erzbischofs von Mainz[9] in dem oberen Riet. So werden „paludosa loca“ bei Görsbach in einer Urkunde vom Jahre 1144[10] genannt und in einer solchen vom Jahre 1207[11] bestätigt Luppold, Maguntinae sedis electus, den Verkauf von $7^1/_2$ Hufen im Bischofsriet an das Kloster Walkenried. Bezüglich der Lage dieses Bischofsrietes behauptet Winter[12] rundweg, der nördliche Teil des Rietes, also derjenige am linken Ufer der Helme, habe den Namen Bischofsriet getragen, weil er dem Erzbischof von Mainz zugehörig gewesen sei. Diese Behauptung ist gänzlich falsch und entspringt daraus, daß Winter, wie dies auch Wersebe thut, zu großes Gewicht auf die Helme legt. Die Walkenrieder Urkunden geben deutlichen Aufschluß, daß die Helme in ihrer W. O.-Richtung die Mainzischen Besitzungen im Süden nicht begrenzte. Denn schon aus W. Ukb. 68 und 69

---

[1] Dronke: traditt. Fuldens. Fulda 1844. cap. 38 Nr. 11, 159, und c. 43 Nr. 24, 32. Vgl. Knochenhauer Thüringen in der Karol. und Sächs. Zeit S. 182 ff. [2] c. 38 Nr. 42, 60, c. 43 Nr. 18, 32. [3] c. 38 Nr. 56, 74. [4] c. 38 Nr. 112. [5] c. 38 Nr. 283. [6] c. 38 Nr. 283. [7] c. 38 Nr. 21 und c 43 Nr. 14. [8] c. 38 Nr. 121. Die Urkunde über den Zehnten in Nordhusa, Hurbach und Heringa bei Schannat Dioecesis Fuld. p. 239, welche von Ludwig dem Deutschen im Jahre 874 ausgestellt sein sollte, ist von Mühlbacher als eine Fälschung erwiesen worden. Vgl. Regesten der Karolinger Nr. 1462. [9] Die Mainzer Diözese umfaßte das ganze obere Helmethal, vgl. Böttger Diözesan- und Gaugrenzen Hannover und Halle 1874—76, 2 Bde. [10] W. Ukb. 8. [11] W. Ukb. 65. [12] Cistercienser II. S. 191.

erfahren wir, daß Mainz 8 Holländer Hufen im Riet bei Rotenburg besaß, also südlich der Helme. Auffällig ist in Urkunde 68 der Satz: „quos (VIII mansos) ab eo (Burchardo de Mannesfelt) Burchardus de Hohenstein et Heriwicus de Liebenrode milites nomine ecclesiae in Walkenriet tenuerunt" und besonders bedarf der Ausdruck „nomine ecclesiae in W." einer Erklärung. Wersebe spricht die Ansicht aus, die Urkunde 68 hätte keinen anderen Zweck gehabt, als für die 8 holländischen Hufen, die das Kloster Walkenried seit der Urbarmachung derselben besessen habe, zum größeren Schutze die nötigen Schirmherrn in der Person des Kaisers, des Erzbischofs von Mainz, des Herzogs von Baiern und des Grafen von Mansfeld zu gewinnen. Es ist dies ein Lieblingsmanöver von Wersebe, diejenigen urkundlichen Angaben, die sich nicht recht mit seiner einmal aufgestellten Ansicht vertragen, anzuzweifeln oder für bedeutungslose Formeln anzusehen. Wenn er sich speziell in diesem Falle auf den obigen Satz stützt, aus dem klar hervorgehe, daß Walkenried jene Hufen bereits besessen habe, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Wohl aber ist es Willkür, dieses Besitzverhältnis bis auf die Zeit des Beginns der niederländischen Ansiedelungen zurückzudatieren und es gerade daraus zu erklären, daß unzweifelhaft alle niederländischen Ländereien Zubehörungen des Klosters gewesen seien. Wir finden bei den übrigen in den Urkunden erwähnten niederländischen Hufen[1] keine derartigen Angaben. Wir müssen daher hier besondere Umstände annehmen, die sich am einfachsten aus den Vorgängen jener Zeit verstehen lassen. Die Urkunde 68 stammt aus dem Jahre 1208, also aus der Zeit, die unmittelbar auf die Kämpfe Philipps und Ottos IV. folgt. Nicht lange vor diesem Kriege hat die Kolonisation des unteren[2] Rietes stattgefunden. Weiter bestrebte sich das Kloster in jener Zeit, das Vorwerk[3] Numburg einzurichten. Deshalb mußte den Mönchen gerade daran gelegen sein, die Bauern im Riet zwischen Numburg und Kelbra zur Aufgabe ihrer Güter zu bewegen. Sie stellten also denselben einen reichen Gewinn bei der Kolonisation[4] des unteren Rietes in Aussicht, die unter der Leitung eines ihrer Klosterbrüder, des Jordan, ausgeführt wurde, veranlaßten sie, daran teilzunehmen, kauften ihnen ihre Besitzungen ab und ließen sich dieselben nach Wiederherstellung des Friedens im Jahre 1208 von Otto IV. bestätigen. Wir dürfen also nicht voreingenommen die Aufzählung des Lehensherrn, des Erzbischofs von Mainz, und seiner Vasallen als eine bloße Formalität betrachten, sondern haben die 8 holländischen Hufen für ein wirkliches Mainzisches Lehen zu halten. Außerdem weisen aber ganz

[1] W. Urk. 381, 472, 532 (732). [2] W. Urk. 71. [3] Vgl. S. 8 Anmerkung 1. [4] Vgl. W. Urk. 71 und dazu S. 32 ff.

klar mehrere andere Walkenrieder Urkunden wie 132 und 291 auf Mainzische Besitzungen in dem südlich der Helme befindlichen Riete hin. Daraus ergiebt sich, daß im Gegenteil der meiste Mainzische Besitz südlich der Helme gelegen war.

[d. Gebiet der Landgrafen von Thüringen.] Neben diesem Bischofsriete war, wie aus W. Ukb. 240 hervorgeht, auch ein Teil des oberen Rietes mit dem Namen „Landgrafenriet, carectum landgravii," benannt. In dieser Urkunde aus dem Jahre 1242 werden Leute aus dem Landgrafenriete erwähnt, die noch gewisse Ansprüche erheben an Güter in Beringen, die früher in ihrem Besitz gewesen waren. Die Urkunde zeigt deutlich (a praefatis viris, scilicet abbate et fratribus coenobii Walkenredensis, per annos circiter octoginta habitis (bonis), daß die Walkenrieder jene Güter um 1162 bei der Errichtung ihres dortigen Vorwerks angekauft haben. Die Bauern, welche so ihr Eigentum veräußert hatten, siedelte der Landgraf in seinem Territorium bei Weißensee, in dem heutigen Orte[1] Riethgen an, woraus es sich auch erklärt, daß die Bürger von Weißensee als Zeugen in der Urkunde auftreten. Das Vorkommen des Namens „Landgrafenriet" für die Gegend, in der Beringen lag, beweist, daß die Landgrafen einen beträchtlichen Teil der oberen goldnen Aue innegehabt haben. Gerade aus der Gegenüberstellung der beiden Bezeichnungen „Bischofsriet" und „Landgrafenriet" ist ersichtlich, daß der meiste Grundbesitz in den Händen des Erzbischofs von Mainz und des Landgrafen von Thüringen war. Sowie der Herzog von Baiern mit einem großen Teile des Mainzischen Rietes belehnt war, so trug der Landgraf die Fuldaischen Rietsümpfe[2] bei Heringen zu Lehen, die er wieder an Elger von Ilfeld verlehnt hatte, nur daß das Ansehen des Landgrafen wegen der Nähe desselben immermehr wachsen mußte, während der Einfluß der Bairischen Herzöge wegen der weiten Entfernung ihres Herzogtums mehr und mehr an Bedeutung verlor. Landgräfliche Ministerialen waren ferner auch in Othstedt[3] ansässig. Im allgemeinen findet sich aber wenig über die Ausdehnung des Landgräflichen Besitzes in den Walkenrieder Urkunden. Doch weisen sämtliche Nachrichten auf die Gegend um Heringen. Selbst die Stadt Nordhausen[4] hat der Landgraf Hermann einige Zeit von Otto IV., auf dessen Seite er am Anfang des Kampfes zwischen diesem Kaiser und Philipp von Schwaben stand, zu Lehen getragen, wie dies aus einem Briefe des Papstes Innocenz III.[5] vom Jahre 1200 an den Erzbischof von Mainz

[1] In Riethgen hat sich bis jetzt die Tradition erhalten, daß seine Gründer aus dem Riet bei Nordhausen eingewandert sind. [2] W. Ukb. 13. [3] W. Ukb. 153; vgl. S. 15 Anmerk. 10. [4] Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 31 ff. [5] Innocentii III. epistolae (ed. St. Baluze) I. 687.

hervorgeht. Weiter bringt Förstemann[1] eine Urkunde, in welcher Heinrich, Markgraf von Meißen und der Ostmark, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, seinen Consens zu einem Verkauf von 5 Hufen in Sundhausen giebt, die Kunemund von Sondershausen an die Herren von Ilfeld (dominis de Ilvelt) veräußert. So gering aber diese Angaben immerhin sind, so ist doch schon genügend aus dem Namen Landgrafenriet das hervorragende Ansehen des Landgrafen im oberen Riet zu entnehmen. Dafür spricht auch die Thatsache, daß der Landgraf Friedrich[2] im Jahre 1330 Dietrich IV. von Hohnstein mit der goldnen Aue[3] belehnte d. h. mit dem Gebiet, welches später etwa das Amt Heringen ausmachte. Demnach haben wir die Grenze des Bischofs- und Landgrafenrietes von N.-W. nach S.-O. zu ziehen, von Beringen über Langenriet nach Numburg, sodaß der östliche Teil in das Bischofs-, der westliche in das Landgrafenriet fällt. Bezüglich des Landgrafenbesitzes muß endlich noch der Urkunde 67 im W. Ukb. gedacht werden, die erst durch Herausgabe des W. Ukb. völlig[4] bekannt geworden ist, über die jedoch Eckstorm in seinem Chronicon Walkenredense p. 71 und 72 folgende Bemerkung beibringt: „Sifridus Archiepiscopus A. Chr. 1208 acceptis marcis mille Monasterio vendidit partem suam de mansis quinquaginta in arundineto sitis. Quia autem Landgravius Thuringiae aequam in eis habebat partem, qua comes de Rothenburg et alii infeudati erant: Monasterium dedit Landgravio mille et ducentas marcas, ut infeudatis inde satisfaceret et Papae ac Caesaris consensum impetraret.“ Diese Stelle ist weiter von Leuckfeld antt. Walkenr. I p. 401 und 402 nacherzählt worden und von Wersebe in dem Abschnitt über die Holländer in Thüringen Anmerk. 52 eingehend behandelt. Wersebe bezweifelt, daß diese Bemerkung ihren Ursprung einer wirklichen Urkunde verdanke. Die Stelle habe Eckstorm jedenfalls aus einer seinem Werke zu Grunde liegenden Chronik entnommen. „Dieser alte Chronikenschreiber,“ fährt Wersebe fort, „hat wahrscheinlich diese Notiz aus der vorliegenden Urkunde des Erzbischofs (nämlich W. Ukb. 8 aus dem Jahre 1144) in Verbindung mit den bald zu erwähnenden ferneren Diplomen, vermittelst deren das Kloster außerdem die benachbarten Grafen wegen seiner Besitzungen noch abkaufen

[1] Förstemann: monum. rer. Ilfeldensium S. 16 § 15 (Nordhausen 1843.) [2] Leuckfeld: Beschreibung dreier Orte in und bei der goldnen Aue S. 210 [3] Über die Ausdehnung des Amtes Heringen siehe Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 271 und Mülverstedt: Stolberger Regesten S. 1069 (Magdeburg 1885). [4] Ein Auszug befindet sich in Hesses Geschichte der Rotenburg und danach bei Schultes, Directorium diplomaticum II. 451

mußte, zusammengestoppelt und zu desto mehrerer Begründung dieser Acquisitionen in obiger Maaße eingekleidet." Zu diesem Zweifel wird er dadurch bewogen, daß es ihm unwahrscheinlich ist, „daß alle jene Große sich mit dem Erzbischof so freundschaftlich in die Lehensherrschaft geteilt und so gerade heraus erklärt haben sollten, die angegebenen wirklich sehr beträchtlichen Summen blos für die Resignation ihrer Lehensrechte empfangen zu haben, und dazu den Consens des Kaisers und Papstes, welcher letztere hier gar nichts einzuwenden gehabt haben könnte, noch erst erwürken zu wollen." Diese letzteren Bemerkungen sind mit Bezug auf die vorliegende Notiz richtig, denn dieselbe weist deutlich auf eine Gemeinschaftlichkeit an den genannten Hufen hin, was auffällig ist ebenso, wie die Erwirkung des Kaiserlichen und Päpstlichen Consenses. Halten wir nun gegen die obige Stelle bei Eckstorm die jetzt bekannte Urkunde 67 im W. Urkb., die zweifelsohne jener Notiz als erste Veranlassung zu Grunde liegt und deren Wortlaut folgender ist: „notum sit universis, qui praesentem paginam inspexerint, quod dom. Sifridus, venerabilis archiepiscopus Moguntinus, bona quaedam in terminis, qui Riet nuncupantur, sita, quinquaginta scilicet mansos ecclesiae in Walkenriet in proprietatem contradidit, restaurum ecclesiae Maguntinae, cum rerum facultas et temporum oportunitas se obtulerit, facturus. Nec tacendum, quod jam dicta bona dux Bavariae de Maguntina ecclesia, et comes C(hristianus) de Rodenburc de manu ducis et quam plures alii de manu comitis eisdem sunt infeodati. De omnium praenominatorum manibus dominus lantgravius bona haec absolvet et domino archiepiscopo resignari faciet, dominus archiepiscopus quoque ea perpetua donatione ecclesiae in Walkenriet conferet, et ad majorem cautelam dominus lantgravius bona villicationi suae in Gunnestede pertinentia usque ad plenam huius negotii consummationem ecclesiae in Walkenriet consignabit. Sciendum est, quod pro bonis saepe dictis dominus abbas et fratres sui domino archiepiscopo mille marcas, domino lantgravio mille et ducentas exsolvent, ita tamen, quod, si in praescripto mansorum numero aliquis fuerit defectus, proportionalis quoque erit in pecunia solvenda. Ut igitur, quae praelibata sunt, inconvulsa permaneant, dominus archiepiscopus confirmationem domini papae ac privilegium domini regis super hoc contractu stabiliendo ecclesiae Walkenriet obtinebit." Diese Urkunde ist auf den ersten Blick noch unverständlicher als jene Eckstormsche Notiz. Auf keinen Fall kann der Landgraf hier als richterliche Person an dem Geschäft beteiligt sein und dafür die 1200 Mark erhalten haben. Es ist aber weder gesagt, daß ihm ein Teil der in Frage stehenden Länderei als Oberlehensherrn neben dem Erzbischof von Mainz gehöre, noch, daß er einen solchen von Mainz zu Lehen trage. Im Gegenteil

ist hier klar auf jenen mehrfach erwähnten Mainzer Besitz bei Görsbach und in dem Riet am südlichen Helmeufer hingedeutet, der an Baiern und von diesem an die Rotenburger Grafen als Lehen ausgethan war. Das Gewicht, welches auf den Consens des Kaisers und Papstes gelegt wird, und die hohen Ansprüche und die Bedeutung, die der Landgraf bei dieser Gelegenheit hat, sind nur aus den großen allgemeinen politischen Ereignissen der Zeit zu erklären, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, und andrerseits aus der Stellung, die der Landgraf zu den kleineren Thüringischen Grafen und verwandtschaftlich zu dem Herzog von Baiern, dem ersten Mainzischen Lehensvasallen, einnahm. Die sorgfältige, vorsichtig ängstliche Berücksichtigung aller einzelnen Punkte und möglichen Fälle tritt vor allen anderen Urkunden des Walkenriedischen Klosters besonders hervor und läßt auf böse Erfahrungen schließen, die dasselbe kurz vorher gemacht hat. Eckstorm setzt diese Urkunde in das Jahr 1208 und ebenso datieren dieselbe die Herausgeber des W. Ukb. Unzweifelhaft stammt sie aus der unmittelbar auf die Kriegsunruhen während des Kampfes Ottos IV. mit Philipp von Schwaben folgenden Zeit, nachdem Otto IV. alleiniger Kaiser geworden war. Denn in die gerade für Thüringen sehr bewegte Zeit paßt die Abmachung eines so wichtigen Geschäftes nicht wohl. Während jenes Kaiserkonfliktes spielte der Landgraf Hermann, wenn auch nicht eine rühmliche Rolle,[1] (wegen seines wiederholten Überganges von einer zur andern Partei), so doch eine bedeutende und einflußreiche. Er hielt sich zuletzt an Philipp und hatte sich unter dem siegreichen Banner dieses Königs mehrfache Übergriffe gegen das Kloster erlaubt, dessen Güter in der Nähe seines Territoriums bei Heringen lagen. Daher mochten wohl auch die Walkenrieder besonders auf eine Bürgschaft von seiner Seite bedacht sein. Daß aber nicht der Herzog von Baiern die Lossprechung der Güter und die Rückgabe an den Erzbischof, als obersten Lehnsherrn, besorgte, hat seinen Grund darin, daß er von diesem Gebiete zu fern war. Deshalb übertrug er das Geschäft am besten dem Landgrafen Hermann, dem mächtigsten Thüringischen Fürsten, der außerdem durch die Verbindung mit seiner Tochter in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm stand. Die 1200 Mark erhielt der Landgraf für die Abfindung der kleineren Lehensvasallen und einen Teil für die Aufgabe der Bairischen Lehensrechte. Ob er die seinem Schwiegervater zustehende Summe für diesen selbst einzog oder ob derselbe seine Ansprüche an seine Tochter überlassen hatte und der Landgraf die ganze Angelegenheit

[1] Vgl. Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 31 ff. und Knochenhauer: Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses herausg. v. K. Menzel. Gotha, 1871 S. 296.

im Namen seiner Gemahlin leitete, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.

[e. Gebiet der Grafen von Hohnstein.] Bei den übrigen kleineren Herren des Rietes, vor allem bei den Grafengeschlechtern, unterscheiden sich zwei Richtungen, die sich je nach der Lage ihrer Grafschaften an den Landgrafen oder an den Erzbischof anschließen. Zu den ersteren gehören die Grafen von Hohnstein, zu den letzteren die von Mansfeld und Beichlingen-Rotenburg. Die Hohnsteiner hatten außer den schon angeführten Reichs- und Landgräflichen Lehen in Othstedt, Urbach, Windehausen, Lappe und Senggelant Allodialbesitz in Heringen,[1] Beringen,[2] Görsbach[3] und Berbisleben. Ferner haben sie Besitz in Vorriet, (anteriori careeto juxta pratum Kaldenwese) in der jetzigen Bergaischen Flur,[4] in Thürungen[5] und Ufstrungen.[6] So zieht sich Hohnsteinisches Gebiet am ganzen nördlichen Helmeufer entlang. Ebenso befindet sich aber auch Hohnsteinische Länderei südlich der Helme. So giebt im Jahre 1277[7] der Graf Heinrich von Hohnstein seinen Consens zu einem Verkauf von Äckern an das Kloster, die bei Numburg liegen. 1279 verkauft derselbe den Weg, der von der Rietbrücke[8] unterhalb Beringen an der Helme nach dem Dorfe Horne[9] führt, sowie einige zu diesem Dorfe gehörige Wiesen an Walkenried.

Ebenso befand sich in Auleben[10] Hohnsteinischer Besitz. Dazu kommen noch einige Urkunden, die bereits dem XIV. Jahrhundert angehören, und zwar eine solche vom Jahre 1309,[11] in welcher

---

[1] W. Ukb. 132, 133, 177 und 467; Stolberg. Regesten 182, 183. [2] W. Ukb. 182, 269, 452. [3] W. Ukb. 251 und Nachtrag zum ersten Band des W Ukb. Dringinberg. Regg. 9, 10 und 22. In diesen Urkunden (Regesten) ist außerdem klar ausgesprochen, daß die Gegend um Görsbach in den Gerichtsbezirk der Grafen von Hohnstein gehörte, z. B. Regestum 22. . . . . „hoc excepto, quod in habitaculis, si quae per monasterium ibidem constructa fuerint, Sua non intererit alicuius causae judicium exercere." Noch genauer sind die Bestimmungen in Urkunde 251 gefaßt: „vendidi forestum in silva memorata et forestarium jus et quamlibet simul jurisdictionem — exceptis tantum venatione atque rixa, si contigerit ibi quemcunque hominum, qui non est familia et mancipium ad consensum pertinens antedictum." [4] W. Ukb. 666; vgl. Lesser a. a. O. S. 10. [5] Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue S 129 und Stolberg. Regg, 451. [6] Stolberg. Regg. 433 und Förstemann: mon rer. Ilfeldensium p. 21. [7] W. Ukb. 444. [8] Die Rietbrücke lag nach K. Meyer an der Stelle der Helme, wo der von Beringen nach Hamma führende Weg den Fluß passiert. Vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 274. [9] W. Ukb. 451, 452. In 451 heißt es: praeterea viam, quae tendit de ponte Rithbrugge usque per villam Horn, cum aliquibus pascuis ad ipsam villam pertinentibus etiam damus." [10] Förstemann: mon. rer. Ilfeld. p. 21 Stolberg. Regg. 490. [11] W. Ukb. 709.

Graf Dietrich von Hohnstein auf sein Recht an dem Zehnten in Langenriet zugunsten des Klosters verzichtet, und eine solche vom Jahre 1320,[1] in welcher die beiden Grafen Heinrich und Dietrich die von ihrem Großvater dem Kloster erteilten Fischereiberechtigungen in der Helme von der Rietbrücke bis zur Mündung des kalten Grabens erneuern und den zu derselben Zeit stattgefundenen Verkauf der Länderei rechts und links am Ufer dieser Flußstrecke bestätigen. Endlich haben wir noch eine Urkunde aus dem Jahre 1331,[2] in welcher angegeben ist, daß der Riethof am rechten Helmeufer und Berbisleben „in jurisdictione comitum in Hohnstein" gelegen waren. Jedoch kann diese Urkunde weniger in Betracht kommen, da sie erst nach dem Jahre 1330[3] abgefaßt ist, in dem die Hohnsteiner von dem Landgrafen mit der goldnen Aue, d. h. mit dem dem Landgrafen gehörigen Teile derselben belehnt worden sind. Trotzdem aber genügen die übrigen angeführten Urkunden und besonders diejenige von 1320 (W. Ukb. 791), welche nur die Bestätigung einer früheren vom Jahre 1260 ist, um zu beweisen, daß die Hohnsteinische Grenze nach Süden nicht durch die Helme gebildet wurde, wie dies Wersebe[4] annimmt. Bei der Erörterung dieses Punktes erzählt er folgendes: „Zu Heringen auf einer Insel, jedoch mehr an der Südseite gelegen, habe eine Familie vom niederen Adel gewohnt, die sich nach der damaligen Politik gewöhnlich an die nordwärts wohnenden Hohnsteinischen und Stolbergischen Grafen angeschlossen habe und in deren Diplomen als Zeugen erscheine."[5] Diese Familie hat sich aber, wenn wir unsere bisherigen Ergebnisse über die Ausdehnung des Hohnsteinischen Gebietes in Erwägung ziehen, nicht nach der damaligen Politik an die Grafen von Hohnstein angeschlossen. Denn abgesehen davon, daß es Wersebe unerörtert läßt, inwiefern es damals die übliche Politik in jener Gegend gewesen ist, sich an Hohnstein anzuschließen, so ist dieser Anschluß einfach aus dem in W. Ukb. 791 angegebenen Umstande zu erklären, daß die Hohnsteiner gerade bei Heringen nicht nur die Helme, sondern auch das Gebiet

[1] W. Ukb. 791 und 803. Von der Urkunde des Großvaters der beiden Grafen bezüglich der Fischereiberechtigung in der Helme ist noch ein Auszug vorhanden in W. Ukb. Reg. Dringinberg No. 22, nach welchem die Urkunde aus dem Jahre 1260 stammt. Man ersieht daraus, daß die Hohnsteiner nicht erst im Anfang des XIV. Jahrhunderts ihre Grenzen nach Süden erweitert haben. [2] W. Ukb. 867. Die Grafen von Hohnstein verlangen darin, daß das Kloster Walkenried die Äcker von Berbisleben und vom Riethof an die umwohnenden Bauern für Zins austhun soll. Vgl. dazu Leuckfeld: antt. Walkenred. I. S. 387. [3] Vgl. S. 20 Anmerk. 3. [4] Wersebe: a. a. O. Abschnitt über Thüringen. Anmerk. 45. [5] Die Urkunden, welche Wersebe im Auge hat, finden sich bei Eckstorm: Chron. Walkenred. p. 98, 100 u. 106.

südlich des Flusses besaßen. So erkennen wir, daß die Grafschaft Hohnstein in der hier in Frage kommenden Zeit sich von dem eigentlichen Stammlande in den Harzbergen um Hohnstein und Ilfeld herabzog im östlichen Riet bis in die Gegend von Thürungen, Berga und Langenriet. Von hier aus erstreckt sich aber die Grenze über den Fluß hinüber, so daß der Hohnsteinische Besitz im wesentlichen im Landgrafenriet zu suchen ist.

[f. Besitzungen der Grafen von Beichlingen-Rotenburg.] Den Hohnsteinern entsprechen im östlichen Riet an Macht die Beichlinger und Rotenburger Grafen. Die Grafschaft Beichlingen umfaßte das Gebiet im N.-W. und S.-O. von Frankenhausen, die Grafschaft Rotenburg erstreckte sich über das Kyffhäusergebirge und hatte weiter bedeutenden Besitz im Helmethale.[1] Wahrscheinlich waren beide Grafenhäuser von derselben Herkunft[2] und zwar die Rotenburger eine Nebenlinie der Beichlinger Grafen. Jedenfalls aber standen beide in sehr engen verwandtschaftlichen Beziehungen, so daß nach dem Aussterben des Rotenburgischen Hauses diese Grafschaft an die benachbarten Beichlinger fiel,[3] woher sich der mannich-

[1] W. Urk. 67 führt allein 50 Hufen an, die die Rotenburger Grafen von Baiern-Mainz zu Lehen trugen. [2] Vgl. Hesses Geschichte der Rotenburg (Mitteil. a. d. Gebiet histor.-antiquar. Forsch. 1823, Heft 3. S. 9 ff.) [3] Der letzte Graf von Rotenburg wird im Jahre 1235 erwähnt W. Urk. 202. Jedenfalls war er 1253 bereits gestorben. Denn in W. Urk. 289 und 290 handelt es sich um eine Hufe, die Heinrich von Heldrungen von Baiern zu Lehen hatte, die also wohl in der Nähe des in W. Urk 67 genannten Mainzisch-Bairischen Besitzes lag. Die bestimmte Lage dieser Hufe ist wegen Beschädigung der Urkunde nicht zu erkennen. In diesen Urkunden tritt kein Rotenburger Graf als Zeuge auf, wiewohl die Rotenburger Vasallen der Herzöge von Baiern waren. Wohl aber findet sich dafür der Graf Friedrich von Beichlingen, der identisch ist mit dem in W. Urk. 392 genannten Friedrich von Beichlingen. Für diesen Grafen Friedrich ist durch die zuletzt angeführte Urkunde bezeugt, daß er im Jahre 1268 eine Gräfin Hedwig von Rotenburg zur Gemahlin hatte. Z. B. heißt es zu Anfang: „omnibus igitur notum esse volumus (comes de Stolberg), quod comes Friderikus de Bichelingen vendidit . . . . . . cum dominae Hedewigis, conjugis suae, comitissae de Rodenburg, consensu“ und in der Erklärung des Grafen Friedrich von Lohra, des Sohnes dieses Friedrich von Beichlingen: „ego Friedericus comes de Lare et domina mea Hedewigis comitissa de Rodenburg ac fratres . . . . .“ Diese Hedwig kann jedoch nicht die in W. Urk. 390 genannte Witwe Friedrichs von Rotenburg sein. Denn alsdann wäre der Ausdruck Witwe (relicta) nicht mehr passend. Wir haben daher die Gemahlin Friedrichs von Beichlingen als die Tochter des letzten Rotenburger Grafen Friedrich anzusehen, durch die die Grafschaft Rotenburg an Beichlingen kam. In W Urk. Reg. Dringinberg No. 56 ist dieser Graf Friedrich von Beichlingen Graf von Rotenburg genannt (vgl. W. Urk. 385, 426); und in

fache Beichlingische Besitz im Riet schreibt. Deshalb sollen auch hier beide Gebiete zusammen unter dem Namen der Grafschaft „Beichlingen-Rotenburg" oder kurz „Beichlingen" behandelt werden. Außer den bereits mehrfach erwähnten nicht unbeträchtlichen Mainzisch-Bairischen Lehen des Grafen Christian von Rotenburg sehen wir, daß die Beichlinger Reichslehen[1] bei Kelbra besaßen. Weiter führt Leuckfeld[2] unter den Schenkungen der Beichlinger an das von ihnen in Kelbra gestiftete Kloster St. Georgii an: 4 Hufen und eine Wiese beim Altendorf[3] und den Zins von 2 Höfen vor Kelbra, sodann am linken Helmeufer 1 Hufe, 38 agri terrae arabilis und 2 Höfe in Thürungen. Besonders ist aber auch hier, wie für die Hohnsteiner im westlichen Riet, bemerkenswert, daß den Beichlingern die Fischereigerechtigkeit nicht nur in der Helme,[4] sondern auch in dem unterhalb Berga in die Helme mündenden linken Nebenflusse, in der Thyra, zugehörte.[5] Danach ist es klar, daß, wie die Hohnsteinische Grenze im Westen über das rechte Flußufer hinüberreichte, so die Beichlingische im Osten sich über das linke hinüber erstreckte.

[g. Mansfeld-Schraplau-Querfurtischer Besitz.] Als drittes bedeutendes Grafengeschlecht kommt das Mansfeldische hinzu, das seine Besitzungen in der goldnen Aue, nachdem die Grafschaft Mansfeld an Burchard von Querfurt[6] gekommen war, mit den Burggrafen von Schraplau und den Edeln von Querfurt geteilt hat. In seinem Besitz befanden sich außer den Reichs- und Mainzischen[7] Lehen in Langenriet und bei Rotenburg, die wir bereits bei Besprechung des Reichsguts und des Mainzischen Territoriums kennen gelernt haben, auch Eigengüter im Riet.[8] Alle diese Besitzungen lagen zwischen Kelbra und Langenriet, also in einem Teile, der, wie auch die mehrfach gerade für die Mansfeldischen Gebiete vorkommenden holländischen und flämischen Benennungen zeigen, durch die Niederländer urbar gemacht ist. Wichtig ist besonders auch die Mitteilung,[9] daß den Grafen von Mansfeld die Thezme, d. h. das Zehntrecht an Langenrietischen Gütern zustand, welches sie lehensweise an den Ritter Johannes von Auleben gegeben hatten. Selbst von dem Verwalter des Riethofes hatten sie einen Census zu

---

W. Urk. 498 ist gesagt: „Fridericus comes senior de Bichelingen, cuius est castrum Rotenburg."

[1] W. Urk. 385, 389, 426, 442. [2] Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue, S. 150—153; außerdem siehe Stolberg. Regg. 433. [3] Der jetzige südwestliche Teil von Kelbra. [4] Leuckfeld: 3 Orte S. 149. [5] W. Urk. 433: „piscina in Uftinrungen" (Uftrungen), die sich nur auf die bei Uftrungen vorbeifließende Thyra beziehen kann und W. Urk. 621: „medietatem piscinae, sitae juxta villam Otterunghen." [6] Vgl. S. 16 Anmerk. 2. [7] W. Urk. 667, 668 u. 673. [8] W. Urk. 151 u. 350. [9] W. Urk. 667, 668, 673.

fordern,[1] wahrscheinlich von ursprünglich Langenrietischer Länderei, die an den Riethof verkauft worden war.

[h. Der sonst noch vorkommende Besitz einiger Grafen und Herren.] Verschiedentlich werden auch die Grafen von Lohra, Klettenberg und Kirchberg als solche erwähnt, die Besitzungen in der goldnen Aue haben, trotzdem ihre eigentlichen Grafschaften viel weiter westlich[2] liegen. Ursprünglich haben nur die Klettenberger einige westliche Teile um Uthleben, Berbisleben und Othstedt[3] von der goldnen Aue innegehabt, weil die Grenze ihrer Grafschaft bis hierher reichte. Die Besitzungen in dem östlichen Riet sind aber erst später an diese 3 Grafschaften gekommen und zwar infolge von verwandtschaftlichen[4] Beziehungen zu den Beichlingern. Hier im Osten wird für die Klettenberger das Patronat der Kirche in Berga[5] genannt und der Besitz von 12 Hufen in Bösenrode,[6] mit denen sie von der Äbtissin von Gandersheim belehnt sind, und andere Länderei. Die Grafen von Kirchberg haben Besitz in Naumburg[7] und Kelbra am rechten Flußufer, sowie auf dem linken in dem Ort Crimhilderode.[8] Ganz offenbar liegt aber der Grund für die Ansprüche, welche der Graf Friedrich von Lohra an Güter bei Kelbra hatte, in der Verwandtschaft[9] oder vielmehr in der direkten Ab-

---

[1] W. Ukb. 936 und 937. [2] Die Grafschaft Lohra erstreckte sich um Bleicherode, die Grafschaft Klettenberg um das Dorf Klettenberg im Süden von Walkenried und Kirchberg um Sondershausen herum; vgl. dazu Zeitschrift des Harzvereins X. [3] Othstedt (Wüstung) südlich von Windehausen. Bezüglich dieses Besitzes in dem westlichen Teile der goldnen Aue siehe W. Ukb. 264, 298, 304, 329, 336, 337, 430. [4] Die Verwandtschaft der Klettenberger und Kirchberger ergiebt sich aus W. Ukb. 436, wo Graf Friedrich von Klettenberg den Grafen Heinrich von Kirchberg suum cognatum nennt; vgl. W. Ukb. 431 und 437. Bezüglich des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der Beichlinger und Kirchberger vgl. Zeitschrift d. Harzv. IX, S. 182; „Vor der Mitte des XII. Jahrhunderts kommt kein Graf von Kirchberg vor. Die dann auftretende Grafenlinie ist jedenfalls aus der Rotenburger Linie hervorgegangen und es ist bei dieser Gelegenheit eine Teilung der Rotenburger Grafschaft vorgenommen." Der Verfasser des Aufsatzes, Werneburg, führt eine Urkunde des Erzbischofs Arnold von Mainz an, in welcher vorkommen unter den Zeugen: Christianus comes de Rodenburg et frater comes Fredericus de Keurelberch. In den Walkenrieder Urkunden ist er comes de Kerberch genannt. [5] Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue, S. 129 Anmerk. e. [6] W. Ukb. 430, 436, 450. [7] W. Ukb. 154, 243, 498. [8] W. Ukb. 462. Es handelt sich in dieser Urkunde um ein Reichslehen, bestehend aus 3 Höfen und 3 dazugehörigen Hufen, von denen die Beichlinger 2 Höfe und Hufen und die Kirchberger einen innehaben. Beide Grafenlinien haben diese Güter an die Herren von Arnswalt verlehnt, deren Stammburg in der Nähe von Crimhilderode (bei Görsbach) lag. [9] W. Ukb. 392; Friedrich von Beichlingen schließt einen Vertrag über die „silva Kamera



stammung dieses Grafen von dem bereits genannten Fridericus senior comes de Bichelingen. Diese 3 Grafenlinien können also für die Zeit, um die es sich hier vorzüglich handelt, für die Mitte des XII. Jahrhunderts, nicht in Betracht kommen. Schließlich sind noch die Herren von Sondershausen und von Heldrungen zu erwähnen, die vor allem mit größeren Gebieten der neukolonisierten Gegend vom Reich belehnt waren. Solcher Reichslehen in den Händen der Herren von Sondershausen lagen hauptsächlich in Langenriet,[1] sodann aber auch in Görsbach[2] und Kelbra.[3] Bezüglich der Herren von Heldrungen ist es bemerkenswert, daß sie in Langenriet einen Census[4] zu fordern hatten. Außerdem hatten sie aber auch noch direkten[5] Besitz in der Langenrietischen Flur.

[Resultat.] Suchen wir uns aus diesen Angaben ein Urteil über die Besitzverhältnisse im Riet um die Mitte des XII. Jahrhunderts zu verschaffen, so erhalten wir folgendes: Der größte Teil des Grund und Bodens, auch des noch unangebauten Sumpfterrains, war bereits aus dem Besitz des Reiches abgekommen. Von den geistlichen Herren hatte der Erzbischof von Mainz in dem langen Rivalitätskampfe den Sieg über Fulda davongetragen und besaß fast ausschließlich das östliche Riet, das an Baiern und von diesem an die Grafen von Beichlingen-Rotenburg und Mansfeld zu Lehen gegeben war. Nicht so klar sind die Verhältnisse im westlichen Riet zu erkennen. Dennoch kann man aber auch hier nicht im Zweifel sein, besonders wenn man die darauffolgende Zeit mit in Rücksicht zieht. Dieser Teil ging nach Verdrängung des Fuldaischen Einflusses an die Landgrafen über, welche damit zumeist die Grafen von Hohnstein belehnten. Das Reichsgebiet trugen die 3 hervorragendsten Grafengeschlechter von Beichlingen-Rotenburg, Mansfeld und Hohnstein und verschiedene kleinere Herren, so hauptsächlich die von Sondershausen, zu Lehen.

[Stellung des Klosters Walkenried zu den niederländischen Bauernkolonien.] Was nun die Walkenriedischen und niederländischen Neugründungen betrifft, so müssen wir die ersten Erwer-

---

und das Dorf Rathvelde" ab cum consensu domini Friderici comitis de Lare aliorumque liberorum suorum. Vgl. dazu W. Urk. 387.

[1] W. Urk. 481—484, 487; 582 bezieht sich auf das sogenannte „Vlemingesgut", welches aus einer Hufe arthaften Landes besteht. [2] W. Urk. 382. [3] W. Urk 917. [4] W. Urk 598. Vgl. dazu W. Urk. 667, 668 und 673 über das Zehntrecht der Grafen von Mansfeld und 709 über das der Grafen von Hohnstein an Langenrietischer Länderei. [5] W. Urk. 905. Die hier genannten 11 agri, zwischen Langenriet und dem Riethof gelegen, sind in W. Urk. 913 näher als „agri Thuringici" bezeichnet, jedenfalls zum Unterschied von der übrigen bei Langenriet durchweg nach niederländischem Maß eingeteilten Länderei.

bungen Walkenrieds im Riet auf die Gegenden beziehen, wo Klostervorwerke entstehen, also auf die Gegenden von Beringen und Riethof. Keineswegs können aber in jenen Erwerbungen sämtliche Rietsümpfe inbegriffen gewesen sein und vor allem nicht diejenigen, wo wir die flämische oder holländische Länderei antreffen. Denn weder können die, wenn auch unbestimmten Ausdrücke „prope Gersbeche"[1] und „prope Heringen"[2] auf das Dorf Vorriet bei Berga noch auf die holländischen Hufen im Riet bei Rotenburg bezogen werden. Gegen die letztere Möglichkeit spricht auch der Umstand, daß das Kloster diese holländischen Hufen erst erwirbt. Überhaupt läßt sich bei keinem der in den Walkenrieder Urkunden erwähnten niederländischen[3] Grundstücke ein ursprüngliches Besitzrecht des Klosters erkennen, und wenn Wersebe behauptet, daß die Walkenrieder nur den kleineren Teil von den ihnen überlassenen Sümpfen für sich zur Anlage ihrer Vorwerke behalten und die größere Masse der arthaft gemachten Länderei den Niederländern gegen Entrichtung des Zehnten überlassen hätten, so trifft auch dies nicht zu. Denn es besaßen die Grafen von Mansfeld und Hohnstein um 1300 das Zehntrecht an Langenrietischem Land, wie wir bei der besonderen Betrachtung der Besitzungen und Rechte dieser Grafen gesehen haben, und die Herren von Heldrungen einen Census in demselben Orte. Diese Rechte hat sich also das Kloster erst damals erworben.

Die Nachrichten über die übrigen flämischen Ortschaften außer Langenriet sind nur sehr dürftig. So sind sie zwar in einem Zollbriefe[4] der Stadt Nordhausen aus der Zeit um 1300 angeführt. Aber aus dem hier verzeichneten geringen Steuerbeitrage, den sie an die Münze in Nordhausen zu entrichten haben und dem auch andere Orte wie Windehausen unterworfen sind, läßt sich nichts erweisen. Dagegen ist für die Fluren der beiden einstigen niederländischen Dörfer Horne und Ellre bei Heringen ein Verzeichnis der Zinsen und sonstigen Abgaben vorhanden, wie sie nach einem im Jahre 1662 betreffs der Walkenriedischen Länderei in den Gebieten der Grafen von Hohnstein-Schwarzburg und derer von Stol-

---

[1] W. Ukb. 8 u. 11. [2] W. Ukb. 13. [3] Niederländisches Land ist erwähnt W. Ukb. 68 (69), 381, 472, 532, 732. Nur die in der letzten Urkunde genannten „II agri Flamici" sind unbestritten in Walkenriedischem Besitz. Aber dies beweist durchaus nichts. Denn diese Verkaufsurkunde stammt erst aus dem Jahre 1312, wo das Kloster, abgesehen von den 8 sogenannten holländischen Hufen, bereits 6 Hufen flämisches Land angekauft hatte. Ebensowenig ist die Lage „in campis villae Haringen" (Heringen) von irgend einer Beweiskraft, da jene 6 flämischen Hufen sämtlich in der Näh von Heringen lagen. [4] Dieser Zollbrief ist abgedruckt in den „neuen Mitteilungen des Thüring. Sächs. Geschichtsv." B. III. Heft 1, S. 36.

berg ausgefertigten Recesse[1] verabfolgt werden mußten. Aus diesem Steuerregister erfahren wir, daß diese beiden Dörfer oder vielmehr die Fluren der einstigen Orte Horne[2] und Ellre[3] in das fürstliche Hohnstein-Schwarzburgische Amt Heringen zinsten, während für die Gegenden, wo die früheren Klostervorwerke gestanden haben, (wie der Riethof) deutlich angegeben ist, daß dieses Land in das Stift Walkenried zinst. Wenn man dies mit den früheren Nachrichten über das Zehntrecht der Grafen von Hohnstein und Mansfeld in Langenriet zusammenhält, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß Walkenried überhaupt zu keiner Zeit das Zehntrecht über die niederländischen Güter besessen hat, aus dem man die Ansiedelung der niederländischen Kolonisten durch Walkenried auf dem Grund und Boden des Klosters schließen müßte. Mit diesen Bestimmungen des Steuerregisters stimmt auch die Nachricht über die flämischen Güter bei Hoche[4] überein: „Sie sind übrigens an das Amt Rotenburg bis jetzt noch zinsbar," nur daß man unter dem Amt Rotenburg das Amt Kelbra zu verstehen hat. Es betrifft diese Hochesche Bemerkung die östlichen sogenannten flämischen Güter um Kelbra und Berga, während sich die obige Angabe für Horne und Ellre auf die westlichen bezieht. Sodann kann auch eine zweite Bemerkung[5] Hoches, daß die Fläminger ihren Zins zum Teil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen zahlten, nichts an der Behauptung ändern, daß das Kloster nicht von vornherein das Zehntrecht an den niederländischen Gütern ausgeübt haben kann. Ja man muß dies sogar nach der obigen Untersuchung über die Besitzverhältnisse im Riet und den allmählichen Landerwerb des Klosters erwarten,

---

[1] Eine Abschrift dieses Recesses befindet sich in dem schon angeführten Statutenbuch der Stadt Heringen, in dessen Anhang außer diesem Recesse auch jenes Steuerverzeichnis eingetragen ist. [2] Steuerregister S. 275: „14 Huffen 12 Acker, Flämischland im Horne, hinterm Horne und Breitenlande, dieses Land und oben angezogene 13 Huffen 16 1/2 Acker Ellerland, sind dieser Gefahr unterworffen, daß nicht allein, das letzte dem Gewäßer, wenn es anlaufft, so nahe liegt, und bißweilen etl. mahl im Jahr überschwemmet, sondern woferne von Eheleuthen, die es besitzen eines verstirbet, und den gewohnl. Kirchgang davon nicht entrichtet hat, daß der 3te Theil der Herrschaft anheimfält, und wieder erkaufft und geloset werden muß, uf dieser Ländereÿ und denen Häusern in der Stadt hafften alle Kirchen und Hospital Capitalia, auch der allermeiste Geschoß, und geben darzu jährlich 93 Schfl. Weitzen 135 Schfl. Rocken 108 Schfl. Gerste und 66 Schfl. Hafer." Nach S. 260 wird der Erbzins aus dem Horne an den Rat der Stadt bezahlt. [3] Steuerreg. S. 273: „13 Huffen 16 1/, Acker, Ellerland, ist Fläml. Gut von jeden Acker 2 1/2 Schfl. Hafer ins Fürstl. Amt." [4] Hoche: Gesch. der Grafschaft Hohnstein, Cap. II. S. 24. Note *. Vgl. Wersebe a. a. O. S. 869, Anmerk. 23. [5] Hoche: Histor. Untersuchung über die niederländischen Kolonien in Norddeutschland. S. 50.

da wir doch aus W. Ukb. 68 (69), 381, 472 und 532 allein 14 als holländisch oder flämisch bezeichnete Hufen kennen gelernt haben, die von anderen Besitzern in die Hände des Klosters übergegangen sind. Demnach kann man nicht, wie Wersebe, ohne weiteres aus der Thatsache, daß einige Besitzer flämischer Äcker ihren Zins nach Walkenried gezahlt haben, den Schluß ziehen, daß ursprünglich von allen flämischen Gütern der Zehnte dorthin gegeben und daß mit der Zeit das dem Kloster zustehende Zehntrecht an andre veräußert sei. Im Gegenteil erkennen wir, daß die Geschichte des Walkenriedischen Besitzes die umgekehrte Entwickelung gemacht hat und daß ursprünglich das Kloster an keine Güter der niederländischen Ansiedelungen Ansprüche gehabt hat. Demnach kann ein Verhältnis, wie es Wersebe auffaßt, daß die Walkenrieder die ihnen geschenkten oder durch Tausch in ihren Besitz gekommenen Rietsümpfe jenen Niederländern zum Anbau überwiesen hätten, nicht angenommen werden. Bevor aber näher auf die Untersuchung eingegangen werden kann, wie und durch wen die Ansiedelung verursacht worden ist, ist es notwendig, den Zeitpunkt möglichst abzugrenzen und zu bestimmen, in den der Beginn des Anbaues hineinfällt. —

[Über den Beginn der Kultivierung durch Cistercienser und Fläminge.] Bald nachdem das Kloster Walkenried mehrere Besitzungen in seiner nächsten Umgebung erworben hatte, wandte es seine Blicke schon nach den östlichen unkultivierten Gegenden, wo ein reiches Feld der Arbeit und des Gewinns in Aussicht stand. Schon 1134 bestätigt der Kaiser Lothar das Besitztum eines Reichsgutes in Berbisleben[1] und 1144 erhielt es vom Erzbischof von Mainz gewisse[2] Rietsümpfe bei Görsbach, zu denen es 1155 durch Tausch eine Sumpfstrecke[3] bei Heringen von dem Abte von Fulda hinzuerwirbt. Mit diesen Erwerbungen des Klosters bringt man allgemein die Einführung der Niederländer in Zusammenhang und nimmt an, daß bei jeder einzelnen Erwerbung eine niederländische Kolonie angesiedelt sei. Abgesehen davon, daß wir schon aus den obigen Darlegungen diese Vermutung, die für Wersebe als feste Gewißheit dasteht, nicht billigen können, geht man außerdem zu weit, unter den „quaedam paludosa loca juxta villam Gersbeche" die östlichen walkenriedischen und flämischen Ländereien im Riet zu verstehen und unter der „palus quaedam in Heringen" die westlichen. Ferner erkennt man aus allen Walkenrieder Urkunden, daß das Streben der Mönche darauf hinzielte, jede Erwerbung wenn möglich in ihren unmittelbaren Besitz zu bringen. Wenn aber die hier erwähnten Erwerbungen wirklich den Flächenraum der flämischen Länderei mit in sich geschlossen

[1] W. Ukb. 4. [2] W. Ukb. 8. [3] W. Ukb. 13.

hätten, also zu groß gewesen wären, als daß die Walkenrieder überall zugleich selbst die Entwässerung hätten vornehmen können, so war es doch das einfachste und nach den Grundsätzen der Cistercienser das folgerichtigste, sofort auf dem neuerworbenen Grund und Boden mit der Anlage von Vorwerken zu beginnen und die Strecken, welche nicht sogleich urbar gemacht werden konnten, einstweilen auf die einzelnen Vorwerke verteilt in ihrem Zustande zu lassen. Auf diese Weise hätten die Mönche doppelt gewonnen: erstens blieb ihnen dadurch ein Feld der segensreichsten Arbeit erhalten, indem sie nach dem Vorbilde ihres größten, bedeutendsten Vertreters, dem der Orden vor allem sein Ansehen verdankte, nach dem Beispiel des heiligen Bernhard, hier mit eigener Hand die Sümpfe für den Anbau zu gewinnen unternahmen, und zweitens würde ihnen durch ihre Arbeit der blühendste Besitz entstanden sein, ohne daß sie es nötig gehabt hätten, später auf diesen Grundstücken, deren Kultur sie den Niederländern überlassen haben sollen, sich Besitz zu erkaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Es fragt sich also nur, ob die Niederländer schon vor der Zeit, in welche die ersten Erwerbungen Walkenrieds fallen, in die goldne Aue eingewandert oder erst nachher aufgetreten sind. Die erste Annahme wäre immerhin möglich, da wir im Jahre 1140 holländische[1] Kolonisten bei Naumburg vorfinden. Gleichwohl aber zeigen die Urkunden 8 und 13 im W. Ukb., daß man um die Mitte der vierziger Jahre des XII. Jahrhunderts den Wert der Sumpfniederungen in der goldnen Aue noch nicht kannte und auf das Ansuchen der Walkenrieder Mönche ihnen gern Strecken von diesem Gebiet schenkte. Erst durch die Cistercienser lernten die Besitzer des Rietes das Sumpfland schätzen; was vornehmlich ersichtlich wird, wenn man die beiden angezogenen Walkenr. Urkunden mit einander vergleicht. In der ersten erhält das Kloster ohne weiteres ausgedehnte Rietstrecken als „nulli usui dedita" geschenkt, die den hauptsächlichsten Grund und Boden für das Vorwerk Beringen abgaben. Die Geringschätzung des Rietes geht auch aus den Worten am Schluß der Urkunde hervor: „in beneficio concedit (Archiepiscopus) una cum decima quarumlibet rerum quae ibidem elaborantur", worin sich die Ungewißheit ausspricht, was das Kloster bei dem Anbau der Sümpfe erreichen wird. Dagegen zeigt die zweite Urkunde von 1155, daß man solche Rietgebiete schon nicht mehr so leichten Kaufs verschenkte, sondern daß dieselben sogar für artbare Güter, die an Umfang allerdings jedenfalls kleiner waren, erworben werden mußten. Denn wie jene

[1] Corssen: Altertümer u. Kunstdenkmale des Cistercienserklosters St. Marien u. der Landesschule zur Pforta, Halle 1868, S. 63. Dieselbe Urkunde von 1140 ist abgedruckt bei Lepsius: Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Vgl. Wersebe a. a. O. II S. 933 u. Borchgrave a. a. O. S. 320.

ersten Sümpfe bei Görsbach die Hauptländerei für Beringen geliefert haben, so die in der zweiten Urkunde genannten für den Riethof, sodaß man auf einen Flächenraum der Rietsümpfe schließen muß, mit dem sich die dafür von seiten des Klosters gegebenen Eigengüter in „Werthere et Wessungen“ (Werther und Wechsungen bei Nordhausen) an Größe offenbar nicht messen konnten. An diesen beiden Urkunden (20. W. Ukb. 8 und 13) kann man recht ordentlich wahrnehmen, wie den Rietbesitzern erst durch die Thätigkeit der Mönche die Augen über den Wert des sumpfigen Rietes geöffnet wurden, den sie kennen mußten, wenn die niederländischen Kolonisten bereits da waren. So müssen wir als die früheste Zeit, in der die letzteren angekommen sein können, den Anfang der fünfziger Jahre des XII. Jahrhunderts hinstellen. Als der späteste Zeitpunkt für die Ankunft der Kolonisten ist die Kolonisation des unteren Rietes durch den Bruder Jordan anzusehen, wobei wiederum Niederländer beteiligt waren. Diese Kolonisation hat, wie in W. Ukb. 71 berichtet wird, unter Kaiser Friedrich I. stattgefunden. Freilich ist die Urkunde, auf welche in W. Ukb. 71 Bezug genommen wird, nicht erhalten. Doch muß sie unbedingt nach dem 1. Dezember 1188 ausgestellt sein. Denn sonst hätte in der an diesem Tage von demselben Kaiser ausgestellten Bestätigungsurkunde des Walkenriedischen Besitzes unter den besonderen vom Reich erlangten Gütern des Klosters, die mit Namen aufgeführt werden, das Vorwerk[1] „Kaldenhusen“ erwähnt werden müssen. Denn wenn auch für die Schenkung „Kaldenhusens“ selbst ein ausführlicheres, besonderes Dokument verliehen wurde, so hätte der Ort, wenn die Schenkung bereits stattgefunden hätte und die besondere Urkunde verliehen gewesen wäre, doch wenigstens kurz genannt werden müssen. Die Urkunde muß also am Ende des Jahres 1188[2] oder am An-

[1] Wersebe und alle, welche bis auf ihn über diesen Gegenstand geschrieben haben, verlegen dieses Vorwerk in die Nähe der Rotenburg, weil sie unter dem „carectum inferius“ den südlich der Helme liegenden Teil des oberen Rietes verstehen und das östlich von Wallhausen nach der Unstrut zu liegende Riet in ihren Untersuchungen überhaupt nicht berühren. Aus den Walkenriedischen auf dieses Vorwerk bezüglichen Urkunden ergiebt sich aber deutlich, daß „Kaldenhusen“ in der Nähe von Allstedt gelegen war. Dies hat Hübner in der Zeitschr des hist. Vereins für Niedersachsen 1855, S. 104 genauer abgehandelt. Außerdem erinnert noch jetzt ein Flurname „Kalenhusen“ in der Feldmark des Dorfes Nikolausriet bei Allstedt an das alte Vorwerk, das den Walkenriedern vom Kaiser nach der Urbarmachung des unteren Rietes geschenkt wurde.
[2] Hübner a. a. O. sagt über die verlorene Urkunde folgendes: Ist eine Vermutung gestattet, so möchte ich anzunehmen geneigt sein, daß die Friederichsche Urkunde dem Kaiser Otto IV. bei Erlaß der Urkunde 71 vorgelegen hat; denn er citiert darin weitläufig den Inhalt derselben. Möglich, daß sie von ihm oder seinem Kanzler dem Stifte nicht zurückgegeben oder auf der Rückreise verloren gegangen ist. (Rückreise von Italien, die Ul. 71 ist aus Terni datiert.)

fang des folgenden ausgestellt sein, da Friedrich bereits am 9. Mai 1189 seinen Kreuzzug antrat. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß Friedrich die fragliche Urkunde nicht lange nach der Bestätigungsurkunde vom 1. Dezember 1188, in welcher Zeit er sich in Allstedt aufhielt, hat abfassen lassen, also jedenfalls noch im Jahr 1188. Der Kaiser war bei dem Kampf mit Heinrich, dem Löwen, selbst in die Gegend des Helmerietes gekommen. Damals, also um 1179, war jedenfalls die Kolonisation des oberen Rietes beendet und Friedrich wollte nach diesem Muster eine solche auch im unteren Riet durchführen lassen. Mit der Leitung beauftragte er jenen Bruder Jordan, der jedenfalls durch Kolonisationsarbeiten für sein Kloster einen Ruf erlangt hatte. Man könnte freilich auch meinen, daß die Ansiedelung von Niederländern damals im oberen und unteren Riet zugleich ausgeführt sei. Doch spricht hiergegen die Thatsache, daß im oberen Riet schon weit früher, im Jahre 1144, die Arthaftmachung begann, wodurch die Herren des Rietes, wie wir gesehen haben, auf den Wert der Sümpfe aufmerksam wurden. Wenn also um 1179 die Kolonisation der oberen goldnen Aue vollendet war, was gewiß keinen Zweifel leidet, und wenn man bedenkt, daß zu der Anlage der neuen Ortschaften und zur notdürftigsten Bewirtschaftung[1] des Landes eine Arbeit von wenigstens mehr als einem Jahre erforderlich gewesen sein muß, so kann die niederländische Einwanderung spätestens um die Mitte der siebziger Jahre erfolgt sein. Als die beiden äußersten Zeitpunkte, innerhalb deren die Ansiedelung vor sich gegangen sein kann, sind demnach der Anfang der fünfziger und die Mitte der siebziger Jahre des XII. Jahrhunderts festzuhalten. Wahrscheinlich fällt die Einwanderung aber schon in den Anfang dieses Zeitabschnittes, in die fünfziger Jahre. —

[Urheber der niederländischen Einwanderung.] In dieser Zeit hatte allerdings Heinrich der Löwe in der Gegend von Nordhausen durch seine Stellung als Vogt[2] in dieser Stadt eine einflußreiche Macht und man könnte ihm das Verdienst zuschreiben, zu den Ansiedelungen hier, wie er sie in den nördlichen und östlichen eroberten Wendenländern vornahm, die Anregung gegeben zu haben. Gerade um 1160 bewerkstelligte er die großartigen Ansiedelungen von Holländern, Fläminger und Friesen in seinen neuerworbenen Gebieten. Doch sind diese Kolonisationen ganz anderer Art als die im Riet. Die Gedanken des mächtigen Herzogs waren darauf gerichtet, die den Wenden abgenommenen Länder in seiner Herrschaft zu befestigen und

---

[1] Dies ist besonders auch deshalb wahrscheinlich, weil die niederländischen Kolonistendörfer gerade an den der Helme am nächsten liegenden, tieferen und schwierigeren Stellen lagen. Vgl. S. 28 Anmerk. 2. [2] Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 26 u. 27.

das hoffte er eben dadurch zu erreichen, daß er an die Stelle der ewig aufrührerischen Slaven eine fleißige und brauchbare deutsche[1] Bevölkerung setzte. Diese Kolonisationen, die zur Befestigung Heinrichs dienten, können keineswegs mit der Urbarmachung der goldnen Aue verglichen werden. Diese hätte einem Fürsten, der nach Begründung seiner Macht und nach Sicherung der Grenzen seines Reiches seine Sorgfalt auf den inneren Ausbau und die Kultur des Landes zu verwenden sich bestrebt hätte, sehr gut angestanden. Heinrichs Augenmerk war aber viel zu sehr auf Vergrößerung und Ausbreitung seiner Macht im Norden gerichtet und infolgedessen auf jene großen Kolonisationen, welche Zuzüge von Menschen veranlaßten, die einer Völkerwanderung zu vergleichen sind, als daß er sich um die Urbarmachung von jenem Stückchen Land im oberen Helmeriete bekümmern mochte. Außerdem konnte ihm nichts daran gelegen sein, weil ihm überhaupt nichts von dem eigentlichen Riete gehörte. Ganz unglaublich ist es aber, daß Heinrich nach den Verwüstungen, die er 1181 in und um Nordhausen anrichtete, ähnlich wie in den Wendengebieten, Ansiedler in die verwüstete und zum Teil noch unbebaute goldne Aue verpflanzt habe. Ebenso unbegründet ist die Ansicht Lessers, v. Eelkings und Hoches, daß der Krieg Heinrichs mit dem Kaiser wenigstens die Veranlassung zur Einwanderung gegeben habe, indem der Herzog Niederländer in seinem Heere gehabt habe, die in der unkultivierten Gegend zurückgeblieben wären und sich bei den Besitzern zum Anbau des Landes gemeldet hätten. Den durchaus nichtigen Beweis Lessers für diese Ansicht haben wir bereits näher kennen gelernt und Hoche und v. Eelking begnügen sich, einfach das Resultat dieses Beweises zu wiederholen. Diese Lessersche Ansicht ist rein aus der Luft gegriffen und vermag nichts an der vorhin aufgestellten Ansicht zu ändern, daß 1181 die obere goldne Aue bereits von den Kolonisten eingenommen war. Diese Lessersche Annahme deutet außerdem darauf hin, daß die Ansiedler aus eigenem Willen, ohne von jemand gerufen zu sein, sich dem Anbau mit Erlaubnis der Rietbesitzer unterzogen hätten. Abgesehen von der Begründung, daß die Niederländer durch Zufall, bei Gelegenheit der Kriegsunternehmungen Heinrichs in der goldnen Aue, die Rietsümpfe zu Gesicht bekommen und beschlossen hätten, dazubleiben, läßt sich für die Möglichkeit einer Einwanderung der Kolonisten aus eigener Entschließung weder in einer schriftlichen Überlieferung ein Anhalt finden noch gewährt die Lage und die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des unangebauten Rietes eine Wahrscheinlichkeit dafür. Denn der Zug der Holländer und sonstiger deutscher Auswanderer ging in die weiten Gebiete des

[1] Über den Unwillen der Slaven über die deutschen Kolonisten vgl. Helmold: Mon. Germ. S. S. XXI 89; siehe S. 11.

Ostens, während das Gebiet am Harz, das sich mitten in einer fruchtbaren, bevölkerten Gegend befand, viel zu versteckt lag und zu klein war, um die Aufmerksamkeit aus dem fernen Westen auf sich lenken zu können. Ebenso wenig bietet sich ferner ein Anlaß zu der Annahme, daß etwa eine Kolonie aus der Altmark, wo Albrecht der Bär [1] niederländische Kolonien eingerichtet hatte, nach der goldnen Aue herabgekommen sei. Vielmehr haben wir unsere Betrachtung den Herren des Rietes zuzuwenden, die vor allen anderen ein Interesse an der Kultivierung der Rietsümpfe haben mußten. Hierbei haben wir zunächst den Umfang der Flämischen Länderei und die genaue Lage der einstigen Kolonistendörfer zu bestimmen, um nach den obigen geographischen Abgrenzungen zu erkennen, in welcher Fürsten oder Grafen Herrschaftsbezirken die einzelnen Kolonien angelegt sind. In diesem Punkte ist die Vorstellung Wersebes besonders offenkundig falsch und verfehlt. Er sagt auf S. 880 ff. seines Werkes bezüglich der Urkunde 8 im W. Ukb.: „Es ist hier von Ländereien die Rede, die sumpfig und bis dahin ganz unbenutzt waren, in denen aber die Mönche des Klosters Walkenried durch deren Anbau die Gegenstände des denselben verliehenen Zehntens zu erarbeiten gedachten: und zwar ohne Zweifel nicht durch eigenen Haushalt (denn dabei hätte nicht von einem Zehnten die Rede sein können), sondern durch zehntpflichtige Ansiedler. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken wurden um dieselbe Zeit dem Vicelin im Holsteinischen die Grundstücke verliehen, die er durch Holländer bebauen ließ. Mir bleibt daher, besonders bei der Übereinstimmung des Ortes, kaum ein Zweifel übrig u. s. w., daß hier Niederländer von Walkenried angesiedelt sind.“ Allerdings mußten die Klosterbrüder Leute hierherführen, welche diese Sümpfe urbar machten und denen sie dieselben, so lange sie ihre Wirtschaftshöfe noch nicht errichtet hatten, wegen der Entfernung des Klosters zur Bewirtschaftung übergaben. Dies erhellt klar aus der Urkunde 11, die als eine Bestätigung der Urkunde 8 im W. Ukb. anzusehen und in der nur von einem Zehntrecht die Rede ist. Daß aber aus den kurzen Worten, die ähnlich den Ausdrücken in der Bestätigungsurkunde des Vicelin sind, gefolgert werden soll, daß, weil solche Worte bei dem letzteren für holländische Kolonisten angewandt sind, auch die hier anzunehmenden Kolonisten Holländer sein müssen, hat keine Berechtigung. Vielmehr haben wir in W. Ukb. 23 ein urkundliches Zeugnis, daß sich in Görsbach zehntpflichtige Klosterleute befanden, die schon unter dem ersten Abt Heinrich Länderei vom Kloster erhalten hatten. Weiter redet Wersebe gegen Ende der angeführten Stelle von einer Übereinstimmung des Ortes und denkt dabei an Görsbach. Görsbach ist

---

[1] Wersebe, a. a. O. S. 448 ff.

aber keineswegs eine flämische Kolonie, sondern ist bei weitem älter. Sodann haben sich die niederländischen Kolonisten auch nicht wohnhaft in Görsbach niedergelassen, sondern in 4 besonderen Orten, deren Fluren erst nach dem Eingehen dieser Dörfer in die Feldmarken von Görsbach, Berga und Heringen gezogen worden sind. Wenn er sich also gesagt hätte, daß die flämische Kolonie bei Görsbach Langenriet hieß und daß die Besitzungen des Klosters in dieser Gegend hauptsächlich um Beringen lagen, so konnte ihm der unbestimmte Ausdruck „propo Gersbeche" nicht eine Ortsgleichheit erweisen. Da er auch bei den übrigen flämischen Ländereien immer die Ortschaften im Auge hat, zu deren Fluren dieselben später gehörten, also außer Görsbach, Heringen und Berga, so nimmt er 3 Kolonien an, die nach einander von Walkenried angelegt seien. Zur Begründung dieser Ansicht dient ihm besonders eine Notiz Eckstorms[1] für das Jahr 1145, in der aber nur von einer Vergrößerung der 1144 vom Erzbischof von Mainz dem Kloster gemachten Schenkung die Rede ist. Als nähere Bestimmung für die Lage der in Frage kommenden Länderei ist Beringen genannt. Bezüglich dieser Ortsangabe[2] sagt er: „Wer weiß, ob wohl in dem Diplome (auf dem die Eckstormsche Stelle beruhen könnte) nicht Beringen, sondern Berka (Berga) gestanden haben mag?" Darauf fährt er weiter unten fort: „Dieser meiner Vermutung zufolge würde dann zuerst im Jahre 1144 durch den Grafen von Rotenburg[3] die Kolonie bei Görsbach, sodann im Jahre 1145 die bei Berka (Berga) und im Jahre 1155 (W. Ukb. 13) durch den Tausch mit Eilger von Ilfeld die bei Heringen gegründet sein." Der Grund zu dieser willkürlichen Veränderung von Beringen in Berga, wie überhaupt zu der ganzen Annahme, liegt augenscheinlich nur darin, daß Wersebe die 3 genannten Orte für die ursprünglichen Wohnsitze der Niederländer ansah, ohne zu wissen, daß sich die Kolonisten nicht einfach inmitten dieser Gemeinden mit einheimischer Bevölkerung, sondern in eigenen Dörfern niedergelassen haben, deren Namen sich sowohl aus den Flurbezeichnungen gewisser größerer Komplexe von flämischer Länderei als auch aus Urkunden nachweisen lassen. Von den Grundstücken, die bis in die Gegenwart noch die Benennung „flämische" getragen haben, besitzen wir ein Verzeichnis in den sogenannten „flämischen[4] Statuten," deren Angaben in Absehung einiger Schreibverschiedenheiten mit denen bei Lesser[5] übereinstimmen. Danach sind in der Heringischen Flur dazu

[1] Eckstorm, Chronicon Walkenred. p. 49. [2] Wersebe a. a. O. S. 888 Anmerk. 37. [3] Dieser Ausdruck ist nur so zu verstehen, daß das Kloster Walkenried die erste Kolonie auf dem ihm vom Grafen Christian von Rotenburg geschenkten Gebiete ansiedelte. [4] Vgl. Michelsen: Rechtsdenkm. aus Thüringen, 2. Lieferung. [5] Lesser, Gedanken v. dem fläm. Rechte und Gütern, S. 1 ff.

gehörig: Das Ellerland am kalten Graben, Land und Wiesen in und hinterm Horne, in der geraden Richtung von Heringen nach Auleben liegend, und Ackerland im Breitenlande in der Nähe vom Horne. In Görsbach ist flämisch die südlich nach der Aumühle gelegene Flur des Dorfes und in der Richtung auf Berga Teile des sogenanten Vorriets. In Berga liegt flämische Länderei im Vorriet und in der südlichen bis jenseits der Helme und nach der Aumühle reichenden Feldflur. Außerdem werden unter den mit besonderen Namen angeführten Bergaischen Ackerstücken zwei „kleine Orte“ genannt: Crimderoda und Littgenwenda oder Dütgenwende. Diese beiden Orte sind Dorfwüstungen[1] zwischen Görsbach und Berga. Crimderoda oder Crimhilderoda bestand schon im Jahre[2] 891 und findet sich öfter im W. Ukb.[3] erwähnt. Dütgenwende weist in seiner Endung auf wendischen Ursprung hin. Beide Orte sind also nicht von niederländischen Kolonisten gegründet. Daß wir aber trotzdem in der Nähe dieser Wüstungen flämische Ländereien antreffen, erklärt sich daher, daß die flämischen Gebiete bis an die Fluren der beiden Orte heranreichten und daß die ihnen zunächst liegenden flämischen Felder allmählich den Namen der beiden eingegangenen Dörfer annahmen. Als wirklich niederländische Kolonien[4] aber lernen wir Horne, Ellre, Langenriet und Vorriet kennen. Diese Ortsnamen sind später an den 4 Dorffluren, auf welche die flämische Länderei verteilt war, haften geblieben und zeigen noch die Grenzen der alten Dorfmarken an, was sich besonders auch daraus ergiebt, daß über jede dieser Rietfluren ein besonderer Schulze gestellt war: so ein Horn-, Ellre-, Langenriet- und Vorrietschulze. Danach läßt sich auch die Lage der 4 niederländischen Orte ziemlich genau bestimmen und zwar ist Horne südlich der Helme zwischen Heringen und Auleben zu suchen, Ellre zwischen Beringen und Windehausen am kalten Graben, Langenriet an der Stelle der jetzigen Aumühle bei Görsbach und Vorriet in der Nähe des linken Helmeufers oder vielleicht auch unmittelbar daran zwischen Berga und Görsbach. Es fallen also die ersten beiden Kolonien in das Gebiet des Landgrafen, während die letzten beiden mit Ausnahme des noch zum Reich gehörigen Grundes und Bodens in dem des Erzbischofs von Mainz gelegen waren. Im Interesse dieser Herren, einerseits des Landgrafen und seiner Lehensvasallen, besonders der Grafen von Hohnstein, andererseits des Mainzer Erzbischofs und seiner Lehensvasallen wie der Rotenburg-Beichlinger[5] Grafen und der Mansfeld-Querfurt-

[1] Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 288. [2] Förstemann: Kleine Schriften I. S. 69. [3] W. Ukb. 20, 394, 460 u. andere. [4] Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 272 ff. [5] Weniger in Betracht können die Herzöge von Baiern kommen wegen der großen Entfernung ihres Aufenthalts. Außer-

Schraplauer Grafen und Burggrafen und endlich auf reichsunmittelbarem Boden müssen die Kolonisationen vorgenommen sein. Von diesen Fürsten schreibt[1] Michelsen dem Erzbischof von Mainz allein neben dem Kloster Walkenried das Verdienst der Kolonisation zu, so daß man danach die östlichen flämischen Dörfer auf Mainz und die westlichen auf das Kloster Walkenried zurückführen müßte. Der Grund zu dieser Ansicht liegt einmal in der Hocheschen Bemerkung über die Entrichtung eines Teiles des flämischen Zinses an den Walkenrieder Klosterhof in Nordhausen und sodann in dem Vorhandensein niederländischer Kolonien auf Mainzischem Boden. Der erste Grund bezüglich des Klosters Walkenried ist bereits ausführlicher betrachtet worden und erscheint uns als hinfällig. Betreffs des zweiten fällt sofort auf, daß ohne Zweifel dem Erzbischof ein zu großes Gewicht beigelegt wird. Denn niederländische Dörfer lagen ebenfalls im Landgrafenriet. Es kommt dies daher, daß sich Michelsen bemüht, die um 1130 in Erfurt eingerichteten[2] Gartenanlagen mit der Kolonisation in der goldnen Aue in Verbindung zu bringen. Mögen diese Erfurter Gartenbauer wirkliche Niederländer oder überhaupt nur aus dem Gebiet des Erzbischofs in den Rheinlanden herbeigekommen sein, auf keinen Fall können sie in der Weise mit den Ansiedlern in der goldnen Aue zusammengestellt werden, daß der Erzbischof Niederländer zunächst nach Erfurt und von hier weiter in sein Gebiet in der goldnen Aue verpflanzt habe, während die nichtmainzischen Ansiedelungen von Walkenried bewerkstelligt seien. Eine solche Erklärung wäre sehr passend, wenn der Grundbesitz in der goldnen Aue unter Mainz und Walkenried geteilt gewesen wäre, nicht aber bei den mannigfachen Herrschaftsgebieten, welche die obige Untersuchung über die Besitzverhältnisse ergeben hat. Dennoch ist es aber nicht wahrscheinlich, daß diese Fürsten unmittelbar, nachdem sie den Wert des Rietes durch die Entwässerungen der Walkenrieder erkannt, mit diesen wetteifernd die Niederländer herbeigerufen haben sollen, wie Winter[3] annimmt. Denn abgesehen davon, daß sich nicht die geringste Andeutung eines derartigen Unternehmens in irgend einer Überlieferung findet, ist es nicht recht ersichtlich, wie sich die verschiedenen Herren zu einem gemeinsamen Kolonisationswerke geeinigt haben sollen. Nimmt man hierzu jene urkundliche Nachricht, daß im unteren Riet der Walkenrieder Mönch Jordan die Oberleitung der Kolonisation im Auftrage des Kaisers führte, wofür das Kloster zum Lohne Kaldenhusen erhielt, und ferner, daß Walkenried

---

dem waren die Mainzischen Gebiete anfangs nicht an sie verlehnt, sondern direkt an die Grafen v. Rotenburg. W. Ukb. 8 u. 11.

[1] Michelsen: Rechtsdenkm. aus Thüringen, 2. Lieferung, S. 141. [2] Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt, Jena 1853. (Urk. bei Gudenus: cod. dipl., Göttingen 1743, p. 108.) [3] Winter, Cistercienser II. 191.

auch in der oberen goldnen Aue nach seinen ersten Erwerbungen noch bedeutenden Zuwachs an Länderei erlangte, sodaß es 1208[1] bereits über 50 Hufen verfügen konnte, die allein von Mainz in seinen Besitz übergegangen waren, so wird man sich den Hergang viel eher so denken müssen, daß die Rietbesitzer und vornehmlich der Erzbischof von Mainz den Abt von Walkenried darum angingen, ihnen bei der Urbarmachung ihrer Rietsümpfe behülflich zu sein. Bei dieser Gelegenheit veranlaßte der Abt die Einwanderung der Niederländer, die sich in den von Walkenried noch nicht kultivierten Rietgegenden niederließen. Aus einem solchen freundschaftlichen Verhältnis des Walkenrieder Abtes zu den Rietbesitzern erklären sich auch zum Teil am besten die umfangreichen Erwerbungen des Klosters in dem oberen Riet, die es in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts machte. Weiter lag es den Herren des Rietes ja auch am nächsten, wenn sie die Urbarmachung ihrer Sümpfe in Angriff nehmen wollten, sich an diejenigen zu wenden, die den Anfang damit gemacht und glänzenden Erfolg[2] gehabt hatten. Ebenso ist es auch von seiten der Walkenrieder Mönche natürlich, daß sie, wie sie es auch für das Reich im unteren Riet gethan haben, auf ein derartiges Anerbieten eingingen, aus dem Vorteil zu ziehen war. Da sie jedoch mit der Urbarmachung ihrer eigenen Rietgebiete zu thun hatten, so war es wiederum das einfachste, wenn sie Leute aus den Niederlanden herbeiriefen, aus welchem Lande die ersten Mönche ihres Klosters selbst gekommen, mit dem sie durch die Beziehungen zu ihrem Mutterkloster Altencamp noch in inniger Verbindung standen und wo die Leute aus eigener Erfahrung Übung und Kenntnis besaßen, das Land vor verderblichen Überschwemmungen zu sichern. —

---

[1] W. Ukb. 67. [2] Daß die Mönche es verstanden hatten, die ihnen überlassenen Sümpfe bei Görsbach in kurzer Zeit der Kultur zu gewinnen, bezeugt uns die Urkunde 11 im W. Ukb. In derselben wird die in Nr. 8 enthaltene Schenkung von neuem (ex integro) bestätigt. Zum Unterschied von der Urkunde 8 wird aber hier neben der „palus" noch ein „locus, qui dicitur Oh" genannt. Mit diesem Orte „Oh" kannt nicht die villa „O" bei Ilfeld gemeint sein. (Vgl. Förstemann: mon. rer. Ilfeld. S 4, 11, 33 u. 52 Denn dieses „O" war eine der ersten Besitzungen des Klosters Ilfeld und gehörte zu den Schenkungen, die Elger II. von Hohnstein diesem Kloster bei seiner Gründung 1190 vermacht hatte. Ebensowenig war die „Owa" bei Ellrich (W. Ukb. 326 u. Regg. Dringinb. 9) im Besitz des Erzbischofs von Mainz gewesen. Daher ist die Ansicht Winters (a. a. O. II. S. 191) sehr gerechtfertigt, nach welcher der hier genannte Ort „Oh" derjenige Teil des Rietes ist, den die Walkenrieder Mönche seit 1144 urbar gemacht und mit dem Namen „Oh" (Aue) zum Unterschied von den noch nicht urbar gemachten Sümpfen benannt haben. Aus dieser Bezeichnung ist später „goldne Aue" geworden und dieser Name hat sich mit der Ausbreitung der Kolonisation über immer größere Strecken des Thales ausgedehnt.

[**Verlauf der Kolonisation.**] Die Entwässerungsarbeiten im oberen Riet sind demnach in der Weise erfolgt, daß zuerst 1144 die Walkenrieder Mönche die Kultivierung eines Rietsumpfes bei Görsbach unternahmen. Sie führten dieselbe bis 1148 so weit fort, daß sie sich bis dahin bereits einen Teil urbar gemacht hatten: die „Oh." Diese Länderei ging aber nicht sofort in den unmittelbaren Besitz des Klosters über. Denn es wird ihnen nur ein Zehntrecht[1] bestätigt. Daraus müssen wir schließen, daß die Mönche Ansiedler dorthin gesetzt hatten, die nach ihren Anordnungen die Entwässerung ausführten. Dieselben entnahmen sie aus ihren eigenen Klosterleuten und überließen ihnen bis zur Errichtung ihres Vorwerkes Beringen[2] die Bebauung dieser Länderei, die später von dem genannten Vorwerke aus für das Kloster bewirtschaftet wurde. Einige dieser Leute ließen sie auch gegen einen[3] Zins im Besitz des Landes, das denselben anfangs nur vorläufig bis zur Errichtung des Vorwerkes Beringen überlassen war, und diese nahmen ihren Wohnsitz in Görsbach. Schon 1155 machten die Mönche eine neue Erwerbung[4] im Riet bei Heringen. Sie vertauschten dafür ihre Güter in Werther und Wechsungen. Man sieht daraus, daß ihnen an diesem Gebiet bei Heringen viel gelegen war und zwar unstreitig deshalb, weil sie den Wert des Rietes aus der damals vielleicht schon vollendeten Kolonisation des Görsbacher Sumpfes erkannt hatten, und sodann, weil dieses Gebiet südlich der Helme an jenes erste angrenzte, wodurch sie einen abgerundeten Besitz zwischen Heringen, Beringen und Görsbach erhielten. In dieser Zeit oder nicht lange nachher erfolgte die Einwanderung der Niederländer, die sich auf dem nicht dem Kloster gehörigen unbebauten Gebiete in den 4 Ortschaften Horne, Ellre, Langenriet und Vorriet niederließen und deren Kolonisationsarbeiten zugleich auch den angrenzenden, noch nicht kultivierten klösterlichen Besitzungen zu gute kommen mußten. Jedenfalls bekamen die Mönche auch für die Oberleitung bei allen diesen Entwässerungsanlagen eine Belohnung in neuen Landschenkungen von seiten der Rietbesitzer. So schuf sich das Kloster eine Fläche arthaften Ackers und Wiesen, auf dem es neben Beringen bis 1205 ein zweites Vorwerk, den Riethof,[5] errichtete. Erst nach 1209 enstand das Vorwerk Numburg,[6] dessen spätere zubehörige Länderei sich das Kloster nicht selbst wie bei Beringen und besonders beim Riethof aus Rietsümpfen erarbeitete, sondern durch Kauf, Tausch und Schenkungen von schon kultiviertem Land zusammenbrachte. Dennoch haben aber auch hier die Mönche

---

[1] W. Ukb 11. [2] In Beringen wird zuerst 1188 ein Vorwerk erwähnt; vgl. W. Ukb. 27. [3] Einer dieser Leute ist der im W. Ukb. 23 genannte Heinricus, welcher in Görsbach wohnte. Außerdem vgl. S. 34. [4] W. Ukb. 13. [5] W. Ukb. 56. [6] Vgl. S. 6 Anmerk. 1.

zur Verbesserung der Bodenkultur beigetragen. So heißt es z. B. in einer Urkunde des Grafen Friedrich von Beichlingen aus dem Jahre 1300: „dans fratribus facultatem, ut ipsum Carectum et agros ibidem adjacentes fossatis aut sepibus muniant.“ Ihre erste Kultur verdankt die Rietländerei dieses Vorwerkes aber den Niederländern und zwar denen, welche sich in Vorriet angesiedelt hatten.

[**Über die Stammesangehörigkeit der niederländischen Kolonisten.**] Für die niederländischen Kolonisten wird teils der Name Holländer, meistens jedoch Fläminger angewandt. Es ist deshalb notwendig, auch auf die Frage, in wieweit sie dem einen oder dem anderen dieser Stämme angehörten, kurz einzugehen. Wersebe hält sie sämtlich für holländischer Abkunft. Diese Ansicht entspringt aus der falschen Vorstellung von der Lage des unteren Rietes, unter dem er den [1] südlich der Helme liegenden Teil des oberen Rietes versteht. Hier werden 8 holländische Hufen erwähnt. Da nun dieses untere Riet jedenfalls von dem oberen aus kolonisiert sei, so müßten notwendig auch die Ansiedler im oberen Riet von holländischer Abkunft sein. Dieser Beweis wird dadurch widerlegt, daß man unter dem „inferius carectum“ (W. Ukb. 71) nicht das südlich der Helme bei Rotenburg liegende Riet, sondern dasjenige zu verstehen hat, welches sich längs der Helme von Wallhausen an ostwärts erstreckt. Die 8 holländischen Hufen waren unstreitig zu Vorriet gehörig, dessen Felder über das südliche Flußufer hinauslagen. Danach könnte man annehmen, daß die Ansiedler in Vorriet wirklich Holländer gewesen sind. Für die drei übrigen Dörfer liegt kein solches Zeugnis vor. Es darf aber überhaupt auf die Unterscheidung von flämisch und holländisch in Thüringen kein besonderes Gewicht gelegt werden. Denn während in den Ländern Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären, bei dem großen Umfang der Kolonien die einzelnen Stämme abgesondert [2] angesiedelt wurden, waren die niederländischen Kolonien in Thüringen viel zu klein, als daß das flämische und holländische Element in ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten neben einander bestehen und den Thüringern besonders in die Augen fallen konnten. Daher haben sich hier schon früh die Namen Holländer und Flämiger vermischt, wie sich deutlich aus einer Urkunde [3] vom Jahre 1152 ergiebt, in welcher von den Niederländern bei Pforta gesagt ist: „Hollandini, qui et Flamingi nuncupantur.“ Später hat sich die Bezeichnung „Holländer“ gänzlich verloren. So finden wir z. B. niederländische Länderei in der Gegend von Kelbra, wo 1209 noch die öfter vorkommenden 8 Hufen als holländische bezeichnet

---

[1] Vgl. S. 31 Anmerk. 1. [2] Vgl. S. 11. [3] Lepsius: Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, Teil I. S. 252, Urk. 42 u. Corssen, Altert. u. Kunstdenkm. v. Pforta, S. 63.

waren, im Jahre 1282 als flämische[1] angeführt. Dieser Name flämisch und Fläming ist durch die ganze Neuzeit hindurch bestehen geblieben und ist zuletzt[2] ein Beiwort für alles Ungewöhnliche und Große, ein Ausdruck der Überraschung und Verwunderung geworden.

[Das untere Helmethal.] (Bodenbeschaffenheit.) Das untere Riet trug einen noch unwirtlicheren Charakter als das obere. Außer den allgemeinen Namen[3] „Riet, carectum, palus, arundinetum" ist in W. Urk. 71 eine nähere Angabe enthalten, aus der wir ersehen, daß das Gebiet des unteren Rietes stark unter Wasser stand und keinen Anbau gestattete. Aus der Bezeichnung „aquarum inundatio valida" muß man sogar schließen, daß das ganze Thal von Brücken bis zur Unstrut zum Teil förmlich einem See ähnelte. Es wird dies auch sehr wahrscheinlich, wenn man den heutigen und besonders den Zustand vor der in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts vorgenommenen Flußregulierung in Betracht zieht. Freilich daß etwa die Helme regellos wie in einen weiten Schilfsee eingeströmt sei und dieser an seinem südöstlichen Ende einen Abfluß nach der Unstrut gehabt habe, ist nicht anzunehmen, sicher nicht mehr im Jahre 979, bei der Grenzbeschreibung des Bistums Halberstadt,[4] welches sich in der Gegend des unteren Rietes bis zur Helme erstreckte. In den späteren Grenzangaben dieses Bistums von[5] 1122 und 1179 wird nicht einfach die Helme als Grenzlinie angeführt, sondern es wird bestimmter ulterior Helmana gesagt, worunter wir zweifelsohne die kleine Helme zu verstehen haben. Am Anfang des XII. Jahrhunderts bestanden also die beiden Flußarme und zwar im wesentlichen in der Richtung wie heute, sodaß die kleine Helme an den alten thüringischen Ortschaften Rietnordhausen, Edersleben, Voigtstedt und die große an Brücken, Ober- und Niederröblingen vorbeifloß.

Auf diese Weise ist das Thal von den beiden Flußarmen in die Mitte genommen und eingeschlossen. Außerdem aber zerteilen sich diese beiden Hauptarme in zahlreiche kleinere Kanäle, die sich auf kürzere oder weitere Strecken von dem Flußbette entfernen, Inseln bilden und sich dann wieder der Hauptströmung anschließen. Zu diesen Abzweigungen und Inselbildungen mußte der Fluß vor seiner Regulierung noch stärker hinneigen und Veranlassung geben durch seinen unendliche Male gekrümmten und gewundenen Lauf, der be-

---

[1] W. Urk. 68 u. 472. [2] Vgl. Amtl. Magdeb. Anzeiger v. 18, 19. u. 20. Februar 1870 (Nr. 41—43) z. B. flämischer Mensch, fläm. Kerl. [3] W. Urk 70, 71, 77, 122, 180. [4] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (H. Urk.) Nr. 44. Stumpf, Reichskanzler 321; vgl. histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862, S. 23, Archidiakonatseinteilung von Halberstadt. [5] H. Urk. 147 u. 284.



sonders bei dem geringen[1] Gefälle einen schnellen Abfluß des Wassers ungemein verzögerte. In jener frühen Zeit des Mittelalters, wo das ganze Thal unbewohnt und unbebaut lag, hat sich der Fluß unbedingt in einem noch viel regelloseren und verwilderteren Zustande befunden. Weiter kommt in Betracht, daß, abgesehen von der Südseite, ringsum das Gebirge unmittelbar an die Thalniederung herantritt und seine zur Frühjahrszeit und bei anhaltendem Regen hochanschwellenden Gießbäche herabsendet, welche die beiden Flußarme infolge ihres trägen Abflusses in den zu jener frühen Zeit der Natur überlassenen Flußrinnen nicht aufzunehmen imstande waren. Und so konnte es nicht anders sein, als daß allfrühjährlich die Gebirgswasser die ganze Niederung überfluteten und auf dem größten Teile des Thales den Sommer hindurch bis zu den nächstfolgenden Überschwemmungen stehen blieben. Denn ein schnelles Verlaufen der Gewässer war wegen des geringen Gefälles und des an verschiedenen Stellen unzweifelhaft vorhandenen Gebüsches unmöglich und ebenso wenig vermochte der an sich schon moorige und feuchte Boden diese Überflutungswasser aufzusaugen. In der That ist es also berechtigt, den Ausdruck „aquorum inundatio valida“ ganz wörtlich aufzufassen und darunter die ständigen nur zur Zeit des Hochsommers etwas abnehmenden Überflutungsgewässer zu verstehen.

[Ausdehnung der Rietsümpfe im unteren Helmethal.] Auch über die Ausdehnung, welche das so beschaffene Gebiet gehabt, kann kein Zweifel herrschen. Rings um das Thal an den beiden Flußarmen stoßen wir an den auswärts des Thales liegenden Ufern auf alte einheimische Dörfer, deren Feldmarken nicht in dem Thal selbst liegen. Wenn diese alten Ortschaften, wie Edersleben, Röblingen, Voigtstedt u. s. w., in der neuen Zeit gleichfalls Grundbesitz in dem Riete haben, so geht doch aus den besonderen Zinsen und Abgaben, unter denen sie einen solchen Besitz bis 1850 inne hatten, deutlich und klar hervor, daß diese Rietstücke ursprünglich nicht zu den alten

[1] „Die Regulierung der Helme von Hesserode bei Nordhausen bis zur Weimar. Grenze.“ Denkschrift zur Information der Beteiligten nebst einer Karte von dem Kgl. Reg.- u. Baurat Wurffbain, als Hydrotekten der Sache. Erfurt 1860, S. 33:

Brückensches Wehr Wallhäuser „	290 Ruthen entfernt	Gefälle auf 100 R. = 1,10 Fuß
Martinsrieter „	1210 „ „	„ „ 100 „ = 1,10 „
Rohrbacher „	1370 „ „	„ „ 100 „ = 0,70 „
Oberröblinger „	650 „ „	„ „ 100 „ = 1,40 „

Danach betrug das Gefälle an der Stelle, wo die eigentliche Verbreiterung des Thales beginnt, zwischen Martinsriet und dem Kloster Rohrbach auf 100 Ruthen nur 8 2/5 Zoll, was nach den neuen Maßen etwa auf 377 m Länge des Flusses 22 cm Gefälle ausmacht.

Dorffluren gehört haben. Demnach hat alles Gebiet, welches zwischen den beiden Hauptflußarmen gelegen ist, um die Mitte des XII. Jahrhunderts unbedingt den geschilderten Charakter des sumpfigen Schilf- und Buschlandes getragen und dies ist das ganze untere Helmethal.

Nicht so schwierig ist hier die Frage nach dem Hergang der Urbarmachung und der Dorfgründungen wie in der oberen goldnen Aue. Vor allem ist aber auch hier eine Betrachtung des Besitzes und der Rechte der größeren geistlichen und weltlichen Herren unerläßlich, um ein klares Bild von den Verhältnissen zu bekommen, in welche die niederländischen Bauern bei ihrer Ansiedelung eintraten.

[Besitzverhältnisse, geistliche.] a) Die Abtei Hersfeld. Schon früh hatte die Abtei Hersfeld ihren Einfluß bis in diese Gegenden hineingetragen. Seit alter Zeit übte sie in den unmittelbar östlich und südlich dieser Thalniederung liegenden Gebieten das Zehntrecht aus in weit größerer Ausdehnung, als wir es im westlichen Teil der goldnen Aue bei Fulda wahrgenommen haben. Bereits unter Karl dem Großen erhielt dieses Kloster die Kirchen zu [1] Allstedt, Riestedt und Osterhausen samt dem ganzen Zehntrecht in den Gauen Friesenfeld und Hassegau. Ebenso werden Besitzungen dieses Klosters in den genannten Gauen unter Heinrich I.[2] und Otto[3] dem Großen erwähnt. Unter den Ottonen erlangte auch das in der Nähe liegende Kloster[4] Memleben verschiedene Besitzungen in diesen Gegenden. Als dasselbe 998 von[5] Otto III. Wiehe mit den Zubehörungen in Allstedt, Heygendorf und anderen Ortschaften geschenkt erhielt, erstreckten sich seine Rechte sogar bis in unmittelbare Nähe des Sumpfthales. Doch geriet dieses Kloster schon sehr bald wieder in Verfall, weshalb Heinrich II. dasselbe[6] 1015 samt seinen Besitzungen den Hersfeldern unterordnete und ihnen das Recht verlieh, über diese Besitzungen zum Nutzen des Memlebischen Klosters zu verfügen. So blieb der Hersfelder Einfluß durchaus vorwiegend und wir ersehen auch aus den späteren Bestätigungsurkunden, die dem Kloster von den Kaisern ausgestellt wurden, daß Hersfeld bis in jene Zeit, wo der Anbau des Thales ausgeführt worden ist, im wesentlichen seinen ursprünglichen Besitz noch in[7] den Händen hatte,

---

[1] Wenck: Hess. Landesgeschichte III Ukb. S. 11 u. 13; Mühlbacher-Böhmer, Regg. der Karolinger 220. [2] Wenck III. S. 27 u. Stumpf, Reichskanzler 37. [3] Wenck III. S. 28, H. Ukb. I. 27 u. 30 u. Stumpf 157 u. 39. [4] H. Ukb. I. 44 [5] Wenck III. S 38. [6] Schultes, Directorium diplom. I S. 139 Nr. 19. Über den Umfang der Hersfeld. Zehnten siehe Knochenhauer, Gesch. Thüringens zur Karol. u. Sächs. Zeit S. 182 ff. [7] Wenck III. S 43, 44, 64, 65; H. Ukb. I. 132 u. Stumpf 3213, H. Ukb. I. 135 u Stumpf 3083, H. Ukb. I. 171 u. Stumpf 3300. W. Ukb. Regg. 58, 61.



der im Süden und Osten bis dicht an das Thal heranreichte. An einer weiteren Ausdehnung ihres Besitzes und Zehntrechtes wurde aber die Hersfelder Abtei verhindert durch die rücksichtslosen Ansprüche und Übergriffe der halberstädter Bischöfe,[1] die ihr sogar altverbriefte Rechte streitig zu machen suchten, und besonders durch die in jener Zeit auf einheimischem Boden erwachsenden Klöster, die ihren Einfluß mächtig auszubreiten sich bestrebten.

b) Das Bistum Halberstadt. Im Jahre 968[2] nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm v. Mainz und des Bischofs Bernhard von Halberstadt, welche bis dahin durch ihren Einspruch die Erhebung Magdeburgs zum Erzbistum für die eroberten Wendenländer verzögert hatten, setzte Otto der Große diesen seinen Lieblingswunsch durch. Bei dieser Gelegenheit mußte der neue Bischof v. Halberstadt die Parochie innerhalb der Flüsse Elbe, Saale, Hora und Bode bis an die Burgen Unnesburg, Wansleva (Wanzleben) und Holdesleva an das neugegründete Erzbistum Magdeburg abtreten und bekam dafür den Zehnten in dem Hassegau zwischen der Saale, der bösen Sieben (bei Eisleben) und Wipper, den der Kaiser zuvor von der Abtei Hersfeld eingetauscht hatte. So trafen die Halberstädter Interessen mit denen der Abtei Hersfeld zusammen und führten notwendig zu Zwistigkeiten, bei denen es die Halberstädter Bischöfe offenbar auf eine gänzliche Verdrängung des altbegüterten Klosters abgesehen hatten. Wenn ihnen dies auch nicht völlig gelang, so verfügten sie doch über einen ziemlich ausgedehnten Besitz in den an die goldne Aue angrenzenden Gauen. In einem Lehensregister[3] vom Jahre 1311 ist eine ganze Reihe von Orten aufgezählt, in welchen die Grafen von Mansfeld, von Stolberg und andre kleinere Herren und Ritter Halberstädter Lehen innehaben: z. B. in Bockstedt, Eisleben, Wimmelburg, Lodersleben, Wangen u. s. w. Vor allem ist aber eine Angabe[4] dieses Lehensverzeichnisses wichtig, daß der Graf Heinrich von Stolberg von der Halberstädter Kirche 2 Zehnten „in campis villarum dictarum Reth" zu Lehen trägt. Diese Angabe ist in einem späteren Lehensregister[5] aus den Jahren 1367-1411 wiederholt. Unter diesen sogenannten Rietdörfern sind die noch heute unter diesem Namen bekannten Dörfer Martinsriet, (Lorenzriet), Katharinenriet und Nikolausriet zu verstehen. Dasselbe Zehntrecht stand dem Bischof, als Lehensherrn, auch über Güter in Kaldenhusen[6] zu. Auf ein besonderes Verdienst der Halberstädter Kirche bei der Kolonisation läßt sich aber aus diesen Ansprüchen an den Grund und Boden der

---

[1] H. Ukb. I. 170 u. Wenck II. Ukb. Nr. 55. [2] H. Ukb. I. 27 (Stumpf 157), 39 u 62. [3] Riedel cod. diplom. Brandenburg. A. 17 S. 443 ff. u. Stolberg. Regg 278. [4] Riedel a a. O. A. 17 S. 447. [5] Stolberg. Regg. (vom v. Gr. Botho zu Stolb.) 573. [6] W. Ukb. 323.

neuen Dörfer kein Schluß ziehen, sondern unbeteiligt an der Einführung der Rietbauern, haben sie es nur verstanden, die Zehnten in dem zu ihrer Diözese gehörigen Thale mit der Zeit in ihre Gewalt zu bringen.

c) Probstei Kaldenborn. Nach derselben Seite hin ging auch das Streben des Klosters Kaldenborn. Dasselbe verdankt seine Entstehung einem Edlen Wichmann aus Querfurtischem Geschlecht, welcher im Jahre 1120[1] seinem Verwandten, dem Bischof Reinhard von Halberstadt, ein ausgedehntes Besitztum in 37 Ortschaften überließ unter der Bedingung, daß er in Kaldenborn ein Kloster errichte und demselben diesen Besitz verleihe. Jene 37 Orte lagen etwa rings im Kreise um Querfurt und es werden unter anderen genannt die an die goldne Aue anstoßenden Ortschaften: Neumburgk (Beyernaumburg), Gräfendorf (jetzt wüst b. Beyernaumburg), Holdenstedt, Burthern.[2] Abgesehen von weiteren Erwerbungen gelangte dieses Kloster zu noch größerer Bedeutung durch die Übertragung der geistlichen Gerechtsame eines Halberstädter Archidiakonates,[3] dessen Grenzen entlang der Unstrut und kleinen Helme gerade das untere Helmethal mit in sich einschlossen. Innerhalb dieses Archidiakonatsbezirkes von Kaldenborn hatte der Probst daselbst von jedem Zehnteinnehmer des Bischofs 1 Schock Korn, 1 dergl. Hafer, 1 Lamm, 1 Ferkel, 1 Gans und 2 junge Hühner zu fordern, wofür er jenem eine Urne Honig oder den Wert einer solchen gegenerstatten mußte. Ferner war der Probst berechtigt, den Zehnten, welcher weltlichen Personen in dem angegebenen Bezirke zuständig sei, zu Gunsten seines Klosters auszukaufen. Mit diesen Bestimmungen war für das Kaldenborner Kloster eine feste Richtung für seine Thätigkeit und sein Vorwärtsstreben geschaffen. An der sumpfigen Thalniederung konnte ihm ebensowenig wie Hersfeld und in der oberen goldnen Aue der Abtei Fulda gelegen sein. Sowohl Kaldenborn wie jene beiden reichen Klöster richteten ihr Streben darauf, ihr Zehntrecht über immer größere Strecken auszudehnen und sich auf diese Weise ein einträgliches Einkommen zu erwerben. So sehr also die bisher betrachteten Klöster und das Bistum Halberstadt in dieser Gegend in Ansehn standen und auf Vergrößerung ihrer Rechte und ihres Besitzes bedacht waren, so gilt dies doch nur bezüglich desjenigen Grundes und Bodens, der bereits angebaut und ertragsfähig war.

---

[1] Schultes: Directorium diplom. I. S. 254. [2] Unter diesem Orte haben wir vielleicht Artern zu verstehen. In der Bestätigungsurkunde Lothars III. vom 7. August 1136 ist Worthern geschrieben Außerdem hat Kaldenborner Zinsland in Artern bis 1840 bestanden. [3] Schultes: Directorium diplom. I. 257 u II. 257 u. vgl. Hilmar v. Strombeck: „Archidiakonatseinteilung des ehemal. Bistums Halberstadt“ in der histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862.

d) **Die Cistercienserklöster Walkenried und Sittichenbach.** Ganz anders verhielt es sich mit dem neuen Orden der Cistercienser, denen durch die Gründung von Walkenried der Eintritt in das nordöstliche Sachsen und Thüringen eröffnet war. In ihrer Ordensregel stand obenan das wirtschaftliche Bestreben, mit eigener Hand dem unkultivierten Boden ein anbaufähiges Ackerland abzuringen, weshalb ihre Klöster auch durchweg in der Nähe von Sumpfniederungen angetroffen werden. In dieser Hinsicht war das Helmethal der günstigste Ort für ihre Thätigkeit. Bereits 1141 entsandten die Walkenrieder eine Kolonie an das östliche Ende dieses Thales und gründeten zu Sittichenbach im NO. von Allstedt ein Tochterkloster. Als der eigentliche [1] Gründer, welcher die Mönche herbeirief und ihnen den ersten Grundbesitz anwies, wird Esiko von Bornstedt genannt. Dieses Kloster gelangte in kurzer Zeit zu hoher Blüte. Aus den mannigfachen Urkunden, die fast sämtlich Besitzbestätigungen und Kauf- oder Tauschverträge enthalten, bekommt man ein anschauliches Bild von den reichlichen Einkünften, welche den dortigen Mönchen aus ihren weiten Besitzungen zuflossen. Diese Sittichenbacher befolgen ganz dieselbe Wirtschaftspolitik, die wir bereits von den Walkenriedern kennen gelernt haben. Sie gehen darauf aus, einen möglichst umfangreichen und zusammenhängenden Grundbesitz zusammenzubringen, um diesen desto leichter und bequemer von ihren Vorwerken aus bewirtschaften zu können. Solche Sittichenbacher Klosterhöfe bestanden am Anfang [2] des XIII. Jahrhunderts in Sittichenbach, Kuckenburg, Deippoldestorp (wüst bei Sittichenbach), Karlsdorf und Wostene (die jetzige sogen. Wüste bei Allstedt). Sehr bald lenkte das Kloster seine Blicke aber auch auf die Rietgegenden an der Helme und Unstrut. Schon 1154 [3] erwarb es eine Wiese zwischen den Flüssen Unstrut und Lax (Lossa) „cum locis aquosis et inaquosis“ und ebenso breitete sich sein Einfluß aus in der Helmeau. Hier legten sie das Vorwerk Pesselde [4] (das heutige Mönchpfiffel) an. Ferner besaßen sie die Helme aufwärts oberhalb Nikolausriet eine Mühle in Hanseshove [5] und das Vorwerk Kordeshove [6] (an der Stelle der heutigen Kurtsgehöfer Mühle). Außer diesen Vorwerken lag ein sehr beträchtlicher klösterlicher Besitz rings über eine große Anzahl von Ortschaften zerstreut, von dessen Ausdehnung und Bedeutung uns ein späteres Erbregister [7] von 1541 ein verblichenes Abbild gewährt. Es werden darin nicht weniger als 47

---

[1] Mansfelder Urkundenbuch, herausg. v. Dr. Krühne. Halle 1888. (M. Ukb.) Abteilung VII. Nr. 1. [2] M. Ukb VII. 25; Bestätigungsurkunde des Sittichenbacher Besitzes durch Innocenz III vom 14. Sept. 1209. [3] M. Ukb. VII. 10. [4] M. Ukb. VII. 86—89, 105, 106. [5] M. Ukb. VII. 111. [6] M. Ukb. VII. 173. [7] M. Ukb. VII. zu Ende.

Orte aufgezählt, welche die ganze Strecke von der Helme bis Teutschenthal und in SN. Richtung von der Unstrut bis zu den Mansfelder Seeen bedecken. So läßt sich noch in dieser Zeit, wo das Kloster am Ende seiner Geschichte stand, aus dem beträchtlichen Einkommen an Geld und Getreidezinsen ersehen, wie groß und bedeutend der einstige unmittelbare Besitz des Klosters während seiner Blüte gewesen ist. Sogar innerhalb der beiden Helmearme, in den Dörfern Nikolausriet und Katharinenriet, hatte es einige Zinsen zu erheben. Doch geht diese Forderung sicherlich nicht auf einen ursprünglichen direkten Grundbesitz daselbst zurück, sondern wohl nur auf ein Zehntrecht an einzelnen Bauerngütern. Aber trotz dieses raschen Aufschwungs, den Sittichenbach nahm, blieben die Mönche des Mutterklosters Walkenried die eigentlich treibenden Kräfte und drangen von der westlichen bis zur östlichen Grenze der Helmeniederung vor. Wie sie im Westen unmittelbar in ihrem eigenen Interesse oder auch im Auftrage große Entwässerungen vorgenommen und geleitet hatten, so verfolgten sie diese Thätigkeit auch im östlichen Riet. Wenn sich diese Art der Kolonisation im Westriet teilweise nur durch Vermutung erschließen ließ, so liegt hier in dem östlichen Teile ein klares urkundliches Zeugnis vor. Ohne eingehenderes Prüfen der Verhältnisse ergiebt sich aus W. Ukb. 71, daß an irgend einem Teile des östlichen Helmerietes unter Leitung des Walkenrieder Klosterbruders Jordan eine Entwässerung in größerem Umfange, so daß Platz für Dorfgründungen geschaffen wurde, ausgeführt ist und zwar im Auftrage des Kaisers Friedrich I. selbst. Dafür erhielt Walkenried vom Reich einen Hof in Kaldenhusen[1] nebst 2 Hufen frei von allen Abgaben, sodann eine Baustätte zur Errichtung einer Mühle und endlich 7 Hufen[2] in demselben Orte, von denen sich der Kaiser das Zins- und Zehntrecht vorbehielt. Mit dieser Erwerbung hatten sie im unteren Riet festen Fuß gefaßt und infolge ihres betriebsamen und beharrlichen Vorgehens gelang es ihnen sehr schnell, sich immermehr auszubreiten und einen ihrer bedeutendsten Klosterhöfe Mönchpfiffel (Peffelde) zusammenzubringen. Dieser Ort lag nicht allzufern von Kaldenhusen. Ihr ganzes Trachten[3] war demnach zuerst darauf gerichtet, dieses in der Nähe ihrer ersten Besitzung befindliche Dorf ganz auszukaufen und von hier aus ihre sämtliche Länderei im unteren Riet zu bewirtschaften. Dabei mußten sie vor allem auch den Einfluß ihres Tochterkloster Sittichenbach in Peffelde zurückdrängen. Sie kauften diesem daher[4] 1277 den sämtlichen Besitz

---

[1] Vgl. S. 31 Anmerk. 1. [2] Diese 7 Hufen lagen in Kaldenhusen, wie sich aus W. Ukb. 71, 77, 122, 180, 323 ergiebt. [3] Vgl. W. Ukb. 202, 179, 217, 491, Regg. Dringinb. 1—7, 28, 29, 31—34, 39—41, 43, 51—54, 56, 58, 61, 63, 65, 68, 70 u. s. w. [4] W. Ukb. Regg. Dringinb. 52 u. 73.

daselbst ab zugleich mit dem jus synodale, welches kurz vorher die Sittichenbacher von dem Probst zu Kaldenborn erworben hatten, und schlossen einen Vertrag, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden. In demselben war festgesetzt, daß dem Kloster Sittichenbach allein das Recht zustehen sollte, von Pesselde bis Osfurde an der Unstrut (bei Memleben) Güter zu erwerben, während den Walkenriedern dieses Recht ausschließlich für die Gegend zwischen Pesselde und Wallhausen eingeräumt wurde. Somit teilten sich die beiden Klöster in der Weise in die untere goldne Aue, daß Walkenried das untere Helmethal für sich beanspruchte und Sittichenbach die Unstrutaue. Damit war etwaigen Grenzstreitigkeiten vorgebeugt und beide standen seit dieser Zeit in sehr freundschaftlichen Beziehungen, so daß sie[1] gegenseitig das Vieh von ihren Klosterhöfen, die Sittichenbacher dasjenige ihrer Vorwerke Kordeshove und Hanseshove auf Pesseldische Weiden und umgekehrt die Walkenrieder das ihrige auf Sittichenbachsche Flur trieben. Zugleich hatte sich Walkenried damit ein gewisses Privilegium über die ganze Helmeniederung verschafft. Aber nicht hat es überall so um sich zu greifen vermocht, wie gerade an dem östlichen Ausgange des Thales bei Pesselde, Schaafsdorf, Heygendorf, Gehofen und Ritteburg.[2] Denn in dem ganzen Thale von Nikolausriet bis Wallhausen läßt sich nirgends eine Spur von Walkenriedischem Besitz nachweisen. Diese beiden Cistercienserklöster Walkenried und Sittichenbach waren es, welche die Veranlassung zum Anbau der sumpfigen Thalniederung gaben und die vermöge ihres praktischen und erfahrenen Blickes die vorteilhaftesten Stellen für sich ausersahen und an sich zu bringen wußten. Im Vergleich mit diesen beiden Klöstern traten in wirtschaftlicher Beziehung alle anderen geistlichen Herren zurück. Von durchaus untergeordneter Bedeutung waren auch die bisher noch nicht erwähnten Nonnenklöster zu Rohrbach[3], zu Niederröblingen und Naundorf[4], von denen letzteres, wiewohl es nicht unmittelbar an dem Thale gelegen war, ebenfalls mehreren[5] Besitz bei Allstedt und Pesselde erworben hatte. Wir ersehen aus dieser Betrachtung, daß von geistlichen Herren nur der Bischof von Halberstadt mit seinem Kaldenborner Archidiakon ein allgemeineres Anrecht an das untere Helmethal in den geistlichen Gerechtsamen über dasselbe besaß, woraus sich auch die Halberstädter Zehnten in den sogenannten Rietdörfern erklären. Das eigentliche Besitzrecht an

---

[1] M. Ukb. VII. 173. [2] W. Ukb. 650, Regg. Dring. 41—43, 49 u. 136. [3] (Benediktinerorden) bereits 1122 bestehend, wird es auf Graf Wichmann v. Orlamünde zurückgeführt, später Karthäuserkloster. Vgl. Kreyßig: Beitr. zur Historie der sächs. Lande, B. III. [4] Niederröblingen und Naundorf waren 2 Cisterciensernonnenklöster. [5] W. Ukb. 534 u. Regg. Dringinberg 67 und 126.

dem ganzen Sumpf befand sich in weltlichen Händen und zwar in denen des Reiches.

[**Die Rechte weltlicher Herren.**] a) Das Reich. Die ganze Niederung war umgeben von den 3 Pfalzen Tilleda, Wallhausen und Allstedt. Am bestimmtesten spricht für die Besitzrechte des Reiches die Urkunde 71 über die Kolonisation selbst, in welcher der Kaiser als derjenige bezeichnet ist, für welchen die Entwässerungsarbeiten ausgeführt sind und der den Walkenriedern als Belohnung Kaldenhusen geschenkt hat. Außerdem findet sich entsprechend den Bezeichnungen Landgrafen- und Bischofsriet für das untere Helmethal der Name palus regia.[1] Es läßt sich aber auch für die einzelnen Ortschaften die Reichszugehörigkeit nachweisen: so für Kaldenhusen,[2] Pesselde,[3] Rohrbach,[4] Allstedt.[5] Die eigentlichen Rietdörfer werden erst spät erwähnt, zuerst Nikolausriet[6] im Jahre 1323 und die übrigen Martinsriet, Lorenzriet und Katharinenriet in einer Halberstädter Matrikel[7] von 1400. Ursprünglich hat das Königsriet wohl unzweifelhaft zu der Pfalz Allstedt gehört. Die späteren Zubehörungen zu dieser Pfalz lagen meist auf den Bergen im Osten von Allstedt und waren die Dörfer Riestedt, Wolferstedt, Osterhausen und Winkel, im ganzen also diejenigen Ortschaften, welche der spätere Mansfeldische Burgbezirk[8] Allstedt umfaßte, dessen Grenze die große Helme entlang ging und das Riet ausschloß. Daß das ganze untere Riet in dieser späteren Zeit nicht mehr dazu gehörte, ist nur so zu erklären, daß es der Kaiser gleich nach der Urbarmachung an das Stolberger Grafenhaus in Vockstedt[9] zu Lehen gegeben hatte.

b) Die Grafen von Stolberg. Über den Ursprung und die Geschichte dieses Grafengeschlechtes geben die von Mülverstedt herausgegebenen Stolberger Regesten genauen Aufschluß. Danach stammen die Stolberger Grafen[10] als eine Seitenlinie von den Hohnsteinern ab. Der erste aus dem Hohnsteinischen Hause stammende Graf von Vockstedt führte den Namen[11] Heinrich. 1201[12] schlichtete der Landgraf Hermann eine Erbstreitigkeit zwischen dem Grafen Eilger III. von Hohnstein und den Söhnen seines Bruders Friedrich von Hohnstein. Dieser Erbzwist führte zu einer Totteilung,[13] in

[1] Stolberger Regg. v. Mülverstedt 524. [2] W. Urk. 71, 77, 122 u. a. [3] W. Urk. 179, 180, 491 Regg. Dringinb. 2—7, 39—41, 56, 72. [4] Mencken scriptt. rer. Germ. B. I 781. [5] W. Urk. 491, 537 u. Regg. Dringinb. 6 ff. [6] W. Urk. Regg. Dringinb. 127. [7] Halberstädter Archidiakonatsmatrikel, abgedruckt in der histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862 S. 85 ff. [8] Krummhaar: Gesch. der Grafen von Mansfeld S. 111 ff. [9] Das jetzige Amt Vockstedt hat diese alte Schreibung des Namens noch jetzt, während das Dorf „Voigtstedt" geschrieben wird. [10] Stolb. Regg. 1, 2 u. 40. [11] Stolberg. Regg. 1 ff. [12] Stolb. Regg. 1. [13] Stolb. Regg. in der angefügten Geschichte über den Ursprung der Grafen v. Stolberg S. 1045.

welcher bestimmt wurde, daß nach dem Aussterben einer dieser Linien das Gebiet derselben nicht wieder an die andern zurückfallen durfte. Bei dieser Teilung erhielt der genannte Heinrich, ein Sohn Friedrichs von Hohnstein, die Grafschaft Bockstedt. Dabei war aber nicht ausgeschlossen, daß die verschiedenen Linien, die eine in der Grafschaft der anderen noch Besitzungen innehatten. So besaß auch sicher Heinrich von Bockstedt noch einzelne Güter in der Nähe der alten Stammburg Hohnstein und erbaute sich hier eine neue Burg Stolberg, nach der sich seine Nachkommen den Namen Grafen von Stolberg beilegten. Was nun die Herrschaft Bockstedt selbst betrifft, so gehörte dieselbe ursprünglich zum Burgbezirk[1] Riede (Ritteburg). Darauf muß sie an die Hohnsteiner gekommen sein und hat mit jenem Heinrich um 1200 eigne Herren erlangt. Dazu gehörig waren die Orte Bockstedt, Artern, Edersleben, Leidesdorf (Wüstung), Kachstedt (jetzige Domäne bei Artern), Gosperstedt und Kastenburg (beide wüst). Wahrscheinlich bildete die frühere Landwehr, welche sich von der kleinen Helme an über Borxleben, Ringleben, nördlich von Reinsdorf und Gehofen bis an die Unstrut und an die große Helme erstreckte, auf der Südseite die Grenze. Im Süden von der Unstrut war alsdann Beichlinger Gebiet: so in Gehofen.[2] In dem Helmeriete dehnte sich die Herrschaft an der großen[3] Helme entlang bis nach Brücken aus. Hier kamen noch die Ortschaften Brücken, Weydenhorst (wüst bei Martinsriet), Martinsriet, Lorenzriet (wüst bei Oberröblingen), Katharinenriet und Nikolausriet hinzu. Nicht genau bildete im Osten die große Helme die Grenze gegen das benachbarte mansfeldisch-querfurtische Gebiet. Am linken Helmeufer hatten die Stolberger Rechte an[4] Kaldenhusen und Peffelde. Doch ist der mansfeldisch-querfurtische Einfluß auf dieser Seite des Flusses ungleich bedeutender. Die zahlreichen[5] Urkunden, welche den Besitz dieses Grafengeschlechts erweisen, lassen keinen Zweifel übrig, daß bis Schaafsdorf und Heygendorf das linke Helmeufer in den Bezirk dieser gehörte. Von hier an lief die Grenze sogar in das Riet hinein bis nach Ritteburg, das gleichfalls noch zu[6] Querfurt zu rechnen ist. Außerdem sind mehrere andere Grafen und verschiedene Ritter am linken Helmeufer in Allstedt und Peffelde mit Reichsgütern belehnt, wie die Grafen von

---

[1] Jacobs: Beiträge zur Gesch. von Artern und Bockstedt, N. Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Geschichtsv. XII. S. 27. [2] W. Urk. Nr. 28 S. 30. [3] Vgl. Zeitschr. des Harzv. XII. S. 647 ff. [4] W. Urk. 77, 122 Regg. Dringinb. 40, 102, 121. [5] W. Urk. 491 Regg. Dringinb. 41, 49, 118, 127, 128, 136, 142, 152, 153, 154 u. a. [6] M. Urk. VIII. 38, 56; W. Urk. 650.

Beichlingen-Rotenburg[1], von Kirchberg[2], von Klettenberg[3] und von Glißberg.[4] Demnach waren die Grafen von Stolberg die eigentlichen Herren der ganzen Thalniederung mit Ausnahme des kleinen Teiles von Schaafsdorf bis Ritteburg in der Richtung, wie noch heute die preußisch-weimarische Grenze verläuft. Über das Zehntrecht verfügte der Bischof von Halberstadt, der es aber, wie wir oben gesehen haben, wohl fast ganz an die Stolberger zu Lehen gegeben hatte.

[**Lehnsverhältnis der Grafen von Stolberg zum Reich.**] Das Lehnsverhältnis der Stolberger zum Reich hat sich, soweit es aus den Urkunden zu erschließen ist, in folgender Weise ausgebildet. Aus W. Ukb. 71 geht hervor, daß sich der Kaiser Friedrich I. von den 7 Hufen[5], die er dem Kloster Walkenried geschenkt, das Zins- und Zehntrecht vorbehalten hat und daß Otto IV. dies der früheren Schenkung noch hinzufügt. Danach hat es den Anschein, als ob die Zinsen und Zehnten von jener Länderei bis 1209 beim Reich geblieben wären. Hiermit im Widerspruch stehen die weiteren Urkunden 77, 122, 180. Zunächst beweist Nr. 77, daß der Graf Heinrich berechtigte Ansprüche an Kaldenhusen gehabt haben muß, da ihm die Mönche trotz der in Urkunde 71 enthaltenen kaiserlichen Schenkung dennoch eine Summe von 20 Mark für die Aufgabe aller seiner Rechte übergeben. Besonders gewährt die genaue Unterscheidung des Rechtes, welches er sich angemaßt habe, an dem Klosterhof selbst „in vecturis, in exactionibus diversis et servitiis", und denjenigen Leistungen, welche ihm die Rietbauern zu verabfolgen verpflichtet seien, einen Beweis dafür, daß die Walkenrieder das Recht des Grafen über das Riet selbst anerkennen. Merkwürdig ist dabei für den Augenblick, daß Otto IV. dieses unbestreitbaren Stolbergischen Rechtes nicht Erwähnung thut und eine Verfügung trifft, welche dasselbe nicht berücksichtigt, sondern umwirft. Dafür findet sich nur die einzige Erklärung, daß dasselbe von dem Gegenkönig Philipp verliehen ist, dessen Anordnungen für Otto IV. keine Gültigkeit hatten. Denn im W. Ukb. 71 werden nur die Schenkungen Friedrichs I. wiederbestätigt, während er Philipps Verordnungen[6] übergeht. Hierdurch gewinnen wir zugleich einen Anhaltepunkt für die Zeit, in

[1] W. Ukb. Regg. Dringinb. 56, 72, 76. [2] W. Ukb. Regg. Dringinb. 30. [3] W. Ukb. Regg. Dringinb. 7. [4] W. Ukb. Regg. Dringinb. 39, 41, 49, 50, 68, 70 u. a. [5] Diese Hufen lagen jedenfalls am rechten Helmeufer in dem eigentlichen Riete. Denn im W. Ukb. 77, 122, 180 sind immer neben der „curia ipsa Kaldenhusen" gewisse „bona in palude" angeführt. [6] W. Ukb. 40, 53; Von Heinrich VI. waren keine Schenkungen an das Kloster vorhanden. Ebenso ignoriert Friedrich II. seinen Gegenkönig Otto IV. W. Ukb. 86.

welcher das untere Riet an die Herrschaft Bockstedt gekommen ist. Wir können dieses Ereignis etwa in das Jahr 1200 setzen. Sicherlich aber fällt es in die Regierung Philipps, zu dessen Anhängern der erste Graf Heinrich von Bockstedt gehörte und in dessen Lager er sich[1] 1204 vor Weißensee befand. Daher liegt es nahe, daß ihm Philipp für seine Treue das untere Riet zu seiner Herrschaft Bockstedt hinzugab und Otto ihm diese Erwerbung zu entziehen suchte.

[Stellung der Stolberger Grafen zu den Landgrafen von Thüringen.] Die weiteren Urkunden 122 und 180 über den Kaldenhusener Streit zwischen Graf Heinrich und den Walkenriedern bringen schließlich noch die Landgrafen von Thüringen in das Lehensverhältniß hinein. Dieselbe Beziehung zu den Landgrafen ergiebt sich ferner aus Stolb. Regg. 224 vom Jahre 1298. In dieser Urkunde bezeugt Albrecht, Landgraf von Thüringen, daß er die Hälfte der Grafschaft Bockstedt, die Heinrichs I. Enkel von ihm zu Lehen besessen und ihm freiwillig aufgelassen, den Gebrüdern Dietrich und Heinrich von Hohnstein zu Lehenrecht übertragen habe. Zu dieser halben Grafschaft, die jedenfalls durch eine Teilung der Söhne Heinrichs I. von Bockstedt entstanden war, gehörten Nikolausriet und Katharinenriet, und daher erscheinen diese beiden Rietdörfer seit dieser Zeit nicht mehr in Stolbergischen[2] Händen. Landgräflicher Besitz war auch bei Niederröblingen[3] gelegen. In späterer Zeit also waren die Landgrafen unstreitig Lehensherrn der Stolberger in der unteren goldnen Aue und trugen diese selbst wieder vom Reich zu Lehen. Die Entstehung dieses Lehensverhältnisses der Stolberger zu den Landgrafen erklärt sich aus den allgemeinen großen Ereignissen am Anfang des XIII. Jahrhunderts. Bei der Ausstellung der Urkunde 77 im Jahre 1210 bestand ein solches noch nicht. Denn hier wird neben Heinrich von Stolberg nur noch der Kaiser berücksichtigt. Die Vermittelung zwischen Heinrich und dem Kloster Walkenried leitet der Graf Friedrich von Rotenburg und nicht der Landgraf, welcher diese vermittelnde Stellung erst um die Mitte der 20er Jahre als Lehensherr einnimmt. Mithin kann das Lehensverhältniß erst in der Zeit von 1210 bis rund 1225 entstanden sein. In jener Urkunde 77 (1210) hatte Heinrich auf seine Rechte gegen eine Geldsumme von 20 Mark verzichtet. Es war ein Vertrag abgeschlossen worden, der beiden Parteien gewisse Bedingungen auferlegte, worüber jeden Augenblick die Streitigkeiten von neuem angefacht werden konnten. Graf Heinrich hatte sich diesen Bestimmungen gefügt, weil er unter der ihm ungünstigen Regierung des Welfen nicht anders konnte. Im Jahre 1214 erschien aber Friedrich II. auf dem Schau-

[1] W Urk. 53. [2] Vgl. Stolb. Regg. S. 1128 Anmerk. [3] Mencken: scriptt. I 780.

platz und hatte sich bereits ein Jahr darauf in der Herrschaft befestigt. Das ermutigte den Grafen Heinrich, sich an den Vertrag, den er, nur von den Verhältnissen gezwungen, eingegangen war, nicht mehr zu binden und seine Ansprüche wieder geltend zu machen. Daß er wieder gegen das Kloster vorgegangen ist, beweist der Inhalt der Urkunde 122, und daß dieses Vorgehen gleich nach Friedrichs II. Thronbesteigung begonnen hat, wird wahrscheinlich aus der Urkunde 93 im W. Ukb., welche Innocenz II. am 23. Mai 1216 zum Schutze des Klosters Walkenried gegen seine Bedränger erlassen hat. In diesem Streit, der demnach wohl gleich nach dem Siege Friedrichs II. über Otto IV. wieder ausgebrochen war, suchte Graf Heinrich den Mönchen gegenüber einen festeren Rückhalt zu gewinnen und diesen fand er am besten bei dem mächtigsten thüringischen Fürsten, dem Landgrafen. Daher bewirkte er die Lehensübertragung der unteren goldnen Aue vom Reich zunächst auf die Landgrafen und von diesen wiederum nahm er das Gebiet selbst zu Lehen. Diese Annahme stimmt gleichfalls zu der Beobachtung, daß wir mit Beginn der 20er Jahre des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Stolberg fast stets in der Umgebung der Landgrafen vorfinden. So begleitete Graf Heinrich den Landgrafen Ludwig 1222 [1] nach Ungarn, ferner auf dem Kreuzzuge im Jahre 1227, auf dem Ludwig in Apulien starb, und weiter steht [2] derselbe Graf unter den Zeugen einer ganzen Reihe von landgräflichen Urkunden aus jener Zeit. Auf diese Weise wurde das ursprüngliche Reichslehen des Grafen Heinrich von Bockstedt in dem Kampfe mit den hartnäckigen Mönchen in ein Afterlehen vom Reich verwandelt, ohne daß Heinrich seinen Zweck erreichte. Denn bis zum Jahre 1267 [3] mußten die Grafen von Bockstedt ihre sämtlichen Rechte an Kaldenhusen trotzdem aufgeben.

[**Zeit der Kolonisation.**] Nach diesen Auseinandersetzungen über die Besitzer der Thalniederung, die bei dem Anbau derselben zuerst in Betracht kommen, wenden wir uns der Untersuchung über die eigentliche Kolonisation zu. Die Ausführung derselben hat stattgehabt unter der Regierung Friedrichs I. Demnach kann der Beginn nicht vor 1152 fallen. Aus den oben näher angegebenen Gründen ist aber als die Zeit, in welcher der Kaiser Friedrich I. am wahrscheinlichsten die Walkenrieder Mönche mit der Leitung der Kolonisationsarbeiten beauftragen konnte, dasjenige Jahr anzusehen, in welchem derselbe auf dem Zuge gegen Heinrich, den Löwen, selbst in das Riet gekommen war. Demnach ist der Beginn des Anbaues unbedenklich um das Jahr 1180 anzusetzen. Um 1188 hatte die Kolonisation alsdann bereits einen gewissen Abschluß erreicht und der

[1] Stolb. Regg. 22. [2] Stolb. Regg. 24—27, 35, 42—44. [3] W. Ukb. 323.

Kaiser konnte den Mönchen, welche die Anordnungen in den Händen gehabt, zum Danke für ihr Verdienst und für den Nutzen, den sie dem Reiche gestiftet hatten, einen Teil des urbargemachten Landes und einen Hof in dem Orte Kaldenhusen verleihen. Die Kolonisation des unteren Helmethales schloß sich also in der Zeit unmittelbar an die des oberen Rietes an. In beiden Teilen war die Anregung von den Walkenriedischen Cisterciensern ausgegangen, welche mit scharfem Blick von vornherein in dem unkultivierten Sumpflande eine reiche Fundgrube erblickt hatten und darauf hinarbeiteten, das ganze Thal mit ihren Domänen zu besetzen. Dies war ihnen in der oberen goldnen Aue glänzend gelungen, wo sie durch die eingewanderten Niederländer selbst in den Arbeiten für ihre eigenen Vorwerke wesentlich gefördert waren.

[**Die niederländischen Kolonisten im unteren Helmethale.**] Fragen wir uns nun nach den Leuten, welche die Entwässerungen unter der Leitung des Bruders Jordan im unteren Riete durchgeführt haben, so ist es von Bedeutung, daß wir am Anfang des XII. Jahrhunderts verschiedene niederländische Bauern des oberen Rietes ihren kaum erst erarbeiteten Besitz wieder aufgeben sehen. In der Urkunde 68 (W. Ukb.) vom Jahre 1208 läßt sich das Kloster Walkenried 8 solcher Hufen vom Erzbischof von Mainz zu eigen übertragen. Zugleich erkennen wir aber aus dem Zusatz „quos nomine ecclesiae in W. tenuerunt .....“, daß diese Länderei schon längst in Walkenriedischem[1] Besitz gewesen ist. Daher ist diese Urkunde nur als der förmliche Abschluß dieser Erwerbung zu betrachten, während die wirkliche Besitznahme schon früher erfolgt sein muß und zwar jedenfalls eben in der Zeit, wo Ansiedler für das untere Helmethal gesucht wurden. Der Bruder Jordan entnahm also wohl seine Kolonisten, die er im unteren Riet anzusiedeln gedachte, aus den holländischen Einwanderern des oberen Thales. Sonach werden unsere Blicke von vornherein auf die Niederländer des oberen Rietes gelenkt und die Bestätigung dieser Ansicht erhalten wir durch 2 Urkunden, von denen die eine in der Zeitschrift des Harzvereins 1879 S. 646 ff. veröffentlicht ist und aus dem Gemeindearchiv des Dorfes Oberröblingen a. Helme stammt. Es ist dies eine amtlich beglaubigte Abschrift aus dem Erbbuche des Amtes Sangerhausen, die im Jahre 1547 der Gemeinde Oberröblingen auf ihr Ansuchen ausgefertigt ist, und betrifft eine Verhandlung des sogenannten „hohen flemischen“ Gerichts zu Lorenzriet, gehalten vor der Schenke in Oberröblingen Donnerstags nach viti anno 1542. Die[2] andere befindet sich im Besitz des Altertumsvereins zu Sangerhausen und enthält die Gerichtshegungsartikel des flämischen Gerichtes zu Weydenhorst, wie es 1686

[1] Vgl. S. 17c. [2] vgl. S. 67.

auf der Gerichtsstätte am linken Helmeufer dicht bei Martinsriet gehalten worden ist. Diese beiden Orte, Lorenzriet und Weydenhorst, sind die einzigen von den Kolonistendörfern im unteren Helmethale, welche eingegangen sind Eine sichere Nachricht für die Zeit und die Gründe des Verfalls dieser Orte bietet sich nirgends. Doch wird Lorenzriet schon[1] im Jahre 1400 als eine Wüstung genannt. Beide Orte lagen in unmittelbarer Nähe von 2 anderen Dörfern, Weydenhorst bei Martinsriet und Lorenzriet bei Oberröblingen. Beide können ferner nur sehr klein gewesen sein, wie aus späteren Grenzbestimmungen ihrer Fluren zu ersehen ist. Die Aufzählung[2] des Weydenhorstischen Landes ergiebt im ganzen 256 Acker. Eine Hufe bestand vor der Separation im Riet aus 28, 32, 36 und noch mehr solcher Acker, sogar bis zu 60, nach der gewöhnlichsten Rechnung jedoch aus 32. Folglich macht die Weydenhorstische Flur genau 8 Hufen aus. Ebenso kann, nach der heutigen Edersleber und Röblinger Rietflur zu schließen, das Dorf Lorenzriet nur ein sehr kleiner[3] Ort gewesen sein. Danach ist es begreiflich, daß die Einwohner der beiden Dörfchen, die nur wenige Schritte von den Nachbarorten entfernt waren, es auf die Dauer für bequemer[4] hielten, in diese Nachbardörfer überzusiedeln und von hier aus ihre Länderei zu bewirtschaften, und so verzogen die Lorenzrieter zum Teil nach Oberröblingen und teilweise nach Edersleben. Auf diese Art ist die Lorenzrieter Flur in der Neuzeit unter die beiden Gemeinden der vorgenannten Ortschaften verteilt worden. Aus denselben Rücksichten sind sicherlich auch die Weydenhorstischen Einwohner nach Wallhausen und Martinsriet ausgewandert. Doch blieb die Zusammengehörigkeit der Fluren beider eingegangenen Dörfer bewahrt und gerade dieser Umstand hat zur Folge gehabt, daß man die ursprünglichen alten Dorfgerichte festhielt und bis in die Neuzeit in ihrer alten Form ausgeübt hat. Diesem Vorgange verdanken wir die Nachrichten, welche uns einen Aufschluß über die Stammesangehörigkeit der Einwohner beider Ansiedelungen geben. Ebenso ist auch in dem Eingehen sämtlicher niederländischen Kolonistendörfer im Oberriet der Grund zu suchen, daß sich dort die alten flämischen Rechte bis fast in die unmittelbare Gegenwart erhalten haben, während derartige urkundliche Nachrichten von den übrigen in jener Zeit angelegten und noch bestehenden Dörfern, wie von Martinsriet, Katharinenriet und Nikolausriet, nicht auf uns gekommen sind.

---

[1] Halberstädt. Archidiakonatsmatrikel in d. histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862. Hilmar v. Strombeck. [2] vgl. die Aufzählung am Ende dieser Abhandlung. [3] Für die Kleinheit des Ortes, an den die Erinnerung in der Umgegend noch nicht erloschen ist, spricht auch die Benennung „Lorenzdörfchen" bei den Umwohnern. [4] Vielleicht haben noch besondere Unglücksfälle das Eingehen der Dörfer veranlaßt, wie der „schwarze Tod" im Jahre 1348.

[Kirchgangsrecht.] Neben der Bezeichnung „flämisches Gericht," die mit Bestimmtheit auf den niederländischen Ursprung hinzeigt, ersehen wir zunächst aus den beiden Urkunden über die flämischen Gerichte zu Weydenhorst und Lorenzriet, daß diejenigen, welche in den Fluren der beiden einstigen Dörfer Länderei besaßen, für diese, wie die Fläminger im oberen Riete, dem Kirchgangsrechte[1] unterworfen waren. Im Unterschied von dem flämischen Rechte der oberen[2] goldnen Aue ist hier auf die Unterlassung des Kirchganges nicht die Einziehung eines Drittels der unverkirchgängeten Güter, sondern die der Hälfte als Strafe gesetzt. Im Weydenhorstischen fällt diese verwirkte Länderei an das Erbschultheißenamt und in Lorenzriet, wo das Schultheißenamt[3] beseitigt war, an die Landesherrschaft. Ein weiterer Unterschied des oberen und unteren Rietes macht sich bei diesem Rechte darin bemerkbar, daß, besonders in Lorenzriet, der Kirchgang ganz mit dem Akte der Belehnung zusammengefallen ist. Denn in dem 4. Urteil der Lorenzrieter Urkunde steht als Strafe die Einziehung des halben Vermögens nicht auf der Außerachtlassung des besonderen Kirchgangsrechtes, sondern auf der Unterlassung des Nachsuchens um die Belehnung. Daraus geht hervor, daß man sich der eigentlichen Bedeutung des Verkirchgängens nicht mehr bewußt war und das alte Recht nur dem Namen nach infolge der althergebrachten Sitte und Ueberlieferung beibehalten hatte. In Wirklichkeit aber war es durch die ausdrückliche Belehnung überflüssig und bedeutungslos geworden. Was früher also ein bevorzugtes Recht zur Erhaltung der flämischen[4] Gemeinde gewesen war, bildete jetzt nur noch eine unnötige, unbequeme Belästigung für die Besitzer flämischer Länderei. Etwas reiner hatte sich das Kirchgangsrecht noch im Weydenhorstischen erhalten. Hier war es freilich durch die Belehnung ebenso überflüssig geworden wie in Lorenzriet. Aber dennoch war es nicht gänzlich mit der Belehnung zusammengeworfen. Es ist die Strafe der Gütereinziehung[5] noch ausdrücklich festgesetzt für die Vernachlässigung des Kirchganges und außerdem erinnert die Stellung des Erbschultheißen, bei dem die Lehen nachgesucht werden mußten und dem die erwähnte Kirchgangsbuße zustand, immerhin noch mehr an die ursprüngliche Verfassung, nur daß mit der Zeit die Macht des alten flämischen Schulzen an einen adeligen Erbschulzen übergegangen war, der zur Besorgung seiner Amtsangelegenheiten einen sogenannten Unterschulzen hatte.

---

[1] Urk. v. Lorenzriet: Urteil 4 u. Urk. v. Weydenhorst Urteil 6. [2] u. [4] vgl. S. 10 Anmerk. 2. [3] Zu Eingang der Lorenzr. Urkde. (Z. des Harzv. XII. S. 649) heißt es: „Nochdeme aber nun des Orts keine Altarlheute auch kein sonderlicher Schultheis, seind die Gerechtigkeit (was der zu St. Lorenz gehoret) ins ambtt gezogenn." [5] Urkde. Weydenh. Urteil 6.

[Das Schulzenamt.] Dieses Weydenhorstische Schulzenamt hatte die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten und Schäden, welche die Flur betrafen, und weiter mußte der Schulze die Zinsen[1] und Getreideabgaben einnehmen, für deren Ablieferung der Termin bis spätestens 14 Tage nach Martini anberaumt war. Diese Amtsthätigkeit ist im wesentlichen dieselbe, wie sie den flämischen Schulzen in der oberen goldnen Aue oblag und wie sie von Anfang an den Schulzen der holländischen Kolonisten überwiesen wurde. Für die Besorgung dieser Geschäfte war dem Schulzen einer jeden solchen Ansiedelung eine besondere Hufe zuerkannt, die unzertrennlich mit dem Amte verbunden war, und außerdem erhielten sie einen bestimmten Anteil an den Einkünften aus den Gerichtsbußen.[2] Ganz dieselben Bestimmungen sind bei dem Weydenhorstischen Schulzenamte vorhanden. In Lorenzriet war dieses Amt verfallen. Es war aber noch der Begriff von sogenannten Schulzenamtsgütern festgehalten, zu welchen 4 Stücke[3] gerechnet wurden. Dieselben waren ursprünglich unbedingt freie Güter gewesen und nach dem Eingehen des Schulzenamtes und des Dorfes überhaupt von der Landesherrschaft wieder als Laßgüter vergeben worden, als welche sie uns in der Lorenzrieter Urkunde Urteil 3 entgegentreten. Wenn man berücksichtigt, daß von einem solchen Rietstück doppelt so viel für den Kirchgang bezahlt wurde, als von einer Schmelle, so ist zu schließen, daß zu jedem Rietstück 2 Schmellen gehörten. Dieses letztere Maß betrug aber durchweg 7 Acker. Danach enthielten die Lorenzrieter Schulzenamtsgüter 56 Acker oder rund 2 Hufen. Dieser Umfang stimmt genau zu den Angaben über die holländischen Kolonien in[4] Nauzedele und Nimitz, in denen der „magister villae“ 2 Hufen empfieng. In ähnlicher Weise hat man in Martinsriet, Katharinenriet und Nikolausriet bis in die Neuzeit bei dem Besitz der dortigen Schulzen einen privaten und einen amtlichen unterschieden. Der letztere war unzertrennlich verbunden mit dem Schulzengehöft und konnte nur mit diesem zusammen veräußert werden, wodurch aber zugleich auch das Amt mit auf den neuen Besitzer überging. In diesem Herkommen liegt die Erklärung für die Nachrichten, daß die Bauermeister niederländischer Kolonien das Doppelte eines jeden Kolonisten erhielten. Denn die Schulzen gehörten einmal zu den Ansiedlern und bekamen als solche eine Hufe als Privatbesitz und dann erhielten sie als Vorsteher und Richter des Dorfes eine zweite zugleich mit dem Hofe des Schulzenamtes. Lastenfrei war danach

[1] Urk. Weydenh. Urteil 2, 3 u. 4. [2] W. Ukb. 31. Danach erhält der magister villae stets den 3. Teil von den Einkünften und der Landesherr (hier Bischof Dietrich von Halberstadt) die beiden anderen Teile: „duae partes de quaestu dabuntur episcopo, tertia remanebit magistro villae ....“ [3] Ukde Lorenzr. Urteil 3 [4] Wersebe a. a. O. S. 988.

wohl nur die Amtshufe, während die private denselben Verpflichtungen unterlag, wie diejenigen der gewöhnlichen Kolonisten. Diese Abgaben von den Riethufen bieten gleichfalls ein Merkmal für die niederländische Abkunft der Rietbauern. Das älteste Zeugnis gewähren uns für diesen Gegenstand die Urkunden über den Kaldenhusener[1] Streit. Daraus ist zu ersehen, daß von den 7 Hufen in palude 28 Schillinge und der Zehnte aus allen Erträgen an die Herrschaft abgegeben werden mußten. Also hatte jede einzelne Hufe 4 Schillinge und den Zehnten zu steuern. Ganz dieselben Anordnungen trifft der Bischof Dietrich von Halberstadt um das Jahr 1190 für seine holländischen[2] Kolonisten zwischen Oker und Bode. Denn auch hier hat nach 4 Freijahren[3] jede Hufe 4 Schillinge und den Zehnten des Ertrages abzugeben. Sogar aus den Fruchtabgaben der Rietländerei in neuester Zeit, wie sie bis zur Einsetzung der Rentenbanken[4] bestanden haben, läßt sich der ursprüngliche Kolonistenzehnte herauserkennen. Bei der alten Bewirtschaftung nach dem Dreifeldersystem rechnete man auf $1/2$ Schmelle 36 Scheffel Ertrag und als Zins hafteten $3^1/_2$ — darauf. Demnach kommen auf 36 Scheffel Ertrag $7^1/_2$ Scheffel Zinsen oder es müssen von 72 Scheffel Ertrag 7 Scheffel als Zins abgeliefert werden. Durch dieses Verhältnis ist zur Genüge klargestellt, daß die Fruchtzinsen der neueren Zeit nichts anderes sind, als der alte niederländische Kolonistenzehnte, der ursprünglich an das Reich verabfolgt werden mußte, dann vom Reich an die Halberstädter Bischöfe gegeben und von diesen wieder an die Grafen von Stolberg verlehnt war.

[Ungefähre Anzahl der eingewanderten Kolonisten]. Was die Größe der Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Dörfer betrifft, so sind von den 8 Hufen in Weydenhorst 2 auf den Schulzen, 1 auf die Kirche und die übrigen 5 auf je einen Kolonisten verteilt und ungefähr dasselbe Verhältnis ist von Lorenzriet anzunehmen. Ebenso haben die 3 jetzt noch bestehenden Rietdörfer nur eine geringe Einwohnerzahl. Für die Feststellung der ursprünglichen Bauernhöfe daselbst, haben wir einen Anhalt daran, daß die Bauerngüter bis zur Separation geschlossen waren, was auf den Fortbestand ihrer ursprünglichen Anzahl hinwirkte. Solcher Bauernhöfe gab es bis zur Separation in Katharinenriet 10, in Nikolausriet dagegen nur 5. Die übrigen kleineren Gehöfte waren in den Händen von

[1] W. Ukb. 71, 77, 122, 180. [2] W. Ukb. 31. [3] Vgl. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates (4 Bde. Berlin 1871 81.) B. I, S. 359 über das holländische Dorf Zedlitz in Schlesien. Hier haben die Kolonisten 5 Freijahre. [4] Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung von 1850, S. 112 ff.).

Hintersassen. Die nämliche Anzahl von Bauerngütern bestand in den beiden Ortschaften auch schon in dem Jahre 1691, wo der Kursächs. Kammerjunker, Domherr und Scholastikus beim Stifte zu Naumburg und Inhaber des gräflichen Mansfeldischen Amtes Bockstedt, Christoph Ludolf v. Burgsdorf, ein[1] Erbbuch dieses Amtes aufrichten ließ. Auch vor dem 30-jährigen Kriege ist die Einwohnerzahl der beiden Dörfer nur eine kleine gewesen. Nach einer Musterung des Amtes Bockstedt im Jahre 1606[2] sind in Katharinenriet 33 Einwohner, 4 Hausgenossen und 5 Witwen aufgezählt und in Nikolausriet 21 Einwohner, 18 Hausgenossen und 3 Witwen. Wirkliche Veränderungen konnten nur bei den Hintersassen stattfinden, deren Güter sogenannte walzende waren und infolge dessen, nicht fest mit der Hofstelle verknüpft, beliebig in andere Hände übergehen konnten. Dagegen sorgten die bevorrechteten Besitzer der Bauerhöfe durch die Unteilbarkeit der Güter für ihre Erhaltung und wenn vielleicht Kriege oder Krankheiten zu Zeiten ihre Glieder vermindert haben mögen, so hat man sich doch nach dem Abzuge der Gefahren und des Unglücks sicher zunächst zur Wiederbesetzung dieser Bauernhöfe hingewandt, die eine bevorzugtere Stellung gewährten. Als Grundstock der alten Kolonisten in den Rietdörfern sind daher die Bauerngüter daselbst zu betrachten. Zum Teil aus Kindern solcher Bauernhofsbesitzer und teilweise durch Zuwanderung sind dann die kleineren, weniger berechtigten Hintersassen entstanden, die sich ihren Besitz durch Urbarmachung weiterer, von den Bauern noch nicht angebauter Strecken erarbeiteten. Nicht viel anders können die Verhältnisse in Martinsriet gelegen haben, wiewohl wir für dieses Dorf keine derartigen urkundlichen Zeugnisse aus früheren Jahrhunderten besitzen, wie für die beiden soeben besprochenen Ortschaften. Danach haben sich ursprünglich etwa 30—40 Familien in dem unteren Helmethal angesiedelt und die Orte Weydenhorst, Martinsriet, Lorenzriet, Katharinenriet und Nikolausriet erbaut.

[Anlage der Kolonistendörfer.] Diese Dörfer liegen, abgesehen von der Wüstung Weydenhorst, dicht am rechten Ufer der großen Helme und haben mit jener einzigen Ausnahme ihre Feldmarken im Riet zwischen den beiden Hauptarmen der Helme. Die Stelle, wo das Dorf Weydenhorst stand, ist dagegen dicht bei Martinsriet am linken Ufer der Helme befindlich und dem entsprechend ist auch die dazugehörige Flur links der Helme zu suchen. Für die Erkenntnis des Ursprungs eines Dorfes ist seine äußere Form und sein Plan

---

[1] Das Dokument ist im Besitz des Herrn Rentier Gustav Poppe in Artern. [2] In den Jahren von 1603—14 sind in der Grafschaft Mansfeld eine Reihe von Musterungen vorgenommen worden. Die Akten befinden sich im Staatsarchiv zu Magdeburg.



sowohl wie die Lage und Einteilung seiner Flur von hervorragender Bedeutung. In dieser Hinsicht bieten die 3 noch bestehenden Rietdörfer, von denen wir im Gegensatz zu sämtlichen eingegangenen Kolonistenorten keine urkundlichen Nachrichten überkommen haben, gleichsam ein lebendiges Material für unsere Betrachtung. Die Ortschaften Martinsriet, Katharinenriet und Nikolausriet stechen durch ihre Anlage von den übrigen Dörfern der Umgegend merklich ab. Während die alten thüringischen Orte aus einer regellosen Häusermasse zusammengebaut sind, erstrecken diese sich in einer langen Reihe von Höfen am Flußrande entlang. Die Form des Dorfes Martinsriet nähert sich allerdings infolge neuer Anbauten schon mehr und mehr dem Aussehen der thüringischen Orte. Unverkennbar treten aber die Spuren der ursprünglichen Anlage noch bei Katharinenriet und Nikolausriet zu Tage. Die ältesten Höfe, die eigentlichen Bauerngüter, stehen hier in einer einzigen Reihe neben einander und lassen bis zum Damme der Helme einen Weg zum Befahren übrig, der anfänglich die einzige durch das Dorf führende Fahrstraße bildete. Am Eingang, bei Martinsriet und Katharinenriet oberhalb nach dem Lauf des Flusses gerechnet, in Nikolausriet unterhalb, befindet sich die Kirche und zwar in allen 3 Orten etwas seitwärts von den Bauernhöfen. Erst durch Neubauten kleinerer Häuser sind die Kirchen in diesem Jahrhundert, wenn nicht mitten in die Dörfer hinein gezogen, so doch in unmittelbaren Zusammenhang mit den Gehöften gebracht worden. Diese langgestreckte Lage der Dörfer steht in enger Beziehung zu der Einteilung der Flur. Unmittelbar hinter jedem Hofe zog sich in der Breite desselben das dazugehörige Grundstück durch das Riet hindurch, bei Martinsriet und Katharinenriet bis zur kleinen Helme und bei Nikolausriet bis zu dem sogenannten Scheidegraben, welcher parallel den beiden Helmearmen das Riet im Verhältnis von 1 : 2 teilt, sodaß die größere Fläche in die Nikolausrieter Flur hineinfällt. Die übrige in der Neuzeit vorhandene arthafte Länderei war nach demselben System in lange Streifen zerlegt und an diesen Stücken hatten auch die Hintersassen Anteile. Solche Länderei ist durchweg an den tieferen Stellen gelegen oder sie ist (zum Teil erst in diesem Jahrhundert) aus Waldungen gewonnen. Daher unterliegt es keinem Zweifel, daß die außer dem Bereiche der Gehöfte gelegene Flur erst nach der eigentlichen Ansiedelung kultiviert ist. Die Dörfer, welche die ersten Kolonisten anlegten, bestanden aus einer Reihe von Höfen, von denen ein jeder an der Spitze[1] seines dazugehörigen arthaften Grundes und Bodens erbaut war. Diese Art der Dorf- und Fluranlage ist aber auch in anderen Orten Deutschlands als die besonders für niederländische

[1] vgl. hierzu auf der beigefügten Karte die Anlage von Lorenzriet.

Kolonien charakteristische[1] erkannt worden. Durch diese urkundlichen Zeugnisse und äußeren Merkmale steht es fest, daß die heutigen Rietdörfer und die einstigen Orte Weydenhorst und Lorenzriet von niederländischen Kolonisten aus dem oberen Riet angelegt sind.

[Umfang der Entwässerungsanlagen des Mönches Jordan.] Es fragt sich nur, ob diese sämtlichen Gründungen eine unmittelbare Folge der Entwässerungsarbeiten sind, welche unter der Leitung des Bruders Jordan vorgenommen worden sind, oder ob sich diese Arbeiten nur auf ein kleineres Gebiet erstreckt und in keinem Zusammenhang mit den Rietdörfern gestanden haben. Für die letztere Möglichkeit entscheidet sich auf Grund von W.-Ukb. Regg. Dringinb. 73 und 136 Hübner in dem mehrfach erwähnten Aufsatze „über die grangia Kaldenhusen“ in der histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1855. Er bezieht die Anlagen des Bruders Jordan auf die nächste Umgebung von Kaldenhusen und hält die sogenannte „flotrenne“[2] für den ersten Namen des jetzigen Flüßchens Rhone. Diesen Graben hätten die Mönche angelegt, um für die wild von den Bergen bei Allstedt herabkommenden Wasser einen Abzugskanal herzustellen und so das Gebiet links der großen Helme vor Überschwemmung und Versumpfung zu schützen. Zugleich aber sei dieser künstlich angelegte Graben zu Mühlenanlagen in Hanseshove und Kaldenhusen benutzt worden. Hierbei hat Hübner mit der Rhone einen Parallelgraben links der Helme verwechselt, welcher zwischen Allstedt und Peßfelde (Mönchpfiffel) entsteht und an der Mühle in Nikolausriet in die Helme einmündet. Die jetzige Rhone läuft in Krümmungen von Allstedt nach Mönchpfiffel, wo sie hocheingedämmt in die Helme einfließt. Durch diese Umwallung hat man augenscheinlich den ursprünglichen längeren Lauf verkürzt und den Fluß gewaltsam zur Einmündung in die Helme gezwungen, während er sich früher noch längs der Helme bis über Schaafsdorf[3] und Heygendorf hinausge-

[1] Meitzen a. a. O. I, S. 357 ff. (Über fränkische, sächsische und slavische Bauerngehöfte siehe ebenda II.) Die Form der Bauernhöfe in den Rietdörfern ist die fränkische. Sie werden gebildet auf der einen Seite durch das Wohnhaus, welches mit dem Giebel nach der Straße steht, und auf der gegenüberliegenden von den Viehställen. Die hintere Querseite wird abgegrenzt durch die Scheune und die vordere nach der Straße liegende durch kleinere Ställe und durch das Einfahrtsthor. Bemerkenswert ist, daß in diesen Rietdörfern der enge Zusammenhang der Hofstelle mit der Hufe vom praktischen Gesichtspunkte aus noch eine kleine Abänderung verursacht hat. Es findet sich nämlich außer dem Einfahrtsthor von der Straße her noch ein zweites auf der hinteren Querseite, welches anfangs jedenfalls bei allen Bauernhöfen vorhanden gewesen ist und einen bequemen Zugang zu dem dahinter liegenden Felde gestattete. [2] W. Ukb. Regg. Dringinb. 136. [3] Eine durch die Gärten dieser beiden Dörfer verlaufende Vertiefung heißt noch jetzt die alte Rhone.

zogen hat. Man hat daher unter diesem Nebenflüßchen ohne Zweifel nicht einen künstlich angelegten Kanal zu verstehen, sondern einen Abflußgraben der Bergwasser, welchen sich diese selbst gebildet haben. Die 3 Mühlen Kordeshove, Hanseshove und Kaldenhusen standen jedenfalls an einem und demselben Wasser.[1] Die heutige Kurtsgehöfer Mühle liegt aber an einem Seitenkanale der Helme, welcher nur einer jener vielen für die Helme besonders charakteristischen Abzweigungen ist und sich sehr bald wieder mit dem Hauptarme vereinigt. Es sind daher auch Hanseshove und Kaldenhusen an der Helme oder an einem ähnlichen Abzweigungsarme in nicht weiter Entfernung von dem Hauptfluß zu suchen. Unter dieser sogenannten „flotrenne" hat man sich also nicht einen Fluß zu denken, sondern ein eigens für die Mühle angelegtes Flutgerinne, welches das überflüssige Wasser aufzunehmen und um die Mühle herumzuführen bestimmt war. Diese Art der Mühlenanlagen beobachteten die Walkenrieder Mönche auch an anderen Orten. So kauften sie 1287 in dem Dorfe Rohra bei Nordhausen eine Mühle und mit dieser zugleich ein Stück Land[2] „ad fossatum fodiendum, in quo aqua superabundans defluat, quod fossatum habere debet latitudinem 1 mensurae vulgariter dictae virgae et 1 pedis." Vielleicht war es auch ein künstlicher Graben, durch welchen das Wasser aus dem Hauptarme nach der Kaldenhusener Mühle hingeleitet wurde, ähnlich wie wir es bei Kurtsgehofen und an anderen[3] Stellen bis jetzt noch wahrnehmen. Auf einen solchen Graben von kleinerer Ausdehnung, der nur zum Zweck des vorteilhaften Mühlenbetriebes diente, findet auch der Ausdruck „instrumentum vel flotrenne" bessere Anwendung als auf einen größeren Kanal oder gar selbständigen Bergfluß. Für derartige bedeutende Gräben ist die Bezeichnung „aquaeductus" oder „canale" angewandt.[4] Daß die Mönche allerdings auch an dem linken Helmeufer, wo sie in Pesselde und Kaldenhusen ihre Hauptbesitzungen hatten, Regulierungen und Anlagen vorgenommen haben, kann nicht bezweifelt werden und liegt auf der Hand. Doch können ihnen diese nur zur Verbesserung ihrer eigenen Grundstücke gedient haben und stehen in keinem Zusammenhange mit den Arbeiten des Bruders Jordan, durch welche das untere Riet aus großer Über-

[1] W. Ukb. Regg. Dringinb. 73. [2] W. Ukb. 502. [3] Denkschrift über die Helmeregulierung (Wurffbain) S. 4. „Das Bette des Helmeflusses ist durch viele hölzerne, massive, oder aus Faschinen bestehende Wehre fast ganz willkührlich zur Speißung von Mühlen-Kanälen, also zum Betriebe von Mühlen, aufgestaut und deshalb auch in mehrere Seitenarme verzweigt Die zahlreichen Mühlen-Kanäle haben sich mit der Zeit zu Seitenarmen des Flusses ausgebildet, das heißt die Mühlenbesitzer haben den Fluß an sich gezogen." [4] W. Ukb. 302, S. 208, Zeile 25.

schwemmung für den Anbau und die Bewohnung der Menschen gewonnen wurde. Auf dem linken Helmeufer findet sich überhaupt tiefgelegener Rietboden nur in der nächsten Nähe des Flusses und zwar hauptsächlich nördlich von Mönchpfiffel, an der Stelle, wo die Vorwerke Kordeshove, Hanseshove und Kaldenhusen standen. Die Orte Mönchpfiffel, Schaafsdorf und Heygendorf dagegen haben ihre Fluren zum großen Teil gar nicht auf Rietboden, sondern auf den linkshelmischen in ihren letzten Ausläufern bis dicht an den Fluß herantretenden Gebirgsrändern. Diese Gegend auf der linken Seite der Helme wurde, wie sie auch jetzt nicht in dem Riet inbegriffen ist, schon im XII. und XIII. Jahrhundert ausdrücklich [1] von dem Sumpf unterschieden. Die Kolonisationsarbeiten des Mönches Jordan, durch welche sich derselbe den Dank des Kaisers erworben hatte, beziehen sich aber nur auf das Riet und damit kann nichts anderes gemeint sein als das Terrain zwischen den beiden Helmearmen.

[Verlauf der Kolonisation.] Über die Art und Weise, in welcher diese Anlagen ausgeführt sind, ist uns keine Nachricht erhalten. Doch läßt sich auch ohnedies der Hergang mit großer Wahrscheinlichkeit erkennen. Die Walkenrieder und Niederländer führten die Entwässerung des oberen Helmethales durch tiefe Gräben und hohe Dämme herbei, deren Lage nicht mehr bestimmbar ist, da mit der Zeit viele Umänderungen vor sich gegangen sind. Überhaupt steht hier das umliegende Gebiet in einem ganz anderen Verhältnisse zum Flusse als im unteren Riete. Denn hier im Westen fließt die Helme, wenn man von den kleinen Ausbiegungen und Abzweigungen absieht, mitten durch das Thal in einem einzigen Arme, in welchen mehrere Bäche von den Harzbergen einmünden. Auf diese Weise treten die Nebenflüsse mitten in die Aue selbst hinein, während die kleinen Seitenbäche im unteren Helmethal von einem der beiden die Aue umschließenden Hauptarme aufgenommen werden, ehe sie in das eigentliche Riet hineingelangen. Man hat daher wohl in der westlichen Aue hauptsächlich an der Helme und ihren Nebenflüssen hohe Dämme errichtet und ganz ausnehmend gefährdete Stellen durch besondere Wälle geschützt und außerdem durch sumpfige und stetig unter Wasser stehende Strecken Entlastungsgräben gezogen.[2] Für solche Gräben und Dämme waren die deutschen [3] Ausdrücke „Rethgraven“ und „Sitwant“ üblich, was von großer Wichtigkeit für die

[1] W. Ukb. Regg. Dringinb. 41; hier wird ausdrücklich ein Unterschied gemacht zwischen 6 jugera in Pesselde und 6 jugera in palude. Derselbe Unterschied findet sich in W. Ukb. 77: curia Kaldenhusen und coloni paludis. [2] W. Ukb. Regg. Dringinb. 22. [3] Über derartige Gräben und Dämme bei Berbisleben und Numburg siehe W. Ukb. 493, 602 und Regg. Dringinb. 22.



Frage nach der Durchführung der ersten Kolonisationsarbeiten im unteren Riet ist. Denn hier werden im Volksmunde mit denselben Namen und in derselben Aussprache gerade diejenigen Gräben und Dämme benannt, welche offenbar nach einem vorgeschriebenen Plane angelegt sind und den Zweck haben, das Hochwasser von den Äckern fernzuhalten. Diese Vorkehrungen bilden ein Ganzes und sind berechnet zum Schutze des ganzen Thales. Eine schriftliche Kunde von ihrem Vorhandensein haben wir erst aus dem Jahre 1542 in jener Lorenzrieter[1] Gerichtsverhandlung. Etwas Bestimmtes ist aber über das Alter der hier erwähnten Seitwand aus der betreffenden Stelle nicht zu erschließen. Wenn man jedoch bedenkt, daß eben gerade das untere Riet nach einem einheitlichen Plane kultiviert worden ist von dem Bruder Jordan und berücksichtigt, daß die Namen, wie sie im oberen Riet üblich waren, noch jetzt für diese Anlagen im unteren Helmethal bestehen und teilweise sogar durch den Zusatz „Mönche“ oder „flämisch“ ausgezeichnet sind, wie die Mönchenseitwand bei Katharinenriet und ein flämischer Graben[2] oberhalb Ritteburg, ferner daß der mit der Leitung beauftragte Mönch mit den niederländischen Kolonisten aus dem oberen Riet gekommen ist und daß endlich die jetzigen Hauptgräben und Dämme schon vor 1542 existierten und den Stempel eines einheitlichen Werkes tragen, so werden wir auf die berechtigte Vermutung geführt, die Grundlage der noch jetzt bestehenden Entwässerungsvorrichtungen dem Bruder Jordan zuzuschreiben. Die Zweckmäßigkeit dieser Dämme zur Abhaltung der Frühjahrsfluten ist auch in neuerer Zeit bei der Flußregulierung erkannt und man hat deshalb diese alten Einrichtungen bestehen lassen, gleichsam wie einen Rahmen, in dem sicher und geschützt die Trockenlegung des Bodens durch zahlreiche kleine Gräben durchgeführt werden konnte. Wie diese Werke planmäßig entstanden sind, dafür gewährt uns die genauere Betrachtung dieser Anlagen einen Fingerzeig. Es ist nämlich längs des linken Ufers der kleinen Helme meist in einem Abstande von 100 m ein Flutgraben gezogen (Rietgraben). Derselbe beginnt etwas unterhalb der Stelle, wo dieser Flußarm seine Nord-Südrichtung in eine west-östliche verwandelt, und läuft von da fast immer parallel zum Fluß bis zur Unstrut. Die große Helme ist durchweg hoch eingedämmt. Etwa 400 m westlich von Edersleben und Oberröblingen ist ein Damm senkrecht zu den beiden parallelen Helmearmen aufgeworfen. Dieser Querdamm trifft an seinem Südende nach der kleinen Helme

[1] Zeitschrift des Harzvereins XII. S. 649 und Anmerk. dazu S. 655.
[2] Vgl. Jacobs zu Ende des Aufsatzes: Beiträge zur Geschichte von Artern und Bockstedt N. Mitteilungen XII. u. Bau- und Kunstdenkmale der Provinz Sachsen, Kreis Sangerhausen, v. Dr. Julius Schmidt, unter Ritteburg.

zu auf den genannten Rietgraben, biegt in die Richtung desselben ein und folgt ihm dicht am linken Ufer entlang bis über Voigtstedt, wo er allmählich verschwindet. Auf der Nordseite geht dieser Querdamm bis fast zur großen Helme bei Oberröblingen, schlägt ebenso eine west-östliche Richtung ein, tritt bis dicht an den Fluß heran und folgt seinem Laufe bis vor Schaafsdorf. Ein ähnlicher Querdamm (Mönchseitwand) ist sodann auch westlich von Katharinenriet und Voigtstedt errichtet, der mit seinen Enden auf den vorhin beschriebenen, gleichsam hufeisenförmig gebogenen und sich an der großen Helme und dem Rietgraben hinziehenden stößt und so das Gebiet zwischen Edersleben, Oberröblingen, Katharinenriet und Voigtstedt abschließt. Dies ist das Gerüst, in dem die eigentliche Entwässerung durch kleine Abflußgräben ungestört vor sich gehen kann. Dabei fällt zweierlei ins Auge:

1) daß der Querdamm (Kathar.-Voigtstedt) für die von Westen kommenden Fluten zwecklos gemacht ist durch den weiter aufwärts gelegenen bei Edersleben-Oberröblingen,

2) daß jede der beiden Querseitwände oberhalb eines Kolonistendorfes angelegt ist, der erstere oberhalb Katharinenriet und der letztere oberhalb Lorenzriet. Auf Grund dieser Beobachtungen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit ein Schluß ziehen auf den Verlauf der Kolonisation. Der mit der Oberleitung vom Kaiser betraute Mönch begann seine Arbeit, von der Flußmündung bei Ritteburg und Kalbsriet ausgehend, damit, daß er den Rietgraben bis über Voigtstedt hinausführte, die Seitendämme längs dieses Grabens und der großen Helme in der für diese Strecken beschriebenen Weise herrichtete und dieses ganze Stück des Sumpfes durch den Querdamm (Katharinenriet-Voigtstedt) nach Westen hin verschloß. Auf diesem Gebiet wurden die Niederländer, welche der Walkenrieder Klosterbruder aus dem oberen Helmethale mitgebracht hatte, in den beiden Ortschaften Nikolausriet und Katharinenriet angesiedelt. Möglich, daß nur dies die Arbeit gewesen ist, wodurch der Mönch Jordan seinem Kloster das Vorwerk Kaldenhusen verdiente, und daß zur Erinnerung an seine Thätigkeit gerade der schützende Querdamm den Namen Mönchseitwand erhalten hat. Aber schon durch diese Anlagen war den weiteren Kolonisationen der rechte Weg gewiesen. Raum für ein drittes Dorf gewann man darauf, indem man den Rietgraben und ebenso die beiden Seitendämme neben diesem Graben und entlang der großen Helme weiter flußaufwärts führte und eine neue verschließende Seitwand oberhalb der Dörfer Edersleben und Oberröblingen herstellte. Auf diesem Gebiet ließen sich die Lorenzrieter Kolonisten nieder. Von einem weiteren derartigen Querdamme für die Martinsrieter und Weydenhorstischen Kolonisten ist keine Spur zu finden. Wohl aber ist der Rietgraben bis zum Westende des Thales verlängert

worden. Nur auf diese Weise lassen sich die beiden Seitwände oberhalb Katharinenriet und Lorenzriet recht verstehen, von denen die erstere für die innere Entwässerung des Lorenzrietes sogar hinderlich werden mußte, weil sie den Abfluß des durch die kleinen Gräben abzuführenden Sumpfwassers versperrte. Aus diesem Grunde hat man denn auch nach Vollendung der Lorenzrieter Dämme diese Mönchseitwand an verschiedenen Punkten durchstochen und dem Rietwasser Durchlaß verschafft. Unberührt geblieben ist von diesen niederländischen Ansiedelungen das östliche Unstrutthal. Dies ist der schmalste Teil der goldnen Aue, welcher außerdem damals an beiden Seiten schon dicht mit Ortschaften besetzt war, die wohl nur die aller unwirtlichsten Striche des Rietes unbeachtet gelassen hatten. Und auf diesen Stellen Dorfschaften anzusiedeln, war wegen der hier noch stärker und verheerender auftretenden Unstrutüberflutungen weit gefährlicher und unsicherer als im Helmethale. Jedenfalls fehlte es aber auch den Sittichenbacher Mönchen, die sich in dem Vertrage mit Walkenried vom Jahre 1277 ein Vorrecht über diesen Teil ausbedungen hatten, in jener Zeit an der kühnen Energie und Unternehmungslust, welche die ersten Cistercienser in dem vorhergehenden Jahrhundert beseelt hatte. Und dies ist wohl der Hauptgrund für das Unterbleiben weiterer Kolonisationen. Denn in erster Linie waren es die Cistercienser, welche das emsige Treiben in diese Gegenden hineingetragen hatten und es durch ihr Vorbild lebendig erhielten. Sie waren die eigentlichen Führer, denen die niederländischen Bauern folgten und unter deren Leitung dieselben ihre Arbeiten vollführten. Durch das Erkalten ihres Eifers war auch der Fortgang dieser Bauernbewegung gehemmt und zum Stillstand gebracht. An diesem Beispiel lernen wir gerade kennen, wie als Förderer der Kultur die Geistlichkeit und ein kräftiges Bauerntum Hand in Hand gehen und wie beide nicht allein in den östlichen slavischen Gegenden Ackerbau und Gewerbfleiß verbreiten, sondern auch auf altdeutschem Boden ihre hier mehr stille und private Kolonisationsthätigkeit betreiben, durch welche sumpfige Thäler, wie sie das thüringische Hügelland gerade so viel aufzuweisen hatte, in blühende Auen mit zahlreichen Ortschaften umgewandelt wurden.

[Weydenhorstische Gerichtshegungsartikel.] Im Jahr 1699, 2. April in Langensalza.

Abschrift derer Weydenhorstischen Gerichtshegungs-Artikel gehalten worden, den 12. July anno 1686: Anno 1686 den 12. Juli sind wie nachstehet die Weydenhorstischen Landt- Undt derer Herrn Weißen, Erbgerichtshegung, in nahmen Gottes angefangen, gemittelt, Undt endlich, glücklich vollbracht wordten.

1) Kam Hr. Ritmeister Friedrich Andreas Weiße, mit seinem

Schreiber von Pfiffel (Hackpfiffel bei Tilleda) geritten, traten beym Schulzen, in Martinsrieht ab.

2) Kam Hr. ambt Schößer Sack Weisischer gerichtshalter, mit dem Not. Hr. Fitler Uf einer Kutsche von Vogtstedt gefahren, trahten gleichfalls beim Hr. Schulzen in Martinsrieth ab.

3) Kam der Hr. Schulze Von Edersleben, Undt rittnorthausen, als beysitzer, traten auch beim Hr. Schulzen in Martinsrieth ab.

4) Kam Johann Krause als unter Schultheiße mit seinen drey Gerichts Schöppen, Jakob Heßlern, Christian Weinreichen Undt Martin Schaden, von Walhausen geritten, der Diener lief neben ihnen her, traden auch beym Hr. Schulzen da ab.

5) Kam der Verwalter Wagner von Walhausen geritten weil der Hr. Ambtmann nicht zu Hauß, trat beym Hr. Pfarr ab.

6) Kam der Churfürstl. Sächs. ambtschößer, Hr. Jobst Christoph Koch mit Hr. Ambt.Schreiber Walgen Uf einer Kutsche gefahren, von Sangerhausen der landt Knecht bey her.

7) Kam der Hr. landrichter Kahten von riestedt Uf einer Kahlesche hinter her gefahren.

8) Da auch bei einer bestalten Wach, Uf der Martinsrieder Brücken, die Churfürstl. Sächs. H. H. beambten von Sangerhausen erblicket wahren, so ist gleich Hr. Ritmeister Weise mit allen bey sich habenden von Mantinsriet Uf den Weydenhorst. gerichts Platz gangen undt so balt die hochgedachten Churfürstl. Sächs. H. H. beambten ohngefehr noch 20 schrit von gedachten gerichts Platz waren, so gieng ihnen, Hr. Ritmeister Weise mit Hr. ambt Schößer Sacken, Undt Hr. Not. Fitlern entgegen Sie höflich empfangen, Undt nach dem gerichts Platze zugeführet, welche Sie, alda Wesende freundlich grüßeden; Der gerichtsplatz war zwischen den acker Undt der großen brücken; der gerichtsplatz war mit Meyen bestecket, auch mit einer Tafel, 1 Tisch Undt stühlen besetzet, solche wahren mit bedichten, Undt stülkißen vorsehen, der Tisch wo der Hr. Ambt Schreiber Wallig Undt Hr. Fitler als Not. sahsen, war mit Feder, Papier, Sandt Undt Dinten vorsehen, Undt alles, was an der taffel vorgieng muste daselbst Registrirt Und verzeignet Undt Uf Hr. Weißen Kosten angeschafet werden; Auch Über dießen tisch, saß des Hr. ritmeisters Weiße gerichtshalter Hr. ambtschößer Sack von Vogstedt.

9) Der Obertisch der Taffel stundt nach Walhausen zu, darüber saß der Churfürstl. Sächs. ambt Schößer Hr. Jobst Christoph Koch oben an mit den Rücken nach Walhausen zugekehrt. Zur linken handt saß ihm Hr. Ritmeister Weiße, an Hr. ritmeister Weise, saß sein Unterschulze Johann Krause mit seinen 3 gerichts Schöppen, Uf der andern Seyde zur rechten handt an Churfürstl. Sächs. Hr. ambtschößer saß der Hr. landt Richter, mit den H. H. Schulzen von Edersleben, „Martins" Undt Rittnorthausen als Beysitzer Undt mit Schöppen,

nach diesen saaß der Hr. Verwalter Wagner von Walhausen weil der Hr. ambtman nicht zu hauße war. nach ihm saaß, als gerichts Schreiber Hr. Johann Gotfriedt Hiepe, der die Uhrtel vorleßen mußte, hinter ihm stundt Hr. Ritmeister Weißen Schreiber, als Fiscal, der die fragen Undt Klagen that.

10) Ehe nun die landsgerichtshegung vorgieng fieng Hr. ambt-Schößer Sack in Nahmen Hr. Rittmeister Weißes an; zum Fürstl. Sächs. ambt Schößer Hr. Kochen, als Fürstl. Sächs Commissar zu vergönnen, dieses Weydenhorstische Gerichte einen jeten zu seinem rechte, unter freyen Himmel zu hegen, ja in Gottesnahmen; darauf ist solches, wie nachstehet, durch den Unterschulzen Krause, geheget Undt wieder Ufgehoben worden.

Prozeß der Gerichtshegung Weydenhorst.

Der unter Schulze fragt den ersten Schöppen: Ich rage euch ob es an der Zeit, tagk Undt stundte sey, des Durchlaucht. Fürsten Undt Hr. Hr. Christian Herzoges zu Sachsen, Jülig, Cleve Undt Bergk Undt Seinh. Hochfürstl. Durchl. belehnten Erb-Schultheißen, Gericht Undt recht, in Weydenhorstischen, zu hegen Undt zu halten, von rechtswegen.

Der erste Schöppe antwortet: Hr. Schultheiß wollet ihr das recht, so mahnet es.

Der Schulze sagt aber, ich mahne von euch das recht.

Der erste Schöppe sagt aber, Hr. Schultheiß, ich wils vor recht, wan ihr mit uns Schöppen Undt gehörigen Persohnen geschickt seydt, so ist es wohl an der Zeit, tagk Undt Stunde, Höchstgedachtes Ihr. Hochfürstl. Durchl. belehnten Erbschultheißen gericht, alhier in Weydenhorstischen, zu hegen von rechtswegen.

Hierauf folgt die Hegung, der Schultheiß hegt und sagt. So hege ich in Nahmen der hochgelobten, heiligen Dreyfaltigkeit, heute zu Dage, des Durchl. Fürsten Undt Hr. Hr. Christian Herzog. zu Sachsen, Jülig u. s. w. landgraffen in Thüringen, Markgraffen zu Meißen, auch ober Undt Niederlausiz, gefürsteten Graffen zu Hennebergk graffen zu der Marck und Barby, Herrn zu Ravenstein, Meines gnädigsten Fürsten Undt Herrn, Undt Sein. Hochfürstl. Durchlaucht Belehnten ErbSchultheißen, derer Hr. gebrüder derer Weißen, alhier in Weydenhorstischen, gericht Undt recht, zum ersten, zum andern, zum tritten mahl.

Der Schultheiß fragt den andern Schöppen. Ich frage euch, ob ich Höchstgedachtes, meines gnädigsten Fürsten Und Herrn, Undt Seinr. Hochfürstl. Durchl. Erbschultheißen gerichte genugsahmb geheget habe, wie sich das zu rechte, Undt nach gerichts gewohnheit, eignet Undt gebühret,

Der andre Schöppe sagt. Hr. Schultheiß ich erkenne vor recht, das ihr das gerichte, in Weydenhorstischen, genugsamb geheget habt, einen jeten zu seinem Rechte.

Der Schultheiß sagt zum tritten Schöppen. Ich frage euch umb recht, was ich im gerichte, erlauben oder verbieten sol;

Der tritte Schöppe sagt: Herr Schultheiß ich finde, Undt halte vor recht, das ihr solt recht erlauben, Undt Unrecht verbieten, also das vor diesen gehegten gerichte, Niemand den andern Schmehen, Schelten, oder liegenstrafen, auch seines Wasens, Axt, Parten Undt dergl., nicht mißbrauchen, noch dieselben aus Pflicht, in Raßen hacken oder stechen soll, auch nicht vor gerichte kommen noch davon abreten, es geschehe dan, mit euer erlaubnis von rechts wegen.

Der Schultheiße sagt. So erlaube ich recht, Undt verbiete Unrecht, das niemandt vor diesen gehegten gerichte den andern Schmehen, lestern, oder liegenstraffen, auch nicht seine Waffen, aus Übigkeit (Pflicht) Undt dergl., Niemandt zu entgegen seyn, oder auch im raßen, Undt sonst mißbrauchen, auch das Niemandt vor gericht komme, noch davon abtrete, ohne euer erlaubnis, [Dieses ist die Hegung. Hierauf ruft der Frohne aus den gerichten, wie folgt. Dieses gegenwertige gerichte ist gehegt mit Uhrtel Undt recht, wer dafür zuschaffen, der mag vorkommen, wie recht ist.

Hierauf tritt einer auf als Fiscal Undt spricht also, Herr Schultheiß vergönnet mihr, vor dis gericht zu treten, Undt zu reden.

Der Schultheiß sagt, ich vergönne euch, was ihr recht habt.

1) Der Fiscal fängt wieder an.

Ich rüge und frage ins gerichte, Undt andere, so sich des Weydenhorstischen Gebrauchen, bekandt Undt Wohlbewußt, was dem Durchl. Fürsten Undt Hr. unser allerseits gnädigster Fürst Undt Hr. in Weydenhorstischer Fluhr, als auf der Hergelle bei Walhausen Undt soweit sich daßelbe erstrecket, vor gerechtigkeit zustehet, so bitte ich, solches, durch ein Uhrtel zu erklehren, Undt auszusprechen. (Hierauf halten die Schöppen in gesambt, nebst des Schreibers stehendt die Köpfe zusammen, Undt wan Sie sich niedergesetzet haben, spricht der eine Gerichtsschöppe,) Hr. Schultheiß, es haben uf vorgebrachte frage die Schöppen eines Uhrtels Undt bescheits unterredet, auch schriftlich faßen laßen. Das wollet iht den Gerichtsschreiber zu verleßen anbefehlen. Der Schulze sagt zum Gerichtsschreiber, ich befehle euch den Ausspruch zu verleßen.

Der Gerichtsschreiber fängt an, das Uhrtel zu verleßen als, der Durchl. Fürst Undt Herr, Herr Christian Herzog zu Sachsen, Jülig, Cleve Undt Bergk unser gnädigster Fürst Undt Hr. hat im Weydenhorstischen, Undt zugehörigen Fluhr, als auf der Hergelle

bey Walhausen Undt soweit sich dasselbe erstrecket, gericht Undt recht, über Halß Undt Handt. Darüber in Hegung des gerichts, muß der Erbschultheiß, die Herren Weißen, den Hochfürstl. Durchl. Hr. Ambtschößer zu Sangerhausen, richter Undt Schöppen halb vierte, eßen Undt drinken geben, nemblich weisbrot, Schwarzbier, Weichgebänckt hochgeschenkt Undt den Perdten Hafer in die Kripen gemunds tief.

2) Die andere frage vom Fiscal ins Gericht.

Hr. Schultheiß sambt euren Gerichtsschöppen, ich frage ferner, was der Erbschultheiß, Höchstgedachten unsern gnädigsten Fürsten Undt Hr. von Weydenhorstischen zu antwortten Undt thun Schultig. (Alhier halten aber die Schöppen unterredung wie vor, Undt nach ihren niedersetzen, spricht der andere Schöppe,)

Hr. Schultheiß, auf eingewande frage, wollet ihr den Gerichtsschreiber anbefehlen, die gefaßte erklehrung zu verlêßen,

Der Schultheiß sagt Undt befielt den Gerichts-Schreiber, ihr wollet den ausspruch verleßen, der Gerichtsschreiber list wie folgt.

Es ist bekandt Undt also hergebracht, das der Erbschultheiß oder seyn untergesetzter Schultheiß jährlich durch den Diener, laßen mahnen; als an Erbzinß Hufengelter wie auch gedreytig wie es von Alters her gebräuchl. fleißig seyn! Hiervor hat der Schulze pro lab.: 12 Schefl gerste, der Diener 2 Schefl gerste jährl. 4 Stück Hüner, Undt eilf acker landt zu gebrauchen.

3) Die tritte frage vom Fiscal in das Gerichte.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, ich frage ferner, wan sich feldschäden, oder gebrechen zu tragen es sey an gedreytig, graßerey oder andern in abpfliegen, es sey was es wolle klagen einlaufen, oder Pfandung geschehen, wie es zu rechtfertigen, Undt zu bestrafen, auch wo der Erbschultheiß, oder Unter Schultheiß, wohnhaftig seyn soll:

(Hierüber wirdt abermahls von den Schöppen eine Unterredung pro forma gehalten Undt von ihnen begehret, das der gerichts Schreiber, den ausspruch ableße) der dritte Schöppe sagt, Hr. Schultheiß ihr wollet den Gerichts Schreiber anbefehlen den ausspruch zu verleßen; fängt an das tritte Uhrtel - - die Pfandte sollen, den Erbschultheißen, oder seinen untergesatzten Schultheißen, doch nicht aus dem Hochfürstl. Gerichten, oder ja zum weitesten nach Walhausen gefolgt und gestalt werden, die Irrungen auch, darin zu entscheiden, wan aber der Schade sehr groß, Undt beym Schulzen nicht verglichen werden könnte, so soll solches Uf der Gerichtshegung gerüget Undt verbüßet werden.

4) Die vierte frage von Fiscal ins Gerichte.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, was hat den der ErbSchultheiß ferner für Gerichtigkeit in Weydenhorstischen. (Nach diesen halten

aber die Schöppen stehent, wie vor die Köpfe zusammen nach dem niedersetzen fängt der tritte Schöppe an) Hr. Schultheiß, ihr wollet den GerichtsSchreiber das Urtel vorzuleßen anbefehlen, ich befehle euch das Uhrtel vor zu leßen, das vierte Uhrtel. Der Erbschultheiß hat von Weydenhorstischen seine Zinsen, wie von alters herbracht; also, wer ihm seine Zinsen 14 Tage vor Martini nicht gibt, darunter auch die hochfürl. liefrung begrifen, so stehet es Uf ritschart, mehr gehöhret ihm, fünf Morgen Landes jezo bey der Kreßen, Undt am Kirchenacker zu Martinsrieth dergl Sachsacker, der liegen nach den hobsteden, die andern drey sindt in der halben Hufen gelegen.

5) Die fünfte frage von Fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, wer hat den, in Weydenhorstischen die Lehen, Undt Verleihung, Undt in was Zeit muß solcher folge geschehen; (hierauf halten die Schöppen abermahl wie vor unterredung, Undt nach ihrem niedersetzen sagt der ander Schöppe zum Schulzen,)

Hr. Schultheiß wollet dem Gerichtsschreiber anbefehlen die erklerung vorzuleßen; der Schulze sagt zum gerichts Schreiber, ihr wollet den ausspruch vorleßen.

Der Erbschultheiß hat macht, die gühter zu verleihen — der Käufer oder erbe aber soll nach geschloßenen Kaufe oder erbe ein Viertel Jahr folg thun Undt wo er das versäumet, so ist er in das Schultheißen Ambt, einer buhse verfallen, damit er stilschweigend nicht ungestraft bleibet.

6) Die sechste frage von Fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, was gebührt dem Erbschultheißen von einem Kirchgange, nach Weydenhorstischen rechte, Undt ob jemandt unbekirchgänget stirbe, was ihm, dan muß gefolgt werden (hierauf folgt aber wie vor eine unterredung der Schöppen) Der erste Schöppe sagt, Hr. Schultheiß wollet den gerichts Schreiber anbefehlen, das Uhrtel vorzuleßen, der Schulze sagt zum gerichts Schreiber, ihr wollet das Uhrtel vorleßen.

Das sechste Uhrtel.

Dem Erbschultheißen gebühret von denen Kirchgängen von der Frau 1 Groschen, dagegen wird sie beliehen wie der Mann, aber diejenigen, so bekirchgänget werden, richten Schulz Undt Schöppen eine Malzeit aus in ihren Häusern, wo aber einer unbekirchgänget stirbt, Undt solcher aufzug nicht geschehen wehre, so folgt den Erben nicht mehr, den die helfte, derselben Weydenhorstischen gühter, worüber der Kirchgang nicht geschehen; die ander helfte fellet dem Erbschultheißen anheym, ohn was Schulz Undt Schöppen gebühren,

7) Die Siebende frage von Fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, was ist doch umb jetes tages oder nacht Pfandt, gebrauch Undt recht, (alhier ist wieder wie vor der Schöppen Unterredung), sagt der tritte Schöppe zum Schultheißen; Hr. Schultheiß ihr wollet den gerichtsSchreiber anbefehlen den ausspruch vorzuleßen. Der Schultheiß sagt ihr sollet die erklerung vorleßen. Das Siebende Urtel liest der Gerichts Schreiber.

Ein nacht Pfandt ist 5 Groschen ohn die Unkosten, wo aber der Schade groß, so ist beklagter schuldtig, den Schulzen Ambte abtragk zu thun,

[In einer andern Abschrift von 1750, welche gleichfalls im Besitz des Altertumsvereins zu Sangerhausen ist, findet sich noch folgendes bei diesem Urteil:] desgleichen eine gepfändete Sense oder Sichel des Nachts 5 Groschen, doch auch mit dem Bescheiden, wo der Schade groß, wird er auch nach erkänntniß verbüßet, ein einzeln ungepfand Pferd 1 Groschen, eine Sichel am Großschneiden am Tage ein Groschen.

Darauf der Fiscal: Hr. Schultheiß Undt Schöppen, ich lobe alle diese, anhero, angehörten Urtel Undt aussprüche, Undt bitte dieselben, alle fleißig zu registrieren, Undt bey dem Gerichte, in Übung zu halten, Undt bitte auch, mihr von Gerichte wieder abzutreten vergönnen.

Der Schulze sagt: ich vergönne es euch.

Nach diesen werden von Fiscal die rügen Undt gebrechen vorbracht, so was klagbahr, Undt von Schulz Undt Schöppen darauf erkandt.

Wen sich hierüber niemandt weider vor gerichte angiebt, oder aber, durch den gerichtsfröhnen noch einmahl ausgerufen, ob nicht jemandt da, der was vorzutragen, weiln diese gehegten gerichte wieder ufgehoben werden sollen, als fragt der Schulze den andern Schöppen, ich frage euch dieweil niemandt ferner, vor diesem gerichte zu schaffen noch vorkombt, ob ich nuhnmehr höchstermeltes, meines gnädigsten Fürsten Undt Hr. Undt des Erbschultheißen gerichte, wiederumb aufhöben, oder was dießfalß recht ist

Spricht der erste Schöppe; Hr. Schultheiß, wan niemandt mehr vorhandten, der auf dies mahl, was weiter zu klagen, oder vorzubringen hat, so mögt ihr solche gerichte, auf dismal wohl wieder aufhöben von rechts wegen,

Schließt der Schulze Undt sagt: So hebe Undt gebe ich höchstgedachtes, Meines gnädigsten Fürsten Undt Hr., Undt des Erbschultheißen, gericht Undt recht, wiederumb auf, bis zu ferner

Nothurfft, im Nahmen der hochgelobten, heiligen Dreyeinigkeit, Gott behüte uns alle, vor bößen Urtel Undt gerichte,

Darauf zerbricht der Unterschulze den Stab, Undt wirft zum andäncken, etwas gelt, welches die Hr. Beysitzer der Weydenhorstischen gerichte hergeben, unter die leüte; alsdan waren alle mit nach Pfiffel freündlich gebehten und wohl traitirt. —

Was Hr. Weise dem Unter Schulzen gab auszugeben,

2 Thaler golt dem Herrn Amtschößer
1 „ „ „ „ Amt Schreiber
2 „ „ drey Sangerh. Schöppen
1 „ „ dem Hr landtrichter
1 „ „ dem Weydenhorstischen Unter Schulzen
2 „ „ den drey Weydenhorstischen Schöppen
— 12 Groschen dem Sangerh. Undt Walh. Fröhnen,

10 Thaler Hr amt Schößer Sacken lq. von Jochim Wagen Zincken wegen Hr. Weise lehnstrafe — wegen bekirchgangeln rest Krausen 3 Thaler

6 Thaler Hr. Lucas Fitlern, Lq. von der Kihlern 6 Thaler lehnstraffe rest Krausen hiervon noch 18 Groschen —

1 Thaler 12 gr. vor Meyen Undt stäcken Undt Fuhrlohn vom Forste bis Walhausen,

1 Th. 6 gr. Jakob heßlern von dar bis Martinsrieth, Undt verdruncken —

16 gr. von der leibe (Laube) zu machen Undt dabey verdruncken —

12 gr. von Tisch Undt bäncken hin Undt wegk zu fahren —

9 gr. vor brandtwein Undt bier in Martinsriet, ehe die Herren beambten von Sangerh. kahmen.

18 gr. vor licht, Papier feder Undt tinten Uf die Tische.

5 Thaler vor Wein in Walhl Hr. Birnscheinen Lq.

18 gr. vor Fische Undt Krebse nach Walh. geschickt.

16 gr. Hr. Johann gotfriet Hiepen, dem gerichts Schreiber gebühren

1 Thaler 7 gr. an unterschiedtl. Bothen nach Emseloh, Vogstedt Pfiffel Sangerhausen Undt ander öhrter mehr —

16 gr. dem Fiscal geben uf der gerichts Hegung.

1 Thaler 12 gr. nach Ufhöbung der gerichts Hegung, unter die leüte geworffen —

2 Thaler 11 gr. Schulz Undt Schöppen, etl. mahl in Pfiffel, Vogtstedt, Sangerhausen Und Walh. mit den Pferden, verthan, wegen exercieren der Gerichts Hegung.

Am Schluß des Sangerhäuser Dokuments findet sich dann noch folgende Aufzählung des Weydenhorstischen Landes:

58	acker	Uf der Hergelle (Heergilde) geht hinter den Walh. Schloß an, bis an die Helme, stost uf die rahts-ländereŋ –
21	„	jenseit der Helme, stost Uf die Trift
55	„	Uf der Mittelfluhr
56	„	Uf der Unterfluhr nach Martinsricht
38	„	Uf der gantzen steinbanck
13	„	Uf den hobsteden
15	„	vor den Geheßel
256	acker	(etwa = 8 Hufen)

Die Ebersburg.

Mit einem Grundrisse der Burg Schadewald und ihrer Wallvorburg.

Von Karl Meyer in Nordhausen.

Auf einem Porphyrkegel des südlichen Harzrandes liegt nördlich vom Dorfe Hermannsacker, am Westende des von der Tyra durchflossenen einsamen Wetzelsthales die Ruine der Ebersburg. Der Burgberg hängt nur an der Nordwestseite mit dem Gebirge zusammen, weshalb an dieser Seite ein mächtiger Graben behufs Isolirung des Burgplatzes angelegt worden ist. Vor der eigentlichen Burg liegt in S. ein Vorplatz, welcher mit einer Mauer umgeben gewesen ist, wie die noch vorhandenen Spuren und Mauerreste erkennen lassen. Das Burgthor befindet sich in der südlichen Burgmauer, über ihm erhebt sich ein viereckiger Thorturm, welcher längst seine Bedachung eingebüßt hat. Im eigentlichen Burghofe erhoben sich anscheinend zwei größere Gebäude; das eine lag auf der Ostseite in der Richtung von Süden nach Norden und das andere auf der Südseite in der Richtung von Osten nach Westen. Aus dem zweitgenannten Gebäude führte eine Fallbrücke hinüber nach dem Eingange des runden, starken und hohen Burgturmes. Dieser Turm zeigt unten eine Mauerstärke von mehr als 3 Meter. Er liegt an der Nordwestecke, der schwächsten Seite der Burg, war in Etagen ausgebaut und oben mit einer Bedachung versehen, welche mit Schiefer gedeckt war. An der Innenseite der westlichen Burgmauer befanden sich die Stallgebäude. (Im Sommer 1868 hat der verewigte Graf Karl Martin von Stolberg-Roßla in den Burgturm unten einen Eingang brechen und im Turme eine eichene Treppe herstellen lassen.)

Nach dieser Betrachtung der Burggebäude wollen wir uns zur Geschichte der Ebersburg wenden: Die Erbauung der Ebersburg fällt in die Zeit zwischen 1198 und 1207, in die Zeit des Thronstreites zwischen den beiden Gegenkönigen Otto IV. (von Braunschweig) und Philipp (von Schwaben), und es verdankt die Ebersburg ihr Entstehen dem Bemühen des Landgrafen Hermann von Thüringen, die königliche Stadt Nordhausen in seinen Besitz und die thüringischen Grafen unter seine Botmäßigkeit und seine Herrschaft zu bringen.

Im Ausgange des 12. Jahrhunderts war die königliche Stadt Nordhausen, damals noch Eigentum des königlichen Nonnenstifts St. Crucis (seit Schenkung Kaiser Friedrichs I. im Jahre 1158), viel umworben vom Landgrafen Hermann von Thüringen, der nach ihrem Besitze lüstern war. Die nordthüringischen Grafen von Hon-

stein, Clettenberg, Beichlingen und Kirchberg, welche zum Teil Lehnsträger des Welfen-Herzogs Heinrich des Löwen gewesen und nach Ächtung desselben (1181) viel lieber unmittelbare Grafen des Reiches als Lehnsgrafen des thüringischen Landgrafen sein wollten, standen dem Landgrafen feindlich gegenüber. Der Landgraf hoffte, wenn er im Besitze der festen Stadt Nordhausen sei, diese thüringischen Grafen leichter zur Unterwerfung bringen zu können. Als daher Kaiser Otto IV. sich um den Beistand Landgraf Hermanns bewarb, forderte dieser als Preis die Stadt Nordhausen. Kaiser Otto IV. erfüllte auch dem Landgrafen die Forderung, aber die staufisch gesinnte Stadt Nordhausen öffnete dem Landgrafen, ihrem neuen Herrn, ihre Thore nicht, weshalb der Landgraf die Stadt seit Mitte September 1198 belagerte. Allein die königliche Stadt Nordhausen mit ihren starken Mauern und Türmen widerstand den 1800 Rittern, welche der Landgraf gegen sie geführt hatte. Erst nach wiederholten Stürmen und nachdem der Landgraf das Wasser des dicht unter dem Stadtberge hin geleiteten Mühlgrabens durch Seitengräben in das Feldwasser abgeleitet hatte und die Stadt den größten Wassermangel litt, ergab sie sich nach sechswöchentlicher Belagerung. (Nach der „Chronika van Sassen" ergab sich die Stadt Nordhausen erst, als zum Belagerungsheere des Landgrafen „for der stat ein koninglikes heer mit koning Otten" stieß.) Im Sommer 1199 rückte König Philipp, nachdem er den Gegenkönig Otto IV. mit Glück bekämpft hatte, gegen Thüringen vor. Da damals König Richard von England, welcher seinen Vetter Otto mit großen Geldsummen unterstützt hatte, gestorben war und Otto IV. dem geld- und ländergierigen Landgrafen Hermann weitere Summen nicht zu zahlen vermochte, trat letzterer im August 1199 zu Fulda über zum Könige Philipp. Für diesen Abfall gab König Philipp dem Landgrafen die Reichsstädte Nordhausen, Saalfeld, Mühlhausen und Ranis als Reichslehen.

So war Nordhausen durch Schenkung beider Gegenkönige Eigentum des Landgrafen geworden. 1202 forderte jedoch König Philipp, erzürnt darüber, daß Landgraf Hermann wieder dem Welfen Otto IV. zuneigte, dem Landgrafen Nordhausen wieder ab. 1203 trat Landgraf Hermann abermals zu Otto IV. über und erhielt von ihm den Besitz Nordhausens zugesichert, aber Nordhausen gab sich 1204 freiwillig in die Hände Philipps, und die thüringischen Grafen versprachen dem König Philipp beständigen Widerstand gegen den verhaßten Landgrafen.[1]

In dieser Zeit wird Landgraf Hermann, um die Stadt Nordhausen zurückerobern und die thüringischen Grafen unterwerfen zu

[1] Förstemann, urkundl. Geschichte von Nordhausen, S. 29—33.

können, in der Nähe der Stadt Nordhausen die Burg Ebersberg erbaut haben. König Philipp erschien im Sommer 1206 abermals zur Züchtigung des Landgrafen in Thüringen und am 17. September unterwarf sich Landgraf Hermann dem Könige Philipp zu Ichtershausen und schwur ihm Treue. Der Landgraf behielt Nordhausen und die Oberherrlichkeit über die thüringischen Grafen. Im August 1207 erschien König Philipp mit dem Landgrafen Hermann in Nordhausen. Es wurden hier Besprechungen gehalten, um Otto IV. zum freiwilligen Verzicht auf die fast verlorene Krone zu bewegen. Der Landgraf erschien hier mit den Großen seines Landes; unter ihnen war „Heinricus Marscalkus de Eversberch."[1]

Es ist das Auftreten dieses Mannes die erste Nachricht von der Existenz der Burg „Ebersberg." Im Sommer 1207 war also die Burg fertig und der Landgraf Hermann hatte ihre Verteidigung seinem Marschalke Heinrich anvertraut, welcher sich seitdem nach ihr nannte. Der Marschalk Heinrich war ein Sohn des Ritters Kunemund von Eckartsberge und seiner Gemahlin Hedwig von Vargula,[2] und erscheint von 1178—1243 als Marschalk der Landgrafen von Thüringen. (Das Geschlecht der Marschälke gehört einer in Thüringen starkverzweigten Sippe an, welche im Wappen 2 Schafscheren führte. Zu dieser Sippe gehörten die von Schernberg, die Truchsesse von Schlotheim, die Herren von Myla, von Hagen, von Sondershausen, von Cölleda, von Eckartsberge, von Molschleben, von Kobinstedt, von Lupnitz und von Nordhausen. Der Stammsitz wird Schernberg auf der Hainleite gewesen sein, weshalb das Geschlecht die 2 Scheren im Wappen führte. Die von Schlotheim und von Hagen waren Reichsritter in Mühlhausen, die von Nordhausen in der Stadt Nordhausen. Letztere wurden bei dem ersten großen Aufstande 1277 aus Nordhausen vertrieben und zogen nach Halle a. S.) 1216 am 29. Juni hielt sich Landgraf Hermann von Thüringen in „castro Eversberg" auf. Er hatte wohl nicht nur seinen Getreuen, den Marschalk Heinrich, besuchen, sondern vielmehr mit den nordthüringischen Grafen, die ihm untergeben worden, Besprechung halten wollen.

Wir finden hier bei dem Landgrafen auf der Ebersburg eine Anzahl thüringischer Grafen und Herren (nach Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 97): Comites Elgerus de Hoenstein, Henricus de Stalenbercg, Albertus de Clettembercg, den Freiherrn Burcardus de Hoenstein, die thüringischen Lehnsleute Rudolfus pincerna, Bertoldus de Cruzeburg, Ludolfus de Husen, Theodericus et Hugo de Wilrode, und sogar die sächsischen Grafen Burchardus de Skartfeld et frater ejus Heidenricus de Lutterberg und den Freiherrn Godes-

[1] Gudenus, cod. dipl. III. p. 1075. [2] Rein, Thuring. sacra I. p. 71. No. 27.

kalcus de Plesse. Was damals Wichtiges auf dieser Versammlung verhandelt worden, hat uns keine Urkunde aufbewahrt. — Die Ebersburg mit ihrem kleinen Gebiete hatte der Landgraf jedenfalls durch gütlichen Vertrag von dem ersten Grafen Heinrich von Stolberg erworben. Graf Heinrich hatte vom Landgrafen Hermann die Herrschaft Voigtstedt als Lehn und schrieb sich seit 1200 „de Voksteden." Für Abtretung des Gebietes der Burg Ebersberg scheint Heinrich, der sich seit 1210 „Graf von Stolberg" nannte, entsprechende Entschädigung vom Landgrafen Hermann in der Umgegend von Allstedt erhalten zu haben (z. B. das Dorf Goswinsrode, Zinsabgaben aus dem Riete u. a.)

1209, als König Otto IV. dem Landgrafen Hermann die königlichen Städte Mühlhausen und Nordhausen wegen seines Wankelmutes wieder abgenommen hatte, blieb die Burg Ebersburg Eigentum des Landgrafen.

Im Gebiete der Ebersburg ist wohl erst kurz nach Erbauung der Burg das Dorf Hermannsacker angelegt worden, welches augenscheinlich dem Landgrafen Hermann zu Ehren benannt worden ist. Zum Burggute der Ebersburg gehörten, wie spätere Urkunden nachweisen, Hufen beim Dorfe Ebersborn (südwestlich von Urbach) und zwei Höfe in Nordhausen, von denen einer im Altendorfe und einer am Töpferthore belegen war. Anscheinend gehörten die Dörfer Hermannsacker, Bockenrode am Fuße des Burgberges, Schmiedehausen beim Hainfeld und Elwingen zwischen Steigerthal und Stempeda zum Burgamte Ebersburg.

Der Marschalk Heinrich von Ebersburg stand in hohem Ansehen bei seinem Herrn, dem Landgrafen Hermann (als dessen Begleiter er oft in Urkunden genannt wird), und bei dessen Nachfolgern: 1216 befindet er sich als Gesandter des Landgrafen Hermann am Hofe Kaiser Friedrichs II. zu Würzburg; 1227 zieht er mit dem Landgrafen Ludwig nach Italien zum Kreuzzuge; 1242 ist er am Hofe des Landgrafen Heinrich Raspe auf der Wartburg, 1243 zu Weißensee. Eine Tochter gab der Marschalk Heinrich 1199 in das Kloster Ichtershausen bei Erfurt.[1]

Mit dem Jahre 1243 verschwindet der Marschalk Heinrich von Ebersburg aus der Geschichte. Er wird um diese Zeit gestorben sein.

Aus der Zeit seines Kreuzzugs (1227) erzählt sich das umwohnende Volk folgende Sage:

Als der Marschalk Heinrich mit seinem Herrn, dem Landgrafen Ludwig (welcher bereits in Italien starb), den Kreuzzug unternommen hatte, waren die Äbte der Nachbarklöster Ilfeld und Himmelgarten willens, seine Söhne ins Kloster zu nehmen und deren Erbe an sich

[1] Rein, Thuringia sacra I. p. 71. No. 27.

zu reißen. Als eines Tages die beiden Brüder unter Aufsicht der Amme auf blumiger Wiese bei Bockenrode spielten, überfielen und raubten mehrere Mordgesellen die Knaben und erschlugen die Amme, welche nach Hülfe schrie. Der Burgvogt eilte sofort den Räubern mit seinen Rittern nach und rettete auch den ältern Sohn seines in der Ferne weilenden Herrn. An der Stelle, wo die Amme gemordet worden, errichtete er ein steinernes Mordkreuz; den einen gefangenen Räuber ließ er auf der Sägemühle, welche unten am Fuße des Burgberges an der Tyra lag, in Stücke zersägen. Der jüngere Bruder aber blieb verschwunden und hat erst später als alter Greis und Mönch sich dem Bruder zu erkennen gegeben. Er war im Kloster Himmelgarten gefangen gehalten worden, wie er angab. (Geschichtlichen Wert hat die Sage nicht, da sie gegen die Geschichte verstößt, indem das Kloster Himmelgarten erst 1295 gestiftet worden ist.)

Nach dem Tode des Marschalks Heinrich von Ebersberg scheint die Ebersburg an seinen ältesten Sohn Hermann von Ebersberg[1] gefallen zu sein. Doch dieser behielt die Burg Ebersberg nicht lange im Besitze. Im Jahre 1247 starb das Haus der Landgrafen von Thüringen mit dem Landgrafen und Pfaffenkönige Heinrich Raspe aus. Zwar war Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen vom Kaiser Friedrich II. zum neuen Landgrafen ernannt worden, aber auch der Graf Siegfried von Anhalt machte wegen seiner Abstammung (mütterlicherseits) vom alten Landgrafenhause Erbansprüche auf Thüringen geltend, nannte sich in seinem Siegel „Erbe von Thüringen“ und eroberte einen Teil des nördlichen Thüringens, besetzte die Burgen Ebersberg, Spatenberg, Bottendorf, Bitzenburg und erbaute die Sachsenburg an der Unstrut. (Siegfrieds Vater, Graf Heinrich von Anhalt, hatte 1211 Irmgard, die älteste Tochter Landgraf Hermann's aus zweiter Ehe, geheiratet.) — Der Ritter Hermann von Ebersberg, welcher von seiner väterlichen Burg vertrieben worden, erhielt Besitz in Sulza an der Ilm, wo wir ihn 1256 - 1282 finden. Von einem seiner Brüder stammen die Herren von Marschall ab.

Die Ebersburg war und blieb auch bei dem 1249 mit Heinrich dem Erlauchten geschlossenen Frieden eine anhaltische Burg, die dem Schutze eines anhaltischen Ritters Ludwig anvertraut war; dieser erscheint 1255 als Ludewicus advocatus (Burgvogt) de Ebersberch, 1260 als Ludovicus advocatus de Eversborch, Ludovicus advocatus de Eversberg.[2] 1267 erlauben Mechtildis comitissa Ascharie und Otto, ihr Sohn, princeps de Hanehald, daß ihr Lehnsmann, „Ludewicus advocatus noster (de Eversberg),“ 2½ Hufen

[1] 1254 H(ermannus) de Ebersberch in v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. II. No. 206. [2] Walkenried. Urkdb. No. 312, 339, 341.



bei Hebersbrunnen, welche er als „borglehen (zur Ebersburg gehörig)“ von ihnen gehabt, an das Nordhäuser Frauenbergskloster schenken darf.[1] — Die Ebersburg gehörte also der Aschersleber Linie der Grafen von Anhalt. —

Nachdem die Ebersburg längere Zeit von anhaltischen Burgvögten, deren Namen uns die Urkunden jener Zeit nicht aufbewahrt haben, verwaltet worden, verpfändete 1311 am 2. Juni der „illustris princeps dominus Otto de Anhalt sein castrum Eversberch“ für 40 Mark Silbers an den Ritter Hinricus de Sangerhusen.[2] 1313 am 10. Oktober thut Otto dei gratia princeps Ascharie et comes in Anehalt seinen getreuen Burgleuten in Eversberg zu wissen, daß er dem Prämonstratenser-Kloster der heiligen Maria zu Ilfeld zwei Hofstätten in Nordhausen (eine in veteri villa, welche Hermann von Bergoz und sein Bruder Heino Wultur, und eine ante valvam figulorum = vor dem Töpferthore, welche Konrad, der Sohn Konrads von Wyssensee, innehaben), Lehen der Anhaltiner, und das jus patronatus ecclesie parrochialis in Vockinrode site apud castrum nostrum Eversberg zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile und Gedächtnisse und als Ersatz für Schaden, den seine Vorfahren und seine Vögte dem Kloster Ilfeld zugefügt haben, geschenkt und als Eigentum übergeben habe.[3] 1318 erscheint als Pfandinhaber der Burg Eberzberg dominus Ulricus miles de Sangerhusen. Er giebt als Pfandinhaber der Burg Eversberg seinen Konsens zur Schenkung des Patronatsrechts der Kirche in Vockinrode an das Kloster Ilfeld durch den Fürsten Otto von Ascharien.[4] (1318 am 8. Februar bestätigt Bischof Petrus von Mainz die durch den verstorbenen erlauchten Fürsten Otto von Anhalt geschehene Schenkung der Kirche in Vockinrode an das Kloster Ilfeld und beauftragt den Dekan Friedrich des Kreuzstifts zu Nordhausen, die Ausstattung der Vockenröder Kirche neu zu ordnen und darauf zu sehen, daß das Kloster dem Pfarrer ein auskömmliches Jahreseinkommen auszantworte.)[5]

1318 am 21 März bestätigt Bernhardus dei gratia princeps de Anholt et comes de Ascharia et Berneburch die Schenkung seines verstorbenen Vetters, des Grafen Otto von Anhalt, an das Kloster Ilfeld; nämlich die Schenkung des Patronatsrechts der Kirche in Vockenrode, zweier Höfe in Nordhusin und des Lehnsrechts über Güter, welche ½ Mark Zinsen und der Nordhäuser Bürger Theodoricus de Urbech als anhaltische Lehen besessen.[6] — Die nächste

[1] Kopialbuch des Frauenbergsklosters im Nordh. Archiv und v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. II. No. 342. [2] v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. III. No. 230. [3] v. Heinemann, cod. dipl. III. No. 272 und Ilfelder Kopialbuch im Stolberger Archiv. [4] v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. III. No. 371. [5] v. Heinemann, cod. dipl. III No. 359. [6] v. Heinemann, cod. dipl. III. No. 363..

Nachricht über die Ebersburg datiert aus dem Jahre 1326: „Das hus tho deme Euersberch gehort dem grauen Hinrik von Staleberch; doch greve Bernt van Anehalt“ behauptete, es sei „sin erue (Erbe) und eghen (Eigentum).“ Es hatte sich über den Besitz der Burg Ebersberg zwischen beiden Grafen eine blutige Fehde entsponnen. Endlich erwählten beide den Edelherrn Gardun von Hadmersleben zum Schiedsrichter. Nach Untersuchung der Sache stiftete dieser zwischen ihnen eine Sühne, und sprach in seinem Schiedsspruche am 31. Dezember 1326 „das Hus Euersberg dem von Staleberg zu.“ Leider erfährt man nicht, auf welche Weise die Grafen von Stolberg die Burg Ebersberg erworben haben und worauf sie ihre Ansprüche gründeten. Doch muß ihr Recht unzweifelhaft gewesen sein, weshalb sie auch fernerhin im ungestörten Besitze der Ebersburg von den Anhaltinern gelassen wurden.[1] — Schon im folgenden Jahre, 1327 am 25. März, bekennt Heinrich von Gottes Gnaden „Grave zu Stahlberg,“ daß er mit Zustimmung seiner Erben sein Schloß zu Ebersberg nebst allem Zubehör, „daz da lit von der Tira den Hubelstig af, unde vomme Hubelbach Stige daz tal und den Stigen nider, daz da heizet daz Spiletal, bis in die Rana neder, also waz gegen Ebersberg lit, daz sal zu Stahlberg hore,“ an Heinrich Grafen von Honstein und Herrn zu Sondershausen, seinen Neffen, für 700 Mark lötigen nordhäusischen Silbers, wovon er ihm jährlich 70 Mark abtragen solle, verpfändet habe. Der Pfandnehmer solle das Haus Ebersberg 8 Jahre lang inne haben und so, daß die Burgmannen, die auf dem Hause sedelhaftig seien, ohne Gefahr darauf sitzen können. Einer Einlösung der Burg seitens der Grafen von Stahlberg solle eine vierteljährliche Kündigung vorangehen und ihm, falls er in diesem Vierteljahre Proviant, Armbrüste, Bliden und andere Waffen auf das Schloß einführe, der Besitz derselben verbleiben. Entstände eine Fehde zwischen beiden Teilen, so solle der Zwist sofort durch ein Schiedsgericht beiderseitiger Mannen beigelegt werden. „Gegeben und wir (Graf Heinrich von Stolberg) haben daz Hus geantwerdet 1326 an unsern Frowentage in der Vasten.“[2] (Der Hübelstieg liegt $^3/_4$ Stunden nördlich von der Ebersburg, zwischen der Tyra und der Rana oder Rohne.)

1392 (am Dienstage nach dem Sonntage Invocavit = 5. März) wurden zu Sangerhausen zwischen dem „edlen Grauen Henriche, Herrn zu Stalbergk, und dem Landgrafen Balthasar von Thüringen zwei Verträge und Vergleiche geschlossen, nach welchen Graf Heinrich von Stolberg die Schlösser Ebirsberg, Roßla und Rebeningen (Schloß Oberröblingen), die ihm bisher als freies Eigentum gehört haben, von dem Landgrafen fortan als Lehen tragen wollte. Dafür

[1] Regesta Stolbergica No. 341. [2] Regesta Stolbergica No. 342.

und wegen der dem Landgrafen eingeräumten Bergwerks-Nutzungen im Gebiete der Grafen von Stolberg versprach der Landgraf dem Grafen Heinrich von Stolberg, er wolle ihm 300 Schock gute Freiberger Kreuzgroschen und die Zinsen aus Rinkeleben (bei Frankenhausen) und Rethnorthusen (Riethnordhausen bei Sangerhausen) überlassen. Zwischen dem Landgrafen und den Grafen solle ein Bündnis geschlossen werden.[1] Infolge dieses Vertrags wurden die Grafen von Stolberg fortan von den Landgrafen von Thüringen mit der Ebersburg belehnt. 1433 stellen die Grafen von Stolberg die Schlösser Ebersberg, Roßla und Rebeningen in die Erbeinigung mit Schwarzburg und Honstein.[2] 1433 (am 22. Oktober) willigt Landgraf Friedrich von Thüringen in die zwischen den drei Grafenhäusern, Stolberg, Schwarzburg und Honstein geschlossene Erbverbrüderung und belehnt sie zu gesamter Hand mit den stolbergschen „slossen Ebirsperg, Roßla und Rebenyngen.“[3] 1443 werden die erbverbrüderten Grafen von Stolberg, von Honstein und von Schwarzburg vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen und seinem Bruder Wilhelm zu gesamter Hand belehnt mit den stolbergschen Schlössern Ebersberg, Rosla und Röblingen.[4] 1446 und 1461 belehnt Herzog Wilhelm von Sachsen den Grafen Heinrich von Schwarzburg mit seinen thüringisch-sächsischen Lehen und mit den Schlössern Röblingen, Rosla und Ebersberg, die dieser mit den Grafen von Stolberg und von Honstein im Gesamtlehen besitzt.[5] In einem andern Lehnbriefe 1446 belehnt Herzog Wilhelm von Sachsen die erbverbrüderten Grafen von Stolberg, von Honstein und von Schwarzburg mit dem Schlosse Ebersberg.[6] 1478 belehnt Herzog Wilhelm von Sachsen seinen Rat, den Grafen Heinrich von Stolberg und Wernigerode, mit dem Bergwerk auf dem Eichenberge im Gerichte Ebersberg zu rechtem Erblehn gegen Entrichtung des Bergwerkszehnten; sollte dort Silber erbaut worden, so solle dasselbe auf 6 Jahre zehntfrei sein.[7] 1498 und 1501 belehnt Herzog Georg von Sachsen die erbverbrüderten Grafen mit Röblingen, Rosla und Ebersberg.[8]

Die Grafen von Stolberg setzten auf die Ebersburg Burgvögte, welche die Abgaben einzunehmen, die Burg zu bewachen und die dazu gehörigen Ländereien zu bewirtschaften, auch die niedere Gerichtsbarkeit im Namen der Grafen auszuüben hatten. Es sind nur die Namen einiger Burgvögte der Ebersburg bekannt geworden. Der erste stolbergische Burgvogt der Burg Ebersberg wird ein Herr von

---

[1] Regesta Stolberg. No. 667—671. [2] Regesta Stolberg. No. 992. [3] Regesta Stolberg. No. 1007. [4] Regesta Stolberg. 1229. [5] Regesta Stolberg. No. 1281, 1590. [6] Regesta Stolberg. No. 1328. [7] Regesta Stolberg. No. 1872. [8] Regesta Stolberg. No. 2323, 2455.

Ebra (Stammsitz eines der Dörfer Ebra bei Sondershausen) gewesen sein, wahrscheinlich Hildebrand von Ebra, welcher 1347 mit seinem Bruder Reinhard von Ebra als Lehnsritter der Grafen von Stolberg erscheint.[1] (1372 und 1590 wird ein zwischen Hermannsacker und Stempeda an der Tyra belegener Teich „Hildebrands von Ebra Teich" genannt.)[2] Seine Söhne waren wohl die in einer Urkunde des Klosters Ilfeld vom Jahre 1352 mit ihren Geschwistern Werner, Reinhard, Dietrich, Elizabeth und Jutta genannten Brüder „Heinricus, Hildebrandus, et Tilo dicti de Ebirsberg."[3] Dieselben Brüder („Henricus, Hildebrandus et Thilo dicti de Ebersberg (Ebyrsberg) fratres cum reliquis fratribus et sororiis suis") mit Albert von Wernrode in Clettenberg und Friedrich von Sundershusen in Sundershusen stellen 1354 abermals eine Urkunde für das Kloster Ilfeld aus.[4] 1365 besitzen Hildebrand von Ebersberg und seine Brüder ein honsteinsches Lehnsgut zu Görsbach.[5] Der Ausdruck „dicti de Ebersberg" zeigt an, daß sie nicht mehr auf der Burg Ebersberg seßhaft waren, sondern sich nur noch (wegen der Seßhaftigkeit ihres Vaters auf derselben) nach ihr nannten. Später nahmen ihre Nachkommen wieder den alten Familiennamen „von Ebra" an und saßen teils in Ufstrungen, teils in dem (jetzt wüst) bei Ufstrungen belegenen Dorfe Altendorf. 1347 Gebrüder Reinhard und Hildebrand von Ebra. 1364 „Reinhard und Dietrich von Aldendorf." 1411—1428 Reinhard von Ebra in Ufterungen. 1547 Wolf und Hildebrand von Ebra Gebrüder, Söhne Hildebrands, zu Ufstrungen. (Nicht selten werden die von Ebra durch Herüberziehung des n von dem Verhältniswort „von" „von Nebra" genannt und geschrieben.)

Um das Jahr 1400 nahmen die Grafen von Stolberg die Gebrüder Segemund, die Stifter des Martinihospitals zu Nordhausen (welche im Kriege gegen den Rat der Stadt Nordhausen und das Frauenberger Kloster lebten und aus der Stadt geflohen waren), auf in die Burg zu dem Ebirsberge und standen ihnen bei. 1403 wird Hans von Bula iczund wohnhaftig czu Ebersberg genannt.[6] 1417 war Johann Zabel Burgvogt auf Ebersberg.[7]

1456 überließen die Grafen von Stolberg dem Ritter Dietrich von Werthern Burg und Amt Ebersberg auf Lebenszeit.[8] Am 19. November 1456 bat Graf Heinrich von Stolberg und Wernigerode seinen Oheim, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, seine Genehmigung zu dem wiederkäuflichen Verkaufe des Schlosses Ebersberg an den stolbergschen Geheimen Rat und Lehnsmann Dietrich

---

[1] Reg. Stolb. No. 477. [2] Alte Grenzbeschreibungen im Stolberger Archiv. [3] Ilfelder Kopialbuch im Stolberger Archiv. [4] Ilfelder Kopialbuch. [5] Ilfelder Kopialbuch. [6] Nordh. Archiv M. e. 12. [7] Urk. des Stolberg. Archivs. [8] Albinus, Historia derer v. Werthern.

von Werthern zu erteilen.[1] Dietrich von Werthern soll darauf den zum Schlosse Ebersberg gehörigen Wald stark zum Bergbau am Richberge — Eichberge? zwischen Ebersburg und Rodishain — benutzt haben. Es sitzt noch 1462 Ritter Dietrich von Wertherde auf der Burg zu Ebersberghe. (1462 am 1. Oktober bekundet Ritter Dietrich von Wertherde, daß vor ihm der Stolberger Bürger Hermann Krunike der Ältere für 48 Schock Groschen auf Wiederkauf an die Stolberger Pfarrkirche verkauft hat einen Jahreszins von 4 Schock Groschen von 3 in der Nähe des Hainfeldes gelegenen Flecken Wiesen und dazu gehörigen Äckern, welche „an die Burg zu Ebersberghe zinsen.“[2] Eingetretener Irrungen halber gab aber Dietrich von Werthern noch bei seinen Lebzeiten die Burg an die Grafen von Stolberg zurück. (Albinus berichtet in seiner „Historia der Grafen und Herren von Werthern“ S. 22: Graf Günther der Ältere von Schwarzburg und ein Edelherr von Querfurt legten den Streit zwischen (Dietrich) von Werthern und dem Grafen von Stolberg über vier von diesem dem von Werthern (auf Wiederkauf) verkaufte Dörfer dergestalt bei, daß der Graf von Stolberg, welcher den Kauf bestehen zu lassen sich geweigert, die vier Dörfer, — wahrscheinlich des Amtes Ebersberg — behalten und den von Werthern mit einer Abstandssumme entschädigen sollte. Es geschah dies wohl im Jahre 1465 — das von Albinus angegebene Jahr 1385 ist entschieden falsch. —)

1470 ist „Hencze Meyge (wohl richtiger Meycze, Meysze) iczunt voit der Grafen von Stolberg zcume Ebirsperge.“[3] Im 15. Jahrhundert (1425 bis 1438) wird in der Origo conversiones Thuringorum, auch als Legende St. Bonifacii bezeichnet, „Ebirßberg der linke Arm des Landes Thüringen“ genannt. Aus dem 16. Jahrhundert ist kein Burgvogt auf der Ebersburg bekannt. Die Burg scheint damals schon stark im Verfall gewesen zu sein. Von 1574 bis 1650 war Schloß, Amt und Forst Ebersburg verpfändet. 1582 wohnte noch eine Familie auf der Ebersburg. Das Kirchenbuch von Hermannsacker berichtet aus diesem Jahre, daß am 20. Oktober gemeldet worden, es sei in der Wohnung des Andreas Wolther auf der Ebersburg eine gefährliche Seuche ausgebrochen. Auf Befehl unseres (Amts-) Verwalters (welcher an Stelle des Burgvogtes getreten war und schon auf dem gräflichen Gute in Hermannsacker wohnte), wurde Andreas Wolther mit Weib und Kindern hinaus ins Freedlander Holz gewiesen. Am folgenden Tage (21. Oktober) ist Andreas Wolther samt seinen zwei ältesten Söhnen gestorben und auf Verordnung des Verwalters sind alle drei Personen bei der

---

[1] Regesta Stolberg. No. 1513. [2] Martinikirchen-Archiv zu Stolberg.
[3] Harzvereins-Zeitschrift XII. 648.

Ebersburg nach dem Mittag hin begraben worden. Am 22. Oktober ist Christoph Beckers Eheweib, nachdem sie auch infiziert gewesen, hinausgeworfen in das Bockenröder Gehölz und am 23. Oktober daselbst gestorben. Sie wurde auf dem alten Bockenröder Kirchhof nach Morgen zu vor der alten Kirchenmauer begraben. Die Ebersburg scheint danach vollständig unbewohnt geblieben und endlich durch den Zahn der Zeit zur Ruine geworden zu sein. 1650 löste Graf Johann Martin von Stolberg das Amt Ebersburg wieder ein. 1706 kam es bei der Teilung der jüngeren Linie der Grafen von Stolberg an die Linie Stolberg-Roßla.

Nördlich über der Ebersburg liegen unter und auf der Bergspitze Alzen (oder Allzunah) alte Befestigungsanlagen. Unter der Bergspitze Alzen, zwischen dieser und der Ebersburg, liegt eine ovale Wallburg von 50 Schritt Länge (von N. nach SO.); an ihrer breitesten Stelle ist sie (von O. nach W.) 25 Schritt breit. Das Plateau der Wallburg liegt etwa 3 Meter über der Sohle des Wallgrabens. Der Wallgraben zieht sich mit einem Außenwalle im Norden, Westen und Süden um diese Wallburg; ihre Ostseite hat den steilen Bergabhang als Schutz. Diese Wallburg wird „der kleine Alzen" genannt. Über dieser Wallbefestigungsanlage erhebt sich im Norden die hohe Bergspitze des „großen Alzen." Sie wird ebenfalls wie der kleine Alzen auf der Nord-, West- und Südseite von einem Außenwalle und einem Wallgraben umgeben. Das Plateau der Burganlage liegt etwa 10 Meter über der Sohle des Wallgrabens. Auf dem länglichrunden Bergplateau (es ist von Westen nach Osten 55 Schritte breit und von Norden nach Süden 65 Schritte lang) finden sich 5 teilweise verschüttete große Vertiefungen. Auf der Osthälfte des Burgplateaus erhebt sich etwa 3 Meter hoch der künstlich abgerundete Fels, welcher die Grundmauern eines runden Turmes trägt. Die Ostseite dieser Burganlage wird wie die des kleinen Alzen durch den steilabfallenden Bergabhang geschützt. Diese Befestigungsanlagen stammen wahrscheinlich aus der Zeit um 1247, als Graf Siegfried v. Anhalt die Ebersburg zu gewinnen suchte. Er erbaute wohl mit seinen Brüdern hier auf dem hohen Bergkegel über der Burg Ebersberg eine feste Burg zu dem Zwecke, jene zu beschädigen und zu erobern, und nannte sie anscheinend aus diesem Grunde „Schadewalt" (die Schaden walten und wirken sollte.) Sie hat ihren Zweck erfüllt, denn die Burg Ebersberg kam in die Hände der Anhaltiner. Letztere vertrauten die Burg Schadewalt ihrem Truchseß Lippold v. Heimburg an, welcher 1255[1] genannt wird: „Lippoldus dapifer de Heimeburch" mit den anhaltischen Lehnsrittern „Johannes de Monte, Heydenricus

[1] In No. 312 des Walkenrieder Urkundenbuches.

et Ludewicus fratres de Elbelingerode und Ludewicus advocatus de Ebersberch." Dieser Lippold v. Heimburg wurde nach diesem Schlosse „Schadewald" genannt. 1260 verkauften Lampert und sein Sohn Berthold v. Heringen die Veltmole zwischen Uthleben und Heringen an das Kloster Walkenried und leisteten auf dieselbe Verzicht mit den Söhnen Lippolds v. Radolverode (Rottleberode) und mit deren Vormunde: „Lippoldo de Schadewald dapifer." Unter den Zeugen steht miles Ludovicus advocatus de Eversborch.[1] Auch in einer Urkunde des Nordhäuser Neuwerks- oder Frauenbergsklosters[2] wird er 1261 als Zeuge genannt: „Lippoldus de Schadewalth." Nach seinem Tode (c. 1270) besaß sein Sohn noch verschiedene Lehne zu Urbach — in dessen Nähe zu Ebersborn Burggut der Burg Ebersberg 1267 lag[3] —: 1276 Luppoldus, filius quondam Luppoldi dapiferi de Hemynborch, belehnt mit Gütern in villa Urbeche die Söhne des Nordhäuser Bürgers Gotschalks vom Holzmarkte, Heinrich und Hermann de Forolignorum. Diese Güter hatte deren Vater von seinem Vater zu Lehen getragen.[4] Die ausführlichste Nachricht über die Burg Schadewald und deren geringes Zubehör giebt uns eine Urkunde[5] vom 30. Juli 1271, in welcher Fredericus de Gernrode kund thut „quod illustres principes, domini mei, comites de Anehalt Otto et Heinricus, michi et meis filiis castrum Scadewalt cum X marcarum redditibus in officio Northusen et Borchberch cum lignis, ligna montis qui dicitur Vredelant (der Berg Freedeland liegt östlich und nur durch ein Thal vom Alzen, dem Burgberge der Burg Schadewald, getrennt), agros pertinentes ad castrum, duo prata, duas pascuas et commune castrensium in lignis, paschuis, aqua et venatione pro ducentis marcis Halberstadensis monete jure contulerunt feodali." Im Jahre 1282 sitzt Johannes miles de Wingninge in castro nostro Schadewolt;[6] er hatte wohl das Schloß Schadewald ebenso wie Friedrich v. Gernrode gegen eine Pfandsumme als Lehen von den Grafen v. Anhalt inne. Seit dieser Zeit wird der Burg Schadewald nicht wieder Erwähnung gethan. Sie wurde wohl noch im 13. Jahrhundert abgebrochen, weil sie ihren Zweck erfüllt hatte und überflüssig geworden war und ihre fernere Erhaltung zwecklos gewesen wäre. (Zu bemerken ist, daß Wall-Befestigungen sich auch auf den Bergspitzen des „Freedelandes" und „des Küchenhays" finden sollen.)

Wir verlassen die alte Burg, wandern den Burgberg hinunter und halten unter den schattigen Linden des Gasthauses „zur Säge-

---

[1] Walkenrieder Urkdb. No. 339. [2] Kopialbuch No. 98. [3] Kopialbuch des Nordhäuser Frauenbergsklosters. [4] Walkenrieder Urkdb. No. 440. Weitere Nachrichten über diesen Güterbesitz: daselbst No. 480 und 587. [5] v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. II. No. 393. [6] v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. II. No. 547.



mühle" Rast. Seitwärts am Rande des Gebüsches erhebt sich das altersgraue Gestein einer Wand, die dem Kirchturme des einst hier gelegenen Dorfes Bockenrode angehört hat. Dasselbe hat weder dem Fleglerkriege 1412, noch dem dreißigjährigen Kriege seine Zerstörung zu verdanken, wie oft erzählt wird. Hören wir, was die Geschichte von dem Dörfchen Bockenrode (welches aus 23 Häusern bestanden haben soll) meldet:

Die älteste Nachricht über das Pfarrkirchdorf Bockenrode stammt aus dem Jahre 1253, wo Graf Heinrich von Honstein der Kirche in Bockenrode jährliche Kornzinsen aus Ustrungen schenkte.[1] Bereits oben teilten wir mit, daß Fürst Otto von Anhalt 1313 das Patronatsrecht der Kirche in Bockenrode an das Kloster Ilfeld geschenkt und daß 1318 sein Erbe, Graf Bernhard von Anhalt, und der Pfandinhaber der Burg Ebersberg, Ritter Ulrich von Sangerhausen, ihren Konsens dazu gegeben haben. Die Schenkung der Kirche zu Bockenrode an Kloster Ilfeld wurde 1318 durch den Diözesanbischof, Erzbischof Petrus von Mainz, genehmigt, und der Dekan Friedrich des Nordhäuser Domstifts mit der Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Kloster Ilfeld und dem Pfarrer zu Bockenrode, dem ein auskömmliches Jahreseinkommen zu sichern sei, beauftragt. Nachdem die Burg Ebersberg und das zu ihrem Zubehör gehörige Dorf Bockenrode 1326 in das Eigentum der Grafen von Stolberg übergegangen waren, entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kloster Ilfeld und den Grafen von Stolberg, welche 1335 beigelegt wurden. Die Grafen von Stolberg bekunden, sich mit dem Kloster Ilfeld inbetreff des lange streitig gewesenen Patronatsrechtes über die Kirche in Bockenrode gütlich vereinigt zu haben, dergestalt, daß sie der Kirche und ihrem Pfarrer jährlich 14 Marktscheffel und dem Kloster Ilfeld jährlich 6 Marktscheffel zu entrichten sich verpflichten, so daß ihnen, den Grafen, nur 8 Marktscheffel verblieben.[2] (Es werden diese 28 Markscheffel diejenigen sein, welche 1253 Graf Heinrich von Honstein der Bockenröder Kirche von Hufen zu Ustrungen geschenkt hat.) 1354 und 1361 erscheint der Pfarrer Albertus in Bockenrode in Stolberger Kirchen-Urkunden: 1354 „Herre Albrecht pfarrer zcu Bockenrade," 1361 „dominus Albertus plebanus in Vockenrode." 1423 ist „Theodoricus Zcabell Pfarrer zu Bockenrode," „Theodoricus itzunt pferner zu Bockenrode." (Sein Vater Johann Zabel war 1417, wie oben erwähnt, Burgvogt auf Ebersburg.) Zum letzten Mal wird das Dorf 1436 genannt, wo Graf Botho von Stolberg bestimmt, daß mit den anderen Pfarrern des Stolbergschen Harzes auch der Pfarrer zu Vogkenrode zwei mal jährlich nach Stolberg zur Pfarrer-Konferenz kommen soll.[3] Bockenrode scheint

[1] Ilfelder Kopialbuch im Stolberger Archiv. [2] Regesta Stolberg. No. 406.
[3] Regesta Stolberg. No. 1086.

im Herbste 1437 durch die Raubscharen des Bischofs Burchard von Halberstadt, welche das Stolberger Land arg heimsuchten, verwüstet zu sein. Die Pfarre wurde nach Zerstörung des Dorfes Bockenrode nach dem bisherigen Filialdorfe Hermannsacker verlegt. Nach einer im dortigen Pfarrarchive befindlichen Urkunde stellt 1615 das Kloster Ilfeld (als Patron) der Pfarre „zum Hermanns-Acker" eine neue Verschreibung aus über die jährlichen Kornzinsen aus Uftrungen, welche von Alters her zur Kirche in Bockenrode gehört, aber nach Zerstörung dieses Dorfes der bisherigen Tochterkirche zum Hermannsacker übertragen sind. Unter den Urkunden des Klosters Ilfeld findet sich noch eine ältere Verschreibung über diese von der Bockenröder auf die Hermannsackerer Kirche übertragenen Kornzinsen aus Uftrungen; sie stammt vom Donnerstage nach Oculi (21. März) 1560 und lautet:

„M(agister) Michael Neander und Wilhelm Wille, Rektor und Verwalter des Klosters und Stifts Ilfeld, bekennen, daß Er Jakob Lüder, Pfarrherr, und die Altarleute zu Hermannsacker eine Verschreibung des Grafen Heinrichs von Honstein vom Jahre 1253 gehabt, in welcher ausdrücklich die jährlichen Kornzinsen verzeichnet standen, welche ehemals der Kirche Bockerode, dann aber der zu Hermannsagker zugeordnet und zur Unterhaltung der Pfarrei daselbst gehörig sind. Weil aber dieser 307 Jahre alte Brief etwas schadhaftig, wandelbar und unleserlich geworden, jene Zinsen und Hufen, von denen sie fallen, vom Stifte Ilfeld zu Lehen gehen, auch in dessen alten Erbregistern sich ausführlich eingetragen finden, so daß sie mit Graf Heinrichs von Honstein Brief clar übereinstimmen: erneuern wir M. Neander und Wilhelm Wille das Verzeichnis dieser Kornzinsen aus Uftrungen und belehnen die Kirche und Pfarrei Hermannsagker von neuem damit unter der Bedingung, daß das heilige Evangelium rein, lauter und christlich der Gemeinde zu Hermannsagker gelehrt und gepredigt werde."

Die bei dem Dorfe Bockenrode an der Tyra liegende Schneidemühle (oder Sägemühle) und die Mahlmühle sind wieder aufgebaut worden. Erstere ist schon 1574 im Besitze der Familie Becker gewesen, dann abgebrochen und das Haus an der Stelle des jetzigen Gasthauses wieder aufgebaut, weshalb dieses noch heute „die Sägemühle" heißt. Dasselbe ist noch jetzt im Besitze der Familie Becker. (Neuerdings hat Meister Becker seiner Tochter und seinem Schwiegersohne neben dem Gasthause noch ein Haus erbaut.)

Alter und Ursprung
der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode.

Von Ed. Jacobs.

Im Jahre 1805 erschien zu Wernigerode, von dem gräflichen Archivar, späteren Regierungsdirektor Delius verfaßt, eine kleine Schrift, „die Wernigerödische Dienerschaft," welche in einem sachlich nach den Ämtern geordneten Verzeichnis der bis dahin in gräflichen Diensten gestandenen Beamten besteht. Obwohl zu einer besonderen Gelegenheit in kürzerer Frist und nur mit Benutzung des nächstliegenden Quellenstoffes abgefaßt, ist dieses Büchlein, wie alle Arbeiten des verdienten Forschers, als eine dankenswerte und schätzbare Gabe zu bezeichnen.

Jener Schatz ist freilich zunächst sehr unscheinbar, er besteht aus lauter Namen und Zahlen. So stumm uns aber auch beide vor Augen treten, so viel besagen sie, wenn wir teils das Dargebotene sorgfältig prüfen und wägen, teils das dürre Gerippe zum Anhalt- und Ausgangspunkt weiteren Nachforschens nehmen. Delius' Schrift nennt gegen achthundert Namen. Wäre das Verzeichnis, was es allerdings durchaus nicht ist, bis 1805 vollständig, wären bei etwas erweitertem Plan etwa sämtliche Kantoren, Organisten und Volksschullehrer, Pröpste und Verwalter, Katecheten u. a. m. aufgenommen, endlich die Beamtenreihen später bis zur Gegenwart fortgeführt, es wäre die Zahl auf mehrere Tausende gestiegen.

Die Gesamtheit dieser Namen hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Bilden doch jene Männer zusammengenommen ein mannigfach gegliedertes Ganze, das unter seinen gräflichen Herren wie das Räderwerk einer Uhr als vorwiegend geistig thätiger Teil der Bevölkerung Jahrhunderte hindurch die Entwickelung einer kleinen deutschen Landschaft geleitet und dienend beherrscht hat.

Freilich handelt es sich hier nicht um ein Zusammenwirken mechanischer Kräfte, sondern menschlicher Individuen, bedingt durch besondere Anlage, Zeitumstände und durch den Geist, die Zwecke und Aufgaben der leitenden Herrschaft. Auf diese Bedingtheit der Beamtenschaft und des Geistes der Verwaltung durch den Geist und die Überlieferungen von Fürsten und Herren haben ältere Staatsrechtslehrer oft hingewiesen. So bemerkt Friedrich Karl v. Moser in seiner berühmten Schrift „Der Herr und der Diener," wie ein tüchtiger Fürst sich eine Pflanzstätte fähiger Köpfe und tüchtiger Diener heranbilde, die auch für die Zeit seines weniger erfahrenen

Sohnes die Ordnung und Würde einer alten Herrschaft aufrecht erhalten.[1] Und obwohl es zuweilen geschieht, daß ein treuer edler Herr von einem untreuen Diener schnöde betrogen wird, so gilt doch als alter Erfahrungssatz das Sprichwort: „Wie der Herr, so der Knecht.“ Zum guten Teile aus der Fürsten und Herren Tugend erklärt man es, wenn sie tüchtige und wackere Diener haben, denn „der Diener Lob,“ heißt es, „ist der Herren Ehre.“ Ein rechter Diener soll aber auch in seiner amtlichen Thätigkeit nicht seine sondern seines Herrn Ehre suchen. „Die Diener sollen in wohl verrichteter Sache sich nicht selbsten loben, sondern das Lob dem Fürsten geben,“ sagt ein bekannter alter Staatsmann [2]

Daß aber andererseits von einem hohen und edlen Herrn auch Ehre auf den Bediensteten zurückstrahle, ist in der Natur der Dinge begründet. Ein alter Schriftsteller hat wohl gar erklärt: „Diener sind wie der Rechenpfennig, wie sie der Herr legt, so gelten sie.“[3] Klingt unserer die Selbständigkeit des Einzelnen so scharf betonenden Gegenwart das etwas fremdartig, so entspricht jenem Satze doch das Sprichwort der freiheitsstolzen Engländer: „Eines Königs Diener ist selbst ein König.“[4] Von dem Ansehen, das es in den Augen geistig bedeutender Männer verlieh, wenn man einem Grafen zu Stolberg und Wernigerode diente, möge hier wenigstens ein Beispiel aus älterer Zeit angeführt werden. Der bekannte rheinische Humanist Dr. Johann Caesarius hebt im Jahre 1537 den angesehenen Stand (ordo) und Stellung eines dieser Beamten hervor und fügt begründend zu: „als der da des edelen und erlauchten Grafen zu Stolberg und Wernigerode Rentmeister ist.“[5]

Jener im Lichte seines Herrn strahlende Beamte diente diesem treu und unermüdlich sechsunddreißig Jahre lang bis an seinen mitten in seiner Amtsthätigkeit erfolgten Tod. Solche langen Dienstzeiten sind wieder bedeutsame Zeugnisse für die Tugend der Herren, wie für die Treue der Beamten. Luthers Zeitgenosse Agricola hält es mit Recht für löblich, wenn ein Beamter lange an einem Ort dient. Häufiger Wechsel läßt auf Übelstände auf beiden Seiten schließen.

Sehen wir uns darauf das Delius'sche Schriftchen an, so finden wir nicht nur manche Beispiele von einer recht langen, vereinzelt sogar bis über fünfzigjährigen Dienstzeit, wie bei einem Rat Dr. Schüßler im sechzehnten, einem Kammerdirektor Gutjahr, Kammer-

[1] S. 385 f. [2] G. E. v. Löhnevs Hof-, Staats- und Regierungs-Kunst. Frankf. a. M., 1679, S. 237 (zuerst 1622 und 1624 erschienen) [3] Lehmann, Florilegium politicum, Polit. Blumengarten, 1630. [4] The servant of a king is a king. [5] September 1537 bescheinigt Caesarius eine Zahlung erhalten zu haben a Vuilhelmo Riffenstein, non intimi ordinis, utpote Questore generosi et illustris domini comitis à Stölberg et Vuernigerode. A. 16, 6 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

rat Kiß im achtzehnten Jahrhundert, sondern wir haben beispielsweise in den Witte, Lutterodt, Delius wernigerödische Beamtengeschlechter zu nennen, die sich vom Vater auf den Sohn und weiter teilweise über ein Jahrhundert lang in Dienstbestallung der Grafen zu Stolberg und Wernigerode fortpflanzten.

Daß jene Fortpflanzung keine allgemeinere war, ja daß sie meist zwei aufeinanderfolgende Geschlechter nicht überdauerte, hängt nicht von dem sittlich-persönlichen Wechselverhältnis zwischen Herrn und Diener ab, diese überall zu beobachtende Erscheinung wird vielmehr durch allgemeinere Gesetze der menschlichen Entwickelung und Fortpflanzung bedingt, über deren Ursache und Zweck wir immer wieder nachzudenken haben. Der Geschlechts- und Familienforscher wird immer beobachten, daß Familien oder Familienzweige, die sich dem Lehrstande zugewandt oder eine geistig besonders fruchtbare und hervorragende Stellung errungen haben, selten ihre Nachkommenschaft in längeren Geschlechterfolgen fortblühen sehen, es sei denn, daß sie sich wieder dem Nähr- oder Wehrstande zuwenden.

Hiermit hängt denn auch, neben anderen Ursachen, der große Wechsel zusammen, den wir, wie bei andern Beamtenschaften, so auch bei einer Vergleichung der wernigerödischen Dienerverzeichnisse, in den Namen und Familien beobachten. Es kommen freilich andere Umstände hinzu. Die häufigen südharzischen Namen, aber auch manche aus dem Königsteinschen, selbst Schwarzaschen, entsprechen naturgemäß den Wechselbeziehungen der Grafen zu jenen näher oder entfernter gelegenen Herrschaften. Aber je mehr wir uns über die Herkunft der einzelnen Beamten zu unterrichten in der Lage sind, um so mehr überzeugen wir uns von der mannigfachen Herkunft derselben, zumal in den letzten Jahrhunderten. Ganz Nord- und Süddeutschland, die Rheingegend, Westfalen, Schlesien, Meißen, das Ordensland Preußen, alle Landschaften deutscher Zunge haben ihren Beitrag zu dieser Beamtenschaft geliefert. Von besonderen Umständen wie religiösen Verfolgungen abgesehen, hat dies besonders zwei Gründe. Zunächst liegt es auf der Hand, daß bei solchen Bedientesten, bei welchen eine höhere wissenschaftliche Vorbildung oder besondere Begabung erfordert wurde, zunächst diese Umstände für die Berufung entscheidend sein mußten, nicht ihre Eigenschaft als Eingeborene. Dazu kommt, daß schon die Staatsweisheit älterer Zeit vielfach, und besonders in manchen Stellungen, auswärtigen den Vorzug gab. Auch der bereits erwähnte Löhneys meint, es seien auch auswärtige Räte und Diener zu bestellen, empfiehlt aber daneben doch entschieden, die Räte zum größeren Teil aus der Landschaft zu nehmen, da ihnen des Landes Gelegenheit am besten bekannt sei.[1] Mit diesen Räten sind aber

[1] a. a. O. S. 193.

die Glieder des eigentlichen Lehrstandes, geistliche wie weltliche, nicht gemeint.

Jener Wechsel in der Beamtenschaft und die mannigfache Herkunft derselben dient aber in engeren wie in weiteren Kreisen der menschlichen Entwickelung. Wohl ist auch der Wandel in der Zusammensetzung des mehr bodenständigen Kleinbürger- und Bauernstandes, den Handwerk, Heirat, Handel und Verkehr erzeugen, ein viel größerer und bedeutsamerer, als man wohl oft geneigt ist anzunehmen. Aber nicht nur ist der Wechsel im Beamten- und Lehrerstande ein viel größerer, sondern es ist unbestreitbar, daß durch den nachhaltigen Einfluß des Verwaltungs- und Lehramts auf die Bevölkerung die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Gegenden und Stämme weit kräftiger ausgeglichen und zum gemeinen Besten nutzbar gemacht werden. Einleuchten würde uns dieser Einfluß des Amts, zumal des geistlichen, auf die Anschauungen, Kunst, Wissenschaft und geistiges Streben in höherem Grade, wenn wir die todten Namen und Zahlen des Deliusschen Verzeichnisses durch Lebensbilder einzelner Glieder der Dienerschaft uns vor Augen führten.[1]

---

[1] Eine Anzahl solcher Lebensbilder aus der gräflichen Dienerschaft sind zumal in neuester Zeit in der Allgemeinen deutschen Biographie, der Harzzeitschrift, dem Wernigerödischen Intelligenzblatt, Schulschriften der Lateinschule, j. gräfl. Gym. zu Wern. und in Einzelschriften erschienen. Wir erwähnen die:

Von Kanzlern, Direktoren, Hauptleuten und weltlichen Räten: Wilh. Reiffenstein, Dietr. v. Gadenstedt (Leichpr.), Kaspar Klock, Ludw. Günther Martini, Heinr. Christ. Delius, Hofmeister Cph. A. Jäger v. Jägersberg, alles in der A. d. Biogr. Über Reiffenstein auch in Geigers Zeitschrift für Renaissance.

Von Berg-, Forst- und Hüttenleuten: Peter Engelbrecht (A. d. B. u. Harzzeitschr.), Hans Dietr. v. Zanthier (Wern. Int.-Bl. und ev. Pfarre zu Ilſ. 60—64), Dr. Jasche (A. d. B.). — Dr. med. Karl Hardege (Wern. Int.-Bl.)

Von geistlichen Räten, Superintendenten und Predigern: Heinr. Horn (A. d. B. u. Schulschriften), Tileman Plathner (Familienwerk Fam. Plathner, E. Pfitznersche Schrift und A. d. B.), Heinr. Maius (Harzztschr u. A. d. B.). Joh. Fortmann (A. d. B.), Balth. Voigt (vgl. Lehrer) Jac. Klingspor (Leichpr.), Sam Lau (Dr. L. Renner, Lebensb. a. d. Pietistenzeit) Christoph Gottfr. Jacobi (A. d. B.), Joh. Fr. Plessing (Harzztschr. u A d. B.), A. Schwartzkopff (Conserv. Monatsschr. u. a. a O.), Past. Keßler (Wern. Int.-Bl.), H. G. Reuß (Leichpr. u. A. d. B.)

Von Schulrektoren, Lehrern, Bibliothekaren: Georg Thym (Braunschw. Anzeigen 1755, Schulschrift u. Harzztschr.), Balth. Voigt (Voidius) d. Ä. u. d. J. (Neue Pr. Monatsschr. u. Harzztschr.), Eustach. Friedr. und Gottfr. Schütze (verschiedene gelehrte Sammelwerke), Joh. Chr. Meier (A. d. B. u. Bremer Sonntagsbl.), Rektor Haberland (Wern. Int.-Bl.), Heinrich Ernst Raßmann (A. d. B), Ch. G. Jacobi

Wir haben nur einige allgemeine Gedanken und Gesichtspunkte hervorgehoben, wie sie uns bei einem Gesamtüberblick über die Bediensteten der Grafen zu Wernigerode und Stolberg entgegentreten. Eine erschöpfende Schrift über den ganzen Gegenstand liegt außerhalb unserer Absicht; auch würde sich eine solche für diese Stelle kaum eignen. Aber auf eine der wichtigsten Fragen versuchen wir im folgenden eine Antwort zu geben, nämlich auf die: Wann und wie ist die wernigerödische Dienerschaft entstanden und wie hat sich dieselbe bis zu der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege entwickelt?

Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist uns bei dem Versuch, sie zu lösen, sehr lebhaft entgegengetreten. Ist ihr Umfang auch durch die Beschränkung auf die Grafschaft Wernigerode ein äußerlich bescheidener, so ist doch das Verständnis eines so kleinen Teils nicht ohne einen Blick auf die Entstehung und Entwickelung des gesamten deutschen Beamtentums möglich. Auch muß der Blick sich notwendig teilweise auf die südharzische Grafschaft Stolberg richten, weil diese zeitweise so enge mit Wernigerode verbunden war, daß beide einzelne gemeinsame Oberbeamte hatten.

Gleich auf der Schwelle unserer Untersuchung klingt uns die Bezeichnung Dienerschaft für die Gesamtheit der gräflichen Beamten fremdartig ins Ohr. In der That ist dieselbe, die wir noch bis zum Jahre 1876 im Kirchengebete hörten, jetzt unüblich geworden und das an die Stelle getretene Wort Beamte läßt sich sachlich wie sprachlich gut rechtfertigen. Dennoch hat daneben die alte noch immer ihr gutes geschichtliches Recht und dabei, wenn man ihr tief ins Gesicht sieht und die Geschichte des Wortes und Begriffes berücksichtigt, ihre ehrenvolle Bedeutung. Das will uns zunächst gar nicht scheinen, zumal wenn wir damit als verwandten Begriff die Bezeichnung Gesinde zusammenstellen und von dem Satz ausgehen: Die gräflichen Beamten sind aus der Dienerschaft und dem Gesinde der Herrschaft hervorgegangen.

Dies zu begründen müssen wir freilich etwas weit ausholen. Althochdeutsch kasind, gasindi, gasindjo bezeichnen die Begleiter, die Gefolgs- und Dienstmannen eines Fürsten und Edlen, denn der alte Deutsche ist zunächst als nicht völlig seßhaft, in Bewegung, auf dem Kriegs- und Wanderzuge zu denken. Da nun diese Gefolgschaft im Frieden auch mit ihm wohnte, so bildete dieses gasindjo, das Gesinde, auch die Hausgenossen des Fürsten. So verstehen wir denn noch heute unter Gesinde, Hofgesinde die Dienstmannen und

(vgl. Geistliche). – Kürzere Angaben über eine größere Zahl finden sich in Keßlins Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern in der Grafschaft Wernigerode. Magdeburg 1856.

die Gesamtheit der Dienstthuenden eines fürstlichen Hofs, nur daß während Luther es noch bei der Verdeutschung der Evangelien gebraucht, es in unserem neueren Schrifttum nur noch in der dichterischen auf ältere Zeit zurückweisenden Sprache vorkommt, wie beispielsweise in Schillers Don Karlos 4, 9. In der gewöhnlichen Rede braucht man den Ausdruck gewöhnlich nur für die Knechte und Mägde von Haus und Hof.

Hinsichtlich der wenigerödischen Dienerschaft ist zu bemerken, daß die dortige gräfliche Amtsrechnung von 1561 unter „Gesindelohn" noch die Entschädigungen für Hauptmann, Schösser, Hausvogt und alle sonstigen Bediensteten verzeichnet.[1] Bemerkenswert ist es, daß es im Jahrgang 1584 erst „Kostgeld den Dienern," dann „Gesindelohn" heißt. Beidemal sind dann aber Amtsschösser, Landvogt u. s. f. gemeint.[2] Ein gewisser Vorrang der Bezeichnung Diener scheint leise angedeutet, wenn die Amtsrechnungen von 1601 zu 1602 und von 1605 zu 1606 Dienerbesoldung und Gesindelohn unterscheiden.[3] Wie wenig aber von einem bestimmten Unterschied die Rede sein kann, geht daraus hervor, daß kaum zehn Jahre früher unter der Aufschrift Gesindelohn: 1) der Hauptmann Günther von Werder, 2) der Kanzler Dr. Jacob Rothstadt, 3) der Kammerjunker Joachim von Hoppekorf verzeichnet sind.[4]

Kehren wir jedoch wieder zu dem urältesten Begriff des Gesindes oder der Gefolgschaft zurück, so trat im Verlauf der mittelalterlichen Geschichte und der Entwickelung des Lehnswesens eine mannigfache Änderung jener einfachsten Verhältnisse ein. Übergehen wir die verhältnismäßig kürzere Zeit straffster karolingischer Reichseinheit, wo alle freien Männer im Kriege dem Heerbann, im Frieden dem Gericht des Königs zu folgen hatten, was ja als Grundsatz auch noch für spätere Zeit galt, so entwickelte sich mit der Ausbildung erblicher Fürstentümer im Reich auch eine größere Fülle von Dienstmannschaften, Gefolgschaften und Hofgesinde. Alle Lehnsträger von Fürsten und Herren waren denselben sowohl im Kampf und Streit, als im Frieden zu persönlicher Aufwartung verpflichtet. Für letztere waren die königlichen oder kaiserlichen Hofämter des Marschalls, Truchseß, Kämmerers, Erzschenks das Vorbild.

Aber ein großer Unterschied entwickelte sich mit der Zeit, besonders im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Während nämlich die übrigen edeln belehnten Männer außer ihrer Folge im Kampf und ihrer Zeugenschaft beim Gericht ihren Fürsten nur zu Ehrenaufwartungen verpflichtet waren, bildete sich ein neuer Stand von solchem Gefolge, das gegen gewisse Geld- oder Naturalent-

[1] Gr. H.-Arch. C. 104. [2] Das. C. 3. Amtsrechn. 1584. [3] Gr. H. Arch. zu Wern. C. 6. [4] Das. Hofhaltsrechnungen C. 104.

schädigungen in ein viel abhängigeres Verhältnis trat, nämlich die Ministerialen oder Dienstmannen im engeren Sinne. Aus diesem Kreise nahmen Fürsten und Herren ihr eigenes Haus- oder Hofgesinde und ihre Beamten im Gericht und in der Verwaltung, soweit sich eine solche entwickelte. Obwohl aus diesem Stande, der sich in dieser Gestalt nicht dauernd erhielt, ein großer Teil des niederen Adels hervorging, so wurde jene Abhängigkeit und Unfreiheit sehr wohl empfunden und das Wort: „Wer sein sein kann, der diene keinem Mann“ ist hierauf und auf eine hohe Vorzeit zu beziehen. Der Ministeriale steht für gewöhnlich in der ständischen Stufenordnung nach dem Ritter; aber mit der Zeit hebt sich der Stand und richtet sich nach der Bedeutung des Herrn. So folgen in einer würzburgischen Urkunde von 1349 aufeinander: Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter, Knechte, Landvögte, Richter, Schultheißen, Bürgermeister, Räte.[1]

Blicken wir nun auf die Grafschaft Wernigerode, so ist von einem so mannigfaltigen ständischen Kreise nicht die Rede. Die Hofämter des Marschalk, Truchseß, Schenken und Kämmerers fehlen, außer bei besonderen festlichen Gelegenheiten,[2] ganz. Und wenn noch ziemlich spät das Amt eines Marschalks vorkommt, so ist es eben nicht jenes alte Hofamt. Aber auch die Grafen von Wernigerode und ihre Nachfolger, die Grafen zu Stolberg, sammeln um sich eine edle Mannschaft, die ihnen nicht nur zu Kampf und Fehde folgt, sondern auch im Frieden mit Rat und That zur Seite steht und bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Hochzeiten,[3] Taufen, Leichenbegängnissen, aufgeboten wird und persönliche Dienstleistungen und Aufwartungen in entsprechender Ehrenkleidung nach bestimmter Vorschrift zu versehen hat.[4]

Die engere wernigerödische Dienstmannschaft zog sich wenigstens später an dem Hauptorte der Grafschaft zusammen, wo sie in Burghöfen, die noch lange als Freihöfe fortbestanden und deren Lage noch heute zu bestimmen ist, unter dem Burgberge in möglichster Nähe bei dem Grafenschlosse wohnte.

Der Ort, wo sie unter dem Vorsitz oder namens ihres gräflichen

[1] Schannat, Hist episc. Würzb. II. 171. [2] Vgl. z. B. noch bei der Hochzeit Wolf Georgs auf Schloß Wern Okt. 1613 die von edeln Lehnsmannen versehenen Ehrenämter des Marschalks, Küchenmeisters und Truchseß. Harzztschr. 7 (1874), S. 19. [3] z. B. bei der gräflichen Hochzeit auf Schloß Wern Juni 1541, Harzztschr. a. a. O. S. 19 f. [4] Harzzeitschr. a. a. O. S. 19 mit Anm. Wir erinnern hier an die noch bei dem gräflichen Leichenbegängnis im Jahre 1672 gemäß dem alten Dienstmannenwesen geübte Vasallenpflicht (Harzztschr. 19 (1886) S. 247 mit Anm. 1), weil sich hier bereits bei einem Herrn von Rössing der Widerspruch des neuen Zeitgeistes gegen das alte Herkommen regte.



Herrn des Rates pflogen, war der Herren- oder Grafenhof, die curia comitis, an der Markt- früheren Ritterstraße. Daneben war für die bürgerlichen Degedings- oder Gerichtsverhandlungen das Spielhaus auf dem Markt nicht weit vom Rathause bestimmt. Bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts lag in der Hand dieser edeln Mannschaft auch der Schutz und die Leitung des erst in der Entwickelung begriffenen städtischen Wesens, bis der Graf einen besonderen Stadtvogt einsetzte und die Bürgerschaft ihre Angelegenheiten selbst verwaltete.[1]

Aber jene an Zahl beschränkte wernigerödische Mannschaft, die wir wohl als Ritterschaft von Wernigerode (milites de Wernigerode) den Rittern des benachbarten Grafen von Regenstein gegenübergestellt finden,[2] kann doch trotz ihrer Dienste im Frieden wohl einigermaßen als Vorläufer, nicht aber als eigentlicher Ausgangspunkt der späteren Diener- oder Beamtenschaft betrachtet werden. Ihre Dienste waren doch mehr gelegentlich und freier und es fehlte an einem ständigen auf Bestallung und Besoldung begründeten Dienstverhältnisse. Die Zeugenschaft bei gerichtlichen Verhandlungen wies auf die alte Reichsverfassung zurück. Zwar die Grafschaft Wernigerode war keine alte Reichsgrafschaft, sondern der alte Sprengel des Wernigeröder Grafengeschlechts lag im alten Darlingau am Elm im Braunschweigischen. Hier sehen wir die Grafen beispielsweise noch 1247 unter Königsbann einen Verkauf Günzels von Bärwinkel an das Kloster Marienthal vor dem Fronboten (preco) und den Schöffen bekunden.[3]

In unserer Brockenlandschaft, die auch schon frühe in ganz anderem Sinne den Namen einer Grafschaft Wernigerode erhielt, übten die gräflichen Herren nun zwar kein solches richterliches Amt namens des Reichs, sondern seit dessen Auflösung in größere und kleinere Hoheitsbezirke erwarben sie mehr und mehr Teile des alten königlichen Gerichtsbannes als sogenannte Immunitäten. Wie einst in jenem entfernten Sprengel hegten nun die Grafen von Wernigerode und ihre Nachfolger, die Grafen zu Stolberg, in Erfüllung ihrer wichtigsten Hoheitspflicht, das Gericht. Noch am 28. Juli 1458 sagt mit Bezug auf Wernigerode Graf Heinrich zu Stolberg, daß er dreimal im Jahre, am 6. Januar, am 1. November und am 21. August selbst zu Gericht sitze.[4]

---

[1] Vgl. über das Amt der Stadt- und Landvögte Harzzeitschr. 5 (1872), S. 376—422. [2] Z. B. in einer den Priester Nandewich zu Rimmeke betr. Urk. vom 12. Juli 1293, die sich jetzt als Nr. 85 der von Aufseß'schen Sammlung im Germ. Museum zu Nürnberg befindet. [3] Scheid, Vom Adel S. 109. [4] Harzztschr. 12 (1879) S. 350. Der Ort des Gerichts in Wernigerode war das theatrum, praetorium oder Spielhaus am Markte oder auch der Markt selbst. Vgl. Harzztschr. 18 (1885) S. 192 ff.

Wie nun also die Grafen als Leiter und Vorsitzer, so wartete ihre Mannschaft auch als Beisitzer und Zeugen in dem neuen Grafschaftsgebiet ihres Richteramts, ähnlich wie einst in dem öffentlichen Königsgerichte. Die Zahl dieser Zeugen war oft eine recht ansehnliche, wie wir aus erhaltenen Zeugenreihen oder aus Zusätzen wie: „und sehr viele andere, die einzeln aufzuzählen zu mühsam und verdrießlich wäre," oder wie es am Schluß des Schriftstücks über einer Verhandlung der Grafen Gebhard und Konrad von Wernigerode vom 27. November 1268 nach Anführung einer Anzahl von Zeugen heißt: et alii quamplures, quos esset omnes fastidium enarrare, ersehen können.[1]

Wie gesagt, diese Anwesenheit beim Gericht und die sonstigen Verpflichtungen der edeln Mannschaft bedingten noch kein eigentliches dem eines Beamten entsprechendes Dienstverhältnis. Bei der Ansetzung der Gerichtstage scheint man auch vielfach die Bequemlichkeit jener Herren ins Auge gefaßt und teilweise deshalb so viel Geschäfte an Sonn- und Festtagen erledigt zu haben. Aber einen dem Charakter eines Beamten im späteren Sinne am meisten entsprechenden Diener konnten die Grafen schon in sehr früher Zeit nicht entbehren, nämlich einen Helfer bei ihrem Gericht, ihren Vertreter bei den Verhandlungen, das war der Vogt, advocatus, später — dem Stadtvogt gegenüber — Landvogt oder auch Amtmann genannt, als der, welcher das Amt, das (Gerichts-) Amt schlechthin, namens des Grafen verwaltete. Der Vogt hatte zunächst die ganze Leitung seines Bezirks in Gericht, Verwaltung und Schatzung. Daß man in einem so kleinen Gebiet mit einer so einfachen Einrichtung auskam, lag in den Zuständen und Verhältnissen begründet. Zu allerlei Dienstleistungen in Feld und Wald, bei der Jagd und Fischerei, zu Spanndiensten mit Wagen und Pferden, ebenso zur Lieferung von Getreide, Vieh und anderen Erzeugnissen waren die Unterthanen, Bürger und Bauern, auch die Klöster verpflichtet, nicht willkürlich, sondern, wie ein Schlußsatz zum Sachsenspiegel sagt, den Markgraf Waldemar von Brandenburg in einer ilsenburgischen Urkunde mit Bezug auf unsere Grafschaft ausspricht: nein richter mut gheldt noch herberghe noch bede noch denst noch nye recht uppe dat lant setten, et en willekor dat lant.[2]

Wie sehr die abhängige Eigenschaft des Vogts als eines eigentlichen Beamten und Dieners dessen öffentliche Stellung herabdrückte, ist aus den Urkunden deutlich ersichtlich. Obwohl der Landvogt — zum Unterschiede von dem späteren bürgerlichen Stadtvogt — zu den Edelleuten gehört, steht er doch in den Zeugenreihen hinter diesen. Schon in der oben angezogenen Urkunde von 1349 sehen

[1] Drübecker Urkdb. 26. [2] Ilsenb. Urkdb. 205.

wir den Landvogt erst den Dienstmannen, Rittern und Knechten nachfolgen. In ganz gleicher Weise steht er in diesseitigen entsprechenden Quellen hinter den Rittern und der übrigen Mannschaft, und zwar meist unter den Knappen (servi). Noch ziemlich spät ist er ohne seinen Familiennamen nur mit der Amtsbezeichnung aufgeführt. Zuweilen allerdings, doch in verhältnismäßig jüngerer Zeit, sehen wir ihn wohl als gestrengen Herrn (vir strenuus) und als Ritter bezeichnet, oder er steht wenigstens vor den andern Knappen. Da diesen notwendigsten Beamten die Grafen vor allen andern und ein jeder seinen besonderen haben mußte, so finden wir sie schon seit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in unseren Urkunden, zuweilen mit Angabe der besonderen gleichzeitigen Grafen, dessen Beamter und Vertreter er war. Wir lassen einige Beispiele folgen:

1239. Graf Gebhard von Wernigerode für Kl. Drübeck. Godescalcus advocatus — der erste mit der Amtsbezeichnung uns bekannte wernigerödische Beamte.

1256/58. Otto advocatus comitis Friderici, (von Wernigerode), als letzter Zeuge hinter den Rittern. Jls. Urkdb. 95.

1259 25./4 hinter den Rittern: Bertoldus de Marclevingeroth, Otto de Jerecsem advocati. Drüb. Urkdb. 26.

1259 2./12. Ludolphus de Reddeber advocatus, (Graf Friedrichs von Wernigerode), als letzter Zeuge hinter dem Kaplan. Drüb. Urkdb. 27.

1259. Graf Friedrich von Wernigerode für Jlsenburg hinter den Rittern: Otto advocatus, Bertoldus advocatus, Bertoldus de Bersle servi. Jlsb. Urkdb. 96.

1295 31./3. Wern. Geveharb von Langele, Vogt der Grafen Albrecht und Friedrich, vor den Knappen Hermann Lepel und Johann von Oldenrode. Würdtwein, Nova subs. dipl. VI. 112. Vgl. Jlsb. Urkdb. 157.

1307 27./9. vir strenuus Johannes dictus Middenbose advocatus nobil. viror. Alb. et Frider. com. de Wern. Halb. Urkdb. B. I. 219.

1312 8./5. Joh. Middenbose miles. Wasserl. Urkb. 57, desgl. 1317 20./2. das. 62. Ob er noch Vogt war, ergiebt sich nicht.

1330 4./3. Urk. der Grafen Friedrich und Konrad. Nach den Rittern Godeke van der Helle use vogede. Drüb. Urkdb. 74.

Eine wesentliche Eigenschaft, ohne die wir uns in der Neuzeit zumal einen höheren und richterlichen Beamten nicht denken können, fehlte aber diesen Vögten: sie waren ohne gelehrte oder schulmäßige Bildung und warteten ihres Amtes nach dem Herkommen und in einem bloß mündlichen Verfahren. Mit Recht werden wir aber fragen: Konnten denn die Grafen bei ihrem Walten und bei ihren

Rechts- und Verwaltungs-Geschäften ganz ohne Schriftkundige auskommen, ließ sich alles nur nach mündlicher Überlieferung oder mit dem Kerbstock richten und schlichten? Freilich nicht, vielmehr war es eine Folge und Bedingung unserer christlichen und überhaupt jeder menschlichen Kultur, daß sowohl zur Aufbewahrung menschlicher Geistesarbeit und geschichtlicher Nachrichten, als zur Feststellung von Rechtsgeschäften Schriftstücke abgefaßt und für Gegenwart und Zukunft hinterlegt und aufbewahrt wurden. Diesem Bedürfnisse verdanken wir ja den reichen Schatz alter Urkunden, die auch für unsere Grafschaft bis in ziemlich frühe Zeit zurückreichen; aber die edle Kunst, diese nach gewissen Formeln und Regeln abzufassen und zierlich niederzuschreiben, besaßen bis ins 13. und 14. Jahrhundert und darüber hinaus nur wenige. Unsere wernigerödischen Grafen begnügten sich, wie alle Grafen jener älteren Zeit, zunächst mit einem einzigen Meister dieser Fertigkeit, ja vor dem 13. Jahrhundert können wir bei ihnen einen Schreiber weder nachweisen noch annehmen; in dem letzteren ist er allerdings bestimmt nachweisbar. Dieser Mann nun, der nicht nur der Kunst des dictamen, oder der Urkundenabfassung und des Schreibens, sondern auch der lateinischen Sprache mächtig war und sein mußte, verhielt sich zu der eigentlichen gräflichen Gefolgs- oder Dienerschaft wie etwa ein geschulter sprachenkundiger Dolmetsch gegenüber einer Erforschungsgesellschaft, die in ein unbekanntes fremdsprachiges Land zieht. Wie nun ein solcher Dolmetsch oder Dragoman gewöhnlich kein eigentliches Glied der Reisegesellschaft bildet, so gehört auch jener gräfliche Mittelsmann nicht zum Stande und Kreise der eigentlichen gräflichen Mannschaft oder Dienerschaft. Er war vielmehr ein Diener der Kirche, ein Geistlicher, wie denn ja vom Christentum und der Kirche das ganze Schrifttum nnd die allgemeine Kultur auf unser gesamtes Volk übertragen werden sollte. Dieser Schreiber des Grafen war ursprünglich wohl immer dessen Kaplan und Seelsorger, wenn er auch nicht immer durch die jener weltlichen Amtsthätigkeit entsprechende Bezeichnung notarius beziehungsweise protonotarius gekennzeichnet ist. In bemerkenswerter Weise finden wir bei den Grafen zu Wernigerode außer dem Schloßkaplan auch wohl den Pfarrer von Haimar im Hildesheimschen, einem Stammort des wernigerödischen Geschlechts, in dieser Vertrauensstellung.[1] Wir führen einige Beispiele aus älterer Zeit an:

1259. Heinricus in c a s t r o · c a p e l l a n u s. B. 22, 6 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

1259. Zeuge in einer Urkunde Graf Friedrichs von Wernigerode

---

[1] Bei den Grafen zu Stolberg tritt der Pfarrer zu Rottleberode in älterer Zeit in ähnlicher Weise hervor, z. B. 1316 Stolb. Regesten 293.

vor Rittern, Vögten und Knappen Hermannus sacerdos in Hembere. Ilsb. Urkdb. 96.

1277. Johannes Corre, notarius comitis Conradi, rector ecclesie in Himbere. Delius Wern. Dienersch. Hdschr. zu S. 2.

1298. Theodoricus notarius noster, zu Wernigerode ausgestellte Urkunde der Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode (scriptum per manus notar. nostri Theodorici. Drüb. Urkdb. 38.

1307. Thider. notarius com. Alberti et Friderici. Del. a.a. O.

1340. Hermannus noster notarius (Graf Konrads zu Wernigerode). Himmelpf. Urk. Da er hinter weltlichen Zeugen steht, so dürfte auch er schon als Nichtgeistlicher anzusprechen sein, wie das sicher der Fall ist

1409 bei Ludolfus Kone, der vom Graf Heinrich zu Wernigerode user scriver genannt wird und von dem es heißt: de dussen breff ghescreven het und von unses hetes wegen beseghelt het. Er folgt nicht nur nach dem Dechanten, sondern ist von diesem auch noch durch den Stadtvogt Hans (von) Oldenrode getrennt. Ilf. Urkdb. 276.[1]

Versteht man nun nach heutiger Anschauung unter einem Beamten einen höher gebildeten, mindestens schreibkundigen Mann, so hätte man nicht die alten Ministerialen, Hofdiener und Vögte, sondern Notare und Schreiber als die frühesten Beamten zu betrachten. Da sie die Urkunden zu schreiben, zu besiegeln und in der Hofkapelle oder im Kanzleigewölbe aufzubewahren hatten, so waren sie die ersten und eigentlichen Archivare. Da aber ihre Aufgabe eine noch umfassendere war und bei der Ehrenstellung, welche sie einst als Kleriker einnahmen, sind die alten Notare auch als Vorgänger der Kanzler zu betrachten. Wir sehen daher auch beispielsweise in einem sehr schätzbaren Würtembergischen Dienerbuche die Reihe der Kanzler im Jahre 1254 mit einem notarius beginnen, auf welchen in den Jahre 1350 und 1370 oberste Notarien, die ihrem Herrn helfen siegeln, folgen, 1427 aber der Herrschaft zu Würtemberg oberster Schreiber.[2] Die Benennung Kanzler wird hier erst 1482 angetroffen. Delius in seiner wernigerödischen Dienerschaft hat die handschriftlich nachgetragenen Notare an die Spitze des weltlichen Civilstaats gestellt.

Dennoch glauben wir den Kaplan und Notar wohl als einen Vorboten und einen Vorausverkündiger des späteren Beamtenwesens,

[1] Aus den älteren Urkk. der Grafen zu Stolberg mag hier wenigstens v. J. 1297 Th. sacerdos et tenoris presencium scriptor erwähnt werden. Stolb. Regg. 221. Über weltliche scriptores comitis, comitatus, sowie der Alt- und Neustadt Wernigerode im 15. Jahrhundert s. Harzztschr. 18 (1885) S. 298 mit Anm. 2. [2] Eberhard Emil von Georgii-Georgenau, Fürstl. Württemb. Dienerbuch. Stuttgart 1877, S. 14.

nicht aber als eigentlichen Stamm und Kern desselben bezeichnen zu sollen, weil er als Diener der Kirche zunächst einem anderen Berufskreise angehörte und unter der weltlichen Dienerschaft allein stand. War doch in älterer Zeit der Hofkaplan das einzige gelehrte Glied des Hofgesindes, das lesen und schreiben konnte, in solcher Kunst zuweilen wohl auch die gräflichen Kinder unterwies.

Denn in seiner Eigenschaft als schriftkundiger Urkundenverfasser und Bewahrer ein Vorgänger öffentlicher Beamten, des Archivars und Kanzlers, war der Kaplan zugleich ein Glied, ja das geehrteste und mindestens in unserer Grafschaft weitaus am ersten genannte Glied der Hofdienerschaft, des Hofgesindes. Weltliche Hofjunker und Edelknaben, sowie Edelfrauen sind uns aus der Zeit des alten wernigerödischen Grafenhauses nicht genannt. Aber um die Zeit, wo in Wernigerode an die Stelle des Kaplans als notarius ein weltlicher Schreiber tritt, finden wir bei den Grafen zu Stolberg auch schon einen weltlichen adlichen Hofdiener, Heinrich von Altendorf, 1339 und 1354 genannt. Dieses zum Prunk und zur Vertretung der Herrschaft zumal bei Besuchen und Festlichkeiten dienende Hofgesinde hatte seinen ganzen Unterhalt auf der Herrenburg.

Jene im alten Lehnswesen wurzelnden Verhältnisse der gräflichen Dienstmannschaft erhielten sich im wesentlichen bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts und des Mittelalters. So bildeten z. B. im Jahre 1452 Rotger Krevet, Hans Krevet, Hinrik von Oldenrode, Cord von Minsleben, Cord Kleinehinze, Roloff Stacius und Cord Doring die gräfliche Mannschaft und Dienerschaft zu Wernigerode. Besondere Ämter sind hier nicht unterschieden. Die Krebs waren aber zeitweise Pfandinhaber von Elbingerode, Hans Krevet 1462 Amtmann in dem damals wernigerödischen Zilly, Cord Kleinehinze gräflicher Landvogt, Cord Doring ist uns als „Grotevoget“ oder Großvogt Graf Heinrichs zu Stolberg bekannt. Im Jahre 1488 sehen wir in Ilsenburg anwesend den Grafen Heinrich zu Stolberg mit seinen Mannen: Heinrich von Rüxleben, Hans von Sundhausen, Anton von Werthern, Hans Krebs, Lambrecht von Alvelde. Von diesen werden die drei ersten zeitweise als Marschall oder Amtmann bezeichnet; der letztgenannte war Landvogt.

Der eigenartige Charakter dieser mittelalterlichen Dienerschaft giebt sich darin zu erkennen, daß die Grafen mit ihrem Rat und Wissen Verträge schließen und Anleihen machen. So einigt und vergleicht sich im Jahre 1438 Graf Botho der Ältere zu Stolberg gütlich mit dem Kapitel zu Wernigerode „mid wissinschaft unssir lieben getruwen mannen unde rethen. Als dessen Sohn Heinrich der Ältere im Jahre 1497 die Herrschaft den Söhnen Heinrich dem Jüngeren und Botho übergab, erließ er seine Räte, Amtleute, Mannen und Städte ihrer Pflicht.

Natürlich stand aber die Zeit vom 12. und 13. bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts nicht still, und entsprechend der Entwickelung der Besitz-, Rechts- und Hoheitsverhältnisse änderte sich auch Natur und Stellung der Dienerschaft. Schon die zuletzt üblich gewordene Bezeichnung consiliarii oder Räte deutet auf diese Veränderung hin. Die Zahl der Schreiber, die, wie wir sahen, schon seit dem 14. Jahrhundert nicht ausschließlich Kleriker waren, mehrte sich; zuletzt findet sich wohl in jedem Amt ein solcher, der besonders die Frucht-, Fleisch- und Geldhebungen in seinem Bezirk zu besorgen hatte. Es wäre wohl lehrreich, diese Veränderungen im einzelnen zu verfolgen und z. B. zu zeigen, wie sich die von dem praktischen Kaiser Karl IV. verfolgte Staatswirtschaft vom Reich aus allmählich über die einzelnen Stände verbreitet hat.

Aber trotz solcher allmählichen vorbereitenden Wandlungen blieb doch noch im großen und ganzen das alte Wesen bis zum Schluß des Mittelalters bestehen, bis mehrere Umstände zusammenwirkten, um die alte Form zu durchbrechen und für die allmählich entwickelten Bildungen einer neuen Zeit auch entsprechende neue Organe zu schaffen. Wir können uns diese Erscheinung unter dem Bilde eines Wehrs in einem Gebirgsgewässer veranschaulichen, vor dessen Balkenwerk sich außer den Fluten von dem oberen Flußlauf herabgespülte Organismen nach und nach angesammelt und aufgestaut haben, bis man das Hindernis weggeräumt oder die Übermacht der angesammelten Flut die Planken hinwegspült und nun alles in schnellem ungestörtem Laufe dahinfließt.

Diese mit unwiderstehlicher Macht zusammenwirkenden Gewalten, welche plötzlich, und doch nur scheinbar unvermittelt, Gestalt und Wesen unserer wernigerödischen, wie überhaupt der gesamten entsprechenden abendländischen Dienerschaft, wesentlich veränderten und ein neues schufen, sind keine anderen, als die allgemein bekannten, welche am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts von dem Mittelalter zur Neuzeit hinüberführten. Zu den bereits angedeuteten kameralistischen Verwaltungs-Grundsätzen des wirtschaftlichen Luxemburgers, für welche der einer strafferen Einheit ermangelnde Ministerialendienst nicht mehr genügte, kam die allgemeine Verbreitung des römischen Rechts, welches der landesherrlichen Gewalt eine ganz andere Grundlage gab, als das patriarchalische Lehnswesen. Die Handhabung dieses Rechts mußte in ganz anderer Weise geschehen, als bei dem mündlich fortgepflanzten einheimischen Rechte. Es trat mehr und mehr ein schriftliches Verfahren anstatt des mündlichen ein. Damit aber wurden gelehrte, vor allen Dingen schreibkundige Beamte und Diener nötig. Es mehrten sich aber auch die Verwaltungszweige, indem von seiten des Regenten das Forst- und Bergwesen in ganz anderer Weise als vorher für die Landeseinkünfte nutzbar gemacht wurden.

Dem Bedürfnisse nach wissenschaftlich geschulten Gerichts- und Verwaltungsorganen kam nun im 15. Jahrhundert der gewaltige, bald allgemein verbreitete Aufschwung der klassischen Altertumswissenschaft im Humanismus und die Erfindung des Buchdrucks entgegen. So wurde denn wissenschaftliche Bildung und Gelahrtheit, die sich übrigens im früheren Mittelalter bei geringerer Verbreitung mindestens gleich großer Anerkennung und Verehrung erfreut hatte, für eine planmäßige kunstvollere Landeswirtschaft mehr und mehr nutzbar gemacht. Und so geschah es, daß hinfort nicht mehr die eingesessene Mannschaft und vereinzelte Vögte und Amtmänner, sondern gelehrte Räte und Schreiber die notwendigen und gesuchten Werkzeuge der Fürsten und Herren in der Verwaltung, im Gericht und in dem von nun an sehr in den Vordergrund tretenden Finanzwesen wurden. Manche alte Sprichwörter bringen die Bedeutung, welche die schulmäßige Bildung auf die Entwickelung des Beamtenstandes ausübte, sehr bezeichnend zum Ausdruck, wie wenn es heißt:

Schreiber und Studenten
Sind der Welt Regenten, oder

Aus den Schreibern und Studenten, sie sind edel oder nicht,
Werden in der Welt Regenten zugericht.[1]

Bei der Gleichartigkeit unseres geschichtlichen Lebens wäre es nicht eben zu verwundern, wenn sich die Erscheinungen einer neuen Zeit bald nacheinander an vielen Orten gezeigt hätten. Daß es indessen so gründlich und vollkommen gleichzeitig geschah, hatte doch noch seinen ganz besonderen Grund, nämlich in dem landesherlichen Schuldenwesen. Delius bemerkt einmal mit Recht, daß im 15. Jahrhundert die Rentkassen der deutschen Fürsten fast überall bis auf den Grund erschöpft waren und fast überall das traurige Bild eines zerrütteten und zerstörten Haushaltes boten.[2] Wenn daher damals solche Zustände auch in unserer Grafschaft obwalteten, so haben wir darin nichts ungewöhnliches, noch in dem damaligen Regenten einen Verschwender oder besonders ungeschickten Haushalter zu sehen. Den Anforderungen der damaligen Zeit gegenüber fehlte es nur noch an der nötigen Erfahrung und deshalb an dem rechten Heilmittel.

Sehr merkwürdig und willkommen ist es nun aber, daß wir für die Grafschaften Stolberg und Wernigerode Zeit, Umstände und Hülfsmittel mit und unter welchen eine Besserung des Landeshaushalts erstrebt und erreicht wurde und damit — um dies gleich voraus zu bemerken — den Ursprung der stolbergischen und wernigerödischen Dienerschaft im eigentlichen und neueren Sinne des Worts so genau angeben können.

Es war im Sommer des Jahres 1491, daß der Kurfürst und

[1] Gerlach, Teutsches Stammbuch Lübeck, 1647,95. [2] Delius, Elbingerode S.72.

Erzbischof Berthold von Mainz, geborener Graf von Henneberg, und der Graf, bald danach Herzog Eberhard im Bart von Würtemberg, der erstere Graf Heinrichs zu Stolberg Oberlehnsherr, der letztere sein Schwager, diesem behülflich und beirätig waren, wie er sich aus der Schuldenlast, welche den Wagen seines Regiments so sehr beschwert hatte, daß er geradezu festsaß, wieder heraus- und emporarbeiten könne. Es ist durchaus nicht zufällig, daß es größere Reichsstände waren, welche dem Grafen Heinrich und dessen Söhnen jene guten Dienste leisteten. Nach einer allgemeinen geschichtlichen Erfahrung treten nämlich die Entwickelungen im ständischen und Beamtenwesen in den höheren Stufen des Fürstentums etwas eher ein, als bei den niederen. So besaßen also Mainz und Würtemberg bereits die Erfahrung von dem, was sie ihrem stolbergischen Vetter und Lehnsmann rieten.

Gehen wir nun auf die erteilten Ratschläge ein, so wurde zunächst Wernigerode als geeignete Malstatt für den Grafen und die Gräfin bezeichnet, als wo jetzt der Amtmann seinen Sitz habe und beiden Teilen eine hinreichende Zahl von Personen zugeordnet werde. Demnächst ist der wesentliche Sinn und Inhalt der Veränderung eine neue, sorgfältige und straff einheitliche Wirtschaftsordnung. Es sollen alle Nutzungen und Gefälle der Herrschaft, ebenso alle Ausgaben und Schulden verzeichnet und zusammengezählt werden, damit man eine genaue Kenntnis von der Einnahme und Ausgabe gewinne. Über alle Einnahmen und Ausgaben soll ein einziger Rentmeister verordnet werden, der die Rechnungen von allen Ämtern empfängt und diese der Herrschaft pünktlich vorlegt.

Alle Geldanweisungen seitens der Grafen selbst sollen abgestellt werden und es soll alles durch die Hand des Rentmeisters gehen, der auch alle Zahlungen leisten, sorgfältig aufs Steigen und Fallen der Einkünfte achten und diese thunlichst mehren soll.

Neben dem Rentmeister wird ein Hauptmann nach Stolberg verordnet, der alle Händel in der Grafschaft mit Hülfe der Räte entscheidet. Der Hauptmann und dessen Beiräte sollen vom Grafen Heinrich und dessen Söhnen keine Hinderung erfahren. Ohne besondere Zustimmung der Räte sollen die Grafen nichts einnehmen oder erborgen, sondern einem jeden von ihnen soll ein Jahrgeld geordnet, unnütze Zehrung und Jagd abgestellt werden.

Im weiteren handelt die neue Ordnung von den Befugnissen und Aufgaben jener zwei obersten herrschaftlichen Diener, des Hauptmanns oder Marschalks, wie er im Verfolg immer heißt, und des Rentmeisters, die allen drei Grafen schwören sollen. Der Marschalk soll in der Herrschaft Angelegenheiten nach Erfordernis der Sache handeln und entscheiden und hierbei nach Bedürfnis andere Räte zuziehen. Sogar die Herrschaft selbst darf er in deren An-

gelegenheiten berufen und soll darin von ihnen nicht gehindert werden. Steht insofern der Marschalk höher im Range, so ist doch im übrigen weit mehr vom Rentmeister die Rede. Er soll alle Einnahmen in den Ämtern, Bergwerken und Forsten erheben und darüber eine Jahresrechnung führen; desgleichen soll er auch alle und jede Ausgaben bestreiten, damit man Einnahme und Ausgabe einander genau gegenüberstellen könne. Alle Lebensmittel und Küchenbedürfnisse soll er unter Verschluß haben oder auf seine Verantwortung unter Verschluß halten lassen, nur das nötige herausgeben, auch alle Küchenbedürfnisse einkaufen, das Korn unter seiner Aufsicht mahlen lassen. Allen Bedarf der Hofküche an Korn soll er sich vom Kornmesser zumessen lassen. Um die Früchte ein- und aufzumessen empfiehlt sich die Bestellung eines Pfisters oder Bankkochs. Der Rentmeister soll fleißig auf Keller, Bäckerei und Küche achten, damit nichts Überflüssiges gebraucht werde. Allwöchentlich soll er mit dem Schmied und andern Hofhandwerkern abrechnen. Die Speisung des sämtlichen Hofgesindes soll im Beisein des Küchenschreibers stattfinden. Dem letzteren soll ein Fischmeister alle zu Hof gelieferten Fische überantworten und abschätzen und soll der Fischmeister alles aufschreiben, damit man genau den Verbrauch zur Hofhaltung kennen lerne. Auch darf der Fischmeister keine Fische abgeben, wenn es ihm nicht vom Marschalk oder Rentmeister befohlen ist. Das gleiche soll mit dem zu Hof verbrauchten Fleische geschehen, was immer an den geeignetsten Stellen geholt und genau verzeichnet werden soll, damit man auch hier den Verbrauch kennen lerne. Nur mit Rat des Rentmeisters darf der Fischmeister einen Teich fischen. Die Fische sollen vom Küchenschreiber verzeichnet, von ihm und dem Fischmeister verkauft und der Erlös dem Rentmeister ausgeliefert werden.

Auf Anordnung des Marschalks und Rentmeisters sind die Gefälle eines jeden Amtes zweimal in ein Buch einzutragen und von diesen eins vom Grafen in Verschluß zu halten, während das andere als Gegenbuch in das Amt zu geben ist, damit danach die Jahresrechnung eingerichtet werden könne.

Ist etwas zu bauen, so sollen Marschalk und Rentmeister an die betreffenden Orte bauverständige Werkleute schicken. Sie sollen den Bau verdingen und je nach Bedürfnis ausführen lassen. Nichts soll gebaut werden, wenn es nicht vorher eingebracht und dann vom Marschalk und Rentmeister angeordnet ist.

Niemand soll namens der Herrschaft gespeist oder ihm Futter verabfolgt werden, wenn er dazu nicht vom Marschalk oder Rentmeister eine Anweisung erhält, worin genau verzeichnet ist, was und wie viel verabfolgt werden soll.

Besondere Vorsicht wird beim Kornmahlen den Müllern gegenüber, die für „unehrlich“ galten, anbefohlen. Der Küchenschreiber muß in die Mühle gehen und dabei bleiben, bis das Korn gemahlen ist und soll er beim Messen das Mehl wieder von den Müllern empfangen und dann mit Vorsicht ins Backhaus schaffen, von wo nur das zum Backen nötige Mehl auszuantworten ist.

Jeden Sonnabend Abend soll der Küchenschreiber dem Marschalk und Rentmeister über den wöchentlichen Verbrauch der Hofhaltung Rechnung ablegen, und zwar in zwei Registern, wovon das eine in seiner Hand bleibt, das andere dem Rentmeister übergeben wird.

Koch und Kellner sollen hinfort in Küche und Keller — außer der Herrschaft — niemand zu essen und zu trinken geben, sondern jeden an das gemeine Gesinde verweisen.

Sorgfältig wird darauf gesehen, daß die Dienerschaft nur an den bestimmten Tischen zur regelmäßigen Zeit gespeist wird, und daß der Thorwärter kein Essen aus dem Schlosse heraustragen läßt, außer mit besonderer Erlaubnis des Marschalks und Rentmeisters. Und wenn Edelleute, die zum Hofgesinde gehören, vom Schlosse wegreiten, so sollen sie keine Knechte oder Pferde, außer kranken, zurücklassen, da sie sonst selbst Kost und Fütterung dafür zu bestreiten haben.

Da der Ersatz für Pferdeschäden bei Dienstmannen und Knechten eine ansehnliche Ausgabe bildete, so wurde befohlen, daß die Pferde und ihr Zustand vorher genau zu prüfen seien.

Das gräfliche Siegel soll hinfort in ein Behältnis mit drei Schlüsseln gelegt werden, von denen der regierende alte Graf, der Marschalk und Rentmeister je einen haben sollen. Fügen wir noch hinzu, daß dem Rentmeister anempfohlen wird, sich die Mehrung der Zinse und Einkünfte der Herrschaft angelegen sein zu lassen, und daß Grafen und Gräfinnen ohne gemeinen Rat kein Geld aufnehmen sollen, so haben wir den Hauptinhalt der im Jahre 1491 den Grafen zu Stolberg von zwei befreundeten Fürsten, bezw. deren Räten empfohlenen ersten Grundlage einer geregelten übersichtlichen Verwaltung zusammengefaßt. Dieselbe war allerdings durch einen Not- und Ausnahmezustand veranlaßt und das gräfliche Regiment dadurch unter Sequester gestellt. Das hindert aber um so weniger die allgemeinere Bedeutung dieser Einrichtung, als der Notstand, wider den sie Abhülfe schaffen sollte, längere Zeit anhielt, sich auch später wiederholte. Das wesentliche darin besteht jedenfalls in der Schaffung einer einheitlichen, sparsamen Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Bei diesem entschiedenen Vorwiegen der Finanzfrage könnte es wohl auffallend erscheinen, daß nicht nur neben, sondern vor dem Rentmeister der Marschalk genannt ist, freilich so, daß letzterer nur einen Ehrenvorrang hat, dem ersteren aber nie amtlich und ge-

schäftlich übergeordnet ist. Der Marschalk vertritt das mittelalterlich-ritterliche Element in der gräflichen Dienerschaft. Sein Amtsname, der in der Urzeit wirklich einen Aufseher über die Rosse bedeutete, bezeichnet im Mittelalter den ersten Hofbeamten. Wir finden in Wernigerode manche alte edle Familie als Träger dieser Würde, 1438 Fritsche von Vila, 1444 ff. Kord von Schwichelt, 1458 ff. abermals Fritz von Vila, ferner Bernd von der Asseburg, Heinrich von Rüxleben 1476, Hans von Werthern, Hans von Sundhausen 1484, Anton von Werthern 1487, Claus von Arnswald 1491, Heinrich Knaut 1499—1505. Wie wenig jener alte Titel den neuen Verhältnissen entsprach, geht daraus hervor, daß er bald ganz verschwindet. Volkmar von Morungen wird noch 1519 und 1524 vereinzelt so bezeichnet, dann erscheint dafür die Bezeichnung Amtmann oder Hauptmann, die auch schon früher neben Marschalk im Gebrauch war. Später erscheinen Marschälle nur bei besonderen Hoffeierlichkeiten, Hochzeiten und Begräbnissen.

Die Hauptperson, gleichsam der Grundpfeiler, auf welchem das neue kameralistische System ruhte, war der Rentmeister, der den nervus rerum gerendarum unter strenger und straffer Aufsicht hatte, auf dem aber deshalb auch eine außerordentliche Arbeitslast und Verantwortung ruhte. War die Würde des Marschalks, Amt- oder Hauptmanns eine alte, so war in der Grafschaft Stolberg und Wernigerode der Rentmeister eine neue Erscheinung. War der Marschalk stets ein Mann von adlicher Herkunft, so war der Rentmeister stets ein gelehrter Rat von bürgerlichem Stande. Er bildete so sehr den unentbehrlichen Mittelpunkt der Verwaltung, daß, als im 16. Jahrhundert Teilungen und Mehrherrschaft die Gesamtgrafschaft Stolberg zerklüfteten, bei den Verträgen immer wieder zuerst auf die Bestellung eines einzigen gemeinsamen Rentmeisters gedrungen wurde. Die höhere Würde dieses Beamten geht auch daraus hervor, daß wir z. B. den von 1507—1538 dieses Amt bekleidenden Wilh. Reiffenstein als ersten Rat des Grafen und als Kanzler bezeichnet finden, wie er denn in der That das Haupt der Kanzlei war. Sonst hören wir in der früheren Zeit des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung Kanzler selten. Im Jahre 1594 wird wohl der Dr. Franz Schüßler, ein juristisch-publicistischer Rat der Grafen, vereinzelt Kanzler genannt.

Wenn Friedrich Karl von Moser in seiner bekannten Schrift, „Der Herr und Diener,“ [1] sagt, daß in vorigen Zeiten an den kleineren Grafenhöfen die Collegia eines Herrn aus drei Dienern, einem Rat, Amtmann und Rentmeister bestanden hätten, so entspricht dem die Einrichtung von 1491 nicht ganz, da dieselbe

[1] S. 323.

zwei die Verwaltung unter sich teilende Personen, den Marschalk, der dem Moserschen Rat entspricht, und den Rentmeister als Duumvirn der übrigen Dienerschaft durchaus überordnet. Doch kann und darf auch der Natur der Sache nach der dritte höhere Diener, der Amtmann, nicht fehlen, nur daß diese Würde, entsprechend den verschiedenen Bestandteilen der Gesamtgrafschaft Stolberg, in verschiedene Personen geteilt ist.

Auch über die Amtleute oder, wie sie wenigstens in Wernigerode seit dem 16. Jahrhundert heißen, die Amtsschösser enthält die Einrichtung von 1491 besondere Bestimmungen. Von ihrer richterlichen Aufgabe ist hier nicht die Rede, sondern nur von ihrer Rechnungsführung und Zinserhebung. Sie sind dem Marschalk und Rentmeister durchaus untergeordnet, müssen dem letzteren Rechnung legen und dürfen ohne Erlaubnis der beiden vorgesetzten Beamten nichts ausgeben oder bauen lassen.

Ehe wir weiter von der Dienerschaft im einzelnen reden, wovon die Ordnung von 1491 nur einen Teil erwähnt, müssen wir wenigstens ein Wort von der eine besondere Stellung einnehmenden geistlichen Dienerschaft sagen. Zwar sind die Pfarrer und Prediger in ihrer geistlichen Eigenschaft zunächst Diener am Wort und der Kirche, aber bei dem engen Bunde mit der Welt und ihren Mächten und Mitteln, welchen die mittelalterliche Kirche schloß, machte das weltliche Regiment mit Naturnotwendigkeit seinen Einfluß auf die Träger des geistlichen Amts geltend. So war die weltliche Vogtei über Stifter und Klöster ursprünglich von geringer Bedeutung; oft stand den Klöstern die freie Wahl des Vogts zu. Früh ward aber die Vogtei erblich, wie sich das bei dem Familienstift in Wernigerode von selbst verstand. Die Grafen wußten ihre Gerechtsame als Erb- und Schutzherren der geistlichen Stiftungen mehr und mehr zur Anerkennung zur bringen. Namentlich hatten sie ein erklärliches Interesse daran, die Vermögensverwaltung unter ihre unmittelbare Aufsicht zu bekommen.

So hat denn schon am Ende des 15. Jahrhunderts der fromme kirchliche Graf Heinrich zu Stolberg, allerdings gegen den Wunsch des Kirchenfürsten in Magdeburg-Halberstadt, über das Kloster Waterler einen verheirateten Laienpropst bestellt, der sein Hauswesen in Wernigerode führte. Vorher war der Propst ein Geistlicher und Seelsorger der Jungfrauen gewesen, aber er mochte in weltlichen Sachen nicht gut gewirtschaftet haben. Jedenfalls stand es unter dem vom Grafen bestellten Laienpropst gut, da selbst der geistliche Visitator von den äußeren Verhältnissen des Klosters ein gutes Zeugnis giebt. Der Abt von Ilsenburg, der namens des Bischofs von Halberstadt hier die Aufsicht haben sollte, vermochte als Eingesessener der Grafschaft nichts zu thun; soweit machte schon

am Ende des Mittelalters die Landesherrschaft ihren Einfluß geltend.[1]

Als nun im 16. Jahrhundert die Kirchenerneuerung durchgeführt wurde und diese sich auf die heilige Schrift gründete, fand man sich in den Bischöfen einer vollkommen weltlichen Fürstenmacht gegenüber und es konnte die Reformation sich nur dadurch eine Gasse bahnen und eine Stellung und Ausbreitung im Lande gewinnen, daß sie im weltlichen Fürstentum Beschützer und Pfleger fand und auf dieses die sogenannten bischöflichen Rechte übertrug.

So gehört denn auch in der Grafschaft Wernigerode die geistliche Oberbehörde seit der Reformation zur gräflichen Dienerschaft. In ganz naturgemäßer Weise nimmt zunächst die Stellung dieses geistlichen Rats in ecclesiasticis der gräfliche Hofprediger und Pfarrer zu Stolberg ein.[2] Ebenso sachgemäß ist es, wenn ein ortskundiger Zeitgenosse dieses Haupt der evangelischen Geistlichkeit im Stolbergischen wohl als Bischof der Stolberger bezeichnet. Und wenn man diesem geistlichen Oberhirten Dr. Tileman Platner wohl zum Vorwurf gemacht hat, er habe sich zu viel mit weltlichen Dingen beschäftigt, so lag das teils in der Natur der Übergangsperiode, teils in den mittelalterlichen Überlieferungen begründet.

Bis zu seinem Ableben erscheint Platner als einer der Befehlshaber der Grafschaft. Sein Nachfolger Georg Ömler oder Ämilius war dann in etwas engerem Sinne Superintendent beider Grafschaften am Nord- und Südabhange des Harzes.

Übrigens war die Entwickelung und Wandlung in der geistlichen Oberhoheit bei der Grafschaft Wernigerode mit ihren sechs Klöstern oder geistlichen Stiftungen bedeutend größer und merkwürdiger, als im Stolbergischen. Schon seit dem Bauernaufruhr wurden diese Stiftungen in eine größere Abhängigkeit von der Landesherrschaft versetzt, und als im Jahre 1549 der Bischof von Halberstadt vom Abt zu Ilsenburg die Stellung eines Heerwagens verlangte, wies dieser solches Ansinnen mit der Bemerkung zurück, er sei Stolbergisch und der gräflichen Hoheit unterthan.[3]

Wie sehr seit Mitte des 16. Jahrhunderts der Propst zu Drübeck gräflicher Diener geworden war, ersehen wir aus einem Schreiben des Sekretärs Kaspar Heynel zu Wernigerode an seinen Herrn den Grafen Albrecht Georg vom 24. Mai 1568. Er bittet ihn darin, ihn entweder als Schösser nach Roßla zu bestellen oder ihn an die Stelle des vorige Woche verstorbenen Propstes zum Vorsteher in das Kloster Drübeck zu verordnen.[4]

[1] Urk. von Waterler No. 204. [2] Unerwähnt mag, weil für die unabhängige Stellung dieses Geistlichen bezeichnend, nicht bleiben, daß seit der Reformation der Pfarrherr oder Kaplan auf dem Schloß nicht mehr in der gräflichen Amtsrechnung geführt wird. [3] Ilsb. Urkdb. 652. [4] Gr. H.-Arch. zu Wern. B. 53, 2.

Es muß hier auch bemerkt werden, daß der Sitz der geistlichen Oberbehörde keineswegs so lange und so ausschließlich in Stolberg war, als man wohl angenommen hat. Schon in der reformatorischen Übergangszeit hatte Graf Wolfgang diesseits des Harzes gelegentlich besondere geistliche Räte; so als er 1540 in Drübeck einen Laienpropst einsetzte, den Dr. Martin Platner, Tilemans Bruder.[1] Daneben war aber als Rat für geistliche Sachen kein anderer in dauernder Bestallung, als der bischöfliche Offizial Heinrich Horn in Halberstadt, der jährlich hierfür 30 Gulden erhielt.

Nach Horn und Platner ist der einzige, der noch die Stelle eines stolbergischen Generalsuperintendenten versah, wie bereits erwähnt, Dr. Ämilius. Als er im Jahre 1559 verstarb, trat für die Grafschaft Wernigerode an seine Stelle der Mag. Valentin Donat, der auch wohl schon gelegentlich der Stadt Wernigerode Pfarrherr und Superintendent heißt.[2] Seine Nachfolger Dr. Heinrich Maius (1578—1588) und Mag. Andr. Schoppius treten in dieser Stellung noch mehr hervor, doch ohne amtlich den Titel Superintendent zu führen.[3] Derselbe wird in unserer Grafschaft erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblich. Zu eigentlichen konsistorialen Einrichtungen kam es hier aber doch schon seit 1587, als Graf Wolf Ernst als Hausältester seinen ständigen Hofhalt in Wernigerode hatte. Von 1591—1602 war der Kanzler Dr. Jacob Rothstadt auch das Haupt des Konsistoriums, verhörte die Ehesachen und sonstigen Fälle des geistlichen Gerichts, und der Hofprediger und die Stadtgeistlichkeit, zunächst der Pfarrer der ehemaligen Stiftskirche, wurde ihm zugeordnet.[4]

Wir haben diese Bemerkungen über die geistliche Dienerschaft vorweggenommen, weil zwar das Walten und Wirken der erlauchten Grafen zu Stolberg in der Grafschaft Wernigerode bis auf die Gegenwart nach keiner Seite bedeutsamer und segensreicher war, als nach der religiös-kirchlichen, die eigentlichen Vermittler dieser Thätigkeit, die Prediger und Seelsorger, aber doch im besonderen Sinne als Diener der Kirche und des Worts in ihrem eigenartigen Charakter geehrt und betrachtet sind, während unsere Frage es zunächst und zumeist mit der unmittelbaren und eigentlichen weltlichen Dienerschaft dieser Grafschaft zu thun hat.

Wenden wir uns demnach nun ganz der letzteren zu, so müssen wir, abermals von der Einrichtung des Jahres 1491 ausgehend, auf deren Bedeutung hinweisen, dann nach der Zahl, Art und Stellung der verschiedenen Diener fragen, endlich den Blick von der Gesamtgrafschaft weg nur auf die diesseitige Grafschaft Wernigerode lenken.

---

[1] Dr. Urkdb. S. 270. [2] Harzztschr. 16, S. 327 f. [3] a. a. O. [4] Harzzeitschr. 18, S. 351.

Nach der neuen Einrichtung war, wie wir sehen, der Rentmeister die bewegende Seele der gräflichen Verwaltung. Er hatte einen Sekretär und Kopisten zur Seite und neben ihm tritt der Küchenschreiber als Diener bedeutsam hervor. Die Zahl der Schreiber mehrt sich überhaupt, jedes Amt hat nun einen solchen, und neben dem Küchenschreiber sehen wir einen Korn-, Forst- und Bergschreiber bestellt. An die Stelle der früher zur adlichen Mannschaft gehörigen Amtmänner und Amtsvögte treten studierte schreib- und rechtskundige Amtsschösser und Gerichtsvögte bürgerlichen Standes. Dieselbe Renteirechnung, welche uns von jener wichtigen Neuordnung Kunde giebt, enthält auch die Angabe, das Amt Wernigerode, welches 1491 bis Walpurgis 1492 Antonius von Werthern als ein Amtmann (Hauptmann) inne hatte, sei danach dem (früheren Stadtvogt) Ludwig Brandenburg als Amtschreiber befohlen worden.

Trotz all dieser großen Veränderungen dürfen wir nicht glauben, daß man in dem mehrgenannten Jahre mit der mittelalterlichen Dienerschaft mit einem male aufgeräumt habe. Die 1491er Renteirechnung führt neben Rentmeister, Küchenschreiber und anderen bürgerlichen Dienern nicht weniger als achtzehn Mannspersonen vom Adel auf, die damals als gräfliche Bediente, das heißt als Hofgesinde, mit Kost und Hofkleidung versehen wurden.

Die Gesamtzahl der damaligen gräflichen Diener anzugeben ist nicht leicht. Eine Übersicht vom Jahre 1561 führt unter Gesindelöhnung 76 verschiedene Personen auf, aber es ist dabei nicht nur das Gesinde auf den Ämtern oder Vorwerken, sondern auch die persönliche oder Leibdienerschaft der Grafen nicht mit aufgezählt.[1] Eine gewisse Vorstellung von dem Umfang der Dienerschaft und des Schloßgesindes zu Stolberg gewinnen wir, wenn wir z. B. nach Joh. Zimmermanns Renteirechnung von 1497 zu 1498[2] zusehen, wieviel Leute täglich in Stolberg zu Hofe gespeist wurden; von denen freilich etliche nicht zur Dienerschaft gehörten. Danach erhielten dort an adlicher und bürgerlicher Dienerschaft und Räten, Geistlichen, Schülern, Handwerkern, Wagenknechten, Boten, Mähdern und Häuern, aber auch an niemals ganz fehlenden Gästen gegen 114—120 Personen und 28 Pferde täglich Kost und Fütterung. Die Gesamtzahl der Personen im Jahr — besser wohl Tagesmahlzeiten — wird auf 43—44,000 berechnet.

In einem Vertrage der Grafen mit ihrem Bruder Wolfgang vom 1. November 1541 werden, abgesehen von den Ämtern oder Vorwerken, 72 Diener gemeiner Herrschaft einzeln aufgeführt.

---

[1] Gr. H.-Arch. zu Wern. C. 104. [2] Im Gr. Arch. zu Stolb.

Dazu kam die Leibdienerschaft der Grafen, von der die Graf Wolfgangs sich auf 12 Personen belief.[1]

Sehen wir nun allein auf die Grafschaft Wernigerode, so gewährt uns eine gute Übersicht der um 1536—1538, das heißt zu Ende der Regierungszeit Graf Bothos des Glückseligen, bestallten wernigerödischen Diener ein uns überliefertes Verzeichnis des „Gesindelohns in der Herrschaft Wernigerode."[2] Mit Einschluß des nur gelegentlich erwähnten Hauptmanns Heinrich von Wedelsdorf, oder wohl schon dessen Nachfolgers Kunz von Watzdorf beträgt die Zahl aller Personen 106. Hiervon entfällt die größere Hälfte auf die Ämter oder Vorwerke, nämlich auf Vorwerk Wernigerode mit 7, Veckenstedt und Schmatzfeld mit je 17, Schauen, das damals im gräflichen Pfandbesitze war, mit 18 Personen. Bringen wir all diese aus Knechten und Mägden bestehende Dienerschaft in Abrechnung, so bleiben 47 Personen übrig, wozu dann aber noch die aus Kammerjunkern, Kammerbuben, Lackaien u. s. f. bestehende Leibdienerschaft der Grafen zu zählen ist. Im Laufe des 16. Jahrhunderts sehen wir die Dienerzahl sich noch mehren. Nach der Rechnung von 1601 hat sich die Zahl 47 auf 59 erhöht.[3]

An der Spitze der wernigerödischen Dienerschaft um 1536/38 steht der Hauptmann, es folgt der Amtsschösser, damals Matthias Lutterodt, dann der Vogt oder Landvogt, auch Großvogt und Hochgreve, dann an vierter Stelle der Schloßpfarrer oder Hofprediger, der aber seit Durchführung der Reformation nicht mehr unter der Dienerschaft aufgeführt wird.

Die beiden zuerst genannten Diener, der Hauptmann und der Amtschösser, erscheinen für gewöhnlich als die gräflichen Räte und Befehlshaber zu Wernigerode.[4] Der Hauptmann vertrat, wie der frühere Marschalk, das mittelalterlich-ritterliche Element der Dienerschaft gegenüber den gelehrten bürgerlichen Räten. Wir müssen dabei aber doch an eine seit der Reformation eintretende Veränderurg erinnern: In der Lebensbeschreibung Dietrichs von Gadenstedt, der von 1546 oder 1547 an Hauptmann zu Wernigerode war, erfahren wir, daß dieser im Jahre 1511 geborene Sproß eines alten edeln Geschlechts zwar erst nach altadlichem Gebrauch ohne eigentliche Schulbildung aufwuchs, daß aber die Annahme der Reformation, der sich die Familie entschieden zuwandte, den Anlaß gab, das Versäumte nachzuholen.[5] Waren nun auch hinfort eigentlich Gelehrte vom Adel noch nicht so zahlreich, so haben wir uns doch hinfort die adlichen Hauptleute zu Wernigerode seit der Reformation als Männer von ordentlicher Schulbildung zu denken.

---

[1] Gr. H.-Arch. zu Wern. B. 11, 2. [2] Das. B. 60, 6. [3] Das. C. 6. [4] Vgl. rethe und bevelhaber zu Wern. Langelnsche Urkk. 77. [5] Harzztschr. 10 (1880) S. 356.

Als gräfliche Oberbeamte zu Wernigerode mögen hier aus dem 16. Jahrhundert beispielsweise genannt werden:

1528. Volkmar von Morungen Hauptmann, Heinrich von Salitz (hochgreve), Matthias Lutterodt Schösser, Reinhart Behr, Vogt zu Wernigerode. Drüb. Urkdb. 267.

1533. Heinrich von Wedelsdorf (Hauptmann), Matthias Lutterodt (Amtsschösser), Befehlshaber zu Wernigerode. Langelnsche Urk. 83.

1535. Der Offizial (und stolbergische Rat)[1] Heinrich Horn, Heinrich von Wedelsdorf (Hauptmann), Rudolf Pauß (Landvogt), Matthias Lutterodt (Schösser). Drüb. Urkdb. 212.

1540. Dr. Martin Platner (geistl. Rat), heuptman (damals Kunz von Watzdorf, Ilsb. Urkdb. 617) und schotzer (Matthias L.) zu Wernigerode, seiner gnaden (Graf Wolfgangs zu Stolberg) rethe. Drüb. Urkdb. 270.

1567. Dietrich von Gadenstedt Hauptmann, Simon Gleissenberg, Schösser, gräflich stolbergische Befehlshaber zu Wernigerode. Ilsb. Urkdb. 711, 712.

Seitdem in Wernigerode ein Kanzler bestellt war, nimmt dieser in der Reihe der Dienerschaft nach den Rechnungen, z. B. 1594 und 1601 ff., seine Stelle zwischen dem Hauptmann und Amtsschösser ein.[2]

Die in dem oben erwähnten Verzeichnis von 1536/38 von fünfter Stelle an weiter verzeichnete niedere Dienerschaft können wir hier nicht füglich vollständig vorführen. Es ist zunächst der Kornschreiber, dann der Büchsenmeister. Wenn der letztere beziehungsweise früh genannt ist, so hat das seinen Grund in der höheren militärischen Bedeutung, welche Schloß Wernigerode damals noch behauptete. Um 1559/60 erscheint der Junker Hans von der Heide als Harnischmeister.[3] Altertümlich und vorübergehend ist auch die z. B. 1591 vorkommende Amtsbezeichnung Reitschmied,[4] sonst Fahnenschmied, für den Schmied, welcher beim Heere die Pferde der Reiter zu beschlagen, aber auch ärztlich zu besorgen hat. Eine größere bewaffnete Mannschaft haben wir natürlich in jener Zeit nicht in gräflichen Diensten zu suchen. Bei Aufruhr und Fehde bot aber der Graf nicht nur seine Mannen auf, sondern nahm auch, wie im Jahre 1525/26, eine Anzahl Landsknechte unter einem Hauptmann und Fähndrich in Sold.[5]

Fahren wir in der Aufzählung fort, so folgen erst nach dem Büchsenmeister mehrere richterliche und Gerichtspersonen, nämlich der Stadtvogt, zwei Vorsprachen und acht Schöppen.

---

[1] In dieser Ratseigenschaft erscheint er oft genug in den gleichzeitigen Schriftstücken; die Amtsrechnung von 1540/41 führt ihn mit seinem Ratsgehalt von 30 fl. auf. C. 2. [2] Gr. H.-Arch. zu Wern. C. 104 und C. 6. [3] Das. C. 102. [4] Das. C. 104. [5] Vgl. Geschichtsquellen d. Prov. Sachs. XV. 445.

Gerade bei diesen Dienern und Handhabern des Gerichts tritt so recht der Unterschied des Mittelalters, der alten und der neuen Zeit hervor. Der Stadtvogt, über dessen Amt und Stellung wir an einem anderen Orte eingehender gehandelt haben,[1] war der bürgerliche Richter, an dessen Amt sich die selbständigere, freiere Entwickelung der Stadt Wernigerode knüpfte. Die Vorsprachen waren in alten Zeiten die Sachwalter, welche vor Gericht das Wort eines andern sprachen, die Schöppen aber die Urteilsfinder, die Männer, welche das Urteil schöpften und suchten, das der Richter nur in Vollzug zu setzen hatte. Die alten Namen und Formen bestanden im 16. und 17. Jahrhundert noch fort, verloren aber mehr und mehr ihre Bedeutung, seitdem mit der Herrschaft des römischen Rechts das mündliche Verfahren zurücktrat. Nach der Amtsrechnung von 1601 war auch die Zahl der Schöppen auf sieben, nach der von 1608/9 auf sechs herabgesunken.[2] Dagegen traten nun seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gerichtsknechte und Gerichtsprokuratoren, niedere Gerichtsdiener und Büttel, hervor.

Die Erwähnung dieser zahlreichen gerichtlichen Hülfsbeamten veranlaßt uns zu einer notwendigen Bemerkung. Da die neuere Gestaltung unserer Dienerschaft einen durchaus wirtschaftlichen kameralistischen Ursprung hat, so könnte es fast den Anschein gewinnen, als ob dabei Rechtsprechung und Gericht ganz in den Hintergrund gerückt worden sei. Doch scheint dies eben nur so, vielmehr ist Gericht und Rechtsprechung die erste Aufgabe wie des königlichen, so auch jedes fürstlichen Regiments in der Neuzeit ebenso wie im Mittelalter. Die ersten und obersten Beamten dienen daher auch nach Bedürfnis alle als Organe zur Erfüllung dieser Aufgabe, der Hauptmann oder Amtmann nicht weniger wie der Amtsschösser und Landvogt. Natürlich kam es auf die einzelnen Fälle an, nach denen das Gericht vollzähliger oder in engerem Kreise in der Hofkanzlei, im Amt oder der Stadtvogtei verhandelt wurde. Über Wilddiebe sitzen beispielsweise im Jahre 1550 zu Gericht:

1. der Hauptmann Dietrich von Gadenstedt, als Haupt und Leiter der Verhandlungen,

2. und 3. der alte und neue Amtsschösser Matthias Lutterodt Vater und Sohn,

4. Heinrich Schmied, wohl als Hochgräfe, später als Stadtvogt bekannt,

5. Reinhardt Behr, gräflicher Großvogt.

Dazu kommen als Gerichtsdiener:

6. Nickel der Vogt, d. h. der Frohnvogt, Büttel, Weibel,

7. der die Folter handhabende Scharfrichter.[3]

[1] Harzztschr. 5, 376 – 422. [2] Gr. H.-Arch. C. 4 und C. 6. [3] Das. B. 54, 2.

Nennen wir die weiteren Personen aus dem Verzeichnis von 1536/38, so wird als die älteste obere Dienerin die Altfrau genannt,[1] die in ehrender Weise als Mutter mit ihrem Vornamen angeredet zu werden pflegt, daneben ein Mägdlein. Wenn wir wohl öfters zwei Altfrauen nebeneinander finden, so hatten diese natürlich auch mehrere Mägde unter sich. Es ist aber zu beachten, daß unser Verzeichnis sich nicht auf die persönliche Dienerschaft der Herrschaft erstreckt. Es folgen dann als Schloßgesinde im engeren Sinne Stubenheizer und Hausmann,[2] Burgwart oder Wächter, auf dem nach ihm benannten Wart= (Hausmanns=) Turme.[3]

Wenn zweimal ein Jäger und Förster zu Wernigerode und dann noch ein ilsenburgischer Förster aufgeführt wird, der Forst also mehr bedient scheint, als die Jagd, so hat das seine besondere Bewandtnis. Wald und Forst treten nämlich sonst in herrschaftlichen Gebieten früher weit mehr als Wild= und Jagdreviere, denn als nutzbare Objekte für Holz= und Kohlenhandel, Jäger und Weidleute daher auch weit mehr als Förster hervor. Da aber das in Rede stehende Lohnverzeichnis nicht auf die Anwesenheit der Herrschaft berechnet ist, so treten die Weidleute in den Hintergrund. Das ist in der stolbergischen Renteirechnung von 1491/92 ganz anders, wo wir neben Albrecht Jäger, dem Jägermeister, Jägerknechte, Jägerjungen, zwei Weidmänner, Windeknechte oder Windhetzer, sonst auch Wildhetzer, bestellt und beköstigt finden. Aber auch diesseits des Harzes standen die Leute von der grünen Farbe nicht so vereinzelt da. Die wernigeröder Amtsrechnung von 1540/41[4] nennt uns zwei Jägerjungen, des Falkners Jungen und erwähnt des Falkners Kammer auf dem Schlosse, die Rechnung von 1562/63 macht auch mehrere Jäger und Weidleute namhaft.[5] In einzelnen Bestallungen lernen wir auch solche für besonderes Wild, für die Auerhahnbaltz, Vogelfänger, Wildenhirten kennen.

Weiter wird uns 1536 der Haus= d. i. Schloßkoch — 1525/26 der Oberkoch, 1562 Hans Hildebrandt der Mundkoch[6] — mit seinem Knecht, Küchenjunge, Kellner, Bäcker, Fischer oder Fischmeister, der Inner= und Außerthorwirt, d. h. der Wärter vom inneren und äußeren Schloßthor, Holzträger, Esel-

---

[1] Im Vertrag von Mittw. n. Remin. 1547 gürtelmagd oder altfrau.
[2] In der Wern. Amtsrechnung von 1525/26 C. 1 ist vor dem Hausmann Hans Fust noch der Bangriese (Bankriese) Joh Adenstedt eingeschoben.
[3] Von der Bedeutung des Hausmanns als allgemeiner Wächter für Stadt und Land s. Harzztschr. 12, 314 f. Er hatte auch den Seiger (Schloßuhr) zu stellen und die Hochzeiten in der Stadt und auf dem Land zu „bespielen." Vgl. die Bestallung des Hausmanns Hans Wolf vom 14./1. 1563. Gr H.-Arch. B. 53, 2. [4] Gr. H.-Arch. C. 2. [5] Daselbst C. 3. [6] Amtsrechn. 1562 f. Gr. H.-Arch. C. 3.

reiber — 1525/26 auch ein besonderer für die regierende Gräfin, Gärtner — 1523 auch eine gartfrawe, — Böttcher, Wäscherin.

Vor dem Fischmeister steht der Landknecht oder Landreiter, ein Sicherheitsbedienter, etwa unserem heutigen Gensdarm zu vergleichen. Er hatte auch das Holz (den Forst) zu bereiten.

Der Wirt im Hofe oder Herrenhofe,[1] dem späteren gräflichen Gerichtsgebäude, war zugleich Zöllner. Nebem dem Böttcher erscheint 1584/85 auch der Braumeister.[2] Da die Mühlen seit alter Zeit herrschaftlich waren, so erscheinen früher, z. B. 1525/26 auch der Mühlmeister und vier Mühlenknechte auf der Stein-, Schlacken-, Heide- und Teichmühle unter dem gräflichen Gesinde.

Der Vogt in Nöschenrode, der Fleckenvogt, beaufsichtigte die Herrendienstleute dieses Fleckens. Ein Höpfner in Wernigerode, ein zweiter in Schmatzfeld bearbeiteten die drei herrschaftlichen Hopfenberge. Ein Kirchner, früher Klausner S. Theobaldi, — 1507 ff. auch eine Klausnerin zu S. Johannis in der Neustadt — ein Wallmeister, der die Aufsicht über die Schloßbefestigung hatte, des Rats zu Wernigerode — 1525 auch des Rats in der Neustadt — Diener und ein Kornwender machen den Beschluß in diesem Dienerverzeichnis.

Wenn hier ein paar sehr wichtige ordnungsmäßig bestallte Schloßhandwerker, der Hofschneider und Hofschuster, fehlen, so erklärt sich das daraus, daß um 1536/38 die Hofkleidung auf Schloß Stolberg gefertigt wurde. Eine Reihe anderer Handwerksleute, die sonst mit unter dem gräflichen Gesinde aufgeführt wird, ist in unserm der Besoldung wegen aufgestellten Verzeichnisse jedenfalls nur deshalb nicht genannt, weil, wie es eine andere gleichzeitige Zusammenstellung besagt, ein jeder darnach erhält, darnach seine Arbeit ausweiset.[3]

Nicht zum Gesinde werden gerechnet die Herrendienstleute, Drescher, Mähder, Futterschneider, Holzhauer, die auch mit Speis und Trank versorgt werden. Im Jahre 1601 kommen auf die Beköstigung der Herrendienstleute 127 Gulden 7 Groschen.[4]

Zu dieser zahlreichen und mannigfaltigen Dienerschaft kommt nun aber noch ein engeres und eigentliches Hofgesinde, welches zur persönlichen Bedienung der gräflichen Personen bestimmt ist. Dazu gehören die Kämmerlinge oder Kammerjunker, die Kammerbuben oder Pagen, die adligen Kammerfräulein und Dienerinnen der Gräfin. Diese Hofjunker und Hoffräulein gehörten den angesehenen Adelsfamilien von Oldershausen, von Rüxleben, von Arnstedt, von Morungen, von Gadenstedt, von Germershausen, von Panwitz, von Kötzschau, von Reifenstein u. a. an.

[1] Amtsrechn. 1562 f. [2] Amtsrechn. 1584/85 C. 3. [3] Verzeichnis von 1536 A. 47, 4 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [4] Daselbst C. 6.

Sie dienten allermeist zur Repräsentation oder zum Prunk. Die Hofjunker hatten allerlei Aufträge meist zu Pferde auszuführen, bei der Ankunft von Fremden auf dem Schloß dieselben in die vom Grafen bestimmten Gemächer zu führen und dafür zu sorgen, daß ihnen das Nötige zur Verpflegung dorthin gebracht werde, auch auf Küche und Keller zu achten, daß darin keine unbefugten Gelage und Schmausereien gehalten und daß jedem Diener seine Gebühr gegeben werde. Verreisen Graf und Gräfin, so muß er mitreisen, auf sie warten und alle gebührenden Dienste leisten. Die Kammerbuben oder Pagen, deren Dienst zugleich ihre Erziehung zu feinem höfischem Wesen bezweckt, dienen zum Zierat und zur Unterhaltung, besonders auch bei der Jagd.

Ein persönlicher Hofdiener, der in der älteren Zeit nie fehlte noch fehlen durfte, war der Narr oder Hofnarr, öfter auch Zwerg, Mohr, zuweilen selbst Närrin.[1] Bis zum dreißigjährigen Kriege finden wir eine ganze Reihe dieser lustigen Räte am gräflichen Hofe genannt. Wenn man sich auch wohl einmal einen borgte, so pflegte doch zumeist jeder Herr seinen besonderen Narren zu haben. Im Jahre 1564 hat Graf Christoph einen solchen Namens Simon Leitzsch oder Letzsch auf seinem dompropsteilichen Amte Dardesheim.[2] Einen andern, Ebold oder Ewald, lieh er seinem Vetter, dem Grafen Ernst von Regenstein. Als nach dessen Tode die Witwe Margarete, geb. von Schönberg, Gräfin von Solms, diesen ihrer Ergötzlichkeit dienenden Menschen nicht lassen wollte, schrieb ihr Graf Christoph am 5. Februar 1581, ein halbes Jahr vor seinem Ableben, sie könne sich mit ihm wohl lustig machen, doch solle es ihm eine Warnung sein, keinen Narren so bald wieder zu verleihen.[3] Wenn der Hofnarr bei uns zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch wohl Schwager genannt wird,[4] so dürfte diese Bezeichnung ebenso zu erklären sein, wie die gleiche des Postillons, nämlich als aus chevalier entstanden. War doch der Schwager der „Junker" oder „Ritter Narr!"

Seit 1587 finden wir in Melcher Rordeich (Rohrteich) zum erstenmal auch den nach dem Arabischen genannten Lackaien[5] unter den bestallten gräflichen Leibdienern. Seine Amtsverrichtungen kommen in wesentlichen Stücken mit denen des Kämmerlings oder Kammerjunkers überein.[6]

[1] Vgl. Stolb. Renteirechn. von 1584, worin die Närrin auf Haus Schwarza erwähnt ist. [2] Gr. H.-Arch. C. 104. [3] Vgl. Anzeiger des Germ. Museums zu Nürnberg, 1872, Sp. 340; vgl. daselbst Sp. 121, auch Hensel narr im frawenzimmer (Ansbach). [4] z. B. Amtsrechn. 160 f. Schwager Georg der Narr. Gr. H.-Arch. C. 6. [5] Von arab. al lakij attaché à quelqu'un. [6] Seine Bestallung B. 53, 2 im gr. H.-Arch., der Familienname 1601, C. 6.

Das wären, wenn wir von den ziemlich hoch besoldeten zuweilen drei- bis vierfach vorhandenen auswärtigen Sachwaltern und Räten von Haus aus, den nur zu Zeiten bestellten Hofmeistern oder Erziehern und den Hausvögten oder Burggrafen absehen, deren Amtscharakter chamäleonartig zwischen dem eines Junkers und dem eines Küchenschreibers und eines einfachen Kastellans und Schloßdieners wechselt, die Personen, welche vom Ende des 15. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die gräflich stolbergische und die wernigerödische Dienerschaft ausmachten.

Zeigt sich uns nun schon in dieser Zusammensetzung manches, was uns als jener alten Zeit eigentümlich erscheint, so gewinnen wir eine rechte Vorstellung von dem gewaltigen Unterschied zwischen dem Vormals und Jetzt doch erst, wenn wir auf die Unterhaltung einer so großen Zahl von Dienern und Gesinde sehen. Fast alle jene hohen und niederen Bediensteten werden nämlich wie eine große Familie von ihrem Haupte in einem einzigen Hause gespeist und gekleidet, daher wir es auch erklärlich finden, daß sie so lange als ein Gesinde oder Jugesinde zusammengefaßt wurden.

Wir gedachten schon der Unzahl von Mahlzeiten, welche zu Ende des 15. Jahrhunderts von beiläufig sieben Köchen samt ihren Helfern in der Hofküche zu Stolberg beschafft wurden. Ähnlich war es zu Wernigerode, wenn auch ein großer Unterschied zwischen der Zeit, wo die Grafen hier ihren Hofhalt hatten und der Zeit, wo nur die gemeine Dienerschaft vorhanden war, sich spürbar macht. An langen Tischen saßen beisammen die Glieder des gräflichen Hauses mit denen, welche sie zur Tafel zogen, die Räte und die niedere Dienerschaft bis zur letzten Magd und Jungen. Natürlich hatte jede Rangstufe ihren besonderen Tisch. Die niedere Dienerschaft wurde in der Hofstube abgespeist, an der Stelle der heutigen Halle. Bei der Dienerbestallung wird entweder der Kost, als selbstverständlich, gar nicht gedacht, oder sie wird nebenher entweder mit oder ohne Veranschlagung des betreffenden Geldwerts erwähnt.

So erhält Hans Hoffeherr, der Tiergartenaufseher, 12 Thaler und ein Kleid „außer der Kost,"[1] Jekel, dem Förster, wird 1536 die Kost auf dem Schlosse sein Leben lang zugesagt,[2] der Schmied zu Hofe, der übrigens in aller Frühe von Drübeck, wo er daheim ist, nach Wernigerode gehen muß, erhält 1609 10 Thaler, 2 Paar Schuhe zugesagt „und soll er und sein Gesell den freien Tisch und Kost bei unserm (Graf Johanns) Knechtetisch haben."[3]

Eine sehr merkwürdige und genaue Auskunft über die Art und Weise und den Kostenanschlag dieser Dienerspeisung im 16. Jahr-

[1] Amtsrechnung 1601 f. C. 6. [2] Verzeichnis von 1536/38. B 60, 6.
[3] Bestallungen von niederen Bed. und Handw. B. 53, 2.

hundert gewinnen wir aus den Verträgen zwischen den gräflichen Brüdern, worin die Hofhaltskosten bis ins einzelnste berechnet werden. So soll nach einem Vertrage vom 17. März 1573 Graf Albrecht Georg gemeiner Herrschaft Gesinde für folgendes Kostgeld unterhalten:[1]

1. eine Person, welche mit Wein und Bier gespeist wird, je eine Mahlzeit zu 2 Groschen;

2. eine Person, welche Bier zum Essen erhält, 1 Groschen;

3. für eine Person zur Suppe 6 Pfennige;

4. für eine Person zum Unter- d. h. Zwischentrunk 6 Pfennige;

5. für eine Person zum Schlaftrunk 6 Pfennige;

6. für eine Person, welche in Töpfen abgespeist wird, 18 Pfennige;

7. Wenn die Herrendienstleute mit der Menge hinaus ins Feld gespeist werden müssen, d. h. wenn man ihnen die Speise ins Feld hinausschafft, so soll das genau aufgeschrieben und aus dem gemeinen Hofhalt gezahlt werden;

8. endlich sollen für eine Person, welche nicht zu Tische sitzt also etwa Boten und fahrende Leute, die nur einen Imbiß erhalten, 8 Pfennige gegeben werden.

Aber die obigen Sätze für die einzelnen Gedecke und Mahlzeiten waren dem Grafen doch zu niedrig und er erklärte, er könne damit nicht auskommen. So mußte man sich denn schon zu einer Erhöhung der Taxe entschließen, und bereits ein Jahr später, am 14. April 1574, wurden folgende Preise für die Dienerspeisung festgesetzt:[2]

1. von den Grafen und solchen Dienern, welche der Graf zu sich an der Herren Tisch setzt (höheren Beamten oder Räten) für jede Mahlzeit 4 gute Groschen;

2. von jeder Person, welche am anderen Tische sitzt, als Junker und Schreiber, so mit Wein gespeist werden, 3 Groschen;

3. für eine Person, welche allein mit Bier abgespeist wird, 2 Groschen;

4. für eine Person zur Suppe 9 Pfennige;

5. für eine Person zum Unter- oder Zwischentrunk 9 Pfennige;

6. für eine Person zum Schlaftrunk 9 Pfennige;

7. von einer Person, so in Töpfen abgespeist wird, auf eine Mahlzeit 3 Groschen.

„Nachdem aber itzunder," heißt es nach dieser Speisetaxe, „der Wein in gar hohen, theur und fast doppelten Kaufgeld, so sollen auf eine Mahlzeit über der Herren Tisch nur vier halbe Stübchensflaschen Wein und auf den Junkertisch nur zwei Flaschen Wein um obgesetzt Kostgeld und aber zur Notdurft Bier gereicht und

[1] Gr. H.-Arch. zu Wern. B. 11, 3. [2] Ebendaselbst.

geben werden. Und so über den Herrentisch über vier Flaschen Wein eine Mahlzeit gereichet, so soll der Wein, so darüber gelangt, sonderlich verzeichnet und den Herrn zugleich, so an dem Herrentisch sitzen, zugeschrieben und angerechnet werden. Und so auch an dem andern Tisch wegen fremder Leute mehr denn zwei Flaschen Wein gereicht werden, welchs doch nicht denn auf ausdrücklichen Befehl geschehen soll, so soll derselbe übrige — d. h. über die 2 Flaschen ausgetrunkene — Wein gleichermaßen den Herrn ingemein zugeschrieben werden."

Nach dem brüderlichen Vertrage mit Graf Wolfgang vom 1. November 1541 sollen von 72 Dienern 12 zu 35, 55 zu 30, 5 zu 15 Gulden beköstigt werden. Kehrt einer der übrigen Grafen bei dem regierenden Herrn ein, so soll er auch für seine Leibdienerschaft Kostgeld zahlen, und zwar für einen Junker wöchentlich 14 Groschen 1 1/2 Pfennig, für die andern Diener 12 Groschen 1 1/2 Pfennig, doch sollen zwei Buben für einen Knecht gerechnet werden.[1]

Die Schlaftrünke, die man übrigens auch den herrschaftlichen Frauen in ihre Gemächer zu reichen pflegte, werden sehr gewissenhaft aufgezeichnet. Es war die Aufgabe des Hofmeisters, zuzusehen, daß, wenn einem jeden sein Schlaftrunk gereicht war, keine heimlichen Zechen und Biergelage gehalten würden und hatte er den Schlüssel zum Keller zu sich zu nehmen.[2] Schlimm war der Gärtner daran, indem er sich seinen Durst auf den Sommer versparen mußte. In seinen 27 Arbeitswochen von Mittfasten bis Michaelis erhielt er täglich ein Stübchen Bier, und nicht mehr, Winters über soll ihm kein Bier gereicht werden.[3]

Aber nicht nur mit Speis und Trank, auch mit Kleidung und Schuh wurde die gesamte Dienerschaft, hoch und nieder, edel und unedel unmittelbar von ihrer Herrschaft versehen. So lange der Sitz des Hofhalts vorzugsweise in Stolberg war, finden wir dort eine so mannigfaltige als großartige Regimentsschneiderei errichtet. Der Rentmeister, wie wir das z. B. des näheren von einem Wilhelm Reiffenstein wissen, kaufte sowohl für die gräfliche Familie wie für die gesamte Dienerschaft und den Hofstaat alle möglichen Kleiderstoffe, edelsten Sammet und Goldbrokat, englische und niederländische, auch sächsische Tuche in ganzen Stücken auf den von ihm besuchten Messen zu Frankfurt am Main und Leipzig ein. Gewöhnliches graues Tuch lieferte Wernigerode, Leinwand Stolberg zur Genüge, weibliche

[1] Dienst. Omn. Sanctor 1541 B. 11, 2 im gräfl. H.-Arch. [2] Bestallung des Curt von Pretis zum Hofmeister, Wern. Mich. 1616, durch Gr. Wolf Georg. B. 53, 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [3] B. 53, 2 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. Bestallung Georg Fetkoels zum Gärtner.

Schmuckstoffe wurden auch von den Messen heimgebracht. So wurde denn auf einem ganz anderen Wege bei der Kost wie bei der Kleidung der Gewinn erreicht, den man in unseren Tagen durch Verbrauchs-Genossenschaften von Beamten und Arbeitern zu er-erzielen sucht.

Nach Graf Bothos des Glückseligen Ableben gewinnt auch der Hofschneider zu Wernigerode eine größere Bedeutung. Wenn auch ein Unterbeamter, war er doch kein unansehnlicher, auch kein ungebildeter Mann. Nicht nur mit der Schere, auch mit dem Kopf und nicht weniger mit der Feder hatte er zu arbeiten. Er mußte seine Jahresrechnung führen, weniger über seine Arbeiten, als über all das von ihm oder unter seiner Aufsicht verarbeitete Zeug, Sammet und Seide und allerlei Gewand nebst Zuthaten. Am 14. März 1582 bittet der wernigeröder Hofschneider, der beiläufig gesagt mit einer Gemme siegelt, daß ihm seine neun Jahre lang geführten Rechnungen abgehört und er entlastet werden möchte.[1]

Wir müssen überhaupt vor dem Schneider und der Hofschneiderei eine Weile mit achtungsvollem Nachdenken stehen bleiben, denn sie sind an sich und für die uns beschäftigende Frage von großer Bedeutung. Bekannt ist das Sprichwort: „Kleider machen Leute“ und das noch ältere „Kleider machen Ehre.“[2] Dieses Wort hatte ehemals noch einen weit volleren Sinn, als heutzutage. Fürsten und fürstenmäßige Leute, Grafen und Herren, Adlige, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern hatten alle ihre besondere Tracht. Eine im Jahre 1500 auf Grund eines Reichsbeschlusses veröffentlichte Kleiderordnung enthält z. B. hierüber sehr eingehende Bestimmungen.[3]

Diese Kennzeichnung und Unterscheidung durch die Tracht ging so weit, daß auch die verschiedenen Beamtenkreise bestimmt von einander unterschieden waren, so daß, wenn der Schneider sein Werk gethan hatte, man ziemlich genau sehen konnte, welcher Anzug den Amtmann, Rentmeister, Schösser, Stadtvogt oder einen der niederen Diener bedeute. Und vom Marschall und Hauptmann bis zum Junker Hansnarr, dem man die einst einen Geistlichen zierende Schellenkappe, Hosen und Pritsche gab, kleidete der Herr die Diener in ihr bestimmtes Hofgewand, ihre Uniform. Auch von dieser Seite lernen wir das bereits angezogene Sprichwort verstehen, daß der Diener einer Münze gleiche, wie der Herr sie lege, so gelte sie.

Etwas Großes war es doch, daß das bestimmte Dienerkleid dessen Träger so ehrte, wie heute des Königs Rock den Offizier wie den Gemeinen. Hierbei trat auch die Ehre in ihr volles Recht, welche höhere Bildung und akademische Grade verliehen. Mit Bezug auf

[1] B. 58, 2 Bestallungen. Gr. H.-Arch. [2] Agricola, vgl. Wander, Sprichw. Lex. II., 1377. [3] Seyler, Gesch. der Heraldik S. 18.

die höheren Beamten heißt es z. B. in der 1530 zu Augsburg gedruckten Reform guter Polizei XIV. § 2: So einer eines fürsten canzler, marschalk oder rath und doch nicht von adel were, der mag sich dem vom adel gleich tragen.[1]

Wir können hier nur ein paar Andeutungen über die Mannigfaltigkeit in der Tracht geben, wie sie in unseren Quellen zu Tage tritt. Die dem Prunke dienenden Kämmerlinge und Kammerbuben glänzten natürlich in hellen Farben und kostbarem Zeuge. 1525/26 erhalten der Kämmerling Berlt von Oldershausen und der Zwerg Hans von Bingen (Binden) zwei goldfarbene Hosen, der Kammerbube Christoph von Oldershausen bekommt zwei Paar Hosen rot lundisch (englisch) und goldfarbig. Gleichzeitig wird auch der noch ganz junge Graf Christoph in einen roten Sammetrock gekleidet.[2]

Die Räte erhalten Anzüge vom feinsten lundischen oder englischen Gewand. So gebührte dem Amtschösser zu Wernigerode nach seiner Bestallung ein englisches Hofkleid.[3] Und weil auch der Lackai zum Staat diente, so wurde auch für ihn ein feines Gewand bestimmt. Am 16. Oktober 1587 verordnete Graf Wolf Ernst für seinen Lackaien Melcher ein lundisch Kleid mit aller Zubehörung, wie wir unsere Diener kleiden, auch Beinkleid, Hosen, Wams, Strümpfe und Schuhe.[4] Zu des Stadtvogts Kleid kamen acht Ellen leidisches d. i. holländisches Tuch.[5]

Das gewöhnliche Tuch ist das graue wernigerödische. Dieses bekommen der Stubenheizer, Förster, der Inner- und Außerthorwirt, überhaupt die niederen Bedienten. Daß die grüne Farbe seit alter Zeit die Jägerei auszeichnete sehen wir z. B. daran, daß 1562 Jacob dem Jägerjungen 4 Ellen grünes Tuch zur Hose (pussen) und Strümpfen gegeben werden.[6]

Wir können nicht in die Einzelheiten der Lieferungen von lundischem, leidischem, zwickauischem, wernigerödischem Tuch, Parchent und Leinwand eingehen. Erwähnt mag noch werden, daß allgemein auch Hüte, Schuhe und Stiefel geliefert werden,[7] den Kämmerlingen und Kammerbuben Jagdstiefel, dem Fischmeister Wasserstiefel[8] und

---

[1] Vgl. der Grimm Wörterb. unter Marschalk. [2] Wern. Amtsrechn. C. 1. [3] Amtsrechn. 1584/85 C. 3. [4] Bestallung B. 53, 2. [5] Verzeichn. von 1536 B. 60, 6. [6] Amtsrechn von 1562/63 C. 3. [7] In der W. A.-Rechn. von 1601 heißt es gleich in der überschrift: Dienerbesoldung und Gesindelohn, auch Schuchgeldt und Kostgeld. C. 6. [8] Hier, wie in manchen anderen Fällen waren die Kleidungsstücke mehr oder weniger durch die Berufsthätigkeit bedingt, z. B. die Stiefel bei den Marstallsdienern. 1591 erhält L. Kieselhausen der Stallmeister neben jährl. Kostgeld für Stiefel 1 Thlr., für 1 Hut 1 Thlr., für ein Kleid 8 Thlr., zu kurzen Stiefeln 1 Thlr. 4 Gr., zu langen Stiefeln 2 Thlr. Gr. H.-Arch. C. 104.

daß, wie natürlich, überall Sommer- und Winterkleidung unterschieden wird.

Aber wenn es für die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts als allgemein gelten kann, daß die gesamte gräfliche Dienerschaft sowohl zu Hofe gespeist, als auch von hier gekleidet wird, so tritt doch von da ab mehr und mehr eine Ablösung dieser Naturallieferungen durch Geld ein.

Bei der Hausmannsbestallung heißt es am 14. April 1563, er erhalte auf zwei Personen wöchentlich einen Thaler Kostgeld oder die Kost, wie es meinem gnädigen Herrn gefällt,[1] vom Fischmeister um dieselbe Zeit: Steffen Trumpst beköstiget sich nunmehr selber, da er hiebevor die Kost und 13 Gulden gehabt. Er erhält 28 Gulden, so daß das jährliche Kostgeld mit 15 Gulden berechnet ist.[2] In der Rechnung von 1584/85 wird beim Schösser, Zöllner, Hausmann, den Thorwärtern, Holzförstern u. s. f. das Kostgeld und der Gesindelohn besonders berechnet.[3] Der Schösser hat um 1601 50 Thlr. Besoldung, 45 Thlr. Kostgeld, 15 Thlr. für Kleider, zusammen 110 Thlr = 118 fl 12 gr. und so in vielen Fällen.[4] Ebenso erhalten die Diener um jene Zeit vielfach statt der Kleider das Geld, mit welchem dieselben berechnet sind. So heißt es bei der Bestellung des Joh. Koch und Phil. Hardegen, beider als Sekretäre im Jahre 1587, sie sollen ein lundisch Kleid, wie der Graf seine Diener kleidet, oder dafür 8 Thlr. erhalten.[5]

Was die Besoldung betrifft, über die wir ziemlich häufige und genaue Nachricht haben, so dürfte sich's nicht empfehlen, hier viele Zahlen anzuführen. Hervorzuheben ist das merkliche Steigen derselben im Laufe des 16. Jahrhunderts bis ins 17.[6] Die Gesamtsumme der Ausgaben für die wernigerödische Dienerschaft beträgt:

1540/41	351 Gld.	12 Gr.,		mit Einschluß der Vorwerksleute:
	516 „	4 1/2 „		Gr. H.-Arch. C. 2.
1562/63	597 Gld	15 Gr.	6 Pfg.,	mit Einschluß des Gesindes zu Veckenstedt und Schmatzfeld:
	735 „	13 „	6 „	C. 3.
1601/2	988 „	5 „	6 „	C. 6.

[1] B. 53, 2. [2] Amtsrechn. 1562/63 C. 3. [3] C. 3. [4] Gr. H.-Arch. C. 6. [5] Daselbst B. 53, 3. [6] So erhält Dr. Konrad Alverdes zu Halberstadt, von 1581—1612 gräfl. Rat von Haus aus, zuerst 60 Thlr. samt seinem und seines Dieners Unterhalt, dazu ein Kleid (oder statt dessen 10 Thlr.), auch ein gemästetes Rind. Statt des bisherigen Unterhalts erhält er später wöchentlich 1 Gld., sein Diener 1/2 Gld. So wird es erneut am 22. Sept. 1590. Am 3. Febr. 1593 wird aber die Jahresbesoldung von 150 Thlr. auf 200 Thlr. erhöht, die auf das Gut Schauen angewiesen sind. B. 51, 7 im gräfl. H.-Arch.

1604/5 1267 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg. C. 6.
1606/7 1382 „ 6 „ 2 „ „ „
1607/8 1396 „ 23 „ 8 „ „ „

Im Jahre 1562 und noch 1584 erhält der Schösser an barem Gelde 40 Thlr., 1601 50 Thlr.[1] Dem Hauptmann Heinrich von Werder werden 12./4. 1591 160 Thlr. Besoldung, 50 Thlr für die Kleidung zugesagt. Er hat einen Knecht und Jungen und einen Kutscher zu seiner Bedienung und auf drei Pferde Futter und Mahl auf dem Schlosse Wernigerode. Dem Kutscher will aber der Hauptmann die Kleidung und allen drei Dienern die Besoldung selbst verschaffen.[2]

Mehr als die absoluten Zahlen bei der Dienerbesoldung interessiert uns die Art und Weise ihrer Unterhaltung. Da sind nun neben Lohn, Kost und Kleidung noch die verschiedenen Nebengefälle oder Sporteln an Geld und Naturalien zu erwähnen. Als Graf Wolf Ernst am 24. Juni 1587 den Phil. Hardegen zu seinem Diener und Schreiber bestellt sagt er, derselbe solle „gleich andern unsern Dienern und Schreibern," auch der Kanzleigefälle teilhaftig und fähig sein, und als eben derselbe am 16. Oktober des gleichen Jahres den Johann Koch ebenfalls zu seinem Diener und Sekretär ernennt sagt er, derselbe solle „vermöge unserer Kanzleiordnung" seinen Teil an diesen Gefällen haben.[3] Hierbei wird übrigens fast zuerst von der Kanzlei in Wernigerode geredet.[4] Eine so alte wernigerödische Kanzleiordnung ist aber nicht auf uns gekommen, wir können daher nicht genau die Höhe und Art dieser Sporteln angeben. Der Vogt erhält ums Jahr 1536/38 von 2 Schenken zu Wasserleben 2 Gulden Warnegeld aus Langeln, Wasserleben, Darlingerode und Drübeck. Auch der Landknecht bekommt Warnegeld aus Wasserleben, Langeln, Silstedt, Darlingerode, Altenrode, Drübeck und Ilsenburg.[5] Nach der Rechnung des Amts Wernigerode bekommt der Vogt von diesem 94 fl. 12 gr. und 10 mfl. von den „Schöneckischen."[6] Der Stadtvogt hat auch eine kleine Sportel vom Einnehmen des Heergewettes und der Gerade.[7]

Die Jäger bekommen ihr Jägerrecht[8] und Schieß- und Fange-

[1] C 3 und C. 6. [2] B. 53, 2. [3] Gr. H.-Arch. B. 53, 3. [4] Doch wird 1539 das Kanzleigewölbe zu Wernigerode erwähnt. Ilsb. Urkdb. 614, 615. [5] Gr. H.-Arch. B. 60, 6. [6] Daselbst C. 4. [7] B. 60, 6. [8] Die Ostern 1591 vom Gr. W. E. bestellten Jagddiener Mattes Sehebogen und Casp. Getrauwe sollen zu Jägerrecht von jedem Hirsch und Wild zu fangen den Hals haben und soll ihnen vom Rücken eines jeden jagdbaren Hirsches 1/2 Thlr., vom Rücken eines Spießhirsches oder Stück Wildes 1/2 fl. Fürstenmünze, vom Reh- und Wildkalbe 3 gr., von einem Schwein ein Ortsthlr. gegeben werden, dazu sollen sie die Häute von den Hirschen, Wild und Rehen haben und sollen das zu gleich teilen. B B. 2.

geld von jedem Stück Wild. Der 1575 angenommene Jägerknecht Peter Gutjager soll von jedem Hirsch $^1/_2$ Thlr., von jedem Stück Wild 8 Gr., vom wilden Kalbe 6 Gr., vom Schwein 4 Gr., vom Reh 1 Gr. und dazu ein Jägerrecht bekommen. Nach einer Zusammenstellung aus den Jahren 1575—1586 betrug die Forderung Gutjagers auf Grund dieser Gerechtsame 210 Thlr. 21 Gr.[1]

Der Förster Hans Dipolt hatte bisher die Windfälle, Holle-, (Abschlag), Kohlen- und Riesholz für sich genossen. Am 9. Oktober 1562 bestimmt aber Graf Albrecht Georg, daß er für diese Gefälle 11 Malter Holz und statt des Trinkgeldes, das er von denen bekam, welchen er Bauholz geben ließ, 2 Pfg. vom Stamm erhalte.[2] Der Bankkoch bekam vor 1587 die Felle aller Hämmel und Schafe, die für den Hofhalt geschlachtet wurden.[3]

Teilweise wohl durch dergleichen Nebengefälle oder durch Beleihung mit Land und Wiesen oder verschiedenen Naturallieferungen dürften zwei Erscheinungen sich weniger auffallend erweisen, welche wir in älterer Zeit bei der stolbergischen wie gewiß auch bei auswärtigen Dienerschaften gar nicht vereinzelt bezeugt finden, nämlich das Dienen auf Gnade und die vielen, oft längere Zeit andauernden Rückstände bei den Dienerbesoldungen, die oft zu ansehnlichen Forderungen anwuchsen.

Der Rentmeister Heinrich Schneidewin hatte auf Gnade gedient und nur Hofkleidung erhalten. Im Jahre 1500 bittet er aber den Grafen um Lohn, damit er Frau und Kinder ehrlich nähren könne. Sein Nachfolger Wilhelm Reiffenstein, den Graf Botho sehr schätzte, erhielt seine Besoldung längere Zeit in außerordentlicher Weise erhöht. Als er 1514 heiratete, bekam er ein außerordentliches Gnadengeld von 200 Thlr.[4] Dem verdienten Sekretär Joh. Koch, der über vierzig Jahre treu gedient hatte, wurden vom Grafen Albrecht Georg 500 fl. Fürstenmünze als Gnadengeld vermacht.[5] Anders Ehlst hat seit längerer Zeit als Holzförster den Dienst mit Forstbereitung auf gnädige Vertröstung versehen. Am 24. Oktober 1549 bittet er den Grafen Albrecht Georg um Sold und Bestallung.[6] Gebhardt Koch hat seit 1539 lange Jahrzehnte bei den Grafen Wolfgang, Albrecht Georg und Wolf Ernst gedient. Als ihn der Herzog von Braunschweig in Dienst nehmen will, hat Graf Albrecht Georg ihm versprochen: „Wohlan, willst du also thun (und bei mir bleiben), so sollst du keinen Mangel haben und unverlassen sein.“ Der alte Mann bittet nun den Grafen Wolf Ernst, ihn mit einem

[1] Bestallungen B. 53, 2. [2] B. 54, 1. [3] Gr. H.-Arch. B. 53, 2. [4] Stolb. Renteirechnungen. [5] Graf Johann giebt Stolb. 22./2. 1590 seine Einwilligung für seinen Anteil, obgleich er das Vermächtnis als solches nicht anerkennt Gr. H.-Arch. B. 53, 2. [6] B. 54, 1.

von seinem Schwiegersohne Hans Sumborg bewohnten Häuschen in Wernigerode zu begnaden.[1]

Von Besoldungsrückständen finden wir außer den bereits bei Peter Gutjager erwähnten manche Beispiele. Graf Wolf Ernst ist seinem Stallmeister Bastian Kieselhausen seit 1590 in etwa zwölf Jahren an Besoldung und Kleidung so viel schuldig geblieben, daß, nachdem er am 16. Januar 1602 das Begräbnis ausgerichtet hat, noch eine Schuld von 200 Thlr. 22 Gr. 6 Pfg. übrig bleibt, wegen deren Abtragung bis Michaelis 1603 er sich mit des Verstorbenen Bruder Heinrich Kieselhausen aus Breitungen vergleicht.[2]

Vergegenwärtigen wir uns die im Vorhergehenden teils im Zusammenhange teils gelegentlich erwähnten Beamten, so wird es uns aufgefallen sein, daß für verschiedene wichtige Zweige der Verwaltung, wie das Berg-, Forst- und Jagdwesen, auch die Gartenverwaltung und die Heilkunde entweder gar keine oder nur ganz untergeordnete Diener vorhanden waren. Diese Erscheinung hat überall in der allgemeinen Kulturentwickelung ihren Grund.

Was die Jagd, das Forstwesen und die Gärtnerei betrifft, so konnte es ja der Natur der Sache nach seit ältester Zeit nicht an Leuten fehlen, die hierbei der Herrschaft ihre Dienste leisteten. Es kamen dabei auch die hergebrachten Frohnden der Unterthanen und gewisse Lasten der Klöster in Betracht. Aber erst verhältnismäßig spät dachte man daran, diese in der Zukunft so wichtigen Verwaltungszweige unter die einheitliche Aufsicht wissenschaftlich geschulter Männer zu stellen. Die Jäger, Förster, Gärtner gehörten zu den bodenständigsten Leuten, die ihre einfache und gesunde in der freien Natur sich bewegende Thätigkeit wohl schon seit langen Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hatten. Darauf deuten schon in merkwürdiger Weise ihre Familiennamen hin. Nachdem sie nämlich wohl am längsten von aller Dienerschaft mit dem bloßen Rufnamen nicht nur genannt, sondern auch in den Quellen verzeichnet waren, z. B. Jekel der Förster (1536 W.), Jobst (der) Jäger (1561 W.), Richard (der) Jägerknecht, Titzel der Weidmann (Stolb. 1491/92) erhielten sie nun mehr als bei anderen Berufsarten jene oft ganz eigentümlichen Bezeichnungen zu Familiennamen, die damit gewissermaßen zu Familienurkunden wurden. Um nur einige Beispiele anzuführen, so kehrt in Wernigerode-Ilsenburg über 100 Jahre lang der Name Hans Jeger der Förster wieder.[3] Wir erwähnten schon den Jägerknecht Peter Gutjager,[4] 1605/6 Hans Weid-

[1] Gr. H.-Arch. B. 53, 2, 1583. [2] Vgl. Bestallungen B. 53, 2. [3] Ilsb. Urkdb. 1488, No. 406, auch die stolb. Renteirechn. 1491/92, Alb. Jeger, Jägermeister. [4] B. 54, 1. Nach der Amtsrechn. vom Jahre 1606/7 wird den beiden Förstern Andreß Gutjahrn und Hans Scharraun jährlich

mann der Schütz,[1] ähnlich Georg Fetkoel (Fettkohl) der Gärtner.[2] Auch Thomas Hofeherr für einen Aufseher (1601 ff. C. 6), Israel Hudewol (Hüthewohl) für einen Aufsicht und Wache haltenden Landknecht oder Landreiter[3] sind Familiennamen, die aus der Thätigkeit ihrer Träger sich herleiten. An die doch nicht ganz gleichwertigen Landsknechtnamen wie Greifzu, Haltefest, Schindekerl sei wenigstens erinnert.

Hinsichtlich der Jägerei ist aber noch eine besondere Bemerkung zu machen: Bei der Bedeutung des Weidwerks für Fürsten und Herren, die darin nicht nur ihre Lust und Erholung suchten, sondern gerade hier auch ihre fürstliche Stellung mit ihrer Dienerschaft und Troß zur Geltung brachten, müßte es sehr auffallen, wenn es neben den niedern Jägern, Jägerknechten und Wildhetzern an einem höher gestellten Diener gefehlt hätte, um das fürstliche Jagdvergnügen in Wald und Feld einzurichten und zu leiten, auch den Wildstand in seine Obhut zu nehmen. Diesen höher gestellten Diener nun, den Vorgänger des Oberforst- und Jägermeisters, haben wir, was wohl zu beachten ist, in der Person eines höheren Hofdieners, eines Hofjunkers oder Kämmerlings zu suchen. Dem entsprechend hat denn auch schon Delius in seiner wernigerödischen Dienerschaft vor dem geschulten und ordnungsmäßig bestallten Oberforst- und Jägermeister Christoph von der Liepe den Kämmerling Bälthasar von Einbeck, späteren Hauptmann zu Billy und Stötterlingenburg, als dessen Vorgänger mit der Jahreszahl 1604 eingetragen.[4] Aus einem Jagdsachen betreffenden Schreiben des ilsenburger Faktors Peter Engelbrecht an den Hofjunker Paul Kreis (von Lindenfels)[5] vom 9. Dezember 1584 ist wohl zu folgern, daß auch dieser bereits jene Stelle einnahm. Es entspricht ganz dem in das früheste Altertum zurückreichenden Jagdwesen, wenn sich gerade hier der Dienst der alten persönlichen adligen Dienerschaft statt gelehrter Räte am längsten erhielt.

Aber auch auf Wild und Wald erstreckten sich die gebieterischen und wohlbegründeten Forderungen der neuen Zeit, und am Dienstag in den heiligen Ostern 1606 nahmen die Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg den Christoph von der Liepe zum Oberforstmeister ihrer Graf- und Herrschaft Wernigerode an und wurden der Forstschreiber Baltzer Fischer und die Förster ihm zum Gehorsam

---

je 25 Thlr. Lohn gegeben. Der Name Gutjahr wird aus Gutjager entstanden und Andreß G. ein Sohn des 1575 bestellten Peter Gutjager sein. Ob auch die späteren wern. Beamten des Namens Gutjahr hiermit in Verbindung stehen, mag vorläufig als offene Frage betrachtet werden. [1] C. 6. [2] B. 53, 2. [3] 1562 f. C. 3. [4] Daselbst S. 24 mit handschriftlichem Nachtrag. [5] 9./12. 1584 B. 54, 8 im gr. H.-Arch.



verpflichtet. Er heißt aber in den gleichzeitigen Schriften zugleich Oberforst- und Jägermeister. Er erhielt zur Besoldung 80 Thlr., 25 Thlr. zur Fütterung eines reisigen Pferdes, das die Grafen ihm verschaffen wollen und dann 10 Thlr. auf eine Dienerkleidung, zusammen 115 Thlr.[1] Er stand auch dem Forst- und Jagdwesen in Stolberg vor, wo wir übrigens aus erklärlichen Gründen einen Forstmeister schon früher finden als in Wernigerode.

Das Berg- und Hüttenwesen war für die Grafen zu Stolberg schon seit dem 14. Jahrhundert von Bedeutung. Es liegt aber in der Natur des Betriebes, daß wir erst später von einer berg- und hüttenmännischen Dienerschaft zu reden haben. Die bergmännischen Unternehmungen lagen nämlich in den Händen einzelner aus Fürsten, Herren, Stiftern, Klöstern, Städten zusammengesetzten Genossenschaften. In Stolberg finden wir schon früh im 16 Jahrhundert einen gräflichen Bergmeister. Mochte dieser aber auch, seitdem in den vierziger Jahren jenes Jahrhunderts besonders die Grafen Wolfgang und Ludwig in Ilsenburg das Hüttenwesen mit Eifer betrieben hatten, mit für die Grafschaft Wernigerode zu Rate gezogen werden, so blieb doch zunächst das hiesige Bergwerkswesen nicht unmittelbar in den Händen der Grafen und wir haben als ersten für beide Grafschaften bestellten Bergmeister schon 1589 und noch 1599 unter dem Grafen Wolf Ernst den Hermann Obesfelder oder Obstfelder zu nennen.

Unter demselben Grafen, der überhaupt für die Entwickelung unserer Grafschaft in kultureller Beziehung besonders merkwürdig ist, trat auch das gräfliche Gartenwesen auf eine höhere Stufe. Es wird zwar schon ums Jahr 1525 unter dem Schlosse ein auf die Gräfin Anna zurückzuführendes Würzgärtlein erwähnt, bei dessen Pflege die gleichzeitig unter der Dienerschaft erscheinende gartfrawe (Gärtnerin) thätig gewesen sein wird;[2] aber das war vorübergehend und von keiner besonderen Bedeutung. Der Gärtner war ein gemeiner, wenn auch in seinem Dienst erfahrener Arbeiter, der ein paar Kohl- und Obstgärten und den Weinberg zu bestellen hatte, 27 Wochen in Dienst war und 1562 wöchentlich bei seiner Kost 1/2 Gulden erhielt.[3] Als aber nach Graf Albrecht Georgs Ableben dessen Neffe Wolf Ernst 1587 Ältester und Haupt des Hauses Stolberg wurde, gehörte die Anlage eines eigentlichen Lustgartens zu seinen frühesten Unternehmungen. Ums Jahr 1589 wird darin ein hölzernes turmartiges Lusthaus gebaut.[4] Auch eine Röhrenleitung, die frisches Wasser

---

[1] Bestallungen der Forstbedienten B. 54, 1. [2] Amtsrechn. 1525, C. 1. [3] Hans Kappe, Amtsrechn. 1562/63, C. 3. [4] Idem (Meister Christoph der Zimmermann) dess tages 6 1/2 gr.; item er hat im Lustgarten einen tag selb dritte und einen tagk selbander gearbeitet, datur in alless zalt 2 thlr. 4 gr. 6 pf. (auch Holz zum Turm beschafft). Amtsrechn. C. 3.

zuführte, ging hierhin und durch die Röhren wurde ein Spring, doch wohl Springbrunnen, gespeist; denn als am 20. August 1618 Graf Wolf Georg den Hans Helmolt als Röhrenbohrer bestellte, den wir also hiermit auch schon genannt finden, ist von dem Wasser, das in den Lustgarten sowohl als auf das Vorwerk zu leiten ist, und von den nach dem Lustgarten und dem zugehörigen springe zu legenden Röhren die Rede.[1] Der erste uns mit dem Namen bekannte Lustgärtner, der jedoch einfach Gärtner genannt wird, ist Georg Fetkoel, den Graf Wolf Ernst am Sonntag Oculi 1601 in seine Dienste nahm. Nach seiner Bestallung hat er auf den Lustgarten und die drei andern Kohlgärten zu achten und soll sonderlich dahin sehen und trachten, daß der Lustgarten mit allerhand guten Kräutern und neuen Gewächsen, wozu der Graf selbst die Vorlage machen will, wie sich gebührt und wie es in andern Lustgärten gebräuchlich ist, bestellt werde. Die Kohlgärten[2] sollen mit Möhren, Rüben, Zwiebeln, Kohl und anderer Notdurft (Küchenbedarf) aber auch mit feinen jungen Bäumen bepflanzt und besamt werden. Außer auf gräflichen Befehl soll er aus dem Lustgarten weder Blumen noch andere Gewächse und Obst verkaufen.[3] Neben sich hat er einen Gesellen, auch hat der Aufseher Thomas Hofeherr (um 1590 ff.) das Obst im Hühnergarten einzuernten und den Hopfengarten zu bestellen.[4]

Daß wir in der älteren Zeit keinen studierten und überhaupt keinen Arzt in gräflicher Bestallung finden, darf uns nach der Geschichte der Heilwissenschaft nicht wunder nehmen. Noch zu Graf Bothos des Glückseligen Zeit muß man sich eines Arztes wegen nach einer größeren Stadt wenden. Er bediente sich besonders des Dr. Eberbach in Erfurt; zur Heilung eines Beinschadens half ihm ums Jahr 1510 der Bader Meister Wilhelm in Wernigerode. Mit Graf Wolf Ernst's Zeit bestellte man Ärzte wie Räte vom Haus aus, so Wendelin Thal, den Bruder des bekannten Johann Thal, und besonders nach dessen Ableben den tüchtigen Anton Machold († 1609).[5] Machold diente dem Grafen Wolf Ernst aber auch bei seinen wissenschaftlichen Studien und der Begründung seiner Bibliothek,[6] weiter auch als Weinlieferant für die Hofküche.[7] Seit man aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu Wernigerode selbst zuerst in Heinrich Heubt

---

[1] Gr. H.-Arch. B. 53, 3. [2] In der Bestallung des Heinrich (Grote) zum Gärtner vom 9. Nov. 1588 werden als die drei gräflichen Gärten bezeichnet: der bey dem Reidtplatz, im Forwerge und der Garthof (Kraut- oder Kohlhof, Küchengarten). Auch der mit Obstbäumen bestandene Hühnergarten ist ihm anbefohlen worden Gr. H.-Arch. a. a O. [3] Bestallungen B. 53, 3. [4] a. a. O. [5] Harzztschr. 6, 372; 8, 154; 3, 807; 19, 230. [6] Daselbst 3, 807; 6, 357. [7] Daselbst 19, 234 mit Anm. 1.

oder Haupt einen geschickten Physikus am Orte hatte, wurde dieser auch als Leibarzt gräflicher Diener.

Wir haben über die Entstehung und ältere Entwickelung der wernigerödischen Dienerschaft nur in aller Kürze handeln können. Seit der Zeit, mit welcher wir uns beschäftigten, haben Amt, Stellung und Zusammensetzung dieses Dienerkreises die mannigfaltigsten Veränderungen erfahren, denn auch hier gilt, wie nur irgendwo anders, das Wort des weisen Heraklit, daß alles im Wechsel und Wandel begriffen ist. Selbst die Bezeichnung Dienerschaft ist zurückgetreten und hat im gewöhnlichen Verkehr eine andere Bedeutung gewonnen. Aber wenn es gleich verkehrt wäre, wollten wir die Berechtigung und den guten Sinn der neueren Bezeichnung Beamte beanstanden und verkennen, so sollen wir doch das für alle Zeit bleibende und berechtigte des alten Wortes beherzigen. Denn zum Dienen sind wir berufen, das Dienen ist geadelt, seitdem der Herr der Herrlichkeit selbst auf diese Erde kam, nicht daß er sich bedienen lasse, sondern daß er diene (Phil. 2, 7), und seit wir als Christen wissen, daß jeder einem irdischen Herrn im Berufe treu geleistete Dienst eine hohe sittliche Bedeutung hat. Die Volksweisheit sagt auch, daß man durch Dienen zum Herrschen gelange, ja noch bewußter, wer diene sei so gut, als der da lohne.

Johann Christian Kuberg.

Ein Beitrag zur Geschichte der Goldmacherei am Harz.

Von Ed. Jacobs.

Die Alchemie, die geheime Wissenschaft vom Stein der Weisen, weist schon durch ihren zweisprachigen Namen auf ihre Heimat Ägypten und ihre einst eifrigen Pfleger, die Araber. Denn Chem bezeichnet den schwarzen Kulturboden des unteren Nillandes, das Geschlechtswort al gehört aber der Sprache der Araber an. In Ägypten, freilich nicht wie diese Afterwissenschaft, gleich aller Geheimtümelei die Geschichte fälschend, behauptet, im alten pharaonischen, sondern im nachchristlich-alexandrinischen, stand ihre Wiege und die Eroberer des Landes, die Erben seiner Kultur, die Araber, ein Djaber und Rhazes, wurden ihre eifrigen Pfleger. Im allgemeinen fiel die Alchemie, die ein geheimnisvolles rotes Elixir suchte, von welchem für die Krankheit sowohl des Leibes als des Geldbeutels eine gründliche Heilung ausgehen sollte, mit der Goldmacherei zusammen. Zu ihr gesellten sich in besonderen Zeiten und Gegenden Schatzgräberei und Kuxgängerei als engverschwisterte Thorheiten. Ihnen gemeinsam ist der Durst nach Schätzen und Mitteln zu einer fleischlich-äußerlichen Glückseligkeit, sowie ein Zug zum Geheimen, Verbotenen, Abergläubischen. Der Weg zu jenen Mitteln zu gelangen ist nicht der durch redliche Arbeit, durch Vernunft und sorgfältige Beobachtung gewiesene, sondern ein durch die Täuschung des Gemüts und Begehrens eingeschlagener und von einem Geschlecht auf das andere vererbter Abweg.

Die Alchemie und ihr Anhang gingen seit dem 13. Jahrhundert auf die ganze christliche Kulturwelt, besonders auch auf die hohe Geistlichkeit über, wenn auch unter ihren Anhängern hinsichtlich ihrer geistigen Richtung sehr zu unterscheiden ist. Im Reformationsjahrhundert nahm die sorgfältig beobachtende Naturforschung durch einen Theophrastus Paracelsus von Hohenheim einen ernstlichen Aufschwung, ein Melanthon bezeichnet die Alchemie als eine sophistische Betrügerei, der angesehene Metallurg Georg Agricola sagt sich in seinen späteren Jahren davon los. Schon ein Hans Sachs spottet über die Goldmacherei.

Gleichwohl ließen mangelhafte Erkenntnis und derb fleischliches Streben bei den meisten Zeitgenossen solche Gegenwirkungen auf die allgemeine Zeitrichtung ohne nachhaltigen Einfluß bleiben und noch auf Jahrhunderte hinaus übten Alchemie, Goldmacherei, Schatzgräberei

und Kuxgängerei auf die Völker und die irrende Wissenschaft ihre unerschütterte und allgemeine Herrschaft. Zu bemerken ist freilich, daß bei ihren alchemistischen Versuchen ein Johann Kunkel in der zweiten Hälfte des 17., ein Joh. Friedrich Böttcher zu Anfang des 18. Jahrhunderts höchst bedeutsame gemeinnützige Erfindungen machten und so auf einem Abwege ein lohnendes Ziel, freilich nicht das zunächst erstrebte, erreichten.

Indem wir uns nun anschicken, einem als Freiherr von Löwenstern geadelten Kunkel und einem Böttcher einen Sohn des Harzes und der Grafschaft Wernigerode Johann Christian Ruberg als dritten Alchemisten und Erfinder — und dadurch mittelbaren Goldmacher — zu gesellen, sehen wir uns veranlaßt, einige Bemerkungen über die alchemistischen und verwandten Bestrebungen in der engeren Geburtsheimat des letzteren vorauszuschicken.

So bescheiden der Umfang der Grafschaft Wernigerode sein mag, so ist doch der Anteil, den sie in der Geschichte der Goldmacherei und des Suchens nach verborgenen Schätzen einnimmt, ein beachtenswerter. Goethe, der, bis eine bessere naturwissenschaftliche Erkenntnis ihn davon frei machte, sich lange Zeit mit jener Geheimkunst und dem Suchen nach dem allheilenden Goldtrank beschäftigt hatte und später in seiner größten Dichtung uns jenen Abweg mit dichterischer Kunst vor Augen malt, weiß, daß der unsere Grafschaft und ein weites Gebiet inmitten des deutschen Kulturbodens beherrschende Brocken mehr als irgend eine andere Erdstelle der Ort ist, auf den das Auge, das Hoffen und Verlangen der nach Gold und Schätzen dürstenden Alchemisten, Schatzgräber und Kuxgänger gerichtet war. Steht doch dieser wolkentragende Berg

mit unerforschtem Busen
Geheimnisvoll offenbar
Über der erstaunten Welt

und schaut aus Wolken auf ihre Reiche und Herrlichkeit, die er aus den Adern seiner Umgebung „wässert," das heißt mit metallischen Schätzen beglückt. Den Unerfahrenen verleitete das glimmernde granitische Gestein des Berges, darin goldenen Sand und den Mammon zu suchen, der hier im leuchtenden Palaste throne.[1]

Was die Dichtung in schwungvollen Worten verhüllt andeutet, das lebte Jahrhunderte in der täuschenden Vorstellung irrender Geschlechter zu des Berges Füßen und in seinem Gesichtskreise. Als besonders hoch erscheinender, ein weites Gebiet beherrschender Gipfel müsse der Brocken, so wähnte man, eine außerordentlich reiche Fundgrube edler Metalle sein. Daher die mit schwärmerischen Hoffnungen und Erwartungen unternommenen Bergwerksversuche an diesem Berge,

[1] Vgl. Harzztschr. 4 (1871) S. 148.

die wir wenigstens bis in die ersten Jahrzehnte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgen können.[1] Man sah damals schon im Geiste den Hauptort der Grafschaft hoch oben im Ilsenburger Reviere entstehen.[2] Auch der von diesen Bestrebungen mächtig ergriffene Herzog Julius von Braunschweig, der eine Zeitlang von alchemistischen Schwindlern schnöde betrogen wurde,[3] ließ seine Erzsucher möglichst weit von der Seite seines Gebietes her nach der Brockenhöhe vordringen.[4] Gerade hier, im oberen Eckerthal, war vorzugsweise das Goldland der wirklichen oder sogenannten Venetianer oder Venediger, der abenteuernden Kuxgänger.[5]

Es gab auf den Namen solcher „Venediger" umlaufende Anweisungen für Schatzgräber und Goldsucher am Brocken. Ein paar Auszüge aus einem solchen Führer für Brockenkuxgänger werden uns eine genügende Vorstellung von dergleichen Schriftstücken geben. Die Anweisung nennt sich „Wahrhafter Bericht, wo Gold und Silber zu finden, aus einem alten Manuskript eines venetianischen Bergmanns genommen, welches er seinem Sohn Abraham Muscrate geschenkt und deutlich beschrieben hat."

§. 4. Gehet hin nach dem Kleinen Brocker oder Blocksberg, und ehe ihr hinkommt, müßt ihr durch das Schuppenthal, in welchem ein in Stein gehauenes Brustbild mit zwei Finger von sich weiset An dem Ort, wo es hinzeiget, suchet an einem Fichtenbaume und wo ihr einen Schlüssel eingehauen findet, da lehnet euch mit dem Rücken an den Stamm und gehet drei Ellen weit vor euch, so werdet ihr zwei Saalweiden Büsche erblicken, einen zur Rechten, den andern zur Linken Schlaget zwischen beiden Büschen ein, so werdet ihr gute Silber Körner antreffen.

§. 10. Wo das rechte Morgenbrodsthal ist, da gehet hinter den Brocken, biß ihr in ein langes Thal kommt. Gehet immer darinn fort, biß ihr zwei Thäler erreichet habt, das erste auf die Rechte, das andere auf die Linke Hand Bleibet in der Mitten biß ihr einen ausgehauenen Mönchen erblicket. Merket genau, wo er die Spize der Keule hinhält, da gehet an den Bach hinauf, bis ihr einen Saalweiden Stamm antreffet. Unter demselben ist ein tiefes über-

---

[1] Harzztschr. 3 (1870) S. 1005 f. [2] Daselbst 2 (1869), I 95 f. [3] Vgl. darüber die sehr schätzbare Arbeit von A. Rhamm: Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius von Braunschweig. Wolfenbüttel 1883. Festschrift zu der daselbst abgehaltenen 16. Hauptversammlung des Harzvereins f. Gesch. u. Altert.-Kunde. [4] Harzztschr. 3 (1870) S. 60. [5] Ebendaselbst. Einen merkwürdigen Beweis dafür, wie im Brockendorfe Schierke noch gegenwärtig die Erinnerung und Vorstellung von diesen Kuxgängern lebt, teilt mir Herr Forstmeister Roth in Wernigerode mit Dieser hörte eine dortige Frauensperson, die einen Sommergast in länglichem Anzuge daherkommen sah, sagen: „Dei füht uht wie'n Venediger!"

bohltes Loch. Hebet die Bohlen auf, so findet ihr gediegene Körner darunter, welche sich breitschlagen laßen. Sie sind schwer am Silber und Golde.

Dieser Bericht wurde den Grafen — entweder dem Grafen Christian Ernst oder, was wahrscheinlicher ist, dem Grafen Henrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode – um die Mitte des vorigen Jahrhunderts „von einem zwar Bekannten aber Ungenannten" zugesandt. „Werden Dieselben," heißt es bei der Übereignung, „dieser treflichen Nachrichten sich bedienen, und bei geschehener Untersuchung glücklich verfahren, woran nicht zu zweifeln; so werden Dieselben hofentlich zur Vergeltung Dero Bekanten aber Ungenanten nicht vergeßen, die Armen und Verwandten und deßgleichen."[1]

Man begreift kaum, wie so kindischer Unsinn in Schrift verfaßt und gar unter den Leuten verbreitet werden konnte. Von allem andern abgesehen: wie konnte man es jemandem glaublich machen, daß ein Glücksritter, der eine oder mehr solcher Goldgruben entdeckt hätte, sie in dieser Weise bekannt machen und um eine milde Gabe daraus bitten werde. Wir werden dabei an das hübsche Gedicht des Hans Sachs von dem Alchemisten erinnert, der im Jahre 1513 dem Kaiser Maximilian zehn Mark Gold herstellt, sich dann davon macht und dem Kaiser die Belehrung zurückläßt:

O Keyser Maximilian,
Wellicher dieser Künste kan,
Sieht dich noch römisch Reich nit an,
Daß er dir solt zu Gnaden gan:
Wer diese Kunst recht weiß und kan,
Der beut um Geld sie niemand an.

Übrigens gab es früher und noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf und am Brocken an Bäumen und Klippen wirklich solche von „Venedigern" herrührende Zeichen, wie der „Wahrhafte Bericht" sie erwähnt.[2] Es waren besonders Mönche, Gesichter, Hände, Ringe, Kreuze, auch Buchstaben. Sie fanden sich im Feuchten Thal, im Schuppenthal, Morgenbrotsthal, in dem Thal, durch welches man von Drübeck zum Brocken steigt, auf dem Kahlen Königsberge und beim Flüßchen Nabe oder „in der Nabe."[3] Von Gold,

[1] Zwei von den elf Abschnitten in einem Folioheft „Chymica" unter vermischten Akten aus dem vorigen Jahrhundert. No. 957 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [2] Christian Friedr. Schröder erwähnt in hdschr. Anmerkk. zu den Jahrbüchern des Brockens 2, 7 (17. und 18. Juni 1783) einen „Münchort" im oberen Teil des Schuppenthals unterm Brockenbette, wo im „Altertum" von andächtigen, müßigen Abergläubischen oder Kurgängern die Figur eines Mönchs in einen Granitstein geäzt ist. [3] Nabe, Nave, Nawe, ein in die Ecker fließender Bach am Brocken. Vgl. Alb. Ritter, relatio hist.-curiosa de itinere in montem Bructerum Helmstad. 1740 S. 26 und 27. Deutsch Magdeburg 1744, S. 42.

Edelstein und kostbarem Erz auf dem Brocken wird in einer Beschreibung desselben aus dem vorigen Jahrhundert ziemlich umständlich gehandelt, die im übrigem dem Fabel- und Hexenwesen gegenüber von viel Aufklärung zeugt. Es sind dort die Örtlichkeiten angegeben, wo man Golderz, Goldkörner, Golderde, Silbererz, Silberkörner, Slbererde, Diamanten — an einem Ort „zum schwarzen Ochsen" — und Smaragde findet.[1]

Wir wundern uns billig über solche Täuscherei, und daß etwas davon sich längere Zeit selbst bei verständigen Leuten erhielt.[2] Aber beobachten wir ähnliches nicht auch auf anderen Gebieten? Wie lange ist es her, daß man in weit verbreiteten Chroniken und Turnierbüchern zur Befriedigung der Eitelkeit und zur Ausfüllung der Leere ganze Jahrhunderte mit einem willkürlich gesponnenen Gewebe von Fabeln und mit Heldenthaten alter Geschlechter ausgestattet sehen konnte. Die Welt will getäuscht sein. Bunte Legenden und Fabeln, und wären sie dem schlichten Glauben auch noch so zuwider, sind der Menge lieber als das Wort der Wahrheit.

Mit der Kuxgängerei hängt aufs engste zusammen die Schatzgräberei. Auch diese wurde in unserm Ländchen einst vielfach getrieben. Kaum können die wenigen darüber handelnden und auf uns gekommenen Akten eine Vorstellung davon geben, wie oft innerhalb der Grafschaft Wernigerode Leute „arm am Beutel, krank am Herzen" hingingen, um mit ängstlicher Beschwörung einen Schatz zu heben um so ihre Schmerzen zu enden, da nur einzelne Fälle zur Anzeige und zur gerichtlichen Verfolgung gelangten.[3] Wähnte man doch, daß die fabelhafte echte Springwurzel, mit deren Hülfe man die Lagerungsplätze der verborgenen Schätze fand und sich in deren Besitz setzte, gerade ein Gewächs unseres Brockens sei.[4]

Es wurde selbst gegen entsprechende Zahlung oder Bürgschaft amtliche Erlaubnis zum Graben unterirdischer Schätze erteilt. Ilsen-

[1] Alb. Ritter a. a. O., deutsche Übersetzung S. 52 – 56 von den Mineralien des Harzes und von den Wahrzeichen der Venediger, die den Weg zu den verborgenen Schätzen nachweisen. Über die Brockendiamanten ad bovem nigrum siehe auch Bruckmanni epist. itiner. LXXXVI. Wolfenb. 1740, S. 5. [2] Der erwähnte Chr. Fr. Schröder macht um 1792 in dem durchschossenen Exemplar der Jahrbücher des Brockens zum Jahre 1753 die Bemerkung, daß damals „bei dem noch stärkeren Aber- und Wunderglauben das Kuxgehen am Brocken noch häufiger war." S. 12 wird zum 9. Okt. 1753 von dem Kammerrat Kiß noch von der „Befahrung einer Grube am Streitorte (s. w. Brockenhang) auf einem Silbergange" gesprochen, wobei Schröder hdschr. ein „o sancta stupiditas" bemerkt. [3] C. 138a, 6 im gräfl. H.-Arch. zu Wern finden sich Akten über ältere Fälle aus den Jahren 1618, 1662, 1666, 1699 und 1702. [4] fabulosa lathyris, Springwurzel, Ritter a. a. S. 35, in der deutschen Übersetzung S. 74.

burg den 18. Februar a. St. 1665 wird dem Hermann Kühne aus der Neustadt[1] und Heinrich Bindseil, am 18. Oktober d. J. dem Heinrich Bindseil und Peter Wegener, alles Bürgern zu Wernigerode, und ihren Angehörigen verstattet, innerhalb des gräflichen Herrschaftsgebietes nach Schätzen zu graben und diese aufzunehmen. Die Herrschaft behält sich nur die Hälfte des Gefundenen vor. Bei der zweiten Verleihung ist die sonst stillschweigend anzunehmende Bedingung gestellt, daß dieses Schatzgraben nur durch zulässige Mittel geschehen dürfe. Bei dem Versuche, den die ersteren am Eisenberge unternahmen, kam ein Mann aus Drübeck ums Leben.[2]

Aus Anlaß einer „Erscheinung" graben am Karfreitage des Jahres 1715 der Kupferschmied Hackelberg und der Schmied Strohmeyer aus Wasserleben „in dem Hausler, wo die Überreste eines alten Schlosses oder Klosters zu sehen," nach Schätzen. Von Hackelberg heißt es, er habe das gefundene Gold w eder in seiner Scheune vergraben.[3]

In der Christnacht des vorhergehenden Jahres in der Geisterstunde zwischen elf und zwei Uhr finden wir Ilsenburger Schatzgräber am Ziegelberg in der Herrenwiese unfern des Bien- oder Wienbergs dreißig Schritt vom Wege bei solchem abergläubischen Werke. Es sind Peter Rammelberg, Heinrich Kupferschmied und der dreißigjährige Soldat Wilhelm Klaproth. Sie graben eine drittehalb Ellen tiefe, zwei Ellen breite Grube. Aus den Verhandlungen vom 20. Januar 1715 erfahren wir, daß auch hier die Stelle, wo der Schatz liegen sollte, durch die Erscheinung einer „weisen" (weißen?) Frau angedeutet wurde, die sich hier hatte sehen lassen. Man bediente sich bei dem Graben der Wünschelrute, des Vaterunsers und — was zu beachten — des Johannesevangeliums.[4]

In derselben mitternächtigen Zeit des 15. Januar 1724 gruben in dem Garten des ehemals Faktor-Grilleschen Hauses, das nunmehr der Hogrefe Johann Andreas Hartmann besaß, dessen Sohn Jost, sein Fleischerknecht Christian Muß aus Goslar und Jürgen, der Sohn des Formers Klaproth. Der alte Hartmann, dem bei diesem nächtlichen Werk das Gewissen schlug, gab den Schatzgräbern das neue

---

[1] Er führt einen Löwen im Schilde, wohl als Anspielung auf seinen Familiennamen. [2] A. 1, 4 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [3] C. 138a, 6 im gräfl. H.-Arch. Über das wüste Husler in der Flur von Wasserleben vgl. Harzztschr. 12, 18., besonders aber die Urkunden des Kl. Wasserleben im Bd. 15 der Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen. [4] Ebendaselbst. Es mag bemerkt werden, daß man auf das Versprechen hin, sich auf Erfordern jedesmal zu stellen von den drei Schatzgräbern den einen, Klaproth, „weil derselbe lang von Person und zu befahren sei, daß er bei gegenwärtiger gewaltsamer Werbung attaqvirt werden möchte," auf freien Füßen ließ und nicht in Haft nahm.



Testament und Arnds wahres Christentum mit und warnte sie davor, irgend welche abergläubische Dinge dabei vorzunehmen. Aber schon die für unerläßlich erachtete Mitternachtszeit, die Wünschelrute, vielleicht auch die in der Grube vorgefundenen Stücke „Maculatur" — es mochten Zettel mit Zaubersprüchen sein — kennzeichnen diese Schatzgräberei als abergläubisches Unternehmen. Die als eine besonders gute empfohlene Wünschelrute war von einem Schmied Lüdebusch zu Lochtum hergeliehen.

So sehr der alte Hartmann bat, man möge ihm sein Versehen verzeihen und darauf hinwies, er habe den Schatzgräbern verboten, Schelmerei und böse Dinge zu gebrauchen und zur Bedingung gemacht, wenn man etwas finde, so solle seine gnädigste Herrschaft und jeder von den dreien seinen Part davon haben und was übrig bleibe, davon wolle er die kleine Kirche bauen lassen — trotz alledem nahm das gräfliche Gericht die Sache ernst und sah es als ein großes Ärgernis an, daß solches abergläubische Wesen und der Mißbrauch heiliger Schrift unter den Augen eines Hogrefen vorgefallen sei. Er wurde in die Gerichtskosten und außerdem zu fünf Thaler Strafe verurteilt, Rammelsberg aber mit der Landesverweisung im Wiederholungsfalle bedroht.[1]

Kuxgängerei und Schatzgraben stehen, wie gesagt, mit der Alchemie in engem Bunde. So ging denn neben jenen Thorheiten auch letztere bei uns zeitweise sehr im Schwange. Das älteste bekannt gewordene und auch wohl das merkwürdigste Beispiel eines Alchemisten in der Grafschaft Wernigerode ist das des Pastors M. Melchior Leporinus (Häselich) zu Drübeck zu Anfang des 17. Jahrhunderts,[2] der sich in Verbindung mit dem Grafen Johann zu Stolberg mit dieser täuschenden Kunst abgab und in Folge davon seines Amts entsetzt wurde. Jene durch den daran sich schließenden Prozeß allgemeine Aufmerksamkeit erregenden Versuche, die bereits der Gegenstand eines öffentlichen Vortrags wurden,[3] haben vielleicht dem alten Klosterorte Drübeck zu seiner im Volksmunde lebenden Bezeichnung „Hexennest" verholfen.[4] Zwar hat es in dem Dorfe in älterer Zeit

---

[1] Gr. H.-Arch. C. 138a, 6. [2] Er war geboren zu Gittelde um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Pfarrer zu Gorsleben, 1582 Diakonus zu Kindelbrück, seit 1584 zu S. Nikolai in Nordhausen, 1586—1589 Pfarrer am Frauenberge daselbst, danach bis 1598 zu S. Martini in Braunschweig, 1598—1608 zu Drübeck. Im letzteren Jahre abgesetzt starb er zu Prag. [3] Gehalten von dem nunmehrigen Bergrat Webers zu Ilsenburg im Vereinshause S. Theobaldi zu Wernigerode. [4] Uns ist dieser Volksreim in mehrfacher Gestalt zu Ohren gekommen:

Halberstadt im Sande,
Derenburg im Lande,
Silstedt im Drecke,

nicht an berufenen und „gerechtfertigten“ eigentlichen „Zauberinnen oder Hexen“ gefehlt,[1] aber im weiteren Sinne wurde doch auch die geheime Goldmacherkunst zur Hexerei gerechnet, und das Ärgernis eines alchemistischen Seelsorgers, das hierselbst noch in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ein Nachspiel fand,[2] war ein so außerordentliches, daß sich's auch daraus wohl erklären läßt, wie der Ort in der bezeichneten Weise im Volksmunde verschrieen wurde. Daß auch zur Zeit sittlicher Verwilderung in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts neben der Schatzgräberei und Kuxgängerei alchemistische Versuche vielfach angestellt wurden oder wenigstens zu Lande die Geister beschäftigten, ist wohl anzunehmen, wenn uns auch besondere Thatsachen nicht bekannt geworden sind. Um so mehr ließe sich dagegen aus dem vorigen Jahrhundert beibringen. In diesem begann die Naturwissenschaft mit stets wachsendem Erfolge den Grund zu der erstaunlichen Entwickelung zu legen, wie keine frühere Zeit sie gesehen. Auch Söhne der Stadt und Grafschaft Wernigerode gehörten zu den geehrtesten Forschern, die diesen Aufschwung herbeiführen halfen.[3] Aber kurz vor und neben dem siegreichen Vorschreiten dieser auf sorgfältiger Untersuchung und Ver-

---

Wernigerode in der Ecke.
Darlingerode, du Prophetenstadt,
Altenrode hat Wasser nicht satt,
Drübeck, du Hexennest,
Ilsenburg ist allerbest.

In einer anderen Überlieferung fehlen Silstedt und Darlingerode und ist Wernigerode die Prophetenstadt. Eine von Herrn San.-R. Dr. Friederich verzeichnete Abweichung nennt Drübeck nicht:

Quedlinburg im Sanne,
Halberstadt im Lanne,
Derenburg im Drecke,
Warngero'e in der Ecke.

[1] Vgl. Harzztschr. 10 (1877) S. 376—378. Drübecker Zaubersegen von 1599. Die Zauberin Mette Fliß aus Drübeck 1583. Harzztschr. 4 (1871) S. 308 f. [2] Joh. Andr. Dennstedt, seit 1820 Adjunct, von 1823—1832 Pastor zu Drübeck, nach dem Zeugnis solcher, die ihn noch gehört haben, ein Mann von tieferer Erkenntnis und mächtig in der Predigt, verfiel noch in unserem Jahrhundert in die Alfanzereien der Alchemie, schmolz daneben Kobaltschlacken am Blaufarbenwerke in Hasserode und starb schließlich sittlich aufs tiefste verkommen am 1. Januar 1839 in Erfurt. In dem Wahne, es könne das Gesäete durch Wahlverwandtschaft die in der Erde verborgenen Edelmetalle anziehen, soll er in seinem Garten zerstücktes Silbergeschirr verstreut haben. [3] Neben den hervorragenden Forschern und Erfindern Christian Gottlieb Kratzenstein (1723—1795) und Martin Heinrich Klaproth (1743—1817) ist noch Heinrich Friedr. Delius (1720—1791) als namhafter wernigerödischer Naturforscher des vorigen Jahrhunderts zu nennen. Sie waren alle drei wernigeröder Stadtkinder.

gleichung ruhenden Wissenschaft machten auch noch einmal Laboranten und Adepten im Anschluß an eine verkehrte alchemistische Lehre und Überlieferung ihr mehr oder weniger schwindlerischen Versuche, und die Richtung der Zeit kam solchen Bestrebungen nur zu sehr entgegen Bei den Ungebildeten fristeten ohnehin die alten Goldmacherkünste selbst über die Grenze des Jahrhunderts hinaus ihr zähes Leben.[1] So finden wir beispielsweise in einem durch häufigen Gebrauch abgegriffenen und beschädigten handschriftlichen Buche, das sich in einer hiesigen Familie forterbte, in dessen jüngstem Bestande eine Reihe alchemistischer Anweisungen, so zur Bereitung einer Lauge, mit der man den Erzen ihre Wildigkeit nehmen, andere, wie man aus spanischem Schmergel, aus Kupfer, aus Blei Gold machen, Gold in der Hand auflösen könne und dergleichen mehr.[2] Bald nach der Mitte des Jahrhunderts konnte einer der größten Schwindler alter Schule, ein fahrender Adept Herr von Bergen, auf den wir noch zurückkommen werden, auch in Ilsenburg die Leute mit seinem alchemistischen Unfug täuschen. Im Jahre 1744 bietet sich ein aus Amerika zurückgekommener betrogener Kaufmann L. Schering in Berlin dem Grafen Christian Ernst an, ihm einen mächtigen in der Grafschaft befindlichen Kobaltsbruch verwerten zu helfen, um etwas der Mühe Wertes herauszubringen, allein der Graf ging nicht darauf ein.[3]

Aber eine ganz andere Versuchung trat an die Grafen, besonders an den der Naturforschung und deren würdigen Vertretern eifrig zugethanen Grafen Henrich Ernst heran, als höhere fachmännische Beamte mit immer neuen Plänen und Ratschlägen kamen, wie man entweder aus allerlei Holzarten wichtige Wertstoffe gewinnen oder wildes Erz vom Brocken in Edelmetall verwandeln könne.[4] Wir werden uns vielleicht wundern, einen Oberforstmeister Hans Dietrich von Zanthier,[5] den aus Münster stammenden[6] Forstmeister Johann Philipp

[1] In dem mehrerwähnten mit Papier durchschossenen Abzuge der Jahrbücher des Brockens hat Chr. Fr. Schröder I. 85 zum 5. und 6. August 1765 bemerkt: Joh. Mart. Rademin aus Wolfenbüttel war ein Goldschmiedsgeselle, den der nunmehr (1792 f.) verstorbene Baron Braun in W., der eben ein so sonderbarer, für die menschliche Gesellschaft unnützer Mann war, insgeheim zum Goldmachen hielt. Er gesellte sich zu uns um — Gold, welches er in seinen Diegeln nicht fand, am Brocken zu suchen. [2] Die größere Hälfte dieses zur gräfl Bibliothek geschenkten Buches enthält S. 11 - 210 (der Anfang fehlt) eine etwas verkürzte Abschrift der 1714 in Magdeburg erschienenen Übersetzung von Alb. Ritters Relatio de itin. in mont. Bructerum. Dann folgen alchemistica. die betr. Anweisungen S. 18 ff. [3] Vgl. das mehrerwähnte Heft Chymica. No. 957 im gräfl. H.-Arch [4] Ebendaselbst. [5] Er starb im 62. Lebensjahre am 30. November 1778. [6] Vgl. Jahrbücher des Brockens S. 10.

von Haren[1] und den gräflichen Bergrat Julius Eberhard Bode[2] sich an solchen Versuchen alchemistischer Probierkunst beteiligen und sie den Grafen empfehlen zu sehen. Besonders von Zanthier, dessen Verdienste als ausübender Forstmann allgemein anerkannt sind, tritt als Projektenmacher auf metallurgisch-chemischem Gebiete hervor. Bei einem solchen Versuche sagte er wohl einmal mit einem Nota bene! es sei kein Herr von Bergen, der einen gewissen Prozeß der Probierkunst empfehle, sondern wohl ein ehrlicher Mann, der denselben ohne Eigennutz vor dem Grafen angestellt habe. Aber das Ergebnis war auch hier das gewöhnliche, daß man zu einer Zeit, in der man das Geld zu Besserem nötig gebrauchte, dieses in vergeblichen kostspieligen Versuchen einbüßte.

Graf Henrich Ernst, der wie sein erlauchter Vater seine Bedenken und vorsichtigen Zwischenfragen zu dem empfohlenen metallurgischen Versuche gemacht hatte, zog für sich aus der einmaligen bösen Erfahrung eine ernste Lehre. Er sagt im Jahre 1762 mit einem besonderen Merkzeichen: „Die zugutmachung derer wilden Ertzte am Brocken betreffend.[3] Ist Wind, und hat mir 777 rthlr. 16 gr. 7 pf. baar Geld Schaden gebracht, als 3/4 des Verlustes, da 1/4 v. Zanthier, v. Haren und der Bergrat Bode in communion getragen haben. Auf diese Weise bin ich noch nie betrogen worden, soll auch durch Gottes Beistand nicht wieder geschehen.“[4]

Daß sich's bei dem in Rede stehenden Versuche nicht um geheimnisvolle und abergläubische Vorkehrungen handelte, versteht sich von selbst. Solche hatten, wenn sie kundbar wurden, gerichtliche Verfolgung seitens der Grafen zu gewärtigen. So finden wir beispielsweise im Jahre 1753 drei der Goldmacherei bezichtigte Personen in Haft.

Wir hatten im Vorhergehenden wiederholt Gelegenheit, eine wernigerödisch-ilsenburgische Familie Klaproth bei abergläubischer Schatzgräberei beteiligt zu sehen. Es gereicht diesem heimischen Namen und der Grafschaft Wernigerode zur besonderen Ehre, daß ein Klaproth, ein wernigerödischer Schneiderssohn, es war, der gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts dem viele Jahrhunderte von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Unfug der Goldmacherei und des Suchens nach einem allgemeinen stofflichen Lebenselixir durch seine wissenschaftlichen Untersuchungen und Einsichten wenigstens für denkende

[1] Im Jahre 1750 war er noch Jagdjunker zu Wern., von 1760—1764 Forstmeister daselbst. Er kam dann als Oberforstmeister nach Clausthal. Delius, Wern. Dienerschaft S. 25. Chr. Fr. Schröder nennt ihn a. a. O. einen würdigen Mann. [2] August 1746 als Buchhalter eingetreten, war er noch 1771 bei Graf Christian Ernsts Ableben im gräflichen Dienste. [3] Über die wilden Erze, wilde Blenden am Brocken vgl. F. E. Bruckmanni epist. itin. LXXXVI. S. 4 f. [4] In dem mehrangezogenen Hefte Chymica.

gebildete Menschen für immer ein Ziel setzte.[1] Es war kein anderer als der zum Rationalismus neigende in mehrfachem Betracht tüchtige theologische Forscher Semler der, um der leidenden Menschheit wenigstens teilweise das verlorene Paradies wieder zu verschaffen, sich eifrig mit der hermetischen Kunst beschäftigte und nach einem allheilenden Gesundheitsmittel suchte. Bei solchem Bemühen sah er nun zu seinem frohen Staunen vor seinen Augen reines lauteres Gold hervorwachsen. Fest überzeugt von der Richtigkeit des Vorgangs, wie er sich ihn dachte, wollte Semler denselben in Berlin vor einer gewählten Gesellschaft wiederholen. Aber Klaproth, den der Gottesgelahrte besonders zu überzeugen und für seine Entdeckung zu gewinnen gehofft hatte, wies den Betrug nach. Ein Soldat nämlich, der Semler für erfahrene Wohlthaten eine Freude hatte bereiten wollen, hatte ihn hinters Licht geführt.[2] Natürlich mußte der aus den Schranken seiner Wissenschaft getretene Gelehrte sich viel Spott und Hohn gefallen lassen.

So viel Aufsehen aber auch ein solcher Fall erregte, so war doch die Aufdeckung dieses Betruges das kleinste unter Klaproths Verdiensten. Diese bestanden vielmehr darin, daß er dem alten Wahn von einer Verwandelbarkeit und wirklichen Verwandlung unedler Metalle in Gold den Boden entzog, indem er Gold, Silber und andere Metalle als unteilbare oder doch bisher nicht geteilte Grundstoffe nachwies. Allerdings hatte bereits der Franzose Lavoisier das phlogistische Gespinst Stahls bekämpft, aber Klaproth war es, der

[1] Martin Heinrich Klaproth, geboren zu Wernigerode den 1. Dez. 1743 am Liebfrauenkirchhofe in dem Hause links von der Pfarre nach der Burgstraße zu, (jetzt in ursprünglicher Gestalt nicht mehr vorhanden), gestorben zu Berlin den 1. Januar 1817. Mart. Heinrich, später geadelt, war der Vater des berühmten Sprachforschers und Reisenden Heinrich Julius von Klaproth. Des Chemikers Vater, der Schneider Joh Julius Klaproth, hatte noch ein paar andere tüchtige Söhne, darunter der Geschichtsschreiber Chr. Aug. Ludwig Klaproth, geboren zu Wernigerode den 10. Sept. 1759, gestorben zu Berlin den 30. Mai 1812. Daß die wernigerödischen und ilsenburgischen Klaproths nicht nur Namensvettern, sondern ein und dieselbe Familie waren, ist gewiß anzunehmen. Zu bemerken ist jedoch, daß des Chemikers Vater in Zellerfeld geboren war. Im Verzeichniß der Verheiratungen von 1715–1755 im Kirchenbuche der U. L. Frauengem. zu Wernigerode heißt es nämlich: den 13. Jul. (1739) ist der Junggesel Mstr. Johann Julius Klaproth, Bürger und Schneider hieselbst, weyl. Joh. Georg Klaprots, gewesenen Bürgers und Roßhändlers zum Zellerfeldt hinterl. ehel. Sohn mit Ursula Sophia Dehnen, Mstr. Theodori Julij Dehnen, Bürgers und Schneiders hiesesbst eheleibl. Tochter . . . auf dem Schloße copuliret und zwar um der Ursache, weil der Dehne vor jetzo Waysen Vater und das Waysenhaus zur Hofgemeinde gehöret.
[2] Vgl. C. Reinwarth im 73. Teil der Allgem. Encykl. der Wissensch. und Künste von Ersch und Gruber, Leipzig 1861, S. 285.

diesen Kampf durch sorgfältige Prüfung wissenschaftlich durchführte und dabei durch vielfache erfolgreiche Versuche, Beobachtungen und Erfindungen sich den Ruhm erwarb, der Vater der wissenschaftlichen Scheidekunst oder Chemie genannt zu werden.

Glänzt sein Name dadurch unauslöschlich in der Geschichte der Wissenschaften, daß er der alchemistischen Goldmacherei den Todesstoß versetzte, so hat seine engere wernigerödische Heimat auch den Mann groß gezogen, der als der letzte Goldmacher alter Schule sich ebenfalls einen berühmten Namen erwarb und durch seine Erfindungen den Grund zum Wohlstande vieler Tausende legte. Nur $2\,^3/_4$ Jahre liegen zwischen der Geburt beider Männer, deren Wiegen einander so nahe standen und deren Bestrebungen so weit auseinander gingen, dennoch aber bei dem einen wie beim andern zu bedeutenden Zielen führten, die Klaproths auf dem geraden, die seines nun zu betrachtenden Landsmannes Johann Christian Ruberg auf dem Ab- und Umwege.

Die Familie Ruberg [1] ist von mittelalterlichen Zeiten her in der Grafschaft Wernigerode und besonders auch in ihrer westlichen und nördlichen Nachbarschaft angesessen und blüht noch heute fort. Der Name der, als Rauchberg verhochdeutscht, wohl ursprünglich einen rauhen, klippenreichen, umstürmten Berg bezeichnet, haftet auch an benachbarten Höhen unseres Harzes, während auch wieder eine solche — ein von der Familie betriebenes Bergwerk — nach deren Namen benannt wurde. [2]

Auch ganz abgesehen von dem uns zunächst beschäftigenden einen Sprossen, dem einzigen, der in weiteren Kreisen einen Namen und Bedeutung gewann, haben die Ruberg verschiedene Eigentümlichkeiten, die für den denkenden Erforscher des heimischen Altertums bemerkenswert sind. Wir machen auf dreierlei aufmerksam. Erstlich, daß sie, trotz eines gewissen Ortswechsels, ja stellenweise großer Beweglichkeit im einzelnen, dennoch vier bis fünf Jahrhunderte lang auf einem ganz eng begrenzten Gebiet, etwa zwischen Goslar, Osterwiek und Wernigerode, zu verfolgen sind, sodann daß sich bei ihnen auf längere Zeit gewisse Gewerbe, besonders das des Müllers, und durch vier Jahrhunderte der Rufname Andreas von Geschlecht zu

[1] Die Familienglieder selbst schreiben ihren Namen Ruberg; in Schriftstücken wird in neuerer Zeit sehr oft Ruhberg geschrieben und nach Absterben des Hildesheimer Stamms haben im Laufe des 19. Jahrhunderts die noch fortblühenden Familienglieder die letztere Schreibung angenommen. [2] Der **Ruheberg**, wo noch 1603 Bergwerk betrieben wird (Harzztschr. 3, 61), ist nach der Familie benannt und hieß früher Siedenberg und Brockenthal (Harzztschr. 3, 1005 f.). Im Jahre 1584 heißt er verhochdeutscht **Rauchberg** (das. S. 61, 1006). Der **Ruhehai** liegt südlich vom Huhnholz, östlich vom Büchenberg.

Geschlecht vererbten, endlich, daß eine einfache, niemals, so weit wir sehen, als eigentlich reich zu bezeichnende bäuerliches Gewerbe und Handwerk betreibende Familie noch heute Urkunden bis zum Anfang des sechzehnten Jahrhunderts aufbewahrt.

In die Stadt Wernigerode zieht im Jahre 1466 Bartold Ruberg ein,[1] der 1478 mit seiner Frau Lucke (Liutgard) auf der Heide neben der Badstube (Heydestoven) wohnt.[2] Wohl schon bei Jahren erscheint er zwölf Jahre darnach unter den Meistern und Vorstehern der Schuhmacherinnung.[3] „Hinrik Rubergh," der am 26. Mai 1493 als Erwachsener vorkommt,[4] ist wohl der Vater der 1525 lebenden Bürger Hans und Heinrich Ruberg.[5] Letzterer wird nach acht weiteren Jahren vom Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode mit einem Bergwerk am Siedenberg und im Brockenthal beliehen.[6]

Das Stammland der Ruberge war aber die Grafschaft Wernigerode nicht, sondern ihre westliche Nachbarschaft, die südöstlichste Ecke des Stifts Hildesheim. Dort hatten die Grafen von Wernigerode früher ansehnlichen Besitz, und wie das dort heimische Geschlecht der von Schwichelt Lehnsträger der Grafen von Wernigerode auch in und bei der Stadt Wernigerode war, so trugen die Ruberg ihrerseits Besitzungen von denen von Schwichelt zu Neuenkirchen, dem Stammort des gleichnamigen kirchlichen Bannes, zu Lehn. Am 20. Juli (amme sondage diuisionis apostolorum) 1511[7] reicht der greise Kurt von Schwichelt der Ältere, Erbmarschall des Stifts Hildesheim, — er verschied schon einen Monat danach am 23. August,[8] — dem Ebeling Ruberg und seinen Vettern drei Hufen zu Nigenkerken in Holz und Feld, zwei bei einander gelegene Höfe in jenem Dorfe und zwei Holzflecke die Ohe (Oe) zu Erbenmannlehn.[9]

Im Laufe der Zeit mehrte sich dieses Lehngut. Goslar den 24. September a. St. 1616 beleiht Caspar Jobst von Schwichelt

---

[1] Harzztschr. 5, 419 f. [2] Am 18. April 1478 verschreibt L. Ruberg dem Rat zu Wernigerode 1 ½ Mark an seinem Haus und Hof. Urschr. im Stadtarch. zu Wern. Nach 1470 findet sich der Name Ruberg in den Wern. Stiftsrechnungen. [3] Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen 15, 186. [4] B. 86, 1 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [5] Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen 15, S. 196. [6] Harzztschr. 3, 1005. [7] Nach dem von Schwicheltschen Archiv beginnen die Rubergschen Belehnungen seitens dieses Geschlechts, wie Herr Const. Rubherg in Ilsenburg mitteilt, mit dem Jahre 1425. Eine eingehendere Prüfung dieser Lehnsnachrichten würde uns hier zu weit führen. [8] Vgl. Vogell, Geschichte der von Schwichelt 1, 159; vgl. daselbst Urkk. S. 256. [9] Urschr. auf Pergament mit Wachssiegel im Besitze des Amtsvorsters a. D. Constantin Ruhberg in Ilsenburg. Nach einem Auszug aus dem von Schwicheltschen Hausbuch vom Jahre 1652 (ebends.) hat damals eine dieser Hufen zu Nienkirchen Hans Berningerodt, eine Hans Voß inne. Ein jeder giebt davon den Rubergen je 8 Himten Roggen und 8 Himten Hafer Braunschweiger Maß und leistet den Dienst davon ans Amt Schladen.

den Hans Ruberg als Hausältesten und dessen Vettern mit drei Hufen zu Neuenkirchen, zwei Höfen im Dorfe, zwei Holzflecken die Ohe und Schwalenklint, einer Wiese bei der Warne, noch einem Grasflecke, die düstere Wiese, dem Fleischzehnten von fünf Höfen, dem halben Zehnten von vier Hufen, Flintsland (Flinksland) geheißen, und dem Zehnten im Wernigeröder Lande, so weit die Neuenkirchener Mark wendet, einer halben Hufe und einem Hofe in und vor Lengede und sechs Stücken zu „Lütken Mahnder" (Klein Mahner) im Gericht Liebenburg belegen.[1] Genau dieselben Güter nennen die Lehnbriefe vom 22. März 1647 und vom 1. Mai 1654. Aber es ist bemerkenswert, daß sich mittlerweile ein Teil der Familie nach Goslar gezogen hat, wohl um hinter den festen Mauern der alten Reichsstadt, in der nach der ersten Urkunde Wilhelm Ruberg als der Hausälteste wohnt, in der schrecklichen Zeit einigen Schutz zu finden.[2] Auch das erregt unsere Aufmerksamkeit, daß ein Lorenz Ruberg, jüngerer Bruder Kurts zu Immenrode, der 1624 Familienältester und Lehnsträger ist, das Waffenhandwerk ergriffen hat und Hauptmann der Stadt Hannover geworden ist. Diese Würde hat ihm ein „Herr" vor seinem Rufnamen eingetragen, während die andern Familienglieder ein solches nicht zeigen. Ein paar Jahrzehnte später finden wir in der Feste Wolfenbüttel einen „bestellten Fähnrich" Andreas Hennie (Hennig) Meier genannt Ruberg, der für 100 Thlr., die er seinem dortigen Schwager, dem fürstlichen Stückgießer Heise Meier, für Baarschaft und Unterhaltung schuldet, nach Schriftstücken im Besitz der Rubergschen Familie, am 18. Februar 1676 und am 13. Oktober 1681 seine Lehnsanteile und Kornpächte im Hildesheimschen verpfändet. Dieser führt in einem behelmten Schilde mit Kleinod und Helmdecken drei zu 2 und 1 gestellte, durch einen wagerechten Balken getrennte Rosen.[3] In der Belehnung vom 11. April 1709, die Jobst Karls von Schwichelt Witwe Charlotte Eleonore zu Peine für Matthias Ruberg und seine Vettern ausgestellt hat, ist die „Wiese bei der Warne" nicht mehr mit aufgeführt, ebensowenig wie in den neueren. Im Jahre 1847 wurden die Lehen der Ruberge, von denen der hildesheimsche Zweig erloschen ist, von dem Grafen von Schwichelt mit Geld abgelöst.[4]



Das erste uns bekannte Familienglied, das den Rufnamen Andreas führte, ist im Jahre 1508 der Ältermann A Ruberg zu Lochtum.[5]

---

[1] Urschr. auf Perg., Siegel ab. Ilsenb. [2] Ebendaselbst Urschr. auf Perg. Beide ausgestellt in Goslar. [3] Gütige Mitteil. des Herrn Const. Ruhberg, (so schreiben sich die Familienglieder jetzt). [4] Mit ihm siegeln mit ihren Wappen die Zeugen Heinrich Degen, Peter Appelfeldt und der Notar H. J. Praetorius. [5] Ilsenb. Urkdb. 495, 496.

Denselben Namen führt in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts Andreas Ruberg zu Immenrode, wo er noch im Jahre 1727 als Familienältester lebt.[1]

Daß der altüberkommene Lehnsbesitz wesentlich mit dazu beitrug, die Ruberge in dessen Nachbarschaft festzuhalten, zeigt uns eine Urkunde aus Goslar vom 25. November 1727. Durch diese verkauft und überläßt der Junggesell August Heinrich Ruberg, Hutmacher, da er sich draußen zu Freiburg im Hochfürstlich Sachsen-Weißenfelsischen besetzen und verheiraten will, seinen Anteil an dem Familienlehen zu Neuenkirchen im hildesheimschen Amt Schladen für 105 Thlr. an die schon erwähnten Familienglieder zu Immenrode, Drübeck und Kurd Ruberg, als jüngsten Bruder, in Goslar.[2]

Mindestens schon zu jener Zeit betrieb ein Teil der Familie das Müllergewerbe, was sich dann bei ihr bis in unser Jahrhundert hinein erhielt. Dies gilt zunächst von David Ruberg, der schon 1704 Müller zu Wülperode an der Ecker war und am 22. August 1706 einen Sohn Andreias Christopher taufen ließ.[3] Ums Jahr 1713, möglicherweise auch erst ein paar Jahre nachher,[4] zieht David Ruberg nach Drübeck und wird an Botes Stelle Klostermüller,[5] oder Meistermüller, wie wir ihn in den Jahren 1727 und 1729 bezeichnet finden.[6] In Drübeck wächst sein Sohn Andreas Christoph, ebenfalls als Müller, heran und führt als Meister am 20. Oktober 1733 Anna Dorothea Elisabeth Bartge aus einer alten Drübecker Bauernfamilie heim.[7]

Alsbald nach der Hochzeit zieht Andreas Christoph mit seiner jungen Frau nach dem nördlich nicht weit jenseit der Grenzen der Grafschaft gelegenen Stötterlingen, wo ihm als Pachtmüllermeister zwischen 1734 und dem 16. Juni 1744 vier Söhne und zwei Töchter geboren werden.[8] Bald danach muß er mit seinem Haussegen Umzug halten, denn anfangs September 1746 wird ihm im

---

[1] Vgl. das gleich zu erwähnende Schriftstück vom 25. November 1727. [2] Urschr. auf Papier im Besitze des Gemeindevorst. a. D. Const. Ruhberg in Ilsenburg. Aug. Heinrich hatte noch einen einzigen Bruder, dessen Aufenthalt man aber nicht wußte. [3] Nach dem gütigst von Herrn Pastor Borchert am 4. Januar 1888 ausgezogenem Göddekenröder Kirchenbuch wird dem David Ruberg schon am 27 April 1704 ein Sohn getauft. Unter Andr. Christophers Gevattern befindet sich auch der Ölmüller aus Hornburg. [4] Am 14. März 1713 wird dem David Ruberg in Wülperode noch eine Tochter geboren, am 8. Mai jenes Jahres steht David Ruberg aus Wülperode in Drübeck bei einem Kinde des Müllers Bote zu Gevatter. Drübecker Kirchenbuch. [5] Schon 1721 steht in Drübeck eine Tochter, 1726 ein Sohn Andreas zu Gevatter. Drüb. Kirchenb. [6] Schriftstücke v. 25./11. 1727, 11./11 1729 bei C. Ruhberg. [7] Nach Auszügen aus dem Drüb. Kirchenb. am 29. Dez. 1887 von Herrn Pastor Reichardt daselbst gütigst mitgeteilt. [8] Gütige Mitteilung des Herrn Pastor Behr in Stötterlingen vom 4. Januar 1888.

Bereich der unmittelbar benachbarten mit Stötterlingen zusammengepfarrten Kirche Stötterlingenburg ein Knabe geboren. Weit brauchte er mit Kind und Kegel nicht zu wandern, denn die zum letztern Kirchspiel gehörige Mühle in Lüttgenrode liegt nur ein paar hundert Schritte von der zu Stötterlingen.[1] Genau können wir bei der Einrichtung der älteren Kirchenbücher den Geburtstag nicht angeben. Da das Knäblein aber am 4. September auf die Namen Johann Christian getauft wurde[2] und nach damaligem bürgerlichen Brauche die Taufe möglichst unmittelbar nach der leiblichen Geburt stattfand, so dürfen wir diese auf den 1. bis 4. des Monats ansetzen.

Kaum war Johann Christian der Wiege entwachsen, als er nach dem geflügelten Worte von dem Wandern, das des Müllers Lust sei, mit der halbnomadischen Familie wieder aufbrechen und sich zu der ein wenig weiter östlich zu Osterwiek an der Ilse gelegenen Müllerwohnung führen oder tragen lassen mußte. Am 3. Oktober 1748 ist nämlich sein Vater bereits Müller zu Osterwiek und wird ihm damals eine Tochter Elisabeth geschenkt.[3]

Erst vier Monate war dieses Töchterchen alt, als ihr Vater erfuhr, daß nächste Trinitatis die beiden gräflichen Mühlen zu Ilsenburg anderweitig verpachtet werden sollten. Der Erbgraf Henrich Ernst, dem diese Geschäfte übertragen waren, konnte mit dem bisherigen Pächter Paul Vollmann, als einem schlechten Wirt, gar nicht zufrieden sein und sah sich nach einem geeigneteren Mann um. Da zog es denn unsern Ruberg, den daneben auch geschäftliche Rücksichten bestimmen mochten, in die unmittelbare Nähe des alten Klosterorts, wo er seine Jugendjahre verlebt, zum Manne herangereift und sich verheiratet hatte.[4] Am 2. März 1749 meldete er sich zur Pachtung der Mühlen und bat um baldige Entscheidung;[5] am 14. April er-

[1] Mitteilung des Herrn Pastor Behr in Stötterlingen vom 26. April 1888. [2] Den 4. September hat der Müllermeister Andreas Christoph Ruhberg und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth Bartgen ein Söhnlein taufen und selbigen Johann Christian nennen lassen. T(estes) erant: Hanss Kohlig, Christian Grosshennig und Conrad Eyken Frau mit Nahmen Anna Ilsebey Eyken. Gütiger Ausz. des Herrn Pastor Behr vom 26. April 1888. [3] Freundliche Mitteil. des Herrn Pastor Linke in Osterwiek vom 10. Dez. 1887. [4] Da die in den früheren Nachrichten unrichtige Angabe des Geburtsjahrs und besonders des =Orts bei Andreas Christophs Sohne Joh. Christian uns überaus viele Mühe gemacht hat, so ist es lehrreich zu zeigen, wie in ganz entsprechender Weise eine solche verkehrte Angabe sich auch beim Vater selbst in amtlichen Schriftstücken findet. Obwohl derselbe in Wülperode geboren wurde und dort mindestens die ersten 6—7 Jahre verlebte bis er nach Drübeck kam, so heißt es doch in dem am 18. April 1749 auf gräfl. Kammer zu Wern. vollzogenen Pachtkontrakte „Der Mahlmüller Andreas Christophel Ruberg von Drübeck bürtig" und bei den Verhandlungen ebendas. Bl. 83—85 wieder Andr. Chr. R. von Drübeck bürtig. [5] Ebendas. Bl. 78.

schien er wieder und wurde zum 17. auf die gräfliche Kammer nach Wernigerode beschieden.[1]

Schon tags darauf wurde der Pachtvertrag abgeschlossen. R. zahlte zunächst vierhundert Thaler unverzinsliches Vorstandsgeld ein, dann wurden ihm auf drei Jahre von Trinitatis 1749 bis dahin 1752 für 350 Thaler an zwei Zahltagen, Lichtmeß und Johanni, zu lieferndes Pachtgeld beide herrschaftliche Mühlen eingethan. Die eine war die noch heute unter dem Schlosse gelegene Obermühle, die alte Klostermühle mit zwei Mahlgängen nebst zugehöriger Grummetwiese zu zwei Morgen und die im Flecken gelegene kleine oder Vogelmühle mit einem Gange.[2] Die Stelle, wo sie lag, hatte den einst im deutschen Volksleben bedeutsamen und daher weit verbreiteten Namen „der Vogelsang" oder „im Vogelgesang," Örtlichkeiten in kühlen schattigen Gründen, wo gern beim gleichmäßigen Geklapper der Mühlräder die Singvögel ihr frohes Sommerlied anstimmen.[3] Noch bei der Verpachtung dieser Mühle seitens Graf Heinrich Ernsts an Philipp Scheffel heißt sie zu Michaelis 1629 „unsere Muhle zu Ilsenburgk im Vogelgesange."[4] Zu Rubergs Zeit wurde sie im Jahre 1755 mit der Obermühle „in eine gebaut."[5] Von da ab zahlte er 380, seit 1761 420 Thaler in Gold Jahrespacht.[6]

Der neue herrschaftliche Müller, dem die Mühlen am 2. Juni übergeben wurden, war, wie schon die bare Anzahlung der 400 Thaler zeigt, und wie es dem entsprechend später noch von der Witwe heißt,[7] nicht ganz unvermögend, aber die Jahre des siebenjährigen Krieges verkürzten seine Einnahmen. Er selbst sagt, in den Kriegsjahren habe er wegen der Leute Armut vieles verlieren müssen[8] und ein paar Jahre danach erklärt die Witwe, ihr Mann habe in seinem Leben mit seinem wenigen Vermögen der Armut aufgeholfen.[9]

---

[1] Pachtkontrakt vom 18. April 1749, das. Bl. 82b Akten die Verpachtung der gräfl. Mahlmühlen zu Ilsenburg betr. auf gräfl. Kammer zu Wernigerode. Zurückgelegte Akten. [2] Urschriftliche Pachtverträge über die Ilsenb. Mahlmühlen n Trinitatis 1749—1752, 1752—1755, 1755 1758, 1758—1761, 1761—1767 in der gräflichen Kammerregistratur. [3] Vgl. meine Abhandlung über „Vogelsang" in der Festschrift zu Zachers Zeitschr. f. deutsche Philol. 1879. [4] Mühlenakten zu Ilsenb. von 1572 ff. B. 89. 5 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. Auf der Rückseite des Pachtvertrags von 1628 hat Graf Heinrich Ernst eigenhändig bemerkt: „bedrift die Cleine Mülle ihm fogelgesank." [5] Vol. IIdum acta die Mahlmühle zu Ilsenb. betr. (Neubau seit 1750), ebendas. vgl. zum 13. Okt. 1772. [6] Ebendaselbst. [7] Vol. IIdum u. s. f. Bl. 145 ist gesagt, die Witwe sei nicht arm, März 1767. [8] Ilsenb. 14. Juli 1765 an Graf Christian Ernst, Memorialia, Resolutiones u. s. f. wegen des gräfl. Wern. stip. ordinarii 1745—1772 B. 48, 9 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [9] Dor. Elis. verwitwete Ruberg, Ilsenb. 19. März 1767 Vol. II dum u. s. f. Bl. 142.

Dazu kam, daß Ruberg eine zahlreiche Familie hatte. Im Jahre 1765 lebten noch acht seiner Kinder. Da ihm deren schon so viele geboren waren, ehe er nach Ilsenburg zog und ihm hier am 25. Oktober 1751 noch eine Tochter, Luise Dorothea, geschenkt wurde,[1] so wissen wir nur von einem Kinde, das in früher Jugend starb.[2] Der älteste Sohn Johann Christoph folgte dem Vater als Stadtmüller in Osterwiek. Er trat am 24. Juni 1759 zu Ilsenburg mit Maria Margareta Luttermann in die Ehe. Die Kinder erblickten teils in Osterwiek, teils im großelterlichen Hause zu Ilsenburg das Licht der Welt.[3]

Uns beschäftigt hier von dem Leibessegen der Ilsenburger Müllerfamilie nur der jüngste Sohn Johann Christian. Hatte derselbe auch in dem nicht zu weit entfernten Lüttgenrode das Licht der Welt erblickt und war von dort erst über Osterwiek unmittelbar an den Fuß unserer Harzberge versetzt, so begann doch hier von seinem dritten Sommer und von dem Traumleben der ersten Kinderjahre ab seine geistige und leibliche Entwickelung, bis er zum Jüngling gedieh und dann auch noch, wie er als junger Mann hierhin zurückkehrte.[4] Ob die ihn umgebende großartig schöne Natur, die er als

[1] Auszug aus dem Ilsenb. Kirchenb., mitgeteilt von Herrn Pastor Orthmann am 25. November 1887. [2] Dies scheint der am 16. Juni 1744 zu Stötterlingen geborene Sohn Friedr. Dan. Rudolf gewesen zu sein. Als nämlich am 15. Juni 1767 bei Übergabe der ilsenburger Mühle an Rubergs Nachfolger Zacharias Nordhausen die Rubergschen Gebrüder Joh. Christoph (geb. 4./11. 1734), Andreas Christoph (geb. 13./8. 1738) und Joh. Heinrich (Conrad) (geb. 14./1. 1744), und die Schwester Christine Elise, Ehefrau des Ludwig Otto (geb. 3./11. 1748) zugegen waren, fehlten von den Brüdern nur Fr. Dan. Rudolf und Joh. Christian. Der letztere war damals noch minderjährig und als Student in Halle abwesend. [3] Am 19. Januar 1760 wird dem Müller zu Osterwiek Joh. Chr. Ruberg ein Knabe Joh. Chph. geboren. Ilsenb. K. B., 12. Jan. 1764 in Ilsenb. ein Sohn Christoph, 3. Nov. 1763 in Osterwiek ein Sohn Sam. Andreas, 1767 in Ilsenb. ein Sohn Ludw. Friedr., 22. April 1770 ebendas. Joh. Ernst. Der Stadtmüller Aug. Herm. Ruberg in Osterwiek, der am 25. April 1756 einen 5 Tage vorher geborenen Sohn Andreas Salomo taufen läßt, scheint ein jüngerer Bruder des Ilsenb. Müllers Chph. Andr. Ruberg gewesen zu sein. [4] So konnte denn Joh. Chr. noch mehr für ein Ilsenburger Kind angesehen werden, als sein von Wülperode stammender Vater als geborener Drübecker betrachtet wurde. Aber die auf den Hütteninspektor Kiß in Gleiwitzerhütte zurückzuführende unrichtige Angabe von Geburts-Zeit und -Ort hat unsere Untersuchung sehr erschwert. Sie findet sich zuerst in der Breslauer Zeit. vom 14. Okt. 1847, abermals gedruckt im Jahrb. d. Schles. Ver. f. Berg- und Hüttenkunde 1. Bd. 1859, 40 S. 268–270, endlich deutsch mit polnischer Übersetzung in dem „Oberschl. Berg- und Hüttenmann“ 6. und 13. Mai 1881 S. 41—43 und 51—52. Vgl. auch Harzztschr. 1 (1868) S. 357—359, wo schon einiges von uns hinzugefügt ist.

jüngster Sohn des Hauses mehr genießen konnte, als die frühzeitig zur Arbeit herangezogenen älteren Brüder, auf die geistige Richtung und Entwickelung des Müllersohnes von besonderem Einfluß war, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Nur so viel steht fest, daß sich in ihm seit den Knabenjahren ein großer Wissenstrieb entwickelte, der ihn zu etwas ganz anderem werden ließ, als seine zahlreichen Geschwister. Sein Vater ließ ihn bei dem vom Grafen Christian Ernst von 1755 bis 1759 für Ilsenburg angestellten Katecheten Dransfeld aus Hordorf[1] besonders in den Anfangsgründen des Lateinischen und Griechischen unterrichten, und etwa sechs Jahre nach Dransfelds Abgang berichtet der Vater dem Grafen Christian Ernst, wie sich beim Unterricht jenes Lehrers seines Sohnes Lerneifer kräftig offenbart habe. Da derselbe aber nach einer weiteren wissenschaftlichen Vorbildung strebte, so brachte ihn der Vater auf den Rat guter Freunde auf die des vorzüglichsten Rufes sich erfreuende lateinische Hauptschule beim hallischen Waisenhause, in deren sechste Klasse er am 6. Juli 1763, damals im siebenzehnten Lebensjahre stehend, aufgenommen wurde.[2]

Zwei Jahre lang hatte Johann Christian der dortigen Unterweisung genossen, als der Vater, dessen Vermögen, wie wir bereits erwähnten, bei seinem großen Haushalt und in der den Erwerb verkürzenden Kriegszeit zurückgegangen war, am 14. Juli 1765 sich an seinen erlauchten und überaus wohlwollenden Pacht- und Landesherrn, den Grafen Christian Ernst, mit der Bitte wandte, ihm für seinen jüngsten Sohn, den er vorläufig noch drittehalb Jahre auf der Lateinschule in Halle unterhalten wolle, eine Anwartschaft auf das gräfliche Universitätsstipendium zu erteilen. Diese Bitte wurde denn auch sofort gewährt und im Auftrage des Grafen der junge Johann Christian in das Stipendiatenbuch eingetragen.[3]

Nicht ganz zwei weitere Jahre hatte dieser die Lateinschule besucht, als er von ihr zur Hochschule in Halle überging und am 25. März 1767 unter dem Prorektorate des Lehrers der Weltweisheit und Sprachgelehrten Joh. Friedr. Stibritz als Student der Theologie eingetragen wurde.[4] Ob Fleiß und Begabung des Jünglings die in Aussicht genommene Lernzeit auf der Lateinschule verkürzt hatten oder ob mehr äußerliche Gründe den Anlaß dazu gaben, wird

---

[1] Vgl. meine Schrift: Zur Gesch. der evang. Gem. zu Ilsenburg. Wern. 1867 S. 58. [2] Gütige Mitteilung des hall. Waisenhausdir. Dr. Frick in Halle aus den Schulakten. Halle, 24. Dez. 1887. Wenn hier Joh. Chr. als 16 1/2-jährig bezeichnet wird, so ist der Bruch nicht ganz genau. Er war über 16 3/4 Jahre alt. [3] Gr. H.-Arch. B 48, 9. Memorialia u. s. f. wegen des Wern. gräfl. stip. ord. Joh. Chr. Ruberg ist unter Nr. 592 eingetragen. [4] Als „Joh. Christ. Ruberg aus Wernigerode," nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Schum vom 25. April 1888.

uns nicht gesagt. Wir haben Grund das letztere anzunehmen. Johann Christians Vater war nämlich am 23. Oktober 1765 neunundfünfzig Jahre zwei Monate alt mit Tode abgegangen.[1] War nun schon ihm die lange Unterhaltung des Sohnes auf Schulen schwer gefallen, wie viel mehr mußte dies für die Witwe der Fall sein, die das Haupt einer so zahlreichen Familie vor der Zeit verloren hatte. So erschien die thunlichste Abkürzung der akademischen Lernzeit und eine möglichst frühe Anstellung des jüngsten Sohnes als dringend wünschenswert.

Hierzu sollte denn die Theologie als bequemstes Brotstudium dienen, ohne daß der junge Ruberg dazu einen inneren Antrieb verspürt hätte, was doch bei keinem Fache der Wissenschaft so dringend notwendig ist, als bei diesem. Wie lange er demselben oblag, vermögen wir nicht zu sagen, nur dies, daß die Nummer, mit welcher er ins Stipendienbuch eingetragen war, nicht zur Hebung gelangte. Von Einfluß auf eine Veränderung in seinem Lebensberufe konnte auch das am 28. Januar 1770 erfolgte Ableben seiner Mutter sein.[2]

Aber statt der Gottesgelahrtheit waren es ganz andere Gedanken und Bestrebungen, die Geist und Sinn des Studenten beschäftigten, nämlich die Goldmacherei oder Probierkunst. Auf diese war er schon zu seiner Knabenzeit aufmerksam gemacht worden, als ums Jahr 1762, also gegen Ende des siebenjährigen Kriegs, sein Vater einem gewissen Herrn von Bergen, einem alchemistischen Schwindler, in die Hände fiel, der außer anderen Kunststücken, die er zu wissen sich rühmte, auch vorgab, aus Kupfer und Blei mit Zusatz eines nur ihm bekannten Pulvers das feinste Gold machen zu können.[3] Aber so eifrig man in dem alsbald eingerichteten Laboratorium arbeitete, der Erfolg war der gewöhnliche. Der Vater, der offenbar mit Hülfe jener Afterkunst seine zurückgegangenen wirtschaftlichen Verhältnisse hatte bessern wollen, erntete statt goldenen Gewinnes nur

---

[1] Nach dem Kirchenbuche zu Ilsenburg. [2] Nach derselben Quelle. [3] Wie wir schon sahen, hatte man bereits 1762 Herrn von Bergen in Ilsenburg als betrügerischen Glücksritter kennen gelernt. Leider sind die betreffenden Schriftstücke, in denen Herr von Zanthier den von Bergen erwähnt, ohne Zeitangabe, aber da die erwähnten mit erheblichem Verluste endigenden „chymischen" Versuche, an denen auch der Oberforstmeister beteiligt war, ins Jahr 1762 fallen, so gewährt uns dies einen Anhalt. Unzweifelhaft ungenau stellt Kiß (vgl. Oberschles. Berg- und Hüttenmann 1881, S. 41) den Zusammenhang dar, wenn er erst Joh. Christian in Halle Theologie studieren läßt und ihn dann bei einem (Ferien-) Besuche im väterlichen Hause samt seinem Vater von dem Laboranten betrogen werden läßt. War doch der Vater längst verstorben, ehe Joh. Christian sein theologisches Studium begann. Nach Kiß war infolge der das Vermögen aufzehrenden goldmacherischen Versuche des Vaters „an eine Fortsetzung der theologischen Studien des jungen Ruberg nicht zu denken," (a. a. O. S. 42).

Schaden, und nachdem er sein Opfer in die Falle gelockt, machte sich der Schwindler aus dem Staube.[1]

Wohl könnte es wundernehmen, daß der Jüngling und junge Mann nicht durch die jedenfalls übeln Erfahrungen, die der Vater mit der Goldmacherei gemacht, von dergleichen Versuchen abgeschreckt wurde, aber der Zug der Zeit zum Geheimen, gewiß auch ein innerer Trieb und Begabung, ließen ihn, als nach des Vaters Tode die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zurückgingen, die Mutter sich auch vergeblich bemüht hatte, nach 1767 die gräfliche Mühle in Pacht zu behalten, wieder daheim zu der Beschäftigung mit Retorten und Schmelztiegeln greifen, die ihm lieber zu sein schien, als das Forschen in Gottes Wort und theologischer Wissenschaft.

Wann er diese Versuche in der Probierkunst begonnen, wie lange er in dem Streben seine äußere Lage dadurch zu verbessern über dieser unsicheren Kunst vergeblich hingebrütet habe, vermögen wir nicht zu sagen. Jedenfalls befand sich der junge Laborant in einer innerlich und äußerlich gleich unglücklichen Lage, als eine günstige Fügung der Umstände ihm weit von seiner Geburtsheimat entfernt eine seinem Streben entsprechende Thätigkeit und einen Boden zu bedeutsamer Entfaltung und Nutzbarmachung seiner Gaben anwies.

Durch Geschenk des letzten Grafen zu Promnitz war Friedrich Erdmann, Fürst von Anhalt-Köthen, zugleich Schwager und Schwiegersohn des Grafen Henrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode, in den Besitz der oberschlesischen Standesherrschaft Pleß gelangt. Bei den nahen Beziehungen zwischen dem Fürsten und der Grafschaft Wernigerode, woran uns ja noch heute das zur Gemeinde Ilsenburg gehörende Jagdhaus und Försterwohnung Pleß- oder Plessenburg erinnert, war es erklärlich, daß Eingeborene der Grafschaft am Harz in der oberschlesischen Herrschaft einen Wirkungskreis fanden. Dazu bot das dortige Bergwerk, das freilich damals noch nicht den gewaltigen Aufschwung genommen hatte, den es später gewann, einen

---

[1] Kiß a. a. O. S. 41 f. sagt: „Die Geschichte endete . . . damit, daß von Bergen, nachdem er den Alten um sein ganzes Vermögen gebracht hatte, . . . die Opfer seiner Betrügereien ihrem Schicksale überließ." Den Vater bezeichnet er vorher S. 41 den „alten reichen Müller." In dieser Weise ist die Darstellung unrichtig. Weder war, wir wir sahen, der Müller vorher reich, noch im Jahre 1767 die Witwe arm. Wohl hatten sich die Vermögensverhältnisse weniger günstig gestaltet, aber die von den Eltern angegebenen Ursachen sind sehr einleuchtend Gewiß mochten diese Grund haben, in ihren Schreiben an die Herrschaft nicht von den mit der täuschenden Probierkunst gemachten Verlusten zu reden, aber ein auf solche Weise herbeigeführter Verlust eines Reichtums und ganzen Vermögens hätte bei dem seinem gräfl. Pachtherrn so nahe wohnenden gräflichen Pachtmüller unmöglich verborgen bleiben können.

gewünschten Anlaß. So kam denn auch der dem jungen Ruberg gleichaltrige August H. Philipp Kiß dorthin. Sein Vater war Johann Balthasar Kiß, der Ostern 1721 etwa zwanzigjährig als Hüttenschreiber in gräfliche Dienste trat, 1743 Rentmeister, 1752 Kammerassessor wurde und am 25. Dezember 1780 im achtzigsten Lebensjahre, im sechzigsten seines gräflichen Dienstes, starb. Der langjährige, durch Landesaufnahmen und Karten von der Grafschaft, verdiente Beamte, den der aufgeklärte Brockenschriftsteller Schröder, der ihn persönlich kannte, als einen würdigen Mann bezeichnet,[1] hatte verschiedene Söhne und Töchter. Von den ersteren widmeten sich zwei dem Bergfache. Der eine, nach dem regierenden Grafen Christian Ernst genannt, geboren am 11. Mai 1738,[2] war noch 1796 Hüttenfaktor und starb am 11. Juni 1818 als Hütteninspektor zu Ilsenburg,[3] der im Jahre 1748 geborene Christian Friedrich studierte die Rechte und starb 1831 als Bankdirektor in Altona,[4] August Philipp aber ging als Bergmann nach Pleß und wir sehen ihn als solchen in seiner harzischen Heimat im Juli 1770 zum Besuch. Am 23. Juli d. J. bestieg er den Brocken.[5] Wie sein Vater und sein Bruder Christian Friedrich muß er ein hohes Alter erreicht haben, da er noch im November 1831 als in den Ruhestand versetzter fürstlich anhalt-pleßscher Bergbeamter zu Nikolai in Oberschlesien lebte.[6] Von diesem, also von einem Sohne unseres Harzes, stammt der am 11. Oktober 1802 zu Paprotzan bei Pleß geborene, am 24. März 1865 zu Berlin verstorbene berühmte Bildhauer August (Karl Eduard) Kiß.

Wir haben diese Angaben über die merkwürdige Familie Kiß hier beigebracht, weil keine sich um die Person und das Andenken ihres Landsmanns ein solches Verdienst erworben hat, wie diese. Fast scheint es so, als ob der Alters- und Strebensgefährte unseres Ru-

---

[1] In dem mehrerwähnten durchschossenen Exemplar der Jahrbb. d Brockens im Besitz des Herrn Sanit.-Rats Dr. Friederich zum 9. Okt 1753. Die Nachrr. über Joh. Balth. Kiß aus den Beilagen zum Test. Graf Christian Ernsts, dem Kirchenb. der Schloßgem. und Delius Wern Dienersch. -- Aus gelegentlichen Äußerungen der zweiten Gemahlin Graf Henrich Ernsts ersehen wir, daß der alte Kiß es nicht mit dem Pietismus hielt. [2] Er verheiratete sich im Mai 1767 mit Joh. Dor. Wolf(en) aus Quedlinburg. Ilsenb. K.-B. [3] Kirchenb. der Schloßgem. und der Gem. Ilsenb. Schon am 28. Juni 1761 besteigt er den Brocken. Jahrbb. des Brockens I. 66, am 5. Aug. 1780 besucht er ihn als Ilsenb. Hüttenfaktor. Das. I. S. 193. [4] Keßlin, Künstler und Schriftsteller der Grafschaft Wern. S. 145 f., Wern. Intell.-Bl. v. J. 1831 S. 196—198. [5] Der nur 2 Jahre nach Joh. Chr. Ruberg geborene Schröder sagt von Aug. Phil. Kiß, dieser sein Jugendfreund sei jetzt (um 1792) Schichtmeister in Pleß. Seine Einschreibung ins Brockenbuch s. Jahrbb. des Brockens I. 120. [6] Wern. Intell.-Bl. 1831 S. 197.

berg, August Philipp Kiß, nachdem er schon im Sommer 1770 in seiner Geburtsheimat zum Besuch gewesen war, zwei Jahre darauf sie abermals aufgesucht und seinen Freund zu einem Übersiedeln nach Schlesien angeregt habe. Wenigstens wurde am 14. Mai 1772 des damals im 26. Lebensjahre stehenden Ruberg Taufschein amtlich ausgezogen, was sich doch wohl am einfachsten aus Anlaß einer betriebenen Dienstbestallung erklärt.[1] Die der Familie eigentümliche kräftige Heimatsliebe[2] läßt auch einen solchen wiederholten Besuch des Geburtsortes als annehmbar erscheinen. Es kommt noch dazu, daß gerade im Mai 1772 von Johann Christian und seinem Bruder Johann Christoph die Veräußerung ihrer Lehnsanteile für je 40 Reichtsthaler in Gold betrieben wurde, und daß, als zu Wernigerode am 27. Oktober d. J der Kaufvertrag zu stande kam, alle übrigen Vettern sich unterschrieben und nur Johann Christians Unterschrift, als die eines vermutlich damals Abwesenden, fehlte.[3] Bestimmt erfahren wir freilich nur, daß Ruberg erst unterm 1 Januar 1780, als er also schon im 34. Lebensjahre stand, durch Vermittelung seines Freundes auf der Steinkohlengrube Emanuelssegen bei Pleß angestellt wurde.[4] Glaublich wird berichtet, daß der Freund der Probierkunst den ihm angetragenen Steigerposten um so lieber annahm, als sein Freund Kiß ihm vorstellte, daß er bei seiner Arbeit hinlänglich Gelegenheit finden werde, sich mit chemischen Versuchen bei den Pleßschen Glas- und Eisenhütten zu beschäftigen.[5] Jene im Jahre 1768 eröffnete Grube war eine der ersten, die der damals noch junge Stein-

---

[1] Dieser „Stetterlingenburg den 14. Maij 1772“ vom Kantor Heinr. Ludw. Kels ausgestellte Taufschein befindet sich im Besitz des Herrn Amtsvorstehers a. D. Const. Ruhberg in Ilsenb. Das Papier, auf welches er geschrieben, hat zwei Wasserzeichen: a) die Buchstaben ◦ I A S K ◦ in einer an den Schmalseiten rechts und links ausgezahnten Zierleiste, b) zwei ineinandergeschlungene C unter einer Krone. [2] Wie solche seinem Bruder Christian Friedrich nachgerühmt wird. Wern. Intell.-Bl. 1831, 196. [3] Kaufvertrag vom 27. Okt. und Zustimmung des Schwicheldtschen Lehnhofs Peina, 21. Nov. 1772 im Besitz des Herrn Const. Ruhberg in Ilsenburg. Damals und nach einem Holzverpachtungsbrief vom Jahre 1770 (ebenfalls in Ilsenb.) wohnten die Ruberge in Großen und bezw. Kleinen Döhren (Jakob der Lehnsträger), Osterwiek (Jobst Heinrich), Ilsenburg (Joh. Heinr. Konrad und Friedrich Dan. Rudolf, letzterer der Großvater von Const. Ruhberg), Mulmke (Andreas Christoph), Immenrode (Joh. Christoph), 31./5. 1713 ist noch von sämtlichen Rubergen in Goslar die Rede, 1781 finden wir sie im hildesheimischen Weddingen angesessen. [4] Der Oberschles. Berg- und Hüttenmann 1881 S. 42. [5] Ebendaselbst. Überhaupt folgen wir von hier an zumeist den an den angeführten Orten abgedruckten Nachrichten des Hütteninsp. Kiß zu Gleiwitzerhütte, die aus dem Grunde als zutreffender anzusehen sind, weil Ruberg seit spätestens 1780 meist in Oberschlesien und im nahen Verkehr mit dem Vater des Berichterstatters lebte.

kohlenbergbau Oberschlesiens aufzuweisen hatte. Der Absatz war des allgemeinen Holzverbrauchs wegen gering, zumal man die Steinkohlenfeuerung der Gesundheit nachteilig glaubte.

Wirklich fand daher der neue Bergwerkssteiger um so mehr Muße, sich seiner Lieblingsthätigkeit mit Retorten und Schmelztiegeln hinzugeben. Und er sollte auch bei der benachbarten bedeutenden Glashütte zu Wessola erfreuliche Proben seiner Kunst ablegen. Sein Bemühen, die Glasmasse zu verbessern, war von solchem Erfolge gekrönt, daß ihm schon nach zwei Jahren die Verwaltung der Glashütte anvertraut wurde.

Ums Jahr 1783 lernte ihn nun in Wessola der hochverdiente Beförderer des oberschlesischen Berg- und Hüttenwesens, der königliche Oberberghauptmann Graf von Reden kennen, der alsbald seine hüttenmännische Tüchtigkeit und Kenntnisse schätzen lernte. Durch von Redens Veranlassung und Empfehlung unternahm Ruberg später eine fachmännische und wissenschaftliche Reise nach Hannover, Hessen und Böhmen, um genaue Kenntnisse und Erfahrungen über den Glashüttenbetrieb, zumal die Steinkohlenfeuerung, zu sammeln und für die schlesischen Hütten zu verwerten. Dieses für ihn so belehrenden und angenehmen Auftrags entledigte er sich zu allgemeiner Befriedigung, und die Verwertung der Reisefrüchte für die Wessolaer Glashütte seit seiner im Jahre 1786 erfolgten Rückkehr gab dieser einen neuen Aufschwung. Neben der Glashütte wurde Ruberg auch die Verwaltung einer in der Nähe eröffneten Steinkohlengrube übergeben, die den Namen Rubergsgrube erhielt.

Durch Erfahrung, Versuche und Umschau hatte so Ruberg es schon zu etwas gebracht, aber sein ruhelos nach neuen Erfindungen dürstender Geist gab sich damit nicht zufrieden. Nicht ohne die Mitschuld eines Vorgesetzten fiel er abermals einem Glücksritter in die Hände, der jenen mit einem neuen Verfahren bekannt zu machen vorgab, wie man durch eine sechzehnstündige Cementation oder Mörtelung, wozu er selbst das Pulver lieferte, Silber in Gold verwandeln könne. Diese Goldmacherei hatte natürlich eben so wenig das vorgeschwindelte Ergebnis, als die einst von Rubergs Vater unter des von Bergen Vorspiegelung versuchte.

Aber wieder sollte dem strebsamen Manne etwas gelingen, was mit dieser Art Goldmacherei nichts zu thun hatte. Als er nämlich ums Jahr 1790 seinem alten Jugendfreunde und Landsmann, dem Hütteninspektor Kiß zu Paprotzan, einen Besuch machte, wurde er auf ein beim Hochofenbetrieb als Nebenerzeugnis abfallendes Stück Ofenbruch aufmerksam. Dieser Ofenbruch wird bei allen oberschlesischen Hochöfen, welche zinkhaltige Tarnowitzer und Beuthener Erze verschmelzen, als eine feste Masse, die sich im oberen Teile des Schachtes ansetzt, gewonnen. Da sie von Zeit zu Zeit mit Stangen

mühsam herausgebrochen werden muß — daher der Name Ofenbruch — so wird sie für den Hüttenbetrieb oft recht lästig. Durch die Länge des Betriebes hatten sich in Paprotzan große Mengen davon angesammelt, die unter die Eisenschlacken geworfen wurden. Es war nicht nur eine nutzlose, sondern auch eine für das Hüttenwerk hinderliche Masse.

In Rubergs harzischer Heimat hatte schon des Herzogs Julius von Braunschweig Rat Erasmus Ebner die Entdeckung gemacht, daß der Ofenbruch gleich dem natürlichen Galmei mit Kupfer zusammengeschmolzen oder gemörtelt Messing liefere. Auch sonst wurde in vielen deutschen Messinghütten dieser Ofenbruch, wo er in der Nähe zu haben war, zu diesem Behufe verwendet. Da nun Ruberg dies wohl bekannt war, so wies er darauf hin, wurde aber zuerst verspottet. Als er nun aber einen Versuch öffentlich angestellt und vor mehreren Zeugen ein Pfund Kupfer und ein Pfund ganz klein gestoßenen Ofenbruch in einem Schmelztiegel mit Kohlenstaub bedeckt eine Stunde im Feuer behandelt und als Ergebnis ein schönes Messing erzielt hatte, das alle damit angestellien Versuche bestand, verstummte der Spott. Dieser durch Beharrlichkeit erzielte Erfolg legte nun aber den Grund zu dem blühenden oberschlesischen Zinkhüttenbetriebe. Da zunächst noch die Messingwerke zur Verarbeitung des Ofenbruchs fehlten, so brachte dies Ruberg auf den Gedanken, das Zink aus seinen Erzen, Galmei und Ofenbruch, metallisch herzustellen und zurückzuführen.

Allerdings war das Zink, das nach Andeutungen Strabos vielleicht schon im höheren Altertum bekannt war, im dreizehnten nachchristlichen Jahrhundert durch Albrecht von Bollstädt erfunden. Vor 1617 wurde es nach Löhneysz zu Goslar dargestellt und kam im Verlauf jenes Jahrhunderts in immer reicheren Mengen aus Ostindien oder China nach Europa. In den Jahren 1721, 1742 und 1764 veröffentlichten oder erfanden. Henckel in Freiberg, von Swab in Schweden, Marggraf in Berlin besondere Verfahren der Zinkgewinnung. Aber teils wurde noch die Art der Darstellung geheim gehalten, teils blieb noch die Aufgabe zu lösen, das Zink durch hüttenmännische Ausbeute im Großen zu gewinnen. Und da ist nun unserm Ruberg die Ehre zuzuerkennen, daß er durch eigenes Nachdenken und unermüdlichen Fleiß und mehrjährige Ausdauer ein besonderes Darstellungsverfahren in Muffelöfen erfand und dadurch für die Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt eines angesehenen Gebietes eine sichere Grundlage schaffte. Im Jahre 1798 wurde der erste Zinkofen in Wessola, einem eine Meile von Myslowitz gelegenen Dorfe, in Betrieb gesetzt, bald darauf eine förmliche Zinkhütte, deren Verwalter der Erfinder wurde. Arbeiter aus Wessola breiteten seine anfangs geheim gehaltene Entdeckung bald weiter aus, wodurch zum

Beispiel die Lydoniahütte zu Königshütte gleich anderen Zinkhüttenwerken entstand.

So stand der Sohn des ilsenburgischen Pachtmüllers und der Bauerstochter aus Drübeck auf der Höhe seines Ruhmes. Ihm gebührt die Anerkennung aus unbequemen, hinderlichen Abfällen hohe Werte, tausenden einen lohnenden Erwerb geschaffen zu haben. Ein Fachmann zählt ihn zu den Großen des oberschlesischen Berg- und Hüttenwesens. Derselbe hat auch die Bemerkung gemacht, daß Ruberg, der doch zweimal durch Goldmacher und Goldmacherei schnöde betrogen wurde, gleich dem Erfinder des Porzellans selber ein Goldmacher geworden sei, da seine Erfindungen Millionen eingetragen hätten.[1]

Aber freilich, es paßt der Vergleich mit Bötticher auch in einem andern unerfreulichen Sinne. An beiden namhaften Männern machte sich bei allem Erfolge das verkehrte ihres Strebens in einem verfehlten Dasein geltend. Die gewinnbringende Erfindung konnte ihm im günstigsten Falle Verehrer und Gönner, keine wahren Freunde schaffen; sie brachte ihm aber viele Neider und Feinde. Jeder Unfall, der bei dem noch unbekannten neuen Betriebe vorkam, gab Anlaß zu Verleumdungen und Klagen gegen ihn. Es kam zu Reibungen und zu allerlei Kränkungen. Die Ernennung zum Kammerassessor vermochte ihm bei den bitteren Erfahrungen, die er machte, keinen Ersatz zu gewähren. So versank er in Mißmut, endlich in eine geistige Abspannung, in der er, ein sonst ebenso thätiger als begabter Mann, menschenscheu und geschäftslos seine letzte Lebenszeit hinbrachte. Er verschied endlich fast ganz vereinsamt einundsechzig Jahre alt am 5. September 1807 zu Lawek bei Wessola. Da er von Jugend auf der Probierkunst sich gleichsam vermählt hatte, so fand er keine Zeit und kein Verlangen, einen Hausstand zu gründen. So war denn auch kein Weib noch Kind Verschönerer seiner späteren Lebenstage.[2] Nur wenige Bekannte gaben dem entseelten Leichnam

[1] Kiß im Jahrb. d. Schles. Ver. f. Berg- u. Hüttenkunde 1. Bd. 1859 S. 269; Oberschl. Berg- u. Hüttenmann 1881 S. 41. Über die besondere Fügung, daß ein Ilsenburger Kind so fördernd in die Zinkmetallurgie eingegriffen hat, bemerkt Herr Prof. K. A. Lossen zu Berlin in einer freundlichen Zuschrift vom 19. März 1888: „Zink ist nicht die starke Seite der Metallführung der Erzgänge des (Harz-) Gebirges, obwohl Zinkblende genug örtlich vorkommt, mehr als dem Silber, Blei und Kupfer suchenden Bergmann lieb ist. Man sieht daraus, daß gerade dies Harzer Kind diesen Entwickelungsgang genommen hat, wie verschieden die Lebenswege sind, welche der menschliche Geist durchlebt. Auch auf dem Holzwege kann man Gold finden." [2] Die uns aufgrund mündlicher Mitteilungen von Herrn C. Ruhberg gemachte Andeutung von zwei unehelichen Söhnen, die Ruberg hinterlassen haben soll, haben wir keinen Anlaß näher zu prüfen. Die Thatsache würde nur dazu dienen, den Hintergrund dieses nach außen hin erfolgreichen Daseins noch trüber zu zeigen.

das Geleite, als derselbe am 8. September auf dem Friedhof der evangelisch-reformierten Gemeinde in dem benachbarten Dorfe Anhalt beigesetzt wurde. So wenig waren die Lebensumstände des für so viele Mitmenschen bedeutsamen Mannes bekannt oder so wenig kümmerte man sich darum, daß man im Kirchenbuche nicht einmal das Lebensalter richtig angegeben findet.[1] Auch ist weder hier noch in den früheren Lebensbeschreibungen die Herkunft richtig angegeben oder der eigentliche Geburtsort bekannt.

Ruberg war kein Goldmacher der gemeinen gewöhnlichen Art. Dennoch mußte auch er die Wahrheit unserer Spruchweisheit an sich erfahren, die da sagt: „Was die Alchemisten suchen, das finden sie nicht und was sie haben, das verlieren sie." „Goldliebe macht das Leben trübe," oder was der gedankenreiche Huldrich Megerle als sechsfache Frucht der Goldmacherei bezeichnet: „Tag und Nacht laborieren, ohn' Unterlaß das Feuer schüren, Rauch und Dampf spüren, sich selber inficieren, Gesicht und Gesundheit verlieren und endlich den Betrug mit trübem Herzen spüren." Aber ein Lichtstrahl beleuchtet und belebt doch bei aller Verdüsterung und Verödung Rubergs verfehlten Lebensweg, das ist die unerschütterliche Treue und landsmannschaftliche Anhänglichkeit der Familie Kiß. Sein Jugendfreund, der spätere Hütteninspektor Aug. Phil. Kiß zu Paprotzan, war ihm bis an seinen Tod der treueste Freund. Als dann im Oktober 1847 vierzig Jahre seit dem Tode des Vereinsamten verflossen waren und „wucherndes Unkraut sein Grab umrankte," war es dessen Sohn, der Hütteninspektor Kiß zu Gleiwitzerhütte, der sich bemühte, durch ein zuerst in der Breslauer Zeitung veröffentliches Lebensbild, bei einem neuen Geschlecht das Gedächtnis des vergessenen und doch um die vaterländische Volkswirtschaft so verdienten Entdeckers zu erneuern. Und als nach weiteren zwölf Jahren auf einer Versammlung des schlesischen Vereins für Berg- und Hüttenkunde zu Oppeln am 12.—14. September 1859 ein Ausschuß hervorragender Männer, darunter der Oberbergdirektor von Carnall, der Graf von Schafgotsch zu Schomberg, ein Prinz von Schönaich-Carolath, zusammentrat, um dem mit Unrecht vergessenen Erfinder ein in Zink auszuführendes Denkmal zu setzen, da schloß sich wieder ein Kiß, nämlich der schon genannte, fünf Jahre vor Rubergs Tod in Paprotzan geborene in Berlin wohnende Bildhauer August Kiß, nicht nur jenen Männern als Ausschußmitglied an, sondern er erbot sich auch, den Riß zu dem Denkmale unent-

[1] „Am 5. September 1807 starb zu Lawek der fürstliche Kammerassessor Joh. Christian Ruberg an Entkräftung in einem Alter von 56 Jahren und wurde den 8. September begraben." Gütige Auskunft des Herrn Pastor C. Weiß in Anhalt vom 31. Dezember 1887.

geltlich zu liefern.[1] Aber merkwürdig! — wirkte auch noch über ein halbes Jahrhundert nach seinem Ableben der Unsegen der Goldmacherei nach? — auch dieses dem Ziele, wie es schien, so nahe gerückte Unternehmen blieb unausgeführt.[2]

Das wichtigste Denkmal menschlichen Thuns und Lebens wird aber durch eine möglichst sorgfältige und gewissenhafte Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Thatsachen gestiftet. Wir haben dies hier in Kürze versucht, was gerade bei der Jugendentwickelung am Harz durchaus notwendig und verhältnismäßig mühsam war.

---

[1] Beilage zu der Wochenschrift des schles. Vereins für Berg- und Hüttenwesen 1859 S. 53. [2] Nach gütiger Auskunft des Geh. Bergrats Dr. H. Wedding in Berlin vom 30. November 1887.

Heinrich Georg Neuß,

geboren zu Elbingerode am 11. März a. St. 1654, gestorben zu Wernigerode am 30. September 1716.

Von Ed. Jacobs.

Heinrich[1] Georg Neuß gehört nicht nur zu den hervorragendsten Geistlichen und heiligen Sängern des Harzes, er ist auch von seiner Geburt bis ans Ziel seiner reichen gesegneten Thätigkeit ganz ein Sohn unserer Harzgegenden. Am 11. März a. St. 1654 oben auf dem Gebirge als der Sohn des Baders oder Wundarztes Andreas Neüß und der Anna Schraders geboren, folgte er schon in zartester Kindheit seinen Eltern nach Wernigerode, daher er sich denn auch als einen Wernigeröder betrachtete. Er besuchte hier von unten auf bis zur obersten Klasse die Lateinschule und bewährte schon hier einem rohen Mitschüler gegenüber sein festes sittliches Wesen.[1] Da seine von ihm dankbar gepriesene früh verwitwete Mutter die beiden ihr anvertrauten Waisen mit der Handarbeit nur schwer durchbringen konnte, so sollte der Knabe ein Handwerk erlernen. Die von einem Paten des strebsamen, am liebsten über den Büchern sitzenden Kindes geweckte zuversichtliche Hoffnung auf das gräfliche Stipendium für Studierende gab aber der Mutter den Mut, ihren Sohn der gelehrten Laufbahn zu widmen.

Wirklich wurde dem jungen Heinrich Georg die Wohlthat jenes Stipendiums durch den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg zugesichert und sein Name am 7. Januar 1668 in das Anwartschaftsbuch eingetragen.[3] Vorläufig mußte sich der Schüler aber noch mühsam durchhelfen und begab sich Johanni 1669, also fünfzehn Jahre alt, in eine ihm gewährte Unterkunft in dem benachbarten Blankenburg, um sich durch Musik und Singen, wozu er große Lust und Begabung offenbarte, zu erhalten. Er hatte hier den Rektor Selle, Konrektor Degen und Kantor Helmar als Lehrer.[4] Schon nach einem Jahre ging er von hier nach Osterwiek, wo er auch nicht länger blieb, aber mit Erfolg des Rektors M. Christpoh Lauterbach Unterricht „sonderlich in Logicis und in der Oratorie" genoß.[5]

---

[1] Nach der Weise der Zeit und der niedersächsischen Mundart schreibt er sich Henrich. [2] Vgl. seine lehrreiche und eigenhändige Bemerkung im Schülerverzeichnis der Wern. Oberschule (j. gräfl. Gymn.) Wern 10. Dez. 1711 bei A. Friederich, Gesch. d. Wohlthätigk.-Anstalten in Wern. S. 29. [3] Mit No. 83. Gr. H.-Arch. B. 48, 7. [4] und [5] in dem von seinem Amtsnachfolger in Wern. J. H. Gutjahr aufgesetzten Lebenslauf hinter der Leichpredigt S. 19.

Danach war er in den Jahren 1671—1673 Schüler des M. Schmidt in Quedlinburg. Da ihm hier, wie es ohne nähere Angabe heißt, Gefahr für seinen inneren Menschen drohte, so freute er sich, von Quedlinburg nach Halberstadt zur Martinischule übergehen zu können. An dieser war es der tüchtige und berufene Rektor Martin Wurzler, dessen Treue und Fleiß er später oft gerühmt hat. Als nun aber sein dankbar verehrter früherer Lehrer M. Lauterbach von Osterwiek als Rektor der Johannisschule nach Halberstadt berufen wurde, so wechselte er nochmals die Schule, um sich besonders „in Logicis" zu vervollkommen.

So fehlte es ihm denn mittlerweile weder an reicher Vorbildung noch an hinlänglich reifem Lebensalter, um die Hochschule beziehen zu können. Weil aber das gräfliche Stipendium, auf das er bei seiner Mittellosigkeit angewiesen war, noch nicht zur Hebung gelangte, so mußte er noch einmal nach Wernigerode zurückkehren und hier von 1675—1677 als Hauslehrer die Kinder des gräflichen Kanzleidirektors Dr. Joh. Reck unterrichten, ein Amt, das er mit Treue und mit dem besten Erfolge versah.

Nachdem er so schon drei Jahre lang seine bloß empfangende Thätigkeit mit einer ausübenden verwechselt hatte, war es ihm vergönnt, zu Michaelis 1677 die Universität Erfurt zu besuchen. Obwohl er nun aber in fünf Terminen[1] das ilsenburgische Stipendium genoß, so konnte er doch davon nicht sein ganzes Studium bestreiten, sondern mußte sich den nötigen Unterhalt als Hauslehrer bei dem Rechtsgelehrten Joh. Hermann von Soden verdienen. Von seinen Hochschullehrern wird als einziger Theologe Löscher erwähnt, von den Philosophen ein Stenger, Heidfeld, Strube, Juwet.

Da er, hinsichtlich seines Unterhalts ganz auf sich angewiesen, so früh als möglich eine diesen ihm sichernde Anstellung suchen mußte, so nahm er schon im Jahre 1680 eine Hauslehrerstelle auf dem Gute des Herrn Friedrich Wilhelm von Reiffenstein in Heimburg an. Dieser am 13. Dezember a. St. 1649 zu Minsleben geboren und mit Margarete von Stoppeler vermählt, gehört einer gräflich stolbergischen, in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in den Adelsstand hineingewachsenen Beamtenfamilie an, die in der Grafschaft Wernigerode seit 1537 zu Minsleben belehnt war, zuletzt sehr zurückgegangen zu Heimburg, Blankenburg, Siptenfelde lebte und bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ausstarb.[2]

---

[1] Es liegen von seiner Hand fünf Quittungen vor: a) Ilsenb. 14. Okt. 1677 (verschrieben 1667), b) 20. April 1678, c) 1. Okt. 1678, d) 30. April 1679, e) Okt. 1679. [2] Vgl. Harzztschr 20 (1877) S. 262–267 und Geigers Vierteljahrsschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance, II., Heft 1, Berlin 1886.



Dem HochEhrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Herrn August Herman Francken Churf. Brandenb. Wohlverordnetem Professori SS. Theologiæ und LL. OO. publico auch treueyfrigen Prediger zum Glauche Meinem HochgeEhrten Herrn und geliebten Bruder in dem Herrn

Halle.

Das Siegel des hier mit einer Oblate verschlossenen Briefes zeigt, entsprechend der mit dem alten heraldischen Brauch wenig vertrauten Weise der Zeit, kein Wappen, sondern nur ein allgemeines Sinnbild frei im Siegelfelde: ein aufwärts gerichtetes Füllhorn, aus welchem Lilien und Rosen hervorwachsen. Umschrift: * SIEHE · ICH · MACHE · ALLES · NEV · Ob in dem NEV eine Anspielung auf den Namen NEVSS liegen solle, bleibe dahingestellt. Eine nicht unähnliche zeitübliche Spielerei ist es jedenfalls, wenn Neuß auch die Namensbuchstaben H. G. N. in dem symbolum: **H**ier **G**ut seyN versteckt. (Einschreibung in ein Köhlersches Stammbuch, Braunschweig 15. August 1709. Gräfliche Bibliothek zu Wernigerode Zm. 18 S. 302). Auf das Wortspiel mit dem Namen Neuß ist auch ein Trauergedicht seines Amtsnachfolgers Joh. Heinr. Gutjahr in dem 1718 gedruckten „Ehren-Denck- und Danck-Mahl“ auf der 8. und 9. Seite gebaut.

4.

H. G. Neuß an A. H. Francke.

Wernigerode, den 10. Sept. 1699.

Immanuel!

HochEhrwürdiger und Hochgelahrter,
Sonders HochgeEhrter Herr und in dem Herrn geliebter Bruder,

Vorzeiger dieses, Herr Reuter ist als ein unbekandter auf Veranlaßung seines Vettern eines hiesigen Bürgers zu mir kommen, bittend ihme mit guten Rath und Hülfe an Hand zugehen. Da Ich nun, so viel Ich so kurz abnehmen kan, ein stilles Gemüthe, das sich dörffte lenken laßen, an Ihm vermeine zu spüren, als habe die Hoffnung, wann er zu solchen kommet, die mit einem guten Umgange ihm vorleuchten, er werde noch ein gutes Werkzeug werden. Dafern er nun in der Probe wird gut befunden werden, so habe das Vertrauen, M. HE. Confrater werde sich seiner annehmen und zu dem Christlichen Vornehmen, willige förderung thun. Ein klein weniges von gelde hat er zusammen bracht, daß er auf kurz wird auskommen können. Indes wird der Herr durch seine kinder vor ihn sorgen, welches Ihm dann einen hellen Schein des Evangelij wolle in sein Herz geben, daß dadurch entstehe die Erleuchtung von der Erkändniß der Herlichkeit des Ebenbildes Gottes. Ich habe nebst meiner Frauen den Vorsaz gehabt, nach Gottes willen zu Ihnen

zu kommen, und uns an Ihnen in Christo zu erqvikken, es hat aber bis dato nicht gehen wollen, in dem eine Hinderung nach der andern eingefallen. Und nun ist HE. M. Corvinus, Prediger zu Silstet mit Tode abgangen, und werde Ich wegen Wiederbestellung dieser vacantz müßen in loco bleiben und vigiliren, damit nicht ein Wolf einschleiche, daß also meine Hoffnung dis Jahr Sie zu sehen, fast gar geringe werden wil. Wiewol Ich Sie immer im Geiste sehe, und ihrentwegen dem Herrn danke: so treibet mich aber doch auch das verlangen, Sie und ihren Zustand in Christo dem Leibe nach zu sehen; wie ich dann nicht zweifele, der werde uns diese Freude nach seinem gnädigen Willen noch mehr gönnen. Indeßen empfehle der Göttlichen Gnaden-Hut zu vielem Siege und Frieden, der Ich verbleibe

Meines HochgeEhrten Herrn und lieben Bruders

Wern. d. 10ten 7br. 99. gebet und dinstwilligster

Henrich Georg Neuß d.

P. S. Meine Frau grüßet denselben und deßen Fr. liebste[1] herzlich in dem Herrn.

Dem HochEhrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Herrn August Hermann Franken Mag. Philos. und vortreflichen Profesfori SS. Theologiæ auch LL. OO., treueyferigen Prediger zum Glauche bey Halle, meinem Hochgeehrten Herrn

Halle.

5.

Neuß an Francke.

Wernigerode, den 10. Dezember 1701.

Immanuel!

HochEhrwürdiger und Hochgelahrter,
Sonders HochgeEhrter Herr und in dem Herrn geliebter Bruder.

Nach dem Ich vernehme, als solte Henneberg von hier zu Ihnen übergereiset seyn, und wieder Condition bey Sie finden; so verbindet mich mein Gewißen und die Liebe, deßelben Zustand, und wie Er sich Zeit seines hierseyns aufgeführet, nach dem Ich leyder immer mehres davon erfahren muß, an Sie zu notificiren. Ich wil aber izt mich nicht aufhalten mit dem, davon Ich ein weniges HE. Freylingeshausen neulich erzehlet, wie er gegen ein und andere sich sehr grob, gegen mich sehr undankbar, gegen sich selbst unmäßig, vornehmlich durch vieles nächtliches ausgehen, stetiges tobak sauffen,[2]

[1] Anna Magdalena v. Wurm, eine entschiedene charakterfeste Christin, 1694 mit A. H. Fr. vermählt, gest. 1734. [2] Nordh. 17. Okt. 1718 schreibt der M. Kindervater auch an A. H. Francke über einen in Halle studierenden Neffen, bei dem er „in das öftere Auslauffen, und so gar excesfive garstige Taback-Trincken nicht gehehlen wolte“ (als er noch als Hauslehrer bei ihm war). Urschr. im Besitz des H. Berens.

auch mit mancherley lügenhafftigen Verstellungen versündiget, wie er auf H. Fleischern Hochzeit sich ganz vol gesoffen, gegen junge Mägden und Weiber liederliche Gespräch geführet, und also mir ein großes trauren zugerichtet: was kurz vor seiner Abreise und nach dem auskommen ist, wil nur allein entdekken, woraus dann, was vor ein Herz in ihm stekke, erhellen wird. Ich muß gestehen, da Ich in Wernigerode bereit vieles erlebet und ausgestanden, auch vorher; daß mir nichts tieffer zu Herzen gangen, als das, was dieser ausgerichtet hat. Was Ich ehemals an dem so genanten Liebe-Gott besorgen muste, das hat dieser leyder! erfüllet. Als ich montags nach 1. Adv. aus der Betstunde kam, und gleich nach Vekenstet um abnahme der kirchen rechnung zu reisen Sinnes bin, kehret bey mir ein eines Rathsherren HE. Johann Rieffenstahls Fraue, welche mir was geheimes zu offenbaren willens. Entdekte mir demnach, wie eine Fraue sie gewarnet vor Hennebergen, von welchem die Rede ginge, er triebe Unzucht mit den jungen Mägdchen.

Und nun berichtet er, was die unglückliche Frau ihm eröffnet und was ihr elfjähriges Kind mit Zittern eingestand, obwohl der Elende sie hart bedräut, es nicht wieder zu sagen. Dasselbe hätte auch anderer, teilweise angesehener Leute Kinder betroffen. Die Namen verschweigt Reuß um so mehr, um auch die Eltern, vor die es vielleicht nicht gekommen, nicht ohne Not zu betrüben. Reuß schreibt dann weiter:

Eine Bekker-Fraue nahmens Blettermänsche gab sie an, daß Ich dieselbe nur auch möchte fodern. Als sie kömmt, sehe Ich auch selbe in großer Bekümmerniß, und viel Thränen vergißen samt der vorigen, das mir die Worte dabey einfielen: Rahel beweinet ihre Kinder, und wil sich nicht tröster laßen, denn es ist aus mit ihnen. Die erzehlet von ihrer tochter ein gleiches — was Reuß mit einem „ich schaudere" (horreo) begleitet. — Henneberg — fährt der Brief fort, — muß kommen. In gegenwart derer Frauen halte Ihm seine boßheit vor, wie Er den staupbesen verdienet. Er stuzzet, erblaßet verstummet zu erst. Besinnet sich aber und fänget an sich zu vermaledeyen. Es war aber keine Connexion in seiner verantwortung. Und da er nicht leugnen kunte, er hette sich von den beyden kindern oben allein laßen laufen, sich mit ihnen geküßet, desgleichen, daß er mit der einen in der küchen gewesen, Entschuldigte ers, Er hätte die kinder so herzlich lieb. Weil aber indes der mittag begunte nahe zu kommen, und meine Reise keinen aufschub litte, bestellete Ich die beyde mütter mit ihren kindern (welche leztern, wegen kürze, vor dis mahl nicht konte gegen ihn stellen) samt Hennebergen nach neun Uhren folgendes als Dinst-Tages wieder zu kommen, da Ich auch andere, welche die kinder melden würden wolte fodern laßen. Henneberg bestellet gleich heimliche Fuhren und machet sich samt seiner Mutter des nachts fort, daß mit dem angehenden morgen nichts von ihm zu sehen ist,

welches Er nimmer würde gethan haben, weil ers auch vorher nicht also beschlossen, wann nicht sein böses gewißen ihn unruhig gemachet hätte. Ich habe nach der zeit die kinder, auch ein und andere Frau vorgehabt, deren reden beständig über ein lauten. Und kommt dis strategema[1] herauß, daß wenn er solche schande mit den kindern getrieben, darauf zu ihnen gesagt: nun muß dir auch die Sünde, die wir gethan, wieder leyd seyn, und must sie Gott abbitten, wie er dann auch wirklich wäre auf den hoff oder garten gangen, hätte aufgesehn gen Himmel und die Hände in einander geschlagen. Item wann ers böse vollendet, hat er einen Stok aufgehaben und gefragt: hat dein kleiner Bruder dir solches auch wol eher gethan. Da nun die unschuldigen kinder geantwortet nein! so hat er sie gedreuet ja zu sagen, bis sie also nach seinem willen geredet. Item, daß er mit sonderlichen Dreuungen hat wißen einzuknüpfen, es niemanden wieder zu sagen.

Von den Müttern und Vätern der beyden Töchter dadurch es zuerst auskommen, kan Ich zeugen, daß sie von gar einfältigen und stillen wesen sind, absonderlich Blettermann mit seiner Frauen, so daß von list und dergleichen behenden renken nichts jemahls an ihnen erfunden worden, wie dann ihre tägliche thränen, so sie noch um der Sache willen vergießen, mit von ihrer Unschuld zeugen, und versichern sie mich, daß zwischen ihren kindern dergleichen boßheit nicht vorgangen, worzu sie ihnen auch keine gelegenheit ließen Auch stimmet der kinder zeugniß damit überein. Es haben auch andere Eltern Ihre kinder schon vor einem Vierteljahre und länger wieder meinen willen von Ihm, Hennebergen, genommen, und da Ich sie fodern laßen, und obligiren wollen, sie wieder hinzuschikken, sind sie erbötig gewesen, sie in die schule zu geben, wohin Ich verlangte, allein mit dieser Person möchte sie und ihr kind verschonen mit dem anhange den eine Frau that: Ihr man möchte den Menschen einmahl zu Boden schlagen. Ego. Ob er, Henneberg, ihr kind zu hart hielte. Nein! Er Henneberg hätte ihrem kinde nie ein leyd wort gesagt. Ego. Was es dann wäre? Sie zielte zwar wol zu solchem wege, wolte aber nicht reden, weswegen Ich auch desfals Ihr keinen glauben konte beymeßen. Anderer vortrabe, welche mich billig hätten sollen eher aufwekken, zu geschweigen. Aber mein vertrauen zu diesem Menschen ist zu groß gewesen, daß Ich wol ein großes auf ihn gebauet hätte. Das sind ja wol die lezten zeiten, von welchen Daniel geweißaget hat, daß sich viele zu denen die den bund halten, fälschlich werden thun. Ach der HErr HErr sey doch unser wächter, und gebe uns den geist der prüfung bey so gefährlichen zeiten in einem höhern grad, und große vorsichtigkeit. Ich kan sagen, daß

[1] Hdschr. stratagema.

mir, da ich nun in die 21 Jahre in Christo bin, und manches erfahren, noch kein so falscher geist, der sich mir mehr anfangs verborgen hätte, vorkommen, als dieser. So scheinet seine ganze Familie (den einzigen studiosum wil ich noch stehen laßen) von böser art. Seine Mutter ist gar ein ungestaltes Weib an Leib und Seele und hat gar böse Sitten, und die Tobaks-Pfeiffe fast stets im Halse, hat HErrn Bertram, der die schule wieder angenommen, da er den Montag hat angefangen schule zu halten, die stube[1] in gegenwart aller kinder ganz vol geschmauchet, vor dem Abzuge die blase im offen heimlich entzwey geschlagen, daß, da vorigen tages sie noch eingeheizet haben, Er Bertram des andern morgens bey angefangener einheizung, wo ers nicht hätte bei zeiten wahrgenommen, die Stube hätte können in Feuer sezzen. Er hat aber den tag mit den kindern müßen im kalten sizzen. Die älteste schwester war unlängsten auch hier, mit welcher Ich eine halbe Stunde geredet, und gesehen, daß sie voller greuel stekket, welches HE. M. Meyenberg und G. S. Knorre, welche kurz darauf mich besucheten, sehr bestärketen, und große beschwerung über sie führeten. Sie ist nach der zeit von dem manne eine zeit verlauffen, endlich aber wiederkommen. Der gottlose Hahne ist ihr Freund. Von der dritten Schwester sind schlechte nachrichten, sie lebet bey einem Herrn in Hannover, der wol bekand; so sind ihm neulich Sachen weg kommen, von welchem allen nicht viel zu sagen, weil deßen beweißthum zu weitläufftig. Wann ich nun bey diesem allem Hennebergen, wann davon geredet worden, hätte gesehen einige reue oder traurigkeit darlegen, nein er hat sich und die seinigen allemahl weiß gebrennet. Welches mir wol hätte sollen ein zeichen seines außazzes seyn; aber mein Vertrauen hat mich verblendet gehabt, daß Ich das, was auch Weltkinder haben sehen können, nicht erkand, und das mit dem Liebes-mantel zugedekket habe, was ich vielmehr hätte zur Warnung annehmen sollen zu meiner und anderer Verwahrung. Und nun stehe ich an allen Ekken in beängstigung, weil jederman, der es innen wird, es mir zurechnet, die Freunde sich betrüben, die Feinde jauchzen, die schwachen geärgert, die unverständigen in lästerung gesezzet werden. Wie die Pietisten werden herhalten müßen, und wie die Schule, welche Ich zu meiner retirade alda hätte verringert,[2] wie das Vertrauen derer Seelen, die noch auf dem anfange des guten weges begriffen gewesen, geschwächet, und viel gutes zerstöret sey, absonderlich an diesem orte, da ohne dem der Arbeiter und des Durchganges wenig, des halstarrigen wiederspenstigen Wesens viel ist, das ist wol leicht zu gedenken. Aber was raths? Meine wenige meinung ist, sie können ihn ihres orts nicht eher annehmen, er stelle sich dann hier

[1] stübe. [2] so aus „geschwächet.“ verbessert.

wieder, und verantworte sich so, daß man ihm von hier ein gut zeugniß mitgeben könne, bevorab da er wie ein Übelthäter durchgegangen ist. Hat Er gut gewißen, so stelle er sich, und wil Ich seine Unschuld kräfftig helfen retten. Wonicht, so sey er ausgeschloßen aus der zahl derer die im lichte wandeln. Ich habe mein Herz ausgeschüttet, welches voller weh und klagen ist. Der HErr mit uns, in dem ich verbleibe Tuus

Wern. 10ten Dec. 1701. H. G. Neuß d.

6.

H. G. Neuß an den stud. th. Eilers im Hallischen Waisenhause.

Wernigerode, den 10. Januar 1702.

Tit. HochgeEhrt- und vielgeliebter Herr und Bruder in dem Herrn.

Hiermit notificire demselben, daß Ich von Freunden angesprochen werde einen Druk der gantzen Bibel zu befodern, worzu sie auch bereit einen erkläklichen vorschuß, an die 500 thl., anbieten. Weil aber doch ein noch weit mehrers erfodert wird, wofern der kauff sol recht wolfeyl werden, als erwarte von gel. br. nachricht, ob etwa Sie ihres orts ebenfals einen guten vorschuß machen könten. nach advenant des vorschußes wird der Preiß eingetheilet werden, also daß, die gar viel vorschießen, auch gar wolfeil bekommen, andere anders nach proportion, weil in der erhöhung der auflage der vortheil stekket, und wäre Ich wol darnach aus, daß ein 6000 Ex. solten hervorkommen, anders leyden wir schaden. Wir hätten aber mit dem anfang der auszahlung des geldes bis Michaeli und ferner nach und nach bis ostern 1703 zeit, weil vor Michaelis der anfang nicht geschehen kan. Wir müßen aber die Anstalt nach dem gewißen verspruch des vorschußes veranstalten, weswegen nachricht bitte in antecessum, ob und wieweit Sie eintreten mögen. Übrigens empfehle der barmherzigkeit Gottes und verbleibe

MhhE. gebet und dinstsch.

Wern. d. 10ten Jan. 1702. H. G. Neuß d.

Von HE. Liepholten wißen wir hier nichts mehr, da er doch bey uns in guten gedächtniß ist, wir grüßen ihn bestens.

P. S. Der Druk sol nach der Stadischen in groß duodetz gebracht werden, durch neu gegoßene lettern auf sauber schreibzeug Papir. Ich und mea grüßen HE. Professor Franken und Deßen liebste, samt allen die den Herrn lieben.

Tit. Herrn Herrn Eilers, studioso S. S. Theol. meinem hochgeEhrten Herrn
im Waysenhause zum Glauche in Halle zu erfragen.

Mit Oblate verschlossen. Wie es scheint von anderer Hand links unten: Francò.

7.

Anna Katharina Reuß. an A. H. Franke.

Wernigerode, den 30. Dezember 1702.

In unsern Heiland Jesu,
hochzuehrender Her Proffeßor,
teuhrester Seelen Vatter.

Meinen zustandt zu berichten, so ist der selbe sehr schlecht, so daß ich uhrsach habe, hertzen die vor gott in krafft und glauben bitten können, mich gott vor zu tragen, den ich solche kämpfe außstehe, und weill ich jmmer näher zu gott eindringen will, und mein gäntzlicher vorsatz ist, mich mit gott zu vereinigen, und von der weldt loß zu machen, und alle. den bettell zu verlaßen, und mich einig um meiner armen Seelen wolfahrt zu bekümern, mir auch meine Sünden stedts voraugen sein, so daß daß waßer mir biß an meine Seele geht, ich aber keinen trost finden kan, und mit Davitt klagen muß: um trost ist mir sehr bange, und ich gehoffet, daß ich in meinen Christentuhm wollte weitter kommen, so sehe doch an mir nichts als lautter Sünden. ich bitte daß mein jesus sich meiner annehmen und erbahrmen wolle; ich kan mir nicht helffen, wen ich bette, so ists als ob ich jegen einen felßen klopfe, ich weiß, daß in meinen fleische nichts guttes wohnt. Daß wollen habe ich woll, aber daß gutte zu volbringen finde ich nicht; nun sehe ich erst, waß es heist, die weldt zu verlaßen und meinete einen anfang gemacht zu haben. aber ach, wie weitt bin ich noch zurücke; ich habe aber die hoffnung, der gott der sich so vieller Seelen erbarmet, wird sich meiner erbarmen und mir herauß reißen, mein Heilandt wird mich, sein armes schäfflein, auch herzuführen. mejn theurer Seelen Vatter, er helffe mir doch kämpfen und ringen, daß doch der herr sich meiner Seelen in gnaden zu erkennen geben wolle und nicht in zorn. mein vorsatz ist in gott feste gestelt, zu sie zu kommen und einige wochen dar zu bleiben, um ihrer liebe und gottseeligen wandels, auch hertzlichen gebetts vor gott mit zu geniesen. ich aber schließe und befehle sie der Ewigen liebe gottes, mich aber in ihr andächtiges gebette. Verbleibe zu gebett und liebe verbunden ihre Dienstwiligste

Wernigrode den 30. Deyzember 1702. A. C. Reußin.

wie ich verlaßen zu berichten mein zustandt, so habe ich solches eröffnen wollen, vor mich zu betten.

mein lieber Man grüst mit mir hertzlich.

herren herren Herman Francken, hochköhnigl. verordeneter profeßor und treueiffriger prediger zu glauche an Halle.

Durch einen lieben freund, den der herr begleit.

Das rothe Siegellack-Siegel zeigt dasselbe Zeichen und Umschrift (Füllhorn) wie das ihres Mannes, bezw. ist es dasselbe.

8.

H. G. Neuß an den Factor der Waisenbuchhandlung in Halle.

Wern. d. 27ten Febr. 1704.

Tit. HochgeEhrter Herr und Freund in dem Herrn.

Deßen Brief nebst den 50 thlrn. habe wol erhalten.

Hierbey sende die 21 Exemplare von D. Speners Catechismo à 3 ggr., wogegen ich Fabrum oder Clavem Flacij nach seinem Preise annehmen wil; wäre mir lieb, wann es zurück käme, oder die Concordantias Hebraico et Græco-Germanicas Lankischij in quarto. oder Tosſani Biblia. Arndij W. Christenthümer kan nun, so sie beliebt werden, überlaßen à 4 gg.

Der gnade befohlen. Ich verbleibe mhH. schuldigster
H. G. Neuß d.

p. s. So es beliebt, wil Ich einige von meinem Hebopfer senden mit der Condition, wann Sie nicht abgehen, daß sie wieder nehme. wann Ich 2 gg. vors Exemplar krige, bin ich zufriden.

Tit. Herrn Herrn Elers, Factor des Buchhandels bey dem Waysenhause zum Glauche in Halle.

Mit schwarzem Trauerwachs gesiegelt.

9.

Neuß an A. H. Franke.

Wernigerode, den 10. Mai 1704.

Immanuel!

HochEhrwürdiger Herr, In dem Herrn geliebter Bruder.

Zeiger dieses, der junge Herr Meyenberg, welcher unlängst Prediger worden zu Elbingerode, hat mich gebeten, da Er nach dem Feste das Carls-Bad gebrauchen und bey Ihnen durchgehen wird, durch ein klein Schreiben Ihm einen Eingang bey den Brüdern zu machen, damit er einen Segen von Ihnen möchte mitnehmen. Wie Ich nun nicht zweifele, das gute so bereit in Ihm lieget, werde um so vielmehr erwecket werden durch Ihren Zuspruch und Anwunsch, also habe solches nicht sollen Ihm abschlagen.

Sonst wolle gel. Br. nicht übelnehmen oder zum argen deuten, daß bisher meine Zusage nicht erfüllet, Theologiam in Musicis zu demonstriren. Es machet mir der neue Bibel-Druck nebst anderen und Amtsgeschäfften bis diese Stunde viele Mühe und Zeit-Verderb, daß Ich beständig an solch Werck zu gehen mich nicht getrauen darf, weil der Interruptionen zu viel einfallen, daß Ich nimmer in meinen Meditationen recht warm werden möchte. Es ist aber bey mir unvergeßen, und hoffe Ich zu Gott, Er werde zu rechter Zeit mir Ge-

legenheit darzu geben, daß das Werck durch seine Gnade im Segen vollendet werde. Ich nebst meiner Frauen, welche herzlich grüßet, habe längst Verlangen getragen, bey Ihnen zu seyn, und die Wercke des Herrn, so in deßen geschehen anzusehen, und den Geber darüber zu preisen: allein bis dato bin verhindert worden. Und dörffte auch dieser Sommer darüber hingehen, weil Ich nach Pyrmont zur Brunnen Cur verreisen dörffte. Indeßen preise Ich täglich abwesend mit Ihnen die Güte des, der bey Ihnen und aller Orten in der nähe und ferne seine Wunder erweiset, daß alle die Sehende sich darüber freuen. Der Herr vollende dann sein Werck durch die krafft seiner Herrlichkeit, daß sein Ruhm vermehrt werde durch den ganzen Erden-kreiß zu lob seines heiligen Nahmens, an welchen geliebten Bruder, als an ein Festes Schloß, empfehle, und verbleibe

M. hhE. u. gel. Bruders

Wern. d. 10t. Mayi 1704. Mitgenoß der Leyden und Freuden

H. G. Neuß d.

P. S. Daß der HErr uns Herrn Fleischern zum Cantorat in die Schule geschenkt, wird schon wißend seyn. Nun stehen Gott lob! drey gute Männer an unserer Schulen, zwey hingegen stehen noch im wege. Der HErr wird aber ferner helfen. Unter den hiesigen Predigern gibt Gottlob sich auch einer nach dem andern gefangen. Die Frau Möllerin von Braunschweig; so bey Ihnen seyn wird, grüßen wir herzlich, fürnemlich aber die Fr. liebste und alle, so gott angehören.

10.

Neuß an den Factor der Waisenhausbuchhandlung in Halle.

Wernigerode, den 12. Juli 1704.

Immanuel!

Tit. HochgeEhrter Herr Elers.

Hiemit notificire, daß unsere lezte termine wegen des Bibeldrucks nun müßen ausgezahlet werden. Erwarte Ich also mit ehrsten die andern 50 thlr. gegen Laurentiusmeße in Braunschweig ist gel. G. die bibel zum stande.

Fabri lexicon habe schon gekaufft.

Clavem Flacij nehme noch an.

Die Correspondentz trete Ich im Nahmen des Herrn mit an, senden wil den halben thl nicht; sondern Herr Elers ziehe denselben mir ab und gebe selben zur Correspondentzkaße. Ich erwarte dann daher das näheste, und verlange zu wißen, an wen Ich die addresse desfals künfftig zu machen habe.

Der gnade empfohlen, meine Fr grüßet und ich verbleibe

MhHE. gebet und dinstsch.

Wern. d 12ten Jul. 1704, H. G. Neuß d.

Unter dem Brieftext steht eine Abrechnung, deren Sinn nicht erhellt.

16
7 8 gl.
23
1 gl.
1 gl.
1 : 6 ₰
1 : 8 — 3 : 2 : 6 ₰ :
— 16 — 2 : — : — :

Tit. Herrn Herrn Henrich Julius Elers Factor bey dem Buchladen des Glauchischen Waysen-Hauses

Glauche
Franco Halberstadt. bey Halle.

11.

Reuß an Ebendenselben.

Wernigerode, den 9. August 1704.

Immanuel!

Tit. In demselben HochgeEhrter Herr,

Unser bibel-werck ist Gottlob! nunmehro zu Ende. Nun verlange zu wißen (1) ob Ich von allen gattungen schicken solle. Denn dreyerley gattung gemacht worden, eine à 8 gg., die andere à 10, die dritte à 12 gg. (2) mit was gelegenheit Herr Elers wolle abholen laßen. Das hiesige theil könte, meines erachtens, über Halberstadt durch die Landkutschen gehen, und wil Ich die Fracht von hier bis Halberstadt vorschießen. Der theil aber, so zu Sondershausen gedruckt ist, wäre wol nicht dinlich hieher erst gebracht werden; denn Sondershausen von hier acht meilen von ihnen aber nur sieben. Die zusammen Packung beyder theile müste dann aber bey Ihnen geschehen. (3) Weil HE. Schaper und andere gute Freunde mehr auch vorschuß an mich geschicket, frage Ich, ob ich auch deren Portion an mhhE. aderesſiren dörfe, oder an HE. Tölnern. Hierauf erwarte baldige Antwort. Der gnade befohlen, in welcher verbleibe

MhhE. gebet und dinstſch.
Wern. d. 9 t. Aug. 1704. H. G. Reuß d.

Tit. Herrn Herrn Elers, Factoren über den buchladen des Waysenhauses zu Glauche bey Halle.

10 sch. — 6 gl.
über 7 gl.

12.

Neuß an Ebendenselben.

Wern. d. 15 ten Aug. 1704.

Immanuel!

Tit. HochgeEhrter Herr Elers.

Die bibeln sind dem Herrn sey danck fertig. Ein theil des drucks liegt hier, der andere und zwar meistere zu Sonders-hausen. Weil nun Halle fast eben so weit von Wernigerode, als Sondershausen entlegen, ist wol nicht vortheilhafftig, daß der Sondershausische theil hieher oder dieser dorthin geschaffet werde, sondern, wie Ich meine, wirds gut seyn, daß von jedem ort recta nach Halle fort gebracht werde. Die lagen müßen dann bey Ihnen zusammen gepacket werden, welches nicht so viel mühe erfodert, als sonst kosten drauf gehen würden. Doch erwarte Ich desfals ordres. Weil auch dreyerley sorten der bibeln gedrukt werden, so bitte zu berichten, zu welcherley art die meiste inclination gehet, darnach wil mich richten, ob ich doch sonst nicht allen ganz werde in dem stücke fügen können, weil man vorher nicht wißen können, wohin und zu was sorten jeder incliniren würde.

Der gnade befohlen Ich verbleibe

Tuus

H. G. Neuß d.

P. S. Die Correspondentz wird ja no[rma]len (?) Fortgang haben.

Tit. Herrn Herrn Elers Factori des buchladens bey dem königlichen Waysenhause zum Glauche bey Halle.

4 : 9 —
1 : —
5 : 9 —
2 : 6
7 : 15

13.

Neuß an den Prediger Boëli in Derenburg.

Wern. d 26 ten Jan. 1711.

Tit. HochgeEhrter Herr,

Im Herrn geliebter Bruder.

Es ist mir lieb, daß Ich noch gelegenheit bekommen, mit überbringern bekand zu werden. Solte bey uns etwas fürfallen, so werde seiner Eingedenk seyn, denn er verspricht zu notificiren, welches orts er sich aufhalten wird. Unser Krebs hat gestern böse, heute aber beßer wetter gehabt. Der HErr helfe Ihm nach wol ausgerichteter Sache auch wol wieder zu hause. Übrigens bitte Dominum Collegam Tuum herzlich zu grüßen, fürnemlich aber costam tuam

optimam.[1] Ich verbleibe gleichfals nebst meiner Frauen in herzlicher begrüßung obligat wegen der gütigen concession dieser Reise, der Ich der gnade ergebe und bin

Ew. WohlEhrw. gel. bruders

Gebet und dinstw.
H. G. Neuß d.

Tit. Herrn Herrn Boëli, getreu Evangel. Prediger in Derenburg.

Meinem HochgeEhrten Confratri. Derenburg.

Franz Autor Boëli, als Sohn des P. Franz Boëli zu Eichenbarleben am 4. November a. St. 1677 geboren. Der Großvater war der Mitpastor zu S. Martin in Braunschweig M. Autor Boëli. Nachdem er in Magdeburg, Helmstedt, Kiel Schulen und Hochschulen besucht, reist er 1702 nach Halle und Leipzig, bleibt in Halle etliche Wochen und macht hier Bekanntschaft mit Francke, Breithaupt und Anton. Juli 1703 reist er nach Berlin, wo er mit D. Spener und anderen Predigern, Baron von Canstein und Geh.-R. v. Gualkuski bekannt wird. Er kommt nach Goldbeck und Plaiz bei Stendal, dann P. in Bertkau. Goldb. und Plätz 1704 bis Johanni 1709, dann wird ihm die Kgl. Compastorstelle zu Derenburg übertragen. Hier wartet er treulich seines Amts, hat auch mit ungehorsamen Zuhörern zu thun gehabt, aber auch mit gläubigen Pfarrkindern.

Der „berühmte Physicus Dr. Suchland" in Wernigerode ist sein Arzt. Er stirbt am 15. März 1715. Sein Amtsbruder P. Joh. Gottlieb Küderling hält ihm die Leichenrede, gedruckt in Folio zu Wernigerode bei Mich. Ant. Struck, Hofbuchdruckerei. (Exemplar Ya 82 m gewidmet an den Jagdjunker von Meeseberg in Westerhausen.)

14.

Neuß an Francke.

Wernigerode den 5. April (1715).

Ew. Hochwürden,
meinen in Christo hochgeschätzt und geliebtesten Bruder.

Ersuche bittlich, weil der läuffer Lelm sudiosus nicht aufhöret, sich unserer Herrschafft, Ministerio und ganzen stat zu der Schulen Schaden aufzudringen, und Senatus durch etliche leichte Testimonia der geringsten Prediger in Halberstadt gesteiffet mit ihm durchzudringen fast sehr sich bemühet; Consistorium aber hält es auf bis zu rückkunfft gnädiger Herrschaft: daß Ew. Hochwürden uns wollen von dero Hochloblichen Facultät ein Testimonium vitæ et doctrinæ

[1] Elisabeth Juliana Christine, Tochter des Propsts Blankenberg in Berlin, mit der er am 28. April 1705 in Berlin Hochzeit gehalten.

auch studii Lelmiani ertheilen. Denn ich zweifele nicht, Sie werden das leichte ausmachen wollen und können. Wir sind zu aller liebe wieder verbunden. Ich aber verbleibe

Ew. Hochwürden

gebet und dinsterlaßener

Wern. d. 5ten April. H. G. Reuß D.

A. Monsieur Monsieur le Professeur Francken

a Halle.

Die Aufschrift scheint von einer jüngeren Hand als der des Sup. Reuß herzurühren.

Was die Zeit betrifft, so war Luc. Geo. Lelm aus Halberstadt von 1715 an Kantor der Oberschule zu Wernigerode, daher der Brief in jenem Jahre geschrieben sein wird. 1723 mußte Lelm entlassen werden. Del. Wern. Dienersch. S. 39.

Der Brief ist mit 2 roten Petschaftsiegeln verschlossen, 1) dem mit den Füllhorn und der Umschrift: SIEHE ICH MACHE ALLES NEV — aber, was zu bemerken ist, in neuer Gestalt, wie er schon bei dem Verschluß von Schreiben 8 vom 27. Febr. 1704 angewandt ist; 2) einem kleineren Siegel, das einen rundlichen Schild mit Helm, Helmzier und Helmdecken sehen läßt. Das Kleinod bilden scheinbar 3 Blumenstengel. Da von den Namensbuchstaben nur A H (der Familienname ist nicht erkennbar, N nur zu vermuten) sicher zu lesen sind, so gehört das Petschaft nicht dem Sup. Reuß und dessen Frau, sondern höchstens einem Sohne oder sonstigen Anverwandten.

Das Gnadenbild zu Elende.

Von Dr. Julius Schmidt.

Die Kirche des unsern der alten Reichsstadt Nordhausen in südwestlicher Richtung belegenen Dorfes Elende (Melengen lautet der Name im Volksmunde), von einer Reihe fünfblättriger Rosen an ihrem Dachsimse die Rosenkirche zubenannt, enthielt einst ein wunderthätiges Gnadenbild der heiligen Jungfrau: „Beata Maria Virgo in Exilio oder Jungfrouwe Maria czu deme Enelende" genannt, das samt der Kirche die Unbilden des „Bauernlermens" 1525 unbeschädigt überstanden hatte, verteidigt durch die Bienenvölker des damaligen Pfarrers Conrad Klute. Nach Einführung der Reformation hatte dasselbe dann in der Sakristei der Kirche ein stillbeschauliches Dasein fortgefristet bis es 1626, nach einer Nachricht, vom kaiserlichen Oberst Fabre du Four nach Heiligenstadt entführt wurde, nach der Einleitung der alten Hausordnung des Hospitals im Pfarrarchive zu Elende aber, eigenmächtig dorthin auswanderte, um den Greueln des Krieges zu entgehen. Hier fand es nach Wolfs Geschichte von Heiligenstadt zunächst in der Kapelle der heiligen Mutter Anna neben der Liebfrauenkirche eine Zuflucht, dann in einer Seitenkapelle zunächst dem Hauptportale der Stiftskirche St. Martini daselbst. Als 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß das Eichsfeld an Preußen fiel und dadurch im Oktober desselben Jahres die Martinikirche den Protestanten übergeben wurde, siedelte das Gnadenbild in die Haupt- und Probsteikirche Beatae Mariae Virginis über, wo es noch jetzt auf dem Altare der Marianischen Sodalität hoch verehrt wird. Im Pfarrarchive dieser Kirche wird ein Pergamentcodex aufbewahrt, der mit dem Gnadenbilde dorthin gebracht worden ist, dessen Inhalt hier zum Gegenstande einer eingehenderen Besprechung gemacht werden soll. Derselbe entstammt dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts und enthält auf 82 nicht nummerierten klein Folio-Pergamentblättern die Geschichte von 465 Wunderzeichen (signa) die durch Vermittelung jenes Bildes geschehen sein sollen, dann ein Verzeichnis der Indulgenzen, mit welchen die Kirche begnadigt war, ein Verzeichnis der Wohlthäter derselben und endlich ein Verzeichnis der in der Kirche vorhanden gewesenen sehr zahlreichen Reliquien. Die Stiftung des Gnadenbildes wird gleich eingangs der Schrift auf der ersten Seite erzählt wie folgt:

Das anbeginne dusses buchs sal merken eyn itzliche vornufftig mensche was do hir noch geschrebin sted Das do alles geschen ist also man schreib noch Gotis geburt Tusent Jar

vir hundirt vnd Jn deme virczenden Jare. Sunderlich czu deme ersten merket dy geschichte vnde den orsprung der beworczelunge hy czum Enelende. Mit namen sullet ir wissen das ich Ditterich Pfersch czu den gecziiten do ich eyn Jung knabe was, was ich gewest by mynen frunden czu Nederngebir vnd hatte mynes vater frunde gebeten czur kermesse vnd wolde weder heym czu Roldessleben (jetzt Mitteldorf) vnd dy frunde hatten mich wol gehandelt (behandelt) med kosten vnd getrenke, do quam ich an dy Stede do vnser liebe frouwe itczunt sted, das was eyn suberlich Reyn von tosten vnde poley, vnd roch do gar wol, da leite ich mich vnd entrugete, da quam my vor in deme slaffe dy schonste Jungfrouwe, dy hatte daz schonste kindechin uff orem arme als mich duchte; da ich entwachte sach ich da nymanden, vnd da ich entsliff das was eyn wenig her wert. das vorzoch sich (bis) das ich elich wart, da quam my abir vor Jn deme slaffe drigens. Also seytenspel, harffen, fedeln, rotten, cymbelnspel, vnd das man vmmer erdenken kunde wy das ich do von Jn eyne ynnikeid quam, vnd lis mich dunken das dy libe Maria Jo eyn dinst wolde von mir haben vnde ging uff vnser liben frouwen berg czu Erlich (Ellrich) vnd bad sy, das sy my bekentlichkeit gebe wo mete ich sy geeren konde, da vil my Jn, das ich eyn bilde vnser liben frouwen solde vnd wolde seczen an dy Stede do ich erste entslaffen was Jn eyn holczen[1] stog. Wenne doch dy stede do dusser stog stet mit deme bilde vnser liben frouwen Jn der Cappeln vor (her) keynen namen nicht enthalten, denne do czu der stund erdocht wart der stede eyn namen czu gebin. Also das es heyset czu vnser lieben frouwen czum Enelende, vnde habe or das getan czu lobe vnde czu eren med wyssen vnde willen myner liben gnedigen hern von Honsteyn gotisseligen. dis es Jn der warheit also, des yr my wol glouben moget. Besundern hynoch sullen vnd mogen lesen vnd vornemen alle fromme lute etzliche czeichen dy do geschen sind noch der czeit als bobene geschrebin sted (1414.) der doch vil vorsumet is czu schribene von vorgessenheit wegen, vnd doch alle geschen sind von gotis wegen an vil betrubeten menschen, vnde von anruffunge wegen der hochgelobden muter gotis marien der hemelischen konigyn, dy do ist eyne dirhorerynne (Erhörerin) alle der dy er hoffenunge setzen in su Jn oren noten. Merke dusse noch geschrebin czeychen.

Es folgen nun 465 „Zeichen = signa," die in den 103 Jahren

[1] weshalb er im Verzeichnis der Wohlthäter auch verzeichnet steht: Tyle pherschs procurator prime ymaginis beate virginis.



von 1414 bis 1517 durch das von Dittrich oder Tyle Pfersch gestiftete Marienbild bewirkt worden sind, von denen nur einige der interessanteren hier als Proben angeführt werden sollen.

Die Wunderthätigkeit des Bildes wurde zwei Tage nach seiner Errichtung (1414) von einem Schäfer entdeckt, dessen Hünd ein Stück Brot, welches jemand am Bildstocke niedergelegt hatte, aufnahm, worauf derselbe sofort wütend (torecht, thörig) wurde. Der erschreckte Schäfer versuchte dem Hunde das Brot zu entreißen, jedoch ohne Erfolg; er hielt nun sorgfältig Umschau, von wo aus seinem Hunde etwas geschehen sein könnte, wobei er des neu aufgerichteten Marienbildes ansichtig wurde. Es kam ihm nun sofort der Gedanke, daß hier ein Zeichen an seinem Tiere (an syme qweke) geschehen sei, er warf sich vor dem Bilde auf seine Kniee und gelobte der Mutter Gottes ein Wachsopfer (eyn wichsen oppher), wenn sie ihn erhören wollte, alsbald kam der wieder vernünftig gewordene Hund zu seinem Herrn und ließ sich ruhig das Stück Brot aus dem Maule nehmen.

Das Marienbild erwies sich überhaupt als sehr eifersüchtig auf sein Eigentum, dies erfuhr am Tage nach jenem Wunder eine Frau aus Pustleben (Bosteleybin), die auf ihrem Wege nach Niedergebra (Nederngebir) an dem Bildstocke vorüber kommend vier Eier (eyger), die ein Andächtiger als Opfer dort niedergelegt hatte, an sich nahm. Als sie nun weiter ging, schien es ihr, als sei sie von einem breiten Wasser umgeben, das einen immer enger werdenden Kreis rings um sie schloß, so daß sie eine große Furcht des Ertrinkens überkam. Da, als ihre Not zum höchsten gestiegen ist, erscheint ein Mann, der sie nach ihrer Kümmernis (schelunge) fragt, und dem sie ihre „engestliche not" klagt. Auf weiteres Forschen gesteht sie ihr Vergehen am Eigentum der heil. Jungfrau ein und wird nun bedeutet, daß nur die reumütige Rückerstattung des Entwendeten sie von ihrer Anfechtung erlösen könne; ein Rat, der sich in der Ausführung vollständig bewährte.

Nachdem die Wunderthätigkeit des Bildes voll erkannt worden war, errichtete die Milde der Gläubigen ein „Hüßchen" zu seinem Schutze, wie es der Codex mit folgenden Worten berichtet:

Wyssen sal eyn itzlich bederman das duße obengeschrebin czeichin sind geschen do vor E denn der stok mit vnsser lyben frouwen bilde vndir dach adder hus quam. Besundern hir noch wart gemacht ein gefirde von vier sülen vnd eyn gesperde (Gespärre) doruff mit eym dechelin vor den rein (Regen) vndt andern vngeweter, das man do runder mochte bewaren dy czeychen dy do geschegen von gotes wirkunge wegen vnd der hoch gelobten muter gotes marien. Also lange das sich duße wirkunge gotes so vorlouffen had, vnd so gewurczelt vnd czu

genomen hod, von tage czu tage jo besser vnd besser wurden ist, von goben vnd almusen wegin veler fromer lute, dy hy czu or handlangunge getan habin, vnd noch hütiges tages thun, czu eyner besserunge dusses hoch gelobten gotes huses, czu ere vnd czu wirdigkeit vnser liben frouwen, den got müsse geben dy froyde der ewygen ru beyde hy vnd dort Amen.

Von den Zeichen, die nach der „hussunge“ des Bildes geschehen, mögen hier noch einige folgen.

Den Ludolf vome Hayn in Bischofs Guttern befiel nach dem Geruche einer Rose eine große Plage „des helschen fures“ (Feuers), das ihm sein Antlitz verbrannte „also swarcz als eyn more,“ welches so anschwoll, daß er blind wurde 15 Tage lang, wurde geheilt durch die Mutter Gottes in Elende. — Curd Krumfus und Tyle Leffeler wurden bei Vatterode gefangen genommen und zum Tode durch Schleifen und Rädern verurteilt. Ihr brünstiges Gebet zur heil. Jungfrau in Elende bewirkte, daß sie zum Tragen des heißen Eisens begnadigt wurden: „das halff on dy muter gotis, das es su nicht enbrante,“ und sie wurden freigelassen. Sehr häufig sind auch die Befreiungen von Reisenden auf dem Harze aus den Händen von „struchdyben, sentern und strutern,“ welche die Gefangenen wochenlang im strengsten Gewahrsam halten, ob zur Erlangung eines Lösegeldes, erfahren wir nicht, da sie stets rechtzeitig von der heil Jungfrau nach Angelobung eines angemessenen Opfers, wenn auch noch so fest an Händen und Füßen oder an einen Baum gebunden, erlöst werden. Der modus operandi dabei ist selten angegeben, in einem Falle ist indes folgende weitläufigere Erzählung der Befreiung von vier Gefangenen gegeben. Vier Männer: Hans Hesse von Northeim, Matheus Missener aus Meißenlande, Curd von Plesse von Eimbeck und Hans Ketzer aus Schlesien saßen im Jahre 1436 zuerst zu Lindau im Stocke, dann auf der Burg Rusteberg auf dem Eichsfelde dreiviertel Jahre lang. „Su taden da eyn gelobbede med Innickeid ores gebethes vnd bathen god, daz he on hulffe vnde gelobethen sich zcu deme heyligen blute (in Wilsnack), zcu vnsir liben frowen zcu Ache vnde hir zcu deme Enelende vnde zcu sente Niclawese an dy vire stede med yrme oppher vnde gebethe etc. Du geschach on solch gnade vnd hulffe von stund, daz alle ysern bande vnd cluben uff gyngen vnd sy worden loss vnde gyngen vngehyndert von der borg zcu Rusteberg vnde kommen in den Hayn. Also word do eyn geruchte vnd eyn jacht, da sy on navolgeten vnde begreffin sy wedder vnde slugen su da vele hertlicher vnde festlicher in den stog denne vor.“ Die Gefangenen hatten indes Vertrauen zu Gott, dem heil. Blute, zu U. L. Fraue und St. Nicolaus und sprachen zum Stockmeister und zu dessen Helfern: „he inkonde su so wol beware, su wolden wol med gotes,

loss werden in czwen stunden, du sprach der stogmeister, he wolde on wol dry stunden czu geben, he slug alle band vnde neyle in so festist he konde vnde med helden (Hältern) bewart, da wol xxvij waren dy das alle sagen dy daczu hulffen. du sprach der stogmeister, wuste sy ymand baz czu bewarende, he wolde alle geczug vnde gerethe daczu thun vnde he wolde dez ane schult syn. Also saste (setzte) he eyn licht by dy thor zcu honewiss, daz sy dy finden konden wen sy loss worden || quod videbatur sibi impossibile. || he sloss dy thor faste czu vnde lyss da vor huter, dy daz bewaren solden. du sagen dy huter under der thor in vnde sagen, daz daz licht von der thor quam uff den stog vnde sagen doch nymandes, der daz da hene truge. Also yn eyner stunden worden alle helden vnd bande loss vnd ysenen vnde dy gefangen stunden uff vnde waren loss vnde sprachen zcu den, dy vor der tor logen: sollen wir kommen? da sprachen su: ja kommet wenne ir konnet. Also gyng dy tor ouch uff vnde sy gyngen vss denn gefengnisse vnde namen dy helden vnde cluben vnde neyle med sich vnde brachten dy wuher von Hansteyn obir synen tysch. Du he daz sach, daz sy kommen, du stund he uff kegen on vnde ted. synen hud abe vnde hiss sy willekommen vnd sprach: dyt ist daz groste wunderzceichen daz ich irfaren habe, daz an vch geschyn ist. Et dedit ipsis cibum et potum et dimisit eos. Et duo illorum scil. Hans Hesse et Matheus Missener fuerunt hic etc. Et habuerunt literam recognicionis domini de Plesse, quod ita verum et factum est."

Auch in zwei andern Fällen ist Näheres über den Vorgang bei der Befreiung angegeben. Heinrich Wilhelm von Gravenstein saß gefangen zu Saalfeld „gar hertlich vnde wol bewart," gelobte sich der heil. Jungfrau, die half ihm zunächst aus dem Stock. Als er an das verschlossene Thor der Burg kam, flehte er aufs neue die Gnade der Mutter Gottes an: „von stund (an) do stunt eyne Juncfrouwe vnd hatte den slossel vnd slos uff vnd sprach, su wolde on vsloßen vnd quam do obir alle czinnen vnd grabin vnd ward gancz los, vnd ist hy gewest etc." Zwei Gefangene Kuntze Werde und Hentze Koler saßen in Lamust (?), gelobten ebenfalls der heil. Jungfrau zu Enelende ein Opfer „also su daz getan hetten von stund sy by on (sich) funden eyn cleine messer, da brachin sy sich mete vs deme torme durch dy muren hyn vnd vilen in eynen tiffen grabin, also das on das fallen nicht enschatte an orme lybe, alse sint sy hy gewest etc." Bei diesen zahlreichen Befreiungen von Gefangenen erfahren wir direkt nie, ob ein Schuldiger oder Unschuldiger „gekümmert" worden ist. Wie gern wir nun auch annehmen möchten, daß die heil. Jungfrau nur letzteren Fürbitte und Hülfe hat angedeihen lassen, so sprechen leider einige Fälle dafür, daß sie es so genau damit nicht genommen hat, einmal sogar offen=

bare Mörder beschützte: „ffferia secunda post dominicam Iubilate (den 7. Mai 1436) fuit hic:

Item von Grymme eyn man, der heyset Nickel Huge vnd syn swegerhere, dy erslugen einen man, do quamen dez mannes frunde vnde fyngen sy vnde beschrygeten sy, daz man sy wolde enthoubiten etc. habuerunt refugium ad beatam petentes auxilium ipsius et fecerunt votum gratiam ejus habere quirendo et liberati sunt." (sie nahmen ihre Zuflucht zur heil. Jungfrau, erflehten deren Beistand und thaten ein Gelübde, um ihre Gnade zu erlangen und wurden befreiet). —

Seit 1420 wütete der Hussitenkrieg. Wie nun selbstverständlich war, ließ „Maria zum Enelende" ihre Hülfe allen Rechtgläubigen mit Entschiedenheit zuteil werden. Wir lesen von einer Reihe von Befreiungen Gefangener aus den Klauen der „ketczer oder hussen" und sonstiger Errettungen, von denen hier nur einige bemerkenswerte Fälle Erwähnung finden sollen:

„Item ist eyn czeychin geschin an eyme der heyset Claus Kerstan, eyn vogt czu Grucz (Greiz), cu eyner geczyten ouch belegen ward czu Vssig (Schlacht beim Dorfe Preslitz und darauffolgende Erstürmung von Außig im Jahre 1426) in den ketczern vnd dy ketczer vndergruben su, des wart he gewar vnd quam czu on vnder dy erdin vnd slug sich mit on. des riff he an vnse frauwe, daz su om hulffe von syner not, he wolde sy hy (in Elende) suchen mit synen opphir vnd wolde ouch nicht fleysch essen, he hette denne syne betefart geleist. dem ist gnade geschin von der muter gotis." Auch Curd Monnich, der ebenfalls während der Belagerung in Außig war, that der Mutter Gottes in Elende ein Gelübde und erreichte dadurch, daß: „also es geschach das dy ketczer stormeten czu den luten (Leuten) in dy stad mit buchsen vnd mit armborsten, das on (ihm) do ny keyn leyt geschach von deme stormen vnd he bleip vnvorsert vnd ist des hy gewest mit syme opphir." Schon damals mußte der Ruf des „Gnadenbildes" in weite Kreise gedrungen sein, wie uns folgendes Zeichen erkennen läßt:

„Item eyn czeychin ist geschin an eyme rytter der heyst her Johan Freyssin vs Frangrich, der wart von ketczern nedder geworfin, vnd om wurden genomen ix hundirt duckaten vnd iiij pferde wol mit gesmyde behangin vnd geslaen vnd gestochin; der riff an dy libe muter gotis in synen noten, das su om hulffe vs syner engesten, he wolde su do heyme suchen mit syme opphir der hy (in Elende) gewest vnd had das wol bewert." Bei der Zerstörung Altenburgs durch die Hussiten (1430) wurde ein Heinrich Edler von Plauen durch das Haupt gestochen „also daz vorczyfelunge geschach an syme leben," doch errettete auch ihn ein Gelübde zum Enelender Gnadenbilde mit dem unerläßlichen Opfer.

Daß übrigens die an „dy liebe Maria, dy do genedig ist czu dissen Enelende“ gerichteten Gelübde das Bild derselben meinten und nicht ihre Person im allgemeinen, geht aus vielen Stellen hervor; ein Bericht nennt seltsamerweise die Person und das Bild der Maria neben einander. Der „Pherner von Butstede“ bat nämlich, daß man verkündigen möchte: „wen denn vnsse libe frouwe vnd or Bilde hy czu dissem Enelende wer om schynberlichen czu hulffe kommen an syme gesichte;“ er war durch die Blattern an beiden Augen erblindet. Einen Einblick in das eifersüchtige Gebahren dieses Bildes andern gegenüber gewährt uns folgende Erzählung: „Item ist eyn czeychin geschin czu Wymar an eynem borger der heisset Heyncze Swårcze, der hatte eyne frouwe dy waz gar swerlich krang; su begerthe rot vnd loube (Rat und Erlaubnis) von om, das sy muste hy her (nach Elende) gen vnd suchen dy gnade gotes. he sprach: was Enelendist du do (was schwatzest du da von Elende), on os keyn aplas noch gnade es (ist), doch hir ouch Maria in dysser kirchen. von stund in der nacht wart her tod krang, das man om das licht muste drywet (dreifach) entbornen. su globtin on mit syme opphir her czu vnsse lieben frouwen, des wart er erhort von or vnd dencket gote vnd vnsse lieben frouwen.“

Unter den verschiedenen Unglücksfällen, welche durch die Anrufung der Jungfrau verhütet wurden, figurieren auch einige Errettungen aus dem Rachen von Wölfen und Bären. Bei Immenrode unweit Sondershausen hütete 1438 ein Knabe mit den Hirten Vieh am Walde, als plötzlich ein Bär aus dem Gebüsch brach „vnd nam den jungen vff synen hals vnd trug on in daz holcz.“ Der Junge rief den Hirten an und auch die heil. Jungfrau: „owe hilff lybe Maria hylff.“ Der Hirte ging dem Rufe nach, konnte aber den Bär nicht erreichen. Unterdes kehrt die unbewachte Herde nach dem Dorfe zurück zum Schrecken der Einwohner, welche nun nach dem Walde eilten um den Hirten zu suchen; dieser berichtete über das Mißgeschick des Knaben und seine eigenen vergeblichen Versuche zu dessen Rettung. Auf das Neue wurde nun der Wald durchstreift, ohne daß die Spur des Knaben gefunden worden wäre; „do gelobetten dy luthe eyn gelobede vor daz kind vnße lyben frowen gnade hyr zcu suchende.“ Unterdes trug der Bär das Kind in den dichten Wald und setzte dort dasselbe in einen wüsten Weg ab „vnd ging von om, daz ez vz dem holcze quam in daz dorff zcu großen Fur (Furra) vnd quam dar noch wedder heym zcu huss. Dez ezdy frowe hyr gewest med deme kinde vnd hyr getan or gebett vnd oro ppher.

Interessant sind auch die Berichte über die vielfachen wunderthätigen Heilungen in Krankheitsfällen. Als solche erscheinen: „daz heilige für (Feuer)“ hat ein Kind in Bredla[1] „in synen houbit an eyn ore,“

[1] Bretleben bei Artern.

eine Frau in Dresden „waz beladen med der großen krancheit des kaldis (Fieber?) Heinrich Lutensleger in Stolberg in Sachsen, „der hod dy krotthin (Kröten) in dem leybe, dy on sere gemartirt han", eine Frau in Göttingen, „dy hatte bose worme in orme lybe, daz do heisen lorke," Peter Gruning in Mühlhausen „den had der troppe gerurt, so das om wolde eyn ouge abe gen." Verschiedene wurden von der „Hand Gottes gerührt", hatten die „redten gicht," den „reysenden steyn", waren „torecht", dul oder colresch" (wahnsinnig), „beseßen met den bosen geysten", hatten „dy kolde suche (Seuche)," dy grosse oder muchen suche St. Valentins suche" (verdorben später in „fallende Sucht," Epilepsie), eynen orworm in orem houbite", eine Jungfrau „dy hadte eynen worm in eyme beine und lag „reßebette" (bettlägerig). Der Kyne Dittrichs in Duderstadt „waz eyne swolst an orme wangen, das or daz nymand gebußin kunde" (büßen der Rose, noch heute gebräuchlich). Besonders häufig sind Verwundungen durch Pfeilschüsse angeführt, selbst noch 1502 erhält Heinrich Swartcze einen solchen in den Kopf. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Verwundeten die Pfeilköpfe wochen- ja monatelang mit sich tragen, ohne daß ein Versuch gemacht wird, dieselben auszuziehen; nur der heil. Jungfrau zum Elende gelingt schließlich diese Operation. Harting Muterstorff, ein Knecht oder Söldner, wurde mit einem Pfeile in den Kopf geschossen, „also das syne gesellin om vsczogin syn harnasch vnd lysen on vor tod legen. des had he gelegin von Martini won (bis) in dy marterwochin vnd große nod geledin had, des hod her sich her gelobit mit syme opphir etc.

Von nicht geringerem historischem Interesse ist das bereits sehr frühe Auftreten der Syphilis am Vorharz. Den ersten Fall berichtet das Verzeichnis wörtlich wie folgt: Item anno domini M°cccc lxxxx jx in der phingest wochen (Pfingsten fiel 1499 auf den 19. Mai) ist hyr gewest eyne borgkgreffen von Sangerhußen myth ormen jungkern vnd hath ußgesprochen vnd bekanth, wye ßu sye beladen gewest myth den boßen blottern genant dye franczoschen, als ir dye alßo synt worden, habe ßu Marien angeruffen, ßu czu suchen myth orme opphir, das ßu wulde ßu dorvone enpynde; alßo ist ßu gesunt worden." Ein zweiter Fall, bei dem zugleich der Teufel zum ersten male genannt wird, ist folgender: Item In derselbigen wochen (Pfingstwoche 1499) ist hyr gewest eyn clerike vß deme Halberstadischen bisthum vnd hath bekanth vnd ußgesprochen, wye her ouch mit den boßen blottern behafftigt sye gewest vnd von den luten syne woimge (Wehetage?) must haben vnd in sulicher krangkeyt schere vorczwifelt were vnd dach tegelichen hobe gebeth dye anthifon: tota pulchra est, zcu duschczß (deutsch), also habe der tuffel zcu ome kommen vnd gesprochen, her sye syn engel (d. h. der Geistliche

gehöre ihm) vnd uffgeheyschet vnd on gefurt eyn tal uff, das andere nedder vnd dor nest wedder on gesprochen, wulde her ome das vorrede, das her sulch antiffon nicht wulde myr (mehr) leßen, her wulde on wedder zcu rechte brengen; her (der Geistliche) hath gesprochen neyn, der antiffon vnd Marien wulde her nummer vorlougken (verleugnen) wile her das leben muchte gehaben vnd habe in sulchen noten Marien angeruffen, das ßu ome wulde ore hulffe thun vnd enbynden, her wulde ßu besuchen myth seynem oppher; sso balde ist her enpunden vnd enlediget von sulcher anfechtunge vnd ist hyr gewest vnd Marien deß gedangket." Wie es scheint, wurde diese Krankheit bereits damals als etwas Verächtliches und Sündhaftes betrachtet. Von den schrecklichen Wirkungen derselben erzählt ein Eintrag vom Jahre 1515:

> „Item Hans Begke vnd Else seine eliche haußfraw seint des nehisten Sontags nach Calixti (den 21. Oktober) alhier mit Irme aphar (Opfer) von Slatheim gewalt (gewallfahrtet), vnd des Pharhers dar selb ist kontschafft mitbracht vnd einem kennenbagken, der der frauen vß Irem monde durch die franczosen (.Daruore vns Goth der almechtige sampt der Reine Jungfrauwe Maria behuten wolthe.) vsß Jrem monde vorfult vnd v (fünf) Jare Jn solicher krangheit geleigen, vnd ist durch furbethe der muter Marien gesunnt wurden vnd gebeten solichs Jnczuschrieben vnd Sie sampt allem Jren gesleite Jn die Bruderschaft zu nemen, das also geschen ist vff Sontagk wie vbstehit Anno dni. millesimo vc. xv.

Ohne Zweifel wurde dieser Kinnbacken zu den übrigen Gedächtniszeichen und Weihegeschenken gehängt, welche sich im Laufe eines Jahrhunderts um das Gnadenbild angesammelt hatten, und nur allein nach den Aufzeichnungen unseres Registers zu urteilen ein buntes Raritätenkabinet darstellten, aus welchem wir nur einiges hier anführen wollen. Hans Grymme, der 1442 siebzehn Wochen lang zu Nordhausen „in deme Petyrs thorme" gefangen gesessen hatte, opferte ein aus 10 Pfund Wachs angefertigtes Abbild desselben; eine Frau aus Göttingen ein aus 2 Pfund Wachs hergestelltes Bild; Hans Hatzegerode, den Maria aus einem Sturme auf hoher See gerettet hatte, 1438, brachte ein Schiff aus 4 Pfund Wachs nach Elende. Graf Ernst von Mansfeld wurde 1517 von einem Halsübel befreit, er stiftete dafür ein Haupt von 10 Pfund Wachs; ein anderer bringt sein eignes Bild in Lebensgröße in Wachs bossiert in Elende dar; ein Mann zu Creuzburg, dem Maria zwei Fässer sauern Weins kurierte, verehrte ihr dafür zwei wächserne Fässer. Sonst werden die meisten Opfer in ungeformtem Wachs zu Lichtern dargebracht, wobei der das Gelübde leistende oft verspricht, dasselbe zu erbetteln (he wulde sy do heyme suchen med x pfunt wachses, dy wuldt her beten czu allen guten luten). Doch werden auch andere Opfer

dargebracht, Maria nahm alles gnädig an. Eine Frau aus Dresden bringt „oren bestin rog vnd der ist rot," eine andere einen blauen Rock mit silbernen Haftern. Schon bedenklicher ist die Stiftung einer „sagkpfyffen;" Heinrich Getczman in Bergil (?)[1] versprach „der eddeln Marien syne kogeln vnd hozen" nach Elende zu bringen, Cuncze Bugkeler aus Melsena brachte sein Pferd, Panzer und Schwert dar, ein anderer „syne neesten cleydere, dy her an syme leybe truge." Der Ritter von Minnigerode, dem die heil. Jungfrau einen Pfeilschuß in der Stirn heilte, verehrt ihr dafür sein bestes Pferd, welch gutes Beispiel von andern vielfach nachgeahmt wurde. Die durch Mariens wunderbare Hülfe befreiten Gefangenen bringen die Stricke, Fesseln und Ketten dar, mit denen sie gebunden waren, ja selbst den Stock und die Globen in welchen sie gesessen, auch die Werkzeuge mit denen sie der Gnade der Jungfrau beim Ausbruche aus dem Gefängnisse nachgeholfen hatten. So der Schreiber der Grafen von Mansfeld Johannes Fructus der auf dem Scharfenstein gefangen gesessen und bereits seine Freilassung um 100 fl. gedingt hatte, „der brachte selbist med ome vnsir liebin frouwen den stogk vnd cluben: obir syne hende warn besloszen mit eyme malen sloß, also wart he genediglich erlost."

Doch bestanden die Opfer und sonstigen Geschenke zum Teil auch aus wertvolleren Dingen; wir finden darunter aus Silber geformte Gliedmaßen, silberne Kelche, Pacificale, große Leuchter (candelabra magna) für den Hochaltar, Meßgewänder und einzelne Caseln, Humerale, Stolen und Manipeln, dann silberne vergoldete Schapeln (schappeil, Kopfschmuck in Form von Reifen oder Kränzen), Fiebeln und Spangen, Ringe und Ketten. Ja Hans Wintwe und Käthe seine Frau ließen dem Gnadenbilde testamentarisch ein Haus „bye deme diche" auf, und Heinrich Rigkart, Pfarrer von Mitteldorf Roldesleben (jetzt Mitteldorf), schenkte demselben seine ganze Habe, um in die bei der Kirche seit 1475 bestehende Bruderschaft U. L. Fr. aufgenommen zu werden. Zu demselben Ende verehrte auch 1511 Frau Agnese geborne Gräfin von Gleichen und Blankenhain, Gemahlin Graf Günthers von Mansfeld und Heldrungen, der Kirche ein „guldin stügk zur corsel" (Casel) desgleichen zur Stola und Manipel und eine neue Alba. Noch 1514 ließ die edle Frau „Berlebussen" ebenfalls geborne Gräfin von Gleichen und Blankenhain, Gemahlin Graf Eberhards von Mansfeld und Heldrungen, das Marienbild über dem Thore bei der „Klus" machen, um vom Pfarrer zu Elende Conrad Klute der Bruderschaft einverleibt und so samt ihren Vorfahren der guten Werke und alles Ablasses derselben teilhaftig zu werden.

Von allen Wohlthätern (benefactores), welche in dem Zeitraume

[1] Wohl = Bürgel bei Weimar.



von 103 Jahren teils persönlich ihr gelobtes Opfer darbrachten, teils Geschenke einsandten, damit sie in die zur Mutter Gottes gerichteten Gebete eingeschlossen werden möchten, enthält der Codex ein umfangreiches Verzeichnis, wir finden darin fast alle benachbarten Adelsgeschlechter, Grafen und Fürsten vertreten: Die Epschenstein, Witzleben, Uslar, Hanstein, Bodenhausen, Stockhausen, Kerstlingerode, Westernhagen, Winsingerode, Worbis, Wolff, Ringelderode, Mutzschefal, Swycheln, Bünau, Tettenborn, Bila, Gauern, von d. Sachsa u. s. w., die Grafen von Regenstein, Wernigerode, Stolberg, Honstein, Scharzburg, Gleichen, Mansfeld, die Herzöge von Braunschweig der Linien von Herzberg und von der Leine, die Landgrafen von Hessen, eine Herzogin von Cleve und der Mark, eine Herzogin von Bayern (beygern). Besonders bemerkenswert ist auch ein Gelübde von vier hohen Damen, dessen Veranlassung wie folgt erzählt wird. „Jtem eyn zceychin ist geschin von der hochgeborn furstin frouwe Agneße eyne herczogin geborn von Brunswig, eyn konnigin von Sweden, eyne herczogin von Meglinburg vnd eyne Grefin von Swerin, dy do belegen was (belagert waren) uff dem slosse vnde der stadt Goddebotz (spätere Bemerkung: „dy Stad ist by der Wysmar gelegen")[1] mit kraft vnd macht eyns großin hers, also das su dy vorstad anstyßen (anzündeten) vnd begunde sere czu bornen, das das fuer obir dy vnd das Sloß hen weg floch; des riff dy frouwe an dy muter gotis (die) hyr genedig ist, das on hulffe vnde gnade geschege von gote, su wolde her sendin eyn silbern opphir. do von stund an gelag das fuer vnd das her (Heer) karte sich hen weg, des lis dy frouw machen eyn blech von eyner lotigin marg silbers vnd lis dor vff machen dy lxxij czungen (?) mit der Stad vnd sante vnßer liebin frouwen hir czu Enelende das vor eyn opphir." Schon hieraus können wir ersehen, in welch weite Kreise der Ruf der „beate Marie virginis in exilio volgariter czu deme Enelende" gedrungen war. Das erwähnte Verzeichnis führt aber noch weit entlegenere Orte an, aus denen Pilger kamen, die ein Gelübde zu erfüllen hatten, oder aus denen Gaben gesandt wurden: Quedlinburg, Kreuzburg a. d. Werra, Aschersleben, Göttingen, Walstadt a. Main, bei Frankfurt, Wasserler, Lammspringe, Hof, Prag, Döbeln, Bamberg, Lübeck, Hildesheim, Brandenburg, Schievelbein, Würzburg, Greiz, Dresden, Aachen, Niedersinn in Franken, Leisnig, Bartdorf in Holland, Lüneburg, Berlin, Koburg, Wien, Paderborn (Sticht Palborne) u. s. w. Aus Nürnberg sendet der Schneider Conrad Krugk ein silbernes Pacificale im Wert von 4 fl.; für des „konniges munczemeyster zcu Frangkenfort" senden seine „Eliche wertin" und ihre Kinder drei Schock Geldes.

[1] Gadebusch in Mecklenburg-Schwerin.

Die Eintragungen in das Verzeichnis enden mit dem Jahre der Reformation 1517, jedoch lediglich aus Mangel an Raum; wir können deshalb nicht ersehen, von wie langer Dauer die Wallfahrten, Wunderthaten und Opfer in Elende gewesen sind. Ein im Pfarrarchive in Elende aufbewahrtes Zinsregister vom Jahre 1683 enthält die Bemerkung: „Ao. 1554 ist das Pabsttum in der Grafschaft Honstein gefallen, seien die sechs Canonici, so zum Elende residieret, abgeschafft und die Lehen von den Räten eingezogen." Dies ist wohl nicht richtig: wir wissen nichts von einem Canonicatstifte in Elende; das Archidiakonatsregister in Wencks hessischer Landesgeschichte führt Elende gar nicht auf und das Registrum subsidii in Stephans Stofflieferungen teilt demselben nur vier Vicareien zu,[1] in unserem Codex erscheint aber auch fortwährend ein Pfarrer.

Diesem Verzeichnis schließt sich ein solches der 15 Indulgenzbriefe an, die der Kirche im Verlaufe des 15. Jahrhunderts von Kardinälen und Bischöfen erteilt worden sind. Wir entnehmen denselben, daß die Kirche 4 Altäre enthielt, die mit Reliquien reich versehen waren, sowie 4 geweihte Gemälde (tabulae consecratae), eins über dem Bilde der heil. Jungfrau, eins am Hochaltar, eins inmitten der Kirche und eins in der Kapelle des Bildes der Maria.

Den Beschluß des Ganzen macht endlich ein Verzeichnis der in der Kirche vorhanden gewesenen Reliquien, von denen hier einige der merkwürdigsten angegeben werden sollen. Die Sammlung war eine ziemlich vollständige, es befand sich darin: ein Stück der Krippe, in quo deus infans factus iacuit, ein Stück vom heil. Kreuze, der Säule an der Christus gegeißelt wurde, vom Tische an dem Christus das Abendmahl hielt, vom Steine auf dem er Blut schwitzte, vom Steine auf dem das Kreuz auf Golgatha stand, vom Steine auf dem Christi Körper gesalbt wurde, vom Steine auf dem Christus bei der Himmelfahrt stand, ein Stück vom Grabe Christi, vom Steine, von welchem aus er den heiligen Geist sandte, etwas vom Boden, auf dem Christus versucht wurde, vom Boden auf dem er das Vaterunser erdachte (de loco ubi Christus composuit pater noster), von der Stelle auf der Christus stand, als er im Jordan getauft wurde, Erde von Golgatha, Erde vom Calvarienberge, vom Berge der Himmelfahrt, von dem Orte auf dem Berge Sinai, auf dem Gott das Gesetz gab, vom Wege auf dem Christus stand, als er über Jerusalem weinte, etwas von der Stadt Bethlehem, von der Rute des Aaron die grünte, von den Myrrhen, welche die drei Könige darbrachten, mehrere Stücken von Kleidern der Maria, von ihrem Grabe, auch ein Stein von demselben, von dem Faden, den Maria spann (nevit proprie span) und Christus trug, ein Stückchen vom Haupte

---

[1] Vgl. genauer Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. Bd. 10 (1882 (S. 172.)

Johannis des Täufers, Reliquien von sämtlichen Aposteln und von einer großen Anzahl Märtyrer und Heiligen beiderlei Geschlechtes. Soweit unser Codex.

Es ist auffallend, daß über den Bau der Kirche in Elende, der sogenannten Rosenkirche, dessen Beginn im Jahre 1419 inschriftlich feststeht,[1] jede Andeutung fehlt, trotzdem wir doch voraussetzen müssen, das derselbe aus den milden Gaben der Gläubigen bestritten wurde. Nur vereinzelt finden sich Angaben, daß einer oder der andere derselben: ad fabricam ecclesie, ad structuram, zcu deme gebuwe beigetragen habe, doch anfänglich ohne Angabe der Zeit; unter anderen geben Johannes Badecker, dessen Frau Wedike und Tochter Wywyke eine goldene Krone zur Baukasse (auream coronam ad fabricam) um das Jahr 1440. Um 1442 gab Curd Storgmeyger einen Gulden zu einer Glocke, und kommen von da ab nur noch einige Geschenke an die Kirche vor, die also wohl vollendet sein mußte.

Ebensowenig wird der Legende von einem Fuhrmanne gedacht, nach welcher einst Maria dessen mit Wein beladenen Wagen aus einem „Morastloche" zog, für welchen Dienst sie einen Trunk Wein gefordert und auf die Entschuldigung des Fuhrmanns hin, daß es ihm an einem Trinkgeschirr mangele, ein Gefäß aus Rosen geformt habe, welches vom Fuhrmann dem wunderthätigen Marienbilde geweiht, später als große „Rarität" nach Rom geschenkt worden sei. v. Rohr will, wie er in seinen 1738 geschriebenen „Merkwürdigkeiten des Oberharzes" erzählt, eine Kopie jenes Gefäßes aus Thon in der Kirche gesehen haben. Dasselbe soll Veranlassung zur Anbringung der Rosen am Dachsimse der Kirche gegeben haben, welche derselben den Namen Rosenkirche verschafften.

Der Codex hat auch eine nicht geringe Wichtigkeit für die Kunde der mittelalterlichen Schrift: man ersieht aus den sich über mehr als ein Jahrhundert ausdehnenden Eintragungen deutlich den allmählichen Übergang der regelmäßigen, steifen neugotischen Minuskelschrift des beginnenden 15. Jahrhunderts in die bereits zum Teil recht flotte Kurrentschrift des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts.

Der Einband des 5 cm starken Buches in kl. Folio ist noch der ursprüngliche aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts; die 1 cm starken Bretter der Buchdeckel sind mit einst schön rot gewesenem weißgarem Schafleder überzogen und beide mit je 5 bronzenen, abgedrehten, großköpfigen Nägeln besetzt, die langriemigen Schließer fehlen jetzt.

[1] Die Inschrift in der Kirche in der Nähe des Altars lautet nach aufgelösten Abkürzungen: Anno domini M°CCCC°XIX° presens opus inceptum fuit iij Kalendas septembris in honorem marie virginis. (Mittwoch den 30. August 1419.)



Zur Entwicklung der sächsischen Wergelder.

Von Freiherr L. v. Borch.

Bei der weiten Verbreitung des sächsischen Rechts wird eine Untersuchung über sein höchstes Strafmaß, weil es sich dabei um die Unterschiede aller Ständeklassen handelt, auch für Geschichtsforscher nicht wertlos sein. Leider lassen sich keine Vergleiche mit dem Recht der Römer aufstellen, da diese kein Wergeld kannten und ein solches erst nach der Unterjochung Galliens durch die Franken erhielten.[1]

Zu bemerken ist nur, daß die Strafgrundsätze der Römer für Tötung und Mord von denen der Germanen wesentlich abwichen, denn es galt schon der Vorsatz für die That, aber nicht grobe Schuld für Vorsatz.[2] Daraus folgte dann — da der Vorsatz zuweilen schwer zu beweisen war und grobe Schuld nur als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens zu behandeln ist — daß zwischen Totschlag und Mord bei ihnen keine strengen Grenzen bestanden und die Entscheidung dem Richter überlassen blieb.

Endlich bestand ein Hauptunterschied des gerichtlichen Verfahrens darin, daß bei den Germanen die Höhe der Strafe für Tötung oder Mord[3] sich immer nach *dem Stande des Erschlagenen* richtete, während nach römischem Recht derjenige, welcher freiwillig und mit Vorsatz einen Mord begangen hatte, „wenn er in einem Ehrenamte (aliquo honore) stand" in der Regel deportirt, ein Thäter „zweiter Klasse (secundo statu)" aber mit dem Tode bestraft wurde.[4] Das römische Gesetz berücksichtigte also, im Gegensatz zum germanischen, *den Stand des Verbrechers*.

Ich wende mich nun zum Gegenstand meiner Untersuchung.

Als ich vor einiger Zeit eine andere Berechnung des sächsischen Freien-Wergeldes (für Tötung) aufstellte[5], geschah dies hauptsächlich aufgrund des Nachweises, daß das auf 180 sächsische Schillinge zu stellende höchste Bußgeld des halbfreien Litenstandes — für schwere

---

¹) J. Merkel, lex Salica, Tit. XLI, 5, 6 und 7: der Romanus possessor hatte 100, der tributarius 62½, und wer zum conviva regis erhoben war 300 Solidos. ²) Corpus juris B. IV., S. 969 (Paul. lib. sing. de publ. judic.). ³) E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, Tit. II, c 6. Für Tötung wurde das einfache, für Mord das neunfache Wergeld erlegt. ⁴) Corpus juris, B. IV., S. 970—971 (Modestin. lib III. de poen.). ⁵ Forschungen zur deutschen Geschichte, B. 25, S. 579. ff.

Körperverletzungen — nach c. 18 der lex Saxonum auch als sein Wergeld galt.[1] Nun aber wird das letztere c. 16 ganz klar mit 120 sächsischen Schillingen angegeben: die lex Saxonum kennt also ein doppeltes Wergeld des Liten.

Der Zweck meiner damaligen Arbeit war aber, wie schon erwähnt, die Feststellung des, in der lex fehlenden, Freien-Wergeldes, welches in dem zweifachen desjenigen des Liten zu suchen, und ich unterließ hervorzuheben, daß die doppelte Angabe über dasjenige des letzteren Standes in einem Gesetzbuche nicht zulässig ist: es sei denn, daß es entweder zu verschiedenen Zeiten zusammengestellt wurde, oder für verschiedene Gegenden berechnet war.

Die Erklärung würde gefunden sein, wenn man zu der Angabe über das Bußgeld des Liten „solvatur autem solido majori“ hinter autem das Wörtchen „— partim —“ ergänzt. Dadurch erhielten beide Klassen zu dem Wergeld von 120 und 180 sächsischen Schillingen das entsprechende Bußgeld. Es könnte sogar autem selbst aus partim entstanden sein, wenn der erste Buchstabe (p) vielleicht in der frühesten Handschrift verwischt war. Dieser ganze Abschnitt der lex (c. 16) über den Liten würde demnach gelautet haben: Litus occisus 120 solidis componatur; mulcta vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis, solvatur (autem) partim solido majori, vel si negat, sua manu duodecima juret.

Dies ist aber bisher nicht beachtet, und man hat in der neuesten Zeit stets eine einheitliche Abfassung — für alle Stämme — ent-

[1] Ebenda S. 582 (Nachtrag): vindicetur (nobilis) in illo et aliis septem consanguineis ejus. (8 × 180 = 1440, dem Wergeld des Adaling). Es muß aber das Bußgeld des Liten auf 180 sächs. Schillinge berechnet werden, da dasselbe nach c. 16 in fränkischer (majori) Münze gezahlt werden sollte, von welcher (nach Dr. K. Frhr. v. Richthofen, zur lex Saxonum, S. 30) 80 solidi = 120 sächsischen waren. Da nun das Bußgeld des Liten, wie ich dort bewiesen, 120 solidos betragen konnte, so hatten diese den Wert von 180 sächsischen, wie oben c. 18. auch sein Wergeld berechnet wurde. Professor Frhr. v. Richthofen, der an der obigen Stelle selbst gegen E. Th. Gaupp (Recht und Verfassung der alten Sachsen) schreibt, weil er in den Worten „solvatur autem solido majori“ für das Bußgeld des Liten, einen Fehler vermuthet, hat seinerseits die Berechnung anzustellen versäumt, welche zu meinem obigen Forschungsergebnis führte. Ich glaubte früher, daß nur das Bußgeld des Liten erhöht worden sei, weil sein Wergeld dem Herrn zugestanden habe, bin aber jetzt der Ansicht, daß jenes höhere Bußgeld von 180 S. zu dem gleichen Wergeld (oben c. 18) gehört, und daß es zu dem (c. 16) genannten Wergeld von 120 S. auch das gleiche Bußgeld gab, welche in anderen Landesteilen galten, und daß man nur durch die schlechte Abfassung der lex Saxonum darüber irregeführt ist.

weder aus den Jahren 777—797 angenommen,[1] oder dieselbe erst nach der Kaiserkrönung geschehen lassen.[2]

Allerdings ist schon früher behauptet worden, daß die lex Saxonum nur eine Privataufzeichnung sei,[3] allein dagegen sprechen, vielleicht c. 66 ausgenommen,[4] manche Gründe, und namentlich die streng innegehaltene äußere Form.

Die vollendete amtliche Abfassung ist es aber auch nicht, denn in einem solchen Gesetzbuch könnte nicht für den Litenstand ein Wergeld von 120 und 180 Schillingen nachweisbar sein. Ich glaube daher nicht wesentlich zu irren, wenn ich die auf uns gekommene lex Saxonum für eine Zusammenstellung amtlicher Vorlagen halte, welche dem Beamten in seiner Berufspflicht als Hilfsbuch dienen sollte, so lange nicht ein gemeinsames Gesetz für alle sächsischen Stämme geschaffen werden konnte.

Ist nun ein fester Beweis gegeben, daß die uns vorliegende Auf-

---

[1] Dr. K. Freiherr v. Richthofen zur lex Saxonum S. 331, und Dr. G. Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, S. 32. [2] G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte (zweite Auflage) B. III., S. 207 216. Professor R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, S. 237 sagt: „Die lex Saxonum ist ein einheitliches Gesetz in 66 Kapiteln, von denen jedoch das letztere eine Privatnotiz und später angehängt ist. Cap. 1—20 sind den 16 Titeln der lex Ribuaria nachgebildet, während Cap. 51—53 in wörtlicher Übereinstimmung mit Cap. 5 des Capitulare legi Rib. additum vom Jahre 803 stehen. Karl der Große ordnete die sächsische Verfassung von 780 - 790 (c. 782) durch die Capitulatio de partibus Saxoniae. Dann erließ Karl zu Aachen 797 „simul congregatis Saxonibus de diversis pagis tam de Westfaliis et Angeriis, quam et de Ostfaliis“ das Capitulare Saxonicum, das durch die Zustimmung der Bevölkerung den Charakter des Volksrechtes (lex) erhielt. Hätte es sich nur um einen Zusatz gehandelt, so müßte der Mangel jeder Beziehung auf das Vorangegangene auffallen, was man so gedeutet, beruht auf Irrthum. Die lex Sax. ist ein Gesetz Karls des Großen, und wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Aachen 802 entstanden. Richthofens Beweis für höheres Alter wird hinfällig, da Cap. 66 nur Privatnotiz ist. In der Strafe für Brandstiftung stimmt, wie Richthofen selbst nachweist, nicht Capitulare Saxonicum c 2, c. 8, sondern lex Sax. c. 38 mit dem späteren Recht (Todesstrafe) überein. Für das Jahr 802 spricht die Verwandtschaft mit dem Cap. Ribuar. vom Jahre 802. Vergl. den Schluß zur lex Rib. (S. 226). „Ein Zusatz zur lex Rib. ist Caroli Magni novae legis Constitutio, quae in lege Rib. mittenda est d. a. 803.“ Wenn Professor Schröder schon zugesteht, daß Cap. 66 eine Privataufzeichnung ist, so wird meine Vermutung, daß die lex überhaupt kein einheitliches, abgeschlossenes Gesetzbuch, sondern eine Zusammenstellung von Verordnungen für verschiedene Gegenden, sei, weniger auffallen. [3] Professor Usinger, Forschungen zur lex Saxonum, zu vergleichen die abwehrende Kritik bei Professor Richthofen, a. a. O., S. 418 ff. [4] Zu vergleichen oben N. 2.



zeichnung nicht die vollendete, fränkische Abfassung der lex Saxonum sein kann, so erklären sich deren übrige Mängel von selbst.

Ich glaube ferner annehmen zu müssen, daß die Aufzeichnung zunächst nur für die Gaurichter und Königsboten erfolgt war. Der erstere würde manches in der lex fehlende, z. B. die Pflicht für Hilfsbedürftige und Witwen und Waisen zu sorgen, in seiner Bestallung gefunden haben,[1] der letztere ähnliches vielleicht in seinem Geleitsbrief ad hoc, da er die Grafen und übrigen Beamten zu beaufsichtigen hatte.[2]

Die Feststellung, daß die lex noch kein einheitliches Gesetz war, ist aber von höchster Wichtigkeit für die Entwicklung der Strafbestimmungen. Am auffallendsten ist das Fehlen aller Wergelder für den geistlichen Stand und die Freien. Es findet sich zwar in der Capitulatio de partibus Saxoniae, vom Jahre c. 782, unter einer großen Zahl von Verbrechen auch die Tötung eines Bischof, Presbyter und Diakon mit dem Tode bedroht,[3] allein es wird gleichzeitig bestimmt, daß die Strafe durch freiwillige Beichte gesühnt werden könne. Außerdem werden wir noch sehen, daß später, wenn auch nur für den Presbyter und nicht in der lex, von einem Wergeld die Rede ist; dasselbe wird also wahrscheinlich für die übrigen, und namentlich den Bischof, noch unsicher gewesen sein. Dazu gab wohl Veranlassung, daß in Sachsen, wie sich am Schlusse zeigen wird, das Gewicht auf den Geburtsstand gelegt wurde, wobei das unnatürlich hohe Wergeld des Adels die größte Unregelmäßigkeit erzeugen mußte, während die Franken, welche diesem Stande bei sich überhaupt nur die Rechte der Freien einräumten, nach dem allein richtigen Grundsatze handelten, daß die Tötung des Bischof in diesem Stande immer die höchste Strafe (mit 900 solidis) nach sich ziehen müsse.[4]

Aber selbst bei der Abneigung der alten Sachsen gegen die Schriftlichkeit,[5] ließe sich für die Geistlichen eine Aufzeichnung erwarten, wenn man nicht annehmen will, daß eben Karl der Große, zur Zeit

---

[1] G. Waitz, a. a. O., B. II., Abthl. 2, S. 27—28 (dritte Auflage) bringt diese Vorschriften schon in der ältesten Einsetzung eines Gaurichters unter den Merowingern. [2] Mon. Germaniae, leges, I, S. 137—138. [3] Monumenta Germaniae, leges, B. I, S. 48. Ganz auffälligerweise wird aber in dieser Capitulatio (c. 30) die Tötung eines Gaurichters nur mit Einziehung des Vermögens bestraft. [4] J. Merkel, lex Salica, S. 46—47. Der Subdiakonus hatte 300, der Diakon und Mönch 400 und der Presbyter 600 Solidos. Das Wergeld des Freien und Edlen betrug (nach XLI, §. 1), 200 S. [5] Professor H. Breßlau (Forschungen B. 26, S. 59) giebt an, daß über die gesetzlichen Urteile in Sachsen keine Urkunden ausgestellt wurden und daß bis zum 14. Jahrhundert kein Gerichtsschreiber nachweisbar ist.

der amtlichen Beratung der lex, über die Höhe derselben noch in Zweifel war, und daß es zu einem Nachtrage über die Wergelder jenes Standes, wie zur lex Salica.[1], in Sachsen nicht gekommen ist. Das würde aber doch jedenfalls meine Behauptung bestärken, daß die lex Saxonum ein unvollendetes Gesetzbuch ist. Dafür spricht nun noch das Fehlen des Wergeldes der Freien, welches auch in keinem Capitulare erwähnt ist, und woraus doch nur gefolgert werden kann, daß die Aufnahme unterbleiben mußte, weil darüber noch Unsicherheit herrschte, denn die allerwichtigsten Strafbestimmungen, für Tötung, können doch in einem Gesetzbuche nicht fehlen!

Jedenfalls wird also das doppelte Wergeld des Litenstandes nicht anders zu deuten sein, als daß hier verschiedene gesetzliche Bestimmungen benutzt wurden, daß eine feste Entscheidung noch nicht erfolgt war, und daß die Handhabung vorläufig den Gaurichtern — je nach dem Gewohnheitsrecht der Gegenden — überlassen blieb. Dieser Übergangszustand scheint sich bis zur letzten Anwesenheit Karls des Großen in Sachsen (804) nicht geändert zu haben, und es kam daher ein abgeschlossenes, gemeinsames Gesetzbuch überhaupt nicht zustande. Erhebliche verfassungsrechtliche Unterschiede, die sich später erkennen lassen, möchte ich dafür als Beweise ansehen. So z. B. ist längst nachgewiesen, daß in Engern schon im Jahre 859 mehrere Grafschaften auf einen Gau kamen.[2] Ferner ist bekannt geworden, daß der scultetus, der in Ostfalen der erste im Gericht nach dem Grafen war, in Westfalen nur den Bauernmeister (villicus) anderer Gegenden bezeichnet.[3] Endlich findet sich ein sehr strenger Unterschied in allen westfälischen Urkunden zwischen den liberi und nobiles, während ein solcher in Ostfalen nur einmal angedeutet wird, als die Markgrafen v. Brandenburg ihre Erbgüter dem Erzstift Magdeburg (am 24. und 25. November 1196) übertrugen,[4] aber in keiner einzigen Zeugenreihe sind diese beiden Klassen getrennt, sie heißen entweder alle liberi oder alle nobiles. Ich glaube daher auch gar nicht, daß das

[1] J. Merkel, lex Salica, S. 46—47, setzt die letztere Bestimmung in das Jahr 803. Auch wenn man mit Prof. Richthofen (S. 205 n. 2) annehmen wollte, daß die lex durch das Capitulare von 797 ergänzt sei, so müßte es doch auffallen, daß in letzterem (c. 6) nur von der Buße für den Presbyter die Rede ist. Jedenfalls wären durch das Capitulare die übrigen Unregelmäßigkeiten der lex doch nicht aufgeklärt: sondern bestätigt! weil sie nicht erwähnt sind. Ich komme auf die Wergelder der Geistlichen noch zurück.

[2] L. Weiland, die Entwickelung des sächsischen Herzogtumes unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 9. [3] R. Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. VII, über das Schultheißenamt. [4] A. F. Riedel, codex dipl. Brandenburgensis, Abtheil. 3, B. I, S. 3.

vom Sachsenspiegel für die Edlen und Schöffenbarfreien angegebene gleiche Wergeld[1] in Westfalen jemals im Gebrauch sein konnte. Dadurch würde sich dann das doppelte Wergeld des Litenstandes in der lex Saxonum weit leichter erklären: man wußte nicht, wie man die, auf Territorialverhältnissen beruhenden, Eigentümlichkeiten der verschiedenen Teile Sachsens unter ein Gesetz bringen sollte, und deshalb blieb vorläufig die Entscheidung dem Gaurichter überlassen. Ich halte dies auch nicht für besonders gefährlich in Bezug auf das damalige gerichtliche Verfahren, dessen Hauptbeweis ja doch nicht in der Rechtskunde, sondern in der Entscheidung der Waffen lag. Hielt sich eine Partei durch das Urteil für beschwert — glaubte also der Verbrecher, daß der von ihm Erschlagene ein geringeres Wergeld hatte, als man ihm zu zahlen auferlegte — so konnte man das Erkenntnis „schelten," was darin bestand, daß sofort eine neue Klage mit anderer Ansicht gegen die Urteilsfinder eingebracht wurde, welche dann mit dem Scheltenden und der gleichen Zahl von Genossen um das richtige Urteil kämpften.[2]

In Sachsen konnte ja später als besonderes Vorrecht sogar ein vor dem König im Reichsgericht gefundenes Urteil gescholten werden, und die Entscheidung erfolgte dann ebenfalls durch den Zweikampf — des Scheltenden selbsiebent mit dem Finder selbsiebent![3]

Die Antwort auf die an den Urteilsfinder zur fränkischen Zeit zu stellende Frage „quid commandat lex?"[4] war daher in der Ausführung — und namentlich in Sachsen — doch von anderer Entscheidung abhängig, und man konnte daher in einem Gesetzbuche auch manches der Leitung des Richters überlassen, denn seine eigentliche Gewalt war eine sehr beschränkte.

Dadurch erklärt sich auch einigermaßen die bisher ganz unverständliche Stelle der lex Saxonum[5] „majori solido aliae com-

---

[1] Landrecht, lib. III, Art. 45. Weshalb und wann das hohe Wergeld des Adels überhaupt herabgesetzt wurde, habe ich (Forschungen, B. 25, S. 582) schon nachzuweisen versucht, ich glaube aber jetzt, daß es aus den obigen Gründen nur in Ostfalen bis auf 360 S. vermindert werden konnte. [2] Dr. H. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Bd. I, S. 148—150. Eine regelmäßige Beweisführung, wie etwa im reinen Anklageprozeß zur Zeit der römischen Republik – durch Geständniß, Zeugen, Urkunden oder Indicien — kannten die Germanen überhaupt nicht, und noch weniger das inquisitorische Verfahren der Kaiserzeit, in welchem das Geständnis fortfiel, weil man sich dadurch einer größeren Schuld hätte entledigen können. [3] J. W. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, B. I, S. 270. Jeder Prozeß damaliger Zeit (B. I, S. 248 ff.) bestand in: Frage, Finden, Folge (das Zustimmen) und Urteil. [4] H. Siegel a. a. O., B. I, S. 145. [5] Cap. 64, wo hinter majori solido, wie c. 16, jedenfalls wieder „partim oder aliqua parte" zu ergänzen ist.

positiones, minori homicidia componuntur." Er wußte, daß die Bußgelder nur der Liten und der Freien im Münzfuß verschieden waren, deshalb hielt man nicht für notwendig die Körperverletzungen des Adels davon ausdrücklich auszuschließen. Auf diesen können die Worte majori solido in keinem Falle bezogen werden, weil dem Edlen nach c. 11 eine höchste Buße (für beide Beine, Arme oder Ohren ꝛc.) von 1440 Schillingen zustand, und mithin, wenn fränkisches Geld gemeint wäre, sein bekanntes Wergeld von ebenfalls 1440 Schillingen[1] dem entsprechend hätte bedeutend erhöht werden müssen. Dies ist aber nirgends erkennbar, und ich habe sogar die Verringerung schon in der Zeit nach seiner Vertreibung (842) nachzuweisen versucht,[2] weil er im Sachsenspiegel nur noch das Wergeld der Schöffenbarfreien hat, während dort die von mir aus der lex Saxonum gezogene Berechnung von 180 Schillingen für den Liten und 360 für den Freien seine volle Bestätigung findet.[3]

Wenn man annehmen darf, daß die Angaben des sächsischen Rechtsbuches für das ganze Land galten, so muß die Entwicklung in folgender Weise vor sich gegangen sein:

Eine Schwierigkeit bietet aber wieder die Geistlichkeit, deren Wergelder so wenig hier wie in der lex Saxonum, angegeben sind. Indessen läßt sich für dieses Verfahren des Sachsenspiegels doch, nach meiner Ansicht, eine genügende Erklärung finden. An der bereits erwähnten Stelle, welche den freien Herren und den Schöffenbarfreien das gleiche Wergeld giebt, wird dasselbe auch den Fürsten angewiesen: es war also offenbar in der Hauptsache der alte karolingische Grundsatz aufgegeben, nach welchem das Wergeld der Geburt für Beamte immer bedeutend erhöht wurde.[4] Der zu den freien Herren zählende Graf wie der Fürst machten davon keine Ausnahme, nur wurde dem letzteren ausnahmsweise in Sachsen kein höheres Geburtsrecht zugestanden.[5] Hatten aber die höchsten weltlichen Beamten jetzt dort nur das Wergeld ihrer Geburt, so mußte das gleiche von den geistlichen gelten, und deshalb konnte sie der Sachsenspiegel unerwähnt lassen.

Zweifel möchten nur entstehen, wie zu verfahren gewesen wäre, wenn der erschlagene Geistliche dem Stande der Dienstmannen angehört hätte, deren Wergeld der Sachsenspiegel nicht angiebt —

---

[1] Cap. 14. [2] A. a. O. im Nachtrag. [3] Landrecht, lib. III, Art. 45. Der Sachsenspiegel rechnet bekanntlich nach Pfunden zu zwanzig Schillingen. [4] Auch nach dem Capitulare Saxonicum (c. 6) hatte der Presbyter das Doppelte, während sonst — nach Prof. Richthofen a. a. O., S. 272 N. 1 — in allen übrigen Landen das Dreifache. Ebenso kam dem Königsboten und seinem Gefolge (nach c. 7) das Dreifache zu. [5] Andere Vorzüge genossen sie nach Landrecht III, 45, § 1, 55, § 4 und 57, § 2.

und zwar weil es in jedem Lande anders war — obgleich gerade als Vorzug der Hörigkeit dieser Klasse behauptet wird, daß sie vom geistlichen Amt nicht, wie der Unfreie, ausgeschlossen blieb.[1]

Allein es fragt sich doch, ob nicht vielleicht ausschließlich an solche Dienstmannen zu denken ist, welche sich ihre Geburtsrechte bei dem Eintritt in jenen Stand gewahrt hatten. Daß dies möglich gewesen sein muß, geht schon daraus hervor, daß in dem Habsburg-Österreichischen Urbarbuch von Burchard von Fricke, Geheimschreiber König Albrecht's I., Freie in drei Ortschaften ihren Stand nicht verloren — sie sin frie oder ander liute — obgleich sie, wie die übrigen, zu Handfrondienst herangezogen wurden.[2]

Endlich konnten Dienstmannen, wenn sie Geistliche werden wollten, vielleicht vorher freigelassen sein, und in diesem Falle wenigstens kennen wir ihr Wergeld. Der Sachsenspiegel sagt nämlich, daß sie dann das Recht der freien Landsassen – auf welche ich bald komme — haben sollten, und fordert auch Freiheit für den Reichsdienstmann, wenn er Schöffe werden will:[3] Derselbe konnte also auch nur das der Landsassen (200 Schillinge) erhalten, während die zum Schöffenstuhl besonders durch Geburt Berufenen, wie wir sehen werden, ein weit höheres Wergeld hatten.

War es demnach jetzt ganz zulässig, daß weltlichen Personen, die das gleiche Amt ausübten, ganz verschiedene Sühnegelder zustanden, so kann es auch andererseits nicht auffallend gewesen sein, daß der Bischof, der etwa ein freigelassener Dienstmann war, ein geringeres Wergeld erhielt, als der getötete Diakon, wenn er von Geburt zu den freien Herren gezählt hatte. Etwas ganz Ähnliches war ja schon zur Zeit der Karolinger in Sachsen möglich; wir sahen oben (S. 209, n. 4), daß der Presbyter dort das doppelte Sühnegeld erhielt: er konnte also als Freier nur 720 S. haben, während einem im Amte geringeren Diakon, wenn er ein geborner Edler war, als einfaches Wergeld 1440 S. zugestanden hätten. Durch das gewöhnliche Aufhören der Erhöhung der Wergelder für Beamte glaube ich also bewiesen zu haben, daß der Sachsenspiegel die Klassen der Geistlichkeit nicht besonders aufzuführen genötigt war; und damit ist eine nicht unerhebliche Schwierigkeit beseitigt.

Weit leichter scheint mir die Entwicklung der Wergelder für den weltlichen Stand durch den Sachsenspiegel zu erweisen.

Die Schöffenbaren hatten den Platz der besseren Freien der lex Saxonum mit 360 Schillingen erhalten. Es mußte aber auch in

[1] G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte V, 314. [2] Dr. F. Pfeiffer, Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, B. XIX, S. 243. [3] Landrecht, III, 19, 54, § 1, 80, § 2, 81, § 1.

der letzteren eine geringere Klasse gegeben haben, welche das doppelte Wergeld des niederen Litenstandes mit 120 S. — also 240 S. — erhielt. Dieser Freienstand war eingegangen oder doch sehr herabgedrückt, denn der Sachsenspiegel setzt an seine Stelle die Pfleghaften und die Landsassen, zwar noch beide als Freie, aber nur mit 200 Schillingen.[1] Von den beiden Klassen der Liten aus der lex Saxonum findet sich im Sachsenspiegel die bessere mit 180 S. wieder, die geringere, welche nur 120 Schillinge hatte, und ebenso der Knecht[2] mit 36 S. sind verschwunden. Dies Fehlen des geringeren Litenstandes muß aber um so mehr auffallen, da c. 14 der lex ausdrücklich sagt „ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi,[3] wonach dieser Wert für ein Feldmaß die Grundeinheit bei der Bestimmung der Wergelder bilden sollte.

Hierin scheint nun aber gerade die Erklärung dafür zu liegen, daß die lex für den Litenstand doppelte Buß- und Wergelder kennt. Es mußte entweder in einzelnen Gegenden der Boden bedeutend höheren Wert haben, oder der Besitz des Liten war ein ausgedehnterer, weßhalb dort für seine Tötung das höhere fränkische Geld in Anwendung kam. Ohne einen Grund würde man aber nicht die ursprüngliche ruoda von 120 Schillingen ganz aufgegeben und im Sachsenspiegel nur noch nach dem besseren Maß von 180 gerechnet haben! Dieses Verfahren begegnete eben geringeren Schwierigkeiten, wenn ein gleiches Buß- und Wergeld für den Litenstand in allen Landesteilen geschaffen werden sollte. Möge man eine bessere Erklärung, als die meinige finden jedenfalls wird aber mein Nachweis nicht zu beseitigen sein: daß die lex Saxonum in c. 16 und c. 18 ein doppeltes Wergeld für den Litenstand enthält, und daß sich das höhere, bisher nicht beachtete, im Sachsenspiegel unverändert wiederfindet.

Ohne diese Übereinstimmung würde ich an der aus den Worten „solvatur autem solido majori“ folgenden Berechnung (c. 16) auch nicht so bestimmt festgehalten haben; es wäre dann deren praktische Bestätigung (durch c. 18): $8 \times 180 = 1440$ — dem Wergeld des

---

[1] Landrecht, lib. I, Art. 2, § 1. und III, 45. [2] E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 99. Sein Wergeld von 36 S. ist aber ein ganz außergewöhnliches, und es gab diesen vierten Stand gewiß auch nur, als Eigen des Herrn, in einzelnen Teilen Sachsens, und zwar in denjenigen, in welchen der Lite 180 und der Freie 360 S. hatte: Denn 36×5 ist $= 180$ und 36×10 ist $= 360$. Dagegen ist 36 keine Einheit von 120. Wo das letztere Wergeld galt, wurde wohl dem Herrn für seinen erschlagenen Knecht ein anderer gestellt. [3] A. a. O. habe ich die Erklärung für ruoda von J. Grimm, Professor Richthofen, H. Brunner und auch die meinige angegeben. Niemand bezweifelt daß es der Grundstock der Wette war.

erschlagenen Edlen — wahrscheinlich niemals bekannt geworden, und ich hätte mich vielleicht ohne weitere Untersuchungen der Auslegung eines berühmten Gelehrten[1] angeschlossen, daß die Worte „vindicetur in illo et aliis septem consanguineis" nur so viel bedeuten als: der Tote kann gerächt werden bis in das siebente Glied der Verwandtschaft des Totschlägers."

Auch in den beiden Urkunden des österreichischen Landrechtes[2] findet sich für die Beweisführung etwas Ähnliches: Wer als Meineidiger Zeuge sein, oder jemandem an Leib oder Ehre sprechen will, „den sol man ze recht widertreiben mit siben . . . die sein hausgenossen oder sein übergenossen sein."[3]

Ich unterschätze gewiß nicht die Wichtigkeit, welche in den deutschen Rechtsquellen der Zahl „7" gebührt, kann aber doch nicht glauben, daß meine nach den Worten der lex Saxonum gewonnene Berechnung — nur „aus Zufall" im Sachsenspiegel eine Bestätigung findet.

[1] Professor H. Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. III, S. 12, N. 2.
[2] Hofrat H. Siegel in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (1882; S. 284, N. 7, Art. 69 der Aufzeichnung, § 89 des Entwurfes obigen Landrechtes) in einer ganz vorzüglichen Abhandlung über die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. [3] Hausgenossen sind nach österreichischer Rechtssprache die Standesgenossen.

Ausgrabungen.

Die deutschen Hausurnen.

Von Pastor Becker in Wilsleben.

Mit 2 Tafeln Abbildungen.

Gehört eine Arbeit darüber in diese Zeitschrift? Sie nimmt auch die Altertumskunde in ihren Bereich, wenn sie auch bis jetzt dafür nicht gerade viel gethan hat. Die Hausurnen nehmen aber unter den vorgeschichtlichen Fundsachen, speziell den Thongefäßen, eine wichtige Stelle ein. In den Westermannschen Monatsheften (Juniheft von 1887 S. 388) ist bei Besprechung des neuen Museums für Völkerkunde in Berlin unter 14 Abildungen eine einzige mit deutschen Urnen. Das sind 5; in der Mitte stehen 3 Hausurnen und zu beiden Seiten je eine Gesichtsurne (Man möge es meinem Lokalpatriotismus verzeihen, wenn ich bedaure, daß nicht hinzugefügt ist, wie die beiden großen auf Wilsleber Flur gefunden sind. Ich sage das zugleich zur Beantwortung der etwaigen Frage, wie ich zur Beschäftigung mit den Altsachen gekommen bin.) Das ist gewiß ein Zeichen, daß von maßgebender Seite auf sie aufmerksam gemacht ist. Dem Harzgebiete gehören die Hausurnen aber insofern an, als die weitaus größere Zahl derselben, und darunter die wichtigsten, dem Vorgelände des nordöstlichen Harzes entstammen.

Der Name Hausurne ist durchaus nicht selbstverständlich für alle die Gefäße, auf die er jetzt angewandt wird. Man kannte manche der Hausurnen schon, ehe man sie so nannte, und selbst der Vater dieser Benennung sagt[1]: „Auch ich hatte damals noch keine tiefere Einsicht in die Bedeutung dieser Urne und erklärte sie 1846 nur für eine bienenkorbförmige Urne.“ Es ist der vielleicht auch aus Fritz Reuter bekannte verstorbene Archivrat Lisch. Er sagt dann weiter: „Darauf ward in einem heidnischen Grabe bei Aschersleben die in den meklenburgischen Jahrbüchern S. 312 und hier wieder abgebildete Urne entdeckt, welche in das Museum zu Berlin kam und durch Herrn von Olfers in Gypsabgüssen an mehrere Museen verschenkt wurde. Diese Urne, von einer eckigen Gestalt, 16 Zoll hoch, mit der Nachbildung eines hohen Strohdaches und mit einer Thür an einer Seite erkannte jeder sogleich für die Nachbildung eines Hauses.“

---

[1] Jahrbb. f. meklenb. Gesch. und Altertumskunde 1856, S. 247.

Diese Urne ist die auf der Urnentafel des Jahrganges 1887 dieser Zeitschrift unter No. 3 bereits abgebildete. Sie wird von Virchow als Hausurne „von Königsaue“ bezeichnet.[1] Sie wurde früher nur als Hausurne von Aschersleben angeführt, mag aber den Namen „von Königsaue“ behalten zu Ehren des Pastors Schlesier in Königsaue, der sie im Jahre 1846 dem Berliner Museum überwies, und der sich auch um den sogenannten Schadeleber Münzfund Verdienste erworben hat. Der Lausehügel,[2] von dem sie stammt, ist jetzt aber Wilsleber Pfarracker. Die Grundfläche ist ein längliches Rechteck, an der sich niedrige Seitenwände ziemlich senkrecht erheben. Das hohe Dach ragt über dieselben etwas hinaus und ist auch an der Giebelseite schräg, doch nicht so, daß eine Pyramide entsteht. Eine Firstlinie von verhältnismäßiger Länge verbindet die Giebelspitzen. Die Dachflächen sind gerieft, um Stroh oder Schilf anzudeuten. Schwache Andeutungen von Balkenenden an den Giebelseiten sind vorhanden, gar keine von aufliegenden Balken, Rauchlöchern und Fenstern, ebenso fehlen Verzierungen. Die einzige Thüröffnung ist an der Breitseite — wohl zu bemerken nicht an der Giebelseite —

[1] Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Gesamtsitzung v. 26. Juli 1883. „Über die Zeitbestimmung der italischen und der deutschen Hausurnen,“ von Rob. Virchow, Seite 21. (Künftig nur als Sitzungsb. citiert.) [2] Das Wort „Lausehügel“ hat manche Deutung erfahren. Ich schweige von der Umdeutung „Hausehügel,“ da es dem betr. Schreiber in meinen Pfarrakten offenbar unanständig gewesen ist, den Namen „Lausehügel“ auch nur aus der Feder kommen zu lassen. Auch mit dem wendischen lus in Lausig, Lausigk 2c. dürfte er nichts zu thun haben, da der Name bei künstlichen Hügeln westlich vom oberen Elbufer, wo niemals Wenden hingekommen sind, oft vorkommt. Auch die Beziehung zu ahd. lisca, filix carex, Riedgras, (Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 130 und Mitteil. d. Anh. Gesch.-Ver. IV. 189) dürfte abzuweisen sein. Ebenso die Zusammensetzung mit Teufelsgrund 2c. als Bezeichnung des Abscheues vor heidn. Opferstätten (Augustin). Günther, Harz, S. 84 deutet ihn als vielleicht auf λύειν zurückzuführen und dann gleich „Sühnungs- (Opfer) Hügel.“ Die Sylben „Lause“ können aber auch einfach die Bedeutung lütt, lüttje haben. (Diese Zeitschr 1870, S. 166.) Ähnlich Läncher, Gesch. d. Grafsch. Wern., S. 26: Lausehügel = Lösehügel. Das einzig Richtige scheint die mir durch Herrn Tewes in Hannover gütigst übermittelte Darlegung nach Noiret zu sein: „In dem Namen steckt das gothische liutan, ahd. lûzên, mhd. lûzen und älter nhd. lauszen mit der Bedeutung „verborgen liegen,“ so daß Lausehügel der Hügel ist, in dem die Toten verborgen liegen. Auch Schulze (diese Zeitschr. 1887, S. 102) geht darauf zurück, nur deutet er dann: „Lauerhügel d. i. Hügel, von welchem man auf Feinde heimlich lauert.“ Da möchte ich nicht mitgehen. Ist ein künstlicher Hügel wirklich geeignet die Feinde zu belauern? Auch die Thatsache, daß die Lausehügel durchgängig zu Begräbnissen benutzt sind, spricht dagegen.

angebracht und zwar etwa in der Mitte der Wand. Man erwartet um die Thür eine hervorragende Leiste mit Löchern in den seitlichen Teilen. Diese Löcher dienen sonst zum Durchstechen eines Drahtes von Bronze, der zum Festdrücken der Thürplatte dient. Er heißt nach altfriesischen Rechtsquellen „Lochstab.“ Die Thürplatte hat eben in der Mitte eine durchlochte Erhöhung, die jedenfalls für den Lochstab berechnet ist. Aber die einfassende Leiste fehlt. Die Farbe ist grau und das Material der bekannte mit groben Quarzkörnern versetzte Thon.

Mit dieser Hausurne müssen, als zu einer Gruppe gehörig, zunächst zusammen gestellt werden zwei Hausurnen von der Hofbreite des Rittergutes Wilsleben. Die erste von mir im Jahre 1882 dem Berliner Museum für Völkerkunde überwiesene ist von Virchow die „von Wilsleben“ genannt. Sie hat am Boden ein wenig längliches Rechteck und ist sehr stark abgerundet an den Ecken. Der eigentliche corpus macht mehr den Eindruck eines Topfes, als den von Hauswänden, der Dachansatz gleicht einer plump aufgesetzten dicken Leiste die Giebelwände des Daches sind abgeschrägt und etwas gewölbt, auch zeigen sie Spuren von Balkenbildung, wo die Giebelwände mit den Hauptflächen des Daches zusammenstoßen ragen dicke Balken heraus, die sich am First kreuzen und in stumpfen Abschnitten endigen, und ebenso zeigt das Dach dicke Balkenleisten. Es sind, die Giebelbalken mitgerechnet, je 5. Auch der Firstbalken ist in derselben Weise markiert. Rauchlöcher und Fenster fehlen ebenfalls. Die Thüröffnung, wegen der starken Abrundung mehr einem Loche gleich, ist auch in der Breitseite angebracht. Die Thür selbst ist eine einfache Platte ohne die durchlochte Erhöhung in der Mitte. Sie wird vor dem Herabfallen geschützt durch zwei kurze hölzerne Stäbe, die durch 2 oben in derselben angebrachte Löcher und durch 2 entsprechende in der Wand über der Thüröffnung gesteckt wurden. So muß man wenigstens annehmen, da die Löcher derartig vorgefunden wurden, und kein in ihnen haftender metallner Stab. Außerdem wurde sie gestützt durch eine flache Leiste unterhalb der Thüröffnung, die wagerecht aus der Wandung sich heraushebt. Um die Thürplatte fest anzudrücken, muß jedenfalls auch ein hölzerner Stab verwandt sein. Es sind lappenähnliche, scharf aufgesetzte und ziemlich hervorragende Seitenleisten vorhanden mit abgerundeten Außenlinien, die ziemlich große Löcher zeigen und auch auf der Thürplatte einem breiten Eindruck entsprechen. Von Metall war keine Spur zu sehen, auch keine Erde mit grünlicher oder rötlicher Färbung. Die Farbe der Urne ist schwarz, nicht das glänzende, spiegelnde, sondern ein mehr stumpfes Material: Thon mit Quarz.

Die Zwillingsschwester dieser ist die gleichfalls unter Nr. 2 der Urnentafel Jahrgang 1887 dieser Zeitschrift abgebildete und noch

jetzt im Besitz der Frau Dr. Eichel in Aschersleben befindliche. Sie ist ein wenig größer und breiter und nicht so wohl erhalten. Die Thürplatte fehlt und ebenso auf der einen Seite die überragenden Balkenenden. Auch ist die Farbe mehr grau.

Hierzu tritt noch als Schlußglied dieser Gruppe eine Urne aus Staßfurt, Kreis Calbe a/S. Sie ist kleiner und „unbedeutender." Sie hat ein niedrigeres, aber fast ganz ähnliches Dach (wie die Urne von Königsaue), ohne Andeutung von Sparren oder Gabeln, gleichfalls mit gewölbten Giebelflächen und längsherablaufender Strichelung; die Form des eigentlichen Gebäudes ist schon sehr entartet, so daß der Gefäßcharakter mehr hervortritt, indem die Seitenwände über der sehr engen Basis schräg nach außen in die Höhe gehen. Jedenfalls ist das Dach auch als Stroh- oder Rohrdach anzusehen.[1] (Siehe Tafel I. Nr. 1.)

Dies ist die Gruppe der Hausurnen im engeren Sinne. Besonders die oben als Hausurne von Wilsleben bezeichnete hat im Verein mit neuerdings gefundenen Hausurnen in Italien Anlaß gegeben Beziehungen weiter zu verfolgen, die schon von Lisch nachgewiesen waren,[2] nämlich die zu diesen italischen. Eine derselben und zwar diejenige, die Lisch zunächst Anlaß dazu bot, ist darum bereits abgebildet in dieser Zeitschrift 1887, Urnentafel Nr. 4. Auf diese Beziehungen wird ausführlich eingegangen in der mehrfach erwähnten akademischen Abhandlung von Virchow. Ich erlaube mir daraus folgende Stellen zu citieren:[3] „In der That kommt eine der deutschen Hausurnen, die von Wilsleben, in der Bildung des Daches den italischen sehr nahe. Sie hat vortretende Sparren mit Gabeln an den Spitzen beider Giebel, einen längs laufenden Firstbaum, wie eines der Cornetaner Gefäße, und abgeschrägte, jedoch etwas gewölbte Giebelflächen. Dagegen hat die Thürplatte keinen durchbohrten Knopf, die Thüröffnung ist mehr gerundet, und zum Durchstecken der Verschlußstange dienen Öffnungen in zwei weit vorspringenden, etwas abgerundeten Seitenlappen neben der Thüröffnung. . . . Immerhin ist die Dachkonstruktion ähnlich gedacht bei den italischen Gefäßen: wahrscheinlich waren die Zwischenräume zwischen den Sparren mit Rohr oder Holzkloben gefüllt und mit Lehm oder Erde bedeckt. Ganz anders verhält es sich mit den beiden andern deutschen Hausurnen mit gekantetem Dach. . . . Jedenfalls ist das Dach auch als Stroh- oder Rohrdach zu denken. Ein solches, wenigstens ein solches in erkennbarer Form ausgeführtes, kommt meines Wissens unter den italischen Hausurnen nicht vor.

[1] Sitzungsber. S. 24. [2] Jahrbb. f. meklenb. Gesch. u. Altertumsk. 1856, S. 243 ff. Lisch: Über die Hausurnen, bes. über die Hausurnen vom Albanergebirge. [3] L. c. S. ?3 f.



Als Gesamtergebnis dieser vergleichenden Betrachtung ergiebt sich demnach, daß zwischen den deutschen und italischen Hausurnen mehr Unterschiede als Übereinstimmung im einzelnen bestehen. Die Übereinstimmung im großen, daß zur Aufnahme der aus dem Leichenbrande gesammelten Überreste der Toten ein Tongefäß in Form eines Hauses benutzt wurde, und daß dieses Haus stets eine große, durch eine versetzbare und vermittelst einer queren Verschlußstange von außen zu schließende Thür besaß, ist unzweifelhaft und gewiß in hohem Grade bemerkenswert. Aber im übrigen zeigen diese „Häuser" so große Verschiedenheiten, daß nur einzelne Exemplare in eine nähere Vergleichung mit einander gebracht werden können, so einerseits die Backofenurnen von Marino und Luggendorf, andrerseits die Hüttenurnen von Wilsleben mit der Mehrzahl der Albaner und einzelnen der Cornetaner Urnen. Dabei tritt die höchst auffallende Erscheinung hervor, daß die italischen Hausurnen viel mehr Modifikationen eines einzigen Grundplanes, zum Teil mit weit durchgebildeter Detailausführung, darstellen, während die deutschen eine ungleich größere Mannigfaltigkeit des Grundplanes mit viel einfacherer Detaillierung erkennen lassen."

Seitdem dies geschrieben wurde sind noch einige merkwürdige Beziehungen nachgewiesen worden von den italischen Hausurnen, nicht zwar zu den deutschen Hausurnen, wohl aber zu den alten deutschen, speciell den alten sächsischen Häusern.

Zunächst liegt ja schon eine Beziehung darin nahe, daß die italischen Hausurnen mehr scheunenartige Thore und zwar an den Giebeln zeigen, genau wie bei den altsächsischen Bauernhäusern, und daß auch bei den italischen Hausurnen öfter die Giebelbalken nicht in einfachen Fortsätzen endigen, sondern sich umbiegen zu ganz ähnlichen Bildungen, wie bei den Pferdeköpfen an den altsächsischen Bauerhäusern. Die fränkischen Häuser haben die Thür in der Breitseite. Nun haben aber die italischen Hausurnen auch sehr häufig an der Giebelseite oben ein rundliches, selten dreieckiges Loch. Auch dieses Loch findet sich bei den altsächsischen Bauernhäusern und zwar als sogenanntes „Uhlenloch;" dasselbe hat jedenfalls ursprünglich als Rauchloch gedient. Endlich finden sich bei den italischen Hausurnen auf den Giebelfeldern „meist 3 parallel herablaufende Balken, oben durch einen geraden Querbalken verbunden, so daß jene sonderbare, einem liegenden E oder einem M ähnliche Figur ┳┳ entsteht, welche bei der Deutung der Schliemannschen Funde so viele Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen hat. . . . Ich möchte diesen Feldern keineswegs einen mystischen, symbolischen Charakter beilegen, sondern darin eine ganz realistische Darstellung sehen, sei es, daß diese Stellung der Balken oder Sparren nur zur besseren Sicherung des Giebels diente, oder daß an dieser Stelle an dem altitalischen Hause

eine verschließbare Luke existirte."[1] Seitdem ist es Prof. Virchow gelungen, auch dieses Balkengefüge als an einem altsächsischen Hause als Dachklötze vorhanden nachzuweisen, so daß die realistische Deutung desselben keinem Zweifel mehr unterliegen kann.[2]

Das sind gewiß so auffällige Beziehungen, daß die Wahrscheinlichkeit auch der nächsten Beziehungen der Menschen, die den Hausurnen entsprechende Häuser bauten, zur Zeit der Entstehung der Hausurnen sehr nahe gerückt wird.

Ist denn nicht auch in geschichtlicher Zeit der Pfad von Norddeutschland nach Italien ein sehr betretener? Ich erinnere nur an die Longobarden, die Rugier und die Cimbern und Teutonen. Wir werden freilich bei solcher Vermutung die Thatsache nicht übersehen dürfen, daß in Süddeutschland Hausurnen bis jetzt nicht gefunden sind.[3]

Andre Grabgefäße, die nur durch eine Thür, und zwar eine ganz ähnliche, wie bei den besprochenen Hausurnen, den menschlichen Überresten Einlaß boten, hat man nun ebenfalls Hausurnen genannt. Es sind da noch 3 Gruppen unterschieden.

Ich bespreche zunächst die der sogenannten Kuppelurnen. (Taf. 1. Fig. 2—4.) Es sind dies Gefäße von runder Basis, in jeder Höhe rundem Durchschnitt, mit lang ausgezogenem und rundlich abgeschlossenem Dache und, was sie am meisten von den andern unterscheidet, der Thür entweder mitten im Dache oder am Anfang desselben.

Letzteres ist der Fall bei der zuerst bekannt gewordenen Urne dieser Art, der von Burgkemnitz bei Bitterfeld. (S. Fig. 2.) Sie war schon im J. 1826 dem sächs. Verein z. Erf. und Bew. vaterländischer Altertümer zugegangen.[4] Sie ist $12^1/_2$ Zoll hoch, hat am Boden einen Umfang von 17 Zoll und in der größten Weite von 1 Elle und 9 Zoll. Die viereckige Thüröffnung ist von einem Rahmen umgeben, der in der Mitte der seitlichen Theile sich zu Öhsen erhöht. Nur ein Stück von der Thürplatte und dem Schließdrahte ist vorhanden.

Vielleicht ist diese als Wartturmurne nur aus dieser Gruppe auszusondern. Sie hat in der That mit den alten Warttürmen eine überraschende Ähnlichkeit. Auch bei diesen bestehen Wand und Dach aus einer Masse, die Thür sitzt hoch oben, außer dieser Thür ist

[1] Sitzungsber. S. 23. [2] Verhandlungen der anthropolog. Ges. in Berlin. 1886, S. 428. [3] Vgl. auch Henning, d. deutsche Haus, S. 173. „Die Geschichte des sächsischen Hauses läßt einen engeren Parallelismus mit derjenigen des italienischen erkennen. Auf beiden Seiten wird das Wohnhaus zugleich auch zum Wirtschaftshause gemacht und in einer besondern planvollen Weise disponirt, wobei die Vorhalle in der Regel nicht lange ihre ursprüngliche Geltung und Ausdehnung behauptet." [4] Meckl. Jahrb. 1856. S. 244 f. — Sitzungsber. S. 16.

keine Öffnung und die Linie des Umrisses ist, abgesehen von der kleinen Einbiegung der Hausurne nach der Basis zu, ziemlich genau dieselbe, besonders auch in dem Verhältnis der Höhe zur Breite.

Ehe ich diese Aussonderung weiter begründe, möchte ich erwähnen, daß diese Burgkemnitzer Urne eine so auffallende Ähnlichkeit mit einer auf der Insel Bornholm gefundenen aufweist, daß Lisch denselben Holzschnitt zur Abbildung beider benutzt.[1] Sie ist jedoch nur 11 Zoll hoch und $8^1/_2$ Zoll im größten Durchmesser breit. So weist diese Gattung der Hausurnen nach Norden gen Dänemark, während die zuerst besprochene nach Süden Italien zu weist, und diese Beziehung nach Dänemark wird sich wahrscheinlich erweitern lassen, da es noch mehrere Hausurnen vom Bornholmer Typus in Kopenhagen giebt,[2] über die jedoch mir nichts weiter zugänglich ist. Als diese Thatsache noch nicht bekannt war, rechnete man die Bornholmer Urne ohne weiteres zu den deutschen Hausurnen. Es dürfte nahe liegen, sie mit den in Kopenhagen vorhandenen als dänische oder nordische besonders zu nehmen und nicht den deutschen zuzurechnen.

Zu den Kuppelurnen rechnet Virchow als zweite ein Gefäß, das aus Polleben bei Mansfeld stammt (S. Fig. 3.) und das er folgendermaßen beschreibt: „Der untere Teil ist ganz wie bei einem gewöhnlichen Topfe stark verjüngt, dann folgt ein weiter Bauch und über demselben eine Art von langem Hals, der sich jedoch nach oben fast kegelförmig zuspitzt und durch ein kleines Gewölbe geschlossen ist.[3] An diesem Halse liegt eine hohe viereckige Thür mit abgerundeten Ecken; daneben jederseits ein durchbohrter Vorsprung zum Durchstecken der Schlußstange und unter dem einen noch ein senkrecht durchbohrter Henkel."

Die höchst auffallende Form dieser Urne möchte ich folgendermaßen erklären, und dadurch begründen, weshalb ich die Burgkemnitzer Urne sondere. Der obere Teil ist offenbar eine sogenannte Köthe,[4] wie

---

[1] L. c. S. 245 und 246. Sie wurde 1833 in der Heide Robbedale unweit Rönne bei der Aufdeckung mehrerer Hügelgräber, welche König Friedrich VII. von Dänemark selbst leitete, ausgegraben. [2] Vhl. d. a. Ges. 1885, S. 168. [3] L. c. S. 16. Katalog der Ausstellung prähist. und anthrop. Funde Deutschlands, Berlin 1880. S. 514 Nr. 13. — Photograph. Album der Ausstellung von Günther und Voß Sect. VI. Taf. 10. [4] Der Name ist offenbar derselbe wie Kathen, Koth in Salzkoth (bei Aschersleben) oder in Kothsasse (= Kossath). Bei den Finnen heißt noch heute eine Hütte, welche aus kegelförmig aufgerichteten Stämmen besteht und im Winter mit Fellen bezogen wird, Kota. — Soll eine Köthe gebaut werden, so werden 5—6 m lange Stämme mit „Weeden" zusammengebunden und dann so aufgestellt, daß ihre Fußpunkte einen Kreis von 3—4 m begrenzen. Die Zwischenräume werden ausgefüllt mit Rundholz oder gespaltenem Holz und dann die Außenwand bis in die Nähe der Spitze mit Rasenstücken bekleidet. Auch das überragende Dach

sie die Holzhauer im Harze und Hakel bis in die letzte Zeit gebaut haben, wenn sie an einer Stelle im Walde beschäftigt sind, die den täglichen Nachhauseweg zu beschwerlich erscheinen läßt. Ich erlaube mir eine Zeichnung von einer solchen Köthe zur Vergleichung beizugeben. (S. Taf I. Nr. 13.) Daraus erklärt sich besonders der auffallende überragende obere Dachabschluß. Nur der eine Unterschied findet statt, daß die Thür der Köthe unmittelbar am Boden aufsitzt, bei der Urne dagegen etwas erhöht ist. Das hängt jedenfalls damit zusammen, daß rund um den Boden der durch die Urne dargestellten Hütte ein Anwurf von Erde zu denken ist, der zum Schutze gegen das eindringende Wasser angebracht war. Der untere Teil der Urne, der nach der Basis zu abgeschrägt ist, giebt Zeugnis von einer Vertiefung des Innenraumes unter die Erdoberfläche. Solche Vertiefungen, trichterförmig in der älteren Steinzeit,[1] später mit flachem Boden habe ich mehrfach beobachtet in Kiesgruben, z. B. der des Rittergutes Wilsleben, der auf dem großen Bruchsberge, (S. Taf. I. Fig. 14.) in der Nähe des Bahnhofs Gatersleben, bei Hecklingen u s. w. Auch Tacitus erwähnt (Germ. Cp. 16.) diese kellerartigen Gemächer (subterranei specus), die im Winter mit Dung bedeckt wurden und in denen die Frauen gern zum Spinnen zusammenkamen. Bei einer Köthe aber eine unterirdische Vertiefung als ursprünglich vorhanden

---

wird mit Rasen belegt, nachdem vorher durch Stangen und Reisig die richtige Unterlage geschaffen ist. Auch der überbau über der Thür wird mit Rasen bekleidet. Die Thür hat unten eine Schwelle, geht in Angeln, die aber, damit die Thür nicht ausgehoben werden kann, die eine nach oben, die andere nach unten gerichtet sind, und wird mit einem jetzt gebräuchlichen Schlosse verschlossen. Doch zeigte mir der Erbauer der abgebildeten Köthe auf Befragen noch eine andere Verschlußeinrichtung, die genau der „Lochstab" mit an der Thürplatte angebrachter, durchlochter Erhöhung (hier starker Draht) ist. Nur ist der Lochstab, weil er innen sitzen soll und doch von außen für den Kundigen wegnehmbar sein muß, mit einem Querstabe versehen, der unten auf dem Boden aufsitzt, und oben durch ein kleines Klappfensterchen über der Thür mit der Hand erreichbar ist. Derselbe Gewährsmann theilte mir mit, wie früher außer dem Schutzdache noch Seitenwände an der Thür angebracht worden seien; von einer Erhöhung der Thür über den Fußboden, oder Ausschachten innerhalb der Köthe wußte er jedoch nichts. Die Entstehung der „Vorhalle" erklärt sich bei der Köthe am einfachsten. Innerhalb sind 3 Bänke aus rohen Hölzern hergestellt, der Thür gegenüber und zu beiden Seiten. Gelegentlich wird selbst ein Ofen darin aufgestellt. Auch die Forstbeamten und Köhler benutzen die Köthen. Aus dem Accordpreise von 3 M. (bei Spalthölzern 3,50 Mark) ist zu schließen, wie schnell ein solches „Haus" gebaut wird. Ihre Errichtung geschieht jedoch jetzt nur noch selten. [1] So in der städtischen Kiesgrube bei Aschersleben, der alten Burg gegenüber, aus der 2 Gefäße, die deutlich den Charakter der älteren Steinzeit tragen, dem entstehenden Museum der Stadt Aschersleben gehören.

anzunehmen hat um so weniger Schwierigkeiten, als das Wort von skrt. Kan graben herstammt und noch im Avesta unterirdische Wohnungen genannt werden, wie sie bis heute in Iran häufig sind.[1]

Interessant ist übrigens die große Ähnlichkeit der Urne von Polleben mit dem bei Undset (Erstes Auftreten des Eisens in Nordeuropa) auf Taf. I Fig. 1 als typisch für Villanova abgebildeten Gefäße.

Mit der Urne in Polleben gehört zusammen die im Frühjahre 1887 zu Unseburg bei Egeln ans Licht gekommene und dem Berliner Museum für Völkerkunde überwiesene Hausurne. (S. Fig. 4). Auch sie hat die Thür im Dache. Doch tritt die Ähnlichkeit mit der Köthe an der Dachspitze nicht so heraus, da die Einbiegung fehlt. Das Dach ist in eigentümlicher Weise nach vorn verschoben, so daß die Hinterseite einen höckerartigen Eindruck macht. (S. Fig. 46.) Die Thüröffnung ist viereckig, 8 cm breit und 10 cm hoch, ringsum von einem Falze umgeben, der an der Längsseite je 1 Loch für den Lochstab hat. Wahrscheinlich ist hier der Lochstab von Holz zu denken. Der Arbeiter hat, wie er mir sagte, nichts von Metall bemerkt, als er die Urne ausgrub und leerte. Von der Thürplatte ist nur ein Stück vorhanden, aus dem nicht zu schließen ist, ob dieselbe eine durchlochte Erhöhung hatte oder nicht. Das Dach hat ohngefähr $^3/_5$ der ganzen Höhe und unten einen Durchmesser von 30 cm. Die runde Basis hat dagegen nur einen Durchmesser von 15,2 cm. Das ganze Gefäß ist 28,2 cm hoch.

Eine dritte Gruppe der Hausurnen führt den Teilnamen Backofenurnen. Sie sind gleichfalls von runder Grundfläche, annähernd gleicher Höhe und Breite, das Dach setzt scharf ab von den Seitenflächen und sitzt entweder in annähernder Halbkugelform auf denselben oder als flachere Wölbung, die auch in Wellenlinienform zu wagerechter Fläche ausläuft. Die viereckige Thür ist in der Mitte der Seitenwand angebracht.

Das typische Exemplar ist das von Luggendorf bei Groß-Pankow in der Ostpriegnitz. (Fig. 5.) Es befindet sich in den Museum für Völkerkunde zu Berlin. Die Seitenwände sind verhältnismäßig niedrig und ein wenig nach unten abgeschrägt. Die Thüröffnung ist ziemlich groß und an der einen Seite schräg. Die Randleisten sind zum Teil verloren gegangen, nur die untere ist vorhanden und von der rechten Seite die obere Hälfte. Das halbkugelförmige Dach ist mit parallelen Strichen versehen, von denen die mittlere Partie quer über den Scheitel nach der Thür zu gezogen sind, und die der seitlichen Teile im rechten Winkel dazu verlaufen.

---

[1] Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 404. S. auch Meitzen, d. deutsche Haus S. 25 und Taf. IV, Fig. 8, wo eine schwedische Skålbyggnad d. h. Höhlenhaus besprochen und abgebildet ist.



Eine zweite (Fig. 6) ist die von Kiekindemark bei Parchim in Meklenburg-Schwerin. Das Dach ist flachgewölbt und ohne Einriefungen. Der Rand desselben ragt ein wenig hervor. Die Einfassungsleiste an der Thür tritt stark heraus und hat an den beiden Seitenteilen je 2 Löcher, ist also für 2 „Lochstäbe" berechnet.

Das dritte Exemplar (Fig. 7) wurde zu Gandow in der Westpriegnitz bei Lenzen im Oktober 1884 ausgegraben[1] und ist vom Märkischen Museum erworben worden. Das Dach ist flach gewölbt und fast konisch. Es „setzt gegen die Wandung eigentlich kaum mehr ab." Die Thüröffnung ist von ziemlich hervorragender Leiste umfaßt, mit je einem seitlichen Loche. Von dem bronzenen Lochstabe war ein Stück erhalten. Das Thürbrett hat in der Mitte eine durchlochte Erhöhung.

An diese 3 schließen sich als vierte und fünfte 2 Exemplare (Fig. 8 und 9), welche im Besitze des Herrn Sanitätsrates Dr. Friederich in Wernigerode sind und von denen ich mit gütiger Erlaubnis dieses Herrn folgende Notizen gebe. Es sind 2 fast ganz ähnliche Gefäße, nur daß die eine bedeutend kleiner ist als die andere, und diese letztere wenig mehr als halb so groß ist, wie die erstere. Die größere hat eine Höhe von c. 12 Zoll und eine größte Breite von 9½ Zoll, unten am Boden von c. 6¾ Zoll. Die Thüröffnung sitzt ziemlich hoch und ist von einer Umfassungsleiste umgeben. Die Thürplatte welche ganz flach ist und keine durchbrochne Erhöhung in der Mitte hat, war von einem bronzenen Stabe festgehalten. Die Wandung, macht den Eindruck eines Topfes, da sie zuerst vom Boden und nach außen strebt, dann wieder oben sich zurückbiegt, um endlich sich wieder nach außen zu wenden um mit dem vorspringenden Dachrande eine ziemlich scharfe Kante zu bilden. Das Dach selbst ist eine nicht allzuflache, breite Wölbung, die in Wellenlinienform flacher ausläuft. — Das kleinere Exemplar hat eine annähernd gleich große Thür, wie das größere, so daß sie im Verhältnis viel größer erscheint. Vom Dache ist hier übrigens nur der untere Teil unverletzt erhalten und ebenso fehlt der Boden. — Ich möchte für diese beiden Gefäße gleich ausnahmsweise hier hinzufügen, daß sie gefunden wurden in Steinkisten und daß außer den zerkleinerten Knochen der Inhalt keine Beigabe bot. Von den Steinkisten gebe ich nach einer Skizze des Herrn Dr. Fr. die Abbildung Nr. 12. Gefunden wurden diese Urnen in der Feldmark Wulferstedt bei Schwanebeck nördlich von Halberstadt und c. 2 Stunden von dem noch zu erwähnenden Rienhagen. Die speziellere Angabe des Teiles der Feldmark erwähnte die Nähe der wüsten Dorfstätte Hohenneindorf.

---

[1] S. Verh. 1884 S. 441 und 1885 S. 166.

Diese Backofenurnen haben, soweit mir bekannt ist, nur in einem einzigen Exemplar von San Marino ein Analogon.

Es erübrigt nur noch 2 Hausurnen zu besprechen, die man vorgeschlagen hat Thürurnen zu nennen, da es eigentlich mit abnehmbarem Deckel versehene Töpfe sind, die nur in der Seitenwand eine Thür haben. Es sind das 2; eine auf der Klus eine halbe Stunde südlich von Halberstadt gefundene und jetzt im Museum zu Hannover befindliche und eine zu Nienhagen ca. 1 Stunde nördlich von Halberstadt ausgegraben. Erstere (S. Fig. 10), ist ein hoch ovales, nach unten stark verjüngtes Gefäß mit flach gewölbtem, aber sehr breitem überragenden Deckel, welches ziemlich hoch am Bauche eine viereckige Thür mit vorspringender Umfassungsleiste und Vorsetzplatte besitzt.[1] Die Platte besitzt keine durchbrochene Erhöhung. Bei der Urne von Nienhagen ist der Bodenteil sehr stark verjüngt, der Bauch sehr weit ausgelegt, an und über demselben, also sehr hoch über dem Boden, die viereckige Thür mit Umfassungsleiste und Vorsatzstück, welches mit einem metallenen Stift befestigt war; der Deckel ganz glatt, überragend und abnehmbar.[2]

Das sind die sämtlichen Hausurnen aus Deutschland, 14 an der Zahl, soweit sie mir bekannt geworden sind. Sollte eines der verehrten Mitglieder des Harzvereins noch außerdem eine solche kennen, so wäre es sehr dankenswert, wenn davon Mitteilung gemacht würde. Wir sehen, der Hauptfundort ist ein Gürtel am Nordrande des Harzes entlang, von der Umgegend Halberstadts bis zu der von Eisleben hin; nur wie vereinzelte Ausstrahlungen davon erscheinen einerseits im Osten die Bitterfelder Gegend und andererseits im Norden die Ost- und West-Priegnitz und der darangrenzende Teil von Meklenburg.

Die einzelnen Gruppen verteilen sich örtlich so, daß die eigentlichen Hausurnen mit Wilsleben und dem 2 Stunden nordöstlich davon liegenden Staßfurt in der Mitte liegen; von den 3 Kuppelurnen liegen 2 östlich dieses Centrums, nämlich Burgkemnitz und Polleben, wobei zu beachten ist, daß die „Wartturmurne" ziemlich weit abliegt, und eine nördlich ca. 2 Stunden von Staßfurt. Die 2 Thürurnen und die 5 Backofenurnen bilden einen westlichen Gürtel, der sich weit nach Norden bis jenseit der Elbe nach Meklenburg hinein erstreckt. Zuerst kommen ganz in der Nähe von Halberstadt die Clus-

---

[1] Sitzungsb. S. 17. [2] Die beigegebene Zeichnung verdanke ich der Güte des Hrn. Dr. Scherer vom Herzogl. Museum zu Braunschweig. Derselbe giebt auch folgende Maße an Durchmesser des Deckels 28, obere Breite 25, größter Durchmesser 29, Höhe 20, untere Breite (Boden) 13, Thürbreite 7 cm. Die Farbe ist graubraun. Die Urne ist aus mehreren Stücken zusammengesetzt.



berge $1/2$ Stunde südlich und Nienhagen, 1 Stunde nördlich von Halberstadt mit den Thürurnen, dann die offenbar von den Backofenurnen zu den Thürurnen den Übergang bildenden 2 Wulferstedter — Wulferstedt liegt etwa 2 Stunden nördlich von Nienhagen und westlich von Oschersleben — darauf weit ab Gandow (West-Priegnitz), Luggendorf (Ost-Priegnitz) und Kiekindemark (der angrenzende Teil von Meklenburg.)

Nun aber die Hauptfrage: Welcher Zeit gehören diese Hausurnen an? Um darin vorwärts zu kommen sind wir allein auf die genaue Beobachtung aller Fundumstände angewiesen. Es ist darum höchst dankenswert, wenn das Königl. Ministerium durch seinen bekannten Erlaß dafür gesorgt hat, daß Ausgrabungen, soweit sie auf staatlichem 2c. Grund und Boden geschehen, nicht ohne Zuziehung eines Fachmannes vorgenommen werden dürfen. Auf Grundstücke im Privatbesitz hat ja dieser Erlaß keine Ausdehnung. Ich erlaube mir aber auch hier die Bitte, es möchten Ausgrabungen auf Privatbesitz gleichfalls nur unter Zuziehung eines Fachmannes oder wenigstens unter sorgfältigster eigener Festlegung aller Fundumstände vorgenommen werden. Auf die Eigentumsverhältnisse an den Fundsachen hat ja das keinen Einfluß, und was einmal zerstört ist, ist unwiederbringlich für die Forschung verloren.

Zunächst möchte ich die Vorfrage aufwerfen: Darf man von vornherein annehmen, die sämtlichen Hausurnen gehören derselben Zeit an? Man wird ja da gewiß von vornherein an einen Zeitraum denken müssen, der ziemlich weit ausgespannt ist, der doch aber irgendwie gegenüber dem vorhergehenden und nachfolgenden einigermaßen abgeschlossen und begrenzt ist. Nun, ich muß gestehen, daß mir, seit ich die Beigaben der Luggendorfer Urne gesehen habe, (s. Tafel I. Figur 15—18) diese wenigstens einer anderen Zeit anzugehören scheint, als die aus unserer Gegend, und daß mir daher die ohne weiteres geschehene Annahme einer zeitlichen Zusammengehörigkeit der sämtlichen Hausurnen doch nicht so ganz sicher erscheint.

Allerdings sind sämtliche Hausurnen, soweit davon etwas feststeht, in Steinkisten gefunden, speciell auch die Luggendorfer „umgeben und bedeckt mit großen Steinen.[1]" Hier in Wilsleben und Umgegend, soweit sie nördlich „der See" liegt, habe ich nur 2 Formen der Bestattung im „Brandalter" oder dem Zeitalter der Leichenverbrennung[2] beobachtet, d. i. das Begräbnis in Steinkisten und die Beisetzung in losem Erdreich (Urnenfriedhof). Beide Male sind die gesammelten Überreste von Knochen zerkleinert und in eine Urne eingeschlossen. Mit aller Gewißheit darf man annehmen, daß

[1] Sitzungsb. S. 28. [2] Das Brandalter hat vor und nach sich Beerdigung, allerdings in verschiedener Form.



die Beisetzung auf Urnenfriedhöfen die jüngere Form ist. Auf diesen sind die Beigaben an Metall von ganz anderen Größenverhältnissen; man spürt, es ist nicht mehr so kostbar, als früher. Eisen ist von mir in den Steinkistengräbern in keinem Falle beobachtet, dagegen in den Urnenfriedhöfen, die ich selbst beobachtet habe, ist es häufig. So wird man denn ohne weiteres alle Hausurnen dem Zeitalter zurechnen müssen, in dem die Sitte der Steinkistengräber bestand und speciell hier für unsere Gegend dürfte diese als jüngere Bronzezeit nach einer anderen Richtung hin charakterisiert werden müssen.

Um für diejenigen, die diesen wichtigen Untersuchungen mit eigener Nachforschung nachgehen möchten, hülfreiche Hand zu bieten, will ich sämtliche Fundsachen, die ich aus Steinkisten erlangt habe, in einem Nachtrage, in Abbildung und mit kurzen Erläuterungen begleitet, vorlegen. Zur Vergleichung sind auch die Sachen aus den Urnenfriedhöfen beigefügt.

Erst nach Entscheidung der Zeitfrage wird man die weitere Frage zu beantworten suchen können: Welchem Volksstamme sind die Hausurnen zuzuweisen? Sie sind jedenfalls deutschen Ursprungs. Auf eine weitere Untersuchung lasse ich mich nicht ein.

Aber auch andere Fragen knüpfen sich an die Hausurnen. Man hat in neuester Zeit mehrfach der Geschichte des deutschen Hauses nachgeforscht. Auf der einen Seite weisen uns die Sprachforscher nach, daß die Indogermanen schon vor ihrer Trennung ein Haus kannten,[1] andrerseits wird in allen deutschen Volksrechten das Haus als fahrende Habe betrachtet.[2] Soweit man aus noch vorhandenen

---

[1] Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 403 f.: „Daß die Indogermanen nicht mehr auf Bäumen oder nur in Höhlen wohnten, beweisen eine Anzahl von Gleichungen wie skrt. damá, griech. δόμος, lat. domus, altsl. domu. altir. aur-dam „prodomus." skrt. dvâra, griech. θύρα, lat. fores, got. daúr, altir. doras „Thür," skr âta, zend. aithya, lat. antae „Thürpfosten (vgl. Zimmer, altind. Leben p. 154), griech. στέγος, lat. tectum, altn. thak, lit. stógas „Dach," (altir. teg „Haus") u. a. m. . . . . Henning, Das deutsche Haus, S. 3: Schon diese weit zurückreichende Genealogie muß uns ein Fingerzeig sein, daß unsere Vorfahren das Hausbauen auf ihrer Wanderung nicht verlernt haben, sondern daß auch hier eine fortlaufende Tradition zurückreicht bis zu den Anfängen ihrer Kultur. Denn die Gemeinsamkeit der Ausdrücke ist uns überall ein untrüglicher Bürge für die gemeinsame Kenntnis der dadurch benannten Dinge." [2] Meitzen, Das deutsche Haus, S. 24. — Vgl. auch Henning, Das deutsche Haus, S. 163: „Ähnlich, wie in vedischen Liedern der Familienvater unter einem heiligen Spruche das Gefüge der Balken seines Hauses löst und auseinandernimmt, wenn er nach einem anderen Weideplatz übersiedelt, mögen es auch die Germanen auf ihren friedlichen Wanderzügen gethan haben. Da sie von denselben religiösen Vorstellungen ausgingen, wie die alten Arier, mußte es auch ihnen wie ein Frevel erscheinen, ihr Haus preiszugeben, in dem sie ihre

alten Haustypen Rückschlüsse zieht, treten hauptsächlich 2 Gegensätze hervor im Hausbau, das altsächsische Haus im Norden Deutschlands und das fränkische im Süden. Das erstere hat die Tendenz, entsprechend dem rauheren Klima des Nordens, alle Gelasse für Menschen, Haustiere, Vorräte rc. unter ein Dach zu bringen, letzteres macht gesonderte Häuser für die verschiedenen Bedürfnisse. Ersteres zeigt als Thür ein scheunenartiges Thor am Giebel, hat überragende Dachsparren rc., letzteres hat die Thür in der Breitseite, ein hohes spitzes Dach, die überragenden Balkenenden fehlen u. s. f. Die Hausurnen, sofern sie ein Haus nachahmen, das im modernen Sinne Haus genannt werden kann, entsprechen der geographischen Lage in der Mitte zwischen Nord und Süd. Jedenfalls wird kein Widerspruch erhoben werden können, wenn das Museum f. V. in Berlin die Hausurnen ausstellt mit der näheren Bezeichnung: „Nachbildung des alten deutschen Hauses." [1]

Sie bieten aber verschiedenen Typus. Welcher ist der älteste? Wir werden kaum fehlgreifen, wenn wir diejenige Form, die am meisten an das Zelt des Nomaden erinnert, also die der Köthe ähnliche Konstruktion, bei der die Thür im „Dache" erscheint, als die älteste betrachten. Daraus werden sich die backofenförmigen (bienenkorbartigen) Formen entwickelt haben. Abbildungen solcher backofenförmigen Hütten finden sich auch auf der Antoninssäule in Rom.[2] Bei den oberitalischen und schweizer Pfahlbauten ist der Grundriß auch ein Kreis. Jedenfalls erst später wurde dann übergegangen zu einem eckigen Grundriß.

Daß für die Häuser, welche von den Hausurnen nachgebildet sind, Holzkonstruktion anzunehmen ist und soweit Füllung von Fachwerk in Frage kommt, solche durch Reisig oder Stakwerk und Lehm geschah, ferner, daß die Verdachung mit Schilf oder Stroh und bei

Götter anwesend dachten. Waren es doch auch religiöse Motive, welche noch die ersten Besiedler Islands im 9. und 10. Jahrhundert bewogen, wenigstens die heiligen Hochsitzsäulen mit hinüberzunehmen, um sie im Hause der neuen Heimat wieder aufzurichten. Sie warfen dieselben häufig schon in der Nähe der Küste ins Meer, um dort ihr Hauswesen zu gründen, wo der Balken von der Strömung ans Land getrieben wird." [1] Vgl. auch Meitzen, Das deutsche Haus. Berlin 1882, S. 20: „Es entsteht die Frage, ob sich für das ursprüngliche Haus der Herminonen ein Anhalt finden läßt, ob sein Typus mit dem sächsischen oder dem fränkischen übereinstimmte, oder ein anderer war. Für die Entscheidung dieser Frage giebt es glücklicherweise ein überraschendes durchaus bündiges Zeugnis, gewissermaßen eine völlig authentische Illustration des alten herminonischen Hauses Diese bieten uns die mit Recht als besonders wertvolle Gräberfunde betrachteten Hausurnen." [2] Meitzen, S. 22, der Bellori et Bartoli, Columna M. Antonini Tab. 17, 29, 47, 61 und 70 citiert.

den Köthen auch wohl mit Rinde und Rasenstücken geschah, dürfte kaum besonders hervorzuheben sein. Der Steinbau ist nach Deutschland erst durch die Römer gekommen. „Bauen heißt bei den Isländern, Angelsachsen, Friesen und Goten jedesmal Zimmern.“[1]

Schließlich noch ein Wort über die Thür. Der Verschluß mittelst Lochstab ist offenbar der Embyro des heutigen Schlosses, das sich zu so kunstvollen Formen entwickelt hat. Es mag als Beweis für die Zähigkeit der Tradition angeführt werden, daß ich in meiner Pfarre zu Wilsleben, welche 1721 erbaut ist, noch mehrfach bei Thüren und Fenstern diese alte Verschlußweise mittelst Lochstab, sogar völlig unmotiviert, angetroffen habe. Aber nicht nur für die Anfangsgeschichte der Schlosserei, sondern auch für die der Tischlerei dürften die Hausurnen in Betracht zu ziehen sein. Die ersten Thüren erscheinen danach als Vorsatzthüren; ein Rahmen zum Festhalten und zum Schutz gegen Eindringen von Regen, Wind und Kälte wird jetzt schon angebracht. Die erste Spur von einseitiger Anheftung der Thür, so daß nur ein Aufklappen, nicht Wegnehmen der Thür, für den Einlaß nötig war, bietet die Hausurne von Wilsleben. Die Anheftung geschieht aber zunächst oben, wie ich es mich noch erinnere, bei alten Fleischerläden meiner Vaterstadt Bernburg gesehen zu haben, wo die Kunden draußen auf der Straße unter einem Vordache standen und der Verkauf bei nach oben geklappter Thür vor sich ging. Erst daraus hat sich die seitliche Drehung der Thür in den Angeln als die viel bequemere entwickelt.

Zu Tafel II. Nachtrag.

(Wo kein besonderer Maßstab angegeben, gilt als solcher 1:10.)

A. Aus Wilsleber Steinkistengräbern Nr. 1—32.

Fundort: 1) Die Hofbreite des Ritterguts Wilsleben, von wo auch die sogenannte Wilsleber Hausurne und die Eichelsche stammen, Nr. 1 u 2, 4—9, 11—14, 16—17, 20, 23—25, 27—29, 31 u. 32. 2) Lausehügel im Wilsleber Pfarracker, wo die sogenannte Königsauer Hausurne gefunden wurde: 15 und 21. 3) Neben der Windmühle: 3, 18 und 19. 4) Weizenberg, Plan des Herrn Elze: 22, 26 und 30.

Bronzesachen: 1) Armspange Nr. 11, gefunden in Nr. 12 in 2 gut erhaltenen Exemplaren. 2) Knospenförmiges Ende eines Drahtstückes mit mehreren dünnen Drahtresten in Nr. 18 gefunden. 3) Mehrere (nicht abgebildete) dünne Drahtstücke, die ursprünglich in mehrfachen Windungen einen Kreis von c. 12 cm Durchmesser bildeten in Nr. 27.

---

[1] Mone, Gesch. des Heidentums im nördl. Europa. Leipzig und Darmstadt 1823, Thl. 2, S. 96.

4) Nadel mit stumpfem Ende und Gewinde für einen (verwesten) Knopf in Nr. 20. 5) Schwanenhalsnadel, unten spitz und mit Gewinde für (gleichfalls verwesten) Knopf in Nr. 18.

Eisensachen: Keine Spur. — Bernstein: Nr. 5. — 7 u. 8 gebrannter Thon.

Anmerkungen: Die Abbildung Taf. I Nr. 12 kann auch als maßgebend für die Wilsleber Steinkistengräber betrachtet werden; nur fehlten immer die Steinpackungen an der Seite, welche noch außer den Seitenplatten auf der Zeichnung seitlich vorhanden sind und meist die auf der Deckplatte angegebenen. Die Beigefäße und der Raum um sämtliche Urnen innerhalb der Steinkisten waren mit Erde gefüllt. Nr. 13, durch seine glänzende, schwarze Farbe ausgezeichnet, wies eine leere Höhlung unter der Erdfüllung auf, so daß etwa eine dünne Eisdecke anzunehmen ist, die das Wasser vor der Aufsaugung zunächst geschützt hat. – Nr. 24 stand unter der Steinkiste, die auch sonst die Eigentümlichkeit hatte, daß kein Ossuarium gefunden wurde, dagegen mehrere Scherben von Gefäßen, die vor der Einlegung zerbrochen waren und sich nicht zu einem Gefäße zusammensetzen ließen. — Nr. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 stammen aus 2 unmittelbar neben einander befindlichen Steinkisten, in denen außerdem die Wilsleber Hausurne stand. — Zu Nr. 1 (bezw. 20, 26 und 55). Die doppelt konischen Urnen sind besonders häufig in den Lausitzer und Böhmischen Urnenfeldern (Undset[1] S. 191. Taf. VII, 10. XVIII 2 und 9. Auch eine Gesichtsurne aus der dänischen Steinzeit hat diese Form. Ib S. 349, Fig. 36; ebenso eine andere aus Bornholm 26. S. 394, Fig. 79. Vgl. auch Aug.[2] Taf XVIII 5 und 13). Jentsch, Gymn.-Progr. Guben 1886 S. 12: Bei der ältern Gruppe des Lausitzer Typus „ist der Gefäßkörper bisweilen kantig gebrochen, doch so, daß der untere Teil niedriger ist, als bei denjenigen Töpfen, welche nach ihrer stumpfwinkligen Seitenwand bezeichnet zu werden pflegen."[1] Progr. 1885. Fig. 12. Briefl. Mitteil. des Herrn Dr. Beltz in Schwerin: „Urnen mit scharfem Bauchrande (und gleich Fig. 2) sind bei uns Charakterformen der jüngsten Bronzezeit." — Zu der Hauptform 2, 3, 12, 17, 27, 33 und 34: S. Undset Taf. XVIII, 14 und diese Zeitschrift 1868 Taf. I, 1 und 8; auch Mestorf[3] Nr. 364. — Zu den Mützenurnen Nr. 12 und 22: Solche mit flachem Deckel habe ich gefunden im Museum zu Hamburg 1 Exemplar. Bei Mestorf in dem Abschnitt Eisenzeit heißt es: „Bei den Urnen der Bronzezeit, wenn sie mit einem Deckel versehen sind, faßt dieser mit einem Falz in den Rand

[1] Undset „Das erste Auftreten des Eisens in Nord-Europa. Deutsche Ausgabe von Mestorf Hamburg 1882. [2] Augustin Abbildungen von Altertümern, ges. v. Augustin, beschrieben v. Friederich, Wernigerode 1872. [3] Mestorf, Vorgeschichtliche Altertümer aus Schleswig-Holstein. Hamburg 1885

des Gefäßes hinein." Nr. 370. Virchow sagt (Verhdl. 1886 S. 633) bei dem Berichte über eine Exkursion nach Rügen: „Was mich am meisten überraschte, das war ein platter Deckel, der nach Art der Mützendeckel mit einem vorspringenden Rande in die Öffnung der Urne eingriff." Fig. ist beigegeben; fast genau dieselbe, wie unsere Nr. 12. Meist wölbt sich der Deckel. S. Undset XI 13 und 14 (aus Posen) XIV 20, 21, 23 und 24 (aus Westpreußen) XXIII, 10. (Altmark) Jb. S. 131. „Mützendeckel schon in Schlesien und Posen zahlreich." Die berühmten Gesichtsurnen haben Mützendeckel. — Zu Nr. 30. „Buckelurnen sind in Schlesien keineswegs selten, in der Lausitz besonders zahlreich." Undset S. 67, 184, 218. — Zu Nr. 11 ganz ähnlich: Mestorf 321, s. auch Undset S. 485 Fig. 176. Die Wandung ist dünn, Verzierungen nur je ein Parallelstrich am Rande. 2 Exemplare in Nr. 12 gefunden. — Zu Nr. 19. Schwanenhalsnadeln in nordischen Urnengräbern stets in Begleitung von La Tène Fibeln. Undset S. 429. „In Sachsen selten." Doch vgl. Jacob, Gleichberge S. 28.

Jetzige Besitzer. Nr. 1—35: Königl. Museum für Völkerkunde zu Berlin.

B. Aus Urnenfriedhöfen.

a. Galgenberg bei Friedrichsaue.

Metallsachen: 35—37, 45—47, 51 und 52; nur Bronze: 45—47, 51 und 52; nur Eisen: 35 (?) und 37; nur Bronze mit eisernem Kopfe: 36.

Anmerkungen: Zu 50a und b. Scherben mit feinem rötlich gelbem Überzuge, der hier besonders bei den kleineren Gefäßen auftritt, während er in den Wilsleber Steinkisten fehlte, und dem für den Lausitzer Typus so charakteristischen System von Dreiecken, welche durch mit Zwischenräumen auftretende Parallelstriche gefüllt sind. (Vgl. Jentsch, Die prähistor. Altertümer von Guben. III. Gymnasial-Progr. 1886, S. 12 f., wo es von der jüngeren Gruppe des Lausitzer Typus heißt: „Die Verzierung ist reichlicher; außer den breiten reifenartigen Kehlstreifen, über, zwischen und unter welchen oft konzentrische Kreise eingestrichen sind, treten die recht charakteristischen triangulären Strichsysteme ein.") Übrigens möchte ich dabei bemerken, daß ich Dreieckssysteme mit Parallelstrichen schon in einem der Steinzeit angehörigen Fundorte hiesiger Gegend, der Eisenbahnkiesgrube zwischen Aschersleben und Frose, beobachtet habe. Bei 50b ist an A. ein Henkel abgebrochen. — Nr. 54. Scherben mit rundlichen Einkerbungen wie bei 28 und bandartiger Verzierung, wie bei 23 und 24. — Nr. 51. An der rechten Seite geflochten. — Nr. 56: Spinnwirtel. Es ist schade, daß bei den Sammlungen unserer Gegend grade bei den Spinnwirteln, die hier so häufig und

in selten mannigfachen Formen auftreten, nicht Fundort und Fundumstände festgehalten sind. Sie würden sicher eine gute „Leitmuschel" abgeben.

Schon die Vergleichung der Thongefäße nach der äußeren Form (wie auch nach der Farbe und der stark mit groben Quarzbrocken durchsetzten Masse) ergiebt eine nahe zeitliche Verwandtschaft mit den Steinkistengräbern von Wilsleben. Aber auch die Metallgegenstände sprechen dafür, besonders die Nadeln und das Messer Nr. 35. (Vgl. zu letzterem Sitzungsberichte S. 37, auch Undset bildet ähnliche Messer ab aus Norwegen, Bornholm, Pommern, Posen und Schlesien.) Wir würden auf diese Weise für die Steinkistengräber den Anhalt: Ende der Bronzezeit und für den Urnenfriedhof von Friedrichsaue: Anfang der Eisenzeit gewinnen; doch ist eine umfassendere Beobachtung, wenn überhaupt noch möglich, sicher wünschenswert.

Jetzige Besitzer: 35, 36, 42 und 43: Provinzialmuseum in Halle; für die übrigen Sachen das neu gegründete Museum der Stadt Aschersleben.

b. Schadeleben.

Jetzige Besitzer: 57 Museum f. V. in Berlin; 58 Pastor Dr. Zschiesche in Halberstadt. (S. Undset Taf. XXVI. Fig. 11 und 12 von Meklenburg, bez. Prietzier: „der Urnenfriedhof von Prietzier gehört durchweg einer etwas späteren Zeit an." S. 265: „Die bei weitem größte Anzahl der Urnenfriedhöfe in Meklenburg gehört einer Zeit an, wo auch in Nord-Deutschland der röm. Einfluß für die Kulturverhältnisse maßgebend war." Vgl. auch Jacob, Gleichberge, Figur 139.

c. Wilsleber Pfarracker bei der Windmühle.

Nr. 63. Graublaue sehr feste Masse ohne Quarzbeimischung; auch bei den übrigen Scherben sehr gering. Nr. 60 und 62. Statt der Henkel von innen herausgearbeitete ovale, keilförmige Erhöhungen von oben nach unten verlaufend; dazu rundliche Vertiefungen. — Nr. 61 zeigt einen Buckel. — Bei Nr. 62 Verzierungen sehr flach eingeritzt. — Nr. 64. Stück eines größeren Bronzeschmuckes aus Blech, der vor dem Brande zerbrochen und stückweise ins Feuer geworfen war; während die übrigen Stücke dadurch amorph geworden waren, zeigte dies Stück noch spiralförmige Verzierung. — Nr. 65. Kleines Beil von Eisen mit vor Rost schützendem metallischem Überzuge, der an dem Stielende verloren gegangen war. — Nr. 66. Schildbuckel von Eisen. Undset S. 465: „Bei den Schildbuckeln tritt die geschlossene konische Form wohl auch schon in vorrömischer Zeit auf. Die eigentliche La Tène Form ist ja das sich über die Hand wölbende Band, aber in La Tène Funden aus West-

preußen und Posen bemerken wir bereits die geschlossene Form.“ Lindenschmit, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, Mainz 1864, Band I, Heft V, Tafel 6, bes. Figur 9. — Nr. 59. Leider zerbrochene Fibel aus Eisen und Bronze; das Stück bei A hat sicher ursprünglich die Fortsetzung der Rolle am Nadelkopfe gebildet, während der anhaftende Draht sich in flachem Bogen quer über den Bügel in der Mitte legte.

Jetzige Besitzer: Nr. 59—66 Museum für Völkerkunde in Berlin.

Vermischtes.

I.

Grabstein der Frau Anna (von Gittelde), geborenen von Boventen.

In der jetzt in der Wiederherstellung begriffenen Kirche St. Johannis in Gittelde befindet sich ein bislang unbeachtet gebliebener (vgl. Zeitschr. X. 1877, S. 81) sehr gut erhaltener Grabstein in der Altarwand eingemauert. Derselbe, fast quadratisch und von erheblicher Größe, zeigt in der Mitte Christus am Kreuze. Am Fuße des letztern befinden sich links (vom Beschauer aus) 5 knieende Mannspersonen, rechts 5 knieende Frauenspersonen. Unter denselben ist ein Kind in Windeln abgebildet.

Der Stein enthält oben die Inschrift: Johan. 3. Also het godt de werlt gelevet, dat he sinen enigen sone gaf, up dat alle de an en geloven nich vorloren werden sundern dat evige levent hebben.

Am Fußende des Steines befindet sich die Inschrift: Anno 1583 den 23 julij umb II uren in der nacht ist de vehl dogetsame frawe Anna geboren v. Boventen in godt selich entslapen. R i. p.

An den beiden Seiten des Steines sind je 4 Wappen eingegraben:

1. Schild mit 2 aufrecht stehenden Schlüsseln, Helm mit 1 Schlüssel.

2. Schild mit wagerechtem Balken, Helm mit offenem Fluge.

3. Schild mit laufendem Fuchs über 4 ins X gelegten Stäben, Helm mit laufendem Fuchs.

4. Schild mit 3 aufrecht stehenden Pfeilen, Helm mit denselben Pfeilen.

1. Schild geteilt: aufrecht stehender Löwe und 1 aufrecht stehender Schlüssel, Helm mit offenem Fluge.

2. Schild mit springendem Steinbock, Helm mit offenem Fluge.

3. Schild quadrirt, die Felder 1 und 4 leer, die Felder 2 und 3 mit je 3 Reihen Rosen, Helm mit offenem Fluge, jeder Flügel belegt mit drei Reihen Rosen.

4. Schild mit drei Halbmonden, Helm mit einem Flügel.

Holzminden. G. Bode.

II.

Werbewesen im 30jährigen Kriege und Überfall durch die Harzbauern zwischen Hüttenrode und Blankenburg.

Elbingerode, den 12/22 Juni 1627.

Der Hauptmann Felix Frey bittet den gräfl. Stolbergischen Stadtvogt Jakob Witte in Wernigerode, seinem Versprechen gemäß einige von

ihm angeworbene aber wieder entlaufene Kriegsknechte, geborene Wernigeröder, in Haft zu nehmen.

Ehrnuester vndt wolgeachter insonders gonstiger herr vndt freundt. Demselben wirdt ohne zweifell annoch in vnuerructer gedechtnus schweben, welchermassen Ich fur diesem etzlicher angenommenen knechte halben, so auſs Wernigeroda sein, mir aber alſs schelme hinwider endtlauffen sein, an Ihn geschriben habe. Weiln aber er sich damals anerpotten, so palt er in erfahrung pringen kunte, sie alda wehren, er sie den (zumahl Er sie kennet) angesichts in gefengliche hafft nehmen lasſen wollte. Als ist mein freundtliches pitten, Ihr wollet ohnbeschwehrt fleiſsig nachforschen, demselben Ewrem erpiten folge leisten, sie verstricken, vndt so palt es geschehen mir solches wiſsendt zumachen. Solches versehe Ich mich vndt verpleibe Ihm zu dienen hinwider wilfehrig.

sig. Elb. den 12[ten] Junij Ao.: 1627.

D. h. D. w. Felix Frey, V. B. haubtman.

Auf einem lose beiliegenden Blättchen ist bemerkt: Etliche nahmen der knechte, Andres Hogrese, Hans Hane, von denen weis Ich gewis, das sie alda sein. Der vbrigen halben werdet Ihr selbst erkundigung einzihen.

Dem Ehrnuesten vndt wohlgeachten Jacobo Witten, verordnetem Gräff. Stolbergischem Stattuogtte zu Wernigeroda, meinem gutem freunde.

$\frac{\text{25. Juni}}{\text{5. Juli}}$ 1627 Elbingerode.

Derselbe berichtet demselben, wie vergangene Nacht ein dem Amtmann Penselin zu einer Fuhre mitgegebenes Kommando von fünfzehn Mann von seiner Kompagnie in einem tiefen Hohlwege zwischen Blankenburg und Hüttenrode von gegen 150 Harzbauern überfallen und zersprengt sei und bittet ihn, das gegen 3000 thlr. werte in Wernigerode lagernde Eisen aus dem Amt und die Güter des Eisenfaktors Rabe, der mit dem Amtmann in heimlicher Korrespondenz stehen solle, mit Beschlag zu belegen, bis ihm, dem Hauptmann, Genüge geschehen sei.

Ehrnvest vorachtbar vndtt wolgelerter insonderſs günstiger herr Stadtvogtt, Gebe Ihme hiemit zu erkennen, wie daſs Ich vor ohngefehr 2 Tagen eine confoy zue 15. Soldaten hiesigem ambtman Penselien, Ihme aber zu 30. vndt noch mehr anerbotten, bey der holtzfuhr den fuhrleuten naher Eiſsleben alhiero midtgeben, deroselben aber mehr nicht haben wollen, Ihn aber gewarnet, sich dieser wegen woll fursehen solle, damit die meinigen vndt ehr nicht etwan in vnfall gerathen mugen.

Wie dem allem aber solcheß außer achtt, die meinigen heute zu mittnacht, da ehr ein halb meill vast von ihnen vorhero auß vndt abgeritten, von den Hartzbawren, so bey 150. beysammen gewesen, nicht weit von Blanckenburgk vndt Hüttenroda, in einem sehr tieffen vndt gantz höhlen außgefarnen wege vberfallen, 5. davon niederge-schoßen, vndt bei 3. sehr verwundet wordenn, vndt allesdaßjehnige, an getraidig, wein, bier vndt leuthen, neben den Pferden hinweg ge-nommen, dauon sich etliche weinig saluiret, midt dem vorgeben, daß so ihrer 30. wehre gewesen, wollen dieselben alle erlegt habenn, vnter den Hartzbawren aber auch zimblich erschoßen vndt erlegt seinn sollen.

Wan dan ein solcheß meinem Gnedigen Fursten vndt hern, hern Generaln, vndt mier vndt meiner vnterhabendenn compagnie gantz præiudicirlich, vndtt von ihm causirten excels vndt factum, welches dan eußerlichem schein jämmerlich gnugksamb gewesen, so weit nicht nachzusehen, oder zu erduldenn gemeint binn, Ihn dieser wegen so lang in arrest genommen, biß mir gebürliche satiffaction, kriegischem gebrauch nach, von Ihme beschehen muge.

Ist vndt gelanget derowegen ahn Ihn meinn fr. bitten, dem-nach Ich glaubwurdig benachrichtigt, daß bey N.[1] Raben in Wer-nigeroda itzigem Eysen-Factorn, bey drittehalb dausen Rthlr., so zum Ambt Elbingeroda gehörig, vndt ehr, wie Ich berichtet, damit interessirt, Eysen vorhanden sey, wie auch seinige güther, so deren in Wernigeroda seines wißenß anzutreffen vndt befindtlichen, alleß ohn exception, seineß oberkeittlichen hoc in passu tragenden Ambtß halber, in geburlichen arrest zu nehmen vndt so lang zu behalten, biß mir wegen der meinigen gebürlich abtrag vndt vergleichung ge-macht werde, vndt wie Ich ohn daß auch berichtet von dehnen die es gesehen, daß ehr Rabe vndt hiesiger Ambtman Penselien ein son-derlich correspondentz mit einander haben sollen, bey früer tageszeitt alhiero vorn Flecken im walde zusammen kommen, ihre discurse habenn, waß aber hierauß zu ermeßen vndt nachzudenckhen, wirt Ir weder discreter leichtlichen bey sich selbert zu vernehmen vndt zu erwegen haben: wirt dißfals meinem begehren (gestaldt es den rechten vndt billigkeit nicht vngemeeß) soweit deferiren: hab solches zu ruhmen, vndt dem hern hinwieder andere behägliche dinstgefälligkeiten zu er-weisen bin Ich mehr dan bereitwillig.

Elbingeroda 25. Junij 627.

D. h. d. w. Felix Frey, V. B.
haubtman mppria.

Dem Ehrnvest, vorachtbarn vndtt wolgelerten Jacobo Witten, Gräflichen Stolbergischen Stadtvogte zu Wernigeroda, meinem be-sondern gunstigen hern.

[1] Er hieß Johannes Rabe. Vgl. Wern. Wochenbl. 1809, S. 378 u. 191.

Beide Schreiben mit aufgedrückten Siegeln unter den gräflichen Stadtvogtei-Gerichtsakten im gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode.

Die beiden hier mitgeteilten, zeitlich und sachlich nahe zusammengehörigen Schreiben führen uns mitten hinein in einen der furchtbarsten Abschnitte des großen deutschen Kriegs, in die Zeit der Wallensteinschen Erpressungen, in denen unser Land und Volk aufs roheste und jämmerlichste ausgesogen und verwüstet wurde, wo Leute „aus höchster Betrübnis ihres Herzens starben" oder auswanderten,[1] wo der Schösser zu Wernigerode auf dem ausgemergelten platten Lande nichts mehr aufbringen konnte und wohl voll Mitgefühl schreibt: „Was ich für eine Arbeit treibe, daß möchte wohl einen Stein erbarmen."[2] So furchtbar die Städte litten, so hatten sie an Wall und Graben noch einigen Schutz; sie wendeten zuweilen das äußerste durch die zu allgemeiner Übung werdende Bestechung ab. Die ländliche Bevölkerung aber flüchtete wohl auf Wochen von Haus und Hof in das Versteck der Harzwälder,[3] oder es rotteten sich die Bauern, zur Verzweiflung getrieben, in meist schlecht bewaffnete Banden zusammen und suchten ihres Lebens Notdurft durch Gewaltthat zu erjagen. Natürlich wurde dadurch das Elend noch vermehrt, denn das Land mußte nun mit noch mehr Kriegsvolk belegt werden. Als daher Graf Heinrich Ernst zu Stolberg sich am 9. April 1627 mit dem gräflichen Kanzler Jordans und dem Bürgermeister Posewitz von Wernigerode nach Halberstadt begiebt, um dort von Altringer, der in Abwesenheit Wallensteins und des Obristen Becker den Oberbefehl über das Kriegsvolk hatte, eine Erleichterung der Kriegslasten für die Grafschaft zu erwirken, findet er diesen nicht abgeneigt, doch bemerkt der Befehlshaber, Wernigerode solle wohl mit Besatzung verschont bleiben „wofern die Harzbauern solches nicht gar zu sehr verursachten, denen sie alsdann müßten widerstehen."[4]

Es versteht sich von selbst, daß der oben im Gebirge gelegene damalige Flecken Elbingerode solcher Befriedigung besonders dringend bedurfte. Der stolbergische Flecken und Amt Elbingerode befanden sich damals Schulden halber im von Münchhausenschen Pfandbesitz. Da aber auch diese Familie tief in Schulden geraten war, so wurde die Verwaltung des Amts für die Gläubiger vom Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg, als dem Oberlehnsherrn, beaufsichtigt. Erst am 16. Juli 1653 gelangte Elbingerode, da dem Herzog Christian Ludwig die Ansprüche der Gläubiger abgetreten wurden, in braunschweig-lüneburgischen Besitz, doch mit Widerspruch des Hauses Stolberg.[5]

---

[1] Wern. Wochenblatt 1809, S. 182. [2] Das. S. 181. [3] z. B. Klosterpersonen und Gem. Wasserleben, Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen 15, S. 543; Pfarrer und Gem. zu Drübeck, Harzztschr. 1 (1868). [4] Wern. Wochenblatt 1809, S. 191. [5] Wern. Intell.-Bl. 1809, S. 178 m. Anm.

Jedenfalls besaß schon 1627 Herzog Christian oberlehnsherrliche Gewalt. Ihm war nun auch der Landesschutz und der Befehl über das im Lande gelassene Wallensteinsche Kriegsvolk übertragen.[1] In Elbingerode, als einem Hauptstützpunkt für die Sicherung des Harzes, wurden daher auch lüneburgische Mannschaften gesammelt. Am 15./25. Dezember 1626 erscheinen zwei Cornet Reiter vor Wernigerode, fürstlich lüneburgisches Volk, und fünf Tage darnach ziehen zwanzig von ihnen an der Stadt vorbei durch Nöschenrode auf Elbingerode zu. Sie hatten Karren bei sich und es hieß, sie wollten für ihren fürstlichen Herrn Wein holen.[2] Wie wir aus unserem ersteren Schreiben sehen, hatte der hier stehende fürstliche Hauptmann Felix Frey seine Kompagnie durch Werbungen in Wernigerode verstärkt. Bei der gelockerten Mannszucht waren die Leute aber wieder davon gelaufen und der Hauptmann suchte sie mit Hülfe des gräflichen Stadtvogts in Wernigerode gewaltsam wieder zu gewinnen.

Eine noch schlimmere Erfahrung machte aber Frey bald darauf. Um den 23. Juni hatte er einem Warenzuge mit Getreide, Wein, Bier und Holz eine Bedeckung von fünfzehn Mann mitgegeben. Diese Sachen wurden von dem Amtmann den Harz hinabgeführt und dieser hatte eine größere Zahl von Kriegsleuten nicht haben wollen, obwohl der Hauptmann ihn auf die Gefahr aufmerksam gemacht und ihm dreißig und mehr Mann mitzugeben sich erboten und geraten hatte.[3] Die Vorsicht des Hauptmanns hatte sich als wohlbegründet erwiesen, denn es wurden nächtlicher Weile die Mannschaften von einer zehnfachen Anzahl bewaffneter Harzbauern überfallen und es entspann sich in einer jener tief ausgefahrenen Harzwege oder Thäler über Blankenburg ein blutiges Scharmützel, wobei acht von Freys Leuten und jedenfalls eine größere Zahl der Harzschützen getötet und verwundet wurden. Nach Kriegsbrauch will der geschädigte und auch als Soldat mit seiner Kompagnie an der Ehre verletzte Hauptmann den Amtmann, bis ihm Genüge geschehen, in Haft halten. Und da der Amtmann mit dem Eisenfactor Hans Rabe, der damals des früheren Eisenfactors Johann Penselin Haus in Wernigerode bewohnte,[4] in der engsten geschäftlichen Be-

[1] a. a. O. [2] Das. 181. [3] Daß ein ordentlich gedrillter Kriegsmann gegen fünf schlecht bewaffnete Bauern es aufnehmen konnte, erscheint nicht zu auffallend, wenn wir hören, daß zwei Reiter genügen, um die plündernden Harzbauern aus Wasserleben zu verjagen. Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen 15, S. 543. [4] Wern. Wochenbl. 1809, S. 178. Eisenfactor zu Wern. war Penselin noch 7./9. 1620, 1624 ist er schon Amtm. in Elb. 2./5. 1628 ist Joh. Penseler Amtm. in Elb. Stadtvogteigerichts-Akten Penselin geg. Schmidt und Delius Elbinger. Urkk. S. 206 f.

ziehung stand — die Eisenerzeugung und der Eisenhandel war das Hauptwertstück des Amts — so stellte Frey an den gräflichen Amtsschösser in Wernigerode das Ansinnen, die dort lagernden Eisenvorräte von etwa 2500 Thlr. Wert und seine sonstigen in Wernigerode liegenden Güter mit Beschlag zu belegen, bis Frey Genugthuung erfahren habe. Es werde auch von Augenzeugen berichtet, daß der Amtmann mit Rabe zu früher Morgenzeit im Walde vor Elbingerode Zwiesprache pflege und verkehre. E. J.

III.

Wasserreise in der Neustadt Wernigerode, angelegt 1649.

Pfarrer und Bürger in der Neustadt Wernigerode bitten den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg um schriftliche Bestätigung und Genehmigung einer Wasserreise, die ihr Mitgewerke Hans Ackermann vor elf Jahren von dem Brunnen vor dem Amthause zu Nöschenrode aus seinem früheren Hause durch der sämtlichen neustädtischen Mitgewerken Häuser bis zur Pfarre angelegt und geführt hat.

(Ohne Zeitangabe, doch im November 1660 abgefaßt.)

Hoch vndt wohlgebohrner Gnädiger Graff vndt Herr, Dero Hochgräffl. Gn. sambt dero hertzlieben Gemahlin, jungen Herschafft vndt Frewlein, auch sambtlichen Hoffstadt wieder gesunde Ankunfft zu ihren angebohrnen vnterthanen, ist vns sämbtlich hertzlich angenehm, vndt wünschen derselben sambt alle den ihrigen von Gott lange beständige leibes gesundtheitt, Glückliche Regierung, vndt allergewünschten Ersprießligkeitt, wie wir denn darumb den höchsten Gott demütigst hiemitt wollen gebehten, v. ihrer Hochgräffl. Gn. vnsere vnterthänige dienste praesentiret haben, vndt berichten derselben in vnterthänigkeitt, wie Hans Ackerman vnser mittgewerck eine waßerReise aufzm NöschenRode, woselbst er vorm Ampt Hause zu Derobehueff einen Brunnen gemacht vndt auß denselben in die, auß seinen damahligen Hause geführtte, Abzugt gebawett, in die Newstadt durch der sambtlichen gewercken Häuser biß auff den Pharhoeff daselbst erbawett, für welchen es denn ferner aufsteigett, vndt der gantzen Nachbahrschafft daselbst sehr nötig vndt nützlich ist; ja es hatt itzt gemeldeter Hans Ackerman aus denselben Brunnen in den Ambtskeller einen Abzug geführtt, welche dem keller hochnötig ist, denn er in dreißig Jahren nicht hatt können gebraucht werden, weill er allezeitt voll waßer gestanden. Es werden auch ihre Hochgräffl. Gn. noch gnädig sich zu erinnern wißen, daß sie nuhmehr vor Eilff jahren damitt gnädig zufrieden gewesen, vndt gebohten mitt solchem Baw forttzufahren, dafern streitt dieser wegen solte fürfallen, wolten ihre HochGräffl. Gn. ihn dabey gnädig beschützen. Als man sich aber besorgett, es

mögte, wo nicht zu vnser zeitt, doch bey den Nachkömlingen, deßwegen wiederwille oder Difficultäten fürfallen, gestalt denn in ihrer Hoch-Gräffl. Gn. Abwesenheitt allerley attentata vorgenommen, welche doch durch ihrer HochGräffl. Gn. Cantzley Räthe wachsamkeitt sindt biß Dato impediret vndt supprimiret worden, als bitten wir gantz vnterthänig vndt flehendtlich ihre HochGräffl. Gn. wollen gnädig geruhen vndt vns wegen solches waßers Gnädigen schriftlichen Consens, auff das wir desto beßer versichertt seyn mögen, ertheilen. Denn weill sonsten die gemeinen waßer Reisen verfallen vndt sonderlich an diesem Ortt in der Newstadt der waßermangell sehr groß ist, deßen Nutz den nicht allein in Fewersgefahren (welche doch der grundtgütige Gott in gnaden abwenden wolle) sondern auch zu allerzeitt nicht gnungsamb kan erzehlett werden, zumahl auch der Pfarr zum höchsten daran gelegen, maßen, wenn derselben das waßer hiedurch solte entzogen werden, der Priester kein gesundes reines waßer haben kan, damitt zu kochen oder andere wercke zu verrichten.

Als tragen wir desto mehr vnterthänige zuversicht zu ihrer Hoch-Gräffl. Gn., dieselben werden desto lieber ihren Consens hierzu ertheilen; wie denn auch die Newstädter demselben als er durch ihrer Hoch-Gräffl. Gn. deputirte introduciret worden, daß RöhrWaßer versprochen.

Vorsehen vns in vnterthänigkeitt gnädiger gratification, vndt befehlen dieselbe sambt dero hertzlieben gemahlin, jungen Herschafft vndt Fräwlein Gottes gnädiger protection vndt verbleiben derselben vnterthänige gebehts vndt dienstw.

Irer hochgr. gn. vnterthenige gebets vndt dienstgefl.
M. Henricus Meldow.
Curtt Ebling,
Kirch Vatter.
Jacob hornung,
Kirch Vater.
Peter Blancke,
Kirchvater. [1]
. . . . . jeus Busch.
Hans filitz.
Hinrich grisszu.
Casparus Buhl.
Hans gerlag.
Lucaß Hardtman.
Heinrih Borchberdt.
Hans gerke.
yürgen gerner.
Hanß yürgen sellen.
Bartelt ackerman.
Hans borneman.
Paul Seger.
Hans Friederich.
Hans Striethorst.
Lucas wiker.
Christoffel heinike.
hans strilungk.
haus ackerman.

[1] In der Vorlage stehen Pfarrer und Kirchväter allerdings rechts in der dritten Reihe. Da aber schon aus der Überschrift hervorgeht, daß sie zuerst unterschrieben, so haben wir sie auch hier an die Spitze gestellt und die übrigen Namen von links nach rechts folgen lassen.

Melcher ttil.
weil ich Schreibens vnerfahr vff biette meinen Nahmen vnterschreiben lassen.
Andreas taufall.[1]
Andreiss Borcherß.
Vff biette Meinen Nahmen vnterschreiben lassen weil ich Schreibens vnerfahren.

Claus Reissenvesber. (?)
Hans gercke.
hans heinrich Schmidt.
mpp.
Mattis Jahns.
Filip Manß.
Zacharis schmedt.
Heinrich Henne.

Dem Hochwolgebohren graffen vndt herren, Herrn Heinrich Ernsten graffen zu Stolbergk, Konigstein, Rutschefort, Wernigerode vndt hohnstein ꝛc. herrn zu Epstein, Müntzbergk, Breyberg, Aigmundt, Lohra vndt Klettenbergk etc. vnsern gnedigen graffen vndt herren.

Stadtvogteigerichts-Akten im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

Der Inhalt des vorstehenden Schreibens bezieht sich auf das von mittelalterlichen Zeiten her zu verfolgende Bemühen, das so wichtige und edle Element des klaren Gebirgswassers von den Ausgangsthälern des Harzes, ja von der Brockengegend her,[2] den Ortschaften vor dem Harze zuzuführen. Eine schreckliche dreißigjährige Kriegszeit hat im siebenzehnten Jahrhundert in Wernigerode auch diese gemeinnützigen Anlagen in Verfall geraten lassen. Als so die „gemeine Wasserreise" verdorben war, macht sich, als kaum das langersehnte Friedenswort erschollen war,[3] Hans Ackermann, der einer thatkräftigen, zeitweise durch Gemeinsinn ausgezeichneten Familie angehörte,[4] rüstig daran, von dem Brunnen (pipenpâl) bei seinem früheren

[1] In einem Schreiben v. 30 Jn. 1673 verhochdeutscht Fr. Chr. Bona den Namen Andr. Zufall. (Stadtvogteigerichts-Akten.) [2] Vgl. Harzzschr. 16 (1883) S. 175 f. [3] Die Zeit, in welcher unser Schriftstück abgefaßt wurde, ist ziemlich genau zu bestimmen. Da das gräfliche Paar mit der zwischen 1650 und 1652 geborenen „jungen Herrschaft" bereits von einer Reise zurückkam, so kann das Schreiben nicht wohl vor 1655/60 fallen. Als jüngstes Jahr ist 1663 zu bezeichnen, weil in diesem der Pastor Meldau starb. Mit ziemlicher Sicherheit ist dieses Gesuch aber in den November 1660 zu setzen. Wernigerode 16. Nov. d. J. begrüßt nämlich der Amtsschösser die so eben wohlbehalten zurückgekehrte gräfliche Familie (Ew. Hochgr. Gn. v. dero gantzen hochgr. Familie glücklicher ankunfft v. guten gesundtheit erfrewe ich mich billig von hertzen.) Am 4. Juni war der Graf noch in Ilsenb., im August in Gedern (Gandern). Stadtvogteigerichts-Akten. Vermischte Amtssachen 1652—1660. Die Anlage der Wasserreise wurde elf Jahre früher unternommen. Das Jahr der Friedensfeier war in der Grafsch. 1650. [4] Vgl. 1635 Hans Ackerman, Kirchenvorsteher zu S. Theobald. Harzzschr. 19 (1886) S. 487 ff. Unser Hans ist wohl H. A. der Jüngere. Heinrich A. gehörte 1685—1695 zu den unruhigen Bürgern; vgl. a. a. O. u. in diesem Jahrg. S. 163 f.

Hause in Röschenrode gegenüber dem Amtshause aus, wo sich noch heute ein öffentlicher Brunnen befindet, für sich und seine Mitbürger oder Mitgewerken in der Neustadt zu eines jeden Hause eine besondere Wasserreise anzulegen, die er bis zur Pfarre führte. Hierdurch wurde auch der Amtskeller, der die dreißig Kriegsjahre über voll Wasser gestanden hatte, wieder brauchbar gemacht und für die Pfarre zeigte sich die neue Leitung ganz besonders erwünscht. Da die „Gewerken“ sich eine solche Wohlthat sichern wollten, die in der unruhigen Zeit nach dem großen Kriege schon durch Widerspruch Dritter gefährdet worden war, so baten sie den Grafen, der von einer Erhalungsreise nach Gedern in der Wetterau mit Gemahlin und Kindern zurückgekehrt war,[1] er möge ihnen über diese Wasserreise eine schriftliche landesherrliche Genehmigung erteilen.

Die 33 Unterschriften der Mitgewerken, sämtlich Hausbesitzer in der Neustadt, geben ein bezeichnendes Bild von der damaligen Schulbildung. Während der Pfarrer die einzige ausgeschriebene und gelehrte, ein jeder der drei Kirchenväter wenigstens eine leserliche Handschrift hat, ist dies bei den übrigen Neustädter Bürgern nur zum Teil der Fall. Man sieht es den meisten Unterschriften an, ein wie saures Werk sie für die guten Leute waren. Sogenannte deutsche und lateinische Schrift wechselt nicht nur zwischen Vor- und Zunamen, sondern in demselben Namen wechseln beide Schriftarten ab; bei zwei Namen ...... (Heinricus, Lodwicus?) Busch und Claus Reissenveßber (?) vermochten wir die eine Hälfte gar nicht zu erraten. Der letztere und Andreas Tausall[2] mußten andere ihren Namen zeichnen lassen, weil sie selbst des Schreibens ganz unkundig waren. Wie wir sehen leistete im letzteren Fall der Vertreter auch nicht einmal das Nötigste.

Sprachlich merkwürdig ist in dem Schriftstück besonders das zweimal darin vorkommende „Mitgewerk“ und „sämtliche Gewerken.“ Wie wir sahen heißen zu Wasserleben ums Jahr 1604/5 die sämtlichen Gemeindehäupter der Bauern „gemeine Gewerken.“ (Harzzeitschrift 20 (1887) S. 275.) Wenn Herr Prof. Dr. Rud. Hildebrand hierzu die Bemerkung macht, daß es eigentümlich sei, wie jener Gebrauch des Worts sich gerade bei uns zu Lande so lange erhalten habe (a. a. O. S. 279), so bestätigt unser Schriftstück nicht nur jene Anwendung des Worts, sondern zeigt daß sie auch noch nach dem dreißigjährigen Kriege bei den halb ländlichen Bürgern der Neustadt sich lebendig erhielt. E. J.

[1] Obwohl von stattlicher Erscheinung und langlebig war Graf H. E. doch öfter kränklich. Vgl. Harzzeitschr. 19 (1886) S. 239 f. [2] In einem Aktenstück H. Heinr. Schmied geg. Andr. Tosal steht bald so, bald Tosall, Tosahl, Tosalt, Tusalt, Tausalt.

IV.

Aberglaube als versuchtes Hülfsmittel vor Gericht. 1623.

Ein gewiß ganz absonderlicher Fall menschlicher Verkehrtheit, ist die List, mit welcher sich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges eine Wäscherin und Bleicherin in der Wernigeröder Neustadt zwei Stücke von zusammen drittehalb Stiegen[1] Leinwand, die ihr zum Bleichen anvertraut waren, entweder widerrechtlich anzueignen oder vielmehr der Erstattung derselben an die Eigentümer zu entziehen suchte. Wir lernen denselben aus dem hier mitgeteilten Schreiben kennen. Am 18. August a. St. 1623 suchen nämlich Katharina von Peine, die Witwe des Dr. Paul, und die Jungfer Katharina Barbeken (Barfeken) zu Halberstadt Rechtshülfe bei Richter und Schöppen des dortigen fürstbischöflichen Gerichts

Ehrnuheste, Furachttbare, Hoch vnndt wohlweiße, zum welttlichen Gerichtte wolverordentte Ehrn Richtter vnd Schöppen, großgönstige liebe herrn vnndt Ehren freunde. Denenselben können wier nebenst anerpietung vnserer freundtlichen Ehrengrueßes, Erfordertter vnserer vnvmbgencklicher Notturfft nach clagende zuberichtten ganß keinen vmbgangk haben, welcher maßen vnndt gestaldt wier vnlangsten der Mellienschen, wonhafftig zue Wernigerode in der Newvstadt, deren wier dan je vndt allwege ahn offtmalen guete beforderung zu ihrer nahr: vnd vffentthaltt gethan vndt noch wohl thun woltten, aber zwey stucke Leinwandt, deren einß von anderthalben Stiege, daß ander aber von Einem Stiege Ellen, in die Bleiche vortrawett, vor meinende, vnß Selbiges also hinwieder volntömlichen Ein zu anttwortten. Deme aber zu Enttjegen vormeinett Sie sich zu beschneckenn[2] vnd vnß einzubilden, alß wen in Eynem auffgestandenem Großen Sturmbwinde der Teuffell solche beide Stucke Lienwandt in die lufft: vnd hinwegk gefuhrett hette, vndt könte nicht wißen, wo dieses oder dieselben hingeplieben, welchem wir aber als impossibilia keinen glauben beymeßen konnen.

Vnndt weill wier gleichwoll deß vnserigen nichtt Enttrahtten noch gestaltten sachen nach vnß abwendigk machen laßen können, vnd dan die Mellinsche vill mehr schuldig, vnß daß vnserige wiederumb Einzuschaffen, alß Bitten E. E. vnnd wohlw. wir hiemitt Ehrenfreundt liches vleißes, dieselben so großgunstig geruhende, vnß vnbischlegig an Einen wohlweisen Ratth vnndt StadtVongtt zu Wernigerode der gestaldt zue intercediren, Beclagttinnen ernstlichen auffzuerlegen, daß Sie der Schuldigkeitt nach geclagtes Leynwandt volstendig, oder aber den gepuhrlichen wertt vnnorlengtt vnß darschaffen muße u. s. f.

---

[1] Eine Stiege bekanntlich — zwanzig Ellen. [2] beschnecken, seltene Form statt des ebenfalls unüblichen beschnacken = bereden, beschwatzen. Bekannter ist das einfache schnacken, niederd. snacken.

Diesem Gesuch entsprachen denn auch Richter und Schöppen zu Halberstadt, indem sie drei Tage später an die „Ehrnuesten, wolweyßen v. Erbarn zum Gräffl. Stolb. Gericht zu Wern. wolverordente StadtVoigtten v. Schöppen" um Erstattung der ihrer mitanbefohlenen Mitbürgerin zur Bleiche anvertrauten Leinwand schrieben, von der sie vorgab, dieselbe sei „vom Sturmwinde v. dem Teuffel vfgehoben v. durch die lufft, nichtt weiß man wohin, gefuhret." Das Gericht sieht in dieser teuflischen Entführung eine bloße Finte: „Alß dan der beclagtin vorgewandte außflucht allem ansehen nach falsch vnd erdichtet, angezogene wegkfuhrung auch nie erhörett, weiniger erweißlich sein wirdt," so ersuchen sie die Herrn von Amtswegen „freundlich pittende, Sie geruhen diese erdichtung bei Ihnen gunstigk zu erwegen," die Mellinsche vorzuladen und durch Amtszwang anzuhalten, den Klägerinnen die Leinwand oder billigen Ersatz wieder zu erstatten.

Da wir in den Protokollen der Stadtvogtei näheres über den Fall nicht fanden, so fehlt uns eine unmittelbare Aussage der Beklagten. Anzunehmen ist wohl, daß die Mellinsche die Leinwand nicht entwendet hatte, sondern daß sie ihr von der Bleiche gestohlen war und sie sich der Pflicht, sie zu ersetzen, durch das Vorgeben entziehen wollte, der böse Feind habe sie im Sturm hinweggeführt. Natürlich würde kein christlicher Seelsorger ihr hierbei zur Seite gestanden haben.

(Die beiden Schreiben Halberst. 18. und 21 August 1623 unter den Stadtvogteigerichtsakten im gräfl. H. Arch. zu Wern. E. J.

V.

Auswanderung eines wegen des Trauerjahrs erwerblos gewordenen wernigerödischen Musikers 1668.

Wernigerode 1. Dezember 1668.

Gerichtliches Zeugnis für den wegen Erwerblosigkeit aus Wernigerode ziehenden Musikus Liborius Müller.

Demnach wegen deß vnvermuhtligen hochseheligen abschiedeß auß diesen zeitlich vergenglichen lebenß, der weylandt hochgebohrnen Frawen Frawen Annen Elisabeth, gebohrner vndt vermähleter Gräffin zu Stolbergk, Werningeroda vndt Hohnstein, die trawerzeit auff Jahreß frist in alhiesiger Stadt Werningeroda von gnädiger herschafft gnädig anbefohlen alsо vndt derogestalt, daß keine Musicalischen Instrumenta alhie gebrauchet werden dürffen vndt vorzeigern dieses Lyborij Müllerß gelegenheit solcher gestalt nicht lenger sein wollen, dieses orths Sich auffzuhalten, alß hatt Er zu jedermänniglicheѕ Nachricht von mir zu Endeß benanten Eine bescheinigung seines guten

Verhaltenß vndt zugleich einziges Seineß behulffigen durchkommenß halber einen paß begehret, welchen gestalten Sachen nach stadt zu geben Mich nicht entbrechen können. Gelanget demnach an alle hohe[1] vndt niedere Obrigkeiten wie auch Standeß Persohnen, wessen qualitäten vndt würden die sein, Mein respective vnterdienstliches, dienstlich vndt fleißiges bitten, dieselben geruhen diesem Lyborio Müller seiner Musicalischen Kunst halber allen guten befordersahmen willen sambt paß- vndt repaß zu erweisen. Solcheß wirdt Er mit schuldigen auffwärtigen danck erkennen, vndt Ich verbleibe Einen jeden qualitäten vndt Standeß gebühr auff allemahlige begebenheit auffwärtige schuldigkeit zu erweisen pflichtig.

Werningeroda den 1. Decembr. 1668.

Entwurf von der Hand des Stadtvogts Christian Kreusel zu Wernigerode auf einem halben Bogen unter vermischten nach der Zeitfolge geordneten Stadtvogteiakten II, 1661—1690 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

Wir haben Harzzeitschr. 19 (1886) S. 242 erwähnt, wie nach dem am 17. Oktober a. St. 1668 erfolgten Ableben von Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg Gemahlin Anna Elisabeth alles Musizieren, Saiten- und Freudenspiel bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Festlichkeiten bis auf weitere Verordnung untersagt wurde. Unter solchen Umständen war für den wernigerödischen Stadtmusikanten keine Arbeit und Verdienst in der Grafschaft und es blieb ihm nach sechswöchentlichem Warten nichts übrig, als zu wandern. Es dürften solche Fälle keineswegs vereinzelt sein. Bei einem gleichzeitigen Ableben mehrerer hoher Persönlichkeiten konnte für die Tonkünstler eine große Verlegenheit und Nachteil entstehen. E. J.

VI.

Namenstagsfeier.

Ein Wernigeröder beglückwünscht, beschenkt und besingt eine Jungfrau zu ihrem Namenstage.

11. Februar 1670.

Edle, viel ehr und Tugend Reiche Jungfer.

Es kan derselben nicht unbekant seyn, was gestalt bey den loblichen alten gebräuchlich gewesen, und das auch die ietzige nachwelt der vergessenheit einverleibet hat, das Unterthanen ihren Fursten, burger ihrer Obrikeit, Kinder ihren Eltern, ein Freund den andern an seinem einkommenden Namens Tage viel glück, heil und segen, und alles selbst beliebentes wohlergehen zu wünschen pflegen.

[1] In der Hdschr. verschrieben: vndt hohe vndt niedere

Weil dann heute an diesem glückseligem tage ihr hochgeehretes und mit vielen glückwünschungen zu begrüsendes Namenslicht von hohem Himmel uns wiederumb hertzlich erinnert, so habe ich, obgedachter alter gewonheit nach, dasselbe auch meinestheils in acht nehmen wollen; und erfreuwe mich demnach nicht wenig, das sie solchen Namentag frisch, und bei guter leibesgesundheit, nebenst vielen hocherleuchteten Tugenden erlebet hat. Der Grundgütige Gott wolle ihr dasselbe noch unzählich viel sehen lassen, sie ferner bey guter gesundheit erhalten, glück und segen zu ihren beginnen und fürnehmen geben, und alles dasienige verleyhen, was einen sterblichen Menschen in dieser zergenglichkeit gewünschetes begegenen und wiederfahren mag, auch nach volbringung dieses lebens wolle er sie ein rechtes Freuden Kind in ewigen freudenReich seyn lassen. Nechst diesen wohlmeinenden wunsch wil meiner Geneigten Gönnerinnen diese geringfügige præsent, und schlechtes gedichte überreichet haben dienst-fleissig bittend, sie wolle es freundlich annehmen, und nicht nach seinem werth, sondern nach des Gebers guten gemuth zu schätzen gunstiglich geruhen. Sonsten bin ich ihr bey aller begebenheit nach meinem geringen vermögen auffzuwarten so willig, als schuldig. Vale.

Verbleibe demnach

Ihr

Datum Wernigerod: 11. Feb. 1670. unterthänigster

Johan: Franc. Schultze.

Sorgfältig beschriebenes Blatt (halber Bogen) unter vermischten unvollständigen nach der Zeitfolge geordneten Aktenstücken des gräfl. Stadtvogteigerichts zu Wern. II. 1661—1690.

Bekanntlich war nicht nur wie beim Volke Israel so auch bei anderen Völkern seit ältester Zeit die Namengebung eine sehr wichtige und feierliche Angelegenheit, sie wurde auch schon von unseren heidnischen Vorvätern mit heiligen Gebräuchen begangen. Auch wurde wohl schon, wenn der Vater das Kind aufgehoben hatte und dasselbe gebadet war, ein Geschenk übergeben. Der Bedeutung des Namens als solchen entspricht der Reichtum und die Fülle der Namenbildung gerade bei uns Deutschen. In der Manigfaltigkeit ältester sinnvoller Manns- und Frauennamen liegt einer der frühesten Schätze unseres Volksgeistes und alter Volksanschauung beschlossen.

Auch im Christentum hat der Name mindestens dieselbe hohe Bedeutung, wie im vorchristlichen Altertum, daher man die mit der Namengebung unzertrennlich verbundene Taufe seit den frühesten Zeiten mit besonderen Freuden feierte.

Die Feier des Geburtstags reicht allerdings in gleich hohe, wo nicht noch höhere Vorzeit zurück. Wir finden sie bei den Ägyptern wie in Palästina zur Zeit des alten und neuen Testaments, allerdings zunächst bezeugt bei Königen und Fürsten (1. Mos 40, 20;

Matth. 14, 6; Mark. 6, 21; Hos. 7, 5), aber auch wohl in dem angesehenen Hause eines Hiob. (Hiob 1, 4).

Für manchen wird es zunächst unerwartet erscheinen, daß man noch in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts mitten in einem evangelischen Lande allgemein den Namenstag und nicht den Geburtstag feierte, weil gegenwärtig bei diesem Gebrauch ein Unterschied bei den Vertretern der verschiedenen Bekenntnisse stattfindet. Aber die wohl von dem fürstlichen Brauche her allmälig in bürgerliche Kreise übergegangene Geburtstags- statt oder neben der Namenstagsfeier ist bei Bürgern und Bauern, zumal bei den letzteren, keineswegs so alt, als man öfters meint. Bekanntlich pflegen die älteren Kirchenbücher, selbst noch im vorigen Jahrhundert, nur die Tauf- und Namenstage, nicht die Geburtstage, anzugeben. Und die vielleicht hier und da gehegte Meinung, das reformatorische Bekenntnis sei der Anlaß zu der Verbreitung der Geburtstagsfeier, ist so wenig zutreffend, daß wir z. B. in streng reformirten Kreisen eine Abneigung gegen dieselbe finden, die damit begründet wird, daß die leibliche Geburt den Menschen als Sünder in die arge Welt versetze, während mit seiner Namengebung in der Taufe das Menschenkind erst ein Kind der Gnade werde. So wahr dies an sich ist, so ist doch die leibliche Geburt ebenso eine Gnade Gottes, und im Geburtstag feiern wir mit gleichem Recht den Schöpfer und Erhalter, wie bei dem Namensfest den Erlöser. Beide Feiern gehören aufs engste zusammen und sie sollten sachlich wie zeitlich nicht über die Gebühr getrennt werden.

Übrigens liegt die Annahme nicht fern, daß die Huldigungen, welche der biedere Bürger Johann Franz Schultze seiner geneigten Gönnerin mit seinem Angebinde, seinem Brief und Gedicht darbrachte, nicht ohne eine bestimmte Absicht auf das Herz der angesungenen Jungfrau waren. Freilich war die Form bei dem schlichten Bürger vor ein paar Jahrhunderten eine andere, eine mehr zurückhaltende. Das Gedicht scheint — ohne wesentlichen Verlust für uns — unwiederbringlich verloren. Jedenfalls wurde darin die geneigte Gönnerin als „Freuden Kind" besungen. E. J.

VII.

Zwei Kleinodienverzeichnisse des Hospitals S. Cyriaci und des Altendorfsklosters zu Nordhausen.

A. Ein alt Inventarium des Hospitals S. Cyriaci-Kirchen Ornats uf Pergament geschrieben 1501:

Dueße hier nachfolgende Kleinode, Ornate und Meßgeräthe gehören zu Sant Celiax vor dem Siechen Thor inceptum ao 1501.

4 Kelche. 1 Vorhang vor dem Altar, roth und grüner Seide

und eine Liste mit 24 großen silbernen Spangen unser lieben Frauen. 1 Vorhang uf dem heil. waren Lichnams-Altar, roth und wiße Seiden, 1 Liste mit 33 silbern Spangen, 20 und 2 Sch. Pockeln. 1 roth samten Rock mit 1 Liste, hat 11 silberne Spangen 1 Corallen Pater noster mit 40 und mehr calcedonier mit 2 silbern ringen. 1 Corallen Pater noster mit einem gülden reiffe, ist Kersten Bonnsacks gewesen. 1 silbern Cruce an unser lieben Frauen. 1 Crone, unser lieben Frauen, nuwe mit Perlen und mit Golde gesticket. 2 Cruce, silbern, ein mit 4 Evangelisten vergult, und 1 silbern Pacifical. eine graue oder bleywis samit, hat der von Mansfeld gegeben, hat ein Umbral mit 3 großen silbern Spangen. 1 Sieden Kaßeln roth in grüne mit eine Umbral, mit 4 großen Spangen hait je ein Spange. 1 grüne sieden Caßeln mit 43 silbern Spangen mit eime Perlen Crutze. 1 Umbral met 4 großen silbern Spangen. 1 roth Meßgerethe, Siden mit Vogeln, ein Umbral mit 4 großen Spangen und 51 Pockeln silbern. 1 roth Sarras Meßgerethe mit 4 großen silbern Spangen mit 60 silbern Stern Pockeln. 1 nuwe Roth Caßel Samt, mit e blauen Futter und Umbral, auch roth Samt, mit einer nuwen alben. 1 gülden Stücke, das beste Meßgewant mit ein gülden cruce, in dem rücke mit 1 Umbral mit Perlden gesticket und mit Golde. 10 Houbet Brieffe zu der Brüderschafft. 8 Rinsche und 1 ungarischer it..... Heller und Molsche Pfennige. 7 Kann zu der Brüderschaft des heil. waren Leichnams. 4 große Tuppen und 1 Tegell 1 roth Caßel lundisch Tuch. 1 silbern monstrancien. 2 weiße Caßeln mit Alben und Umbral, in der Fasten zu bederben 1 blaue Caßel alleine. 16 Alben ane alle Geräthe. 4 Tischlachen und 7 Handweln. 7 „boimwolin" Schleyer.

B. Verzeichnis aller Cleynodt des Closters im Altendorff (Nordhausen) durch meine Herren von Walckenriedt, Georg Mungerode und einen Rath zu Northusen Mittwochen nach Bartholomäi 1523 aufgenommen.

Eine monstranz mit einem honsteinischen Waapen und einem nößeln blat.
2 kleine monstranz.
1 silbern Rauchfaß.
1 silbern viaticum mit einer silbern bußene
14 Kelche, alle vergult, eins unten mit Edel-Gesteinen.
2 silbern Ampuln.
1 silbern Creutz vergult, oben lang.
2 Cron mit Perlen gestückt, mit silbernen Fliddern und mit 5 silbern Ringen.
1 silbern Vorhen communicantibus.
1 gulden Crantz von silbern Fliddern
2 breite Creutz mit Perlen und kleine silberne Spangen uf Caßeln.
1 breit Creutz mit Perlen und breiten silbern Spangen uf Caßeln.
1 Creutz mit Perlen Lawen und silbern Spangen uf Caßeln.

1 Creutz uf Caßeln mit 4eckichten silbern Spangen.
1 gulden Caßeln mit einem gestickten Perlen-Creutze.
1 gulden Caseln mit gestickten Perlen, Rosen und Spangen.
1 sammit Caseln mit silbern Spangen und Rosen von Perlen.
1 Caßel mit gulden Lilien.
1 Caßel mit silbern Spangen und dem Buchstaben G von Perlin dazwischen gestückt.
5 ledige Caseln mit Spangen.
6 Caseln ohne Spangen.
6 Caseln vasten Cleide rodt.
1 grune Gewandt=Caseln mit einem rothen Sieden Creutz.
1 gülden Paulium.
1 Cör=Cappen mit 5 silbern Spangen und hinten 11 silbern Spangen mit 1 Kneiffe.
2 Diacon=Röcke, jeder mit 2 silbern großen Spangen, daruf ein Engel mit Perlen gestickt.
2 Diacon=Röcke, grün mit Golde.
2 gemeine Diacon=Röcke.
3 Corporal Tasche, 1 von Sammet.
9 kleine Lyesten mit silbern Spangen uf heilige Röcke.
1 kleine Pallium an ein Marienbild mit silbern Spangen.
2 kleine Pallia an Bilde, die großen Spangen kupfern, die kleinen silbern.
8 Alben mit Stolen und manipeln.
11 Alben gelbe und weiß.
1 Umbral mit 4 silbern Spangen und 4 Perlin Bildern.
1 Umbral mit 4 großen und 10 kleinen silbern Spangen.
1 Umbral mit 3 großen 4eckichten silbern Spangen.
1 Umbral mit 4 rotunden Spangen und im Mittel 1 silbern Crutze.
1 Umbral mit 6 viereckichten Spangen, inwendig mit Perlin.
1 Umbral hat 3 Ringe Spangen mit Lilien geprägt, dazu ist auch eine Albe sunderlich.
1 Umbral mit 4 großen Spangen.
1 Umbral mit 3 silbern Rosen, dazwischen eine G von Perlin.
1 Umbral mit 2 silbern Spangen und 3 Rosen von Perlen.
1 Umbral mit 3 Rosen von Wasser Perlin.
1 Altar=Lieste mit 33 großen Spangen.
1 Altar-Lieste mit großen Spangen, den Buchstaben K mit Perlin gestickt.
1 Altar-Lieste mit silbern Lauen-Köpffe und kleinen Spangen.
1 Altar-Lieste mit 20 silbern großen Spangen.
1 Altar-Lieste mit 16 silbern Spangen, darauf Vogel und Lauen gestickt.
1 Altar-Lieste von Wasser-Perlin.
3 Vorhänge mit 3 Altar Tuchen.
3 Tepte vorn Altar.

Nordhausen. Karl Meyer.



VIII.
Urkunden die Burg Questenberg betreffend.
(Zumeist aus dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden.)

Urkundenbuch des hist. Vereins f. Niedersachsen, Heft 3 pg. 22

1. Ao. 1303 d. 22 Octbr. Vor Albert von Borkesleben, Beauftragtem des Grafen Hinrich von Stolberg, und dem Vorsitzenden des Volksdings zu Ostherungen (Ustrungen) treten Albert, Ritter und Theodoric. und Hinrich Gebrüder von Wertere 3 Hufen in Badern an das Kloster Walkenried ab Unter den Zeugen ist Friedrich von Questenberg. Derselbe bereits 1275 und 1276 Walkenr. Urkdb. 433, 439, 442.

2. H.-St.-A. Orig.-Urkd. Nr. 3460. die St. Erhardi 1349 (den 8. Januar).

Wir Henrich von Gotis gnade graf von Honstein, des Sundirshusen ist, Henrich, Titherich, Burghard vnd Vlrich von gotis gnadin grafen zcu Honstein, des Honsteyn ist, Henrich vnd Günther grafen ouch von gotis gnaden von Swarzburg, dye Edeme (Eidame) sin grafen Henrich von Honstein des Sundirshusen ist des vorgenant, met alle vnsin Erbin bekennen in disme brive, das vir eyntregtiklich met gutem vorbedachtem mute, met Rate vnsir petieren[1] (?) mannen vnd met eynandir gelegin habin vnd lyen in disme brive den gestrengen manne vnsin lieben getruwen Henriche rettere, Henriche vnde Wetinge gebrudere vonme Rade vnd irn Erben zuo rechtem lene daz hus zcuo Questenberg met den dorfen dy dar zuo horn, zuo erst Hattindorf, Swidersweude, Heygenrode, wenigen Linungen, Trebanstorf, Haczichendorf vnd Witarterode met waszere, weyde, grase, wesin, widen, met vyetrift met gemeyne, met holeze, met gemeznen walde, met geheynte walde, wyltbane met gerichte wan an den Wynlades heng[2] vnd den styg pobin Walhusen by dem Valarse pobin den hophengerten wan in den vort in dye Lyna als man czuet zuo Blidungen vnd vort als wendet der fluot zuo Wynterterode vnd zuo Bennungen vnd als wendet der fluot zuo Tutichenrode wan an daz holez daz da tretet an daz Regkenfeylt als der fluot wendet zuo Hattindorf vnd daz holez zuo Rosla vnd als wendet der fluot zuo Hattindorf vnd zuo Breytingen vnd als wendet das holz zuo Breytingen vnd daz holez daz da hört in dye windische gaſſe zuo Hattindorf. Als der fluot wendet zuo Breytenberg vnd daz feylt vnd daz holez zuo Swidirswendin vnd vort an den Rotinsteyn. von dem Rotinsteyne wan an daz holez zuo Wolnesberge von dem

[1] biedern. [2] Lehnbrief über das Marschallsche Gut in Brücken von 1416: 6 Hufen genant deme Wielands honge. In einem andern Lehnsbriefe über Brücken 1612 Willingshaug. Vgl. Harzzeitschr. 6, S. 535.

holcz zuo Woluesberge an daz feylt zuo Breytenbach, von dem feylde zuo Breytenbach an daz feylt zuo Rote, von dem feylde zuo Rote an daz feylt zuo Horlehayn (Horla), von dem veilde zu Horlehayn an irn (ihren) Erchesholcz, als der walt wendet zuo Morungen vnd vort als wendet dye gemeyne zuo aldin Linungen vne der hegewalt zuo Morungen vor dem holcze wan in dye Leyna dy Lyna nedir an den Reyn czwischen dem Ankenberge vnde Alden lynungen[1] von dem reyne wider in dye Lyna, dy Lyna nedir wan in den Lengefelder bach vne den selbin bach vf wan geyn den Wynlades heyg als iz wendet vnd sye es besher gehat han, met allen nucze, allen Renten, allin guldin, met allen gnuzse, allen gevellen met allir vryheyt, wirdikeyt met allir gewonheyt vnd met allen rechte, als vnse omen von Bichelingen den vorgenanten von me Rade vne irn Erben es en gesaczet han, wanne dy byegnege vns gegeben es. Ouch sollen dy selben von me Rade vnd ire Erbin alle dye len (Lehen) lye vnd zuo vordirst boreclen (Burglehen), geystlich vnd weltlich len, welcher leyge dy sin, dye zuo den vorgenanten huosz horn (Haus gehören) zuo Questenberg, vnd dy in den gebite legin, unvorsprechlich vnd alle hindernisse vnd widersprach vnsir allir vorgenant, haben. Ouch ist sundirlich pired[2]: Gesche (geschähe) daz dye vorgenanten von me Rade edir ir Erbin sich teylten edir enezwey sich leyten, Storbe der cheyn (einer) ane Erben, sal vns vnd vnsin erben daz teyl des huses vorgenant vnd waz dar zuo hort nicht ledig werden, sundirn es sal alle czith valle vnd trete an den nesten erben. Alle disen vorbeschriben rede stugke (Stücke) vnde artikele sint gewest Teydingeslute vnd geczugen Her Henrich von Schermberg Her Henrich Ruzscher, Her Ditrich von Wertere vnd Henrich von Rukersleyben vf eyn ende, Her Henrich Hake, Her Henrich von Stoghuszen, Her Henrich von me Rade vnd Marold von Linderbeche vf daz ander ende, vnd andir guter lute vel. des geben wir zuo orkunde vnd merer gewisheyt den vorgenanten von me Rade vnd irn Erben disen brif vorsigilt met allen vnsin Ingesigeln, der gegeben ist nach gotis gebort driczenhundirt Jar In dem Nun vnd virczigisten Jare ane Sente Erharden tage.

3. H.-St.-A. Orig.-Urkd. Nr. 3941. ao. 1369 Montag nach Martini (d.. 12. Novbr.)

Wetichge, Heynrich, Ritter, und Heynrich, knecht, gebrüder genannt von Rodde, bek. daß die Landgrafen Friedrich Balthasar und Wilhelm sie mit ihren beiden Schlössern Questenberg und Fallinsteyn und mit allen ihren Gütern gegen allermänniglich zu verteidigen und zu ihrem Recht zu schützen angenommen; jene versprechen dagegen dem Landgrafen mit diesen ihren Schlössern Questenberg und

[1] Groß Leinungen. [2] beredet.

Falkinsteyn zu dienen gegen jedermann, ausgeschlossen den Bischof von Halberstadt, so lange sie das Haus Falkinsteyn innehaben (wahrscheinlich Lehen des Bischofs), ihren Herrn von Schwarzburg dessen Sondershausen ist und ihre Herrn von Honsteyn, wider die sie sich in keinerlei Weise verbinden. Nehmen sie in den Kriegen der Landgrafen Schaden, so sollen sie denselben von diesen ersetzt erhalten, wie andere ihrer Mannen. Sollten die Landgrafen jener Schlösser zu ihren Kriegen bedürfen, so sollen sie die Besatzung beköstigen und die Eigentümer vor Schaden und Unfug bewahren.



Siegel Heinrichs vom Rode, 1360. Vgl. auch das Siegel des Ritters Heinrich und des Knappen Wedigo vom Rode v. J. 1385, abgebildet bei v. Mülverstedt im großen N. Siebmacher VI., 6 Tafel 87. (Ein Baum auf einem Dreihügel)

* H.=St.=A.

4. Cop. 2 fol. 92 b. Sonnabend nach Pfingsten 1391 (d. 20. Mai).

Balthasar Landgr. v. Düringen bek. daß er dem gestrengen Volkmar Kalbe, seinen Erben und getruwenhendern (Getreuhändern) Albrecht von Tutichinrode, Fritzschen von Bendeleben, dem jüngern Fritzschen von Bendeleben Sohne, der itzund zu Rothenburg ist gesessen, Peter von Glyna schuldig ist 440 Mark lötigen Silbers, Erfurtisch Zeichens und Gewichts, die er ihm nächsten Walpurgentag bezahlen soll. Für dieses Silber hat er jenen zur Sicherheit sein Schloß Questenberg mit allem Zubehör, als das Volkmar Kalbe vor ihnen gehabt hat, den gestrengen Hans Marschallge und Conrad Haken eingeantwortet, welche jenen das Schloß übergeben sollen für jene 440 Mark, falls der Landgraf dieselben zum gesetzten Termine nicht abzahlte, so daß Volkmar Kalb rc. das Schloß dann einem oder zweien der besessenen Erbmannen des Landgrafen für 440 Mark wieder versetzen könnte, denen dann der Landgraf eine Verschreibung ausstellen würde. Sollte das Schloß vor dem Termine verloren werden, so solle das Volkmar Kalbe rc. keinen Schaden bringen. Wolle der Landgraf das Geld vor dem Termine bezahlen, so solle er es $^{1}/_{4}$ Jahr vorher kündigen und solle ihm dann nach der Zeit die sie vor Walpurgstage von den 440 Marken abgehen, als Hans Marschalg und Conrad Hake erkennen werden. Die Zahlung soll geschehen in Erfurt, Mühl= oder Nordhausen nach Wahl der Gläubiger. Hans Marschalg und Conrad Hake geloben, daß sie Volkmar Kalben rc. das Schloß Questenberg auf St. Walpurgistag einantworten wollen ohne Widerrede, wenn bis dahin das Geld nicht

bezahlt sein sollte. Daß alle Artikel dieses Briefes getreu gehalten werden, hat der Landgraf zu Bürgen gesetzt: Ern Bartin, Ritter, Hansen von Tutichinrade zu Kelbra, Ern Friden von Amelungsdorf, Voit zu Sangerhausen, Balthasar Bichin, Albrecht Bocken, Heinrich Kemmerer wohnhaftig zu der Sachsenburg, Kunemunden von Sundershusen zu Sangerhusen und Hertwig Barten zu Hußrebenigen (Ober-Röblingen), die mit und für den Landgrafen und seine Erben geloben, alles dies zu vollziehen. So das nicht geschähe und daran Bruch würde, wollen sie einreiten in die Stadt zu Erfurt, Nord- oder Mühlhausen, in welche sie Kalb ꝛc. einmahne, und in einer gemeinen Herberge Einlage halten ꝛc. Hans Marschalg und Conrad Hake versprechen mit einzureiten, wenn etwa das Schloß Questenberg verloren würde. Der Landgraf, Hans Marschalg, Conrad Hake und alle Bürgen haben, daß das alles stets gehalten werde, ihre Siegel angehängt.

5. * Cop. 2. fol 126. Am Montage unserer lieben Frauentage Lichtweihe ão. dni. 1395 (d. 2. Februar). Zu Weißensee auf dem Schlosse in dem kleinen stobichin (Stübchen) bei dem Thurme auf dem Mußhause hat der Bischof von Slesvig meinen Herrn[1] ledig und losgesagt aller Schuld und Schäden, die er zu ihm gehabt hat und haben möchte von des Schlosses wegen Questenberg von Leistunge oder von welcherlei Sachen das gesein möchte, dabei sind gewest: Er Dither von Buwalde Hofmeister, Dither von Webirstedt, Marschalk, Herrmann von Harstal, Nigkel List, Kammermeister und Matthias, Schreiber ꝛc.

6. * Cop. 2. fol. 200. Dat. Sangerhausen fer. quinta ante Mathiae 1397. (Donnerstag, d. 22. Februar).

Die gestrengen Balthasar, Hermann und Fridrich, Gebrüder, Richin haben erfordert und verklagt alle Güter, die Heinrich von Ostirrode vom Landgraf Balthasar zu Lehen hat in Questenberg im Felde, im Dorfe, im Holze, nähmlich den Arnßberge, einen Weingarten zu Stetyn, 13 schillinge Pfennige Erbzins zu Holstett, vor 80 Schock Groschen Freib. Münze und 12 lötige Mark Silber, und hat für sich und seine Erben die Güter dafür eingesetzt und verbrieft, die wieder zu lösen auf nächsten Walpurgtag. Heinr. von Ostirrode hat dem Landgrafen seinen offenen Brief eingesandt und gebeten, obiges zu bestätigen, der Landgraf thut dies, doch unter der Bedingung, daß er obgenannte Güter nach Walpurgistag, wenn die Heinrich von Ostirrode nicht einlöst, für die angegebene Summe selbst einlösen kann, wenn er will.

[1] Landgraf Balthasar.

7. * Cop. 29. fol. 41. dat. Sangerhausen. Dominica post Pauli et Petri Apost. ão. 1402 (d. 2. Juli).

W. B.[1] bek daß wir unsern Leuten gemeinlichen die gesessen in den Dörfern die in das Gerichte unseres Schlosses Questenberg gehören, u. l. Gtr. die Gnade gethan haben und thun in d. Briefe um Notdurft und Gebrechen willen, darinnen sie sind als bisher gewöhnliche gewest ist, daß dieselben unsere Leute einem Amtmann zu Questenberg, wenn wir den gesetzet haben, eine Liebnisse haben gegeben, das man nennet Willkumme, daß wir sie des fürder vertragen wollen, also daß keiner unserer Amtmänner, den wir zu Zeiten dahin setzen werden, dasselbe Liebnisse fürder nicht nehmen soll als lange, daß wir oder unsere Erben das widerrufen.

8. * Cop. 39. fol. 28. Litera Theodorici de Wiczeleibin militis et Frederici filii sui super castrum Questenberg. ão. 1424.

Landgr. Fridrich[2] bek. daß er den gestrengen Ern Tithrich von Wiczeleibin, Fridrich seinen Sohn und ihnen zur getreuen Hand Ern Bussen und Ern Apel Viczthum Ritter Gbr. und Christian von Wiczeleibin dem Eldisten, oder wer diesen Brief inne hat, 450 Mark lötiges Silber Erf. Zeichens, für welche Summe sie sein Schloß Questenberg von Heinrichs von Gehofen seel. Kindern mit seinem Wissen und Willen zu sich gelöst und ihm seine Briefe und Insiegel zurückgeschickt, mit welchen er dasselbe Schloß dem genannten Heinrich von Gehofen seel. in Pfandweise eingesetzt, verschrieben und verborgt hatte. Fridrich setzt nun dem von Wiczleibin sein genanntes Schloß Questenberg mit allen Dörfern, die dazu gehören, und Zinsen, Renten, Gerichten, Rechten, Ehren, Nutzen, Würden und allem Zubehör, nichts ausgeschlossen, als seine Lehen weltlich und geistlich „gemeine obirbethe" und seinen Wald daselbst zu Questenberg, das er sich alles unversetzt daran erhält, doch so, daß ihnen aus dem Walde so viel Holz werden soll, als sie auf dem Schlosse zum Bauen und Brennen brauchen. Als Zins verschreibt er 45 Mark löthiges Silber, nämlich 30 Mark, die ihm der Förster zu Questenberg aus den Waldnutzungen geben soll, und 15 Mark von den Jahrrenten zu großen Brempach und Voilsporg.

Bezahlung nach 1/4 jähriger Kündigung zu Erfurt in der Bornkammer[3] oder zu Naumburg und Erfurter Währung. Das Schloß soll ihm offen sein und bleiben zu allen seinen Geschäften und Kriegen. Sie sollen die armen Leute im Gerichte daselbst getreulich schützen und verteidigen und sie bei jeglichem Rechte und altem Herkommen lassen und sie auch mit keinerlei unmöglichen Sachen beschweren noch

[1] = Wir Balthasar (Landgr. v. Thür.) [2] Der einfältige, Balthasars Sohn. [3] Brennkammer, wo das Silber feingebrannt wurde.

übernehmen. Legte er zu Fehdezeiten Haupt- oder Amtleute mit Volk auf das Schloß, so sollen sie und die ihren vor Unfuge beschützt bleiben und er soll auch Hausleute, Thorwarten und Wächter darauf halten und beköstigen, und wenn die Wiczleibin mit seinen Amt- oder Hauptleuten zu Felde wären, so soll er ihnen vor Schaden stehen als andern der Seinen 2c. Auch ist er mit den von Wiczleibin übereinkommen, daß er ihnen die Voitey und das Schloß zu Sangerhausen zu dem genannten Pfande amtesweise eingethan, also daß sie seine unberechnete Voite und Amtleute darauf sein sollen und das Schloß Sangerhausen innehaben sollen mit allen Dörfern, Zinsen, Renten, Gerichten, Nutzen und allem Zugehörungen von diesem nächsten St. Martinstage über ein ganz Jahr und danach alle die weile ihm und ihnen das eben und bequem ist, und sie das Schloß Questenberg und die verschriebenen Zinsen inne haben. „Vnd sullen daʒselbe Sloʒ Queitinberg mit allin sachen wol bestellen vnd auch tegelichen daruffe haben vnd halden sechsczen reysige pherde mit redelichen wepenern vnd schuczen wol geczugit ane geuerde; vnd wir sullen vnd wullen yn ouch czu den vorgenanten zcughörungen zcu hußhaldunge des selbin vnßir Sloßis Sangerhußen ye des Jaris vff sente Martinstag gebin vnd reichin 225 Rinsche Gulden vß vnßir kammere dii wile sii vnsser Amptluthe da sind vnd sie sullen vns darubir keyns dauor rechen noch vffslahen in keynewiis, is were dann, ab wir hoffeluthe zcu vnßen gescheffiten bii sii legin wurdin, oder yn schrieben adir sii müntlichen heißen, daʒ sii hoffeluthe von vnßer wegen bii yn halden vff rethe adir zcu andern sachen furen adir haldin sulden obir dii Luthe dii sii tegelichen bii yn habin vnd halden sullen, waʒu dann dii vorczertin nach kuntlicher redelicher rechnunge, daʒ sullin vnd wullin wir yn gutlichen widder geben vnd keren ane widderrede. Auch sullin vnd wullin wir yn vnd yren gesellen dii bii yn legen wann sii von vnsser wegin vff dem felde (zu Felde) sin vor schaden stehn als andern vnßern Amptluthen vnd Mannen ane geuerde.“ Wäre es, daß Fridrich sie ihres Amtes und ihrer Voythye zu Sangerhusen entsetzen wollte, oder daß sie es nicht mehr innehaben wollten, so sollen er oder sie das 1/4 Jahr vor St. Martinstag aufsagen, sie sollen ihm dann Voitie und Schloß zu Sangerhusen abtreten und nur Questenberg für die genannte Hauptsumme von 450 Mark lötig Silber innebehalten.

NB. Ohne Datum, doch höchstwahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1424.

9. * Cop 39. fol 79. Weimar fer. II. post octavam Epiphaniae dmni. ão. 1430 (d. 16. Januar).

Landgr. Fridrich bek. daß er sein Schloß Questenberg von Ern Fridrich von Wizleben, Ern Dithrich von Wiczleben seel. Sohne, der dasselbe

pfandweise innegehabt, wieder gelöst und mit allen Dörfern, Renten, Zinsen rc., Forsten, weltlichen und geistlichen Lehen auf Wiederkauf verkauft hat dem Edeln Herrn Boden Grafen und Herrn zu Stolberg und ihm zu getreuer Hand Grafen Heinrich von Honstein, Herrn zu Lare und Clettenberg, für 800 Mark lötigen Silbers Erfurtisch Zeichens, die sie ihm schon bezahlt haben; und dazu 100 Mark lötigen Silbers, welche Graf Bodo von Stolberg an dem Schlosse verbauen sollen.

Bis er sein Schloß wieder von ihnen gelöst hat verspricht er ihm jährlich 15 Mark lötiges Silber aus seiner Silberkammer zugeben, er verspricht sie zu schützen gegen jedermann, gleich andern seinen Amtleuten und Mannen, daß Schloß soll ihm offen sein zu allen seinen Kriegen u. s. w. wie in der andern Verschreibung. Bürgen: die edlen und gestrengen Gebhard Graf und Herr zu Mansfeld, Günther Graf und Herr zu Bichelingen, Graf Ernst von Glichen, Er Fredrich von Hopfgarten, Er Bussen Vitzthum der jüngere, Er Fridrich von Witzleben, Er Thiczel Marschalk, Heinrich von Hußen, Heinrich von Webirstete, Dittherich von Tutichenrode, Heinrich Getze, Balthazar von Harraß, Lutolf, Gotfrid und Dittherich von Biped. Einreiter: jeder Herr soll senden einen ehrbaren Knecht und zwei Knechte und drei Pferde und jeder Ritter oder Knecht zwei Knechte mit 2 Pferden in Erfurt oder Nordhausen rc. — Item nota 1000 Gulden geschlagen auf den Questenberg von des Bergwerks wegen zu Questenberg ut patet in notula. — Vgl. Stolb. Regg. S. 310 Nr. 914, wo irrig 15. Jan. und weniger Bürgen.

10. Commun Archiv zu Weimar. Kapsel 70. 1441, Donnerstag nach Luciae, den 14. Dezbr.

Herzog Friedrich von Sachsen schreibt dem Rat zu S.[1]: L. Getr. Wir haben diesen gegenwärtigen Nicolau Bruwer empfohlen Handelung mit euch zu haben von wegen des Schlosses Questenberg, daß wir ja nicht gerne sehen, daß es von unserem Lande kommen sollte, begehren wir von euch mit besonderem Fleiße was derselbe Nicolaus mit euch darum und anders auf diesmal also wir unser wegen handeln würde, wollet ihm das gänzlich als uns selbst glauben und soviel Fleißes darinne thun, als wir euch das billig glauben. Torgau.

11. H.-St. A. Orig.-Urkd. Nr. 7887 ao. 1465. Montag nach Corp. Christi den 17. Juni.

Graf Heinrich zu Stolberg und Herr zu Wernigerode und Heinrich Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sundershausen bek.: Nachdem Landgraf Fridrich seel. Gedächtnis das Schloß Questenberg, zu dem Fürstentum zu Doringen gehörig, dem Grafen

[1] Sangerhausen.

Botho zu Stolberg und Wernigerode, ihrem lieben Vetter und Schwager, für 800 Mark lötiges Silber Hauptgeld, 100 Mark Silber Baugeld und 1000 Gulden aufgeschlagenes Geld pfandweise auf Wiederkauf eingesetzt hat und versprochen und durch seine Grafen und Ritterschaft verbürgt hat, jährlich 15 lötige Mark Silber zu geben. Stolbergische Regesten S. 556 Nr. 1669.

12. Zeitschr. des Harzver., II. Jahrg. 2 p. 106. Mscr. zu Wernigerode. Ao. 1454 feria IV. post Reminiscere (d. 20. März) griff man die Ketzer zu Stolberg, Petersdorf, Questenberg und Straßberg und wurden auf dem Mittwoch nach Laetare (d. 3. April) gebrannt.

13. Orig.-Urkd. d. H.-St.-A. Nr. 10920. Ao. 1539, Mittwoch nach Simon und Judae (d. 29. Oktober).

Albrecht Georg, Graf zu Stolberg und Wernigerode, für sich und seine Brüder in Vormundschaft bekennt, daß er vom Herzog Heinrich zu Sachsen das Schloß Questenberg zu Lehen empfangen habe. Der Lehnbrief ist von demselben Datum und in Dresden ausgestellt und besagt, daß Herzog Wilhelm von Sachsen das Schloß an Graf Heinrich von Stolberg für eine merkliche Summe lötiges Silbers verkauft hat mit allen Diensten, Bergwerken 2c., doch unschädlich der Verschreibung, die des Silberbergbaues halber zwischen den gegenseitigen Vorfahren aufgerichtet worden. Graf Günther von Schwarzburg wird mitbelehnt, auf den oder seine Erben das Schloß übergehen soll, falls die Grafen von Stolberg aussterben. Der Herzog behält sich Öffnung des Schlosses zu seinen Kriegen vor. Sollte er seine Hauptleute mit Volk auf dasselbe legen, so soll er die Hausleute, Thorwärter und Wächter darauf beköstigen und Unfug derselben steuern. Sollte das Schloß in den Kriegen des Herzogs verloren gehen, so will er es den Grafen in 1/4 Jahre wieder verschaffen 2c.

Sondershausen. Dr. Jul. Schmidt.

IX.

Erklärung der Ortsnamen Waldau, Frose, Sülze und Baalberge.[1]

1. Waldau, von allen anhaltischen Ortschaften am frühesten erwähnt, 806 Waldala nach den Annalen des in der Gascogne

[1] Diese Namen sind von Förstemann (f. Namenbuch II, 198, 580 und 1529) nicht gedeutet, auch ist mir nicht bekannt, daß sie von anderer Seite bereits erklärt sind. Meine in den Mitteilungen des Vereins für anhalt. Geschichte und Altertumskunde (III, 598 und 600) gegebene unrichtige Erklärung der Namen Sülze und Frose findet hier ihre Berichtigung.

gelegenen Klosters Moissac („Karolus imperator misit filium Karolum regem super Duringa ad locum, qui vocatur Waldala," s. Mitt.[1] III. 482 und 483), 964 (?) Waldale, 1049 Vualadal, 1179 Waledale, 1206 Walendal, 1327 und 1397 Waldal (Mitt. II., 224. III, 417 und 418 und Lind. 497), im Volksmunde jetzt Wâle. Zusammensetzung aus ahd. wal, amhd. wale, mhd. wale, wal, „Schlachtfeld, Wahlstatt, Kampfplatz, Feld, Aue" und ahd. as. dal (Dat. Sing. dale), mit lat. Endung dala = „Auenthal, Ort, welcher an einem Thale liegt, in dem sich eine von der Saale durchströmte große Aue befindet."

2. Frose, ein in Anhalt gelegenes, durch sein großes Torflager und seine Wiesen bekanntes Dorf, 936 Vraso, 950 Frasa, 961 Vrosa, 961 (?) Fruosa, um 1000 Frasa, Frosa, Frasu, 1016 Frose, 1149 Vroso, 1188 Wrose (Mitt. III, 600), nicht Zusammensetzung aus zwei Bestandteilen („Obersee," zu as. frâo, frûo, ahd. frô, mhd. vrô, „Herr, eig. der vorn ist, der obere, vorzügliche" und zu as., ahd., mhd. sê „See," oder „frostiges Wasser," zu ahd. frëosan „frieren" und ahd. â, zusammengezogen aus aha „Wasser"), wie ich a. a. O. vermutete, sondern unkomponiert und identisch mit as. *wraso, md. wrase, wrose „Rasen, beraster Boden, Rasenstück," nndd. md. wrase, wrose, ndhess. mit Verhärtung des Anlauts frasen „Rasen." Der Name bedeutet „berasteter Boden, Torfboden" (vergl. ndd. torf, ndl. turf, ags. turf „Rasen," an. torf „Torf," ahd. zurba „Rasen," skr. darbhá „Grasbüschel"). Das im 10. Jahrhundert auftretende Frasum (Frohse an der Elbe oberhalb Magdeburg, s. Fö. N. II, 580) ist der Dativ Plur. desselben Wortes. Vrgl. Frosenholz (Hzv. XX, 169).

3. Sülze, westlich von Hoym und nordwestlich von Badeborn in Anhalt gelegener Feldort, 961 Sultian, eine Ortschaft, 964 (?) Sulten, 1137 Sulthen (Mitt. III, 598), nicht aus Sultiheim, Sultiham „Salzheim" entstanden (Mitt. a. a. O.), da nicht anzunehmen ist, daß heim, ham schon 961 zu an abgeschwächt werden konnte, sondern gleich as. sultia (mit n-Suffix), ahd. sulza, mhd. sulze, sülze „Salzwasser." Eine salzige Quelle, der sogenannte Sülzebrunnen, ist in dortiger Gegend noch jetzt vorhanden.

4. Baalberge, anhaltisches Dorf, 961 und 964 Balberge, 1025 Balberghe (Fö. N. II, 198), 1206 Baleberge (Lind. 497), 1362 Baleberch (Mitt. II, 635). Der erste Teil dieser Zusammensetzung kann wegen des in der jetzigen Form des Namens

[1] Über die Bedeutung der hier gebrauchten Abkürzungen siehe Zeitschr. d. Harzv. XX, 153 und 154. Ein Stern (*) vor einem Worte zeigt an, daß dies nicht vorkommt und bloß auf Grund sprachgeschichtlicher Momente als möglich zu gelten hat.



enthaltenen langen a, welches auch für die älteren Formen anzusetzen ist, nicht zu ahd. mhd. bal „Ball, Kugel" (=„wie ein Ball abgerundete Berge"), auch wegen des anlautenden b nicht zu ndd. pâl „Pfahl" (=„Grenzberge"?) gestellt werden. Da im Ahd., Mhd. und Ndd. sich sonst kein Wort findet, an welches wir für die Deutung des Namens anknüpfen könnten, so müssen wir zunächst das sprachliche Gebiet verlassen und die natürliche Beschaffenheit unserer Örtlichkeit in das Auge fassen. „Die Baalberge waren rings um das Dorf dieses Namens liegende, künstlich aufgeworfene Erhöhungen, von denen nur noch eine erhalten ist, auf welcher sich eine Vertiefung befindet, die zum Opfern gedient zu haben scheint. Beim Abtragen der letzten der früheren Erhöhungen fand man Urnen mit Asche, Knochenresten und alten Bronzeschmucksachen. Auch Opfermesser und Steinbeile sind dort gefunden." (Mitt. II, 189). Das Gesagte führt uns auf die richtige Spur zur Erklärung unseres Namens. Im An. bedeutet bâl, im Agſ. bael „Flamme, Glut, Scheiterhaufen" (vgl. sanskr. bhâlas „Glanz," griech. φαλιός, φαληρός „glänzend"), von welchem Worte Fö. N. II, 224 sagt, daß es auf deutschem Gebiete sich für Ortsnamen sehr wohl eigne. Wir werden daher ein ahd. *bâl, welches denselben Sinn wie an. bâl hat, in unserm Namen annehmen und denselben als „Glut-, Flammen- oder Scheiterberge" deuten können, mag man dabei an die Verbrennung der Leichen oder an den Brand der dargebrachten Opfer denken. Als eben solche Berge sind die zwischen Calbe und Nienburg an der Saale liegenden Wahlberge anzusehen, welche in Urkunden als Balberge (s. Lind. 553 und Mitt. II, 188 und 224) erscheinen. (Vgl. Tacit. Germ. c. 27.)

Rieder. Dr. Karl Schulze.

Bücheranzeige.

Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Jubiläumsschrift von Henri Tollin. Verlag von Max Niemeyer in Halle a/S. I. Bd. 1886 743 S., II. Bd. 1887 506 S. 8°.

Da das auf drei Bände berechnete Werk sich nur auf eine beziehungsweise jüngere Zeit, stofflich auch, abgesehen von dem Abschnitt über die Kolonie in Halberstadt (II. 109–124) und dem Ansatz zu einer solchen in Aschersleben (II. 229), fast nur auf allgemeinere oder außerharzische Dinge bezieht, so könnte es vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob dasselbe eine altertumskundliche und Harzzeitschrift näher angehe. Aber da wir es doch zunächst mit der Geschichte zu thun haben, so beanspruchen die letzten Jahrhunderte mindestens das gleiche Interesse, wie die früheren. Auch ist für den Harz, der an manchen Stellen schon an viertehalb Jahrhunderte religiösen Flüchtlingen eine sichere Zuflucht gewährte, jene geschlossenere französische Einwanderung nur ein besonders hervorragendes Glied in einer Kette bedeutsamer, in ihrer Vereinzelung oft unbeachtet gelassener Erscheinungen, die nachhaltig auf das Leben unserer Bevölkerung einwirkten.

Tollins Gesch. d. fr. Kol. in M. ist ein zunächst für die Kolonie selbst, dann aber für einen engeren Kreis von Geschichtsforschern und Freunden bestimmtes Quellenwerk, das schon als solches unsere Aufmerksamkeit verdient. Es ist die Frucht unbedingt sehr fleißiger und hingebender dreijähriger Studien und mit feuriger Begeisterung für die in den einleitenden Abschnitten entwickelten religiös geschichtlichen Ideen geschrieben. Auch die unauslöschliche Liebe und Verehrung zu dem Volk, dem der Vf. entstammt, für das klassische französische Schrifttum tritt gelegentlich kräftig hervor (z. B. II. 301), doch beseelt ihn dabei auch die wärmste Liebe für das Volk und den Staat, in welchem seit nun vollen zwei Jahrhunderten die gedrückten und verfolgten Söhne Frankreichs gastliche Aufnahme fanden. Die Bedeutung, der Nutzen der Flüchtlinge für ihre neue Heimat ist, wie auch sonst in der verhältnismäßig recht umfangreichen Litteratur der französischen Flüchtlingsgemeinden, nachdrücklich hervorgehoben (I. 637–704), doch ist durchaus anzuerkennen, daß der Vf. die Schattenseiten bei den Freunden nicht übersieht und auch den Widersachern gerecht zu werden sucht.

Was die Einteilung des Inhalts betrifft, so handelt im ersten Bande das 1. Buch S. 7–136 von den Hugenotten in Frankreich bis zur Aufhebung des Edikts von Nantes, S. 137–704 das bedeutend größere 2. Buch von dem „Refuge", seinem Geist, den Zufluchtskirchen, der Einbürgerung in der neuen Heimat, dem Verfall und dem Nutzen der Einwanderung. Im zweiten Bande geben S. 3–258 im 3. Buch die Geschichte der französischen Kolonien in der Provinz Sachsen außer der zu Magdeburg, während dann der Schluß bis S. 452 im 4. Buche die Gründung der magdeb. Flüchtlingsgemeinde

erzählt. Beide Bände bringen am Schluß wichtige urkundliche Anlagen. Der noch ausstehende dritte Band wird Leben und Sitten der Magdeburger Hugenotten zum Gegenstand haben.

Abgesehen von der Kolonie in der Stadt Halberstadt ist die Geschichte der französischen Einwanderung auch sonst für unsere Gegend merkwürdig. Bei den vielen Opfern, welche die Aufnahme so zahlreicher Flüchtlinge in unsern damals durchgängig armen Landen forderte, war es nicht zu verwundern, daß neben manchen Beweisen echter Christenliebe, zumal bei Fürsten und Edeln, die große Masse den Einwanderern nicht freundlich begegnete und diese vielen Streit mit Gilden, Magistraten, Domänenkammer und Generaldirektorium zu bestehen hatte. Hier hat nun aber der Vf. Gelegenheit der erleuchteten und angesehenen Männer von der Regierung des Fürstentums Halberstadt, eines Präsidenten von Lüderitz, Oberkommissars Kruse a. a. zu gedenken, die das Werk des Großen Kurfürsten mit Kraft und Weisheit förderten (II, 6). Es wird auch das außerordentliche Verdienst hervorgehoben, welches sich das Fürstentum Halberstadt und die Grafschaft Honstein bei dem Durchzug einer so großen Zahl von Flüchtlingen um diese erwarb (II, 110 f.). Wie hart selbst prinzipiell freiwillige Schatzungen beigetrieben wurden, wird z. B. an dem blutarmen Benneckenstein gezeigt (II, 14). In der That waren die kurfürstlichen Forderungen teilweise unerschwinglich. So wurden von dem Grafen Ernst zu Stolberg wegen der Klöster Drübeck und Wasserleben nicht weniger als 2000 Thaler für die französischen Reformierten verlangt. Als sich's zeigte, daß unter den damaligen Verhältnissen eine solche Summe nicht aufzubringen sei, so mußte man sie auf den vierten, endlich auf den fünften Teil herabmindern, der denn am 6. März 1686 mit 400 Thaler an die betr. kurfürstliche Kasse abgeführt wurde. (Vgl. mein „Kloster Drübeck," Wern 1877 S. 43 und 86). Für die Wandlung des geschichtlichen Kunstsinnes mag aus Bd. I, S. 1 2 des Werkes als recht bezeichnend hervorgehoben werden, daß im Jahre 1785 der Assistenzrat Lucanus von der zwischen 1713 und 1717 gebauten französischen Kirche daselbst urteilt, sie sei durch ihre gute Anlage und Nettigkeit gewiß die schönste Kirche in Halberstadt.

Zu bemerken ist noch, daß das Werk durch eine Anzahl von Lichtdruckbildern geziert und daß die äußere Ausstattung eine vorzügliche ist.

E. J.

Vereinsbericht

von Juli 1887 bis dahin 1888.

Es ist die zwanzigste Hauptversammlung mit welcher, als dem regelmäßigen Hauptereignis im Vereinsleben, auch diesesmal unser Jahresbericht beginnt. Der vorjährige Vereinstag fand, nach einem Zeitraum von siebenzehn Jahren, zum zweitenmal in Nordhausen statt. Bemerken wir gleich zu Anfang, daß der Verlauf desselben vom Anfang bis zum Schluß ein erfreulicher war, so drängte sich doch allen Teilnehmern an den früheren Versammlungen die Beobachtung auf, daß während in Wernigerode und Halberstadt bei dem zweiten Besuche die Beteiligung ganz erheblich zugenommen hatte, in Nordhausen das Gegenteil der Fall war.

Immerhin war es eine ansehnliche Zahl von Vereinsgenossen, die sich am Nachmittag und Abend des 25. Juli 1887 in Nordhausen zusammenfand und eine vom Herrn Lehrer Karl Meyer sehr fleißig gearbeitete stattliche Festschrift in Empfang nahm. Wir hoffen, daß die darin enthaltenen schätzbaren Mitteilungen in entsprechender Bearbeitung in dieser Zeitschrift zur Kenntnis aller Vereinsmitglieder gelangen werden; wie dies bei zweien nun schon der Fall ist. Abends waren die Festgäste zuerst im Garten, dann im Saale zur „Hoffnung" versammelt. Diese Stunden waren dem geselligen Beisammensein und gegenseitigen Gedankenaustausch gewidmet. Dienstag den 26. Juli morgens gegen acht Uhr wurde eine Gang zu mehreren künstlerisch und geschichtlich merkwürdigen Baudenkmälern, zunächst zu der zuerst 1220/34 durch König Heinrich VII gebauten Blasiikirche angetreten. Unter den Kunstgegenständen fesselte besonders das große Meyenburgische Familienbild von Lukas Kranach d. J. mit der Auferweckung des Lazarus und den Bildern reformatorischer Personen die Aufmerksamkeit. Hier und in der darnach besichtigten Domkirche zum heil. Kreuz machte Herr Dr. Julius Schmidt den sorgfältigen sehr bewanderten Erklärer. Er gab eine Geschichte beider Kirchen, die in einem mittlerweile erschienenen Werke Dr. Schmidts ausführlicher niedergelegt ist.[1]

Einen Genuß anderer Art, aber einen nicht minder großen, gewährte die Besichtigung des städtischen Altertumsmuseums. Eine Schöpfung des Ortsvereins, die schon zur Zeit der Besichtigung auf 1944 Nummern in zwei Abteilungen angewachsen war, ist dieselbe ein höchst merkwürdiges Zeugnis für das rege Interesse Nordhausens für seine eigene Vergangenheit. Während unter den Begründern der Name des an diesem Werke mit großer Hingebung thätigen verstorbenen Prof. Dr. Perschmann unvergessen bleibt, sind als opferfreudige Förderer der Konservator Hermann Arnold und der verstorbene

---

[1] Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Nordhausen. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle a. d. S. Druck und Verlag von Otto Hendel. Mit über hundert in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln. 240 S.



Fabrikant Solmitz zu nennen, der u. a. eine auf 5000 Mark an Silberwert abgeschätzte Münzsammlung vermachte.

Nach längerer Wanderung und anstrengender Besichtigung einer Erfrischung bedürftig, nahmen die Versammelten im Gasthause zur Weintraube ein Frühstück zu sich.

Gegen elf Uhr eröffnete dann der Vorsitzende Herr Oberbibl. Dr. v. Heinemann im Hörsaale des Gymnasiums die Hauptsitzung. Derselbe wies auf die großen Veränderungen im Gesamtvaterlande hin, gedachte dann, auf den Versammlungsort eingehend, mit warmen Worten der Erinnerung des verstorbenen H. Prof. Perschmann, als des Mannes, der vor siebenzehn Jahren in erster Reihe den ersten Nordhäuser Vereinstag vorbereitete und noch an dem vorjährigen teilzunehmen gedacht hatte. Zu seiner Ehre erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Zwischen dem Vorsitzenden und Herrn Stadtrat Diesterweg wurden sodann Worte der Bewillkommnung namens der städtischen Behörden und des Dankes des Vereins ausgetauscht.

Nun erstatteten die Vertreter der Zweigvereine: Nordhausen (Prof. Dr. Krenzlin), Quedlinburg (Vereinsschatzmeister Huch), Braunschweig Wolfenbüttel (Archivar Dr. Zimmermann), Blankenburg (Oberlehrer Dr. Steinhoff), Sangerhausen (Lehrer Clem. Menzel) Bericht über die mehr oder weniger lebendige Pflege der Geschichte und Altertumskunde an den verschiedenen Orten. Herr Dr. Düning aus Quedlinburg legte die photographische Nachbildung eines in einem Kommunikantenregister der S. Servatiikirche in Q. gefundenen Bruchstücks einer Itala Übersetzung saec. 4. von 1. Kön. 5, 9 bis 6, 7 vor. (Mittlerweile von Herrn Dr. D. auch mit einer Abhandlung besonders herausgegeben). Durch diesen Fund werden andere im Jahre 1864/65 zu Magdeburg entdeckte Bruchstücke derselben wohl von den Ottonen ihrer Familienstiftung Quedlinburg geschenkten Handschrift ergänzt.

Die Aufforderung, welche hiernächst der Vorsitzende an die Zweigvereine richtete, behufs Förderung der allgemeinen deutschen Altertumsbestrebungen das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins zu halten, hatte den besten Erfolg, indem die anwesenden Vertreter der Ortsvereine dieser Aufforderung Folge zu geben versprachen.

Der erfreuliche Bericht des Vereinsschatzmeisters Huch zeigte, daß der Verein über ein Vermögen von 11,708 Mk. 82 Pf. verfügt. Die Ausgaben des verflossenen Vereinsjahres betrugen 4094 Mk. 94 Pf. Die Mitgliederzahl war im vergangenen Jahre auf 906 gewachsen. Der Schatzmeister wurde nach Verlesung des Revisionsprotokolls entlastet. Von dem vorjährigen Vereinstag zu Aschersleben war ein Ausfall von 240 Mk. geblieben, der von den städtischen Behörden aus der Kämmereikasse gedeckt wurde. Die Hauptversammlung beauftragte den Vorstand, der aschersleber Stadtbehörde hierfür schriftlich angelegentlichst den Dank des Vereins abzustatten.

Die beiden nun folgenden Festvorträge wurden von dem Unterzeichneten über „Goethes Harzreise im Winter und Friedrich Plessing“ und vom Herrn Lehrer Karl Meyer in Nordhausen über „die Entwickelungsgeschichte der Reichsstadt Nordhausen“ gehalten. Beide von der Versammlung freundlich aufgenommene Vorträge wurden vom Vorsitzenden zur Veröffentlichung in der Zeitschrift erbeten. Der über Nordhausen wurde auf S. 532–592 des vorigen Jahrgangs zum Abdruck gebracht, was um so erwünschter erscheint, als derselbe nur im Auszuge vorgetragen wurde und ohnehin durch die sehr

ungünstige Schallwirkung des Hörsaals nicht zur gebührenden Geltung kam. Da der Vortrag über Goethes Harzreise in der Gestalt, wie er gehalten wurde, sich nicht wohl zur Mitteilung in der Zeitschrift eignete,[1] so erklärte sich der Vortragende bereit, die quellenmäßige Arbeit über Plessing d. J. auf dem der Vortrag zum großen Teil fußte, dem Verein für die Zeitschrift zur Verfügung zu stellen, wie dies mit der über Plessing d. Ä. S. 456—511 des vorigen Jahrganges geschehen ist. Es erscheint aber zweifelhaft, ob die größere Arbeit einen Platz in dieser Zeitschrift finden könne.

Bei der am Schluß der Hauptsitzung vorgenommenen Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes wurde auf mehrseitige Anregung hin einmütig Helmstedt gewählt.

Zu zwei Uhr nachmittags war das Festmahl im Saale „zur Hoffnung" zugerichtet, das unter den Klängen der Stadtkapelle genossen wurde. Der Festsaal war in herkömmlicher Weise mit den Wappenschildern der bisherigen Versammlungsorte geschmückt. Dem Geiste der Altertumsversammlung entsprechend, war auch das „Vorzeichnus derer vom Wirth angelobten Schusseln" und die deutsche Weinkarte hergestellt. Die Trinksprüche gedachten in erhebender Weise der Majestät des erhabenen Kaisers, dann des erlauchten Protektors, des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, der gastlichen Stadt Nordhausen. Weiter wurden dem Vorstande des Harzvereins, dem Nordhäuser Zweigverein, dem Festausschuß, dem Verfasser der Festschrift und seinem trotz seines Leidens anwesenden Strebensgenossen Dr. Rackwitz die Huldigungen des Vereins dargebracht, besonders aber auch den abwesenden Frauen.

Von dem Festsaale aus wurde nun eine Wanderung durch das seit der früheren Versammlung bedeutend verschönerte Gehege nach der Wilhelmshöhe, die einen überaus lieblichen Blick auf die nahen Harzberge gewährt, dem Wilden Hölzchen und dem benachbarten Wartturm unternommen. Am Abend war abermals eine sehr angenehme Versammlung in der Gartenwirtschaft zur Hoffnung, wobei auch wieder die Stadtmusik aufspielte. Auch Lied und geflügeltes Wort des eifrigen Vereinsgenossen Dr. Rackwitz trugen zur Verschönerung dieser abendlichen Zusammenkunft bei.

Der zweite eigentliche Festtag, der 27. Juli, war einem Ausfluge in die Harzberge gewidmet, dessen Leitung Herr Paul Oßwald übernahm. Diese zu Wagen unternommene Fahrt führte die Festgäste von der an der Südpforte des Gebirges gelegenen alten Reichsstadt zu den in herrlicher Sommerschöne prangenden mit Laubholz bestandenen Harzbergen. Das nächste Ziel, welches erreicht wurde, war die hochgelegene Ebersburg. Da diese nicht zu den allgemeiner bekannten gehört, so war eine geschichtliche und baugeschichtliche Erklärung — die letztere gab Herr Dr. Jul. Schmidt — erwünscht. Eines Eingehens darauf an dieser Stelle sind wir durch den mittlerweile erfolgten Abdruck des Meyerschen Aufsatzes in dieser Zeitschrift überhoben.

Als man von hier, wo Herr Oberförster Kautz als Vertreter des regierenden Grafen Botho zu Stolberg-Roßla die Führung übernommen hatte, von der lieblich gelegenen „Sägemühle" zu Hermannsacker aufbrach, um als Hauptziel die Burg Hohnstein zu erreichen, war die Mittagszeit herbeigekommen

[1] Er erschien in den Blättern für Handel, Gewerbe u. s. f. (Beibl. zur Magdeb. Zeit. v. 15., 22. u. 29. August 1887).



und es wurde in der Amtsschenke zu Neustadt ein schon vorbereitetes Mittagsmahl eingenommen.

Bald nach zwei Uhr begann der Aufstieg auf die Burg auf den gewundenen durch grünen sonnigverklärten Laubwald sich hinziehenden Pfaden. Hier wurde nun die Festgenossenschaft durch ein von Herrn Dr. Rackwitz gedichtetes Festspiel aufs angenehmste überrascht. Nachdem schon bald nach dem Eintritt in den Waldesschatten eine Zigeunerschar — neben drei schwarzhaarigen gebräunten Alten jugendliche Gestalten — die Gäste von dem was etwa zu erwarten stünde, etwas hatte ahnen lassen, sahen dieselben auf einer höheren Stufe, wo bei einer Wendung der Wege ein etwas breiterer Raum frei war, in malerischster Pracht eine Zigeunerbande gelagert, die beim Herannahen des Zuges diesen mit dem Liede „Im Wald“ aus Webers Preciosa volltönig begrüßte. Nach diesem Gesange erhob sich die Zigeunermutter und bot den Herren und schönen Frauen ihre Dienste und Künste mit folgenden Worten an:

Willkommen, ihr blanken Damen und Herrn!
Im grünen Wald, da weilen wir gern;
Draußen ist heiß und schlimmes Quartier,
Dunkel und kühl im Forstrevier.
Wollet Ihr Kräuter suchen gehn?
O, ich weiß ihrer viele stehn,
Geben ein Tränklein süß und stark,
Das geht einem durch Bein und Mark,
Ist gut für junges und altes Blut
Das gern trinken und lieben thut.
Oder soll aus der Hand ich euch sagen
Euer Schicksal in künftigen Tagen?
Schöne Damen und schöne Herrn,
Verstehe mich drauf und thät' es auch gern,
Wenn unter euch ist keiner dabei
Von der hochlöblichen Polizei;
Denn es gehet ein dumpf Gerüchte
Daß sie ohne Maßen jetzt züchte
Iglichen, der des Landes Gesetze
Offenbarlich oder heimlich verletze.
Solches thuen wollen wir nit:
Wär in's eigen Fleisch ein Schnitt.
Haben aber auch Fiedeln im Ranzen,
Können springen, singen und tanzen,
Und mein Töchterlein hier vor allen,
Singet zu jegliches Wohlgefallen;
Erlaubet ihr es, so klingt ihr Gesang
Hell euch zu Ehren das Thal entlang.

Darauf sang sie mit ihrem Töchterlein das Lied: „Säh' ich dich auf der Heide dort!“ Nun fordert die Alte die wanderlustigen und wißbegierigen Gäste auf, ihr den Pfad hinauf zur Burg zu folgen:

Und nun mit Gunst, merkt auf, ihr Herrn:
Verdienten uns einen Goldfuchs gern.
Über uns schaut eine Burg ins Land,
Ist in des Grafen von Honstein Hand,

Davon man schauen kann weit und breit
Des Harzwalds grüne Herrlichkeit.
Ich führ' euch einen Pfad hinan;
Der Burgherr ist ein güt'ger Mann,
Und seine Fraue schön und mild.
Und führt nicht Böses ihr im Schild,
Man läßt euch ein als fromme Gäste
Und ihr ergötzt euch auf das beste.
Dabei es auch vielleicht geschieht,
Wir singen euch annoch ein Lied
Und fiedeln eins und sagen Dank,
Schenkt ihr dazu uns einen Trank.
Hier führt der Pfad! Erlaubt, ich geh'
Voran, ob ich den Thorwart späh'.

Nachdem der Zug unter Anführung der mit Gesang voranschreitenden Zigeunerbande am Burgthor angekommen, tritt vor und spricht der

Zigeunerhauptmann: Da ist die Burg, ihr hohen Herrn!
Ich brächte nun hinein euch gern,
Doch thut's der Thorwart nicht allein,
Der Graf will drum gebeten sein —
Item, den Thorwart ruf ich heraus.
Er thut zwar als ein Isegrim,
Ist aber mehr bärbeißig als schlimm,
Da guckt der Schneck aus seinem Haus.

(Thorwart erscheint in der Thür, neben ihm ein Knappe.)

He, Meister Meinhard 's ist wer da;

Thorwart: So scher' dich nur, das wußt' ich längst!
Heutmorgen, als ich hinuntersah,
Kam es zu Fuß, zu Wagen und Hengst,
Männlein und Fräulein in hellen Haufen
Zum Harz gefahren und gelaufen
Und als ich drum den Herren fragt':
„Herre, was hat das zu bedeuten
Mit den vielen reisigen Leuten?"
Da hat er lächelnd mir gesagt:
„Meinharde, 's ist kein Gesindel nicht,
Das Dörfer ausklopft und im Busche ficht,
Sind Leute von frommen und feinen Sitten,
So in Nordhausen eingeritten,
Zu feiern ein Fest, da jeglicher Mann
Leib und Seelen ergötzen kann.
Darumb von Nordhausen uns hat
Besendet ein ehrsamer Rat,
Wir möchten seinen artlichen Gästen
Zum Schauen öffnen unsere Festen."
„Meinharde, wenn also die Herren kommen,"
So sagte mein Herr, „in Acht genommen,
Sprich sie freundlich an und fein,
Wird sicherlich dein Schade nicht sein."

Nun, merkliche Herren, ein Quentlein Geduld,
Und schenkt mir nur darzu eure Huld.
Derweilen ich nach Brauch und Recht
Zum Grafen schicke den Edelknecht,
(weist auf den neben ihm stehenden Edelknecht und giebt ihm einen Wink. Edelknecht ab.)
Daß er vermelde mit Gunst und Gebühr,
Es ständen Gäste vor der Thür.
Denn unbesehen findet kein Gast
Hieroben Ruhestatt und Rast.
Warumb? Weil viel Gesindlein umläuft
Und aller Orten hält und rumsäuft,
Und weil voll schwerer Not die Zeit
Und überall ist Hader und Streit.
Da hört man auch eine seltsame Mär,
Daß in Nordhausen Gebresten wär'
Und Kummers viele Häuser voll
Von wegen einem schweren Zoll,
So Kaiser und Reich gelegt insgemein
Auf den alten, berühmten Bornewein
Daß Teufel und Wetter! Trink auch einen gern,
Doch da kommt der Bote von meinem Herrn.

Edelknecht: (zurückkehrend) Gruß zuvor Es bittet mein Herr euch fein
Zu treten in den Burghof ein.
(der Zug tritt durch das Thor in den Burghof, wo er vom Grafen und seinem Gesinde empfangen wird.)

Graf: Willkommen denn in unsres Honsteins Räumen!
Ihr wecktet uns aus langen, tiefen Träumen,
Ihr brecht die Wunderblume der Geschichte
Und hebt versunkne Schätz' empor zum Lichte:
Zum Licht auch uns, die wir gleich diesen Hallen
Gestürzter Pracht in Staub nun sind zerfallen.

Willkommen denn in unsres Honsteins Räumen,
Und rastet unter diesen Schattenbäumen,
Die rasch verwandelten zum Waldreviere
Den Burghof, der gehallt einst beim Turniere.
Ach, wandelbar sind alle ird'schen Lose!
Euch aber blüht des Lebens Purpurrose.

Willkommen denn in unsres Honsteins Räumen,
Und freuet euch des Daseins ohne Säumen!
Was Küch' und Keller bieten, laßt euch schmecken.
Und könnt ihr wo den Burgkaplan entdecken,
Er ist gelahrt und führt euch auf und abe
Und weiß genau, was euch ist Augenlabe.

Burgfrau: Ihr Herren, erlaubt auch mir einen Gruß!
Vom Aufstieg müd' ist euer Fuß,
Und weil es Art der deutschen Frauen
Nach ihrer Gäste Behagen zu schauen,

So biet' ich euch statt Hand und Mund
Einen Trunk Einbeckisch Bier itzund.

(Zum Kellermeister gewendet, der mit einem großen Kruge Bier im Hintergrund steht.)

Nun Kellermeister, den Humpen zur Hand
Und fülle mir diesen Willkomm zum Rand!

(Kellermeister füllt den Willkomm, auf welchen die Burgfrau zeigt, übergiebt denselben dem Edelknecht, der ihn seinerseits knieend der Herrin reicht.)

Wer aber soll thun den ersten Zug?
Werter Leute seh' ich genug! –
So tritt, Du, näher und trinke an,
Edeler, Otto von Heinemann.
Es blüh' und wachse die ehrsame Zunft
Die Du regierest mit Kraft und Vernunft,
Es schenke Gott Dir fröhlich Gedeihn
Und dem Harzer Geschichtsverein.

Während der also Begrüßte trinkt, erschallt freudiger Zuruf, der Becher wird weiter gegeben. Der Vorsitzende des H.-V. aber dankt mit bewegten Worten für die ihm und den Festgästen angethane Ehre und bringt ein Hoch auf den Ortsausschuß und auf die Darsteller des Festspiels.

Nun bietet des Grafen Tochter mit zierlicher Rede den Willkomm dem ersten Schriftführer dar:

Mein Mütterchen hat mir aufgetragen,
Mich heut einmal unter die Männer zu wagen,
Dieweil sie artig und züchtig sein,
Zumalen gegen ein Jungfräulein.
So fülle, Kellermeister, auch mir
Einen Willkomm mit Einbeckisch Bier,
Auf daß ich ihn reiche dem Ehrenfesten
Unter diesen fürnehmen Gästen,
Gelahrten Jacobo von Wernigerode,
cancellario des Grafen Bode.
Tritt näher, Jacobe, ich thue dir kund,
Einen frommen Wunsch mit maidlichem Mund,
Der soll dich in ein gut Ergetzen
Darzu die anderen Herrn versetzen:
Es blüh' und wachse das stolze Geschlecht,
Daß diesem Waldland schlicht und recht
Fürsteht fünfhundert Jahr annun
In Ehren und löblichem Thun.
Jacobe, trinke rüstig ein,
Es gilt derer von Stolberg Gedeihn!
Es grüne die Tanne, es wachse das Erz,
Gott schenke euch allen ein fröhliches Herz!

Nachdem auch der erste Schriftführer den Trunk gethan, abermals Zuruf erschallt und der Willkomm weiter gegeben ist, fordert der Begrüßte die versammelten Gäste zu einem kräftigen Hoch auf die Herren auf, die in freundlichster Weise dem Vereine ihre Gespanne zu einer so schönen, genußreichen Fahrt zur Verfügung gestellt.

Der Kellermeister führt nun den in den alten Geschichten und Mären wohlbewanderten Burgkapellan herbei und empfiehlt denselben seinem gräflichen Herrn als geeigneten Erklärer der Burg und ihrer Geschichte:

Herr Grafe, wollet mir gnädig verzeihn,
Wenn ich zuletzt noch rede darein.
Ihr habt gesprochen vom Burgkapellan,
Allhier stehet der Gottesmann!
(schiebt den Kapellan vor.)
Hat zugehört hinter Eurem Rücken.
Wollte eben davon sich drücken,
Da hab' ich ihn beim Kragen genommen,
Gedächte sonst davon zu kommen.

Graf: Ei, ei, mein lieber Kapellan,
Seht doch die Sache so ernst nicht an!

Kellermeister: Es ist nämlich ein zager Geselle,
Aber er kennt rings jede Stelle
Und weiß Bescheid in Harzer Landen,
Wo ein Dörflein oder Kirchlein gestanden,
So bedränget von wilden Horden,
Zerstöret und dann wüste geworden.
Und weil er „Meyer" ist benennt,
Allhier ihn jedes Kindlein kennt
Wie einen Landläufer oder Dreier
Und heißet ihn den „Wüstenmeyer."
Womit ich diese gute Seele
Derer Herren Wohlmeinung empfehle.

Graf: Nun auf und folget gesamt dem Meyer,
Und damit sei ein End' der Feier!

Der Kapellan entsprach denn auch solchem empfehlenden Worte und dem an ihn gestellten Ansinnen. Endlich stellte auch der Zigeunerhauptmann in selbstgefertigter Ansprache in gebundener Rede den versammelten Herren und Frauen seine Bande, die sich darnach in wohlbekannte Mitglieder der Nordhäuser Liedertafel verwandelte, zum Singen und Aufspielen zur Verfügung.

Erklärendes und belehrendes Wort abwechselnd mit frohem Lied füllten nun die bis zur Dämmerung des Sommerabends hingezogenen kurzen Stunden aus. Auch wurde mancher tief empfundene Dank ausgebracht, vom Professor Nebe aus Roßleben auf den Dichter des Festspiels, von letzterem, der mit geflügelten Worten dankte, auf den Ortsausschuß, auf die darstellenden Mitglieder, besonders auf Herrn Schaller und die Mitglieder der Nordhäuser Liedertafel, die ihre Kunst in den Dienst der Geschichte gestellt, auf den Reisemarschall Herrn Paul Oßwald und die übrigen Festordner.

Der Eindruck, den diese Festfeier auf alle Teilnehmer machte, war ein außerordentlicher. Die Überraschung durch das in ungekünstelter Sprache vorgeführte Festspiel, den schönen, kräftigen Gesang, die bunten, malerischen Trachten der Darsteller, die Schönheit der Stätte mit ihrer reizenden Aussicht, der blaue Himmel und das grüne Laubwerk in den Trümmern eines geschichtlich namhaften Bergschlosses mußten auf jedes empfängliche Gemüt überwältigend wirken Und bei aller lieblichen Täuschung der Kunst hatte doch das Spiel einen recht greifbaren, festen und wahren Hintergrund. Be-

fand man sich doch an einer wirklich geschichtlich hervorragenden durch die Wandlung der Geschicke merkwürdigen Stätte des Harzes. Und als während des Aufenthalts auf der Burg der Vorsitzende des Harzvereins auf die ehrerbietigen Begrüßungen seitens des Vereins die auf den Flügeln des elektrischen Stroms bereits eingetroffenen Gegengrüße des erlauchten Protektors und der regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla verlas, da trat den Versammelten zwar einesteils die wunderbare Wandlung und der Gegensatz zwischen der Vorzeit und Gegenwart, anderenteils aber auch der starke, die furchtbarsten Geschicke überdauernde Zusammenhang zwischen Altem und Neuem hervor. Waren doch die den Verein huldvoll begrüßenden Häupter der drei regierenden Linien des Hauses Stolberg die noch kräftig fortblühenden Erben des erlauchten Geschlechts, das seit dem Mittelalter Herr und Besitzer dieser Burg war, die es durch Kauf und Erbschaft erwarb. Stammt dieses Grafengeschlecht doch mit höchster Wahrscheinlichkeit unmittelbar von den Begründern dieses Schlosses, deren Anfänge in das frühe Dunkel unserer Geschichte hinaufragen.

Während einzelne Festgenossen schon vom Honstein aus unmittelbar in ihr Daheim zurückkehrten, verlebten die meisten noch nach einer lieblichen Rückfahrt am Kohnstein vorbei den Abend gemeinsam in Nordhausen.[1]

Nach dem Plan und Wunsch des Vorstands versammelt derselbe sich möglichst nicht zu lange nach dem Vereinstage zu einer die durch die Hauptversammlung angeregten Fragen ordnenden Sitzung. Die Umstände gestatteten jedoch nicht, dieselbe vor dem 9. Oktober 1887 und zwar in der Wohnung des Vorsitzenden in Wolfenbüttel abzuhalten. Hier waren nun aber auch seit lange zum erstenmal alle sieben Vorstandsmitglieder, außerdem der Konsistorialpräsident v. Schmidt Phiseldeck, zweiter Vorsitzender des Zweigvereins Braunschweig Wolfenbüttel, versammelt.

Herr Dr. v. Heinemann berichtete von der nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten zustande gekommenen Nordhäuser Versammlung und deren glücklichem Verlauf. Da nun für das nächste Jahr Helmstedt als Ort der Hauptversammlung erwählt war, so schlug er vor, die Ordnung des 21. Vereinstags und die Sorge für die Vorträge dem Vorstande des Wolfenbüttler Zweigvereins zu überlassen, was von den übrigen Vorstandsmitgliedern dankend angenommen wurde.

Hiernächst wurde Dr. Zimmermann beauftragt, Dankschreiben des Vereins an den Magistrat zu Nordhausen und an den Vorstand der dortigen Liedertafel auszufertigen. Da sich das Gerücht verbreitet hatte, es solle die für die Geschichte der Reichsstadt und der Vorlande des Harzes so wichtige Fentner'sche Sammlung in Goslar nach auswärts verkauft werden, so gab dies dem Vorstande Anlaß, diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu widmen und das Einziehen genauerer Erkundigungen hierüber zu beschließen. Die Bildung eines Harzklubs gab dem Vorstande ebenfalls Veranlassung, sein Verhältnis zu demselben in Erwägung zu ziehen. Da sich nun jene Vereinigung zwar auf dasselbe Gebiet bezieht, dieselbe aber doch bestimmte,

[1] Bei der Beschreibung des Vereinstages wurde der ausführliche Bericht S. 250–254 des Montagsblatts zur Magdeb. Zeitung vom 8. August 1887 und für die der Festfeier eine ungefähr gleichzeitige Nummer des Nordhäuser Couriers benutzt.



im ganzen von denen des Harzvereins verschiedene Zwecke verfolgt, so beschloß man, nur den Verein und seine Bestrebungen mit Interesse im Auge zu behalten.

Auf den Antrag des zweiten Schriftführers, Staatsanwalt Bode wurde die Frage angeregt, ob nicht, wie dies von allen anderen derartigen Vereinen geschehe, von seiten des Harzvereins ein Honorar zu zahlen und dafür lieber die Zeitschrift auf einen geringeren Umfang zu beschränken sei. Der 1. Vorsitzende Herr Dr v. Heinemann meinte nicht, daß damit etwas Besonderes erreicht werde; man sei bisher ohne Honorar ausgekommen und habe die Zeitschrift auf guter Höhe erhalten. Der Vorschlag wurde dennoch durch Stimmenmehrheit angenommen und wurde bestimmt, daß bei eigentlichen Aufsätzen, die mindestens den Umfang eines Druckbogens erreichten, 20 Mark für den Bogen zu zahlen seien. Auf Mitteilungen von geringerem Umfange und solche, die mehr oder weniger in Urkundenabdrücken beständen, solle dieser Beschluß keine Anwendung finden. Hinsichtlich des Umfangs der Zeitschrift wurde die Durchführung eines schon auf der 1. Nordhäuser Versammlung angeregten Beschlusses (vgl. Vereinsbericht 3 (1870) S. 743) bestimmt.

Auf eine Anfrage des Herrn Dir. Dr. Schmidt, ob es für den ersten Schriftführer nicht angenehm sei, um sich bei der Ablehnung von Arbeiten den Rücken zu decken, einen Redactionsausschuß hierüber befinden zu lassen, bat dieser um eine solche Einrichtung, und es wurden zu jenem Zwecke außer dem ersten Schriftführer die Herren Dir. Dr. Schmidt und Dr. Zimmermann gewählt.

In hergebrachter Weise bezweckte eine zweite am 9. Mai 1888 nachmittags in der Grussendorff'schen Gastwirtschaft in Helmstedt abgehaltene Vorstandssitzung, an welcher außer dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, ersten und dritten Schriftführer des H.-V. die Herren Dr. Milchsack aus Wolfenbüttel, Stadtkämmerer Schönert aus Schöningen, Kreisdirektor Langerfeldt, Bürgermeister Gnerike, Prof. Knittel, Oberl. Grobleben, Kreisbauinsp. Gählert, Regier.-Ass. Huisken, Regier.-Baumeister Wolff aus Helmstedt teilnahmen, vorzugsweise die Vorbereitung und Ordnung des diesjährigen Vereinstages. Der Vorsitzende gibt zunächst anheim, ob unter den obwaltenden Verhältnissen wegen der Krankheit des Kaisers nicht etwa in diesem Jahre überhaupt von der Abhaltung der Versammlung abzusehen sei, ist aber im Einvernehmen mit allen Anwesenden der Ansicht, daß es sich empfehle, den nach dem Herkommen erst Ende Juli stattfindenden Vereinstag vorzubereiten. Träten mittlerweile Hinderungen ein, so bleibe bis dahin Zeit, denselben auszusetzen oder etwa in den Herbst zu verlegen.

Zum Anhalt für die Einrichtung der Hauptversammlung schildert nun der Vorsitzende den freundlichst erschienenen Herren aus Helmstedt den hierbei üblichen Verlauf unter Hinweis auf mehrere vorliegende Einladungskarten. Die anwesenden Helmstedter erklären sich zur Bildung eines Ortsausschusses bereit, und ist ein solcher mittlerweile bereits in fünfzehn Personen aus verschiedenen Berufskreisen zusammengetreten. Hinsichtlich der beiden Festvorträge steht der des Lehrers Th. Voges aus Wolfenbüttel über „Heidnische Reste im heutigen Volksaberglauben der Bewohner des braunschweigischen Landes“ fest. Hinsichtlich des zweiten bleibt abzuwarten, ob der Herr Oberlandesgerichtsrat Häberlin in Braunschweig in der Lage sein wird, den von ihm freundlichst in Aussicht gestellten Vortrag über die Geschichte der Un-

versität Helmstedt zu halten. Im Behinderungsfalle will Herr Dr. Zimmermann über die ältere Geschichte der Stadt Helmstedt sprechen.[1]

Für den am zweiten Tage zu veranstaltenden Ausflug empfahl Herr Schönert in freundlicher Weise Schöningen mit seiner merkwürdigen Lorenzkirche. Da mit einem solchen Besuche sich nicht gut anderes verbinden ließe und die Zeiteinteilung Schwierigkeiten machte, so einigte man sich dahin, die Fahrt über Marienthal und Süpplingenburg nach Königslutter zu machen. Es lasse sich so viel Sehenswertes an einem Tage aufsuchen und werde die Fahrgelegenheit von den Helmstedter Herren besorgt werden.

Als Zeit der Versammlung wurde der 23.–25. Juli festgesetzt.

Zur Zeichnung der Einladungskarten erklärte sich der anwesende Herr Regierungsbaumeister Wolff freundlichst bereit.

Während der gemeinsamen Rückfahrt auf der Eisenbahn wurde über die in erweiterter und bearbeiteter Gestalt mitzuteilenden Aufsätze Meyers über die Ebersburg und die Nordhäuser Stadtbefestigung aus der vorjährigen Festschrift gehandelt. Eine Abbildung der Ebersburg wurde als weniger geeignet verworfen, die Pläne zu den Stadtbefestigungen seien mitzugeben, von den Stadtthoren sei es erwünscht, bessere Abbildungen zu bekommen, auch sei der Grundriß der Burg und Umwallung Schadewalt umzuzeichnen.

Ein Vorschlag wegen Austausches oder Verkaufes einer Reihe von Heften der Harzzeitschrift, die in Nordhausen liegen geblieben, ist mittlerweile zurückgenommen bezw. dahin verändert worden, daß das Nordhäuser Museum sich zur Herausgabe einer gewissen Zahl von Heften bereit erklärt, dagegen vom Hauptverein die Ergänzung eines Exemplars der Zeitschrift durch Jahrgang 1869 Heft 1 und 1876 Ergänzungsheft erbittet. (Gef. Zuschrift des Nordhäuser Zweigvereins, H. Paul Oßwald, vom 26. Mai 1888.)

Herr Dr. v. Heinemann und Dr. Zimmermann berichteten endlich von ihrer auf der früheren Vorstands-Sitzung beschlossenen Fahrt nach Goslar, daß nach den eingezogenen Erkundigungen eine Veräußerung der Fenkner'schen Sammlung ins Ausland wenigstens vor der Hand nicht zu befürchten sei.

Indem wir schließlich den Blick auf den Personenstand unseres Vereins richten, sind wir glücklicherweise nicht in der Lage, über das Ableben so vieler Mitarbeiter berichten zu müssen, wie im vorigen Jahrgange der Zeitschrift. Dennoch ist auch im verflossenen Jahre einer von ihnen, und zwar noch in jüngeren Jahren, dahin geschieden, nämlich Herr Gymnasiallehrer Dr. Alfred Kohl in Quedlinburg. Am 3. Nov. 1843 zu Harzgerode geboren, besuchte derselbe vom 1. Okt. 1856 bis März 1862 das Karlsgymnasium zu Bernburg, war dann ein Semester Student in Bonn, fünf auf der Hochschule zu Berlin, wo er im Jahre 1865 das Doctor- und das philosophische Staatsexamen bestand. Seit dem 1. Mai 186[illegible] als Probekandidat am Gymnasium zu Quedlinburg thätig wurde er daselbst Ostern 1867 zum Hülfslehrer, am 1. Nov. des folgenden Jahres zum ordentlichen Lehrer befördert. Nach noch nicht vollendetem vierundvierzigsten Jahre wurde er am 9. Okt. 1887 durch den Tod abgerufen. Neben seiner unmittelbaren Amtsthätigkeit waren seine wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen anfangs dem Griechischen,

[1] Da mittlerweile Herr Oberlandesgerichtsrat Häberlin das Halten dieses Vortrags aus Gesundheitsrücksichten abzulehnen sich veranlaßt sah, so wird Herr Dr. Zimmermann an seine Stelle treten.

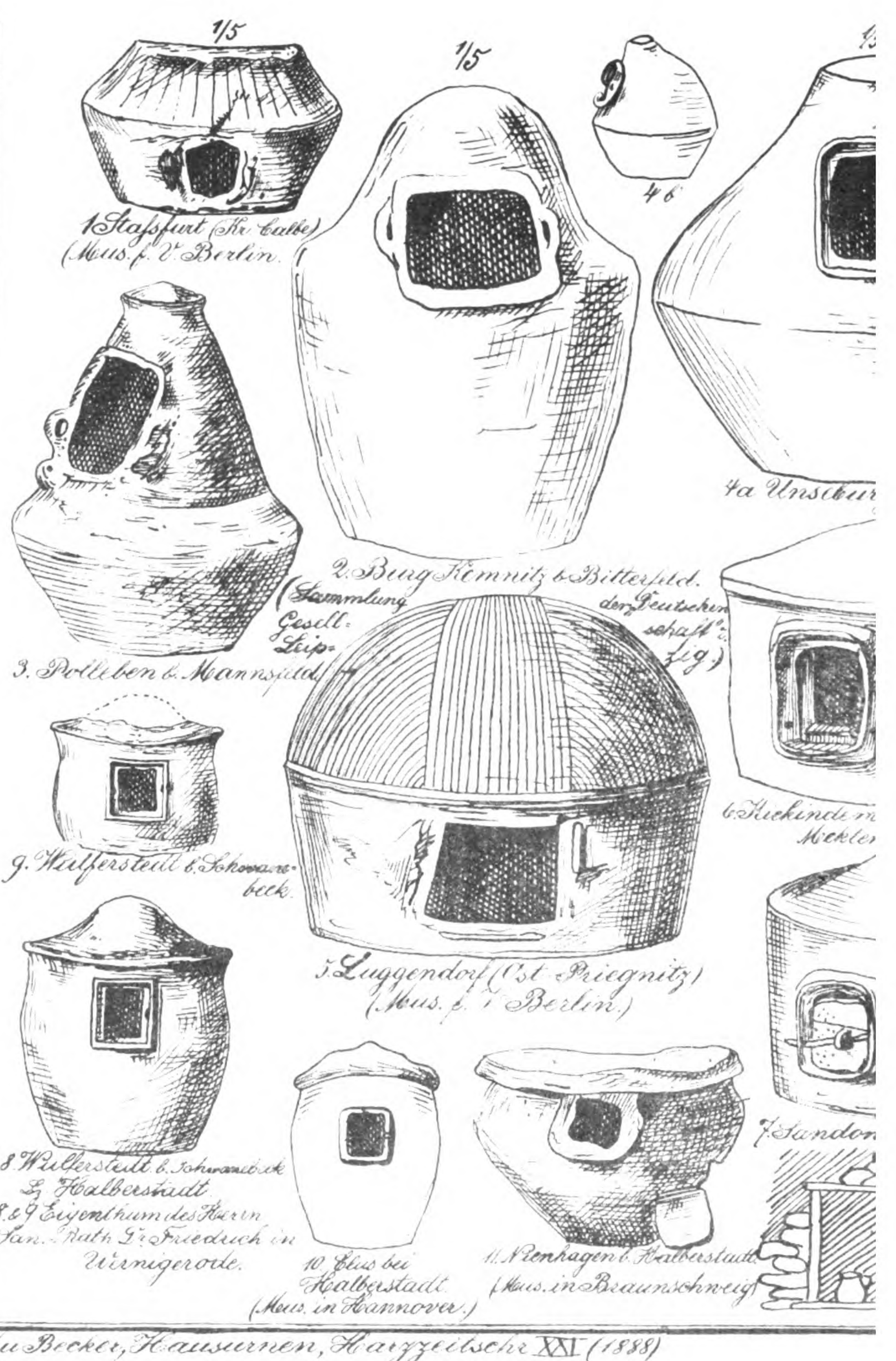
später dem Französischen, dann vorzugsweise der Musik zugewandt. Er hat einen besonderen noch bestehenden Musikverein gegründet.[1] Daß er auch geschichts- und heimatkundlichen Fragen sein Interesse zuwandte, beweist sein im Jahrgange 1872 unserer Zeitschrift S. 83-104 mitgeteilter Aufsatz: Ein Quedlinburger Hexenprozeß aus dem Jahre 1575. Von früher dahingeschiedenen Mitarbeitern haben wir hier noch des weiland Dr. ph. Julius Schadeberg in Halle a. S. zu gedenken, der im zehnten und elften Jahrgange dieser Zeitschrift schätzenswerte Auskunft zur Geschichte von Drübeck lieferte. Derselbe verstarb an Gehirnerweichung am 13. Januar 1880 in einem Alter von 73 Jahren und 18 Tagen.

Auch die bereits recht zusammengeschmolzene Zahl der außerordentlichen Mitglieder unseres Vereins ist mittlerweile wieder um eins geringer geworden durch den Tod des am 25. Februar 1888 zu Naumburg a. S. verstorbenen Hofrats Gottlieb Krause. 1804 zu Gustau in Schlesien geboren und von 1824—1842 Erzieher der Prinzen Schönaich-Carolath auf Saabor, wurde er im letzteren Jahre als Generalintendant zur Beaufsichtigung der herzoglichen Bibliothek und wissenschaftlichen Sammlungen nach Cöthen berufen mit dem Titel eines Hofrats. Auch nach dem Erlöschen der in Cöthen hofhaltenden Familie blieb er dort und wandte, als eifriger Freund der Naturwissenschaft, neben der Bibliothek besonders der herzoglichen Vögelsammlung sein Interesse zu. Eine aufopfernde Thätigkeit widmete er der Ordnung des Archivs. Eine Frucht dieser Beschäftigung waren die fünf Bände „Urkunden, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte der Anhalt. Lande und ihrer Fürsten unter dem Drucke des 30jährigen Krieges.“ Leipzig 1861/66. Schon früher hatte er „der fruchtbringenden Gesellsch. ältesten Erzschrein“ (1855) und 1858 das Tagebuch Christians d. J. veröffentlicht. Neben kleineren Aufsätzen kam dazu 1872 Wolfgang Ratichius und zuletzt 1877/79 Fürst Ludwig zu Anhalt-Cöthen und sein Land vor und während des 30jährigen Krieges in 3 Bänden. Im Jahre 1880 trat Krause in den Ruhestand und lebte in Naumburg a. S. bei seiner an den Herrn Oberlehrer am Domgymnasium Dr. Kuenel vermählten Tochter.[2]

---

[1] Nach gütigen Mitteilungen von Dr. A. Düning in Quedlinburg. [2] Nach sehr gütigen Mitteilungen d. letzteren. Naumburg 21. Mai 1888 und Cöthensche Zeitung vom 1. März 1888.

Halle a. S.
Druck von Otto Hendel.



u Becker, Hausurnen, Harzzeitschr XXI (1888)



g bei Egeln. (Mus. f. V. Berlin.)

13. Köthe unter den Heinrichsburgruinen b. Magdeburg

ck b. Parchim in burg.

14. Wand der Kiesgrube auf d. gr. Brunsberg b. Königstein. Senkung der Humusschicht in den Lehm. Frühere Erdwohnung.

15

16

17

Wst Priegnitz (Mark Mus.)

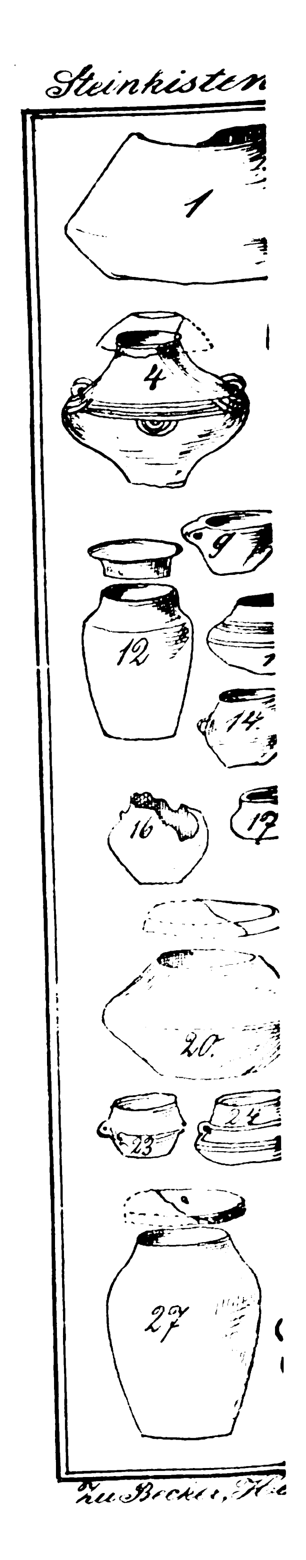
c. 1/2

18

12

15–18. Bronzesachen aus der Luggendorfer Hausurne.

Steindruck Anstalt v. F. Kaiser Lindenstraße Köln


Steinkisten
1
4
9
12
14
16
17
20
23
24
27

Burgplatz des Schlosses Schadewald auf dem grossen Alzen.

Wallvorburg auf dem kleinen Alzen.

Verwallung auf dem Friedeland.

Heidnische Reste im heutigen Volksglauben der Bewohner des braunschweigischen Landes.

Vortrag, gehalten auf der XXI. Hauptversammlung des Harz=Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Helmstedt 1888.

Von Th. Voges.

Draußen vor Helmstedt liegt abseits vom Wege ein klarer Quell, über dem sich ein eisernes Kreuz erhebt. Hier hat, wie die fromme Sage erzählt, und wie auch die Inschrift am Kreuze berichtet, der heilige Ludgerus im Jahre 798 die ersten Christen getauft. Niemals aber ist Ludgerus bis in diese Gegenden gekommen, und doch haben die Glaubensboten, welche hier zuerst predigten, mit Recht Quell und klösterliche Ansiedlung dem Andenken des großen Friesenapostels geweiht, welcher als Bischof von Münster gegen Ende des achten Jahrhunderts das Kloster Werden an der Ruhr gründete, von dem aus dann später die Stiftung des Ludgeriklosters, eines der ältesten Klöster im Ostfalenlande, ausgegangen ist.

Wenn also dieser Stätte ein so ehrwürdiges Alter und solche Bedeutung nicht beigelegt werden kann, so findet sich doch wenige Meilen davon ein anderer Ort, welcher in der Geschichte von der Eroberung des Sachsenlandes und der Bekehrung seiner Bewohner durch die Franken bedeutsam hervortritt. Bei Ohrum an der Oker war es, wo im Jahre 780 auf Befehl König Karls viele Sachsen, Nordthüringer und Bardengauer sich taufen ließen. Seitdem die frommen Benediktiner von Werden ins Land kamen und das Kloster am Elme gründeten und dem Andenken des heil. Ludger weiheten, seitdem dort im Okerthale der große König mit Gewalt die Sachsen zur Taufe zwang sind tausend, sind elfhundert Jahre vergangen, ein Zeitraum lang genug, um den alten Götterglauben, so sollte man annehmen, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Doch dem ist nicht so. Zwar leben die Götter nicht mehr im Herzen und Sinne der heutigen Bewohner lebendig, wie einst zu den Zeiten unsrer Vorfahren, und wer in der Gegenwart nach Wodan und Sachsnot fragen wollte, würde keine Antwort bekommen; aber verblichen, meist verzerrt und verhäßlicht, sind die Göttergestalten noch heute nachweisbar. Von den ihnen zu Ehren einst geweihten Festen ist keineswegs jede Spur verloren gegangen; die an ihren Feiertagen ehemals geübten Gebräuche und Aufzüge werden, wenn auch in anderem Sinne, noch jetzt geübt. In Sagen und Segesformeln, in Kinderspielen und Volksrätseln klingt's und tönt's noch herüber aus der Zeit des Heidentums für die, die verhaltenen Atems zu lauschen und zu horchen wissen. Ja in Reimen und Redensarten, in Kinder=

liedern und Warnungen erscheinen noch zuweilen vereinzelte Götternamen. Solchen Spuren noch heute nach tausend Jahren zu begegnen, ist wohl erklärlich. Denn die Sachsen, wie sie erst nach langen erbitterten Kämpfen sich unter das fränkische Joch beugten, so haben sie auch nur widerwillig und gezwungen das Evangelium angenommen, und wenngleich Christen, bewahrten sie noch lange den gestürzten Göttern ein treues Angedenken. Zwar hat die Kirche mit all den ihr zu Gebote stehenden Mitteln diese Erinnerungen auszurotten versucht. Nicht immer ist ihr dies gelungen; ja sie hat — ich erinnere nur an die vielbesprochene Anweisung Gregors des Großen an den Abt Mellitus und den Erzbischof Augustinus von England — wenn auch gezwungen dafür gesorgt, daß diese heidnischen Vorstellungen nicht ganz vertilgt wurden.

Solche Sagen und Besprechungsformeln, Lieder und Sprichwörter, so dürftige Reste es auch sein mögen, sind bei den sehr spärlichen Nachrichten, die wir aus jener Zeit des Kampfes zwischen dem alten Glauben und der neuen Lehre haben, für die Kenntnis des sächsischen Heidentums nicht ohne Bedeutung.

Wenn ich es unternehme, von den ehrwürdigen Resten dieses Heidentumes zu reden, von den Überbleibseln, die noch heute im Glauben unsrer braunschweigischen Bevölkerung lebendig sind, so muß ich gleich vorweg bemerken, daß eine solche Darstellung zur Zeit noch nicht so reichhaltig ausfallen kann, wie sie in andern deutschen Gauen auf Grund der bereits vorhandenen Sammelwerke gegeben werden könnte; aber vielleicht regen diese Mitteilungen zu weitern Suchen und Fragen auf diesem Gebiete an. Die Erklärung der Funde erfolgt, wie jeder Kundige sofort erkennt, nach Grimm, Simrock, Rochholz und Mannhardt

Von allen Göttern unserer Vorfahren war Wodan oder Woden der hehrste und mächtigste, der Herr des die Wälder durchbrausenden Sturmes, der Gott, der die Schlachten lenkt und entscheidet Sein Name ist vergessen; auch die abgeleiteten Formen Wod, Wold oder Gode, die doch sonst in Niedersachsen vorkommen, scheinen gänzlich erloschen zu sein, wie ich auch die weibliche Form des Namens: Fru Goden (aus mißverstandenem Fro Wod = Herr Woden gebildet) nicht mehr entdecken konnte. Aber wenn auch diese ursprünglichen Namen verklungen sind, so lebt der alte Gott, wenn auch unter andern Bezeichnungen, darum doch noch heute in der Sage. Wenn zur Herbstzeit oder im Winter der Sturm im Walde braust oder über die Felder tost, wenn er im Schornstein der niedrigen Dorfhäuser niederheult und an Thüren und Thoren rüttelt, dann fährt der wilde Jäger mit seinem Gefolge von Leuten und Hunden durch die Lüfte. Nicht in letzter Linie sind es die landwirtschaftlichen Verhältnisse gewesen, welche die mannigfachen hierher gehören-

den Sagen bis in die Gegenwart hinein lebendig erhalten haben. Noch vor wenig Jahrzehnten mußte ein großer Teil der Landleute nachts die Pferde auf die Weide, auch in den Wald gehen lassen. Wenn dann der Sturm durch die Bäume tobte und die Brände der Hirtenfeuer auseinanderriß, oder wenn die Waldeulen schrieen und die wilden Gänse vorüberzogen, dann wußten die Knechte nachher viel vom wilden Jäger zu erzählen. Seitdem das vorbei ist, so erzählte ein Alter, der in seiner Jugend auch noch nachts draußen das Vieh gehütet hat, will niemand mehr an den wilden Jäger glauben.

Unter verschiedenen Namen ist er bekannt. An manchen Orten heißt er Hackelberg, der Mantelträger, wie man das Wort erklärt hat. Die vermenschlichende Sage hat aus dem Gotte einen Jäger gemacht, welcher nach der Jagd durch den Zahn eines einäugigen Kämpen eine tödliche Wunde erhielt. Auf dem Sollinge wird erzählt, er sei ein Förster in Neuhaus gewesen und habe bestimmt, dort ruhen zu wollen, wohin ihn sein Roß trage. Und als es dann mit dem Leichnam auf dem Moosberg angekommen und nicht weiter gehen wollte, habe man ihn da oben begraben. Andere sagen, er sei in Altendorf bei Holzminden wohnhaft gewesen (man wußte sogar sein Haus dort noch) und auch hier an der Kirche bestattet worden. Vor einigen Jahren wurde ein Grab geöffnet, und da kam ein Leichnam zum Vorschein, dessen eines Bein noch mit Tüchern umwickelt war. Das war der wilde Jäger gewesen.

In Nauen und Hahausen wird er Haßjäger genannt, was wahrscheinlich so viel heißen soll wie Hastjäger oder der schnelle Jäger. In der Umgegend von Vorsfelde heißt er Helljäger; dort ist auf dem Hellberge bei Nordsteimke eine Höhle, worin er mit seinen Hunden gewohnt hat. Wenn er durchzog, rief er: Geh mir aus dem Wege, daß meine Hunde dich nicht beißen!

In späterer Zeit sind ihm christliche Züge übertragen. Weil er am Sonntage gejagt hat, so ist er von Christus zu ewigem Jagen verdammt worden. Mit seinen ehemaligen Genossen zieht er unter dem Rufe: Verloren! dahin. Darum heißt er in Hunzen der verlorene Jäger.

Nach den Vorstellungen unsrer Vorfahren gab es eine Zeit im Jahre, in welcher die Götter zur Erde niederstiegen und unter den Sterblichen wandelten. Sie hielten, vorzüglich in den Zwölften, einen segnenden Umgang in Dörfern und Fluren. So auch Wodan. Uralte Kultusgebräuche stellten seinen Zug dramatisch dar. Solche einfache und schlichte Darstellungen haben sich noch bis heute in Weihnachts- und Fastnachtsgebräuchen erhalten. In Saalsdorf wird der Mittwoch in der dritten Woche vor Weihnachten der Schimmeltag genannt. Dann zieht der Schimmelreiter durchs Dorf; seine Begleiter, die Cläuse, tragen kurzstielige lange Peitschen. Der Zug

geht in die Häuser, der Reiter sieht zu, ob die Kinder artig sind und verkündet den Weihnachtsmann.

An andern Orten fand früher ein ähnlicher Aufzug zu Fastnacht statt. Da bestand die Sitte des Fuhens. Am Montage nämlich zogen Knaben und junge Bursche im Dorfe umher, trugen Tannenzweige oder Wachholderbüschel in den Händen, womit sie Mädchen und Frauen unten an die Beine schlugen. Das nannte man Fuhen. Dafür mußten die also Gequälten ihren Plagegeistern Eier, Wurst, Speck oder Geld geben, welche Geschenke dann am Abend im Kruge verzehrt wurden. Manchmal nun zog an der Spitze der jungen Leute der Schimmelreiter. Er saß und ging auf einem Holzgestell, das vorn einen Pferdekopf hatte und mit einem Laken verhängt war; er selbst war mit einem Hemde angethan und trug eine merkwürdige Kopfbedeckung, daß man ihn nicht recht erkennen konnte. Auch die andern Bursche waren dann wohl verkleidet. So zogen sie umher, um zu fuhen.

Dieser Schimmelreiter soll, nach der Ansicht der Mythologen, den Umzug des Himmelsgottes Wodan in der heiligen Zeit der Zwölften oder des großen Festes dramatisch darstellen, das gegen Ende des Februars, wenn die winterliche Macht dem neuen Frühling zu weichen beginnt, gefeiert wurde. Nach Jahns[1] Erklärung liegt allerdings in dem Schimmelreiter eine Erinnerung an den Wodankultus vor, aber nicht der umziehende Himmelsgott, sondern das demselben gebührende Pferdeopfer sollte durch den Brauch dramatisch dargestellt werden.

An manchen Orten kennt man weder einen Schimmelreiter, noch einen wilden Jäger. Aber auch hier ist die Erinnerung an den Sturmgott nicht ganz erloschen. Sagen erzählen wohl von einem namenlosen Reiter auf weißem Pferde, der im Walde sich sehen lasse; manchmal erscheint er ohne Kopf. Auch in dieser Spukgestalt erkennen die Mythologen die verblaßte Gestalt des Gottes.

Unsern Vorfahren ist aber Wodan nicht nur der Sturmgott gewesen, er erschien ihnen vielmehr als ein segnender Gott, ja als der Geber alles Glückes. Darauf weist die Meinung, welche noch heute oft ausgesprochen wird, daß es Glück bedeute, wenn jemand ein Hufeisen findet. Das Hufeisen weist auf Wodans Roß hin. Solches Fundstück, über die Thür oder auf die Schwelle genagelt, ist eine Schutzwehr gegen die bösen Mächte.

Wodans Vögel sind die Raben; sie sind des Schicksals kundig und weisen dem Menschen Glück oder Unheil. Wenn in der Umgegend von Eschershausen die Leute früher in den Wald gehen wollten, um etwa Holz zu holen, so erkannten sie an dem Fluge

[1] (U. Jahn, Die deutschen Opfergebräuche S. 262.)

und dem Gekrächze der schwarzen Vögel, ob die Luft rein, sei oder ob der Förster aufpasse.

Wodans Bedeutung als Wolken- und Sturmgott erweiterte sich leicht zum Acker- und Erntegott oder zum Himmelsgott überhaupt. Darauf deutet eine Redensart in Flechtdorf. Wenn nämlich im Frühjahr die Schlehenhecken blühen, sagt man: de witte Rüter kummet! Nach einem Volksrätsel aus Ahlum schickt er auch den Schnee:

Kam en Mann von'n Himmel
Mit 'n witten Schimmel,
Woll de ganze Welt bedecken,
Konn nich ower't Water recken.

Nur ein einziges unmittelbares Zeugnis nennt uns den Namen des deutschen Gewittergottes, dessen Wesen, Sagen und sonstige Mythenreste mit Sicherheit wieder erschlossen werden können. In Verbindung mit einem Verzeichnis heidnischer Sitten, welche der große Apostel von Thüringen und Friesland, Bonifazius, im Jahre 743 auf der Synode zu Lestines in Flandern verbieten ließ, ist uns eine Abschwörungsformel erhalten, welche der neubekehrte Heide vor Ablegung des christlichen Glaubensbekenntnisses zu bekräftigen hatte. Darnach schwört der Täufling feierlich ab allen Teufels Opfern, Werken und Worten, dem Thunaer, dem Woden und dem Saxnot und allen den Unholden, die ihre Genossen sind. Von diesem Thunaer hat der Donnerstag seinen Namen. Nach dem Glauben der Vorfahren fährt er auf einem Wagen durch die Wolken und durch das Rollen der Räder entsteht der Donner. Bei uns zu Lande hört man beim Gewitter sagen: de leibe Gott boßelt oder: Petrus kegelt. Auf diesen Apostel sind viele Züge des Donnergottes übertragen worden.

Aus dem Schoß der Wolke fährt im Blitzstrahl ein meißel- oder axtförmiger Stein hernieder, der alles zerschmettert, was er trifft. Wo ein Blitz zur Erde niedergefahren, da liegt nach der Meinung der Alten ganz zweifellos ein solcher Donnerkeil. Auffallend ist, daß Leute, die in der gewissen Zuversicht einen solchen Donnerkeil zu finden, das Erdreich unter blitzgetroffenen Bäumen untersuchten und umgruben, auch nicht selten einen Donnerkeil fanden. Wir nennen diese Steine heute vorgeschichtliche Steininstrumente. Der ausgegrabene, oft auch ausgepflügte Donnerkeil wurde und wird auch heute noch gar oft als ein Schatz mit nach Hause genommen und sorgfältig aufbewahrt. Hier wird er, zumal wenn es eine durchlochte Axt ist, mit einem Faden an die Stubendecke gehängt; an andern Orten wird er in die Fensterbank gelegt. Überall aber soll er das Haus vor dem Blitzstrahl schützen. Wenn es dann donnert, rührt er sich. Aber noch in andrer Hinsicht ist solch ein Stein ein heil-

bringender Schatz. Frauen nehmen ihn, wenn ihre Stunde kommt, in die Hand, so wird die Geburt leicht. Abgeschlagene Stückchen werden gerieben und dem Kranken eingethan; das ist ein gutes Heilmittel.

Nicht minder dienlich ist der Donnerkeil auch bei Krankheiten des Viehes. Wenn meine Ziege nicht fressen will, so erzählte eine Frau in einem Weserdorfe, zerstampfe ich ein kleines, von dem Donnerkeil abgeschlagenes Stückchen und gebe es dem kranken Vieh ein; dann wird es wieder gesund. Aus diesen Gründen ist es, wie jeder Sammler vorhistorischer Steingeräte weiß, in manchen Orten schwer, ja unmöglich, solche Donnerkeile zu erwerben.

Auch Pflanzen und Tiere wurden wegen ihrer blitzähnlichen roten Farbe zu Thunaer in Beziehung gesetzt. So z. B. die Haselnußstaude. In Hohegeiß holt man von diesem Strauche Zweige und steckt sie unter die Ziegel und zwischen die Latten, dann schlägt kein Blitz ein. Ähnliches wird von der Weser berichtet. Dem Donnergott heilig ist auch der Storch, der Vogel mit roten Beinen und rotem Schnabel; er schützt das Haus, auf dem er nistet, vor dem Blitze.

Vom göttlichen Feuer des Blitzes leitete das Altertum den Ursprung der Herdflamme ab, die des Hauses heiligsten Schatz und Mittelpunkt ausmacht. Um den Herd erbaut sich das Leben des Hauses, der Familie, des Stammes. Und so ergab sich aus der Bedeutung des Gewittergottes als Schützer der Herdflamme eine Fülle von Beziehungen zur sittlichen Welt. Aus dem steinernen Herde entstand später der Ofen, und so wurde auf diesen manche Sitte übertragen, welche sich jener anfänglich zueignen durfte. So kniet noch heute, wenn auch nur scherzweise im Pfänderspiele, manches junge Mädchen vor dem Ofen nieder und spricht:

Lieber Ofen, ich bete dich an,
beschere mir einen guten Mann;
bescherst du mir keinen guten Mann,
so bet' ich dich nimmer wieder an.

Wenn durch den Einfluß des Christentums in Sagen und Segensformeln gar oft Christus an Wodans Stelle trat, so sind wie ich schon bemerkte, Züge von Thunaer auf Petrus übergegangen. Die in Besprechungen häufige Formel: „Christus und Petrus gingen über Land" deutet auf die Wanderungen Wodans und Thonaers. So wird z. B. der Zahnschmerz mit folgenden Worten gebeutet: Jesus und Petrus standen unter einem Eichbaum. Da sprach Jesus zu Petro: Du bist ja so traurig! Da sprach Petrus: Warum soll ich nicht traurig sein, denn mir verfaulen ja alle meine Zähne im Munde! Da sprach Jesus zu Petrus: Geh in den Grund, nimm Wasser in den Mund, dann werden deine Zähne im Munde wieder

gesund. Im Namen Gottes u. s. w. — Der Segen gegen Sehnenüberschlag heißt: Jesus und Petrus ritten über einen Brocken. Jesus sprach zu Petrus: Mein Pferd ist lahm! Sehnte, Sehnte! Adete, Adete! Blaute, Blaute! Klingt dieser Beutevers nicht wie eine Verchristlichung des Merseburger Zauberspruches gegen Beinverrenkung?

Die Abschwörungsformel nennt als dritten Gott Saxnot, den eigentlichen Kriegsgott, welcher seinen Namen von dem Sachs, der Lieblingswaffe des sächsischen Volkes, führt. Er ist ohne Zweifel derselbe Gott, der in Süddeutschland als Ziu verehrt wurde. Von ihm, von seinem Namen, seinen Festen ist keine Spur mehr nachzuweisen, wohl aber noch von „alle den Unholden, die ihre Genossen sind," worunter jene Formel alle übrigen göttlichen und außermenschlichen Wesen zusammenfaßt.

Wie die Götter sind auch die germanischen Göttinnen ihrem Ursprunge nach auf Naturanschauungen zurückzuführen. Die nährende Wolke, die strahlende Sonne, die fruchttragende Erde sind von grauer Vorzeit her als göttliche Frauen betrachtet worden. Die hehrste Göttin des deutschen Altertums, die Himmelskönigin, ist Fria, bei uns, wie auch in andern Landschaften, wahrscheinlich Holda oder Holle genannt, denn dieser Name hat sich in Redensarten und Kinderspielen bis auf die Gegenwart erhalten. Sie hat die Herrschaft über Wolken und Winde, sie schickt den Regen und spendet den Segen der Ernte. Geweiht ist ihr ein kleiner Käfer, der auf seinen roten Flügeln mehrere schwarze Punkte zeigt; es ist das Marienkäferchen, das unter verschiedenen Namen überall Verehrung genießt und nicht getötet werden darf. So heißt dies Tierchen auch wohl noch: leiben Gott sien Häuneken, Sunnhäuneken, Muhschäpchen. Die Kinder setzen das Käferchen auf die Fingerspitze und singen es an:

Herrgottshäuneken,
sett dick uppen Speuneken,
sett dick uppen Schimmel,
riet na en Himmel,
segg tau dienen Vader un Mutter,
dat morgen gut, gut Wedder ward!

Jene Namen beweisen, daß dieser Käfer im germanischen Altertum von religiöser Weihe umgeben war, und diese Lieder, die sich gleicherweise und fast wörtlich übereinstimmend in allen germanischen Ländern vorfinden, lassen deutlich die Beziehungen der Holda zum Wetter erkennen. Als Wolkengöttin sendet sie Regen und Schnee. Wenn die dicken Schneeflocken fliegen, sagt man in unsern Dörfern, Frau Holle schüttle die Federn ihres Bettes. Ähnliche Bedeutung hat auch ein Rätsel:

Et kummt de ole Hakische
mit 'n witt Laken,
woll de ganze Welt bedecken,
konn nich ower dat Water recken!

Der Name de ole Hakische darf hier nicht befremden, gemeint ist, wie ich später nachweisen werde, die Göttin Holda, welche in den einzelnen deutschen Gauen unter andern Namen, ehemaligen Beinamen der Himmelsherrscherin, hervortritt. Das weiße Laken, das wohl übers Land, nicht aber übers Wasser reicht, ist der Schnee.

Der wichtigste, ja verhängnisvollste Wochentag ist der Freitag, wichtig schon in Bezug auf das Wetter. Davon handeln einige Sprichwörter:

Der Freitag hat sein eigen Wetter;
Sonntag giebt's was auf das Leder.
Oder:
Wenn die ganze Woche ist wunderlich,
so ist der Freitag absunderlich.

Wenn es zu Anfang der Woche geregnet hat, so sagt man: Am Freitag ändert sich das Wetter, da muß die Mutter Maria ihr Zeug trocknen, sonst hat sie am Sonntag kein reines Kleid! Hier ist, wie so oft, die christliche Himmelskönigin an die Stelle der heidnischen Himmelsgöttin getreten

Der Übergang in ihre sittliche Bedeutung liegt nahe. Sie waltet besonders über die weibliche Seite des Lebens, über die häusliche Arbeit des Spinnens und Webens, sie ist die Wächterin über die häusliche Ordnung, eine Göttin des Fleißes, des Friedens und der Liebe. Hierzu kann ich aus unserm Lande vorläufig nur einen Beleg bringen. In der letzten Woche vor Weihnachten muß alles abgesponnen sein; zum Feste (mit dem die Zwölften beginnen) darf kein Flachs mehr auf dem Wocken bleiben, sonst wird er auf arge Weise von Herodes besudelt. Herodes hat mit dem in der Geschichte Johannes des Täufers vorkommenden jüdischen Könige gar nichts zu thun, sondern ist ein Beiname der Göttin Freia oder Holda. Mannhardt leitet den Namen ab von dem altnord. Neutrum hrôds, hrôs = Ruhm. Hrôsa oder Rôsa ist demnach die Ruhmträgerin. Daraus wurde durch volksetymologische Herausdeutung Herodes. (German. Mythen 285) Aber auch noch andere Vorschriften, welche sich auf die Ordnung beim Spinnen und Haspeln beziehen, darf man wohl der beaufsichtigenden Göttin zuteilen. So heißt es z. B.: Sonntags müssen die Spillen rein sein. Nachts darf kein Garn auf dem Haspel bleiben, sonst wird das Vieh im Stalle krank.

Von dieser mütterlichen Gottheit haben sich auch noch Spuren erhalten, welche auf ihre Beziehung zur Ehe hinweisen. In vielen

Gegenden war ausschließlich der Freitag, der Tag der Freia, der Hochzeitstag, und das Mädchen, das eine glückliche Ehe und gut Wetter zur Hochzeit haben will, muß die Katzen, die der Holda geheiligt waren, gut füttern. Wenn es einer Braut in den Kranz regnet, so sagt man, sie habe die Katzen nicht gut gefüttert.

Die meisten Erinnerungen an die segenspendende Göttermutter Holda haben sich in den durch ganz Deutschland gehenden Sagen von den Schlüsseljungfrauen und verwünschten Burgfräulein erhalten. Am häufigsten hausen sie in Bergen, Ruinen, versunkenen Schlössern u. s. w.; fast immer haben sie ein Schlüsselbund zur Seite. Sie sehnen sich nach Erlösung und flehen Hirten und andere Männer darum an, indem sie diesen zugleich große Schätze, welche im Berge verborgen liegen, verheißen. Eine solche Jungfrau erscheint auf der ehemaligen Krochenburg bei Gremsheim, auf der Lauenburg, welche auf steiler Höhe am Weserstrome lag, ferner auf der Homburg bei Stadtoldendorf und an anderen Orten. Am Ebersteine bei Lobach trägt sie eine goldene Schanne mit zwei goldnen Eimern und ist als Jungfer Tennemann bekannt. In Gandersheim spukte sie als das Schlüsselweib in der Abtei, wurde aber von einem Pater in das Meierholz gebannt. Ein klarer Quell unter einer mächtigen Buche war der Eingang zu ihrer unterirdischen Wohnung. Zuweilen noch kommt sie heraus und trocknet ihre Wäsche auf den Büschen. An der Asse erschien oft eine Jungfrau mit dem Schlüsselbunde an der Seite und erquickte die Mäher mit Buttermilch.

In diesen Sagen ist es, wie im Dornröschen, die im Winter schlummernde und ins Innere der Erde gebannte Sommernatur, welche der Erlösung harrt. Die unterirdischen Schätze bedeuten die Güter der Erde, den reichen Pflanzensegen, der im Winter in den unterirdischen Schoß zurückgenommen wird.

Holda, die Wolkengöttin, die als solche das Reich des lebenerzeugenden Wassers unter sich hat, wohnt aber nicht allein in den Bergen, von denen die Nebel und Wolken aufsteigen, sondern auch in Brunnen und Seen, deren Wasser ja aus dem himmlischen Wolkenmeere herniederströmt. Darum werden die vom Himmel stammenden Menschenseelen auch durch den Storch, den Adebar, aus Quellen und Teichen geholt. Dieser Glaube ist weit verbreitet; fast jedes Dorf hat seinen Kinderbrunnen. Hier und da hat sich auch noch der Name Hollenbrunnen erhalten.

Ein weitbekanntes Kinderspiel erinnert lebhaft an eine Mythe dieser Göttin. Es heißt Frau Holle, Mutter Häke, Jungfer Rose oder Mutter Maria. Mit einem von diesen Namen wird ein Kind bezeichnet, das sich hinsetzt und ein zweites auf den Schoß nimmt, dieses ein drittes und so weiter. Dann kommt ein anderes Mädchen gegangen und fragt das vorderste Kind: Wohnt hier Frau Holle?

Es antwortet: Eine Treppe höher. Das zweite Kind wird ebenso gefragt und giebt dieselbe Antwort. So geht es weiter bis zum letzten Mädchen, welches endlich ruft: Ich bin Frau Holle! Nun sagt die Fragende: Kann ich wohl ein. Töchterlein kaufen? Frau Holle giebt ihr dann eins; bald kehrt die Käuferin wieder und beginnt von neuem zu fragen. Ohne Zweifel ist dies Spiel heidnisch. Mannhardt hat es in seinen German. Mythen (S. 273—321) wahrscheinlich gemacht, daß das in unserm Kinderspiel unten sitzende Mädchen die Göttin vorstellt, während die auf ihrem Schoße sitzenden Kinder die Seelen bedeuten, welche diese Göttin bei sich beherbergte. Das fragende und kaufende Mädchen möchte die Schicksalsgöttin sein, welche die Seelen aus der Gesellschaft der mütterlichen Holda zu neuer Geburt im menschlichen Körper abholt. Doch giebt der genannte Forscher selbst zu, daß nicht alle einzelnen Züge dieses Kinderspieles mit voller Klarheit zu deuten sind.

Insofern Holda Himmelskönigin ist, gingen viele Seiten ihrer Mythe auf die Jungfrau Maria über. In vielen deutschen Sagen und Reimen erscheint diese als Spinnerin. Der der Hulda gehörende Sommerkäfer, das Sonnenkälbchen, heißt allgemein Marienkäferchen. Aber sonst ist die lichte, segenspendende Göttin verketzert und in eine Alte verkehrt. Schon in dem Kinderspiele von der Frau Holle wurde neben der Mutter Maria die Frau Häke genannt. In vielen Redensarten aus den verschiedensten Gegenden unseres Landes taucht de ole Haksche auf. Sie sitzt im Getreide — schon Holda dachte man sich hausend im Korn und Flachse — und schreckt die blumensuchenden Kinder. Sie wohnt im Brunnen, wie Holda, und zieht die unvorsichtigen Kinder hinein. Um jemandes Leistungen verächtlich zu machen, sagt man: Och, dat kann de ole Haksche auk! Zu einem lügenhaften Mädchen sagt man: Du bist 'ne ole Haksche! Mit Hindeutung auf eine alte Spinnerin, die sich ihre paar Pfennige sauer verdient und darum sparsam sein muß, hört man die Redensarten: De ole Haksche socht et ut der Hee 'rut! oder: drammelt ehren Lopp ut der Hee. Einem lästigen Frager ruft man zu: Du bist sau nieplichtern wie de ole Haksche! Eine Frau, die sich zum Schutz gegen Wind und Wetter ein großes Tuch um den Kopf gehängt hat, sagt: Ick seihe ut wie de ole Haksche! Jenes oben angeführte Rätsel vom Schnee, die Namen für das heidnische Kinderspiel, wie auch diese Redensarten machen es zur Gewißheit, daß unter der alten Haksche die Göttin Holda zu verstehen ist. So ist aus der hehren Himmelsfrau, aus der freundlichen, milden Göttin eine lügenhafte, geizige neugierige Alte geworden, mißachtet von den Erwachsenen, von den Kindern als Scheuche gefürchtet

Von der Göttin Ostara wird uns in frühmittelalterlichen Quellen nichts berichtet; auch in der Edda erscheint keine Spur

von dieser Göttin. Und doch muß ihr Dienst in Deutschland fest gewurzelt haben, denn es ist den christlichen Priestern nicht gelungen, den Namen auszutilgen oder die Opfer und Festgebräuche zu Ehren der Göttin durch ihren Einfluß zu unterdrücken. Ja der Name eines der höchsten christlichen Feste wurde von der heidnischen Göttin hergenommen. Wahrscheinlich ist diese Ostara die Göttin des aufsteigenden Lichtes, der Morgenröte wie des Frühlings gewesen. Eine nicht geringe Zahl abergläubischer Gebräuche und Anschauungen, welche noch heute in allen Gegenden unseres Landes im Schwange sind, beweisen, wie groß bei unsern Vorfahren die Heiligkeit des Osterfestes war. Das Wasser, das um Mitternacht stillschweigends aus dem Flusse geschöpft wird, ist heilbringend. Kranke Glieder, die damit gewaschen werden, gesunden. Es vertreibt Sommersprossen, Ausschlag und Entzündungen. Dem Viehe wird es aufs Futter gesprengt, ja die Tiere werden sogar in der Osternacht ins Wasser getrieben, um sie dadurch vor Schaden zu sichern. Selbst kranke Menschen haben sich schon, wie glaubhaft versichert wird, in der Osternacht im Strome gebadet. Dies segnende Wasser kann auch aufbewahrt werden, wird nicht faul, sondern bewahrt seine Heilkraft. Weiter wird berichtet, daß am Ostermorgen die Sonne bei ihrem Aufgange tanzt.

Und dann am Abend zieht Alt und Jung vor das Dorf zu dem oft großartig aufgebauten Holzhaufen. Bei beginnender Dunkelheit wird er in Brand gesteckt, Teertonnen werden angezündet und mit brennenden Stecken umziehen die Knaben den knisternden und qualmenden Flammenberg. Und überall auf den benachbarten Fluren, den umliegenden Höhen sprüht die Lohe empor und knistert in Funken. So bringt das Volk noch heute seiner Frühlingsgöttin die Opfer dar.

Das Ackerstück aber, auf dem das Opferfeuer angezündet wurde, ist im nächsten Sommer vor Hagelschlag gesichert. Die Asche sammelt man und bestreut das Saatfeld damit, so können es die Schnecken durch ihren Fraß nicht beschädigen. Ja, soweit das Opferfeuer geschienen, wird das Korn vor dem Meltau geschützt sein.

Hoch über der Welt waltet ein unabänderliches Urgesetz, das Schicksal. Die Verkünderinnen dieses Schicksals sind drei hehre Göttinnen, ehrwürdige Jungfrauen, bei den Angelsachsen Mettena, d. h. die abmessenden, abwägenden, bei unsern nordischen Stammesgenossen die Nornen genannt. Es sind die Schicksalsschwestern, älter als die Götter selbst, weil diese altern und dem Schicksal unterworfen sind. Gewöhnlich ordnen sie nur die Geschicke der Menschengeschlechter. Sie spinnen einen Faden und weben ein Gewebe, an welches das Leben, das Wohlergehen und der Tod der Menschen geknüpft ist.

Der Name Nornen ist in Deutschland verschollen, aber ihre Spuren sind auch bei uns noch nachweisbar. Das feine Gespinst, das im Spätsommer auf Zäunen und Gräsern liegt oder vom Stamme der Bäume über den Weg hinüberweht, wurde, als die Arbeit der kunstreich spinnenden und webenden Schicksalsgöttinnen betrachtet. Dies Gespinsel heißt gewöhnlich der Alteweibersommer, an der Weser der Mettchensommer, und man hört dabei sagen: De fule Mettche lätt ehr Garen fleigen! oder: Datt is der fulen Mettche ehr Dagewerk! Man würde irren, wollte man den Namen auf Mädchen deuten; dies heißt plattdeutsch Mäken. Mannhardt erklärt es unbedenklich für jenes angelsächsische Mëten. Eine Erinnerung daran, daß die spinnenden Schwestern das Schicksal schaffen, hat sich noch in dem Aberglauben von den weißen Flecken auf den Fingernägeln erhalten Diese Flecke, auf den Färöer Nornaspór d. h. Nornenspuren genannt, bedeuten Glück; andere wollen dies nur von den Flecken auf den Nägeln der rechten Hand gelten lassen und fügen hinzu, wenn sie auf der linken erscheinen, so tritt ein Sterbefall ein.

Auch in uralten und weitverbreiteten Kinderliedern haben sich Reste davon erhalten, daß die drei Jungfrauen den Schicksalsfaden spinnen. In ganz Deutschland und den angrenzenden Teilen der Schweiz haben die Kinder einen Abzählevers, der in mannigfachen Fassungen vorkommt. Bei uns hörte ich ihn so:

Dreie, sechse, neune!
Im Garten steht 'ne Scheune,
im Garten steht ein Hühnerhaus,
da gucken drei weiße Engel heraus.
Der eine spinnt Seide,
der andre wickelt Seide,
der dritte schließt den Himmel auf
und läßt ein wenig Sonne heraus,
ein wenig läßt er drin.
Annemarie spinn!

Der Inhalt dieses Liedes ist zweifellos heidnisch; doch reicht die Form keineswegs in so hohe Zeit hinauf; wahrscheinlich haben wir hier Umdichtungen eines oder mehrerer älterer Lieder vor uns.

An Stelle der drei Engel treten auch wohl drei Damen.

Der letzte Teil des Verses weist darauf hin, daß die Schicksalsschwestern zugleich Verrichtungen in der Natur versehen. Sie sind aus den Wasserfrauen oder den Wolkengöttinnen hervorgegangen.

Wie in dem Märchen von Dornröschen die weisen Frauen, die Nornen, welche hier in der Zwölfzahl erscheinen, an die Wiege der Königstochter treten, um das Kind mit ihren Wundergaben zu beschenken, so kommen sie auch zu jedem neugebornen Kinde, um ihm

sein Schicksal zu schaffen. Dabei wird in nordischen Sagen auch das Lebenslicht erwähnt. Noch jetzt ist es, auch hier zu Lande, Sitte, den Kindern bei jedem Geburtstage einen Kuchen zu schenken und darauf so viel Lichter zu stellen als sie Jahre zählen.

Außer den eigentlichen Göttern glaubten die heidnischen Sachsen und glaubt unsre Bevölkerung vielfach auch jetzt noch an andre, außermenschliche, geisterhafte Wesen, die größtenteils ursprünglich Vertreter von Naturmächten sind, dann, wie die Götter, persönliche Bedeutung angenommen haben und zu den Menschen in teils freundliche, teils feindliche Beziehung treten. Diese Geisterwesen sind nicht körperlos, sie haben nur eine andre Leiblichkeit als die menschliche, sie essen, trinken, schlafen, sie können verwundet, sogar getötet werden. Ihre Leiblichkeit ist aber meist keine feste, also, daß ihnen schwer beizukommen ist. Sie können nach Belieben erscheinen und verschwinden, durch Schlüssellöcher und Ritzen hindurchschlüpfen. Sie können sich auch sehr oft verwandeln, ihre eigentliche, meist menschenähnliche Gestalt mit tierischer vertauschen; immer aber ist etwas an ihnen, was sie von den natürlichen Menschen und Tieren deutlich unterscheidet. Da diese Geisterwesen mehr einer heidnisch-dichterischen Naturbetrachtung als der eigentlichen Religion angehören, konnten sie sich so beharrlich in Sagen und andern Volksüberlieferungen erhalten, ohne das christliche Bewußtsein allzusehr zu gefährden; und ein großer Teil dieser Vorstellungen gehört darum in das Gebiet einer kindlichen Volkspoesie. (Wuttke, der deutsche Volksaberglaube S. 38.)

In den Bergen, unter der Erde hausen die Zwerge, welche in der Gegend von Vorsfelde auch Nickelkerls genannt werden. Sie bilden ein Volk, dem ein König vorsteht, wie im Ith oder im Steinberge bei Bodenstein. Am letzteren Orte kennt man auch noch den Namen des Königs; er hieß Wehrkop, weshalb eine nun verschwundene Höhle im Ostersteine, wo das kleine Volk wohnte, das Wehrkopsloch hieß. Die Zwerge erschienen weit unter menschlichem Wachstum. Ihnen ist, wie auch den Göttern, das Vermögen eigen, sich unsichtbar zu machen. Bewirkt wird dies durch ihr Hütchen; fällt es ihnen vom Kopfe oder wird es ihnen abgeschlagen, so stehen sie sichtbar da und sind ängstlich bemüht, es wiederzuerlangen. Als ihre Lieblingsnahrung werden Erbsen genannt, welche sie sich von den ihren Löchern und Höhlen benachbarten Feldern holen. Auch Kuchen essen sie gern. Bei ihren Mahlzeiten benutzen sie Geschirr und Tischzeug. Von ihren Arbeiten, welche sie in ihren Gängen und Spalten treiben, wird einiges in Sagen berichtet. Sie treiben Bergbau, sammeln die edlen Metalle; im Ith haben sie eine armdicke goldene Stange geschmiedet, die da irgendwo noch steckt. Den Menschen gegenüber werden sie oft freundlich und gut-

mütig geschildert. Ein Knecht riecht beim Pflügen den süßen Duft von gebackenem Kuchen, der vom nahen Walde herzieht. Er ruft darum in den Busch hinein: Backet meck ok einen Kauken midde! Zur Mittagsstunde legt er sich im Baumschatten zum Schlafen nieder; als er erwacht, findet er neben sich wirklich einen Kuchen. Auch sonst erscheinen sie friedfertig und mildthätig. Die Zwerge im Lindenberge bei Thiede thaten den Leuten im Dorfe viel Gutes, halfen ihnen bei ihrem Tagewerke und brachten oft den Armen und Bedürftigen Speise und Trank. War eine Taufe oder sonst ein Fest und es fehlten den Bauersleuten Schalen und Teller, Messer und Gabeln, so waren die Zwerge immer gern zur Aushilfe bereit; nur forderten sie dann Geschirr und Tischzeug sauber und rein zurück. An einem andern Orte soll gar ein Zwerg Steine zum Bau der Dorfkirche mit herbeigeschleppt haben. Umgekehrt sind aber auch die Wichte auf die Gefälligkeit der Menschen angewiesen. Sie holten sich, so wird in einer Gegend erzählt, wenn sie backen wollten, aus dem nahen Dorfe einen Backetrog und schenkten dann bei der Zurückgabe dafür einen Kuchen. Unfreundliche Behandlung und böse Worte können sie nicht vertragen. Einmal als ihnen der Backetrog nur ungern und mit verächtlichen Redensarten übergeben wurde, stellten sie ihn nachher arg verunreinigt wieder an seinen Ort, und als ihnen der Backetrog ein andermal ganz verweigert wurde, besudelten sie dafür den Trittstein vor der Thür.

In mehreren Sagen unseres Landes erscheinen die Zwerge diebisch. An einem Orte nahmen sie Knechten und Mägden, welche auf dem Felde arbeiteten, das Morgen- und Vesperbrot weg und steckten es in ihren Ränzel; ja einer von den Wichten geriet über eine Flasche voll Kirschschnaps und that sich gütlich daran. Doch wurden sie verscheucht, sogar mit Steinen geworfen, und dabei traf ein Knecht gerade den, welcher getrunken hatte, so hart, daß der Verletzte bald darauf starb. Sonst wird auch erzählt, daß die Zwerge den Bauern die Erbsen von den Feldern stahlen, und da sie dabei ihren Hut aufhatten, also unsichtbar waren, so gelang ihnen dies auch gar oft. Aber die so Bestohlenen wußten sich wohl zu helfen, schlugen mit Stöcken um sich oder zogen selbander Pflugleinen über das Erbsenfeld, wobei den Spitzbuben dann das Hütchen abflog und sie leibhaftig und sichtbar dastanden. Bei solcher Gelegenheit erwischte auch einmal ein Bauer einen Zwerg, der darauf gar kläglich um Barmherzigkeit und um seinen Hut bat, auch versprach, wenn ihn der Mann losließe, ihm dafür einen ganzen Wagen voll Gold zu schenken. Der Bauer hatte Mitleid und ließ ihn laufen. Am andern Tage, als er hinausfuhr, sein Gold zu holen, fand er statt dessen nur einen Haufen Sand. Ärgerlich über die vermeintliche Undankbarkeit des Zwerges, wollte er wieder umkehren, nahm aber

doch einige Schaufeln Sand mit. Der erwies sich nachher als Gold, als aber der Bauer rasch umkehrte, um das übrige auch noch zu holen, war alles verschwunden.

Das Ärgste, was von den Zwergen erzählt wird, ist der Kinderdiebstahl. Sie entwenden wohlgestaltete Säuglinge aus der Wiege und legen ihre eignen häßlichen Kinder dafür an die Stelle. Diese untergeschobenen Geschöpfe heißen Wechselbälge. Es scheint, als ob die Wichte durch diesen Tausch aus dem menschlichen Geschlechte neue Kräfte gewinnen wollten, oder ihre Art durch die entwendeten Kinder größer zu ziehen. Doch gelingt ihnen dies nicht. Wenigstens berichten unsere Sagen, wie die geänstigten Eltern auf den Rat alter Frauen durch seltsame Mittel ihr Kind zuletzt doch wiedererhalten.

Jetzt sind die Zwerge verschwunden; die Falschheit der Menschen, ihre Undankbarkeit zwang das kleine Volk zur Auswanderung. Aus einer Höhle bei Langelsheim sind sie in der Neujahrsnacht 1800 fortgezogen; aber in der Neujahrsnacht 1900 werden sie wieder in ihre alte Heimat zurückkehren.

Soweit an leiblicher Größe und Stärke der Mensch dem Zwerg überlegen ist, soweit bleibt er hinter dem Riesen zurück. Eine große, menschliches Maß weit überragende Gestalt wird allen Riesen beigelegt. An der Weser lebten solche, das waren Kerls wie Eichbäume, und auf der Hünenburg bei Golmbach wohnte einer, der stand, wenn er sich im Wiesenbache waschen wollte, mit dem einen Fuße auf seiner Burg, mit dem andern auf dem mehr als 3 Kilometer entfernten Weinberge beim Kloster Amelunxborn. Bei solcher Größe ist es auch nicht zu verwundern, wenn einer dieser Riesen während des Badens durch das Abreiben seines Körpers ein ähnliches Geräusch hervorbrachte, als wenn der Bäcker mit seinem Trogeisen oder der Teigschrape den Backtrog reinkratzt. Sie hausen besonders auf Bergen und Höhen. Mit ihrer ungebändigten Kraft werfen sie mit Felsblöcken um sich. Die Lübbensteine auf dem St. Annenberge vor Helmstedt sind von dem Riesen, der auf dem Bötschenberge hauste, dahingeschleudert worden. Auch bei uns findet sich mehrfach die Volkssage, wie ein Riese, dem der Schuh drückte, diesen abzog und ausschüttelte, wobei denn etwas Sand herausfiel, den allerdings die gewöhnlichen Menschenkinder als Felsblöcke ansahen. Die Riesen waren noch im Lande, als das Christentum anfing, sich hier zu verbreiten. Doch scheinen sie keine Freunde der neuen Lehre gewesen zu sein; wenigstens wird berichtet, wie sie eine Dorfkirche weggeschoben, eine andere auf einer Tragbare fortgetragen haben.

Friedlichen Beschäftigungen und häuslichen Arbeiten müssen sie wohl nicht ganz abhold gewesen sein; von zwei Riesen, welche Nach-

barn waren, wird erzählt, der eine sei ein Bäcker, der andere ein Müller gewesen, und beide hätten sich eine geraume Zeit hindurch gegenseitig geholfen. Aber einmal ist dann ein Zwist ausgebrochen und sie haben sich furchtbar geschimpft, nach andern Berichten hat der eine gar seinen Nachbar erschlagen.

Nun sind auch die Riesen fortgezogen oder ausgestorben, und der Mensch hat von ihren alten Wohnstätten Besitz genommen.

Im Hause walten wohlthätige Wesen, Schutzgeister der Familie und des Herdes. Der Herd ist die heilige Stätte, gleichsam der Altar des Hauses, wo das ewige Feuer nach der alten Sitte nie ausgehen sollte; in der Nacht war es nur mit Asche bedeckt. Von all den verschiedenen Namen, die in Deutschland für den Haus- und Herdgott genannt werden, sind im Braunschweigischen nur zwei oder drei nachzuweisen. Gewöhnlich heißt er Busekeerel, Busemann. Dieser Name deutet auf Vermummung, denn man verkleidete sich zu Fastnacht und andern festlichen Gelegenheiten in diese Hausgeister und spielte ihre Rollen, oft nur um die Kinder zu schrecken. Grimm leitet das Wort von dem mhd. bôzen = pochen, lärmen ab. Hin und wieder erscheinen diese koboldartigen Geister in tierischer Gestalt und Benennung, bei uns als Busebäre oder Busekater.

An vielen Orten spukt ein Hausgeist unter dem Namen Stepke herum Er ist ein Plage- und Quälgeist, der die Menschen neckt und ärgert. Wenn zur Überraschung der Hausfrau eine Tasse oder ein Topf sich zerbrochen vorfindet, so hat das niemand anders gethan als Stepke. Ist ein Schlüssel, den man rasch gebrauchen will, nicht zu finden, so hat ihn zweifellos Stepke weggebracht.

Die eigentlichen, ursprünglichen Namen dieser Hausgeister sind verschollen; auch von ihrer Kleidung, von ihrem Wesen ist sonst nichts mehr bekannt. Der alte, trauliche Hausfreund des Heidentums ist durch christliche Einwirkung zum Schreckbild und Gespötte der Kinder herabgewürdigt: ein Los, das er mit den Göttern der Vorzeit teilt.

Mit den Hausgeistern verwandt sind die Alraunen. Sie beaufsichtigen die Spinnerinnen, und wenn am Freitag abend noch Garn auf dem Haspel ist, so wird es von Alrineken besudelt. Fleißigen Leuten helfen sie bei ihrer Arbeit. Wenn an der Weser einer Magd oder einer Hausfrau die Butter gut geraten ist, so hört man sagen: Dir hat Alräunchen geholfen; es hat wohl im Butterfaß gesessen! So, als Helferin der Fleißigen, als Straferin der Faulen, berührt sie sich mit der Holda.

Auch diese uranfänglich zweifellos gütigen Wesen, welche bestrebt waren, die Hauswirtschaft zu fördern, sind später herabgewürdigt und verhäßlicht. Auf dem Sollinge sind Hexen daraus geworden, und in Hellenthal droht man: Dat deck Alrineken nich kriegt!

Auf Dörfern hört man oft von einem nächtlichen Geiste erzählen, welcher de fürige Drake oder Gluhswanz heißt. Er zieht als feuriger, funkensprühender Streifen oder Balken, oft so groß wie ein Wieschboom, durch die Luft. Er ist ein böser Geist, der Teufel selbst, der seinen Verehrern Geld oder Korn durch den Schornstein zuträgt. Nicht selten heißt es von wohlhabenden Leuten, der Drache habe ihnen was gebracht. Wenn die Nachbarn ein Wagenrad verkehrt auf die Achse schieben, ist er gefangen, und dann kann er nicht anders wieder loskommen, als daß er sich herausbrennt, d. h. das ganze Haus in Flammen aufgehen läßt.

Ein grauenhaftes, gespenstisches Wesen ist unter dem Namen Mahrt bekannt und gefürchtet. Tief in der Nacht, wenn alles ruht, schleicht durch Ritzen und Schlüssellöcher ein Geist als zottiges Tier in die Kammer hinein, kriecht den Menschen von unten herauf langsam bis an den Hals, legt sich schwer auf die Brust des Schlafenden und drückt ihn, daß er weder Luft bekommt, noch schreien kann. Doch giebt es Abwehrmittel gegen die Mahrt, man muß z. B. die Schuhe über Kreuz vors Bett stellen; auch ein Zaubersegen gegen diesen Plagegeist hat sich erhalten:

Mahrte, saſt mick nich berieen,
Saſt ower alle Water ſtieen,
Saſt alle Graßſtengel plücken,
Saſt alle Steeren an Himmel tellen,
Saſt alle Steine in der Ehre ummewennen.
Gegendes, dat du dat 'edahn haſt,
Waid 't woll wedder Dag ſien! (Ahlum.)

Noch von andern mythischen Wesen steht einiges zu berichten. Auch das Wasser dachten sich unsere Vorfahren als Behausung übermenschlicher Geister In Teichen und Brunnen wohnt der Nickelkerl, welcher mit seinem Haken die unvorsichtigen Kinder in die Tiefe zieht und darum an vielen Orten Hakemann genannt wird. Doch scheint weitere Kunde vergessen zu sein; von Kleidung und Gestalt, von sonstigem Wesen und Wirken dieser Wasserleute wird nichts weiter berichtet. Hier möge noch an ein Kinderspiel erinnert werden, was in Wolfenbüttel unter dem Namen „Waterjungfern smieten" bekannt ist. Knaben werfen unter spitzem Winkel auf das Wasser flache Steine, welche mehrmals von der Oberfläche hochspringen ehe sie untersinken. Sollte das nicht auch noch eine Erinnerung an die Nixen sein?

Auch in den Getreidefeldern leben und weben allerlei Geister. Im Korne haust das Roggenweib, auch Rahlwief geheißen (von der purpurnen Kornrade so genannt). Es hat schwarze Brüste, woran es die Kinder, die ins hohe Korn laufen, saugen läßt. Es ist darum an manchen Orten als Tittenwief bekannt. Dieses Wesen

ist unzweifelhaft ursprünglich eine milde, segenspendende Göttin, wahrscheinlich eine besondere Gestalt der Wolkengöttin Holda; tierische Korndämonen gehören zu ihr, so der Haberbock, der die Kinder stößt, der Roggenwolf, welcher die Kleinen frißt. Diese und andere mythischen Tiere sind veranlaßt durch den im Getreide wühlenden Wind.

Diese geringen Reste von dem Götterglauben sind nicht das einzige Erbstück, das uns von dem Heidentum unserer Vorfahren übriggeblieben ist. Noch manche Vorstellungen sind Stadt- und Landbewohnern eigen, die uns von den alten Sachsen überkommen sind. Dahin gehört z. B. der Glaube von der Abgunst und dem Neide der Götter. Nicht immer spenden die Himmlischen Segen, auch Unheil und Not schaffen sie den Menschenkindern. Donar läßt den Blitz herniederfahren, und die Unholden streifen umher, die Erdenbewohner zu schädigen. Ein ganz bedeutender Teil der abergläubischen Verrichtungen läuft darauf hinaus, diesen bösen Einwirkungen rechtzeitig vorzubeugen, Schutzwehren gegen die feindlichen Mächte, die den Menschen umlauern, aufzurichten. Darum legt, wie schon oben berichtet wurde, der Landmann noch heute den „Donnerkeil", den er ausgepflügt hat, ins Fenster, um sein Haus vor dem Blitze zu schützen. Damit die Hexen nicht in den Stall kommen können (man fürchtet, daß sie den Tieren was anthun), werden kleine Nägel aus Elfenbein in Sülle und Thüren geschlagen (Calbecht) oder man rodet junge Katzen vor den Stall (Weddel). Ähnliche abwehrende Wirkung haben zwei Kräuter Dill und Dosten (Anethum graveolens und Origanum vulgare). Darum sagt man im Sprichwort: Dill un brunen Dust hat de ole Hexe nich 'ewußt! (Hunzen). Auch vor den drei angezeichneten Kreuzen hält kein Teufel und keine Hexe stand. Um des Nachts vor der furchtbaren Mahrte sicher zu sein, muß man, wie bereits bemerkt, seine Schuhe mit den Spitzen nach außen kreuzweis vors Bett stellen. Eng verknüpft mit diesem Glauben an die boshaften Geister ist die uralte Vorstellung vom Neide der Götter. Wenn sonst schon die Menschen auf ihrer Hut sein müssen, um den Unwillen der Himmlischen nicht zu erregen, so gilt dies noch mehr in glücklichen Tagen. Gefährlich ist es, wenn der Mensch sein Glück lobt! Wer seine Kraft und Gesundheit rühmt, wer seine Freude darüber äußert, daß die Kinder wachsen und gedeihen, oder daß man gut durch den langen und bösen Winter hindurchgekommen sei, der darf ja nicht versäumen, dreimal mit dem Worte: Unberufen! unter den Tisch zu klopfen. Ein solches Lob, sagt Wuttke, ist ein verräterischer Judaskuß, den neidischen Mächten ein Zeichen: Den greifet!

Diese und noch so manche andere Vorstellungen und Meinungen unsres Volkes ragen heute als Überbleibsel einer ganz andern Welt

fremd und unverstanden in die Gegenwart hinein. Wie im Märchen das Gold durchschimmerte, als der verzauberte Königssohn am Thürhaken hängen blieb und ein Stück seiner Bärenhaut aufriß, so blinkt noch heute bald diese, bald jene uralte Anschauung in unserm Denken und Fühlen auf. Aber alles das, was als Aberglaube verlacht und bespöttelt, was als alter Brauch mit Kopfschütteln angestaunt wird, war einst heiliger Glaube, geweihte Sitte unsrer Vorfahren. Mit diesem Glauben als teures Besitztum gingen die Männer in Wald und Feld ihren Beschäftigungen nach, mit ihm waltete die Hausfrau ihres Amtes am Herde. Und mit ihrem Götterglauben im Herzen haben sie ein Menschenalter hindurch die erbittertsten Kämpfe gegen die Franken geführt, ihre Freiheit zu wahren und ihre Himmelsgewaltigen zu schützen vor dem Heiland, der als ein Fremder ins Land kam.

Die Reichsstadt Nordhausen als Festung.

(Mit einem Plane und 7 Abbildungen.)

Von Karl Meyer in Nordhausen.

I. Die Befestigungen.

Der Nordhäuser Geschichtsverein hatte mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahrhundert viele Türme und Mauern der alten Stadtbefestigung beseitigt worden sind, und daß der Einwohner, welche noch Kunde von dem Standorte und der Beschaffenheit dieser beseitigten Befestigungsteile geben können, immer weniger werden, den Beschluß gefaßt, die alten Stadtbefestigungen durch eine Kommission besichtigen und aufnehmen zu lassen. Die eingesetzte Kommission, aus den Herren: Erstem Staatsanwalt v. Wille, Stadtrat und Baumeister Gerns, Rentiers Hermann Arnold, Oßwald, Weber und Wiecker und Volksschullehrer Karl Meyer bestehend, hat sich im Jahre 1882 der Aufgabe unterzogen und benutzte als Führer ein von Herrn Oßwald überreichtes, von seinem Großvater verfaßtes Manuskript, welches 3 Verzeichnisse der Nordhäuser Festungstürme und Zinnen aus den Jahren 1484, 1524 und 1801 enthielt.

Nachdem die Besichtigung vollendet und die Ergebnisse der angestellten Untersuchung in einen großen Stadtplan eingetragen worden, hielt der Verfasser in einer Sitzung des städtischen Geschichtsvereins Vortrag über die Ergebnisse der Arbeiten der Kommission und erhielt vom Vereine den Auftrag, einen ausführlichen Bericht „über die Befestigungen der Reichsstadt Nordhausen“ auszuarbeiten und dem Verein vorzulegen. Dieses Auftrags will er sich durch nachfolgende Abhandlung entledigen, zu welcher er außerdem noch ein im Stadtarchiv verwahrtes Manuskript in Oktav, „Rechnung der Pfeilmeister, Bestellung der Türme, Verzeichnis der Geschütze und der Bürgerrotten“ enthaltend, und eine größere Anzahl Nachrichten des Stadtarchivs und der Ratsbibliothek benutzte.

Im Anfange des 10. Jahrhunderts gründete der städte- und burgenbauende König Heinrich I. neben dem alten thürinigischen Dörfchen Northusen auf der Bergeshöhe einen Königshof (hauptsächlich Wirtschaftsgebäude enthaltend), eine Burg und eine Stadt. Letztere lehnte sich an die beiden ersteren, welche die Südwest- und Nordwestecke schützten, an und umfaßte das heutige Markt- oder St. Nikolai-Viertel. Die Ost- nnd Nordgrenze dieser alten Stadt wurde wohl durch eine Stadtmauer nebst davorliegendem Wallgraben gebildet. Den bei verschiedenen Erdarbeiten aufgefundenen Spuren zufolge hat sich diese älteste Stadtmauer gezogen in der Neuen Straße und in der Rautenstraße hinauf bis zum Töpfer-

markte im Osten des jetzigen Rathauses; hier befand sich jedenfalls das einzige Thor der ältesten Stadt. Von diesem lief die Mauer an der Westseite des Kornmarktes hin, bog dann westwärts und lief an der Nordseite der Kranichstraße (auf dem Pferdemarkte sind ebenfalls Spuren dieser Mauer aufgefunden worden) weiter fort bis zur Burg. Der Lauf der ältesten Stadtmauer im Süden und Westen der ältesten Stadt fiel mit der jetzigen zusammen. Gleichzeitig mit der ältesten Stadt Nordhausen wurde der künstliche Zorgekanal angelegt und dicht unter dem Stadtberge hingeleitet.

Neben der alten Stadt König Heinrichs entstanden im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts zwei Vorstädte, zuerst die am Petersberge mit der Pfarrkirche St. Petri und später die vor dem Hagen, welche zwischen 1220 und 1234 die St. Blasiikirche als Pfarrkirche erhielt. Diese beiden Vorstädte wurden, nachdem Kaiser Friedrich II. die Stadt Nordhausen zur Reichsstadt erhoben, mit der Altstadt vereinigt, wobei an Stelle des alten Marktplatzes (jetzt Kohlmarkt, früher Holzmarkt [„forum lignorum"] genannt) an der Ecke, wo Altstadt, Petri- und Blasiiviertel zusammenstießen, als neuer Mittelpunkt der Kornmarkt [„forum granorum"] angelegt wurde. Zwischen den Jahren 1220 und 1234 wurde um die so vereinigte Stadt, hauptsächlich wohl auf Anordnung des Königs Heinrich VII., des unglücklichen Sohnes Kaiser Friedrichs II., der sich längere Zeit hier aufhielt, die heutige Stadtmauer erbaut. Einigen bei Nordhausen gelegenen, anscheinend ursprünglich dem Reiche gehörigen Dörfern war die Pflicht auferlegt, von jeglichem Pfluge jährlich auf Pfingsten ein Fuder Steine zur Ausbesserung der Stadtmauer nach Nordhausen zu liefern: Aus dem Dorfe Ryterode (liegt jetzt wüst südlich bei Großwerther) mußten 4, aus Steynse 4, aus Wenigen Wexsungen 9, aus Hesserode 4, aus Hornungen (Hörningen) 6, aus Sunthusen 24, aus Hochstete 8 und aus Herriden 4 Fuder Steine geliefert werden. Außerdem hatte ein Einwohner aus Werther (1308 Heinricus Jacobi de Werthere) ein halbes Schock große Steine nach Nordhausen zu fahren. Möglicherweise ist den genannten Dörfern diese Pflicht bereits vom König Heinrich I. auferlegt worden. Nach Entstehung der westlichen Vorstädte am Ende des 13. Jahrhunderts scheint in der westlichen Stadtmauer ein neues Thor, das Neuewegsthor, erbaut worden zu sein. Es wurde seitdem die Stadt nach den vier Thoren in 4 Viertel eingeteilt (1310: das Neuewegsviertel „quartale novae viae", das Töpferviertel „quartale valvae lutifigulorum", das Rautenthorsviertel „quartale valvae dyabolorum", und das Altenthorsviertel „quartale antiquae valvae".

Nach dieser einleitenden Übersicht über die Entstehung und das allmähliche Wachsen der eigentlichen Stadt wollen wir die beiden

ältesten der vorhandenen Register der Stadtbefestigungstürme von 1430 und 1434 mitteilen:

A) „Bestellunge der Thore, Thürme und Muren 1430 feria 6 post purificationis Mariae imminenti haeredianorum invasione.

Uff das Aldenthor 6 Personen. — Uff dy Muren zwischen demselbigen Thore und dem nechsten bergfriede zu den Barfüssern werts 3 P. — Uff dem nechsten bergfrieden bober dem altenthore 3 Mann. — Uff der Muren zwischen dem ersten und andern bergfrieden 3 M. — Uff den andern bergfriede 3 M. — Uff der Muren zwischen den andern und dritten bergfriede (ist der thorm gegen der barfüßer schlafhuse) 2 M. und die Mönche zu den Barfüssern. — Uff den dritten bergfriede post(?) der thorm gegen der barfüsser schlafhuse sullen syn Herman Sangerhusen und auch die Mönche zu den Barfüssern langsita (?). — Uff der Muren zwischen dem dritten thorme und dem vierten thorme (genant Schutzenthorm) sollen sien Claus Gieseler, Hans Osterode und auch die Mönche. Uff demselben 4. thurm sullen sien 4 Burger. — Uff der Muren und uff den 2 Zinnen zwischen dem 4. und 5. thurm 6 Bürger. — Uff den 5. thurm hinder Heisen Erdmanns hoffe 4 M. — Uff der Muren zwischen 5. und 6. thurm 4 M. — Uff dem 6. thorm hinder dem Marstalle sullen sien 3 M. — Uff der Muren und uf einer Zinnen zwischen 6. und 7. thurm 3 M. — Uff dem 7. thurm 3 M. — Uff der Muren zwischen 7. und 8. thorm und in dem bollwercke 6 M. — Uff der Muren zwischen 8 und 9. thurm 3 M. Uff dem 8. thurme hinder Bruckeman 3 M. — Uff dem 9. thurme 3 M. — Uff der Muren zwischen 9. und 10. thurm 3 M. — Uff dem 10 thurm hinder Schillinge 3 M. — Uff der Muren zwischen 10. und 11. thurm 3 M. — Uff dem 11. thurm hinder dem Vorwerke, gegen den Zinnen wechter sullen syn 4 M. — Uff der Muren under der Zinnen zwischen 11. und 12. thurm 3 M. — Uff dem 12. thurm hinter Stockhuß 3 M. — Uff der Muren zwischen dem 12. thurm und dem Töpfferthore 3 M. — Uff dem Töpfferthor 6 M. Uff der Muren zwischen dem Töpfferthore und dem 1 thorme hinder Sessesmenden 3 M. — Uff dem 1. thurme nechst dem Töpfferthore 3 M. — Uff der Muren und uff der Zinnen zwischen dem 1. und 2. thurme 3 M. — Uff dem andern thurme gegen der Webergasse 5 Bürger. — Uff der Muren zwischen dem 2. und 3. thurme 3 M. — Uff den 3. thurm 4 M. — Uff der Muren zwischen 3. und 4. thurm 3 M. — Uff dem 4. thorme geyn dem Blydenhoffe 3 M. — Uff der Muren unden uff der Zinnen zwischen 4. und 5. thurme 3 M — Uff dem 5. thurm genannt der Schalcksthurm 7 M. — Uff der Muren zwischen dem 5. und 6. thurme 3 M. — Uff dem 6. thurme gegen der Steier zu 3 M. — Uff der Muren zwischen dem 6. und 7. thurm 3 M. — Uff dem 7. thurme gegen Hans

von Bilan huse 3 M. — Uff der Muren und uff der Zinnen zwischen 7. und 8 thurme 3 M. — Uff dem 8 thurme hinder Hans von Bila garten: Berlt Weyner, Claus Burchardt, der Kerchner St. Petri. — Uff der Muren zwischen 8. und 9. thurme 3 M. — Uff dem 9. thorme 3 M. — Uff der Muren zwischen 9. und 10. thurme 3 M. — Uff dem 10. thorme gegen Ern Simon Urbach huse, der nicht gedecket ist, 3 M. — Uff der Muren zwischen dem 10. thurme und dem Ruthenthore 3 M. — Uff dem Ruthenthore sollen syn 7 M. —

Diese nachgeschriebene Personen sullen syn undene vor den thoren, wo man die sol uffschließen, ob sich ein für oder anders icht machte, es were nacht oder tag: vor dem Newenwegesthore 8 M.; vor dem Altenthore 5 M., da sol ein oberman syn Hildebrant Gudrath; wie denn am Newenwegesthore nen soll ein obermann Heinrich Stockey. Vor dem Töpfferthore 5 Mann und ein Obermann Berld Blidungen. Vor dem Ruthenthore 5 M., da soll ein Obirman syn Hans Stalberg. Darneben sind zu Oberluthen in jedem Vierthel gekoren 2 M., wie auch in der Newstadt und im Altendorffe." —

B) „Anno 1434 ist die Wehre vor den Thoren und uf jeglichem Thore so bestalt als hienach stehet geschrieben:

Vor dem Töpfer-Thore soll syn ein Buchsen-Meister Curt Koleng; uf die Buchsen sollen warten die in den Töpffern mit einander. Do sollen mede by syn also Ueberluthe Hans Schmed und Tile Becker. Uf dem Thore sullen syn inwendig 2, uf dem mittelsten Thore 3 borger, uf dem ußersten Thore 3 Mann.

Vor dem Bilen-Thore sollen syn ein Buchsen-Meister Claus Hunger; uf die Buchsen sollen warten die Vormunden uf dem Frauenberge und wen die dazu heischen. Uf dem Thore sollen syn 4 Mann

Vor dem Sunthuser-Thore sullen syn Buchsen-Meister an der Zahl 3. Uf die Buchsen-Meister und Buchsen sollen warten alle dy, die zwischen den Sundheuser Thore(n) gesessen sind und die in dem Spetale beregelich sind. Uf dem Thore sollen syn 4 Mann und die im Spetale beregelich sind.

Vor dem Siechen-Thore soll syn ein Buchsen-Meister; uf die Buchsen sollen warten die Formunde und alle, die uf dem Sande sitzen; uf dem Thore sollen syn 4 Borger.

Vor dem Grimmels-Thore soll syn ein Buchsen-Meister; uf die Buchsen sollen warten die Vormunde und die zwischen dem Grimmels-Thore und dem Wasser gesessin sind. Uf dem Thore sollen syn 4 Mann.

(Vor) Uf dem Alten-Thore soll syn ein Buchsen-Meister; uf die Buchsen sollen warten, die in dem Ent-Pfule gesessen sind; uff dem Thore sollen syn 4 Mann nebens dem Ziegeler.

Uf das Thor by der Scherff-Muhle sollen warten der Muller in der Scherff-Muhlen und unsere Lute daselbst.

Uf dem innersten Thore gegen dem Closterhofe sollen syn 2 Mann.

Zu Ober-Luten sind gegeben Dieterich Bodunge, Transfeld, Curt Görteler, Ludwig Schumberg den Raths-Meistern zu hülffe, zu rathen, zu heißen und zu entheißen.

Super valvam interiorem veteris villae citra monasterium 4 Mann.

Super portam vulturum (uf die Girssteigel) 1 Mann.

Diese Thor im Altendorff offt zu besehen sind verordnet 2 Mann.

Uf die Pforten vor der Steigeln ufm Frawenberge 3 Mann.

Ufm Thore vorm Frawenberge.

Uf die Kottelpforte, uf die Waßerpforte, uf den Predigertorm, uf das Bollwerck hinter den Predigern, uf den Thorm gegen der Kyckersgasse.

Super valvam novam citra arenam. Uf das Thore zu alt Nordhusen (id est uf dem Frawenberge).

Jbidem Ein gar Verzeichnis uf die Usführung mitt den Stryet-Wainen (Streitwagen):

Drey Rinne-Buchsen in die Wayne. Die Buchsen-Meister sind 4. Die Buchsen sollen führen St. Mertins Pferde, je vor die Buchsen 2 Pferdt, die find man unter dem Kornhuse zu Sante Georgen.

Acht Streit-Waine, die sollen führen: die Möel-Pferde fuhren 4 Wayne, die andern 4 vier burger. Buchsen-Schützen sind 34; mit Armbrust sind 68; mit Kappbuchsen sind 17; Schießsente sind 29."

Hierauf wollen wir vom Barfüßerthore aus um die „eigentliche Stadt" herum wandern und uns die Befestigungen derselben vorführen.

A. Befestigung der Altstadt.

1) **Das Barfüßerthor**, so nach dem in seiner Nähe auf dem Spendekirchhofe einst gelegenen Barfüßer- (Franziskaner- oder Minoriten-) Kloster genannt, hieß nach dem vorliegenden Altendorfe ursprünglich „das Altenthor" (so noch 1430 und 1524). Das älteste Altenthor lag oben in der Nähe der Eingänge „in den Dom" und „in die Münzgasse". Über diesem inneren und älteren Altenthore lag die St. Aegidienkapelle, deren Altar 1437, weil diese Kapelle unbenutzt stand, in die Kapelle des Elisabethhospitals verlegt wurde. Bereits im Jahre 1299 wird berichtet, daß der Rath der Stadt außerhalb dieses Thores neue Befestigungen an Gräben und Werken angelegt habe, weil er erkannt, daß hier eine stärkere Befestigung nötig war. Trotzdem drangen am Feste der Heiligen Tiburtius und Valerianus, am Freitage vor Palmarum (14. April), 1329 sechzig vertriebene Bürger als Feinde mit der Hülfsmacht des Gra-

sen Heinrichs von Honstein-Sondershausen und der Grafen von Stolberg und von Beichlingen durch das Altenthor (per valvam veterem) des Nachts in die Stadt ein. Unter Anführung des tapfern Ratsmeisters Helwigs von Harzungen schlugen die Bürger der Reichsstadt, auch nachdem der Anführer im Kampfe gefallen war, die Eindringlinge wieder hinaus und fingen dabei vierzehn der Verbannten, welche darauf gerädert wurden. Der Kampf selbst hat nach alter glaubwürdiger Sage in der Barfüßerstraße stattgefunden. Die Nordhäuser Frauen sollen dabei von oben aus den Häusern heißes Wasser und heiße Maische auf die Köpfe der Feinde geschüttet haben.

Zum ewigen Andenken an diesen Sieg stiftete der Rat der Stadt die große Spende am Siegestage und feierliche Seelenmessen und Jahrbegängnisse. Es fand alljährlich am 14. April (bis ins 16. Jahrhundert) eine feierliche Prozession der Welt- und Ordensgeistlichen der Stadt, der Ratsherren, Schüler und städtischen Diener um die Stadt statt, nach welcher in der Klosterkirche der Franziskaner an die Teilnehmer an der Prozession und an die Armen Spenden an Geld, Brot und Heringen ausgeteilt wurden (meist wurden dazu 40 Marktscheffel Weizen und 15 Tonnen Heringe verwendet). Von dieser Spende-Austeilung erhielt die Barfüßerkirche den Namen „Spendekirche". Im Jahre 1427 ließ der Rat durch die Baukommission 2) das äußere Altenthor (das 1874 abgebrochene Barfüßerthor) erbauen, wie eine Steininschrift am Thorturme besagte: „Anno domini M. CCCCXXVII est presens porta per consules edificata. Erant structores heyso gutmann. curt gandersheym. hans heyse". Über diesem Steine befand sich ein anderer mit dem Reichsadler und ein dritter mit dem (landgräflich-thüringischen) Büffelhornhelme. Das innere Altenthor wurde im Jahre 1800 abgetragen. 1484 waren uff deme Aldinthor: 1 Steynbuchsße, 1 Tarresbuchsße mit steynen, 2 Armborst, 1 kuppirn Horn, 1 Wippe, 16 Hakenbuchsßin, 2 Helme, 2 Kasten, 1 Luchtin und 3 Mann Besatzcung. — Die Besatzung des Altenthores schwankte später zwischen 6 und 9 Mann. 1540 sind auf dem Altenthore 8 Mann und 30 Büchsen.

Vom äußeren Altenthore lief eine feste Quermauer nach Norden bis zur äußeren Stadtmauer, die den Außenrand des tiefen Stadtgrabens entlang lief bis zum Zwinger vor dem Töpferthore. Dicht am Altenthore lief von der Quermauer im spitzen Winkel nach der äußeren Mauer eine Strecke weit eine zweite Mauer. Den Innenrand des Stadtgrabens entlang lief vom Altenthore bis etwas nach Osten vom jetzigen (erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgebrochenen) Hagenthore die mittlere Stadtmauer. Die innere und Haupt-Stadtmauer lief vom Altenthore

ununterbrochen bis zum Töpferthore. Auf dieser Strecke werden folgende Befestigungstürme und Zinnen aufgezählt: 3) dicht neben dem äußeren Altenthore erhob sich an der mittleren Stadtmauer ein Bollwerk, das 1430 als erster Burgfriede und 1801 als der Hauptturm, der als noch in gutem Zustande und mit Schiefern gedeckt bezeichnet wird. 1484 sind uff dem ersten Bergfreden: 2 Hakenbuchßßin, 1 Lettern (Leiter) und 1 Mann Besatzung. Später wechselt die Zahl der Besatzungsmannschaft: von 1491 bis 1523 sind 2 Mann, 1527, 1535 und 1540 aber 3 Mann auf demselben. 1523 ist er mit 3 Büchsen und 1540 mit 6 Hakenbüchsen ausgerüstet. Jetzt befindet sich auf seinem Standorte der südliche Teil der sog. Barfüßerbrauerei. 4) Unweit des vorigen finden sich an der inneren Stadtmauer die Grundmauern eines viereckigen Turmes, in dem sich jetzt das „Filtersche Erbbegräbnis“ befindet; er wird 1430 als „dritter Burgfriede und als Thurm gegen der Barfüßer Schlafhause“ bezeichnet; 1527 heißt er „der Thorm nehst dem Altenthor“, 1530 und 1540 „der erste Thorm“ und ist stets mit 2 Mann besetzt; 1540 besaß er 4 Hakenbüchsen. 5) Etwas weiter nach Osten vom vorigen erhebt sich der „Schützenthurm“, ein noch 3 Stock hoher, halbrunder Thurm, welcher 1430 „vierter Thurm und Schutzenthorm“, 1484 „Schutczenthorm“, 1491 „Schuttzntorm“ 1493 „Schüctzntorm“ und weiter 1535 und 1540 „Schuczenthorm“ 1801 „Pulverthurm“ genannt wird. Er war mit 3 oder 4 Mann besetzt und hatte 1484: 1 Lotbuchsße, 2 (später 8) Hakenbuchsßen, 1 Hantbuchsße mit Zubehör, 1 Kasten und 1 Luchten (später noch 1 Steinbuchs), 1523 sind auf ihm 6 Buchsen, aber 1530 nur 5 Hakenbüchsen. 6) Etwas nach Nordost lag an der mittleren Mauer östlich neben dem Gartenhause der Barfüßerbrauerei das zweite Böllwerk, 1430 als „zweiter Burgfriede“, 1484 als der „andere Bergkffreden“, 1491 und 1493 als der „andir Torm circa neccessarium“ und später (1499—1527) als der „andere Thorm“, 1535 und 1540 als der „dritte Thorm“ bezeichnet Seine Besatzung schwankt zwischen 2, 3 und 5 Mann. 1484 hatte er 4 Hakenbuchsßen mit Zubehör, später noch 1 Luchten und 1 Wippe; 1523 hatte er 6 Büchsen und 1540 sieben Hakenbüchsen.

Es folgen nun an der inneren Stadtmauer drei Zinnen, dicht neben einander im Garten der erwähnten Brauerei gelegen. Zwei von ihnen werden bereits 1430 erwähnt. 7) und 8) Auf dem Grundstücke der Spangenbergischen Brauerei haben sodann an der inneren Stadtmauer zwei halbrunde Türme gelegen, von denen keine Spuren mehr vorhanden sind: der erste wird 1430 als fünfter Turm hinter Erdmanns Hause, 1484 als „Thorm hinder Decker“, von 1491 bis 1540 als „Thorm nehist Schutzn Thorme“ und 1801 als „Thurm hinter Brinckmanns Hause“ bezeichnet; er muß hinter dem

jetzigen städtischen höheren Töchterschulgebäude gelegen haben. Seine Besatzung bestand bald aus 2, bald aus 3 Mann. 1484 besaß er 2 Hakenbüchsen, später 4 Hakenbüchßen und eine Luchte. Der andere lag nach den Verzeichnissen von 1430, 1524 und 1801 hinter dem Marstalle, also dicht westlich neben dem jetzigen Hagenthore, und ist 1780 halb abgebrochen worden. 1484 hatte der „Thorm hinder dem Marsthal" 1 Mann Besatzung, 2 Hakenbüchßen, später 4 Hakenbüchßen und 1 Luchte. Die Besatzung schwankte von 1491 bis 1540 zwischen 2 und 3 Mann. Von einer folgenden, 1430 erwähnten Zinne war 1801 nur noch wenig zu sehen; sie ist durch den Durchbruch des Hagenthores ganz verschwunden. 9) An der mittleren Stadtmauer lag östlich neben dem jetzigen Hagenthor das dritte Bollwerk, welches in der Mitte des 18. Jahrhunders halb, 1787 aber fast ganz abgebrochen worden ist. Dieses Bollwerk wird 1430 genannt, 1801 als zwischen beiden (Stadt-) Gräben belegen bezeichnet, aber auffallenderweise in den Registern von 1484 bis 1540 nicht erwähnt. 10) Es folgte dann der ganz in der Nähe, an der inneren Stadtmauer liegende noch vorhandene halbrunde Turm, welcher 1484 bis 1514 als „hinder Hosschinrod, Hoschinrode, Hoschenrot", 1521 als „hinter Gunter Goswin" und von 1523 bis 1540 als „hinter des Hauptmanns (Stadthauptmanns) Hause" belegen bezeichnet wird. 1801 lag er hinter der Wohnung des Diakonus zu St. Blasii. Er liegt unweit und östlich des Hagenthores. Seine Besatzung betrug stets 2 Mann; 1484 besaß er 2 Hakinbuchßen mit Zubehör, später noch 1 Luchte; 1523 hatte er 3 Buchsen. In der Nähe dieses Turmes endete die mittlere Stadtmauer, dagegen teilte sich der Stadtgraben in zwei, durch einen Erdwall geschiedene Gräben. 11) Der folgende Turm lag der Ecke, in welcher Hagen und Hagenstraße zusammenstoßen, gegenüber, dicht neben der „Nachtigallenpforte", die, obwohl zugemauert, doch noch deutlich zu erkennen ist, während von dem Turme, der 1430 als hinter Brinkmann, von 1484 bis 1514 als hinter Zeengen, von 1521 bis 1527 als hinter Paul Badern (Pawel Bader, Pawel Badern), 1535 als hinter Ludwig Busch und 1540 als hinter Furern gelegen bezeichnet wird, nichts mehr vorhanden ist. Er war meist mit 2 Mann, nur 1493 mit 3 Mann, besetzt und hatte 1523 vier Büchsen. 1801 stand jedoch derselbe noch und lag damals hinter Senator Grünhagens Hause. (Durch das Nachtigallenpförtchen, zu dem ein Gäßchen vom Hagen aus führte, sollen sich bei dem großen Aufstande 1375 mehrere verhaßte Patrizier flüchtend gerettet haben, weshalb angeblich die Pforte dann zugemauert wurde.) 12) Unweit der Nachtigallenpforte nach Südosten lag an der runden, mit Akazien umpflanzten und mit Steinbänken versehenen, noch jetzt erhöhten Stelle an dem inneren Stadtgraben

das vierte Bollwerk, welches ebenfalls, wie das dritte (Siehe Nr. 9) in den Verzeichnissen von 1484 bis 1540 nicht genannt wird. 1525 heißt es „der Zwinger uff dem Armbstgraben“ und diente als Aufbewahrungsort des Pulvers zum groben Geschütz. 13) Etwas weiter nach Süden hat die innere Stadtmauer eine Einbiegung: in ihr lag wohl ein Turm, welcher 1484, 1491, 1496 und 1524 hinter Furer, 1527 und 1535 hinter Mathes Furer, 1540 hinter Eilhart belegen (und als abgebrannt) bezeichnet wird, aber bereits 1801 spurlos verschwunden war. Er hatte 1484 und 1491 zwei Mann Besatzung. 14) Der folgende Turm ist noch vorhanden, lag 1430 hinter Schilling, 1484 hinter Kerstan Ildehusen, 1491 bis 1514 hinter Ildehusen, 1521 hinter Ernst Ildehusen, 1523 hinter Michel Meienburgck dem Stadtschreiber, 1524 hinter Michels, 1527 hinter dem Stadtschreiber, 1535 hinter Michael Meyenburgk und 1540 hinter Michel Meyenburgk und 1801 hinter Bürgermeister Riemanns Garten. Er war 1484 „unbestalt und nichst daruff“; später besaß er vier Hakenbüchsen, eine Luchte und eine Wippe und hatte zwei Mann Besatzung. Er trägt jetzt einen modernen Oberbau. 15) Etwas weiter nach Süden lag (einige Meter nordwestlich von der Wohnung des Stadtgärtners) an der inneren Stadtmauer, an welcher die Spuren seines Standorts noch sichtbar sind, ein halbrunder Turm, welcher von 1430 bis 1527 als „hinder dem Forwergke, Forwerge, Furwergk, Furwercke“, 1525 als „hinter Eilhart, Eilhard“ belegen bezeichnet wird. Seine Besatzung betrug 2 Mann, nur 1527 drei Mann. Seine Ausrüstung bestand 1484 aus 2 Hakenbüchsen, 1 Lotbüchse mit Zubehör und später noch aus 1 Luchten. 1540 wird er als „thorm ane Dach“ bezeichnet. 1801 lag er hinter Uckermanns Garten. Er ist in diesem Jahrhundert abgebrochen. 16) Das fünfte Bollwerk soll 1480 erbaut sein und lag zwischen beiden Stadtgräben; es ist noch in gutem Zustande und dient jetzt dem Stadtgärtner als Wohnung. Auch dieses Bollwerk wird in den alten Registern von 1484 bis 1540 nicht genannt. Von diesem Bollwerke lief an der Westseite des inneren Stadtgrabens eine Mauer bis an die den Zwinger mit dem inneren Töpferthore verbindende Mauer. Der äußere Stadtgraben vom Zwinger bis an das vierte Bollwerk diente den Armbrustschützen im Mittelalter als Schießgraben und trug davon den Namen „Armbostgraben“. Es folgte sodann eine am Nordwestende des Schulhofes an der inneren Stadtmauer befindliche Zinne, von der bereits 1801 fast nichts mehr zu sehen war. 17) Ein halbrunder Turm lag weiter hin nach Süden, am Nordende der Holzställe auf dem Schulhofe, wie die noch heute sichtbaren Spuren verraten. 1430 lag er hinter Stackfuß (Streckfuß?). 1484 wird er der „leczste Thorm“, 1491 und 1494 der Thorm „nehist dem

Toppertor" genannt; später 1499 bis 1527 heißt er „der Thorm darnehst" und wird 1535 und 1540 nicht mehr erwähnt. 1801 lag er hinter Uckermanns Garten hinter der Töpferhagenstraße und war längst bis zur Höhe der Stadtmauer abgebrochen. 1484 hatte er 1 Mann Besatzung (später, bis 1523, aber 2 Mann) und als Ausrüstung 2 Hakenbüchsen mit Zubehör und später noch eine Luchte.

Das Töpferthor war im ganzen Mittelalter Nordhauses Hauptthor und lag an der schwächsten, am leichtesten einzunehmenden Seite der Stadt, weshalb es ganz besonders stark befestigt und reich mit Geschütz versehen war. Da, wo jetzt das Hornickel'sche Haus steht, nördlich neben dem jetzigen Töpferthore, erhob sich 18) der hohe innerste Thorturm, 1430 das Töpferthor, 1484 „das innerste Toppherthor", von 1491 bis 1540 „das Toppertor, Toppferthor" genannt. An dasselbe schloß sich nord- und südwärts die innere Stadtmauer an. Das innerste Töpferthor war 1484 mit 1 kuppern Steynbüchssen, 1 ysern Steynbuchssen, 2 Hantbuchssen, 10 Hakenbuchssen, 3 Armborsten, 2 Wippen, 1 Reyseladen, 2 Helmen, 1 Kassche, 1 Luchten (später 2 Luchten) und „vel steynen zcum werffen" ausgerüstet. 1523 besaß es 26 Buchsen. Die Besatzungsmannschaft betrug 6 bis 9 Mann. 1526 beschloß der Rat „das Töpferthor mit einem Schoßgatter auszuwechseln." Das innere Töpferthor ist 1837 abgetragen worden. — Bis zum Jahre 1441 stand vor dem innersten Töpferthore nur noch 19) das äußerste Töpferthor, in neueren Zeiten „das Schlammthor" genannt, welches in der Gartenstraße lag, wo seine Reste noch neben dem Hause und im Garten des Herrn Professors Dr. Krenzlin zu sehen sind. Von ihm liefen zu beiden Seiten Mauern nach Westen zur äußeren Stadtmauer. Das Schlammthor wurde schon im 18. Jahrhundert nicht mehr geschlossen und im Anfange dieses Jahrhunderts vollständig abgetragen. Besatzung und Ausrüstung besaß es schon seit 1441 nicht mehr, da es durch den „Zwinger" mehr als ersetzt wurde. Seinen Namen „Schlammthor" trug es von dem gewiß im Sommer arg duftenden Schlammgraben, welcher südlich neben ihm von der Stadt (in den Gärten der südlichen Häuserreihe der Gartenstraße) nach dem Töpferteiche führte. Den Namen „Töpferthor" trugen diese beiden Thore von der Töpferstraße, „in den Töpfern", welche in alter Zeit von Töpfern bewohnt war. — Zum Schutze des Töpferthores ließ der Rat der Reichsstadt Nordhausen 1441 zwischen beiden Töpferthoren ein mächtiges, mit einem breiten und tiefen Wallgraben umgebenes rundes Bollwerk, das mächtigste der ganzen Stadtbefestigung, 20) den „Zwinger", erbauen. An ihm brachten die Reichsstädter einen großen Denkstein an, dessen Bildwerk und Inschrift stark vergoldet war und dem zuwandernden

Fremdlinge verkündete, daß er in eine Stadt des Kaisers und des Reiches eintrete. Der Denkstein zeigte das Wappen der Reichsstadt Nordhausen (im Schilde den einköpfigen Reichsadler und auf dem Schilde den Helm des Schutzherrn, des Landgrafen von Thüringen [Helm mit Büffelhörnern, welche mit Lindenblätter tragenden Stäben besteckt sind] und die Minuskelinschrift: „**Anno dni cccc x. theodosius II. nobilissim'. hispan. romanorum imperator * anno imperii sui quarto hanc urbem fundavit libertatibus armisque imperialibus ditavit. hilf got. maria berat.**" (d. h. „Im Jahre 410 hat Theodosius II., der sehr edle Spanier, der römische Kaiser, im 4. Jahre seiner Regierung diese Stadt gegründet und mit kaiserlichen Freiheiten und Wappen ausgestattet. Hilf Gott, Maria berat!") Der Stein befindet sich jetzt an der Ostseite des Rathauses, aber von seiner früheren Vergoldung ist nichts mehr zu sehen. In einer Nische am Zwinger befand sich eine „Kreuztragung", deren ziemlich lebensgroße Figuren aus Eichenholz geschnitzt und bemalt waren. Diese Kreuztragungsgruppe wird jetzt im Städtischen Altertumsmuseum aufbewahrt Das Erdgeschoß des Zwingers besaß ein von einem Mittelpfeiler getragenes Kreuzgewölbe, unter welchem sich ein Hauptgang und mehrere Seitengänge befanden. 1484 heißt der Zwinger „der nuwe Thorm" und hatte 2 Mann Besatzung und als Ausrüstung 1 Tarresbuchsß, 1 Steynbuchsß und 4 Hakenbuchsßen „im gewelbe". Letzteres besaß mehrere Schießscharten. Bei dem großen Brande 1712, nach welchem man vom Töpferthore bis zum Neuwegsthore sehen konnte, verlor der Zwinger sein Dach. Dasselbe wurde nicht wieder hergestellt, weil der Zwinger infolge der veränderten Zeitläufte seine Bedeutung verloren hatte. Nur das im Erdgeschoß befindliche feste Gewölbe wurde noch benutzt, nämlich zuerst als Aufbewahrungsort für allerlei Holz- und Eisenwerk und für Geräte der Stadtverwaltung und dann zuletzt im Anfange dieses Jahrhunderts als Lagerraum für die Vorräte an Cichorie („Dietschen" d. h. deutschen Kaffee) der Schreiber'schen Cichorienfabrik. Im Frühjahre 1842 endlich wurde der Zwinger bis auf das Gewölbe abgebrochen, der Eingang zur Treppe mit einer Steinplatte geschlossen (welche aus dem Dome oder vom Domkirchhofe stammt und ein Grabstein war; dieselbe zeigt das Bildnis eines Domherrn und wird jetzt im Städtischen Altertumsmuseum aufbewahrt), die den Zwinger umgebenden tiefen Wallgräben ausgefüllt und der Platz, „Friedrich Wilhelms-Platz", planiert. — Zur Verstärkung des Zwingers wurden im Jahre 1480 mehrere Bauten vorgenommen. Der Zwinger wurde mit dem innersten Töpferthore durch 2 Mauern verbunden. Südlich neben dem Zwinger wurde 21) das mittelste Töpferthor erbaut, ursprünglich ein Krummthor, später (1801) war von ihm nur noch ein Thorbogen übrig, welcher 1842 mit dem Zwinger beseitigt wurde.

1484 war „das mittelste Topperthor" mit 2 Hakenbuchssen, 1 Handbuchssen, 4 Armbosten, 5 Helmen, 2 Wippen und 2 Reyßeladen ausgerüstet. 1493 und 1499 heißt es „das krumme Toppertor", 1514 bis 1540 „der underste krumme Thorm". Schon 1801 waren von diesem Krummthore (außer dem erwähnten Thorbogen) keine Rudera mehr vorhanden.

Die äußerste Stadtmauer lief vom mittelsten Töpferthore in der großen Schützenstraße von Norden nach Süden bis zur Frauenberger Stiege, an der Westseite derselben bis zu dem mit dem Durchgange zum Rähmenplatze versehenen Hause und von diesem hinter den Häusern der Westseite der Frauenberger Stiege hin, wandte sich dann westwärts, zog sich hinter den Gärten der Häuser der Nordreihe der Hütersgasse bis zur Treppe (Aufstieg nach dem Rähmen) und in einem Bogen hinunter zum äußeren Rautenthor. Zwischen der inneren und äußeren Stadtmauer zog sich vom Töpfer- bis zum Rautenthore ein breiter und tiefer Wallgraben, der auf dem „Rähmenplatze" durch einen Wall in zwei Gräben geteilt war. Die innere Stadtmauer lief in gleicher Richtung, ununterbrochen vom Töpfer- bis zum Rautenthore und hatte in diesem Zuge folgende Türme: 22) Turm unten am Eingange der Mauerstraße bei den Töpfern, 1484 „Thorm nehist dem Topphertor, ist nichtß uffe" und hatte 2 Mann Besatzung, später besaß er 1 Hakenbuchß. 1430 wird er als der Turm neben dem (inneren) Töpferthore, 1524 als der Turm nächst dem Krummthore und von 1491 bis 1540 als der erste Thorm darnach (nach dem Töpferthore) bezeichnet. Seine Besatzung betrug 2 (1523 drei) Mann. Schon 1801 war er abgebrochen, doch waren noch außerhalb der Stadtmauer Spuren von ihm zu finden. 23) Turm gegen der Webergasse; er heißt von 1430 bis 1540 „torm glich geyn der Webersgasse", stand 1801 dem Ostende der Webergasse gegenüber und ist 1808 abgebrochen. Später stand das Gefangenhaus auf seinem Standorte; jetzt ist dort eine Straße, Verbindung der Weber- und Freiheitstraße, durchgebrochen. Er hatte 1484 nur einen, 1491 zwei Mann Besatzung und als Ausrüstung „nichts uffe", später 2 Hakenbüchsen. 24) Der folgende Turm lag in der Mauerstraße, dem Hause Nr. 8 gegenüber; von ihm war schon 1801 kein Merkmal mehr übrig; doch finden sich in der Erde von ihm noch jetzt Spuren. 1484 stand der Thorm „hart an deme Petersthorme" und hatte 1 Mann Besatzung und 1 (später 2) Hakenbüchsen; von 1491 bis 1540 heißt er „Torm darnehist", 1524 „Thorm nechst der Webergasse" und hatte 2 Mann Besatzung. 25) Der Petersturm; er heißt von 1484 bis 1540 „der Petersthorm" und stand oben am Petersberge, am Ende der Mauerstraße hinter der Nordostecke des Kirchhofes, 1801 hinter dem vormals Liebheit'schen Garten, so in alten Zeiten der Blydenhof

gewesen. Er heißt 1430 „Thorm gegen dem Blydenhofe". 1484 befanden sich „uff deme Petersthorme": 1 Tarresbuchsße, 8 Hakenbüchsen mit Zubehör (und später noch 1 Luchten) und von 1484 bis 1540 immer 4 Mann Besatzung. 1787 wurde sein Schieferdach, welches 1761 vom Gewitter zerschmettert worden, abgenommen. Es war ein mächtiger viereckiger Turm. Jetzt ist auf seinem Standorte eine Straße, Verbindung des Petersberges mit der Morgenröte, durchgebrochen. Der erwähnte „Blydenhof", welcher hinter diesem Petersturme lag, diente, wie sein Name verrät, in alter Zeit als Aufbewahrungsort der Belagerungsmaschinen der Reichsstadt Nordhausen (der Sturmböcke, Widder, der Tarante oder Mauerbrecher, der Füchse und Krebse als Stoßmaschinen, — der Standarmbrüste und Spannwagen zum Schießen von Bolzen oder Steinkugeln, der Rutten oder Säulen mit Schnepperfedern zum Pfeilschießen, der Katapulte zum Schießen von Brandpfeilen für rasanten Schuß – und der Blyden, der Triböcke, der Schleuderkasten, der Mangen als Geschütze zum Bogenwurfe von Steinen, von mit Nägeln beschlagenen Balken, von Fässern, die mit Brennstoff umwickelt und angesteckt wurden, von Wurfsteinen mit Brandzünder versehen und von glühenden Eisenstücken). Die Anwendung dieser Belagerungsmaschinen reicht bis ins 15. Jahrhundert. Die veränderte Kriegsführung und Belagerung machte diese Maschinen größtenteils überflüssig, weshalb bis 1430 der Blydenhof erwähnt, später aber nie wieder genannt wird. 1357 stand auf dem Blydenhofe „das Blydenhus vel machina repositorium". 1376 giebet Hermann König von dem huse am petirsberge, ettiswanne was das blidenhuß, erbzins dem Rathe. 1411 war der Blidenhoff, 1421 das Blidenhuß und der Blidenhoff am Petersberge der Stadt eigen. 26) Der Schalksturm, so 1430 genannt, 1484 als „Thorm kegin dem Gange", 1491 bis 1540 als „Thorm darnehist" oder „thorm volgend" (nämlich nach dem Petersthorme) bezeichnet, war stets mit 2 Mann besetzt und war 1484 ausgerüstet mit 2 Hakenbüchsen mit Zubehör und später noch mit einer Luchten. 1540 war er „ane Dach", 1801 von ihm nichts mehr zu sehen. Spuren von der Stadtmauer verraten, daß er in der Nähe der Feuerwache, an der Ostseite des Petersberger Kirchhofes am Turnplatze gelegen hat, wie etwas weiterhin nach Süden 27) ein Turm, welcher nur 1430 genannt wird, von dem aber 1801 schon nichts mehr zu sehen war. 28) Turm an der Südwestecke des Turnplatzes, neben der Turnhalle, jetzt ohne Dach, lag 1430 gegen Hans v. Bielen Hause, von 1484 bis 1499 „hinder er Ditteriche, Er Ditterich", 1514 „hinter dem Presterhuß", 1521 „hinter dem Pernershuß" — Er Ditterich war also Ende des 15. Jahrhunderts Priester oder Pfarrer der Petrikirche —, von 1523 bis 1540 „hinter Tutgerodens, Dutgerotß,

Dutgenrod, Tutgeroden huß", 1801 hinter Johns Hause am Riemann'schen Garten. Seine Besatzung bestand meist aus 2 (1540 drei) Mann. Als Ausrüstung besaß er 1484 zwei Hakenbüchsen mit Zubehör, 1514 nur eine Buchsen. 29) Turm (noch überbaut) im Leißner'schen Garten, lag 1430 hinter Hans v. Bielen Garten, 1801 hinter Sekretär Riemanns Garten, wobei bemerkt wird, daß ihn der Bürgermeister Riemann habe überbauen lassen. Er war von 1484 bis 1499 „unbestalt und nymant uffe", „nicht bestalt umb des tormes willen ufm Joddenkerchof". Seit 1514 bis 1540 hatte er 2 (1521 zeitweilig 3) Mann Besatzung und 1523 drei Buchsen. Von diesem Turme lief nach Osten hin eine Mauer zur äußeren Stadtmauer und eine andere nach Westen in Krümmungen hinunter zum Rautenthore. An dieser letzteren Mauer lag und liegt noch heute wohlerhalten und bewohnt 30) der Judenturm, ein Bollwerk, vor dem in alten Zeiten der Judenkirchhof im Stadtgraben lag, wie weiter nach Süden in der Hütersgasse das alte Judenhaus (Synagoge? — 1356 „in der Huthergasse zcu der stad werth by dem olden Joddenhuse", 1441 „in der Hutergasse am Joddenkerchoffe" —) die an dem Turme befindlichen 4 jüdischen Grabsteine mit hebräischen Inschriften stammen aus den Jahren 1416, 1425, 1438 und 1439. Auf diesem alten Judenkirchhofe sind 1349 die Nordhäuser Juden verbrannt worden, weil sie hier wie anderwärts in den Verdacht geraten waren, die Pest verursacht zu haben. Der Rähmenplatz und Hütersberg trugen seit alter Zeit und noch 1356 den Namen „Loeßberg". Der Judenturm scheint wie die andern Bollwerke erst 1480 erbaut zu sein; er wird von 1491 bis 1499 „der Thorm ufm Joddenkerchof", von 1514 bis 1540 „Thorm uffm Judenkirchoff" genannt; seine Besatzung schwankte zwischen 4 und 7 Mann. 1484 war „der Twinger am Joddinkerchoffe" ausgerüstet mit 1 isern Steynbuchsßen mit 3 Kammern, 1 kuppern Steynbuchsßen, 1 Tarresbuchsßen, 3 Hakenbuchsßen und 1 Luchten, — 1540 mit 6 Hakenbüchsen und 2 Steinbüchsen. 31) Turm, im Leißner'schen Garten als mit Epheu bewachsene Ruine vorhanden. Er wird schon 1430 erwähnt, 1484 „Thorm hinder der Werttern (Witwe v. Werthern)" genannt, auf dem „nymant uffe und unbestalt", doch wenig später „sint 2 Hakenbuchsen uffe". Von 1491 bis 1499 melden von ihm die Register „Torm, nicht bestalt umb des tormes willen ufm Joddenkerchof". Von 1514 bis 1540 heißt er „der letzte, leczte, letzste Thorm", nämlich vom Töpfer- nach dem Rautenthore hin, welcher 2 (nur 1540 zeitweilig 3) Mann Besatzung und 1514 ein Buchsen besaß. 1801 stand er in Sekretär Riemanns Garten, war bis zur Höhe der Stadtmauer abgebrochen, mit Ziegeln gedeckt und in seinem unteren Teile zu einer Grotte eingerichtet. 32) Zwischen dem vorigen Turme, welcher als „der letzte" bezeichnet wird, und

dem Rautenthore lag 1430 noch ein Turm, welcher vor 1484 abgebrochen ist, da er in den folgenden Registern nicht mehr aufgeführt ist. Schon 1801 war von ihm keine Spur mehr zu sehen. Er war wohl durch den das Rautenthor verstärkenden Bau von 1453 überflüssig und deshalb abgebrochen worden.

Das Rautenthor (porta dyabolorum, 1310 valva dyabolorum = Teufelsthor) war der Altstadt Nordhausen südliches Thor und lag am Ende der Rautenstraße. Rutenthor und Rutenstraße haben anscheinend ihren Namen davon, daß von ihnen der Weg nach den am Rodestege, jenseits und diesseits der Helme nach Steinbrücken zu liegenden Dörfern Ober- oder Barbararode und Nieder- oder Gerbichsrode, letzteres kurz „Rute" genannt (so 1334 „villa Rute ante civitat. Nordhusen"), lief. Der andere Name „Teufelsthor" ist noch nicht zu erklären. Das Rautenthor bestand aus 3 Anlagen, aus 2 Thortürmen und einem Zwinger oder Bollwerk. 33) Das innerste Rautenthor lag im Zuge der inneren Stadtmauer und war ursprünglich das einzige Rautenthor, 1430 wird nur ein „Rutentor" genannt; erst 1453 traten die beiden andern Thorbefestigungsanlagen hinzu. „Diesen Bau verdingte der Rat der Reichsstadt an den Steinmetzen Werner unter folgenden Vorschriften: Der Meister soll ein Krummthor machen mit einem guten Turme von guten behauenen Steinen, mit drei Wehren, mit guten Schießscharten und drei Simsen: Den untersten Sims von harten Steinen, den zweiten eine Oberladung, den dritten Dachsims von Steigerthaler Steinen. An diesem Turme soll er ein Gehäuse anbringen mit der Kreuzigung Christi (jetzt an der westlichen Mauer des Spendekirchhofs im Münzgäßchen befindlich), auf der einen Seite des Kreuzes Maria und auf der andern Seite Johannes — und an einem Ende den Schildhelm und das Zeichen des Reiches, den Adler (jetzt in der Mauer am abgebrochenen Barfüßerthore befindlich) und an dem andern Ende das Datum des Turmes (es lautet in Minuskelschrift: **Anno m⁰ . cccc . xlix . ist . disser . twinger || angehoben . von . der . kottelphorten an | met . den . ver . thormen . vnd . ditte . krome . || thor . mede . bereydet. Anno . m⁰ . cccc⁰ . liii . marti. ||** = Im Jahre 1449 ist dieser Zwinger angefangen von der Kottelpforten an mit den vier Türmen und dieses Krummthor mitbereitet im Jahre 1453 im März.) — (Der Stein mit dieser Inschrift liegt jetzt im Städtischen Altertumsmuseum.) Das Krummthor soll auch von guten gehauenen Steinen sein, „werklich und zusammengemacht an demselben Thurme", mit Bogen, Gängen und allem Zubehör und inwendig im Thore Schwibbogen mit Pfeilern und Gängen oben umher. Die Dicke des Mauerwerks soll er machen nach Erkenntnis (des Bauamts)". — 1484 waren „uff deme innewendigsten Ruthenthore" 1 Mann Besatzung und als Ausrüstung 4 Helme und etwas später noch ein 1 kuppern

Horn. Von 1491 bis 1540 waren „uff dem innersten Rutentor, uff dem Rutenthor“ anfänglich 2, seit 1524 aber 3 Mann Besatzung. Es wurde 1808 ganz abgebrochen. In die Mauer dieses innersten Rautenthores hatte der Rat zur Erinnerung an die Enthauptung eines eidbrüchigen Bürgers (Förstemann vermutet: des Hauptanstifters der Unruhen in der Oberstadt im Bauernkriege 1525, des am 21. Juli 1526 hingerichteten Hans Kehner) in Stein ausgehauen einfügen lassen einen Kopf mit geöffnetem Munde und ausgereckter Zunge, daneben eine Hand mit 2 zum Schwur aufgereckten Fingern, sowie mit der Jahreszahl 1526. (Nach dem Abbruche des inneren Rautenthores 1808 wurde dieser Stein in die Mauer vor dem Barfüßerthore gesetzt, wo derselbe aber schon 1855 vollständig verwittert war). 34) „Uff dem krummen Thore“, welches im Zuge der zweiten inneren Stadtmauer lag, waren 1484 vier Mann Besatzung und als Ausrüstung „4 Hakenbüchsen mit Pilen und Loten, 1 Luchte und 1 Kasten“. Von 1491 bis 1540 schwankte die Besatzung des „krummen Ruthenthores“ zwischen 3 und 6 Mann; 1540 war es ausgerüstet mit 1 Hakenbuchse und 2 Steinbuchsen. Das krumme Rautenthor wurde 1792 abgebrochen. — Mit dem vorgenannten Krummthore wurde 1453 der westliche neben jenem ebenfalls im Zuge der zweiten inneren Stadtmauer, zwischen der Rautenstraße und Neuen Straße belegene 35) Zwinger, im Bauvertrage „guter Turm“ genannt, erbaut. 1484 waren auf ihm „unden in dem Thorme“ 2 Lotbüchsen, 1 Steynbüchse, 1 Kiste darczu mit Steynen und Zubehörungen. Er ist mit dem anstoßenden äußern, krummen Rautenthore 1792 abgebrochen worden.

Die in dem oben erwähnten Bauvertrage als zwischen 1449 und 1453 mit dem Zwinger bis zur Kuttelpforte erbauten vier Türme sind in den Verzeichnissen von 1484 bis 1540 nicht erwähnt, wohl deshalb nicht, weil sie wegen der vorliegenden, besonders befestigten Neustadt weder Besatzung noch Ausrüstung hatten. Nach Ausweis des Verzeichnisses von 1430 waren auf diesem Zuge bereits Türme vorhanden, so daß anzunehmen ist, daß bei jenem Bau von 1449 bis 1453 diese Türme nur restauriert wurden und vor ihnen vom krummen Rautenthore bis zur Kuttelpforte eine zweite Stadtmauer am Bergabhange erbaut wurde und dadurch „der Zwinger“, der heutige „Primariusgarten“ entstand.[1] 36) „Thurm gegen der

[1] An diesem Mauerzuge im Zwinger scheint man 1455 laut nachfolgender Nachricht abermals gebaut zu haben: „Anno 1455 feria sexta post Estomihi haben sich unsere Herren mit Meister Werner umme das Muren am Zwinger beredt also, daß man ome von der Gerten ruch Muren sol geben 3 1/2 Schillinge und vom Thorme zu muren, Fenster, Semmis und Schiße-Löcher zu machen, so vel des Noth were, von yeder Gerten 6 Schock und ein Fuder holtzes vor syn rusteholtz“. (Oder betrifft dieser Bauvertrag einen Bau am Zwinger vor dem Töpferthore?)

Kykersgasse", 1430 genannt, lag 1801 hinter Dr. Junkers Hause neben der Kykersgasse, der jetzigen „Neuen Straße", zwischen dieser und dem „Krummen Rautenthore", war aber damals schon längst bis unter die Hälfte der Stadtmauer abgebrochen. Er ist dort noch heute in seinen Grundmauern vorhanden und ist überbaut. 37) Turm westlich neben der Neuenstraße im Primariusgarten, bis zur Hälfte der Stadtmauer abgebrochen und als Aussicht eingerichtet. wird in den alten Verzeichnissen nicht genannt 38) Turm hinter der Predigerstraße, hinter dem Zachariasschen Garten, jetzt Garten des Gesellschaftshauses der „Erholung", dient als Gartenhaus. Er wird 1430 als Bollwerk hinter den Predigern erwähnt; 1801 wird er als „Turm neben dem Marterturme" bezeichnet, der noch völlig mit Schiefern gedeckt war und zum Arensschen Hause gehörte. 39) Der Marterturm ist viereckig und enthielt früher die Marter- oder Folterkammer (deren Instrumente jetzt im Städtischen Altertumsmuseum aufbewahrt werden); er liegt dicht neben dem Prediger- (Dominikaner-) Kloster und wurde wohl deshalb zum Marterturm, weil die Dominikaner Ketzer- und Hexenrichter waren. 1430 heißt er „Predigerthorm". 40) Turm hinter dem Schulhofe; er ist noch heute vorhanden, wird aber in keinem Verzeichnisse erwähnt.

41) **Die Kuttelpforte** heißt bereits 1310 porta fartorum, 1376 Kotilpforten und 1430 ebenso; in den Verzeichnissen von 1484 bis 1540 wird der Name „Kottelphortten, Kottelphorttn, Kottelpffort, Kottelpforth" geschrieben. Dieselbe scheint aus einem durch die innere und zweite Stadtmauer führenden, überwölbten Gange bestanden zu haben. Von der Kottelpforte handelt § 63 des 3. Buches der Stadteynunge v. 1470 wie folgt: „Nymandes sal sich zcu der Kottelpfforten uß nach in laßßen, er wolde danne obir felt zcihen, adir sie obir felt gewest, eddir hette ander erhafftige redeliche sache. Wer sich darobir uß adir in hette zcu laßen, der vorluset 5 schillinge an dy stat." 1484 hatte die Kottelphortten 1 Mann als Besatzung und war ausgerüstet mit 2 Hantbuchßßen, 2 Hakinbuchßßen und 1 kuppirn Fur- (Feuer-) horn. 1491 bis 1493 waren 2 Mann und von 1499 bis 1540 drei Mann Besatzung auf der Kottelpforten. (Der Name hängt mit den vor der Pforte am „Kottelberge" belegenen „Kottelhofe," 1310 „curia fartorum" und den hier wohnenden „fartores" zusammen. Der Kottelhof war wohl ein Schlachthaus der Fleischer, die hier Würste stopften und die Gedärme reinigten und verkauften.) Reste von Mauerzügen östlich und südlich vor der Kuttelpforte bezeugen, daß dieser Aufstieg in die Oberstadt sorglich verwahrt war. Eine Mauer läuft z. B. von der Kuttelpforte in östlicher Richtung bis in die Nähe des Marterturmes, wo sie sich an die zweite Stadtmauer anschließt; eine zweite Mauer läuft vom Westende der vorigen westwärts durch die untere Kutteltreppe nach

dem Steinberge und eine dritte Mauer zieht sich vom Westende des „Steeneberges“ diesen entlang nach Süden über den Lohmarkt nach der Mühlgrabenbrücke vor dem Sande (wo sie sich wahrscheinlich, die Neustadt hier abschließend, an den hinter dem Mühlgraben stehenden „Wasserturm“ anschloß). Dicht östlich neben dem westlichen Eingange der Kuttelpforte erhob sich 42) ein diesen Eingang schützendes Bollwerk, 1484 „der Thorm dar benedden (nämlich der Kuttelpforte)“, welcher mit 6 Hakenbuchßen ausgerüstet war. Er hat neben der Kutteltreppe, nordwestlich neben dem Eingange zur Giebelschen Restauration am Westende des Primariusgartens gestanden und ist 1804 abgebrochen worden. 43) Turm an der inneren Stadtmauer, der Johannisgasse gegenüber, welcher noch vorhanden und mit Dach versehen ist; er lag 1801 hinter dem in der Rittergasse belegenen Kleemannschen Hause. Von der Kuttelpforte bis zum Neuewegsthore zieht eine zweite Stadtmauer, die Ostseite des Steeneberges und Neuenweges begrenzend. Eine dritte Stadtmauer scheint am Ende des Steeneberges an der Ostseite der Johannisstraße bis zur Johannistreppe und von dieser noch ein Stück weiter nordwärts gelaufen zu sein.

44) **Das Neuewegsthor** lag im Zuge der inneren Stadtmauer und wird erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, nach Besiedelung des Westfußes des Stadtberges, des Neuenweges, angelegt sein. Es bestand nur aus einem Thorturme und war 1310 schon vorhanden. 1484 waren „uff deme Nuwenwegsthore“ 2 Mann Besatzung und als Ausrüstung 2 Armbste, 4 Helme, 1 Wippe, 1 Reiselade und 4 Hakenbuchsen. Von 1491 bis 1540 waren „ufm Nuwenwegistore, Neuwegsthore, Nuewegßthore“ als Besatzung 7 bis 10 Mann. Es ist 1835 abgebrochen worden. Es folgt sodann 45) ein Turm zwischen dem Neuewegsthore und der Wassertreppe welcher 1484 „hinder Gcezen“, 1514 „hinder Sturzbechern“, 1521 „hinter Burchart Sturtzbecher“, 1523 „hinter Storczbechern“, 1524 „hinter Eitel Burchard“ und von 1527 bis 1540 „hinter Burckard, Burgkart“, 1801 „hinter Korges Hause an der Wassertreppe“ lag und heute noch als ein mit Dach versehener Turm vorhanden ist. Seine Besatzung betrug von 1514 bis 1523 zwei, von 1524 bis 1540 drei Mann. 1484 war er ausgerüstet mit 1 Steynbuchße mit Zubehorungen und 3 Hakenbuchßen. (Dahinter steht die durchstrichene Bemerkung: „der ist ein zcubrochener.“)

46) **Die Wasserpforte** (1310 porta aquae) scheint in ähnlicher Weise wie die Kuttelpforte befestigt gewesen zu sein: Im Zuge der inneren Stadtmauer erhob sich über der Treppe ein Turm mit der Pforte, ostwärts von dem Pfortenturme befand sich ein überwölbter Gang. Die Pforte ist 1769 abgebrochen worden. Möglicherweise hat sie ihren Namen dadurch erhalten, daß durch sie die Bürger

der wasserarmen Oberstadt ihr Koch- und Trinkwasser aus dem unten fließenden Mühlgraben geholt haben. Ihre Besatzung bestand von 1491 bis 1540 stets aus 2 Mann. Sie wird 1491 „Waßzerphorten", 1493 „Wassirphortin", 1499 „Wasserphortten", 1514 und 1521 „Wasserpffort", 1523 und 1527 „Wasserpforth", 1535 und 1540 „Wasserpfort" genannt. Ähnlich wie neben der Kuttelpforte stand auch dicht neben der Wasserpforte zum Schutze ihres Eingangs ein Turm, 47) „die Rose" genannt, von eckiger Form 1484 waren „uff der Rozin" 3 Hakenbuchsßen. Die Besatzung „der Rosen" bestand von 1491 bis 1499 aus „der Priesterschaft (des Domstiftes) mit yren Korschulirn und Gesinde", von 1514 bis 1523 aus der „Pristerschafft, Bristerschafft". Nach dem Bauernkriege lag der Turm von 1527 bis 1540 „hinter Er Johan Fehrer" (einem Domvikar) und war nun mit Bürgern (1527 mit 9 oder 10, von 1535 bis 1540 mit 4 Mann) besetzt. 1540 war er mit 9 Büchsen ausgerüstet. 1801 stand dieser eckige, noch mit Schiefern gedeckte Turm (nördlich) neben der Wassertreppe; jetzt ist er bis zur Höhe der Stadtmauer abgebrochen. 48) Der Kaiserturm in der Nähe des Domes wird 1523 und 1524 als der Turm „hinterm heyligen Kreuz" bezeichnet, welcher 1523 drei Mann Besatzung hatte. (1650 thut der Rath dem Major Johann Franken den mittelsten Boden des Stadtmauerturmes zwischen dem „Königsstuhl" und der Rosen hinter der Stiftskirchen gelegen ein, seine Fourage dahin zu schütten.) Er stand 1801 bei der Domkirche zum heiligen Kreuze und war noch mit Schiefern gedeckt; in ihm befindet sich jetzt die Freimaurerloge. Nach dem Volksglauben hat „der Kaiserturm" zur alten Kaiserburg „Finkenburg" gehört, welche neben der Wassertreppe, zwischen dieser und dem Dome, gelegen hat. Diese Sage erhält dadurch eine wesentliche Stütze, daß unter dem Kaiserturme „die Kaisermühle" liegt, welche nach dem Zehnt- und Güterverzeichnisse des Domstifts 1334 hinter dem Hofe (Schlosse) des Kaisers lag: „Molendina in Northusen situm retro curiam Cesaris", 1372 „des Keysers mülle." Auch der ältere Name der Kaisermühle „Grimmule" bezeichnet dieselbe als „die Burgmühle". 49) Der letzte Turm der Altstadtbefestigung lag 1430 und von 1514 bis 1540 hinter „der Provestie, Probstie, Probstei", der noch so genannten, ehemaligen Wohnung des Propstes des Domstifts; er war 1801 noch vorhanden und mit Schiefern gedeckt, ist aber in diesem Jahrhundert abgebrochen worden. Sein Standort ist im Hofe des jetzigen Mittelschulgebäudes noch erkennbar. Er war 1514 und 1523 mit 6 Büchsen, 1540 mit 10 Büchsen ausgerüstet; seine Besatzung bestand von 1514 bis 1540 stets aus 4, nur 1523 aus 5 Mann. Damit hätten wir die Beschreiburg der Befestigungsanlagen der Altstadt vollendet. Die Befestigung der Altstadt bestand dem-

nach aus 4 Thoren mit 8 Thortürmen, 2 Pforten, 25 halbrunden und 4 eckigen Türmen an der inneren und 10 Bollwerken an der mittleren (zweiten inneren) Stadtmauer, in Summa aus 49 Türmen.

B. Befestigung der Vorstädte.

Kaiser Karl IV. erlaubt am 10. August 1349 den burgern der Stat zv Northwsen, daß sie in der Stat und dar uße, als verne als ir gebiet wendet, hws und andern gebw von nuwens setzen, buwen und machen mugen, also als sie in allirnutzlichst sein." — Am 28. März 1368 erlewbet Kaiser Karl IV. den burgern von Northusen, das sie ire vorstete doselbst zu Northusen gebessern, umbegraben, umbemawren, weyten und vesten mugen uff des Reiches grunt und eygen, irer Stat czu besserunge und uns und dem heiligen Reiche zu eren." An demselbigen Tage bestätigt Kaiser Karl IV. der Stadt Nordhausen den Kauf des Berges Konstein: „Wan die Burger der stat zu Northusen unser und des Reichs lieben getrewen gekaufft und an sich und ire stat redlich gebracht haben den Berg Konstein genant, nahent bei dir egenanten stat gelegen, do man von alter czeit steine und kalch gebrochen hat czu besserunge der stat, von Fridrich von Ubern Salcza, der und seine Eldern den Berg gehabt haben von den Römischen Kaisern und Kunigen und von dem heiligen Reiche von gar alter czeit her," .... so beleiht er die Stadt Nordhausen mit dem Konsteine als Reichslehen. 1436 erlaubt Kaiser Siegmund den Bürgern der Reichsstadt Nordhausen, ihre Vorstädte, Kirchen und Klöster mit Mauern, Planken, Türmen, Wehren, Erkern und sonst zu befestigen. (Förstemann-Lessersche Chronik S. 177.) Die Steine zur Nordhäuser Stadtmauer und zu den Türmen stammen also größtenteils her aus den Steinbrüchen des Konsteins.

Der Frauenberg, entstanden aus dem Dorfe „Altnordhusen", lag ursprünglich, wie sein der Jungfrau Maria geweihtes Cisterziensernonnenkloster „Neuwerk", außerhalb der Mauern, „uffen der Stadtmuren Nordhusen". Nur das Kloster wird mit einer Mauer umgeben gewesen sein. 1299 erwarb der Rat der Reichsstadt Nordhausen vom Neuwerkskloster einen Platz beim Wehr der Klostermühle zur Anlage eines Festungsgrabens und das Recht, das vom Klosterhofe nach dem Felde führende Thor zumauern zu lassen. (Nordh. Arch. M. a. 26). Über die Zeit der Anlage der weiteren Befestigungen fehlen die Nachrichten; doch scheint der Frauenberg erst nach 1365 vollständig befestigt worden zu sein. 1471 wird berichtet, daß in dem Streite des Nordhäuser Rates mit den Grafen von Schwarzburg und von Stolberg über die von beiden Teilen beanspruchte Schutzgerechtigkeit über das Neuwerkskloster „der Rat zu Nordhausen eigenmächtig Graben auf des Klosters Freiheit an-

gelegt habe". Es wurde damals wohl der tiefe Wallgraben, welcher sich vom Schützenhause nach Süden hinter der Frauenberger Stiege hinunter nach dem inneren Bielenthore (am Westanfange der „Sangerhäuser Straße") und von da hinter dem Frauenberge, zwischen diesem und der Wassergasse, hinunter nach dem Mühlgraben lief, nicht neu angelegt (dieses war wohl schon am Ende des 13. Jahrhunderts geschehen), sondern nur erheblich vertieft und verbreitert. Dagegen scheinen 1471 die beiden von der Frauenberger Stiegel nach Osten bis zum Taschenberge laufenden, (beim Schützenhause noch vorhandenen) „Schießgräben", ferner die von ihnen (hinter den Häusern) am Taschenberge hinunter nach dem äußeren Bielenthore (1801 „Haselgraben und Zweiter Schützengraben" genannten) beiden Wallgräben angelegt zu sein, sowie deren Fortsetzungen, welche sich nach einer Wendung nach Westen hinunter zur Wassergasse und zum Mühlgraben zogen. An Festungstürmen besaß der Frauenberg folgende: 50) Die Stiegel, welche anscheinend oben in der Frauenberger Stiege, über und neben dem mit dem Durchgange zum Rähmen versehenen Hause, am Westende des innersten und äußersten Schießgrabens und am Ostende der von der inneren nach der äußeren Stadtmauer laufenden Quermauer stand. Die „Stegel" hatte von 1491 bis 1540 abwechselnd 2 bis 5 Mann Besatzung und war ausgerüstet 1484 mit „2 Hantbuchsßen (später durchstrichen), 1 (später 3) Hakenbuchsßen, 1 nuwen Spangurtel mit 1 Krige, 1 olen Spangurtel mit 1 Haken, 1 Spanhake, 4 Armbosten, 1 Wippe, 1 Luchte, 1 groß yzern Hammer, 1 Kiste und 1 Luchte (wobei bemerkt „hat Kottensahl") und 1514 mit „2 Buchsen". Noch 1801 war „die Stiegel am Frauenberge" vorhanden. 51) Das „neue Thormlin" wird 1535 und 1540 mit 2 Mann Besatzung erwähnt. Doch kann sein Standort nicht ermittelt werden. (Anscheinend stand es auf dem runden Hügel, welcher sich südöstlich von dem inneren Bielenthore (Thor zu Alt-Northusen), an der Ostseite des Wallgrabens zwischen diesem und dem oberen Anfange der Wassergasse hinter dem Frauenberger Kirchhofe erhebt und jetzt ein Gartenhäuschen trägt.) 52) Das äußere Bielenthor lag fast am Ende der heutigen Sangerhäuser Straße; 1801 war sein Standort zwischen dem Haselgraben und dem zweiten Schützengraben noch zu erkennen; wegen Baufälligkeit ist es 1760 abgerissen worden. 1484 waren „uff dem ussern Belanthor 8 (später 10) Armbst, 3 Wippen, 2 Spangurtel, 6 Helme, 2 Spanhaken, 4 Hant- (Haken?) buchsßen, 1 Reyselade, 1 nuwer Gorttel mit 1 Krige, 1 Kasten, 1 groß yzern Slegel oder Hammer und ettliche ffuſß Izzen (und später noch 1 Luchte)." 1491 und 1493 waren „uf dem Bylantor" 5 Mann Besatzung „und die sollen daz tor zu alden Northusen auch versorge." Die Besatzung des äußeren Bilenthores („Bilantor, Bi-

lanthor") bestand von 1491 bis 1499 aus 5, von 1500 bis 1540 aus 6 Mann. 53) Das „Tor zu alden Northusen", welches 1491 und 1493 erwähnt wird, scheint mit dem inneren Bielenthore, welches westlich an dem hinter dem Frauenberge herunterlaufenden Wallgraben gelegen hat, indentisch zu sein, da es von der Besatzung des äußeren Bielenthores mit versorgt werden sollte. Der Name des Turmes, „Thor zu Altnordhausen" zeigt, daß die Ansiedlung des Frauenberges das alte Dorf Nordhausen gewesen ist. Die Kirche des Neuwerksklosters war zugleich Pfarrkirche des Dorfes Altnordhausen, welch letzteres sie vor Gründung dieses Klosters allein gewesen war. (Als im Anfange des 13. Jahrhunderts das Kloster gestiftet war, verzichtete der bisherige Plebanus oder Pfarrer Vollrad 1233 auf dieselbe und wurde Pfarrer in Nohra.) Das neue Kloster erhielt damals auch die Dorfmühle, weshalb diese unter dem Kloster liegende Mühle noch 1446 „mole zcu alden Northußen" genannt wird. An der Kirche lag ein alter fester Ritterhof, der Wohnsitz des Reichsvogts Ruprecht, den dieser anscheinend kinderlose Mann infolge eines Traumes zum Cisterzienseronnenkloster widmete. Die alte nach der Pfalz Wallhausen führende Heerstraße lief in der Sangerhäuserstraße entlang durch das innere und äußere Bielenthor. 54) Das Thor vor dem Frauenberge stand am Westende des Frauenberges, am oberen (Ost-) Ende des Backhausberges; durch dasselbe lief die eben erwähnte Heerstraße vom Frauenberge über den Backhausberg nach der Neustadt und über den Sand zum Siechenthore hinaus. 1491 ist „uff daz Tor vorm Frauenberge 1 Mann als Besatzung bestellt", Ausrüstung „vacat". — Die Westseite des Frauenberges schloß eine Mauer ab, welche von dem letztgenannten Thorturme in der „Engengasse" hinunter in den Rumbach, an der Martinikirche entlang nach dem Mühlgraben lief. Über den Mühlgraben zog sich ein Mauerbogen nach dem neben ihm stehenden 55) Turme (anscheinend ein Thorturm), 1484 Turm „uff der Pisteden" genannt und mit 2 Mann besetzt und mit 2 (später 1) Hakenbuchsen (und später noch mit 1 Armbost und 1 Luchten) ausgerüstet. Durch ihn oder neben ihm ging der Eingang von der Sundhäuser Straße in den „Klosterhof." Die Mauer lief von diesem Turme noch ein Stückchen südwärts bis zum mittelsten Sundhäuserthore (Küchenthore). Von diesem lief sie nach Osten, an der Südseite des Klosterhofes hin bis zum Ostende des Klösterhofes, wo sie vor dem „Hundeteiche" mit dem 56) Glinterthore endete. Es ist dieses Thor anscheinend dasselbe, welches der Rat der Reichsstadt 1299 zumauern ließ. 1491 heißt es „daz Klütterhuß", 1493 und 1499 „das Klutterhuß", von 1514 bis 1540 „das Kluterhuß, Kluterhauß". (Es ist noch auf dem Merian'schen Bilde der Reichsstadt Nordhausen v. J. 1640 zu sehen) Die Besatzung desselben

bestand aus 1 oder 2 Mann und aus dem „Hoffemeister uffem Frawenberge“. Nach Gründung des Martinihospitals (1389) wurde, wahrscheinlich kurz nach 1403 (Siehe Förstemann-Lesser'sche Chronik S. 123) das Martinivorwerk an der Südseite der Westhälfte des Klosterhofs angelegt und im Osten und Süden von einer Mauer umgeben, welch letztere sich an 57) das äußerste Sundhäuserthor anschloß (1491 „daz usserste Sunthusenthor“, 1493 und 1499 „das usserste Sunthusenthor“, von 1514 bis 1540 „eußerst Sunthußthor“). 1484 waren als Ausrüstung „uff dem Sunthusenthor 1 Armbst, 1 Hantbuchsß, 1 Wippe (und später noch 2 Hakenbuchsßen).“ Seine Besatzung bestand seit 1491 aus den „Scheffern, Herten, Knechten und dem Hoffemeister zu sanct Mertyn“, „dem Hoffmeister und Gesynde zu Sanct Merten, Martin“. 1540 war es mit 4 Hakenbüchsen ausgerüstet. Es wurde 1851 abgetragen. An der Westseite der Sundhäuser Straße, zwischen äußerem und mittlerem Sundhäuserthore befand sich „der Pferdeteich“, welcher sich von hier an der Südseite der ganzen Neustadt bis zum Sande hinzog. 58) Das mittlere Sundhäuserthor, auch „Küchenthor“ genannt, lag am Martinihospitale, zwischen diesem und der Klosterhofmauer. Zwischen diesem Sundhäuserthore und dem Mühlgraben lag an der Westseite der Sundhäuser Straße im 14. Jahrhundert der große Hof der Gebrüder Segemund, den sie nach 1389 in ein Spital umwandelten. Von ihm führte seit Anfang des 15. Jahrhunderts ein Gang über das mittlere Sundhäuserthor, über das Klosterhofthor und über den Mauerbogen des Mühlgrabens zum Herrenhause neben der Martinikirche, welche zwischen der Brücke und dem Kloster lag und 1833 abgebrochen wurde (nachdem ihr Turm schon 1808 abgebrochen worden war). Das Küchen- oder mittlere Sundhäuserthor heißt 1484 „Thor bie sante Martin“ und hatte als Ausrüstung 2 (später 3) Hakenbuchsßen, 4 Armbste, 1 Wippe, 5 Helme, 1 Luchtlin, 1 Buchsßenlade, 2 Spanhaken, 1 Hantbuchsßen mit Lote und Pilen (später noch 1 nuwen Kryg mit Spangorttel); 1491 und 1493 hatte das „Tor am Spetall“ als Besatzung 3 Mann und „die andern Kostgenger sancti Martini“ und 1499 hatte „das Tor am Spetall“ als Besatzung 2 Mann „und die andern Pfruner (Pfründner) und Kostgenger zu Sanct Martini“ und wurde 1691 auf Kosten des Martinistiftes neu erbaut, 1851 aber mit dem anliegenden Klosterhofsthore abgebrochen. 1356 scheint dieses Sundhäuserthor schon gestanden zu haben, denn damals lag „Johann Segemunds hoff ym Nuwendorffe bynedden den Augustinern zcum Sunthusenthor wert.“ Zwischen dem Ende des Neuendorfs, welches seit 1365 zur „Neustadt“ geworden war, dem Neuwerkskloster und seinem Klosterhofe waren zwischen Backhausberg, Mühlgasse und Sundhäuserthore im und am Rumbache im Laufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts neue

Ansiedelungen entstanden, welche 1356 und 1415 mit dem Namen „Nuwendorf“ bezeichnet werden. In derselben lag 1408 und 1453 die jetzt noch bekannte „Stobben-, Stobbiggasse“, so von einer dort liegenden, für die Insassen des Martinistiftes bestimmten (?) Badstube genannt.

59) Das innere Sundhäuserthor schloß im 13. Jahrhundert und im Anfang des 14. Jahrhunderts die Neustadt im Osten ab. Es lag nach einer Urkunde des Neuwerksklosters 1408 oben im Rumbache vor der Mühlgasse („by dem thore vor der Molgaße“). 1484 waren als Ausrüstung „uff dem thor bei Heinrich Fferwer 3 Armbst, 1 Hantbuchsß, 1 Wippe, 1 Spanhaken, 1 Reiselade, 1 Helm“. Daneben steht die etwas spätere Bemerkung: „Uff dussen Thor ist nicht uff; es mag er obgetragen sy, do jest wedder gebuwet ware“ 1491 heißt es: „uf das innerste Sunthusentor vacat“ (später 2 Mann Besatzung). Durch Erbauung der beiden andern Sundhäuserthore war dieses innere Sundhäuserthor überflüssig geworden; es scheint bereits im 16. Jahrhundert beseitigt zu sein.

Die **Neustadt** war im Norden durch einen tiefen Wallgraben von der Altstadt geschieden. Als sich 1365 die Gemeinde des Neuendorfes, der späteren Neustadt, mit der Altstadt vereinigte, wurde bestimmt: „Ouch sal man der stat murn und den graben zwischen der alden stat unde der nuwenstat met nichte zcubreche edir vorgehen laze“. 1411 wird „der graben hinder den predigern“ erwähnt. Erst 1575 ist der „Schulgraben“ hinter St. Jacobi (sind jetzo die Gärten an dem Berge unter der Kutteltreppe nach der Neustadt zu) ausgetheilet worden und hat jeder Bewohner dieser Häuser nach der Breite seines Hauses 1, 2 oder mehr Ruthen von diesem Graben bekommen.

In der Neustadt „bie dem Arn (d. h. dem Adler oder Vogel)“ lag 1484 „die Wache“, anscheinend in dem an der Ecke der Neustadt und Vogelstraße belegenen ehemaligen Rathause der Neustadt. Sie besaß damals als Ausrüstung „2 Steynbuchsßen, 2 Tarresbuchsßen, 1 Pilnsagk mit Loten, 10 Furhaken, 8 Hakenbuchsßen, 3 Armbste (und später noch 3 Wippen)“. Die Wache diente als Zeughaus für die Befestigungen der Unterstadt. 1491 und 1493 wohnte der städtische „Buchsenmeister“ oder Geschützmeister in diesem Hause, weshalb es „zcu Büchsenmeistern in der Nuwenstadt vor dem Arne“ heißt; es hatte damals 6 oder 7 Mann als Wachbesatzung. Wegen seiner Eigenschaft als Zeughaus wird das Haus von 1499 bis 1540 „zu den Buchsen in der Nuenstadt vorme Arne“ genannt und hatte in dieser Zeit 7 bis 9 Mann Besatzung. 1510 wurden in ihm 15 Hakenbüchsen und 3 Steinbüchsen verwahrt. — Die Neustadt war zuerst nur durch den vor ihr fließenden Mühlgraben und durch einen vor diesem nach Süden liegenden,

vom Sundhäuser- bis zum Siechenthore sich hinziehenden langen Teich, den „Pferdeteich", geschützt. Späterhin, in der Mitte des 14. Jahrh. war sie noch durch Planken, Pfahlwerk oder Pallisaden geschützt; 1363 wonet Hanczel von Dorla, Bürger zu Northusen, in dem hove, gilegen in dem Nuwendorf „cwischen den blanken". (Stadtarchiv M. b. 48.) Nach der Vereinigung der Neustadt (des bisherigen Neuendorfes) mit der Altstadt 1365 wurde erstere noch mit einer vom mittleren Sundhäuserthore (Küchenthore) bis zum inneren Siechenthore laufenden Mauer befestigt, an welcher 5 halbrunde Türme standen, von denen nur noch einer (der Oßwald'sche) vorhanden ist. 60) Der erste Turm (vom Küchenthore) heißt 1484 „Schefferß Bergkfreden" und hatte als Ausrüstung 2 Armbste, 1 Wippe und 1 Büchse. Von 1491 bis 1540 wird er „der erste Borgfreden, Bergfreden, Bergkfreden, Berkfrieden" genannt, welcher stets 2 Mann Besatzung und 1514 zwei Buchsen als Ausrüstung hatte. 61) Der zweite Turm heißt 1484 „Bergkfreden dar beneben" und hatte keine Ausrüstung; von 1491 bis 1540 heißt er „der andere Berckfrieden" und hatte stets 2 Mann Besatzung und 1541 drei Buchsen. Sein unteres Teil ist noch vorhanden. 62) Der dritte Turm lag östlich der jetzigen Bahnhofstraße und wird von 1484, wo er mit 1 Armbst, 1 Wippe (und später noch mit 1 Luchten) ausgerüstet war, bis 1540 „der dritte Berckfriden" genannt und hatte immer 2 Mann Besatzung. 63) Der vierte Turm (jetzige Oßwald'sche Turm) ist noch vorhanden und heißt von 1484 bis 1540 „der vierte Berckfriden", er war stets mit zwei Mann besetzt und hatte 1484 als Ausrüstung „2 Hakenbuchsßen, 1 Armbst, 1 Wippe, 1 zerbrochene Reyßelade (und später noch 1 Kasten)"; 1514 hatte er 2 Buchsen. An ihm findet sich die Steininschrift: „**HANS TRAPPE. HANS BRAVN!. MARTIN OSSWALD. ANNO 1589.**" 64) Der fünfte heißt von 1484 bis 1540 „der fünffte Bergfreden" und hatte stets 2 Mann Besatzung.

Von dem letztgenannten Turme lief die Mauer nach dem 65) inneren Siechenthore, welches in der Einbiegung der Sandstraße lag, und endete hier vor dem als Festungsgraben dienenden Teiche, welcher sich vom Siechenthore bis zum Grimmelthore hinzog. 1484 war als Ausrüstung „uff dem Siechenthore 5 Armbst, 3 Hakenbuchsßen, 1 Hantbuchsßen (später durchstrichen), 3 Helme, 1 Luchte, 1 nuwe Krig mit 1 Gorthel, 1 Reiselade, 2 (später 1) Wippe und 1 Spanhaken". 1491 und 1493 wird es „daz Tor an Richen Huse" genannt, welches 2 Mann Besatzung hatte. 66) Das äußere Siechenthor lag dicht an der mit ihm verbundenen Siechenbrücke. 1484 war „uff dem ussern Sichenthor 1 Hakenbuchsße, 1 Armbst (und später noch 1 Krige mit Spangorthel)". Von 1491 bis 1540 schwankte die Besatzung des „ussersten Sichentores, Sichenthores"

zwischen 4 und 6 Mann. 1523 waren auf demselben 4 Buchsen. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurde zwischen beiden früheren Siechenthoren ein neues erbaut, aber später wieder abgebrochen; 1858 wurden auch die Steinpfeiler beseitigt.[1] An der Ostseite des Mühlgrabens lag am Westende der Neustadt 67) der Wasserthorturm, von dem, wie oben (Siehe unter Nr. 41) erwähnt, in alter Zeit eine Mauer über den Lohmarkt nach dem Steeneberge lief. 1484 war als Ausrüstung „uff dem Wasserthor in der Nuwenstad" 6 Armbst. 4 Helme, 1 Reiselade, 6 (später 3) Hakenbuchssen, 2 Gorthil, 2 Spanhaken, ferner 2 nuwe Krige, 1 alt Krig (später durchstrichen) und später noch 1 Wippe". 1491 und 1493 hatte „das Wasßertor" 2 oder 3 Mann Besatzung.

An der Ostseite des zwischen Siechen- und Grimmelthores sich hinziehenden Teiches lagen in der Flickengasse und Unter den Weiden 3 Türme, welche als „Bergfriede" bezeichnet werden. Ihr Standort ist vollständig unbekannt geworden. 68) Der erste derselben hat am Südende der Flickengasse an einem Teiche gelegen und wurde ursprünglich von der Fleischergilde besetzt, weshalb er 1484 „die Knochinhauwerwache" 1493 „Borgfreden Knochenhouwerwache", 1499 „Bergfreden Knochenhouwerwache", 1514 und 1523 „Berckfried nebst dem Siechenthor in der Knochenhawerwache", von 1527 bis 1540 „Berckfrieden in der Knochenhauwerwache" heißt. Seine Besatzung betrug immer 2 Mann. 1484 hatte er als Ausrüstung: 2 Armbst, 1 Wippe, 1 Helm und 2 Hantbüchsen. Die Knochenhauer oder Fleischer scheinen in alter Zeit außerhalb der Stadt am Nordende des Lohmarkts am Kottelberge gewohnt zu haben, weshalb sie auch diesen ihnen nahe gelegenen Turm zu bewachen und zu verteidigen hatten. 69) Der zweite Bergfried scheint am Nordende der Flickengasse, in der Weidenstraße gestanden zu haben; er heißt 1484 „der Bergfreden darbie (nämlich beim vorigen)", 1493 „der andir dobie", von 1514 bis 1540 der andere Bergfried. Seine Besatzung bestand immer aus 2 Mann, seine Besatzung 1484 aus 2 Hantbuchsen, 1 Wippe und 1 Spanhaken. 70) Der dritte Bergfried wird als solcher nur in dem Register vom Jahre 1523 genannt, wo er 2 Mann Besatzung hatte. Er wird in der Mitte des zwischen Flickengasse und Grimmelstraße belegenen Teiles der Weidenstraße gelegen haben.

71) Das Grimmelthor hat seinen Namen von der Grimmelstraße (Domzehntbuch 1334 „in me Grimyle, in dem Grim mule, in Grimule"), welche augenscheinlich wieder nach der Grim- (Burg-) Mühle, der heutigen „Kaisermühle", genannt worden ist. 1459

[1] Über den Bau eines der beiden Siechenthore findet sich die Nachricht: „1564 uf Montag vor Johannis Baptistan ist das Siechthor zu bauen angefangen".

wird schon „das Grymelstor" genannt. 1484 war als Ausrüstung „uff Grymmulsthor": 2 Armbst, 3 Helm, und Wippen, 1 Reiselade, 3 (später 6) Hakenbüchsen, 4 Spanhaken, 2 Gorthil, 8 Schock Phile, 1 Krige, 1 Luchtel(in), 1 Kasten. 1491 und 1493 wird es „Grymelstor", 1499 „Grymelltor", 1514 und 1523 „Grimeltor", von 1527 bis 1540 „Grimelsthor" genannt. Seine Besatzung schwankte zwischen 4 und 9 Mann. 72) Das Wasserthor im Grimmel lag an der Ostseite des Mühlgrabens. 1484 war „uff dem Waßerthor nichts"; von 1491 bis 1540 hatte „das Waßertor, Wasserthor" stets 2 Mann Besatzung.

Zwischen dem Grimmel und dem Altendorfe lag westlich des Mühlgrabens ein großer Teich und in demselben an der Westseite des Mühlgrabens, vor dem Westende der Rosengasse „die Wiedigsburg". Diese Wasserburg scheint von dem 965 genannten Grafen Widigo erbaut zu sein und ihm als Wohnsitz gedient zu haben. Die Grundmauern der kleinen Burg sind noch in den Gärten aufzufinden. Sie wird schon früh verschwunden sein. Die Register der Stadtbefestigungen nennen dieselbe nur noch 1484 „uff der Widdenborgk" und als Ausrüstung 1 Armbst, 1 Gorthil und 1 Spanhaken.

Das Altendorf besaß eine Mauer, welche von der äußeren Stadtmauer nach der 73) Geiersbergs-Stiegel, einem mit einer Pforte versehenen Turme, an der Ostseite der Gasse „auf dem Kreuzen" nordwärts bis neben die Altendorfskirche (Klosterkirche eines 1295 von Bischofrode St. Nicolai bei Woffleben nach hier verlegten Cisterziensernonnenklosters St. Mariae) und zu einem 74) Bergfried hinlief, dessen letzte Reste erst vor einigen Jahren (es war ein Häuschen auf dieselben gebaut worden) abgebrochen worden sind. Er wird 1484 „Bergffreden bie den Crucen" genannt und war ausgerüstet mit 1 Hantbuchsß, 2 Armbst, 1 Wippe, 1 Gorthil und 1 Spanhaken. Von diesem Turme zog sich die Mauer, wie ihre noch vorhandenen Reste zeigen, noch ein Stückchen nach Norden, lief dann nach Westen hinunter und endete an einem Teiche, welcher zwischen dem Altendorfskloster und der Rothleimmühle lag. Unten vor dem Eingange der Kirchgasse (früher vor dem Eingange zum Kloster und seinem Klosterhofe) lag 75) ein Thorturm, welcher 1421 „das Klüterhus in dem Altendorff", 1484 „das Closterthor ym Aldindorfe", von 1491 bis 1499 „daz Aldintor bie dem Klosterhofe", 1514 bis 1523 „das Altenthor" und von 1527 bis 1540 „das nue Aldenthor genannt wird. Seine Besatzung schwankte zwischen 3 und 7 Mann. 1484 besaß es als Ausrüstung 2 (später 6) Hakenbüchsen, 2 Hantbüchsen, 4 Armbste, 2 Wippen, 1 Helm, etliche Fuß Ysen und 20 Lederemmer (lederne Eimer). Nicht weit davon lag an der Ostseite des Mühlgrabens 76) das Wasserthor im Altendorfe.

1484 war „uff dem Waſſerthor“ 1 Hantbüchſe, 1 Armbſt, 1 Gorthil, 1 Spanhaken, 1 Helm und 1 Wippe. 1491 hatte es als Beſatzung 1 Mann und die bynnen den zwen toren ſitczen. 1514 hatte „daz Waſſertor, Waſſirtor, Waſſertor“ 3 Mann, von 1514 bis 1535 aber nur 2 Mann Beſatzung. Wenig ſpäter ſcheint es abgebrochen zu ſein, da es im Regiſter von 1540 nicht mehr genannt wird. 77) Das äußerſte Altenthor lag am äußerſten Ende des Altendorfes, wahrſcheinlich in alter Zeit neben einem Gaſthauſe oder „Kruge“, weshalb es von 1484 bis 1540 „das Krugthor, Krugktor, Krukthor“ genannt wird. Seine Beſatzung ſchwankte zwiſchen 5 und 7 Mann. 1493 heißt es „uf das Krugthor 6 Mann unde alle, dy zcwuſſchen beyden Thoren wonen“, alſo die Bewohner des Entenpfuhles. 1484 hatte es als Ausrüſtung 2 Armbſt, 2 Hantbüchſen, 2 Helme, 1 Wippe und 2 (ſpäter 4) Hakenbüchſen. Das Altenthor wurde 1858 abgebrochen.

Nachträglich ſei hier noch mitgeteilt: Die Beſtellung der Thore und Thörme i. J. 1524.

Uf die Kottelpfort 3 Mann. Uf das Neue wegß Thor 8 M. Hinter Eitel Burchard 3 M. Waßerpfort 2. Uf die Roſen die Prieſterſchafft. Hinter dem heil. Kreuz 4. Hinter dem Probſtie 4. Ufs Altenthor 8. Uf den erſten Thorm 2. Uf den andern 3. Uf den Schutzen-Thorm 3. Darnechſt 2. Hinter den Marſtall 4. Hinter Gunter Goßwin 2. Hinter Peter Bader 2. Hinter Furern 2. Hinter Ern Michel 2. Hinter Furwerk 2. Ufs Töpffer-Thor 6. In das unterſte Krumthor 3. Uf den Thurm darnechſt 2. Gegen der Weber-Gaße 2. Dernechſt 2. Ufm Peters-Dorm 4. Folgends 2. Hinter Tutgeroderß huß 2. Uf den andern Thorm 2. Ufm letzten Thorm 2. Ufm Ruten-Thore 4. Juden-Kirchhoff 6. Krum Ruten-Thor 6. Uf der Stiegeln 5. Ufs Bilen-Thor 6. Ufs Kluterhuß Hans Schluch, der Hoffmeiſter ufm Frawenberge. Ufs euſerſte Sundhäuſer Thor der Hoffmeiſter und Geſinde zu St. Mertin. Uf erſten Bergfrieden 2. Uf andern 2. Ufn dritten 2. Ufm vierten 2. Ufm fünften 2. Ufs Siechen-Thor 4. Zu den Buchſen vorm Aren 9. Uf Bergfried nechſt dem Siechenthor 3. Uf den andern Bergfrieden 2. Ufs Grimmels-Thor 4. Ufs Waſſerthor 1. Ufs Alten-Thor 4. Ufs Waſſerthor 1. Ufs Krugthor 4.

Nach der Urkunde v. J. 1365 über Vereinigung des Neuendorfes Nordhauſen mit der Altſtadt ſind die Vorſtädte erſt um dieſe Zeit mit Mauern und Türmen befeſtigt worden, als ein Krieg mit den Grafen von Honſtein auszubrechen drohte; ja es wird die Befeſtigung geradezu in der Urkunde als Grund der Vereinigung angegeben: Die 43 vornehmſten Einwohner „met der ganczen gemeyne, die ieczunt wohnhaftig iſt in dem Nuwendorf der ſtat zu Northuſen . . . bekennen . . . , das wir von unſir erben unde alle unſir

nakomenden wehn des egenanten Nuwendorfs umme daz, daz diz egenante Nuwendorf beveſtent unde bemurt wart, met hulfe volbort unde rate drier rete, der vierteil, der hantworchten meyſtern unde der ſtat gemeinliche zcu Northuſen", (uns mit der Altſtadt vereinigt haben). — „Were ouch, daz der berg (Frauenberg), edir zwiſchen den brucken (auf dem Sande), in me grymmil edir daz aldedorf edir anderswo iz were vor der ſtat, bemurt und beveſtent worde, da ſolde manz in alle wis ouch halde als hirvor ſtet geſchrebin, unde alle die graben, die buzin der Nuwenſtad mure edir andirswo umme die ſtat gemachit ſint edir gemacht werden, die ſollen der aldenſtat ſi unde or ewiclichen bliben." Danach ſcheint die Mauer=Befeſtigung des Frauenbergs, des Sandes, Grimmels und Altendorfs noch jünger als die der Neuſtadt zu ſein.

Außer der Beſatzung der Thore durch Bürger war auf jedes Thor und jede Pforte ein beſonderer geſchworener Wächter geordnet. Wir teilen hier ein altes Verzeichnis „der Wächter uff den Thoren" und den von den Wächtern zu leiſtenden Schwur mit:

Schwur: „Daß ich meynes dynſtes der wache getreulich warten und nicht verſume will; zu rechter zyt uff= und abgehin und hele, was ich zu Rechte helen ſal, und melde, was ich zu Rechte melde ſal, ohne geverde."

Siboth angenommen ad valvam antiquam 1491.
Stephan Schwartze ad turrim das Sunthuſerthor 1491.
Peter Zwÿfleiß ad turrim alten Thor 1491.
Sybote Zwyſchlagß ad valvam ruthi.
Hans Bennickenſtein ad turrim alden thor 1498.
Gunther Wenckel ad valvam Vielenthor.
Hans Koch ad neweswegesthor 1501.
Kuntz de Franckfort uffs innerſte töpfferthor geordnet 1503.
Heinrich Zugelter ad portam veteris villae 1504.
Barthel Krai iſt uff die Kottelpforte zu einem wechter 1526.
Hans Rubold ufs euſerſte Siechenthor 1526.
Leonhard Schlothe uff innerſte altenthor 1532.

John Cammerfurſt, Mats Wille, Hans Schirman, Adam Wolf, Mats König, Stephan Jedicke ſind zu wechtern hindern Ruland ein Jahr angenommen; do einer geſcheffte oder do ſie botſchaft verhindert, ſal ein jeder einen geſchworenen burger an ſeine ſtadt verſchaffen. 1554.

In der Einleitung zu dieſer Abhandlung haben wir bereits darauf hingewieſen, daß um 1360 ſchon ſeit alter Zeit mehrere weſtlich von Nordhauſen liegende Dörfer Steine zur Ausbeſſerung der Stadtbefeſtigung zu liefern verpflichtet waren. Nach einer Aufzeichnung von 1445 (im Reichs=Schultheißenbuche) ſind „ditte die Dörffer, die der Stadt Northuſen alle jahr ſteine zuzuführen pflichtig ſind: die

von Sunthusen 24 Fuder. Diejenen, die das Ritterodische land unter sich haben, 4 Fuder. Diejenen, die die Heinrich Jacouffs Huffe zu Grossen Werther inne haben: 1 halb Schock großer Stein. Die von Hesserode 9 Fuder. Die von Wenigen Wechsungen 9 Fuder. Die von Herreden 4 Fuder. Die von Horningen 6 Fuder. Die von Steinsehe 4 Fuder. Wer da kalck bornet an dem Konstein, sol jeglichs jahrs jo von der rosten geben 1 hole kalckes. Jeglich pflug ist pflichtig, von den genanten Dörffern zuführen 1 Fuder. Die von Hochstedt dabunt annuatim 8 plaustra. Wer auch Steine bricht am Konstein, der giebt jo des jars aus iglichem Steingraben 1 Schock Quader; der steine sollen 20 alle ele hoch und breit sein, und die andern alle fußes hoch und breit. Die von Rüdigersdorff dabunt annuatim 4 Fuder." Die Bestimmung der Kalkabgabe von den Kalkbrennern am Konstein und der Steinabgabe von den Steinebrechern am Konstein soll ums Jahr 1400 vom Rate erlassen sein (Neue Mitteil. III 4. S. 64. Anmerk.*) und lautet in ursprünglicher Fassung: Wer da kalk bornet am Konsteyne, di sal izlichs jar jo von der rosten geben eyne holen kalk. Wer ouch steyn bricht am Konsteyne, der ged jo dez jaris uz izlichim steyngrabin eyn schog Quader, der steyne sullin zcwenczig alle elle hoch unde breit sy unde die andern alle fußis hoch unde breit." Die älteste Stadteinunge von 1300 schreibt vor im 133. Artikel: „Hebet sich ein gezok in dirre stat, swelch unsere burger sich underwunde keines (d. h. irgend eines) tors oder turmes an der muwern oder keines kirchtormis oder keiner kirchen oder der kirchsluzzeln, wer daz tete ane des rates lobe: ir jeclich unser burger gibt sechs phunt unde rumet (die Stadt) zwei jar." Ähnlich auch in der Stadteinunge von 1308 im 102. Artikel: „Hube sich ein gezoc edir ein werre in deme wipilde edir uf deme velde, swi sich underwunde icheines tores, bercvredis, tormes, kerchin, edir kerchensluzzel ane des rates loube, (eder der viren von der gemeine — späterer Zusatz) di git virtzhen marc unde rumet zwey jar; is da ichein gast mite, vor den git die borger diselbin buze." Weiter bestimmt der folgende Artikel: „Swi der stat were zubricht edir steine von der were werfit, die git zhen schillinge." Nach dem Jahre 1375 „sich haben voreinet dri rete mit den vyrteiln und mit den hantworchtenmeystern, daz der besezzen rat vort me alle jar sal vor der czied, er dan her abe komet, sal uffure buwe (gebuwe) und bereyte einen stok edir einen torm an der statmuren. Welch rad daz lize, so solde joder ratman eine mark sines eygen geldis zcu buze an di stat gebe." In derselben Zeit wurde im Artikel 103 des 3. Buches der Stadteinunge festgesetzt: „Ouch sal eyn iclich besezzen rat vort me, wanne he bestetiget wird, zcwene man kiesen under on, die da vordern alle jar, die da steyne vuren von den dorfern, die da phlegen des jaris steyne zu der stat zu

vurene. Und welch besezzen rat des nicht tete und die zewene nicht dazu stelten und hilden, daz di steyne gevort worden von den (gegannten) dorffern, so solde yder man in dem rate seines eygenen geldis eyne mark an die stat geben, er he von dem rate kome." Aus dem allen ist zu ersehen, wie eifrig der Rat der Reichsstadt Nordhausen darauf bedacht war, die Befestigung der Stadt zu erhalten, zu bessern und zu mehren.

C. Befestigungsanlagen in der Stadtflur.

Kaiser Siegmund erlaubte 1436 seinen getreuen Bürgern der Reichsstadt Nordhausen, in ihrem Stadtgebiete und Felde auf des Reiches Grund und Boden Landwehren, Gräben, Brücken, Zwinger, Riegel (Schlagbäume) und Türme zu errichten. (Förstemann-Lessersche Chronik S. 177.)

Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wurden auch in der Flur der Reichsstadt Nordhausen verschiedene Befestigungen angelegt, so der „Neue Graben" auf der Grenze der Nordhäuser Feldflur gegen Bielen und Sundhausen, — „der Landgraben", welcher von der Zorge beim Siechhofe südwärts zur Helme und weiter (zur Wipper und Hainleite, auf dieser letzteren Strecke aber von den Grafen von Honstein angelegt) lief, — „der Lange Graben", welcher sich vom Feldwasser beim Altenthore westwärts zur Salza und weiter zum Lindey und Hohlungsbühel zog, — „der Nordschlag", welcher vom Nordbache bei Crimderode und vom Nonnenteiche zur Höhe des Kuhberges, auf dem Heidelberge und Tütcheroder Berge nach Osten hin bis zum Kirchhofsholze, um dasselbe (nach Süden, Osten und Norden) herum auf der jetzigen Grenze der Provinz Hannover und der stolbergischen Grafschaft Hohnstein bis zur Grenzsäule an der Petersdörfer Chaussee lief. Noch älter als der Nordschlag scheint der Dornzaun zwischen dem Gehege und der Warte in der Aaskerne zu sein. (1425 „wurden 8 Personen von dem Rate erwählet, welche sollten den Zaun besehen in der Arschkerne.") Der „Neue Graben" ist als Hohlweg noch vorhanden, der „Landgraben" in Ackerland verwandelt, der „Lange Graben" ist nur noch als Wasserlauf vorhanden und der „Nordschlag" am und auf dem Kuhberge als ein mit Graben versehener und mit Dorngestrüpp bestandener Wall zu sehen. Die durch diese Landwehren und Schläge führenden Wege konnten durch Schlag- oder Rennbäume geschlossen werden (1503 „ist ein Schlagbaum in der Gumpa und einer im Nortbach gemacht worden.") Warttürme standen auf dem Hohlungsbühel (1473), auf der Höhe über Wildes Hölzchen „bei Hohenrode" (er steht heute noch und heißt „die weite Warte"; der hiesige Geschichtsverein hat ihn vor 3 Jahren restaurieren lassen), auf dem Geiersberge (wahrscheinlich im jetzigen Gehege auf der

Stelle des „Freundschaftstempels"), vor der Windlücke über dem Mäusethale (1473), an der alten Heerstraße östlich von der „Morgenröte" (auf dem Galgenberge oder Taschenberge, vor dem Bielenthore); wo die Warten im Töpferfelde (ob identisch mit der vor der Windlücke?) und die Baumwarte gestanden haben, ist vorläufig noch nicht zu bestimmen. — Es folge eine Zusammenstellung „der Wartlude, gehende und rietende", von 1437—1502: „1437 Johann Birchner ad custodem umme Keßele (?), Hans Rymann ad custodem uf dem Holdungs Büle, Johann Seuffer ad custodem in der Windlücke, Andreas von Braunschweig receptus e. in custodiam ufm Hohenrode. — Fritsche Gercke ist 1445 angenommen, uf den Holdesbul zu ryten. — 1446 Fritsche Gericke angenommen, uf die Warte zu Holdesbüle zu rieten. — 1454 die Bäumwarte; Hans von Coldiß ad custodem Windlücken; Hans Claus Stäbe ad custodem Holdesbüle; Dittrich Müller ad custodem Wienwarte (? Wiete = weite Warte?). — Tile Knopff angenommen ad speculam am Galgberge 1487. — Cerstan Holtzey angenommen ad speculam Honroda 1492. — Jocoff Kellner ad speculam am Taschenberge 1492. — 1502 Heinrich Hildebrant zu einem wartrieter; Claus Kindelin ad speculam „die Boymwarte." — 1503 Tile Ulrich ad speculam vor dem Bilanthore; Georg Elm ad speculam uff dem Hohenrode. — 1506 Cyliax Hertwig ad speculam im Tepferfelde, item uff die Baumwarte; Cyliax Kindehuß uff die warte ufm Girschberge. — 1562 ist noch Valten Peter zu einem Wartreuter angenommen worden."

Über die Befestigungsanlagen in der Stadtflur wollen wir aus zwei Zeugenverhören, welche 1464 und 1529 über das Recht der Reichsstadt Nordhausen, solche anlegen zu dürfen, angestellt wurden, folgende interessanten urkundlichen (bis jetzt ungedruckten) Beweisstellen mitteilen:

1464. Hans Gaßmann sagt aus: „Er könne wohl gedenken, daß die von Northusen machten graben, zingeln und schlege von Crimilderode bis an die Gumpe und das waß, da die Herschafft von Stolberg den Honstein innahm" (um 1417).

Der 70jährige Hans Ritter: „Er gedenke, daß der thurm zu Ritterode (auf dem „Turmberge' zwischen Nordhausen, Großwerther und Steinbrücken) gemacht wardt, und das geschach mit der von Northusen willen, wan es wart in alle hantwerche gebracht, die gaben ören willen dazu, und gedenket, daß die von Northusen den newen graben gemacht haben" (nach der Sage 1407 bei der zweiten Belagerung Heringens).

Der 70jährige Hans Seber: „Er habe nie anders gehöret, den das Northusen habe einen eigenen freyen flur... und dürfe schlege, Rennenbeume, graben, zingeln, schrancke zu hütten, borgfrieden und ander festenunge nach ihrer ebenunge und bequemlichkeit daruffe und

darinne machen . . . Er habe selber von gehorsams, gebots und geheiß wegen des raths zu Northusen gegraben und gehulffen zingeln und graben machen am Nortbache, an der Saltza, an der Helmena, an der Gumpa, hinder den Siechen (hinterm Siechhofe, am Landgraben?), am Lindey, am nuwen Graben und anderswo im Flure zu Northusen one eynes jedermanns rechter insage."

Der 75jährige Dieterich Ellrich: „Er habe helffen graben machen am Nortbache, hinder den Siechen, an der Saltza, Helmen und anderswo."

1529. Albrecht Lindemann sagt aus: „Es sey erstlich ein grabe vor dem Altenthore gemacht bis an die Saltza, zwischen der Walckmühlen und Poliermühle hinangehende bis an Saltza das dorff, darüber sey zum andern ein grabe gemacht von der Saltza an bis an das lindauer (Lindey) gehöltze zu St. Martin gehn Northusen gehörent."

Der Reichsschulze Leonhard Busch: „Er gedenke, daß bey Graff Hanssen von Honstein zeiten der graben von der Saltza an bis an die Poliermuhlen von nuwen ausgeworfen und gemacht ist. Man sehe noch täglich, daß der Rath zu Northusen alle jar zwischen Hesserode nicht weit vom Lindau mit wellenholtz und andern ihre warth bessern und daselbst warth und hut halten lasse."

Cur Schmidt sagt aus: „Der Rath habe in üblicher gewonheit, jehrlich uff die Fasten und sunst allzeit, wen das von nöthen, ihre graben und lantwehre, die ingetreten oder sonst wandelbar worden, zu rechtfertigen."

Hermann Werther erklärt: „Sein Vater sey eines junchern standes gewesen und er sei von dem geschlecht der Werther . . . .; er sey als Rathskämmerer darzu geritten und auffsehens gehabt, daß die graben und schlege gemacht und zugericht sey worden."

Hans Heideck: „Er habe nie gehört, daß die graffen von Honstein früher des Raths zu Northusen befesteninge angefochten, den allein den langen graben, der sich by der Harnisch- oder Poliermuhlen anhebt und biß an das alte thor in das wilde wasser gehet."

Hans Freytag: „Er habe gesehen, zween schläge, einen in der Jumpa, den andern im Nortbache gemacht und bishero erhalten worden."

II. Geschütze und Kriegsgeräte der Reichsstadt Nordhausen.

Das älteste größere Geschütz der Stadt Nordhausen ist wohl der „Schnellundbaldedavon", welches i. J. 1458 gegossen worden ist und in den Registern der reichsstädtischen Kriegsmeister als „Slange" bezeichnet wird. Nach Förstemann Kl. Schriften I. S. 156 Nr. 38 war dieses Geschütz ein Kammerstück (Haubitze) und

hatte auf jeder Seite drei Schildzapfen und zwei starke eingegossene Ringe. Auf dem vorderen Teile des Laufes befand sich die Inschrift:

Der Adelarn hat mich darczu erkorn
Das ich thy den finden zorn.
Rulande unde dem Riche bin ich wol bekant.
Mich goss Cvrd solling med siner hant.

Unter diesen Zeilen stand der Büffelhornhelm des Nordhäuser Stadtwappens und darnach: Anno dni. MCCCC.LVIII., darunter der einköpfige Reichsadler des Stadtwappens. Weiterhin über dem Zündloche las man:

Ich heise snel vnde balde dervon,
Northusen wil ich den pris beholden.

Dieses Geschütz wird in Nordhausen gegossen sein, da Kurd Solling auch als Gießer einer 1470 gegossenen Glocke des Siechhofes genannt wird. Der „Schnellundbaldedavon" wurde 1749 umgegossen.

Das wertvollste Geschütz war „der Lindwurm", im Jahre 1519 gegossen von Andreas Pegnitzer (wahrscheinlich in Nürnberg). Dasselbe wird von Förstemann a. a. O. Nr. 39 folgendermaßen beschrieben: „Diese Feldschlange war 8 Ellen (16½ Fuß) lang, von schönstem Metall, klingend wie eine Glocke, inwendig und auswendig glatt und poliert. Auf dem Mundstück befand sich ein nacktes Kind, erhaben gegossen, weiterhin drei längliche Zeddel mit den Worten: Endres Pegniczer goss mich 1519. Auf dem Zapfenstücke war ein geflügelter Lindwurm und vor Delphinen erhabenes Laubwerk (in der Mitte ein Engelskopf), auf jeder Seite von einem sitzenden nackten Mägdlein gehalten; starke Zapfen befanden sich auf dem Lagerpunkte und auf dem Bodenstück der einfache Reichsadler zwischen Laubwerk, darüber die Worte:

Lindwurm bin ich genant
Der Stadt (N)orthusen bin ich wol bekant.

Über dem Zündloche befand sich Laubwerk und am Ende des Bodenstücks ein Löwenkopf mit einem drehbaren und beweglichen, aus einem Stück bestehenden Ringe im Rachen (Zum großen Schmerze der Bürger der Reichsstadt Nordhausen führte am 3. Mai 1760 im siebenjährigen Kriege der preußische Rittmeister Kowacz mit den übrigen Geschützen der Stadt auch „den Lindwurm" als gute Beute mit sich nach Magdeburg, wofür sein Name „ohler Kowatsch" ein Schimpfwort im Munde der Nordhäuser wurde.)

Vor Mitteilung der Register der vorhandenen Geschütz- und Kriegsvorräte seien die einzelnen genannten Geschützarten kurz charakterisiert: Schlangen waren langrohrige Geschütze für eiserne Kugeln, — Steinbüchsen Geschütze für Steinkugeln, — Loth-

büchsen für Bleikugeln; — Falkonettlein waren leichte Feldschlangen; — Tarresbüchsen hatten Fahrzeuge, welche nicht nur zum Transport, sondern auch als Schießgerüste (Tarras = Schießgerüst) dienten; — Karrenbüchsen wurden nur von einem Pferde gezogen; — Wippen scheinen Wurfmaschinen zum Steinschleudern gewesen zu sein. Diese vorgenannten Geschütze dienten als grobe Geschütze. Leichte Geschütze waren: die Armbrust, Armbost, sie wurde mittelst Spanngürteln gespannt und diente den Bürgern als Wehr auf Turm und Mauer und schoß Bolzen (zuerst von Holz, dann von Horn und endlich von Stahl). Die Hakenbüchse (Archebuse, Arkebuse) war ein Handfeuerrohr, welches zum Auflegen einen Stand oder Gabelstock erforderte. Wurden mehrere Hakenbüchsen auf einer Achse vereinigt, so entstand ein grobes Geschütz, welches auf einem Karren transportiert wurde, „Hagel oder Orgelgeschütz" hieß und eine Art von Mitrailleuse war. Zwei solcher Geschütze besaß Nordhausen: 1514 „5 Hakenbuchssen uff einem Karn, 3 Hakenbuchßen uff einem Karn".) Die Handbüchse oder Muskete konnte der Schütze allein mit der Hand handhaben.

Als Haupt-Zeughaus diente die am Kornmarkte und an der Töpferstraßenecke belegene Georgskapelle, in welcher die groben Geschütze, soweit sie nicht zur steten Ausrüstung der Festungstürme verwendet waren, verwahrt wurden. In einer Nebenkammer wurden die Vorräte an Geschossen zum groben Geschütz aufbewahrt. — Die Pulvervorräte zum groben Geschütz wurden im „Wulfingsturme" (wahrscheinlich der viereckige Turm am Spendekirchhofe), im Zwinger auf dem Armbstgraben und im Schützenturm neben dem Wulfingsturme aufbewahrt. Der Schützenturm barg auch den Kohlenvorrat zur Pulververbreitung, welche in dem nahen Wulfingsturme vorgenommen wurde.

Als zweites Zeughaus diente das „Pfeilhaus" im Rathause und zwar hauptsächlich als Aufbewahrungsort für die leichten Geschütze, ihrer Pulver- und Geschoßvorräte.

Als Zeughaus für die Unterstadt wurde (wie schon bemerkt) das Wachhaus vor dem Vogel benutzt. — Zum Transport des schweren Geschützes stand stets ein Wagen vor dem Ratskeller bereit.

Die Kriegsvorräte bestanden 1484 zu Johannis baptistae aus folgendem: „Uff dem Philhuße pober der Rethe Dornczenn waren: 32 nüwe Armbst, 13 alde Armbst, 6 Richteswert, 15 Spießstaken, 13 Thunnen vol Phile, 30 Schobe adir mehir ungeverlich vol Phiele pußßen Gefeße, 1 Faßß vol Phiele, 2 alde Kocher, 1 Krig mit eynem Spangortil, 1 Winde zcu eynem Armbst, 2 nuwe Spangorthil, 2 Geczelt mit Krippen (Kappen?) vnnd allen Zcubehorungen, 2 (?) Krige. Das Gezelt obir dem Althare.

In dem Gewelbe under der Kemmerie ist zcü: 9 Molden Blies, 13 Molden Blies, 1 halb Thunnen gestosßen Swebils, 2 Schock 32 Hakebüchsßen, 4 Hakebuchsßen (sane pnti vor dem selbtem Gewelbe stehend), 2 Kossen vnnd 1 Faß vol Phile, 2 Fasß gestossenner Kolen.

In dem Kemmerichen under der Rethe Dorncze uff dem Tanzbodeme: 5 Ffasß vol Salppetirs, in eynem Ffasß ist bie eynem Scheffel vol Salpetirs, 8 Thunnichen halb vol gestossenn Swebils.

Der Althar stehit vor dem Gewelbe vorbestympt.

Des Rathiß Pulver vff Wulffingesthorm: 1 Bremer Ffasß Grobespulvers, 9 halbe Thunnen vol Pulvers, 2 cleyne Ffesſchenn vol Pulvers, 1 Stolffesſchen voll Pulvers, 1 Slaffaß vol Pulvers, 4 gantcze Thün voll Pulvers.

Des Rathsbuchsßenn zcu Sancte Jorgen: 5 Hakebuchsßenn vffe 2 Karn (3 vff eynem vnd 2 vff dem andern), 2 Lotbuchsßen vff eynem Karn, 1 Jserne Slange vff 1 Wayn mit 2 Kammern, 1 Kuppernslange auch vff eynem Wayn, 1 Grossteynbuchsse vff eynem Wayn, 3 Tarresbuchsßen yo eyne vff eynem eigenen Wayn, 4 Steynbuchssenn vff 4 Karren, 2 Lotbuchssenn vff 2 Karren, 1 Wayn zcu denn Buchsßen vor dem Winkellir, 2 Setelle zcu dennselbten Buchsßen, 3 nuwe Schottekarren, 9 nuwe Karn-Rade, 1 Drieangell. (Ein anderes Register von 1514 zählt folgende Geschütze auf: „1 nuwe messings Rodslange, 1 große Lothbuchsen, 1 newe halbe Slange, 1 nurenbergische halbe Slange, 1 halbe Slange, 4 Lothbuchsen, 1 Steinbuchse mid 2 Hakenbuchsen, 1 Steinbuchsen, 5 Hakenbuchsen uff einem Karn, 3 Hakenbuchsen uff einem Karn, 1 halbe Slange, 4 halbe Slangen.")

In dem Kemmerichin darselbst: 2 Krighe mit kuppern Schybenn, Lothe zcu allen Buchsße, auch Steyne vorgenant.

Uff dem Marstalle ist 1 Hantfaß von 8 Pfunden, 1 Morser.

In der Pollirmullenn 11 Deln (6 Deln) (beides durchstrichen!)

Summa der Hakenbuchsßen binnen der Stat 80 — der Hantbuchsßen 7 vnnd 7 Armbst.

Summa der Lotbuchsßen und allir grobin Buchsßen vff den Thorn yobin sancte Jorgen 16 Buchssßen.

Summa der Hakenbuchsen yussen in den Vorstethen 30, — derer Hantbuchsßen derselbst üssewendig der Stat 21. — Der Armborst uffe denselbten Thormen yussewendig der Stadt 57 Armbst, 4 grobe Buchsßen. (Nachgetragen:) In der Nuwen Muln 1 Hantbuchsen."

1486 sind im Gewelbe 3 Schock 3 Buchsen und 1487 sind 3 Schock 6 Hakenbüchsenn im Gewelbe. Seit 1487 erscheint Hensel

als Schutzenmeister, der die alden Armbst ausbessern und neue machen muß. 1490 hat sich die Zahl der im Gewölbe befindlichen Hakenbüchsen auf 3 Schock 24 Stück erhöht. 1491 zu Johanni befindet sich 1 Buchsse vor Wulffingstorme, die Zahl der Buchsen beträgt 3 Schock 40 Stück, nach der Epiphaniasrechnung jedoch nur 3 Schock 19 Stück. 1492 Johannis kommt 1 Buchse uff das mitel Topfertor vnd 1 uff den Torm hinder Zeengen. 1494 erhält der Flurschüetze 1 und die Wertirmullen 1 Armbrost. 1495 kommt in die nuwe Müllen 1 alde Armbost. 1497 erhalten die Knechte zu Sanct Mertin 3 alde Armbost, und 1 alde Armbost kommt in die Fortmullen. 1498 „11 deln in der Pollirmullen". 1499 „kommen 2 alde Armbost auf das nuwe Wegis-Tor". 1501 erhalten nuwe Armboste „Petter der Stallknecht, der Wartriter auff dem Holtspul, des Houbtmans". 1504 kommt 1 Buchssen vffs Grymelsthor und 1 wandelbar Buchssen ist zeum Roren komen. 1517 ist Schuezenmeister Claus Babst. 1524 sind „9 Richtschwert im Wachhuß vorm Arn" und 1525 „sechs eisern Feuerpfan uff die Strassen". 1524 wird bemerkt: „Auch pleibt der Schuczindorm vol Koln, der man allein in großen Nothin gebruchen sal."

Vorradt der Pffhilmeister zu Trium Regium 1514.

„Off dem Pfhilhuß poben der Rathe dornze: 16 Thonn vol Pffiel, 28 Schawbe vnd 2 Faße vol Pffhiel. Darselbist sein auch 84 nawe Armbost (darvon dieß halb Jar kommen sein 1 Armbost Hermann, 1 Armbost Micheln) pliben 82 Armbost (Inde anno 1514 Johannis: 1 Armbost Clausen, 2 Armbost in die Fortmullen, 1 Armbost in die Steinmullen; Bestand: 78 Armbost. 1 Armbost Henninge, 1 Armbost in die Polirmulln). Darselbst sein 1 Winde zu einer Armbost, 2 nawe Spangorttel, 15 alte Kocher, 7 Richtswertt, 3 Gezcelt mit Kruggen und allen Zugehorungen. 210 lange Spieß vffen Radhuß.

Unter der Kemerie im Gewelbe: 6 Centner 47 Pfund Salpeters, 4 Thonn ungestoßen Swefel, [2 Feßchen vol Schuspulvers]; 39 Mulden Pließ in dem Gewelbe vnd in den oußersten Kamern, darvon sint kommen dieß halb Jar 84 Pfund in die Bornkamern.

Vor dem Gewelbe: 2 Kuffen und 1 Faß vol Pfil, 2 Faße gestoßener Kolnn.

Unter der Rethen Dornze: 6 Faße vol Salpeters, 2 Kramfaß vol Salpeters, 1 halb bremer Fas vol Salpeters Der Altar mit seinem Zubehorenn; 3 Schogk 14 Hakenbuchssen im Gewelbe.

Unter der Kemerie: 28 Schawbe vol Pfil, 11 Bundeln Pfil, andern Koln auch darselbst.

Uff dem Tantzboden: 3 Schogk 18 ledbern Eymer, — 2

Schock leddern Eymer im Wachhuse vorne Arnn, 20 leddern Eimer im Altendorff.

Das Radts Pulver ufm Wolffings-Thorme: 1 bremer Faß vol grobs Pulvers, 9 halbe Thonn vol Pulvers, 1 klein Fessigen vol Pulvers, 1 Slaefasse vol Pulvers, ... (Zahl ausgestrichen) ganze Thon vol Pulvers (Nota: davon 2 Northuß Thon vol Pulvers Graff Boten von Stolberg in der Michaelis Anno [15]22).

Das Radtsbuchsen zu Sanct Georgen: 5 Hakenbuchsen vff einem Karn, 2 Lotbuchsen vff ein Karn, 1 Eysern Slange vff ein Karn mit zweien Kammern, 1 kupfern Slang vff ein Karn, 1 grosse Steinbuchs vff ein Karn, 3 Tarreßbuchsen vff drei sonderlichen Karn, 4 Steynbuchsen vff 4 Karn, 2 Lotbuchsen vff zwey Karn, 2 nawe messinge Slangenbuchsen vff zweyen Karren (Nota: ist ein zu Wernigerot. Ein naw messinge Rotslangenbuchs stet v^c xxxvi fl. = 536 Gulden). Der Wayn zum Buchsse vorm Weinkeller, 2 Settel zu denselben Buchsen, 4 nawe Schotkarn, 9 nawe Karn-Rade, 1 Drieangel.

In der Kammern darselbst sein 2 Kruge mit kuppern Scheiben, auch Lott vnd Stein zu allen Buchssen Auch plibt Schuezentorm vol Kolnn, der man nit ehr, dan zu großer Not gepranchen sal.

Im Jahre **1524** werden folgende schwere Geschütze der Stadt aufgezählt: „5 Hakenbuchsen uff einem Karn, 2 Lodbuchsen uff einem Karn, 1 isern Slang uff einem Karn mit 2 Kammern (ist durchstrichen), 1 kupfern Slang uff einem Karn, 1 groß Steinbuchs uff einem Karn (durchstrichen), 3 Tokieß (Tarres?)-buchsen uff drei sunderlichen Karn, 3 Buchsen uff einent Karn, 4 Steynbuchsen uff vier sunderlichen Karn, 2 Lodbuchsen uff zwei Karn, 1/2 Slang uff einem Karn, 1 nue messings Rodslang, 1/2 Slang Graff Bothen von Stolbergk (geliehen). Der Wain zum Buchsen steht vorm Winkeller.

1525. Des Radts Buchsen zu S Georgen im Büchsenhuß. 1 groß nue messings Rodslang, 1 groß Lothbuchsen, 2 halbe Slangen, 2 Lothbuchsen uff 1 Karn, 1 Lothbuchsen uff 1 Karn, 1 Steinbuchsen uff 1 Karn, 2 Lothbuchsen uff einem Karn, 5 Hakenbuchsen uff 1 Karn, 1 Steinbuchsen uff 1 Karn, der Wagen zum Buchsen steht vorm Winkeller (Ratskeller). 30 Hakenbuchsen hangen an der Wandt. 2 Falckenetlein uff 1 Karn, 6 Falckenetlein uff 6 Karn iglich besunders, 4 neue Falckenetlein von Erffurt kahmen 38, ein halbe Slange Graff Bothen zu Stolbergk (ist durchstrichen, wohl, weil sie nach einer Mahnung des Rates Anno 1533 zurückgegeben worden war.)

Von anderer Hand nachgetragen: Uffm Torme hinder dem Bar-

fußkloster; 9 Tonnen Pulver zu groben Geschütz. Uffm Zwinger uff dem Armbstgraben: 13 Tonnen zu groben Geschutz.

Ferner werden noch erwähnt: 2 Tonnen mit Alün[1] vorhanden in Aßmus Rinckeleps Gewandtkamer aus der Gumpe, dem Rat zu Zehenden geben worden. 27 Pfund Pulvers hat man den Knechten gegeben, so wider den Türken gebraucht.

Weiter wird aufgeführt 1525: Daß Pulver uff dem Wulffingßthorm: 5 Kramfaß voll Pulvers, 4 große Thon Pulvers, 7 gemeine Thon Pulvers, 2 Faß geleutert Salpeter, 9 Mulden, die man zu Pulver und Salpeter gebraucht, 4 Sibe vnd ein Breth, da man daß Pulver uff kornth.

Uffm Tanczboden: 6 Schock 12 leder Eimer, . . . halbe Hakenbüchsen.

Unter der Rethe dornczen: 4 Thon Salpeter, ist geleutert, halten 25 Centner, ein groß dicke Seil, 1 Wagekloben und ander Isenwerk.

Unter der Kemerei im Gewelbe der Kup(per)schmiet Hemmer und Wergzeug, 2 Thon vol Schwefels, 17 Mulden u. s. w.

Unter deß Radts Stuben: 14 Faß Salcz, 16 Hakenbuchsen, 1 Faß gestossener Koln, 3 Faß vol Pfiel.

Uffm Pfilhus: 16 Thon vol Pfiel, 28 Scheube vol Pfiel, 2 Faß vol Pfiel, 32 Krige-Armbost, 1 Winde zu einer Armbost, 2 Spangortel, 15 Kocher, 9 Richtschwert, 3 Geczelt mid Krigen und Zugehorungen, 42 Rindspieß, 2 groß Buchsenborer, 2 Karn und 4 Mantel zcu Buchsen, 35 par Biermaße, 4 Kloben (2 mit 4 und 2 mit 6 Messingsscheiben), 4 nue Furearmbost, 6 eiserne Feuerpfan uff die Strassen.

In den Kamern unterm Ruland: 10 Mulden Blei, 4 Fuder Lindenkoln, 2 Kessel und ein Trifuß.

Untern Kamern: 3 Fuder Lindenkoln und ezliche Pfeil.

Uff nuen Tanczboden: c. (100) lange Spis ungeuerlich.

Uff Wulffingßthorm — etwas später (etwa 1526?): 6 Thon Pulvers, 20 Thon.

Pulvers zum Barfussern, 11 Thon Salpeter ibidem; — darunter von anderer Hand:

Uffm Torme hinder dem Barfußkloster: 9 Tonnen Pulver zu groben Geschutz.

Uffm Zwinger uff dem Armbstgraben 13 Tonnen zu groben Geschutz.

„Der Kriegeßmeister Vorrad uffem Marstal in vigilia Johannis baptistae **Anno 1527:** 15 Pferde, 9 Haubtharnisch,

---

[1] Die obere, östliche Ziegelei wird noch heute „Alaunhütte“ genannt; im Herbste 1884 wurden hier thönerne Röhren = Retorten zur Alaunbereitung? gefunden.

1 stelen Bogen, 1 Winde, 3 stelen Pfeil, 1 Handtfaß, 1 Handtbecken, 1 Morßer, 1 Mulckorp, 5 Setel in der Kammern, 13 Rinspiesßc, 2 Tische, 3 Sathelbecken, 6 gute Gebißße, 2 Par nuwe Gortel, 1 Sathelküssen."

1569. „Des Raths Vorratt in dem Buchsenhauß zu St. Jergenn: 1 große nawe Rottschlange mit einem Vorwagen, 1 große Steinbuchsen mit einem Vorwagen, 4 Quartierschlangen, 5 Falcknetlein, 2 Lottbuchsen uff einem Karne, 2 Steinbuchsen uff einem Karne, 1 Steinbuchsen uff einem Karne, 5 Hakenbuchsen uff einem Karne. — Vorratt in der Kammer im Buchsenhauß: 2180 eysern Kugel zu dem großen Geschutz, 257 bleyern Kugell zu dem großen Geschutz, ein guder Vorrat an bliern Kugell zu den Hakenbuchsen uff die Torme, drittehalb Mollen Bley, eilff Lotzcangen groß und cleine, 14 Bund Lunten zu dem großen Geschutz, 2 Karnnhawen, 8 große Radeschenn, etzlich eisern Rincken und sunst alt Eysenwerck zu dem großen Geschutz, ein Latterna. Vorratt an Pulver an einem Ortt: 3 Tonnen Pulver zum groben Geschutz ist alt, 5 Tonnen Hakenpulver ist gemacht Anno (15)68, 12 ledige Pulvertonnichen; am andern Ortt: 6 Tonnen Hakenpulver ist Anno (15)68 gemacht."

Anno 1572 Bestellung des Geschützes im Buchsen-Hause bey St. Georgen ist nachfolgend gewesen:

Zu der großen Roth-Schlangen, zu der großen Roth-Buchsen, zu der halben Schlangen sind 6 (Mann) verordnet; zu der neuen halben Schlangen 2 Personen; zu der andern 2 Personen, zu der dritten alten halben Schlangen 2 Personen; zu der vierten Schlangen 2 Manne; zu der fünfften Schlangen 2 Manne; zu 5 Haken-Buchsen uf einem Karn; zu 2 Falcknetlein; zu 5 Falcknetlein; zu einer Steinbuchsen uf einem Karn soll nach Gelegenheit in der Gaßen gebraucht werden; eine Steinbuchse uf einem Karn.

Die im Büchsenhause „auf dem Turme der St. Georgskapelle" verwahrten groben Geschütze der Stadt betrugen im Jahre 1484: 16, i. J. 1514: 18 und später 21. (1493 und 1499 wird eine „Erffurtische Buchsen" und 1514 „eine Nurenbergische halbe Slange" unter ihnen genannt.)

Die Zahl der „im Gewölbe unter der Kämmerei" verwahrten Büchsen (Hand- und Hakenbüchsen?) betrug i. J. 1484: 2 Schock 36 Stück und stieg seitdem stetig bis zum Jahre 1504, wo sie 4 Schock 31 Stück betrug.

Die Zahl der größtenteils „im Pfeilhause auf dem Rathause" verwahrten Armboste belief sich 1495 auf 50 neue und 17 alte. Die Zahl der neuen Armboste stieg stetig und betrug 1503: 93, die Zahl der alten Armboste stieg bis 1497, wo sie 28 betrug, verminderte sich von da und betrug 1503 nur noch 5.

Der § 69 des 3. Buches der Stadteynunge von 1470 bestimmte: „Es sollen die pfilmeistere mit des rathis czeichin alle geschutzce unde gezeugk, die zcu yren ammechte dynen unde gehoren, ouch alle waffen unde geschutzce uff den thoren unde thormen, pfilhusen, muren unde wo sie daz haben, zceichene, in eyn register beschrebin unde vorzceychent yren nachkommen (im Amte) geben, antwerten unde bewiesen. Welch amptmann des nicht entete unde wissentlichin ließe, der gebit eyne margk unde sitzcet vir tage inne ane gnade."

Der § 70 des 3. Buches der Stadtgesetze von 1470 schrieb vor, „daz nymandis des rats geschutzce bederffen sal. Wer ouch, daz des rats geschutzce, pulver, buchsen, pfile, kryge, gortel, helme adir welcherley daz were, bedorffet ane des rats laube (Erlaubnis), der gebit zcwo margk, treit adir nemmet er oß vonme thore addir thorme ane des rats loube, so gebit her dieselbige buesse; thut er ane kuntschafft unde heymelichen: man rechent oz ome vor dube (Diebstahl)."

Durch die große Feuersbrunst, welche am 21. August 1612 in Nordhausen wütete, wurde u. a. auch die Georgenkirche am Kornmarkte (nach der Hundgasse zu) eingeäschert, wobei viel darin aufbewahrtes Kriegsgerät zu Grunde ging.

Nach einem vom „Schlangenschützen" und Zeugmeister Nicolaus Schröter am 26. August 1661 aufgesetzten „Verzeichnis der Artollerey Eines Hochweisen Rates, vom größten biß zum kleinsten," befanden sich damals im Zeughause: 1) „ein groß metallen schrot- oder Steinstücke, Hauptkatze oder Basielißke genannt, wobey weder wischer, ladeschauffel noch setzkolben vorhanden, ist auch dabei nicht sonderlich nötig, 2) ein metallen lang Stücke auf lavetten, der Lindwurm oder Feldschlange genannt, mit gehörigem ladungßzeuge, als wischer, ladeschaufel und Setzkolben, auch eine Nothschrauben; schieset an eisen 9 Pfund in der mündunge. Ist aber nicht rein und stecket viel Stein und unflat darinnen, das es zu betauren, das ein so schön kostbar Stücke also verderben solte; 3) ein kurz metallen altstücke auf laveten, mit behörigem ladezeuge, schießet in der mündunge $2^1/_2$ Pfund eisen; 4—8) fünf metallen stücke, Falkeneten genannt, auf laveten, mit zugehörigem ladezeuge; jedes insonderheit schießet in der mündunge 1 Pfund eisen, darunter eins $^1/_4$ Pfund weniger, das andere $^1/_4$ Pfund mehr; 9) ein eisern Stücke auf einer schifflavete, mit zugehörigem Ladezeuge, schießet 3 Pfund eisen in der mündunge. — Ein neuer Protzwagen im Zeughause. Eine Notschraube zu großen und kleinen Stücken zu gebrauchen. Item die Schablaunen oder Kugelöhren genannt; item vor allen Stücken die nötige pfröpffe, ausgenommen den großen steinstücke; item ein ziemlicher hauffe steinerne Kugel."

Bei dem großen Brande, der am 21. und 22. August 1712

Nordhausen heimsuchte, brannte auch das Zeughaus (anscheinend an Stelle der früher als solches dienenden Georgskapelle erbaut) ab, wobei auch die Geschütze zum Teil geschmolzen sind. Es wurden damals der „Schnellundbaldedavon" und der „Lindwurm" gerettet und mit 7 bald nach diesem Unglück angekauften Geschützen in das auf dem an der Südseite des Zwingers vor dem Töpferthore liegenden „Zimmerhofe" erbaute Vorratshaus gebracht und hier hinter Schloß und Riegel wohl verwahrt. Einer der regierenden Ratsmeister hatte die Schlüssel zum groben Geschütz in Verwahrung und trug für dasselbe persönliche Verantwortung. Nach dem alten Stadtgesetze von 1350 Artikel 82 im 3. Buche hatte jeder Rat nach seiner Wahl u. a. zu schwören, „daz wir der stat were nicht verlien." 1470 wurde diese Bestimmung in § 79 des 3. Buches der Stadteynunge wie folgt erweitert: „radt unde hantwergksmeister soln sweren, daz wir . . . der stat were nicht vorlyhen wollen, eß en were dan, daz die andern rethe mit uns eyns worden unde willeten unde ouch mit irkenten, daz der stat davon merclich nutz unde frome komen unde entstehin mochte." Aus diesem Grunde verweigerte der regierende Bürgermeister Riemann am 28. Februar 1760 die vom preußischen Rittmeister von Kowacz verlangten Schlüssel zum groben Geschütz. Kowacz nahm den Bürgermeister gefangen, ließ den Zimmergraben am Töpferthore öffnen und die darin befindlichen Kanonen vor sein Quartier auf dem Kornmarkte bringen, worauf die Wagner und Schmiede sofort schleunig Vorderwagen dazu anfertigen mußten. Am 4. März zog Kowacz ab und nahm 7 Kanonen und Gewehre mit hinweg nach Leipzig. Am 2. Mai 1760 erschien der Rittmeister Kowacz abermals in Nordhausen und nahm am 3. Mai auch den „Lindwurm" und die letzte kleine metallene Kanone mit. Der Rat schlug den Wert des Lindwurms auf 3500 Thaler an. Der Rat der Reichsstadt Nordhausen bat unterm 6. April 1763 den König Friedrich II. von Preußen um Rückgabe des Lindwurms und der übrigen Geschütze, erhielt aber keine Antwort. Am 5. März 1787 erneuerte der Rat diese Bitte beim Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen, welcher unterm 31. März desselben Jahres um Auskunft über den derzeitigen Aufbewahrungsort derselben ersuchte. Der Rat konnte denselben nicht angeben und bat den am 9. und 10. Oktober 1787 hier weilenden preußischen Minister v. Schulenburg um seine Fürsprache in dieser Angelegenheit, welche derselbe auch zusagte. Trotzdem der Rat auch am 18. Oktober d. J. diesem Minister die Umstände der Abführung der Kanonen meldete und dieselben beschrieb, blieb doch jede Antwort aus. Auf eine weitere Bittschrift des Rates vom 11. Oktober 1790 ließ der König Friedrich Wilhelm II. dem Rate melden, daß die Zurückgabe aus dem Grunde nicht erfolgen könne, weil alle jene Kanonen längst

eingeschmolzen seien. (Siehe Förstemann-Lesser'sche Chronik S. 359 und 380, 381.) — (In Nordhausen hat sich die Sage erhalten, Kowacz habe die 9 Geschütze der Stadt nach Magdeburg geführt; dort sollen sie sich bis 1806 befunden haben; von den Franzosen soll 1806 „der Lindwurm" als Sehenswürdigkeit nach Paris gebracht worden sein.)

III. Die Streitkräfte der Reichsstadt Nordhausen.

(Rotten der Bürger, Söldener und Stadt-Hauptleute.)

Die Streitkraft der Stadt bestand hauptsächlich aus der Bürgerschaft, welche in Rotten eingeteilt war. Dieser Einteilung lag die Pfarr- oder Kirchspiel-Einteilung zu Grunde, so daß die einzelnen Rotten die Bewohner (Nachbarn) einer Straße umfaßten. Die Rotten hatten besondere Schutzheilige, die Patrone der Kirchen und einige Nebenheilige, welchen meist Altäre und Vicarien in den Kirchen geweiht waren. Da mehrere Zünfte in besonderen Straßen wohnten (die Krämer „in den Krämern", die Bäcker in der „Bäckergasse", die Bleminger oder Leinweber und wohl auch die Wollweber in der „Webergasse", die Wagener in der „Hagenstraße und oben vor dem Hagen"), so werden einige Rotten (die der genannten Gassen und Straßen) bestimmte Zünfte umfaßt haben. Ob die Schützen- oder Sebastiansbrüderschaft (erscheint zuerst 1420) unter der Rotte S. Sebastiani zu verstehen, ist zweifelhaft; wenn das der Fall wäre, so bildete sie eine Ausnahme, da gewiß ihre Mitglieder in der Stadt zerstreut wohnten. (Über die alte Schützen- oder Sebastiansbrüderschaft hat Förstemann in seinen kl. Schriften I S. 110—118 eine Abhandlung veröffentlicht.) — „Waz wapens ein izlich man (Bürger) haben sal", sagt § 90 des 3. Buches der dritten Statutensammlung von 1350 bis 1456: „Sich han voreynet dri Rete met den Virteiln: wer vort me zcu Northusen eygen Hus hat edir hi wonet der sal sine Wapen haben. Wer drier Mark Gutis verschozzet, der sal haben eyne Schopen, Isenhut, Wapenhenschu, eynen Spiz und eyn Swert; wer des nicht enhette, der vorluset vunf Schillinge an die Stat. — Wer cen Mark wert Gutis verschozzet, der sal haben Panzeir, Isenhut, Wapenhenschu (Waffenhandschuh), eyne Schopen, eynen Crayn (Kragen), eyne Tarschen, eynen Spiz und ein Swert; wer des nicht enhette, der verluset cen Schillinge. — Wer drizzik Mark verschozzet, der sal haben redeliche Wapen: eyne Schopen, Crayn, Grusenir, Schoz, eyne swebische Plate, eyne Tarschen, Isenhut, Wapenhenschuh, eynen Spiz und eyn Swert. Ouch mag eyn Man wol haben eyn Panzir vor Grusenir und vor Schoz. Wer des nicht enhette, der verluset eyn Phunt. — Wer sexzcik Mark verschozzet, der sal haben redeliche Wapen: eyne Schopen, Crayn,

Grusenir, Schoz, Beingewant met Roren edir ane Roren, eyne swebische Plate, Tarsche, Isenhut, Helm, Wapenhenschu, eyne Glevenie edir Spiz und eyn Swert. Ouch mag eyn wol haben eynen schilt vor eyne Tarschen. Wer des nicht enhette, der verluset eyne Mark." (In der letzten Statutensammlung — 15. Jahrhundert (1470) — ist der Artikel von den Waffen eines Handwerksmannes ausgekratzt und nicht mehr zu lesen; ein Brauer mußte nach § 25 des 3. Buches der Stadteynunge von 1470 haben „eynen eygen harnasch, nemelichen Jagken, Pantzer, Ysernhut, Brust, Schortcz, Koller adir Blechkrayn unde eyne Hakenbuchsen." Es hatte Nordhausen im Jahre 1491: 167 Buchsenschützen und 165 Armbostschützen; i. J. 1493: 180 Büchsenschützen und 190 Armbostschützen; i J. 1499: 186 Büchsenschützen und 172 Armbostschützen. Interessant ist folgende aus der Zeit um 1430 stammende „Schlachtordnung:"

„Desse dry sullen die Spitze sin: Heinrich Swelngrebil, Berlt Tacslaff unde Curt Transfeld.

Darnach sollen sy desse nageschreben sechse; Hans Wolf, Hermann Sangerhusen, Giseler von Brakel der junger, Jakof Komel, Henrich von Wenden, Werner Becker.

Darnest soln volge desse zcene; Hans Rosenberg, Henrich Kangisser, Henrich Appolde, Henrich Royner, Diterich Husener, Otte Sulkerat, Henrich Kerge, Hening Ludolffes, Henrich Smed der jungere, Hans von Molhusen, Fritze Badung und Hans Stinike.

Vor der Baner soln sy desse zcene: Claus Ryman, Hening Meinhart, Curt Riche, Claus Runstede, Claus Schigke met Glefingen, Ditherich Badung, Hans Stalberg, Engelhard Grese, Tile Barderfeld, Hans Tacslaf, Diterich Reneczsdorff unde Berld Zessensmed.

Czu der Baner zcu haldene ist gekoren: Hans Dymerad (der Name ist durchstrichen und von jüngerer Hand danebengesetzt: Hans Heiße, by ome soln sy Engilhart, Ditherich Badung, Hans Wolff).

By dy Baner uf dy rechten Syten soln sy (6) med Exen: Albrecht Eschwe, Curt Martschefil, Curt Kangisser, Hans Schucze, Reinhard von Bila, Hans Haferung.

Uf dy selbn Syten (4) met Glefigen: Ludike Lantwert, Sifert Botcher, Reinhart Schroter und Henrich Badung.

Uf dy linken Syten by die Baner (4) met Exen: Berlt Atenstede, Henrich Wulferad, Curt Teschener, Henrich Luterad.

Uf dy selben Syten (5) met Glefingen: Henrich Kornman, Hans Thoms, Sifrid Schilling, Hans von Brakel unde Berld Goldsmed.

Desse (19) soln dy Baner decke: Henrich Gercke, Berlt Haferpusch, Apel Kerchhoff minor, Reinhard Weißenberg, Hans Winschenke, Kerstan Langsite, Apel Kerchof der eldere, Hans Gerbate,

Curt von Haferungen, Fricze Finke, Hans Wainknecht, Henrich Kra, Johan Haczker (odt?), Heise Gudman, Hans Billeiben, Diterich Sachse in der Rutengaz, Hans Weissenberg, Burchart Holczucher und Claus Werde.

Hinder dem Hoiffe soln sy: Dangwert Bienbach, Jacob Swelngrebil, den sal nu volge dy gancze Gemeyne, vf dy soln warte der Stad Knechte, und darnest dessen Knechten: Claus Pokram, Hans Konig, Tile Borsiczer, Claus Kaltreger, Hans Rotenberg, Hans Elrich, Hermann Hopffenmeßer, Claus Herczer, Ditherich vnd Henrich Dachriden."

Es existieren außerdem noch zwei „Schlachtordnungen" von 1442 und 1452, welche wie folgt lauten:

Anno 1442 ist die pannier bestellt. Zu dem panier zu halden zu felde by dem fußvolck ist gekohrn Kerstian Koch. Die Spitze sollen 3 sein. Darnach sind 5 geschickt. Darnach 7. Uff der rechten syten by der panier sollen 9 personen sein und uff der lincken syten bie der panier 10 personen. 21 personen sollen die panier decken. Hiernach und umme sol der gantze hauffe folgen. Hinder dem hauffen, die dy lüte zusammen treiben, sollen syn zu pferde: Heinrich Schmidt, Günther von Berga, Hans von Brakel. Hinder dem hauffen sollen syn 6 Knechte. Vor das thor, do das gerüchte ist, sollen kommen 4 mohlwagen und 2 Wagen us dem Spital, den sol man vor schaden stehen, und den Knechten jeglichen wagens 4 Schillinge geben zu trankgeld. Auch die 2 wagen us dem Marstalle sol man dazu nehmen. Es sollen bey den Reisigen sein ein Kriegsmeister, der soll mit einem hauptmann erkennen und rathen das beste."

Anno domini 1452 die Jacobi ist diese Schlacht-Ordnung bestalt:

Zu der Panier zu halten zu Feld by dem Fußvolk ist geforen Cersten Koch oder Heinrich Wulferode. Diese 3 nachfolgende sollen die Spitzen seyn: Ditterich Huffmann, Hans Bertram und Heinrich vom Hayn. Darnach sind 5 geschickt. Darnach sollen 7 seyn. Darnach sollen 9 sein (darunter Hans Schwelingrebel, Werner Herrgott, Sybate Sangerhusen 2c.) Uf der rechten Syten by dem Panier sollen sien 6 mit äxten und 3 mit Glefigen. Uf der lincken Syten by der Panier auch 9. Die Panier sollen decken 19. Hiernach und umme soll die gantze hause folgen; hinder dem hausen, dy by Luthe zusammen trieben, sollen sien zu Pferde: Hans von Brackel, Curth Thomas, Berld Spiring und Heyse Rodemann. Hinder dem hoiffen sollen sien 8 Knechte.

Item vor das Thor, da das Gerüchte ist, sollen kommen 4 Mohl-Wagen, 2 Waine us dem Spital und 2 Wayne us dem Marstalle, den soll man vor Schaden stehen und den Knechten jeglicher Wayne 4 Sol. geben zu Trinckgeld.

Item so sollen by den Reyßenern sien Hans Steinkopff und

eyn Kriegs-Meister, die sollen mit dem Hauptmann erkennen das Beste und rathen.

Item der Schutzen Amtlute zu Fuße sollen sien Lorentz Kemestedte, Heinrich Stolle, Curth Fort."

Die Bürgerschaft war im 15. Jahrhundert in Rotten (21 oder 22) eingeteilt. Die Namen der zu jeder Rotte gehörigen Bürger sind im „Register der Pfeilmeister" verzeichnet; wir lassen die Namen später folgen und verzeichnen hier nur die Rotten, ihre Schutzheiligen (führte etwa jede Rotte ihren Schutzheiligen in ihrer Fahne?) und die Zahl der Rottenmeister und der Bürger.

1. Rotte, St. Crucis (Der Dom St. Crucis). 1491: 2 Rottenmeister und 17 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 21 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 22 Mann.

2. Rotte, St. Eustachius (Hauptnebenpatron des Domes). 1491: 2 Rottenmeister und 17 Mann. — 1493 und 1499: 2 Rottenmeister und 23 Mann.

3 Rotte, St. Franciscus (Patron der Barfüßerklosterkirche). 1491 und 1499: 2 Rottenmeister und 20 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 27 Mann.

4. Rotte, St. Blasius (Patron der Blasiikirche und „Hauptherr der Wagner"). 1491, 1493 und 1499: 2 Rottenmeister und 24 Mann.

5 Rotte, St. Andreas (Nebenheiliger der Blasiikirche; Altar und Vicarie in der Blasiikirche). 1491: 2 Rottenmeister und 21 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 35 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 25 Mann.

6. Rotte, St. Georius (Patron der Hospitalkirche am Kornmarkte). 1491: 2 Rottenmeister und 21 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 26 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 30 Mann.

7 Rotte, St Sebastianus (Nebenheiliger der Blasiikirche; Altar und Vicarie in derselben; Hauptherr der Schützenbrüderschaft). 1491: 2 Rottenmeister und 27 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 39 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 38 Mann.

8. Rotte, St. Petrus (Patron der Petrikirche). 1491 und 1493: 2 Rottenmeister 22 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 20 Mann.

9. Rotte, St. Paulus (Nebenpatron der Petrikirche?). 1491 und 1493: 2 Rottenmeister und 24 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 18 Mann.

10. Rotte, St. Dominicus (Patron der Predigerklosterkirche). 1491: 2 Rottenmeister und 19 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 24 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 21 Mann.

11. Rotte, St Nicolaus (Patron der Marktkirche; Patron der Kaufleute und Bäcker?). 1491: 2 Rottenmeister und 21 Mann.

— 1493: 2 Rottenmeister und 26 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 23 Mann.

12. Rotte, St Dionysius (Altar und Vicarie St. D. im Dome). 1491: 2 Rottenmeister und 20 Mann. — 1493 und 1499: 2 Rottenmeister und 24 Mann.

13. Rotte, St. Ursula. 1491: 2 Rottenmeister und 24 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 17 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 28 Mann.

14. Rotte, B. Mariae virginis (Patronin der Nonnenklosterkirche auf dem Frauenberge): 1491: 2 Rottenmeister und 40 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 39 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 15 Mann; abgezweigt ist als neue Rotte St. Katharina (Altar und Vicarie in der Frauenbergskirche): 2 Rottenmeister und 21 Mann.

15. Rotte, St. Martinus (Patron der Martinihospitalkirche im Neuendorfe). 1491 und 1499: 2 Rottenmeister und 22 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 18 Mann.

16. Rotte, St. Augustinus (Patron der Augustinermönchsklosterkirche vor dem Vogel). 1491: 2 Rottenmeister und 25 Mann. — 1493: 1 Rottenmeister und 28 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 20 Mann.

17. Rotte, St. Jacobus (Patron der Neustädterkirche). 1491 und 1499: 2 Rottenmeister und 22 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 26 Mann.

18. Rotte, St. Cyriacus (Patron der Siechhofskapelle). 1491: 2 Rottenmeister und 22 Mann. — 1493: 2 Rottenmeister und 19 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 27 Mann.

19. Rotte, St. Laurentius (Patron einer Kapelle und zweier Vicarien im Dom, Mitpatron einer Vicarie in der Marktkirche). 1491: „Formunde der Flickengasse und under Widen; in Flickengasse 23 Mann und Salict. 22 Mann. — 1493: 48 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 34 Mann.

20. Rotte, St. Elizabeth (Patronin der Elisabethhospitalkirche). 1491: „Formunde ußen Grimol und 22 Mann. — 1493: 26 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 21 Mann.

21. Rotte, St. Johannes (in der Altendörfer Nonnenklosterkirche: Vicaria sanctorum Andreae et Johannis evangelistae und Vicaria b. Mariae et Johannis baptistae.) 1491 „Formunden uß der Niddecken (jetzt „Hinter St. Elisabethen") und uß dem Aldindorfe und 48 Mann". — 1493: 46 Mann. — 1499: 2 Rottenmeister und 35 Mann.

Die Stadt Nordhausen hatte demnach 1491: 576, — 1493: 623 und 1499: 577 waffenfähige Bürger. — 1491 waren außerdem zugeteilt der Erfurtischen Buchsen 3 Mann, der langen Slangen

2 Mann, der anderen Slangen 2 Mann, der Lotbuchsen 2 Mann und 5 Steynbuchsen je zwei Mann. — Die ersten 13 Rotten umfaßten die Bürger der Altstadt; die Bewohner des Frauenberges bildeten die Rotten 14 und 15, die Bewohner der Neustadt (mit Vogelstraße und Sand) die Rotten 16, 17 und 18, die Bewohner der Flickengasse und Weidenstraße die Rotte 19, die Bewohner des Grimmels die Rotte 20 und die Bewohner des Altendorfs die Rotte 21. Nachfolgend teilen wir die Rollen der Bürgerotten von 1491, 1493 und 1499 mit:

St. Crucis.

1491.

Sander Luterot.
Andreas Amelrich.
—
Hans Olborn.
Heinrich Kerchner.
Michel Goltsmet.
Hans Müller.
Peter Scheffer.
Hans Schultheiße.
Dittrich Goßell.
Bartel Spiser.
Curt Borxleb.
Berlt Woge.
Heinrich Kongerot.
Matthias Rathmar.
Brosius Swertfegir.
Claus Kangißer.
Hans Küla.
Hans Rotlich.
Hans Luttra.

1493.

Sander Luterot.
Andros Amelrich.
—
Hans Olborn (durchstrichen).
Heinrich Kerchenner, (gestrichen, dafür) Wigant Sommers
Michel Goltsmedt, (gestrichen, dafür) Hans Sperlber.
Hans Müller.
Hans Becke (nachgetragen).
Peter Scheffer (gestrichen).
Hans Schultheiße (gestrichen)
Dittrich Goßell.
Fritsche Scheffir, (gestrichen, dafür) Peter Schaderos
Bartill Spiser.
Curt Borxleb.
Hans Heyße (nachgetragen).
Berlt Woge.
Heinrich Kongerot (gestrichen).
Hans Thomas (gestrichen, dafür) Tile Knoff.
Matthias Rathmar.
Hans Rynkeleb (nachgetragen).
Brosius Swertfegir.
Celiax Warmunt (nachgetragen).
Clawes Kangißir.
Mertin Beiger (nachgetragen).
Hans Bone (gestrichen).
Hans Kula.
Hans Scholle.

1499.

Sander Luterot, (später Hans Rinckleben).
Andr(eas) Ammelrich, (sp. Gerlach Peckram).
—
Peter Schaderos.
Wigant Sommer.
Hans Sperwigk.
Hans Bagka.
Hans Muller.
Hans Eygenrot.
Dittrich Gossel.
Bartill Spiser
Curt Borxleb.
Hans Heise,
Berlt Woge.
Tilo Knoiff.
Hans Ringkeleb.
Celiax Warmunt.
Matt(hias) Rathmar.
Clawes Kangiser.
Mertin Beyger.
Hans Kula.
Hans Scholle.
Gunther Groswynn.
Dittrich Thomas.
And(reas) Steynmann.

1493.

Dittrich Dommaß (nachgetragen).
Hans Stegemann (nachgetragen).
Hans Notlich (gestrichen).
Hans Luttra (gestrichen).
Gunter Goswyn.

St. Eustachius.

1491.

Heinrich Koch.
Heinrich Epschinrot.
—
Claus Isenblos.
Hans Berga.
Itel Bertram.
Claus Rymann.
Hans Myla,
Luddike Schusseler
Ciliax Ernst.
Hans Grosse.
Hans Brun.
Caspar Zwighower
Hans Wehir.
Heinrich Hoffeman.
Lorentz Rebbeiß.
Berlt Ebersberg.
Hans Kerchener
Hans Zceler.
Hans Kremer.

1493.

Heinrich Koch.
Heinrich Epschinrot.
—
Claus Isenblas (gestrichen, dafür Ditterich Dommas).
Hans Giger.
Johnas Koch.
Hans Berga (gestrichen, dafür Peter Kothe).
Curt Trachte.
Itel Bertram.
Clawes Rymann (gestrichen).
Hans Myla.
Ludicke Schusseler.
Celiax Ernst.
Clawes Brun.
Ditterich Hansteyn, Kerstan Huffener, Claus Brun, Kerstan Francke (nachgetragen).
Hans Koch (gestrichen).
Caspar Zwighower (gestrichen, dafür Hans Rülicke).
Heinrich Bettenrot.
Lorentz Rebbeis.
Berlt Ebersbergk (gestrichen, dafür Berlt Ebersperk).
Heinrich Hoffemann (nachgetragen).
Hans Kerchener.
Hans Zceler.
Hans Kremer.

1499.

Celiax Ernnst (später Hans Eckart).
Heinrich Koch (später Casper Bruchil).
—
Johnas Koch.
Curt Trachte.
Ytell Bertram
Hans Myla.
Ludicke Schusseler
Ditterich Hanstein.
Cerstan Hubener.
Heinrich Epschinrot.
Claus Brun.
Kerstan Francke.
Hans Ruligke.
Heinrich Hoffeman.
Heinrich Bettinrot.
Lorentz Rebbeys.
Berlt Ebersbergk.
Hans Kerchener.
Hans Zceler.
Hans Kremer.
Hans Breitfuß.
Kerstan Borxleb.
Joccof Fleisch.
Curt Hacke.
Caspar Bruchell.

St. Franciscus.

1491.

Hans Breitfüß.
Hans Heigenrodt.

Thomas Bettinrodt
Claus Tichgrebir.
Curt Hoke.
Hans Steynite.

1493.

Hans Breitfuß.
Hans Heigenrot.
—
Curt Kerchener (gestrichen, dafür Kerstan Borxleb).
Clawes Tichgrebir (gestrichen, dafür Jacob Fleiß).

1499.

Hans Eygenrot (später Hans Olborn).
Hans Breytfus (später Jocoff Burchart?)
—
Heinrich Spigell.
Brun Hesse.

1491.

Brun Hesse.
Hans Schrup.
Tile Bsny.
Mertin Bischof.
Hans Fronrodt.
Ewalt vom Gota.
Hartung Haynbach.
Claus Herbote.
Curt Arnleb.
Hencz von Gota
Andreas Schiltberg.
Hans Teschener.
Claus Gise.
Jorge Royber.
Hans Gewerg.
Jorge Eberhardt.

1493.

Curt Hoke.
Caspar Bruchel.
Kerstan Heynckels (gestrichen).
Hans Selling (gestrichen, dafür Heinrich Spiegel).
Brun Hesse
Olmus Müntzer (gestrichen)
Hans Schrup (gestrichen, dafür Hencz Synrat oder Synart?).
Heinrich Hoke (gestrichen).
Heinrich Opperhusen.
Mertin Bischoff.
Clawes Blicherot (gestrichen).
Hans Fronrot.
Dittrich Brun (gestrichen).
Ewolt vom Gota (gestrichen, dafür Adam Slotheym).
Hartung Boymbach.
Clawes Herbote.
Curt Owleb (gestrichen).
Frederich Sachße (nachgetragen).
Curt Smedt.
Claus Gerlach (nachgetragen.)
Adam Slotheym.
Dithmar Muller.
Hans Teschener (gestrichen).
Clawes Snelhart (gestrichen).
Jorge Rouber.
Hans Gerwer (gestrichen).
Jorge Eberhardt (gestrichen).
nachgetragen:
Hans Kaff.
Claus Schwarcze.
Hans Olborn.
Gerlach Pockram.
Hans Scholbb.
Hans Gencel.

1499.

Olmus Muntzer.
Heinrich Opperhusen.
Mertin Bischafft.
Hans Fronrot.
Hans Dresler.
Adam Slotheym.
Hans Hellenbrot.
Frederich Sachse.
Heine Seyler.
Heinrich Ramme.
Clawes Swartze.
Hans Olborn.
Gerlach Pogkram.
Hans Schoub.
Hans Herreden.
Jorge Rouber
Hans Gentzell.
Fritzsche Wulffer.

St. Blasius.

1491	1493	1499
Hans Besa.	Hans Besa.	Hans Besa (später Curd Gentzel).
Berld Weber.	Berlt Weber.	Berlt Weber (später Bustleben?).
—	—	—
Gerlach Pockeram.	Hans Owleb (gestrichen, daf. Claus Czegenhayn).	
Hans Wyman.		

1491.

Claus Kone.
Hans Hüfener.
Andreas Rathmar
Ewalt Rabe.
Benedic Koning.
Hermann Wage.
Vithus Kerchberg.
Joccof Breitfuß.
Hans Weber.
Herman Heigenrot.
Herman Strube.
Heise Weigermann.
Claus Swartze.
Curt Bertram.
Curt Lange.
Symon Bertram.
Hans Heinrichs.
Hans Fritz.
Adam Hindernüß.
K. Hufener.
Claus Sigkel.
Frederich Hußgemach

1493.

Gerlach Pockeram (gestrichen, dafür Hans Polde).
Clawes Kone.
Jorge Klynczyngk (nachgetragen).
Benedictus Koningk (nachgetragen).
Hencze Murer (nachgetragen).
Hans Hubener (gestrichen).
Andreas Rathmar (gestrichen).
Benedictus Koning (gestrichen).
Hermann Woge (gestrichen, dafür Andreas Ernst).
Hans Holle.
Vith Kerchbergk (gestrichen).
Joccof Breitfuß (gestrichen, dafür Bartel Eberlyn).
Hans Weber (gestrichen, dafür Curt Meler).
Hermann Heigenrot.
Hermann Strube.
Heise Weigermann.
Claus Swartze (gestrichen).
Hans Hoppelingerot
Curt Bertram.
Curt Lange (gestrichen, dafür Dittrich Kalgkborner).
Symon Bertram.
Hans Heinrichs.
gestrichen:
Hans Fritzsche.
Adam Hinderniß.
Kerstan Kufener.
Clawes Sigkil.
nachgetragen:
Adam Bisschaff.
Heinrich Becker.
Hans Huwener.
Fabian Rothe (gestrichen).
Symon Bertram.
Dittrich Jonß.
Jacob Bergkmann.

1499.

Henrich Vnrot.
Hans Polde.
Jorge Klinzcigk.
Clawes Kune.
Heinrich Murer.
Henningk.
And(reas) Zcellemann.
And(reas) Ernnst.
Hartung Boymbach.
Curt Meler.
Herman Eygenrot.
Heiso Weigerman.
Hans Hoppelingenrot.
Curt Bertram.
Curth Smedt.
Ditterich Kalcbornner.
Hans Becker.
Hans Hubener.
Hans Heinrichs.
Ditterich Johns.
Symon Bertram.
Joccof Borgkmann.
Hans Koch.
Curth Bringkmann.

1491.

Hans Eylart
Joccof Rebbiß.
—
Heinrich Lienrw (?).
Joccof Fleisch.
Hans Gise.
Mertin Reinke.
Lorentz Jungker.
Melcher Lange.
Herman Heise.
Curt Sundermann.
Andreas Ote.
Michel Kerchner.
Wolfgang Hesse.
Albrecht Schibe.
Hermann Schartfelt.
Hans Stüber.
Hans Bertram.
Mertin Sleggel.
Claus Heddenrich.
Joccof Stengelyn
Heinrich Magkenrot.
Herman Aldindorf.
Hans Koch.

1493.
Andreas.

Hans Eylhart.
Joccof Rebbeis.
—
Hans Koch.
Hentze Rose |
Hans Treise | gestrichen.
Joccof Fleisch |
Curt Bringmann.
Reinhart Weißenberg.
Hans (gestrichen, dafür Heinrich) Rudiger.
Johans Breydenbach (gestrichen).
Gumparth (gestrichen, dafür Hans Hugk).
Mertin Reinicke (gestr.).
Bernhart (gestrichen).
Lorentz Jungker.
Hans Gise.
Clawes Kremer (gestrichen, dafür Kurt Kerchener).
Curt Spiring.
Hermann Heise.
Curt Buffenhayn (gestrichen).
Andreas Otthe.
Curt Buffenhayn.
Michel Kerchener.
Wolfgang Hesse (gestrichen, dafür Tile Folmar).
Dittrich Kalcborner (gestrichen, dafür Claus Tichgreber).
Albrecht Schyle.
Heine Wißze (gestrichen, dafür Johannes Butteler).
Clawes Westfoll.
Hans Schonemann (gestrichen).
Hans Greffe (gestrichen, dafür Lorhencz (!) Konemunt).
Heine Seteler (gestrichen).
Hans Stuler.
Hans Bertram.
Lodwig Hennings (gestrichen, dafür Peter Czyfleisch).
Joccof Stengelin.
Claus Heddenrich.
Heinrich Mackenrot.
Hermann Aldindorff.
Cristianus Langenbergk.

1499.

Hans Eylhart (später Curd Ernst und Hans Sander) Aldinthor.
Joccof Rebbeys (später George Pleßze) Toppertor.
—
Hans Hugk.
Hans Besa.
Joccof Rebbeys (gestrichen).
Lorentz Jungker.
Hans Gise.
Hans Eylhart.
Curt Kerchener.
Curt Spiring.
Herman Heise.
Curt Buffenhayn.
Andreas Otthe.
Michell Kerchener.
Tilo Volgmar.
Clawes Tichgrebir.
Albrecht Schille.
Lorentz Konemunt.
Kerstan Langenbergk.
Peter Zcyfleisch.
Joccof Stengelin.
Clawes Hendenrich.
Heinrich Magknrot.
Herman Aldendorff.
And(reas) Klur.
Curth Muller.
Heinrich Kerchbergk.

1491.

Dittrich Furer.
Albrecht Lindemann.

—

Apel Bischof.
Adam Bischof.
Matthias Kleynsmet.
Curt Warmunt.
Jorge Clyn.
Hans Kapmann junior.
Hans Hoffmann.
Hermann Hoschinrot.
Hans Zcenge.
Curt Swartze.
Heinrich Furer.
Joccof Hun.
Adam Ruddiger.
Berlt Pawlun.
Mertin Feher.
Heinrich Jons.
Itel Eylart.
Curt Müller.
Heinrich Spenitz.
Dittrich Heidcke.
Ciliax Hertwig.

1493.

St. Georius.

Dittrich Furer.
Albrecht Lindemann.

—

Thomas Bettinrod (durchstrichen).
Adam Bischoff (gestrichen, dafür Hans Kerchener).
Matthias Cleynsmedt.
Caspar Oberstet (nachgetragen).
Curt Warmunt.
Jorge Clin.
Hantz Rytze vel Wernrod (nachgetragen).
Hans Scheffer
Lorentz Buchener (gestrichen, dafür Matthias Koel).
Joccof Kelner (gestrichen, dafür Johannes Fritagk).
Hans Hoffemann.
Bastian Roseller (nachgetragen).
Hans Zcenge (gestrichen, dafür Fritsche Smedt).
Curt Swartze.
Heine Furer.
Hans Gussenbach.
Joccof Hun (gestr., dafür Claws Schonenbergk).
Hans Roseler.
Berlt Pawlun.
Mertin Fehir.
Hans Trysche (gestrichen, dafür Herman Koler).
Dittrich Furer.
Itel Eylhart (gestrichen Gunter Mürer).
Hans Spenis.
Fritzsche Strube.
Hans Storm.
Tile Juncker.
Hans Filter } nachgetragen.
Curt Smedt }
Hans Bache.
Ditterich Heidecke (gestrichen, dafür Berlt Weiseborn).
Celiax Hertwigk.
Fritsche Bone (gestrichen).
Claus Blicherot (gestr.)
Curt Schultheise (nachgetragen).

1499.

Ditterich Furer (später Hans Huffener, noch später Hans Sander).
Albrecht Lindemann.

—

Heinrich Kerchener.
Caspar Ybirstet.
Matt(hias) Kleynsmedt.
Curt Warmunt.
Jorge Clin.
Hans Rese.
Heine Schrup.
Matt(hias) Koell.
And(reas) Topper.
Hans Scheffir.
Ditterich Brant.
Heinrich Knoiff.
Johan Fritag.
Michell Egkart.
Hentze Rese.
Hans Weyner.
Bastian Roseler.
Hans Hoffemann.
Curt Swartze.
Heine Furer.
Clawes Langemann.
Hans Gussenbach.
Celiax Hertwigk.
Hans Roseler.
Clawes Schonebergk.
Berlt Paulun.
Mertin Fehir.
Hans Koler junior.
Gunther Murer.
Heinrich Spennis.

1491.

Claus Rebbenung.
K. Aldehusen.
—
Hans Haldung.
Hans Kuwil
Hans Steynike.
Peter Symon.
Curt Busleb.
Andreas Haym
Blengkefelt.
Curt Jons.
Hans Lorentz.
Erhart Hereiß.
Curt Lütz
Heinrich Sesensmet junior.
Heinrich Wißhoübt.
Hans Fetter.
Henning Epschinrodt.
Hans Sone
Hans Matt(hias).
Curt Topper.
Heinrich More.
Heinrich Tomas.
Poltin Schultheiß.
Hans Bultor.
Heinrich Konemunt.
Curt Eckart.
Hildebrand Grefe.
Claus vom Ocha.
Hans Kinderbiß.

1493.

Sebastianus.

Clawes Rebbenung.
Kerstan Aldehusen.
—
Berlt Kalmann (gestrichen, dafür Claus Blicherodt).
Hans Fetter.
Hans Bettinrodt (gestrichen, dafür Friecze Bone).
Hans Kulbil (gestrichen, dafür Jtel Eylhart).
Heine Steynicke (gestrichen).
Peter Symon.
Curt Busleb.
Tile Kothe (gestrichen, dafür Hans Büler).
Ticzel Sclos.
Andreas Haynn.
Heyne Sesensmedt (mit einem unlesbaren Worte, nachgetragen).
Hans Nese (gestrichen, dafür Jacob Müller).
Berlt Schotewortfell (gestrichen).
Hans Klos junior.
Hans Gunther.
Curt Jons (gestrichen, dafür Augustyn Steglelbergk).
Apell Bischoff.
Hans Koler (gestrichen, dafür Werner Begker).
Erhart Herriß (gestrichen, dafür Peter Hoffemann).
Melcher Lange (gestrichen).
Hans Wißhoubt.
Heine Sesensmedt junior.
Henning Epschinrot.
Hans Sone (oder Bone? gestrichen).
Hentze Bothe } gestrichen.
Til Jungker }
Hans Matt(hias) gestrichen, dafür Claus Wiltfürer).
Curt Topper (gestrichen, dafür Lenhart Puchß).
Heinrich More (gestrichen, dafür Adam Hyndernuß).

1499.

Clawes Rebbeningk (später Hans Pelten oder Gelten).
Kerstan Aldehusen (später Adam Hindaus)
—
Fritzsche Strube.
Hans Storm.
Curt Smedt.
Steffan Bach (gestrichen).
Tilo Jungker.
Berlt Mysenkorn.
Curth Schultheise.
Clawes Blicherot.
Fritzsche Bone.
Ytell Eylhart.
Hans Gunther (gestrichen, dafür Mertin Haynemann).
Berlt Weber.
Apell Bischafft.
Peter Symon.
Heine Müller
Hans Buller junior.
Curt Busleb.
And(reas) Hayn.
Heinrich Sessensmedt jun.
Heine Bertram.
Peter Hoffemann.
Heine Proise (gestrichen, dafür Clawes Othe).
Hans Wißhoubt.
Frederich Golthanne.
Clawes Wiltfur.
Clawes Wergkmeister.
Hans Fetter.
Leonhart Pusch.
Adam Hindenus.
Heinrich Thomas.
Poltin Schultheise.
Hans Zcellemann.
Hans Gerbote.
Curt Egkart.
Gerlacus Kornmann.
Hans Thomas.
Claus Strosbach.
Jorge Schutzhart.

1491.

1493.

Heinrich Tomas (gestrichen, dafür Heinrich Dommus).
Poltin Schultheise.
Hans Forstemann (gestrichen, dafür Peter Soteler).
Hans Gerbote (gestrichen, dafür Hans Cellemann).
Curt Eckart.
Hans Joccofs (gestrichen).
Hildebrand Greve.
Heinrich Hamme junior (gestrichen).
Hans Kinderbis (gestrichen).
Gerlacus Kerner (gestrichen).
Hanß Dommus (nachgetragen).

1499.

Petrus.

1491.

Erhart Kraft.
Bastian Ysen.
—
Claus Brummelmann.
Symon Spring.
K. Polley.
Claus Sellemann.
Curt Kerchner.
Hans Werdikeit.
Hans Branderot
Heinrich Zingke.
Andreas Werter.
Hans Wechsung.
Adam Henfeling.
Hans Lisegang.
Claus Bucher.
Hans Kil.
Tile Dachrede.
Gunther Fleisch.
Hans Seger.
Claus Rymann.
Dittrich Becke.
Curt Kodderitz.
Fritz Wochemann.
Claus Ernst.

1493.

Erhart Krafft.
Bastian Ysenn (gestrichen, dafür Hanß Branderot).
—
Hans Trosbach, Hans Muth, Lorentz Werner } gestrichen.
Clawes Sellemann (gestrichen, dafür Casper Strube).
Kerstan Branderot.
Hans Branderot.
Heinrich Zingkel.
Mertyn Scharthaw (nachgetragen).
Hans Wechsung (gestrichen).
Claus Langemann (nachgetragen).
Heyne Schriber (nachgetragen).
Adam Henfeling.
Hans Hedenrich.
Curt Kodderich (gestrichen, dafür Hanß Burmann und Hanß Kerchener).
Tile Dachrede (gestrichen, dafür Hanß Pfiffer).
Clawes Bucher (gestrichen, dafür Hanß Muller).
Hans Kil (gestrichen, dafür Heyne Schultheiß).

1499.

Erhart Crafft (später Hans Lutra).
Hans Branderot.
—
Herman Kindelin.
Kerstan Heidecke.
Matt(hias) Kruse.
Kerstan Branderot.
Heinrich Zeingkell.
Hans Lerrichenmuller.
Fritzsche Scheffir.
Clawes Langemann.
Heine Schrieber.
Adam Henfeling.
Hans Heddenrich.
Hans Burmann.
Hans Kerchener
Hans Pfiffer
Hans Muller.
Heine Schultheise.
Heine Bodung.
Lorentz Mynicus
Curt Koderitz g Krebis.
Fritzsche Wocheman.

1493.

Hans Sachse (gestrichen, dafür Heyne Bodungk).
Gunther Fleisch (gestrichen).
Sticheling (gestrichen).
Clawes Swinherte (gestrichen).
Curt Koderitz.
Fritzsche Wochemann.
Clawes Ernst (gestrichen, dafür Jorge Dachrede).
Jacob Vdenhayn (gestrichen).

St. Paulus.

1491.

Curt Bringman.
Herman Polde.
—
Hans Heddenrich.
Fredderich Fulwasser.
Hans Klos.
Hans Knuttel.
Herman Urbach.
Berlt Luttra.
Hans Grebt.
Hans Bodung.
Curt Hildebrant.
Andreas Fulda.
Hans Nuwendorf.
Matt(hias) Kol.
Hans Nail.
Hans Erbeissmel.
Hans Bettinrodt.
Hans Tile.
Joccof Vnderhane.
Claus Sleggel.
Curt Sticheling.
Hans Hennings.
Curt Spiel
Taniel Stichart.
Hans Treise.
Tile Bobest.

1493.

Curt Bringman (gestrichen).
Hermann Polde.
Andreas Fulda (nachgetragen).
—
Hans Boffenhayn.
Anthonius Muller (gestrichen).
Frederich Fulwasser.
Heine Zigeler (gestrichen, dafür Claus Sleffer).
Hans Klos.
Andreas Osterhayn (nachgetragen).
Frederich Golthanne (gestrichen, dafür Hanß Kyl).
Herman Vrbach (gestrichen, dafür Tile Dachrede).
Berlt Luttra.
Hans Greffe.
Curt Hildebrant (gestrichen).
Andreas Fulde.
Hans Nuwendorff.
Matt(hias) Kol (gestrichen).
Hans Nayl (gestrichen).
Heise Proise.
Herman Trumpyngk.
Gunther Fleyßhouwer.
Hans Erbeißmel.
Heinrich Hecker (gestrichen).
Hans Tile.
Mertin Schnettaw (gestrichen).
Joccof Vnderhanne.

1499.

Herman Polde (später Hans Fromuller).
And reas) Fulda (später Hans Hesse).
—
Frederich Fulwasser.
Jorge Werdickeit.
Clawes Sleffer.
And(reas) Osterhayn.
Hans Kill.
Tilo Dachreden.
Berlt Luttra.
Hans Greffe.
Hans Nuendorff.
Hans Hornn g Krebis (nachgetragen)
Hans Erbeißmell.
Clawes Horning
Symon Krebis.
Hans Krug.
Hans Hecker.
Baltin Junge.
Hans Nuenstat.
Kerstan Polley.
Hans Gerwig.

1493.

Clawes Slegel (gestrichen, dafür Claus Vmher).
Clawes Ryman (gestrichen, dafür Hans Golthayn).
Hans Hennings (gestrichen).
Tile Bobest (gestrichen, dafür Hans Hecker).

St. Dominicus.

1491.

Heinrich Werter.
Hans Saltzkarn.
Herman Trumping.
Hans Junge.
Curt Schultheiß.
Bartel Regil.
Bartel Strube.
Michel Bigkenring.
Kerstan Heddenrich.
Peter Schriber
Heinrich Schriber.
Frederich Golthane.
Claus Hun.
Hans Lisegang.
Hans Nuwenstat.
Curt Ruffer
Fritz Strube.
Berlt Sesensmet.
Claus Wiltzfur.
Berlt Kleynsmet.
Hans Zceltmann.

1493.

Tile Yldehusen (nachgetragen).
Heinrich Werther.
Hans Saltzkarnn (gestrichen).
—
Hermann Trumping (gestrichen, dafür Hans Nüwestat).
Kerstan Polley (gestrichen, dafür Kerstan Polley).
Heine Schultheise (gestrichen.)
Daniel Isenhart (gestrichen).
Bartill Regill (gestrichen, dafür Bartel Tyle).
Bartill Strube.
Michel Bigkenringk.
Kerstan Becke (nachgetragen).
Heyse Preuse (nachgetragen und gestrichen).
Kerstan Heddenrich (gestrichen).
Peter Schriber.
Heine Schriber (gestrichen, dafür Hanß Nayl).
Hans Lisegang.
Hans Nuwenstadt (gestrichen, dafür Fredrich Golthayn)..
Clawes Vmher (gestrichen).
Peter Kothe (gestrichen, dafür Matthias Krüße).
Joccof Schop.
Berlt Sesensmedt (gestrichen, dafür Hans Werdikeit).
Hans Gellhusen.

1499.

Heinrich Werther (später Johans Luterot).
Hans Geilhusen (später Hans Heim).
—
Heine Seteler.
Bartill Strube
Bartill Tile.
Kerstan Becke.
Michell Bigkenringk.
Curt Knebeloch.
Petir Schrieber.
Hans Nayll.
Hans Sachse.
Clawes Vonberngenn (oder Vmberugenn?).
Hans Lisegang.
Augustin Stechelberg.
Peter Kothe.
Heinrich Werdickeit.
Lorentz Monhoubt.
Hans Gromann.
Hans Geilhusen (gestrichen).
Thomas Schroter.
Caspar Barthisch.
Albrecht Sander.
Erhart Crafft.

1491. **1493.** **1499.**

1493.

Lorhencz Monhoubet (nachgetragen).
Clawes Wiltfur (gestrichen, dafür Hans Gromann).
Hans Nuwemann (gestrichen, dafür Thommas Schroter)
Hans Luterot.
Berlt Cleynsmedt (gestrichen, dafür Caspar Barsch)
Hans Zcelman (gestrichen).
Hans Fette (nachgetragen und gestrichen).
Albrecht Sander.

St. Nicolaus.

1491.

Lorentz von Ocha.
Hans Thomas.
—
Claus Hüter
Mertin Reising.
Hans Hecker
Claus Tile.
Hans Munra.
Heinrich Tile.
Hensel Schutzmeister.
Hans Goße.
Berlt Kinderbiß
Hans Storm.
Itel Rudolf.
Claus Botticher.
Hans Loibelyn.
Herman Hesse.
Henne Tuchscherer.
Fritz Kraft.
Hans Telman.
Claus Vnrath.
Hans Kune.
Hans Groman.
Joccof Tuchscherer.

1493.

Lorentz von Ocha (gestrichen, dafür Andreas Stubich).
Hans Thomas (gestrichen, dafür Albrecht Sander).
—
Erhart Krafft (gestrichen).
Hans Werdikeit „
Heinrich Goppel „
Curt Heyßer.
Hans Francke (gestrichen).
Hans Solling „
Clawes Huter.
Hans Fromüller.
Claus Tile.
Jorge Werter (nachgetragen).
Hans Munra (gestrichen, dafür Caspar Solingk).
Caspar Botticher (gestrichen, dafür Pauwel Gropengißer).
Hans Farnbruch (gestrichen, dafür Wolfgangk Hagenoü).
Hensel Schutzemeister.
Hans Gose.
Berlt Kinderbis.
Hencz Guther | nachgetragen.
Hanß Tile |
Curt Meder |
Curt Barkenstedt.
Itel Rudolff.
Heinrich Schade (gestrichen, dafür Hans Badra).

1499.

Andreas Stubich (Kerstan Knuiff) (gestrichen sind Hans Fromuller und Hans Bader).
Albrecht Sander (später Heinrich Vlffemann?).
—
Hans Stange.
Hans Hettel.
Hans Fromüller.
Clawes Hutter.
Jorge Werth.
Caspar Solling.
Pawell Mose.
Heinrich Moseberg.
Clawes Tilo.
Curth Muller.
Wolffgang Hagenawer.
Hans Gose
Hensill Schuczenmeister.
Heinrich Günther.
Herman Trumpingk
Berlt Kinderbis.
Hans Tilo.
Curt Meder.
Curt Barkenstet.
Rudolff Sleiger.
Hans Badra.
Herman Polde.
Clawes Botticher.

1491.

1493.

Hermann Polde (gestrichen, dafür Claus Eppel, wieder gestrichen).
Clawes Bottiche (gestrichen, dafür Claus Bottiger).
Hans Sander (gestrichen, dafür Hans Domus junior.)
Hermann Hesse (gestrichen).
Henne Tuchscherer (gestrichen, dafür Hans Huter).
Fritz Krafft.
Heinrich (Hans, gestrichen) Telman
Joccof Krüse (Lorhencz Grise nachgetragen).
Clawes Unroth (gestrichen, dafür Curt Müller).
Hans Kone
Hans Gromann (gestrichen).
Heinrich Förstemann (gestrichen).

1499.

St. Dionisius.

1491.

Heinrich Ramme.
Gerlach Kerner.
—
Hans Schoub.
Hans Happe.
Claus Kerstan.
Jochenm Dithman.
Claus Joccofs.
Hans Frenckel.
Thomas Butteler.
Hans Weiß.
Claus (Bennickenstein?).
Hans Treise.
Mertin Joccofs.
Fritz Smedt.
Berlt Sperling.
Hans Helmolt.
Hentz Pletener.
Heinrich Burot.
Hans Torstman.
Sander Weidemut.
Fabian Rode.
Heinrich Forsteman.

1493.

Heinrich Ramme.
Gerlach Kerner.
—
Henne Tuchscherer (nachgetragen).
Hans Schoub (gestrichen, dafür Claus Snelhart).
Hans Happe.
Wigant Sommer (gestrichen, dafür Claus Phiffer).
Clawes Kerstans.
Meister Hans Rothgisßer (nachgetragen).
Claus Selle (nachgetragen).
Heine Seiler.
Clawes Joccofs.
Andreas Westfall (gestrichen).
Hans Frengkell (gestrichen, dafür Hans Lodwig).
Peter Ritter (gestrichen).
Hans Hecker „
Hans Lorentz (gestrichen, dafür Hans Lodwigk...).

1499.

Heinrich Ramme.
Hans Paulun } nachgetragen.
Hans Heipen }
—
Hans Thomas junior.
Hans Korsener.
Fritzsche Krafft.
Heinrich Teleman.
Hans Lange.
Joccof Kruse.
Curt Muller.
Hans Kone.
Hans Rymann.
Fabian Rode.
Clawes Snelhart.
Hans Happe.
Clawes Pfiffer.
Clawes Kerstans.
Hans Rothgißer.
Clawes Joccofs.
Clawes Selle.
Hans Lodewig.
Clawes Gerlach.
Jorge Fischer.
Hans Treise.
Hans Lodewig.

1491.

1493.

Thomas Jecht. (?)
Hans Treise.
Mertin Smedt.
Hans Affenfeldir.
Claus Warich. (?)
Fritz Smedt.
Berlt Sperling.
Hans Helmolt (gestrichen, dafür Meyster Jacob).
Heinrich Mürer (gestrichen, dafür Peter Setteller).
Heinrich Buroth.
Hans Torstemann (nachgetragen Hanß Dürstemann).
Sander Wendemunt.
Fabian Rode (gestrichen, dafür Hans Ebersperk, wieder gestrichen).
Pawel Rudiger (gestrichen, dafür Hans Hufener).
Hans Forstemann.

1499.

Hans Paulun.
Mertin Smedt.

St. Ursula.

1491.

Andreas Sleger.
Herman Werter.
—
Andreas Schroter.
Oswalt Blising.
Hene Koch.
Tile Kote.
Hans Walpurg.
Hans Forsteman.
Heinrich Arnt.
Lorentz Mianhoubt.
Hans Mawel.
Berlt Forsteman.
Caspar Boym.
Heine Tuchscherer (durchstrichen, dafür Seteler nachgetragen).
Hans Hufener.
Hans Maman.
Hans Ermtrut.
Symon Fritz.
Tile Ildehusen.
Hans Herbote.
Hans Zelman.
Curt Barkenstet.
Hans Wißenborn.
Hans Krey.
Hans Boym junior.

1493.

Andreas Steiger.
Herman Werther.
—
Andreas Schroter (gestrichen).
Oswald Blising.
Mertin Beiger.
Hans Symon (gestrichen, dafür Kaspar Boym).
Hans Walpurg (gestrichen, dafür Kaspar Walpurgk.
Lorentz Monhoupt.
Hans Mawel.
Baltesar Ulrich, Pauwel Rudiger, Her Hencz (nachgetragen).
Berlt Forstemann.
Andreas Schiltberg (gestrichen).
Hans Huffener (gestrichen, dafür Hans Breydenbich).
Hans Arntrut (gestrichen, dafür Hans Walpurgk).
Symon Fritz (gestrichen, dafür Hans Dorsteman (gestrichen).
Tilo Ildehusen (gestrichen,

1499.

Andreas Steiger (gestrichen, dafür Hans Steiger).
Herman Werther (gestrichen, dafür Casper Siderman)
—
Hans Affenfelder.
Henning Epschmrot.
Joccof Bussingk.
Kerstan Ildehusen
Peter Hoberg.
Hans Kerstans.
Sander Wendemunt.
Joccof Joccofs.
Hans Forstemann.
Michell Altrusse.
Hans Husmann.
Caspar Boym.
Caspar Walpurg.
Baltzar Ulrich.
Pawell Rudiger.
Henning Hörhentze.
Hans Mawell.
Hans Breydenbich.
Hans Walpurgk.
Oswalt Koch.
Hans Erintrut.
Hans Ebersberg.

1491.

1493.

dafür Hans Ebersbergk).
Ciliax Tringhus (gestrichen, dafür Hans Isengart).
Hans Zcellemann.
Kuntz Franke (nachgetragen).
Hans Wißzinborn.
Hans Kreiger (letzteres gestrichen, dafür Kerstans).

1499.

Tilo Ildehusen.
Curt Rymmenhammer.
Hans Segart.
Hans Zcellemann.
Hans Wißzinborn.
Hans Forstemann.

Beata virgo.

1491.

Werner Bruwer.
Kerstan Sander.

—

Hans Demut.
Hans Steyn.
Hans Haldungen.
Hans Rodegan.
Joccof Jekel.
Kerstan Vthe.
Hans Wigant.
Claus Müller.
Hans Huke.
Claus Semann.
Hans Proise.
Berlt Elrich.
Steffan Voith.
Curt Kray.
Berlt Sleger.
Hentz Kupperfleger.
Heyne Elrich.
Kerstan Spiring.
Titzel Lingke.
Hentz Berga.
Claus Dingelstat.
Kerstan Linse.
Hans Otto.
Hentz Herte.
Claus Junge.
Hans Spiring.
Hans Zising.
Lorentz Steyndecker.
Heyne Hun.
Bastian Kerchner.
Heise Proise.
Erhart Krig.
Fred(erich) Saltza.
Jost Lingke.
Hertwig Lingke.
Claus Adolf.
Joccof Gangholfs.
Kerstan Steyn.

1493.

Werner Bruwer.
Hans Steyn (gestrichen).

—

Filius Hans Steyns (gestrichen, dafür Hans Schartfelt).
Hans Haldung (gestrichen).
Joccoff Jeckel (gestrichen).
Clawes Muller.
Heinrich Hoffemann (gestrichen).
Berlt Elrich (gestrichen).
Kerstan Vthe (gestrichen).
Hans Hogke.
Clawes Dingelstat.
Clawes Symon.
Steffan Voith.
Curt Kray.
Berlt Sleger (gestrichen).
Symon Spiring (gestrichen).
Heine Elrich (gestrichen).
Kerstan Spiring.
Ticzel Lincke (gestrichen, dafür Hans Puczstet).
Hans Schartfelt (gestrichen).
Kerstan Linse (gestrichen, dafür Melchior Lingke).
Hans Otto.
Erhart Lobenherwest (nachgetragen).
Hentze der Herthe.
Clawes Dresler (gestrichen).
Clawes Junge (gestrichen).
Hans Spiring (gestrichen, dafür Heyne Spiringk und Symon Spiringk).
Hans Zisingk (gestrichen).
Lorentz Steyndecker.

1499.

Steffan Voith.
Hans Hacke.

—

Hans Germer.
Werner Bruwer.
Steffan Otto.
Hans Schartfelt.
Clawes Muller.
Heine Holtzigen.
Clawes Dingelstat.
Claus Symon.
Heinrich Aulsfelt.
Curth Kray.
Mertin Lore.
Heinrich Elrich.
Kerstan Spiring.
Hentze der Herthe.
Kerstan Koch.

Katherina.

Joccof Gangolff.
Frederich Saltza.

—

Heine Spiring.
Symon Spiring.
Melchar Lincke.
Lorentz Steyndecker.
Adam Sachse.
Hans Proise.
Heinrich Kolkorp.
Kerstan Jakell.
Curth Wertheym.
Heinrich Kerchener.
Hans Hildebrant.
Frederich Saltza.
Fritzsche Klemme.
Claus Rymann.
Hertwigk Lincke.
Bastian Koderitz.
Heinrich (Koderitz?)

1491.

Hans Hun.
Heinrich Reynholt.

1493.

Heine Hun.
Hans Proise.
Heinrich Kulkorp.
Erhart Krigk (gestrichen, dafür Kerstan Jeckel).
Frederich Saltza.
Jost Lincke.
Hartwig Lincke.
Claus Adolff (gestrichen).
Hans Westfoll (gestrichen, dafür Hans Berga).
Joccoff Gangolffs.
Kerstan Steyn.
Berlt Ludolff (gestrichen).

1499.

Hans Koderitz.
Hans Heinrichs.
Hans Otto.
Hans Putzbach.

Martinus.

1491.

Kerstan Osterot.
Hans Pipenbring.

—

Werner Schuman.
Wolfgang Hagenawer.
Kerstan Linse.
Herman Fingke.
Heinrich Wittzenhusen.
Hans Wedekint.
Hans Heilwig.
Hans Westfal.
Heinrich Spiring.
Claus Huneborg.
K. Klemme.
Casp(ar) Storm.[1]
Hans Bresla.
Hans Farenbruch.
Melcher Lingke.
Hans Brega.
Steffan Swartze.
Hans Hoberg.
Hans Ferwer.
Hannis Stobener.
Der Müller.
Hans Gewald.

[1] Ist etwa dieser Caspar Storm der kaiserliche Herold, der den Dr. M Luther zum Reichstag nach Worms geleitete?

1493.

KerstanOsterot(gestrichen).
Hans Pipenbring
Hans Haldungk der junge.

—

Werner Schumann.
Hubrecht Jocufs (nachgetragen).
Wolffgang Hagenawer (gestrichen, dafür Claus Roder).
Kerstan Linse.
Herman Schartfelt (nachgetragen).
Heinrich Wittzenhusen (gestrichen).
Hans Stange.
Hans Hildebrant.
Lorentz Werner (nachgetragen).
Hermann Schartfelt (nachgetragen).
Heinrich Spiring.
Clawes Hüneborgk.
Kerstan Klemme.
Claus Junge (nachgetragen).
Hans Forderüngk (nachgetragen).
Hans Bressel.
Hans Steyn.
Michel Riegel } nachgetragen.
Denhart Bottiger }
Cuntze Dirsteyn (gestr.)
Melcher Lingke.
Clawes Egkart (gestrichen, dafür Hans Henrichs).
Hans Berger (gestrichen, dafür Steffan Swartze).

1499.

Hans Pippenbringk.
Joccof Hopracht (gestrichen, dafür Hans Bisschaffshusen).

—

Werner Schumann.
Clawes Roder.
Lorentz Wernner.
Hans Forderung.
Celiax Rugkus.
Hans Deynhart.
Clawes Dresler.
Jorge Keßeler.
Hans Grosse.
Clawes Huneborgk.
Clawes Junge.
Kerstan Klemme.
Hans Steyn.
Heinrich Bulzing.
Baltin Foyll.
Ticzel Kuppersmedt.
Hans Gewaldigs junior.
Caspar Storm.
Clawes Koch.
Hans Ferwer.
Hans Bisschaffshusen.
Benedictus Koüffer.

1491.	1493.	1499.
	Casper Storm.	
	Hans Hobergk.	
	Kerstan Hoffeman (nachgetragen).	
	Hans Ferwer.	
	Hans Gewald junior.	

Augustinus.

1491.	1493.	1499.
Hans Werter.	Hans Werther.	Hans Wachsmunt.
Heinrich Spigel.	—	Berlt Borgkart.
—	Hans Schefer } gestrichen.	—
Fritz Gewald.	Fritsche Gewald }	Fritzsche Gewaldigs.
Hans Bonsag.	Claus Gebeseß } nachgetragen.	Clawes Gebesa.
Claus Osterman.	Erhart Ferwer }	Erhar(t) Ferwer.
Dittrich Hun.	Clawes Walrot.	Hans Hobergk.
Lorentz Smedt.	Curt Werthehm }	Clawes Osterman.
Heinrich Holdung.	Cuntze Dirstedt } gestrichen.	Ditterich Hün.
Heinrich Telman.	Hans Bonsagk }	Heinrich Wigant.
Borgkart Wuß.	Clawes Osterman.	Heinrich Teleman.
Hans Wachsmut.	Dittrich Hün.	Curth Johns.
K. Omel.	Hans Heilwigk.	Hans Werther.
Hans Schade.	Heinrich Haldung.	Michel Sigkell.
Hans Werter.	Heinrich Telman.	Henning Blicherot.
Michel Sigkel.	Borgkart Muß (gestrichen, dafür Curt Jonß.	Heinrich Krumpeyn.
Heinrich Krumpeyn.	Hans Wachsmut.	Curth Klos.
Berlt Borgkart.	Kerstan Omel.	Hans Stoltze.
Hans Stoltzheise.	Hans Schade.	Peter Toldicke.
Tile Stolle.	Michel Sigkel ß.	And(reas) Hasse.
Curt Klos.	Kerstan Knauf (nachgetragen).	Heinrich Gebhart.
Heinrich Eberhart.	Henning Blicherot.	Hans Schuncke.
Hans Gentzel.	Hans Rathmar (gestrichen).	Heinrich Wolff.
Dittrich Smet.	Heinrich Krumpeyn.	
Lorentz Hoffeman.	Berlt Borgkart.	
Hans Schungke.	Hans Stoltze.	
Claus Isentrut.	Curt Klos.	
Hans Wachsmut.	Andres Hase.	
	Melchar Spygel (nachgetragen).	
	Balthesar Spygel (nachgetragen).	
	Heinrich Eberhart.	
	Hans Gentzel (gestrichen, dafür Apel Hüne).	
	Dittrich Smedt (gestrichen, dafür Syffart Metze).	
	Lorentz Hoffeman.	
	Hans Schungke	
	Clawes Istrudt.	

1491.

Peter Starre.
Ciliax Rugkuß.

—

Hans Große.
Henning Blicherot.
Heinrich Kercheuer.
Berlt Wachsmut.
Mertin Hayman.
Hans Heymbrot.
Curt Meder.
Hans Heynike.
Herman Fuchs.
Hans Holdung junior.
Heinrich Meder.
Mertin Schuman.
Hans Sluch.
Matt(hias) Smedt.
Lorentz Ruschel.
Heinrich Moseberg.
Pawel Furre.
Tile Jungker.
Hildebrant Osterman.
Hans Ryman.
Hans Schultheise.
Claus Nibeleben.

1493.

Jacobus.

Peter Starre.
Celiax Rugkuß.

—

Hans Benninckensteyn (gestrichen, dafür Heyne Wolff)
Clawes Steynmetze (gestrichen).
Hans Grose (gestrichen).
Clawes Gewald junior.
Berlt Wachsmut.
Mertin Hayman.
CurtWeber(nachgetragen).
Hans Heymbrot.
Goßwyn (nachgetragen).
Curt Meder (gestrichen, dafür Herman Swyfert) (Swyfert wieder gestrichen).
Hans Heynike (gestrichen, dafür Heise Wilicke).
Kerstan Werdikeit.
Gunther Wengkel.
Herman Fuchs (gestrichen).
Hans Haldung junior (gestrichen).
Peter Starre (gestrichen).
Heinrich Meder.
Mertin Schuman.
Hans Sluch.
Claus Muß (nachgetragen).
Mattis Smedt.
Lorentz Ruschel.
Heinrich Moseberg.
Diterich Pleße (nachgetragen).
Pawel Furre.
Heine Gossel (gestrichen, dafür Hans Holdung junior).
Hildebrant Ostermann.
Hans Bonsagk (nachgetragen).
Herman Schartfelt.
Hans Schultheise (gestrichen, dafür Hans Jodcan?)
Hans Liebeneben.
Andreas Schroter (nachgetragen).

1499.

Peter Starre.
And(reas) Schroter.

—

Clawes Gewaldigs.
Hans Bonsag junior.
Curt Weber.
Berlt (Borgkart gestrichen, dafür Wachsmut).
Hans Wigant.
Mertin Hayman.
Curt Groswyn.
Willicke Heise.
Hans Heymbrot
Hans Haldung.
Heinrich Meder.
Clawes Muß.
Mertin Schuman.
Hans Sluch.
Lorentz Ruschell.
Steffan Fincke.
And(reas) Sneppe.
Pawell Furra.
Ditterich von Ples.
Hildebrant Osterman.
Hans Krebis.
Hans Haldung.

Ciriacus.

1491.

Erhart Riche.
Dittrich Brant.
—
Hans Santfuchs.
Hans Schonneman.
Claus Steynmetze
Claus Pulse.
K. Lange.
Curt Nuwenmeister.
Hans Endeman.
Berlt Wedekint.
Luddike Lesman.
Vith Koch.
Hans Kremer.
Lorentz Houbt.
Heinrich Fricke (?)
C. Francke.
Hentz Swartze.
Curt Hayman.
Hildebrant Schuman
Hans Scheffer.
Hans Heideke.
Erich Kerchener.
Henning Otto.
Bartil Muller.

1493.

Erhart Riche.
Dittrich Brant (gestrichen, dafür Tile Stolle).
—
Hans Eswe (gestrichen, dafür Gangolf Casper).
Kerstan Junge (gestrichen, dafür Balthesar Ruppredht).
Hans Schoneman (gestrichen, dafür Heyne Werter).
Clawes Steynmetze (gestrichen, dafür Claus Buße).
Gunther Wenkel (nachgetragen)
Vith Rudiger.
Curt Nuwenmeister (gestrichen, dafür Henningk Müller).
Claus Pußze (nachgetr.).
Hans Endeman (gestrichen, dafür Hans Kremer).
Clawes Wernrot.
Hans Engel (nachgetragen).
Berlt Wedekint.
Filius Seßmans (gestr.)
Tile Stolle (gestrichen, dafür Kerstan Junge).
Hans Kirchener.
Curt Walpurgk (nachgetragen).
Hans Weber (nachgetr.)
Kerstan Frangke (gestrichen, dafür Oswalt Koch).
Hentze Swartze (gestrichen, dafür Claus Lesman).
Curt Hayman.
Til von Hayn (nachgetragen).
Lorentz Heupt (nachgetragen).
Brosius.
Lorentz Houbt.
Hans Heidecke.
Hans Knoiff.
Bartil Muller.
Tyle Stolle | nach-
Kerstan Sewer | getragen.

1499.

Erhart Riche (gestrichen, dafür Gangolff Smedt).
Tilo Stolle (gestrichen, dafür Hans Heidecke).
—
Hans Kleppill
Gangolff Smedt.
Hentze Futtersnyder.
Hans Fischer (nachgetragen Krebis).
Cristoffell Lange.
Hans Koler.
Mertin Sleiger.
Henning Muller.
Bartill Botticher.
Herman Fuschs.
Hans Fuldeman.
Kerstan Lange.
Tilo vom Hayn.
Kerstan Junge
Clawes Kremer.
Peter Stoltze († Krebis nachgetragen).
Hans Weber.
Hans Berga (gestrichen, dafür Toldicke Ysenhuten?)
Clawes Ludicke.
Heine Jons (nachgetragen Krebis).
Hans Struber.
Clawes Buße.
Lorentz Houbt (nachgetragen Krebis).
Brosius Luder.
Hans Heidecke.
Caspar Strube.
Hans Knoiff.
Bartill Muller.
Fitzener? Krebis (nachgetragen).

Laurentius.

1491

Volgen die Formunde der Flickengasse vnd vnder Widen.

—

Heinrich Swebil.
Mertin Sleger.
Hans Koch
Gunther Wenckel.
Hans Becke.
Hans Steffan.
Hans Fricke.
Herman Boge.
Heinrich Gerwote:
Hans And(reas).
Hans Heinrichs.
Claus Gebesa.
Hans Kleppel.
Hans Heise.
Curt Bortolf.
Hans Heise.
And(reas) Jons.
Hans Koch.
Jorge Weideman.
Peter Schaderos.
Hans Koch.
Curt Grawe.
Hans Nuwendorf.

Salict.

Claus Becker.
Joccof Zahnach (Jahnach).
Hans Jungker.
Heinrich Moseberg.
Claus Eckart.
Hans Moseberg.
Helmolt Questenfelt.
Joddike Knoche.
Doctor Jorge.
Hans Bennickenstein.
Fritz Dueme.
Hans Selling.
Joccof Gnaw.
Max Stobbener.
Hans Schroter.
Fritz Ebirsberg.
Heinrich Nacke.
Peter Krone.
Heinrich Kestener.
Heinrich Natsfeld.
Hans Nailsmet.

1493.

Volgen die Formunden der Flickengasse und under den Widen.

—

Hans Koch (gestrichen, dafür Hans Weyner).
Hans Begke.
Tile Vlrich (nachgetragen).
Gunther Wengkel (gestrichen).
Hans Steffans.
Hans Frigke (gestrichen).
Hans Sprengel „
Kerstan Borxleb „
Clawes Gebesa.
Hans Kleppel.
Mertin Kleppel } nachge-
Syffert Frangke } tragen.
And(reas) Jons.
Hans Koch.
Peter Lodwigs (gestrichen).
Peter Schadeross (gestrichen, dafür Nickel Müller).
Johannes Wilt.
Curt Grawe.
Clawes Hoffeman (gestrichen)
Curt Knorre (gestrichen, dafür Hans Helmolt).
Heine Moseberg.
Clawes Eckart.
Joccof Genaw.
Hans Moseberg.
Helmolt Questefelt.
Doctor Jorge.
Clawes Zymmerman.
Johan Rensdorff.
Hans Phaffe (nachgetragen).
Filius Rensdorffs (Heinrich nachgetragen).
Nickel (gestrichen, dafür Benedictus).
Hans Bennickensteyn.
Sesensmedt (gestrichen).
Albrecht Attenstedt (gestrichen).
Fritz Dueme.
Heinrich Muller.
Clawes Junge.
Melchar Schyle (nachgetragen).

1499.

Hans Helmolt.
Sybothe Francke.

—

Gunther Wengkell.
Hans Steffan.
Tilo Vlrich.
Hans Weyner.
Heinrich Kerchener.
Sybothe Francke.
* Mertin Kleppill.
Andreas Johns.
Hans Koch.
Hans Hornn.
Andreas Hutter.
Heinrich Busse.
Curt Grawe.
Hans Steynmetze.
Clawes Stuber.
Hans Mosebergk.
Benedictus Viccouge.
Hans Hertzog.
* Helmolt Questenfelt.
Settich von Syna.
Hans Misener.
Heinrich Heise.
Albrecht Attenstet (gestrichen).
Hans Selling.
Hans Fuschs.
Hans Schonemann.
Hans Muller.
Curt Bortdorfft.
Clawes Bertram.
Hans Francke.
Clawes Dresler.
* Caspar Vmher.
Heinrich Kestener
Hans Symon.

1491.

1493.

Jacoff Gnaw.
Joccoff Lorentz.
Fritz Ebersberg (gestrichen.)
Hentze Momectze.
Hentze Futterhecker.
Mertin Ferwer.
Heine Domes.
Hans Grostugk.
Hans Edeler.
Hans Storm.
Hans Zymmerman.
Casper Vmher (nachgetragen).
Heinrich Kerchener.
Heinrich Rathsfelt.
Hans Nailsmedt.
Frederich Sachse (gestrichen, dafür Claus Sanna).

1499.

Elizabeth.

1491.

Die Formunde vßm grymol.

—

Casp(er) Vmher.
Claus Kechstet.
Hans Bennigkenstein.
And(reas) Saltza.
Hans Kulbling.
Claus Frangke.
Curt Bendeleb.
Jorge Schuchardt.
Andreas Hoppe.
Hans Bennikenstein.
Curt Zigeler.
Titzel Bennikenstein.
Luddike Sega,
Hans Becker.
Heyne Eckebrecht.
Claus Sanna.
Heinrich Muller.
Heinrich Lingke.
Hermann Wertmann.
K(erstan) Kelbra.
Lorentz Pergamenter.
Olimus Muntzer.

1493.

Die Formunde vßme Grymmel.

—

Kerstan Hoffeman (gestrichen).
Curt Zigeler.
Hans Bennickensteyn (gestrichen, dafür Curt Schulthyse).
And(reas) Saltza.
Heinrich Bulzing (gestrichen).
Curt Knorre (nachgetragen).
Henning Otto.
Mertin Slegel (gestrichen, dafür Heyne Schrup).
Hans Becke (gestrichen, dafür Valtin Godicke).
Hans Zcegebaym (gestrichen, dafür Hans Kerchner).
Ticzel Bennickensteyn.
Frederich Happe.
Hans Begker (nachgetragen).
Peter Krone.
Heine Eckebrecht.
Luddicke Sega.
Claws Rabe (nachgetragen).
Valtin Torman.

1499.

Heinrich Rathsfelt.
Ticzell Bennickensteyn.

—

Clawes Hoffemann.
Curt Zcigeler.
Curt Schultheise.
Andreas Saltza.
Curt Knorre.
* Clawes Sanna.
Hans Sundermann
Mertin Slegell.
Hans Sessensmedt.
Clawes Rabe.
Frederich Happe.
Peter Krone.
Ludicke Sega.
Hans Keyser.
Heine Hesse.
Hans Sachse.
Valtin Jodicke.
Kerstan Sprengell.
Lorentz Pergamenter
Hans Schadebergk.
Ludicke Mertins.

1493.

Clawes Sanna (gestrichen).
Hans (gestrichen).
Hans Sachse.
Hans Edbeler (gestrichen, dafür Heyne Müller).
Heinrich Lingke (gestrichen, dafür Heyne Rattzfelt).
Casper Vmher.
Heine Busse (gestrichen).
Kerstan Sprengel.
Lorentz Pergamenter.
Hans Bendeman (gestrichen, dafür Hans Schabebergk)
Curt Bendeleb.
Ludicke Mertinß (nachgetragen).

Johannes.

1491.

Die Formunden vß der Riddeckin vnd dem Aldindorf.

—

Albrecht Otenstede.
Hans Meler.
Tile Schumach.
Hans Holtzichen.
Hans Zymermann.
Peter Zifleisch.
Joccof Schroter.
Heinrich Fuß.
Curt Berger.
Hans Gunderot.
Hintz Pfifer.
Heinrich Heise.
Hans Monichehof.
Claus Hysenail.
Claus Schoteworfel.
Jans Aspenfeldt.
Heyne Symon.
Claus Langemann.
Heinrich Dynemann.
Caspar Blorstet
Hildebrant Hoppenhoubt.
Hans Pfawe.
Fritz Scheier.
Isenbart.
Vlrich Halprog.
Hans Luterot.
Heyne Hering.
Hans Reter.
Claus Mutze.

1493.

Die Formunden vß der Riddecken vnd vß dem Altindorffe.

—

Luddicke Mertins } gestrichen.
Windolt Wilhelm } gestrichen.
Hans Kilian.
Hans Kindelin } gestrichen
Baltzar Kuppersmedt } gestrichen
Hans Begke } gestrichen
Erhart Morder } gestrichen
Heine Herring } gestrichen
Heinrich Fuß } gestrichen
Curt Berga.
Hentze Hußman.
Hentze Pfifer.
Heinrich Heise (gestrichen).
Vlrich Halprogk.
Heinrich Gebhart.
Curt Huffenail junior.
Clawes Bodung.
Clawes Stuber (gestrichen, dafür Baltin Kindelin).
Cuntze Kilian.
Heine Frische.
Heine Symon (gestrichen, dafür Hase).
Heine Dynemann.
Hans Helle } gestrichen
Mattis Heinrichs } gestrichen
Heine Weydeman } gestrichen
Hans Fischer } gestrichen

1499.

Heine Weise.
Heine Hering.

—

Hans Kilian.
Heinrich Muth.
Hermann Fischer.
Clawes Zcygenhayn.
Hentze Kremer.
Hans Zymmermann
Benedictus Stobener
Claus Bodung.
Baltin Kindelin.
Hans Slusing.
Hans Jungker.
Curt Hering.
Heine Johns.
Hans Heise.
Hans Klubing.
* Hans Becker.
Hans Pfame (Pfawe!).
Heinrich Weise.
Hans Luterot.
Werner Becker.
Hans Heynicke.
Hans Reter.
Hans Maull.
Herman Branth.
Heine Jungker.
Heine Fritzsche.
Hans Vathie (Oathie, Voithie?).
Peter Grunebergk.
Frederich Olsleger.

1491.

Hans Schonaw.
Hans Kokerney.
Hans Schonemann.
Claus Schonemann.
Curt Koch.
Heich Hugk.
Hermann Hecht.
Frederich Olsleger.
Henning Koch.
Heinrich Kleppel.
Hans Dynemann.
Curt Linse.
Hans Rugkuß.
Hans Schroter.
Curt Speter.
Claus Koler.
Hans Weber.
Der Olmuller.
Claus Kromer.

1493.

Hans Heyse } nachgetragen.
Hans Klubingk }
Hans Pfawe.
Casper Vbirstedt (gestrichen)
Hans Kruse (gestrichen, dafür Heyne Wisse).
Hans Luterot.
Clawes Sleffir (gestrichen).
Casper Bohm (gestrichen, dafür Hans Heynigke).
Hans Reter.
Clawes Mütze (gestrichen, dafür Hans Schoneman).
Clawes Schonaw (gestrichen)
Clawes Schoneman (gestrichen)
Heyn Jungker (nachgetragen).
Clawes Slabel (gestrichen, dafür Heyne Heringk).
Herman Hecht (gestrichen, dafür Hans Nigklaus).
Frederich Olsleger.
Henning Koch (gestrichen, dafür Peter Gronbergk).
Heinrich Kleppel (gestrichen).
Hans Dynemann.
Curt Linse (gestrichen).
Hans Weber (gestrichen, dafür Kerstan Hengkel).
Hans Ymmenrot } gestrichen.
Heine Breitrugk }

1499.

Hans Schonemann.
Hans Dynemann.
Vlrich Halbergk.
Hans Monnich.
Hans Koch.
Joccof Oswalt.

Wenn Feinde in das Stadtgebiet drangen, wurde die Sturmglocke geläutet. § 79 des 1. Buches der Stadteynunge von 1350 schrieb für solche Fälle vor: „Wan man zcu storme lutet unde di viende uf den velde sin, so sal nieman zcu vuz uzloufe noch rite, sunder eyn iclich man, he si cristen eder jude, sal gewapent zcu sinen houbitluten komen, die in der stat gesatz sin, da on hine bischeiden ist, unde sal den volge unde tu waz su on heizen. Wer das nicht tette, der verlore eyne marg kegen den rat zcu buzze.“

Der Rat der Reichsstadt Nordhausen nahm schon frühzeitig kriegserfahrene Söldner in seinen Dienst. Schon die Stadteynunge von 1308 schreibt im § 107 vor, „wi man soldir gewinnet“: Di ratlute sollin nicheinen soldir gewinne, su en soln des borgen von

ome nemen, daz he nicheime borger sin korn vutere uf dem velde", und nach § 106 „ensollen di borgern dem soldir nicheynen solt me gebe, (wenn er nicht) binnen vierzennachten irkriget sine pfert"; nach § 109 soll ein Söldner, der kein besessener Bürger ist, in der Stadt Gästerecht haben; und nach § 219 „sal die rat nummirme einen soldir zu dinste gineme, der sich (früher) mit unminne von der stat geschieden". — Im Jahre 1350 wird in der Stadteynunge § 67 des 3. Buches festgesetzt: „Welch schutzze den borgern dinen sal, der sal selbis sin arnbrust habe unde sal daz den borgern nicht entwerten, ez en si dan deme houbitmanne wizzentlich, daz ez in der borgere dineste verterbit si." Nach § 68 sullen die soldire sweren: „daz wir den borgern zu Northusen getruwelichen dienen und der stat schaden warne unde bewaren wollen, und den vyenden daz leydeste tun, daz wir mogen, und daz nicht lazen dorch lieb noch dorch leit: daz sweren wir, daz uns got so helfe und di heilien." § 102 bestimmt: „Man sal eyme houbitmanne des jahres zu ostern geben nun elen tuches eynes langen und eyme wepener vir elen eynes langen tuches und eynen schutzen vunf elen eynes echschen tuches. Worde ouch eyn soldir gevangen, eyn schutzze, der sal man keynen turer losen, dan als ture als sin solt ist. Sundern wer eyn houbitman ist, den sal man losen vor zewenzcik northusche mark und nicht turer. Ouch sal man keyme soldirn edir schutzzen keyn pfert gelden, ez enginge yme dan abe twischen wazzer und krippen, edir daz ez wizzentliche an der stat dinste edir gescheffede worde vorterbit. Ouch welcher sines gewerbis edir sines eygen geschefnisches riten wil, deme sal man vor schaden nicht sten. Ouch sullen sie sich selbir bisorgen an alle irme gerete, daz sie haben sullen. Alle dise vorgeschrebene stucke sal man on lesen, wenne man sie zcu dinste nemen wil, unde ouch iren burgen."

Ursprünglich scheinen die Pfeilmeister, später „Kriegsmeister" genannt, welche Ratsleute waren, zugleich Stadthauptleute gewesen zu sein. Später, etwa von 1350 an, nahm der Rat einen auswärtigen Edelmann oder Ritter, dessen Handwerk der Krieg war, mit geringem Gefolge als Stadthauptmann auf ein oder mehrere Jahre in Sold. In der Förstemann-Lesserschen Chronik findet sich S. 217—219 ein Verzeichnis der Nordhäuser Stadthauptleute

Stadtsoldaten scheint die Reichsstadt Nordhausen erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts gehalten zu haben. Unter ihrem Stadtlieutenant Dietrichs und Fähndrich Stein rückten die Nordhäuser Stadtsoldaten in Stärke von 45 Mann 1735 zum Reichskontingent an den Rhein. Unter dem Hauptmann Gottl Christian Friedr. v. Meyeren rückte am 16. Februar 1795 in triplo (74 Mann) das Reichskontingent der Stadt Nordhausen gegen die Franzosen aus. Am 2. August 1802, als Graf von Wartensleben mit 1553

preußischen Soldaten die bisherige Reichsstadt Nordhausen besetzte, mußte die Compagnie der Nordhäuser Stadtsoldaten (sie trugen weiße Montur mit roten Aufschlägen) das Gewehr strecken und wurde sodann verabschiedet (bis auf einige, die in preußische Dienste genommen wurden).

Anhang I.

Eines Ehrbaren Rathes der Reichsstadt Nordhausen Ordnung — Kriegsartikel — wegen des Krieges-Exercitii 1615.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Nordhausen fügen allen unsern Burgern und Einwohnern zu wissen, ob wir wohl des löblichen Niedersächsischen Creyses Abschieden sowohl, auch darauf erfolgten unterschiedlichen Erinnerung zu folgen, unsern Bürgern und Einwohnern auferlegen lassen, sich mit ihren Gewehren also gefast zu machen, das sie jederzeit geschickt erscheinen können, dabey auch nicht zweifeln, es werden sich dieselbe als gehorsame Unterthanen solch Mandaten gemäß verhalten und mit ermelten Gewehren versehen haben: So erinnern wir uns doch hiebey, das der meiste theil unserer Burger solche Gewehre, wie sichs gebühret, nicht führen und nutzlich gebrauchen können, derowegen die Herren Eltesten neben uns vor gut angesehen und geschloßen, den Ehrsamen und Mannhafften Caspar Bernhardt uf 6 Monath zum Leutenant dergestalt anzunehmen, das er gedachte unsere Burgerschafft dieselbe Zeit über, wie sie sich im Kriegswesen, in Schlacht- und andern gemeinen Kriegesordnung schicken, ihre Gewehren, lange Spießen, Mußqueten und andere recht führen, nützlich gebrauchen, damit erzeigen und verhalten mugen, exerciren, abrichten und in Ordnung bringen soll, damit sie in vorfallender euserster Noth [: die Gott gnädiglich verhuten wolle :] sich erzeigen, wie sichs in solchen Fällen gebühret, und nützlich gebrauchen lassen können; haben ihm auch zu solchen Exercitio mehr Befehlighaber zugeordnet und gewiße Articul verfaßen lassen, darnach sich ein jeder Bürger gemäß verhalten soll, und lauten dieselben wie folgt:

1) Soll ein jeder Burger und Einwohner allhier seiner uns, dem Rathe, geleisteten Eydes-Pflicht hiermit ermahnet und erinnert seyn, unsern, des Raths, und gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil zu wenden und dagegen den Frommen zu befördern, alles nach eines jeden bestem Vermögen, dan auch dem verordneten Lieutenant und seinen zugeordneten andern Befehlhabern, soweit sich ihr Befehl dieses Exercitii halber erstrecket, zu jeder Zeit, es sey bei Tag oder Nacht, wie sichs zutragen möchte, Gehorsam leisten und ingemein allerwege aller Gebur, wie einem ehrlichen Manne wohl anstehet, erzeigen und verhalten; welcher darinnen bruchig und un-

gehorsam befunden, soll nach unserm, des Raths, Erkäntnis gestrafft werden.

2) Soll ein jeder vor allen Dingen sich des greulichen Fluchens, Schändens und Lästerns des Allerheiligsten Nahmens Gottes und seines Hochwürdigen Sacrament, dadurch seine Göttliche Allmacht zum höchsten erzürnet und allerhand schwere Straffen und Unglück verursachet werden, mit allem Fleiß enthalten, bie des Gefängnis und sonsten nach Gelegenheit ander ernster Straffen.

3) Ein jeder Bürger soll mit seiner ihm zugeordneten Gewehr, als die langen Spießer mit Spießhösen und Rüstunge; die Schlacht-Schwertirer mit Rüstung, und die Mußquetirer mit Panterlier, Sturmhauben und Schutzenrocken beneben allen andern Zubehörungen zu jeden Gewehr gefast seyn zu jeder Zeit, entweder uf unsere, des Raths, Dienere, oder der verorndten Ratmeister Erfordern, es sey Tages oder Nachts, des Sontages oder in der Wochen, wie es die Zeit und Gelegenheit geben werden, zu erscheinen, und soll keiner ohne sonderliche Erlaubnisse des Lieutenants außen bleiben, auch keine Entschuldigung, di er ettwan dem Rotmeister uf Erfordern anzeigen wolle, von ihm angenommen werden, sondern er soll uf Erfordern alsobald folgen, und ob er einige Ehehafften hette, dieselbe dem Lieutenant anzeigen und von demselben selbst Erlaubnis erlangen, bei Straff eines Orthsthalers.

4) Als soll auch ein jeder Bürger selbst zu erscheinen und sich zum Exercitio zu stellen schuldig seyn und keinem, das er einen Jungen oder Handwercks-Gesellen oder sonsten jemandes an seine Stadt schicken wolle, zugelassen und nachgegeben werden, auch keine Entschuldigung, auser Leibes Ehehafften, angenommen werden und statt haben; wer dawider handeln und sich hierinnen ungehorsam verhalten wurde, der soll nach unser Erkäntnis nach Gelegenheit des Ungehorsams ernstlich gestrafft werden.

5) Des Vollsaufens und sonderlich, wenn er zum Exercitio erfordert, alldieweil offtmals daraus Unglück erfolget, soll sich menniglich enthalten und dessen eusern und meiden. Würde aber hierüber sich Jemand dessen nicht enthalten, soll er nicht allein mit Gefängnis gestrafft werden, besondern da ihm selbst einiger Schade daraus erwachsen möchte, mag ihm denselben selbst zumeßen, und ob dadurch einem andern Schaden entstunde, soll er denselben, so hoch derselbe zu befinden seyn wird, zu gelten und zu tragen schuldig seyn, und darbeneben auch sonsten, nach Gelegenheit des Schadens, andern zur Abschev und Exempel ernstlich gestrafft werden.

6) Im Hinausziehen zu dem Exercitien-Platz soll ein jeder Mußquetier seinen Geschoß samt dem Zunt-Fläschlein am Pantulier voll Pulvers haben, bei Straff 3 Groschen, so dasselbe also bey ihme nicht befunden wurde. Dargegen aber keiner seine Mußqueten

geladen tragen, vielweniger im Hinaus- oder Hereinziehen, weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, do es am gefährlichsten ist, auch vor der Stadt und Vorstädten oder sunsten in der Zugk- und Schlacht-Ordnung ehe nicht schießen und sein Geschoß vergeblich verplatzen, bis der Lieutenant zu schießen anzeigen und befehlen wird; wer darüber handeln wird, soll dem Profosen ans Regiment geloben und nach unserm, des Raths, Erkäntnis gestrafft werden.

7) So soll auch Niemand bei dem Exercitio sein Mußquet mit Kugeln, gedreheten oder gekeueten Papier oder sonsten gefährlicher Weise laden und damit schießen. Würde aber einer also betroffen, der soll als ein Muthwilliger und freventlicher Beschädiger und Mordthäter gehalten und ohne alle Gnade am Leibe und nach Gelegenheit diesfalls auch am Leben gestrafft werden.

8) Dargegen andere, so zum Exerciren nicht verordnet, sondern nur alleine um Zusehens willen hinauskommen, sollen sich nicht allein des Exercier-Platzes zur Verhinderung derer, so im Exercitio seyn, besondern alles Schießens gäntzlich enthalten; wer dawider handeln wird, dem soll nicht allein das Rohr genommen, sondern er soll auch ans Regiment geloben und dann von uns, dem Rathe, darum ernstlich gestrafft werden.

9) In der Zug- und Schlacht-Ordnung soll ein jeder sein Glied recht und gleich halten und keiner aus der Ordnung gehen, damit sein Glied nicht zutrennet werde, und was ihme von dem Leutenambt oder seinen zugeorndten Befehlighabern daselbst gebothen wird, treulich leisten und halten und weder mit Worten, vielweniger mit Wercken, uf einigerley Weise denselben sich nicht widersetzig machen und an ihnen vergreiffen. Würde aber einer oder mehr sich hiewider sperren und gutlicher Einsage und Geboth nicht folgen, auch sein Glied nicht recht halten, der soll mit Gewalt dazu angetrieben werden, und was ihme alsdann mit Schlagen und sonsten ernsthaffter Weise widerfahren und begegnen möchte, mag er ihm selbsten zumeßen, und soll deswegen keine Klage von ihm gehöret oder angenommen werden. Wolte auch einer gegen dem Leutenant und seinen Zugeorndten sich thätlicher weise zur Wehre stellen, soll er dem Profosen ans Regiment angeloben und soll alsdann als ein vorsetzlicher Widerstreber unsers Befehls ernstlich gestrafft werden.

10) Also auch keiner wider den andern alten Haß oder Neid, es beruhe von Schulden, Scheltworten oder sonsten, woher es wolle, daselbsten fechten, anthen noch eyfern, sondern was einer wider den andern hat, solches zu recht und ordentlich geburlichen Mittel an Orth und End, do sichs gebuhret, ausfechten soll

11) Es soll auch ein jeder in der Zug- und Schlachtordnung, auch bey dem Exercitio, so lange es wehret und biß sie durch den Lieutenant wieder hereingeführet werden, verwarten und ohne son-

derliche Erlaubnis des Lieutenants daraus und davon nicht weichen und von sich selbst darvon und anheims gehen bey Straff 3 Groschen.

12) Und soll ein jeder zwischen dem Exercitio und sonsten jährlich und allezeit sein Gewehr an Harnisch, an langen Spießen, Schlacht-Schwertern und Unterwehren, desgleichen die Mußquetier ihre Mußqueten, Gabeln, Pantuliern, Schutzen-Röcklein und was sonsten allenthalben dazu gehörig, fein sauber und rein halten, die Geschoß und Zunt-Fläschlein am Pantulier jederzeit voll Pulver haben und stetig zu Tage und zu Nacht damit gefast seyn, damit er uf Erfordern und sonst im Fall der Noth, so Gott der allmächtige gnädig verhüten wolle, zu folgen geschickt und bereyt sey, also, das er mit Ehren und nicht mit Schimpff und Spott bestehen möge.

13) Es soll auch ein jeder Burger sein Gewehr, so er bey diesem Exercitio angenommen und geführet, es seyn Harnisch, Schlacht-Schwerter, lange Spieße, Mußqueten mit Pantulier und andere zu jeder Gewehr zugehörigen Rüstungen, wenn der Lieutenant nach verlauffener Zeit sein Amt mit dem Exercitio verrichtet hat, bey sich in guter Verwahrung, auch fein sauber und rein und allerdings zum Zuge damit gefast seyn und halten, davon auserhalb der Stadt nichts verleihen, viel weniger verkauffen, verpfänden und sonsten in ander wege von Abhänden bringen: denn wenn und zu welcher Zeit Untersuchung geschieht und einer oder der andere damit dergestalt, wie gedacht, nicht gefast seyn und sein Gewehr mit ihrer Zubehörung nicht bey handen haben wird, der soll darum mit Ernst gestrafft werden.

Befehlen demnach hiemit ernstlich allen unsern Burgern und Einwohnern, das sie sich vorgeschriebener Ordnung und Articuln nach in allen Punkten gemeß verhalten, dawider nichts, weder heimlich noch öffentlich fürnehmen, sondern denselben und was etwan ferner zu Verbeßerung vor gut angesehen und angeordnet werden möchte, gestracks nachleben.

Insonderheit, nachdem sich ettliche unter der Vierzeche, wenn sie die Nasen begoßen, und sonsten von diesem Exercitio schimpflicher und hönischer, spöttischer weise zu reden sich unterstanden und noch unterstehen, das sie sich deßelben gäntzlich enthalten; ihr schimpfiren, bis ihnen davon zu reden erlaubt und nachgelaßen, einstellen und unterlaßen; mit dieser angeheffften Verwarnung, do einer oder der ander, wer der auch sey, wider die vorgeschriebenen Articul handeln und auch von dem Exercitio und Abrichtung der Burgerschafft schimpflich zu reden sich gelusten laßen würde, das der oder dieselben ernster Straffe gewärtig seyn soll, davor sich ein jeder wird zu hüten wissen. Urkundlich haben wir zu Ende dieses unser Stadt-Secret unden ufdrucken laßen. Actum Nordhausen den 17. Mart. Anno 1615.

II. Anno 1619 am 14. April haben die Herren Eltesten beschlossen zu bestellen 1) einen Lieutenant, 2) die gekorene Kriegsleute in den Handwercken zu fordern, 3) nach dem Zeugmeister zu Cassel zu schreiben, der die geschütze fassen soll, 4) Bley und pulver zu kauffen, 5) öffentlich anzuschlagen, das ein jeder sich einheimisch halten soll, 6) 30 Soldaten unter den bürgern zu werben, 7) die Rüstung zu schaffen. Stephan Sollstedt, bestalter Buchsenmeister, hat anno 1620 im Oktober 7 Falckenetstücklein uff die Axe zu bringen, mit Rädern zu versehen, das sie im November können beschossen werden, hat derowegen solche arbeit unter die hiesige Schmiede eingetheilet. Der Schlosser Hans Götze, so 3 Falckonetstücke beschlagen, fordert von jedem 9 Gulden.

III. In den Gassen der Stadt waren nach einem Verzeichnis der Bauherren zu Johann. Baptist. 1642 folgende eiserne Ketten und Schlagbäume:

1) Ketten an Herrn Bürgermeister Sommers hause, am pfarrhause St. Blasii, an Herrn B. Pfäffers hause, an Christoph Schreibers hause am Kornmarkte nacher der Kranichgasse, an H. Andreas Eilhardts hause am Kornmarkte nacher der Hagengasse, an Andreas Webers hause ein faltor in der Beckergasse, an Martin Gottwaldß ein faltor über der Rautengasse, an Hans Helbingß hause, an Hans Johns hause, am Walckenrieder hofe, an der Engelsburg, am Töpferthor, an der Kotteltreppen, an der Wassertreppen, ufm Frauenberge, an der Wassermännische hause, an der Schafgassen, an Hans Francken hause, am Seygerthor, an Jacob Launs hause uf dem Sande, im Grimmel, im Altendorffe an Valtin Wolfs hause. An Schloß und Schlegeln Summa 21 Ketten.

2) Schloß am Schlage an Wolf Volckmars hause, bei Andreä Heils jun. hause, bei Anthon Schielers hause, am Barfüsserthore, uff der Töpfferbrücken, zwischen den Töpferthoren, an der Töpferbrücken, über dem Rautenthore, in der Hütergassen, am euserſten Bilenthore, am euserſten Suntheuserthore, vorm Ahren, in der Newstadt, gegen der Mensen hause, beim Seigerthore, ibidem, unterm Seigerthor, an der Siechenbrücken, im Siechenthor, am inwendigen Siechenthore, an Georg Riedels hause unter der mauren bey der Kottelmühlen, vor dem Newenwegesthore, 2 Schläge vor den Pallisaden ausser dem Newenwegesthor, vor dem Grimmelsthor, an der Riedecken, in der Rosengassen, vor dem Altenthore, am Kruckthore, an der Schersgassen, unter dem alten Seigerthore, vor dem Barfüßerthore. Summa 33 Schläge.

Item 4 Schlosse an den Pallisaden des Newenwegesthor, 2 Schlosse an den Pallisaden vorm Altenthore, 2 Schlosse an den Pallisaden an dem Töpfferthore, 2 Schlosse an den Pallisaden vor dem Rautenthore. Summa: 43 Schlosse.

Item je 1 Schloß am Gatter am Barfüssserthore, am Gatter am Töpfferthore, am Gatter am Rautenthore, am Gatter am Newenwegesthore.

IV. Musterung der Bürgerschaft vor der kayserlichen Huldigung uff nechstkunftigen Mitwochen zu halten angeordnet am 7. Juli 1660.

Darauf ist die Musterung geschehen und sind im Newenweges-viertheI gefunden ohne die Rathsherrn, Wittiben und Abwesenden 86 Personen; im AltendorfsviertheI 83; im TöpfferviertheI 94; im RautenviertheI 86. Summa 349.

In den Vorstädten: Frauenberg, Newstadt, Knochenhauerwache, Grimmel, hinter St. Elisabeth und im Altendorff 309.

Summa Ober- und Vorstedten 658.

Darunter 76 Mußqueten, 37 Spiesse, 13 mit Äxten und bleiben 532 Fewerröhre.

V. Verzeichnis, wie die Bürgerschafft anno 1661 gegen der Bevorstehung der kaiserlichen Huldigung in 4 Compagnien abgetheilet, jeder Compagnie ihre Fahne zugeordnet und dieselbe mit gewissen Offizieren versehen worden:

1. Compagnie

bestund in dem Newenweges- und Altendorfs-Viertel und hatte die gelbe Fahne und waren zu Offizieren dabei geordnet: Herr Johann Hoffmeister zum Capitain oder Hauptmann, Heinrich Liebesberg Lieutenant, Christoph Stolberg Fendrich, Andreß Killing Führer. — Corporalen aus dem Newenweges-ViertheI: Barthel Krappe, Hans Wilhelm Großkopff, Georg Zieseler; aus dem Altendorfs-Viertel: Hans Wilhelm Eberwein, Nickel Schröter, Andreß Valtin Bitterling. — 250 Bürger.

2. Compagnie

bestund in dem Töpfer- und Rauten-Viertel und führte die weiße Fahne und waren Offizierer: Johann Bennung Hauptmann, Wilhelm Friedrich Thelemann Lieutenant, Hans Lesser Fehndrich, Hans Heinrich Fuhrentrunck Führer. — Corporalen aus dem Töpffer-Viertel: Martin Leonhardt, Barthel Erasmus Heune und Hans Hille; aus dem Rauten-Viertel: George Siedermann, Wolf Marquart und Caspar Krutner. — 270 Bürger.

3. Compagnie

bestund im Frawenberge und Newstadt und hatte die roth und weiße Fahne und nachspezifizirte Offizier: Andreas Rehlbrandt Hauptmann, Hans George Becker Lieutenant, Hans Jacob Strickerodt Fendrich, Hans Rübener Fendrich. — Corporales am Frawenberge: Hans Sachse, Hans Georg Arnold; aus der Newstadt: Hans Heuseler, Hans Liesegang, Heinrich Kieselbach und Stephan Meyntz. — 200 Bürger.

4. Compagnie

bestund in der Knochenhauerwache, Grimmel und Altendorff, hatten die schwartze und gelbe Fahnen und waren die Offizier: Caspar Riemann Hauptmann, Hieronymus Netterodt Lieutenant, Hans Anthonius Fromann Fendrich, Georg Barthold Duderstadt Führer. — Corporales: Wegen der Knochenhauerwache: Gabriel Friese und Hans Caspar Öltzner; aus dem Altendorffe: George Stein, Hans Hoppe, Hans Irbich; wegen des Grimmels: Hans Kaut. — 206 Bürger.

M. Leonhard Jacobi aus Nordhausen.

Vom Oberlehrer Dr. E. Matthias.

Die folgenden Zeilen wollen das Andenken eines Mannes erneuern, welcher durch seine, wenn auch nur bescheidene Teilnahme am großen Reformationskampfe, durch unermüdliche Wirksamkeit für Verbreitung der neuen Lehre in Wort und Schrift, überhaupt durch eine umfangreiche litterarische Thätigkeit das Interesse weiterer Kreise verdient, des Magister Leonhard Jacobi aus Nordhausen. Kindervaters Nordhusa illustris, sowie Adelungs Fortsetzung zu Jöchers Gelehrten-Lexicon enthalten über ihn nur wenige Angaben, die noch dazu teilweise falsch oder ungenau sind. Das freundliche Entgegenkommen einer Reihe von Bibliotheksverwaltungen [1], welche mir außer den von Kindervater und Adelung genannten Schriften Jacobis noch eine ganze Anzahl bisher unbekannter zur Verfügung stellten, hat es allein ermöglicht, ein etwas deutlicheres Bild von seiner Persönlichkeit und seinem Wirken zu entwerfen.

Es soll zunächst von seinen Lebensverhältnissen, sodann von seinen Schriften gesprochen werden.

I. Lebensverhältnisse.

Das Wenige, was wir von Jacobis persönlichen Verhältnissen wissen, ist von ihm selber gelegentlich in den Vorreden oder Schlußworten seiner Schriften erwähnt.

Das Jahr seiner Geburt ist uns nicht bekannt. Die erste Nachricht über ihn enthält das Erfurter Verzeichnis der Studierenden, welches (II. S. 340) berichtet, daß Leonardus Jacobi de Northausen Ostern 1533 in Erfurt immatriculiert worden, (zugleich mit den beiden Söhnen des damals aus Nürnberg nach Erfurt zurückgehrten Eobanus Hessus, Iheronimus und Julius). Daraus einen Schluß zu ziehen auf sein Lebensalter ist mißlich, da der Altersunterschied der Studenten damals oft noch weit größer war, als heutzutage. Man wird nicht fehl gehen, wenn man eine ziemlich frühzeitige Immatriculation annimmt; denn im J. 1545 konnte sein Landsmann Justus Jonas in Briefen an Georg von

[1] Vor allem der Herzogl. Bibl. in Wolfenbüttel, der Gräfl. Stolbergschen in Wernigerode, der Großherzogl. in Weimar, der Göttinger, der Berliner, der Kirchen-Ministerial-Bibl. in Celle, der Dresdener, der Univ. Bibl. in Leipzig, des Altertumsmuseums in Nordhausen, endlich der Turm-Bibl. zu St. Andreas in Eisleben, denen allen ich hiermit auch öffentlich meinen Dank ausspreche.

Anhalt zur Entschuldigung Jacobis noch sagen, derselbe habe vielleicht, infolge seiner jugendlichen Unerfahrenheit, unüberlegt und thöricht gehandelt, keinesfalls aber böswillig; ferner: man müsse ihm etwas zugute halten, weil er vicinus iuvenili aetati et imperitiae eius aetatis esset; das hätte Jonas, der damals selber erst 51 Jahr alt war, wohl kaum von ihm gesagt, wenn er älter als 30 Jahr gewesen wäre. Er wurde also vielleicht als Achtzehnjähriger immatriculiert und wäre demnach etwa 1515 geboren[1]: Ob er sich die Magisterwürde in Erfurt oder auf einer anderen Universität erworben hat, läßt sich nicht feststellen, ebensowenig, wie lange er überhaupt studiert hat. 1539 finden wir ihn als Lehrer im Thal Mansfeld; er muß sich in dieser Stellung wohl gefühlt haben, denn noch 12 Jahre später bedauert er, daß er dieselbe hat aufgeben müssen; es geschah dies auf den Wunsch seiner damals noch lebenden Eltern, die vielleicht in Krankheit oder sonstiger Not den Sohn in der Nähe haben wollten. Welchem Stande sie angehört, wo sie gewohnt, wie lange sie gelebt haben, ist wiederum nicht zu ermitteln. Doch war der Aufenthalt in der Heimat nur von kurzer Dauer. Denn schon im nächsten Jahre, 1540, war Jacobi als Lehrer an der Schule zu St. Stephan (Domschule?) in Halberstadt thätig. Über die nächsten Jahre seines Lebens herrscht völlige Unklarheit. Nach Hävecker[2] steht über der Thür zum Eingange in die Sakristei der Stephani-Kirche in Calbe a. d. Saale: Anno 1542 am Sonntag nach corporis Christi ist diese Kirche S. Stephani aus der Päpstlichen Finsternis zu dem hellen Licht des heiligen Evangelii und rechten Gebrauch des heiligen Abendmahls gebracht, und sind von der Zeit an die Evangelischen Prediger darinnen gewesen, wie folgt:

Pastores	Anno
M. Leonhardus Jacobi, Northus.	1542.
M. Marcus Meineke	1570.
M. Dionysius Dragendorff	1571.
Adamus Crato, Northus.	1581.
M. Laur. Sebaldi Ratisburg.	1599.

Derselbe Hävecker berichtet später (S. 216 der Ausg. in 8): Jene Tafel sei unvollkommen, vor den genannten Geistlichen seien nach der Reformation an der Stephanskirche noch andere thätig gewesen, nämlich M. Conradus Hamer 1542, Ericus Sachse 1546; d. h. also mit anderen Worten: Die Jahreszahl 1542, die auf der Tafel

[1] Nordhäuser Kirchenbücher existieren leider aus dieser Zeit nicht mehr, ebensowenig Personalakten irgend einer anderen Art, die Auskunft geben könnten. [2] Joh. Heinr. Hävecker, Chronik der Städte Calbe, Aken und Wantzleben, Hemipoli (Halberstadt) 1721, Fol. p. 54 (Abdr. i. 8. Halberstd o. J. S. 215).

hinter Jacobi steht, ist falsch. Häbecker scheute sich jedenfalls, die Glaubwürdigkeit der Tafel, die mit „güldnen Buchstaben“ an so geweihter Stätte prangte, so arg zu discreditieren und seinen Zweifel deutlich auszusprechen. Daß sein Verdacht begründet war, werden wir gleich sehen; um es kurz zu sagen: Jacobi ist wahrscheinlich 1542 überhaupt noch nicht in Calbe gewesen; nachweislich hat er hier frühestens 1548 amtiert, wahrscheinlich bis zu seinem Tode, welcher, da wir von einer späteren Thätigkeit an einem anderen Orte nichts wissen, 1570 erfolgt sein könnte, in welchem Jahre, nach Angabe der Tafel, Marcus Meineke sein Nachfolger war. Die irrtümliche Angabe derselben, er sei schon 1542, und von da bis 1570 ununterbrochen im Amte gewesen, wird wohl darin ihren Grund haben, daß man, zur Zeit der Anbringung der Tafel, vor Jacobi keinen Prediger nach Einführung der Reformation kannte, vielleicht auch dieselbe ganz gern einem in weiteren Kreisen bekannten Manne zuschrieb. Die Möglichkeit, daß seine Amtsthätigkeit in Calbe mehrere Jahre (1543—48) durch kürzere Aufenthalte als Prediger in Laucha, wo er bestimmt 1544—45, und in Magdeburg, wo er sicher von 1546—47 oder 48 angestellt war, unterbrochen gewesen, ist, wie sich gleich herausstellen wird, ausgeschlossen; vielmehr ist er erstmals 1548 nach Calbe gekommen und dort vermutlich bis zu seinem Tode geblieben.

Im Jahre 1544 erschien Jacobis erste Schrift, Auslegung des Liedes: Ein Kindelein so löbelich ist uns geboren heute (siehe S. 381). In der Vorrede zu der Auslegung des Alberschen Dialogs (S. 383), welche kurz darauf erschien, sagt er von jenem Erstlingsschriftchen: Es hätten an demselben, trotz verschiedener Mängel, die es gehabt, gelehrte und ungelehrte Leute eine Freude gehabt, da es ihnen den deutlichen Beweis geliefert habe, daß sein Verfasser ernstlich mit dem Papsttum gebrochen. Konnten sie daran zweifeln, wenn Jacobi bereits seit zwei Jahren als evangelischer Geistlicher angestellt gewesen wäre? Aber er hätte ja, wie so mancher andere protestantische Pfarrer, der neuen Lehre wieder abtrünnig oder auch nur lau geworden sein können. Die christliche Auslegung des Liedes wäre dann ein öffentlicher Beweis seiner evangelischen Gesinnung gewesen. Doch enthält die Vorrede des Alberschen Gespräches einen noch deutlicheren Beweis dafür, daß Jacobi, als er dieselbe schrieb (19. Nov. 1544), überhaupt als Geistlicher noch nicht angestellt war oder gewesen war. Er zählt (S. 384) eine Reihe von Landsleuten auf, welche außerhalb Nordhausens bereits eine Anstellung als Pfarrer gefunden, und fährt dann fort: Welche, nachdem sie nun alle gesprungen und Gottlob hinüber sind, verhoffe ich, sie werden mir den Stab auch reichen, daß ich endlich springe und mit der Hilfe Gottes hinnach kommen möge (ihnen nach, hinter ihnen drein,

siehe unten S. 384 Anm. 6). Daraus geht doch wohl deutlich hervor, daß er damals ohne Amt in Nordhausen weilte und daß er auf eine baldige Anstellung als Pfarrer außerhalb der Vaterstadt rechnete. Er konnte also in Calbe, wollte man die Angabe der dort befindlichen Tafel für richtig halten, nur vorübergehend gewesen sein, etwa nur eine vikarische Verwaltung gehabt haben. Dann hätte man aber doch wohl sein Andenken, als des ersten evangelischen Geistlichen, nicht in einer solchen Weise verewigt.

Aus der Vorrede zu seinem Sendbriefe von der löblichen Obrigkeit, den er im J. 1550 dem Nordhäuser Magistrat widmete, erfahren wir, daß er vor sieben Jahren letzterem sich durch einen leiblichen Eid in der Ratsstube zu Dienst und Gehorsam verpflichtet habe. Es handelt sich hier natürlich um Ableistung des Bürgereides. Dieselbe fiel bei den Handwerkern mit der Meisterwerdung (daher: auf die Bürgerschaft arbeiten), sonst mit der Verheiratung, amtlichen Anstellung, überhaupt mit der Begründung einer persönlichen Selbständigkeit zusammen [1]. Letzteres muß also bei Jacobi im Jahre 1543 der Fall gewesen sein, er muß in diesem Jahre sich in seiner Vaterstadt verheiratet oder daselbst eine Anstellung bekommen haben. Es wird wohl beides zugleich stattgefunden haben.

In dem noch leider ungedruckten Wittenberger Ordinanden-Register wird auch (nach Rietschel, Luth. u. d. Ordination p. 91) genannt: Leonhardus Jacobus vonn Nordhausen das Priesterambt daselbs versorgt, darzu hinfurt beruffen [2]; das soll doch wohl heißen: Jacobi war bereits in Nordhausen als Geistlicher thätig, vor seiner Ordination, und ist erst nachträglich in Wittenberg ordiniert worden. Das widersprach zwar dem von Melanchthon und Maior ohne Zweifel im Einvernehmen mit Luther, wenn auch erst nach seinem Tode ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatze, daß für die bereits im geistlichen Amt Befindlichen eine Nachholung der Ordination nicht nötig sei. Gleichwohl kam es, wie Rietschel a. a. O. bemerkt, oft genug vor: „Man kann da wohl annehmen, daß stets eine vikarische Verwaltung ohne wirklich vollzogene Berufung, vielleicht eine Probezeit vorausgegangen ist" (ib. S. 91). Da es zu einer Anstellung als Pfarrer in Nordhausen nicht gekommen ist, wird Jacobi wohl mit einer Vertretung beauftragt gewesen sein und beim Antritt dieser Stellung jenen Eid geleistet haben. Die Verheiratung ist wohl eine Folge dieser, wenn auch nur vorläufigen Anstellung gewesen, vielleicht, weil auf eine schließliche ordentliche Anstellung anfangs zu rechnen war. Jedenfalls erscheint er im April 1545,

[1] Freundl. Mitteilung des Hrn. Herausgebers dieser Zeitschrift, dem ich für bereitwilligste Beantwortug dieser sowie ungezählter anderen Anfragen zu herzlichstem Danke verpflichtet bin. [2] Leider ist das Jahr, welches im Register steht, nicht mit angegeben.



also spätestens 2 Jahre darnach, als Vater mehrerer Kinder[1]. Die Vertretung scheint nur kurze Zeit gedauert zu haben; 1544 im November, als er die Vorrede zum Alberschen Gespräch schrieb, sagt er wenigstens: Er sei noch nicht lange im Dienste des Wortes gewesen (S. 383). Damit stimmt auch sehr wohl überein, daß er in eben jener Vorrede, wie schon erwähnt, die Hoffnung ausspricht, wie andere Landsleute bald außerhalb eine (ordentliche) Anstellung zu finden.

Geschrieben ist diese Vorrede „im Steinbäckhaus". Wir sind trotz der großen Brände, die Nordhausen seit jener Zeit heimgesucht haben, im stande, die Lage des Hauses zu bestimmen. Das Wohnhaus des Pfarrers an der Marienkirche im Altendorfe (St. Mariae in valle) Joh. Richard Otto, welches bei dem großen Brande am 23. August 1710 mit zerstört wurde[2], lag zwischen dem noch jetzt vorhandenen Walkenrieder Hof und dem Steinbackhause in der jetzigen Waisenhausstraße; es brannte damals ohne Zweifel auch ab, da die Feuersbrunst, welche hinter dem Rathause aufgegangen war, ihren Weg durch die kalte Gasse nahm, also von der Seite kam, wo das Steinbackhaus an das Ottosche Grundstück angrenzte[3]. Es war wohl ein massiv gebautes Backhaus, daher die auffällige Bezeichnung; denn die älteren Privathäuser waren ausnahmslos Fachwerksbauten[4].

Aus dem Obengesagten erhellt, daß eine Angabe Adelungs (Fortf. z. Jöcher, II, 2222) und seines Gewährsmannes Dietmann (kursächs. Priestersch. II. Bd. des 1. T. S. 990), Jacobi sei von 1543—45 in Laucha, Diöcese Freyburg, Pfarrer gewesen, falsch ist. Denn 1543 und 44 war er unzweifelhaft ohne dauernde Anstellung in der Heimat; er kann nicht vor Ende 1544 oder Anfang 45 die Berufung nach Laucha bekommen haben. Über seinen Aufenthalt daselbst habe ich leider so gut wie nichts in Erfahrung bringen können. Das dortige Archiv enthält aus älterer Zeit gar nichts mehr. Was im 30jährigen Kriege den Schweden entgangen war, die das Archiv nach Schätzen durchstöberten, und als sie nichts fanden, die Papiere u. s. w. zerrissen und den Pferden als Streu unterbreiteten, das wurde 1731 durch eine Feuersbrunst, die Rathaus, Pfarre, Kirche u. s. w. einäscherte, vollends zerstört[5]. Weitere Nachfragen in Freyburg, Dessau, Köthen, Zerbst förderten nichts zutage. So sind wir über Jacobis Amtsthätigkeit in Laucha ange-

[1] Just. Jonas Brief v. 15. Apr. 1545 (Kawerau Nr. 753). [2] Otto schenkte den Bauplatz der Stadt, um darauf ein Waisenhaus zu errichten, welches 1715 begonnen, 1717 eingeweiht wurde; siehe Schmidt, beschreibende Darstellung u. s. w. d. Stadt Nordh. 1888, S. 202. [3] Kindervaters Feuer- und Unglücks-Chronica, Nordh. 1712, S. 168. [4] Schmidt, a. a. O. S. 206. [5] Briefl. Mitteilung des Hrn. Oberpfarrers Hopfe in Laucha.

wiesen auf 3 Briefe seines Landsmannes Justus Jonas[1]. Im ersten, den dieser von Halle am 14. März 1545 „dem hern pfarrer zu Luchav" schrieb, bedankt er sich für ein Buch, welches ihm derselbe zugeschickt hat. Er fordert ihn auf, durch Herausgabe von weiteren gelehrten Schriften dem gemeinsamen Vaterlande Ehre zu machen. Der gegenwärtige Stoff (des übersandten Buches) sei ein ehrwürdiger und von hoher Wichtigkeit. Er will Jacobi an Justus Menius und Myconius empfehlen und ihm selbst bald ausführlicher schreiben Das in Frage kommende Buch kann gar kein anderes sein, als die Ausgabe des Alberschen Dialoges (Nr. 2a), welche kurz vorher erschienen (die Vorrede ist am 19. Nov. geschrieben) und von Jacobi dem berühmten Landsmanne offenbar mit der Bitte um Empfehlung zugesandt worden war.

Wenige Wochen nach Empfang dieses Briefes saß Jacobi im Gefängnis und mußte sich abermals an den einflußreichen Landsmann, diesmal um Hilfe aus dringender Not, wenden. Ganz klar ist die Veranlassung nicht, die Jacobi in eine so mißliche Lage brachte. Aus den beiden eben erwähnten Briefen des Jonas, in denen er sich bei Georg von Anhalt für den Landsmann verwendete, läßt sich folgendes entnehmen. Am 3. April berichtet er an den hohen Gönner: Jacobi ist, wie er mir aus dem Gefängnis schreibt, angeklagt, als habe er durch Wort und Schrift aufrührerische Lehren verbreitet. Er erbietet sich, einwandfreie Zeugen aus Laucha zu stellen, die über seine Lehre, sein Leben, seinen Umgang berichten könnten. Da er zwar noch jung und unbesonnen, im Herzen aber der reinen Lehre zugethan, endlich auch als ein litterarisch thätiger Mann in Wittenberg gut angeschrieben sei, möge der hohe Gönner ihn und seine Zeugen gnädigst verhören lassen. Habe der Angeklagte an den Licentiaten Antonius Musa etwas Unüberlegtes geschrieben, so möge man christliche Milde und Nachsicht walten lassen.

Mittlerweile waren wohl dringendere Bitten von seiten Jacobis und seiner Freunde, zugleich genauere Angaben über den Grund seiner Gefangennahme an Jonas übermittelt worden; wenigstens schreibt dieser 10 Tage später an dieselbe Adresse ungefähr folgendes: (13. April von Halle, in großer Eile, wie er hinzufügt, man merkt dieselbe übrigens dem Briefe sehr an, er ist trotz vieler Worte unklar.) Jonas entschuldigt sich zunächst, daß er den Fürsten mit einem ihm selber lästigen Handel beschwere. Aber er könne den dringenden Bitten des Landsmannes gegenüber nicht unthätig bleiben. „Ich selber kenne Jacobi erst seit kurzem; die mit ihm aber länger bekannt sind, schildern ihn als unermüdlich thätig, als wohlbewandert

[1] bei Kawerau Nr. 748, 752, 753.

im lateinischen und deutschen Stil, endlich als einen Menschen, der wohl infolge jugendlicher Unerfahrenheit thöricht und unüberlegt, nie aber schlecht zu handeln vermöge. Die Autorschaft des Buches, deren man ihn verdächtigt, stellt er entschieden in Abrede. „De quodam alio[1] dicitur, cuius nomen ad . . . Augustum ducem Saxoniae etc. audio perscriptum esse“. Er genießt in Laucha eines guten Rufes. Dagegen ist ihm der Diaconus infolge persönlicher Abneigung übel gesinnt, auch noch ein paar andere: denn die Welt, die namentlich in kleinen Städten den Lastern derer, die die Gewalt in den Händen haben, Nachsicht angedeihen läßt, urteilt hart und ungerecht über die armen Geistlichen. [Am Rande: Ich spreche sonst nicht hart über einen braven Mann, aber Dr. Oethe verdient selbst nach Luthers Urteil solche Härte.] Tadelt ein armer Geistlicher Trunkenheit, Ehebruch der Reichen, der Mächtigen, der Schösser u. s. w., gleich heißt es: Er ist ein Unruhstifter . . . Die fragliche Schrift, über welche die Frankenhäuser klagen, hat, wie ich höre, nichts mit dem Grafen[2] zu thun. Ein gewisser Jacob Oethe, Dr. der Theologie, aber nichts weniger, als ein rechter Theolog, steht gleichsam als Pastor an der Spitze der Kirche in Frankenhausen, ein Mann, welcher ein viel schlechteres Latein schreibt, als Jacobi, ein eigensinniger Narr, der noch immer schwärmt von einer Aussöhnung und einem Ausgleich mit der papistischen Lehre, der endlich ungescheut von der Kanzel auf Luther, Melanchthon und mich geschimpft hat; viele Frankenhäuser, auch viele Hallenser, die vor der Pest dorthin geflüchtet, schildern ihn als einen unwissenden, aufgeblasenen Menschen. Dieser ist es, welcher dem Leonhard Haß und Anfeindung erregt hat. Wäre Jacobi schuldig, würde ich kein Wort zu seiner Verteidigung sagen. Viele Ehrenmänner aber versichern, daß er unbedacht, nicht schlecht gehandelt, daß aber Oethe das Vergehen desselben absichtlich schlimmer dargestellt habe, als es ist. Jacobi verdient auch Mitleid, da er Frau und Kinder hat. Eure Fürstl. Gnaden mögen das Schreiben verzeihen, zu dem mich nur die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande bewogen hat.

[Am Rande: Auch nach Musas Urteil ist Oethe ein Querkopf, der anderes lehrt als Luther.]

Ganz klar wird, wie gesagt, der Handel aus dem vorstehenden Briefe nicht, von dessen lateinischem Texte der wesentliche Inhalt gegeben ist.

Aus dem ersten Briefe geht hervor, daß Jacobi 1. durch Reden und Thun Unfrieden gestiftet, 2. etwas Unüberlegtes an Ant. Musa geschrieben hat. Der Unfriede in der Gemeinde zu Laucha hat, wie

---

[1] libro? die ganze lat. angeführte Stelle unklar. [2] v. Schwarzburg (Anm. Kaweraus).

aus dem 2. Briefe zu schließen ist, darin seinen Grund, daß Jacobi gegen das unsittliche Leben angesehener Persönlichkeiten rücksichtslos vorgegangen ist. Unklar bleibt, wodurch Jacobi den Antonius Musa [1] gereizt hat, ferner ob das Buch, dessen Autorschaft Jacobi in Abrede stellt, identisch ist mit dem, über welches die Frankenhäuser klagen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir vermuten, daß Jacobi den Jacob Oethe wegen seiner Hinneigung zum Papsttum angegriffen hat und von demselben dafür verleumdet und auf alle Weise verfolgt worden ist. Wenigstens hatte Oethe damals einen Conflikt mit dem gräflichen Consistorium. Nach Günther Leopold (Kirchen- u. s. w. Chronik S. 184 fg.) bekam Oethe, der Sohn des Nordhäuser Bürgermeisters und um 1527 Pastor an der Nicolai-Kirche daselbst, später, nach seiner Anstellung in Frankenhausen, vom Grafen Günther den Befehl, die Messe in der Christmetten gänzlich abzuschaffen. Oethe berief sich zwar auf Luther, Melanchthon und Jonas, welche diese Messe nicht gemißbilligt, von denen letzterer gar ihn selber, als er noch in Nordhausen Pastor war, daselbst die Messe hatte halten hören. Gleichwohl blieb es bei dem einmal gegebenen Befehl. Das geschah im Dez. 44 und Jan. 45, also zu einer Zeit, wo Jacobi noch in Nordhausen war und die Frankenhäuser Streitigkeiten aus nächster Nähe verfolgen konnte. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er sich in dieselben gemischt, daß sie auch nach seiner Übersiedlung nach Laucha fortgedauert und im Verein mit seinem schroffen Auftreten daselbst seine Gefangennehmung veranlaßt haben. Vielleicht bestand zwischen Jacobi und Oethe schon seit ihrem Zusammenleben in Nordhausen eine Differenz; wenigstens ist man versucht eine Stelle der Vorrede zu 2a auf Oethe direkt zu beziehen, wo Jacobi von etlichen seiner Landsleute sagt, sie seien degeneriert und auf Cains Seite getreten.

Nach seiner Erlösung aus dem Gefängnis, die er sicher der Vermittlung des berühmten Landsmannes zu danken hatte, war nach den oben geschilderten Verhältnissen seines Bleibens in Laucha überhaupt nicht mehr. Nach Dietmanns Angabe (a. a. O), die aber nur mit Vorsicht aufzunehmen ist, bekam er 1545 einen Nachfolger an dem Landsmanne Andreas Ernst (siehe unten S. 384, Anm. 2), welcher bis zu seiner Übersiedlung nach Quedlinburg in Laucha blieb. Es hat Jacobi also daselbst vermutlich nur ganz kurze Zeit amtiert, vielleicht nur wenige Wochen oder Monate, da er Ende 44 noch in Nordhausen, im März 45 aber bereits seines Amtes entsetzt und im Gefängnis war.

Von Laucha kehrte er jedenfalls nach Nordhausen zurück, wo er mit seiner Familie einige Monate ohne Amt gelebt zu haben scheint.

---

[1] Über ihn siehe d. Vorrede zu Nr. 6, S. 389.

Es wurde ihm hier am 8. Sept. 45 ein Kind im zarten Alter (von noch nicht einem Jahre) durch den Tod entrissen. Wir kennen diese Thatsache durch ein Gedicht des Georgius Thymus Cygnaeus (über ihn s. besonders diese Zeitschr. 20, S. 330—360), welcher bald darauf in Magdeburg sein Freund wurde (siehe unten S. 387). Cygnaeus (Georg Thym aus Zwickau, ein Schüler Melanchthons, zuletzt in Wittenberg), war damals Lehrer am Gymnasium zu Magdeburg. Da Jacobi ihn sicherlich erst dort kennen lernte, so läßt sich die Thatsache, daß derselbe auf den Tod des in Nordhausen gestorbenen Kindes ein Trostgedicht anfertigte, nur durch die Annahme erklären, daß Jacobi kurz nach diesem traurigen Ereignis und mit frischem Schmerze darüber seine neue Stellung als Prediger an der Ulrichskirche in Magdeburg antrat, also vielleicht noch im Sept. oder im Octbr. Damit läßt sich auch eine handschriftliche Bemerkung K. Ed. Förstemanns (in d. Nordh. ill. S. 116) vereinigen, daß von Jacobi noch im Jahre 1545 in Magdeburg die uns leider ganz unbekannte „Vorrede zum Mißbrauch der Messe“ erschien (s. unten S. 387); ferner ist es auch, wenn er nicht schon einige Monate in dem neuen Wirkungskreise gelebt hätte, kaum erklärlich, daß er am 6. Jan. 46, an welchem Tage er die Vorrede zu seiner Exegesis schrieb (siehe S. 387) resp. am 27. Febr. (Vorrede zu: De var. appellationibus, ebenda S. 387), eine so stattliche Reihe von Freunden und Gönnern aufzählen konnte: Außer den beiden Scheyrings, denen das Buch gewidmet ist, Vater und Sohn, „dem gegenwärtigen und zukünftigen Maecenas“ des Verfassers, den Rechtsgelehrten Adam Schneidewind, den Mediciner Friedr. Lohr, seinen Amtsbruder Sebast. Werner [1], den Rektor des Gymnasii samt den übrigen Kollegen, darunter der Verfasser des Trostgedichtes und viele andere.

Über seine Amtsthätigkeit in Magdeburg ist uns nichts bekannt. In einer der Schriften, die er hier verfaßte, „Von Uneinigkeit der Concilien“ bittet er den Superintendenten der Kirche zu Merseburg, Antonius Musa um geneigte Beförderung. Derselbe mußte ihm also verziehen haben, was er nach Jonas Brief (s. oben S. 374), unüberlegt an ihn geschrieben hatte.

Am 7. Okt. 1548 finden wir ihn, heftig gegen das Interim polemisierend, in Calbe, wohin er, wie oben nachgewiesen, in dieser Zeit, 1547 oder Anfang 48 zum ersten und einzigen male berufen worden ist und wo er bis zu seinem Tode gewirkt zu haben scheint.

[1] Hertel-Hülße, Neue Bearb. v. Hoffmanns Gesch. d. St. Magdb. II, 619 nennt Jacobi als Geistlich. a. d. Ulrichskirche überhaupt nicht; 1524—42 v. Amsdorf, 43—47 Glossenius, 50—60 Nic. Gallus (Hahn), 60 fgg. Werner, der aber offenbar neben Jacobi amtiert hat.

Er war an der St. Stephanikirche angestellt und erzählt in der Widmung seiner Einweihungspredigt (Nr. 14), daß er von dem Probst des Klosters Gottes Gnaden (dicht bei der Stadt) Johann Bussen als Pfarrer nach Calbe gesetzt und verordnet sei.

Die Reformation war in Calbe bereits Anno 1542, am Sonntage nach Fronleichnam eingeführt worden, dadurch, daß an diesem Tage die erste deutsche Messe gelesen und das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt wurde[1]: Jenes Kloster Gottes Gnaden hatte nun in der katholischen Zeit die Pfarre zu St. Stephan bestellt und ohne Zuschuß der Stadt erhalten. Nach Einführung der Reformation und Verwandlung des Klosters in eine evangelische Kirche war offenbar die Erhaltung der städtischen Pfarre der Stadt selber zugemutet worden. Wenigstens verfügte das Domkapitel in Magdeburg auf eine Eingabe des Bürgermeisters und der Ratsmänner von Calbe, daß die besagte Pfarre auch fernerhin aus den Klostergütern erhalten werden sollte. Es bestand infolgedessen auch jetzt wieder das alte Verhältnis zwischen Kloster und Kirche, daß ersteres über letztere das jus patronatus hatte, daher Jacobi in der erwähnten Widmung den Praepositus des Klosters, Joh. Busse, seinen Lehnsherrn und obersten Pfarrherrn zu Calbe nennt[2]. Da nun dieser Joh. Busch ausdrücklich als letzter katholischer, sein Nachfolger aber, Lambertus Werner, als erster vom Magdeburger Erzbischof erwählter und bestätigter evangelischer Probst (1561) genannt wird, da ferner Jacobi jenem in der betr. Dedikation den Ruhm giebt, daß er dem heiligen reinen Worte Gottes geneigt gewesen und dasselbe lieb gehabt habe, so ist wohl anzunehmen, daß man den alten Herrn, auch wenn er nicht offiziell und förmlich zum Protestantismus übertrat, doch wegen seiner anerkannt evangelischen Gesinnung in seiner Stellung als Probst des Klosters und Patronatsherr der Stephanikirche bis zu seinem, 1553 erfolgten Tode beließ.

Auch der Stadt Calbe war, wie allen übrigen Städten und Ständen nach dem 15. Mai 1548 zugemutet worden, das Interim anzunehmen und zu halten. Daß die Stadt sich mit aller Entschiedenheit dagegen erklärte, ist wohl nicht zum mindesten das Verdienst Jacobis, welcher, wie so viele seiner Amtsbrüder, namentlich Erasmus Alberus, damals in dem benachbarten Magdeburg, in Wort und Schrift wider des Teufels Schand-, Lügen- und Mordbuch unermüdlich kämpfte. Als die Herren von Calbe aufgefordert wurden, sich, gleich allen anderen Ständen des Erzbistums Magdeburg, am 15. Okt. in Aschersleben gutachtlich zu äußern, ob sie das Interim annehmen wollten oder nicht, hielt sich Jacobi,

[1] Nach Angabe der oben erwähnten Tafel. [2] Alle diese, die Verhältnisse Calbes betreffenden Angaben sind entnommen der Chronik der Städte Calbe, Aken und Wanzleben, 1720; siehe oben S. 370, Anm. 2.

als getreuer Seelsorger seiner Gemeinde, für verpflichtet, sie nochmals zu ermahnen, stracks zu sagen: Nolumus (s. unten Nr. 8). Er schrieb zu diesem Zwecke sein „Bedenken wider das Interim an die Herren von Calbe“ (7. Okt.)[1]; bald darauf, als ihm das Interim trotzdem zugeschickt wurde, mit einem starken Befehl, es anzuerkennen und in der Kirche zu halten (13. Dez.), antwortete er in einer besonderen Schrift, warum er es für seine Person keinesfalls anzunehmen vermöge (Nr. 9). Dabei erfahren wir, daß er es bereits in drei Schriften bekämpft habe.

Auch über seine Amtsthätigkeit in Calbe wissen wir so gut wie gar nichts; vor allem gar nicht, wie lange sie gedauert hat. Die schon mehrfach erwähnte Tafel läßt ihn bis 1570 amtieren und nennt als seinen Nachfolger den M. Marcus Meineke. Doch haben wir von ihrer mangelhaften Zuverlässigkeit schon oben ein Beispiel gehabt Es ist auffallend, daß wir nach dem Jahre 1552, in welchem die 2. Ausgabe des Alberschen Dialoges erschien, von keiner Schrift Jacobis mehr hören. Hat er darnach anderen Orts eine bedeutendere, umfangreichere Wirksamkeit gefunden, die zu litterarischer Thätigkeit keine Muße übrig ließ? Oder ist er schon, bald nach dieser Zeit, also kaum 40jährig, gestorben? Oder ist er, wenn die Tafel die Grenze seiner Amtsthätigkeit in Calbe richtig bestimmt, 1570 gestorben, also etwa 55 Jahre alt? Oder hat er nach dieser Zeit an einem anderen Orte amtiert? Wir können alle diese Fragen leider gar nicht beantworten, da es für die Zeit nach 1552 an jeglichem Anhalte fehlt.

Wir wissen nur noch von ein paar Äußerlichkeiten zu berichten. 1550 übertrug der Rat Jacobi den Religionsunterricht in der Schule zu Calbe, in welchem derselbe namentlich Luthers Katechismus traktierte; aus diesem Unterrichte erwuchs der im folgenden Jahre gedruckte Parvus Catechismus Lutheri scholiis illustratus, zu welchem der Rektor der Schule, Heinricus Brentius, eine Praefatio schrieb (Nr. 13)

Im Jahre 1551 hatte Jacobi die Rede zur Einweihung des neuen, vor der Stadt gelegenen Gottesackers zu halten, bei welcher Gelegenheit wir erfahren, daß das Städtlein sowie die ganze Umgegend „nun schon seit 3 Jahren“ von der Pest schlimm heimgesucht worden. Da sie auch 1551 noch nicht erloschen war, so ist nicht unmöglich, daß Jacobi, wie schon oben angedeutet war, der Krankheit schließlich auch erlegen ist.

Das ist alles, was wir über Jacobis Leben zu sagen vermögen.

---

[1] Das Gutachten derselben war, wie Hävecker p. 196 fgg. berichtet, auch durchaus in diesem Sinne gehalten.



Welches Urteil werden wir nun über seine ganze Persönlichkeit, über seinen Charakter, über seine amtliche und litterarische Thätigkeit zu fällen haben?

Es wäre mehr patriotisch, als der Wahrheit entsprechend, wollten wir den Nordhäuser Landsmann als einen Mann von hervorragender Begabung ausgeben. Eine geistig hochbedeutende Persönlichkeit war er nicht. Seine Schriften bekunden überall einen klaren, nüchternen Verstand, der Ideenkreis aber, in dem sie sich bewegen, ist ein enger und beschränkter. Wollte man die im Dienste der Reformation thätigen Männer nach der Bedeutsamkeit ihres Wirkens unterscheiden und Luther und Melanchthon in erster, etwa Männer wie Justus Jonas und Erasmus Alberus in zweiter Linie nennen, so müßten wir Jacobi erst an 3. oder 4. Stelle einen Platz anweisen. Das Gold und Silber, welches jene in Umlauf gebracht haben, setzt er in Scheidemünze um. Aber wenn er auch selbst ohne eigne große und bedeutende Gedanken, wenn auch sein Gesichtskreis ein kleiner und beschränkter war, hätte er doch auch in dieser untergeordneten Stellung, als Verkündiger und Dolmetscher der Ideen anderer durch seine Schriften segensreich wirken können. Dem aber stand eine Eigenschaft im Wege, durch die er wiederum über Tausende seiner Amtsgenossen herausgehoben wurde, nämlich eine ungemeine Belesenheit in heiligen und profanen Schriften, eine ungewöhnliche, wenn auch etwas pedantische, dem Maße seiner geistigen Begabung durchaus entsprechende Gelehrsamkeit. Diese drängt sich in allen seinen Schriften derartig hervor, daß man von keiner einzigen sagen kann, sie sei populär. Die Absicht populär zu sein, für alle zu schreiben, die überhaupt lesen können, spricht er selber wiederholt aus, z. B. in der Vorrede zur 1. Ausgabe des Dialoges (Seite 383); erreicht aber hat er sie nie, und die große Verbreitung, die z. B. die 2. Ausgabe des Dialoges nachweislich gefunden, ist wohl mehr dem anziehenden Inhalte der Alberschen Dichtung, als seiner Auslegung zuzuschreiben. Bei manchen seiner Schriften, wie bei den ganz lateinisch geschriebenen, hat er gleich von vornherein nur ein gelehrtes Publikum im Auge gehabt. So kam es denn, daß er als Schriftsteller wenigstens auf breitere Schichten des Volkes zu wirken nicht vermochte und seine Wirksamkeit auf den verhältnismäßig engen Kreis der Fachgenossen, d. h. derer beschränkt blieb, die Sinn und Verständnis für die großen und kleinen Streitfragen hatten, welche damals zwischen den beiden feindlichen Parteien ausgekämpft wurden. Daß er in diesem Kreise einen gewissen Namen gehabt hat, kann man aus seines Landsmannes Jonas Urteil schließen, welcher in den oben erwähnten Briefen an Georg von Anhalt Jacobi gerade wegen seiner gelehrten, litterarischen Thätigkeit, von welcher damals nur die beiden Erstlingsarbeiten (1. 2a) in Frage kommen konnten, als

des fürstlichen Wohlwollens würdig bezeichnet. Aber trotz des Jonas Urteil ist es schade, daß Jacobi das gelehrte, theologische Rüstzeug so selten daheim lassen mochte, seine Schriften hätten eine weit größere Verbreitung, er selber in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden, wenn er öfter in so schlichten, warmen Worten, wie in seinem „Bedenken wegen des Interim", oder auch in so ehrlichem Deutsch, sagen wir, so grob, hätte reden wollen wie in den unten (S. 388 fg.) angeführten Stellen.

Da das einzige bekannte Kirchenlied, welches Jacobi gedichtet, verloren ist, läßt sich über seine dichterische Begabung nichts sagen. Daß es ihm daran nicht gefehlt hat, geht aus der Einkleidung seines christlichen Trostbriefes (Nr. 11) hervor, deren poetischen Wert man eben nur vom Standpunkte seiner in dieser Beziehung anspruchsloseren Zeit beurteilen muß.

Mag man aber auch über den Wert seiner litterarischen Thätigkeit streiten; seine unermüdliche Wirksamkeit im Dienste seiner Kirche und Gemeinde, seine Energie, vor allem die Lauterkeit seiner Gesinnung, sowie der Mut, seine Überzeugung unbedingt zu vertreten, unbekümmert um die Folgen, wird allerseits anerkannt werden. Obwohl er, wie wir gesehen haben, für seinen Freimut schon einmal im Gefängnis hatte büßen und Frau und Kinder schutzlos im Stiche lassen müssen, trug er doch in der traurigen Zeit des Interims, wo selbst berühmte Reformatoren sich schwach und wankelmütig zeigten, keinen Augenblick Bedenken, seine Überzeugung rücksichtslos zu äußern. Sein Grundsatz war eben, wie er damals selber aussprach: Wer will gute Tage haben, wohl leben, liebgehalten sein, der gehe des Predigtamts müßig. Denn es reimt sich keineswegs zusammen, das Evangelium predigen und der Welt Freundschaft haben (S. 391) Um dieser Gesinnung willen verdient er eine Stelle in der Nordhusa illustris; und wenn ihretwegen die Leser dieser Zeitschrift einiges Interesse für Jacobi gewonnen haben, so wird dieses mir der schönste Lohn sein für die viele Mühe und Zeit, welche ich dem gelehrten Landsmann geopfert habe.

II. Litterarische Thätigkeit.

Wir kennen die Titel von 16 Schriften Jacobis; 5 davon (Nr. 1, 3, 7, 13, 16.) scheinen verloren, wenigstens habe ich ihrer, trotz aller Bemühungen, nicht habhaft werden können.

1.

Christliche Auslegunge oder den alten Christlichen und Frölichen Gesang, Ein Kindelein so löbelich, ist uns geboren heute, gestellet. 1544 [1].

[1] Nach Adelung (Forts. z. Jöchers Gelehrten-Lex.) II. Sp. 2223: Leipzig 1544. 4.

Aus der Art und Weise, wie er des Werkchens in der Vorrede zu Nr. 2a gedenkt, geht unzweifelhaft hervor, daß er damit seine litterarische Thätigkeit überhaupt begonnen hat; er war damals etwa 30 Jahre alt.

2a.

Ein Gesprech von der verfuhrung der Schlangen vnd der gnade Christi unsers Heylands, zwischen Gott, Adam, Eua, Abel, vnd Cain. Erasmus Alberus. Ein Auslegung vber die obgemelten Namen, einem Erbarn vnd Wolweisen Rath, der Keyserlichen Stadt Northausen, zu Ehrn in Druck gegeben. Durch M. Leonhardum Jacobi, Northusianum. [a. 1544.]

2b.

DIALOGVS, Das tröstlich vnd lieblich Gespreche, Zwischen Gott, Adam, Eua, Abel, vnnd Cain, von Adams Fall vnd Christi erlösung, mit besonderm vleis gebessert, gemehret vnd ausgelegt vnd einem Erbarn, wolweisen Radt zu Halberstadt zu ehren in Druck geben. Durch M. Leonhardum Jacobi Northusianum Pfarherrn zu Calbe. [1553.]

Wir haben es hier mit einer doppelten Bearbeitung des bekannten Gespräches zu thun, welches Erasmus Alberus im Jahre 1541 als kurfürstlich Brandenburgischer Hofprediger in Berlin verfaßte und der Gemahlin Joachims II. Hektor[1] widmete, welcher am 1. Nov. 1539 das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen hatte.

Das Albersche Gespräch[2], dessen „vrsach vnd argument", wie der Verfasser am Schlusse der Vorrede sagt, aus der schönen Epistel Melanchthons[3] an den Grafen Johann von Weda (Wied) gezogen ist, hat folgenden Inhalt. Eva klagt (in einer Art Monolog), daß sie sich durch die Schlange hat verführen lassen und ist bekümmert über ihren mißratenen Erstgebornen Cain, von dessen Bosheit der fromme Abel viel zu leiden hat, ja sie fürchtet, Cain möchte dem Abel einmal ein Leids anthun. Adam tritt darnach auf, tröstet die Eva, als er die Ursache ihres Kummers erfahren, besonders durch Hinweis auf die Gnade Gottes, der ihnen seinen Sohn zu senden verheißen, fragt nach den Kindern und fordert die Eva schließlich auf, sie zu putzen, da er vom Engel Gabriel vernommen hat, daß zu dem Hochfeste, welches am nächsten Tage stattfindet, der Herr kommen wird, zu sehen, wie sie haushalten, und die Kinder zu „verhören". Abel wird ausgeschickt, den auf der Straße sich herumtreibenden

---

[1] Hedwig, der Schwester des Königs Sigismund II. von Polen. [2] Ausgaben in Zwickau u. in d. Kirchenministerialbibliothek zu Celle; aus letzterer hat es mir durch freundliche Vermittlung des Hrn. Gymnasialdir. Dr. Ebeling zu Gebote gestanden; es wird gleichzeitig in der Zeitschr. für deutsche Philologie zum Abdruck gebracht. [3] 1539. in Wolfenbüttel (1020. 18. Th.); darnach, mit einigen Abweichungen in Ph. Mel. op. ed. Car. G. Bretschneider III. p. 654, Nr. 1785.

Cain zu holen; derselbe ist widerwärtig und geht nicht eher heim, als bis der Vater selber ihn holt, will sich jedoch nicht waschen lassen. Mittlerweile tritt der Herr mit seinen lieben Engeln auf; nachdem Adam, Eva und Abel ihn begrüßt, reicht ihm schließlich auch Cain, der ihm anfangs den Rücken gekehrt hat, die linke Hand. In dem nun folgenden Verhör spricht Abel zuerst ein längeres Gebet (Paraphrase des Vaterunsers), giebt darauf an, wie sich ein rechter Christ beim Beten zu verhalten hat, sagt die Gebote und den Glauben nebst der Auslegung Luthers an, erklärt die Bedeutung des Opfers und der guten Werke, sowie der Auferstehung des Fleisches, und betet schließlich den Lutherschen Abend- und Morgensegen. Nachdem der Herr dem Abel das Reich zu geben verheißen hat, wendet er sich zum Cain, der das Vaterunser und den Glauben nur in sehr verstümmelter Weise, von den Geboten aber gar nichts behalten hat, im übrigen materialistische oder Irrlehren der katholischen Kirche vorträgt. Den Beschluß macht eine Predigt Adams über das Thema: Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe u. s. w., die er auf Gottes Befehl hält. Angehängt ist: Frag vnd antwort fur die Kinder, wenn sie zu des Herrn Abendmal gehen wollen.

Von diesem Gespräche nun hat Jacobi, in der Absicht, ihm eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen, eine neue Ausgabe besorgt (a. 1544), welche sich von dem Originale unterscheidet 1. dadurch, daß an Stelle der Alberschen Widmung an die Kurfürstin eine Zuschrift des Herausgebers an den Nordhäuser Magistrat getreten; 2. das dort zusammenhängende Gespräch in 2 Teile zerlegt; 3. am Schlusse jedes Teiles eine Auslegung hinzugefügt worden ist[1].

Der Text des Gespräches weicht vom Original nur unerheblich ab.

In der neuen Vorrede entschuldigt sich Jacobi zunächst, daß er sein Erstlingswerk (Nr. 1. Christliche Auslegunge u. s. w.) gleich als „eine Fedderlose Henne" habe ausfliegen lassen; er sei noch jung und noch nicht lange im Dienste des Wortes gewesen; gleichwohl hätten Gelehrte wie Ungelehrte ein Wohlgefallen an dem Büchlein gehabt, denn es sei ihnen ein untrüglicher Beweis gewesen dafür, daß sein Verfasser völlig mit dem Pabsttume gebrochen habe. Von ihrem Beifall ermuntert hat sich Jacobi zu einer Bearbeitung des Alberschen Gespräches entschlossen, um so mehr, als viele sich vergeblich bemüht haben, ein Exemplar desselben zu bekommen. Er vergleicht sodann seine Vaterstadt Nordhausen einem fruchtbaren Weibe, welches gleich der Stammmutter Eva gute, aber auch schlechte Kinder hervorgebracht. Indem er der löblichen Mutter zu Ehren die degenerierten verschweigt, nennt er von den wohlgeratenen zu

[1] Einziges Exempl. i. d. Leipz. Univ. Bibl.

allererst den Justus Jonas, sodann Mag. Henr. Ham[1], Superattendens in der Schlesien, Mag. Andr. Ernst[2], Superatt in Quedlinburg, Mag. Joh. Gigas[3], obersten Schulmeister zur Pforten, seinen lieben Gevatter, Mag. Laurentius Hammer[4], Mag. Hermannus Boetticher[5], Johannes Hesse[6], Von fremdher Gezogenen preist er namentlich M. Johannes Spangenberg[7], (aus Hardegsen bei Göttingen), Prediger an der Blasiikirche, den Hertzberger M. Antonius Otto[8], Prediger an der Nikolaikirche, endlich Lorenz Süsse[9], Pfarrer an S. Peter.

Mit einem Lobe der von Spangenberg von neuem begründeten und zu hoher Blüte geförderten lateinischen Schule, sowie mit anerkennenden Worten über die Frömmigkeit der Regierenden sowohl als der Regierten beschließt er die Vorrede, welche die Unterschrift trägt: Geben zu Northausen aus dem Steinbackhaus. Am tage Elizabeth (19. Nov.). Anno 1544.

---

[1] Vgl. Kindervaters Nordhusa ill. S. 88 fg. Luthers Briefe ed de Wette V., S. 170. — Kaweraus Bedenken (Just. Jonas Briefw. Nr. 917) betreffs der Heimat desselben wird durch unsere Stelle erledigt. — [2] Vgl Kinderv. N. ill. S. 39; er starb am 24. Sept. 1565 als Prediger an der Benedictuskirche in Quedl. im Alter von 67 Jahren. Töchter (nach einer handschriftl. Bemerkung E. G. Förstemanns): Anna, Gemahlin des M. Sebast. Stark, Prediger zu Greußen, Ursula, des M. Andr. Fabricius (über diesen s. Nordh. ill. S. 106); vor 1541 Diacon a. d. hiesigen Blasiikirche. cf. J. L. G. Leopold, Kirchen-, Pfarr- u. Schulgesch. v. Nordh. S. 201. [3] Vgl. Kinderv. N. ill. S. 73 fgg.; Kawerau Just. Jonas Briefw. II., Nr 900, Anm. [4] über ihn ist näheres mir nicht bekannt. [5] Siehe Kindervater, Nordh. ill. S. 3 fgg. Erwähnung verdient, daß die Leipz. Universität ihn bei seiner Promotion nicht als membrum Saxonicae, sondern Misnicae nationis anerkennen wollte, da die Nordhäuser in Leipzig von jeher als Thüringer gegolten hätten. Boetticher entrüstet, daß er als Kind einer allgemein als sächsisch anerkannten Stadt, allein in Leipz. sollte für einen Thüringer gelten, bat den Nordh. Rat, die Leipziger gebührend aufzuklären, um nicht später einmal in „wichtigen Händeln praesumptiones zu geben". [6] Die Hoffnung, die Jacobi ausspricht, derselbe werde einen Bononischen Doktor heimbringen, hat sich erfüllt, wenigstens erscheint in den Acta nat. Germanicae univers Bononiensis im J. 1554 unter den Immatriculierten ein Dominus Joannes Hess, iuris doctor. Jacobi hofft, nachdem diese alle hinüber sind, werden sie ihm den Stab auch reichen, daß er endlich springen und hinnach (=hinterdrein) kommen möge. Die bildliche Redensart ist zu erklären: Mit Hilfe einer Stange über einen breiten Graben springen; der den Sprung gethan, reicht den Stab dem noch am andern Ufer harrenden Genossen, damit derselbe den Sprung auch wage. [7] Über ihn vergl. außer Kinderv. Nordh. ill. S. 250 fgg.: Leuckfelds kurze hist. Nachr. von d. Leb u. Schr. M. Joh. Sp. 1713; ferner Perschmann, D. Reformation i. N. (Neujahrsbl. Halle 81) S. 19 fgg., 34 fgg. [8] Siehe Leopold, Kirchen- u. s w. Chron. S. 185; Kawerau, Just. Jonas Briefw. Nr. 395; 275, 299, 300, 882, 885 (wichtig weg Stellung d. Rates z. Interim); 898, 900, 904, 913, 914, 916. [9] Ursprünglich Mönch im hiesigen Augustinerkloster; in der Petrikirche liegt er auch begraben, (das Epitaph b. Leopold, a. a. O. 206); über seinen Anteil an der Reformation in N. siehe besonders Perschmann, a. a. O. S. 14 fgg., nur steht dort als Tag der 1. evang. Predigt statt Septuages. irrtümlich Sexagesima.

Der erste Teil der Auslegung handelt, besonders im Anschluß an Evas Monolog und das Zwiegespräch zwischen ihr und Adam, von der Notwendigkeit der Versuchung, von dem Wesen der Reue und Buße, von dem wahren Glauben; der zweite von Kindererziehung: Es ist leider oft der Fall, daß brave Eltern böse Kinder haben, man muß sie Gott befehlen; es heißt also: Wer seinen Eltern nicht will gehorsam sein, der muß endlich Meister Brosius (?)[1] ohne seinen Willen gehorchen. Dies mögen unsere Junker wohl zu Herzen nehmen, welche von ihren Eltern hin und her nach Wittenberg, Leipzig und Erfurt geschickt werden, gute Künste zu studieren, item Zucht und Ehrsamkeit zu lernen, sie aber laufen den Huren nach, toppeln[2] und spielen, balgen und schlagen sich untereinander, verzehren ihrer frommen Eltern Blut und Schweiß mit Schanden und Lastern; dieselbigen pflegt dann darnach gerne zu frieren nach der warmen Sonne. Das gottlose Treiben der Cainsbrüder führt ihn auf das Treiben der katholischen Geistlichkeit: Es wäre hohe Zeit, daß solches unsere Papisten zu Herzen nähmen und bedächten; denn sie wissen wohl, daß Christus einmal geopfert ist am Kreuz für der ganzen Welt Sünde; dennoch lassen sie nicht ab von ihrem falschen, vermeinten Opfer der Messe, martern Christum aufs neue, verkaufen ihn um 9 Pfennige, wenn die alten Kacheln[3] Messe bei ihnen bestellen lassen, in Sanct Lorenzen oder Sanct Sebastians Ehre, oder wie sie nunmehr alle genannt werden. O, wie viel habe ich solcher Messen, leider Gott sei es geklagt, bestellen müssen[4]. Die Juden haben Christum verkauft um 30 Silberlinge, die Papisten aber verkaufen ihn um einen Märker oder um 9 Pfennige; ei, so sind die Papisten ärger denn die Juden, so muß es ihnen auch ärger denn den Juden ergehen. Was thun sie in ihren Messen? Sie machen Christum zum Sünder, bitten Gott, er wolle ihn zu Gnaden annehmen. Item, sie bitten auch darin für die Verstorbenen, welches denn an zweierlei Menschen verloren ist, denn die, so in Christo verstorben und darum selig sind, bedürfen's nicht, die andern aber, so ein gottlos Ende genommen, und derhalben verdammt sind, denen hilft es nicht[5].

---

[1] Gemeint ist sicher der Henker, vergl. die sprichwörtlichen Redensarten: Wer Vater und Mutter nicht hören will, der muß den Henker hören, Wer seinen Eltern nicht folgt in der Jugend, der muß dem Henker folgen im Alter. (s. Grimm, Wb. IV., 2, 991.) Meister Brosius (Ambrosius) scheint eine bestimmte Persönlichkeit der damaligen Zeit gewesen zu sein. [2] Würfeln oder andere schlimme Spiele spielen. [3] Verächtlich von alten Frauen wie jetzt Schachtel u a. [4] Offenbar als Kind. [5] Von dieser Ausg. giebt es zwei Nürnberger Nachdrucke, der eine ohne Jahr von Fr. Gutknecht (= Gödeke II², 275, Nr. 87, 2; 444, 13d.), Exemplar in Celle; der andere a d. J. 1559 von Val. Neuber (= Weller Annal. II., 348), aus Maltzahns Bibl. in Hrn. Oberbibliothekar Dr. R. Köhlers (Weimar) Besitz übergegangen; beide ohne

2 b.

Zu diesem Gespräche kehrte Jacobi noch einmal 1552 zurück, indem er ihm eine neue Vorrede und Auslegung gab und es dem Rate von Halberstadt widmete. Der Albersche Text hat sich mehrfach starke Veränderungen, meistens bestehend in Umschreibungen und Zusätzen, gefallen lassen müssen. Er ist ferner nicht nur in 2 Teile, sondern jeder Teil in Capitel, der 1. in zwei, der andere in drei eingeteilt. Die Auslegung hat dieselbe Einteilung und folgt im Zusammenhang nach dem ganzen Gespräche, nur daß sie zu Cap. 2 (Catechisierung) und 3 (Adams Predigt) des 2. Teiles fehlt [1].

Albers Name ist vom Titel ganz verschwunden, doch wird er in der Vorrede genannt, in welcher übrigens auf die erste Bearbeitung vom J. 1544 gar kein Bezug genommen wird. Die Neubearbeitung, einem anderen Gönner gewidmet, sollte offenbar als ganz neues Werk erscheinen. In der That waren ja auch Jacobis Zuthaten, Vorrede und Auslegung, neu, selbst Albers Text nicht mehr der alte.

Schließlich möge noch eine alte Recension dieser 2. Bearbeitung Erwähnung finden, welche die Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1727 (S. 1224) enthalten [2]: Von der uns unbekannten Ausgabe Wittenberg 1553, 8, 7 Bogen wird nach kurzer Angabe des Inhalts gesagt: Der Katechismus sei fein eingebracht worden, nur hätte es nicht von Wort zu Wort geschehen sollen. So schicken sich etliche andere hier gebrauchte Formuln, als vom Gassen lauffen Cains, nicht. Es sind feine Anmerkungen aus den Patribus und sonst hinten angefügt.

Dem Recensenten ist offenbar ganz entgangen, daß Text und Anmerkungen nicht von demselben Verfasser herrühren, und daß der ausgesprochene Tadel einen anderen angeht, als das gespendete Lob.

3.

In einem jetzt dem hiesigen Altertumsmuseum gehörigen Exemplare von Kindervaters Nordhusa illustris, welches der Reihe nach

Vorrede u. Kinderlehre; der Text weicht vom Original oft sehr ab, namentlich infolge von Auslassungen. [1] Von dieser Neubearbeitung giebt es eine ganze Reihe von Exemplaren, sämtlich, soweit Drucker und Druckort überhaupt angegeben sind, von Jacob Berwald in Leipzig, wohnhaft in der Nickelsstraßen, und unter einander übereinstimmend: 1553 (Vorrede vom J. 1552) in Dresden, München u. Wolfenbüttel (= Gödeke II² 444, 13 c); 1555 in Weimar (= Göd. 275, 87, 3; 444, 13 e); 1559 in Weimar, aus Gottscheds Bibliothek, ohne Ort und Drucker; 1559 (Göd. 13 f) in Göttingen, Celle, Eisleben (Turmbibl. z. S. Andreas). Nicht sind mir vor Augen gekommen 2 von Draudius erwähnte Ausgaben: 1604 Erfurt bei Birnstiel u. 1625 Leipzig bei Henning Groß, ebensowenig die in den Unschuldigen Nachrichten (1727, S. 1224) rencensierte Wittenberger Ausgabe. [2] Ich verdanke diesen Hinweis dem freundl. Entgegenkommen Hrn. Prof. Dr. Hertels in Magdeburg.

K. Ed. Förstemann (von 1827 an), E. G. Förstemann (von 48), endlich Th. Perschmann (von 65) besessen haben und welches Ergänzungen von allen dreien enthält, findet sich von des ersteren Hand auf Seite 116 die Notiz:

Jacobi schrieb 1545 eine Vorrede zu: „Vom Mißbrauch der Messe", Magdeb. 1545. s. F . . . . . I. 267. Da der Name des Verfassers der von ihm citierten Quelle leider unleserlich, Jacobis Vorrede mir aber ganz unbekannt ist, ebenso wie die Schrift: Vom Mißbrauch der Messe, müssen wir uns mit diesem Hinweis begnügen.

4. 5.

'ΕΞΗΓΗΣΙΣ PROPOSITIONVM CLARISSIMI AC DOCTISSIMI VIRI, D. NICOLAI CONRADI GLOSSENI, Sacrae Theologiae LICENTIATI, Magdeburgensis et finitimarum Ecclesiarum Inspectoris uigilantissimi, Contra errores Papisticos, in negotio SACRAMENTI corporis et sanguinis Domini nostri IESV CHRISTI. AVTHORE M. LEONARDO IACOBI, NORTHVSIANO. s. l. et a. Titelbl. und 94 Bl.

Die lateinisch verfaßte Schrift ist laut der Vorrede eine Erläuterung und Verteidigung der 2 Jahre vorher erschienenen Propositiones contra Papisticos errores des Licentiaten Nic. Glossenus, den Jacobi seinen Lehrer nennt, obgleich beide zusammen an der Ulrichskirche in Magdeburg amtiert haben [1], und ist dem Magdeburger Patricier Johann Scheyring gewidmet.

Die Vorrede (Bl. 1 – 4) ist unterschrieben: Datae ex nostro μουσείῳ. Anno virginei partus 1546, ipsis feriis Trium Magorum. Magdeburgi. M Leonardus Jacobi Northusianus, apud Magdeburgenses diuini verbi Minister, in Ecclesia Udalrichiana.

Die drei Teile der Abhandlung (Bl. 5—73) haben folgenden Inhalt: 1. Quod utraque species sacramenti ad totam Ecclesiam pertineat. 2. Quod Missa non sit sacrificium Hilasticum etc. 3. Quod in priuata Missa Papistica non adsit uerum corpus et verus sanguis Christi.

Bl. 74 b folgt eine 2. Schrift Jacobis: De variis appellationibus Christi ex libris ueteris ac noui testamenti (bis Bl. 90 a), dem Sohne jenes Joh. Scheyring, Hemeramus, gewidmet, „Domino ac Maecenati futuro". Aus der Vorrede geht hervor, daß Jacobi in Magdeburg mit einer großen Anzahl gebildeter Männer in freundschaftlichem Verkehre stand, von denen die bekanntesten Gregorius Thymus Cygnaeus (siehe oben Seite 377.) und der Buchdrucker Michael Lother sind.

---

[1] Nach Hertel-Hülßes Neuer Bearb. v. Fr. W. Hoffmanns Gesch. der St. Magdeb. II., S. 619 war Glossen von 1543—47 Diacon an d. Ulrichskirche; Jacobi wird hier überhaupt nicht genannt.

Es folgen sodann einige lateinische Gedichte jenes Cygnaeus, darunter ein Gebet an Christus für den am 8. Septb. 1545 in Nordhausen in zartem Alter verstorbenen Sohn Jacobis, Albert, an dessen Grabe Vater und Mutter weinen.

Am Schluß: Magdeburgi, excudebat Michael Lother.

Besonders bemerkenswert an dem sonst ganz in lateinischer Sprache verfaßten Büchlein sind die zahlreichen deutschen Bemerkungen, die überall da auftreten, wo das Gewand der fremden Sprache die Entrüstung des Verfassers über päbstliche Anmaßung zu sehr verhüllt hätte, wo er den Ton anschlägt, der in den theologischen Streitschriften der damaligen Zeit herkömmlich war, wo er also grob wird.

Hier nur ein paar Beispiele dieser drastischen Ausdrucksweise: Bl. 32 b: Christus hat jm zu viel gethan oder hat sich nicht recht furgesehen mit der einsetzung des Kilches, er solte zuuor den Bapst haben deshalben vmb rath gefraget. Bl. 35 a: Darumb wirdt der Teuffel einsmals komen, vnd den Meßpfaffen die helse stürtzen, das sie das allerheiligste verdienst vnd opffer vnsers lieben Herrn Jhesu Christi, mit jren Teuffelsmessen so jemmerlich lestern, schenden, vnd vnter die füße tretten, u. s. w. Bl. 36 a: (Laruati illi papistici sacrificuli), Welche die Hostien in einen Silbern vogelbaur verschließen vnnd lauffen damit vmbher wie die Robunten, vermeinen Christus wolle sich versperren lassen vnd also ir gefangener sein. Bl. 42 b: Sonderlich, wenn der Pfaffe ein seel messe helt, die man das Requiem nennet, denn da helt man kein Gloria in excelsis Deo, kein Alleluia, keinen Sequenz, vnd auch kein Patrem, sondern man gehet ripsraps damit fort, wie ein Altreußer, wenn er ein paar schue flicken sol. Bl. 57 b: Quarto sunt quoque ieiuni, ut ostendunt ipsorum uentres, Das sie sie wol auff einem Schaubekarn vor sich her füren mögen. Bl. 58 a: (Potest enim nullus, nisi calceatus et sacris uestimentis indutus, celebrare Missam): Denn es ist ein weiter weck zum himel, welchen man durch Meshalten verdienen mus, wie sie sagen vnd gleuben, Demnach mus man kleider vnd schue haben, vnd wol gerüstet sein, so man zum himel wil, ob etwa ein ungewitter komen würde, das man sich konne auffhalten. Es kan auch kein Mönch oder Pfaffe zum himel kommen, wo er nicht mit einer kappe, oder einem Mesgewant in das grab gelegt wird 2c. u. a. m.

6.

Von vneinigkeit der Concilien, der Priester Ehe, vnd das hochwirdige Sacrament des Leibs vnd bluts Christi belangende, ein Christlich vnd nützlich Buch, in welchem angezeiget wird, das die Concilia vnd Satzunge der Veter, billich vnd für allen Dingen der heiligen Göttlichen Schrifft cedieren vnd weichen sollen. Durch

M. Leonhardum Jacobi Northusianum, Diener der Kirchen im Wort Gottes, zu S. Vlrich, in der Alten Stadt Magdeburg[1].

Das Buch enthält zunächst eine doppelte Vorrede, 1. an Georg von Anhalt, Domprobst zu Magdeburg und Coadjutor in geistlichen Sachen zu Merseburg; unterschrieben: d. 19. Augusti A. 1546. 2. an den Superintendenten der Kirche zu Merseburg Antonius Musa und an die anderen Herren weltlichen und geistlichen Standes des Consistorii daselbst. Jacobi zählt sodann die Concilien auf, die von Anfang an gehalten worden; alle haben geirrt, die meisten sogar Verkehrtes oder Verderbliches beschlossen; nur eins macht eine Ausnahme, welches Kaiser Heinrich V anno 1105 in seinem lieben Vaterland Nordhausen gehalten, „welches man dazumal genennet ein Königlich Dorf"; hier sei Nützliches und Gutes beschlossen worden, nämlich Verbesserung der Kirchenordnung.

Es folgt sodann die Behandlung des eigentlichen Themas, nämlich daß hinsichtlich der Priesterehe und des Sacramentes sich die Concilien widersprochen haben, ferner daß Priesterehe sowohl wie Austeilung des Abendmahles in beiderlei Gestalt durch die heilige Schrift geboten seien In einer „Beschlußrede", welche Bog. G 5b beginnt und sich an die beiden berühmten Landsleute Jonas und Spangenberg wendet, wird der Inhalt der vorausgegangenen Abhandlung „tanquam per Anacephaleosin" summiert und die ganze Schrift mit einer Aufzählung der Kirchenväter geschlossen. Unterschrift: Gedrückt zu Leipzig durch Nicolaum Wolraben. M. D. XLVI.

7.

Ein schön geistlich Lied von der heyligen Dreyfaltigkeit. Anno 1548.

Dasselbe ist gänzlich unbekannt und in keinem Gesangbuche oder Liedersammlung zu finden. Wackernagel sowie Koch, Geschichte des Kirchenliedes und Kirchengesanges, enthalten nicht einmal Jacobis Namen.

8.

Unschuldige Nachrichten, 1754, S. 477 ist folgende Schrift Jacobis abgedruckt:

Leonardi Jacobi von Nordhausen, Caplans zu Calbe, Bedenken an die Herren zu Calbe wegen des Interim, davon sie ihre Antwort, ob sie dasselbe annehmen wollen oder nicht, zu Aschersleben einbringen sollen (1548, und zwar, wie nachher gesagt ist, Montag nach Dionysii, d. i. 15. Octob.).

Aus dem Mst.

Der Inhalt der nach einer „coaeven Copey" gegebenen, bis dahin scheinbar ungedruckten Schrift ist folgender:

---

[1] 71 Bl. in kl. 8., in d. k. Bibl. zu Berlin und in d. herzogl. zu Wolfenbüttel.

Jacobi hat seine Meinung über das Interim, des Teufels Buch, zwar schon genugsam durch Predigt und Schrift dargelegt: Da aber die Herren von Calbe neben den andern Ständen des Erzstiftes Magdeburg ihr Gutachten, ob des Teufels Schandbuch, Lügenbuch, Mordbuch anzunehmen sei oder nicht, zu Aschersleben einbringen sollen, will er als getreuer Prediger sie nochmals ermahnen, stracks zu sagen: Nolumus.

Es lehret erstlich, daß wir durch Christum erlöst sind von Sünden. Dasselbig ist der Schafpelz; denn gleich kehret es die Worte um und spricht: Man müsse durch eignes Verdienst selig werden; welches eine gräuliche Lästerung wider den gekreuzigten Christus ist: Und das ist der reißende, vielfräßige, mordgierige Wolf mit dem Schafpelz überzogen.

Die Lehre des Interim: Es wird niemand selig, denn durch eigenes Verdienst, widerspricht der Lehre der heiligen Schrift, was durch Bibelsprüche bewiesen wird. Wozu ist, wenn das Interim recht hat, Christus in die Welt gekommen? etwa um der Hühner und Gänse willen? Nun sind die Tiere, als Kühe, Pferde, Esel, und wie sie genennet werden, keine Sünder, auch so ist Paulus kein Ochse, sondern ein Mensch gewesen, und das Nicenisch Symbolum sagt: Welcher um uns Menschen und um unserer Seligkeit willen vom Himmel kommen ist. Darum ist das Interim ein entchristlich Buch, welches der Lehre Christi in allewege widerstrebt und lästert dieselbe durchaus, wie der falschen Apostel und entchristlichen Propheten Art ist, denn sie lassen sich nicht benügen an Gottes Wort, sondern setzen dazu und nehmen davon wider Gottes Befehl, und wollen es besser machen, denn es Christus gemacht hat. Aber ein rechter Christ läßt sich dasselbe nicht anfechten trotz alles Jammers, der ihm daraus entstehen mag. Denn er weiß, daß nach diesem Leben ein besseres kommt, nämlich das ewige, welches ihm nicht entgehen kann. Darum getrost gewagt und bei der reinen Lehre und erkannten Wahrheit, die einträchtig gepredigt wird, beständig geblieben, ist mein treuer, christlicher Rat, und nicht gezweifelt, der barmherzige Gott werde die Feinde des Evangelii in kurzem heimsuchen und seine werte Christenheit trösten und schützen, alleine daß wir nicht ablassen ihn anzurufen. Denn wir sind es durch die Gnade des Allmächtigen gewiß, daß die Lehre, die wir haben, welche von des Teufels Gliedern jetzt wird angefochten, nichts anderes ist, als Gottes Wort, welches der Teufel gerne dämpfen möchte. Darum mögen sich meine Herren nicht bewegen lassen, etwas vom Interim zu bewilligen, auch das nicht, welches der heiligen Schrift gemäß sein würde, denn wir brauchen für Gottes Wort nicht die Vermittlung eines meineidigen, treulosen Verräters. Und wenn gleich, da Gott vor sei und ich nicht verhoffe, die anderen Stände allesamt von der

Wahrheit abstehen sollten, so bin ich dennoch der Zuversicht zu meinen Herren, sie werden sich zu nichts, was dem schädlichen Interim zuträglich sein würde, bewegen lassen. Und wenn gleich etliche Leute aus angeborener Klugheit sagen wollen: Stehen doch viele Sprüche aus der Bibel in dem Interim, darum wird es nicht so böse sein, als man meinet: Antwort, was liegt daran, der Teufel weiß auch die Sprüche der Schrift zu führen und seine Diener geben denselben eine falsche Deutung und streichen ihnen eine andere Farbe an, denn sichs gebührt und ziehen dieselben gleichwie bei den Haaren dahin sie nicht gehören. Darum wollen wir uns an den Worten genügen lassen, die der Vater selber vom Himmel gepredigt hat: Hunc audite! wie heißt es denn? Interim? nein! wie denn? Jesus Christus u. s. w. Es folgt schließlich die nochmalige Bitte um Befolgung seines Rates und die Unterschrift: Datum den 7. Octobris A. 1548.

9.

Ebenda S. 485 fgg. steht: Eben desselben Vorrede zu seinem Berichte vom Interim. Aus dem Mst. Aus was Ursachen das Interim als eine Lehre vom Teufel nicht sei anzunehmen, ein kurzer Bericht aus der heiligen, göttlichen Schrift und aus den Predigten des heil. Augustin gezogen durch M. Leonhardum Jacobi u. s. w. Anno 1548. Am Tage Luciae (d. i. 13. Dezbr.).

Vorrede.

Jacobi hat aus zwei Ursachen mit besonderem Fleiße wider das Interim gepredigt und geschrieben, erstlich, weil es einem jeden guten Seelsorger gebühre, die ihm befohlenen Schäflein zu lehren, wie sie selig werden, und zu warnen vor den falschen Propheten; darum hat es ihm mißfallen, daß etliche Prediger aus vermeinter Klugheit stillgeschwiegen und des Interims nicht gedacht haben; die andere Ursache ist, daß es einem getreuen Seelhirten gebührt, die Ehre Gottes und seines heiligen Wortes beide schriftlich und mündlich zu preisen, zu bekennen, zu schützen, seine Lehre und seinen Glauben öffentlich darzuthun, dem Lästerer das Maul zuzustopfen und der Wahrheit Zeugnis zu geben. Denn wer will gute Tage haben, wohlleben, liebgehalten sein, der gehe des Predigtamts müßig. Denn es reimt sich keineswegs zusammen, das Evangelium predigen und der Welt Freundschaft haben. Trotzdem nun Jacobi bereits in 3 Schriften das Interim bekämpft hat, meint er, es erfordere die hohe Not, nachdem ihm dasselbe zugeschickt sei mit einem starken Befehl, es anzunehmen und in der Kirche zu halten, nochmals anzuzeigen, warum er es keinesfalls für seine Person anerkennen könne; namentlich nimmt er Anstoß an der greulichen Gotteslästerung, so darin steht, daß die Heiligen sind selig worden durch ihr eigen Verdienst; diese Lästerung allein will er in seinem kurzen Bericht mit den vor-

nehmsten Sprüchen der heiligen Schrift nach Ordnung der Bücher beider Testamente von dem 1. Buche der Schöpfung bis auf die Offenbarung Johannis, desselbigen gleichen aus den Predigten Augustins widerlegen; und zwar will er der Kürze halber aus jedem Buche je einen Spruch wählen und erklären, um dadurch die falsche Lehre von dem Verdienste der Heiligen umzustoßen. Was sonst noch im Interim steht, will er übergehen, da genugsam von ihm, sowie von anderen Predigern dagegen gepredigt und geschrieben worden ist.

Das Interim spricht also:

Die Heiligen sind selig worden durch ihr eigen Verdienst und kommen uns damit zu Hilfe.

Nachdem aber dies Buch zu den Sprüchen nicht Raum genugsam hat, sind dieselben in einem andern Buche nach Ordnung verzeichnet und ausgelegt, als viel der sind in der ganzen Bibel, denn viel um des Interims willen war gelegen.(·)

(·) (Anm. der Herausg.) Mehr ist uns von dieser Schrift nicht zu Handen gekommen.

Nr. 8 ist wohl stets Manuskript geblieben oder etwa als fliegendes Blatt in die Öffentlichkeit gekommen. Nr. 9 dagegen scheint eine Schrift größeren Umfanges und als Buch veröffentlicht worden zu sein. Anlaß dazu hat, wie aus der allein erhaltenen Vorrede hervorgeht, der amtliche Befehl gegeben, das Interim anzunehmen und in der Kirche zu halten. Ebenda erzählt er auch, daß er bereits in drei Schriften dasselbe bekämpft habe; jedenfalls ist das Bedenken vom 7. Okt. eine davon; von den übrigen wissen wir nichts. Zweifelhaft bleibt es, welcher Art das Manuskript gewesen, welches den Herausgebern der Unsch. Nachrichten zu Gebote gestanden hat, und welches, wie aus ihrer Anmerkung hervorgeht, nur die Vorrede und die ersten Zeilen der Abhandlung enthalten hat; namentlich ist die Schlußbemerkung unklar, daß das Buch zu den Sprüchen nicht Raum habe, darum dieselben in einem anderen verzeichnet und ausgelegt seien. Schwerlich bezieht sich dieselbe auf das Büchlein Jacobis; vielleicht ist von einer Abschrift desselben die Rede, die sich jemand gemacht? In Berlin (Königl. Bibl.) befindet sich z. B. eine Handschrift, welche 22 kleinere, z. T. aus der Zeit des Schmalkaldischen Krieges stammende Stücke enthält, die in der Weise entstanden zu sein scheint, daß ein gebildeter Protestant, welcher die Zeitereignisse mit Interesse verfolgte, kleinere Flugschriften in der Reihenfolge, wie sie ihm bekannt wurden, in ein Buch eintrug. Bedenklich ist freilich, ob ein Abschreiber die Ausdrücke „verzeichnet und ausgelegt“ gebraucht haben würde. Der Schlußsatz „denn viel um des Interims willen war gelegen“, steht in gar keinem logischen Zusammenhang mit dem Vorangehenden.

10.

Ein Christlicher, schöner, herrlicher Sendbrieff, von der löblichen Obrigkeit, aus Heiliger Göttlicher Schrifft, desgleichen aus den schrifften der lieben vnnd heiligen Veter, gegründet, vnd in vier heuptarticel verfasset, Einem Erbarn vnd Wolweisen Rath der Keiserlichen stad Northausen, zu ehren vnd vnterthenigem wolgefallen geschrieben. Durch M. Leonardum Jacobi Northusianum, Pfarherrn zu Calbe an der Saal. Roman xiij. Jedermann sey vnterthan der Obrigkeit vnd gewalt, denn es ist keine gewalt, on von Gott[1].

Die Rückseite des Titelblattes enthält die Angabe der 4 Artikel: 1. Das die Obrigkeit von Gott geordnet sey; 2. Wazu die Obrigkeit geordenet, vnd was jr ampt sey; 3. Das man sol der Obrigkeit gehorsam sein, vnnd geben was jr gebürt; 4. Das die vnterthanen schuldig sind für jre Obrigkeit mit fleis zu bitten, vnd die selbige nicht schmehen noch verachten.

In der Vorrede (Bog. A II.—IV.) entbietet er zunächst den Bürgermeistern und dem Rate seinen Dienst und Gehorsam und wünscht ihnen in den gefährlichen und betrübten Zeiten die Gnade und den Frieden Gottes. Er betrachtet sich ihnen noch immer als verhaftet mit dem leiblichen Eide, den er vor 7 Jahren (d. i. 1543) in der Nordhäuser Ratsstube geleistet; da es ihm nicht vergönnt ist, im heimatlichen Gebiete zu wohnen, auch bis dahin von ihm, der bürgerlichen Pflichten halben, nichts begehrt worden ist, hat er sich vorgenommen, seiner Dankbarkeit durch die vorliegende Schrift Ausdruck zu verleihen. Zu der Wahl dieses Themas gerade ist er durch die Wahrnehmung bestimmt worden, daß viele Leute hin und her aus Unverstand von der Obrigkeit mißlich, ja ganz unbescheidenlich reden, was sogar vom Predigtstuhl aus geschehen. Zur Belehrung der einfältigen, sonderlich aber der rohen jungen Welt, und den unerfahrenen Predigern zu dienen, hat er sein Werk auch öffentlich in Druck geben wollen. Dat. Calbe den xxij. Janu. An. M. D. L. Nach nochmaliger Ankündigung der schon gegebenen 4 Artikel der Abhandlung, folgt der Beweis derselben durch Anführung von Stellen aus der Schrift und den Vätern, des ersten von Bl. 5b bis 9b, des zweiten bis 12b, des dritten bis 21a, endlich des vierten bis 28a.

Besonderes Interesse erweckt die Behandlung des 3. und 4 Punktes, weil hier die Milde und Versöhnlichkeit seines Wesens, zugleich aber auch die Unerschütterlichkeit seiner religiösen Überzeugung deutlich zu Tage tritt.

In dem 3. Artikel wird gezeigt, Das man sol der Obrigkeit

[1] 3½ Bogen, 8, die letzte Seite leer; in Wolfenbüttel. Ein 2. Exemplar, aus Gödekes Nachlaß stammend, ging bei der Auktion in Leipzig zu einem für meine Verhältnisse zu hohen Preise weg.

gehorsam sein, vnnd geben was jr gebürt: Dabei werden zwei Fragen beantwortet, die erste, ob man auch der unmilden müsse gehorchen, mit unbedingtem Ja; die andere, ob man ihr auch müsse gehorsam sein in dem, das Gott und seinem Worte zuwider ist, mit entschiedenem Nein! Denn wenn man dem Kaiser geben soll, was des Kaisers ist, soll man auch Gotte geben, was Gottes ist; was Leib und Gut, Stand und Beruf betrifft, darmit soll man die Obrigkeit lassen bezähmen, d. i. gewähren; was aber das Evangelium anlangt, darin des Menschen Heil und der Seelen Seligkeit begriffen ist, daran soll die Obrigkeit die Unterthanen nicht alleine nicht hindern, sondern dieselbigen dazu helfen, befördern und darzu halten.

4. Die Unterthanen sind schuldig, für ihre Obrigkeit mit Fleiß zu bitten und dieselbe nicht zu schmähen, noch zu verachten.

Würde für Könige, Fürsten und Obrigkeit so viel gebetet, als wider Kaiser und andere Potentaten der Welt gelästert wird: Wahrlich, es würde viel anders und besser stehen, denn es leider steht; es muß doch jeder Verständige sagen und bekennen, das mit Gebet und Fürbitte mehr ausgerichtet und Nutzen geschafft wird, als mit Schänden und Lästern. Es hat auch dem Verfasser, schon als jungem und unerfahrenem Theologo, niemals gefallen, er weiß es auch zur Zeit, da er es schreibt, nimmermehr zu loben, oder zu billigen, daß so viele Leute von der lieben Obrigkeit so leichtfertig, schimpflich und schmählich pflegen zu reden; wollte Gott, es geschähe solches zu Zeiten nicht auch von den Kanzeln herab von denen, die die Gelehrtesten und Klügsten sein wollen. Geht es auch zuweilen an oberster Stelle mit Unrecht zu und geschieht manches, was der Billigkeit nicht gemäß ist, so mag doch, wer als Tadler auftritt, bedenken, ob er der Mann sei, der alle Ding vermöge zu Bolzen zu drehen, oder es dahin bringen könne, daß es allenthalben gleich und recht möge zugehen und endlich, ob es ihm befohlen sei, Kaiser, Könige, Fürsten und Herren zu regieren. Gleichsam als Warnung für solche Allerweltweise fügt er hinzu: Mit großen Herren ist nicht gut Kirschen essen.

Es wird aber jedermann seinen Lohn bekommen, er sei im oberen oder niederen Stande, darum mag er zusehen, daß er thue, was billig und recht ist. Am Schluß des sehr schön gedruckten Büchleins steht: Gedruckt zu Leipzig bey Valentin Bapst. M.D.L.

11.

Ein Christlicher lieblicher Trostbrieff, wie, vnd womit sich ein Christ, in Creutz und trübsal trösten sol, An die löblichen Fürsten zu Anhalt geschrieben Durch M. Leonhardum Jacobi Northusianum Pfarherrn zu Calbe. 1551. (Unter einer Medaille, darstellend Christus am Kreuz, rechts und links je eine anbetende Person): Matth 10. Wer nicht sein Creutz auff sich nimpt, vnd folget mir nach, der ist mein nicht werd.

Die Vorrede, welche datiert ist: Calbe, den 15. Juny Anno 1551, widmet das Buch Georg von Anhalt und mehreren anderen Anhaltischen Prinzen, denen es eine Tröstung sein soll in den „mancherley scheden vnd gros vngefell", die sie erlitten (Bl. 1—8a.)

In der Abhandlung (8b—35b) versetzt sich der Verfasser durch eine poetische Fiction in den „gemeinen Lustgart" der Christen, das ist die heilige Schrift, in welchem er lustwandelnd 6 schöne Kräuter findet, das sind 6 schöne Sprüche, deren Wesen und Bedeutung erläutert wird. Am Schluß: Gedruckt zu Wittemberg, durch Georgen Rhawen Erben [1].

12.

ΕΓΧΕΙΡΙΔΙΟΝ PRÆCIPVORVM LOCORVM SACRAE SCRIPTVRAE ORTHÓDOXOrum patrum scriptis illustratum. & in gloriam Domini nostri IESV CHRISTI, & Iuniorum Theologorum usum conscriptum, ATQVE ILLVSTRISSIMO ET CHRISTIANISSIMO PRINCIPI AC DOMINO, DOMINO AVGVSTO, DVCI SAXONIAE ETC. DEDICATVM. PER M. LEONARDVM IACObi Northusianum, Ecclesiae Calbiensis Pastorem. LIPSIAE EX OFFICINA VALENTINI PAPAE. M.D.LII. [2]

Das ganz in lateinischer Sprache abgefaßte Buch enthält außer dem Titelblatt und drei Blättern Widmung nebst praefatio 133 numerierte Seiten, endlich auf den beiden letzten nicht gezählten einen Catalogus Autorum, qui in hoc libro . . . tanquam testes adhibentur, sowie Index locorum scripturae, qui in hoc Enchiridio tractantur, am Ende eine Paraphrase des 117. Psalms in Distichen.

In der praefatio spricht er sich über die Entstehung des Werkes aus: Nachdem ihm im vorigen Jahre (1550) vom Magistrat zu Calbe der Auftrag geworden, in dem dortigen ludo literario tractare Sacra, hat er zuerst seine Schüler den Inhalt des Katechismus gelehrt (proposui pueris doctrinam Catechismi), darnach die von ihm gesammelten und aus den Schriften der heiligen Väter erläuterten, vorzüglichsten Stellen der Bibel der Öffentlichkeit zu übergeben sich durch anhaltendes Bitten frommer Männer bewegen lassen. Die Vorrede ist unterschrieben: Calbis ad Salam, 5. Julij. Anno 1551.

Die Schrift handelt in 8 Kapiteln 1. Von der Trinität, 2. Von der Schöpfung, 3. Von der Sünde, 4. Vom freien Willen, 5. Vom Gesetz und Evangelium, 6. Von den guten Werken und der Praedestination, 7. Von der Kirche und den Sakramenten, 8. Von der Predigt und wider die Anrufung der Heiligen (S 1 – 121).

Eine Art Anhang bilden 50 Stellen der Bibel und aus den Vätern, Michael Meienburg gewidmet (S. 122 — 33); darunter be-

[1] Zwei Exemplare in Wolfenbüttel (Wittemberg f. a. und Alsen), beide übereinstimmend, nur sind die lateinischen Citate des ersteren im 2. deutsch.
[2] In Wolfenbüttel.



sonders bemerkenswert Nr. 13: Manus cito ne cui imponas, (Luth.: Die Hände lege niemand bald auf, nämlich um ihn dadurch in ein Amt einzuführen) 1. Tim. 5, 22. Er eifert hier nämlich gegen die damals vielfach geübte, bei dem Mangel an geeigneten Personen auch erklärliche, der evangelischen Sache aber in den meisten Fällen schädliche Praxis, Geistliche anzustellen, deren moralische oder wissenschaftliche Qualität zweifelhaft war[1]; der Eifer für die gute Sache läßt ihn am Schluß in sein ehrliches Deutsch verfallen: Denn es entstehet viel vnraths draus, wen man vnerfarne, vngelerte leuthe zum predigtampt verordnet, welchs auch im geringsten ampt, so in die welt gehört, nicht geschiehet, viel weniger solte es geschehen in so einem hohen ampt, daran Gottes ehr und des menschen heil gelegen ist.

13.

Parvus Catechismus Lutheri scholiis illustratus. 1552. 8. Nach Adelung, Fortsetzung zu Jöchers Gelehrten-Lexicon II., Sp. 2223. Auch in Häveckers Chronik wird des Buches Erwähnung gethan, Fol. S. 2: In einer gedruckten lateinischen Praefation, welche Heinricus Brentius, Weyland hiesiger Schulen Rector, vor die Erklärung des Lateinischen Catechismi D. Martini Lutheri, welchen der damahlige Pastor und Superintendent, M. L. Jacobi, nach der Reformation, Anno 1551, im Druck herausgegeben, u. s. w.

Die Schrift ist eine Frucht seines, in der Vorrede zu Nr. 12 erwähnten katechetischen Unterrichtes an der Schule zu Calbe, wie sein Landsmann, Adamus Crato, (1578 Superint. z. Calbe, Kinderv. N. ill. p. 29) ausdrücklich bezeugt (s. Kinderv. N. ill. 117).

14.

Ein tröstliche Leichpredigt. Zur einweihung vnd bestetigung des newen Gottsackers zu Calbe gethan, Durch M. Leonardum Jacobi Northusianum, Pfarherrn zu Calbe. Vnd dem Ehrwirdigen vnd achtbarn Herrn, Ern Johann Bussen, Preposito des Klosters Gottsgnaden, zu ehren vnd wolgefallen, Desgleichen dem gantzen Pfaruolck zu nutz vnd zu trost in Druck geben. Wittemberg 1551[2].

Drei Gründe sind es, die, laut der Vorrede, den Verfasser veranlaßt haben, sein Buch dem Praepositus Johann Busse zu widmen: Erstlich, weil derselbe dem heiligen, reinen Worte Gottes, wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften verfaßt ist, geneigt ist; sodann, weil er den Verfasser zum Pfarrherrn in Calbe gemacht hat, also gewissermaßen sein Lehnsherr ist, endlich, weil er denselben auch sonst durch mancherlei Wohlthaten zu Danke verpflichtet hat. Jacobi bittet nun seinen Gönner, das Schriftchen, welches er zur Einweihung des neuen vor der Stadt eingerichteten Gottesackers

[1] Vgl. darüber Rietschel, Luther u. d. Ordination, Witth. 1884, S. 83 fgg.
[2] in Wernigerode.

verfaßt und jenem, als seinem obersten Pfarrherrn, zugeschrieben hat, zu günstigem Gefallen von ihm anzunehmen.

Datum zu Calbe auf der Pfarre, am Tage der heiligen Engel (Angelorum festum, Engelweihtag Michaelis, 29. Sept.), anno 1551.

Es folgt sodann eine 2. an seine Pfarrkinder gerichtete Vorrede des Verfassers, in welcher erwähnt wird, daß die Pest drei Jahre in Calbe gewütet, infolgedessen der alte Kirchhof nicht mehr Raum für die vielen Toten geboten habe. Darum hat der Rat einen Platz außerhalb der Stadt, in der Nähe der Kirche zu S. Lorenz, zu einem Gottesacker hergerichtet, womit viele Bürger, die ihre Toten in der Nähe haben wollten, wenig zufrieden waren.

Darauf folgt die eigentliche „tröstliche Leichpredigt", die er bei dem Begräbnis des zuerst auf dem neuen Kirchhof Bestatteten gehalten hat, über Hiob, Cap. 14, V. 1. fgg. Dieselbe ist offenbar eine Ausarbeitung und Erweiterung der ursprünglich gehaltenen, denn sie enthält eine große Anzahl von deutschen, lateinischen und griechischen Citaten aus weltlichen und geistlichen Schriften, darunter das bekannte aus Herodot (V. 4), wo erzählt wird, daß die Thracische Völkerschaft der Trausen die Geburt eines Kindes beweint, den Tod eines Menschen mit Freuden begrüßt hätten.

15.

Tröstliche Erinnerunge in der heiligen Schrifft gegründet. Aus was vrsachen ein Christ wenn sein stundlein kompt, willig vnd gerne sterben soll, Sampt etlichen schönen vnd nutzlichen Gebethlein, dergleichen zuuor im druck nie ausgangen. Durch M. Leonardum Jacobi Northusianum Pfarherrn zu Calbe. Leipzig[1].

Die an Georg von Mansfeld gerichtete Vorrede mahnt diesen, die Pestilenz, die besonders seine Herrschaft heimsuche, als göttliche Schickung anzusehen. Jacobi hat mit dem armen Volke ganz besonderes Mitleid, weil er ihm, als er vor 12 Jahren zu Lebzeiten des Grafen Hoyer (Höiger) dort Schulmeister gewesen, näher getreten war; er hätte Mansfeld auch nicht verlassen, wenn er nicht damals seinen lieben Eltern zu Gehorsam verhaftet gewesen wäre. Er will es, samt dem Grafen, jetzt durch sein Buch trösten. Unterschrift: Calbe am heiligen Christtage des itzigen LI. jars der mindern zal.

Von den 5 Trostgründen, die der Verfasser aus der heiligen Schrift beibringen will, enthält das Buch nur drei, indem von den 6 Bogen, welche das Bändchen enthält, leider nur der erste zu unserer Schrift gehört, welcher unbezeichnet ist, Bogen B—F, welche diese Bezeichung auch in der Fußleiste tragen, sind irrtümlich

---

[1] Königl. Bibl. in Berlin, 47 Bl. in kl. 8; von den Randleisten, die alle Seiten umrahmen, hat die äußere durch den Schnitt etwas eingebüßt.

angebunden; sie stammen aus einer Schrift, in welcher alle Bücher der heiligen Schrift überlaufen werden zu dem Zwecke, nachzuweisen, daß Christus der Mittler zwischen Gott und der sündigen Menschheit sei. Am Schlusse steht: Gedr. zu Leipzig durch Val. Bapst 1551. Durch Nachfragen bei der Verwaltung der k. Bibl. ließ sich nichts ermitteln, offenbar sind die beiden Schriftchen, von denen der einen das Ende, der andern der Anfang fehlt, schon lange mit einander vereint. Es läßt sich natürlich auch nicht feststellen, welchen Umfang Jacobis Buch gehabt hat.

16.

Die Schlacht und Victoria Christi. Wittenberg 1553. 8.

Über den Inhalt dieser, nach Angabe des Kataloges, auf der Wolfenbüttler Bibliothek vorhandenen Schrift läßt sich leider nichts sagen, da dieselbe, wie mir von der Verwaltung freundlichst mitgeteilt wurde, sich trotz wiederholten Suchens nicht hat auffinden lassen.

In einem, mit handschriftlichen Bemerkungen aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts versehenen Exemplare von Kindervaters Nordh. ill.[1] findet sich zu Seite 117 die Anmerkung: Daß von Jacobi Ein Christl., Liebl. Trostbrief u. s. w. herrühret; „dieser Brief ist nachdem zur Vorrede von dessen Lustgart der Christen gesetzt worden". Diese Angabe beruht ohne Zweifel auf einem Irrtume. Dieser „Lustgart der Christen" ist sicherlich keine neue Schrift Jacobis, sondern nur eine neue Ausgabe des Trostbriefes (11) mit diesem neuen Titel, der schon in der alten Vorrede enthalten war, wo Jacobi sagt, daß er am Ostertage in dem „gemeinen Lustgart der Christen" spazieren gegangen sei. Nicht der Brief, d. h. die ganze Schrift, sondern nur die Vorrede und Widmung an die Fürsten von Anhalt wird selbstverständlich auch der neuen Ausgabe, trotz ihres veränderten Titels, vorangesetzt worden sein.

[1] Eigentum des Hrn. Brennereibesitzers P. Oßwald-Nordh.

Kleine Beiträge zur Geschlechts- und Siegelkunde.

Von Ed. Jacobs.

Mit acht Siegelabbildungen.

Die Deutschordenscomture Joachim von Hopkorff, Balthasar von Eimbeck und Arnd von Sandow.

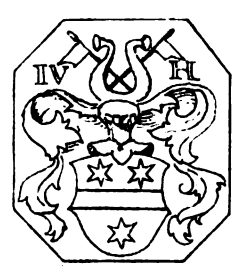
Von den hier genannten Deutschordensherren waren der zweite und dritte Comture zu Langeln, Joachim von Hopkorff stand überdies als Landcomtur, Balthasar von Eimbeck als Coadjutor der Ballei Sachsen zu jenem Ordenshause in Beziehungen. Auch standen beide vor ihrem Eintritt in den Orden gleichzeitig in gräfl. Stolbergischen Diensten in der Grafschaft Wernigerode. Alle drei aber gehören seitdem erloschenen alten Adelsgeschlechtern an. In nicht wenigen Fällen war jedenfalls dieses Abgehen eines alten edeln Stammes durch die Versorgung zahlreicher Mannssprossen mit geistlichen Stellen bedingt.

Ein Blick auf des zuerst genannten Landcomturs Geschlecht scheint diese Erfahrung zu bewahrheiten. Die zuerst im vierzehnten Jahrhundert auftretenden Hoppekorf oder Hopkorff waren im rechtselbischen Magdeburgerlande altangesessen; Sydow im zweiten Jerichower Kreise war ihr Hauptgut. Gegen Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts noch reich an Söhnen und Töchtern starb die Familie doch bereits am 20. April 1660 mit dem Comtur Lippold Ernst aus[1]. Noch am Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts finden wir nun aber nicht weniger als fünf Söhne Ernst von Hopkorffs und der Hippolyta von Lochow im Besitz geistlicher Stellen und Pfründen. Johann war Domherr und Cellerar zu Halberstadt; am 13. Juli 1587 segnete er das Zeitliche. Melchior, Domherr zu Naumburg, Thesaurar zu Magdeburg, starb am 5. Juli 1598, Christian, Domherr zu Magdeburg, Scholaster und Archidiakon des Banns Kalbe, Propst zu St. Nikolai in Magdeburg, verstarb am 13. Juli 1599. Ernst v. H. war Domherr zu Halberstadt, Minden und Verden, Drost auf Rotenburg, Jobst Johannitercomtur zu Wietersheim (j. Reg.-Bez. Minden) Erbsaß auf Sydow[2].

Unser Joachim von Hopkorff, im September 1610 noch Hauptmann zu Wolmirstedt und Deutschordenscomtur zu Aken an

[1] v. Mülverstedt, Abgestorbener Adel der Prov. Sachsen 1884. S. 77. (Neuer Siebmacher VI., 6). [2] Domprediger Hahn in Magdeburg Leichpred. auf Christian v. Hopkorff. (Gräfl. Bibl. zu Wern.)

der Elbe[1], war drei Jahre später bereits Landcomtur der Ballei Sachsen, Comtur zu Lucklum und Berge und starb gegen Ende 1635, worauf am 1. Februar 1636 dem bereits erwähnten Leopold oder Lippold Ernst von Hopkorff die Administration, am 13. März 1638 die Statthalterschaft der sächsischen Deutschordensballei übertragen wurde[2].



Joachim v. Hopkorff.

Das Siegel, mit welchem Joachim v. H. ein die Angelegenheiten der Hauscomturei Langeln betreffendes Schreiben vom 5. Juli 1625 beglaubigt[3], läßt das nicht unbekannte Wappen der Familie erkennen, das — mit Angabe der Farben — einen blauen Schild mit weißem Querbalken begleitet von drei zu 2 und 1 gestellten Sternen zeigt. Auf dem Helme zwischen zwei blau mit weißen Querbalken bezeichneten Büffelhörnern über Kreuz gestellt zwei von weiß und blau gevierte Fähnchen[4].

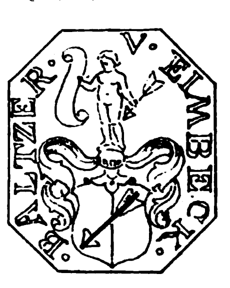
Balthasar von Eimbeck, der demselben Schreiben, von welchem das eben besprochene Hopkorffsche Siegel genommen ist, auch das seinige aufdrückte, war nach Hoyers von Lauingen Ableben — derselbe verschied am 19. Mai 1625 — auf kürzere Zeit Hauscomtur zu Langeln. Er entstammte einem alten ritterlichen Geschlecht, das Namen und Ursprung von einem früh wüst gewordenen Orte im Magdeburgischen unweit Rogätz, Kreis Wolmirstedt, herleitete. Dort und auf dem rechten Elbufer, im Lande Jerichow, lagen seine Besitzungen. Schon seit dem dreizehnten Jahrhundert wandten sich aber die von Eimbeck nach der Altmark, wo Priemern, Dewitz und Bresch ihre Hauptgüter waren und wo sie auch im Jahre 1758 mit Levin Gustav Werner v. E ausstarben. Ihre Besitzungen gingen an die von der Schulenburg über[5]. Wie wir vernehmen, bewahrte die Familie ihre Besitzungen im Magdeburgischen bis sie hier im fünfzehnten Jahrhundert erlosch[6]. Die Deutschordensacten

[1] Urk. J's. v. H. zu Gunsten des Langelnschen Comturs Hoyer v. Lauingen v. 20. Sept. 1610 unter den Schriftstücken betr. das Gut die Boke in Altenrode B 7. 3 im Gräfl H.-Arch. zu Wern. [2] Nach den Acten der Comturei Lucklum. Gütige Mittheil. meines Coll. Herrn Dr. P. Zimmerman in Wolfenb. v. 14 Sept. 1888. [3] Unter Balth. v. Eimbeck geg Anna Erichs Stadtvogteiger.-Acten im G. H.-Arch. zu Wern. [4] v. Mülverstedt a. a. O. Unsere Siegelabbildung ist gleich den folgenden nach den jedesmal angegebenen Abdrücken vom Herrn Bauinspektor G. Sommer in angemessener Vergrößerung sorgfältig gezeichnet. [5] v. Mülverstedt, Ausgest. Adel der Provinz Brandenburg S. 24; der Provinz Sachsen S. 42. [6] Vergl. an letzterer Stelle.

der Ballei Lucklum bezeichnen jedoch noch unsern Balthasar v. E. als einen „Erzstift Magdeburgischen“[1].

Als Deutschordensritter wurde derselbe im Jahre 1598 eingekleidet[2]. Ein Ordensamt bekleidete er erst seit 1614/15 als Comtur zu Weddingen bei Goslar, seit dem 12. August 1618 aber auch als Coadjutor der Ballei Sachsen, bis am 1. Februar 1636 „vff absterben Hern Balthasar von Eynbeckh“, wie wir schon sahen, L. E. v. Hopkorff Coadjutor wurde[3].

Während die ursprünglichen magdeburgischen v. E. als Grundform ihres Wappens ein einfaches liegendes Pfeileisen führten[4], ist die spätere altmärkische Gestalt ein von grün und rot gespaltener Schild mit einem — vom Beschauer — schräglinks gelegten, abwärts gekehrten Pfeil in abwechselnden Farben belegt. Helm mit rotgoldenen Helmdecken, bewulstet, Kleinod ein wachsendes, rotgekleidetes Frauenbild in jeder Hand einen Pfeil senkrecht in die Höhe haltend[5].



Balthasar von Eimbeck.

Wie die hier mitgeteilte, nach mehreren Abdrücken seines Handringsiegels aus dem Jahre 1625 gefertigte Abbildung zeigt, ist die Schildfigur des Magdeburgers Balthasar v. E. der eben beschriebenen gleich, dagegen läßt die Helmzier einen unbekleideten Knaben in ganzer Figur sehen, der in der erhobenen Rechten, wie es scheint, ein Spruchband, in der gesenkten Linken aber die Schildfigur des Pfeils in derselben Richtung hält, wie sie auf dem Schilde liegt. Die Umschrift lautet: ◦ BALTZER ◦ V ◦ EIMBECK ◦

Balthasar von Eimbecks Nachfolger als Comtur zu Langeln war von 1626 bis 1664 Arnd von Sandow. Er war der Sohn Abrahams v. S. auf Lögow und Metzelthin im Ruppinschen und der Elisabeth von Fratz[6]. Im Jahre 1614 wurde er als Ordensritter eingekleidet[7]. Nachdem er Vorsteher des Langelnschen Ordenshofes geworden war, zogen auch andere Glieder des dem Erlöschen entgegeneilenden Geschlechts in seine Nähe. Sein Bruder Wilhelm, der 1639 mit einer Konkubine Haus hielt[8], trat am 26. Dezember 1646 zu Minsleben unsern Langeln mit Anna Sabina

---

[1] Nach gütiger Ausk. meines Herrn Coll. Dr. Zimmermann in Wolfenb. 23. Okt. 1888. [2] Nach derselben Quelle. [3] Ebenderselbe. [4] v. Mülverstedt, Abgest Adel der Prov. Brandenburg Taf. 13, der Prov. Sachsen Taf. 26. [5] v. Mülverst. Ausgest. Adel d. Prov. Brandenb S. 24; d Prov. Sachsen S. 42. [6] v. Mülverstedt; Abgestorbener Adel d. Prov. Brandenburg S. 79. [7] Güt. Mitteil. des Arch. Dr Paul Zimmermann in Wolfenbüttel. [8] A. v. Mülverstedt Magd. 26. Okt 1888 nach den Lehnsakten im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin

v. Reiffenstein in die Ehe. Wohl seine Schwester war Hippolyta v. Sandow, die dem Volrad von Watzdorf die Hand reichte, am 4. Nov. 1649 zu Darlingerode starb und am 27. Oktober 1652 an der Seite ihres Gemahls zu Minsleben beigesetzt wurde[1].

Was das Geschlecht Arnd v. Sandows betrifft, so war dasselbe in der Altmark und im Ruppinschen altangesessen und führte seinen Namen von einem — wohl wüsten — Orte Sandow, deren es auf dem germanisierten Boden Slaviens manche gab, teilweise noch giebt. Es gab auch eine Familie v. S. im magdeburgischen Lande Jerichow im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, die ihren Ursprung und Namen offenbar von der Stadt oder Burg Sandau herleitete[2].



Arnd v. Sandow.

Sie führte nach einem Siegelabdruck vom Jahre 1383 einen durch dreimaligen Wolkenschnitt geteilten Schild[3]. Wenn man aber das Wappen dieser magdeburgischen Familie auch der ruppinschen beigelegt, d. h. dieselbe mit dieser als ein und dieselbe angesehen hat[4], so erweist Arnds Siegel diese Annahme als einen Irrtum. Dieses läßt vielmehr im Schilde einen offenen Flug auf einem Wulste sehen und zwischen den Flügeln freistehend ein Kleeblatt an geradem Stiele. Dasselbe Bild erscheint als Kleinod auf dem Helm[5].

Gelegentlich mag erwähnt werden, daß dieselben Zeichen wie die v. Sandow: dreiblättriges Kleeblatt zwischen zwei Flügeln, auch die bekannte Familie Triller im Schilde führt[6].

Während wir weiter auf die persönlichen Verhältnisse und die Familien der genannten Comture hier nicht eingehen können, haben Joachim von Hopkorff und Balthasar von Eimbeck in der Entwickelung der wernigerödischen Dienerschaft eine gewisse Bedeutung, auf welche hier hingewiesen werden möge. Beide standen nämlich schon bevor sie in den Deutschen Orden traten in gräflich Stolbergischem

[1] Nach dem Minsleber Kirchenbuch. [2] v. Mülverstedt, Abgest. Adel der Prov. Brandenb. S. 79. [3] Vgl. das die Abb. auf Taf. 47. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der hier mit abgebildete gekrönte Stechhelm willkürliche, nicht entsprechende Zuthat ist, von der im Text so wenig hier wie in dem betreffenden Abschnitt im Abgest. Adel der Prov. Sachsen die Rede ist, die auch auf der Abb. auf Taf. 53 an letzerer Stelle fehlt. [4] v. Mülverstedt a. a. O. 60. In v Ledeburs Adelslex. ist bei der betr. Familie kein Wappen angegeben. [5] Von Arnd v. Sandows Siegel finden sich im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. zahlreiche Abdrücke. Die hier mitgeteilte Zeichn. ist nach denjenigen ausgeführt, mit denen er Langlem 7. Juli 1642 u. 17. Febr. 1643 Schreiben an Gr. Heinr. Ernst zu Stolberg verschloß (Acta A v. S. gegen Hans Papen Erben C. 162 u. A. v. S. geg. Aug Simon in Langeln C. 165). [6] Vgl. z. B. die Abbildung des Rentmeister Casp Trylleschen Wappens nach einer Denkmünze aus dem Jahre 1592 bei Clem. Menzel, Casp Tryller. Sangerhausen u. Leipzig 1888. S. 177.

Hofdienst. Und auf beide findet unsere frühere Beobachtung Anwendung, daß seit Mitte und Ende des sechzehnten Jahrhunderts den besoldeten in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Hofjunkern bestimmte später von Beamten im engeren Sinne versehene Ämter übertragen wurden[1]. Nach den wernigerödischen Amtsrechnungen von 1590 bis 1594 erscheint unter „Dienerbesoldung": Joachim Hopfenkorb oder Hopfkorb mit einer Besoldung von zusammen fünfzig Thalern[2]; noch 1595 ist er Hofjunker. Seine Stelle hat er — z. B. 1594 — zwischen dem Kanzler Rothstadt und dem Sekretär Koch. Mit demselben verhältnismäßig geringen[3] Jahressold finden wir nun aber gleichzeitig auch den Junker Balthasar von Eimbeck unter der wernigerödischen Dienerschaft, zuweilen an der Spitze stehend[4] bis zum Jahre 1604[5]. Wie im Jahre 1584 der Junker Paul Kreis von Lindenfels, so finden wir nach ihm auch den Balthasar v. Eimbeck unter den gräflichen Forst- und Jägermeistern[6]. Beide hatten, wie schon ihre Handschriften zeigen und wie auch ihre geistlichen Stellungen es mehr oder weniger erforderten, eine leidliche Vorbildung genossen, wenn sie auch nicht studierte Oberbeamte im engeren Sinne waren. Daß den Hofjunkern gerade die dem Adels- und Herrenwesen so nahe stehende Oberleitung des Forst- und Jagdwesens, nicht die Leitung der Kanzlei und des Gerichts anvertraut wurde, entsprach natürlich ganz den Verhältnissen. Bei einem Christoph v. d. Liepe, Gerhard von Meseberg und ihren Nachfolgern tritt seit dem 17. Jahrh. die Hofjunkerschaft ganz hinter dem forstmännischen Amt im engeren Sinne zurück.

---

[1] Harzzeitschr. 21. S. 127; vgl. auch S. 96. [2] Des Secretarij Hermann Lüdickens Rechnungen 1590/94. C. 104 im gr. H.-Arch. zu Wern. [3] Der gewöhnlich erst an dritter Stelle genannte Amtsschösser erhielt z. B. zu derselben Zeit 50 Thlr. Besoldung. 45 Thlr für Kostgeld, 15 Thlr. für ein Dienstkleid, zusammen 110 Thlr. oder 188 Gulden 12 Gr. Amtsrechn. v. 1603/4. C. 6. im gr. H.-Arch. zu Wern. [4] Amtsrechn. 1590/94 C. 104; Von 1603 bis 1604 erhält Junker Baltzer v. E. dreijährigen Sold im Betrage von zusammen 150 Thlr. C. 6. [5] Wie es scheint war schon vor B. v. E. ein Valentin v. E. in gräfl. Stolb. Dienst. Am 17. Juli 1584 schreibt nämlich Günter v. Werder, fürstl. Quedlinb. Hofmeister, an Gr. Wolf Ernst, er habe kürzlich von des Grafen Diener Valentin Eimbeck dreißig Thaler empfangen. Gr. H.-Arch. A. 17,3. Volkmar v. Germershausen wegen einer Schuldforderung. Das fehlende „von" ist nicht entscheidend. — Eine Gevatterschaft Balth. v. E's. beim Sohne Asche Reiffensteins (Wilhelm) am Markt zu Wern. (j. Goth. Haus) zeigt uns denselben in seinen gesellschaftl. Beziehungen. Das K.-B. der Oberpfarrgemeinde nennt bei dieser Taufe am 7. Febr. 1599 als Gevattern: „zwen Hoffjunkern mit namen Balthasar von Eimbeck, Georg Wolff — um 1557 ist bereits ein Caspar Wolff, der Mercker, in gräfl. Hofdienst zu Wern. — (Gr. H.-A. C. 103.), Hermann Lüdicken, Greffl. Stolb. Secretarius, Maria Joh. Lutterodts Stadtvogts vnd Magdalena, Bürgerm. Joh. Linden eheliche Hausfr. vnd Sabina Storckowen, Johann Spieß Stiefftochter. [6] Delius, Wern. Dienerich. S. 24. S. 4. führt er ihn zum Jahre 1601 auch unter den Sekretären bei der gräflichen Regierung auf.

Schon im Jahre 1605[1] und noch Ende 1613 ist Balthasar v. Eimbeck Hauptmann zu Zilly und Stötterlingenburg, bis er dann im nächsten Jahre Hauscomtur zu Weddingen wurde[2].

Sehen wir einen Balthasar v. Eimbeck, als er bereits eingekleideter Ordensritter war, noch lange in verschiedenen weltlichen Bedienstungen, so ist es nicht ohne Interesse, sowohl ihn als den Landcomtur Joachim von Hopkorff, endlich auch seinen schon erwähnten Vorgänger als Hauscomtur zu Langeln, Hoyer von Lauingen, in verschiedener Stellung bei ein und derselben Feier auf Schloß Wernigerode beteiligt zu sehen.

Es war am Reformationsfeste, dem 31. Oktober 1613, daß hier die Vermählung Graf Wolfgang Georgs, des letzten Sprossen aus der Wolfgangischen oder Harzlinie des Hauses Stolberg († am 11. Sept. 1631), mit Barbara Maria, der Tochter Graf Christophs z. St., sehr feierlich begangen wurde. Zu diesem Feste wurden nun jene drei Deutschordensherren entboten. Herr Joachim v. Hopkorff, der Landcomtur[3], erhielt für seine vier Pferde Unterkunft bei Gabriel Hornburg[4], Herr Hoyer v. Lauingen für die gleiche Zahl bei Hans Pape, Baltzer v. Eimbeck ebenfalls für vier Pferde bei Hans Matern[5]. Dem Landcomtur war nebst Jobst Brandt von Lindau, des Stifts Quedlinburg Hofmeister, die Mittelstube auf dem Schlosse als Gastgemach eingeräumt, Hoyer v. Lauingen aber sollte sein Lager in der Hofstube haben. Wo Balthasar v. E. schlafen sollte, ist nicht gesagt.

Während dem Landcomtur, trotzdem er vorher Hofjunker gewesen war, doch als einem höheren Ordensherren keine besondere Aufwartung bei der Hochzeit angemutet war, hatte Hoyer v. Lauingen den bevorzugten Dienst als „Marschalk vor das frewlein die Braut zum Drinken" zu versehen. Eine mehrfache Bedienung aber war dem Balthasar v. E., der, obwohl schon Deutschritter, doch noch mit keinem Ordensamt bekleidet war, zugeteilt. Nach dem „Proceß vnd Ordnung in waß Gemach ein jeder her vnd frewlein losiret, deßgleichen etliche vom adell vnd mehr zum affwarten bestellet" sollte

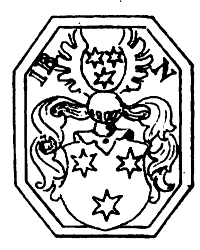
[1] Zilling, den 8. Junij 1605. Baltzer v. E. an den Amtschösser Matth. Lutterodt zu Wern., seinen besonders guten Freund, wegen des Schweinehirten zu Reddeber, so Hansen Borneman eine Breite Gerste abgehütet. Stadtvogt. Ger.-Akten zu Wern. [2] Er mochte vielleicht zunächst noch Hauptmann in Zilly bleiben, wie ja Joachim v. Hopkorff im J. 1610 als Comtur zu Aken zugleich Hauptm. in Wolmirstedt war. [3] Er sagte zu, wenn ein zu Berge vorgefundenes Schreiben des Deutschmeisters ihn nicht behindere. Einlad. Wern. 2. Okt. 1613, Antw. Bergen 28. Okt 1613. Akten über das Beilager Gr. Wolfg. Georgs z. St. A. 2, 1 im Gr. H. Arch. zu W. [4] Über ihn, seine Fam. u. Siegel s. Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XV. S. 613 m. Taf. 14, 105. [5] Nach ihm und seiner Familie wurde im 17. Jahrh. die Kochstraße zeitweilig Marternstraße genannt.

er[1] nebst Hans Albrecht Kracht auf Graf Albrechts Stube — des 1587 verstorbenen Grafen Albrecht Georg — worin Graf Heinrich, damals der Älteste des Hauses Stolberg, lag, warten. Vorher war ihm die Aufwartung auf der Unterstube nach dem Wall zugedacht, wo „Frewlein Ännichen von Stolberg" lag. Es wurden aber Barthold von Gadenstedt und Georg von Morungen (Jurge von Moringen) dazu bestimmt. Bei dem auf solchen Hochzeiten üblichen Fackeltanz aber sollten „die Nachdentzer mit den fackeln" Heinrich von Veltheim und Balthasar von Eimbeck sein. Noch ist angeordnet: „Daß Confect vnd Drincken sollen dragen vor den Hern Graffen den Breutgam Bethman von Gehofen vnd Balthasar von Eimbeck."

Der Notar Joachim Buchtenkirch.

(gegen 1600 – 1670.)

Bekanntlich führten in der älteren, auf Sinnbilder und Zeichen besonderen Wert legenden Zeit die Notare zu größerer Beglaubigung der von ihnen ausgefertigten amtlichen Schriftstücke eigenartige bildliche Zeichen, Notariatszeichen, in denen ihre Namen oder deren Anfangsbuchstaben, in neuerer Zeit auch wohl die Figur der Gerechtigkeit und sonstige richterliche Sinnbilder, angebracht zu sein pflegten.



Joachim Buchtenkirch.

Aber wie im Verlauf des Mittelalters sämtliche auf die Stufe wissenschaftlicher und höherer Bildung heraufrückende Personen und Familien bis zum letzten Dorfpfarrer[3] mehr und mehr mit persönlichen und in den Schild gesetzten Familienzeichen hervortreten, so auch die Notare. Ein solches persönliches Zeichen und Wappen führt nun auch der kaiserliche Notar Buchtenkirch, das wir nach einem der zahlreichen in den Gräfl. Stolbergischen Archiven befindlichen Siegelabdrücken hier mitteilen[4].

Es zeigt im stehenden Schilde drei zu 2 und 1 gestellte Sterne, die sich auch bei der Helmzier zwischen den Flügeln des offenen Flugs wiederholen. Zu beiden Seiten des Helmkleinods die Buchstaben: I B — N d. i. Joachimus Buchtenkirch Notarius.

---

[1] Zuerst stand Achatz von der Schulenburgk, seit 1604 mit Anna von Stöckheim vermählt † 7./1. 1616 zu Bern. Er hatte den alten Gutshof zu Altenrode wiederkäuflich inne. [2] Vor diesen Namen ist mit einem N. B Heinrich Gunter v. Bielen (Bila) bemerkt [3] Die ältesten Pfarrersiegel sind allerdings im Allgemeinen Amtssiegel mit kirchlichen Sinnbildern. [4] Die vorliegende Zeichnung ist nach einem Abdruck seines Handrings unter einem Protokoll vom 30. August 1625 in den Akten des gräfl. Stadtvogteigerichts: Balthasar v. Eimbeck gegen Anna Erichs u. Genossen wegen entwendeter Fahrniß ausgeführt.

Die Familie, welcher der Notar angehörte, tritt für uns erst mit seiner Person hervor. Der Name selbst Buchtenkirch oder Buchtenkirchen[1] ist hinsichtlich der ersten Hälfte der Zusammensetzung von nicht klar erkennbarer Bedeutung. Der Gestalt nach an den Familiennamen bachten der Kerken = hinter der Kirche erinnernd[2], dem wir im Jahre 1439 in Wernigerode begegnen[3], würde er vielleicht den niederdeutschen Namen Butendorp, Butendik, Butenhof, Buytendorp entsprechend als = außerhalb der Kirche zu erklären sein, wenn wir nur irgendwo mundartlich buchten als = buten, buyten nachweisen könnten[4].

Joachim Buchtenkirch, dessen Jahre mit dem siebenzehnten Jahrhundert zu zählen scheinen, wenn er nicht noch zu Ende des sechzehnten geboren wurde, wird uns zuerst im Jahre 1622 bekannt, in welchem er, wohl erst seit kurzem, Kanzleischreiber und Gehülfe des Kanzlers Heinrich Jordan zu Wernigerode war[5]. Von seinem Fleiß und Streben zeugt es, daß er daneben auch dem Rat mit Schreiben und sonst diente, daher er denn, als er am neunten November des genannten Jahres seinen Bürgereid leistete, das ermäßigte Bürgergeld mit nur zehn Thalern zahlte[6]. Er war übrigens damals keineswegs unbemittelt, da er sich ein gefreites Brauhaus für die derzeit ansehnliche Summe von 1500 Gulden erkaufte[7]. Zeigte er schon durch diesen Kauf, daß er in Wernigerode seßhaft werden wollte, so bewährte er dies auch etliche Jahre später durch Begründung eines eigenen Hausstandes, indem er am 25. Juli 1625 die Jungfrau Degerings, Hans Degerings zu Ilsenburg Tochter, heimführte[8]. Er war damals nicht mehr Kanzleischreiber, sondern

[1] Im Kirchenbuche der Oberpfarrgem. schreibt z. B. 1625 der sorgfältige M. Joh. Fortman Buchtenkirchen. [2] Herr Oberl. Dr Alb. Heintze weist uns (Stolp 11. Nov. 1888) freundlichst darauf hin, daß sich bachten ebenso aus bi-achten wie buten aus bi-uten erkläre. [3] Harzzeitschr. 5, 349. [4] Der Name B. selbst ist wenigstens jetzt selten. Wenn wir ihn noch in Berlin und (wenigstens seit Mitte dieses Jahrh.) in Halberstadt finden, so dürften wir es mit der Familie des Notars B. zu thun haben. Wenn wir nun aber beispielsweise in Magdeburg noch heute entschieden denselben Namen in der Gestalt Buchterkirch antreffen, so möchten wir zwar eine Verwandtschaft mit der Familie des Notars und eine Abwandelung der einen Gestalt mit n in die mit r nicht für ausgeschlossen halten, letztere aber doch zunächst als Bewahrer des ursprünglichen r in „buchten der Kirchen" ansehen. Die B.-kirch stammen aus Hannover. In Halberstadt finden wir jetzt (1888) neben Buchtenkirch auch Buchterkirchen. Namen wie Buchtemann, Buchtmann, Büchting, Büchtemann werden aus deutschen Rufnamen zu erklären sein. (Vgl. Pott, Personennamen S. 177.) Auch der Pflanzenname Buchtenfarn (lonchitis) führt zu keiner rechten Erklärung. Vgl. den Hann. Ort Bochtendorf u. Fam. v. Buchtem. Sudendorf, Urkundenb. V, 134 u. I, 10. [5] Delius Wern. Dienersch S. 4. Handschr. [6] 2. Wernigerödisches Bürgerbuch im Stadtcharchiv. [7] Vgl. sein Schreiben Ilsenb. 20. Mai 1635 an Gr. H. E. zu Stolb wegen Erlaß des dritten Pfennigs von seinem Hause. B. 59, 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [8] Kirchenb. der Oberpfarrgem. Er heißt hier gewesener Kanzleischreiber und Notarius.

seit etwa einem Jahre als kaiserlicher Notarius thätig Im Jahre 1627 heißt er gräflicher Hofschreiber zu Wernigerode[1] und ist seitdem, und überhaupt so lange wir ihn kennen, neben seinen sonstigen Aufgaben, denen der überaus strebsame Mann sich widmete, als Notar und Sekretär, wie er von gräflicher Seite bis an sein Ende bezeichnet wird[2], in den damals zur Kriegszeit so schwierigen Angelegenheiten seiner gräflichen Dienst- und Landesherren thätig. Eine solche Wirksamkeit war aber in der langen drangsalsreichen Kriegszeit nicht nur mit vielen Mühen, sondern auch mit Gefahren verknüpft. Einige Jahre nach dem Friedensschluß sagt er selbst, er habe den Krieg von Anfang bis zu Ende ausgestanden, in den langwierigen Kriegsjahren Leib und Blut wegen der Grafschaft Stolberg und Wernigerode aufgesetzt und sei wiederholt (unterschiedlichen) für tot heimgeführt worden[3].

Neben dieser bis in sein hohes Alter fortgesetzten Thätigkeit als gräflicher Sekretär wirkte Buchtenkirch seit 1632 auch als Stadthauptmann zu Stolberg[4], wohin er also um diese Zeit seinen eigentlichen Wohnsitz von Wernigerode verlegte. Doch löst er in seiner neuen Eigenschaft keineswegs seine Beziehungen zu der nordharzischen Grafenstadt. Abgesehen davon, daß seine persönlichen und amtlichen Angelegenheiten ihn oft nach Wernigerode und Ilsenburg riefen, behielt er sich auch in der Stadt für sich und seine Kinder das Bürgerrecht vor[5]. Auch behielt er zunächst noch sein Haus daselbst, bis er es im Jahre 1642 mit Zustimmung des Kanzlers Klock an den Bürger Jacob Adenstedt verkaufte. Er mußte es aber, weil der Käufer bei den schweren Kriegsauflagen nicht zahlen konnte, wieder zurücknehmen. Erst dreizehn Jahre später veräußerte er es dann an einen Bürger Kurt Müller[6]. Müller zahlte tausend Gulden und weil B. noch vierhundert Gulden an dem Hause verbaut hatte, so berechnete er seinen Verlust auf neunhundert Gulden. Da erschien es ihm denn als gar zu hart, daß er, weil sein eigentlicher Aufenthalt nun in Stolberg war, von dem Kaufgelde noch die schwere Abgabe des Drittenpfennigs oder Abzugsgeldes zahlen sollte Es ist nun recht bezeichnend für ihn, mit welchem Nachdruck und,

[1] Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XV, S. 539. [2] z. B. 22. Sept. 1641 a. a. O. S. 547. [3] Ilsenb. 24. April 1655. Gr. H.-Arch. Vgl. auch das erwähnte Schreiben v. 20. Mai d. J. [4] Zeitfuchs, Stolb. Kirchen- und Stadthistor. S. 376. Wenn es dort heißt, er sei 1638 Secretarius gewesen, so ist das wohl nicht auf ein städtisches, sondern auf das gräfliche Sekretariat zu beziehen. [5] Vgl. das Schreiben v. 24. April 1655 — In einem Aktenstück: Heinr. Schilli(ng) geg. Buchtenkirch wegen Verarrestierung von 50 Thlr. Hauskaufsgelder, 9. Mai 1645 heißt B. Gräfl Stolb Sekretär und resp. Ambtman zu Stolberg C. 165 im Gr. H.-Arch zu Wern. [6] Wern 12. Apr. 1665 schreibt K. Müller an seinen Gevatter den Sekretär J Buchtenkirch, nach dem Kaufbriefe habe er ihm ein Freihaus verkauft.

Geschick er teils durch Bitten, teils durch Vorstellungen beim Grafen Heinrich Ernst sich gegen diese Forderung wehrte. Er schreibt aus Ilsenburg, wohin er sich also aufgemacht hatte, am 20. Mai 1655, er habe sich's vor 33 Jahren sauer werden lassen, sein Haus zu bezahlen. In den langen Kriegsjahren habe er harte Einquartierungen darin erlitten und schwere Kriegssteuern davon gezahlt, während viele damals ihre Häuser öde und wüst stehen ließen und wenig steuerten; er aber sei doch hindurchgekommen. Er hebt den unverhältnismäßigen Verlust hervor, den er ohne dies durch die niedrige Kaufsumme erleide. Auch sei er gar nicht unter eine fremde Herrschaft, sondern nach Stolberg gezogen, wo sein Herr ebenso wie in Wernigerode ein Graf zu Stolberg sei und die gesamte Hand an der Grafschaft habe. Er wisse seit über die vierzig Jahr kein Beispiel, daß einer, der von Wernigerode nach Stolberg gezogen sei, den Drittenpfennig gezahlt hätte. Ferner sei er in Wernigerode noch Bürger und habe dort noch eine leere Hausstelle, die aufzubauen höchst notwendig sei. Weil er nun von dem lieben Gott mit so viel Kindern gesegnet sei, so könne er diesen, die ohnehin in Wernigerode das Bürgerrecht hätten, nicht so viel zu ihrem höchsten Nachteil entziehen. Da nun der Kaufvertrag noch nicht zu Rathause bestätigt sei, so könne und wolle er denselben nötigenfalls rückgängig machen. Endlich weist er auf seine dem Grafen, dessen Vater und anderen verstorbenen Vorfahren geleisteten treuen Dienste hin und versieht sich als der älteste Diener des Hauses Stolberg einer gnädigen erfreulichen Bescheidung.

Solchen Anläufen auf Herz und Verstand konnte der Graf nicht widerstehen. Wo die Berufung auf Recht und Billigkeit ihn nicht bestimmt hätte, mußte es die Erwägung thun, daß die Forderung hinfällig wurde, wenn B. den Kauf rückgängig machte. Ein gar nicht wirkungsloser Hinweis mußte auch der auf die notwendig auszubauende wüste Stelle in Wernigerode sein. So überweist denn Ilsenburg 13. Juli 1655 der Graf das Gesuch des „Secretär Buchtenkirchen" dem Schösser in Wernigerode mit der Entscheidung, daß gegen eine bestimmte Bescheinigung Buchtenkirchs Bitte zu gewähren sei[1]. Wenn wir sonst beobachten, wie streng es damals mit der Beitreibung jener oft sehr schwer fallenden Abgabe genommen wurde, so tritt neben der Macht der angeführten Gründe doch auch eine Rücksichtnahme auf den alten wohlverdienten Beamten, daraus bemerkbar hervor.

Von der Wohlgeneigtheit der Herrschaft gegen den treuen Diener finden sich aber auch sonst deutliche Beweise. Am 21. Juni 1647

---

[1] Acta wegen Erlaß des dritten Pfennigs. B. 59, 2 im Gr. H.-Arch. zu Wern.



befiehlt Graf Heinrich Ernst in des Sekretärs eigener Gegenwart, daß dessen Söhne Johann Martin und Justus (Jobst) Günter in das Anwartschaftsbuch des gräflichen Stipendiums eingetragen werden sollen[1]. Im Herbst 1661 rief der Vater den letzteren, der damals in der ersten Klasse der Lateinschule zu Wernigerode saß, zu sich nach Stolberg zurück[2].

Zu Anfang des Jahres 1655, in welchem B. so eifrig und erfolgreich um Erlaß des Drittenpfennigs einkam, lud er die Herrschaft auch zu einer Familienfeier ein. Am 26. Januar schreibt er in zwei besonderen Briefen[3] an den Grafen Heinrich Ernst und an dessen Gemahlin Anna Elisabeth: da sie ihm bisher mit besonderer Gnade geneigt gewesen und er seine Tochter Barbara Catharina dem Ehrwürdigen und wohlgelahrten Ehrn Andreas Orthman, Parrer zu Urbach, bis auf des Priesters Hand ehelich zusammen versprochen und zu deren hochzeitlichem Ehrentag Montag nach Purificationis Mariae, den fünften Februar a. St., „anberahmt" habe, so bittet er sie zu diesem Tage zehn Uhr morgens in Heinrich Orthmans, Rathsverwandten in der Webergasse, Haus einzukehren und mit den zur Bewirtung veranstalteten Mahlzeiten in Gnaden vorlieb zu nehmen. Die Herrschaft pflegte bei solchen Gelegenheiten wohl einen Vertreter abzuordnen Da nun ein solcher damals nicht gleich zu haben war, so wünscht der Graf in seinem und seiner Gemahlin Namen unterm 1. Februar den Verlobten schriftlich Glück zu ihrem Vorhaben und verehrt dem löblichen Herkommen nach für sich und seine Gemahlin den jungen Leuten zum Anfang ihres Hauswesens sechs Thaler[4].

Buchtenkirch gehörte zu den eisenfesten Naturen, welche die Stürme, Stöße und Anfechtungen des furchtbarsten aller Kriege nicht brachen und niederwarfen, die vielmehr gestählt daraus hervorgingen. Schon im Mai konnte er sich den ältesten stolbergischen Diener nennen; als er aber noch volle neun Jahre später, am 2. Juli 1664 — damals bereits über vierzig Jahre in der gräflichen Kanzlei — in gleicher Eigenschaft eine Handschrift des vormaligen wernigerödischen Amtsschössers Matthias Quak beglaubigt, ist diese Beglaubigung mit so fester, kräftiger Hand geschrieben, als rühre sie

---

[1] Gr. H.=Arch. B. 48, 7 Stipendiatenverzeichnis.

[2] Justus Gunther Buchtenkirch lares patrios revisit a parente vocatus domum. Album disc. scholae Werniger.

[3] Beide Stolb. 26. Jan. 1655 Hochzeits= u. Gevatterbriefe an Gr. Heinrich Ernst zu Stolb. u. Gemahlin 1649—1660 im gräfl H.=Arch. zu Wern. mit dem hier abgebildeten Siegel B's. verschlossen

[4] a. a O. Entwurf. Aufschr.: Dem Erb. vndt achtbaren unserm lieben besondern Joachim Buchtenkirchen Notario publ. Caesar. vndt Secretario zu Stolbergk.

von einem Manne in den besten Jahren her[1]. Erst sechs Jahre darnach rief der Tod den vielerfahrenen Mann von hinnen[2].

Die Schöppen Hermann Overbeck und Johann Schröder und ihre Siegel.

(1625.)

Bekanntlich waren die Schöppen, Schöffen oder scabini nach der alten deutschen Gerichtsverfassung sehr bedeutsame Personen, von denen unter Leitung des Richters das Urteil geschöpft, gefunden oder gewiesen wurde. Seit der Durchführung des Römischen Rechts in Deutschland und zur Zeit der uns hier beschäftigenden Schöppen hatten sie aber längst ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und sie mußten nur als Zeugen bei dem hochnotpeinlichen Halsgericht[3] oder bei der Beurkundung sonstiger gerichtlicher Handlungen zugezogen werden. Ihre Zahl, die sich beim gräflichen Gericht zu Wernigerode früher auf acht belief, nahm im Verlauf des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts ab[4]. Ihre Unterschriften und Siegel finden sich verhältnismäßig nicht so häufig in den Quellen, da ursprünglich die Verhandlungen mündliche waren, später aber das um so häufiger vorkommende Zeichen samt der Unterschrift des Notars genügte. Am 30. August 1625 halfen die in der Überschrift genannten beiden Schöppen bei dem gräflichen Stadtgericht zu Wernigerode ein Verzeichnis gerichtlich beschlagnahmter Gegenstände durch ihre Unterschrift und Siegel bekräftigen.

Näher auf die Person dieser Gerichtsschöppen einzugehen haben wir keine Veranlassung. Nur so viel ist zu bemerken, daß sie ganz schlichten Bürger- und Handwerkerfamilien angehörten. Hermann Overbeck war nicht etwa ein Sproß der angesehenen, ein ganz anderes Zeichen im Schilde führenden wernigerödischen Familie dieses Namens, die, obwohl bürgerlich, doch mit Beiworten auftritt, die auch beim Adel gebraucht werden[5]. Nur Namen und Heimat werden beide von der bei Osterwiek zu suchenden Wüstung Overenbeke,

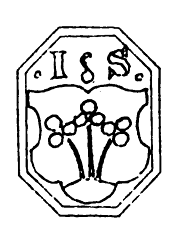
[1] Urkk. die Boke betr. B. 7, 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [2] Zeitfuchs a. a. O. S. 376. — Es sei bemerkt, daß mit Joach. Buchtenkirch gleichzeitig noch zwei Hausstände ders. Familie in der Oberpfarrgem. zu Wern. lebten. Am 6./1. 1624 läßt Peter B. einen S. Joachim taufen, wobei der Notar — wohl Oheim — Gevatter ist. Am 26. Aug. 1623 läßt Hermann B. eine T. Elisabeth taufen. Wohl der 1621 geborene Sohn Peters war jener Joachim B., der ein Menschenalter später in der Neustadt wohnte. Am 16. April 1652 wird Joachim Buchtenkirchens Töchterlein von vier Jahren und vier Wochen, welches auf der nächsten Ölmühle vorm Johannisthore ins Wasser gefallen und von einem Rade tödtlich verwundet worden war, auf dem Neustädter Kirchhofe begraben. (Kirchenb. d. S. Johanniskirche). [3] Vgl. z. B. Harzzeitschr. 19 (1886) S. 441. [4] Harzzeitschr. 21 (1888) S. 113 f. [5] Ilsenb. Urkdb. II. S. XCIV—XCVI und Siegelabbild. T. VII., 31.

Over dem Beke, Overbeck, Oberbeck herzuleiten haben. In den wernigerödischen Erbenzinsbriefen seit dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert erscheint die Familie des Schöppen regelmäßig, und wir dürfen es vorläufig ohne weitere Untersuchung als wahrscheinlich annehmen, daß die noch heute in Wernigerode zahlreich fortblühenden Oberbeck zu ihr gehören. Am 10. August 1633 bittet Hermann Overbeck d. Ä. nebst Hans Hilbrand (Hildebrand) den Grafen Christoph zu Stolberg, er möge ihnen armen bedrängten Unterthanen eine halbe Hufe im Reddeberfelde, die ihr verstorbener Vater und Schwiegervater Hans Hilbrand um 1602 von Heinrich Neuborn für 325 Thaler 20 Gr. erkauft hatte, belassen[1]. Da es aber unmittelbares oder gar heimgefallenes herrschaftliches Gut war, so zog der Graf das Land ein, überließ aber den Bittstellern die im Jahre 1633 darauf gewachsenen Früchte[2]. Schon damals hatte also der Schöppe einen gleichnamigen Sohn. Bereits ein Enkel muß aber jener Hermann Overbeck d. J. gewesen sein, der ein Menschenalter später — als junger Mann — nachts in trunkenem Zustande nebst Heinrich Overbeck vom Ratskeller heimkehrend mit Joh. Valtin Hoffmeister auf der Straße handgemein und daher zu einer Strafe von zwanzig Thalern verurteilt wurde, die Graf Heinrich Ernst unter Berücksichtigung ihrer Jugend am 28. Sept. 1655 auf fünfzehn Thaler herabminderte[3].

Ob Johann Schröter oder Schröder dieselbe Person mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen Derenburger ist, der von 1633 bis 1643 Ratmann, dann bis zu seinem Ableben im Jahre 1651 Bürgermeister in Wernigerode war[4], vermögen wir nicht bestimmt zu sagen, doch ist das wohl anzunehmen.




Hermann Overbeck.



Johann Schröder.

Sehen wir uns nun beider Schöppen Siegel an, so zeigt das Hermann Overbecks im stehenden Schilde ein von kleinen Kugeln

[1] Gräfl. H.-Arch. B. 81, 6 Overbeckische Lehnssache betr. H. Hildebrands Siegel zeigt im Schilde ins Andreaskreuz gelegt ein Beil und ein Schlachtmesser, die Sinnbilder des Knochenhauerhandwerks [2] Stolb 12. August 1633. a. a. O [3] Vgl. Bittgesuche bei Gr. Heinrich Ernst. 1641—1671 im Gr. H.-Arch. zu Wern. [4] Delius, Wern. Dienersch. S. 9 u. 14.

oder Ringelchen bewickeltes Pentagramm, darunter eine der unvollkommenen Ausprägung wegen nicht genau zu erkennende Figur (Mühlstein, Hobel?); über dem Schilde die Namensbuchstaben: ∘ H ∘ O ∘[1].

Des Schöppen Johann Schröder Schild läßt drei an Stengeln aus einem Hügel hervorwachsende Kleeblätter sehen; über dem Schilde die Namensbuchstaben: ∘ I s S ∘[2].

So wenig wir nun auch auf die einzelnen Personen näher eingehen konnten, so ist es von einem gewissen allgemeinen Interesse, zu prüfen, welche Stellung jene niederen Gerichtsgehülfen damals in der Gesellschaft einnahmen. Ein hierzu dienliches Zeugnis für das Amts- und Standesbewußtsein derselben finden wir in der Klage des Gerichtsschöppen Martin Möser zu Wernigerode vom Jahre 1635 wider den dortigen Schmiedegesellen Christian Henkel wegen Ehrenkränkung. Möser sagt darin von sich: „dannenhero den nicht allein er ein Meister der Schuster vnd mitgliedt vnterschiedener Ehrlichen Gilden alhier aufgenommen, sondern auch in vorigen Jahren ein Sechsmann, Gräfflicher Gerichts Schöppe, vnd in Neuwlichkeit in den Rahtsstandt erkiesen, von Hochwohlgeborener hoher Landes Herschafft confirmirt, vnd mit ableistung eines Cörperlichen aydes desfals eingewürdiget worden, zu welcher Ehren- vnd hohen gewisses (Gewissens-) Ämbtern sonst kein thadelhaffter Mann eligirt vnd bestetiget wird"[3].

Der spätere Schustermeister und Ratsherr Möser ist also in jüngeren Jahren gräflicher Stadtvogteigerichtsschöppe gewesen und hebt hervor, daß zu dieser Würde eines vereidigten Schöppen nur unbescholtene Männer erkoren würden. Als Beispiel sei angeführt, daß in noch späterer Zeit — 1778 — bei einem hochnotpeinlichen Halsgericht zu Blankenburg ein Buchdrucker, ein Zinngießer, ein Schneider und ein Hokenkrämer das Amt der Gerichtsschöppen versahen[4].

Hans Pape d. Ä. und d. J., Bürger zu Wernigerode.

(geg. 1542—1642.)

Wenn wir in den beiden hier weiter unten abgebildeten Siegeln das Abzeichen einer wernigerödischen Bürgerfamilie bei Vater und Sohn, ja wie sich zeigen wird, sogar bei dem Sohne selbst, in zwiefacher Gestalt, einmal im einfachen Schilde, später aber mit

[1] Auf dem Siegelabdruck in dem angeführten Schreiben vom 10. August 1633 erscheint das Pentagramm regelmäßiger und deutlicher. [2] Beide Siegel nach Abdrücken v. 30. Aug. 1625 in den Akten Balth. v. Eimbeck gegen Anna Erichs und Genossen wegen Entwendung von Kisten vom Ordenshof Langeln. Stadtvogteiger.-Akten zu Wern. [3] Stadtvogteiger.-Akten zu Wern. [4] Harzzeitschr. 19 (1886) S. 441.



Helm, Helmzier und Helmdecken vor uns sehen, so erinnert uns dies an die Entwickelung, welche vom 14. bis zum 17. Jahrhundert diese persönlichen Sinnbilder bei Bürgersiegeln — und nicht nur bei diesen — erfuhren. Wir können diesen mit der künstlerischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwickelung im engsten Zusammenhang stehenden Gegenstand hier nur streifen und nur einzelne Beobachtungen kurz zusammenfassen.

Die ältesten uns vorliegenden wernigerödischen Bürgersiegel lassen ihre heraldischen und redenden Sinnbilder im unbehelmten der damaligen Weise entsprechend dreieckigen Schilde sehen: 1307 Kord Montere (Conradus Monetarius): drei zu 2 und 1 gestellte S. Jacobsmuscheln; Henning Kindeken 1373: Wickelkind gelehnt im gemusterten — mit Schindeln besäeten — Schilde; Adrian Horst 1375: drei zu 2 und 1 gestellte Enten.

Später finden wir die persönlichen Zeichen wernigerödischer Bürger teils als bloße Gemerke frei im Siegelfelde stehen, teils erscheinen sie als Wappen in den Schild gesetzt. Hierbei sind jedoch einige merkwürdige Unterschiede zu beobachten: Während einfache Namensbuchstaben oder Buchstabenverschlingungen (Monogramme) sowie Hausmarken im 14. und 15., selbst im 16. Jahrhundert vielfach noch frei im Siegelfelde stehen, auch redende Zeichen noch im 15. Jahrhundert ohne Schild vorkommen, finden sich heraldische Sinnbilder im engeren Sinne fast stets im Schilde stehend. Als Ausnahme ist's zu bezeichnen, wenn der kunstfertige Bernd Appe noch anfangs des 17. Jahrhunderts sein Sinnbild und Handwerkszeichen frei im Siegelfelde sehen läßt. (Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV., Taf. 14, 102).

Dagegen führt schon 1373 Cord v. Minsleben sein M., Johannes Bote 1392 seine quer ineinandergelegten Namensbuchstaben J. B., Peter Gries 1589 seine verschlungenen Buchstaben P. G. frei im Siegelfelde. (Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV., Taf. 14, 103).[1]

Ihre Hausmarke führen in gleicher Weise ohne Schild: Cord Dangmar 1406, Henning Sassen 1424, Herman Dornewase 1427, Hans Stump 1431, Henning Ludeke 1455, Gangolf Grotestucke 1478, Ilsenb. Urkb. T. VII., 55, Ludwig Brandenborg (1498 bis 1504) Schon im 15. Jahrhundert wird aber auch die Hausmarke in den Schild gesetzt, so bei Herman Blote 1467, Heinrich Witte 1489—1492 (Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV., 13, 99). Heinrich Kimme (1493), „Herman Müller anders geheten Snauenberg" (1495).

[1] Allgemein oder notwendig ist dies aber nicht: Schon 1391 steht Johanns v. Minsleben m in einem von einem gothischen Dreipaß eingerahmten Schilde.



Redende Zeichen finden wir frei im Siegelfelde schon 1373 bei Heinrich Verdel (Verndel): ein reichverziertes Kreuz, 1403 bei Joh. Wegener: Wagenrad Trüb. Urkdb. T. IV. 49, 1439 bei Hennig Kemde (v. der Kemenaden): Haus (Kemenate) Gesch.-Quellen d. Pr. S. XV., T 13, 93), 1431 Henning Boneke: drei Bohnen (Trüb. Urkdb. T. IV., 31). Vgl. Gesch.-Quellen d. Prov. S. XV., T. 13, Nr. 95). Redende, heraldische[1] und Handwerkszeichen im Schilde finden wir — abgesehen von den schon erwähnten ältesten Beispielen 1412 bei Henning Muntmester: Zainhaken (Drüb. Urkdb. T. IV., 30), Hinrik Riman 1428 (Gesch.-Quell. d. Pr. Sachs. XV., T. 13, 92), Albrecht Franken 1453 (Gesch.-Quell. d. Pr. S. XV., 13, 94), Koppejohan 1469 (a. a. O. T. 13, 17), Hans Overbeck 1474 (Ilsenb. Urkdb. T. VII. 51), Vernt Verchmann 1476 (Drüb. Urkdb. T. IV., 32), 1470 und 1482 Henning und Hans Isenblas (Harzzeitschr. 3 (1870) S. 992—997 m. Abbildungen), 1488 Ziervert Hille (Ilsb. Urkdb. T. VII., 54), Henning Bode (Gesch.-Quellen d. Prov. S. XV., T. 13, 98).

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an stehen sämtliche persönliche Abzeichen der Bürger im Schilde, und es sind Ausnahmen, wenn einmal ein Monogramm, eine Hausmarke oder ein sonstiges Zeichen frei im Siegelfelde angetroffen wird[2]. Aber auch diese Ausnahmen fallen fort, wenn das persönliche Abzeichen an Geräten, an Fenstern, Gebäuden u. s. f., also monumental als Wappen angebracht ist[3]. Wir können als Beläge hier nur den wernigerödischen Schützenvogel von 1571 ff. (Harzzeitschr. 20 (1887) S. 256—272 m. Abb.), die Nikolaikanzel von 1611 und die gemalten Wappen von Einwohnern des Fleckens Nöschenrode an den Priechen des Theobaldikirchleins von 1636/37 anführen. Hier finden wir beispielsweise auch des schon erwähnten Bernd Appe Zeichen (an der S. Nikolaikanzel) in einem verzierten Schilde.

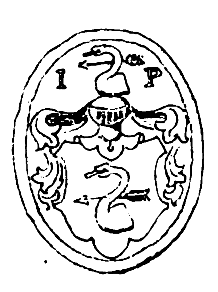
Bisher betrachteten wir den Unterschied der Bürgersiegel nur insofern sie ihre Zeichen oder Gemerke entweder frei im Siegelfelde oder dieselben als Wappen im Schilde erscheinen ließen. Letzteres

---

[1] Es ist ein besonders merkwürdiger für sich zu behandelnder Fall, wenn im Jahre 1434 der wernigerödische Bürger Herbord Geverdeshagen oder Hagen in seinem ansehnlichen Siegel sein Zeichen: ein Roß, das als Zeichen der adlichen Familie dieses Namens bekannt ist, ohne Schild frei im Siegelfelde führt. [2] Die Beläge wären leicht zu erbringen, wenn wir z. B. allein die Siegel wernigerödischer Bürger mitteilten, wie sie — je 12 bis 20 an der Zahl — den vielen uns aus den Jahren 1577, 1578 und den folgenden Jahren vorliegenden Mühlenpacht-Verträgen untergedrückt sind. (Gr. H. Arch. zu Wern. B 89, 3.) [3] Da wir hier von Wappen und Siegeln, nicht von Steinmetzzeichen handeln, so sind auch diese frei an Pfeilern und sonst an Gebäuden angebrachten Meisterzeichen hier nicht besonders zu erwähnen.

ist, wie wir sehen, bei dem älteren Hans Papeschen Siegel der Fall, das unter den Namensbuchstaben ∘ I ∘ P ∘ einen von einem Pfeile von rechts nach links durchschossenen Schwanenhals sehen läßt, während wir in dem späteren Siegel den Schild mit einem Helm und Helmdecken belegt und ersteren mit dem Schildzeichen als Kleinod verziert sehen. Nur die Richtung des Pfeils ist auf dem jüngeren Siegel sowohl im Schilde, als auf dem Helme die umgekehrte.





Es fragt sich, wie weit diese Weise, durch Helm und Helmzier die volle Waffenrüstung anzudeuten, die bekanntlich selbst bei Adels- und Herrensiegeln erst nach und nach allgemeiner wurde, auf uns erhaltenen wernigerödischen Bürgersiegeln sich zurückverfolgen läßt. Nach den uns bekannten Siegelabdrücken finden wir nun diesen Brauch bei wernigerödischen Bürgern erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinzelt in Übung, im sechzehnten sich allmählich verbreiten und erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allgemeiner werden. Zuerst huldigt demselben der um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15 Jahrh. lebende Lambrecht von Alvelde, (s. sein Siegel. Ilsenb. Urkdb. T. VII., 47). Allerdings war er wernigerödischer Bürger und mußte dies schon als Stadtvogt, was er von 1477—1481 war, sein[1], aber da er einem angesehenen Goslarer Stadtgeschlechte entstammte[2], so ist sein Brauch als hergebrachter und für die kleine Grafenstadt nicht als beweisend anzusehen. Dagegen finden wir nun den ziemlich gleichzeitigen Bürger Henning Isenblas im Jahre 1470 seinen gelehnten Wappenschild im Siegel mit dem Helme belegen und diesen mit dem auf die Eisenblaserei seiner Vorfahren deutenden Blasebalge als Helmkleinod zieren[3]. Im Allgemeinen aber dauert es lange, bis in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wernigeröder Bürger diesem Brauche zahlreicher folgen. Zwar belegt schon 1373 Henning Kindeken seinen dreieckigen Schild mit einem Kreuze und im 16. Jahrhundert ist der

---

[1] Vgl. über ihn und sein Amt Harzzeitschrift V. (1872) S 380—410.
[2] Ilsenb. Urkdb. II. C—CI. [3] Vgl. die Abb. auf der betr Siegeltafel zur Harzzeitschr. 3. (1870) Nr. 10.

verzierte Schild öfter mit heraldischen Lilien, Kugeln, einem Knopfe belegt, gekrönt oder abgeschlossen (1577 Jacob Hogreve, 1578 Hans Stephan (Weinschenk?), 1577 A. Gunters, 1611 Andreas Saller, Mühlenpachtverträge B. 89, 3) oder der Schild ist ganz mit Zier- und Rankenwerk umgeben — 1489 ff. Hans Amelung, 1615 Andreas Backenstedt — Gesch.-Quellen d. Pr. S. XV., T. 14, 101 u. 112) oder eine Schildhalterfigur tritt — gewissermaßen als Bekrönung — hinter dem Schilde hervor — so 1588 — 1620 Elisaeus Trappe a. a. O. T. 14, Nr. 111. — aber eigentliche Helmbekrönung des Schildes tritt auf unsern Bürgersiegeln noch im 16. Jahrh. selten hervor, so 1577 bei Heinrich Bornemann — Helm, aus welchem drei Rosen von beblätterten Stengeln hervorwachsen — (Mühlenpachtvertr.) Gabriel Horneburg und Andres Schaper (1600—1615 Gesch.-Q. d. Prov. S. 7. 13. Nr. 105 und 108.) Merkwürdig sind für unsere Vergleichung auch die Siegel Peter Engelbrechts d. Ä. und d. J. auf der Siegeltafel des Ergänzungsheftes zu Jahrgang IX. der Harzzeitschr. Nr. 8 und 9.

Erst gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wird diese Weise auf unseren Bürgersiegeln allgemeiner. Wie sie dies auf Wappen an Denkmälern wurde, zeigt z. B. ein Blick auf die farbig ausgeführten Wappen zu S. Theobaldi. Daß auch in Hans Papes Familie der Brauch sich erst zu jener Zeit ausbildete ergiebt sich nun in lehrreicher Weise aus einer Vergleichung der oben abgebildeten Siegel.

Die Familie unseres H. Pape stammt wohl von Henning Pape von Eimbeck, der, schon 1535 Priester im Kloster bald darnach als der erste evangelische Pfarrer im Stift und Dorf Drübeck im Mai 1568 starb[1]. Auch die spätere Drübecker Äbtissin Gese Pape (1594 bis 1626) mag dazu gehören. Jedenfalls erscheint schon bei den Drübecker Pape der Rufname Henning oder Hans (Johannes) üblich[2].

Der erste Hans Pape, den wir den durchschossenen Schwanenhals im Schilde führen sehen, war der, welcher etwa 1540 geboren, zwischen 1580 — 1598, in welchem Jahre er entlassen wurde, das Amt eines Propstes oder Verwalters beim Kloster Wasserler versah, im Jahre 1581 bereits zum zweitenmale — zuerst mit einer Wagenführ[3], dann mit einer mit dem Vornamen Katharina bekannten Frau ver-

---

[1] Vgl. die Beläge im Drübecker Urkdb. 1528 ist auch Berlt Pape des Kl. Drübeck Hofmeister. [2] Vgl. Johannes Pape 1574 Dr. Urkdb. 211. [3] Wern. 9./9. 1598 gedenkt er einer Länderei, die er mit der Wagenführischen erfreit. Daß es nicht die Mutter der zweiten Frau Katharina war, ergiebt sich aus der Art und Weise wie diese am 31 Aug. 1599 von der alten Wagenführschen spricht. B. 66, 3. Acta betr. eine Hufe Drübeckisches Erbzinsgut von den Fahnern in Osterwiek erlangt.

heiratet war, und schon im Februar des genannten Jahres aus beiden Ehen vier Kinder, Christoph, Elisabeth, Ursula und Hans hatte [1]. Im Jahre 1598 finden wir den bisherigen Propst in Wernigerode angesessen [2]; kurz vor dem 31. Aug. d. J. ist er verstorben [3]. Seine Witwe Katharine bedient sich noch im nächsten Jahre am 27. Sept. 1599 [4] seines unbehelmten Siegels, dessen wir schon aus etwas früherer Zeit gedachten [5].

Hans Pape der Jüngere, der anfangs 1581 offenbar noch sehr jung und wohl erst 1580 geboren war, gewann Katharina, die unehelich erzeugte Tochter des Langelschen Comturs Hoyer von Lauingen, zur Ehe. Im Jahre 1614, als er schon verehelicht war, führte er den väterlichen Schwanenhalsschild so genau mit diesem übereinstimmend im Siegel [6], daß wir annehmen müssen, dasselbe sei einfach mit dem ererbten väterlichen Petschaft oder Handring ausgeführt. Dies war ja etwas sehr Häufiges. Zwar wurden nach dem Tode von Personen deren Petschafte beseitigt und außer Gebrauch gesetzt. Wenn aber der Sohn auch des Vaters Rufnamen trug, so konnte er auch des Vaters Siegel unverändert führen, wie es hier der Fall war. Sonst ließen sich auch bloß die Buchstaben tilgen oder ändern. Als im Jahre 1577 der angesehene kinderlose Bürger David Roloff zu Aschersleben seinen letzten Willen aufsetzte, vermachte er sein Petschaft dem nächsten Schwertwagen, doch mit der Bestimmung, daß die Namensbuchstaben ausgeschnitten würden [7].

Auch der jüngere Hans Pape war zwischen 1612 und 1614 Verwalter oder Propst zu Wasserleben und zog dann mit den Seinigen nach Wernigerode zurück, wo er kurz vor dem 7. Juli 1642 starb [8]. Seine Witwe Katharine lebte noch im August 1651 [9]. Im Jahre 1654 sehen wir den Sohn Hoyer, der seines Großvaters von mütterlicher Seite Rufnamen trug, als Stammhalter an der Eltern Stelle [10].

---

[1] Urk. v. 21. Febr. 1581. Gesch.-Quell. d. Pr. Sachsen XV., S. 383 f. [2] Vgl. sein Schreiben Wernig. 9. Sept. 1598 B. 66, 3 Drübecksche Erbenzinshufe betr. [3] Das. Schreiben v. 31. Aug. 1599 Katharina, H. Papes Witwe, an Gr. Wolf Ernst. [4] Gesch.-Qu. d. Pr. S. XV., S. 384 in der Anm. zu Nr. 227. [5] B. 66, 3 a. a. O. [6] Auf Schreiben vom 16. und 17. April 1614. Vgl. Inquisitionsakta gegen die Grellin B. 67 im Gr. H.-Arch. zu Wern. [7] Urschrift im Stadtarchiv zu Aschersleben [8] Langeln 7. Juli 1642 schreibt der Comtur Arnd v. Sandow an Gr. Heinr. Ernst zu Stolb. wider die Erben des verstorbenen H. P. C. 163 im Gr. H.-Arch zu Wern.; Matth. Schill. zu Heimburg geg. die Erben des soeben Todes verfahrenen H. P. Heimb. 8. Juli 1642 C. 163 Gr. H.-Arch. [9] 15. Aug. 1651 die Witwe mit ihren Schwestern wegen Erlaß des 3. Pfennigs B. 59, 2 im gr. H.-Arch. [10] a. a. O. Schreiben Heinrich Pape's und seiner Frau in derselben Sache aus jenem Jahre.

Wann der zweite Hans Pape das unbehelmte Siegel mit dem behelmten vertauschte, vermögen wir nicht genau anzugeben, die Abdrücke, nach welchen das letztere abgebildet ist, rühren aus den Jahren 1641 und 164 [1].

---

[1] Wern. 3. Okt. u. 20. Nov. 1641. Arnd v. Sandow gegen H. Pape u. Erben C. 162 gr. H.-Arch. Wern. 7. April 1642 Joh. Pape gegen seiner Frauen Mutter u. s. Schwestern C. 163 Gr. H.-Arch.

Vermischtes.

I.

Zu den sächsischen Wergeldern.

Nachtrag

zu Seite 209, Anm. 3 (Sonderabdruck Seite 7, Anm. 3).

Ich hatte im laufenden Jahrgang (Nr. 21) der Zeitschrift des Harzvereins, an obiger Stelle, in meinem Aufsatz „zur Entwicklung der sächsischen Wergelder“ gesagt: der Sachsenspiegel rechnet bekanntlich nach Pfunden zu zwanzig Schillingen. Da vielleicht nicht jedem die Quellen zugänglich sind, auf welche sich diese Worte stützen, so will ich sie nachträglich angeben Ich hatte aber zugleich nach der Annahme gearbeitet, daß die Schillinge des Sachsenspiegels gleichen Wert mit den solidis der lex Saxonum haben. Schon Professor Gaupp (Recht und Verfassung der alten Sachsen, S. 99, bezeichnet sie als Schillinge und Professor Freiherr K. v Richthofen, zur lex Saxonum, S. 358, sagt: „zu weit würde es mich führen, den Ursprung der Tremissis hier näher in Erwägung zu ziehen, von denen je 2 oder 3 unter der Bezeichnung Solidus in Sachsen und Friesland am Schluß des achten Jahrhunderts zusammengefaßt wurden, und in denen ich eine römische Silbermünze meine vermuten zu können, während im fränkischen Reiche Goldsolidi eingeführt worden waren.“

Ich werde am Schlusse zeigen, daß die Behauptung, der sächsische solidus sei eine Silbermünze gewesen, vollkommen richtig ist, und wende mich zunächst zu der Annahme: daß die Pfunde des Sachsenspiegel zwanzig Schillinge enthielten.

Dr. Zobel, der schon 1588 in seinem Remissorium über den Sachsenspiegel fol. 3. bewiesen hat, daß ein Pfund gleich 20 Schillingen war[1], sagt auch noch in seiner Ausgabe des Sachsenspiegel vom Jahre 1614 unter den Additiones zu Artikel 45 auf Spalte 1485 Note „g] Nota, Zwey hündert schilling machen zehen pfund, ut supr. lib. 2. art. 40 in glosse antep.“ Dann ist auf Spalte 956 in „deutsche Gloß“ zu dem angeführten 40. Art, des 2. Buches wiederholt gesagt, daß zweihundert Schilling gleich zehn Pfund sind.

---

[1] Weil nach Sachsenspiegel lib. I. Art. 60, Ein Pfund = 20 Schillingen, welche letztere (nach der Glosse lib. II, Art. 13. col. 2 in fine colum. 4) auch zuweilen Gulden genannt werden: 100 fl machen 5 *ℓℓ.* (Pfund), 300 fl. = 15 *ℓℓ.* (Pfund).

C. R. Sachsse „Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht, zusammengestellt mit dem Schwäbischen nach dem Cod. Pal. 167 unter Vergleichung des Cod. pict. 164" (1848) sagt S. 255 (zu lib. III, Art. 45) Anmerkung 9: das Pfund wie die Mark zu 20 Schilling berechnet, vgl. Zobel, Remissorium oder Register über den Sachsenspiegel, Leipzig 1588 fol. 3. v. Pfundt Vers. lat. III 51. § 2. a. E.

Professor Homeyer hält es daher schon gar nicht mehr für notwendig eine Erklärung zu geben, sondern übersetzt, zu lib. III, art. 45, § 1 des Sachsenspiegel, die achtzehn Pfund pfundiger Pfennige (Wergeld des Schöffen) gleich in 360 Schillinge.

Da ich nun in meinem Aufsatze als Wergeld des Liten 180 Solidi und des Freien 360 s. (zum ersten Male) aus der lex Saxonum, und die gleichen Zahlen aus dem Sachsenspiegel für den Liten und Schöffenbarfreien nachgewiesen habe, so kann auch der Unterschied des Wertes jener Wergelder nur ein sehr geringer gewesen sein: und es wird daher zur Gewißheit, was bisher nur Vermutung war, daß der solidus der lex Saxonum eine Silbermünze gewesen ist.

Als gleich wertvoll, hat schon Frhr. Dr. K. v. Richthofen (a. a. O., S. 31) bemerkt, erscheinen: „ein in der lex Frisionum, ohne weiteren Zusatz erwähnter Solidus (= 3 Tremisses), ein Solidus major der lex Saxonum (= 3 Tremisses), und ein fränkischer Solidus, der unter Karl dem Großen in zwölf fränkische Denare zerfiel: und es galten somit vier fränkische Denare Karls des Großen, soviel als eine friesische oder sächsische Triense."

Rechnet man nun dazu meinen Nachweis, daß der kleinere sächsische Solidus (= 2 Tremisses) der lex Saxonum, dem Werte des Schilling (zwanzig auf das Pfund) zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegel entsprach: so dürfte die sächsische Münzfrage endlich als gelöst zu erachten sein. Denn war der kleinere eine Silbermünze, so mußte es auch der größere (= 3 Tremisses) sein.

Freiherr L. v. Borch.

II.

Reformation und Wilkür der Gemeinde Großen-Harßleben

(des Dorfs Harsleben bei Halberstadt).

Papier-Hdschr. in 8° v. J. 1517. Archiv des german. Museums.

(Bl. 1 a.) Der gantzen Gemeyne zw Großen Harßleben Reformation vnd wilkör ꝛc., ßo ymant nach volgender weyße brockfeldig befunden, sol sich nach ahngezeigeter vnd volgender gestalt der straffe wißßen zwvermuthenn, nemlich wy hernach

Erstlich

Item wer dar bricht ahn des blecks veste, alle das dem bleke

zustendig ist, der sal geben vj schillinge, Vnde wer dar vor biddet, der sal auch souiel gebenn, dy broke mochte wol (?) so groeß sein, das es darbey nicht bliebe.

(Bl. 1 b.) Item wer graeß meyet vff der gemeine, mehr als ehr mit seinem qucke verfuttern kan, vnd gedechte haw vff dem stame edder zu haus daraus zumachen, der sal gebenn vj schillinge, Er mochte es ßo groff machen, wy vor berurtt, das es darbey nicht blebe.

Item wer dem andern in den hoff oder gartten steyget vnde vff dem Korne heltt, der sal geben dem rade vj gr. vnd noch daruber des mannes willen machen, who er vor den herren des Rades verclaget wirtt.

(Bl. 2 a.) Item who einer dem andern abevffluget, der sol geben dem rade vj ß; wer daruor biddet, der sol auch ßouiel geben, who er vor dem rade verclhaget wirtt.

Item wer eine krouchkanne vffhebet in freuels muthe oder einen darmit schlann worde, der sal geben (dem rade)[1] vj ß vnde eine nye kanne, Sy sey groeß ader kleine.

Item wer dar (cadauer)[2] wirfft vff dy straßße oder jns wasser, der sal geben dem rade vj ß.

Item wer dar im kruge einen dem andern eine Harnüsche gifft oder backen schlagt, der sal dem rade 6 schilling genen[3].

(Bl. 2 b.) Item wer da wirfft oder schüddet gruben vff dy strassen oder jns wasser, der sal geben vi gr. dem rade.

Item wer dar hatt eyne teffen oder Hündinne, der sal gebenn dem rade vi gr.

Item wer da (fleuet oder)[4] fehrdtt (?)[5] vff einen Sonthag, der sal geben vi gr. dem rade.

Item wer dar vffluget in dy gemeyne, der sal geben vi gr. dem rade, her mochte es ßo groff machen, das mans ihm darbey nicht liesse bleiben.

(Bl. 3 a.) Item whe dar eine satzwyden abhawet, oder einen Oebeßbaum vffzöge, dem sal mañ den kopff wyder abhawenn.

Auch ist merklich zuwissenn, wirdt auch alle ihar vmb zukommender fhar willen zuuerhüten ernstlich verbotten, Das nyemants, ehr sey wher ehr wolle arm oder reiche, keyne hausleute zw sich eyn nhemen solle, Ehr thw es denne mitt wissen willen vnd nachlassunge Eines Erbarn Rades. Vnd who solchs ungeacht hinfurt geschehen wörde, der soll wissen, das ehr des (Rades ernstliche (Bl. 3b.) straffe

---

[1] Hineinkorrigiert. [2] cadauer ist von anderer Hand über das ursprüngliche, ausgestrichene Wort „Aeß" gesetzt. [3] Der ganze Absatz ist von anderer Hand beigesetzt. [4] Von anderer Hand darüber gesetzt. [5] Teilweise korrigiert, daher nicht mit Sicherheit zu lesen.

dulden vnd tragen solle)[1]. Vnd who das bleeck oder der jnwhoner eyner von solchem inkömlinge nachteyl oder schadenn wurde leydenn, da wirtt man denselbigen, ßo diessen ohne des rades wissen vnd willen eingenommen, vns ahnsprechen vnd zubeclagende habenn. Auch sol nymants eingenommen werden. Ehr solle dan zuuor Einem Erbarnn rade einenn glaubwirdigen schrifftlichen scheyn mitt seiner versigelunge, wy ahn allen ortten gebürlich vnd gebreuchlich, wissen vorzulegenn.

(Bl. 4a.) Item Ob jmants vnder dem kirchen ampte oder sermon in der schenke oder sonst ahn andern orttern zum byere oder börneweyne wurde sitzenn, who solchs vor den radtt kumpt, als sal der wirdt mitt den gestenn (jglicher)[2] dem rade mit vj gr. zur bußße gefallenn.

Auch deßgleichen ßo ymants vnder dem Sermon oder kirchenampte vmb den kirchhoff wurde ghenn vnd andern Christen ergernisse damitt geben, (Sol auch dem Rade vj gr. zur busse darlegenn)[3] [aber vor dem thore, aber auff der gassen spatzieren gienge, der sal der Buhrmael verfallen sein, vndt in v. g. h., vngnad stehen][4].

(Bl. 4b.) Dy Ordenunge ßo dy brautheuse belangen, hat ein jeder zum guten teyle wol vernommen, (Durch das mandat des hochwirdigen Thumcapittels)[5] jdoch sol ein jder dyselbigen in der kortze vernemen, nemlich vnd alßo

Item wen braudt vndt breutgam in der Kirchen zusammen gegeben vnd wen hernach dy Maltzeitt gehalten, Sol den gesten nicht lenger dan vmb X schlege byer gereicht oder gegeben werden. Des volgenden thages aber, als vff den braudt thag, (sol braut vnd brutegam dimidia noua in das . . . . [6] vnd[7] Sollenn vmb Chistlicher (!) vnd loblicher Ordenunge willen Dy Geste braudt vnd breudtgam seyn ordentlich zur (Bl. 5a.) kirchenn volgenn, vnd ab yhemants der löblichen ordenünge wolte widerstrebenn, vnd als ein vnseliger fresser oder Swelger wurde sitzen bleiben vnd nicht zur kirchen volgen, Dem sol kein kost oder byer gereicht werdenn, sondern das vas zugeschlagen ßolange der gottes dienst geendiget vnd dy sele gespeyset; Als den magk ein jder jm nhamen gottes dy speyse vnd tranck naturlicher vnd Christlicher weyse durch den segen gottes Mitt gottlicher reuerentz vnd Dancksagunge entfangen vnd zu sich nhemen vnd frolich sein.

(Bl. 5b.) Mitt den Dentzen aber Sol es der massen gehalten werdenn.

---

[1] Das in Klammern Stehende ist ausgestrichen und von anderer Hand eingesetzt: „des Burgermalß verfallen sein." [2] Später beigesetzt. [3] Ausgestrichen. [4] Von anderer Hand eingesetzt. [5] Von anderer Hand an den Rand geschrieben. [6] Nicht lesbare Stelle. [7] Das Eingeklammerte von späterer Hand eingesetzt.



Nemlich das man sich ahn dem dantze oder reyen fein zuchtig vnd Christlich halte vnd nicht in hosen vnd wammes einher trethen (wie ein alster)[1], noch sich verdrehenn vnd herrumb schleudern als where es kostlich dingk vnd konte kein Christlicher dantz ane solchs nicht vollembracht werdenn, wy dan dy ßo sich mher als sy sein duncken lassen, daruff dan ein radtt sonderlich acht (geben)[2] vnd ernstlich beuhel thun wirtt.

(Bl. 6a.) In sünderheit aber sol ein jder wissen, Das des abend dantz gantz vnde ghar solle verbottenn sein vnd bleybenn.

Das Meyen stechen wirdt alle ihar verbotten,. Aber bey vylen vngeacht vnd wennig gehalten; Jdoch wollen wyrs nochmals vmb zukommender ihar willen Ernstlich verbotten haben, wirtt aber vnfal daruon kommen, sol der schuldige mit zwyfacher straffe gestrafft werden, Dar nach sich ein jder hab zurichten.

(Bl. 9a.)[3] Folgtt ein vnterricht, wie eyn jglicher Eynwohner zw Harßlebenn Sein gutth verschossenn Soll.

Erstlich.

3 gr.[4] Zum vorschoßße. Item vor ein jtzlich pferdt 15 ₰ vndt vor ein abwehnigk sollenn 1 ₰, vndt wen es daß ander jahr begreyfft, Sol man es vor ein halb pferdt verschossen; So es aber das drytte jahr begreyfft, soll mann es vor ein voll pferd verschoßßenn.

(Bl. 9b.) Vndt so einer ein pferdt ader Föllen außwendigk verkeufft, alsdann soll es der verkeuffer verschoßßenn.

So es aber einem Eynwohner verkeufft wirdt[5], alsdan sol es der keuffer vorschoßßen.

Item Eine kow soll vor Sechs pfenning vorschossett werden, vndt eine Cziege deßgleychen Eyn kleyn Heupth, alse ein Jungk Kalb ader Cziege, Soll das erste jhar vor einen pfenningk verschoßßeth werdenn.

(Bl. 10a.) So es ober das ander jahr begreyfft, soll es vor drey pfenning verschosseth werdenn.

Vndt so es das dritte jhar begreyfft, soll es vor voll verschost werden.

Item ein Schaeff, es sey Jungk ader Alltt, soll mit einem pfenningk verschosseth werdenn (Vnd soll ein jder Nachtbar Vff beuhelich der hohen Obrigkeit nicht mehr vorlaubet sein Schaffe zuhalten alß 60 haubter jungk vnd alt; der daruber schreiten wirdt, wird die hohe Obrigkaidt die Vbrigen zu sich nehmen darnach habe

[1] und [2] von anderer Hand beigesetzt. [3] Bl. 6b bis 8b sind unbeschrieben. [4] 2 ß sind durchstrichen. [5] Von späterer Hand umgeändert in: „So es aber ein Eynwohner keuffen wirdt" . . . .

sich ein Ider für seinen schaden zuhuten, vnd sey hiemit derentwegen verwarnt)[1].

Deßgleychen ein Schweyn, jungk ader Allt vor[2] einen pfening vorschoßßeth werdenn.

Item so ein kalb ader Lamb vom soge vorkaufft ader geschlacht wurde, sulches soll nicht verschoßßeth werdenn.

(Bl. 10b.) So aber etwas von Kuehen, ader Schweynen, Schafenn ader Cziegen geschlachtett wurde, das soll alles verschossseth werden.

Item ein Eßell soll gleich einem pferde vorschossett werden, Vndt gleicherweyß wie die Ordenunge mit den pferdenn angezcogen vndt vormeldeth ist, Also soll es auch mit den Esselen gehaltenn werdenn.

Item vor ein Schock Korns einen pfenning, Auch mit dem Schock Erbißßen, Lynsen ader wycken, soll es auch also ge- (Bl. 11a.) halten, vndt jeder Schock sol[3] mitt einem pfenning verschossseth werdenn.

Vndt alle die Jenigen, die hirinnen Nicht (Baur vndt)[4] Burger syndt, die sollen jhr guth vor frembdt guth verschossenn.

Item wer dar Frembdt guth ader haußleuthe bey sich hette, vndt dasselbige nicht vormeldethe, denselbigen soll man nicht vor Bawr vndt Burger haltenn[5].

Auf Bl. 12 u. 13 ist der „Unterricht" gleichlautend wie er vorsteht, von späterer Hand „658" (also 1658) nochmals vorgetragen. Auf Bl. 15 beginnen die Einträge vom J. 1517 an über geleistete Abgaben und die in Folge der Übertretung der Reformation und Willkür verhängten Strafen, die etwa auf 200 Blättern vorgetragen sind.

(Mitgeteilt von Herrn Freiherrn L. v. Borch in Ansbach.)

III.

Heergewedde und Gerade zu Altenrode in der Grafschaft Wernigerode 1595.

Da in unserer Zeitschrift schon öfters von Heergewedde und Gerade in verschiedenen Gegenden unseres Harzes, zu Blankenburg (nach Goslarschem Stadtrecht 15. Jahrh.)[1], im regensteinschen Amt Stiege (1563)[2], in den braunschweigischen Ämtern Salzdalum, Gifhorn, Campen (1605)[3], auch in dem wernigerödischen Dorfe Veckenstedt (17. Jahrh.)[4] die Rede war, so ermöglichen es diese Mitteilungen

---

[1] Das in den Klammern Stehende ist von anderer Hand nachgetragen. [2] „vor" ist ausgestrichen, und von späterer Hand darübergeschrieben „sol mit". [3] „sol" von späterer Hand. [4] „Baur vndt" später gestrichen. [5] Später geändert in „soll man nicht vor einen burger haltenn".

[1] Harzzeitschr. 6 (1873) S. 471, 477, 479. [2] Das. 3 (1870) S. 938 bis 941. [3] Das. 19 (1886) S. 500 bis 502. [4] Das. 18 (1885) S. 473 bis 479.

und Verzeichnisse, Vergleichungen bei den verschiedenen Orten und Zeiten anzustellen. Wir fügen dazu die Verzeichung von Heergewedde und Gerade auf dem alten gräflichen Lehngut zu Altenrode in der Grafschaft Wernigerode, das Mitte des 16. Jahrhunderts von dem alteingeborenen Geschlecht von Oldenrode auf die von Gadenstedt überging, die es 1610 wiederkäuflich veräußerten, bis 1643 Heinrich Ernst und seine Nachfolger als Grafen zu Stolberg-Wernigerode das Gut erwarben, endlich 1736 die von Gadenstedt sich auch ihres Lehnrechts entäußerten.

Die hier mitgeteilte Aufzeichnung ist einem im Jahre 1560 angelegten Copial- und Wirtschaftsbuch des Gutes Altenrode B. 73, 2 im gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode entnommen.

Anno 1595.

Bey mein Jahn von Gadenstedt zeitten. Frawen Gerade belangede, dan Herrgewade. (!)

Eine Badekappen.

Alle kleider vnd geschmiede ahn ketten, armbendern, So Sie ahnn H. Ostertagen angetragen.

Ein kasten eines kleides langk.

Alle vngeschnittene lienewandt, gebleicht vnd vngebleicht

All vngewunden Gahrnn.

Ein Deckebette, kußen vnd pöele.

Ein keßel, da mahn kahn ein kindt jnne baden.

Ein Eisern podt, da mahn ein huen kan ihnne kochen.

Ein zinnern halbstubichen kahnne.

Acht Schaffe.

Alle gäntze.

Diß ist alhier in der Härschafft Stolbergk land vbelich vnd gebreuchlich, wan ein weibes person vorfelt vnd keine Erben vorhanden sein, So felts ahn mich Jahn von Gadenstedt oder meyne Nachkomen.

Von etwas jüngerer Hand ist die auf der gegenüberstehenden Seite folgende Verzeichung des

Hehrwede.

Ein Badehembtt.

Alle Besten kleider gleich ehr am' heyliegen osterthage zur kirchen gangen, sampt einem alledageßkleyde.

Ein tholch oder ploß.

Ein Schwerdtt oder Spieß.

Eine kaste eineß kleideß langk.

Ein vnderbette, küßen vndt pfuell.

Ein keßell darin ein man midt Stiffell vndt Sporen tretten kan.

Ein Eysern thopff vndt ein zinnern halb Stubichen kan.

Ein pferdtt negst dem besten. E. J.

IV.

Erasmus Sarcerius.

In der Rostocker Matrikel ist unter dem Sommerrektorat des Nicolaus Leo (Louwe) zwischen dem 14. und 21. Mai 1530 eingetragen:

Erasmus Sercerius de oppido Garsen Artium magister Vienne promotus gratis intitulatus Labecensis dioc.

Dann steht in der Matrikel der Artisten-Fakultät im Winter 1530/31:

receptus est M. Erasmus Sarcerius Vienne promotus

Diese 2 urkundlichen Eintragungen, deren erste schon im sog. „Rostocker Etwas“ 1739 S. 600 richtig, aber nicht vollständig gelesen war, während dieselbe Quelle 1740 S. 21 „Jenae“ statt Vienne erkennen wollte [1], beweisen schon allein, daß die Jugend- oder erste Lehrzeit des Sarcerius bisher falsch erzählt und geradezu auf den Kopf gestellt ist. So auch wieder in gutem Glauben von Rudolf Neumeister [2] und mit einem Wust salbungsvoller Rede statt der fehlenden Beweise von Röselmüller [3].

Nach den Eintragungen der Rostocker Matrikel ist Schürer [4] = Sarcerius vor 1530 in Wien zum Magister artium promoviert; er muß nach dem damaligen Brauch der Universitäten also längere Zeit vorher in Wien der Universität angehört haben. In Rostock ist er inscribiert im Beginn des Sommersemesters 1530; da er anerkanntermaßen ein Annaberger ist, so können die Worte de oppido Garsen nicht seinen Geburtsort angeben, sondern müssen auf den Ort sich beziehen, aus dem, als seinem letzten ständigen Aufenthalte, er nach Rostock kam; er ist also dorthin nach seiner Wiener Promotion gegangen, die letztere liegt demnach noch weiter zurück. Nun kann der germanisierte Name Garsen allerdings Gratz (irgend eines der vielen, oder auch Gradisca, Gradisch, Hradisch, Gordisca) bedeuten, bei einer Ankunft in Rostock möchte man zuerst an das altberühmte rügensche denken, denn Gartz an der Oder bei Stettin kommt doch für damals kaum in Betracht. Gegen alle diese, auch gegen Gratz in Steiermark scheint aber das „dioc. Labecensis“ zu sprechen, denn letzteres kann nur auf den Ort „Garsen“ als nachträgliche genauere Bezeichnung bezogen werden, oder es bringt eine völlig neue Thatsache in die Geschichte des Mannes: er hätte dann bei seinem Aufenthalte in „Garsen“ in der Diöcese Laibach die Priesterweihe

---

[1] J. B. Krey, Beiträge z. Meckl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte (1818) II, S. 59. [2] Zeitschr. des Harzvereins 2c. XX. (1887), 2, S. 515—531. [3] Das Leben und Wirken des Erasmus Sarcerius. Progr. des Realgymn. zu Annaberg 1888 Nr. 518. S. 3—6. [4] 1537 promoviert Ambrosius Schurer Annabergensis in Wittenberg. Köstlin, Baccalaurei 2c. II, S. 16.

(unter Bischof Christoph Rauber 1497—1536; Okt. 26) erhalten. Ein Billich-Graz liegt bei Laibach, mehrere Gradisch ebendaselbst, im Horjuler Thale. Die Sache bleibt also noch dunkel, jedenfalls gehen der Wiener und Grazer („Garsener") Aufenthalt dem in Rostock vorher. In Rostock lehrte er an der Universität, denn im Winter 1530/31 wurde er in die artistische Fakultät aufgenommen, wurde also berechtigtes und stimmfähiges Mitglied; die Universität war damals trotz allerlei Vertuschungen Krabbes noch durchweg katholisch. Etwas anderes als die Universität will wahrscheinlich auch David Chytraeus in seiner Saxonia mit den von Adam und später von Jöcher einfach abgeschriebenen Worten nicht bezeichnen: „Rostochii in scholis docuit"; obwohl sich bei ihm häufiger ein allgemeiner Ausdruck einstellt, wenn er nichts genaues zu sagen weiß. Vermutlich lehrte Sarcerius an der unsere Mittelklassen vertretenden Vorbereitungsschule der Universität, dem „paedagogium" (porta coeli); andere höhere Schulen hatte die Stadt damals nicht, nur 4 Kirchspielsschulen unter je einem Cantor gab es. Eine Lateinschule hat erst Johannes Oldendorp durch Zusammenziehung jener 4 kurz vor seinem Abgange nach Lübeck, Ende 1533 oder Anfang 1534, zu schaffen versucht, nach seinem Fortgehen lief sie aber wieder auseinander. Da nun Sarcerius im Winter 1530/31 in die Rostocker Artistenfakultät eintrat, so kann er unmöglich 1530 erster Konrektor am Katharineum in Lübeck geworden sein; frühestens 1531, doch habe ich auch dafür keine Nachweise; jedenfalls kann, wenn S. nachher, nicht vor papistischen Unruhen wie Röselmüller meint, sondern vor den bekannten Wullenwever'schen Wirren, Lübeck verließ, er nicht wieder nachher in Rostock gelehrt haben. Auch giebt Röselmüller (S. 6) an, daß sein „Libellus in usum puerorum qui primum exponere discunt" vor 1533 in Lübeck entstanden sei; die andere Angabe aber: seine 1528 in Basel erschienene „Methodus divinae scripturae loca praecipua explicans pro theologis inexercitatis conscripta"[1] sei bei des Sarcerius erstem Aufenthalte in Lübeck entstanden, ist nach den Rostocker Eintragungen einfach unmöglich. — 1536 ist S. augenscheinlich in vollster Freundschaft von Lübeck geschieden, um (im September) die Leitung der Siegener Schule zu übernehmen. Danach können wir nur folgenden Lebensgang als erwiesen ansehen:

1. S. ist in Wien zum Magister artium promoviert.
2. Dort, oder sonst wo in Süddeutschland, schrieb er seine Methodus, die er 1528 in Basel herausgab.
3. In oppido Garsen der Dioeces Laibach war er bis Anfang 1530; vielleicht hat er dort die Priesterweihe empfangen.

[1] Beide sind mir unbekannt.

4. Von Ostern 1530 jedenfalls bis in den Winter 1530/31 war er in Rostock an der Universität, zuletzt als Fakultätsmitglied; vielleicht am Pädagogium lehrend.
5. Darauf war er in Lübeck, jedenfalls 1533 und bis zum September 1536 am Katharineum.
6. Im September 1536 übernahm er die Siegener lateinische Stadtschule des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg.

Daß er durch Melanchthon und **Bugenhagen** dem Grafen empfohlen sei (Röselmüller S. 8.), ist an sich nicht unwahrscheinlich, ist aber hinsichtlich Bugenhagens doch zweifelhaft, da Lic. O. Vogt in der dessen Briefwechsel [1] angehängten genau gearbeiteten „Chronologischen Übersicht" weder betreffende Briefe noch die Thatsache der Empfehlung aufführt. Dagegen ist hier neu des Sarcerius Empfehlung durch Bugenhagen nach Augsburg am 12. Mai 1552, als Prediger, und noch einmal wieder am 4. Oktober 1552 als Superattendent [2]. Der Rat gab dem indessen keine Folge.

Rostock. K. E. H. Krause.

V.

Zur Jagdgeschichte am Harze.

a. Die Jagden im Herzogtum Braunschweig von 1570—1720.

Die Hofordnung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig vom Jahre 1585 giebt uns einen Begriff von der Reichhaltigkeit des fürstlichen Haushaltes am Ende des 16. Jahrhunderts. Es wurden damals täglich gespeist an den Tischen

der Räte	mittags	7	Essen	und	abends	6	Essen [3]
„ Kämmerlinge	„	6	„	„	„	5	„
„ Hofjunker	„	5	„	„	„	4	„
„ Leib-Einspänniger	„	5	„	„	„	4	„
„ Sekretaire	„	5	„	„	„	4	„
„ Musikanten	„	5	„	„	„	4	„
„ Kanzlei-Schreiber	„	5	„	„	„	4	„
„ Trommeter und Einspänniger	„	4	„	„	„	3	„

und ist dabei gesagt, daß Sonntags, Dienstags und Donnerstags **eitel Fleisch**, an den übrigen Wochentagen: **Fleisch und Fischwerk** gegessen werden solle.

---

[1] Lic. O. Vogt, ev. Pfarrer, Dr. **Johannes Bugenhagen's** Briefwechsel. Im Auftrage d. Gesellsch. f. Pommersche Gesch. u. Altertumskunde. Stettin in Komm. bei Léon Saunier. 1888. XXI und 636 S. 8° (= Baltische Studien 39) — Die Übersicht: S. 581—626. [2] Ibid. S. 528—530.

[3] Zu Mittag sollte im Sommer um 10 Uhr, abends um 5 Uhr und im Winter um 10 Uhr, abends um 4 Uhr gegessen werden.

Wenn auch über die Zahl der an diesen Tafeln speisenden Personen eine Nachweisung nicht gegeben ist, so möchte die Annahme von vierzig nicht zu hoch erscheinen, um so weniger als des Herzogs und seiner Familie Tafel hier nicht einmal gedacht und aus den verschiedenen und zahlreichen Bestallungen ersichtlich ist, daß jeder der im herzoglichen Dienste Angestellten am Hofe für sich und sein Pferd „Futter und Mahl“ erhielt, so bald und so oft seine Anwesenheit bei Hofe erforderlich war. Und daß dieses, bei dem damals vorzugsweise mündlichen Verkehre und in Dienstsachen, oft der Fall sein mußte, bedarf kaum der Erinnerung, wie denn auch der Umstand, daß zu damaliger Zeit das Herzogtum Braunschweig aus mehr als 50 Ämtern bestand — deren in späterer Zeit 30 durch Erbteilung u. s. w. an Hannover übergingen — diese Zahl als eine mäßig angenommene erscheinen läßt.

Eine bedeutende Menge des zu einem solchen Haushalte täglich erforderlichen Fleisches beschafften ohne Zweifel die fürstlichen Ämter. Doch schon die Sitte damaliger Zeiten, daß für die fürstliche Tafel vorzugsweise Wild-Fleisch angerichtet wurde, und die in den Jagd- und Forst-Rechnungen vielfach vorkommende Ausgabe für Salz zum Einsalzen des Wildes in ganzen und halben Fässern, lassen keinen Zweifel, daß die Jagden einen bedeutenden Teil dieses Fleisches liefern mußten, umsomehr da der Bezug von Eßwaren aller Art bei den unvollkommenen Verbindungsmitteln jener Zeit besonderen Schwierigkeiten unterlag.

Eine Bestätigung dieser Ansicht giebt schon das Verzeichnis der Jagdausbeute auf der Schweinshatz im Herbste 1592. Die Jagd begann am 17. Oktober in den Forsten bei Stapelburg und im Schimmerwalde, ging von da über nach Kloster Gröningen und Umgegend, dann nach Münden und dem Reinhardswald und endete in den Sollingsforsten und zu Erichsburg am 28. November. Erlegt wurden dabei in 19 Jagdtagen 876 Stück Schwarzwild, darunter 74 hauende Schweine, 19 angehende Schweine und 180 Keiler. Sie wurden fast sämtlich zur fürstlichen Hofstatt geliefert. Etwa die Hälfte dieser Jagdausbeute ist aus den Sollingsforsten erfolgt, und daß dort ein sehr bedeutender Schwarzwildstand gewesen sein muß, zeigt unter anderm der Bericht des Oberförsters Hans Häger aus Erichsburg, der den Schwarzwildstand in den fürstlichen Sollingsforsten unterm 6 Novemb. 1598 auf 1033 Stück angiebt. Ein weiteres Verzeichnis giebt die Zahl des auf der s. g. Hirschfeiste im Sommer 1596 in den Sollings- und Harzforsten erlegten Rotwildes an. Die Ausbeute von 13 Jagdtagen — vom 13. Aug. bis 2. September — war 151 Stück, worunter 40 Hirsche (davon 19 Stck. = 74 Centner). Der beiweitem größte Teil hiervon kam, den beigefügten Bemerkungen zufolge, eingesalzen zur Verwendung.

Einen noch überzeugenderen Beweis von der großen Wichtigkeit der Jagden für die herzogliche Hofhaltung giebt ein, mit dem Grafen Wolfgang Ernst zu Stolberg im Jahre 1585 vom Herzoge Heinrich Julius auf 15 Jahre abgeschlossener Jagd-Pachtkontrakt über die Jagd am Brocken und dessen Umgegend. Der Herzog zahlte die für diese Zeit bedeutende Summe von 23000 Thlr. und lieferte dem Grafen außerdem jährlich[1]

12 feiste Ochsen, 30 feiste Schweine, 3 Hirsche in der Feistzeit und 40 Rehe.

Über den Ertrag dieser Jagden läßt sich nach einem Verzeichnisse urteilen, nach welchem der gräfliche Jägerknecht Gutjager das Schießgeld und Jägerrecht erhielt für die in den 12 Jahren, von 1575—1586 von ihm erlegten

172 Hirsche, 115 Stück Wild und 37 Wildkälber, außerdem 300 Schweine, und 645, größtenteils in den Forsten der Grafschaft Wernigerode erlegte Rehe.

Da in dem fraglichen Jagd-Pachtkontrakte besonders hervorgehoben wird, daß der Herzog hoffe, durch diese Art des Jagdbetriebes wieder einen Stand starker Hirsche heranzuziehen, so bleibt eine unpflegliche Behandlung dieser Jagd seitens des Herzoges wohl ausgeschlossen.

Der Herzog erließ unterm 17. Dez. 1603 eine in 46 Artikeln abgefaßte sehr eingehende Jagdordnung, wonach in den Waldungen des Herzogtums jährlich die Hirschfeiste und die Schweinshatz in den verschiedenen Forsten und Zeiten abgehalten werden sollten. Die Beamten der 50 herzoglichen Ämter waren verpflichtet, 82 Zeugknechte und 153 Hundetrecker zu unterhalten, über deren Dienste und Verwendung, nicht weniger über den Gebrauch und die Aufstellung der Tücher und Netze bei den Jagden und Treiben, sowie über die Fortschaffung des erlegten Rot- und Schwarzwildes, die umständlichsten Vorschriften erteilt sind.

Ob eine bedeutende Verminderung des Wildstandes durch den so namenloses Elend über Niedersachsen bringenden 30jährigen Krieg eingetreten ist, läßt sich, nach den erhalten gebliebenen Schuß-Verzeichnissen von den herzoglichen Jagden schwer nachweisen. In den Jahren 1653—1665 wurden auf 5 größeren Jagden erlegt:

182 Stck. Rotwild, 265 Rehe und 1357 Stück Schwarzwild.

Es ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß einmal nur die Verzeichnisse von diesen 5 Jagdjahren erhalten sind, und daß inzwischen das Herzogtum Braunschweig durch die erwähnten Erbteilungen u. s. w. auf seinen jetzigen Bestand vermindert war, dabei auch vorzugsweise die wildreichsten Gegenden verloren hatte. Überdem war in dieser

---

[1] Der Graf W. E. zu Stolberg war damals Statthalter des in kaiserlichen Diensten oft von Wolfenbüttel abwesenden Herzogs H. J.

Zeit die s. g. Communion errichtet, und der bedeutendste Teil der Harzforsten ist, als derselben angehörig, in jenen Verzeichnissen nicht mit aufgeführt. Doch läßt der Umstand, daß in der angegebenen Zeit noch 42 Stück Wölfe in nächster Nähe von Wolfenbüttel erlegt wurden, wohl nicht auf einen gedeihlichen Wildstand schließen.[1] — Daß indessen auch in dieser Zeit der Jagd ein hoher Wert und eine ganz besondere Sorgfalt seitens des damaligen Herzogs August d. j. beigelegt und zugewendet wurde, zeigt schon der Umstand, daß dieser, bei der Errichtung der Kommunion die Beibehaltung der Jagd in allen dazu gehörigen Forsten für die herzogliche Hofhaltung erstrebte und auch erreichte, nicht weniger aber die unterm 11. November 1653 ausgefertigte Ernennung seines Erbprinzen Rudolf August zum Oberjägermeister des Herzogtums. Die mit dieser Ernennung erteilte sehr umfangreiche Instruktion zeigt, daß die verliehene Würde keineswegs ein leerer Titel sein sollte, wie denn andererseits von dem, nach allen Seiten rastlos thätigen Herzog A. d. j. — dem Gründer der Wolfenbüttler Bibliothek nicht gesagt werden kann, daß er von der Jagd-Leidenschaft sich leiten ließ.

Der Betrieb der Jagden erfuhr in dieser Zeit eine wesentliche Änderung Die früheren Hetzjagden hörten auf, und es traten die eingestellten Jagen neben den Parforcejagden an ihre Stelle. Die Harzwaldungen eigneten sich nicht für die letzteren. Von dem eingestellten Jagen findet sich in den Akten des Wolfenbüttler Landes-Haupt-Archives eine Beschreibung, die wahrscheinlich von dem später oft genannten Oberjägermeister v. Langen herrührt, obgleich dieser zur Zeit ihrer Abfassung erst als Jagdpage an dem Hofe Ludwig Rudolphs, Herzogs von Braunschweig und Fürsten von Blankenburg, diente. Der Umstand, daß dieser der Schwiegervater des nachherigen Kaisers Karl VI. und auch des Großfürsten Alexis von Rußland war, mag es veranlaßt haben, daß dessen Hofhaltung in dem bescheidenen Blankenburg eine besonders glänzende war. Die Beschreibung lautet:

Fürstliche Lust
und
große und kleine Jagen,
wie solche
auf gnädigstem Befehl
des durchlauchtigen Fürsten und Herrn
Herrn
Ludwig Rudolph
Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg

---

[1] über die Verwüstung u. Verminderung der Wildbahn im Harz z. Zeit des 30jährigen Kriegs, vgl z. B. Gr. Christophs zu Stolb. Schreiben an Wallenstein. Wern. 17./12. 1625. Jacobs, Klostersch. zu Ilsenb S. 58 f.

in denen
fürstlich blankenburgischen Forsten
nach und nach
gehalten worden sind.
Auf meines gnädigsten Herrn Herzog
Ludwig Rudolph
Hochfürstliche Durchlaucht
gnädigsten Befehl
am 20. und 21. Juli 1717
gehaltenen Lustjagen.

In der stiegischen Forst am Königsberge sind nachfolgende Mannschaften und Vorspann gebraucht worden:

Den 12. Juli ist der hohe Zeug, als 9 Fuder Tücher, 1 Fuder Netze, 1 Fuder Lappen und der Schirmwagen vom Zeughause zu Blankenburg nach Stiege gerückt worden mit 72 Pferden aus den Ämtern Blankenburg, Börneke, Heimburg; diesen Abend sind noch 200 Mann aus den Ämtern Stiege, Amt Braunlage und von Tanne zum Zeug gekommen.

Den 13. Juli ist das Jagen frühe eingerichtet worden mit 9 Fuder Tüchern, und 1 Fuder Lappen, wobei man aus Stiege noch 32 Pferde gebraucht, und ist das Jagen vorn am großen Königsberge gefaßt, und bei der Viehtränke von einander gebunden worden; — der linke Flügel ward von dem Forstinspektor Melsheimer gestellt mit 10 Tüchern und 12 Bund Tuchlappen und 12 Bund Federn, die lange Trift hinunter bis an den Ziegelborn; von da auf der nordhäuser Straße hinaus auf den Bährkopf. Der rechte Flügel ist mit 26 Tüchern und 20 Bund Lappen von mir, dem Jägermeister, von der Tränke an über die kurze Trift — wobei der kleine Königsberg verloren beigetrieben, — die lange Wiese hinunter aufs Kuhlager, ferner den Moosberk hinunter bis an die Bähre gestellt. Auch ist diesen Abend noch verloren beigetrieben worden der Bährkopf und Harzgeröder Berg, und wurde mit 15 Bund Tüchern und 12 Bund Lappen von der nordhäuser Straße noch vorgestellt; auch zwischen dem harzgeroder Berg und Düselsberge den Grund hinunter bis an die Bähr gestellt und nachher die Lappen verfeuert.

Den 14 Juli früh ist beigetrieben worden der Düselsberg und Mooskopf und den Weg am Kuhlager herauf bis zur langen Trift; von da über Liberkühns Wiese hinunter bis an den Harzgeröder Berg, auch mit Tuchlappen gestellt. Den Nachmittag sind beigetrieben die Pfauenköpfe, bis auf die lange Trift, aber mit Tuchlappen zugestellt, und das Jagen verfeuert.

Den 15. Juli frühe ist abgetrieben worden der junge Hai am Königsberge bis an Liberkühns Wiese, alsdann der Hirtenkopf bis

an die Salzlake, allwo mit Tüchern vorgestellt wurde; den Nachmittag ist noch eine Ecke an Liberkühns Wiese bis an die lange Trift abgetrieben und mit Lappen zugestellt worden. Diesen Abend sind die bisher gestandenen 200 Mann mit andern 200 Mann aus den Ämtern Blankenburg, Börneke und Heimburg abgelöst.

Den 16. Juli sind die zwei Treiben im großen Königsberge an der langen Trift vom Croatenwinkel bis an die Tränke gethan und mit Tüchern vom Hegepfahl den Stellweg hinaus bis auf Liberkühns Wiese gestellt.

Den 17. Juli ist ein scharfer Flügel geräumt und wegen des vielen Regens das Treiben vom Hirtenkopfe hinauf auf den scharfen Flügel allein gethan.

Den 18. Juli nachmittags ist die Rundung geräumt, und ein Treiben im Königsberg gethan. Diesen Abend sind 200 Mann aus dem Amte Stiege, Braunlage und von der Tanne mit 200 andern wieder abgelöst.

Den 19. Juli frühe ist das Treiben vom Heegepfahle bis über Anton Eppers Wiese gethan worden, und nachmittags noch ein Treiben von Eppers Wiese an der kurzen Trift hinaus auf den scharfen Flügel verrichtet. Nachmittags ist der Lauf noch abgesteckt und gezogen worden.

Den 20. Juli ist morgens der Lauf am großen Rühemanns Bleeke zwischen dem großen und kleinen Königsberge und Wildlettern gestellt und das Zwangstreiben gethan worden, und sind um 11 Uhr Meines gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht auf das Jagen gekommen. In der Suite sind gewesen

Dames: Des Herrn Geheimbten Raths und englischen Abgesandten Frau Liebste Madame de Fabrice.
2. Frau Geheimbte Räthin v. Campen.
3. Frau Drostinn v. Campen.
4. Frau Jägermeisterinn v. Wolfskehl.
5. Frau Drostin v. Hüneken.

Cavalieres: Herr Geheimbte Rath und englischer Abgesandter v. Fabricius.
Herr Geheimbte Rath v. Sleinitz.
Herr Geheimbte Rath v. Campen.
Herr Ober-Forstmeister v. Kallmeier.
Herr Ober-Stallmeister v. Haxthausen.
Herr Hofrath v. Cramm.
Herr Drossard v. Campen.
Herr Forstmeister v. Kropf.
Herr Kammer-Junker v. Hünken.
Herr Kammer-Junker von Ziegesar.
Herr Friedrich Kallmeyer.

Auch ist sogleich abzujagen angefangen und diesen Tag noch tot geschossen:

1 Hirsch von	14 Enden	= 370 Ⅱ.		2 Hirsche von 8 Enden so nicht gewogen.
1 „ „	16 „	= 380 „		
1 „ „	10 „	= 360 „		6 Hirsche von 6 Enden.
1 „ „	10 „	= 380 „		5 Spießer, 10 alte Tiere.
1 „ „	10 „	= 370 „		2 Schmaltiere, 5 Wildkälber.
1 „ „	10 „	= 370 „		4 Rehböcke, 10 Rehe.
1 „ „	8 „	= 490 „		4 Füchse.
1 „ „	8 „	= 350 „		in Summa 56 Stück.

Den 21. Juli ist ferner abgejagt und haben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wiederum ausgeschossen:

1 Hirsch von 10 Enden
3 Spießer — 3 Rehe
9 alte Tiere — 1 gelle Reh
in Summa 21 Stück.

Noch ist auf gnädigsten Befehl in der Rundung denselben Abend totgeschossen:

1 Hirsch von 8 Enden — 1 Hirsch von 6 Enden
und 2 Rehe

und am 21. Juli morgens ist in der Kammer noch geschossen:

1 Hirsch von 10 Enden und ein Alttier
Summa Summarum geschossen 83 Stück.

Wenn die Zahl des nach diesem Verzeichnisse erlegten Wildes mit dem Ergebnisse der Jagden des Herzogs Heinrich Julius von 1592 oder auch 1596 verglichen wird, so kann weniger die so geringe Zahl des erlegten Wildes auffallen, als das Mißverhältnis der bei diesen Jagden aufgewendeten Kräften. Herzog Heinrich Julius erjagte mit einem Aufwande von (einschließlich der Jägerei) etwa 350 Mann und vielleicht 300 Hunden nebst 50 Pferden in 19 Tagen 876 Stück Wild. Herzog Ludwig Rudolf in der Hälfte der Zeit bei einem Aufwande von etwa 130 Pferden und (einschließlich der Jägerei) etwa 650 Mann nur 83 Stück.

Riddagshausen, den 20. Sept. 88. H. Langerfeldt, Oberförster a. D.

Vb.

Hirschsprung bei Greene.

Eine Erinnerung an Herzog Heinrich Julius von Braunschweig.

Mit Abbildung.

Der hier beigegebene Holzschnitt stellt ein Denkzeichen an einen Meisterschuß des genannten Herzogs dar. Das Denkmal, das noch wenig bekannt geworden zu sein scheint, befindet sich

unweit des Fleckens Greene. Eine kurze Notiz im „Braunschweigischen Magazine“ v. 1843, St. 26 v. 1. Juli, weist zunächst darauf hin. Eine genaue Zeichnung und Beschreibung hat der als Altertumsforscher bekannte Postmeister A. Jungesbluth verfertigt, auf dessen Angaben wir uns hier stützen; sie sind auch benutzt von O. Elster in seinem Aufsatze „Denkmäler, Denksteine und Erinnerungszeichen an die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel“ (im Braunschw. Tageblatt, vom 20. Dez. 1885 bis 8 Jan. 1886).



Im Westen von Greene, hinter dem bekannten hohen Eisenbahnviadukte der braunschweiger Südbahn, öffnet sich das schöne waldreiche Thal, die Luhe genannt. Etwa eine Viertelstunde weiter zweigt sich links, da wo der Wald aufhört, von der Chaussee ein Feldweg ab, welcher am Rande des Waldes entlang auf die Höhe, der Kamp genannt, sich hinzieht. Hier, wo eine hübsche Aussicht auf die Gandersheimer Gegend und den Elfas sich bietet, sieht man in kurzer Entfernung zur rechten auf einem Ackerfelde die beiden Steine. Wie auf der Abbildung angegeben, liegt zwischen beiden

ein Abstand von 11 m. (genau von der Mitte der Platte des größern zum kleinern Steine 11 m 69 cm). Der größere, als Platte bearbeitete Stein ist 175 cm hoch, 90 cm breit, 20 cm dick; der etwas kleinere ihm gegenüberstehende nur roh behauene Stein, etwa von der Form eines Prellsteines, ist 150 cm hoch, 48 cm breit. Das Material ist der bekannte rote Sollinger Sandstein. Die aus der Abbildung leicht verständliche Inschrift ist in erhabenen Buchstaben gearbeitet; die Buchstaben der Inschrift oben und die unten stehenden sind vertieft. Diese letzteren (AR und AMPH) dürften wohl die Verfertiger bezeichnen. „Boxstal"=Bockstall soll nach fachmännischer Mitteilung den Platz bedeuten, wo das zum Abschuß bestimmte Wild vorgetrieben wurde; unter „Hagen" ist wohl die Umfriedigung zu verstehen, welche der todwunde Hirsch übersprang. Der vom Herzog Heinrich Julius erlegte Hirsch, der im Todeskampfe noch einen Sprung von mehr als 11 m zu machen vermochte, ist, nach der Zeichnung des Herrn J., ein starker Zwölfender gewesen. Die Sage, wonach dem Besitzer des Ackerstückes, worin das Denkmal steht, die Grundsteuerfreiheit für die Duldung des Steines auf seinem Boden s. Z. gewährt sei, soll bislang aus einer gewissen Pietät dessen Beseitigung verhindert haben. Es stände aber sehr zu wünschen, wenn die Behörde dem immerhin interessanten Erinnerungszeichen ihre Fürsorge zuwendete und damit dessen Erhaltung sicherte.

Übrigens kommen solche „Hirschsprünge" mehrfach vor. So u. a. im Teutoburger Walde in dem durch seine schönen Buchenwaldungen ausgezeichneten Berlebecker Thale. Dort, gerade den krystallklaren Berlebecker Quellen gegenüber, stehen an der jenseitigen Thalwand ebenfalls zwei Steine mit (nur teilweise leserlicher) Inschrift, als Bezeichnung der Sprungweite eines gehetzten Hirsches. Die Weite des Abstandes ist mir nicht mehr genau erinnerlich, aber ebenfalls sehr bedeutend.

Braunschweig. Prof. Dr. Ed. Steinacker.

Vc.

Zur Geschichte des Bären am Harze.

Nicht selten begegnet man der Ansicht, daß der Bär in den Bergschluchten des Harzes bis in das 17. Jahrhundert hinein einheimisch gewesen sei. So viel steht jedenfalls fest, daß damals noch mitunter in jenen Gebieten Bären ihr Wesen trieben. Es wird uns glaubhaft überliefert, daß in dem Jahre 1613 zu 1614 die Rinderherden von Ilsenburg durch einen Bären Schaden litten[1]. Am

[1] Harzzeitschr. B. 3. 1870. S. 65.

17. Okt. 1637 zog Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg nach Lutter am Barenberge zur Bärenjagd, auf welcher drei dieser Tiere erlegt wurden[1]. Auch noch im Jahre 1656 berichtet der Superintendent Olearius zu Halle in seiner Beschreibung einer Brockenbesteigung, daß bisweilen allda am Brocken Bären sollten gefunden werden, und er erzählt weiter von einem am Gräflichen Schloßthore zu Ilsenburg angenagelten Kopfe eines Bären, der im Jahre vorher am Brocken geschossen worden sei[2].

Dennoch hat es den Anschein, als wenn diese Tiere nicht mehr als einheimische angesehen, sondern von den Fürsten und Herren des Gebirges nur zu einem allerdings etwas gefährlichen Jagdsporte gehalten wurden. Denn das Bärenhetzen gehörte zu den damaligen Belustigungen der vornehmen Welt. So sagt am 10. Mai 1573 Domprobst Christoph von Halberstadt, ein geborener Graf von Stolberg, auf eine Einladung seines Bruders, des Grafen Albrecht Georg von Stolberg, zu einer Bärenhatz zu, welche dieser im Reddeberholze im Wernigerodischen anstellen wollte. Aus dem Schreiben geht hervor, daß ein an der Kette liegender Bär freigelassen und zur Ergötzung der hohen Herren gehetzt werden sollte[3]. Ebenso ließ Herzog Georg am 7. Okt. 1639 auf dem kleinen Domhofe zu Hildesheim, der mit Jägergarnen umstellt war, mit englischen Hunden einen Bären hetzen, der nach drei Tagen an seinen Wunden verendete[4].

Noch ein paar Jahrzehnte später kommen Bären am Harze vor, aber man hielt sie schon zu der Zeit für Abkömmlinge künstlich eingeführter Tiere, deren, wie es schien, baldiges Aussterben man in einem uns überraschenden Jagdeifer bedauerte. Wir ersehen dies aus einem Briefe des Herzogs Rudolf August zu Br. u. Lün. vom 16. Juli 1663[5]. Dieser Fürst war wie sein Vater Herzog August d. J. ein äußerst eifriger Waidmann. In den letzten Jahren seiner Regierung hatte ihm daher der Vater die Oberaufsicht über die Forsten und Jagden seines Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel übertragen und ihn 1662 zum Vicejägermeister, 1663 zum Jägermeister ernannt. In dieser Stellung hatte Rudolf August an seinen Vater, der über alle Zweige der Verwaltung stets auf das Genaueste Rechenschaft forderte, über den Stand der Forsten und Jagden regelmäßig Bericht zu erstatten. Ein solcher liegt auch in dem erwähnten Schreiben vor, das folgendermaßen lautet:

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster hochgeehrter hertzallerliebster Herr und Vater, Euer Liebden unterthäniger treugehorsahmster Sohn und Knecht werde ich versterben, und berichte deroselben ich

[1] (J. D. Gerstenbergs) Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte B. III. S. 159.
[2] Harzzeitschr. a. a. O. [3] Ebenda S. 260 ff. [4] (Gerstenbergs) Beiträge a. a. O. S. 160. [5] Orig. im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

schuldiger Maßen, daß Euer Liebden gnädigem Befehl zu Folge den Bähren gesuchet, auch einig Spuer von demselbigen gefunden, halte auch dafür, selbiger wohl solte können gefangen werden, wan er dem Luder nachgehen will; der Bährenkaste ist nur eine Meile Wegs davon, wohin er meines Bedünckens wohl wird können geludert werden; sonst findet man gar wenig Nachrichtung von mehren, und vermeinen die hiesigen Waldbediente, daß nicht mehr als zween am hiesigen Harztheile vorhanden, welche beede einerley sexus seyn werden, weil man gar keine junge vernimmet. Ich habe vor diesem wohl davon gehöhret, daß, ni fallor, Hertzog Heinrich Julius mein hochsähligster Elter Herr Vater[1], die ersten Bären in den Hartz gebracht, welche Seine Liebden dahmahls von dem Schwieger Herrn Vatern, dem Churfürsten von Sachsen[2] geschencket bekommen, und haben sich selbige zimblich vermehret, bis hernach etzliche unverständige Schützen gekommen, so sie alß schädliche Thiere weggeschoßen und verwüstet, da doch an hiesigen Ohrtern ein solches Thier keinen Schaden thut, insonderheit wan ihrer nicht zu vil werden, worauff man gar leicht Acht haben kan. Der Wolffsgarte ist itzo alhie in gutem Stande, und hatt sich bei dieser Sommerzeit, welches doch sonst nicht leicht zu geschehen pfleget, schon ein Wolff drin gefangen, wie dan auch schon mehr davor gewesen, welche, wie ich nicht zweiffeln will, auch wohl hinein kommen werden.

— — — — — — — — — — — — — —

Büntheimb, den 16. Juli Ao. 1663. Rudolff Augustus.

Sind diese Angaben richtig, hat wirklich erst Herzog Heinrich Julius die ersten Bären in den Harz gebracht, von denen vereinzelte Abkömmlinge sich bis zum Jahre 1663 erhalten haben, so können wir keinesfalls, da jener Fürst bereits 1613 starb, den Bären noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts als einen einheimischen Bewohner des Harzes betrachten, werden dabei aber schwerlich das Bedauern teilen, das Herzog Rudolf August über das Verschwinden dieses Tieres in unseren heimischen Bergen empfunden.

Es wird erzählt, daß der letzte Bär des Harzes im Jahre 1705 am Brocken erschossen sei[3]. Ob wir in diesem das letzte Überbleibsel jenes kursächsischen Geschenkes zu erblicken haben, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Wolfenbüttel. Paul Zimmermann.

[1] Eine Tochter des Herzogs Heinrich Julius, Dorothea Hedwig, heiratete 1605 den Fürsten Rudolf von Anhalt, dessen Tochter Dorothea die zweite Gemahlin des Herzogs August u. die Mutter von Rudolf August war. [2] Die erste Gemahlin des Herzogs Heinrich Julius, Dorothea, war die Tochter Kurfürst Augusts von Sachsen; sie starb bereits 1587. [3] F. Günther, Der Harz in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern. S. 584.

VI.

Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Eisleben.

H. Rembe hat im XVIII. Jahrgange dieser Harzvereins-Zeitschrift von S. 431 an eine Anzahl von Werken veröffentlicht, die von Urban Gaubisch, dem ersten nachweislichen Buchdrucker von Eisleben, gedruckt sind. Diese Drucke lassen sich noch vermehren. Die Bibliothek der St. Ulrichskirche zu Sangerhausen besitzt unter manchen alten Werken aus den ersten Zeiten der Reformation auch drei Bände, welche eine große Anzahl von Streitschriften über die Erbsünde enthalten.

Unter den Verfassern dieser die grobkörnige Sprache ihrer Zeit oft nur zu sehr hervorkehrenden Schriften glänzen vor allen hervor der Eislebener Superintendent Menzel und sein Hauptgegner, der Mansfelder Generaldiakon Cyriacus Spangenberg. Wenn man nun annimmt, daß im allgemeinen und mit nur ganz geringen Ausnahmen Gaubisch, wie ja auch zu damaliger Zeit alle Drucker, auch die Verleger ihrer Werke waren, wenn man ebenso annehmen kann, daß diese Druckwerke nicht mit der rasenden Schnelligkeit, wie wohl heute bei manchem Werke der Fall ist, abgesetzt wurden, wenn man weiter bedenkt, daß bei Gaubisch jährlich oft 5 bis 6 solcher Schriften erschienen und manche derselben oft ein bis zwei Alphabete Druckbogen, d. h. 24 bis 48 Bogen, haben, so ist es wohl kaum zu verwundern, wenn Gaubisch trotz seiner großen Arbeitsamkeit nicht reich, sondern arm wurde. Nachzurühmen ist aber noch heute die große Sauberkeit im Druck und die Mannigfaltigkeit seiner angenehmen Typen, ebenso die hübsche Auswahl von Vorsatz- und Schlußstücken und Initialen. Es sind von Urban Gaubisch bis jetzt 108 verschiedene Druckwerke bekannt geworden, die in allen Formaten, vom Großfolio bis zum winzigen Duodez erschienen sind.

In den oben angeführten drei Mischbänden befinden sich noch folgende von Rembe nicht vermerkte Drucke von Urban Gaubisch:

1572. Antwort, Auff M. Spangenbergs Gegenbericht von der Haubtsache im Streit vber die Erbsünde, zwischen jme vnd den Eislebischen Predigern, durch M. Zachariam Pretorium, Prediger zu Eisleben. Anno 1572. (am Schluß:) Gedruckt zu Eisleben, bey Vrban Gaubisch, Im Jahr 1572. (D 3.)

1573. Vom Offentlichen Zeugnis, Matthiae Flacij Illyrici, welches er das verlauffene 1572 jar, selbs durch den Druck ausgebreitet. — Bericht Etlicher Prediger zu Eisleben, darinn Allen Christen etliche newe, ergerliche, vnd abschewliche Reden, vnd Leren Illyrici, mit kurzer erinnerung, vnd anzeigung der Bücher vnd Bletter, wo sie zu finden, erzelet, vnd zu vrtheilen heimgestelt sind. — Gedruckt zu Eisleben, durch Vrban Gaubisch, Im Jahr, 1573. (F. 2.)

1573. Grund der Lere, von der Erbsünde, In zwo Fragen gefasset. I. Obs recht sey, die Erbsünde eine tiefe, böse verderbung der ganzen Menschlichen Natur zu nennen? II. Vnd ob vnterschiedlich von Menschlicher

Natur, vnd jhrer verderbung zu leren, vnd zu glauben? Der Kirchen Christi zum bericht, vnd kurtzem Bekenntnis, Auch allen Christen dauon zu richten, vnd vrtheilen. Gestellet durch den Superintendenten, vnd die Prediger zu Eisleben. (Am Schluß:) Gedruckt zu Eisleben, durch Vrban Gaubisch, wohnhafftig auff dem Graben, Im jar, 1573. (F. 4.)

1574. Notwendige Verantwortunge, vnd Gründliche ablenung der Irrthumbe, so etlichen Predigern in der Graffschafft Mansfelt zugemessen werden, durch eine offentlich in Druck gegebene Schrifft vnter dem Namen Der Wolgebornen vnd Edlen Herrn, Herrn Volraden, vnd Herrn Carln des Eltern, Gebrüder vnd Herren zu Mansfelt ꝛc.

Sampt Anzeigung Was für falsche Lere, vnd grobe Irrthumbe in solcher Schrifft eingefürth vnd vertheidiget werden. Durch den Superintendenten, vnd die andern Prediger zu Eisleben. Gedruckt zu Eisleben bey Vrban Gaubisch. 1574. (KB. 3.)

1574. Vom Lügengeist Spangenbergij. Das ist, Verzeichnis vn̄ ablehnung der Lügen, mit welchen M. Spangenberg, Ireneus vnd jr Anhang, den Superintendenten, vnd andern Prediger zu Eisleben, gantz vnuerschempt beschweren. M. Hieronymus Mencelius, der Graffschafft Mansfelt Superintendens. 1574.

(Diese Schrift ist zum Teil von Mäusen zerfressen. Ein Druckort und Druckername ist nicht vorhanden, doch ist kein Zweifel, daß Gaubisch ebenfalls der Drucker und Verleger dieser Schrift ist, da der gesamte Druck mit den Druckwerken Gaubischs übereinstimmt, Gaubisch ja auch die übrigen Werke Menzels gedruckt hat.)

1574. Christliche vnd Notwendige Antwort, Auff M. Spangenbergs Lesterschrifften, Mit ablehnung, etlicher zugemessener Irrthumb. — Andreas Hoppenrodt, Pfarherr zu Heckstedt. Gedruckt zu Eis . . . . Gau . . . 15 . .

(Teilweise von Mäusen zerfressen. Das Druckjahr wird 1574 sein; der Drucker ist am Ende genannt: Vrban Gaubisch. 12 Bl.)

1574. Beweis und Erzelung, In welchen Stücken vnd Reden, die jetzigen Prediger zu Mansfelt, vnd jre Verwandten, sich mit den alten Manicheern, vergleichen.

Auff jren Trotz, vnd vielfaltige anforderung, Auch zu widerlegung beschwerlicher Calumnien, geschrieben durch die Prediger zu Eisleben. 1574.

(Am Schluß des Buches:) Gedruckt zu Eisleben, bey Vrban Gaubisch, Wohnhafftig auff dem Graben, den 14. Junij. Im Jar. 1574. (H. 4.)

1575. Weynacht Predigte. Von der Geburt vnd waren Menschwerdung vnsers lieben HErrn IHESV CHRISTI. — Wider die Newe Schwermerey Illyrici Vnd seines Manicheischen Anhanges, die da vertheidigen, Christum assumpsisse carnem alterius speciei et cet. — Durch M. Hieronymum Mencelium, der Graffschafft Mansfelt Superintendenten. 1575. (Am Schluß:) Gedruckt zu Eisleben bey Urban Gaubisch 1575. (F. 4.)

Auch die S. 448 a. a. O. angeführten Drucke des Andreas Petri zu Eisleben und während einiger Jahre in Mansfeld lassen sich nach unserer Quelle um einige vervollständigen. Ein großer Teil dieser zu Mansfeld erschienenen Drucke nennt den Namen des Druckers nicht. Es ist dies aber ohne allen Zweifel unser Andreas Petri, der, als Spangenberg in Eisleben keinen Drucker seiner Schriften und also auch keinen Verleger derselben finden konnte, auf Veranlassung des Freundes und Gönners Spangenbergs, des Grafen Vollrath zu Mansfeld, von Eisleben nach Mansfeld (1573) zog und auf dem Schlosse daselbst eine Druckerei anlegte.

Die bei Rembe fehlenden Drucke sind folgende:

1573. Der Wohlgebornen vnd Edlen Herrn, Herrn Volraths, Grauen

vnd Herrn zu Mansfeldt ꝛc. Bestendiger vnd Wahrhafftiger Gegenbericht, wider etlicher Theologen zu Eisleben, seiner Gnaden in jhrem gedruckten Buch; Vom offentlichen Zeugnis MATT. FLACII JLLYRICI ꝛc. zugemessene vnbillige Aufflagen. — Beneben den Acten des Colloquij Anno 1572 den 3. vnd 4. Septemb. Auff dem Hause Mansfelt, Vber den Artikel von der ERBSVNDE gehalten, wahrhafftig vnd trewlich gefasset. Gedruckt zu Mansfeld MDLXXIII. (Q 2.) Verfasser ist Spangenberg

1574. PRAEFATIO Wider Die Truncken Bawren von der ERBSVNDE. Antonius Otto. Gedruckt zu M . . . . . . MDL . . . . . (Die Schrift ist durchweg unten rechts von Mäusen zerfressen; doch soll M den Druckort Mansfeld und MDL das leider nicht vollständige Druckjahr bezeichnen. Im übrigen ist diese Schrift 1574 gedruckt, wie zu Anfang des Bandes der Superintendent Pandochäus zu Sangerhausen handschriftlich bemerkt hat.)

1574. Christliche und nötige Antwort, Valentini Schreibers, des ordentlichen beruffenen, vnd ohn alle vrsach, enturlaubeten vnd vorjagten Caplans zu Stasfurt, auff Doctor Siegfrid Sacks, des Thumpredigers zu Magdeburg, vnd Adam Krafts, des Pfarherrn zu Stasfurt, vnerfindliche aufflagen, damit Sie jn über den Streit von der Erbsünde zur vnbilligkeit beschweret. — Gedruckt zu Mansfelt. MDLXXIII. (J 2.)

1574. Widerlegung des vngereumten vnd gantz nichtigen Beweis der Eislebischen Predicanten, darinnen sie die Mansfeldischen felschlichen vnd Vnchristlicher weise, den Manichern vergleichen, in welcher Schwermerey sie doch selbst, bis vber die Ohren stecken. Gestellet durch M. Cyria. Spangenberg. Gedruckt zu Mansfelt MDLXXIIII. (M. 3.)

1573. APOSTASIA. I. Exempel des Absals von der Warheit, so von Anfang der Welt biß auff diese zeit geschehen. II. Ursachen, Warumb alzeit der gröste Hauff, von der Wahrheit zu den Lügen fellet. M. Christophorus Ireneus. MDLXXIII. Mit Vorrede „Dem Wolgebornen vnd Edlen Herrn, Herrn Vollrath, Graffen vnd Hern zu Mansfelt, meinem gnedigen Herrn" gewidmet (I i 2 II T 2.) — Die letzte Seite fehlt und ist durch ein geschriebenes Blatt von der Hand des Superintendenten Johann Pandochäus ersetzt. Ob hier der Druckort resp. Druckername ursprünglich gestanden, läßt sich nicht angeben. Doch ist wohl anzunehmen, daß auch dieses Werk aus der Hand Petris gekommen, umsomehr ja der Verfasser ein Freund Spangenbergs war und nach seiner Entsetzung als Hofprediger zu Weimar bei diesem ein Unterkommen in Mansfeld fand; im übrigen aber die Typen dieses umfangreichen Werkes denen des Petri ganz gleich waren. —

Zum Schluß sei noch der vollständige Titel des S. 451 angezeigten Spangenberg'schen Werkes von den Landlügen mitgeteilt, da er hier verstümmelt steht

Antwort M. Cyriaci Spangenbergs, Auff die schreckliche, grewliche, zuuor vnerhörte, offentliche Landlügen, damit er, vnd etliche andere mehr, zur vnbilligkeit beschwert werden, als solten sie lehren: Der Teufel sei ein Schöpfer: Schwangere Weiber tragen leibhafftige Teuffel. Gedruckt zu Eisleben, durch Andream Petri. MDLXXII. (T. 4.)

Sangerhausen, 13. Okt. 1888. Clem. Menzel.

VII.

Ein Tag in Aschersleben Mauern im Jahre 1494.

Der Großkaufmann Sebastian Langerhans in Halberstadt sah sich gezwungen eine Reise nach Halle anzutreten, da sein Salzvorrat erschöpft war und er neues Material vom Salzborne in Halle holen mußte. Auf diesem Wege mußte er Aschersleben passieren, und er nahm sich daher vor dort seinen Oheim, den Altarmann Elias Schröder, zu besuchen, den er seit ca. 30 Jahren nicht gesehen hatte. Sein kompakter Reisewagen, mit einer Plane überzogen, rollte auf dem Wege nach Aschersleben über Quedlinburg und Hoym; an letzterem Orte aber mußte er Station machen, da die Nacht hereinbrach und in der Nacht oder auch nur in der Dämmerung zu reisen einmal der unebnen Straße wegen, dann aber auch ob der Wegelagerer nicht geraten schien. Am zweiten Tage brach er frühmorgens von Hoym auf, nachdem er sein Frühmahl in Gestalt einer Griessuppe, der er tapfer zugesprochen, verzehrt hatte. Eben ging die Sonne auf, und nun glitzerte ihm von links her das Wasser des Sees entgegen, das nur hier und da von dichtem Rohre bedeckt war. Auf einzelnen Stellen des Ufers waren hohe Haufen Rohr aufgetürmt, die zum Heizen verwandt werden sollten. Über den See hin erhob sich ganz plötzlich ein großer Schwarm Raben unter lautem Gekrächz und deutete dem Wanderer an, daß dort auf dem Hangelberge die Gerichtsstätte der Stadt Aschersleben sich befand. Die Raben waren wohl durch irgend einen Zufall in dem Mahle gestört, das sie eben an den Leichnamen der in diesem Jahre dort wegen Verdachts des Hussitismus Hingerichteten hatten halten wollen. Durch reiche Ackerfluren kam unser Langerhans der Stadt näher. Gerste-, Hafer-, Weizen-, Roggen-, Hirse-, Kümmel- und Erbsenfelder wechselten mit Wiesen und weiten Brachländereien ab; jetzt erschien ihm auch ein Stück mit einer Frucht besäet, die er nicht kannte. Er vermutete nur, und diesmal nicht unrichtig, daß hier vielleicht irgend einer der unternehmungslustigen Ascherslebener Bürger einen Versuch mit der Farbpflanze des Krapp unternommen hatte, der damals in großer Menge in und bei Erfurt gebaut wurde und den größten Reichtum dieser Stadt ausmachte. Von der Höhe des Wolfsberges grüßten den Reisenden die letzten niedrigen Reste der alten Askanierburg, die von dort aus einst den Weg durch das Einethal beherrscht hatte. Nicht viel mehr als heute zeigte sich noch von ihren Spuren. Hinter denselben erhob sich einer der Warttürme der Stadt, die sogenannte Steinborch, und von den übrigen zwölf Warttürmen der Stadt ersah er wenigstens noch den auf dem Wilslebener Hoch.

Jetzt erblickte er von der Höhe des Zollberges die Stadt zu

seinen Füßen. Die vor ihm liegende Neustadt umfaßte vielleicht 100 Wohnstätten und war durch eine besondere Mauer gegen plötzliche Überfälle geschützt. Vor dem Thore am Zollhause wartete schon eine Anzahl Bauern aus der nächsten Umgebung, die ihre Erzeugnisse in der Stadt zu Gelde machen wollten, denn es war heute Markttag. Zum Zeichen dessen flatterte vom Rathause und vom Zollhause eine rote Fahne. Ehe der schlaftrunkene Zöllner öffnete, hatte Langerhans Gelegenheit die Bauern zu betrachten und fand, daß sie derselben Überhebung sich befleißigten wie bei ihnen in Halberstadt. Sie wollten auch äußerlich es den Rittern gleich thun. Der trug ein Paar lange Stiefeln bis über die Kniee und noch dazu mit Sporen, jener hatte in dem Gürtel, der seinen weitbauschigen Rock zusammenhielt, einen Dolch stecken und der dritte schleppte sich sogar mit einem breiten und langen Schwerte. Auf dem Kopfe trugen sie meist eine Lederkappe; aber der jüngste unter ihnen, ein Modegeck, hatte diese noch verziert mit Schlingen ringsum, in denen sich Muskatnüsse befanden, so daß er ein Aussehen wie das eines Lustigmachers unserer Zeit hatte. Sogar der Schnitt seiner Ärmel verriet das Neumodische, denn sie öffneten sich nach unten zu weit herabhängenden Enden. Die Sprache der Bauern war ein Platt, das sich wesentlich von dem Halberstädtischen unterschied.

Endlich konnte man durch das niedrige Thor in die Neustadt eintreten, und hier fand nun in dem Zollhause gleich links vom Thore eine genaue Untersuchung der mitgeführten Waren statt, damit ja nichts Ungehöriges in die Stadt geschleppt wurde und nichts unversteuert in dieselbe gelangte. Das Zollhaus selbst war äußerst baufällig, weshalb es denn auch wenige Jahre später neu gebaut werden mußte. Ihm gegenüber lag ein Trümmerhaufe. Dort hatte bis 1410 eine besondere Kirche für die Neustadt, die Margaretenkapelle, gestanden, aber seit dieser Zeit war sie wüst geworden. Auffällig stachen die übrigen Gebäude der Neustadt gegen diese beiden, deren eines bereits ein Trümmerhaufe war, das andere es bald zu werden versprach, ab. Es waren fast alles neu aufgebaute Häuser, denn erst vor kurzer Zeit hatte eine Feuersbrunst die Neustadt heimgesucht. Man hatte deshalb die neuen Häuser auch alle so gebaut, daß zwischen den einzelnen eine Schlippe blieb, in die das Regenwasser abfließen konnte. Sonst waren sie aber in altgewohnter Weise aus Fachwerk gebaut, und die Seitenwände waren wohl auch noch mit Brettern verziert. Auf dem Hause ruhte eine dichte Strohdecke, nur selten trat an deren Stelle eine Bedeckung aus Holz, und Ziegeldächer wurden hier in der Vorstadt, wo sich doch meistens die ärmeren Bewohner fanden, gar nicht gesehen. War doch diese Vorstadt wie die meisten andern nur durch Zuwanderung von Hörigen vom platten Lande entstanden, die durch zweijährigen unbeanstandeten

Aufenthalt in der Stadt sich die Freiheit erwarben. Sie trieben wohl ein Handwerk, aber selten gehörten sie zur Innung in der Stadt, die meisten von ihnen waren Kleinhändler oder Handarbeiter. Zwischen der „langen Reihe“ dieser kleinen Häuser entlang fuhr nun unser Kaufmann. Er brauchte nicht genau auf die Straße zu achten, denn Gefahr, daß er auf den Bürgersteig geriet, war nicht da; aus dem einfachen Grunde, weil hier noch alles freie Straße war. Natürlich war auch von Pflasterung hier nicht die Rede. Die Straße eines armen Dorfes in jetziger Zeit kann uns eine Vorstellung geben, wie es damals auf der langen Reihe aussah. Hier und da hatte der sorgsame Rat, wo die Löcher zu sehr ausgefahren waren, durch Einlegen von Baumreisig oder durch Versenken großer Steine nachgeholfen, aber dergleichen Stellen merkte der darüber Fahrende auch ganz gehörig.

Von der Stadt herüber tönte das Geläut zur Morgenmesse. Es waren nur kleine Glocken, die da erklangen; das fiel dem Langerhans auf, und deshalb richtete er erst jetzt sein Auge nach der Gegend, wo sonst der Stephanskirchturm sich erhoben, aber er suchte ihn vergebens. Von den verschiedensten Stellen übrigens luden die Glocken zur Andacht ein, denn es gab damals eine große Anzahl Kapellen in der Stadt, die der fromme Sinn der Einwohner auch reichlich mit Geschenken versehen hatte. Nun näherte sich unser Freund der eigentlichen Stadt und deren Ummauerung. Eben knarrte der Riegel am Thor und war die Zugbrücke niedergelassen, und er konnte deshalb hoffen sofort über den Stadtgraben und durch das Doppelthor in die Stadt gelangen zu können, aber diese Hoffnung erfüllte sich nicht so rasch. Denn als das Thor sich öffnete, da streckte ein mächtiger Bulle seinen Kopf aus demselben heraus und ihm nach folgte eine große Anzahl Rinder; denn noch hatte jeder Bürger der Stadt einen ansehnlichen Viehstand. An die Herde des Rindviehs schlossen sich die der Schafe und auch der Schweine, die alle zur Weide ins Freie getrieben wurden. Die Hirten waren meist gut bewaffnet, denn leicht konnten sie von Feinden überfallen werden. Die Zeit des Wartens hatte Langerhans benutzt, um sich mit dem Thorwächter in ein Gespräch einzulassen, der ihm die Festigkeit der Mauern rühmte. „Wir haben erst seit ca. 40 Jahren begonnen unsere Mauern auch gegen die neuen Schußwaffen zu sichern. Treffliches Material dazu,“ so erzählte der Thorwächter, „bot uns die alte Burg, die der Rat zu dem Zwecke erstanden und hat niederreißen lassen. In die Außenmauern sind sowohl Schießscharten für die Handbüchsen unserer Landsknechte als Scharten für die Armbrustschützen eingelassen. Deutlich heben sie sich von einander ab; die erstern haben die Gestalt einer Kugel, die andern die eines umgekehrten T. Hinter der Außenmauer führt ein Zwinger um die Stadt, und

hinter diesem erhebt sich eine zweite Mauer. Der Zwinger bietet sichere Gelegenheit auf den Befestigungswerken die ganze Stadt zu umwandern. An besonders gefährdeten Stellen hat der Rat Türme aufführen lassen, ich glaube, es sind deren 18, und neuerdings ist auch der bessern Wirkung der Feuergeschütze Rechnung getragen, indem man dort am Steinthore ein Rondel, den sogen. Widermutsturm, hat errichten lassen, weil an diesem die Feuergeschosse wirkungsloser abprallen als an den eckigen. Auf der entgegengesetzten Seite der Stadt ist ein ebensolches Rondel geplant, aber noch scheint es an Geld zur Ausführung zu mangeln."

Inzwischen ist das Stadtvieh herausgetrieben, die Bauern sind schon zur Stadt hineingelangt, und nun rollt auch Sebastians Wagen durch das Thor. **Eine** Neuerung fällt ihm in der Stadt zuerst in die Augen. Hier in der Hauptstraße der Stadt sind Steinwege an den Seiten angebracht, während die Mitte der Straße ungepflastert als Fahrdamm liegen geblieben ist. Die Häuser der hohen Straße rechts und links sind äußerst verschieden. Rechts niedrige kleine Hütten, einige dem Verfallen nahe, links dagegen fast lauter neue Häuser, alle in dem Stile der oben beschriebenen. Auch hier hatte vor c. 20 Jahren ein Brand gewütet, der von der hohen Straße aus auf den Tie übergesprungen war und alle Häuser bis zum Johannisturm vernichtet hatte. An dem einzigen steinernen Hause in der hohen Straße, dem sogenannten Bürgermeisterhause, war das Feuer spurlos vorübergegangen.

Auf dem Markte erwartete unsern Fremdling eine neue Überraschung. Hatte er doch noch bei seinem letzten Besuche seinen Oheim klagen hören über die geringe Ausdehnung ihres Marktes. Jetzt sah er über den ganzen Marktplatz bis zum Deutschen Hause, wahrscheinlich dem ältesten Gasthause der Stadt, ungestört. Die Reihe der Häuser, die früher den Blick über den Markt gehindert, weil sie mitten darauf gestanden hatten, waren niedergerissen worden. Das überraschte ihn so sehr, daß er seinem Knechte die Zügel übergab und auf einige Augenblicke abstieg. Eben hat der Markt begonnen. Der Marktmeister schreitet an den Verkaufsstellen entlang und prüft die ausgestellten Waren, er sorgt auch für Ordnung auf dem Verkaufsplatze. Außer den Verkäufern haben sich heute auch Gaukler eingefunden, hier zeigt ein Klerikus nebst einer Anzahl Schlangen gelehrige Vögel, deren einer auf den Ruf: Heinrich, wo bist du? hervorkommt und sein Haupt ehrerbietig neigt. Durch die nächste Straße zieht ein Kameltreiber mit seinem selten in der Stadt gesehenen Tiere. Vor den Gasthöfen am Markte und in der Nähe sind Fuhrmannswagen aufgefahren. Vor dem Schwane in der Taubenstraße befindet sich eine Anzahl Reisige, die durch ihr befiedertes Barett vor allen andern sich auszeichnen und deren Gesicht nicht gerade

vertrauenerweckend scheint. Es sind Begleiter des Amtmanns von Arnstein, die heute in der Stadt erschienen sind nebst ihrem Herrn. Eben kommt dort auch ein Ratsherr, gefolgt von einem Diener, um dem sonst gefürchteten Nachbar den Willkommenstrunk der Stadt zu bieten, wie er bei solchem Besuche gang und gäbe war.

Ihm nach fährt unser Langhans mit seinem Gefährt und erreicht durch die Taubenstraße den Holzplatz, den heutigen Holzmarkt. Hier wohnt sein Oheim, der von der Ankunft benachrichtigt, ihn auf der Schwelle des Hauses erwartet. In seinem enganliegenden Rocke von einfarbigem Stoffe, der von der Hüfte her faltig bis zu den Füßen reichte, war er das Bild eines alten vornehmen Mannes jener Zeit. Die neuere Zeit verlangte freilich etwas anderes; liebte doch die junge Welt eine bunte Zusammenstellung des Stoffes in Farbe und Art, und wer mit der Zeit mitgehen wollte, der trug Rock und Hose aus bunten Geren zusammengesetzt, oft so, daß Schwarz, Grün, Rot, Gelb und Blau und alle übrigen Farben sich an dem Anzuge eines Mannes zeigten, ja auch so, daß die eine Seite des Rockes z. B. Grün, die andere Rot zeigte u. s. w. Dazu durften die weiten Ärmel nicht fehlen, die freilich sehr unbequem, aber doch eben modern waren. Das Bild eines Modegecken der Zeit zu vervollständigen dienten die damals aufgekommenen Schnabelschuhe, und es gab auch in Aschersleben viele, die dieser Mode huldigten. War doch schon damals dem steten Drängen der Schuhmacher nach Fortschritt in ihrer Kunst schwer zu widerstehen.

Ein freundlicher und ausgiebiger Willkommen erfolgte, der nicht wie in der heutigen Zeit mit einem „Guten Tag“ schnell abgethan war. Dann trat man, die Besorgung der Pferde den Knechten überlassend, in das Haus. Man kam zuerst in den großen Hausflur, der der eigentliche Aufenthaltsort für die Bewohner des Hauses war. Dies war die Eßstube, dies die Schlafstube der Knechte, dies der Sammelplatz aller. An den Hausflur schlossen sich, wie an das Hauptschiff der Kirche die Seitenschiffe, so die einzelnen Stuben an. Da war das Empfangszimmer, die sogen. gute Stube, das eigentliche Zimmer des Herrn, rechts von den Hausflur nach vorn heraus. Nach hinten lagen die Schlafstuben der Herrschaft, — denn der wohlhabende Elias Schröder konnte sich solchen Luxus erlauben, — und die Fremdenstube. In diese führte zuerst der Altarmann seinen Gast, damit er sich von der Reise erhole. Hier stand ein hohes, nach unsern Begriffen himmelhohes Himmelbett, in dem dicke Federbetten den Reichtum der Besitzer andeuteten. In der Stube umher lagen noch ringsum dicke Pfühle, für den Fall, daß jemand in dem Himmelbette noch nicht tief genug versank. Um in das Bett gelangen zu können, war vor demselben eine Bank aufgestellt, und erst

mit einem gewuchtigen Satze von hier aus gelang es das Ruhelager zu erlangen.

Nachdem Sebastian hier eine kurze Zeit verweilt, trat er wieder in den Hausflur, wo ihn seine Tante begrüßte. Freilich war sie seit den letzten 30 Jahren sehr gealtert, und fast hätte er sie bei dem Zwielicht im Hausflur nicht wiedererkannt, wenn ihm nicht die Rise, eine nur von verheirateten Frauen getragene Kopftracht, verraten hätte, daß er es sicher mit der Frau des Hauses zu thun hatte. Die Rise bestand aus einem zu beiden Seiten des Hauptes frei herabhängenden und mit seinen Zipfeln bis auf die Brust reichenden Kopfputz aus feiner Leinwand. Ihr sonstiger Anzug war der einer ehrbaren Bürgersfrau jener Zeit. Sie trug einen oben eng anliegenden, unten weiteren Rock aus gleichem Zeug, der um die Taille durch einen Gürtel zusammengehalten wurde. Dieser Gürtel war das besondere Schmuckstück der Damen jener Zeit, er bestand zuweilen aus Seide und war mit Gold oder Edelsteinen besetzt. Jetzt trat auch die erwachsene Tochter des Hauses auf den Anverwandten zu, ihn fein zimperlich begrüßend. In ihr erkannte er seine Tante wieder, wie er diese vor 30 Jahren gesehen. Sie trug dieselbe Kleidung wie ihre Mutter, nur war ihr Kleid aus Samt gearbeitet, mit langer Schleppe versehen und mit goldenen Borten besetzt. Ihre Ohrringe, die Schnalle, die ihr Kleid am Halse zusammenhielt, waren von gediegnem Gold, ihr Gürtel strahlte ebenfalls von Gold. Sie hatte sich ihrem Vetter zu Ehren in den Sonntagsstaat geworfen. Mit Vergnügen schaute dieser auf die schlanke Figur, nur bedenklich schien ihm der hohe Aufbau der Haare; trug sie wohl falsches Haar, so fragte er sich unwillkürlich und weiter fragte er sich, sind denn wohl diese glänzendweiß perlenden Zähne echt? Aber in diesen Zweifeln konnte er nicht länger verharren. Er trat jetzt in das Empfangszimmer des Herrn ein und hatte einige Augenblicke Gelegenheit, sich hier ungestört umzusehen, da der Oheim hinauseilte, um den Gast mit einem Gläschen Aqua vitae zu erfrischen, die Frauen des Hauses aber ein Frühstück besorgten. In der Mitte der Stube stand ein schwerer eichner Tisch mit einigen Verzierungen und geschwungenen Beinen. Es war ein Meisterwerk der Zeit. Auf ihm stand ein Kruzifix und daneben eine Rechenmaschine, mit deren Hilfe der Oheim eben den vermutlichen Ertrag der diesjährigen Ernte berechnet hatte. Die Stühle waren ebenfalls aus Eichenholz und, etwas neues, mit Rücklehnen versehen. Ihrer fanden sich 3 in der Stube. Außerdem lud die weißgescheuerte Bank, die in dem Gemache ringsum lief, zum Sitzen ein. An der der Thür gegenüberliegenden Wand stand ein Ofen aus grünen Kacheln, und nicht weit davon hing eine Sanduhr, die so künstlich konstruiert war, daß sie, wenn der Sand aus der einen

Hälfte völlig ausgelaufen war, den Verlauf der Stunde selbst durch Klingeln angab. Die Wand war weißgetüncht, aber zum Teil mit feinen Teppichen behängt. Teppiche bedeckten auch den Fußboden, der aus Estrich bestand. Die Decke war getäfelt und bemalt, und von ihr herab hing ein großer Kürbis, ein Beweis des trefflichen Ertrages im Garten. Einen besonderen Luxus hatte sich der Altarmann in den Fenstern gestattet. Er hatte sich nicht mit geölter Leinwand oder Papier begnügt, sondern er hatte wirkliche Fensterscheiben einsetzen lassen, die wegen ihrer grünen Farbe ein trauliches Licht in der Stube hervorriefen. Fensterscheiben ist freilich etwas zu viel gesagt, es waren einzelne Fensterscheibchen nach Art derer, wie sie bei uns unter dem Namen Buzzenscheiben bekannt sind. Die einzelnen Scheiben waren in Zink gelegt.

Der Tisch war inzwischen gedeckt. Selbstgebackenes Brot, halb aus Roggen, halb aus Weizen bestehend, Butter, Obst und Käse, sowie saure Heringe prangten auf dem Tische, auch der Kuchen fehlte nicht. Man aß und trank, und während dessen fand sich auch der Sohn des Altarmannes ein, der die lateinische Schule besuchte und jetzt zum Frühstück in der Freistunde nach Hause kam. Auf der Straße ertönte zugleich ein Gesang von jugendlichen Kehlen: Te deum laudamus. Es sind die Kurrendeknaben der lat. Schule, die in den Freistunden ihren Umgang mit besorgen. Mit den bekannten schwarzen Mänteln, mit schwarzem Hut und Lederhosen ziehen sie durch die Stadt.

Nach dem Frühstücke unternahm man einen Weg über die Krügerbrücke nach dem Rathause. Auf der Krügerbrücke befand sich der einzige Laden in der Stadt. Ein Goldschmied hatte hinter festem Gitter, aber großem Fenster seine Waren den Augen der kauflustigen Schönen ausgestellt. Verkaufsstände gab es noch mehrere in der Stadt. So hatten namentlich die Gewandschneider an ihren Häusern ein Bogenfenster, und vor diesem war mit einer Art Bock ein Verkaufsbrett aufgestellt, damit man dort die Kunden gleich auf der Straße bedienen konnte. Zum Schutze gegen das Wetter war ein Überbau vorhanden. Leicht wurde der Weg durch die Krügerbrücke übrigens nicht, denn hier lagerten die Holzvorräte vor den Häusern, die dort erst des Zerkleinerns warteten und vor zwei Häusern standen entladene Wagen. Glücklich kam man hindurch und gelangte, die auf den Scharren ausgestellten Waren der Knochenhauer besichtigend, zum Rathause in der breiten Straße[1] gegenüber der Hauptkirche. Ein ausgestecktes Rutenbündel zeigte, daß hier unten Bier und Wein verzapft werde. Mit dem Oheim stieg unser Langerhans hinauf in das erste Stock und traf dort den regierenden Bürgermeister Steffen Danekorff. Von ihm kam eben der Meister

[1] Es lag da, wo heute das Hirsch'sche Haus steht.

der Knochenhauerinnung, der heute wieder die fälligen Schinken an den Rat abgeliefert hatte und dafür vom Stadtvogte zu Gaste geladen werden mußte.

Der Bürgermeister, auch ein Verwandter Sebastians, begrüßte denselben mit derselben Umständlichkeit, wie es vorher der Oheim gethan hatte. Mit kürzeren Worten verabredete man einen gemeinschaftlichen Trunk im Ratskeller, dem Versammlungsorte der vornehmen Welt. Im Ratskeller fand man bereits Gesellschaft. Mit artigem Gruße und wohlgesetzter Entschuldigung ließ man sich nieder, und bald war unser Fremdling in ein Gespräch mit dem Bürgermeister über die Entwicklung der Stadt vertieft. Der diesjährige Bürgermeister war gerade auch der Mann, ihm hierüber am besten Auskunft zu geben, denn er hatte sich viel mit der Geschichte der Stadt beschäftigt.

„Über die Gründung unserer Stadt," so begann er, „gehen nur Sagen. Wann sie zum erstenmale auftrat, vermag ich auch nicht zu bestimmen. Ich weiß nur zu sagen, daß sich die Stadt allmählich aus den Händen der anhaltinischen Fürsten losgemacht hat und daß sie sich seit 1316 unter den Bischof von Halberstadt gestellt hat resp. diesem unterstellt ist. Bald darauf, 1322, hat Aschersleben mit Genehmigung der letzten anhaltinischen Fürstin Elisabeth seine erste Mauer erbaut, die wir aber mit der Zeit außerordentlich verbessert haben. Denn damals schützte nur eine einfache Mauer die Stadt. Der Bischof von Halberstadt aber bestätigte in dieser Zeit der Stadt alle ihre Rechte, die sie sich bis dahin nach dem Vorgange von Halberstadt bereits erworben hatte. Geldnot der Bischöfe ließ diese auch fernere Rechte an die Stadt abtreten; so versetzte der Bischof 1333 das Stättegeld der Wandschneider an den Rat, 1336 wurde demselben für 1000 Mark die Urfehde abgekauft, 1364 erwarb sodann der Rat gegen ein Unterpfand von 80 Pfund Silber das Judendorf und das Recht den Zins dort zu erheben, ein Recht, das wir heute freilich nicht mehr üben können, da keine Juden mehr da sind. Schon 1377 hat sich der Magistrat der Stadt auch ein Aufsichtsrecht über die Innungen angemaßt, da er in diesem Jahre eine Verordnung über den Verkauf von Pferden, Nägeln, Beilen, die Ausbesserung alter Kleider und das Feilhalten fremder Krämer erläßt. Am Ende desselben Jahrhunderts übte sodann der Rat zum erstenmale das Blutgericht, indem er einen Verbrecher hinrichten ließ. Zwar entstanden darüber Streitigkeiten mit dem Bischof von Halberstadt, aber vom Papste wurde die Sache dahin vertragen, daß 1399 der Bischof Ernst von Halberstadt die Burg und Vogtei der Stadt gegen 552 Mark an die Stadt verpfändete. Kaum 50 Jahre später ging dann die Burg und Vogtei gegen nochmalige Zahlung von seiten der Stadt ganz auf dieselbe über. Die näheren Bestimmungen

darüber sind in dem noch vorhandenen Burgkaufbriefe von 1443 aufgestellt. Da nun auch i. J. 1428 bereits die Herren von Berge, die das erbliche Amt eines Schultheißen in der Stadt verwalteten, gegen Zahlung von 600 Gulden, Stellung eines Hengstes für 40 Gulden und Schenkung eines Leydener Tuchs für 16 Gulden, sowie Zahlung von 13 Gulden zum Gottespfennig auf dies Amt verzichteten, so ist seit Mitte unsres Jahrhunderts unsere Stadt eigentlich eine freie Stadt, die sich selbst regiert und nur mittelbar unter dem Bischof steht. Wir haben jetzt beim Rate das Recht über die Mühlen, den Weinverkauf, das Recht über die Backhäuser und Brauhäuser. Lassen wir doch jetzt eben das alte Wandhaus niederreißen und denken an dessen Stelle auf dem Markte dem Hause der Deutschritter gegenüber einen neuen Keller aufzurichten. Wir haben unsern eigenen Marstall und bewirtschaften vom Rate aus selbst einen Teil Acker. Kurz, wir Ratsherrn sind in dem Jahre, für das wir gewählt werden, die eigentlichen Herren der Stadt. Freilich sind wir nie sicher, für das nächste Jahr wiedergewählt zu werden, denn zur Wahl treten alljährlich die 12 Gildemeister, d. h. 2 aus jeder der 6 Gilden und die 6 Gemeindemeister zusammen und wählen gemeinschaftlich 6, aus jeder Gilde einen, und 6 aus der Gemeinde, die für das nächste Jahr die Stadt regieren. So ist's gehalten, seitdem wir wissen."

Bei dieser gelehrten Unterhaltung, der auch die übrigen aufmerksam zugehört hatten, war die Zeit verstrichen. Die Mittagszeit rief nach Hause; wenn auch nicht eine Turmuhr die Zeit verkündete, denn dergleichen gab es damals nicht in Aschersleben, aber der Ruf des Wächters und das Anschlagen der Glocke mahnte den Bürger an das Mittagessen. Der hochmögende Herr Bürgermeister speiste heute mit beim Altarmanne. Man hatte aufgeboten, was Küche und Keller vermochten. Auf dem Tische standen auch einige Flaschen Wein, eigenes Gewächs, denn derzeit befanden sich viele Weinberge bei Aschersleben, in der Gegend von Badenstedt, und wenn wir nach dem Konsum heute bei Tische rechnen dürfen, so kann der Wein nicht schlecht gewesen sein. Die Gäste lobten ihn denn auch gebührend. Nur weil heute ein Ehrentag für das Schrödersche Haus war, war eine Tischdecke aufgelegt; Messer, Löffel und Gabeln befanden sich auf dem Tische, aber man trieb mit diesen Instrumenten nicht solchen Luxus, daß jeder davon eins besonders bekam. Statt der hölzernen und zinnernen Teller, deren man sich sonst bediente, waren heute silberne aufgestellt. Nach dem Essen wurde Wasser herumgereicht zum Reinigen der Hände. Bei gemütlichem Gespräch blieb man nach dem Essen zusammen, bis den Altarmann seine Pflicht hinausrief zum Kirchenbau, den er besichtigen mußte. Bis zum Rathause ging man gemeinschaftlich. Der Bürgermeister kehrte

in seine Amtsstube zurück, die beiden anderen begaben sich über den Stephanikirchhof, wo noch eben die letzten Toten beerdigt waren, zu der im Neubau begriffenen Kirche. Auf dem Kirchhofe zwischen Rathaus und Kirche stand die alte Linde, der gewöhnliche Versammlungsplatz der Gemeinde. Die Kirche war 1491 eingerissen worden, und jetzt waren die Grundmauern ziemlich fertig gestellt. Schröder zeigte seinem Vetter die Zeichnung der Kirche, wie sie einmal werden sollte und sie wirklich 11 Jahre später hergestellt wurde. Nur waren auf der Zeichnung 2 Türme, während Geldnot in Wirklichkeit später nur einen herstellen ließ. Hinter der Kirche lag die lateinische Schule, ein Anhängsel der Kirche, die aber derzeit so baufällig war, daß nur wenige Jahre später die Eltern sich weigerten, ihre Kinder in diese Schule zu schicken.

Ein Spaziergang führte unsere beiden Freunde sodann durch den Halken an dem Pfannenturme vorbei in die Vorstadt über dem Wasser, dessen z. T. slavische Bevölkerung namentlich aus den Dörfern Zabitz, Zornitz und Nulitz hier eingewandert war. Gerber und Färber waren es besonders, die sich an der Eine angesiedelt hatten. Auf der Höhe des Wolfsberges lag die Abdeckerei, und dicht an der Stadtmauer das übelberüchtigte Frauenhaus, das in keiner halbwegs bedeutenden Stadt des Mittelalters fehlte.

Nicht weit davon, auch außerhalb der Mauern der Stadt, lag das Nonnenkloster, das in vielfacher Beziehung eng mit der Stadt verknüpft war. An ihm wanderten beide jetzt vorüber, und der fromme Altarmann erklärte eben, wie auch er gesonnen sei diesem Kloster zum Heile seiner Seele eine beträchtliche Stiftung zu machen. Denn dieses Kloster sei wirklich eine Wohlthat für die Stadt in jeder Beziehung. Nicht nur leiteten die Nonnen des Cisterzienser Klosters auf dem lieben Wahn unentgeltlich den Unterricht für die Knaben und Mädchen der Stadt, sie seien auch die Patrone der Hauptkirche und hätten zum Baue viel gethan, sie unterhielten die lateinische Schule und übten auch angelegentlich die Krankenpflege. Dagegen wisse er nicht, wozu die Franziskanermönche auf dem Markte da seien, die nur durch Betteleien den Einwohnern lästig fielen. Etwas günstiger urteilte er über die Augustinerterminei — die vielleicht in der Gegend des Jägerschen Hauses gestanden, es heißt, sie lag am Schling — obgleich doch die Augustinermönche hier nur erschienen, um einzusammeln, und zu diesem Zwecke in dem ihnen gehörigen Hause Absteigequartier nahmen. Der Terminei des Dominikanerordens am grauen Hofe gedachte er gar nicht.

Durch die liebenwahnsche Vorstadt gelangte man nun zurück zur Stadt und passierte das Katharinenthor, das von dem gleichnamigen

Hospitale seinen Namen hatte. Rühmend konnte hier Schröder den mildthätigen Sinn der Bewohner seiner Vaterstadt hervorheben, wenn er erklärte, daß dieselbe 3 solcher Hospitäler aufzuweisen habe, in denen für die Armen, die Alten, die Kranken und Schwachen gesorgt werde.

Auf einige Augenblicke ging man noch einmal zum Hause Schröders zurück; ein frugales Abendbrot war bald verzehrt, und dann wandte man sich zu der Zunftstube der vornehmsten Innung, nämlich der Gewandschneider oder der Kaufleute. Der Innungen gab es der Zeit 6, nämlich die Kaufleute, die Schuhmacher, Bäcker, Fleischer oder Knochenhauer, Schmiede und Schneider. Genau war alles für die Mitglieder dieser Innungen normiert. Nicht nur die Lehrjahre, die Gesellenzeit, die Aufnahme als Meister, nein auch der Einkauf der Ware, die Bearbeitung derselben, der Verkauf, ja sogar das tägliche Leben des Innungsgenossen unterstand bestimmten Gesetzen. Und so konnte man denn gerade von dieser Zeit behaupten, daß das Handwerk einen goldnen Boden habe. Jeder Meister konnte sich leichtlich seinen Abendtrunk leisten. Auch in der Zunftstube der Kaufleute traf man daher viele reiche Leute zusammen, die z. T. für jene Zeiten weite Reisen gemacht hatten. Nachdem man sich in aller Förmlichkeit niedergelassen hatte, wurde das Gespräch zuerst auf die seit einiger Zeit vor den Mauern der Stadt in der Neustadt entstandene Salpeterhütte geführt. Sie sollte der Pulverbereitung in der Stadt dienen, und man erörterte, wie der Salpeter aus den Ausschwitzungen der hier vorhandenen Lehmwände gewonnen würde. Von der Erfindung des Pulvers kam man auf die Entdeckungsreise des Christoph Columbus. Wohl gab es noch einige Hartnäckige, die alle Nachrichten, die bisher darüber verlautet wären, für eitel Geschwätz hielten. Erst muß ich's selbst sehen, eher glaub' ich's nicht, so ließ sich der hartnäckigste Leugner vernehmen. Da aber erhob sich Andreas Waldmanns Sohn, der eben erst von einer Reise nach Leipzig zurückgekehrt war, und erklärte mit großer Bestimmtheit, er habe es zwar nicht selbst gesehen, sei aber in Leipzig mit verschiedenen Spaniern zusammengetroffen, die ihm Genaueres über die Sache berichtet. Und weil alle Welt ihn als einen tüchtigen Mann und einen gediegnen Beobachter kannte, so forderte man ihn auf weiteres zu berichten.

Während seiner Erzählung erklang um 9 Uhr vom Rathause her die Nachtglocke, die die Bürger aufforderte in ihre Häuser zu gehen. Auf ihren Tippeln oder Pantoffeln, die sie jetzt notwendig brauchten, denn ein tüchtiger Regen hatte die Straßen fast grundlos gemacht, begaben sie sich in der Dunkelheit nach Hause, der Fremde von dem Einheimischen, der jeden Schritt kannte, geleitet. Unterwegs begegnete man den bereits ihren Dienst ausübenden Nachtwächtern,

die in diesem Jahre der Stadt Aschersleben beschert worden waren. Zu Hause fand man den Hausflur noch spärlich erleuchtet von einem Kienspan. An demselben entzündete der Hausherr eine Öllampe und ein Wachslicht, und dann schieden unsere beiden Freunde für die Nacht, um ihre Ruhe zu suchen.

Wahrheit und Dichtung, so hätte das Motto sein können, das ich diesem kleinen Aufsatze voranstellte. Als Vortrag gearbeitet, ist er später des Druckes gewürdigt worden, und vielleicht dient er dazu, das Interesse an der Geschichte der Stadt Aschersleben bei einigen Lesern anzuregen. Von allgemeinen historischen Werken sind besonders A. Richters Kulturgeschichte, Stackes Deutsche Geschichte und Götzingers Reallexikon der deutschen Altertümer benutzt.

Aschersleben.

Dr. Straßburger.

Bücheranzeigen.

1) **Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte des Herzogtums Braunschweig. Von Friedrich Koldewey, Wolfenbüttel. Verlag von Julius Zwißler 1888. VI S. Vorwort u. 231 S. Text.**

„Die Beiträge" bilden den siebenten Band eines von dem Verlagsbuchhändler J. Zw. seit einer Reihe von Jahren begonnenen sehr dankbaren Unternehmens, durch welches eine große Zahl zumeist in Tagesblättern, Zeit- und Gelegenheitsschriften erschienener und deshalb durchgängig schwer erreichbarer gehaltvoller „Aufsätze und Vorträge aus verschiedenen Wissensgebieten" sachgemäß zusammengefaßt und den Freunden der betreffenden wissenschaftlichen Gegenstände zugänglich gemacht werden. Außer einem notwendigen Nachweise über die benutzten Quellen enthält der Band folgende Stücke: 1. Bugenhagen und die Stadt Braunschweig. 2. Die angebliche Verstümmelung des apostolischen Glaubensbekenntnisses in der Kirchenordnung des Herzogs Julius (gegen Johannes Janssens Gesch. d. d. Volkes 4. (1885) S. 341, wonach dieser den altkirchlich begründeten Unterschied zwischen symbolum und interrogatio de fide nicht kennt). 3. Ritterakademie zu Braunschweig. 4. Drost v. Rosenstern, der Philanthrop des Weserkreises. 5. J. H. Campe als Vorkämpfer für die Reinheit der Muttersprache. 6. Karl Lachmann und die Stadt Braunschweig. 7. Das paedagogium illustre zu Gandersheim. Nur die letzte und größte Mitteilung hat in dieser Sammlung bedeutendere Änderungen erfahren. — Die Ausstattung ist eine sehr sorgfältige und schöne.

2) **Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande. Von Reinhold Röhricht. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1889. 8° x S. Vorrede und 316 Seiten Text, von S. 319 – 352 Register.**

Der vorliegende, mit peinlichster Sorgfalt ausgearbeitete Band bildet einen für einen weiteren wissenschaftlichen Leserkreis bestimmten Auszug aus des Verfassers mit seinem Freunde Dr. H. Meisner im Jahre 1880 herausgegebenem größeren Werke: Deutsche Pilgerreisen nach dem Heil. Lande. 1. Band. 8°, VIII. 712 S. Der gelehrte Stoff jenes größeren Werks ist hier noch mehr ausgenutzt, aber in seiner Breite ausgeschieden, und sind nur die Abschnitte wiederholt worden, welche für die Geschichte des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, der Landschaften, Städte, Geschlechter und hervorragender Persönlichkeiten von Bedeutung sind. Das Buch beginnt mit einer geschichtlichen Darstellung (1—85), es folgen Pilgerlieder (– 94), Pilgerverzeichnis (– 316) endlich Orts- und Namenverzeichnis nach der üblichen Buchstabenfolge. Das Buch behandelt allerdings eine allgemein geschichtliche Frage des gesamten deutschen Volks, aber abgesehen davon, daß auch eine ganze Reihe harzischer Orte und Personen darin vorkommen, verdient auch um deswillen hier darauf hingewiesen zu werden, weil dadurch diejenigen, welche mit den Quellen und dem geschichtlichen Schrifttum unseres Harzgebietes genauer vertraut sind, veranlaßt werden, ihnen etwa mögliche Ergänzungen und Beiträge dem Verfasser H. lic. theol. Oberl. Prof. Dr. R. Röhricht in Berlin N. Weißenburgerstr 76 III zukommen zu lassen. Dieselben werden mit Dank entgegengenommen. E. J.

Verzeichnis

der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde durch Schenkung, Tausch oder Kauf eingegangenen Zuwendungen.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band XX, XXI, XXII. Bonn 1885—1887.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. VIII. Dresden 1887. — Jahresbericht des Königl. Sächs. Altertums-Vereins über 1886/87. Dresden 1887.

Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. LII Schwerin 1887. LIII 1888. Register über Jahrgang XXXI—XL desselben Vereins. Schwerin 1887.

Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 9. Heft 2—4, Altenburg 1884—1887.

Sixt annual Report of the United States Geological Survey to the Secretary of the interior 1884—1885. Washington 1885.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 21. Marienwerder 1887. Heft 22. ibid. 1888.

Würtembergische Vierteljahresschrift für Landesgeschichte. Jahrg. IX, 1886.

Altpreussische Monatsschrift. Bd. XXIV, 5, 6. Königsberg in Pr. 1887. Bd. XXV. Königsberg 1888.

Woltersdorf, Dr. Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter. Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abteilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stralsund und Greifswald. Greifswald 1888.

Katalog der Sammlungen des historisch-antiquarischen Vereins in Schaffhausen. ibid. 1887. Abteil. I, Druckschriften u. Manuskripte.

Kongl. Vitterhets historie och Antiquitets Akademiens Monadsblad 1886. Stockholm 1887.

Verzeichnis der Münzsammlung des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Altertümer. Heft 4. Kiel 1887.

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde in Halle a. S. 1887 und 1888.

Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Band XVII. Stettin 1887. — Jahresbericht 49 vom April 1886 bis April 1887. — Monatsblätter 1887. 1—12. — E. v. Haselberg. Die Baudenkmäler des Reg.-Bez. Stralsund. Heft I. Stettin 1887.

Annales de la société archéologique de Namur. Tome XVII, Livr. 3. Namur 1888.

Bibliographie Namuroise Livrais 4. Namur 1887.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Heft 31. Innsbruck 1887.

Geschichte der von dem Bussche Tl. I Regesten u. Urkunden mit zwanzig Stammtafeln vom Freiherrn Gustav von dem Bussche, Major z. D., Hameln. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda. Bd. IV, 3. Kahla 1887.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Bd. XX 1. 2. 3. Hermannstadt 1887/1888. — Jahresbericht über das Vereinsjahr 1886 bis Juli 1887. Hermannstadt 1887.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1887 u. 1888. Hannover 1887 u. 88.

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. Heft LXXXIV. Bonn 1887 LXXXV, 1888 LXXXVI, 1888.

Döbner, R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Tl. II v. 1347—1400. Hildesheim 1886. Tl. III v. 1401—1427 ibid. 1887.
(Geschenk des Magistrats zu Hildesheim.)

Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Bd. 41. Stadtamhof 1887. Bd 42. 1888.

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XXVII. 1. 2. Salzburg 1887. XXVIII. 1888.

Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg. Bd. 30. Würzburg 1887. — Jahresbericht 1886. Wieland, Dr. Die Stadt Würzburg im Bauernkriege von Martin Conrad, Stadtschreiber zu Würzburg. ib. 1887.

Annalen van den Oudheidskundigen Kring van het Land van Waas XI. 3. 4. St. Nikolaas 1888.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. 22. 23. Magdeburg 1887. 88.

Der deutsche Herold. Jahrg. 18. Berlin 1887. 4to.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg. Heft 2. 3. Eisenberg 1888.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 45. Münster 1887. 46. Münster 1888.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der Historischen u. Antiquarischen Gesellschaft in Basel. Bd. II. 4. Basel 1888. Neue Folge Bd. III. 1. 1889.

Mémoires de la Société royale des antiquaires du nord. Nouv. Série 1887 Copenhague.

Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Darmstadt 1887.

Jahresbericht XVII—XIX über den historischen Verein zu Brandenburg a. d. H. 1887.

Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kanton Aargau. Bd. XVIII. Aarau 1887. — XIX. Aarau 1888.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft XVI. Lindau 1887.

Mitteilungen der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte. Heft 4. Lübben 1888.

Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. X. Stuttgart 1887. 4to.

Mitteilungen der Kaiserlich Königlich Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Jahrg. 67. Brünn 1887. 4to.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Jahrg. 10, 1887. Hamburg 1888. — Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. V. 2. Hamburg 1888.

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft XXIV. Berlin 1888.
Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M. 1888.
Inventare des Frankfurter Stadtarchives. Bd. 1. Frankfurt a. M. 1888.
Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen. Beiträge zu einer Familiengeschichte des Freiherrn von Uslar-Gleichen. Hannover 1888.

(Geschenk des Herrn Verfassers.)

Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. Bd. I. Kjobnhavn 1887. Bd. III. Kjobnhavn 1888.
Report of the Bureau of Ethnology: Thomas Work in mounel exploration. Washington 1887. — Holmes Ancient inhabitations of Chiriqui isthmus of Darien. — Henschaw perforated stones from California. — Pilling Bibliographie of the Sionan languages. — Pilling Bibliographie of the Eskimo language.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Bd. I. 1. 2. 1888. Neue Folge der Märkischen Forschungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. — Leipzig 1888.
Jahresbericht des städtischen Museums Carolino-Augusteum zu Salzburg 1887. — Führer durch die Sammlungen des Museums.
Abhandlungen der historischen Classe der Königl. Bayerschen Akademie der Wissenschaften. Bd. XVIII. 1. 2. 4to. München 1888. — Monumenta Tridentina. München 1887 4to. — v. Giesebrecht, Gedächtnisrede auf Leopold von Ranke. München 1887. 4to.
Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 40. 3. Köln 1888. Heft 47. Köln 1888.
Bremisches Jahrbuch, herausgegeben von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Bd. 14. Bremen 1888.
Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrg. XXI. Wien 1887. — Topographie von Niederösterreich. Bd. II. 3. Wien 1887 4to. Urkundenbuch von Niederösterreich I. Wien 1887.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. 22. Breslau 1888. — Codex diplom. Silesiae. Tafeln zu Bd. XII. Bd. XIII. Breslau 1888. 4to. — Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. Th. II. Breslau 1888. 4to.
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1887. Nürnberg. — Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum. Jahrg. 1887. — Katalog der im germ. Museum befindlichen vorgeschichtlichen Denkmäler. Nürnberg 1887.
Werken van het historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. N. Serie. No. 46—50. Utrecht 1888.
Werken van het Provincial-Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Nordbrabant. 3. 's Hertogenbosch 1888. — Handelingen van den Provinciaal-Genootschapen 1886—1888. 's Hertogenbosch 1888.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. Bd. II. 1. Meissen Bd. II. 2. Meissen 1888.
Verslag 59 der Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid en Taalkunde te Leeuwarden over 1886—1887. — De vrije Fries XVII. Leeuwarden 1887. — Romein Naamlijst, der Predikanten sedert de hervorming tot nu toe in de hervormde Gemeenten van Friesland. Th. II. — Rectsma Oosterge Leeuwarden 1888.

Sitzungsberichte der Gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Dorpat 1888. — Verhandlungen der Gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Bd. VIII. Dorpat 1888.

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. Bd. V. 2. 3. Dessau 1887. 1888.

Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. LII. Leipzig 1888 4to.

Katalog der historischen Abteilung des Museums in Speier. Speier 1888.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. XII. 1886 Bd. XIII. 1888. Kassel. — Mitteilungen an die Mitglieder. Jahrgang 1886. 1887.

Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde. No. 11. Hanau 1886.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Heft 7. Nürnberg 1888. — Jahresbericht über das 10. Vereinsjahr 1887.

Bossert. Zur älteren Geschichte des Klosters Kornburg. Vereinsgabe des historischen Vereins für das Würtembergische Franken III Schwäbisch Hall 1888. 4to.

Thüringische Geschichtsquellen: Urkundenbuch der Stadt Jena. 1888. — Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Bd VI. 1. 2. Jena 1888.

Zeitschrift des Vereins für Schleswig-Holstein Lauenburgische Geschichte. Bd. 17. Kiel 1887. — Der Runenstein von Gottorp Kiel 1888.

Münster-Blätter, herausgeg v. A. Beyer u. Friedr. Pressel. Heft V. Ulm 1888.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben u. Neuburg Jahrg. XIV. Augsburg 1887. — Jahresber. für 1885—1887 ib. 1888.

Mitteilungen vom Freiberger Altertumsverein. Heft 24.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. IX Aachen 1887. Register zu Bd. I—VII. 1887.

Jahresbericht 65 der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1888.

Neues Lausitzisches Magazin Bd. 64. 1. Görlitz 1888.

Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. Bd. XVII. 1. Bayreuth 1887.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. XXVI. Prag 1887 u. 88.

Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark. Heft XXXVI. Graz 1888.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereines der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. XLIII. Einsiedlen 1888.

Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden Bd. VIII. 1. Emden 1888.

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. Jahrg 2. 1888.

Archivos do Museu Nacional do Rio de Janeiro Vol. VII. Rio de Janeiro 1887. 4to.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens, herausgegeben vom historisch litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. Jahrg. IV. Strassburg 1888.

Nachtrag zur Geschichte des Geschlechtes von Kröcher. Berlin 1888. (Geschenk des Herrn Verfassers).

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Heft 22. Innsbruck 1888.
Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Bd. XX. 2. Wiesbaden 1888.
Schierenberg. Die Rätsel der Varusschlacht, oder Wie und Wo gingen die Legionen des Varus zu Grunde. Frankfurt a. M. 1888. — (Geschenk des Herrn Verfassers.)
Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrgang 3. Posen 1887. 88.
Jahresbericht 21 u. 22 des Altmärkischen Vereines für Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Magdeburg 1887. 1888.
Monatsblätter des Thüringisch-Sächsischen Vereines für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale. Bd. I. 1—4. Halle a. S. 1887. 1888.
Jahresbericht XVI des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst für 1887. Münster 1888.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Jahrg. XXI. 1887/88. Siegmaringen 1888.
Pommersche Geschichtsdenkmäler Band VI. — Jahresbericht 45—50 der Rügisch-Pommerschen Abteilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Greifswald 1889.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. XIII. Zürich 1888.
Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. Band XXV. Landshut 1888.
Bericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde über seine Thätigkeit im Jahre 1885—1887. Zeitschrift desselben Vereins. Bd. V. 2. 3. Lübeck 1887. 1888 — Mitteilungen. Heft 2. 1885. 86.
Zeitschrift des Vereins für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde für Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Bd. VII. Freiburg im Breisgau 1888.
Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. Heft II. Zwickau 1888.

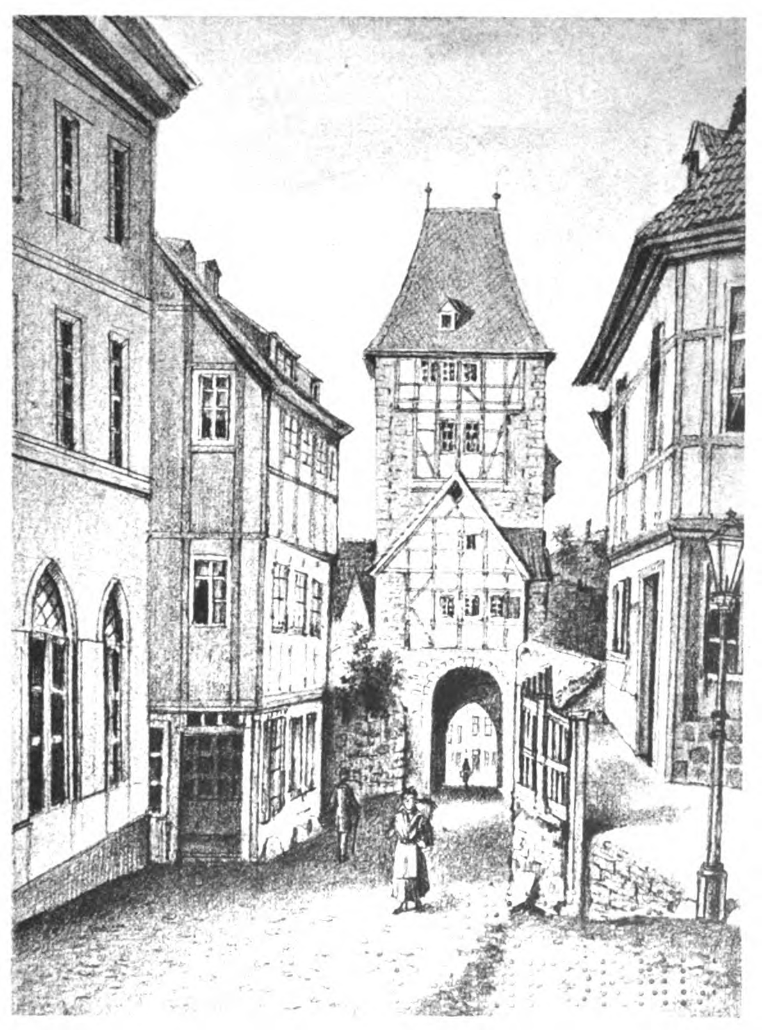
Drei auf Pergament geschriebene Zeugnisse betreffend Glieder der Familie Tülf.

a. Geburtsbrief für Johann Julius Tülf, ausgestellt 26. Nov. 1734 vom Magistrat zu Wernigerode. 60 cm lang, 30 cm breit.
b. Lehrbrief für Christian Ludw. Tülf v. 1776, ausgestellt vom Gräfl. Wernigerödischen Hof- und Lustgärtner Johann Jacob Thulmann. 31 cm hoch und 55 cm lang.
c. Zeugnis für den kunstliebenden Gärtner Gesellen C. F. Tülff, ausgestellt 17. Nov. 1776 vom Hofkunst- und Lustgärtner J. Z. Saltzmann in Sans Souci. 40 cm lang, 30 cm hoch.

Wernigerode, 12. Januar 1889.

Dr. A. Friederich,
Conservator der Sammlungen.

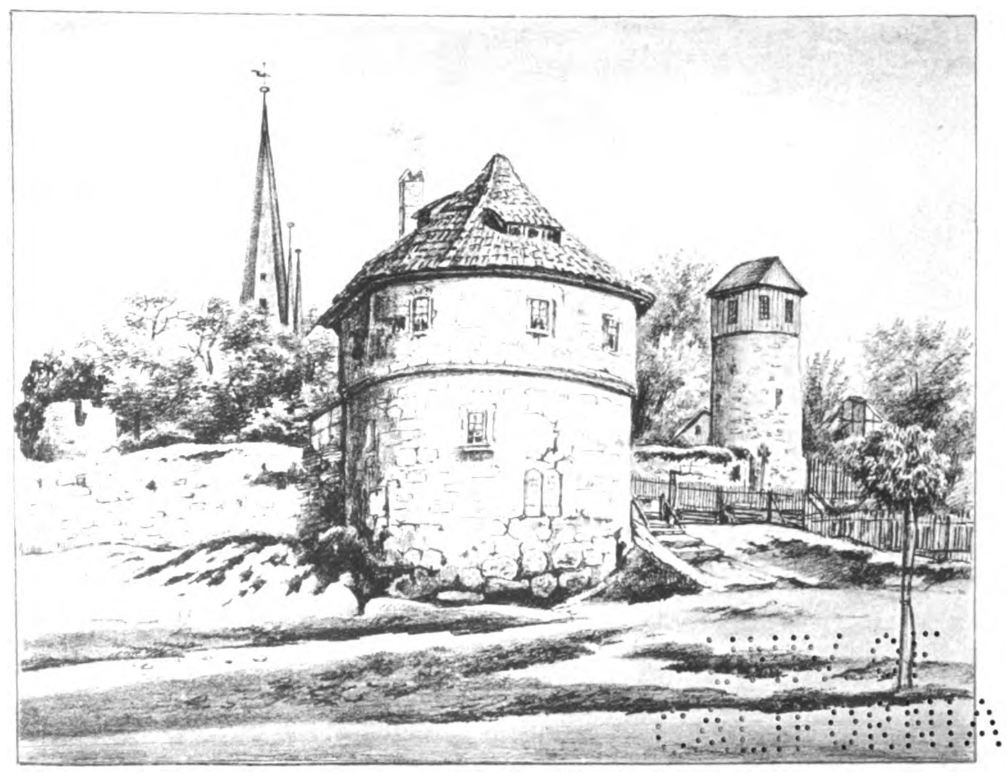
Halle a. S.
Druck von Otto Hendel.



Zu K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung: XXI. Jahrg. (1888) d. Zeitschr. d. Harzvereins f. G. u. A.-K.

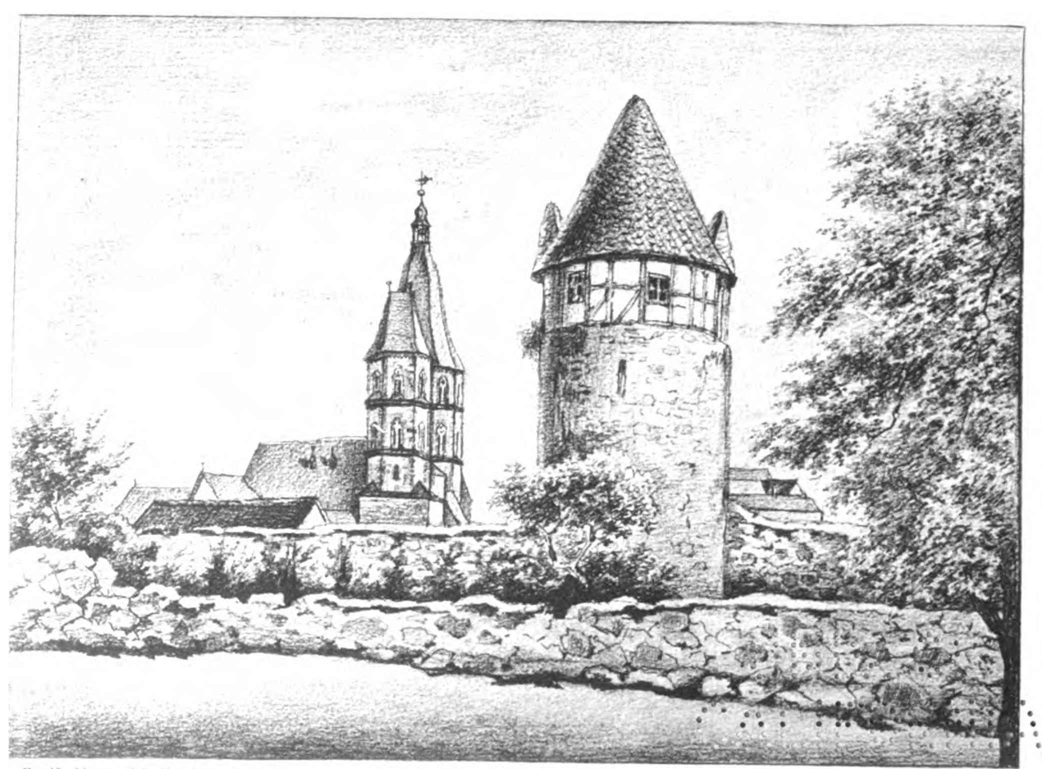
Barfüsser Thor zu Nordhausen.

Lichtdruck v. Römmler & Jonas, Dresden.

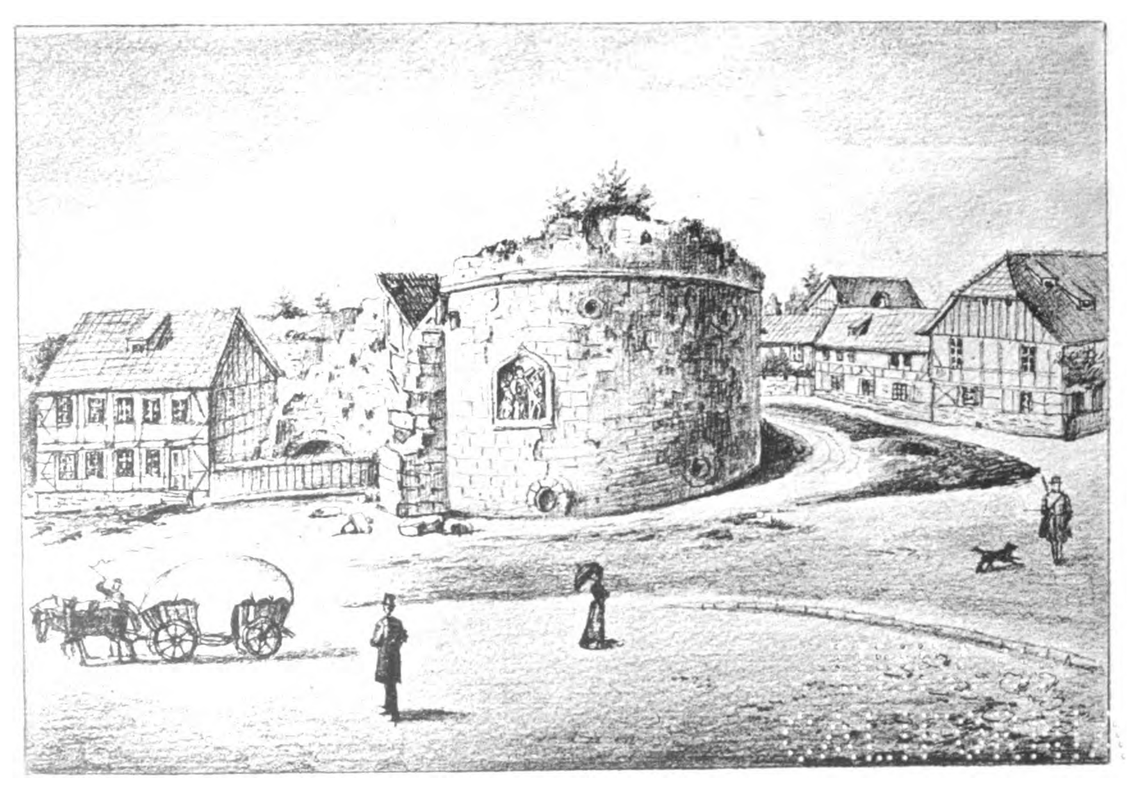


Zu K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung: XXI. Jahrg. (1888) d. Zeitschr. d. Harzvereins f. G. u. A.-K.



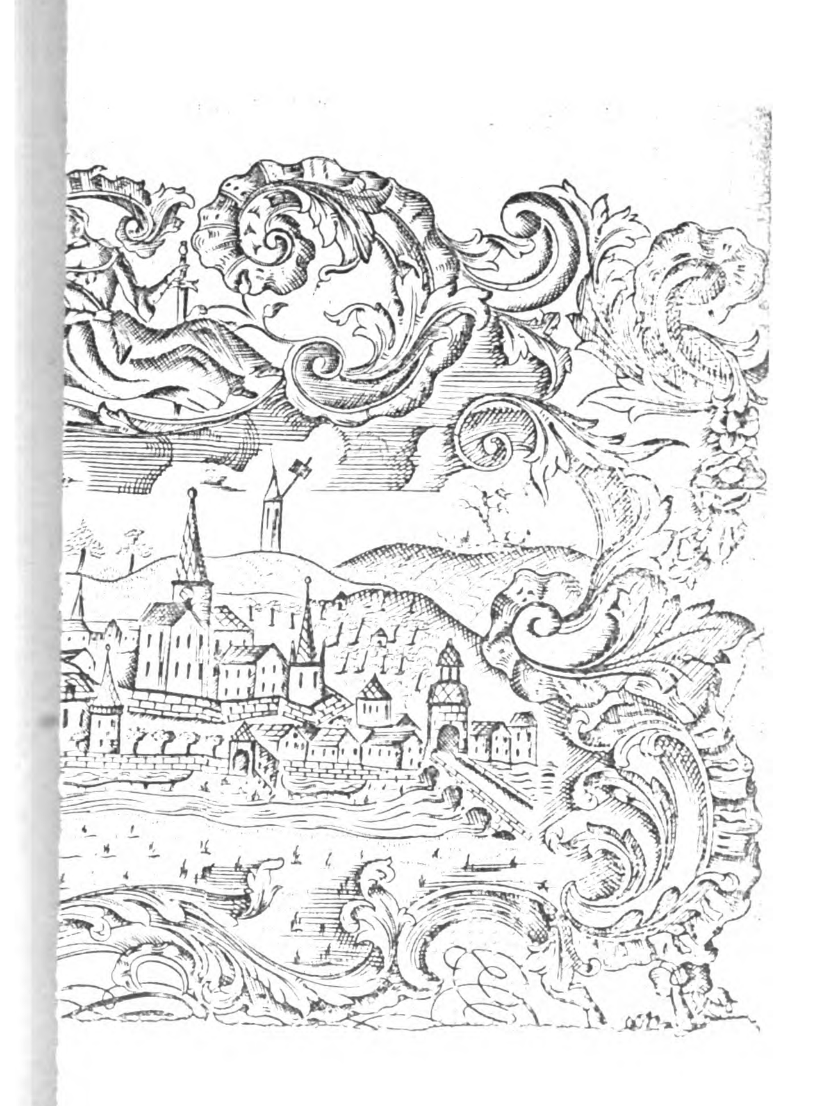


Zu K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung: XXI. Jahrg. (1888) d. Zeitschr. d. Harzvereins f. G. u. A.-K.



Zu K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung: XXI. Jahrg. (1888) d. Zeitschr. d. Harzvereins f. G. u. A.-K.

Der Zwinger





7. Rauten thor.
8. Zun Barfüßern.
9. S. Blasius.
10. S. Petrus.
11. Döpfel thor.
12 Frawenberg

…gs Stadt Nordthausen.



Autor
Franz Gebhard
Stolberg
Bürger u. Maler daselbst
Ab. 1674 d. 22. Juny.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Zweiundzwanzigster Jahrgang. 1889.

Mit 22 Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1889.

Inhalt.

Ausgrabungen.

Münz- und Siegelkunde.

Vermischtes.



Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgange des 14. Jahrh.

Mit einem Stammbaum.

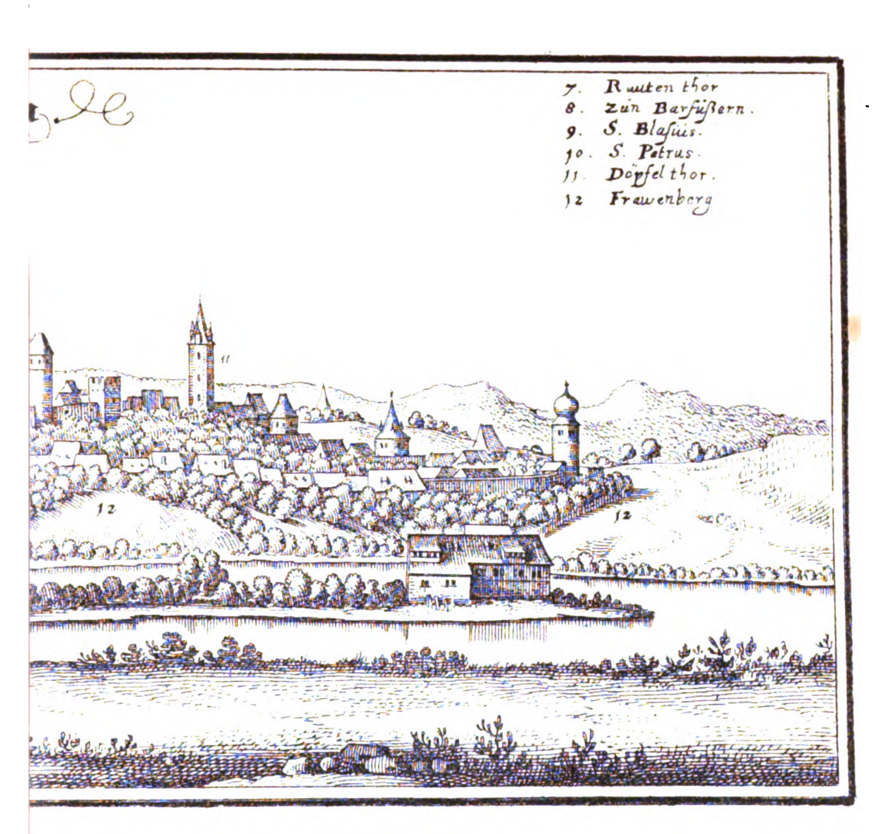
Von Dr. Gustav Schmidt in Halberstadt.

Die nachstehende Arbeit ist ein Versuch, an die Stelle der vielfach unvollständigen und noch mehr unzuverlässigen älteren Stammbäume der Regenstein-Blankenburger Grafen einen auf Urkunden gestützten und mit Beweisstellen versehenen Stammbaum zu setzen Ich maße mir nicht an, trotz der freundlichsten Unterstützung der Herren Bode, Dürre, Steinhoff und Zimmermann, bereits für alle Zeiten Erschöpfendes geleistet zu haben und werde mich freuen, wenn recht viele Nachträge durch diesen Versuch ans Licht gerufen werden, im wesentlichen aber wird, wenn ich die Zahl der herangezogenen Urkunden ansehe, kaum viel geändert werden. — Auf die sagenhaften Anfänge des Geschlechts einzugehen, lag außerhalb meines Planes. Die beiden letzten Jahrhunderte des Grafenhauses in der Genealogie festzustellen, behalte ich mir für später vor. Vielleicht wäre es manchem erwünschter gewesen, wenn die Nummern nicht durch die ganze Reihe der Zeitgenossen und die verschiedenen Linien fortlaufend gezählt wären, sondern für jede der letzteren gesondert, aber bei der häufigen Wiederkehr der gleichen Vornamen glaubte ich durch die von mir gewählte Weise die Übersicht eher zu erleichtern als zu erschweren. — Bestimmte Todesjahre anzugeben war selten möglich, ich habe mich deshalb meistens beschränkt, durch die zwischengestellten Punkte das erste und das letzte Jahr anzugeben, in welchem die betreffenden Personen in Urkunden vorkommen, späteren Ergänzungen oder Bestätigungen entgegensehend.

---

1. Bischof **Reinhard** von Halberstadt (1106—23, s. Ukb. des Hochstifts I, 155) wird gewöhnlich als „von Blankenburg" bezeichnet, doch ohne Grund, da erst sein Neffe Poppo seit seiner Übersiedelung in den Harzgau und Erlangung der Grafschaft sich so genannt hat.

2. **Poppo,** Bischof Reinhards Neffe, 1123/4 . . 62. In Reinhardi Reinhusensis abbatis opusc. de familia Reinhardi episc. Halb. (Scriptores Brunsv. ed. Leibniz I, 703) heißt es: Ille genuit quatuor filios — — et duas filias, Mathild et Rikence, quam Geroldus de Immenhusen clam rapiens predia multa cum ea obtinuit. sed cum ex ea non haberet heredem, Reinhardus prepositus, qui et postea Halberstadensis episcopus, omnia coemit et



...gs Stadt Nordthausen.

Autor
Franz Gebhard
Stolberg
Bürger u. Maler daselbst
Ab. 1674 d. 22. Juny.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Zweiundzwanzigster Jahrgang. 1889.

Mit 22 Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1889.

Inhalt.

Kunstgeschichtliches.

Vorchristliche Altertümer.

Vermischtes.

Bücheranzeige.



Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgange des 14. Jahrh.

Mit einem Stammbaum.

Von Dr. Gustav Schmidt in Halberstadt.

Die nachstehende Arbeit ist ein Versuch, an die Stelle der vielfach unvollständigen und noch mehr unzuverlässigen älteren Stammbäume der Regenstein-Blankenburger Grafen einen auf Urkunden gestützten und mit Beweisstellen versehenen Stammbaum zu setzen. Ich maße mir nicht an, trotz der freundlichsten Unterstützung der Herren Bode, Dürre, Steinhoff und Zimmermann, bereits für alle Zeiten Erschöpfendes geleistet zu haben und werde mich freuen, wenn recht viele Nachträge durch diesen Versuch ans Licht gerufen werden, im wesentlichen aber wird, wenn ich die Zahl der herangezogenen Urkunden ansehe, kaum viel geändert werden. — Auf die sagenhaften Anfänge des Geschlechts einzugehen, lag außerhalb meines Planes. Die beiden letzten Jahrhunderte des Grafenhauses in der Genealogie festzustellen, behalte ich mir für später vor.

Vielleicht wäre es manchem erwünschter gewesen, wenn die Nummern nicht durch die ganze Reihe der Zeitgenossen und die verschiedenen Linien fortlaufend gezählt wären, sondern für jede der letzteren gesondert, aber bei der häufigen Wiederkehr der gleichen Vornamen glaubte ich durch die von mir gewählte Weise die Übersicht eher zu erleichtern als zu erschweren. — Bestimmte Todesjahre anzugeben war selten möglich, ich habe mich deshalb meistens beschränkt, durch die zwischengestellten Punkte das erste und das letzte Jahr anzugeben, in welchem die betreffenden Personen in Urkunden vorkommen, späteren Ergänzungen oder Bestätigungen entgegensehend.

---

1. Bischof **Reinhard** von Halberstadt (1106—23, s. Ukb. des Hochstifts I. 155) wird gewöhnlich als „von Blankenburg" bezeichnet, doch ohne Grund, da erst sein Neffe Poppo seit seiner Übersiedelung in den Harzgau und Erlangung der Grafschaft sich so genannt hat.

2. **Poppo,** Bischof Reinhards Neffe, 1123/4 . . 62. In Reinhardi Reinhusensis abbatis opusc. de familia Reinhardi episc. Halb. (Scriptores Brunsv. ed. Leibniz I, 703) heißt es: Ille genuit quatuor filios — — et duas filias, Mathild et Rikence, quam Geroldus de Immenhusen clam rapiens predia multa cum ea obtinuit. sed cum ex ea non haberet heredem, Reinhardus prepositus, qui et postea Halberstadensis episcopus, omnia coemit et

nepoti suo Popponi comiti de Blanckenburch in nuptu contradidit. Hiernach dürfen wir als feststehend annehmen, daß Poppo der Neffe Bischof Reinhards gewesen ist: es bleibt aber zweifelhaft, ob durch den Vater oder die Mutter.

Diese Reinhäuser Notiz hat zu verschiedenen Irrtümern Veranlassung gegeben. Gebhardi (hist.-geneal. Abhandl. IV, 23) glaubt, Poppo habe die Rixa, Gerolds Witwe, geheiratet, wovon doch oben kein Wort zu finden ist, Leibniz selber (Vorrede zu Bd. I, pag. g, 2*) verwechselt den Bischof und den späteren Domprobst Reinhard (Poppos Sohn), Cohn, der (Forschungen zur deutschen Gesch. VI, 581) Gebhardis Annahme widerlegt, vermutet, wie mir scheint, ganz richtig, daß Poppos Gemahlin eine Tochter des Grafen Siegfried III. von Nordheim († 1108) gewesen sei, kennt aber ihren Namen (Rixa, s. u.) nicht und läßt sich durch die Worte prepositus — — Halb. irreführen, so daß er die Heirat Poppos vor 1106 setzt, weil Reinhard 1106 Bischof von Halberstadt wurde, der Chronist aber angiebt, er habe als Probst die Güter dem Neffen zugebracht. In Folge davon sieht er sich genötigt, zwei Poppo anzunehmen, wozu jedoch die Urkunden keinen Anlaß geben (s. a. Bode, H.-Z. 1869, c, 74 Anm.), denn es ist nirgends von einem Poppo Popponis filius die Rede.

Der Schlußsatz der Reinhäuser Notiz hat mehreres bedenkliche: die einfachste Lösung würde es sein, wenn man die Worte prepositus, qui et postea striche. Entweder ist es wirklich ein jüngerer Zusatz von einem späteren Abschreiber, der von einem Halberstädter Domprobst Reinhard von Blankenburg (s. u.) wußte und annahm, er sei mit dem Bischof dieses Namens ein und dieselbe Person, oder es ist nur ungeschickt ausgedrückt statt Reinh. episc. Halb., qui et antea prepositus. In der jetzigen Fassung könnte man das prepositus streng genommen nicht einmal mit Halb. in Verbindung bringen, sondern müßte in ihm einen Probst irgendwo anders suchen. Urkundlich läßt sich übrigens Reinhard als Domprobst nicht nachweisen. Ungenau ist es überdies auch, wenn Poppo hier bereits comes de Bl. genannt wird, was er damals jedenfalls noch nicht gewesen ist. Wir werden nicht irren, wenn wir das Factum selber zwar nicht bestreiten, es aber erst in die Zeit setzen, wo Reinhard Bischof war, und zwar wohl erst gegen Ende seines Lebens.

Poppos Gemahlin hieß **Rixa** (Richeza), s. Urkb. v. Drübeck 15, wo Bischof Dietrich von Halberstadt 1187 bezeugt, quod beate memorie comes Poppo de Blanchenburch octo mansos in Germersleve iacentes obtulit ecclesie Dei in Thrubike site pro remedio anime domine Richeze venerabilis comitisse, sue videlicet uxoris, ut post huius vite cursum elapsum sui ipsius et memorate coniugis anniversarii conventui eiusdem loci per servitium copiose refectionis

annuatim celebrentur ac in vigilia purificationis s. Marie quinquaginta pauperes reficiantur elemosinarum largitione necnon missa pro salute vivorum eiusdem generis celebretur — —. Aus dem Zusammenhange des Textes ergiebt sich, daß Rixa zur Zeit dieser Stiftung verstorben war, und zwar an einem 1. Februar. Unvollständiger ist diese Stiftung in der Drübecker Urkunde Bischof Rudolfs 1144/45 (Urkb. v. Drübeck 12) erwähnt: — — comes Boppo de Blankenburc pro anima uxoris sue Richize mansos octo in Germarsleven — —. Ihr Name ist der der Großmutter, der Gemahlin des Grafen Otto von Nordheim und Herzogs von Bayern, der 1083 starb.

Poppo selber — und das stimmt zu meiner Annahme, daß die Heirat u. s. w. erst in das Ende der Regierungszeit Bischof Reinhards fällt — wird in Urkunden Reinhards noch gar nicht genannt, sondern zum erstenmal, einfach Popo, in einer undatierten Urkunde Bischof Ottos, die 1123/24 zu setzen ist (Urkb. I, 159), als comes Poppo zuerst 1128 (ebd. 162), Poppo de Balcheburch (statt Blankenburch) 1133 (ebd. 167), Poppo comes de Bl. zuerst 1139 (ebd. 193), zuletzt in einer Urkunde Bischof Geros (1160—77) ohne Jahr (ebd. 268). Im letzten Jahrzehnt erscheint sein Name seltener.

Seine Kinder sind: Conrad, Reinhard, Siegfried und Judith (N. 3, 6—8).

3. **Conrad I,** Poppos Sohn, 1142 . . 97.

a) 1142 Apr. 16: — — emisse tres mansos — — dicitur a Poppone comite de Blankenburch, tribus eius filiis Conrado Reinhardo Sifrido consentientibus (Urkb. I. 202).

b) 1147: Poppo de Bl. et filii eius C(onradus) atque R(einhardus), canonicus tunc [Halb.] (Urkb. I, 216).

c) 1153 Nov. 21: Poppo comes cum duobus filiis suis Conrado et Sifrido (Urkb. I, 241).

d) 1158: comes Boppo de Bl. et filii sui Conradus et Sigefridus (Cod. Anh. I, 442).

e) 1187: — — beate memorie comes Poppo de Bl. (a. 1144/5 s. o.) — — prepositus Reehenhardus, predicti comitis filius, — — . — pater — — Sifrido et Conrado filiis suis mandavit — — . preposito Reinhardo ex hac mortali luce subtracto, Conradus frater eius hereditatem eius accipiens — — (Urkb. v. Drübeck 15).

Er wird Conradus comes de Regensten (Reinesteine) 1167, 1169, 1170, 1171, 1173 in Urkunden Heinrichs des Löwen und sonst genannt (Meckl. Urkb. I, 88. 90. 96. 97. 100. 108, Erath. 96, Cod. Anh. I, 537), Conradus de Reinstene 1172 (Urkb. v. Stötterlingenb. 2, Urkb. I, 272) und einfach comes mit seinem Bruder Siegfried c. 1165 (Urkb. I, 268).

Oft bei Herzog Heinrich dem Löwen, aber auch bei Kaiser Friedrich hat er sich (nach 1187, wenn wir Urkb. v. Drübeck 15 richtig interpretieren) ins Kloster Michaelstein zurückgezogen, wo er 1197 noch lebte (Urkb. I, 380: frater Conradus, nunc professus in Lapide s. Michahelis, quondam comes in Regensten).

Ich lasse hier gleich die beiden einzigen Descendenten Conrads, von der alten Regensteiner Linie folgen, nämlich:

4. **Friedrich,** Conrads I. Sohn, 1186 . . 93/4, der einzige dieses Namens in der ganzen Regenstein-Blankenburger Geschlechtsreihe.

a) 1197: — — quod frater Conradus, nunc professus in Lapide s. Michahelis, quondam comes in Regensten, — — bona quedam, que prefato cenobio iampridem — — cum consensu heredis sui nobilis viri Fritherici comitis contulerat, — — predicto filio suo Fritherico consentiente, iterato renovavit. procedente tempore Conradus, filius Fritherici comitis, eadem bona — — sibi vendicavit (Urkb. I, 380).

Aus dem Zusammenhange dieser Urkunde ist zu schließen, daß er 1197 tot war; da aber Bischof Gardolf (1193—1201) ausdrücklich bezeugt, daß die beiden ersten Verhandlungen auch in seiner Gegenwart stattgefunden haben, so kann er jedenfalls nicht vor 1193/4 gestorben sein.

Sonst habe ich ihn als Zeugen noch mit seinem Vetter 1186 zusammen gefunden: comes Henricus de Blankenborch, Fridericus de Regenstein (Urkb. der Stadt Halb. 7) und 1190 comes Fridericus de Regenstein (Urkb. I, 329).

5. **Conrad**[1] **II.,** Friedrichs Sohn, der letzte der alten Regensteiner Linie, 1197 . . 1246.

a) 1197 (s. N. 4. a): — — procedente tempore Conradus, filius Fritherici comitis, eadem bona — — sibi vendicavit, cum tamen — — vivente patre suo in bonis avi sui [Conradi] nichil iuris haberet (Urkb. I, 380).

b) o. J. (c. 1197?): — — ego Conradus de Regenstein, filius Friderici comitis — — cum iter arrepturus essem cum aliis cruce signatis ad partes transmarinas — — (Erath. 107).

Als Conr. comes de Reg. ist er Zeuge 1207, 1212, 1216 (Urkb. 139. 72. 92), nachher scheint er lange der Heimat fremd gewesen zu sein. Er nahm an den Kämpfen mit König Waldemar von Dänemark teil, ist auch Zeuge im Friedensvertrage von 1221 (Mekl. Urkb. I, 305: comes Conr. de R.). 1233 Okt. 15. bezeugt er im Gefolge des Markgrafen von Brandenburg, in dessen Begleitung er

[1] Nach ihm hat es keinen Conrad von Reg. mehr gegeben, der Name in der Urk. bei Riedel II, 3, 47, wo Graf Conrad von Regenstein als Zeuge bei Kaiser Karl IV. 1374 Juni 2[illegible]. genannt wird, ist verschrieben.

auch sonst öfter ist (Riedel A, 13, 202. 22, 365. 17, 24), eine Urkunde für Kloster Berge (Urkb. v. Kl. Berge 88). 1245 wohnte er, wie es scheint, mit seiner Gemahlin in Halberstadt und ist 1246 oder bald nachher gestorben: zum letztenmale wird er 1246 Juni 29 (Urkb. II, 768) erwähnt.

Seine Gemahlin war **Ingard**, die Tochter des Dänen Jacob Suneson, die er vermutlich in den Tagen des dänischen Krieges kennen gelernt hatte (1245: Ingardis uxor comitis Conr. d. Reg. Urkb. II, 760). Sie starb nach dem 8. Juli 1257, nachdem sie nach ihres Gemahls Tode noch eine Zeitlang den sogenannten Grauenhof in Halberstadt (später Besitz des Klosters Michaelstein) bewohnt, (Urk. 1257/58 Mai 15: allodium in civitate nostra, quod olim relicta Conradi comitis de Reg. possederat ad tempora vite sue, Urkb. der Stadt H. I, 101, s. a. Erath 208, — — allodium in civ. nostra Halb., quod olim relicta Conradi comitis de Reg. possederat ad tempora vite sue, 1257 Mai 15), sich dann nach Dänemark zurückgezogen und in Roeskilde ein Franziskaner-Kloster gestiftet hatte (s. Thorkelin, dipl. Arna-Magnaeanum I, 194 ff.).

Einen Sohn Conrads II., Conrad (III.) nimmt die Geschichte des Hauses Stolberg S. 35 als Gemahl der Margarethe von Stolberg, einer Tochter des Grafen Friedrich I., an: er sollte 1301 noch gelebt haben, aber in den Regesten ist die Urkunde nicht erwähnt, und ein Conrad von Regenstein ist mir wenigstens zu Ende des 13. und Anfang des folgenden Jahrhunderts nicht vorgekommen. Das Siegel der Gräfin, das die Siegelbilde mit den Wappen von Regenstein und Stolberg und der Umschrift S. MARGARETE . COMITISSE DE . REGENSTEN zeigte (s. Stolb. Reg. S. 70), besaß der bekannte (s. Urkb. der Stadt Halb., Vorwort S. VII) Siegelsammler Salzenberg und will es von einer Urkunde von 1289 entnommen (abgegossen?) haben. Sie ist vermutlich die Gemahlin eines anderen Regensteiner Grafen gewesen, und der Name Conrad beruht auf Irrtum.

6. **Reinhard**, der 2. Sohn Poppos I., 1142..74, s. N. 3, a. b. e. — Er war Domherr in Halberstadt 1147 Juni, 1148 (Urkb. I, 216. 23), Probst von S. Bonifatii 1148 Okt. 18 (Urkb. I, 222) und noch 1174 (Urkb. S. Bonif. 31) Domprobst 1160 . 72 . 74 (Urkb. I, 255. Urkb. v. Stötterl. 2, Urkb. S. Bonif. 3) und war 1187 tot (Urkb. v. Drübeck 15). — Mit dem Bischofsstreit zwischen Gero und Ulrich scheint es zusammenzuhängen, daß sowohl zu S. Bonifatii als im Hochstift dazwischen andere Pröbste genannt werden, dort Anselm (1163 . . 70), hier Baldewin (1161). Reinhard muß zwischen 1174 und 1178, wo Romar Domprobst ist, gestorben sein.

7. **Siegfried,** der 3. Sohn Poppos (s. N. 3, a. c. d. e.) 1142.. 72/3. Zuerst erwähnt 1142 (s. N. 3, a), heißt er comes de Bl. 1162. 63 (Mekl. Urkb. I, 74. 78. 79), 1164 (Asseb. Urkb. 12. 13), 1165 comes mit seinem Bruder Conrad (Urkb. I, 268). Von der Pilgerfahrt, die er mit Heinrich dem Löwen nach dem gelobten Lande 1172 unternahm, scheint er nicht heimgekehrt zu sein.

Seine Gemahlin ist unbekannt, seine Kinder waren: Heinrich I, Siegfried II., Margarethe, Mechtild und eine dritte Tochter, s. N. 9—12.

8. **Judith** (Jutta), Poppos Tochter, 1141..87.

a) Juthita Dei gratia abbatissa in Thrubeke, — — Popponis comitis filia. Urk. o. J.[1] (Urkb. v. Drübeck 14.)

b) 1187: — — preposito vero Reinhardo ex hac mortali luce subtracto, Conradus frater eius — — per manus sororis sue domine Juthite, eiusdem loci venerabilis abbatisse — — (Urkb. v. Drübeck 15).

Äbtissin von Drübeck war sie schon 1141 Oktb. 18 (Urkb. v. Drübeck 11, wo freilich ihr Familienname nicht angegeben ist), gestorben ist sie also nach 1187, Jacobs setzt ihren Tod c. 1190, ohne urkundlichen Beweis.

9. **Heinrich I.,** 1172 . . 1235, der älteste Sohn Siegfrieds I., wie wir annehmen müssen, auch wenn weder er noch sein Bruder Siegfried II. in Urkunden geradezu Söhne Siegfrieds I. genannt werden. Wir müssen uns mit dem Zeugnis des Lehnsverzeichnisses aus dem 1. Viertel des 13. Jahrh. (H.-Z. 1869, 3, 77 ff. Cod. Anh. V, S. 372) begnügen, wo es heißt: Sifridus cuius avus fuit Poppo und comes Sifridus, cuius avus fuit comes Poppo. Daß Heinrich der ältere Bruder, dürfen wir daraus schließen, daß er stets an erster und Siegfried an zweiter Stelle genannt wird, niemals umgekehrt. Er ist der Begründer der (jüngeren) Regensteiner Linie, Siegfried II. der der Blankenburger Linie, die irrtümlich in älteren Genealogien als die ältere angesehen wird.

1172 wird er zum erstenmale genannt als Heinricus comes de Blankenb., während sein Vater auf der Pilgerfahrt war (Urkb. v. Stötterl. 2) — wir dürfen wohl annehmen, daß dieser für alle Fälle seinem Sohne die Grafschaft überlassen hatte —, ebenso 1186 (Urkb. der Stadt H. 7) und 1189 (Urkb. I, 326. 27). Da er seit 1192 (zuerst Urkb. I, 337) ohne Ausnahme comes de Regenstein heißt, ist es wahrscheinlich, daß vorher eine Auseinandersetzung

[1] Die Urk. ist doch wohl nach 1187 zu setzen, da 1187 (Urkb. v. Drüb. 15) Conrad v. Reg. noch nicht als conversus bezeichnet ist, während es hier heißt: interventu fratris mei Conradi, apud eundem locum (i. e. Michaelstein) divina gratia conversi — —.

zwischen der älteren Regensteiner Linie und den Söhnen Siegfrieds I. stattgefunden hat, wonach Heinrich die Grafschaft Regenstein übernahm, während seinem Bruder Blankenburg zufiel. Handelnd erscheint er seit der Mitte der 20er Jahre nicht mehr, doch als Zeuge noch 1235 (Urkb. I, 693).

Der Name seiner Gemahlin ist unbekannt; seine Söhne waren Heinrich II., Ulrich I., Siegfried I., Dietrich, Heinrich III., s. N. 13—17.

10. **Siegfried** I. (Siegfrieds Sohn, s. N. 9) 1192 . . 1238. Als Bruder Heinrichs I. ist er erwähnt:

a) 1192 Okt. 21: comes Heinr. de Regenstein et frater suus comes Sifridus de Blankenburg (Cod. Anh. I, 679).

b) 1195: com. Hinr. de Reg., Sifridus frater eius (Urkb. I, 360).

c) 1197: Heinr. com. de Reg., Sifr. com. de Bl. frater eius (Urkb. I, 380).

d) 1219: Heinr. com. de Reg. — — ad suggestionem fratris mei, comitis Sifr. de Bl. (Walkenr. Urkb. 105) — u. s. w.

Er kommt zuerst 1192 (s. a.) vor, zuletzt 1238 Jan. 12 (Cod. Anh. II, 136), vielleicht noch 1241 (ebd. 154): jedenfalls war er 1245, wo seine Söhne Siegfried und Heinrich Grafen von Blankenburg genannt werden (Urkb. II, 760), tot.

Seine Gemahlin **Mechthild** (1225: Sifr. com. de Bl. — — consensu uxoris sue domine Methildis, Urkb. I, 573) gilt als eine Edle von Ampfurt.

Seine Kinder sind: Albrecht I, Dietrich, Siegfried II., Heinrich, Mechthild und NN, s. N. 18—23.

11. **Mechthild,** Stifterin (und Äbtissin?) des Klosters S. Jacobi in Halberstadt, . . 1199 . .

Als Schwester bezeichnet sie Graf Siegfried II. 1199 Mai 25 — — cum soror nostra Megtildis elegerit optimam cum Maria partem — — Gardolfus Halb. eccl. episc. — — Dei famulabus — — hospitium et ecclesiam b. Jacobi — — cessit (Urkb. der Stadt H. I, 12).

12. Vielleicht ist eine Tochter Siegfrieds I. auch die Gernröder Pröbstin **Margarethe** 1197 (Margar. de Blanchenburh, preposita in Geronisrod, Cod. Anh. I, 720 = Urkb. 1, 392).

Schaumann giebt eine Tochter Siegfrieds dem Burchard von Valkenstein zur Ehe, die v. Ledebur mit größerer Wahrscheinlichkeit eine Tochter Siegfrieds I. sein läßt, s. N. 22.

13. **Heinrich** I. v. R., Heinrichs I. Sohn, 1212 . . — 19.

a) 1212: Heinricus (I) comes de Reg., Heinr. filius eius (Urkb. I, 472).

b) 1219: Heinr. com. de Reg. — — nobis — — contigit — — Heinricum filium meum iuniorem (er selber ist der senior)

tolli de medio, quo delato ad Lapidem s. Michaelis sepeliendi gratia, ipsius exequiis agendis interfuit Fridericus, tunc abbas in Walkenrit — — (Walk. Urkb. 105).

c) Heinr. com. in Reg. — — recognoscens se (eccl. Walkenr.) — — iij mansos in sepultura filii sui Henrici donasse 1224 (Walk. Urkb. 137).

d) o. J. (c. 1197?) — — als Zeugen: Heinricus (I) comes de Regenstein et filius eius Heinricus (II) (Erath 108).

Sonst habe ich ihn in Urkunden nicht gefunden.

14. **Ulrich** I. v R., Heinrichs I. Sohn, 1219..65.

a) 1212: Olricus et Sifridus, filii Heinrici comitis de Reg. (Urk.).

b) 1219: Heinr. com. de Reg. — — cum favore filiorum meorum Theoderici, canonici et camerarii Halv., Ulrici et Sifridi laicorum (Walk. Urkb. 105).

c) 1232 Sept. 29: Olricus filius comitis Heinr. de Reg. (Urkb. I, 627).

Er heißt Olricus comes de Reg. nach dem Tode seines Vaters zuerst 1245 Mai 22 (Urkb. II, 750): 1264 Olricus senior (Urkb. II, 1023). 1265 Juni 24 (Urkb. II, 1119) nennt sich sein Sohn Ulrich iunior, es wird also der Vater noch gelebt haben, bald nachher aber ist er gestorben, jedenfalls vor dem 5. Juni 1267 (Urkb. II, 1162).

Seine erste Gemahlin hieß **Mathilde.**

d) 1246 Mai 12: Olricus com. de Reg. — — cum heredum meorum consensu — — scil. uxore mea Mathildi et liberis nostris Mathilde, H(enrico), O(ttone), Alb(erto), Sifrido — — promisi pro Ol(rico) filio meo, qui eo tempore defuit (Urkb. II, 763).

Seine zweite Gemahlin war **Luckard,** die Tochter des letzten Grafen (Otto) von Grieben, s. Riedel D, 291.95 und Magdeb. Gesch.-Bl. 1872, 241 (wo irrig Heinrich von Regenstein statt Ulrich gedruckt ist). Sie erscheint mit ihren Söhnen Ulrich, Albrecht, Heinrich und Poppo urkundend 1265 Jan. 29 (Luchgardis . . com. de Reg.), März 6, Juli 26, Aug. 10 (Magdeb Reg. 1625 . 28. 42. 45), ferner:

e) 1267 Juni 5: Olr. et Alb. comm. de Reg. — — matris nostre domine Luckardis — — ad salutem animarum Olrici patris nostri (Urkb. der Stadt H. I, 132).

Sie wohnte 1267 in einer curia claustralis zu Halberstadt (ebd.) und war 1280 Febr 12. tot (v. Mülverstedt, die v. Olvenstedt S. 65).

f) Henricus Halb. eccl. can. — — patris mei com. Olrici et matris mei domine Luckardis memoria — — peragatur. — fratrum meorum, scil Olrici et Alberti comitum de Reg., accessit consensus (Urkb. II, 1375).

Ulrichs I. Kinder sind: Mechthild, Ulrich II., Heinrich, Otto, Oda, Albrecht I., Siegfried, Poppo, Luckard, Agnes, s. N. 24—33.

15 **Siegfried** I. v. Reg., Heinrichs I. Sohn, 1212 . . — 51, s. N. 14, a. b. Noch 1245 und 1246 in Urkunden erwähnt, als Sigfr. com. de Reg. (Urkb. II, 760. 63. 70), stirbt er 1251: Olricus com de Reg. — — datum Reynsteyn anno dominice incarn. 1251, quo anno frater noster Sifridus defunctus est (Ilsenb. Urkb. 89).

Seine Gemahlin war **Sophie**, die Schwester des Grafen Siegfried I. von Anhalt (=Cöthen), die seit 1234 nach kurzer Ehe Witwe des Herzogs Otto I. von Meran war. Daß ihr 2. Gemahl nicht Siegfried II. von Blankenburg war, wie die bisherigen Genealogieen annehmen, sondern Siegfried I. von Regenstein, dürfen wir daraus schließen, daß sie ihr Bruder Siegfried 1263 Nov. 26 (Cod. Anh. II, 284) ohne weitern Zusatz soror nostra Sophia de Regenstein nennt. Sie war damals zum 2. mal Witwe. Zum 3. mal war sie — auch nur kurze Zeit — mit Otto dem jüngern von Hadmersleben vermählt und 1274 Jan. 5 tot: Otto senior de Hadmersleve — — pro remedio anime Sophie bone memorie comitisse dicte de Anhalt, coniugis iamdicti filii mei (i. e. Ottonis iunioris), Cod. Anh. II, 429. Hiernach kann ihr 2. Gemahl nicht Siegfried II. von Blankenburg gewesen sein, sondern Siegfried I. von Regenstein, der 1251 starb: zu ihm passen obige Daten ohne Ausnahme.

Sein einziger Sohn war Heinrich IV. von der (neuen) Regensteiner Linie, s. N. 34.

16. **Dietrich** v. Reg., Heinrichs I. Sohn, 1219 . . 31, s. N. 14, b, wo er als Geistlicher vor seinen Brüdern genannt wird.

Er war Domherr und Kämmerer des Hochstifts und kommt als Tidericus camerarius 1219. 20. 21 vor (Urkb. II, 511. 12. 16. 17. 34. 37). Ich habe früher geglaubt, es sei derselbe, der 1223 als Tidericus de Blankenburc (Urkb. I, 555) und ebenso 1225 (Urkb. I, 573) und 1227—34 als Tidericus prepositus de Goslaria in der Reihe der Domherrn auftritt. Aber wenn auch dieser zweite Dietrich ziemlich an derselben Stelle des Capitels sich findet, wie sein Namensvetter, so wäre es doch sonderbar, 1) daß er de Blank. genannt würde (Urkb. I, 555. 73), während er der Regensteiner Linie angehört, und 2) daß 1224 und 1230 (Urkb. 559. 60. 614) Johannes Semeka als Kämmerer bezeichnet würde, wenn Dietrich noch Kämmerer gewesen wäre. Ich habe ferner wegen dieses Irrtums gemeint, bei Johann Semeka wäre camerarius verschrieben statt scholasticus, weil ich nicht glauben konnte, daß zwei Domherrn zugleich diese Würde gehabt hätten: aber dieser Einwurf fällt nun weg, und es bleibt nur als einziges Bedenken übrig, daß Semeka in diesen Jahren zugleich Scholasticus und Kämmerer gewesen sein

muß. Indessen hat dieser Mann eine so hervorragende Bedeutung gehabt, daß ich es wohl für möglich halte, daß bei ihm eine Abweichung von dem Herkommen zugelassen worden ist[1].

Ich stehe nicht an, in dem Dietrich von Regenstein, der in einer Urkunde von 1231 (Urkb. der Stadt H. 27) als frater Theodericus de Regenstein, — — ordinis fratrum Predicatorum erwähnt wird, unsern Dietrich zu erkennen und anzunehmen, daß er bald nach 1221 aus dem Capitel ausgeschieden und in den Prediger-Orden getreten ist.

Sein bisheriger Doppelgänger aber, Dietrich von Blankenburg, wird der Sohn Siegfrieds I. von Blank. sein und ist derselbe, der nach Elgers von Honstein Austritt aus dem Capitel und Niederlegung der Probstei von S. Simonis et Judä in Goslar — er trat in den Predigerorden — diese Probstei erhielt .

17. **Heinrich** III. v. Reg., 1242..71. Als Sohn Heinrichs I. kann ich ihn urkundlich nicht nachweisen, aber er ist an keiner anderen Stelle des Stammbaums unterzubringen. Nach 1219 erst geboren oder damals noch minorenn, ist er N. 14, b noch nicht mit erwähnt. Er kommt in Urkunden nur als Zeuge vor, aber sehr oft, zuerst 1242 März 5. (Urkb. der Stadt H. I, S. 590, XV.) als Domherr, doch muß er nach seiner Stellung in der Reihe der Domherrn schon einige Jahre früher ins Capitel getreten sein. Zum letztenmale finde ich ihn 1271 Juli 28. (Urkb. II, 1241).

18. **Albrecht** I. von Bl., Siegfrieds Sohn 1212.

a) Albertus et Tidericus, filii Sigfr. com. 1212 (ungedr. Urk.). Da er sonst nicht erwähnt wird, muß er früh gestorben sein.

19. **Dietrich** v. Bl., Siegfrieds Sohn 1212 . . 34, s. N. 18, a.

a) 1225: Sifr. com. de Bl. — — consensu uxoris — — ac filiorum suorum Tiderici Sifridi et Heinrici — — assavente (Urkb. I, 573).

Er ist also nach meiner Auseinandersetzung zu N. 16 der 1223 (Urkb. I, 555) zuerst und 1225 (Urkb. I, 573) wieder erwähnte Halb. Domherr Tidericus de Bl. — 1226/27 wurde er Probst von S. Simonis et Judä in Goslar an Stelle Elgers von Honstein (s. o.) und erscheint als solcher, immer ohne Familiennamen (Tidericus prepos. de Goslaria oder Goslariensis) in Urkunden von 1227. 28. 30. 32 (Urkb. I, 602, 7. 12. 29) und zuletzt 1234 (Urkb. I, 641), stets an derselben Stelle des Capitels.

---

[1] Kaufmann meint (Gesch. der Univers. I, S. 158, A. 2), man könnte camerarius bei Semeka als Verschreibung für cancellarius ansehen, weil cancellarius (in Bologna neben schol. gebräuchlich) in Halb. unverständlich gewesen wäre, doch sind 1224 wohl seine Beziehungen zu Bologna zurückgetreten: meine jetzige Erklärung wird das Rätsel eher lösen.

20. **Siegfried** II. v. Bl., Siegfrieds I. Sohn, 1225..83, s. N. 19, a.

Unzweifelhaft ist er der 1245 vorkommende Graf Siegfried (Urkb. II, 760: Sifr. et Heinr. de Bl.), oft mit seinem Sohne Heinrich, der die Blankenburger Linie fortsetzte, aber auch mit seinen anderen Kindern erwähnt, bald handelnd, bald als Zeuge. Nach der gewöhnlichen Annahme lebte er nur bis 1275, aber die Urkunden Cod. Anh. II, 547 und 554 beweisen, daß er noch 1282 und 1283 Juni 27 lebte.

Seine Gemahlin **Mechthild** wird in einer Urkunde vom 6. Mai 1260 erwähnt (Urkb. v. Langeln 24): Sifr. Dei gr. com. in Bl. — — uxoris nostre Mechtildis — — consensu — — accedente. Da ihr Sohn, der Erzbischof Burchard von Magdeburg 1302 Jan. 21 (Urkb. von Kl. Berge 150) den Burggrafen Burchard XI. von Magdeburg-Querfurt seinen avunculus nennt, vermutet Holstein (Magd. Gesch.-Bl. 1871, 63), daß sie die Tochter Burchards IX. und Schwester Burchards XI. gewesen sei.

Siegfrieds II. Kinder sind: Jutta, Mechthild, Heinrich II., Hermann I., Burchard I., Siegfried III., Johann, s. N. 35—41.

21. **Heinrich** I. v. Bl., Siegfrieds II. Sohn, 1225..70, s. N. 19, a. Wenn wir von der sehr zweifelhaften Urkunde vom 22. März 1241 (Urkb. der Stadt H. 50) absehen, so wird er als Graf von Bl. zuerst 1245 mit seinem Bruder Siegfried erwähnt (Urkb. II, 760, s. o.), zuletzt 1271 Jan. 1. (Urkb. II, 1212) und 1271 o. T. (Cod. Anh. II, 394).

Seine Gemahlin **Engelburg** wird in 3 Urkunden vom 7. und 13. Mai 1253, die sich auf die Vogtei von Gröningen und Croppenstedt beziehen, genannt (Urkb. II, 874. 75. 77): ihre Herkunft ist nicht bekannt.

Seine Söhne Heinrich II. und Siegfried IV. s. N. 42. 43.

22. 1270 Dez. 29. nennt Clementa von Hessen, Gemahlin des Grafen Friedrich (II. 1256 . . 77 nach v. Ledebur, I. nach Schaumann) von Valkenstein, den Grafen Siegfried II. von Bl. avunculus ihres Gemahls (Schaumann, Gr. v. Valk, S. 162), woraus also zu schließen ist, daß Friedrichs Vater eine Schwester Siegfrieds zur Frau hatte oder gehabt hatte. Dieser Valkensteiner war demnach entweder Burchard († 1215), wie Schaumann annimmt, aber mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit, oder Otto (c. 1250), wie v. Ledebur mit größerem Rechte meint. Dazu würde stimmen, daß Otto und Friedrich, nach Ledebur des vorhergenannten Friedrichs II. (nach Schaumann Burchards) Söhne, 1253 Siegfried ihren avunculus, hier also Großoheim, nennen (Cod. Anh. II, 204).

23. **Mechthild,** Tochter Siegfrieds I. v. Bl. soll 1268 . . 70 die Gemahlin eines Edlen von Arnstein gewesen sein (Dr. Steinhoff).

24. **Mechthild** v. Regenstein, Ulrichs I. Tochter, 1246..82, s. N. 14, d.

Sie wird 1246 Mai 12. (Urkb. II, 763) von allen Kindern zuerst genannt, ist also wohl das älteste gewesen. Schon 1254 Aug. 12. war sie an Graf Heinrich von Honstein vermählt, der sie als coniux nostra domina Mechtildis de Reg. mit 2 Söhnen und 3 Töchtern erwähnt, deren älteste nach der Großmutter Lucardis hieß (Walk. Urkb. 302). 1274 giebt sie (uxor com. Hinr. de H.) ihre Zustimmung zum Verkauf von 5 Hufen in Ströbeck an das Paulsstift in Halberstadt vonseiten ihrer Brüder Ulrich, Albrecht und Heinrich (Urkb. S. Pauli 48. Anm.) und zu einem Gütertausch zwischen ihren Brüdern Ulrich und Albrecht und dem Kloster Michaelstein (Dei gratia . . comitissa de Honstein, ohne Namen, Cod. Anh. II, 447). 1282 März 20. schenkt ihr Gemahl Graf Heinrich mit ihrer und ihrer 5 Söhne Zustimmung Land an Walkenried (Walk. Urkb. 467. 68).

25. **Ulrich** II. v. R., Ulrichs I. Sohn 1246..98, s. N. 14, d. e.

a) Olricus (I.) et Heinricus (V.) comm. de Reg. — — Olricus filius noster (i. e. Ulrichs I.) 1256 Aug. 5. (Cod. Anh. II, 220).

Er war der älteste der Söhne Ulrichs und wäre in der Urk. von 1246 (Urkb II, 763, oben N. 14, d) primo loco genannt, aber eo tempore defuit. Da er 1265 Juni 24. (Urkb. II, 1119) sich Olricus iunior nennt, muß damals sein Vater noch gelebt haben: 1267 Juni 15. (Urkb. der Stadt H. 132, u. N. 15, e) nennt er sich dagegen einfach comes, weil der Vater tot war, wie die Urkunde beweist, in der von der salus animarum der Eltern die Rede ist. Oft mit seinem Bruder Albrecht, auch mit seinem Bruder Heinrich und seinem Vetter Heinrich urkundend, wird er wiederholt comes de Heymburg genannt: dagegen ist wohl der zugleich mit Henricus comes in Reg. 1296 April 11. genannte (Urkb. der Stadt H. 276) Olricus comes in Crottorp nicht er, sondern seines Bruders Albrecht Sohn. Wo beide Ulrich zusammen in Urkunden vorkommen, z. B. Quedl. Urkb. I, 58 (1287 Apr. 14.) und Cod. Anh. II, 618 (1287 Juni 29.), werden sie als senior und iunior unterschieden, sonst aber pflegt Ulrich nicht senior genannt zu werden. Zum letztenmale finde ich ihn 1297 Febr. 27. (Ulr. com. de R., Ilsenb. Urkb. 154).

Seine Gemahlin hieß **Agnes.** 1299 März 1. schenkt Herzog Albrecht von Braunschweig auf Bitten domine Agnetis relicte comitis Olrici de Reg. dem Kloster Michaelstein eine halbe Hufe in Goltorp (Asseb. Urkb. 505): zwischen 1297 und 1299 war sie also Witwe geworden.

Er hat keine Kinder hinterlassen, wie die früheren Stammbäume irriger Weise angeben.

26. **Heinrich** IV. von Reg. 1246..92, Ulrichs I. Sohn, s. N. 14, d. f.

Als Bruder Ulrichs II. und Albrechts I.:

a) 1270: Olricus, Henr.[1], Alb. comm. de Reg. (Urkb. S. Bonif. 59).

b) 1274: Olricus, Henr.[1], Alb. comm. de Reg. — — datum et actum Reghensten et Heynborch (Urkdb. der Stadt H. 140).

c) 1274 Dez. 1.: Olr. et Alb. comm. de Reg. et Henr. eccl. Halb. can. fratres (Urkb. S. Pauli 48).

1274: Dez. 1. (s. c.) wird er zuerst als Halb. Domherr genannt, auch 1282 Mai 15. noch als einfacher Domherr Hinr. de Reg., von 1284 Febr. 21. (Urkb. II. 1444) an erscheint er als Scholasticus — sein Vorgänger Reinhard von Kranichfeld 1282 . . 83 — in vielen Urkunden, zuletzt 1289 Sept. 9. (Urkb. II, 1545).

Er scheint bald nachher aus dem Capitel ausgetreten und weltlich geworden zu sein, denn 1292 Nov. 18. (s. N. 45, c) heißt er als Vormund seines Neffen Ulrichs III. nur com. de Reg. und führt ein weltliches Siegel (Erath), Taf. 40, 6): Und 1328 sagt Domprobst Heinrich (Urkb. der Stadt H. 424): bona — — que dominus Hinr. de Regenstein, aliquo dierum scolasticus eccl. nostre, titulo obventionis et factus laycus eodem iure obtinuit. Jedenfalls hat er keine Kinder hinterlassen und ist nicht der Vater von Siegfried, Heinrich, Hermann &c., wie früher irrtümlich angenommen worden ist (s. u.).

Vielleicht ist er der angeblich 1314 vig. Andreae gestorbene Graf Heinrich von Reg., der in der Kirche des ehemaligen Franziskaner-Klosters begraben liegt und auf dem allerdings erst im 18. Jahrh. errichteten resp. erneuerten Grabdenkmal als von der Heimburger Linie bezeichnet wird. Er soll das Kloster selber (vor 1289) gestiftet haben. — Oder ist es Heinrich VI. von der Regensteiner Linie?

27. **Otto** v. Reg., Ulrichs I. Sohn, 1246 . . 59, s. N. 14, d.

Er war 1256 Juni 25. (Urkb. II, 906) Halb. Domherr und Probst von Walbeck, und wird als solcher noch 1259 Dez. 15. (Urkb. II, 998) erwähnt. Gewöhnlich wird er ohne Familiennamen genannt, aber 1257 März 1. (Urkb. II, 920) heißt er vollständig Otto de Reg. prepositus Walbecensis.

Jacobs führt Ilsenb. Urkb. S. 538 einen „Otto Corner, Sohn Graf Ulrichs von Reg." als Mönch in Ilsenburg auf und beruft sich auf P. Engelbrechts chronol. abb. Ilsenb. bei Leibniz Scriptt. III, 687, wo folgende Worte stehen: Tempore huius abbatis comes quidam Regensteinensis pro monacho receptus est in monasterium, cuius parens Ulricus comes anno 1251 dedit mona-

[1] Da sie hier nicht Brüder genannt werden, könnte mit Heinrich auch der Sohn Siegfrieds II. gemeint sein, was durch die Datierung von Regenstein in b. unterstützt würde, aber es wäre doch immer auffallend, wenn der Vetter zwischen die Brüder geschoben wäre, was freilich Waltenr. Urkb. 395 (s. u. zu N. 31) unzweifelhaft ist.



sterio iiij mansos in Marbeke sitos cum condicione, ut filio monacho inde singulis annis ad vitam in festo Martini dimidiam marcam porrigant. Jacobs citiert für ihn auch Leuckfeld, antiq. Blankenb., aber ich habe hier den Namen nirgends gefunden. Möglich wäre es ja, daß Otto aus dem Kloster wieder ausgetreten und Domherr in Halb. geworden wäre. Die Urkunde, aus der P. Engelbrecht die Notiz genommen haben wird, ist im Ilsenb. Urkb. 89 (d. d. Regenstein 1251) abgedruckt, aber sie nennt den Namen des Sohnes nicht.

28. **Oda** I., Tochter Ulrichs I. v. Reg., 1267..74 (1308?). Sie war die Gemahlin des Grafen Burchard[1] († 1274) von Mansfeld—Querfurt. v. Arnstedt erwähnt (H.-Z. 1872, 154) eine Urkunde, in der Burchard de bona voluntate et consensu domine Ode dilecte contectalis nostre auftritt, aber die Jahreszahl ist nicht richtig, es ist dieselbe Urkunde, die im Urkb. der Mansf. Kl. S. 137 mit 1267 Febr. 10 abgedruckt ist; ebd. S. 134 urkundet Graf Burchard 1267 Juni 15 de assensu benivolo dilecte contectalis nostre Ode und S. 136 Febr. 10 de consensu domine Ode nostre contectalis.

a) 1273 Nov. 8 willigt sie (Oda Edle von Querfurt) mit ihren Schwestern Lucard von Querfurt, Agnes von Hakeborn und Mechthild von Honstein in den Verkauf der Vogtei des Klosters Ammensleben vonseiten ihrer Brüder Ulrich und Albrecht (Magd. Reg. III, 118).

b) 1274 (Dez. 1) war sie schon verwitwet: sie stimmt (relicta Burch. com. de Mansfelt Urkb. S. Pauli 48 Anm.) als Schwester der Grafen Ulrich, Albrecht und Heinrich dem Verkauf von 5 Hufen in Ströbeck an das Paulsstift zu.

c) In demselben Jahre o. T. giebt sie mit ihren Schwestern (Dei gr. . . comitissa de Honsten et sorores eius . . de Mannesvelt, L. de Quernvorde, Ag. de Hakeburne) die Zustimmung zu einem Gütertausch ihrer Brüder Ulrich und Albrecht mit Kloster Michaelstein (Cod. Anh. II, 447), es heißt dort — — sigillorum maritorum nostrorum seu propriorum impressionibus confirmamus, Lucard und Agnes siegeln mit den Siegeln ihrer Gemahle, Mechthild und sie mit eigenen. Das Odas zeigt ein agnus Dei mit der beschädigten Umschrift .. ACTV . CELO FRACTV . . . REVELO ✠.

Wenn wir schon in diesem Siegel eine Hinneigung zu geistlichem Leben erkennen dürfen, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Oda de Regenstein, die 1291 Febr. 1 (Urkb. der Stadt H. 249) als Nonne im Kloster S. Jacobi in Halb. erscheint, unsere

[1] Sein Sohn Burchard nennt deshalb Graf Albrecht I. (N. 29) seinen avunculus, s. N. 45, c.

Oda ist, die als Witwe den Schleier genommen hat. Es wird dieselbe Oda sein, die nach dem Tode der Äbtissin Jutta (1260 . . 91) als Äbtissin 1295 . . 1308, wenn auch ohne Familiennamen, in Urkunden vorkommt (Urkb. der Stadt H. 270. 71. 99. 323).

29. **Albrecht** I. v. Reg., Ulrichs I. Sohn, 1246 . . 85, s. N. 14, d. e. f. Oft mit seinem ältern Bruder Ulrich, z. B. 1265 Juni 24 (Urkb. II, 1119), 1268 (1196), 1270 (1212 . 21), 1272 (Riedel A, 22, 436), 1273 (Urkb. II, 1271), 1282 (Cod. Anh. II, 547), 1283 (Urkb. II, 1408), 1284 (Cod. Anh. 11, 567, Erath 277), — mit Ulrich und dem Vetter Heinrich V. 1273 (Riedel A. I, 119), 1276 (Urkb. II, 1315), 1284 (Urkb. II, 1431. Erath 277), mit Ulrich und den Schwestern 1274 (Cod. Anh. II, 447 = N. 28, c), mit den Brüdern Ulrich und Heinrich und dem Vetter Heinrich 1282 (Urkb. II, 1401[a]) genannt, erscheint er zum letztenmale 1285 Juli 6 (Urkb. II, 1458): Olricus, Albertus et Henricus (ihr Vetter), comites de Reg.

Am 14. April 1287 war er tot: Olricus Dei gr. senior dictus de Reynsteyn et Olricus Dei gr. iunior dictus de Reynsteyn, quondam filius (statt filius quondam) comitis Alberti dicti de R. (Quedl. Urkb. 58 = Erath 280, der irrig 1286 liest).

Seine Gemahlin war eine Edle von der Lippe, wie aus dem Siegel ihres Sohnes Ulrich (III.) hervorgeht, das (z. B. 1312 Juli 29, Urkb. III, 1892) neben dem Schilde mit der Hirschstange außer einem Helme mit zwei Hirschstangen noch einen Schild mit der Lippeschen Rose zeigt. Ich habe mir irgendwoher notiert, daß Albrecht 1272 gener Sophie nobilis domine de Lippe genannt wird. Diese Sophie wird die Witwe des 1264 verstorbenen Grafen Bernhards III. von der Lippe sein. Ist aber die Angabe richtig, wonach Bernhard zwei Gemahlinnen gehabt hat, Sophie von Arnsberg und seit 1258 Sophie von Ravensberg, so ist die 1272 genannte Sophie die Stiefmutter der Gemahlin Albrechts. — Es liegt sehr nahe die Gemahlin Albrechts in der Sophia comitissa dicta de Derneborch zu finden, die als Zeuge in der Urk. vom 24. Okt. 1282 (Urkb. II, 1401[a]) erscheint, in welcher Graf Ulrich mit seinen Brüdern Albrecht und Heinrich und seinem Vetter Heinrich dem Siechenhofe in Derenburg eine Hufe verkauft. Sie ist ferner noch 1289 Mai 14 (Urkb. der Stadt H. 228) erwähnt, als Graf Heinrich V. mit Zustimmung seiner Brüder dem Nicolai-Kloster in Halb. Land in verschiedenen Dörfern nebst der Pfarrkirche in Derenburg u. s. w. schenkt, wofür Sophia dicta comitissa de Derneburch et Bya noverca nostra auf ihre dos verzichtet haben. Bald nachher ist sie gestorben, denn 1290 Jan. 9 (Urkb. II, 1552) erkennt Bischof Volrad einen Hof in Halb., cuius inhabitationem habuerat bone memorie domina Sophia dicta comitissa de Derneburch, den

Sophie[1] (von Anhalt), die Gemahlin Ludwigs von Hakeborn, in Besitz genommen, dem Prediger-Kloster zu.

Albrechts I. Kinder sind: Ulrich III., Luckard, Sophie.

30. **Siegfried** II. v. Reg., Ulrichs I. Sohn . . 1246 . . (— 1318?), wird nur in der Urk. 1246 Mai 12 (Urkb. II, 763, s. N. 14 d) mit Eltern und Brüdern erwähnt.

Es ist wohl möglich, daß dieser Siegfried der spätere Bischof von Samland (1296—1308) ist, der als frater Sifr. de Regensten, episc. eccl. Sambiensis in 2 Urkunden (1299 Dez. 10. und 1300 April 7.), sonst nur frater Sifr. episc. Samb. genannt wird. Siehe über ihn v Mülverstedt, H.-Z. 1869, c, 95 — 101, der ihn genealogisch nicht zu fixieren weiß. War es nicht dieser Siegfried, so kann es nur Siegfried III., Heinrichs V. Sohn sein (s. N. 46): was gegen letzteren spricht, wird weiter unten erörtert werden.

31. **Poppo** I. v. Reg., Ulrichs I. Sohn, 1265 . . 68.

Er ist mit seiner Mutter Luckard und seinen älteren Brüdern Ulrich, Albrecht und Heinrich 1265 Jan. 29., März 6., Juli 26., Aug. 10. (Magdeb. Reg. II, 1625. 28. 42. 45) erwähnt. Außerdem nur 1268 Juli 17., als Olr., Henr., Alb., Henr. et Poppo comites de Reg. dem Kloster Walkenried einen Wald überlassen (Walk. Urkb. 395): sie sind hier nicht als Brüder bezeichnet, weil der erste Heinrich wahrscheinlich der Vetter Heinrich V. ist. Später kommt er in Urkunden nicht mehr vor.

32. **Luckard** v. Reg., Ulrichs I. Tochter 1273 . . 74.

Sie war die Gemahlin Gerhards (II) von Querfurt (1249 . . 98). Als Schwester Ulrichs und Albrechts willigt sie (Luckardis ux. Gerhardi[2] de Querevorde) 1274 (Dez.) in den Verkauf von Land in Ströbeck an das Pauls-Stift (Urkb. S. Paul 48. Anm.), wie sie 1273 Nov. 8. mit Mutter und Schwestern in den Verkauf der Vogtei von Ammensleben vonseiten ihrer Brüder gewilligt hatte (Magd. Reg. III, 18). In der Urk. von 1274 o. T. (Cod. Anh. II, 447) heißt sie nur L. de Quernvorde, aber es hängt das Siegel ihres Gemahls an (S . GERARDI . DE . . . . .).

33. **Agnes** v. Reg., Ulrichs I. Tochter, 1273 . . 74.

Die drei Urkunden, in denen sie vorkommt, sind unter N. 32 angeführt. Sie war die Gemahlin des Edlen Albrecht von Hakeborn, der in der 3. Urkunde, wo sie nur Ag. de Hakeburne genannt wird, sein Siegel anhängt (SIGILLVM . ALBER . . DE . HAKEBVRNE).

34. **Heinrich** V. von Reg., Siegfrieds I. einziger Sohn, 1251 . . 77.

Die Verwandschaft lehren folgende Urkundenstellen:

---

[1] Diese Urkunde giebt den Namen der Anhalter Gräfin, die an Ludwig von Hakeborn vermählt war, einer Tochter Albrechts I.: bei v Heinemann Cod. Anh. Taf. II ist sie noch namenlos. [2] Riemann, dessen Excerpten ich die Urk. verdanke, hatte irrig Gevehardi gelesen.



a) 1251: Olricus (I) Dei gr. com. de Reg. — — cum consensu fratruelis nostri tunc parvuli (Ilsenb. Urkb. 89): das fratruelis des Heinrich V. ist nicht mißzuverstehn, da am Schluß der Urk. angegeben wird, daß Ulrichs Bruder Siegfried in diesem Jahre gestorben ist: andere Brudersöhne hat Ulrich überhaupt nicht gehabt, auch keine Regensteiner Vettern.

b) 1259 d. d. Regenstein: Henr. Dei gr. com. de Reg. — — comes Olricus (I) patruus noster et filii sui, fratrueles nostri, (d. i. Vettern) Olricus (II) et Albertus (I) (Urkb. v. Langeln 23).

c) 1261 Apr. 5: nos Henr. com. de Reg. una cum patruo nostro Olrico (Urkb. II, 1024) — umgekehrt 1256 Aug. 5: Olr. et Heinr. comm. de Reg. (Cod. Anh. II, 220).

Nach Ulrichs I., seines Oheims, Tode, erscheint er oft mit dessen Söhnen Ulrich II., Albrecht I., z. B. 1270 Jan. 1 (Urkb. II, 1212), 1273 Mai 11. (Riedel A. 1, 119), 1276 Juni (Urkb. II, 1315); allein 1259 Juli 21 (Urkb. S. Bonif. 54), 1270 Febr 1 (Cod. Anh. II, 372), 1274 Febr. 27 (Urkb. II, 1284). Worauf sich die hergebrachte Angabe stützt, daß er 1275 gestorben sei, weiß ich nicht. Jedenfalls lebte er noch 1277, wo er — sein Sohn Heinrich ist Zeuge — eine Schenkung für das Kloster der Marienknechte macht (Urkb der Stadt H. 147). Sicher war er 1287 Okt. 25 tot (s. u.). Aber die Urkunden zwischen 1277—1284, in denen Graf Heinrich von Regenstein erwähnt wird oder urkundet, scheint man ihm unbedenklich beilegen zu können, z. B. 1282 Okt. 24 (Urkb. II, 1401[a] cognatus Ulrici (II) com. de Reg.), 1283 Nov. 30 (Cod. Anh. II, 558), 1284 März 4 und Apr. 25 (mit seinen Vettern Ulrich II. und Albrecht I, Cod. Anh. II, 567 und Erath 277). Für diese Annahme spricht, daß in einer allerdings nicht von einem Grafen von Regenstein ausgestellten Urkunde 1282 (Cod. Anh. II, 547) als Zeugen comes Olricus (II) et comes Albertus (I), frater suus, et comes Hinricus iunior de Reg. genannt sind, denn das iunior läßt doch auf den senior d. i. unsern Heinrich V schließen. Dagegen spricht vielleicht, daß 1280 März 11 sein Sohn Heinrich mit seinem Bruder Siegfried — die andern Brüder sind noch minorenn — selbständig eine Hufe in Sömmeringen an das Stift S. Bonifatii schenkt (Urkb S. Bonif. 75), aber hier läßt sich leicht helfen, wenn man das Datum nicht MCCLXXX, quinto Id. Mart., sondern MCCLXXX quinto, Id. Mart. also 1285 März 15 liest Dann wäre er 1284 oder Anfang 1285 gestorben und in der Urk. vom 6. Juli 1285 (Cod. Anh. II, 588) mit Olr., Alb. et Henr. comm. de Reg. würde Heinrich sein Sohn Heinrich VI. sein.

Heinrich war zweimal vermählt, wie daraus hervorgeht, daß seine Söhne die Witwe des Vaters Via (s. u.) als noverca bezeichnen. Die erste Gemahlin war aus dem Geschlechte der Grafen

von Woldenberg, denn Heinrichs V. Enkel **Ulrich** VII. führt im Wappen den Schild mit der Hirschstange, zur Seite einen kleinen Schild mit dem Woldenberger und auf der andern Seite einen Schild mit dem Hoyaschen Wappen (1317 Mai 7, Urkb. III, 1975 Anm.), den Wappen der Großmutter und der Mutter; ob sie aber Elisabeth, Tochter des Grafen Hermann von Woldenberg, gewesen ist, wie angenommen wird, steht dahin. Vielleicht führt näher, daß Heinrich VI., als Sohn Heinrichs V. aus 1. Ehe, den Hildesheimer Decan Heinrich (v. Woldenberg) 1305 seinen avunculus nennt (ungedr. Urkb. v. U. L. Fr.).

Die 2. Ehe schloß er mit **Bia**, der Tochter des Edlen Hermann von Werberge und der Luckardis. Daß sie 1287 Okt. 25 Witwe war, geht aus einer Urk hervor (Cod. Anh. II, 624 = Urkb. d. Mansf. Kl. S. 565), in der das Kloster Wiederstedt der Bia relicta comitis Heinrici de Reg. und ihrer (nicht genannten) Tochter im Kloster (filie prenominate Bie in claustro nostro existenti) eine Rente verschreibt und den Anniversarius Heinrichs (V) am 24. Juli (vig. Jacobi) zu begehen verspricht. Wir erfahren hier also den Todestag Heinrichs, wenn auch das Jahr unbestimmt bleibt, doch würde 1284 passen.

Daß sie die zweite Gemahlin Heinrichs gewesen, folgt aus der Urk. vom 14. Mai 1289 (Urkb. der Stadt 228), in der ihr Sohn Heinrich (VI.) dem neu zu errichtenden Nicolai-Kloster in Halb. auf ihre Bitten, mit Zustimmung seiner Brüder Hermann und Ulrich, verschiedene Ländereien und außerdem die Kirche in Derenburg schenkt: dafür verzichteten Sophia dicta comitissa de Derneborch (s. zu N. 29) und Bia noverca nostra auf ihr Witthum (dos). Vielleicht hat sie ihrem Gemahl gar keine Kinder geschenkt oder nur die oben erwähnte (namenlose) Nonne im Kloster Wiederstedt. Noch einmal wird sie 1289 Nov. 18 in einer Urk. ihres Sohnes Heinrich VI. für das Nicolai-Kloster erwähnt: er nennt sie relicta pie memorie patris nostri comitis Henrici (Urkb. der Stadt H. 236, wo in der Anm. das Datum besonders erörtert ist).

Die Kinder Heinrichs V. sind: Siegfried, Heinrich VI., Hermann II., Ulrich, Bia, Sophia und x, s. N. 47—53.

35. **Jutta** v. Bl., Tochter Siegfrieds II., 1259 . . 65.

Sie war die Gemahlin des Edlen Otto I. von Hadmersleben (1222 . . 75).

a) Mechtildis, prima abbatissa (von Marienstuhl), filia comitis de Blanckenborg, ubi (!) ex monasterio ibidem huc venit cum xij sororibus. fuit soror Judithae fundatricis nostrae, comitissae et uxoris Ottonis senioris de Hadmersleben, sepulta iacet sub elevato lapide sub organo e regione Lutherani altaris (Magd. Gesch. Bl. 1871, S. 130).

b) Ohne Namen 1259 März 14: — — Ottoni de Hademersleve et uxori (Urkb. II, 991).

Am 15. Juli 1265 war sie tot. Ihr Gemahl überweist pro remedio anime Jutte contectalis nostre bone memorie dem Kloster Marienstuhl die Kirche zu Gröningen, wofür dasselbe ihren und seinen Anniversarius begehen soll (Urkb. II, 1123).

36. **Mechthild** v. Bl., Tochter Siegfrieds II., 1260 .. 69.

a) 1260 Mai 6. Blankenburg: Sifr. Dei gr. comes in Bl. — — uxoris nostre Mechtildis, Henrici, Hermanni, Burchardi, Sifridi et Mechtildis, puerorum nostrorum, voluntate et consensu plenissimo accedente (Urkb. v. Langeln 24).

b) 1269 Blankenburg: Sifr. Dei gr. com. de Bl. — — Heinrici, Hermanni, Burchardi, Sifridi et Mechtildis, puerorum nostrorum, voluntate — — accedente (Urkb. v. Langeln 29).

Daß die Angabe (N. 35, a), Mathilde sei erst Nonne im Kloster S. Bartholomäi in Blankenburg gewesen und dann die erste Äbtissin von Marienstuhl geworden, große Bedenken hat, hat Dr. Steinhoff (H.-Z. 1885, S. 168 A. 3) nachgewiesen. Daß aber Mathilde 1269 noch unerwachsen gewesen sei, wie derselbe annimmt, folgt weder aus ihrer Stellung am Ende der Reihe, — die Brüder gehen der Schwester voran, — noch dem puerorum, denn pueri heißt offenbar nur Kinder d. h. Söhne und Töchter: aber, wenn die Nachricht N. 35, a so, wie sie dasteht — sie ist ja aus später Zeit — richtig wäre, müßte 1) Mathilde doch schon vor 1269 Äbtissin gewesen sein, da Kloster Marienstuhl 1259 (Urkb. II, 991) gegründet ist und 2) würde ihr Vater sie 1269 doch nicht bloß mit ihrem Namen, sondern auch mit ihrer Würde, oder vielmehr gar nicht genannt haben, denn als Äbtissin hatte sie keine Ansprüche mehr auf die väterliche Erbschaft. Wir werden also ihren Eintritt in das Kloster Blankenburg und ihren Übergang nach Marienstuhl — denn das Factum selber ist wohl kaum anzufechten — in spätere Zeit verlegen müssen, wenn auch nicht erst 1305, da doch nicht gesagt ist, daß sie Äbtissin in Blankenburg gewesen wäre.

Jedenfalls wird sie nach 1269 urkundlich nicht mehr erwähnt.

37. **Heinrich** II. v. Bl., Siegfrieds II. ältester Sohn, 1251 .. 1308.

a) 1251 Apr. 19.: Siffr. Dei gr. com. de Bl. — — filiis nostris Hinrico, Siffrido, Burchardo prebentibus — — assensum (Urkb. II, 838).

b) 1257: Sigfr. com. de Bl. — — testes sunt: Hinricus filius noster (Erath 210).

c) 1260 Mai 6., s. N. 36, a.

d) 1263 Apr. 7., — — testes sunt: — — Sifr. et Henr. filius suus comm. de Bl. (Urkb. II, 1064).

e) 1263 Juni 16: — — laici vero: — — Sifr. et Henr. filius suus de Bl. comm. (Urkb. II, 1070).

f) 1268: Sigfr. et Hinr. filius noster comm. de Bl. (Erath 237).

g) 1269, s. N. 36, b.

h) 1269 Juli 8.: Graf Siegfr. II. schenkt mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich, Hermann und Burchard an das Kloster in Blankenburg 4 Hufen in Badersleben (ungedr. Urk., s. H.-Z. 1885, 160).

i) 1275 März 10.: — — nobiles viri domini Sifr. et Henr., filius suus, comm. de Bl (Urkb. II, 1296).

k) 1275 Apr. 21.: nos Sifr. et Henr. comm. de Bl. — — ego Sifr de consensu comitis Henrici, Hermanni Halb. can., Borchardi can. Magd et Sifr can. Hild. eccl, etiam Iohannis, filiorum meorum, — — ego vero Henricus comes — de consensu fratrum meorum predictorum necnon Sifridi et Henrici, filiorum meorum (Urkb. II, 1298).

l) 1275 Apr. 23.: — — Sifr. et Henr. comm de Bl. (Urkb. der Stadt H. 144 a).

m) 1277 Mai 27.: Siffr. Dei gr. com. in Bl. — — de consensu heredum nostrorum legitimorum comitis Heinrici, Hermanni portenarii Halb., Burchardi Magd. et Halb. can., Siffr. Hildensem. can., Iohannis pueri (Urkb. S. Pauli 53).

n) 1281 Juli 2.: Sifr. com. et Henr., filius eius, dicti de Bl (Asseb. Urkb. 414).

o) 1281 Blankenb.: — — Sifr. Dei gr com. de Bl. — — de consensu heredum nostrorum, comitis Henrici, domini Hermanni Halb. portenarii, domini Burchardi Magd. can., Sifridi can Hild., Iohannis — — (Urkb. v. Langeln 34).

p) 1282 Juni 15.: nos Sifr. et Heinr., filius eius, Dei gr. comm. in Bl. (Urkb. der Stadt H. 172).

q) 1283 Juni 27.: — — testes sunt: — — Sifr. et Henr., filius suus, comm. de Bl. (Cod. Anh. II, 554).

Zu Lebzeiten seines Vaters (bis 1283) kommt er allein nur selten vor: 1273 (Henr. de Bl. com. Urkb. II, 1280 a), 1274 (Asseb. Urkb. 372), 1276 (Cod. Anh. II, 472), 1277 (Asseb. Urkb. 538), 1279 (ebd. 393), 1280 (ebd. 395. 99, Cod. Anh. II, 513), und zwar immer nur als Zeuge.

Seit 1283 erscheint er in den Urkunden bald allein, bald mit seinen Söhnen, auch mit seinen Brüdern, seit 1302 zuerst als Heinricus senior, meistens nur, wo er selbst die Urkunde ausstellt, selten wo er nur als Zeuge genannt ist, und stets mit seinem Sohne Heinr. iunior, z. B. 1302 (Cod. Anh. III, 47): — — nos Hinr. Dei gr. comes senior in Bl. — — de consensu — — filii nostri dilecti comitis Hinrici de Bl. iunioris

Er lebte noch 1307 Juli 30, wo sein Sohn Henr. com. in Bl. iunior eine Schenkung an das Wiperti Kloster in Quedlinburg de bona voluntate Hinrici com in Bl. senioris, patris nostri pre-

dilecti, macht (Erath 349), und ganz ebenso in einer Schenkung für Ilsenburg 1307 Juni 15 (Ilsenb. Urkb. 193). – Daß er 1307 gestorben sei, hat man wohl aus der Urk. vom 15. Dez. 1307 (Urkb. der Stadt H. 320) geschlossen, in der der Edle Burchard von Barby dem Deutschen Orden einen Hof in Halb. schenkt, quondam ab honorabili domino Henrico comite de Bl. habitam et possessam, aber quondam an dieser Stelle kann doch nur heißen, daß Heinrich früher den Hof besessen habe: – er hat ihn 1302 an Burchard verkauft s. Urkb. v. Langeln 49 und Urkb. II, 1722. Da 1308 März 22. (Urkb. III, 1812) sein Sohn, allerdings als Zeuge, comes Hinr. iunior de Bl. genannt wird, dürfen wir annehmen, daß damals der Vater noch gelebt hat. Später kann ich ihn freilich auch nicht mehr nachweisen.

Seine Gemahlin hieß **Gerburg**: sie wird als tot in einer Urkunde vom 25. Nov. 1310 erwähnt, in der ihr Sohn Heinrich IV. dem Kloster Waterler eine Hufe und einen Hof schenkt, wofür die Nonnen peragent in crastino s Mauricii (Sept. 21) anniversarium diem scilicet comitis Hinrici patris nostri reverendi, Gerborgis matris nostre honorande, nostri ac Sophie uxoris nostre dilecte (Urkb. v. Waterler 52). — Der 21. Sept. ist also wohl Heinrichs II. Todestag.

Heinrichs II. Söhne sind: Siegfried V. und Heinrich IV., s. N. 54. 55.

38. **Hermann** v. Bl., Siegfrieds II Sohn, 1251 – 1303.

Als Siegfrieds II. Sohn ist er nachgewiesen N. 37, a (1251), N. 36, a. b, Nr. 37, h. k. m. o. — Als Bruder Heinrichs II. wird er noch genannt:

a) 1283: Henr. Dei gr. com. in Bl. – – — de pleno consensu – – – – Sifridi et Henrici filiorum nostrorum – –. testes — —: Herm. s. Bonif. in Halb. prepositus, Borch. Magd. et Halb. ecclesiarum can., Sifr. et Ioh., cann. Hild., fratres nostri (Urkb. II, 1429).

b) 1285 Juni 26.: genau wie a) (Urkb. der Stadt H. 192).

c) 1288 März 6.: Henr. Dei gr. prep. S. Bonif. Halb. – nostro necnon fratrum nostrorum, videl. Hinrici comitis de Blank. et Borchardi Magd. Halb. que eccl. can. ac prep. eccl. s. Wiperti in Nygenborch, sigillis (Urkb. II, 1507).

d) 1289 Jan. 1.: Henr. Dei gr. com. de Bl. — – – cum consensu et voluntate fratrum nostrorum, scil. domini Herm. prep. s. Bonif. in Halb., domini Burch. prep. eccl. s. Wiperti in Nienborch et domini Syfridi Hild. eccl. can., accedente nichilominus pleno consensu filiorum nostrorum Syfr. et Henr. (Urkb. v. Langeln 41).

e) 1289 Nov. 21.: nos Herm. de Bl. Dei gr. prep. eccl. s. Bonif. in Halb. — – cum dilecto fratre nostro Borchardo came-

rario Magd. — dilectus frater noster com. Hinr. de Bl. (Stötterl. Urkb. 21).

f) 1290 Sept. 30: Hinr. Dei gr. com de Bl. — cooperantibus fratre nostro domino Herm. prep. et filio nostro Henrico, Halb. maioris eccl. cann — — testes sunt — — dom. Herm. et Borch. fratres dicti de Bl., cann. mai. eccl. Halb. (Cod. Anh. II, 684).

g) 1296 Jan. 22.: Hinr. Dei gr. com. de Bl. — — filii nostri Hinrici et aliorum heredum nostrorum consensu libero accedente, sicut bone memorie pater noster comes Siffr. ab ecclesia s. Pauli in Halb — — dinoscitur comparasse — —. testes sunt: dom. Herm. prep. s. Bonif. in Halb., dom. Borch Magd. eccl. camerarius, dom. Siffr. Hildes. eccl. can., fratres nostri (ungedr. Urkb. v. U. L. Fr. in Halb).

h) 1297 Febr. 27.: Herm. — episc. — dilectus frater noster Henr. com. de Bl. (Urkb. II, 1662).

i) 1298 Apr. 11.: Herm. — — episc. — — Sifridus dilectus frater noster, nostre maioris eccl. dec — dilectus frater noster com. Hinr. de Bl. (Urkb. II, 1680).

k) 1300 Apr. 1.: nos Herm. — — episc. — — Hinr. com. de Bl., frater noster dilectus (Urkb. II, 1696).

l) 1302: — — Herm. — — episc. — — comes Henr. de Bl., frater noster (Urkb. II, 1726).

m) 1302 Dez 22.; ebenso (Urkb. der Stadt H. II, S. 448, XXXVII).

n) 1303 Sept. 11.: Herm. — — episc — — Heinr. com. in Bl., frater noster — —. testes sunt: Heinr. senior et Heinr. iun. comites in Bl. (Urkb II, 1736).

1268 Dez. 14. wird er zum erstenmal als Halb. Domherr genannt, unter 28 der 25. (Urkb. II. 1196), als Pförtner zuerst 1271 Aug. 17. (Urkb. II. 1242: sein Vorgänger war Rudolf von Kirchberg), als Probst von S. Bonifatii zuerst 1283 (Urkb. II, 1429), nachdem sein Vorgänger Erich von Brandenburg in demselben Jahre Erzbischof von Magdeburg geworden war. Zum letztenmale heißt er Pförtner 1295 Mai 11. (Urkb II, 1624), Probst von S. Bonifatii 1296 Juni 15. (Walk Urkb. 569). Beide Würden hatte er, bis er Bischof wurde, an stelle des altersschwachen Volrad, den er wiederholt vertreten hatte (Urkb. II, 1571. 74. 84. 85). 1296 Nov. 27. war er schon vom Pabste bestätigt (Urkb. II, 1654).

Er starb 1303 Okt. 27/28, s. Urkb. II, 1793, H. Z. 1876, 48—51.

39. **Burchard** v. Bl., Siegfrieds II. Sohn, 1251—1305.

Als Siegfrieds Sohn ist er nachgewiesen N. 37, a (1251), N. 36, a. b, N. 37, h. k m o, als Bruder Hermanns, resp. Siegfrieds und Johanns N. 38, a—g.

1276 Juli 8. war er Domherr in Magdeburg (Magd. Reg. III, 234), nach Heinrich von Gronenberg erhielt er die Würde als Probst von S. Wiperti in Nienburg (zuerst 1288 März 6, s. N. 38, c — noch als Probst 1291 Mai 30, Magd. Reg. 707). Das Amt als Kämmerer bekleidete er seit 1289 (noch nicht Febr. 16, zuerst Nov. 24., Magd. Reg. III, 614. 36) und wird als solcher noch 1296 Jan. 22. genannt (s. N. 39, g = Magd. Reg. III, 892). Als Archidiaconus wird er 1295 (Magd. Reg. III. 876), als Archidiaconus von Weddingen 1296 (päbstl. Regesten I, S. 9, 19) bezeichnet.

Zugleich war er Domherr in Halberstadt, zuerst so genannt 1277 Mai 27 (s. N. 37, m), als der letzte von 19 Domherrn 1282 Mai 27. (Urkb. II, 1392). Er war auch 1287 Okt. 6. Archidiaconus von Atzum (Urkb. II, 1497), war aber jedenfalls mehr in Magdeburg als in Halb. Als Halb. Domherr ist er sonst noch 1283 (s. N. 38, a), 1285 (Nr. 38, b, Urkb. II, 1454), 1288 (N. 38, c, Urkb. II, 1524ᵃ. 31) und 1290 (N. 38, f) genannt.

Ende Januar oder Anfang Februar 1296 wurde er zum Erzbischof von Magdeburg gewählt, nach dem 22. Jan., wo er noch Kämmerer heißt (N. 38, g) und vor dem 5. Febr, wo er sich zum erstenmale electus nennt (Magd. Reg. 895). Dann ging er nach Rom, um die päbstliche Bestätigung zu erhalten, — seine Anwesenheit in Anagni beweist Magd. Reg. III, 920 v. J. 1296 o. T. — und wurde bestätigt am 12. Juli 1296 (päbstl. Reg. I, S. 9, 19).

Er starb am 18. Mai 1305 (Magd. Reg. III, 1254: nach einem Marienberger Breviarium den 14. Mai. H. Z. 1882, 202).

40. **Siegfried** III. von Bl., Siegfrieds II. Sohn, 1251 — 1304.

Als Siegfrieds Sohn ist er nachgewiesen N. 37, a (1251), 36, a. b, 37, k. m. o, als Bruder Hermanns resp. Burchards und Johanns N. 38, a. b. d. g. i, dazu noch:

a) 1300 Okt. 27: Hynr. Dei gr. com. in Bl. — — de consensu filii nostri com. Hy(nrici) — —. testes sunt: honorabilis frater noster S(ifr.), decanus Halb. (Urkb. v. Waterler 24).

Er war Domherr in Hildesheim mindestens seit 1275 Apr. 21 (N. 37, k) und noch 1297 Mai 12 (Sudend. IX, S. 89).

Nach dem Tode Albrechts von Aldenburg (nach dem 11. Nov. 1295) wurde er durch den Einfluß seines Bruders Hermann Decan von Halberstadt und wird als solcher zuerst 1297 Aug. 17. erwähnt (Urkb. II, 1667), ohne daß er vorher als Mitglied des Capitels nachzuweisen wäre. Er bekleidete die Würde noch am 16. Mai 1304 (Urkb. II, 1744), aber am 14. März 1305 war schon sein Nachfolger Friedrich an seine Stelle getreten (Urkb. II, 1755).

Eine früher von mir geäußerte Vermutung, daß der Siegfried, den Lüntzel 1304 als Domprobst von Hildesheim — zwischen „Arnold, Herr von Warberg 1303" und „Conrad von Valkenstein 1306—16"

— allerdings ohne Familiennamen, aufführt, unser Siegfried von Bl. sei, glaube ich jetzt beweisen zu können. In einer (ungedr.) Hildesheimer Urk. vom 1. Juli 1304, in der das Domcapitel von Hildesheim eine Stiftung für einen macht, qui in litteris scribendis capitulo provideret, heißt der Probst zwar nur Sigfridus prepositus, entscheidend aber ist eine ebenfalls ungedr. Urk. vom 4. März 1321, in der der Hildesheimer Bischof Otto (von Woldenberg) vom halben Zehnten von Groß-Algermissen eine Capelle zu Ehren der Maria und der Anna in atrio dicto vrithof stiftet, die er und nach seinem Tode sein fratruelis Otto von Woldenberg verleihen soll: der betr. Capellan aber soll Messe lesen für die Seelen Borchardi de Bl., archiepiscopi Magd., Hermanni eius fratris Halb., Sigfridi de Quervorde et Henrici de Woldenberge, episcoporum Hild., ac ipsius Ottonis et totius familie, pie memorie Sigfridi de Blank. prepositi — —.

Als sein Todestag ist im Marienberger Breviar (H.-Z. 1882, 203) der 25. Juli angegeben: viij. Kal. Aug. obierunt dom. Hinr. comes de Regensten et frater Olricus filius eius et Sifridus filius et Sifr. de Blank. decanus. Daß er hier Decan und nicht Probst genannt wird, erklärt sich daraus, daß er nur so kurze Zeit Probst von Hildesheim war.

41. **Johann** v. Bl., Siegfrieds II. Sohn, 1275 . . 85.

Als Siegfrieds Sohn ist er nachgewiesen N. 37, k (1275), m. o, als Bruder Heinrichs, Hermanns u. s. w. N. 38, a. b.

1277 Mai 27. war er noch minorenn (puer N. 37, m), 1281 Domherr in Hildesheim (N. 37, o) und wird als solcher noch 1283 (N. 38, a) und 1285 Juni 26 (N. 38, b) erwähnt.

Er muß früh gestorben sein.

42. **Heinrich** III. v. Bl., Heinrichs I. Sohn, 1253.

Ich kenne ihn nur aus einer Urkunde vom 29. Dez 1253 (1254 iiij. Kal. Ian.): Henr. (I.) Dei gr. dictus comes de Bl. — — filium nostrum H(enricum), minorem annis et sic non valentem aliquibus factis nostris dissentire vel etiam aliquatenus consentire (Urkb. II, 884).

43. **Siegfried** IV. v. Bl., Heinrichs I. Sohn ? 1264.

1264 Jan. 4. überläßt Eckbrecht von der Assenburg dem Deutschen Orden die Vogtei über Güter der Kirche in Lucklum (Asseb. Urkb. 319): unter den Zeugen (milites, fratres domus Theutonice) wird auch Siffr. de Blankenb. genannt. Wenn in dem Ministerialen-Geschlechte der Blankenburg der Vorname Siegfried vorkäme, würde ich ihn demselben zuweisen, so aber wird er den Grafen zuzurechnen sein. Eine andere Stelle aber ist für ihn nicht zu finden, weder kann es N. 40 der Hildesheimer Domherr, noch der Sohn Heinrichs II. sein, als welcher er zu alt sein würde.

44. **Luckardis** von Reg, Tochter Albrechts I., 1274 .. 1301.

a) 1274 Dez. 1.: — — Olr. et Alb. comm. de Reg. et Henr. eccl. Halb. can., — — promittimus etiam, quod Luckardis filia com. Alberti iamdicti, cum ad annos discretionis pervenerit — — (Urkb. S. Pauli 48).

b) 1287 Juni 29.: Olr. Dei gr. senior (II.) comes de Reg et Olricus eadem gr. iunior (III.) comes de R., quondam filius Alberti com de Reg schenken dem Kloster Adersleben 2 Hufen — — sororum nostrarum (d. i. Ulrichs III.) Lutgardis et Sophie — — accedente consensu, sigillorum nostrorum appensione necnon sigillo fratris nostri (Ulr. II., H(enrici) scolastici maioris eccl. in Halb. — — (Kuntze, Adersleben 28).

Aus a) läßt sich schließen, daß damals Luckard noch das einzige Kind Albrechts, Ulrich und Sophie noch nicht geboren waren, s. **auch** N. 45.

1300 **war sie mit Gardun von Hadmersleben** († c. 1331/5) **vermählt, den Ulrich** III. **seinen** sororius **nennt** (**Erath** 323). **Ein ausdrückliches Zeugnis hierfür:**

c) 1301: — — nos Olr. Dei gr. com. dictus de Reg. — — de consensu sororum nostrarum, Luckardis videl. uxoris Garduni de Hademersleve ac Sophie uxoris filii comitis Meineri de Sladem (Urkb. der Stadt H. 290).

Nach ihrem Tode (nach 1321?) **heiratete Gardun Agnes, die Tochter des Herzogs Johann von Lüneburg.**

45. **Ulrich** III. v. Reg.-Heimb., Albrechts I. Sohn, 1287 .. 1322.

a) 1287 Apr. 14.: Olricus Dei gr. senior dictus de Reynsteyn et Olr. Dei gr. iunior dictus de Reynsteyn, quondam filius comitis Alberti dicti de Reynsteyn (Quedl. Urkb. 58).

b) 1287 Juni 29.: s. N. 44, b.

c) 1292 Nov. 18: — — Henr. Dei gr. com. de Regensteyn, Borchardus eadem gratia com. de Mansvelt, tutores Olrici, filii quondam Alberti pie memorie, com. de Reg. — — protestantes, quod nos nomine Olrici, filii quondam Alberti pie memorie, comitis de Reg., nobilis viri, fratris et avunculi[1] nostri — — (Erath 295).

Aus diesen drei Urkundenstellen ist zugleich zu schließen, daß Ulrich mindestens bis 1292 unter Vormundschaft stand. Er war also bei dem Tode des Vaters noch sehr jung, woraus sich erklärt, daß er vor dem Jahre 1300 nur ein paarmal in Urkunden vorkommt, als domicellus 1294. Vermutlich ist er der Olricus comes in Crottorp 1296 April 11. (Urkb. der Stadt H. 276) und gelangte erst durch den Tod seines kinderlosen Oheims Ulrich II. in den Besitz der Heimburger Linie. — Da er 1301 (Urkb. der Stadt 290) bei

[1] s. Anm. zu N. 28.

einer Schenkung an das Nicolai-Kloster nur den Verzicht seiner beiden Schwestern erwähnt, so waren damals seine ältesten Söhne jedenfalls noch minorenn

In Urkunden nennt er sich und wird genannt von 1300 an — die erste mit Tagesdatum Dez. 13 (Erath 322) — Olricus comes de Reg., so noch 1315 Apr. 4 (Riedel A. I, 368), dann, und zwar zuerst 1315 Juni 24. (Stötterl. Urkb. 77) senior, de eldere, mit Rücksicht auf Ulrich VII von der eigentlichen Regensteiner Linie der zur Unterscheidung iunior heißt, bis 1322 Sept. 1. (Urkb. III, 2087). Doch nennt sie Bischof Albrecht 1322 Juni 9. ohne Zusatz: — — comitibus Olrico et Olrico de Reg. (Urkb der Stadt H. 403).

Aus der Urk. vom 16. Febr. 1323 (Urkb III, 2094), in der sein Sohn Albrecht dem Bischof Albrecht den von seinem Vater 1317 geschlossenen Vertrag wegen der Schlösser am Bruch zu halten verspricht, dürfen wir schließen, daß Ulrich damals tot war. Ausdrücklich bezeugt ist sein Tod[1] 1325 Juni 8.: greven Olryke van Reghensteyn, des sele mit godde blive (Quedl. Urkb. 99).

Der Besitzer von Derenburg 1321 und 1322 (Urkb III, 2053. 71) wird Ulrich VII sein, comes de Heimburg ist Ulrich III. 1315. 21 (Urkb. der Stadt H. 251. 52. 98) genannt

Name und Herkunft seiner Gemahlin war bisher nicht bekannt. Daß sie eine Gräfin von Anhalt war, ließ sich daraus schließen, daß Bischof Albrecht (von Anhalt) ihn seinen swager nennt, aber der Stammbaum im Cod Anh. weist nur eine Schwester des Bischofs, Namens Sophie auf, die 1317 (Cod. Anh. III, 346) noch ausdrücklich Witwe des Grafen Dietrich von Honstein genannt wird. Im Widerspruch hiermit steht, daß 1308 Juli 11. Pabst Clemens V. dem Grafen Ulrich von Regenstein und dessen Gattin Sophie, Tochter Ottos von Anhalt, nachträglich Ehedispens ertheilt (Reg. Clem. ed. Rom III, 122, 2881). Danach ist also „Schwager" im weiteren Sinne zu verstehen, nicht als Ehemann der Schwester, und unsere Sophie ist die Tochter Ottos I von der Aschersleber Linie, der des Bischofs Vetter war. Im Stammbaum bei v. Heinemann ist sie 1300. 1301 genannt, ohne Angabe ihres Gemahls. Möglicher Weise sind die ersten Kinder Ulrichs aus einer früheren Ehe, da die drei älteren Söhne 1317 (s. N 56, c) schon majorenn waren.

Seine Kinder sind: Otto, Albrecht, Bernhard, Ulrich, Heilwig, Heinrich, Friedrich, Ulrich, Poppo, Sophie, Hedwig, Günther, Siegfried, Luckard, s. N. 56—69.

46. **Sophie** v. Reg., Tochter Albrechts I., 1287.. 1320, s. N. 11, b. c.

[1] In der Urkunde bei Erath S. 338, wo Albrecht und Bernhard als Söhne des Ulrich bone memorie genannt werden, steckt ein Lese- oder Schreibfehler, sie kann nicht, wie dort gedruckt ist, von 1303 sein.

Sie war die Gemahlin des Grafen Heinrich von Schladen: in der betr. Urk. (N. 44, c) wird der Name ihres Gemahls nicht genannt, aber das Siegel (S. HENRICI . COMITIS . DE SLADEM) giebt ihn an. — Sie lebte noch 1320 Mai 1.: an diesem Tage überließ Graf Heinrich mit Zustimmung seiner Gemahlin Sophie und ihrer Kinder Meiner, Albrecht und Sophie dem Bischof von Hildesheim 2 Hufen in Dolinge (ungedr. Urk.).

47. **Siegfried** III v. Reg., Heinrichs V. ältester Sohn 1267..80 (85?).

a) 1267: Henr. Dei gr. com. de Reg. — — accedente consensu Sigfridi et Henrici, filiorum nostrorum (Urkb. der Stadt H. 129).

b) 1267 Dez. 16: Henr. Dei gr. com. de Reg. — Sifridi et Henrici, filiorum nostrorum, consensu — accedente (Urkb. II, 1174).

c) 1280 März 11. (oder 1285 März 15., s. N. 34): Henr. Dei gr. com. de Reg. — — pro heredibus autem nostris, videl. Sifrido Halb. eccl. can., fratre nostro, et aliis fratribus nostris in annis minoribus constitutis promisimus (Urkb. S. Bonif. 75).

Da er sonst in Urkunden nicht vorzukommen scheint, so könnte man bei ihm an den Samländer Bischof Siegfried von Regenstein denken. Gegen diese Annahme spricht aber die Aufzeichung des Marienberger Breviars (H. Z. 1882, 203) zum 25. Juli: obierunt dom. Hinr. comes de Reg. (V) et frater Olricus filius eius et Sifr. filius, unter welchem letzteren doch nur Siegfried III. verstanden werden kann. Nun fallen aber alle dortigen Aufzeichnungen von erster Hand, zu welchen diese gehört, zwischen 1294 und 1307: es kann also, da Bischof Siegfried von Samland erst 1318 starb, auch aus diesem Grunde Siegfried III. nicht der Bischof sein. Daß hier can. Halb. nicht beigefügt ist, erklärt sich vielleicht aus der kurzen Zeit, die er dem Capitel angehörte.

48. **Heinrich** VI. v. Reg., Heinrichs V. Sohn, 1267—1312.

a b) 1267 und 1267 Dez. 16., s. N. 47, a. b.

c) 1277: Hinr. Dei gr. com. de Reg. — —, testes sunt: Hinricus, filius noster, — — (Urkb. der Stadt H. 147).

d) 1280 (85) s. N. 47, c.

Über die zwischen ihm und seinem Vater zweifelhaften Urkunden ist zu N. 34 gesprochen: wenn man N. 47, c. 1285 und nicht 1280 setzt, so wüßte ich vor derselben keine einzige, bei der sich mit Sicherheit entscheiden ließe, ob sie Heinrich V. oder VI. angehört.

Von 1285 bis 1311 ist er in allen Jahren vertreten. Meistens wird er allein genannt, ein paarmal mit Brüdern und einige Male mit Kindern, als senior ist er nirgends bezeichnet. Die letzte Urkunde, in der er vorkommt, ist vom 1. Juli 1311 (ungedr. Urk. v. S. Johann), am 5. Juni 1312 übereignet sein Sohn Heinrich

(und sein Oheim Ulrich III. von der andern Linie) selbständig mit Zustimmung seiner Geschwister Land in Eilsdorf an das Stift S. Bonifatii (Urkb. S. Bonif. 118): zwischen diesen beiden Daten wird Heinrich VI. gestorben sein, wahrscheinlich am 20. Sept. 1311 (s. N. 73, b).

Seine Gemahlin war **Elisabeth** von Hoya, die Tochter Graf Ottos II [1]

1308 Febr. 2. verkaufen Henr. et Elyzabeth Dei gr. comes et comitissa in Regh mit Zustimmung ihrer Kinder eine Hufe in Ober-Runstedt an das Kloster der Marienknechte (Urkb. der Stadt H. 322): das Siegel der Gräfin mit der Umschrift: S. ELIZABET. COMIT — ISSE. DE. REGESTE zeigt die Siegelnde, in der R Schild mit Helm, an welchem 2 Hirschstangen, die Linke schien mir einen Schild mit 4 Sparren zu halten, ich zweifle aber jetzt nicht, daß es nicht 4 Sparren, sondern die beiden Hoyaschen Bärenklauen sind, die ganz deutlich als Beizeichen auf dem Schilde ihres Sohnes Ulrich zu sehen sind (s. Urkb. III, 1975 Anm.).

Heinrichs VI. Kinder waren: Luckard, Heinrich VII., Ulrich VII., Siegfried V., Gerhard, Mechthild, Elisabeth, Heinrich, s. N. 70—77.

49. **Hermann** v. Reg., Heinrichs V. Sohn, 1289..93.

a) 1289 Mai 14.: Heinr. Dei gr. com. de Reg. — — de beneplacito et consensu heredum nostrorum, Hermanni videl. can. maioris eccl. in Halb. et fratris Olrici, ordinis Predicatorum, fratrum nostrorum, — — quod domina Sophia dicta comitissa de Derneborch et Bya noverca nostra — — (Urkb. der Stadt H. 228).

a*) 1289 Sept. 2.: — — Henr. Dei gr. com. de Regh. — — presente et consentiente fratre nostro Hermanno, Halb. eccl. can., — — (ungedr. Urk. v. U. L. Fr.).

b) 1289 Nov. 18.: nos Henr. Dei gr. com. de Reg. — — acta sunt hec in Regenstein, ipsa Bya comitissa, Hermanno et fratre Olrico, fratribus nostris, — — presentibus (Urkb. der Stadt H. 236).

c) 1291: — — Heinr. Dei gr. com. de Reg. — — de consensu Hermanni fratris nostri, can. maioris eccl. in Halb. (ebd. 246).

Daß er 1289 noch jung war, geht auch daraus hervor, daß unter den Zeugen der 1. Urkunde (a) auch Heinricus magister fratris nostri Hermanni angeführt wird.

Er kommt nur noch 1293 (ungedr. Urk.) als Halb. Domherr vor und muß früh gestorben sein, an einem 27. Aug., im Marienberger Breviar (H.-Z. 1882, 203): vj Kal. Sept.: Herm. can. Regensten.

[1] Heinrich nennt den Grafen Gerhard von Hoya 1301 wiederholt sororius, und ebenso socer, beides in der Bedeutung „Schwager“, Hoyer Urkb. I, 35—38.

50. **Ulrich** IV. v. Reg., Heinrichs V. Sohn, 1289, s. N. 49. a. b. Er war im Predigerorden, im Marienberger Breviar (H.-Z. a. a. O.) steht zum 25. Juli: obierunt dom. Hinr. com. de Reg. et frater Olr., filius suus.

51. **Bia** v. Reg., Heinrichs V. Tochter 1289.

Sie war die Gemahlin Burchards von Meinersen (ungedr. Urk.) und ist wohl gemeint im Marienberger Breviarium: pridie Non. Dec.: Bia de Meynersem (H.-Z. a. a. O.).

52. **Sophie** v. Reg., Tochter Heinrichs V., 1289 .. 1329.

Sie war die Gemahlin [1] des letzten Grafen von Dassel, Simon, der 1325 starb, über welchen s. Koken, Vaterländ. Archiv 1840, S. 182—93. Sein Testament (in meinem Urkb. der Stadt Göttingen 106) erwähnt sie wiederholt, doch ohne Hinzufügung des Familiennamens. Sie lebte noch 1329 Dez. 4., als Bischof Otto von Hildesheim die Einkünfte von 8 Mark aus dem Fronzins dem Capitel verschreibt, post mortem domine Sophie, relicte Simonis de Dasle, percipiendos per triennium ad Simonis et Sophie ordinationem memorie sempiterne (ungedr. Urk.).

53. Ungenannte Tochter Heinrichs V., im Kloster Wiederstedt 1287 Okt. 25.: — — domine Bye relicte comitis Heinrici (IV.) de Reg. — — in utilitatem filie prenominate B(ye) — — (Urkb. der Mansf. Kl. S. 565 = Cod. Anh. II, 624). Hieß sie vielleicht Luckard und ist sie die im Marienberger Breviar genannte: pr. Id. Mart.: soror Luckardis de Reg.? oder ist das die als Nonne von Schinna aufgeführte Luckard, Tochter Heinrichs VI.?

54. **Siegfried** V. v. Blank., Heinrichs II. Sohn, 1275 .. 89.

a) 1275 Apr. 21., s. N. 37, k.

b) 1279 Febr. 3.: Henr. Dei gr. com. in Bl. — — de consensu filiorum nostrorum Siffr. et Henrici (Erath 265).

c) 1283, s. N. 38, a.

d) 1285 Juni 26., s. N. 38, b.

e) 1285 Juli 6.: Heinr. com. de Bl. et Siffr. filius eius (Urkb. II, 1458).

f) 1287 Mai 9: Heinr. Dei gr. com. in Bl. — — de pleno consensu — — Siffr. et Hinrici, filiorum nostrorum (ungedr. Urk. v. U. L. Fr.).

g) 1289 Jan. 1, s. N. 38, d.

h) 1289 Mai 14.: Heinr. de Bl. et Sifr., filius suus (Urkb. der Stadt 228).

[1] Schon 1298 (sabbato ante domin. quo cantatur Deus omnium)? Graf Heinrich (VI.) v. Reg. nennt den Grafen Ludolf von Dassel, Simons Vater, seinen consanguineus (ungedr. Hamersl. Urk.). — S. a. Scheidt, Cod. dipl. 581 ff.

Er muß es sein, dem Pabst Nicolaus 1289 Febr. 15. (Siegfried, Heinrichs Sohn) Dispens zur Ehe mit **Lutgard,** der Tochter des Grafen Conrad von Wernigerode giebt (Potthast 22878).

Sonst scheint er nicht vorzukommen, ist also wohl vor dem Vater gestorben.

55. **Heinrich** IV. v. Bl., Heinrichs II. Sohn, 1275—1330.

a) 1275 Apr. 21., s. N. 37, k.

b) 1279 Febr. 3., s. N. 54, b.

c) 1283, s. N. 38., a.

d) 1285 Juni 26., s. N. 38, b.

e) 1287 Mai 9., s. N. 54, f.

f) 1289 Jan. 1., s. N. 38, a..

g) 1290 Sept. 30., s. N. 38, f.

h) 1296 Jan. 22., s N. 38, g.

i) 1298: Herm. Dei gr. Halb eccl. episc. — — honorabili domine Sophie, filie nobilis viri Hinrici com. de Honstein, uxori patrui (d. i. Neffe) nostri dilecti Hinrici com. de Bl. (Urkb II, 1686).

k) 1300 März 28: nos Dei gr Hinr. de Bl. ac Hinr. de Reg. comm. — — Hinricus com. de Bl. iunior, qui nunc in captivitate detinetur (Ilsenb Urkb. 164).

l) 1300 Okt. 27., s. N. 40, a.

m) 1302: a nobilibus viris Hinrico seniore et Hinrico iuniore comm. in Bl. (Urkb. II, 1728).

n) 1303 Jan. 2.: Henr. Dei gr. com. in Bl. — — Henricus filius noster (Urkb. II, 1730).

o) 1303 Aug. 3: Hinr senior. Hinr. iunior, comm. in Bl. (Urkb. II, 1735).

p) 1303 Aug. 3.: nos Dei gr. Herm Halb. eccl. episc. — — cum dilecti nobis Hinr. frater noster necnon Hinr. filius ipsius, comm. in Bl. — — (Ilsenb. Urkb 182).

q) 1303 Sept 11.: — — Heinr. sen. et Heinr. iun. comm. in Bl. (Urkb. II 1736).

r) 1305 Apr. 2.: — — cum nob. vir com. Hinr. de Bl. senior — — cum bono consensu et beneplacito nobilis Henrici filii sui — — (Urkb. III, 1759).

s) 1305 Okt. 12.: — — Hinrici senioris et Henr. iunioris comm. in Bl. — — (Urkb. III, 1771).

t) 1307 Juli 30., Blankenburg: — — Henr. Dei gr. com. in Bl. iunior — — de bona voluntate Henrici com. in Bl. senioris, patris nostri predilecti (Erath 349).

Er wurde als der jüngere Bruder für den geistlichen Stand bestimmt und trat ins Halb. Domcapitel. Doch ist er als Dom-

herr nur in einer einzigen Urkunde 1290 (s. N. 38, f) nachzuweisen, denn als sein Bruder 1289 oder bald nachher starb, trat er wieder aus, um den Stamm fortzupflanzen. 1296 Nov. 28. gestattet ihm (Henrico nato dilecti filii nobilis viri Henrici de Blanchenborch, Halb. clerico in minoribus ordinibus constituto) Pabst Bonifatius VIII. den geistlichen Stand aufzugeben und Sophie, die Tochter des Grafen Heinrich von Honstein, zu heirathen (s. meine päbstl. Reg. I, S. 25, 36).

Von 1302 — 1308 (s. zu N. 37) wird er gewöhnlich iunior genannt.

Bisher galt 1324 als sein Todesjahr, aber 1330 Okt. 8. muß er noch gelebt haben: — et nos Hinricus Dei gr com. de Bl. ad instantiam dilecti filii nostri Popponis sigillum nostrum apponi fecimus — — (Urkb. S. Pauli 111). Später habe ich ihn allerdings nicht mehr gefunden.

Seine Vermählung mit **Sophie** von Honstein um 1296 ist bereits erwähnt. Sie erscheint auch in der Urk v. 1298 (N. 54, i). 1310 Nov. 25. lebte sie wohl noch, obwohl eine Schenkung ihres Gemahls an das Kloster Waterler auch für ihr Seelenheil bestimmt ist (s. N. 37 am Ende). Aber 1322 Juni 24., als ihr Gemahl dem Kloster Michaelstein mit Zustimmung seiner Kinder zu Sophiens Seelenheil eine Hufe in Westerhausen schenkt (Asseb. Urkb. 864), scheint sie verstorben zu sein. Vielleicht überließ deshalb bald nachher Heinrich die Herrschaft seinem Sohne Poppo, denn er urkundet nach 1324 nicht mehr, obgleich er, wie vorhin erwiesen ist, 1330 noch lebte.

Seine Kinder Heinrich V., Poppo I., Siegfried VI., Hermann II. und Gerburg, s. N. 80—82.

56 **Otto** II. v. Reg.-Heimb., Sohn Ulrichs III., 1310..17.

a) 1310 Mai 20.: Olr. Dei gr. com. de Regh — — ad instantiam — — consanguinei nostri com. Heinr. de Regh. — — et accedente consensu dilectorum filiorum nostrorum, videl. Ottonis, Alberti, Bernardi et Olrici — — (Erath 356).

b) 1312 Juni 5.: — — Olr. et Hinr Dei gr. com. de Regh. — — nos Olr. com. predictus de consensu heredum nostrorum, videl. Ottonis, Alberti, Olrici. Bernardi, Heylwigis, Hinrici et Friderici, et nos Hinr. de consensu coheredum nostrorum, scil. Olrici, Siffridi, Gherardi et Hinrici, fratrum nostrorum, Mechtildis et Elizabet, sororum nostrarum. — — (Urkb S. Bonif. 118).

c) 1317 Aug. 1.: — — Olr senior et Olricus iunior comm. de Regh. — — nos Olr. senior prefatus consensu — — filiorum nostrorum Ottonis can. Magd., Alberti layci, Bernardi can Halb., Olrici, Hinrici, Frederici, Olrici, Popponis, filiorum nostrorum, et

Heylewigis, Sophie et Hedewigis[1], filiarum nostrarum, nos vero Olricus iunior prefatus de consensu Sifridi can Hildensem., Gherhardi et Hinrici, fratrum nostrorum, ac sororis nostre Mechtildis dilecte, uxoris nobilis viri domini Guntheri de Keverenberch — — (Urkb. III, 1990).

Er war also 1317 Domherr in Magdeburg. Magdeburger Urk. werden ihn wohl noch später nachweisen.

57. **Albrecht** II. v. Reg.-Heimb., Sohn Ulrichs III., 1310 bis 48 (49). 1310 Mai 20., 1312 Juni 5., 1317 Aug. 1., s. N. 56, a. b. c.

a) 1317 Sept. 21.: Wy greve Olrich de eldere von Regh. — wy greve Olrich und unse sone Albrech (Urkb. III, 1991).

b) 1322 Sept. 1.: — — greve Olrik und Albrecht sin sone von Regh. (Urkb. III, 2087).

Seit 1323 tritt er zuerst selbständig auf, s. zu N. 44, wo die erste Urk. vom 16. Febr. 1323 angeführt ist, dann fast immer mit seinem Bruder Bernhard. Zum letztenmale finde ich ihn in Urkunden 1346 Nov. 11. (Erath 471).

Seine ritterliche, fehdelustige Gestalt ist von der Sage umwoben, insbesondere in den Kämpfen mit Quedlinburg. 1348 oder 1349 fand er bei Danstedt durch bischöfliche Reisige seinen Tod (H.-Z. 1874, 317). 1351 Juli 25. versöhnten sich seine Söhne mit Bischof Albrecht (Urkb. III, 2421), aber die Macht des Hauses war dahin.

Als seine Gemahlin wird **Oda** von Valkenstein, die Tochter des Grafen Otto (1281—1323), genannt. Sie ist zwar in Urkunden als Albrechts Gemahlin nicht zu erweisen, doch beruhten auf dieser Ehe die Ansprüche Albrechts auf die Valkensteiner Erbschaft, die zu den hartnäckigen und entscheidenden Kämpfen mit Bischof Albrecht führten. Nun erwähnt allerdings diese Oda eine Urk. v. 23. Aug. 1319, aber noch nicht als Albrechts Gemahlin (We greve Otte von Valkensteyn — — mit wilkore unser leven sone heren Otten unde heren Bossen unde mit wilkore unser leven dochter Oden unde och mit wilkore unses leven brodere dochtere, heren Volrades, Mechylde und Lutterades, Erath 385), doch unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie Albrechts Gemahlin war (s. a. Schaumann 124 und den Stammbaum bei v. Ledebur[2], denn Albrechts Sohn wird 1335 Juli 22. ausdrücklich als Valkensteiner Erbe bezeichnet: umme de erste schulde, darumme greve Albrecht und greve Bernhard

---

[1] Otto, Albrecht, Bernhard werden im Verlauf der Urk. als in etate legitima constituti, die anderen 8 Kinder als in minoribus annis constituti bezeichnet, — ebenso ist von Ulrichs VII. Brüdern Siegfried majorenn, Gerhard und Heinrich citra etatem legitimam constituti.

[2] 1336 März 12. nennen die Grafen Albrecht und Bernhard den Grafen Burchard von Valkenstein (Odas Bruder) ihren Schwager (Urkb. v. Langeln 63).

von Regh. — — schuldighet usen broder unde sin capitel to Halb. umme der von Valkensteyn eyghen, des he unde sin capitel sek underwunden hebben weder sines sones, greven Albrechtes, willen, dar he eyn recht erve to si — — (Urkb. III, 2276). Der Sohn Albrechts aus dieser Ehe ist hier nicht bei Namen genannt, denn die letzten Worte sines sones, greven Albr. bedeuten sines, d. i. greven Albrechtes, sones, zum Unterschiede von seinem Bruder Bernhard. Nun sind 3 Söhne Albrechts bei Namen bekannt, Ulrich, Bernhard, Albrecht: der erste schon 1333 und 1336 erwähnt, die beiden anderen Bernhard und Albrecht 1341 noch minorenn. Da aber obige Urkunde nur von einem Sohne, als Valkensteiner Erben spricht, so kann nur Ulrich gemeint sein und die anderen beiden sind wohl erst später geboren, aus der 2. Ehe, die ich aus einer Vaticanischen Urk. (päbstl. Reg. I, S. 311, 21) nachgewiesen habe. In dieser Urkunde v. 17. Jan. 1337 nämlich erteilt Benedikt XII. nachträglich Ehedispens für Albrecht und **Jutta**, die Tochter des † Fürsten Albrecht von Anhalt, und erwähnt ausdrücklich, daß aus dieser Ehe schon mehrere Söhne und Töchter hervorgegangen sind. Ich habe a. a. O. bereits bemerkt, daß diese Jutta bisher nicht einmal dem Namen nach bekannt gewesen ist. Die 1341 noch minorennen Söhne Bernhard und Albrecht werden demnach dieser 2. Ehe angehören. — Jedenfalls ist also Oda, die 1. Gemahlin, vor 1337 gestorben.

Wenn der Halberstädter Bischof Albrecht von Anhalt, der übrigens von einer anderen Linie stammt, als Jutta, 1323 Albrecht seinen patruus (Urkb. III, 2100) oder vedder (ebd. 2099) nennt, so hat das mit dieser später geschlossenen Ehe nichts zu thun.

Albrechts Söhne Ulrich VI., Bernhard II., Albrecht III., s. N. 83 — 85.

58. **Bernhard** I. v. Reg.-Heimb., Ulrichs III. Sohn, 1310 .. 68.

a) 1310 Mai 20., s. N. 57, a.

b) 1312 Juni 5., s. N. 57, b.

c) 1317 Aug. 1., s. N. 57, c. Dies ist die einzige Urkunde in der er als Halb. Domherr erwähnt wird (ist er auch in Hildesheim Domherr gewesen?): aber kurz vor dem Tode seines Vaters oder unmittelbar nachher hat er, vielleicht in Vorahnung der seinem Hause bevorstehenden Kämpfe, den geistlichen Stand aufgegeben und ist seinem Bruder Albrecht ein treuer Gefährte in Freud und Leid gewesen. Als dessen Bruder zeigen ihn folgende Urkunden:

d) 1323 Dez. 7.: — — Albertus necnon Bernhardus fratres Dei gr. comm. de Regh. — — (Quedl. Urkb. 96).

e) 1324 Juni 26. (ohne Namen): — — greve Albr. von Reg. unde sine bruder (Cod. Anh. III, 471).

f) 1325 Juni 8.: — — greven Olryke von Regh., des sele mit godde blive, und sinen sonen greven Albrechte und Bernharde und oren broderen — — (Quedl. Urkb. 99).

g) 1327 Febr. 15.: We Albr., Bernhart, Poppe, Olrick, Gunther und Siverd brodere, van der gn. g. greven van Reg., der Heimborch is — — (Quedl. Urkb. 104).

h) 1327 Juni 23.: Sifr. Dei gr. Hildens. eccl. scol., Olricus comes, fratres, Alb. et Bern. comm. fratres dicti de Reg. — —, heredum nostrorum Hinrici fratris nostri et Mette de Keverenberghe sororis nostre, supradictorum Sifridi videl. et Olrici, necnon Popponis, Olrici, Guntheri, Sifridi, fratrum nostrorum, et Lucke, sororis nostre, supradictorum Alberti videl. et Bernardi — — (Urkb. S. Pauli 107).

i) 1332 Okt. 21.: Wie Busse und Gevehard, unse sone, von der genade goddes greven to Mansfeld bekennen openlichen — — dat wie den edelen heren Albrechte und Bernarde broderen greven von Regh., unsen liven omen — — (Erath 428).

k) 1338 März 20.: — — van greven Albrechtes und greven Berndes weghene broderen greven van Regh. — — (Urkb. III, 2296).

l) 1338 März 21.: We Albr. und Bernh. brodere van der gn. g. greven van Reg. — — (Urkb. III, 2298).

m) 1341 Aug. 17.: — — nos Alb. et Bern. fratres Dei gr. comm. de Regh. — — heredes nostri, videl. Olricus, filius inquam nostri Alberti comitis supradicti, cuius consensus eisdem accessit voluntarius et expressus, necnon Bern. et Albertus, fratres sui, atque Sophia, filia nostri quidem Bernardi antedicti comitis, propter defectum etatis nondum consentire valentes — — (Urkb. III, 2338).

n) 1343 Okt. 1.: Wie Albr. und Bernh. brudere v. g. gn. greven von Regh. — — (Urkb. III, 2360).

o) 1345 Apr. 4.: Wie Albr. v. d ghen. g. greve von Regh. — — ok love we, oft unse leve broder Bernart leddich worde von der vengnisse[1] — — (Erath 468).

Nach seines Bruders Albrecht Tode heißt er senior, de eldere, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Neffen, Albrechts Sohne; so schon 1349 Mai 31. (Sudend. II, 315: — — greven Bernde deme elderen und greven Bernde deme iungeren greven to Regh.), zuletzt 1358 Sept. 18. (Urkb. III, 2522). Daß er 1365 noch lebte, während sein Neffe zwischen dem 18. Sept. 1358 und dem 11. Aug. 1359 starb, s. zu N. 84 und 87, b.

1329 März 30. nennen die Grafen Albrecht und Bernhard den Grafen Heinrich IX. von Stolberg ihren Schwager (Reg. Stolb. 366),

[1] 1352 März 21. war er wieder in Goslar gefangen (Cod. Anh. IV, 31).

doch ist weder aus dem Stolberger noch dem Regensteiner Stammbaum die Verschwägerung zu ersehen.

Bernhards Gemahlin ist nicht bekannt.

Seine Kinder: Sophie, Ulrich, Burchard s. N. 86—88.

59. **Ulrich** V. v. Reg.-Heimb., Ulrichs III. Sohn, 1310..28, s. N. 56, a (1310 Mai 20.), b (1312 Juni 5.), c (1317 Aug. 1. noch minorenn), N. 58, g. h (1327).

a) 1328 Okt. 29.: — — nos Alb. et Bern. fratres Dei gr. comm. de Regh. — — cum consensu heredum nostrorum, fratrum et sororum, videl. Olrici, Henrici, Frederici, Popponis, Guntheri et Siffridi necnon Lucghardis, Sophye atque Hese — — (ungedr Urk. v. S. Johann).

Nach einer älteren unverbürgten Angabe soll er 1367 Comthur in Supplingenburg gewesen sein. Vielleicht ist er der (Sudend. I, 518) 1331 Sept. 18. urkundende Graf Ulrich von Regenstein, der Graf Conrad von Wernigerode seinen Neffen nennt, es müßte das allerdings Conrad V., der Sohn seiner Schwester Heilwig (s. N. 66), sein.

60. **Heinrich** VII. v. Reg.-Heimb., Ulrichs III. Sohn, 1312..28, s. N. 56, b (1312), c (1317 Aug. 1. noch minorenn), N. 59, a (1328, Okt. 29.).

61. **Friedrich** v. Reg.-H., Ulrichs III. Sohn, 1312..28, s. N. 56, b (1312), c (1317 Aug. 1. noch minorenn), N. 59, a (1328 Okt. 29.).

62. **Ulrich** VI. v. Reg.-H., Sohn Ulrichs III., 1327; s. N. 56, c. — Da in keiner weiteren Urkunde zwei Ulrich als Söhne Ulrichs III. erwähnt werden, so ist die Existenz dieses 2. Ulrich vielleicht nur auf eine Dittographie zurückzuführen.

63. **Poppo** II. v. Reg-H., Sohn Ulrichs III., 1317..28, s. N. 56, c (1317, noch minorenn), N. 58, g. h. (1327), N. 59, a (1328).

64. **Günther** v. Reg.-H., Sohn Ulrichs III., 1327..33, s. N. 58, g. h. (1327), N. 29, a (1328).

a) 1333 Aug. 6.: — — Dei gr. Alb. et Bern. fratres comm. de Reg. — — cum consensu benivolo Guntheri et Syfridi, fratrum nostrorum, ac Olrici, filii nostri Alberti — — (ungedr. Urk. v. S. Joh.).

65. **Siegfried** IV. v. Reg.-H., Sohn Ulrichs III., 1327..33, s. N. 58, g. h. (1327), N. 59 a (1328), N. 64 a (1333).

66. **Heilwig** v. Reg.-H., Tochter Ulrichs III., 1312..21.

a) 1312 Mai 5, s. N. 56, b (zwischen Bernhard und Heinrich).

b) 1317 Aug. 1., s. N. 56, c (noch minorenn).

1321 Apr. 2. giebt Pabst Johann XXII. ihr (Heilewigi, nate dilecte filie nobilis viri Ulrici senioris comitis de Regh.) Ehedispens, nachdem sie sich schon vorher mit Graf Conrad IV. von Wernigerode (1297—1339) vermählt hatte (s. päbstl. Reg. I, S. 122): es wird in

der Urkunde erwähnt, daß Graf Conrad schon vorher vermählt gewesen sei, aber der Name der 1. Gemahlin ist ebenso unbekannt, wie bisher diese 2. Ehe.

67. **Sophie** v. Reg.-H., Tochter Ulrichs III., 1317..28, s. N. 56, c (1317, minorenn), N. 59, a (1328 an letzter Stelle).

68. **Hedwig** v. Reg.-H., Tochter Ulrichs III., 1317..28, s. N. 56, c (1317, minorenn), N. 59, a (1328, in der Koseform Hese genannt).

69. **Lutgard** (Lucke) v. Reg.-H, Tochter Ulrichs III, 1327..28, s. N. 58, h (1327), N. 59, a (1328, vor Sophie genannt).

70. **Lutgard** v. Reg., Tochter Heinrichs VI, 1285.

a) 1285: Graf Gerhard von Hoya schenkt dem Kloster Schinna eine Wort in Anemolter, ut procuratio et custodia Lutgardis, nostre neptis, fiat diligentius ab eisdem (d. i. dem Abt und Convent), Hoyer Urkb. VII, 59. v. Hodenberg nimmt an, weil Gerhard ein Schwager des Grafen Heinrich (VI.) von Regenstein gewesen ist (s. zu N. 48), so sei Lutgard dessen Tochter: es ist möglich, aber nicht ohne Bedenken.

71. **Heinrich** VIII. v. Reg., Heinrichs VI. Sohn, 1305..14.

a) 1305 Juni 11.: Graf Heinrich (VI.) verkauft an das Stift U. L. Frauen 2 Hufen in Athenstedt, mit Zustimmung seiner Kinder Heinrich, Ulrich, Siegfried und Mechthild (ungedr. Urk. von U. L. Frauen).

a*) 1307 Apr. 5.: — — Hinr. Dei gr. com. de Reg. — — cum consensu et vol. filiorum nostrorum Hinrici, Olrici et Sifridi — — (ungedr. Urk. von S. Joh.), und ebenso 1308 Mai 27. (ebd.).

b) 1308 Febr. 2.: — — Henricus et Elyzabeth Dei gr. com. et comitissa in Regh. — — heredum nostrorum, scil. Henrici, Odelrici, Sifridi et Gerardi filiorum ac Mechtildis filie nostre assensu accedente (Urkb. der Stadt 322).

c) 1308 Juli 28.: Nos Henr. Dei gr. com. in Regh. — — de predilectorum filiorum nostrorum, videl. Henrici, Odelrici, Siffridi et Gerhardi, necnon dilecte filie nostre Mechtildis, uxoris nobilis viri Friderici de Valkenstein — — consensu (Stötterl. Urkb. 60).

d) 1308 Okt. 21.: quod nob. vir com. Henr. dictus de Reg. una cum filio suo Henrico ac aliorum heredum suorum consensu, videl. Olrici, Siffridi, Gerhardi ac filie, videl. Mechtildis — — (Urkb. der Stadt 324).

d*) 1309 Apr. 4. Schlanstedt: Graf Heinrich giebt mit Zustimmung seiner Kinder Heinrich, Ulrich, Siegfried, Gerhard, Mechthild dem Kloster Hamersleben 2 Hufen in Hamersleben und Wegersleben (ungedr. Urk.).

e) 1311 Jan. 12. Derenburg: — — Hinr. Dei gr. com. de Reg. — — de consensu heredum nostrorum, videl. Hinrici, Olrici, Sifridi et Gerhardi, Mechtildis et Elyzabeth — — (Urkb. S. Bonif. 113).

f) 1311 März 28.: Nos Henr. Dei gr. com. in Reg. — — de unanimi consensu heredum nostrorum, videl Henrici, Olrici, Siffridi, Gerhardi, et filiarum nostrarum Mechtildis ac Elizabet — — (Urkb. III, 1862).

g) 1311 Juni 11.: Henr. Dei gr. com. in Regh. — — accedente communi consensu omnium heredum nostrorum, quorum interest, videl. Henrici, Olrici, Siffridi, Gerhardi, filiorum nostrorum, necnon Mechtildis ac Elizabeth, filiarum nostrarum — — (Stötterl. Urkb. 67).

h) 1312 Juni 5.: s. N. 56, b.

i) 1312 Juli 29.: — — nos Hinr. Dei gr. com. de Regh. — — voluntate Olrici can. Magd., Sifridi can. Halb, Gherardi et Hinrici, fratrum nostrorum, ac sororis nostre Mechtildis, dilecte uxoris nobilis viri domini Guntheri de Keverenberch — — accedente — — pro Gherardo et Hinrico, fratribus nostris, pueris in annis minoribus constitutis — — (Urkb. III, 1892).

k) 1313 Febr. 12.: a nobili viro Hinr. com. in Regh. de consensu fratrum suorum, scil. Olr., Siffr. et Gherardi et sororis sue Mechtildis — — (Urkb. S. Bonif. 122, s. a. 124 v. 12. Apr. 1313, wo noch Elisabeth hinzugefügt ist).

l) 1313 März 25.: Henricus Dei gr. com. in Regh. — — voluntate dilectorum fratrum nostrorum, scil. Olrici, Siffridi, Gerhardi et Henrici, ac dilectissime sororis nostre Mechtildis — —, unter den Zeugen: Guntherus comes de Keverenborch, sororius noster — — (Stötterl. Urkb. 72).

m) 1313 Mai 13.: nos Henr. Dei gr. com in Regh. — — voluntate fratrum nostrorum, videl. Olrici, Siffridi, Gerhardi et Henrici, ac sororis nostre dilecte Mechtildis, uxoris nobilis viri domini Guntheri de Keverenborch — — accedente (Stötterl. Urkb. 73).

n) 1314 Juli 31.: Graf Heinr. v. Reg. verkauft mit Zustimmung seiner majorennen Brüder (maiores annis) Ulrich und Siegfried dem Can. U. L. Frauen Ludolf von Winnigstedt 2 Hufen in Schlanstedt und verspricht, daß seine Schwester Mechthild, Gemahlin des Edlen von Käfernburg, und später seine jüngeren Brüder Gerhard und Heinrich (adhuc teneri et pupilli) allen Ansprüchen entsagen sollen (ungedr. Urk. U. L. Frauen).

Er ist früh gestorben, nach dem 31. Juli 1314, sein gleichnamiger jüngerer Bruder Heinrich, nicht er, ist es, der später als com. de Reg. genannt wird.

72. **Ulrich** VII. v. Reg., Heinrichs VI. Sohn, 1305..36, s. N. 71, a (1305), b. c. d (1308), e. f. g (1311), h. i (1312), k—m (1313), n (1314).

1312 (s. N. 71, i) war er Domherr in Magdeburg und ist es wohl bis 1314 geblieben, wenn er auch in den oben genannten Urkunden

nur einmal als solcher bezeichnet ist (vielleicht nennen ihn Magdeburger Urkunden öfters). Aber 1315 war er wieder weltlich und wird neben Ulrich III. von der Heimburger Linie als Graf von Regenstein genannt (Urkb. der Stadt 351. 52: — — testes sunt: comes Olr. de Heymborch et com. Olr. de Reg.), er ist jedenfalls wegen des frühen Todes seines älteren Bruders aus dem geistlichen Stande ausgetreten.

Ich führe noch folgende Urkunden wegen der Verwandtschaft an:

a) 1316 Juli 8. Derenburg: Graf Ulrich verkauft mit Zustimmung seines Bruders, des Halb. Domherrn Siegfried und seiner Schwester Mechthild, Gemahlin des Edlen Günther von Käfernburg, an das Stift U. L. Frauen 2 Hufen in Ver-Reinstedt und verspricht die Zustimmung seiner minorennen Brüder Gerhard und Heinrich zu bewirken (ungedr. Urk. U. L. Frauen).

b) 1317 Febr. 2.: — — Olricus Dei gr. com. de Regh. ac dominus in Slanstedhe — — consensu fratris nostri Sifr., can. Halb., et sororis nostre Mechtildis, uxoris nobilis viri com. de Keverenbergh — — accedente (Urkb. S. Pauli 99).

c) 1317 Mai 7.: Nos Olricus iunior Dei gr. com. in Reg. et Sifr. frater eius, can. Hild., — — volentes — — cavere in premissis pro sorore nostra dilecta Mechtilde, uxore nobilis viri domini Guntheri de Keverenberch, absente et pro Gerardo ac Hinrico fratribus nostris, pueris circa etatem legitimam constitutis — — (Urkb. III, 1975).

d) 1317 Aug. 1.: — — Olric. sen. et Olric. iunior mit Zustimmung der Geschwister Siegfried, can. Hild., Gerhard und Heinrich (citra etatem legitimam constituti) und seiner Schwester Mechthild 2c., s. R. 56, c.

e) 1318 Mai 1.: — — Olricus Dei gr. senior et Olr. iunior comm. dicti de Reg. — — de consensu dilecte sororis nostre Mechtildis, uxoris — —, et carissimi fratris nostri dom. Siffridi, can. Halb., qui iam sunt in etate legitima constituti, — — necnon Gerhardi et Henrici adhuc in annis puerilibus et minoribus existentium, similiter fratrum nostrorum, attamen iam consentientium — — (Urkb. der Stadt 377).

f) 1320 (1319?) Dez. 26.: Nos Olr. Dei gr. com. in Reg. iunior — — ceterum nos Syfridus Dei gr. Magd. eccl. can., Gerardus et Hinricus, fratres comitis supradicti, — — de nostro beneplacito et sororis nostre Mechtildis, uxoris — — (Urkb. v. Waterler 70).

g) 1322 Mai 31., Derenburg: Wy Olrik de eldere — — und wy greve Olrik de iungere von Regh. — — mit willen unser brodere Syverdes domheren to Halb. und Henrikes und Megthildes unser suster, grevinnen to Keverenberg — — (Urkb. III, 2071).

h) 1325 Sept. 18. Regenstein: Graf Ulrich übereignet dem Stifte U. L. Frauen eine Hufe in Schlanstedt, mit Zustimmung seiner Brüder Siegfried, can. Halb., Heinrich und seiner Schwester Mechthild (sie ist aus Versehen in der Urk. Gertrud genannt! s. zu N. 74), Gemahlin des Grafen Günther von Käfernburg (ungedr. Urk. U. L. Frauen).

i) 1327 Juni 23.: Sifr. Dei gr. Hild. eccl. scol., Olricus comes fratres — — heredum nostrorum Hinrici fratris nostri et Mette de Keverenberghe, sororis nostre — — (Urkb. S. Pauli 107, s. N. 58, h).

k) 1328 Okt. 22.: We Olrich v. d. gn. g. greve tho Reg. — — mit witscap und vulbort Siverdes und Hinrikes, unser brodere, und Metten von Keverenberch, unser süster, — — (Ilsenb. Urkb. 225).

l) 1333 Apr. 4.: — — Olr. Dei gr. com. in Regh. — — nos vero Syffr., scolasticus eccl. Hild. ac can. eccl. Magd et Halb., Henr. de Regh., Megthildis relicta comitis Ghuntheri de Keverenberch — — hanc donationem a fratre nostro Olrico factam ratificamus — — (Urkb. der Stadt 434).

m) 1333 Juni 26. geben der Halb. Domherr Siegfried und Heinrich ihre Zustimmung zu einem Verkauf von Land in Deersheim vonseiten ihres Bruders Ulrich (Schlanstedt v. gl. T.) an das Kloster S. Johann (ungedr. Urk.).

n) 1334 o. T.: — — Olr. Dei gr. com. in Reg. — — de consensu — — fratrum nostrorum, vid. Sifridi scolastici eccl. Hild. ac can. eccl. Magd. et Halb., Henrici de Regenstein, necnon et sororis nostre Mechtildis, relicte com. Guntheri de Kev., — — (Urkb. der Stadt 437).

Zum letztenmale finde ich ihn

o) 1336 Aug. 15.: — — we Albr. und Bernh. greven van Reg. (v. Heimburg) und we Olrik und Hinrik greven tho Reg. — — (Cod. Anh. III, 672).

1344 Mai 22. war er tot, s. N. 73, a.

Seine Gemahlin ist unbekannt, seine Töchter waren: Ilsebe, und Mechthild, s. N. 89. 90, Söhne hat er nicht gehabt.

73. **Siegfried** V. v. Reg., Sohn Heinrichs VI., 1305.—46.

Zuerst 1305 erwähnt, s. N. 71, a, war er seit 1312 Domherr in Halb.[1] (s. N. 71, i) und hat dem Capitel bis zu seinem Tode angehört: als Halb. Domherrn nennt ihn zuletzt eine Urk. vom 1. März 1346 (Urkb. III, 2383). Außerdem war er Domherr in Magdeburg, zuerst 1320 als solcher erwähnt (Urkb. v. Waterler 70, s. N. 72, f) — 1341 März 29. sagt Benedikt XII. von ihm Siffridus

[1] Trotz der geistlichen Würde heißt er 1320 in mehreren Urk. juncher Sivert v. Regh. (Sudend. I, 326. 329. 30).

de Reg. — — qui pro canonicis se gerunt ecclesie memorate (Magd.), päbstl. Reg. I, S. 323 — und in Hildesheim, schon 1317 (s. N. 72, c). Hier wurde er 1327 Scholasticus (s. N. 72, i: sein Vorgänger Bodo von Homburg bekleidete noch 1326 die Würde) und war 1344 — 46 Decan (sein Nachfolger Dietrich von Rössing zuerst 1347). Daß er auch Probst des Klosters zum Petersberge in Goslar war, zeigt sein Siegel von 1325 und 1327 (N. 72, h, i und Urkb. III, Taf. XV, 114) und die Urk. von 1324 bei Harenberg, Gandersh. 813.

Seine Verwandtschaft geht aus den zu N. 71 und 72 angezogenen Urkunden hervor, ich füge noch hinzu:

a) 1344 Mai 22.: We Henrek v. d. gn. g. greve to Regh. — — mit willen unses leven broders hern Siverdes, dekens to Hildensem, und uses broder kinderen, greven Olrekes van Reghensten, deme god gnedech si, Ilseben, dede husvruwe is des edelen Lodewikes van Hakeborne, und Mechtildes erer suster — — (Urkb. III, 2367 und ähnl. in der lat. Urk. ebd. 2368).

b) 1345 Juni 15.: Graf Heinrich (VIII.) v. Reg. übereignet die Vogtei von 2 1/2 Hufen in Ober-Runstedt dem Johannis-Kloster in Halb., mit volbort unses broderes Syverdes van Reghensteyn, des dekenes van Hildensem, — — dat se scholen halden ene iaretit unser sele und unses vaderes greven Henrekes van Reghensteyn, unser möder vern Elzeben, unser brodere unde alle unser elderen sele ewechliken alle iare in sente Matheweses avende myt villigen unde selemissen (ungedr. Urk.).

74. **Mechthild** (Mette) v. Reg., Tochter Heinrichs VI., 1305..34.

Sie wird zum erstenmal 1305 Juni 11. erwähnt, s. N. 71, a. — 1308 vermählte sie sich mit Graf Friedrich von Valkenstein: 1308 Febr. 2. wird sie noch ohne Zusatz genannt (N. 71, b), am 28. Juli heißt sie uxor nob. viri Frid. de Valk. (N. 71, c), der nach v. Ledebur 1310 gestorben ist. In den übrigen Urkunden zwischen 1308 und 1312, wo sie als Tochter Heinrichs, bez. als Schwester Heinrichs VII. u. s. w. erwähnt wird, heißt sie einfach Mechthildis ohne Zusatz (s. N. 71, d–h, zuletzt am 5. Juni 1312, dagegen seit 1312 Juli 29. (N. 71, i) Gemahlin des Edlen Günther von Käfernburg (s. N. 71, k—n. 72, a—i), den Heinrich (VII.) 1313 März 25. (N. 71, l) ausdrücklich seinen sororius[1] nennt. Durch ein Versehen des Schreibers der Urkunde heißt sie einmal Gertrud (s. N. 72, h).[2] 1328 (N. 72, k) lebte ihr Gemahl noch, aber 1333 Apr. 4. (N. 72, b) ist sie relicta

---

[1] 1320 Jan. 6. nennen den Grafen Günther der Hildesh. Bischof Otto v. Woldenberg u. Graf Otto von Hoya ihren Schwager (swager, Sudend. I, 327).

[2] Es scheint, als ob ihr erstes Siegel den falschen Vornamen gehabt hat, woraus er in die Urkunde selber gekommen wäre.

comitis Guntheri de Keverenberch und wird zum letztenmale 1334 Aug. 23. erwähnt (Heſſ. Urkb. II, 605), wo ſie vom Deutſchen Orden ein Haus in Erfurt, das vor ihr die † Gräfin von Rabenswald bewohnt hat, auf die Zeit ihres Lebens für 21 Mark erwirbt.

75. **Gerhard** v. Reg., Sohn Heinrichs VI., 1308..20.

Zuerſt 1308 Febr. 2. (N. 71, b) erwähnt und 1318 Mai 1. noch minorenn (N. 72, e), ſcheint er bald nach dem 26. Dez. 1320 (1319) geſtorben zu ſein, wo er zum letztenmale vorkommt (N. 72, f). — S. N. 71, c—n und 72, a. d.

76. **Eliſabeth** v. Reg., Tochter Heinrichs VI., 1311..12.

Sie iſt nur erwähnt N. 71, e (1311 Jan. 12.), f, g und h (1312 Juni 5).

77. **Heinrich** IX. v. Reg., Sohn Heinrichs VI., 1311..58.

Zuerſt 1312 Juni 5.: (N. 56, b) genannt und 1318 Mai 1. (N. 72, e) noch minorenn, tritt er zu Lebzeiten ſeines Bruders Ulrich nur ſelten ſelbſtändig auf (ſ. N. 71, i, l—n. 72, a, c—o): ich habe mir nur angemerkt: 1324 Sept. 17. (Urkb. III, 2133), wo er ein Holz bei Ober-Runſtedt an Domvicare verkauft und 1336 Juni 9. Regenſtein, wo er dem Pauls-Stifte 4 Hufen in Bönshauſen übereignet (Urkb. S. Pauli 117): die Identität wird durch das Siegel bewieſen.

Nach ſeines Bruders Tode iſt er bis 1346 mit ſeinem Bruder dem Decan von Hildesheim, dann allein Vertreter der Regenſteiner Linie: als ſolcher verkauft er 1344 dem Hochſtift Schlanſtedt und die Grafſchaft (Urkb. III, 2367.68, ſ. N. 73, a) und ſtiftet das Seelengedächtnis für ſeine Eltern 1345 (ſ. N. 73, b).

Zum letztenmale urkundet er 1358 Apr. 6. (Urkb. v. Waterler 115), wo er mit Zuſtimmung ſeines Sohnes des Probſtes Heinrich von S. Pauli dem Kloſter Waterler Land in Rohrsheim und Beckenſtedt übereignet.

Seine Gemahlin war **Sophie,** die Tochter des Grafen Burchard VI. von Mansfeld: für dieſe Ehe gab Pabſt Benedikt XII. 1339 Mai 22. nachträglich Dispens (päbſtl. Reg. I, 316, 35). User husvrowen vern Saffien van Mansvelt ſagt Heinrich von ihr 1344 Mai 22. (Urkb. III, 2367).

1354 Mai 22. (Urkb. III, 2455) wird der von Orlamünde graven Henrikes swagher von Reghensteyn genannt.

Seine Kinder: Heinrich X., Sophie und Eliſabeth, ſ. N. 91—93. Da ſein Sohn geiſtlich war, erliſcht mit ihm die Regenſteiner Linie.

78. **Heinrich** V. v. Bl., Heinrichs IV. Sohn, 1312..34.

a) 1312 Jan. 28. Blankenb.: — — Hinr. (IV.) Dei gr. com. in Bl. — — de consensu filiorum nostrorum Hinrici et Siffridi ceterorumque heredum nostrorum — — (Urkb. S. Bonif. 116).

b) 1314 Nov. 22.: We Henric v. d. gn. g. greve von Bl. — — mit volbort unser kindere Hinrikes und Poppen — — (Höfer, Auswahl, S. 105).

c) 1318 Sept. 8. Blankenb.: — — Henr. Dei gr. com. in Bl. — — de consensu filiorum nostrorum, videl. Hinrici can. eccl Magd., Popponis, Sifridi, Hermanni, et filie nostre Gherburgis — — (Urkb. der Stadt H. 379).

d) 1319 März 4. Blank.: — — Henr. Dei gr. com. in Bl. — — de consensu filiorum nostrorum, videl. Hinrici can. eccl. Magd., Popponis, Sifridi, Hermanni, et filie nostre Gherburgis — — (Urkb. der Stadt H. 384).

e) 1319 Dez. 20.: Hinricus (IV.) et (filii) Hinricus, Hermannus et Poppo Dei gr. comm. de Bl. — — (Erath 387).

f) 1320 Juli 21.: We Heinric v. d. gn. g. greve von Bl. — — mit vǒlbort unser kindere Hinrikes und Poppen — — (Urkb. der Stadt H. II, S. 450).

g) 1322 Juni 5.: We Hinrik v. d. gn. g. greve to Bl. — — mit — — willen aller unser erven, Hinrikes, Poppen, Siverdes und Hermannes, unser sone, und unser dochter Gerburghe — — Heinrich und Poppo bürgen für ihre Brüder, die to oren iaren noch nicht alle komen sind und nene ingheseghele hebben — — (Urkb. v. Langeln 59).

h) 1322 Juni 24: Graf Heinrich v. Bl. schenkt mit Zustimmung seiner Kinder Heinrich, Poppo, Hermann, Gerburg zum Seelenheil seiner Gemahlin Sophie dem Kloster Michaelstein eine Hufe in Westerhausen — — (Reg., Asseb. Urkb. 864).

i) 1322 Jan. 25. Blankenb.: Hinr. Dei gr. com. de Bl. — — cum sigillis filiorum nostrorum, scil. — — Hinr. Magd. et Hyldens. eccl. can. et Popponis layici — —. nos vero Hinr. eccl. Magd. et Hild. can. et Poppo laycus, filii nob. viri domini Hinr. com. de Bl., in robur perpetuum et evidens signum consensus nostri et dilecti fratris nostri iunioris Hermanni — — cum ad annos discretionis pervenerit — — (Urkb. III, 2091).

k) 1324 Febr. 23. Blankenb.: — — Hinr. Dei gr. com. in Bl. — — et nos Hinr. can. eccl. Magd. et Poppo laycus, fratres, filii supradicti dom. Hinr. com. in Bl., de consensu dilecti fratris nostri Herm., can. eccl. Halb., qui adhuc proprio caret sigillo — — (Urkb. III, 2116).

l) 1324 Apr. 21.: Blankenb.: — — Hinr. Dei gr. com. in Bl. — — et nos Henr. eccl. Magd. can. ac Poppo laicus de consensu dilecti fratris nostri Hermanni, qui proprio adhuc caret sigillo, Halb. eccl. can. — — (Urkb. der Stadt H. 411).

m) 1324 Juni 5.: Wi Hinrikes [v.] d. gn. g. grave tǒ Bl. — — mit — — vulbort unser sone Hinrikes, de kanonig is tu Meyde-

burch und tu Hildensem, und Poppen, de oppe[1] is tu Westerhusen, und Hermans, de kanonig is tu Halb. to deme dome — — und went Herm. noch nen ingheseghel enheft — — (Urkb. der Stadt H. 412).

n) 1324 Dez. 12.: Wi Hinrich v. d. ghen. g. greve to Bl. — — und wi Hinrich, domhere to Meghedeborch, Poppe leye, Hermann domhere to Halb., v. d. ghen. g. greven [Hinrikes] sone — — (Erath 400).

Er war also schon 1318 Domherr in Magdeburg und wird als solcher in einer Urkunde Pabsts Johann XXII. 1326 Aug. 8. (päbstl. Reg. I, S. 181) erwähnt, wonach er 1325 zugegen war, als die Magdeburger Erzbischof Burchard gefangen nahmen. 1341 März 29. erwähnt Pabst Benedikt XII. (päbstl. Urk. I, S. 321), daß Erzbischof Otto (von Hessen) Heinrich von Blankenburg, seinen avunculum tunc viventem in das Archidiaconat von Wanzleben widerrechtlich eingesetzt hätte. 1334 Nov. 11. ist er noch Zeuge in einer Urk. (her Hinrich v. Bl. u. her Bern. v. Belitz, domherren tu Magd., Cod. Anh. III, 648).

Als Domherr zu Hildesheim ist er 1323 und 1324 genannt, s. oben i. l. m.

79. **Poppo** I. v. Bl., Sohn Heinrichs IV., 1314..67, s. N. 78, b (1314)—n. 1324 wohnte er in Westerhausen (s. N. 78, m).

a) 1330 Okt. 8.: Poppo Dei gr. com. de Bl. — — de consensu fratris nostri dom. Hermanni can. eccl. Halb. et heredum nostrorum — — et nos Hinr. (IV.) Dei gr. com. de Bl. ad instantiam dilecti filii nostri Popponis sig. nostrum apponi fecimus — — (Urkb. S. Pauli 111, s. a. N. 55 gegen Ende).

1353 Nov. 22. giebt er mit seinen Söhnen für 500 Mark den Schwanebecker Zehnten zurück, den ihm Bischof Albrecht 1350 Juli 1. verpfändet hatte (Urkb. III, 2412.51): bei dieser Gelegenheit ist auch, in beiden Urkunden, seine Gemahlin **Oda** (vern Oden siner eleken husvruwen) erwähnt, doch erfahren wir ihre Herkunft nicht.

Er scheint noch 1367 Nov. 13.[2] gelebt zu haben (Urkb. der Stadt H. 538): We Frederik und Poppe (II.) brödere van g. g. greven van Bl. — — hirumme late we up und vorthien vor greven Poppen unsen vader, uns sulven und unse erven alle des rechtes — —.

Seine Kinder Friedrich, Albrecht, Poppo II., s. N. 94—96.

80. **Siegfried** VI. v. Bl., Heinrich IV. Sohn, 1312..22.

Er wird nur 1312 (N. 78, a), 1318 (c), 1319 (d) und 1322 (g) erwähnt, muß also früh gestorben sein: 1322 war er noch minorenn.

81. **Hermann** II. v. Bl., Heinrichs IV. Sohn, 1318..44.

1318 zuerst erwähnt (N. 78, c) wurde er 1324 Domherr zu

---

[1] was heißt oppe? [2] noch 1368? Asseb. Urkb. 1228.

Halberstadt, ohne das canonische Alter zu haben. Daß er auch Domherr in Osnabrück und Probst von Jechaburg geworden ist, in etate legitima minime constitutus, geht aus einem Schreiben des Pabstes Clemens VI. vom 21. Nov. 1344 hervor, der ihm auf Bitten König Johanns von Böhmen Dispens erteilt (Päbstl. Reg. I, S. 349, 65 und S. 426, 265). Es ist daselbst auch erwähnt, daß er (als Domherr in Halb.) Archidiaconus von Wiederstedt war, als welcher er auch 1341 Aug. 17. (Urkb. III, 2338) erwähnt wird. 1364 war er tot, s. Päbstl. Urk. II, 623.

82. **Gerburg** v. Bl., Heinrichs IV. Tochter 1318..22, nach der Großmutter genannt Sie ist nur N. 78, c (1318), d (1319), g, h (1322) erwähnt und soll mit Burchard von Schraplau vermählt worden sein.

83. **Ulrich** VI. v. Reg.-Heimb., Sohn Albrechts II., 1333..53.

a) 1333 Aug. 6, s. N. 64, a.

b) 1336 März 12.: We Albrecht und Bernhart v. d. gn. g. greven v. Reg. und Olrik, des vorben. greven Albr. sone — — (Urkb. v. Langeln 63).

c) 1341 Aug. 17, s. N. 58, m.

d) 1343 Juni 26.: We Albrecht, Bernt (Heimburger Linie) und Hinrick (Reg. Linie), Olrik und Bernt, Albrechtes sone, Olrick und Bosse, Berndes sone, Hinrick, Hinrickes sone — — (Urkb. III, 2356).

e) 1353 Febr. 25. versöhnt er (Olrick v. d. gn. g. greve v. Reg.) sich mit dem Bischof Albrecht, dem Stift und den Mannen, de dar mete weren, dat unse vader greve Albrecht van Regh., deme got gnade, erslagen wart (Urkb. III, 2439), während seine Brüder Bernhard II. und Albrecht III. und ihr Oheim Bernhard I. schon 1351 Juli 25. ohne ihn die Sühne angenommen hatten (ebd. 2421).

Später finde ich ihn nicht mehr.

84. **Bernhard** II. v. Reg.-Heimb., Sohn Albrechts II., 1341..58. 1341 (s. N. 58, m) war er noch minorenn, 1343 urkundet er mit den anderen Regensteinern (N. 58, d).

Er heißt im Gegensatz zu seines Vaters Bruder Bernhardus iunior, de iungere, so schon

a) 1349 Okt. 27. Derenburg, Nos Dei gr. Bern. senior et Bern. iunior, patruus eius, comm. in Reg. — — (Urkb. S. Bonif. 169).

b) 1351 Juli 25.: We Bernt de eldere, unde we Bernt de iungere unde Albrecht, greven Albrechtes sone, v. d. gn. g. greven to Reghensten — — (Urkb. III, 2421 und ebenso 2422).

c) 1351 Nov. 24.: Wie van g. gn. Bernhart de eldere, Bernhart de iungere unde Albrecht, greven Albrechtes sone, greven to Regh. — — (Urkb. III, 2424).

d) 1352 Febr. 2.: We Bernt de eldere unde Bernt unse veddere v. d. gn. g. greven tho Regh. — — (Urkb. v. Himmelpforten 63).

e) 1353 Febr. 25.: We Olrick v. d. gn. g. greve von Reg — — greven Bernde deme eldern unde greven Bernde dem iungheren, unseme vedderen unde brudere — — (Urkb. III, 2439).

f) 1354 Aug. 13.: V. d. gn. g. we Bernhard de eldere, Bernh. de iunghere vedderen, gr. v. Reg. — — mit greven Olrike (VII.) v. Reg. — — (Cod. Anh. IV, 83).

g) 1355 März 21.: Graf Bernh. (I.) und seine Neffen (patrueles) Bernhard und Albrecht übereignen Land in Hon-Reindorf dem Kloster S. Johann, mit Zustimmung von Bernhards I. Söhnen Ulrich und Burchard (ungedr. Urk. v. S. Johann).

Zum letztenmale werden Bernh. I. und II. unterschieden 1358 Sept. 18. (Urkb. III, 2522). Der Oheim wird wohl in dem Städtebunde vom 25. Juli 1360 (Sudend. III, 114), gemeint, wo Goslar den Grafen Conrad von Wernigerode und greven Bernde v. Regh. ausnimmt, de tijd dat we mid ome also darane sitten; und ebenso 1361 Jan. 9., als sich Bischof Ludwig mit Halb., Quedlinburg und Aschersleben gegen diese beiden Grafen verbündet (Quedl. Urkb. I, 176).

Denn h) 1359 Aug. 11. vertauscht Graf Bernhard (greve B. v. Reg., ohne Zusatz) zu Gunsten des Klosters S. Johann an Can. Heinrich von Dingelstedt eine Hufe in Holtemmen-Ditfurt und eine in Alt-Godenhausen gegen 1 ½ Hufen in Dingelstedt mit witschop — — Olrikes und Bossen, unser sone, und Albrechtes, uses vedderen, (ungedr Urk.), woraus wir folgern dürfen, daß sein Neffe Bernhard damals schon tot war. Er ist also zwischen dem 18. Sept. 1358 und dem 11. Aug. 1359 gestorben, während sein Oheim Bernhard (I) 1365 Dez. 21. urkundet (Kunze, Adersleben S. 57).

Auffallend bleibt, daß sein älterer Bruder Ulrich so wenig mit ihm zusammen erwähnt wird.

Seine Gemahlin soll Magdalene von Plauen gewesen sein. Seine Kinder sind: Bernhard III., Ulrich VIII., Burchard II., Sophie (N. 97—100).

85. **Albrecht** III. v. Reg.-Heimb, Sohn Albrechts II., 1341..65.

Er wird nur einigemale erwähnt, s. N. 58, m (1341), N. 84, b. c. f. g (1359), 87, b (1365).

86. **Sophie** v. Reg.-Heimb., Tochter Bernhards I., 1341..49.

Sie war 1341 noch minorenn, s. N. 58, m und vermählte sich mit Graf Heinrich von Beichlingen († 1374): die Urkunde über die Ehestiftung vom Himmelfahrtstage 1349 (Mai 21.) befindet sich im Archiv zu Wolfenbüttel (Mitteilung von H. Dr. Zimmermann).

87. **Ulrich** VII. v. Reg.-Heimb., Sohn Bernhards I. 1343..65, s. N. 83, d (1343). 84, f (1354), g (1355), h (1359).

a) 1362 Dez. 21.: V. d. gn. g. we Bernd greve to Regh., Olrik unde Bosse unse sone — — (Sudend. III, 173).

b) 1365 Juli 20.: Bernhardus, Ulricus ac Bosse huius filii (nicht filius) et Albertus eorum consanguineus — — se captivitatem Ulrici comitis Reg. ulturos negant (Falke, trad. Corb. 934).

88. **Burchard** (Busse) v. Reg.-Heimb., Bernhards I. Sohn, 1343..—88, s. N. 83, d. f. g (1343. 55. 59), 87, b. Er lebte noch 1387 Juli 25. (s. N. 98, f) und tritt erst mit seinen 3 Vettern, Albrechts II. Söhnen (z. B. 1371 Apr. 23., 1375 Aug. 15.), dann mit Ulrich VIII. allein auf.

1369 Juli 13. heißt es von ihm: — — disse dedinghe sint ghededinghet vor dem edelen heren greven Bossen heren to Reghensten, up dem huse to Blanckenborch (Cod. Anh. IV, 385). — Es ist wohl der in der Schlacht bei Winsen 1388 Mai 28. gefallene Graf von Regenstein, s. Leibn., scr. Brunsv. III, 200. Havemann I, 523 (gütige Mitteilung des Herrn Dr. Zimmermann, dem ich auch die Notiz verdanke, daß 1371 Juli 13. Graf Gebhard von Mansfeld ihn — oder Burch. II.? — seinen Ohm nennt). — Daß er 1391 tot war, geht aus einer Urkunde v. 21. Juni d. J. hervor, in der Bischof Ernst von Halb. u. a. den Erzbischof von Magdeburg und Graf Ulrich (N. 98) versöhnen: der Erzbischof soll dem Grafen Ulrich vor allen schaden und schulde, de he eme van greven Bossen sins veddern, dem god gnade, unde ok van sines sulves weghene schuldich unde plichtich is, 200 Schock Kreuzgroschen zahlen — —.

Eine **Tochter Albrechts II. oder Bernhards I.** war im Kloster Wiederstedt, laut Urk. v. 6. Jan. 1339: — — nos Alb. et Bern. comm. de Reg. ac domini in Heymburch — — cum filia nostra — — donavimus venerabili collegio sororum ord. fratrum Predicatorum in Wederstede silvam — — que nuncupatur Besenborch — — (Urkb. der Mansf. Kl. S. 577/78). Weder der Name ist genannt, noch bestimmt gesagt, wessen Tochter es war.

89. **Elisabeth** (Ilsebe) v. Reg., Tochter Ulrichs VII., 1344..78.

Sie war mit dem Edlen Ludwig von Hakeborn vermählt, s. N. 73 a, und wird noch einmal urkundlich erwähnt 1347 Okt. 21., wo sie (Elyzabeth Dei gr. nobilis viri domini Lodewici de Hakeborne conthoralis legitima) auf alle Ansprüche an das von ihrem Oheim (patruus) Heinrich IX. an das Hochstift abgetretene Schlanstedt verzichtet (Urkb. III, 2395). Sie ist es auch wohl, die 1378 Febr. 14. als vrowe Elizabeth, sine (Ludwigs) eliche wirtin, mit ihrer Tochter Agnes erwähnt wird (Urkb. der Mansf. Kl. S. 461).

90. **Mechthild** v. Reg., Tochter Ulrichs VII., ..1344.

Sie ist nur 1344 Mai 22. genannt, s. N. 73, a.

91. **Heinrich** X. v. Reg., Heinrichs IX. Sohn, 1343..68.

Mit seinem Vater wird er (Hinrick, Hinrickes sone) zuerst 1343 Juni 26. genannt, s. N. 83, d, ferner als noch minorenn

a) 1348 Juni 24.: — — nos Henr. (IX.) Dei gr. com. de Regh. — — nostro et Henrici filii nostri in etate minori constituti nomine — — (Urkb. III, 2400).

Bald nachher trat er in das Halb. Domcapitel:

b) 1349 Sept. 1.: Wie greve Hinrick von Regh. und Hinrick domhere to Halb., unse sone — — (Urkb. der Stadt H. 484).

Er wurde Probst von S. Pauli:

c) 1358 Apr. 6.: — — nos igitur Hinr. comes de Reg. — — filium nostrum Hinricum, prepositum eccl. s. Pauli in Halb. — — et nos Saffia et Elizabeth, filie prefati comitis Hinrici — — (Urkb. v. Waterler 115).

Als solcher ist er noch 1365 März 24. (Urkb. der Stadt H. 529), in einer Urk. o. D. (1364—67) erwähnt (Urkb. v. S. Pauli 132) und 1366 Okt. 23 (Urkb. IV, 2715), zuletzt 1368 März 9. (Urkb. IV, 2737).

92. 93. **Sophie und Elisabeth** v. Reg., Töchter Heinrichs IX., sind nur 1358 Apr. 6. genannt, s. N. 91, c.

94. **Friedrich** v. Bl., Poppos I. Sohn, 1353..67.

a) 1353 Nov. 22.: — — we greve Poppe v. Bl. und we Ode, sin eleke husvrowe, und Vrederik, Albrecht und Poppe, sine sone — — under greven Poppen ingeseghele, des we vorbenomden sin husvrowe und sine sone, went we neyne eghene ingeseghele enhebben, ok ghebruken — — (Urkb. III, 2451).

b) 1354 Mai 1.: We Poppe v. d. gn. g. greve v. Bl. — — Albrecht und Frederik, unse sone — — siegeln mit (ungedr. Urk. v. S. Johann).

Zuletzt c) 1367 Nov. 13.: We Frederik und Poppe brodere v. g. gn. greven v. Bl. — — (Urkb. der Stadt H. 538).

95. **Albrecht** v. Bl., Poppos I. Sohn, 1353..54, s. N. 94, a. b, sonst nicht erwähnt.

96. **Poppo** II. v. Bl., Poppos I. Sohn, 1353..67, s. N. 94, a. c. Möglicherweise ist der 1368 (Asseb. Urkb. 1228) erwähnte Graf Poppo von Blankenburg Poppo II. — Mit ihm erlosch die Blankenburger Linie.

97. **Bernhard** III. v. Reg.-Heimb., Bernhards II. Sohn, 1371..75.

a) 1371 Apr. 23.: Graf Burchard (N. 88) v. Reinstein und seine Vettern, Bernd, Ulrich und Burchard empfangen von den Grafen von Wernigerode für 1000 Mark das Haus Zilly als Pfand (Urkb. IV, 2806).

b) 1375 Aug. 15.: We Borchart v. d. gn. g. greve zu Reynsteyn, Bernd, Olrich und Busse, syne vedderen — — erhalten Hettstedt für 500 Mark vom Bischof Albrecht als Pfand (Urkb. IV, 2852).

Er muß früh gestorben sein.

98. **Ulrich** VIII. v. Reg.-Heimb., Bernhards II. Sohn, 1371.. —1410. 1371, 1375, s. N. 97, a. b.

a) 1382 Okt. 14.: Wie Borchard v. d. gn. gr. to Reynstein — — mit gudem willen und vulbort unsis vedderen gr. Ulrikes — — (Quedl. Urkb. 198).

b) 1383 Jan. 6.: — — ok so sculle we (die Räte von Halb. und Aschersleben) — — greven Borchard v. Reynsten — — bescutten und beschermen ghelik den unsen. wanne ok sin veddere greve Olrek v. R. los werd von der vengnisse[1] — — (ebd. 199).

c) 1383 Mai 25.: v. d. gn. g. we Olrick greve to Reinstein — — unse vedder greve Borchart — — (ebd. 202).

d) 1385 Jan. 23.: v. d. gn. g. wie Borchard greve to Reynsten, greve Ulrik sin veddere — — (ebd. 211).

e) 1387 Juli 13.: We Busse und Ghunter v. g. gn. greve und heren to Mansfelt — — de edeln unse leven oeme greve Borchard und greve Olric, heren und greven to Reinstein — — (Cod. Anh. V, 89).

f) 1387 Juli 25.: We Bosse und Olrik greven to Reynsteyn — — betr. Derenburg — — (ungedr. Urk.).

Von 1388 an ist Ulrich der alleinige Besitzer alles dessen, was die Regensteiner und Blankenburger Grafen aus den Stürmen des 14. Jahrh. gerettet hatten. Er lebte bis 1410 (1410 Mai 4. bittet wohl schon sein Sohn Ulrich (IX.) Herzog Rudolf von Sachsen um Belehnung mit der Steinmühle in Quedlinburg, Erath 650).

Seine Gemahlin war **Katharine** von der Lippe, Tochter Simons III., die am 31. Jan. 1415 noch als Witwe lebte. — 1409 März 31 nennt Bischof Heinrich von Werberge den Grafen Ulrich seinen Schwager: das Verwandtschaftsverhältnis ist mir unbekannt.

99. **Burchard** II. v. Reg., Bernhards II. Sohn, 1371..75, s. N. 97, a. b.

100. **Sophie** v. Reg., Bernhards II. Tochter, ..1386..

1386 Dez. 10.: We Borcherd und Olrik v. g. gn. greven to Reynsten bekennet — — dat we und unse erven schuldich sind rechter schuld unsem svaghere hern Woltere dem eddelen van Dorstad, unser medderen Saphien, siner eliken husvruwen, iunchern Bernde, oreme sone — — (Sudend. VIII, S. 326 Anm.). — Burchard ist Burchard I. (N. 88) und Ulrich Ulrich VIII. (N. 98), also ist Walter von Dorstadt nur Ulrichs Schwager und Sophie seine Schwester, aber svager ist im weitern Sinne als verschwägert für beide gebraucht, umgekehrt ist Sophie medder die Base genannt, mit Rücksicht auf den älteren und deshalb voranstehenden Burchard. Daß Sophie nicht Burchards I. Schwester ist, ist daraus zu schließen, daß eine Schwester von ihm dieses Namens (N. 86) an Graf Heinrich von Beichlingen vermählt gewesen ist.

---

[1] 1383 Mai 25. war er frei, s. Quedl. Urkb. 202.

Quellen zu der Geschichte des Konvertiten Ludolf Klencke.

Mitgeteilt von
Prof. D. Dr. Friedrich Koldewey,
Direktor des Herzoglichen Realgymnasiums zu Braunschweig.

Einleitung.

Unter den zahlreichen Konversionen aus den Kreisen des deutschen Adels vermögen nur wenige ein höheres Interesse zu erwecken als die, welche von dem kalenbergischen Junker Ludolf Klencke aus den letzten Jahren vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges berichtet wird. Am wenigsten wegen der Persönlichkeit des Konvertiten selbst. Denn dieser war zu der Zeit, als er den von den Eltern ererbten evangelischen Glauben abschwor, kaum erst den Jahren der bürgerlichen Unmündigkeit entwachsen; vor seinen Standes- und Altersgenossen zeichnete er sich in nennenswerter Weise weder durch äußere noch durch innere Gaben aus; eine hervorragende Stellung hat er zu keiner Zeit, weder auf dem Felde der Gelehrsamkeit, noch auf dem Gebiete des Staats-, Hof- oder Kriegsdienstes, eingenommen. Was trotzdem der Geschichte seines Übertrittes eine mehr als gewöhnliche Bedeutung verleiht, ist das Licht, das dieselbe auf die geschickte Unverfrorenheit der römischen, insbesondere der jesuitischen Proselytenmacherei zu werfen imstande ist. Dazu kommt, daß ein mit diesem Religionswechsel verknüpfter Vorgang auf beachtenswerte Weise in die Lebensgeschichte des großen Theologen Georg Calixtus hineinspielt.

Ludolf Klencke's Bekehrungsgeschichte wurde vor drei bis vier Jahrzehnten gleichzeitig von zwei namhaften Historikern, Havemann und Henke, erzählt.[1] Beide gründen ihre Mitteilungen auf die Berichte, welche der jüngere Calixtus[2] und der Großvogt Thomas Grote,[3] ein nur um wenige Jahre jüngerer Vetter des Konvertiten, darüber aufgezeichnet haben. Diese Quellen sind sehr wertvoll, da die Verfasser derselben einerseits von den Vorgängen genau unterrichtet waren, und anderseits kein Grund vorliegt, ihre

[1] E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit (2 Bde. Halle 1853—1860), I, 161 ff.; W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (3 Bde. Göttingen 1853—1857), III, 55.

[2] In der Einleitung zu dem weiter unten zu erwähnenden Colloquium Hemelschenburgense.

[3] Tagebuch des Großvogts Thomas Grote, abgedr. bei Spilcker und Broennenberg, Vaterländisches Archiv f. hann.-braunschw. Geschichte, Jahrg. 1834 (Lüneburg 1835), S. 80 f.

Zuverlässigkeit und Wahrheitsliebe in Zweifel zu ziehen. Da aber der Grotesche Bericht erst mehr als 25, der des jüngeren Calixtus sogar erst mehr als 40 Jahre nach dem Übertritte des Junkers niedergeschrieben ist, so darf man sich nicht wundern, wenn hinsichtlich der Einzelheiten kleine Ungenauigkeiten mit untergelaufen sind. Es ist daher sehr erfreulich, daß das Klenckesche Familienarchiv auf der Hämelschenburg eine Reihe von bislang noch so gut wie gar nicht beachteten Briefschaften enthält, welche die Erzählung der genannten Gewährsmänner teils bestätigen, teils berichtigen und ergänzen. Durch die Güte des Herrn Baron Klencke, des jetzigen Besitzers der Hämelschenburg, war es dem Verfasser dieser Zeilen vergönnt, diese Aktenstücke für seine Darstellung von Ludolf Klencke's Konversion in der kleinen Schrift: „Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig"[1] zu benutzen und in den Anmerkungen dazu einige kurze Auszüge daraus mitzuteilen. Dieselben erscheinen wichtig genug, um sie, wenn auch nicht in ihrem vollen Umfange, so doch so weit, als sie für die Kenntnis und Beurteilung der in Rede stehenden Vorgänge überhaupt von Bedeutung sind, an dieser Stelle für weitere Kreise zugänglich zu machen. Willkommen wird es sein, daß im Anschluß daran zugleich auch die nur schwer zugänglichen Berichte des Großvogts Grote und des jüngern Calixtus zum Abdruck gebracht werden.

Zum bessern Verständnis dieses Quellenmaterials erscheint es wünschenswert, in etwas veränderter Fassung zu wiederholen, was in dem soeben erwähnten Schriftchen über den Religionswechsel des jungen Edelmannes mitgeteilt ist. Der Güte des Herrn Archivars Dr. Zimmermann zu Wolfenbüttel hat es der Herausgeber zu verdanken, daß er zugleich auch noch aus den im Herzogl. Braunschweigischen Landeshauptarchiv aufbewahrten Akten der Deutschordensballei Luklum einige Nachrichten über den Lebensgang des Konvertiten in seine Darstellung zu verflechten vermag. Besonders wichtig sind darunter die von dem Bruder desselben aufgesetzten Personalien, in denen freilich von dem Übertritte leider gar nicht die Rede ist.

Ludolf Klencke[2] entstammte einem angesehenen und heute noch blühenden Adelsgeschlechte des damals zum Gebiete der Herzöge von Wolfenbüttel gehörigen Fürstentums Kalenberg. Sein Vater, Georg Klencke, der Erbauer der etwa in der Mitte zwischen Hameln und

[1] F. Koldewey, Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig. Aufgrund gedruckter und handschriftlicher Quellen dargestellt. Braunschweig 1889. Das Schriftchen ist in zwei Ausgaben, die eine mit, die andere ohne erläuternde Anmerkungen, erschienen. In der Ausgabe mit Anmerkungen ist von Ludolf Klencke auf S. 13—15 u. S. 41—45 die Rede.

[2] Nicht „von" Klencke, wie vielfach irrtümlich gesagt wird.

Pyrmont belegenen Hämelschenburg, bekleidete das Amt eines fürstlichen Hofmarschalls und Hauptmannes zur Blankenburg; die Mutter Anna war die Tochter des Erbgesessenen zu Wunstorf, Oberst Johann von Holle. Ludolf, der älteste Sproß der mit 14 Kindern gesegneten Ehe, wurde nach Ausweis des Stammbaumes der Familie am 5., nach den Akten der Ballei Luklum am 4. September 1588 geboren. Als der Vater am 20. Mai 1609 durch einen plötzlichen Tod dahingerafft war, fiel die Erziehung der unmündigen Kinder und die Leitung der verwickelten Wirtschaftsverhältnisse der Mutter zu. Dieselbe besaß zwar nicht die Schulbildung, wie sie heutzutage in höheren Töchterschulen erworben wird; aber ihre Briefe, in denen die hochdeutsche Ausdrucksweise mit niederdeutschen Wortbildungen gemischt ist, lassen sie als eine Frau von warmem Herzen, klarem Blick und rüstiger Thatkraft erkennen. Ihre Verhandlungen mit dem jüdischen Bankier Nathan Schay in Hildesheim, zu denen sie durch finanzielle Verlegenheiten gedrängt wurde, zeugen von Umsicht und Geschick für die Aufgaben des praktischen Lebens.

Über Ludolfs Bildungsgang wird namentlich durch die Akten der Ballei Luklum einiges Nähere bekannt. Nachdem er anfangs durch gute Privatlehrer unterrichtet worden war, wurde er 1599 auf die Partikularschule zu Wolfenbüttel gesandt. Unter dem 12. Mai 1603 findet sich der Name des noch nicht Fünfzehnjährigen, zugleich mit denen seiner drei jüngern Brüder Johannes, Eberhard und Johann Ernst, im Album der Helmstedter Universität[1] eingetragen. An dieser Stätte der Gelehrsamkeit verweilte er bis ins vierte Jahr, und hat dann noch auf andern Hochschulen, wie Marburg und Gießen, seine Studien fortgesetzt. Dann trieben ihn Wissensdrang und das Verlangen, die Welt kennen zu lernen, in die Ferne. Im Oktober 1609[2] finden wir ihn in Mailand, im Sommer des folgenden Jahres in Rom. Von dort aus beabsichtigte er seine Reisen bis Jerusalem fortzusetzen; aber Geldmangel hielt ihn davon zurück, und obwohl die Mutter eine nicht unbedeutende Summe an ihn absendete, kam dieselbe doch infolge der Untreue oder der Sorglosigkeit des Vermittlers, des Hildesheimer Kaufmanns Hans Massen, nicht in seine Hände.

Das gereichte dem Erben der Hämelschenburg zum Unheil. Unvorsichtige Äußerungen über den Papst und seine Kirche, die er im Kreise seiner Freunde und Gefährten sich arglosen Sinnes erlaubt hatte, wurden den Vätern der heiligen Inquisition hinterbracht. Um Michaelis 1610 zog man ihn gefänglich ein, und trotz seiner

---

[1] Dasselbe wird jetzt im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt. [2] Die Akten der Ballei Luklum berichten irrtümlich, Ludolf Klencke sei erst 1613 nach Italien gereist.

Versicherung, er habe an theologischen Streitigkeiten gar keinen Gefallen und nur für die römischen Klassiker ein Interesse, blieben die Thüren des Kerkers hinter ihm geschlossen.

Zu der Mutter gelangte die Schreckensnachricht von der Gefangenschaft ihres Erstgeborenen nicht lange vor Weihnachten 1610. Tiefbetrübt, aber mit ungebeugter Thatkraft, suchte sie in Verbindung mit ihren Verwandten und Freunden durch die stellenweise mit nicht geringen Opfern erkaufte Fürsprache hochgestellter und einflußreicher Persönlichkeiten ihren Liebling zu befreien. Lange Zeit vergeblich; selbst die durch den Landesfürsten, den am Hofe zu Prag höchst einflußreichen Herzog Heinrich Julius, erwirkte Verwendung des Kaisers Rudolf II. bei Papst Paul V. hatte nicht den gewünschten Erfolg. Von der Schuldlosigkeit freilich und von der Ungefährlichkeit des jugendlichen Ketzers hatten sich die klugen Beisitzer des heiligen Offiziums bald überzeugt, und an eine Hinrichtung oder auch nur an eine lebenslängliche Gefangenschaft desselben haben im Ernste weder sie noch der Papst gedacht. Vielmehr hat es den Anschein, als ob man zu Rom in den maßgebenden Kreisen an der frischen und wohlunterrichteten Persönlichkeit des deutschen Edelmannes ein gewisses Wohlgefallen gefunden habe. Selbst Se. Heiligkeit interessierte sich für ihn. Aber es widersprach der Würde des päpstlichen Stuhles, einen Irrgläubigen ohne sichtbare Beweise der Bekehrung aus der Haft zu entlassen.

So hielt man denn Ludolf monatelang in strengem Gewahrsam und suchte ihn auf alle Weise, bald durch Drohungen, bald durch freundlichen Zuspruch, zum Übertritt zu der alleinseligmachenden Kirche zu bewegen. Besonders thätig war bei diesem Gott wohlgefälligen Werke ein deutscher Karmelitermönch, Joseph von Winden, der durch seine Abkunft der Familie Melanchthons angehörte. Größern Eifer noch entwickelten die Jesuiten. Vor allen war es, der Stolz ihres Ordens, der hochgelehrte und heute noch als unvergleichlicher Vorkämpfer gegen den Protestantismus gepriesene Kardinal Bellarmin, der durch zuvorkommende Liebenswürdigkeit und väterliches Wohlwollen den Fremdling für sich, und damit für die Kirche des Papstes zu gewinnen bemüht war. Aber Ludolf Klencke setzte dem Drängen und dem Locken seiner Versucher ein hartnäckiges Schweigen entgegen. Fast drei Vierteljahre vergingen, ehe er überhaupt auf Erörterungen sich einließ, oder auch nur die ihm gereichten Bücher zur Hand nahm. Um dann das Werk der Bekehrung mit größerem Nachdruck fortsetzen zu können, bewirkte der General des Jesuitenordens, daß der Gefangene gegen das eidliche Versprechen, nicht entfliehen zu wollen, den Kerker der Inquisition mit dem inmitten freundlicher Gärten belegenen Collegium Romanum vertauschen durfte. Der Kardinal Bellarmin ließ sich

die Mühe nicht verdrießen, den jungen Herrn am 23. Juni 1611 persönlich und auf seinem eigenen Wagen dorthin zu führen.

In der Jesuitenanstalt verweilte Ludolf Klencke jedenfalls bis in den August 1611, vielleicht auch noch einige Monate länger.[1] Man ließ ihn los, als deutsche protestantische Fürsten, insbesondere der Herzog von Braunschweig und der Kurfürst von Sachsen, mit Repressalien drohten. Er schied von Rom als Protestant, aber seine evangelische Überzeugung war doch in dem Verkehr mit den liebenswürdigen Vätern ins Schwanken gerathen, und damit er nicht ohne einen Stachel im Herzen in den protestantischen Norden zurückkehren möge, ließ man ihn am Tage vor seiner Abreise schwören, von der katholischen Religion nur Gutes zu reden, auch ferner katholische Schriften fleißig zu lesen, und falls ihm dabei Zweifel aufstoßen sollten, stets eher bei einem katholischen, als bei einem andern Theologen sich Rats zu erholen.

Die Erwartung der Söhne des heiligen Ignatius, daß der Protestant, daß der Deutsche seinen Eid halten werde, schlug nicht fehl. Nach seiner Rückkehr ließ Ludolf Klencke die Werke Bellarmins nicht aus den Händen; protestantische Schriften beachtete er nicht; dabei war sein Gemüt fortwährend von Schwermut zu Boden gedrückt, und mehr und mehr reifte bei ihm in der von jedem Zwange freien Muße der Heimat der Entschluß, den der Druck in der Fremde nicht zu bewirken vermocht hatte: der Entschluß römisch zu werden. Alle Bitten und Mahnungen der Mutter blieben vergeblich. Endlich kam sie mit ihm überein, daß in seiner Gegenwart die Unterscheidungslehren der beiden Kirchen von einem katholischen und einem evangelischen Theologen erörtert werden sollten; der Konfession des Siegers, so versprach er, wollte er folgen.

Es war am 30. August 1614, daß diese Erörterung auf der Hämelschenburg stattfand. Außer Ludolf Klencke waren zwei protestantische und zwei katholische Geistliche als Zeugen zugegen. Die Sache Roms führte der Hildesheimer Jesuit Augustinus Turrianus. Zum Vertreter des Protestantismus hatte man zuerst den berühmten Professor Cornelius Martini ausersehen. Da dieser durch Krankheit am Erscheinen behindert wurde, trat sein Lieblingsschüler Georg Calixtus auf den Kampfplatz.

Die Akten dieses merkwürdigen Religionsgesprächs wurden 1657, ein Jahr nach Calixtus' Tode, von dessen Sohn und Nachfolger Friedrich Ulrich im Druck herausgegeben; eine zweite Auflage erschien 1665.[2] Man erkennt daraus, daß der wegen seiner Gelehr-

---

[1] Vergl. Ludolf Klencke's Briefe unter Nr. 18 und Nr. 19. Nach den Personalien in den Akten der Ballei Lukklum hat seine Gefangenschaft 1 Jahr und 1 Monat gedauert. [2] Colloquium Hemelschenburgense inter Georgium Calixtum et P. Augustinum Iesuitam habitum propridie Kalend.

samkeit und seines Scharfsinns berühmte Katholik anfangs hochmütig auf den jungen, damals noch wenig bekannten evangelischen Theologen herabsah. Bald aber trieb Calixtus seinen Gegner in dem gelehrten Wortgefechte in die Enge, so daß dieser nichts Stichhaltiges mehr zu sagen wußte, die Unterredung abbrach und ohne Abschied davonzog. Ganz unzweifelhaft war der Sieg, was auch durch den Groteschen Bericht bestätigt wird, auf seiten des Protestanten; aber die fein ersonnenen Argumente Bellarmins hatten in Ludolf Klencke's Seele schon allzu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß er auf dem betretenen Wege umzukehren vermocht hätte. Trotz des Übereinkommens mit seiner Mutter hat er — man weiß freilich nicht wo und wann — von der evangelischen Kirche sich losgesagt.

Ob seine Hoffnung, im Schoße der römischen Kirche für sein beunruhigtes Gemüt Frieden zu finden, in Erfüllung ging, davon weiß keine einzige von den vorhandenen Quellen etwas zu melden. Dagegen fehlt es über den äußeren Verlauf seines Lebens nicht an jeglicher Nachricht. Nach den Personalien in den Akten der Ballei Luklum, hat er nach seiner Befreiung noch mehrere Reisen gemacht und dann zu Hause seinen Studien obgelegen. In den Besitz der Hämelschenburg ist er, so scheint es, trotz seines Rechtes der Erstgeburt, nicht gelangt, und es liegt nahe, die Gründe dafür in seinem Religionswechsel zu suchen. Seinen Unterhalt gewährte ihm in den letzten Jahrzehnten seines Lebens eine Pfründe des Deutschherrnordens, dessen Mitglied er schon lange vor seinem Übertritt, am 17. Juni 1599, geworden war. Im Jahre 1632 wurde ihm, nach mancherlei Hinderungen und fehlgeschlagenen Hoffnungen, die Komturei zu Göttingen zuteil. Hier ist er am 11. Dezember 1663 gestorben. Seine standesgemäße Beisetzung verursachte in der protestantischen Stadt längere Weiterungen. Schließlich fanden seine irdischen Überreste um Johannis 1664 in der Göttinger Marienkirche ihre letzte Ruhe. Trauergeläut wurde dem Entschlafenen bewilligt, aber katholische Bräuche blieben bei dem Begräbnis untersagt. Seine Brüder vom Deutschherrnorden veranstalteten zu seiner Ehre am 28. Juni 1664 auf der Landkomturei Luklum eine Leichenfeier. Das Deutschmeistertum war es auch, dem er seine Bibliothek vermacht hat.

Der Religionswechsel des jungen Klencke erregte seiner Zeit in weiten Kreisen ein nicht geringes Aufsehen. Die Päpstlichen triumphierten, die Evangelischen empfanden denselben als eine Niederlage. Nicht ganz mit Unrecht fürchtete man, daß der Abfall des Sprößlings einer so hochangesehenen Familie in dem bis dahin rein lutherischen Land noch weitere Übertritte nach sich ziehen werde.

Septembr. anni 1614. Ed. altera. Helmstadii 1665. 4⁰. — Näheres über diese Schrift bei Koldewey, Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig, S. 44, Anm. 30. Einen Auszug daraus giebt Henke, Calixtus, I, 163 ff.

Gleichwohl erwuchs aus dem scheinbar so ungünstig verlaufenen Hämelschenburger Religionsgespräche für die braunschweigische Landeskirche eine heilsame und folgenreiche Frucht. Calixtus hatte sich darin als einen der gelehrtesten, scharfsinnigsten und schlagfertigsten Vorkämpfer gegen Rom gezeigt. Noch in demselben Jahre wurde ihm, was sonst schwerlich geschehen wäre, trotz des heftigen Widerstandes der einflußreichen einseitig lutherischen Hofpredigerpartei, an der Helmstedter Hochschule ein theologischer Lehrstuhl verliehen.[1]

Bei dem Abdruck der nachfolgenden Schriftstücke wurde die Schreibweise der Texte beibehalten, nur daß die Anwendung der großen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen und die ersten Wörter im Satze beschränkt, und statt der Zeichen v und j dort, wo es der jetzige Gebrauch verlangt, u und i gesetzt sind. Die Interpunktion wurde dem Sinn entsprechend geordnet.

1.

Ludolf Klencke an seine Mutter.

Rom, 10. Juli 1610.

Freundtliche, hertzliebe mutter. Ich hoffe zu Gott, ihr werden noch sambt meinen brudern unndt schwestern wolauff sein. Mir solt ihr auch noch gesundt wissen. Unndt weill ich zu zweien unterschiedtlichen malen auff Nurenbergen geschrieben, ich aber zweiffele, sie muchten zu Nurenbergen beliegen blieben, als habe ich noch zum dritten mall wollen schreiben, unndt dem kauffman zu Nurenbergen geschrieben, das er alsbaldt einen eigen botten von Nurenbergen nach Hildesheimb schicke, dieweill es langsam zughet mit der zufelligen bottschafft. Hoffe nun baldt wieder von euch andtwort zubekommen; den mir schir verlanget, wie es euch aller seits gehen mag. Unndt weill ich denn gerne je eher je lieber wolte von hinen reisen unndt noch etliche sonderliche orter besehen, damit ich gegen den fruling kunte wieder hinaußkommen, unndt ich den behuff umb 400 kronen wechsell geschrieben; weill ich aber keine geselschafft werde kunnen haben, wie ich mich schir befurchte, unndt doch allein zureisen, wofern ich nicht umbkommen wolte, mir gantz nicht zurhaten, unndt also den behuff einen diener muß mitnehmen: als wil mir solchs mher kosten: unndt weill ich auch insunderheit etzliche wunderliche thier unndt andere sachen wolte einkauffen unndt dieselbgen alhie zu Rom den cardinelen wieder verkauffen, da ich konte einen grossen gewin an haben: als hette ich noch woll auff den fall ein 300 kronen mher von nöten. Ich weiß woll, es würdt euch seltzam vorkommen, das

---

[1] Vergl. Henke, Calixtus, I, 171 ff.

ich so viell auff einmall auffnheme. Nun must ihr aber bedencken, das man auff reisen einem eine jherliche gewisse summa nicht kan vorschreiben, aus den ursachen, die weill nicht eines jeden gelegenheit, ein 3 oder 4 jhar sich darin auffzuhalten. Wen man den solchs baldt will vorrichten, muß man auff eimall desto mher auffnhemen, unndt kumbt in eine stette[1]; nur allein das es euch vieleicht mag etwas schwer fallen, so viell in einem jhar zubezhalen, welches doch auch woll kan einen anstechen; unndt tragen die zinse unter dessen nicht so viell, wie viell es mir sonsten wurde schaden thuen. Hoffe nun, ihr werdet in betrachtunge dieß alles mir darin nicht lassen, sondern Hanns Massen[2] befhell thun, das er den brieff auff 700 kronen machet, also demnach, das er einen wechselbrieff macht auff 400, den andern auff 300, unndt dabei gedenckt, das ich solchs, wofern es von nöten, konte auch empfan. Ist mirs den nicht von noten, als ich nicht wissen kann, nach dem einem viell sachen vorfallen: so ist gleich gutt. Aber der zu Nurenbergen muß gleich woll beide wechselbrieff dem kauffman zu Meilandt zuschicken. Ich bitte, ihr wollen jo alsbaldt Hanns Massen schreiben, damit derselbge[3] eigene botte von Nurenbergen das schreiben wiederumb zurucke nhemen kan, damit ichs baldt bekomme; den ich die gelegenheit nicht gerne wolte verseumen zu reisen, unndt auch gerne, wofern es muglich, auff den fruling mich wieder hinauß begeben unndt etwas anfangen, das mir mher einbringt. Morgen oder ubermorgen werde ich bei dem cardinal Gonzaga, des hertzogen shon von Mantua, audientze haben; hoffe, wen Gott die gnade gibt, das ich bei ihm in gnaden komme, soll mir solches zu ehren unndt nutz gereichen. Wollet mir sonst schreiben, wie es allerseits ghet, unndt auch, wie es im lande zughet[4]. Den man hier zeitungen gehabt, das der hertzog von Braunschweig sei papistisch geworden, unndt haben sich dessen hir hoch erfrewet; ich aber kans nicht glauben. Wollet mir davon den grundt zuschreiben. Unndt thue euch in Gottes schutz sembtlich alle befhelen, mit wunschunge allen viell gutts. Datum Rhom, den 10. Julii ao. 1610.

E. L. shon

Ludolff Klencke.

Adresse:

Der edlen unndt vieltugentreichen Anna, geboren von Holle, Georgen Klencken ehelichen haußfrawe, meiner freundtlichen lieben mutter zu handen.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv. Vermerk von der Hand der Empfängerin: „entfangen den 1 nouenber 610".]

[1] d. i. es kommt auf dasselbe hinaus. [2] Ein Kaufmann in Hildesheim, der sich später als unzuverlässig und unehrlich auswies, vergl. Einleitung, S. 51 und Nr. 4, Nr. 7. [3] Handschrift: selge. [4] Handschrift: zuhet.

2.

Georg von der Wense[1] an Hilmar von Münchhausen[2].

Venedig, 23. Oktober 1610.

Edler undt ehrnvester, freundtlicher, lieber vetter. Euwer undt der eurigen gesundtheit undt wolstandt ist mir zu jehder zeit lieb zuvornehmen. Demnegst mag ich dem vettern nicht verhalten, das ich, Gott sey lob, von meiner reiße, so ich durch Italiam gethan, heute gesundt biß anhero wieder angelanget, undt im durchziehen zu Rom erfahren, das Jurgen Klencken S. sohn Ludolff daselbsten in grosse ungelegenheit geraten undt von der Inquisition gefenglich eingezogen; ich darauff nicht unterlassen, mich zu denen zuvorfuegen, dabey er gewohnet, mich deßwegen ferner grundtlich zuerkunden, undt befunden, das sich leider in der warheit nicht anders erhalten. Weill den nun derselbe mein gueter freundt, undt sichs auch anders nicht gebueren wollen, habe ich mit fleiße nachfrage gethan, wie ihme muchte zuthuende sein, das er wiederumb kunte entlediget werden, undt erfahren, das ihm uff keinen andern wegk zuhelffen, ohn vorlezunge seines gewissens, als durch vorschrifften[3] furnehmer fursten in Deutschlandt an den Pabst, bevorab derselben, so bey diesem wesende Kay: Maytt: zugethan, als der churfurst von Sachsen undt herzog von Braunschweigk. Ist demnach zu dem vettern meine bitte, derselbe wolle diesem gueten gesellen in dieser seiner großen ungelegenheit beystehen; den ihme hierauff, wie dem vettern bewust ist, seine högeste wolfart stehet; undt ihme zu solchen vorschrifften so viel mueglich beforderlich sein, undt zuforderst zu der von des herzogen von Braunschweigk hoffe, darzu werde der vetter leichtlich rathen konnen; undt sie bey der ordinarie post an die herrn Bartolomeo Viatus undt Marten Beller[4] mir uff Venedig ubersenden, so will ich ferners die versehung thuen, das sie wieder zu Rom sollen richtig bestalt werden. Könte inmittelst auch vom churfursten von Sachsen, oder gahr vom Keyser eine vorschrifft außbracht werden, wehre sehr dienlich zur sachen. Was aber hierinn geschehen kan, muß so balt mueglich fur die handt genohmen werden; den vormudtlichen, das die inquisitoren schleunich mit dem examine vorfahren werden. Gott der allmechtige vorleihe ihme bestendigkeitt. Was die rechte uhrsache ist, daruber er eingezogen, kan man nicht recht

---

[1] Georg von der Wense war 1623 nach Havemann, Gesch. der Lande Br. u. Lüneb., II, 689, Hauptmann zu Fallersleben, 1636 nach Köcher, Gesch. von Hann. u. Br., I, 607, lüneburgischer Großvogt. [2] Hilmar von Münchhausen, nach Havemann, Gesch der Lande Br. u. Lüneb., III, 152, Pfandinhaber von Haus Erzen und kalenbergischer Schatzrat, war ein Schwager von Ludolf Klencke's Mutter, vrgl Nr. 5. [3] Fürschriften, schriftliche Fürsprachen. [4] Handlungshaus in Venedig.

wissen; wirdt davon unterschiedtlich geredet. Zudeme will auch die zeitt nicht leiden, das ich davon zu dieser zeitt weitleufftiger schreiben; dan der Post gleich fortreißen wirdt. Ich habe sehr geeilet, das ich noch zu rechter zeit herkommen; bin noch fur 14 tagen zu Rom gewest. Er ist etwan acht oder zehen tage zuvor, ehe ich wieder hinkommen, eingezogen worden. Habe auch zu Rom vernommen, das er nicht viel geldes mehr bey sich gehabt undt seines wechsels teglichs von hauß erwartet. Wan derselbe noch nicht herein gemacht wehre, wurde vonnöten sein, das solchs uffs erste geschehe; dan ihme in dieser ungelegenheit wirtt viel uffgehen. Von seiner gueten bekanten einem bin ich berichtet, der woll umb die gelegenheitt wuste, das er schwerlich mitt 500 kronen wurde außkommen können, woferne er seinem vorhabende wolte nachkommen, undt hernegst weiters uff Hierusalem vorreißen. Bitte deßwegen, der vetter wolle auch bey den seinigen anordenunge thuen laßen, das er dißfals auch keinen mangel leiden muege. Wer seine vormunder sein, habe ich nicht gewust, wolte auch sonst an dieselben geschrieben haben; undt seiner mutter solche zeitung zuzuschreiben, will sich nicht gebueren; hoffe deßwegen, der vetter werdes[1] keinen verdruß nehmen, das ich ihn hiemit bemuehe. Wan an Ludolff Klencken solte geschrieben werden, muß solchs latine geschehen, undt nichts darinn gedacht werden, so dem Pabst oder den seinigen muchte zuwieder sein; dan sie zuvor von denen dazu vorordenet mußen gelesen werden, ehe sie ihme kunnen zukommen. Welchs ich dem vetter nicht habe kunnen vorhalten, undt thue denselben zusampt den seinigen hiemitt in den gnaden schuz Gottes zu langwehrender gesundtheitt bevehlen, mitt bitte, er wolle seine haußfrawen undt kinder meinenthalben freundtlich grueßen. In Venedig am 23. Octob. ao. 610.

Jurgen von der Wense.

Adresse:

Dem edlen gestrengen undt ehrnvesten Hilmern von Munnichausen, meinem lieben vettern.

[Nach der Abschrift im Klenckeschen Familienarchiv.]

3.

Ludolf Klencke's Mutter an Nathan Schay[2] zu Hildesheim.

Forst, 20. Dezember 1610.

Gunstige Natan. Ob ich wol den genzlichen forsatz gehabt, in vorgangen wochen mich zu euch noch[3] Hildesheimb zubegeben unde

[1] werde es. [2] Nathan Schay, ein jüdischer Bankier in Hildesheim, allem Anschein nach ein ehrlicher und zuverlässiger Mann. Vergl. Nr. 7, Nr. 17. [3] nach.

auß allerhandt sachen mit euch, sunderlich wegen des geldes, so ihr mich gedan[1], zu under reden unde etzliche widder richtig zu machen: so habe ich doch leider van minem son, so ein zitlangk zu Rom gewest, vorgangen mitwochen 8 tage solche betrobte zittunge bekomen, das er zu Rom wegen der reilion[2] soll an ihren S. Michely dag oder ein dach darna vorstrikett sin[3], woruber ich, wie ein jedder lichtlich zu erachten, so hart erschrocken, das ich soder deme[4] nich wit komen konnen, unde sorge, das diß ungeluke meinem sonn fornemlich darauß entstehett, das er noch dem wexell warten mossen; den er schrib im lesten breffe, so den 12. July[5] geschriben, das er gerne van Rom gehen wolde, unde bittet flißig, das ihme jo das gelt im Augusty muge wisse[6] ubergemacht werden. Nun hat er solch 14 tage noch Michely noch nich gehabt, das der arme blot[7] daruber in diß grose ungeluke kumpt. Was ich euch nun geben wolde, darauff ihr de pande[8] haben, das moß ich nun vorschenken vor forschriften[9] unde sunsten zu seiner erleddigunge anwenden. Gott hilffe unde erredde mich unde ihme auß dissem grosen cruze[10]. De funffhundert richs daler, so eur sonne Hans Massen meins sons halben geben, hoffe ich jo in ein montzides[11] euch neben dem zinse widder zu geben; allein das ander wil nun noch woll was warten. Dar wollet ihr doch mit zu friden sein. Ihr wisset, das ich euch gereitz[12] so oft gebeden, das ihr bi her Aschen van Heimborch[13] das beste dhon wolden, das ich doch davon konde bezalet werden. Was das noch ungeferlich is, wille[14] ich de rechnung hi nich habe, habett ihr auß inligendem zedell zu erseinde[15]. Wen ihr solches von ihme krigen konden, unde euch davon, darauff ihr de pfande haben, konden bezalt machen, unde ich das uberige bekeme, wolde ich euch vor eure moye[16] deswegen ein hundert richs daler davan vorehren. Ich werde jo berichtet, das her Aschen van Heimborch glichwol och an etzliche mins sons halber geschriben, unde es ihme soll leit sein. Wen ihr nun diß so vorwenden konden, das ihr vil gelt meins sons halber vorschossen[17] unde ferner vorlegen worden,[18] odder wo euch best dunkett, unde beden[19], das es mich doch nun muchte gegeben werden, will[20] ich solchs itzunder zum hogesten van noden[21],

---

[1] gethan, geliehen. [2] Religion. [3] verstrickt, gefangen gesetzt sein. [4] Niederdeutsch: seitdem. [5] Vielleicht irrtümlich st. 10. Juli, vergl. Nr. 1. [6] gewiß, sicher. [7] das arme Blut. [8] Pfande, Pfänder. [9] Fürschriften, schriftliche Fürsprachen, vergl. N. 2. [10] Kreuze. [11] Niederdeutsch: in ein mantides, in einer Monatszeit, binnen Monatsfrist. [12] Niederdeutsch: bereits. [31] Ascanius von Heimburg, Domherr zu Hildesheim, vergl. J. B. Lauenstein, Historie des Bist. Hildesheim, I, 240, ein Freund des verstorbenen Georg Klencke, von dem er eine nicht unerhebliche Summe vorgeliehen erhalten hatte. Vergl N. 7, N. 8, N. 12, N. 13, N 20. [14] weil. [15] Niederdeutsch: zu ersehen. [16] Niederdeutsch: Mühe. [17] vorgeschossen. [18] vorschießen würdet. [19] bätet. [20] weil. [21] von nöten.

alse es och in der warheit is: ich wolde gerne hin widder don[1], was ich noch[2] minem vormugen vormuchte. Ihr wollen doch hirinne das beste dhon. Ihr sollen de hundert daler davan haben, unde wen euch duchte, das es muglich were, so wollett ihr mich solches schriben; wolte ich euch de rechte liquidacion zu senden. Min sonn Evert[3] hadt an her Aschen von Heimborch geschriben, er ferner mins sons beste dhon wolde; wen ihr de wille[4] hetten unde wolden ihme den breff bringen. Hoffe, disse botte kumpt[5] am fritage zittlich zu Hildesheim, das ihr ihme vor dem fihre[6] noch widder abfertigen kondten. Min libe Natan, lasset euch diß doch nich vordrissen, unde sit[7] hir min freundt ihnne[8]; ich wils gerne neben den minen vorschulden[9], wor ich kan. Unde befele euch in den gnaden richen schuz unde schrimb[10] des allemechtigen liben Godes. Ilich[11]. Forst[12], am 20. December 610.

Jurgen Klencken seliger
nochgelassene wittwe Anne von Holle.

Adresse:

Dem erbarn unde achtbarn Nathan Schatz, Jude in Hildesheimb, meinem gunstigen guden freunde zu handen.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

4.

Ludolf Klencke an einen Freund in Rom[13].

Aus dem Gefängnis der Inquisition, 22. Dezember 1610.

S. Amicorum causa litterae tuae heri mihi sunt redditae, una cum mercatorum epistola, ex qua illorum excusationem de non transmisso cambio[14] percepi, ut modo non tam illos (si modo veritatem dicunt) quam illum Hans Massen[15] accusem, quem credo ut hominem obaeratum commissa sibi pecunia Francofurti alio usum fuisse. Ut ut sit, quoniam scripsisti ad matrem meam ea de re, brevi mihi provisum erit de pecunia. Duos aureos[16] a dn. Nitschio[17] accepi, pro quo ei gratias ago; suo tempore restituam. Aurifaber[17] quoniam libenter emeret pignus illud, quod ipsi procul dubio Carolus Risius[17] pro sua insigni sapientia, qua praeditus est inter mortales, persuasit — quibus argumentis, facile poteris suspicari —:

---

[1] thun. [2] nach. [3] Eberhard. [4] Weile, Zeit. [5] kommt. [6] Niederdeutsch: vire, Feier, Fest. [7] Niederdeutsch: seid. [8] inne, in. [9] Handschrift. vorschluden, verschulden, vergelten, vergüten. [10] Schirm. [11] Niederdeutsch: eilig. [12] Eine herzogliche Domaine in der Nähe von Holzminden, damals (1593 — 1617) an Ludolf Klenckes Familie verpfändet. [13] Wahrscheinlich Tobias Ibele, vergl. Nr. 6 A, Nr. 10, Nr. 11. [14] Wechsel. [15] Vergl. Nr. 1. Derselbe hatte das ihm übergebene Geld an Ludolf Klencke nicht abgeschickt, worüber es später noch zu weitläufigen Verhandlungen kam. [16] Goldgulden. [17] nicht weiter bekannt.

mitto tibi ipsius propriam chirographam, qua, quantum constet, testatur. Si tantum vult pro eo solvere, poterit emere. Vellem tamen libenter retinere, si posset fieri, quoniam impossibile est, ut pecunia diutius caream. Carolus Risius in fortuna mea saepius rogavit, imo quasi iurgatus est mecum, quod non plus pecuniae ab Aurifabro poscerem; ipsum enim esse propensissimum ad illud, quod notandum venit. Aquam rosariam et chartam bene accepi, neque alio remedio contra oculorum dolores opus est. Quando pro pignore illo pecuniam accepi, rogo sartori isto, qui antehac mihi laboravit, dicas, ut novum „unterzug[1]", vocant Germani, eadem de materia, qua hic est, quamprimum mihi conficiat. Nimis multis forte te molestor[2], sed quoniam tuum erga me propensissimum animum antea satis perspectum habeo, eo audacius iubeo, et scias econtra me tibi totum obligatum. Vale. Amicis plurimam salutem dico. Rosculi[3], 22. 10bris [1610].

T. totus

Ludolphus Klencke

p. m.

[Die Vorlage befindet sich im Klenckeschen Familienarchiv und scheint das Original des Briefes selbst zu sein. Die Schrift ist viel sorgfältiger als in den sämtlichen übrigen Briefen des jungen Klencke, wodurch die Entscheidung der Frage nach dem Schreiber des Aktenstücks erschwert wird. Es ist der Brief, welcher in Nr. 7 erwähnt wird.]

5.

Ludolf Klencke's Mutter an Georg von der Wense.

13. Januar 1611.

Mein frundtlich gruß undt waß ich sunsteun nach meinem elenden geringen vormügen in ehren libeß undt gudeß vormach, edler undt ernvester, insonder groß gunstiger, liber vetter undt werder freundt. Alse mich von mein vilgelibt Schwager Hilmer von Munchaussen[4] bikomen concept, so auf gnedige beforderunge unsers heren Herzog Heinrich[5] von dem hißpanischen Ambasitor[6] an de fornemesten cardinall zu Rom wegen meines sonnes Ludolffen geschriben, zugesandt[7], unde Hilmer von Munchaussen da bi vormeldett wurden, das docter Böfell[8], frustliger dr.[9] radt, mit zudundt[10] Christoffer Pflugen,

---

[1] Unterzeug, Unterkleid, Hose. [2] So die Handschrift st. molesto. [3] So ist der Name in der Handschrift deutlich zu lesen. Derselbe bezeichnet wohl das Gebäude, in welchem Ludolf Klencke gefangen saß. [4] Vergl. Nr. 2, S. 57, Anm. 2. [5] Handschrift: Heinreich. Gemeint ist der regierende Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Wolfenbüttel (1589—1613). [6] ital. ambasciadore, franz ambassadeur, Gesandter. [7] Das Konzept ist nicht mehr vorhanden. [8] nicht weiter bekannt. [9] braunschweigischer (?). [10] mit Zuthun.

grefliger oldenburscher ratt, ein wexell auf 300 kronen meinem sonne zu guden an euch von Prage ab bestelet, unde vormeldett, das mein sonn durch solchen bescheidt schribendt wol werde hin wider erletiget werden: Gott wolle dar zu sinne Gnade undt segen vornemlich vorlenen, unde alle, so zu meineß sonnes erledigunge gedann unde das beste[1] raden, wolle es Gott der herre jo reichlich vorlonen. Weille ich nun, libe vetter, die genßlich unde grosse zuorsicht habe, das mein sonn de ihn vormachte 400 kronen nun vorlengst och zu gesandt sin[2], so habe ich nun die sorge, wen er mit gottlicher hulfe erletiget unde geldt dazu in den handen, er muchte sich sine vorgenomen reise noch gedencken zu fullenden[3] unde sich ferner in gefar unde unkosten zu steken unde mich vordann in leidt undt sorgen zu bringen. So habe ich in ligendes brefechen an ime geschriben undt ermanett, das er, so balt ihme muglich were, muchte wieder herauß kommen, unde da solches jo nicht ehr geschehen könde, das er dan mit euch muchte heraußkommen, unde habe den brif offen gelasen, das ihr ihne erst lessen muchten, ob es auch radt sin muchte, da er vor noch nicht erletiget, ihme dissen briff zu senden; unde bitte gar fleissich, ihr wollet doch meines sonnes beste hir ferner bedenken, unde ferner sein freundt sin, unde, wie in vorigen mein schribendt gebeden, so vil geldes von euren kaufheren zu nemen, alß zu seiner erlettigunge unde zerunge, daß er wider heraussier kumpt, von nötten; das soll, ob Gott will, zu Bremen, odder wor es nodich, hinwider bezalet werden, wen er jo wor noch mehr, uber de 400 unde von Prage ab gemachet 300 kronen waß haben oder sich mit gelde lösen solte. Aber auf noch ferner reise nach Jerusalem[4] ihme mehr geldt zu vormachen, wollen seine vormunder nicht willigen, unde achte es auch unnodich zu sinde[5]; hoffe, do ihme solches durch mein schreibendt vormeldet wirdt, er wurde sich solches och gerne begeben, unde sich diß sin ungeluke unde grose schaden ein wernunge sein lassen. Befelle den vettern in den gnedigen schutz undt schrimb[6] des Allemetichen. Der libe Gott der helfe euch mit leibe undt gesundtheidt widder zu hauß unde zu den ihrien. Illich[7]. Am 13. Januarii, anno 1611.

Jurgen Klencken selliger
gelassen wittwe Anna von Holle.

[Nach der von wenig geübter und flüchtiger Hand angefertigten Kopie im Klenckeschen Familienarchiv. Aufschrift von derselben Hand: „Copia An Jurgen von der Wense den 13. Januarij 610 (sic!).“]

---

[1] Handschrift: besten. [2] Niederdeutsch: sein, sind. [3] vollenden. [4] vergl. Nr. 2. [5] zu sein. [6] Schirm. [7] Niederdeutsch: Eilig

6.

Johannes Burgius[1] zu Rom an den Domscholastikus Ludolf von Falckenberg in Speier[2].

A.

Rom, 26. Februar 1611.

Lectis gratissimis tuis 25. mensis praeteriti datis, in continenti formavi memoriale ad favorem dni. Ludolphi Klencken, qui hic in Inquisitione reperitur a mense Novembri proxime praeteriti[3], et communicato memoriali compluribus, tandem reliqui illud die Mercurii in manibus illustrissimi cardinalis Bellarminii[4], ad effectum, ut legi curaret coram S. D. N.[5] die Iovis sequenti in congregatione Inquisitionis, quod et factum fuit. Post multas diligentias a fiscali Inquisitionis tale responsum habui: processuros eos cum omni circumspectione erga personam Ludolphi eumque hucusque sic tractavisse, ut nullo modo conqueri possit de aliqua re, sed detineri ad[6] effectum conversionis; quod si lumen fidei recipere voluerit, dimittetur cum satisfactione. Intellexi ego a patre Winden[7], qui pro conversione sua laborat, dictum Ludolphum esse obstinatum, nihil eloqui velle, ita ut secum tractari nullo modo possit, idque propterea facit, quia veretur, ne lapsus linguae sibi noceat. Fuit is a quibusdam Germanis, in quorum societate degebat, ut fertur, traditus et denunciatus, propter quid vel quare, sciri non potest, nec inquirere licet, quia cum officiantibus Officii Inquisitionis periculosum est tractare propter multa. Commendatitias literas a Caesarea Maiestate fuisse scriptas ad favorem suum a r. p. Winden intellexi, sed adolescenti nihil de illis constat. Illustrissimi cardinales secum tractant ipsumque visitant, quia pro iuvene docto reputatur. Hoc certo sibi R. D. V. persuadeat, quod dictus Ludolphus prae caeteris amice et benigne tractetur, nec quicquam illi denegatur quod cupit. Pecunias enim suas habet quidam extraneus protensus[8] nobilis condictus Ubel[9], qui fuit Hierusolimis. Haec fusius pro informatione R. D. V.

---

[1] Nicht weiter bekannt. [2] Ludolf von Falckenberg war Domscholastikus zu Speier und zu gleicher Zeit Domherr zu Hildesheim, vergl. J. B. Lauenstein, Hist. des Bist. Hildesheim, I, 243. Daß an ihn die Berichte unter 6, A–C gerichtet waren, ergiebt sich aus Nr. 8. [3] Ungenaue Angabe, vergl. Nr. 2 und Nr. 3. [4] Vergl. Nr. 16 und Nr. 20. [5] Aufzulösen: sancta dominatione nostra, womit wohl der Vorsitzende des Inquisitionsgerichts gemeint ist. [6] In der Handschrift: uel. [7] Der Karmelitermönch Joseph von Winden, vergl. Nr. 6 B, Nr. 6 C, Nr 8, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16. [8] protensus = praetensus, praetentus, angeblich, franz. prétendu. [9] Genau: Tobias Ibele, vergl. Nr. 4, Nr. 10, Nr. 11.

scribenda putavi. His faelicissime valeat mihique uti suo imperet. Datum Romae, 26. Febr. 1611.

R. D. V.

devotissimus servus

Ioannes Burgius.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv, von derselben Hand wie B. u. C. Aufschrift: „Scriptum Ioannis Burgii ex Roma de Ludolpho Klencken 26 Februarij 1611".]

B.

Rom, 12. März 1611.

De Ludolpho Klencken scripsi anterioribus meis fusius; nunc hoc addo, quod ipse valde manet obstinatus. Unde si in carceribus constitutus non esset, manus Italorum facile evaderet, quia nollent eum habere aut tenere. Nunc vero quia traditus est, inquisitores ab instituto processu non possunt recedere, quantumvis vellent. Bonus pater et frater Carmelita Iosephus de Winden [1], qui magnam habet commiserationem cum illo, vix amplius eum audet accedere; nam nihil illis vult loqui. Retulerunt autem mihi religiosi, quod contingere posset, ut illi monasterium aliquod [2] pro carcere obsignaretur; ita enim fieri posse putant, ut liberius de religione disputet [3] aut discursum ineat. Quod si fiat, patebit tutior accessus. 12. Martii 611.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv von derselben Hand wie A und C. Aufschrift: „Ex Roma de Ludolpho Klencken 12. Martii 1611".]

C.

Rom, 2. April 1611.

Superioribus meis scriptis de Ludolpho Klencken hoc adiungo, socium suum Polonum ab Inquisitione esse dimissum et nunc in monasterio B. Mariae della Scala, ubi pater Winden [4] Germanus agit, morari, ad effectum, ut fiat experientia, si vel ea ratione possit converti. Est enim et ille supra modum obstinatus. Quod si bonis suasionibus locum dederit, sequetur noster Ludolphus, et in eodem monasterio salus eius, si fieri poterit [5], operabitur. Alia de eo scribere non possum. In potestate Suae Sanctitatis non est amplius illum liberare. Quod si esset, certe nullum periculum subesset. Interim procurabo ego, ne quid deterius illi contingat. Romae, 2. Aprilis 611.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv von derselben Hand wie A und B. Aufschrift: „Ex Roma de Ludolpho Klencken 2. Aprilis 1611."]

[1] Vergl. oben Nr. 6 A [2] In der Handschrift: aliquot [3] In der Handschrift: disputat. [4] Vergl. oben Nr. 6 A. [5] In der Handschrift: potuit.

7.

Ludolf Klencke's Mutter an Nathan Schay[1] zu Hildesheim.

Forst, 2. März 1611.

Gunstige Natan, guder freundt. Ich kan euch mit hoch betrobten gemotte nich vorenthalten, das mich vor 2 dagen schreibent auß Rom zugekomen, das min son alda noch van der Inquisittion gefencklich erhalten, unde is under andern ein schribent daby, so mein son den 22. Decembers ihres calenders an seinen guden freundt alda geschriben[2], darinne vormeldet, das de zitt de 400 kronen, davor ihr Hans Massen[3] in Hildesheimb auf Franckfortescher messe funff hundert richs daler erlecht haben, so ich euch och miner handtschrift noch[4] van der zitt an vorzinsen mossen, do noch nich minem sonne zu gekomen sein, welches, Gott weiß, mich unde den meinen smerzlich vorkunfft[5], unde soder deme[6] van Prage[7] ab meinem son andern wexell machen mussen. Nun bitte ich gar flisig, ihr wollen euch doch so vill erleddigen unde euch by Hans Massen vorfugen[8], hir auß mit ihme reden unde vornemen, wo solches eine gelegenheit haben muge. Den min sonn meldett, das sich sine koffheren[9] zu Nurenberg entschuldigen[10], das ihnne kein gelt zugekomen, unde hette Hans Masse jo nich ubeler bi mich unde minem sonne handelen konnen, wenn er solche 500 daler oder 400 silber kronen nich so fort, wie sich gebuertt, hette uber gemacht, unde mich unde min kindt in diß große elende unde vorderb gebracht hette, welches wir de zitt unsers lebendes nich an gudt unde lieb[11] vorwinnen[12] konnen. Bitte nochmalß gar flisig, ihr wollen euch diß bi ihme erkundigen unde mich sinen bericht schriftlich vorstendigen, damit ich solches miner kinder formunder unde freunden berichten konne. Das lattinische schribent, so er des wegen alda zu Rom an sinen guden frundt geschriben, sende ich euch inligende zu, wen sich solches Hans Massen konte lessen lassen odder selber lesen. Ich habe euch am negenden[13] geschriben, das ich euch de funff hundert richs daler unde och das, darauff ihr de pfande haben, vor Ostern bezalen wolte, welches mich nun unmuglich fallen will, allde wille[14] ich minem son anderweitt den wexell machen mussen, unde sunsten in siner sache gar vill auff gehett, das ich bitte, ihr mich solches noch wollen was stehen lassen, wie woll mich das mantgelt[15] hoch unde swer felt. Ich will glichwoll hoffen, das ich noch na den Ostern etzlich korn vor riches daler[16] besser, alse itzunder

---

[1] Vergl. Nr. 3, Nr. 17. [2] Vergl. Nr. 4. [3] Vergl. Nr. 1, Nr. 4. [4] nach. [5] vorkommt. [6] seitdem. [7] Handschrift: Prae. [8] Handschrift: erfugen. [9] Handschrift: „heren" doppelt. [10] Handschrift: entschludigen. [11] Leib [12] verwinden. [13] Handschrift: am negen, am neunten. [14] alldieweil. [15] Niederdeutsch: Monatsgeld, hier wohl die monatlich zu zahlenden Zinsen. [16] Die Reichsthaler waren eine vollwertige Münze im Gegensatz zu dem gefälschten und minderwertigen Gelde, das gerade zu jener Zeit in vielen Ländern, später namentlich auch im Braunschweigischen, geprägt wurde.

geschein kan, vorkoffen will. Was das ander anlangett, davon ihr schreiben, soll mit dem iller[1] ersten och bezalet werden, unde draget jo keine sorge darvor, das ihr bi mich unde den minen sollen im iller[1] geringesten geferet[2] werden, wen ich glich vorbi keme[3], wi diß mins sons ungeluke mich fast zu swer wirt. Den ich miner kinder formunder vormuge miner vorpflichtunge alle mines l. seligen jungkern schulde umd widder schulde[4] in einen nottruftigen[5] inventariumb uber gegeben habe, dar auß ihr mit den dren hundert dalern munze nich vorgessen. Sollen, ob Gott will, wen ich eins[6] auß disser last durch Godes hulfe keme, neben den zinsen richtig abgedragen werden. Ich hoffe noch och in meines l. sons sache van einem guden freunde gelt kegen disse Ostern zu bekomen, wille[7] ich noch zur zitt kein korn zu richs dalern vorkoft. Dewille ein jedder minen zustant weiß, das mich itz gelt van noden, so wollen sie mich nich vil davor geben. Wen mich nun solches uber hoffent endtstunde[8], habe ich zu euch das vortruwent, ihr wurden mich kegen disse Ostern auff pfande noch etzliche hundert riches daler dhon[9] konnen, bis ich das korn konte zu gelde machen. Gott der herr hilffe[10] mich auß disser sweren last, unde lasse jo disse grose unkosten minem sonne zum besten komen. Bitte flisig, ihr wollen diß biligende schribent her Aschen von Heimborch[11] zu stellen, odder da es euch beswerlich, den botten dahin wissen[12]. Gott dem hern neben den euren in groser ile[13] befolen. Datum Forst[14], am 2. Martii anno 611.

Jurgen Klencken S. wittwe,
A. v. Holle.

Adresse:

Dem erbarn unde wollgeachten Natan Schay, Jude unde wonhafftig in Hildesheimb, meinem gunstigen freunde.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

8.

Ludolf von Falckenberg[15] zu Speier an Ott Rabe von Landsberg[16], Reinhart von Groppendorf[16], Christoph Klencke[16] und Ludolf Klencke's Mutter.

Speier, 28/18. März 1611.

Mein freundt und guttwillige dienste, auch geburenden ehrengruß zuvor, edle, veste, auch vieldugendtsame, freundtliche, lieben

---

[1] aller. [2] gefährdet. [3] wenn es gleich mit mir vorbei wäre, wenn ich gleich stürbe. [4] Widerschulden, Gegenschulden, das was er selbst zu fordern hatte. [5] notdürftigen. [6] einst [7] weil. [8] entginge, fehlschlüge. [9] thun, leihen. [10] Niederd.: hilpe, helfe. [11] Vergl. Nr. 3. [12] Niederd.: wisen, weisen. [13] Niederdeutsch: Eile. [14] Vergl. Nr. 3. [15] Vergl. Nr. 6, Nr. 12, Nr. 18, Nr. 16. [16] Nicht weiter bekannte Verwandte von Ludolf Klencke.

swegers, swegerinne und ihn ehren gunstige freundinne. Euer schreiben wegen euers zu Rom verstrickten gelibten vetterns und sons Ludolff Klenken ist mir von zaigern gestern zu mittag eingelieffertt, und weis Gott, das ich euerer bekummernuß und mhusälichheit halber ein sonderbars mittleiden drage. Das uhngluck hatt den guten gesellen gedroffen. Eß zigen hundertt dahin, die der religion nicht sein; stehen kein ahnfechtung auß. Sonsten hatt ihm Januario mein confrater und mitther, Ascha von Heimburck[1] dissen uhnfal ahn mich geschrieben, darauff ich also baltt ahn den hern cardinal Paravicinum, so protector der deuchsen nation gewesen, und noch einen guten freundt eß gelangen lassen, und so woll die erlediung gesucht, als auch verstendigt zu werden die ursach seiner verstrikkung. Eß ist der gedachter cardinal, so sonsten ein gutiger freundtlicher her gewesen, dotts verfarn, also ehr kein hulff erzeigen konnen; andere aber haben von Rom mich widderumb beandtwortett, und hab solche andtwortt[2] in originali kurtz vorruckter dagen hern Ascha von Heimburck zugesandt, und wiewoll zu dero zeitt noch nicht viel trostlichs seiner erlediung halber geschrieben, so hab ich doch vorgestern abermals brieff endtfangen[3], darinnen hoffnung gemacht, das ehr von dem ortt werde ihn ein kloster, darinnen deuchse munch, gethan und verstrikket werden. Wan nhun solchs erfolgte, wer allezeitt besser handelen; dhan ihn der inquisition ist starke wacht, und dho einer ihm geringsten argwon[4] auszubrechen erfunden, wurde ehr das leben lassen mussen.

Mir ist ihn den ersten brieffen von Rom geschrieben worden, das Kay. Maytt. und andere pottschaften seinentt wegen vorschriffte[5] ertheilett. Dha halte ich darfur, eß sie genug. Da solche nichts würken, werden J. F. G. von Braunsweich gewiß wenich vordragen, ja eß verursachet mer nachdenkens. Ich wolte wunschen, euer vetter und son wuste sich ihn gute jegen die strenge leutt in der Inquisition zu erzeigen, wurde sein sachhe auch desto ehr besser werden. Man muß ihn dem ortt sich demutigen. Was ich verners der sachhen kan und vermack zum besten zu thun, sollet[6] ihr das vertrawen haben, das ich ahn mir nichts will erwinden lassen.

Die uberschickte[7] funff golttfl. habtt ihr hiemitt widderumb zu endtfangen, nicht der ursach, das ich nicht wil allen fleiß ahnwenden, sonder das eß nicht notich; dhan ich eine jar vergleichung mitt den postverwaltern [habe]; so lauffett das postgeltt ohn das nicht hoich. Ahm aller beswerligsten aber ist eß, das man eurem vettern und son kein brieff ahn dem ortt, dha ehr itzo ist, ohn leib und lebens gefar kan zu handen bringen. Man muß alles gutts und glucks hoffen.

---

[1] In der Handschrift: Heimberck. Vergl. über denselben Nr. 3. [2] Vergl. Nr. 6 A. [3] Vergl. Nr 6 B. [4] Handschrift: arquon. [5] Fürschriften, schriftliche Fürsprachen. [6] Handschrift: solte. [7] Handschrift: uberschichte.

Dieses ich euch zue begerter andtwortt freundtlich nicht verhalten sollen. Unß allerseitzs dem Almechtigen bevelendt, bleibe denen sampt und sonders zu dinen der gebuer und ihn ehren beraittwillich. Speir, den 28/18. Martii 611.

E. G. W.

Ludolff von Falckenberg, dhumsch. zu Speyr
und dhomher zu Hildesheim m. p.

Adresse:

Den edlen und vesten Ott Raben von Landtsberg, Reinhartt von Groppendorff und Christoff Klenken, auch der vieldugendtsamen Annen, Gorgen Klenken gottseligen nachgelassenen witw., geborn von Holle, meinen freundtlichen, lieben swegern, swegerinnen und ihn ehrn guter freundinnen samptt und sonders.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

9.

Georg von der Wense[1] an seine Mutter.

Venedig, April 1611.

Belangendt Ludolff Klencken, so habe ich erst gestern schreiben von Rom gehabt, darin mir von guten freunden, denen die gelegenheitt woll bewust, vermeldett wirt, daß keiner auß der inquisition in ein kloster konne gelaßen werden, der sich nicht gnugsam verburgett, von dannen nicht zuweichen, biß die sache, darumb er eingezogen, gentzlich erortert sey.

Undt schreibett mir dabey der herr Ibele[2], daß er die entliche erklerung von den Inquisitorn bekommen, wofern er, der Ibele, sich wolle leiblich verburgen, und darneben von einem vornehmen kauffman, der in Rom geseßen, ihnen, den Inquisitorn, versicherung auff tausendt kronen geschege, konte er, Ludolff Klencke, herauß in ein kloster gelaßen werden, undt daß er, der Ibele, sich zu gemelter leibeß verburgung anerboten habe.

Wegen versicherung der tausendt kronen, so begehret wirt, wollett ihr furderlichst an die Klenckeschen[3] schreiben, daß sie darvon mitt ihrer kinder vormundern rede, undt darin ihrer gelegenheitt nach auffß erste sie kan nach Rom ordnung mache. Dieseß ortß kan daran bey den kauffleuten nichtß verrichtett werden; den sie mehreß theilß diener sein, die ohn ihrer herrn befehl nichts thun. Ich werde berichtett, wen er erst im kloster wehre, daß man ihn woll heimlich darvon bringen konte; aber auff den fall musten obgemelte tausendt kronen bezahlett werden.

---

[1] Vergl. Nr. 2. [2] Vergl. Nr. 4 und Nr. 10. [3] Frau Klencke.

Sonsten auch, wen er schon durch gnade loß kehme, muste er allen unkosten zahlen, der im gefängnus auffgegangen, welcher sich leichtlich auff vier oder funff hundertt krönen belauffen konte.

Wolte Gott, daß sichs darnach schickte, daß wir baldt mitteinander hinauß kommen muchten.

[Nach der Abschrift im Klenckeschen Familienarchiv. Aufschrift von der Hand der Frau Klencke: „Jorgen von der Wense schribent an seine mutter, so bekommen den 17. Junii 611."]

10.

Tobias Ibele zu Rom[1] an Ludolf Klencke's Mutter.

Rom, 2. April 1611.

Edle, ehrenthugentreiche fraw. Derselben seindt meine in gebühr[2] freundtwillige dienst zuvor, innsonders gebuhrliebe fraw.

Obwolen der frawen ich seidthero dero geliebten sohn, herrn Ludolphen Klenckhe, alhieiger verhafftung zue zwayen mahlen geschriben, so ist mir doch bis dato kain antwort ervolgt, waiß also nicht, ob villeicht solliche meine schreiben nit gelifert worden. Habe täglich gehofft, es solten von ihrer Kay. Mt. und herzogen von Braunschweig intercession schreiben mir zukhommen; so ist mir aber noch nichts darvon worden; allain hat herr Georg von der Wense zway schreiben von Prag auß sambt einem wexl von 300 cronen mir alhero zugeordnet, welliche ich auch zue recht empfangen, mit denen schreiben ohne underlaß sollicitirt, und gottlob die sachen dahin gebracht, das ich verhoffe (laut mir allerseits gegebener vertröstunge) ihne, herrn Ludolphen, alßbalden nach diesen eingefallenen Osterfeyertagen ihn ain closter an ain sehr guet orth zubringen; alßdann nichts manglen würdet zue völlig und ganzer erlödigung als obgemelte kay. und furstl. braunschweigische intercession schreiben. Doch das solliche kainem menschen als mir under die handt kommen oder offenbahr werden, damit hierinnen kain falsch underlauffe, oder solche verborgen werden. Mich belangent, wille ich ehe mein leben in gevahr sezen, als den guten herrn (der all sein vertrawen zue mir sezet) verlassen. Gottlob, die sachen stehet alberait in gar gutem esse, und hat sich die fraw im wenigisten nichts mehr zuebesorgen. Allain ist noch umb ain klaine zeit und etlich unchosten zethuen und sich zuegedulden; dann in dergleichen fällen ist nichts anders zehoffen. Was nuhn den wexel der dreyhundert cronen anlangt, habe ich sorg, solliches nicht erklöckhen[3] oder gnuegsamb sein werde. Dann er, Herr Ludolph, alberait etlichs darvon schuldig gewesen, ehe ehr in gefängkhnus kommen.

---

[1] Vergl. Nr. 4, Nr. 6 A, Nr. 9, Nr. 11.
[2] Handschrift: ingebühr.
[3] erklecken, genügen, zureichen.

Item so hat er seidthero stehets[1] neben dem ordinari, so man den gefangenen gibt, (darvon er sich gesundthait halber nit begnüegen kan,) das seinige verzöhrt, so woll in speis und tranckh, als mit klaidern. Deßgleichen so muß er nach seiner erlödigung alle den unchosten, so uber ihne gangen, bezahlen, also das ich besorge, er nit vil zum besten behalten werde, als doch nuhr gnueg sein würdet. Zue deme ist allezeit besser ain vorrath als mangl, welliches er selbsten wol waiß und gleich in disem fall mer dann zuvil erfahren, welchs auch allain sein ungliekh und der gefängkhnus ain ursach ist. Patientia. So würdet er auch für sein zöhrung hinweg zuraisen etliches vonnöthen haben, welliches ich der frawen allain per aviso und ohne ainiche maßgebung zue allerseits besserer nachrichtung wille fr. angedüten[2] haben. Er, herr Ludolph, schribe der frawen und anderen gern; so ists aber nit zuegelassen. Doch möchte er in lateinisch oder italianischer sprach schreiben, es würdet aber alles zuvor durch die Inquisitores abgelesen. Also lest ers lieber gar bleiben. Das die 2 intercession schreiben von Prag auß alhero ankommen, dessen ist er alberait durch gewiße mitl berichtet, und waiß gar wol, das er erlödiget würdet. Es ist aber hierzue noch des Kaysers schreiben höchlich vonnöthen. Derentwegen würdet die fraw in der sachen alle fürsehung zethun selbsten als hochverständig wissen. Der frawen schreiben an ihren hern sohn ist mir diser tagen vom herrn von der Wense[3] geschickht worden, habe aber kain gelegenhait ihme solchen, bis er diser tagen, liebts Gott, ins closter kombt, zuezustöllen. Dann es ist grosse gevahr darbey, sovil villeicht für sein persohn als für mich, damit ich nicht gleichsamb an sein stöll, und er in grosse ungnad komme. Sonsten lebt er gar frisch und guets mueths. Gott gebe ihme sein gnad in allem. Dises alles habe der frawen ich für allerlay bericht und nachrichtung, sowolen auch guten trosts, nit verhalten, sondern dieselbe dem lieben Gott, dern[4] aber mich gebührdienstlich bevelchen sollen. Datum Rom, den 2. Aprillis 1611.

Der frawen in gebühr dienstwilliger

Tobias Ibele.

Adresse:

Der edlen, viel ehr undt tugentreichen Annen gebohrn von Holle, Jurgen Klenken S. nachgelaßnen withwen.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

---

[1] stets. [2] freundlich angedeutet. [3] Vergl. Nr. 2, 5, 9. [4] deren, dero, ihr.

11.

Ludolf Klencke's Mutter an Tobias Ibele[1] in Rom.

Hämelschenburg, 27. April 1611.

Edler, gestrenger undt ehrnvester, großgunstiger her undt zuverleßiger freundt. Demnach ich auß Jurgen von der Wense schreiben vernommen, das der herr meines sohns Ludolff Klencken, so leider zu Rom in ungelegenheit gerathen, gueter freundt sey, habe ich in meiner großen betruebnißc wegen meines lieben sohns an den hern zuschreiben keinen umbgangk haben können, weill ich gerne wissen muchte, wie es doch itzundt umb ihn, meinen sohn, bewandt, undt ob er das gelt, so ich ihme im wexel ubermachet, auch zu rechter zeitt hinkommen, als 400 silberkronen uff verschienen Michaelis Leipzigscher messe, undt 300 goltkronen vorgangen Weihenachten, welchs ich da habe bezahlen mussen, undt meines sohns handschrifft nicht bekommen, welchs ohn zweiffel seiner vorstrickunge halber vorblieben. Bitte zum allerfleissigsten, der herr wolle mich die gelegenheit vorstendigen; hoffe, weill mein sohn noch so sehr jungk, undt nur der örter gereißet, das er alda sich vorsehen[2] undt die sprache lernen wolte, undt keinem ergerlich gewesen, er werde alda nicht lenger uffgehalten, besondern mich hochbetruebte wittwe zu trosten balt erlediget undt zu freyen fueßen gelassen werden. Bitte zum aller högesten, der herr wolle hierinne auf das beste thuen helffen. Solches wirtt Gott der allmechtige vergelten, undt wirtt es mein sohn gerne verschulden[3]. Befehle den hern in den gnedigen schutz undt schirmb des Allmechtigen. Hemelschenburgk[4], am 27. Aprilis 611.

Jurgen Klencken seligen
wittwe Anna von Holle.

Adresse:

Dem edlen, gestrengen undt ehrnvesten hern Tobiae Ibell, ritter des heiligen grabes, meinem großgunstigen hern undt zuverleßigen freunde.

[Nach der Abschrift im Klenckeschen Familienarchiv. Aufschrift: „Copia Schreibens an Tobias Ibell d. 27. Aprilis Ao. 1611".]

12.

Domherr Asche von Heimburg[5] an Ludolf Klencke's Mutter.

Hildesheim, 30. Mai 1611.

Edle und veldogentsame, frundtliche, leve wesche[6]. Ich heffe din schrivent entfangen, averst van Rome noch gans kene tiding[7] bekomen,

[1] Vergl. Nr. 4, Nr. 6 A, Nr. 9, Nr. 10. [2] sich besehen, sich umsehen. [3] vergelten, vergüten. [4] Die Hämelschenburg, welche zwischen Hameln und Pyrmont etwa mitten inne liegt, wurde erst von Georg Klencke, Ludolfs Vater, erbaut, vergl. die Einleitung. [5] Vergl. Nr. 3. [6] Base. [7] Zeitung, Nachricht.

ane vor twen dagen heffe ich ein schrivent van hern Falckenberg[1] bekomen, darin gedencket he siner midt folgenden worden: „Wan der her weiter ahn Klencken schreiben wil, wil[2] ichs ihm wol zubringen lassen. Ich hoffe, er kom baldt in ein closter; hab vorgestern ahn patrem Iosephum[3], so midt ihm conversirt, geschrieben und sonderlich gebeten, daß beste zuthun ad liberationem.“ Wat nu wider darup erfolgt, werdt de tidt geven. Ahm levende heft he kein gefahr, wert ock kein nodt liden, wen rede[4] sin wessel nich recht overkomen were. Se sitten ock nich in bosen lochern oder gefengnissen, de solcher gestalt thor hafte komen, sunder uf guden gemachern, dar den furnemlich dinen son grote hern und andere vorneme lude besoken. Ich lete mi bedunden, du heldest midt dem nien wessel noch ein weinich in, oft men bescheidt bekome, wo de vorige overkomen wehre, und he weder schreve, wat om nodich wehre; des ich den numehr deglichs hope, dat idt ankome. Oft he sich thor catholischen religion begeve, dar darfstu di nich umb bedroven; derhalven darff he sin vaderlandt wol weder sehen, und konde den di und dinen kindern wol mehr nutte werden alse sus. Gift he sich dar overst nich tho, so konde idt wol ene langwilige gefengnuß geven, welchs ich di, dewile du biddest, dat ich di nichts vorholden schole, nich vorholden willen. Du most di tho freden geven, alse du best kanst, und di dinen andern kindern tho troste nich wehe doen, dat du dar noch lange bi bliven mogest. Darmidt uns semptlich Godt befelende. Datum Hildessem, 30. Maii 1611.

Aschen van Heimborch.

Adresse:

Der edlen und veldogentsamen fruwen Annen, gebornen van Holle, Jurgen Klencken seliger nachgelatenen wetwen, miner frundtlichen, leven weschen und gefatterschen.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

13.

Asche von Heimburg[5] an Otto Grote[6].

Hildesheim, 17. Juni 1611.

Mein freundtlich dienst zuvor, edler und ernfester, freundtlicher, lieber schwager, bruder und gefatter. Deß schwagers schreiben ist mir itzo diesen morgen wol zukomen, und ist mir, wie auch andern diß orts, leidt genoch, daß mein gefatter Ludolff Klencke zu dem

[1] Vergl. Nr. 6, Nr. 8, Nr. 13, Nr. 16. [2] In der Handschrift „wil“ nur ein Mal. [3] Der Karmelitermönch Joseph von Winden, vergl. Nr. 6 A, Nr. 6 B, Nr. 6 C, Nr. 13, Nr. 16. [4] schon, bereits. [5] Vergl. Nr. 3. [6] Otto Grote war Hauptmann von Fallersleben, vergl. unten die Adresse.

unfal komen ist; haben alles gethan, waß wir zuthunde gewust; aber es mach ja leider nichts helfen. Es ist wol wahr, und ich fur mein person bin damidt gar einig, wie der schwager schreibet, daß man niemandt zum glauben zwingen sol oder kan; dan ich ihn dem stuck wol erfaren bin und wol weis, wie leicht solchs hergehet, wen einer seinen glauben, da er von kindt auff zugewonet, vorendern sol; aber daß wollen sie an den orten so nich vorstehen. Ich hab mich selber nich dazu zwingen laßen wollen, bis ich endtlich von mir selber ohn einigs menschen zuthun dazu komen bin, daß ich nu nich aller welt gudt nemen wolt, wie arm ich bin, daß es nich geschehen wehre. Ich hab sonst noch keine besonderliche zeitung bekomen, ob er noch in der Inquisition behalten werde, oder ob er in daß closter komen sei, davon man vormals zeitung gehabt, daß sich der munch, so aus der Pfaltz burtig und von Molanchtonis freundtschaft ist[1], der viel zu ihm gehet, darumb bemuhet hab. Es sein furgangen wochen zwey boten nach Speir gangen, bei deren einem hoffe ich etwaß zeitung zubekomende[2]. Ich hab seiner mutter negst, wie sie auch begert, ich muchte ihr nichts vorhalten, geschrieben, daß ich sorge, wie ich dan von andern, die zu Rome gewest, bericht werde, daß es wol zum leben kein nodt hab, aber ein langwilige gefengnuß geben muchte, wo er uf seiner meinung vorharret, wie ich dan vornem, daß des domcapittels zu Paderborn syndicus, so selber in der custodi bei ihm gewest, berichten sol, daß er ganz bestendich sei und sich von seiner meinung nich wolle abweisen laßen. Wen sein mutter jemandts hatte, der mit demselben syndico sich bekant machen oder bei ihn komen konthe, der wurde von allem zustande den besten bericht thun konnen, dieweil er selber darinnen bei ihm gewesen ist, vielicht auch zuratende wißen, wie es weiter anzugreiffende wehre. Hab ich dem schwager in andtwort nich wollen furhalten, und bin demselben zu freundtlichen diensten willig. Datum Hildeßem, 17. Junii 1611.

Aschen van Heimborch.

Adresse:

Dem edlen und ernfesten Otten Groten, heubtman zu Vallersleve, meinem freundtlichen, lieben schwager, brudern und gefattern.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

---

[1] Der Karmeliter Joseph von Winden, vergl. Nr. 6 A, Nr. 6 B, Nr. 6 C, Nr. 12, Nr. 16. [2] Von dem Domscholastikus Ludolf von Falckenberg, vergl. Nr. 6, Nr. 8, Nr. 12, Nr. 16.

14.

Kurfürst Christian II. von Sachsen [1] an den Großherzog Cosimo IV. von Florenz [2].

Dresden, 17. Juni 1611.

Salutem et operam nostram in omni officiorum et benevolentiae genere paratissimam, serenissime princeps, domine et amice clarissime. Significarunt nobis humiliter supplicando mater, consanguinei et amici nobilis adolescentis Ludolphi Klencken ex ducatu Brunsvicensi, filium, agnatum et affinem suum singulari studio et cupiditate perlustrandi exteras nationes adductum ante annum fermo iter in Italiam instituisse, ut variarum, nobili praesertim viro dignarum rerum cognitionem et usum sibi compararet, Romae vero, ubi aliquamdiu commoratus esset, nulla sua culpa, sed propter religionem solummodo Lutheranam, mense Novembri proximo [3] a praefectis Inquisitionis eius loci captum et in vincula coniectum esse. Quo quidem nuncio molestius nobis accidere nihil potuit. Cum enim virtutis et studiorum causa proficiscentibus toto terrarum orbe vel ab ipsis barbaris et Christiani nominis hostibus hactenus ea securitas et libertas concessa sit, ut absque omni periculo et persecutione terra marique iter facere omnibus licuerit, idque a nobis aliisque Sacri Imperii electoribus et principibus huc usque religiose servatum, nullisque prorsus exteris, atque Italis praesertim, in Germania iniuria ulla sit illata, sed illos potius quovis tempore humaniter exceptos et tractatos esse constet: non immerito insolens iniustumque hoc facinus in Germanum et nobilem adolescentem (qui non ea gratia iter hoc ingressus est, ut illis in locis quicquam in religionis professione novare aut possit aut velit, sed ut exterorum mores cognoscat et peregrinas linguas addiscat) perpetratum ad nos quoque pertinere arbitramur. Non dubitamus tamen magistratum Romanorum, de quo aequissima omnia nobis pollicemur, supranominatum adolescentem cognita ipsius innocentia iam dimisisse. Sin autem animi sui fervori quidam indulgentes illum vel ob religionis adscitam suspicionem (quod hactenus in usu non fuit) vel propter alios praetextus custodiae tradiderunt, Dilectionem Vestram, quam autoritate et gratia apud eos, qui Romae dominantur, plurimum valere scimus, pro iure amicitiae et necessitudinis, quae nobis cum Dilectione Vestra intercedit, amanter etiam atque etiam rogamus, ut, quoad fieri potest, optima ratione non gravate intercedat, ne in praefatum nobilem Germanum gravius

---

[1] Christian II., Kurfürst seit 1591, starb wenige Tage nach Erlaß dieses Schreibens, am 23. Juni 1611. [2] Cosimo IV., gew. Cosimo II. genannt, regierte von 1609—1621. [3] Wegen dieser nicht ganz genauen Zeitangabe, die sich auch in Nr. 6 A findet, vergl. Nr. 2 und Nr. 3.

aliquid statuatur, sed illaesus atque inviolatus sine mora dimittatur. Alias nobis adversus Romanos aut Italos in Germania versantes idem quod nostris accidit tentandi necessitas adferetur. Hoc uti Dilectioni Vestrae apud gentem Germanam magno erit ornamento, nobilem hunc adolescentem beneficio eius esse salvum: ita nobis erit gratissimum, dabimusque operam, ut, si Dilectioni Vestrae eiusdemque subditis in rebus etiam maioris momenti vicissim usui esse poterimus, minime patiamur voluntatem simili studio coniunctam in nobis desiderari. Quod superest, Dilectionem Vestram felicissime vivere et valere exoptamus. Dabantur ex arce nostra Dresdensi, 17. Iunii die, anno salutiferi partus millesimo sexcentesimo undecimo.

CHRISTIANUS SECUNDUS Dei gratia, Saxoniae, Iuliae, Cliviae et Montium dux, Sacri Imperii Romani archimarescallus et elector, landgravius Thuringiae, marchio Misniae et burggravius Magdeburgensis, comes de Marca et Ravensburg, dominus in Ravenstein.

[gez.] Christianus Elector.

Adresse:

Serenissimo principi, domino COSMO QVARTO Medices, magno duci Hetruriae etc., domino et amico nostro charissimo.

[Nach dem Orginal im Klenckeschen Familienarchiv. Das Schreiben ist gar nicht an seine Adresse gelangt, weil anfangs sich keine passende Gelegenheit zur Besorgung desselben fand, vergl. Nr. 17, und später Ludolf Klencke's Entlassung die Absendung überflüssig machte.]

15.

Herzog Philipp Sigismund von Braunschweig[1] an den Erzbischof Ernst von Köln[2].

Iburg[3], 23. Juni 1611.

Unser freundtlich dienst, und was wir der verwandtnuß nach viel mehr liebs und guets vermögen, zuvorn. Hochwürdigster in Gott, hochgeborner furst, freundtlicher, lieber herr vetter. E. L. wirtt

---

[1] Philipp Sigismund, ein Bruder des regierenden Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, gest. 1623 als protestantischer Bischof von Verden und von Osnabrück. [2] Erzbischof Ernst, ein Sohn des Herzogs Albrecht V. von Bayern, gest. 1612. [3] Schloß Iburg, die Residenz des Herzogs Philipp Sigismund, in seiner Eigenschaft als Bischof von Osnabrück, am Südabhang des Teutoburger Waldes belegen.

ohn zweiffel furkommen sein, was gestaltt Georg Klencken sehligern, eins vornehmen braunschweigischen landsaßen und unsers vor geraumen jahren gewesenen hoff marschallen sohn, Ludolff genandt, neben andern vom adel in Italiam, umb der ohrter sich zubesehen, lenger dan vorm halben Jahre gereißet und, wie er mit denselben auff Rom kommen, so baltt unter die Inquisition, und folgentz in hafft gerathen. Was nun sollichs eigentlich fur ursachen haben mag, das laßen wir dahin gestaltt sein. Aldieweil aber seine ansehenliche freundschafft umb gnedigen trost und rahdt wegen des gefangenen relaxirung bey uns undertheniqe ansuchung gethan, und uns nun bewust, das ihme fast nicht beßer alß durch E. L. vorschrifft[1] geholffen werden kan und mag: demnach ersuchen E. L. wir hiemitt freundtvetterlich, sie wolle dem vornehmen adelichem geschlechte zu sonderm gnedigstem gefallen sich hierunter so weit unbeschwertt ertzeigen und gemeltem Ludolff Klencken ein[2] ersprießlich schleunigs intercession schreiben, je eher je lieber, in gnaden ertheilen, domit er ohn einig entgeldt unnd fernere ungelegenheitt auff freyen fueß wieder verstattett, und dan zu den seinen sicher und unbefahrt[3] wiederumb gelangen muege. Sollichs wirt E. L. bey seinen verwandten und freunden und sonsten andern adellichen personen ruhmb und lob gebehren, und wir seints umb E. L. freundtvetterlich zubeschulden[4] so willig alß bereitt, deroselben schrifftliche erclärung nebenst copei der vorschrifft freundtlich erwartendt. Geben Iburg[3], am 23. Juni ao. 1611.

Philips Sigißmundt.

Adresse:

Dem hochwurdigsten in Gott, hochgebornen fursten, herr Ernsten, ertzbischoffen zu Colln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien ertzcantzlern undt churfursten, bischoffen zu Luttich, administratorn der stiffte Munster, Hildeßheimb undt Freysingen, fursten zu Stabel, pfaltzgraffen bey Rhein, in Obern undt Niedern Beyern, zu Westphalen, Engern undt Bullion hertzogen, marggraffen zu Franchimont etc., unserm freundtlichen, lieben hern vettern, zu Sr. Ld. handen.

[Nach der Abschrift im Klenckeschen Familienarchiv.]

---

[1] Schriftliche Fürsprache. [2] Handschrift: eine [3] ungefährdet.
[4] etwas beschulden = sich für etwas zu Dank verpflichtet fühlen.

16.

Der Karmeliter Joseph von Minden[1] zu Rom an Rudolf von Falckenberg[2].

Rom, 25. Juni 1611.

Ludolphus Klencke 23. Iunii ex carceribus sanctae Inquisitionis Officii dimissus fuit, praestita tamen cautione ab eo iuratoria de non arripienda fuga ex Palatio, quod vocant Seminarium Romanum, et propter architecturam et hortos amaenissimum, et iuventutem nobilissimam[3] in eo sub disciplina patrum Societatis literis incumbentem collegio Romano contiguum, iucundissimum. Spero illum propter bonitatem ingenii et multas orationes plurimorum futurum catholicum Romanum, licet hactenus pertinacissimus fuerit nec ullis petitionibus adduci ad conferendum de fidei catholicae articulis potuit, nisi quod a paucis diebus aliquos libellos optimos de fidei orthodoxae articulis controversis tractantes[4] a me acceperit et aliquantulum de concepta pertinacia remiserit. Paulus V.[5] et omnes congregationis Sancti Officii[6] cardinales paterno eum prosequuntur affectu, inprimis magnus ille in humilitate Bellarminus[7], totius ecclesiae catholicae[8] ornamentum, nec aliud quam salutem eius animae sitiunt. Idem facit Iustinianus ex Dominicanorum ordine, doctissimus pariter et piissimus erga huiusmodi in haeresi natos, generalis Romanae Inquisitionis commissarius. Non est ei ullum discrimen vitae aut quodcunque aliud in hac causa timendum periculum, dicat quicquid velit contra catholicos, etiam summum pontificem; omnes enim errores, quia ex ignorantia committuntur, facile a matre ecclesiarum condonantur. Hanc profecto apostolicam caritatem ipsemet saepissime in aliis nobilissimis Alemanis haereticis exercitatum fuisse vidi et non sine lachrimis consideravi, cum et cum hoc nobili Klenckio atque aliis in illo sancto carcere de religione agerem. Nec miretur D. V.[9], quod summus pontifex ei omnimodam libertatem non concesserit, cum tamen certissimum sit eum illi maximopere desiderare[10], et nec citius possit converti quam liberari, cum non decere videatur maiestatem pontificiam Romae, ubi res fidei diligentius examinandae, hominem iam captum et nullo conversionis signo dato dimittere. Quod ipsum nuperrime etiam Paulus V. regi Poloniae saepius pro

---

[1] Vergl. Nr. 6 A, Nr 6 B, Nr. 6 C, Nr. 12, Nr. 13. [2] Vergl. Nr. 6, Nr. 8, Nr. 12, Nr. 13. [3] In der Handschrift: nobilissimum. Vor iuventutem eig. propter. [4] Es werden die Schriften der Jesuiten Bellarmin und Becanus gewesen sein, vergl. Nr. 22. [5] Papst Paul V. aus dem Hause Borghese, reg. 1605—1621, vergl Nr. 20. [6] der Inquisition. [7] Vergl. Nr. 6 A und Nr. 20. [8] In der Handschrift: Cattolicae. [9] Dominatio vestra. [10] daß der Papst ihm wohlgeneigt sei.

nobili Borusso ex carceribus Sancti Officii liberando scribenti respondit, quem ex carceribus ad nostrum monasterium misit ante tres menses, hactenus cum exigua spe inter tot viros doctrina ac vitae innocentia celebres. Deus optimus maximus hoc maximum fidei donum illis omnibus et nostrae afflictae patriae Germaniae ad sui nominis maiorem gloriam elargiri dignetur. Cui sit laus, honor et gratiarum actio per infinita secula. Amen. Romae VII Kalendas Iulii 1611.

R. D. V.[1]
servus
Frater Iosephus a sancta Maria
Carmelita discalceatus indignus.

Adresse:

Admodum reverendo et nobili domino, D. Ludolffo a Falckenberg, cathaedralis ecclesiae Spirensis scholastico etc.
Spirae.

[Nach der Abschrift im Klenckeschen Familienarchiv. Aufschrift: „Copia epistolae Fratris Iosephi de Winden ad Dominum Ludolphum a Falckenberg, de Ludolpho Klencken. Romae 7 Kal. Iulii 1611." Vermerk des Empfängers: „Recepi 9. Iulii".]

17.

Ludolf Klencke's Mutter an Nathan Schatz in Hildesheim[2].

Hämelschenburg, 4. Juli 1611.

Gunstige Natan. Alse ich wegen meins liben sons Ludolff an her Aschen van Heimborch[3] geschriben unde seinen ratt in etzlichen meins sons sache geratfraget, hab ich euch och mit dissem schribende noch besochen mussen, unde kan euch nich forentholden, das ich durch hulffe unde beforderunge unser furstinne[4] van churfursten van Saxen schribent an den groß hertzogen van Florentz[5] untertenich erhalten. Meinen jo alle, wen das dem groß hertzogen zu handen keme, mein son worde dadurch erlediget werden; darzu der libe allemechtige Gott wolde gnade undt segen geben unde vorlehnen. Nun weis ich nich, wo ich solch schribent dahin bekomen soll. Weile euch nun wol wirt bewust sein, durch was middel solches geschein konde, so bidde ich euren guden ratt darinne, was euch doch zum besten duncket . . . .
. . . . Hans Masse gedenket in seinem schribende, es konne sich meniger[6] in fromeden lendern wol selber ungeluke zufogen. Das hat min son Gott lob nich gedan, nur allein das sie ihnne gerne von seiner religion hetten unde brochten, unde er vor-

[1] Reverendae dominationis vestrae. [2] Vergl. Nr. 3, Nr. 7. [3] Vergl. Nr. 3. [4] Herzogin Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. [5] Vergl. Nr 14. [6] mancher.

raden worden, das er luterisch sy. Hette och wol entweichen konnen, do andere vor im unde 6 dage zuvorn vorstricket. Er hat sich aber seiner unschult[1] getrostet, das er keines ergerlich gewest, seines wexell da abwarten wollen unde seinen wert[2] unde andere erstlich erlich bezalen, das mein son dis ungeluke nirgent van hat, alse das er den wexell zu rechter zeit nich bekomen. . . . .
. . . . Ilich[3]. Hemelschenborch[4], am 4. July 611.

Jurgen Klencken s. hochbetrobte
wittwe.

Adresse:

Dem erbarn unde wolgeachten Nathan Schay, Jude unde wonhaftig zu Hildesheimb, meinem gunstigen freunde zu handen.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv mit Auslassung der nur auf Geschäftssachen bezüglichen Stellen.]

18.

Ludolf Klencke an seine Mutter.

Rom, 6. August 1611.

Kindtliche liebe unndt trewe zuvor, freundtliche, hertzliebe Mutter Ich zweiffele nicht, ihr werden noch in guter gesundtheit sein, wofur ich auch Gott noch der zeit zudancken. Kan euch hiemit die gute zeitunge nicht verhalten, das vor 8 tagen der commissarius aus der Inquisition alhie zu mir kommen unndt im nhamen des Babsts unndt der sembtlichen inquisitoren mir meine vorige frieheit, Gott lob undt danck, verkundiget, doch mit dem bedingen, das ich aus diesem ortt nicht solte weichen bis auf sein weitere mundtliche oder schrifftliche erlaubnus, unndt das darumb, seinem vorgeben nach, wegen der itzigen grossen hitze unndt ungelegenheit zu reisen; unterdessen kunte ich meine sachen dazu schicken unndt richten. Gedencke von hier fort auf Venedig, wils Gott, zureissen; kunte auch woll geschehen, das ich noch fur dem winter zu haus kheme. Das habe ich euch in eile zu trost undt frewde vermelden sollen, unndt thue uns Gott sembtlich in seinen schutz befhelendt. Geben Rom ex collegio Romano[5], 6. Augusti ao. 1611.

E. L. undt gehors. shon
Ludolff Klencke
m. p.

Adresse:

Der edlen undt vieltugentreichen Anna geboren von Holle, Georgen Klencken S. nachgelassene witwe, meiner freundtlichen, lieben mutter.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

---

[1] Handschrift: unschlut. [2] Wirt. [3] Eilig. [4] Vergl. Nr. 11.
[5] Vergl. Nr. 16, Nr. 19.

19.

Ludolf Klencke an Georg von der Wense[1] zu Venedig.

Rom, 6. August 1611.

Edler, ehrenvester, freundtlicher, lieber ohemb. Ewr schreiben, den 28. Julii datiret, ist mir den 4. hujus von unserm verttawten freunde[2] uberandtwortet; kan euch hiemit in eill nicht vorenthalten, wie das ich vor 8 tagen frei, ledig unndt los, Gott lob undt danck, vom commissario der Inquisition im nhamen des Babsts undt cardinell erkandt, doch mit dem bedingen, das ich nicht aus diesem ortt weichen solte bis auff weitere erlaubnus in schrifften, welche ich den alle tage erwarte. Des ohembs wegen meiner erlosunge, zu welcher er nicht wenig geholfen, gehabten muhe thue ich mich zum freundtlichsten bedancken, bin demselben hinwieder zudienen bereitwillig. Muchte woll wunschen, das wir mit einander möchten nach haus reisen; wirdt aber woll wegen allerhandt verhinderung nicht so baldt sein kunnen; hoffe aber, wils Gott, baldt hernacher zufolgen. Ewers erbietens wegen des geldes thue ich mich gleichfals freundlich bedancken, undt ob ich gleich vermeine, solchs nicht benotiget zu sein, dennoch wegen aller gefhar bitte ich, ihr wollen etwa die gunstige versehunge thun, damit ich im fall der nhott etwa ein 100 kron zu Venedig kunte aufnhemen. Solches soll dem ohemb zu danck erstattet werden, welchem ich alzeit zu dienen bereitwillig bleibe. Bitte, ihr mich entschuldet meines kurtzen undt eiligen schreibend, wegen den vielfeltigen an diesem beschwerlichen ortt beschwerlichen uberlauf. Gott gebe ein ende, deme ich uns sambtlich befhelen thue. Ex collegio Jesuitico[3], 6. August. ao. 1611.

D. ohem
dienstw.
Ludolff Klencke
p. m.

Adresse:

Dem edlen undt ehrenvesten Georgen von der Wense, meinem freundlichen, lieben ohemb
Venetia.

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

20.

Domherr Asche von Heimburg[4] an Ludolf Klencke's Mutter.

Hildesheim, 9. August 1611.

Edle und vieltugendsame, freundtliche, liebe wesche[5]. Es ist vorschienen montag ein schreiben von deinem son ankomen, so hab ich

---

[1] Vergl. Nr. 2. [2] Wahrscheinlich Tobias Ibele, vergl. Nr. 4, Nr. 7, Nr. 10, Nr. 11. [3] Vergl. Nr. 16 und Nr. 18. [4] Vergl. Nr. 3. [5] Base.

gewartet, ob botschaft des orts her komen wehre, dabei ichs hette ubersenden konnen[1]; weil aber niemandts komen, hab ich diesen eignen boten senden wollen, damidt, ob du ihm wider schreiben wilt, solchs dieser midtbringen konthe, der aber am montag uf mittag wider hir sein muß, als dan der postbote abgehet.

Der cardinal Bellarminus[2], itzo der berumteste und furnemste unter allen, ist selber in die Inquisition gefaren und deinen son uf seinen kutzgen[3] bei sich genomen und in das Collegium Romanum gefurt. Der oberst Jesuiter, welcher ein geborner furst aus Spanien ist[4], hat ihn aus der Inquisition loß gemacht. Der Babst[5], welcher auch ein gar gutiger her ist, hatte gesagt, man solte ihn wol und freundtlich halten; ob er ihn gleich ins angesicht scholte, daß wolt er ihm gern vorzihen, dieweil es auß unwissenheidt geschege, daß ich hoffe, es werde noch wol al gudt, und man werde nu des wechsels[6] halben baldt bescheidt bekomen. Waß du ihm wider schreiben wilt, daß wil ich ihm schicken, doch daß du der religion halben kein meldung thuest; dan sonst kan ers nich bekomen, wie du sihest, daß es daselbst also zugehet, daß er in seinem schreibende der religion auch nich gedencken dorfen. Thu dich Godt befelen. Datum in eil 9. Aug. 1611.

A. v. H.

Adresse:

Der edlen und vieltugentsamen frawen Annen gebornen von Holle, Jurgen Klencken seliger nachgelaßener witwen, meiner freundtlichen, lieben weschen,

Hemelschenborch[7].

[Nach dem Original im Klenckeschen Familienarchiv.]

21.

Bericht des Großvogts Thomas Grote über Ludolf Klencke's Übertritt zur römischen Kirche.

Nach 1640.

In diesem 1614. jahre mense Septembri[8] ist ein colloquium theologicum zur Hämelschenburg wegen meines vettern Ludolpf Klenken geschöpften zweifels in religionssachen zwischen Georgio

[1] Das hier erwähnte Schreiben des jungen Klencke ist im Klenckeschen Familienarchiv nicht vorhanden. [2] Vergl. Nr. 6 A, Nr. 16, Nr. 22. [3] auf seinem Kutschwagen. [4] Der damalige Jesuitengeneral Aquaviva (1581 1615) war ein Neapolitaner, konnte aber insofern ein Spanier genannt werden, als Neapel unter der Herrschaft der spanischen Könige stand. [5] Paul V., vergl. Nr. 16. [6] Der von Hans Massen nicht ausgezahlte Wechsel, vergl. Nr. 1, Nr. 4 und 5. [7] Vergl. Nr. 11. [8] Ungenau. Es war propridie Kal. Septembres, vergl. den Titel des Colloquium Hemelschenburgense auf S. 53, Anm. 2.

Calixto undt einem Jesuiten[1] gehalten, wobei dieser den kürtzern gezogen, die conferenz abrumpiret undt ohn abschied davon gewandert, undt obzwar obg. L. Klenke es uf dergleichen colloquium verstellet undt gleichsamb darin compromittiret, so hat er dennoch sich hierdurch von seinem[2] angefangenen scrupuliren nicht abwendig machen lassen, sondern ist darin weiters fortgefahren. Der anfang seines gefaßten zweifels ist dahero endtstanden, daß er sich zu Rom mit einem münch in disputat wegen religionssachen eingelassen, der ihn deßwegen angeclaget undt in die Inquisition gebracht. Als er nun endlich uf intercession des regierenden hertzogen zu Braunschweig, herrn Heinrich July F. G., der hafft erlassen undt ihm unter andern praestito juramento der catholischen Bücher undt schriften fleißigh zu lesen und veritatem religionis zu indagiren uferleget, so hat er vermeinet, daß er diesem geleisteten eidt unnachläßig nachkommen muste, und ist darüber in solche zweifelhaffte gedanken wegen religion gerathen, also das er auch endlich von uns abgetreten undt von der päbstlichen religion profession gemacht.

[Aus dem Tagebuche des Großvogts Thomas Grote. Derselbe wurde am 26. Dezember 1594 geboren und starb 1657 als Geheimer Kammerrat und Großvogt zu Celle. Sein Tagebuch ist von ihm von 1640 bis zum 3. Febr. 1657 geführt. Die Ereignisse der frühern Jahre hat er nachtragen wollen, ist damit aber nur bis zum Jahre 1619 gekommen. Zur Zeit des Hämelschenburger Religionsgesprächs war er noch nicht ganz 20 Jahre alt. Vergl. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des 1657 verstorbenen Großvoigts Th. G., abgedr. bei Spilcker und Broennenberg, Vaterländisches Archiv f. hann.-braunschw. Gesch., Jahrg. 1834 (Lüneburg 1835), S. 73 ff. Die abgedruckte Stelle findet sich dort auf S. 80 f.]

22.

Bericht des jüngern Calixtus über Ludolf Klencke's Übertritt zur römischen Kirche.

1657.

Ex quo nobilissimus iuvenis Ludolphus a Klencke, haereditarius in Hemelschenburg, ex Academia Iulia in Italiam ad animum exactiori literarum scientia imbuendum abiit, anni elapsi sunt ferme, ni fallor, quinquaginta. Ut peregrinantibus non omnia saepe ex voto accidunt, ita illi iter suum non fuit ubique faustissimum. Nam quum eius comes[3] stans a partibus Ioannis Calvini Romae in collegium Societatis Iesu se contulisset et disputantium animos temere irritasset, se subduxit clanculum, et Klenckius in inquirentium manus incidit carcerique fuit initio inclusus innocens.

---

[1] Augustinus Turrianus, vergl die Einleitung und Nr. 22. [2] Die Vorlage: seinen. [3] Von diesem „comes", den Henke und Havemann irrtümlich zu Ludolf Klencke's Hofmeister machen, wissen die Akten des Klenckeschen Familienarchivs nichts zu berichten.

Licet illis candide animum suum probasset alienum a controversiis theologicis secumque tulisset Latinae linguae scriptores classicos, tamen Iesuitarum turma eum e manibus dimittere noluit. Neque non, ut animum eius a confessione evangelii in suas partes pelliceret, non solum eum postea fidei illustris cardinalis Bellarmini [1] commisit, sed et tenerrime ab eo aliquot annos fuit amatus eoque familiariter usus. Constans autem in sua confessione perstitit, et cum prius ab eo dimitti nequaquam se posse sensisset, quam animum ad traditiones pontificias adplicuisset, miseriam suam parentibus [2] suis significavit. His de salute filii ad illustrissimum principem Henricum Iulium, ducem Brunsvicensem et Lüneburgensem p. m. adsidue querentibus, non tantum ex illius intercessione Caesarea Maiestas de dimissione Klenckii ad Pontificem Romanum, scripsit [3], verum posthabita illa scriptione ipse princeps Romam literas misit, se omnes monachos territorio suo expulsurum, bonis illorum in fiscum relatis, ni nobilem iuvenem dimitterent [4]. Quibus minis commoti dimiserunt quidem Klenckium; at ne sine scrupulis elaberetur, ipsum prius iurare oportuit, ut sole oriente urbe exiret [5], de ipsorum religione non nisi bona diceret, et de scrupulis in commendatissima Bellarmini [6] et Becani [7] lectione

---

[1] Robert Bellarmin, geb. 1542, gest. 1621, wird auch erwähnt in Nr. 6 A, Nr. 16, Nr. 20. Die Angabe, daß Ludolf Klencke „aliquot annos" mit Bellarmin verkehrt habe, beruht nach den Briefen des Klenckeschen Familienarchivs auf einem Irrtum, vergl. auch die Einleitung. [2] Irrtümlich, da Ludolf Klencke's Vater bereits 1609 gestorben war. [3] Vergl. Nr. 6 A, Nr. 8, Nr. 10. [4] Henke, Calixtus, I, 162, schreibt diese Drohung dem Kaiser zu, was schon aus sachlichen Gründen unglaublich erscheinen muß. Aber Henkes Auffassung ist auch sprachlich unbegründet, da mit „ipse princeps" nur Herzog Heinrich Julius gemeint sein kann. Das Schreiben des Herzogs ist leider nicht erhalten. Aus den Akten des Klenckeschen Familienarchivs geht nur hervor, daß der Erlaß desselben beabsichtigt wurde, vergl. Nr. 2, Nr. 8, Nr. 10. Sollte von Seiten des Herzogs — was kaum zu bezweifeln sein dürfte — wirklich ein Intercessionsschreiben erlassen sein, so könnten mit den monachi, die derselbe aus seinem Lande zu vertreiben droht, nur die Mönche in den katholisch gebliebenen Klöstern des Bistums Halberstadt, das er als weltlicher Bischof verwaltete, gemeint sein, da in den übrigen Gebietsteilen des Herzogs, mit Ausnahme des reichsunmittelbaren Benediktinerklosters St. Ludgeri bei Helmstedt, die sämtlichen Mönchs- und Nonnenklöster reformiert worden waren. Wegen der Klöster im Halberstädtischen vergl. G. Nebe, die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt i. d. JJ. 1564 und 1589 (Halle 1880) S. 27. 28. [5] Vergl. Henke, Calixtus, I, 162. [6] Bellarmins Hauptwerk ist: Disputationes de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos, das 1581—1592 zu Rom in 3 Foliobänden erschien und nachher noch mehrmals (in 4 Bänden) gedruckt worden ist. [7] Der gelehrte Jesuit Martin Becanus (geb. 1562, gest. 1624) war Beichtvater des Kaisers Ferdinand II. Seine Schriften bei Jöcher, Gelehrten-Lexikon, III, 237 unter Martinus Becanus. Über sein Zusammentreffen mit Georg Calixtus auf der Bibliothek des Jesuitenkollegs zu Mainz vergl. Henke, Calixtus, I, 124.

obortis prius semper cum pontificio, quam cum alio doctore conferret. Huius iuramenti nunquam fuit immemor Klenckius et patriam rediens, et in lectione Bellarmini neglectis nostrorum τῶν ϑεολογούντων scriptis fuit adsiduus. Male id habuit parentes advertentes studia filii, et cum illorum monita ab hoc pro nihilo haberentur, tandem inter parentem et filium de colloquio quodam de religione instituendo convenit, ut illius partes desereret, qui in illo succumberet. Hunc in finem Hildesia non solum Hemelschenburgum advocatus R. P. Augustinus[1] ob acuti ingenii et solidae eruditionis gloriam, sed et Cornelius Martini[2], in Academia Iulia aeterni nominis philosophus et theologus. Ad hunc quum domo abesse prohiberet valetudo, suo loco misit M. Georgium Calixtum Holsatum. Et licet initio ipsum naso adunco suspendisset R. P. Augustinus, tamen, quomodo in isto se gesserit et voluntati sui praeceptoris responderit, ex lectione illius[3] cuivis intelligenti facile patebit. Confirmasset id ipsum Klenckii animum in veritate, quemadmodum parentes sibi hanc spem fecerant et inter eos ita convenerat; verum, quid error posthabita Dei gratia valeat, edocuit et in pontificiorum castra abiit. Quod luci publicae id non fuit expositum hactenus, fecit Calixti, theologi summi concordiaeque ecclesiasticae studiosissimi, promissio, quam, dum in vivis fuit, servare oportuit.

[Aus dem Colloquium Hemelschenburgense (2. Ausg., Helmstedt 1665), Blatt 2.]

---

[1] Vergl. über denselben Koldewey, Die Jesuiten und das Herzogtum Br., S. 44 f., Anm. 30. [2] Martini war zu Helmstedt Professor der Logik und starb daselbst 1621. Näheres über ihn bietet Henke, Calixtus, Bd. I an zahlreichen Stellen. [3] Des Calixtus, wie er sich im Colloqu. Hemelschenb. ausgesprochen hat.

Liber feodalis et censuum perpetuorum ecclesiae S. Crucis in Nordhusen.

Von Paul Oßwald in Nordhausen.

Zu der Geschichte des Kreuzstiftes in Nordhausen hat unsere Zeitschrift schon manchen schätzenswerten Beitrag gebracht, so von Direktor Gustav Schmidt: Das calendarium necrologicum III fs. 1—25, von J. Leitzmann: Die Münzen der Frauenabtei zu Nordhausen IV 222—227, von Archivrat von Mülverstedt: Urkunde Otto I. vom Jahre 970 über die Schenkung des Dorfes Bliedungen VI 524—528. Im letzten Aufsatze ist die Wichtigkeit und Seltenheit aller urkundlichen Nachrichten über das Stift betont, sie sind nur versprengte, zufällig erhaltene Stücke des verwüsteten, reichen Stiftsarchivs. Als Perle dieses früheren Schatzes ist nun das uns in zwei Handschriften erhaltene **Lehns- und Zinsbuch** anzusehen; die Veröffentlichung desselben dürfte wohl in mehrfacher Hinsicht viel Wichtiges bieten.

1. Handschriftliches.

A, die, wie wir später sehen werden, ältere Handschrift, war bisher gänzlich unbekannt; ich fand sie in der bislang leider noch ungeordneten sogenannten „alten Registratur“, dem in dem Souterrain der Mittelschule notdürftig untergebrachten Aktenmaterial des Rats. Wir verdanken die Erhaltung der Handschrift dem Fleischermeister Hermann Rath zu Nordhausen, der sie als Makulatur kaufte und dem damaligen Konservator des städtischen Altertumsmuseums behufs Einverleibung in dasselbe übergab. Wie die kostbare Handschrift in die alte Registratur[1] gekommen ist, vermag ich nicht zu erklären.

Der Band, in dem sich unsere Handschrift jetzt befindet, entbehrt seines ursprünglichen Einbanddeckels und besteht aus drei willkürlich zusammengehefteten Teilen verschiedenen Formats, welchem Übelstande man durch Abschneiden der überstehenden Ränder abzuhelfen wußte. Auf diese Weise ist manche spätere Randbemerkung (A^1) für immer verloren gegangen. Das so gewonnene gemeinsame Format ist Folio (22 × 28,5 cm) und der Band enthält im ganzen 46 Pergament- und 6 Papierblätter. Die ersten 13 Pergamentblätter enthalten die iuramenta prepositi, decani, scholastici, cantoris, custodis, canonicorum, vicariorum, intrantium, ordinationes de presentacionibus beneficiorum, de clavibus ad sigillum et privilegia et alia clenodia,

---

[1] Ich benutze die Gelegenheit, dem Herrn I. Bürgermeister Hahn und dem städtischen Archivar Herrn Dr. Heyse, deren freundliches Entgegenkommen die Benutzung des bisher ziemlich unzugänglich gewesenen Archivs mir ermöglicht hat, auch öffentlich meinen Dank auszusprechen.

de pecuniis capituli, de curiis prebendalibus, de rationibus reddendis, de successore defuncti canonici, de arbitriis, ordinaciones generales, de adhesionibus appellationum, de absentibus. Dann folgt der zweite Teil, bestehend aus zwei Pergamentblättern: statuta ecclesie S. Crucis de anno 1273, 1319, sowie 6 Papierblättern: statuta de anno 1322, 1488, 1656, 1659, 1674, 1672 und 1678. Das dritte angebundene Heft endlich ist unser liber feodalis et censuum perpetuorum und besteht aus 31 zweispaltigen liniierten Pergamentblättern.

Die Handschrift ist nicht in einem Zusammenhang geschrieben, vielmehr ist zwischen jedem einzelnen zinspflichtigen Dorfe Platz zu Nachträgen, am Ende einzelner Zinskategorien oft ganze Seiten leer gelassen. Diese letzteren sind dann wieder in gleichmäßige Abschnitte mit der vorläufigen Überschrift: in villa — — eingeteilt. So befinden sich u. a. am Schluß des I. Teils von Seite 4 an vier und eine halbe leere Seite, die für Nachtragungen in dreiunddreißig Dörfern eingerichtet sind, aber auch am Schluß des Kapitels divisio inter presentes ist auf anderthalb Seiten reichlich Platz zu Nachträgen gelassen. Bis auf die letzten beiden Seiten und die verschiedenen späteren Nachtragungen ist das ganze Zinsbuch von einer Hand geschrieben; die Schrift ist deutlich, kräftig schwarz, enthält aber oft recht schwierige Abkürzungen. Die Überschriften der verschiedenen Zinsabteilungen, die Namen der Dörfer, von denen der Zins zu leisten ist, die Anniversarien und die allgemeinen Bestimmungen über die Verteilung ꝛc. sind mit kräftig roter Dinte geschrieben. Regelmäßige Nachträge sind leider nicht gemacht, und nur aus älterer Zeit sind einige Zinsleistungen nachgetragen, von denen die über den Altar S. Marie Virginis für die Bestimmung des Alters der Handschrift von größter Bedeutung ist. Die häufigen Randbemerkungen, vixit anno. . . . , sind modern und nicht immer ganz zuverlässig; anscheinend hat der Schreiber derselben die Lesser'sche Chronik zu Grunde gelegt; so ist z. B. der Irrtum, der in der Bemerkung zum Altar Marie Virginis et apostolorum SS. Petri et Pauli liegt, „fuerunt 2 Elgeri, unus anno 1275, alter anno 1346", durch Lesser entstanden. Leider ist die Handschrift auch nicht mehr vollständig, so fehlt z. B., wie aus den Anmerkungen zu Seite 76 und 82 hervorgeht, bestimmt je ein ganzes Blatt, ebenso ist der Schluß der Handschrift nicht vorhanden; dieses ist u. a. ein Grund, warum wir unserem Abdruck nicht diese (A), sondern die zweite jüngere Handschrift (B) zu Grunde legen.

Dieselbe wurde auf Veranlassung des verstorbenen Professor E. G. Förstemann von der Stadt Nordhausen in Kassel angekauft und stammt nach Mitteilungen desselben wahrscheinlich aus dem Nachlaß des 1818 in seinem Vaterlande Hessen verstorbenen letzten Stiftsdechanten Ebert. Die Handschrift befindet sich jetzt in dem durch

Förstemann wohl geordneten städtischen Archive und nimmt in dem Verzeichnis desselben in der I. Abteilung „Wertvollere Handschriften“ den ersten Platz ein (I, 1). Die Handschrift, Klein-Folioformat (19 × 26 cm), hat einen reich ornamentierten, sauber gepreßten Ledereinband mit Holzdeckel aus dem XVI. Jahrhundert. Die inneren Seiten der beiden Holzdeckel sind mit je einer Urkunde überzogen: 1) 26. Febr. 1332. Der Rat von Nordhausen bezeugt eine Anleihe des Kanonikus Bruno Picariator (Becherer). 2) 15. Juni 1316. Das geistliche Gericht der Mainzer Diözese befiehlt den Geistlichen in Gerspeche, Dymerode, Rosla, Otersleiben und Stalberg das Exkommunikationsurteil des Hugonis militis dictus de Rure in Sachen Brunonis dictus Bechere canonici zu publizieren.

Der Inhalt besteht aus 84 Pergamentblättern; auch in diesem Bande sind wieder verschiedene Handschriften vereinigt; so enthalten die ersten 6 Blätter das calendarium necrologicum des Kreuzstifts (abgedruckt und ausführlich beschrieben von Direktor Gust. Schmidt in dieser Zeitschrift III fs. 1—25), Blatt 7—83 unser Zins- und Lehnsbuch, Blatt 84 den Eid der canonici. Ursprünglich aber hat das Zinsbuch nur aus den jetzigen Blättern 7—81 bestanden, die restlichen drei Blätter sind von etwas späterer Hand geschrieben und zwar enthalten Blatt 82/3 eine durch Zusätze vermehrte Wiederholung des Vogelsburger Zinses.

Die Blätter 7—81 sind von einer Hand geschrieben, in der Anlage aber ist diese Handschrift von A ganz verschieden. Während letztere, wie wir zuerst sahen, nicht nur ein Verzeichnis der damaligen Besitzungen und Einkünfte, sondern auch ein richtiges Nachtragebuch sein sollte, ist B von Anfang bis zu Ende in einem Zuge, ohne den geringsten Platz zu Nachträgen zu lassen, geschrieben. Trotzdem sind aber zu verschiedenen Zeiten kurze Bemerkungen an dem Rande verzeichnet; leider sind diese Randbemerkungen so verblaßt, daß nur mit großer Mühe noch einzelne Worte zu lesen sind

Das Pergament ist außerordentlich dünn, so daß man oft die Schrift von der anderen Seite durchschimmern sieht; es rührt dieses daher, daß man Blätter einer alten Handschrift zu neuem Gebrauche herrichtete, indem man die alte Schrift sorgfältig und mit möglichster Schonung der Lineatur wegschabte. Die Schrift ist groß und deutlich, und da die Dinte meist noch ihre frische Farbe bewahrt hat, leicht zu lesen. Wie bei A, sind die verschiedenen Kategorien, die Überschriften der zinsbaren Dörfer, die Anniversarien 2c. mit roter Dinte geschrieben.

Die größere Vollständigkeit ist einer der Gründe, weshalb wir nicht die ältere Handschrift (A), wie es doch natürlich gewesen wäre, dem Abdruck zu Grunde gelegt haben, sondern die zuletzt betrachtete jüngere (B); einen weiteren zwingenderen Grund dazu gab der Inhalt des Zinsbuches.

II. Inhalt.

Die 150 Seiten, aus denen das Zinsbuch ursprünglich besteht, sind folgendermaßen eingeteilt:

I. pag. 1—15. Redditus decani et capituli.
II. pag. 15—21. Census S. Petri. (fehlt in A.)
III. pag. 21—23. Census Goslariensis. (fehlt in A.)
IV. pag. 23—32. Census triginta talentorum. (fehlt in A.)
V. pag. 32—33. Census Occidentalis. (fehlt in A.)
VI. pag. 33—38. Corpus prebende.
VII. pag. 39—57. Divisio inter presentes.
VIII. pag. 57—77. Census denariorum.
IX. pag. 77—79. Census S. Petri.
X. pag. 80—88. Census triginta talentorum.
XI. pag. 88—100. Census arearum „Wortcins."
XII. pag. 100. Census hortorum.
XIII. pag. 100—101. Census denarii lignorum.
XIV. pag. 101—107. Census Occidentalis.
XV. pag. 107—115. Census in Voylsborg.
XVI. pag. 115—121. Census Goslariensis.
XVII. pag. 121—140. Vicarie.
XVIII. pag. 141—150. Census in Voylsborg.

Betrachten wir diese Abschnitte nun kurz einzeln, so ist ad I zu bemerken, daß die Summe der Einkünfte dieser Kategorie 309 Marktscheffel Getreide, 66 Hühner und an Geld $1\frac{3}{4}$ Mark, 13 Pfund 4 Schilling und 4 Pfennig betragen hat.

Woher der Census S. Petri (Nr. II und IX) seinen Namen hat, darüber fehlt uns jeder Anhalt; dieser Zins besteht hauptsächlich aus Abgaben von Häusern in der Stadt — aber nicht im Petriviertel! — und beläuft sich auf 15 Pfund 19 Schill. 3 Pf.

Dahingegen erfahren wir über den folgenden Zins Census Goslariensis (III und XVI), der zusammen 31 Pfund und 9 Sch. beträgt, daß der Stiftsdechant Friedrich von Bila 30 Hufen in Bila und Windehausen von der Goslarischen Kirche gekauft und dem Kreuzstift geschenkt hat. So ist der Name Goslarscher Zins erklärlich. Anscheinend sind es die Hufen, welche das Goslarsche Stift 1169 vom Kaiser Friedrich I. tauschweise erwirbt und welche damals ad villicationem Northusen gehörten (Stumpf-Reichskanzler Nr. 4102). — Der Census triginta talentorum (pag. 23—32) wird von Grundstücken in der Stadt und Flur Nordhausen, sowie einigen umliegenden Dörfern erhoben und beträgt 24 Pfund, 19 Schill. Da nun hierzu noch 5 Pfund vom Census occidentalis hinzukommen (also in Summa 29 Pfund 19 Schill.), so ist der Titel gerechtfertigt.

Der Census Occidentalis steht wohl ursprünglich mit den bona occidentalia in Zusammenhang, d. h. mit den Gütern in Westfalen (Gamen, Bocholt und Borchorst), welche die Königin Mathilde dem Kloster geschenkt hatte und welche Schenkungen von ihren Söhnen wiederholt bestätigt sind. Diese Güter wurden größtenteils 1263 an den Bischof Gerhard von Münster verkauft (Kindlinger, Münstersche Beiträge II, 271 f., 163; vergl. III, 5 f.) und für den Erlös näher liegende Güter erworben. In unserem Zinsbuche finden wir ihn pag. 32 — 33 und als Fortsetzung pag. 101 — 107 im Gesamtbetrage von 3 1/2 Mark 47 Pfund 10 Schill. 3 Pf. und 285 Hühnern und 41 Marktscheffeln Getreide.

Das Corpus prebende wird aus besonderer Gnade (ex speciali gracia) auch den Abwesenden zugeteilt und besteht aus Getreidezinsen verschiedener umliegender Ortschaften in Höhe von 120 1/2 Mktschff. Getreide.

Die folgende Abteilung distribucio inter presentes (pag. 39—57) zerfällt in zwei Abschnitte und zwar

pag. 39—41 presencie inter presentes.

pag. 41—57 presencie chorales vel fidelia.

Die ersteren werden nur denjenigen Stiftsherren gegeben, welche im Stift wohnen; ist einer derselben ohne Erlaubnis das ganze Jahr außerhalb gewesen, so verliert er seinen Anteil für dieses Jahr ganz, bei halbjähriger Abwesenheit empfängt er die Hälfte, bei vierteljähriger Abwesenheit den vierten Teil, jedoch in den beiden letzteren Fällen nur unter der Bedingung, daß er die übrige Zeit die Kirche fleißig besucht hat. Die jährlich zu verteilende Summe beläuft sich auf 100 Mktschff. Getreide.

Die presencie chorales werden an bestimmten Fest- und Gedenktagen verteilt, jedoch nur an diejenigen, welche das ganze Jahr hindurch die Kirche fleißig besucht haben. Zur Verteilung gelangen 122 1/2 Mktschff. Getreide, 2 Hühner, sowie an Geld 7 Mark und 5 Schill.

Der folgende Zins Census denariorum (pag. 57—77) zerfällt in drei Abteilungen

pag. 57—65 census infra civitatem.

pag. 65—75 census extra civitatem.

pag. 75 - 77 census triginta talentorum.

Der erstere besteht aus den nicht unbedeutenden Abgaben, welche die Kirchen S. S. Nicolai, Blasii, Petri und die Parochie in Wechsungen zu zahlen haben, sowie aus den Zinsen von einigen Häusern in der Stadt und beläuft sich auf 21 1/2 Mark, 8 Pfund, 17 Schill, 11 Pf. und 12 Hühner. Dahingegen liegen die Besitzungen, welche den Census extra civitatem erzielen, wie der

Name sagt, außerhalb der Stadt, doch sind deren Einkünfte bereits in den anderen Zinskategorien aufgeführt. In der dritten Unterabteilung (pag. 75—77) treffen wir zum zweitenmal einen Zins von 30 Pfund, dessen Fortsetzung wir Abt. X, pag. 80—88 finden und zu dessen Vervollständigung nach pag. 75 vom westfälischen Zinse 3 Pfund 4 Schill. genommen werden; er wird hauptsächlich von Häusern in der Stadt und Ländereien in einigen umliegenden Dörfern erhoben und die Summe von 30 Pfund wird durch die eben erwähnte Zusammenlegung erreicht.

Der Census arearum Worteins (Grundzins)[1] wird erhoben von ca. 260 Hofstätten der Stadt und beläuft sich auf 2 1/2 Pfund 20 1/2 Pf.

Das Recht diese Grundsteuer zu erheben, hat die Kirche jedenfalls schon lange gehabt; schon 1220 heißt es in der Urkunde über die Verwandlung des Klosters in ein Mannsstift: „die Klosterhöfe und der Zins von Hofstätten der Stadt sollen der Kirche verbleiben (remanere).“ Abgesehen von einer Urkunde des Cistercienserklosters S. Nicolai (im Altendorf) de ao 1294 (Lesser, Hist. Nachr. pag. 201), in welcher erwähnt wird, daß es in Nordhausen nur wenig Hufen und Höfe gäbe, an denen das Stift S. Crucis kein Recht habe, finden wir dieses Zinses später keinerlei Erwähnung gethan, und es fehlt uns jeder Anhalt darüber, in welcher Weise derselbe später abgelöst ist.

Der Census hortorum (pag. 100) wird nur von drei Gärten im Altendorf erhoben und beträgt 42 Schill. und 42 Hühner.

Der folgende Zins denarii lignorum besteht aus 6 Pfund und wird von sämtlichen Bauern in Petersdorf wegen des bei dem Dorfe gelegenen, dem Stifte gehörigen Gehölzes geleistet; ebenso sind die Petersdorfer Bauern verpflichtet, am Palmsonntag Baumzweige (an Stelle von Palmen) zur Stiftskirche zu bringen.

Der bei weitem ertragreichste Zins ist der Census in Voylsborg (Vogelsburg im Weimarschen), denn diese Vogelsburger Besitzung besteht aus 350 Hufen mit einem jährlichen Ertrag von 74 Mark 46 Pfund und 3 Schill.

Dieses große Gut ist ein Vermächtnis Otto II., derselbe hat 974 zu seines Vaters Seelenheil, seinem eigenen Wohl und auf Anforderung seiner Mutter den Ort (civitatem) Fugelsburg mit allem, was dazu gehört an Leibeignen beiderlei Geschlechts, Gebäuden, Ländereien, Wiesen, Wäldern ꝛc. dem Kloster S. Crucis in Northusen geschenkt (Frommann M. S. XI fol. 616, Stumpf Reichskanzler N. 629). Vom Jahre 1593 hat sich eine Rechnungsablegung dieser Besitzung durch Frommanns Fleiß und Lokalinteresse

[1] Über Ursprung und Bedeutung s. diese Zeitschrift IV, 103 ff.

erhalten (From. M. S. XI 717 ff.), welche ich in der Erläuterung a liefere, nach der die Einkünfte in genanntem Jahre 287 Pfund 11 Schill. 9 Pf. betragen haben. Die Vogelsburger Besitzung ist bis zur Auflösung des Stifts (1810/11), bei letzterem geblieben, schließlich wurde sie mit den übrigen Besitzungen von der westfälischen Regierung zu billigen Preisen verkauft.

Auf diesen Vogelsburger Besitzungen ruhten, wie wir aus dem Zinsbuche ersehen, für die zeitweiligen Hörigen, die Teile der Stiftsländereien bewirtschafteten, drückende Bestimmungen, so daß optimale d. h. caput melius inter animalia bruta, das sogenannte „Besthaupt" (siehe Erläuterung h). Das beste Stück des Viehs nämlich mußte der Kirche, resp. deren Vogt beim Ableben des Eigenmannes dargebracht werden. Ebenso bestimmte das bettemunt, das sogenannte Bettrecht, auch Hemdschilling, Vogthemd, Schürzenzins (Grimm Wb. I, 1738), daß jeder Hörige, dessen Tochter heiratete, 5 Schill. als Ehezins zu zahlen hatte.

Pag. 121—140 unterrichten uns endlich von den Vikarien der Kirche, wobei wir die damals bestehenden Altäre kennen lernen. Es sind deren zwölf; die Einkünfte betragen für die dieselben bedienenden Geistlichen, ohne die Zuwendungen aus den von uns schon besprochenen Zinskategorien, 182 Marktscheffel Getreide, 1 Mark 19 Pfund 6 Schill. 6 Pf. und 84 Hühner.

Nachdem wir so den Inhalt flüchtig skizziert haben, wollen wir jetzt das Verhältnis der beiden Handschriften zu einander und das Alter derselben in Erwägung ziehen. Wie wir schon sahen, hat A nicht nur den Zweck gehabt, den positiven Besitz zu einer bestimmten Zeit anzugeben, sondern auch den Nachtrag späterer Schenkungen und Erwerbungen zu ermöglichen, bei B dagegen kann von Nachträgen nicht die Rede sein, da es in einem Zuge, ohne Platz für Nachträge zu lassen, geschrieben ist. B ist also gleichsam eine Reinschrift und zwar eine, durch Mitaufnahme von Teilen eines uns unbekannten Buches vermehrte Kopie von A. Diese Vervollständigung bezieht sich auf die ersten fünf Kapitel (pag. 1—34) reditus decani et capituli, census S. Petri, census Goslariensis, census triginta talentorum und census Occidentalis. Das erste Kapitel reditus decani et capituli finden wir in beiden Handschriften, bei A aber ist nur die Anzahl der Hufen und der Ertrag angegeben, B hingegen behandelt alles ausführlicher, die Hufen werden nicht summarisch aufgeführt, sondern einzeln mit Nennung der Pächter. Es muß dem Schreiber von B also entschieden anderweitiges Material vorgelegen haben; noch viel mehr beweist uns dieses aber Kapitel II—V (pag. 15—34), welche der älteren Handschrift ganz fehlen. Dieses Fehlen ist aber nicht etwa auf mechanische Vernichtung zurückzuführen, denn Kapitel VI ist in jener die unmittelbare Fort-

setzung von Kapitel I. Kapitel VI—XVII stimmen in beiden Handschriften wörtlich überein, und eine Reihe von Schreibfehlern lehrt uns, daß die Handschrift B von A kopiert ist; so z. B. ist bei B irrtümlich ausgelassen: pag. 43[d] dimidius, 45[b] unus forensis siliginis, 55[b] libere, 61[d] S. Martini et S. Margarete, 67[a] decani, 103[b] denarii, 129[c] apostoli, 131[a] virginis, ferner falsch gelesen 116[c] secundum statt sextum, 117[d] Walpurgis statt Wallungos, 97[a] eine Zeile doppelt geschrieben. Ein fernerer Beweis dafür sind auch diejenigen Stellen, welche in A spätere Nachträge sind, in B aber in den Text aufgenommen sind, so pag. 40[b], 47[a], 53[a], 59[a], 73[c], 77[a], 111[b], 112[d]. Also B ist eine ergänzte Kopie von A, A also die ältere der beiden Handschriften. Sehen wir nun zu, ob wir das Alter genauer bestimmen können. Hätte sich das Stiftsarchiv erhalten, so wäre es ja ein Leichtes, schon aus der Reihe der genannten Geistlichen die Zeit zu bestimmen; so aber sind die Nachrichten über dieselben zu spärlich, so daß wir uns nach anderen Anhaltspunkten umsehen müssen. So finden wir in B pag. 16 unter census S. Petri: item Bertoldus monetarius de curia sua, quam inhabitat, dat ij solidos, und erfahren aus der Bürgerrolle, album civium 1312—1345 (städt. Archiv I, 12), daß Bertoldus monetarius 1336 von Luterode nach Nordhausen gezogen ist und in diesem Jahre das Bürgerrecht erworben hat. Die Handschrift B ist also entschieden nach 1336 geschrieben. Einen weiteren Anhalt haben wir in dem Nachtrage in A zum Altar S. Marie virginis, der eine Urkunde von 1348 enthält. Dieser ganze Nachtrag ist in B nicht mit aufgenommen, ist also noch nicht eingezeichnet gewesen, als B kopiert wurde, beide Handschriften sind also bestimmt vor 1348 geschrieben und zwar B mit größter Bestimmtheit innerhalb der Jahre 1336—1348. Wenn uns später erst durch die Urkundenbücher das reiche Material, das unser städtisches Archiv enthält, übersichtlicher zur Verfügung steht, ist es hoffentlich möglich, diese Grenzen noch zusammenzuschieben; vor der Hand dürfte sich durch den Text unserer Handschrift selbst eine zuverlässige engere Zeitbestimmung nicht festsetzen lassen.

Wichtig ist das Zinsbuch natürlich in erster Linie für die Geschichte des Kreuzstiftes selbst. Wir erfahren, daß letzteres in 84 Ortschaften Besitzungen hatte und daß die Gesamteinnahme sich auf ca. 875 Marktscheffel = 10,500 Scheffel Getreide, 500 Hühner und an barem Gelde auf ca. 110 Mark und 250 Pfund belief.

Auch für den Personalbestand des Stifts bietet unser Zinsbuch viel Interessantes, da aber fast sämtliche hierin angeführte Geistliche auch im calendarium necrologicum vorkommen und dieses in unserer Zeitschrift III fs. 1—25 vom Direktor Schmidt ebenso ausführlich, wie sachverständig beschrieben ist, und ich neues in dieser Beziehung

im wesentlichen nicht bieten kann, so verzichte ich auf eine Wiederholung. Ich möchte aber doch auf ein Verzeichnis der Pröbste aufmerksam machen, welches sich im hiesigen städtischen Museum befindet. Dasselbe ist auf einem halben Bogen enthalten, der aus einem Manuskript herausgerissen, mit 44 paginiert ist und seiner Schrift nach aus dem vorigen Jahrhundert zu stammen scheint. Wenn dieses Verzeichnis auch durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, so füllt es doch einige Lücken aus; ich liefere dasselbe in der Erläuterung b.

Auch über den Bau der Kirche finden wir einige wichtige Notizen, so pag. 139, daß der Altar Johannis des Täufers und der 10,000 heiligen Ritter als erster der neuen Basilica gegen Osten erbaut ist. Hieraus ersehen wir, wie Dr. Julius Schmidt in seinem trefflichen Werke: Bau- und Kunst-Denkmäler der Stadt Nordhausen in näherem ausführt, daß man den Bau des Langhauses in der Zeit, wo unser Zinsbuch geschrieben ist, begonnen hat.

Über die Kapellen und Altäre der Kirche berichtet unser Zinsbuch sehr ausführlich und es ist hierfür aus dieser Zeit unsere einzige Quelle. Es befanden sich damals 12 Altäre in der Kirche und eine Kapelle im Kreuzgang:

der Hochaltar mit vier Vikarien,
der Jungfrau Maria und der Apostel Peter und Paul (vor dem Chor, gestiftet vom Probste Elger von Honstein),
der Jungfrau Maria und des Evangelisten Johannis (in der Krypta, in testudine, que cluft nuncupatur, gestiftet vom Dekan Friedrich von Bila. Besteht noch jetzt!),
des hlg. Mauritius (in testudine und zwar im nördl. Turme gestiftet von Conradus de Molhusen),
des hlg. Victor (gestiftet von Kerstanus de Sangerhusen),
Aller Heiligen (gestiftet vom Küster Bertoldus de Appolde),
des hlg. Michael (gestiftet vom Dekan Friedrich [von Bila]), Henricus de Uderde dem Pfarrer zu St. Blasii und Syfridus de Kelbra, welcher in der Kirche begraben ist.),
des hlg. Martinus (gestiftet vom Scholaster Heynricus de Frankenhusen),
des hlg. Andreas (gestiftet vom Probst von Neuwerk, Gottschalcus de Wizzense),
des hlg. Odalrikus (gestiftet von Burchhardus miles de Osthorzerode),
Johannis des Täufers und der 10,000 heiligen Ritter (erster Altar im Langhause, gestiftet vom Nordhäuser Bürger Henricus Waltheri).

In der Erläuterung c gebe ich ein Verzeichnis der Altäre mit ihren Einkünften, welches sich in Frommann M. S. XI. fol. 709 ff.

ohne Jahreszahl, anscheinend aus der II. Hälfte des 17. Jahrhunderts befindet. Danach existierten damals 24 Altäre; Lesser führt in seinen Historischen Nachrichten 20 an, von denen aber nach Förstemann bereits 1760 siebzehn wüst waren; bei der Auflösung des Stifts (1810/11) existierten nur vier Altäre: beatae Mariae Virginis et apostolorum SS. Petri et Pauli, beatae Mariae Magdalenae, S. Laurencii, sowie Iohannis Baptistae et 10000 militum. Auch über das Verhältnis des Stifts zu den übrigen Kirchen erfahren wir manches Nähere. Aus der Urkunde von 1220 über die Verwandlung des Jungfrauen-Klosters in ein Mannsstift wissen wir, daß dem Stift als Entschädigung dafür, daß die Stadt, der Zoll und die Münze an das Reich zurückfielen, die Pfarreien SS. Nicolai, Petri, Novi Operis überwiesen wurden. Aus unserem Zinsbuche ersehen wir nun, daß die Kirchen Nicolai und Blasii (letztere seit 1234 inkorporiert) jährlich je 7 Mark, St. Petri 1 Mark zu zahlen, ferner daß die Geistlichen dieser drei Kirchen, sowie der Probst der beiden Marienkirchen in valle und in monte — letzterer bei einer Strafe von 100 Mark — an den Prozessionen, welche an bestimmten Tagen nach obigen Kirchen unternommen wurden, als Zeichen der alten Unterwürfigkeit (in signum subiectionis antique) persönlich teil zu nehmen hatten.

Von geradezu unschätzbarer Wichtigkeit aber ist unser Zinsbuch für die Kenntnis der städtischen Verhältnisse, und hier ist der Wortzins für uns die Hauptfundgrube. Schon pag. 90 erwähnten wir, daß derselbe laut Urkunde von 1220 bei der Kirche verbleiben solle; daraus geht also hervor, daß dieselbe ihn schon früher zu erheben berechtigt gewesen sein muß. Und zwar wird dieses nicht erst seit 1158, wo Nordhausen völlig geistliche Besitzung geworden war, sondern wahrscheinlich schon seit der Zeit, wo dem Kloster der Markt, Zoll und Münze zugeschrieben war, angeblich anno 962 (Först., Urk. Gesch. pag. 17, Ayrmann, Sylloge Anec. I, V, pag. 291) der Fall gewesen sein. Diesem Zinse werden ursprünglich alle Gebäude — mit Ausnahme der königlichen Besitzungen — unterworfen gewesen sein, also auch die kommunalen, der städtischen Körperschaft eigenen Besitzungen. Wir finden nun aber in unserem Verzeichnis nicht ein einziges solches — das Kornhaus (granarium) und der Weinkeller (vinitorium) sind Stiftsgebäude und das hospitale infirmorum (das Georgshospital am Kornmarkt) ist eine Stiftung, kein städtisches Gebäude in unserem Sinne —, sehen also daraus, daß es dem Rate, dessen ganzes Dichten und Trachten ja immer darauf hinauslief, die Rechte und Gewalt des Stifts zu beschränken, um die Mitte des 14. Jahrhunderts bereits gelungen war, sich von dieser Grundsteuer zu befreien. Ob es ihm später auch geglückt ist, dieselbe auf die schon bestehenden Grundstücke zu beschränken und für neuzubauende

Häuser den Zins selbst zu beanspruchen, ja womöglich den ganzen Zins an sich zu reißen, das wissen wir nicht, da uns darüber jedes urkundliche Material fehlt. In den Beschwerdeschriften des Stifts an Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg 1557 und 1561 (Frommann, M. S. XI) über die Übergriffe des Rats geschieht des Wortzinses keinerlei Erwähnung. Die Höfe und Besitzungen anderer Klöster und geistlicher Orden, wie der Walkenrieder und Ilfelder Hof, die Besitzungen des Klosters Himmelgarten, die Häuser, welche dem Kloster Neuwerk in der Neustadt zu eigen waren, sowie die Besitzung der Predigermönche waren dem Zins unterworfen. Daß auch der Walkenrieder Hof abgabepflichtig war, muß uns wundern, da Kaiser Otto IV. 1209 den Nordhäuser Hof des Walkenrieder Klosters von jeder Abgabe befreit hatte (absolvimus ab omni exactione et collecta Walk. Urk. Nr. 70 und 103).

Für die Kenntnis der Größe von Nordhausen, der Besiedelung der Stadtteile, der Namen der Bürger ist unser Zinsbuch von unschätzbarer Bedeutung. Es ist uns bei der meist genauen Beschreibung der Lage der Häuser und den häufigen, den späteren Besitzer angebenden Anmerkungen, die wir mit C bezeichnen, geradezu möglich, das alte Nordhausen zu rekonstruieren. Doch können wir uns dieser höchst dankbaren Aufgabe jetzt nicht unterziehen, da sie weit über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen würde. Beschränken wir uns also darauf, zu konstatieren, daß der Wortzins von ca. 260 Häusern gegeben wird und daß bei den anderen Zinskategorien noch ca. 90 anderweitige Gebäude genannt werden. Dieses giebt also in Summa ca. 350 Gebäude. Berücksichtigen wir nun nochmals die Urkunde des Cistercienserklosters S. Nicolai de anno 1294, laut der es wenig Hufen und Häuser in Nordhausen giebt, an denen das Stift S. crucis kein Recht hätte (Insuper pauci sunt mansi et curiae totius civitatis Northusanae, quin ecclesia S. Crucis iam dicta aliquid iuris habeat in eisdem, Lesser, Hist. Nachr. pag. 201), so werden wir den Umfang und die Größe der kaiserlich freien Reichstadt annähernd richtig bestimmen, wenn wir behaupten, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts Nordhausen nur aus ca. 350—400 Gebäuden bestanden hat. Und doch dürfen wir uns Nordhausen in damaliger Zeit nicht größer vorstellen; denn noch ca. 250 Jahre später, anno 1581, hatte Nordhausen nach Frommann

im Neuenwegs-Viertel . .	152	Bürger,
im Altendorfs-Viertel . .	153	„
im Töpfer-Viertel . . .	154	„
im Rauten-Viertel . . .	155	„
	614	Bürger,
extra muros	588	„
in Summa	1202	Bürger.

Also 1581 hat Nordhausen im Bering der Mauern 614 Bürger gehabt; zu berücksichtigen ist aber dabei, daß das Töpfer-Viertel, welches 1581 infra civitatem liegt, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, wo unser Zinsbuch geschrieben ist, teilweise extra muros gelegen hat, ferner daß die Anzahl der Bürger durchaus nicht dieselbe Anzahl Häuser bedingt; vielmehr wird die Anzahl der letzteren eine wesentlich geringere gewesen sein, da — trotzdem die heutigen Mietsverhältnisse damals unbekannt waren — oft die selbständig und daher zu Bürgern gewordenen Söhne mit ihren Eltern einen gemeinsamen Hausstand gehabt haben werden. Auch muß man bedenken, daß der Zusammenhang der Straßen durchaus nicht ein so geschlossener gewesen ist, wie heutzutage. Wenigstens geht aus einem „alt Verzeichniß ohngefähr für 2½ Jahrhundert Jahren wie uff dem frauenberge soviel wüste stedte gefunden worden" hervor, daß damals auf dem Frauenberg 43 wüste Hofstätten sich befunden haben, und daß „in der Bilangasse viele böse Häuser stehen, die gar in Cortz werden niederfallen" (siehe Erläuterung d). Da dieses Ms., das ich in einem Bande mannigfaltiger Aufzeichnungen im städtischen Archiv gefunden habe, aus vorigem Jahrhundert stammt, so bezieht sich jene Angabe auf das 16. Jahrhundert.

Wesentlich für die Bereicherung unserer Lokalkenntnis ist die pag. 42 befindliche Stelle: item ad duas candelas comparandas, que stant p r o p e a u c a m datur j forensis ordei. Was ist mit prope aucam gemeint? Noch jetzt heißt „vor dem Vogel" der Zusammenfluß der Neustadt, Rautenstraße, Frauenberg und Rumbach und zwar, wie man bisher annahm, aus dem Grunde, weil an dieser Stelle 1365 auf hoher Säule ein Vogel mit einem großen Ring im Schnabel errichtet wurde, als Zeichen und zur Erinnerung der in diesem Jahre stattgehabten Vereinigung der nova villa, dem Neuendorf, der späteren Neustadt, mit der eigentlichen Stadt. Dieser Vogel spielt später eine große Rolle, zählte dann auch zu den Wahrzeichen der Stadt und wurde vielfach besungen:

> Ein hocherhobener Adeler
> Der güldne Arn wird er ohngefähr
> Von vielen eine G a n ß genannt
> Das macht er ist ihnen unbekannt.

(Kindervater, Nordh. ill. pag. 21, Lesser, Hist. Nachr. pag. 279).

Daß er aber von vielen eine „Gans" genannt ist, braucht nicht, wie der Dichter meint, darauf zurückgeführt zu werden, daß ersteren die symbolische Bedeutung des Vogels unbekannt war; viel wahrscheinlicher ist es, daß man die lateinische Übersetzung desselben (auca d. i. Vogel) in dem Sinne verstand, in welchem das Wort in Zinsbüchern damaliger Zeit, so auch in dem unsrigen, ganz gewöhnlich vorkommt, nämlich als Gans. Diese volkstümliche Um-

deutung wird niemand wundern, der den hölzernen Kern dieses Wahrzeichens im städtischen Museum gesehen hat, denn er gleicht in der That einer Gans viel mehr, als einem Adler. Da also prope aucam als Bezeichnung eines Platzes in der Stadt schon in unserem Zinsbuche, also mehrere Jahrzehnte vor der Vereinigung der civitas mit der nova villa vorkommt, so ist wohl anzunehmen, daß der Platz seinen Namen nicht bekommen hat, um an jenes Ereignis zu erinnern sondern daß der Ring, das Symbol jener Vereinigung, einem Vogel in den Schnabel gegeben wurde, um an die alte Bezeichnung des Platzes anzuknüpfen.

Ebenso interessante Neuigkeiten bringt unser Zinsbuch für die Kenntnis der Wasserverhältnisse der Stadt. Bislang nahm man nämlich an, daß der Franken- und Judenborn damals die einzigen öffentlichen Brunnen gewesen seien; wir finden aber noch zwei Brunnen aufgeführt:

curia prebendalis apud fontem pag. 67,
curia judeorum sita contra fontem Bernolfi pag. 95.

Die curia prebendalis lag nun aber, wie wir aus pag. 60 erfahren, bei der Blasiikirche, also muß in der Nähe der Blasiikirche ein Brunnen gewesen sein (der noch jetzt existierende?). Der Bernolfsbrunnen hat vielleicht seinen Namen nach dem Schultheißen Bernolf, der 1240 1242 als scultetus, judex et prefectus urkundlich vorkommt. Wie aus dem Zusammenhang pag. 95 hervorgeht, muß dieser Brunnen in der Nähe der Jüden- und Predigerstraße gelegen haben.

Dieselbe pag. 95 schafft auch Klarheit über die bisher zweifelhafte Lage des Judenhauses. Einesteils mußte man aus dem Namen Jüdengasse, wie die Verbindungsstraße der Rautenstraße mit dem Holzmarkt noch heute heißt, annehmen, daß das Judenhaus in derselben gelegen war, andererteils heißt es in einer Urkunde von 1356 (städt. Arch. I, 15, Urk. N. 133). „. . . . der dritte Hof ist gelegen in der Hüthergasse, bey dem alden Joddenhuse“, sodaß also hiernach das Judenhaus bei dem alten Judenkirchhofe („auf dem Rähmen“) gelegen war. Unser Zinsbuch zählt aber pag. 95 die Häuser wie folgt auf:

Das Haus Joselini des Juden und das nächstfolgende. Das Haus über dem Judenbrunnen und das folgende. Das allen Juden gemeinsame Haus gegenüber dem Bernolfsbrunnen. Das Haus des Gottschalk Gasthaus. Das Haus des verstorbenen Heinrich Ritter. Das Haus Gottschalk (des?) Voigts. Das steinerne Haus gegenüber. 2 Häuser Hermanns von Spira. Die Besitzung der Predigermönche (Gymnasium). Das Haus zwischen dieser und dem Thore. 7 Häuser von der Kuttelpforte bis zum Neuenwegsthore.

Es ergiebt sich also hieraus mit absoluter Gewißheit, daß gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts das Judenhaus in der jetzigen Jüdenstraße gelegen hat. Es wird also das 1356 bei der Hüthersgasse erwähnte „olde" Jobdenhus eben das alte, d. h. das frühere gewesen sein. — . — . — .

Der folgende Abdruck ist eine wortgetreue Wiedergabe der Handschrift B, nur ist in der Interpunktion etwas nachgeholfen, sämtliche Eigennamen sind mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben, u wo es für v steht, als v geschrieben, endlich der Raumersparnis halber folgende immer wiederkehrende Worte abgekürzt: anniversarium = aniv., avena = av., capitulum = cap., denarius = den., dictus = dct., ecclesia = eccl., forensis modius = fm., ibidem = ib., idem = id., item = it., mansus = mans., marca = mrc., modius = m., ordeum = ord., quam inhabitat = qu. inh., siligo = sil., solidus = sol., solvens = solv., talentum = tal., triticum = tr.

Liber feodalis et censuum perpetuorum.

Hec sunt redditus in annona honorabilium virorum domini .. decani et .. capituli ecclesie S. Crucis in Northusen[1]:

primo habent molendinum in **Northusen,** situm retro curiam Cesaris, solvens annuatim vij[2] forenses modios siliginis preter iiij modios: quod molendinum habet et possidet .. relicta Conradi dicti Scaphen medietatem et residuam medietatem possidet gener dicti Conradi dicti Scaphen[3] — ibidem relicta Kerstani Cuprifabri possidet et habet j mansum, solventem iiij fm. siliginis, iacentem in monte, qui dicitur inme Richesberge prope Rossungesbach[4] [C: recipient vicarii]. — ibidem Conradus Gunzelman habet ij mans. sitos prope Ortum Celi, solv. ij. fm. tritici et ij fm. sil. et ij fm. ordei[5] [C: item xviii m frumenti ad quod annivers. . . . .] ibidem Wipertus de Bizzingen habet vj agros, iacentes prope fossatam scil. Topfergraben, solv. j f. sil.[6] [C: ad stipam]. — ibidem Theodericus de Herrigeswenden habet vj agros adiacentes prope agros Wiperti, solv. j fm. sil. [C: ad stipam].

---

[1] A: Iste est census, quem habet capitulum in frumento in universo. [2] A: In North. habet in molendino ante portam aquarum vij. [3] A: quod — Scaphen *fehlt.* [4] A: *nur* it. ibid. j mans. qui solvit iiij f. sil. [5] A: it. habet ib. in campis ij mans qui solvunt ij f. tr. ij ord. ij sil. [6] A: it. viij iugera, qui solvunt ij f. sil.

[1]**In Leimbeche** .. relicta Kerstani Regis habet | j mans. solv. pag. 2 j fm. tr. et j fm. sil. et j fm. ordei, [C: ad lumina]. — ib. Iohannes Opilio de ij quartali j mans. dat iiiij m. tr., tantum sil. et IX m. ord. [C: vicarii] ib. Bertoldus de Steinbrucken dat de j quartali j mansi ij m. tr., tantum sil. et iij m. ord. — ib. Hermañus Rex dat de j mans. ij fm. sil. et j fm. ord.

[2]**In Gersbeche** Guntherus de Hayn dat de j mans. ij fm. sil. et ij fm. ord. — ib. relicta Sifridi prope Piscinam dat de j mans ij fm. sil. et ij fm. ordei. - - ib. Henricus dictus Wikere dat de ij mans. et de curia, quam inhabitat, ij fm. tr. et ij fm sil. et iiij fm. ord. [C: j f. tr. spectat ad stipam]. — ib. Nycolaus Opilio dat de xij agris j fm. ord.

[3]**In villa Vor Rit** de molendino j et de quibusdam agris | ib., qui ab antiquo solverunt eccl. supradicte iij fm. sil. modo dat j pag. 3 fm. ord.

[4]**In Windehusen** Fredericus dictus Schicke et uxor eius habent j mans. et j curiam, solv. iij fm. tr., tantum sil. et tantum ord. — ib. Bertoldus Colonus habet j mans. et j curiam, solv. j fm. tr., tantum sil. et tantum ord. — ib. Nicolaus de Hamme habet ij quartalia, de quibus dat annuatim iij f.: j f. tr., j f. sil. et j f. ord., quorum ij, scil. j f. sil. et j f. tr. cedunt domino Bertoldo, tertius vero f. ord. cedit canonicis. — ib. Hermañus et Henricus fratres dicti de Lutherade dant de bonis suis ij fm. tr., ij fm. sil. et ij fm. ord.

[5]**In Byla** Thilo Cocus dat de iij mans. j fm. tr., viij fm. sil. et iij fm. ord. et vj fm. av. — idem Thilo dat de quibusdam | agris, qui ab antiquo fuerunt Henrici dicti Rangen, vj m. sil. pag. 4 et iij. m. av. — it. Henricus dct. Ruthscherf dat de iij mans. et de j mans. et de curia, quam inhabitat, iij fm. tr. et iij m., iiij fm. sil. et iij m., iij fm. ord. et iij m., iiij fm. av. preter iij m. — ib. Nicolaus Rüfere dat de j mans., qui continet xxxvj iugera, et de curia qu. inh. ij fm. tr. et j fm. ord. — ib. Conradus dct. Bruñel-

---

[1] A: *statt dieses Absatzes nur:* In villa L. capitulum habet ab antiquo j mans., qui solvit ab antiquo iij f.: ij sil. et j f. ord. — it. habet quartale j mans., de quo dantur capitulo ij m. sil. et iiij sol. den. North. — it. habet j mans., quem Fredericus decanus comparavit apud fratres dictos de Asla, qui solvunt j f. tr., j f. sil. et ij f. ord. [2] A: *statt dieses Absatzes nur:* In Gherspeche habet capitulum ij mans., quos habuit ab antiquo, solv. iiij f. sil. et iiij f. ord. — it. habet ib. ij mans., quos ex ordinacione Frederici decani ab. ecclesia Veteris Ville comparavit et solvunt ij f. tr., ij sil. et iiij ord. [3] A: *statt dieses Absatzes:* In villa que dicitur Vor Reth habet cap. iij f. sil. [A [1] de uno molendino.] [4] A: *statt dieses Absatzes nur:* In W. habet cap. ij mans. et j, qui solvunt v f. tr., v f. ord. et v f. sil. [5] A: *statt dieses Absatzes nur:* In Bela habet cap. XII mans., qui solvunt viij f. tr., x f. et iij m. ord., xxij f sil., xiiiij f. av.

pag. 10 | [1] **In Crymilderade** habet cap. j mans. solv. j fm. tr. emptum pro iiij mr. a priore et a conventu de Orto Celi, quem colit Conradus dct. Hovemann. Ita tamen quandocunque dicti monachi solverunt easdem iiij mr. dominis canonicis, resument pensionem, de quibus patentem litteram habent dominorum canonicorum.

[2] **In Borxleyben** est j mans. solv. v fm., scil. xxx m. tr. et totidem sil., cuius possidencium nomina non recordor, scil. medietatem predicti mansi possidet domina dct. Lysemeñen.

[3] **In Rit Northusen** est j m. solv. ij fm. ord., quem colit Joh. dct. Ysenhart. — ib. habet cap. vj mans. solv. iij fertones in festo Martini. — it. ib. habent j mans. qui cedit collectori in villa.

[4] **It. de parrochia Rinckeleyben** que ab antiquo solvebat xi fm. ord. vj fm. tr. et tantum sil., nunc vero in presenti solvet vj fm. tr vj | fm. sil. et vj fm. ord. et ij tal., ut dicit . . decanus et cap. pag. 11

[5] **It. in Frankenhusen** Nicolaus Orlange de j mans. dat añuatim ij fm. sil. et ij fm. ord. et de hac añona cedunt eccl. in Gelingen ij m. pro decimacione. — it. ib. dct. Stetizl de j mans. dat añuatim j fm. sil. et j fm. ord. — it. ib. domina de Tunzenhusen habet j mans.. solv. añuatim j fm. sil. et j fm. ord. — it. ib. Henricus de Stalberg habet j mans. solv. añuatim j fm. sil. et j fm. ord.

It. in Bendeleiben (C: vic.) . . dct. Swellengrobil[6] habet j m. solv. añuatim xx m. tr. et xx m. sil. et xx m. ord.

[7] **It. in Badere** Henricus Margarete de j mans. dat añuatim j fm. tr., j fm. sil. | et j fm. ord. — it. Henricus dat de j mans. et j quartali v sol. et iiij den. pag. 12

[8] **In villa Superiori Spira** (C: vic.) . . dct. Gruzelere de j mans. dat añuatim viij m. tr., viij m. sil. et viij m. ord.

[9] **In villa Ebera** Henricus Domicellus de j mans. dat añuatim j fm. tr. et j fm. sil. et j fm. ord. — it. ib. Hermañus de

---

[1] *Ds. Abs. fehlt in A ganz.* [2] A: *statt ds. Abs.:* In villa B. habet cap. j mans. solv v f, semi sil. et semi ord. [3] A: *statt ds. Abs.* nur: in Reth N. habet cap. de j mans. ij f. ord [4] A: *statt ds. Abs.:* In villa R. habet cap. de parochia xxij f., videl. vj f. tr. vj f. sil et xj f. ord. [5] A: *statt ds Abs. nur:* In Fr. habet cap. ij mans. cum j, qui aliquando solvebant xij f., modo autem solvunt V f. sil. et V f. ord [6] A: cap. habet . . . . [7] A: *statt ds. Abs.:* In villa B. habet cap. j mans., solv j f. ord., j f. sil. et j f. tr. ad stipam [8] *Ds. Abs. fehlt in A, dafür:* In v. Inferiori Spira cap habet j mans, qui iacet in allodio Hermañi Mergardis et solvit ij f., vid. viij m tr., viij sil. et viij ord. [9] A: *statt ds. Abs. nur:* In villa que dicitur E. habet cap. j mans. cum j, qui solvunt j f. tr. cum j, in tantum ord. et in tantum sil.

Kullestete miles ij mans. dat añuatim ij fm. tr., it. ij fm. sil. et ij fm. ord.

In villa Aptisbissingen[1] est j mans. solv. añuatim xvi m. tr., xvi sil. et xvi ord., nomen possidentis non recordor.

In villa Belstete[2] habet .. cap. j f. scil. iiij m. tr. et iiij m. sil. et iiij m. ord., quos dat Bertoldus prope Fontem de vicaria in Testudine .. domini Henrici Giseleri von deme Dyne.

In Talheym prope Gruzen[2] (C: vic.) Otto Heilwigis dat eccl. ij | fm. sil. de bonis pertinentibus ad vicariam domini Reynhardi dct. Pflumen, que quondam solv. ij fm. sil. pag. 13

In Blyderstete[2] est j mans. solv. j fm. sil., quem colit Conradus ib., nunc civis in Marcgruzen.

It. in Voyltborg[3] allodium ib. solv. .. cap. viij fm. tr. et viij fm. ord. cum v mrc. et j North. den.

It. in villa Petersdorf[4] habet .. cap. vj mans. de antiquis bonis, qui solv. añuatim x fm. scil. v sil. et v av., qui ab antiquo solv. x fm. cum j, nunc defalcatur j. — it. ib. .. cap. habet viij mans. qui dicuntur Nova Bona solv. viij fm. sil. iiij fm. ord. et iiij fm. av., quorum mans. omnium et singulorum quilibet dominorum nostrorum habet suam partem scil. j mans añuatim solv. ij fm. cum | suis pullis attinentibus; mans. vero Gothscalci de Elsterberg habet cap., in quo habet ij f: j sil. j ord. et j av., et omnes vicarii eccl. S. Crucis habent j fm. sil. in eodem mans. — it. ib. Henricus Henningi habet quosdam agros cum curia j solv. añuatim j fm. av. cum suis pullis attinentibus cedentem domino .. decano ad suum decanatum, et sit deo teste nullum fm. nec mediolum solum scio eccl. S Crucis pertinentem, exceptis emptis in quibus constitit reemptio. — de añona[5] vero supradicta recipiatis sumās vestras scriptas in majori volumine cum rubrica et defalcetis ea que defalcanda sunt, tam vicariis, ecclesiastico Brunoni de Mollhusen ad tempora vite sue, post mortem cedit dominis .. canonicis, quam eciam in añiv. in pag. 14

---

[1] *Ds. Absch. fehlt in A.* [2] *Ds. Absch. fehlen in A.* [3] A: *statt ds. Absch.:* In villa Voylsborch cap. habet de allodio xv f. añone semi tr. semi ord. [4] A: *statt ds. Absch.:* In v. P. cap. habet xiiij mans. solv. xiiij f. sil. preter j f. iiij f. ord. x f. av. cum j. [5] *Ds. Abs. fehlt bei A, dahingegen ist folgendes vermerkt:* *In villa Doringehusen* habet cap. j mans. solv. j f. ord. et j sil.

In Rure ante civitatem Northusen habet cap. ij mans. qui solv. iij f. sil. j f. ord. et j f. av. cum j.

In villa Steygertal cap. habet ij f. sil. quos dat vicarius S. Nycolai in añiv. Gertrudis de Lutherade.

Die folgenden 3½ Seiten sind nicht ausgefüllt, wohl aber steht in regelmässigen Abständen 33 mal mit roter Tinte „In villa" im voraus geschrieben. Die Fortsetzung finden wir erst Seite (35) „Nota quod annona" cet. wieder.

magno libro scriptis cum rubrica et in aliis in quibus defectum sustinetis. — in divisione presenciarum vid. in molendino in Vorryt et in Rynkeleyben, sicut scitis, et quidquid superest. pertinet ad sumas vestras vid. ad corpus prebende et ad sumam pag. 15 inter presentes. — alie omnes | annone superstites pertinent ad distinctos anniversarios celebrandos in choro per circulum anni in villis omnibus suprascriptis.

Iste census vocatur census S. Petri.[1]

Census S. Petri cum aliis presenciis dandis super chorum que jacent in curiis et in casis, quas volo sub una conclusione dare inscriptis propter discordiam vitandam virorum officiatorum in futurum. — primo dominus Johannes Kalwe dat de curia sua qu. inh. in Sacco dat (!) ix sol. — item Hermañus Ysentrudis de curia sua in Sacco qu. inh. dat vii sol. — it. doleator de curia sua qu. inh. dat iij sol. — it. Hermañus de Pfolde de curia sua qu. inh. in Sacco dat vij sol. — it. Heyniko Schutze de curia sua qu. inh. in Sacco dat iiij sol. — it. B. et Volradus fratres de Bezzingen de curia sua qu. inh. in Sacco dant xiij sol. et ij pullos. — it. begina de Bergriden de curia adjacente curie Flachyslandis dat vij sol. — it. Hartmañus de Konigerade de curia sua qu. inh. pag 16 dat iiij sol. — | it. Fredericus Steygertal de curia sua qu. inh. dat ij sol. — it. Theodericus Scriptor de curia sua qu. inh., dat iiij sol. — it soror Hatziche de curia sua qu. inh. dat xxx den. — it. Bertoldus monetarius de curia sua qu. inh. dat ij sol. — it. relicta Johannis Monachi de curia sua qu. inh. dat vij sol. — it. Eckebertus institor de instita sua qu. inh. dat vij sol. — it. Eckebertus institor de curia sua qu. inh. dat iiij sol. — it. domina . . Nenteraden de instita sua qu. inh. dat vij sol. — it. Thilo dct. vorn Aben de iiij institis suis vel casis dat xxvij sol. — it. Petrus sellator de curia sua qu. inh. dat iiij sol. — it. Petrissa relicta Conradi ecclesiastici de domuncula in cymiterio S. Nycolai dat iij sol. — it Hermannus Colonus carnifex de j instita dat iiij sol. — it. Hermannus de Schernberg calcifex de j casa calcificum dat iij sol. |C: Theodericus Blůmann de j instita . . . . et Hermañus Colonus carnificem (?) dant iiij sol.| — it Hermani pag. 17 Scriptoris gener Ulricus calcifex, de domo sua qu. inh. | dat j sol. — it. sorores conventus de domo sua qu. inh dant j sol. — it. Fredericus de Taba de curia sua qu inh. dat j sol. — it. Heyno de Stalberg de domo que dicitur Hemelwime dat iiij sol. — it. domina Culn de domo qu. inh. dat vij sol. — it. Ernestus

[1] *Dieser census S. Petri fehlt ebenso wie die folgenden Census Goslariensis, XXX tal. et Occidentalis ganz.*

de Kemestete de curia sua qu. inh. dat v sol. — it. Conradus de Ruckersleyben de curia sua qu. inh dat v sol. — it. Conradus vonme Dine de curia sua qu. inh. dat ij sol. — it Thilo de Stalberg de curia sua qu. inh. dat xxxiij den. — it. Henricus de Windehusen calcifex de curia sua qu. inh. dat vj sol. — ☛ it. domina Glokengizern de curia sua inme Grimule, qu. inh., dat iiij sol. — it. in Veteri Villa Henricus de Werningerade de curia sua qu. inh. dat iiij sol. — it. domina relicta Heynonis Longi de curia sua qu. inh. dat iiij sol. — it. Blydensmet de curia sua qu. inh. in Figulis dat ij sol. — it. Kerstanus Colonus de curia | sua qu. inh. dat vij sol. — it. Johannes Egene de curia sua in Nova Villa dat iij sol. — it. Henricus de Wilrade de curia qu. inh. dat ij sol. — item in Superiori Saxwerfen prope castrum Clettenberg Henricus Opilio dat v sol. [C: Bertoldus de Bergoze in Superiori Saxwerfen nunc habet j mans. istius mans. de quo dare debet añuatim iij sol.] — prima virgula vel primum signum signat censum S. Petri in suma vi tal. preter v sol. — secundum signum extendit se ad sumam j tal., quod distribuetur in Cena Domini. — tercium signum extendit se ad xxxij sol. preter iij den, qui distribui debent in añiv. Luckardis layci — quartum signum invenitur se extendi ad xxxij sol. cum vi den., qui distribui debent tali modo: — in añiv. magistri Haldonis vj sol — in añiv. Theoderici prepositi ante Assumptionem Beate Marie virginis vi sol. — in añiv. Conradi de Furre in vigilia S. Bartholomei iij sol — it. in añiv. Marsilii .. decani in vigilia Christi dantur v sol — it. in añiv. Cecilie abbatisse in die Juliane | virginis xiij sol. — et sic census S. Petri cum aliis presenciis supra jam tactis esset bene terminatus deo teste. — et istud est habendum pro perpetua conputacione, quod consulo sana fide, quia videtur, quod nullus error poterit intervenire. — suma istorum den. predictorum omnium tam census S. Petri quam aliarum presenciarum conputata extendit se ad x tal. preter ix den. — it. in vigilia Ascensionis Domini dantur dominis vj sol. qui recipiuntur de j casa de qua dat Bertoldus Iuvenis v sol. — it. Heyso Leffelere de curia sua qu. inh. dat j sol. — it. dominus Henricus de Uderde de curia retro curiam suam dat j mrc, divisionem hujus marc. invenietis in magno libro. — it. dominus .. prepositus et conventus Veteris Ville añuatim dat j mrc. et xii pullos, divisionem istius mrc. iterum invenietis in magno libro. — it. in villa Badere Henricus Eyke añuatim de silvis dat j tal. et ij aucas, divisionem huius tal. invenietis in magno libro. — it. hospitale civitatis anuatim dat j tal. divi- | sionem hujus tal invenietis in magno libro. — it. in Kemestete sunt vj mans. solv. anuatim xxxvj sol. pertinentes ad iiij añiv. vid. Wernheri de Salza, Hugoldi decani, Johannis de

pag. 18

pag. 19

pag. 20

Gunestete et Guntheri de Honstein. — it. solv. predicti vj mans. xij pullos, addantur vero de censu Occidentali iiij sol et sic conplebitur — it. in aniv. Hertwici in Figulis recipientur vj sol. de censu Occidentali. — it. pensiones vestras, quas habetis in eccl. S. Blasii, S. Nicolai, S. Petri, invenietis expresse in magno libro vestro — it. j mrc. in dedicacione eccl. cum j mrc. quam dat scultetus in Haverungen, cum iij sol., quos eciam dat, invenietis in magno libro. — it. j molendinum, situm, in Salza solv. j tal. in quo habent domini nostri v sol. qui dantur in die S. Michaelis. — it. Henricus Doliator in Veteri Villa de curia sua qu. inh., dat j mrc. in qua habent x sol qui distribuntur in ij aniv. pag. 21 parentum | de Indayne. — it. in aniv. Volcmari de Byla dant altermanni in Bila xxx den. de bonis eccl. |C: nunc habent Henricus et Wernherus de Aldindorf fratres et sunt v. mans. modo Christofel vor Rade dat v . . . et iij sol. den.|.

Census Goslariensis.[1]

Iste est census qui dicitur Goslariensis. — primo in Byla pueri de Sunthusen Hildebrandus de Sunthusen et fratres sui de curia sua qu. inh. et de bonis suis dant v tal. et v sol. — dominus . . prepositus de bonis quondam Meynheri de Werna dat vj sol. — it. Reynwardus in Byla de j quartali j mans. dat. xxx den. — it. Thilo de Urbeche de j quartali j mans. dat xxx den. — it. filius ipsius dct. de Bila de j mans. dat v sol. — it. Iacobus Reynwardi de iij quartalibus j mans dat viij sol. cum iij den — it. Heyso Lymme ib. de j quartali j mans. dat. xxx den — it. Henricus dct. Ryman de ij quartali dat iiij sol. preter iij den — it. Hanzelo Otwini filius de j quartali j mans. dat xxx den. — it. Heyso pag. 22 Saxonis de j quartali j mans. dat xxx den. — |C: it. Othwinus dat de una curia iiij sol. et eccl. dat j sol.| — it. Othwinus dct. Vorn Jutten de j mans. dat v sol. — it. Conradus dct. de Thyra de iij quartalibus dat viij sol. — it. Rychze, Heyno Bodellus, Iohannes Colonus et Conradus Brumelmann de j mans. dant v sol. — it. Conradus Herriden de j mans dat x sol. preter ij den. — it Arbertus de Grumbeche de j mans. dat v sol. — it. Heino vonme Rade iunior de ij quartali dat iiij sol. preter iij den. — it. relicta Kerstani Coloni de j quartali j mans. dat xxx den. — it. Albertus de Bila ib. de bonis suis dat iiij sol. — it. relicta Sifridi Walpurgis de j quartali sito in Byla dat xxx den. — it. Kerstanus dct. Grawe de iij quartalibus j mans. dat viij sol. preter iij den. — it. pag. 23 Hartmannus de Urbeche | de dimidio mans. dat v sol. et iij den.

[1] *Der ganze cens. Gosl. fehlt in A.*

It. in Windehusen Hermañus et Henricus fratres dct. de Lutherade de bonis suis dant xxx sol [C: nunc ... quondam dominus .. Koufman] — it. Kerstanus Colonus ib. de iij quartalibus j mans. dat viij sol. — it. Bertoldus filius magistri coquine ib. de j mans. dat v sol. — it. Fredericus dct. Schoneweter de j quartali j mans. dăt. xxiij den.

It. in Urbeche Hermanus ante Plateam de j mans. dat x sol. divisionem vero istius census invenietis in magno libro.

Iste census pertinet ad tal. vid. xxx[1]

que dabuntur in festis Michaelis et Walpurgis, cuilibet dominorum j tal. — primo dominus prepositus [C: Nove Ville North.] de bonis suis et eccl. dat. xxviij sol. — it. dominus prepositus de j mans. sito in Byla dat vj sol., qui non spectant ad cens. predictum, sed ad cens. Gos- | lariensem pertinent. — it. Hermañus de Sangerhusen de j mans. indaginis dat v sol. preter ij den. — it. domina de Wertere de bonis quondam Gothscalci de Gasthus dat xx sol., de quibus dantur ij vicariis ij sol. — it. de domibus in deme Grim̃ule dat iiiij sol. — it. domina de Wertere de bonis matris sue dat ij sol. — it. Hanzelo Segemundis de j casa dat v. sol — it. id. de bonis indaginĭs dat v. sol. — it. Heyso Bonus Vir de iij mans. indaginis dat xv sol. — it id. de curia sua qu. inh. [C: nunc Kerstanus Czimerman] dat xxxiii den. ad eandem distribucionem. — it. Wernherus Calvi de bonis patris et matris ipsius dat xx sol. et viij den. — it. domina Lala Bauri de curia sua qu. inh. et de bonis mariti sui dat viij sol. it. Conradus Ylvelt de curia sua qu. inh. dat iij sol. — it. de bonis an deme Segelgraben dat iiij sol. — | it. Johannes Sartor de bonis quondam Reynhardi Principis dat viij sol. — it. soror Conradi Brunonis de bonis prope Fossatam dat xxx den. — it. domina Gela Brunonis, in hospitali morans, de quibusdam agris dat xviij den. — it. Heino de Trebere de j mans. indaginis dat xxx den. — it. Thilo Bardervelde de curia sua qu. inh. dat ij sol. — it. Ernestus Bardervelde de curia sua qu. inh. et de j quartali indaginis dat xxxix den. — it. Heyso Rapekol de curia sua qu. inh. dat ij sol. — it. Heyno de Gota de bonis emptis erga Thilonem vorn Aben dat iiij sol. — it. relicta Petri Achsenstellers de j mans. indaginis dat v sol. — it Busso Egene de bonis patris sui et de bonis emptis erga Gothscalcum Album dat xv sol. et iiij den. — it. Bruno Egene de bonis patris sui dat vij | sol. — it. relicta Thilonis Egene de bonis vid. ij mans. et de quibusdam agris dat xj sol. preter j den. — it domina Hermañi de Urbeche de Hohen Rod dat vj sol — it. de bonis patris sui dat iij sol. —

pag. 24 pag. 25 pag. 26

[1] *Ds. Cens. xxx tal. fehlt in A.*

it. de bonis emptis erga Hermañum de Sangerhusen dat viij sol. — it. Hello Rosonis de bonis prope Piscinam dat iiij sol. et iiij den. — it. relicta Conradi de Badere de bonis suis prope Piscinam dat. xxvj den. — it. Edesleyben de j mans. indaginis dat xxij den. — it. Heyno Iuvenis et fratres sui de allodio suo in Grim̄ule dant i tal. — it. de bonis sitis in Arena dant iiij sol. et de orto humuli dant j sol. — it. Hanzelo Brunonis de bonis avi sui Brunonis pickerarii dat xx den. — it. relicta Heinonis Hartmañi de bonis emptis a Brunone Craterario dat IX sol. preter iiij den. — pag. 27 it. Her | mañus de Schernberg de curia Hellonis de Harzungen dat ij sol. — it. hospitale in North. de bonis emptis ab Hermano de Bergoze dat iij sol. — it. Wernherus Haldungen de iij quartalibus indaginis dat iiij sol. preter iij den. — it. Iohannes Monachus et Theodericus de Urbeche de orto ante Valvam Figulorum dant ij sol. it. Hancelo Solem̄er de* bonis* Gothscalci* Albi* dat VI sol. et* iij* den.* [*die mit * versehenen Worte sind von jüngerer Hand.*] — it. Heyno Cuprifaber de agris bi deme Segelgraben dat ij sol. — it. relicta Hermañi de Spira de bonis retro Montem Vulturis dat j sol. [C: nunc habet dominus Risla qui apud Minores]. — it. relicta domina vern Aben de bonis emptis ab Heynone Vulture dat xviij den. — it dominus Hermañus Vultur de bonis patris sui in campo dat iiij sol. — it. Wipertus de Byzzingen de bonis prope Fossatam Figulorum dat v sol. — it. relicta Syfridi Walpurgis de bonis suis omnibus et singulis dat LXij sol. pag. 28 cum ij den. de quibus den. iij sol. non pertinent ad eandem distribucionem, sed ad Censum Ortorum. — it. relicta Conradi Walpurgis de Fossato Arzytgraben et de aliis bonis adiacentibus dat xij sol. cum iiij den. pertinentes ad distribucionem xxx tal. — Albertus Colonus de Wendelnrade in Veteri Villa de iij quartalibus indaginis dat vij sol. et j den. [C: id Albertus emit partem de ortu der Spetern de qua dabit añuatim vi den.] — it. relicta Hartungi de Furre in Nova Villa de quibusdam agris dat iij sol. — it. Thilo Wenden de curia qu. inh. dat j sol. — it. de j mans. indaginis dat xxx den. — it. Heñingus Schonemann in Nova Villa de bonis dct. Ulengeschrey dat ij sol.

It. in Byla ad eandem distribucionem xxx tal. .. relicta Rosonis Cristeningen de viij jugeribus dat iij sol. — it. Conradus de Ratolverade ib. dat iij sol. de j quartali j mans. — it. ib. Heyno Bopag. 29 dellus de j quartali | j mans. dat iij sol. — it. ib. Heyno Grauwe de j mans. dat iiij sol. — it. ib Heyno Zapfe de bonis suis et de bonis Weldigeri dat IX sol. preter iiij den. — it. ib. Heyno Ruthscherf de j quartali dat xxx den. — it ib. Jutta Ottwini de ij mans. dat XVI sol. — it. Heyso Lymme de j quartali j mans. dat xxx den. [C: de j mans. dat v sol.] — it. Henricus Besenrade de

curia sua qu. inh. et de quibusdam agris dat xv den. — it. ib. Johannes de Thyra de agris Thelen Walunges dat xv den — it. Nicolaus Rufere ib. de j mans. dat viij sol. — it. ib. relicta Kerstani coloni de j mans. dat v sol. — it. ib. Conradus Brum̃elman de bonis quondam Alberti de Wernrade dat iiij sol. — it. ib. Thilo Verne de vi agris dat x den. — it. ib. . . relicta quondam | Gotfridi Albi dct Elizabeth de j (C: Recordare huius j mans., quod datus est ad vicariam in Heringen instauratam et hoc fecit Konigerade olim advocatus dominorum de Hoenstein) mans. dat viij sol. — it. ib. Nicolaus de Hamme de j mans. in Ebersborn dat xiij sol. [C: id. Nicolaus vendidit dimidietatem mans. Heynrico Babenberge qui dimidietatem census]. pag. 30

In Talheym prope Frankenhusen est j mans. solv. aññatim j mrc. spectantem ad eandem distribucionem xxx tal. — Fredericus de Wizzense possidet j quartale eiusdem, de quo dat iiij sol. — Henricus Faber possidet j quartale de quo dat iiij sol. — it. Meynherus de Wertere possidet j quartale, de quo dat j fertonem.

In Badere habet eccl. in bonis ib. xiv sol. quos scultetus ib. congreget et presentet celerario.

In Tumen Wertere habet cap. xij sol. cum vi den. aññatim.

In Saxwerfen Superiori [C: Hyldebrandus] dct. Topelere ib. de ij mans. dat x sol. et j ventrem agni.

In Balderade dct. Tubearn de curia sua qu. inh. dat iij sol. — | summa cens. civitatis xviii tal. cum j sol. — summa cens. villarum extra civitatem vij tal. preter ij sol. — hoc est in universo xxv tal. preter j sol. — it. ad integrandam summam xxx tal. recipientur de Censu Occidentali primo et principaliter v tal. preter j sol. et tunc firme stant xxx tal. et ab illis xxx tal. xii prebende maioris cum . . decanatu habebunt in festo Walpurgis et Michaelis ij tal. — hec est in summa totali xxv tal. — it. iiij pueriles prebende habebunt ij tal. — it. Bruno de Molhusen habebit j tal. de predicta conputacione ad tempora vite sue et post mortem suam revertetur ad cap. — it. in Cena Domini viij sol. pro vino. — it. pro balneo Mechtildis regine iiij sol. — it. ij vicariis cantantibus primam missam dabuntur viij sol de predicta conputacione xxx tal. — it. dantur de eadem | summa pro sale mittendo et pro theloneo salis vi sol. — it. in die Palmarum qui palmas et arborum ramas apportant de Petersdorf datur j sol. — illa omnia predicta dabuntur de summa xxx tal. et manebunt superstites xiij sol. pag. 31 pag. 32

Census occidentalis[1]

scultetus de Haverungen presentet celerario iiij tal cum ij sol. et xxx pullis et vj pullis.

In Trebere scultetus in Trebere presentet celerario vij tal. cum j sol. et cum xxx pullis.

In Lumenigerade scultetus in L. presentet celerario LVij sol. cum XLII pullis et cum IX sol. advocaticios, qui cedunt collectori.

It. in Ymmenrade sunt viij sol. pertinentes ad eundem Cens. Occidentalem.

It. in Merbeche sunt xxx den quos solvit Theodericus Fronrade.

It. in Roldesleyben sunt iij sol. quos solv. Helvicus ib.

pag. 38 summa istius cens. xiiij tal. et iiij sol. — ab illo censu recipientur v tal. preter j sol ad integrandam summam xxx tal. — it. de eodem censu recipientur vj sol. in aniv. Hertwici de Figulis. — it. iiij sol. ad iiij aniv. de Kemestete dandos, qui eciam recipientur de predicto Cens. Occidentali.

Prebende maiores it. xj [C: xij] prebende maiores cum decanatu habebunt vj tal. cum v sol. in festo S. Michaelis quilibet x sol. habebit. — it iiij prebende pueriles habebunt j tal. et manebit j tal. superfluum preter VI den. Quod talentum cum xiij sol. superstitis in summa xxx tal. semper faciatis vicariis cadere ab aniv. Conradi Scriptoris usque ad festum Assumptionis Marie. Ita quod domini canonici habeant anonam in aniv. integram, scil. iij f. in quo vicarii semper habebunt j sol. — it. in aniv. pag. 34 Theoderici prepositi ij sol. — it. in aniv. Waltheri | VIII sol. — it. in aniv. Gothschalci advocati ij sol. — it. in aniv. Iohannis ecclesiastici ij vicarii equam tollent porcionem, quam estimo secundum maius et minus. — it. in aniv. Bertoldi Apoldi iiij sol. — it. in aniv. domini Petri archiepiscopi iiij sol. — it. in aniv. Henrici scholastici ij sol. — it. in aniv. Iacobi vicarii ij sol. — it. in ij aniv. de Tungede et Decem Milium Militum vicariis domini de Tungede equalem tollet porcionem. — it. in die Assumptionis S. Marie vicariis j sol. — illos superstites den. vicariis cedere faciatis et tunc anonam integram recipiatis. [C: it. in villa Bila Albertus de Bila habet in feodum iiij mans. de quibus dabit iij f. sil. et xiiij m. av. cum j m. — it. Albertus de Bila habet in feodum ij mans. qui dicuntur Kalen Huve — it. de curia sua dabit ij sol., quam eccl. habet de imperio.]

pag. 35 | Nota[2] quod anona de mans. supra scriptis dividitur

[1] *Ds. Abs. fehlt in A.* [2] *Erst hier finden wir also die Fortsetzung, wie bereits Seite (15) angegeben.*

dupliciter[1] — una enim pars vocatur *Corpus Prebende* et hoc ex speciali gracia aliquando datur absentibus — alia autem pars vocatur *Inter Presentes* et hoc dupliciter; quedam chorales que distribuuntur in choro, in festis et in aniv. mortuorum et has presencias nemo accipiet, nisi ad chorum veniat suis temporibus quando distribui solent, vel excusetur legitima excusacione a iure concessa. — alie autem presencie vocantur *Distribucio Inter Presentes* et he presencie in anona ex ra chorum distribuuntur illis canonicis qui residentes sunt, tali modo, quod si aliquis absque licentia sui decani et cap per totum anum absens fuerit neque de Corpore neque de ista divisione nichil dabitur sibi. Si autem per dimidium anum defuerit et reversus per aliam mediam partem ani chorum frequentaverit frequenter[2] predictarum ij distribucionum, vid. de Corpore et Inter Presentes dimidietas sibi dari debet; id ipsum fiet de quarta parte ani quod si per quartam partem ani deservierit, | pag. 36 quarta pars detur sibi. Eadem distribucio servabitur de mortuis, ita quod quando unus canonicorum moritur, tunc cessabunt presencie chorales; tamen ab illo die per j anum alie distribuciones sibi servire debent, tam de corpore quam de presenciis extra chorum, ut ex his debita sua persolvantur et testamentum condecens statuatur, predicta enim divisio in ano qui fabrice deservit observetur, ita quod quicunque prebendam mortui recipit, ille presencias chorales tantummodo recipiet per illum anum, fabrice si deservit, aliud autem cedat fabrice ut est dictum.

De Corpore prebende anone item nota quod suma mans. et anone que *Corpus Prebende* dicitur est hec:

In villa Byla[3] de vij mans. et j dantur v f. tr., xiij f. sil. iiij f. ord. et iij m. et iiij f. av.

It. in villa Windehusen sunt ij mans. qui solv. ad eandem distribucionem, que Corpus vocatur xij f. vid. iiij tr., iiij ord. et iiij sil.

It. in villa Har Wertere[4] de allodio sito ib. dantur v. f. tr., | pag. 37 v. sil. et iiij ord.

It. in villa Haverungen de allodio ad eandem distribucionem dantur vj f. sil. et vj f. av.

It. de Voylsborg[5] ad eandem distribucionem dantur de allodio viij f. tr. et viij f. ord.

It. de villa Leymbeche[6] ad eandem distribucionem dantur de quibusdam agris ij m. sil.

It. molendinum ante Portam Aquarum ad eandem distribucionem solv. vij f. sil. preter iiij m.

---

[1] A: primo dupliciter. [2] A: diligenter *statt frequenter*. [3] A: Bela. [4] A. Horwertere. [5] A: Voylspurch. [6] A: Leinbeche.

It. de villa Blidungen et Trebere [*siehe Anmerkung* 5.], ad eandem distribucionem dantur xij f. av.

It. in villa Gerspeche ad eandem distribucionem dantur iiij f. sil. et iiij f. av.[1]

It. de Rure ante civitatem North. ad eandem distribucionem de ij mans. dantur iij f. sil., j f. ord. et ij f. av. — it. pag. 38 nota quod de anona prescripta que | Corpus vocatur debet dari ad vicariam domini Jacobi iij f. tr., iij sil. et iiij f. ord. — it. ij vicariis, qui primam missam observant, debent dari de eadem añona viij f. sil. — it. de eadem añona dantur ecclesiastico iiij f. sil. — it. de eadem añona in añiv. parentum Kerstani de Sangerhusen datur j f. tr., j f. ord. et ij sil. — it. in añiv. Arnoldi canonici de eadem añona datur j f. sil. — it. in Cena Domini datur ad magnum panem j f. tr. — quod autem superest dividitur inter canonicos et alios, qui recipere debent et quorum interest. — sum̃a istius añone, que Corpus vocatur: sum̃a tr. xxj f. et j, sum̃a sil xLij f. preter ij m., sum̃a ord. xxviij f., sum̃a av. xxxj f.

De divisione que vocatur Inter Presentes.

pag. 39 | It. nota quod ad distribucionem, que vocatur Inter Presentes de mans. et de annona prescriptis:

In campis North. — est j mans. qui solv. ij f. tr., ij sil. et ij ord.

It. in villa Byla[2] de iiij mans. ad eandem distribucionem datur j f. tr., xij f. sil., ij f. ord., iij f. av.

It. in villa Rysla[3] de vij mans. ad eandem distribucionem dantur viiij f. tr, viiij f. sil., de ord. xij f. et de av. j f.

It. in villa Windehusen ad eandem distribucionem de j mans. dantur j f. tr., j f. sil. et j f. ord.

It. in villa Petersdorf[4] ad eandem distribucionem sunt vj mans., solv v f. sil.[5] et tantum av.

It in villa que Vorryth[6] (dicitur) ad eandem distribucionem de molendino dantur iij f. sil.

It. de villa Doringehusen ad eandem distribucionem de j pag. 40 mans. datur j f. | ord. et j f. sil.

It. de villa Ryth Northusen[7] ad eandem distribucionem dantur de j mans. ij f. ord.

It. in villa Borkesleyben ad eandem distribucionem dantur de j mans. iij f. scil. xviij m. sil. et xviij m. ord.

It. in Rynkeleyben de parrochia cedit añuatim ad eandem distribucionem vid. vj f. tr. vj sil. et xj f ord.

---

[1] A: ord. [2] A: Belan. [3] A: Resla. [4] A: Peterstorph. [5] A: et j. [6] A: Vorreth. [7] A: Rith Nordhusen.

It. in villa Tumen Wertere[1] est j mans. solv. ij f. ord. — summa istius distribucionis est: in tr. xviij f., it. in sil. XL f. preter j et de isto datur celerario j f. sil., it. suma ord. xxxiiij f., it. suma av est hec viiiij f. — Nota[2] prius positus est j f. tr. de distribucione Corporis — it nota ad illam distribucionem spectat quod | in Cena Domini cuilibet canonicorum et vicariorum pag. 41 et ecclesiastico dabitur j panis scil. canonicis cuilibet additur quartale vini. - it. nota, quod eccl. habet in Frankenhusen iiij casas[3] que solv. viij partes salis, quod homines de Byla de minori advocacia solent ducere et dabitur eis j ferto pro theloneo.

De presenciis, que tantum in choro distribuuntur in anona. It. nota de

divisione, que Presencie Chorales vel Fidelia nuncupantur, propter[ea] quia tantum in festis sanctorum et in aniv. mortuorum solent distribui; ad hanc distribucionem cap. habet in Frankenhusen sicut primo prescriptum est ij mans., solv. v f. ord. et v f. sil., qui sic distribuuntur: in aniv. domini Bertoldi scolastici dantur xxx m. ord. et xviij m. sil., it. in aniv. domini Rudolfi cantoris dantur iij f. vid. xviij m. ord et in tantum sil., | it. in aniv. Lodewici custodis datur j f. sil., it. in die Marie pag. 42 Magdalene datur j f. sil., it. ad ij candelas comparandas, que stant prope Aucam, datur j f. ord.

It. in villa Badere ad eandem distribucionem cap. [habet] j mans. solv. j f. ord. et j f. sil., qui distribuuntur in aniv. domini Dythmari cantoris[4] et de eodem mans. datur j f. tr. qui datur ad stipam.

It. in villa Rysla[5] de bonis Meinhardi et Dythmari[6] dantur iij f. ord., j. f. tr, j sil. et j f. av. qui sic distribuuntur: in aniv. Heydenrici custodis[7] datur j f. tr., in tantum ord. et in tantum sil. et j f. av. it. in aniv. Bylhildis datur j f. ord., it. in aniv. Brunonis militis datur j f. ord.

In villa Byla[8] de j mans. Henrici cla|matoris dantur pag. 43 ij f. tr., quorum i datur in aniv. Guntheri prepositi et j f. tr. datur in aniv. Theoderici de Elrich, et de eodem mans. datur j f. ord., qui distribuitur in aniv. Conradi de Vippeche[9]. — it. in eadem villa B.[8] de j mans. quondam Hartmudi Nebelunges datur f.[10] tr., qui datur in die Assumptionis ad angelum, et de illa distribucione habent vicarii j sol. et de eodem j mans. datur j f. sil. et j f. ord., qui dantur in aniv. Conradi Scriptoris et de illa distribucione habent vicarii j sol.

---

[1] A: Tumwertere. [2] Nota .... *bis* corporis *befindet sich in A als Anmerkung von anderer Hand.* [3] A: j casa. [4] A[1]: vixit 1266. [5] A: Resla [6] A: Meynhardi et Dethmari. [7] A[1]: vixit 1294. [8] A: Bela [9] A[1]: vixit 1285. [10] A: j f.

It. de villa Ebera ad eandem distribucionem cap. habet ij mans., qui solv. ij f. tr., ij f. sil. et ij f. ord., quorum j f. tr., j ord. et j sil. datur in aniv. magistri Theoderici[1] Scopi et in aniv. pag. 44 Theoderici Pincerne datur j f. tr., j ord. et j f. sil. — | datur eciam in eodem aniv. j f. tr. de Gerspeche.

It. in villa Sunthusen cap. habet ad eandem distribucionem v mans., qui solv. vj f. tr., vj sil. et vj ord. et sic distribuuntur: in aniv. Theoderici de Jecheburg dantur iij f. scil. j f. tr., j sil. et j ord. — it. in aniv. Johanis ecclesiastici datur j f. tr. — it. in aniv. Volradi prepositi datur j f. tr. — it. in aniv. parentum eiusdem Volradi datur j f. sil. — it. in aniv. Henrici de Wizense canonici datur j f. sil. — it. in aniv. Hildebrandi de Brandeyz datur j f. ord. — it. in aniv. Heydenrici de Gruzen datur j f. ord. et j f. sil., qui accipitur de bonis in Petersdorf.[2] — it. in aniv. pag. 45 Wernheri Hagenvoyt datur j f. sil. — | it. in aniv. Marsilii decani datur j f. tr. — it. in aniv. Theoderici prepositi Novi Operis datur j f tr. – it. in aniv. Theoderici Cristeningen datur j f. tr. — it in aniv. Conradi Scriptoris datur[3] j f. ord. — it. in die S. Katherine virginis distribuitur j f. sil. — it. ad incendendum unam lampadem, que pendet in choro contra meridianum, dantur de eadem distribucione ij f. ord.

It. in villa Bendeleyben est j mans., qui solv. ad eandem distribucionem xx m. tr., in tantum ord. et in tantum sil., quod totum datur in aniv Kerstani de Sangerhusen[4] et dividitur equaliter inter dominos et vicarios.

pag. 46 **It. in villa Balderade** habet cap. | ad eandem distribucionem j mans., qui solv. j f. sil. et iij sol., qui f. dividitur in aniv. Sifridi vicarii et iij sol. dantur vicariis.

In villa Gerspeche cap. habet ad eandem distribucionem ij mans., qui solv. ij f. tr., ij f. sil. et iiij f. ord., qui distribuuntur hoc modo: in die S. Blasii dantur ij f. ord., j distribuitur inter dominos canonicos et alter inter vicarios distribuitur, et eciam magistro puerorum datur porcio equalis vicariorum propter hoc, quod eodem die tota historia de S. Blasio tam a canonicis [quam] vicariis et a magistro cum suis scolaribus sollempniter decantetur. it. in aniv. Heynrici scolastici distribuitur j f. sil. — it. in aniv. Jacobi vicarii datur j f. sil. — it. in aniv. Theoderici Pincerne pag. 47 datur j f. tr., item[5] in eodem | aniv. datur de villa Wertere j f. sil. et j f. tr., de quo dantur iiij sol. vicariis omnibus. — it. in aniv. Bertoldi de Appolde custodis[6] datur j f. tr. — it. ad

---

[1] A: Thiderici. [2] A: Peterstorph. [3] A: datur j f. sil. et j f. ord. [4] A[1]: vixit 1305. [5] *Dieser Satz* item . . . . *bis* omnibus *steht in A als Anmerkung von jüngerer Hand.* [6] A[1]: vixit 1294.

stipam datur j f. tr. — it. in añiv. Conradi de Lakesdorf datur j f. ord. — it. in añiv. parentum Kerstani de Sangerhusen datur j f. ord. et [de] his duabus distribucionibus vicariis datur equaliter. — in villa Petersdorf[1] sunt viij, qui solv. ad eandem distribucionem viij f. sil., iiij f. ord. et v f. av. et distribuitur hoc modo: in añiv. Eylgeri[2] prepositi datur j f. sil.; it. in añiv. Rudolfi de Erfordia cantoris dantur xv m sil. — it. in añiv. Henrici Waltheri dantur xxvij m. sil., iij f. ord. et ij f. av.; in eadem distribucione vicarij habent viij sol., qui debent | dividi inter omnes — in añiv. Theoderici de Elrich[3] datur j f. sil. et j f. av. et datur eciam de Bila j f. tr. sicut ante scriptum est; in eadem distribucione vicarii habent equalem porcionem. — it. in añiv. Conradi de Aschere canonici dantur ij f. av. et xij sol. — it. in añiv. Hildebrandi de Brandeyz datur j f. sil. et j f. ord. de Sunthusen, qui ante appositus est. pag. 48

It. in villa Rudigesdorf[4] est j mans., qui solv. ij f. sil. et distribuuntur in añiv. Gerdrudis de Lutherade et istos ij f. vicarius, quem Wernherus de Lutherade instituit, debet singulis añis persolvere in signum subjectionis et ipse solus habebit equalem porcionem cum canonicis.

It. in campis Northusen est j mans., quem dedit Erwinus quondam | civis in Northusen eccl., qui solv. iiij f.: j f. tr., j f. sil., j f. ord. et j f av., qui sic distribuuntur: ista añona tota vendi debet et de pecunia illa pro qua venditur debent dari custodi xv sol.; it. ad candelas apud Aucam ij tal. cere; it. S. Nicolao dari debent vij tal. cere, quidquid superest, distribuitur inter dominos canonicos tantum: hunc autem mans. habet custos in sua possessione et tenetur ad solucionem census predicti. [C: custodie mansus.] pag. 49

It. in villa Leymbeche[5] est j mans., quem Fredericus decanus suis denariis procuravit[6] et solvit añuatim j f. tr. et j f. sil. et j f. ord., qui sic distribui debent: in añiv. ipsius Frederici decani debent dividi j f. sil. et j f. ord. inter dominos et vicarios equaliter, it. j f. tr. et j f. ord. debent | recipi a vicario eiusdem decani et eciam recipiet viij sol. et viij pullos in Carnisprivio de una curia, quam eciam Fredericus decanus comparavit, et de istis procurabit iiij lumina mortuorum, que in añiv. incenduntur et si propter multiplicacionem añiv. iam dicte candele non possent pag. 50

[1] A: Peterstorph. [2] A: Elgeri. [3] A[1]: vixit 1305. [4] A: Rodewighestorph. [5] *In A ist noch einzuschalten:* In villa Leymbeche cap. habet j mans. solv. ij f. sil. et j f ord., qui sic distribuuntur: In añiv. Alberti custodis de indagine datur j f. sil. et j f. ord.; it. in añiv. Theoderici et Conradi fratrum eiusdem Alberti datur j f. sil. et dantur eciam v sol., quos dat custos. — it. in añiv. Jutte ma(tris?) eiusdem Alberti dat j f. et v sol. quos eciam dat custos. [6] comparavit.

de tali censu comparari, talis defectus de oblacionibus suppleri debet[1].

It. in villa Talheym apud Gruzen sunt ij mans., qui solv. viij f., de quibus f. datur i f. sil. in añiv. Heynrici scolastici — it. j f. sil. datur in añiv. Henrici Parvi vicarii cum x sol., qui dantur de quadam casa versus chorum S. Nicolai in Foro, et iste f. cum denariis dividitur inter canonicos et vicarios equaliter, quod superest cedit vicario S. Martini.

It. in villa Haverungen de quibusdam agris factis de lignis, pag. 51 qui Novalia dici possunt, ad eandem distribucionem dantur | añuatim iiij f., scil. ij f. sil. et ij f. av., qui in añiv. domini Petri archiepiscopi[2] dantur, de quibus dantur iiij sol. vicariis omnibus. — it. datur j f. sil. in sabbato ante Adventum in missa eciam j f. av. in sabbato ante Circumdederunt propter sequenciam „ave preclara" de eisdem novalibus.

It. in villa Inferiori Spira est j mans., qui pertinet ad allodium Hermanni Mergardis et id. j mans. solv. ij f., scil. viij m. tr., viij m. sil. et viij m. ord., qui sic distribuuntur: in die S. Barbare virginis propter hoc, quod ix lectiones tunc habeantur in choro, distribuantur viij m. tr. et iiij m. ord. equaliter inter dominos et vicarios. — it. viij m. sil. et iiij m. ord. distribuantur in añiv. parentum Frederici decani.

It. in villa Har Wertere ad eandem distribucionem de allodio pag. 52 dantur ij f. | j f. sil., qui datur in die Luce Evangeliste, it. j f. ord., qui datur in die S. Ambrosii.

It. in villa Haverungen predicta supra antiquum cens., qui pertinet ad Corpus, dantur de allodio ij f.: j sil., qui distribuitur in die S. Augustini, it. datur j f. av., qui distribuitur in die S. Jeromini.

It. in villa Kerichworbis[3] solv. quedam domina dct. Stulbergen ij sol. et ij pullos de iij agris et j curia in villa [C: nunc Henricus Snabil]. – nota quod in curia, in qua inh. capellanus capelle S. Margarete, cap. habet et vicarii equaliter perpetue j mrc. añui census post mortem domini prepositi de capella et domini Heysonis plebani S. Jacobi sui fratris, que distribui debet in añiv. eorum inter dominos et vicarios equaliter.

pag. 53 **It. in villa Byla**[4] eccl. de novo comparavit | ij f.: j sil., et j ord., quos dat Heydenricus de Dunde de quodam quartali, quod ante solv. xxx den. et distribuuntur hoc modo: in añiv. Henrici advocati datur f. sil., in añiv. Gothfridi advocati datur

---

[1] A[1]: vicarius Frederici decani re ... ad lumina mortuorum procuranda et hodie tenet vicariam Thilo de Gotha. [2] A[1]: vixit 1319. [3] *Dieser Zins befindet sich in A als Anmerkung von anderer Hand.* [4] Belan.

f. ord. [C. Ib. comparavit eccl. de anno domini MCCCLXXIJ, j f. tr. et j sil. ab Hermaño de Sangerhusen oppidano in North. pro xiiij mrc. North., quos dat Henricus vom Rade de ɉ mans. qui prius eccl. solv. iiɉ sol.]

It. in villa Belstete est ɉ mans. solv. tantum viij m. sil. et tantum ord., et debent distribui tali modo: in añiv. plebani in Heringen dantur iiij m. tr., tantum sil. et tantum ord. — it. vicarius in Testudine recipiet residuam ad lampadem incendendam, que ardebit in die in Testudine.

It. in villa Spira Inferiori est ɉ mans. solv. viij m. tr., tantum sil et tantum ord., qui sic distribui debent: in die Barbare virginis dantur iiij m. tr., tantum sil. et tantum ord., alius vero f. | datur lectori cap. ad primam[2]. pag. 54

It. curia domini Conradi de Luckenheim solv. j mrc. añui cens, que sic distribuitur: — in añiv. domini Syfridi de Kelbra dantur x sol., it. j tal. spectat ad magnum candelabrum in choro ad vij lumina procuranda.

It. in villa Byla habet cap. ij f., j sil. et j ord., in allodio puerorum de Sunthusen, et debent distribui in añiv. domini Herwici de Northusen canonicis. – it. in eodem allodio habet eccl. iij f., j tr., j sil. et j ord., qui spectant ad vicariam novam institutam[3] per dominum Fredericum decanum.

It. in villa Aptesbezzingen habet cap. iiij mf.: xvj m. tr et iiij m. sil. et in tantum ord., quos dominus[4] de Elsterberg dct. Gothscalcus comparavit eccl. propter ij anthipho|nas „Salve regina" in sabbato et „Alma redemtoris" die dominico decantandas, qui sic distribuuntur: vicarils debet dari j f. sil., residua pars debet dari canonicis in die Marie Magdalene. pag. 55

It. in villa Ebera Superiori est j mans. solv. iij f.: j tr. j sil. et j ord., qui sic debent distribui: f. tr. in añiv. magistri Richardi, ij sil. et ord. in añiv Gerdrudis de Lutherade et vicarius dct. Gertrudis distribuet in choro et recipiet unam porcionem.

It. in villa Bila[5] est j quartale, in quo comparavit magister Richardus ɉ f. tr. vicariis et ecclesiastico in añiv. suo distribuendum. — nota[6] quod curia dominorum de Uderde post mortem eorum devolvitur[7] ad eccl.

---

[1] *Dieser Zusatz fehlt in A.* [2] *In A folgt kreuzweise durchstrichen:* it. curia domini Conradi de Luckenheim solv. j mrc. añui cens., que sic distribuitur: in añiv. domini Siffridi de Kelbra dantur x sol. — it. j tal. spectat ad magnum candelabrum in choro ad vij lumina procuranda. — it. in villa Gerspeche j f. tr. in bonis Got. de Bula; prescriptam añonam damus de nostro granario. [3] A: instauratam. [4] A: Gotschalcus. [5] *Dieser Zins in* Bela *ist in A kreuzweise durchstrichen.* [6] Nota *bis* eccl. *in A als Nachtrag.* [7] A: libere *einzuschalten.*



pag. 56 **It. in villa Crimilderade** dat Colonus | illorum de Russungen j f. tr. et distribuitur hoc modo: vid. in aniv. dct. magistri Richardi choralibus iij m. et ad candelas mortuorum iij m. — prescriptam anonam dabimus singulis annis predicto magistro de nostro granario ad tempora vite sue, in aniv. suo distribuetur inter canonicos presentes. — it. in aniv. Heynonis Juvenis datur de ij mans. prope Rossungen j f. sil., j f. ord. et j f. tr. canonicis et vicariis equaliter. — it. Fredericus decanus legavit eccl. vj mrc. North. argenti, pro quibus comparari anuus cens. et debet distribui hoc modo: pro media parte canonicis et pro media parte vicariis pro eo, quod antiphonia „Ave regina celorum“ pag. 57 cantatur omnibus sextis feriis finito completorio in choro. — | nota quod curia domini Johanis de Lare, qu. inh., post mortem suam libere devolvitur ad eccl. — it. nota, quod in precedentibus tota anona trium divisionum, vid. de Corpore, Inter Presentes et de Presenciis Choralibus posita est. — nunc autem videatur de

Cens. Denariorum,

qui in festis sanctorum et in aniv. mortuorum in choro presencialiter existentibus tantum datur: — primo de cens, quem eccl. habet **in civitate et in campis Northusen,** qui cens. ad eandem distribucionem spectat: plebanus S. Nycolay dat anuatim vij mrc., que sic distribuuntur: in festo Natalis Christi datur ad chorum et distribuitur ib. j mrc. — in Purifactione S. Marie virginis datur j mrc. — it. in festo Pasche datur j mrc. — it. in festo Assumpcionis datur j mrc. — in festo Nativitatis Marie datur j mrc. — in festo Omnium Sanctorum datur j mrc — in pag. 58 Rogacionibus in Tercia Feria propter processionem, | que tunc erit ad S. Nicolaum, datur j tal. — it. in die S. Nicolai dantur x sol. — It. Plebanus S. Blasii dat vij mrc., que sic distribuuntur: — in festo Natalis Christi datur j mrc. — in festo Pasche datur j mrc. — in festo Invencionis S. Crucis datur j mrc. — in festo Assumpcionis datur j mrc. — in festo Exaltacionis S. Crucis datur j mrc. — in festo S. Eustachii datur j mrc. — in die S. Blasii distribuuntur x sol. de eodem censu. — in Octava Pasche dantur x sol. propter processionem — in die Ascensionis dantur x sol. propter processionem, que tunc habetur. — It. plebanus S. Petri ad eandem divisionem dat mrc. que sic distribuitur: in die Marci propter processionem, que eadem pag. 59 die erit ad eandem parrochiam, dantur presentibus x sol. | in die Apostolorum Petri et Pauli dantur presentibus x sol. — it. in Kathedra S. Petri dantur presentibus x sol.

It. de parrochia in Wexungen dantur iij mrc., que sic distribuuntur: — in Invencione S. Crucis datur j mrc., in Exaltacione j, in die S. Eustachii j. —

It. eccl. habet in civitate North in quibusdam curiis et agris, qui infra ponentur, vj tal. den. preter v. sol., que tal. Cens. S. Petri nuncupatur et distribuentur in choro hoc modo: in Circumcisione Domini datur j tal., in Epyphania domini datur j tal., in die Philippi et Jacobi datur j tal., in die Jacobi apostoli datur j tal., in die Michaelis datur j tal., in añiv. Fredeboldi scolastici [1] dantur xv | sol. de eodem cens. — it. dantur in eodem añiv. xij sol. de quibusdam curiis in Veteri Villa, que eciam ponentur. — it. eccl. habet j mrc. añui cens. in curia parva retro Curiam Prebendalem contra S. Blasii eccl. sitam, quam fratres de Uderde vicarii nostri habebant, que distribuitur hoc modo: — in festo Beate Elizabeth dantur vj sol. presentibus in choro. — in añiv. quondam Theoderici prepositi de Kelbera datur j ferto presentibus. — in añiv. Helwici de Frankenhusen et uxoris sue dantur ix sol. preter vj den. — it. in die S. Blasii distribuitur j ferto. pag. 60

It. eccl. habet xij sol. et vj den. in iij curiis ante Portam Aquarum, que curie infra ponentur, qui sol. in añiv. Cecilie abbatisse distribuuntur in choro. | it. eccl. habet in Hospitali Infirmorum j tal. añui cens., qui in añiv. inclite imperatricis (!) Mechthildis fundatricis eccl. distribuitur inter presentes. — it. cap. habet j mrc. North. argenti perpetue pensionis [2] in curia domini Alberti de Sulingen qui distribui debet in añiv. domini Conradi de Molhusen custodis [3]. — it. in Cena Domini distribuitur j tal. de quo tal. xviij sol. dantur de ij casis apud domum lapideam Thilonis de Heringen versus orientem. — it. dantur ij sol. de quadam domuncula sita prope murum in Monte S. Petri. — it. curia ante de (!) Indaginem, quam aliquando Volradus inhabitabat, solv. añuatim x sol., qui distribuuntur in die S. Johannis Baptiste inter presentes [4]. — [C: post hoc Underberg, nunc Conradus Gutman, modo Decker anno 1482] | vicarii eccl. [5] dant añuatim j mrc. de Curia Prebendali, quam inh., et distribuitur hec j mrc. in die Beate Margarete. — it. in añiv. Theoderici prepositi dantur vj sol. de una curia sita contra Fratres Minores. — it. in añiv. Hermañi de Furre dantur iij sol de una curia in Nova Villa. — it. [6] cap. habet j mrc. in curia domini Conradi de Luckenheim añue pensionis, que debet distribui ut supra positum est; dct. pensio potest redimi pro xxv mrc. North. argenti. — it. in añiv. Luckardis dantur presentibus xxxij sol. preter iij den. et isti sol. dantur de quibusdam curiis in civitate et extra, que infra ponentur. — it. in añiv. magistri Haldonis | dantur vj sol. de Casa pag. 61 pag. 62 pag. 63

---

[1] A[1] vixit 1235. [2] Northusensis *bis* pensionis *fehlt in A.* [3] A[1]: iste vixit 1323. [4] A[1]: nunc Conradus Gutmann. [5] *in A einzuschalten*: S. Martini et S. Margarete. [6] *Dieser Passus* It. . . . . *bis* Northusensis argenti *ist in A kreuzweise durchstrichen.*

Institorum, quam aliquando Worborghe habebat. — it. curia ante de (!) jndaginem prope curiam Volradi ad orientem, quam curiam bagina de Solstete aliquando inhabitabat, solv. x sol., qui distribuuntur in die Natalis Christi cum aliis presenciis presciptis. [C: nunc dct. Ingilstete] — it. in vigilia Ascensionis de j casa Syfridi institoris dantur vj sol. propter processionem. — it. prepositus Veteris Ville dat x sol. propter processionem Feria Sexta post Ascensionem Domini. — it. id. prepositus dat viij sol., qui distribuuntur in die Johannis ante Portam Latinam [C: it. dat ij sol.] — it. id. prepositus dat xij sol., qui supra positi sunt et distribuuntur in añiv. Fredeboldi Scolastici, insuper dat id. prepositus xj pullos et pro isto cens. recepit eccl. Veteris Ville totam pag. 64 | plateam apud claustrum versus meridiem. — it. in añiv. Henrici Nigri dantur iij sol., quos dat scultetus de Haverungen de j mans. ib. — nota iste est cens., qui datur in añiv. Luckardis: Syfridus institor dat de curia apud Antiquam Valvam ix sol. et viij den. – it. Hermañus de Crimilderade[1] dat iiij sol. de j casa carnificum. — it. Reynoldus pellifex dat vj sol. de curia sua, que sita est apud Modium. — it. in Antiqua Villa Mechthildis de Hesserade de curia sua dat iiij sol. — it. in Nova Villa ij fratres de curia Uniconis dant ij sol. — it. Conradus Lippoldi de pag. 65 curia sua | dat xxxiij den. — it. Jacobus carnifex dct Ghul dat de casa carnificum iiij sol.

It. nota de alio Cens. Den., qui datur de bonis extra civitatem et eciam distribuitur in festis aliquibus et in añiv. mortuorum. — molendinum unum situm in Salza, quod aliquando solvebat celerario, añuatim solv. j mrc., que sic distribuitur: in sabbato „Quatuor Temporum Caritas Dei" in missa datur j ferto. – in sabbato „Venite Adoremus"[2] datur j ferto. – it. in sabbato „Veni et Ostende" in missa datur j ferto, in sabbato quando Cantatur „Intret in missa" datur j ferto presentibus in choro tantum. — it. in añiv. Guntheri canonici de quibusdam bonis de Kemestete dantur x sol. presentibus. — it. in añiv. Hartmañi de Tungede layci dantur xv sol. de bonis Goslariensibus et de isto dantur omnibus pag. 66 | vicariis ij sol. — it. in Conversione S. Pauli dantur x sol. de bonis Gosl. — it. in Purificacione S. Marie virginis datur ij mrc. de lignis in Sprete; datur eciam eadem die j mrc. de S. Nycolao, que supra posita est. — it. datur j ferto de curia parva retro curiam domini de Uderde — it. in die Mathie Apostoli dantur x sol. de cens. Gosl. — it in añiv. Johañis canonici dantur x sol. de bonis in Kemestete. — it. in añiv. Jutten de Indagine, qui añiv. eciam supra positus est, dantur v. sol., quos

[1] A: Crinhilderode. [2] A[1]: in die Blasii.

dat custos eccl. et eciam datur j f. sil. de Leymbeche. — it. eodem die peragetur añiv. Volcmari de Byla, de quo specialiter dantur xxx den. de j curia in Byla. — | it. in die S. Gregorii pape dantur x sol. de cens. Gosl. — it. in añiv Hugoldi[1] dantur x sol. de Kemestete. — it. in añiv. Mechthildis regine datur j tal. de hospitali, quod supra positum est. — it. in die Gerdrudis peragetur añiv. parentum Henrici et Hermañi de Uderde, et dantur x sol. de Curia Prebendali apud Fontem dominis et vicariis.[2] — it. in die S. Benedicti abbatis peragetur añiv. Hermañi de Tungede militis et dantur xv sol. de Cens. Gosl.[3] — it. in Añunciacionis festo S. Marie virginis de allodio Vogelspurch datur j mrc. — it. in Cena Domini datur j tal., quod supra positum est. — it. in die Pasche dantur ij mrc. et in Octava x sol., sicut supra positum [est]. — it. in añiv. Syfridi de Kelbra vicarii datur j ferto. — it. in die Marci Ewangeliste dantur x sol., qui supra positi sunt. — it. in die Philippi et Jacobi datur j tal. [C: de Cens. S. Petri.] — it. in Invencione S. Crucis dantur ij mrc. [C: j datur de parrochia S. Blasii et parrochia in Wexungen] — it. Johannis ante Portam Latinam dantur viij sol. [C: a preposito Veteris Ville]. — it. in Rogacionibus Feria Secunda datur iij ferto et dividitur de silva in Badere. — it. Feria Tercia in Rogacionibus datur j tal. [C a plebano S. Nicolai]. — It. Feria Quarta in Rogacionibus dantur vj sol. qui supra positi sunt [C: quorum v dat Bertoldus Juvenis et j dat Heyse Leffelere]. — it. in die Ascensionis dantur x sol. [C: a parrochia S. Blasii]. [C: Feria sexta dantur x sol. a preposito veteris ville. — in añiv. Conradi Tockenvos datur j mrc. North. — in añiv. Gotfridi advocati datur j ferto.] — it. in die Penthecostes datur j | mrc. de Vogelsburg. — it. in die Corporis Christi dantur x sol. de bonis Gosl. — it. in die Dedicacionis eccl. datur j mrc., quam dat custos de oblacionibus. — it. in die Bonifacii dantur x sol. de bonis Gosl — it. in añiv. Hertwici ex Figulis de villa Blidungen dantur sol. vj. — it. in añiv. Theuphanu imperatoris (!) datur j mrc. de allodio in Haverungen. — it. in die Viti datur j ferto de Stochusen, qui supra positus est. — it. in añiv. Fredeboldi Scolastici dantur [C: xxvij sol., scil. xv de cens. S. Petri et xij a preposito Veteris Ville ut supra]. — it. in añiv. Henrici Brunonis dantur x sol. de Goslar. — it. in die Johannis Baptiste dantur x sol. [C: de domo ante indagine, quam Underberge inh.] — it. in añiv. Henrici Dankolfestorf datur tal. de bonis Gosl., de quibus dantur ij

pag. 67 pag. 68 pag. 69

[1] A: decani. [2] dominis et vicariis *in A weggradiert* [3] A: de quo omnes vicarii habent ij sol.

sol. vicariis [C: Decem Milium Militum datur j mrc. puri de pensione
pag. 70. reemptionis.] | (in aniv. Theoderici de Mewarsburg datur ij mrc. de censu . .) — it. in die apostolorum Petri et Pauli dantur x sol. [C: de parrochia S. Petri ut supra] — it. in aniv. Henrici imperatoris(!) dantur ij mrc. de allodio Voylsborg. — it. in aniv. Conradi de Gunnestete dantur xviij sol. de Berge. — it. in die Beate Margarete datur j mrc., que supra posita est. [C: scil. de curia Theoderici Mul(husani?)]. — it. in Divisione Apostolorum dantur x. sol. de bonis Gosl. [C: in aniv. Nycolay de Myttue datur j tal. de Voylsburg]. — it. in die Jacobi datur j tal., quod supra positum est. [C: de censu S. Petri.] — it. in aniv. Conradi Capuz dantur xv sol. de Gosl. — [C: Theodericus quondam plebanus in Sundershusen et datur j ferto.] — it. in aniv. Hildewini datur j mrc. de Vippeche et illam dat celerarius de Vogelsburg. — it. in die S. Laurencii dantur x. sol. de Goslar. — it. in aniv. Theoderici prepositi dantur vj sol., qui supra positi sunt [C: de censu Petri]. — it. in Assumpcione S. Marie virginis dantur ij mrc., que supra posite sunt. [C: scil. a plebano S. Blasii
pag. 71 et a plebano S. Nycolay.] | it. in aniv. Conradi de Aschere dantur xij sol., qui supra positi sunt [C: de Petersdorf]. — it. in Octava Assumpcionis Marie dantur in missa v sol. de bonis Gosl. propter sequenciam „Ave preclara“. — it. in aniv. Hermani de Furre[1] dantur iij sol., qui supra positi sunt. — it. in aniv. Henrici militis de Wilrade[2] dantur iiij sol. de villa Ymmenrade — it. in Decollacione S. Johanis baptiste dantur x sol. de Gosl. — it. in aniv. Wernheri canonici dantur x sol., qui supra positi sunt. — it. in aniv. Luckardis dantur xxxij sol. preter iij den. [C: de censu S. Petri.] — it in die Nativitatis Marie virginis datur j mrc., que supra posita est. — it. in aniv. Heynrici ducis de Bruneswich dantur x sol., quos dominus Conradus instituit. — it. in festo Exaltacionis S. Crucis dantur ij mrc., que supra posite
pag. 72 sunt. — it. in Octava Nativitatis Marie dantur | v sol. de Gosl. propter sequenciam „Ave preclara maris stella.“ — it. in die Matthie apostoli dantur x sol. de bonis Gosl. [C: plebanus in Heringen dat j mrc.]. — it. in die Cosme et Damiani martirum dantur x sol.[3] — it. in die S. Michaelis archangeli datur j tal., de quo supra positum est et dantur v sol. de molendino cantoris in Salza [C: eodem die Her. de Nore et datur j mrc.] — it. in dominico cum Communes incipiunt dantur x sol. de Gosl. — it. in quarta Feria in Communibus dantur x sol. in aniv. parentum Alberti[4] de Sulingen canonici et dantur de curia sua; in aniv.

[1] A: Vurre. [2] A: Welrode. [3] A[1]: ex parte magistri Hermanni de Esche(newego?) et j f. tr. ex parte domini Gothscalci de Wissense.
[4] A[1]: Iste Albertus vixit anno 1327.

parentum Henrici de Badungen[1] canonici datur cuilibet canonicorum j quartale vini et cuilibet vicariorum iij den. — it. in aniv magistri Haldonis dantur vj sol. de casis, de quibus dictum est — it. in die Symonis et Jude apostolorum dantur x sol. de Gosl. — | it. in die Omnium Sanctorum datur j mrc., que supra posita est. — it.[2] in die Animarum peragetur aniv. Henrici quondam plebani in Furre et datur j mrc. ex sarcifago: j tal. canonicis et x sol. vicariis. — it. in die S. Eustachii dantur ij mrc., que supra posite sunt. — it. in die S. Martini de vj mans. in Ryth North. dantur iij fertones, quorum j loth cedit collectori. — it.[3] in aniv. Wernheri Longi decani dantur x sol. de Gosl. — it. in die Beate Elyzabeth dantur vj sol., de quibus supra dictum est. — it. in Crastino Elyzabeth, quando peragitur aniv. parentum Frederici decani, dabuntur dominis et vicariis equaliter ij f., quorum j datur de allodio Hermanni Mergardis in Inferiori Spira, ut supra positum est. — it. in aniv. Theoderici et Conradi fratrum | dantur v sol., de quibus supra dictum est. — it. in die S. Andree apostoli dantur xv sol. de Gosl. — it. in die Barbare virginis datur j f. anonis de Inferiori Spira. — it. in die S. Nicolai dantur x sol., de quibus supra dictum est. — it. in die Concepcionis S. Marie virginis dantur x sol. de Gosl. — it in die S Thome apostoli dantur x sol. de bonis Gosl. — it in festo Nativitatis Christi dantur ij mrc. et x sol., de quibus supra dictum est. — it. datur j mrc. de Vogelsburg. — it. in die Circumcisionis Domini datur j tal., de quo supra dictum est. — it. in Epyphania Domini datur j tal., de quo supra dictum est — it. in aniv. domini Gothfridi Advocati canonici datur j f. ord. de Byla. — it. in aniv. Henrici Advocati layci datur j f. sil. de Byla. — it. in aniv. Henrici Parvi datur | j f. de Talheim. ut dictum est, et dantur x sol. de j domo versus chorum S. Nicolay et distribuitur equaliter dominis et vicariis.

pag. 73 pag. 74 pag. 75

It. nota, quod cap. habet in

Censu Denariorum xxx tal.,

que spectant ad Corpus, de quibus tal. cuilibet canonicorum in festo Walpurgis j et Michaelis j tal. datur; illis autem, qui sunt in prebendis puerilibus, in quolibet festo predicto dantur v sol. tantum de censu eodem; et utut predicta xxx tal. integrentur, iiij tal. preter viij sol. de Censu Occidentali, de quo infra dicetur, apponuntur; bona autem, que ad eundem censum

[1] A[1]: vixit anno 1305 [2] *Dieser Passus:* Item .... *bis* vicariis *in A als Nachtrag von späterer Hand.* [3] A: *Alles Folgende,* von it. in aniv. Wernheri Longi *bis zum* census xxx tal. *fehlt und es scheint hier ein Blatt verloren zu sein, denn* collectori *schliesst mit Schluss der Seite ab, der* census xxx tal. *beginnt mit einer neuen Seite.*

spectant, sunt hec: prepositus Novi Operis de ij mans. sitis in campis Salza dat xij sol. — it. de j mans. indaginis dat v sol. — it. de j mans. in campis Sunthusen dat iiij sol. — it. de j mans. pag. 76 in Byla[1] dat viij sol. | it. Wernherus de Luterade[2] dat de quibusdam agris prope Arczgrabe[3] xxxv sol.; it. dat de ij mans. indaginis x sol. — it. dat de quartali indaginis xv den.; it. de decima parte duorum mans. dat xiiij den.; it. de curia Bertrami Fabri prope eccl. S. Blasii dat. viij sol.; it. de curia prope curiam Henrici de Hoppergerade apud portam dat ij sol.; it. de ij curiis sitis ante Portam Aque exterius prope Aquam v sol.; it. ex opposito illarum curiarum trans viam de j curia xviij den.; it. de j mans. indaginis xxx den.; it. in campis Salza de j mans. xxj den.; istud[4] datur in aniv. Cecilie abbatisse: it. id. Wernherus dat de curia prope fusorem ollarum v sol., qui distribuuntur in aniv. Cepag. 77 cilie abatisse: it. ad eundem aniv. domus fusoris | solvit iiij sol.; it. ad eandem distribucionem relicta Calvi de parva domuncula ib. dat iij sol. — it. Heyno Juvenis de orto humuli dat j sol. ad eandem distribucionem.

Hic incipit Census S. Petri,

et nota, quod isti xij sol. non pertinent[5] neque computandi ad talenta — it. Wernherus de Lutherade dat ad Censum S. Petri, vid. ad illa vj tal., que Census S. Petri nuncupantur, de curia supra Portam Aque ij sol. — it. ad eadem tal. integranda Kerstanus Hoveman dat vij sol. de sua curia. — it domina de Sydendorf[6] de sua curia in Sacco dat x sol. ad eadem tal. integranda. — it. Bertramus Faber dat iiij sol. ad eadem tal. — it. Guntherus Calcifex apud Fratres Minores de curia sua dat j sol. — it. Heynricus Lapicida de j casa Inter Pykaratores v sol — it Syfridus pag. 78 Longus | dat de curia sua iiij sol. ad eadem tal. — it. curia Gerdrudis de Solstete versus chorum S. Blasii solvit vij sol. — it. Bertoldus Bauri de ij curiis in Sacco dat vij sol. — it. domina Yten de sua curia dat xxx den. [C: nunc Hermanus de Werthere.] — it Conradus in Sacco de sua curia dat iij sol. — it. Bertoldus Wiperti de sua curia dat iij sol. — it. Thilo de Sunthusen de curia in Sacco dat xxx den. — it. Bruno dct. Sac de j curia in Sacco dat iij sol. et de j curia in Platea Pistorum dat ij sol. ad eadem tal. — it Iohannes Monachus de curia, qu. inh., dat vij sol. — it Conradus de Solstede de curia, qu. inh., ante Portam Aquarum dat ij sol — it. Hainiko de curia Heynonis de Sunthusen dat iiij sol. — it. id. Hainiko dat ij sol. de curia apud

[1] A: Bela. [2] A: Lutherode. [3] A: Ortzgrabe; prope *fehlt*.
[4] A: Istud *bis* abbatisse *als Randbemerkung*. [5] A: non sunt computandi.
[6] A: Sydendorph.

S. Blasium Heynonis de Bucholz;[1] it | Heyno Elyzabeth de sua domo, qu. inh., dat. iiij sol.; it ecclesiasticus S. Nicolai de sua casa dat iij sol.; it. Jacobus Ghul de sua casa dat iij sol.; it. Thilo Aben de j casa dat[2] iij sol.; it. j casa, que sola est calcificum, solvit iij sol.; it. Bertoldus Pynguis dat de curia, qu. inh., ij sol.; it. Conradus de Swende de curia, qu. inh. Inter Figulos dat ij sol.; it. Theodericus de Urbeche de j orto, sito extra Valvam Figulorum, dat ij sol.; it. Thilo dct. Institor de sua domuncula Inter Pickariatores dat iiij sol.; it. in Nova Villa Fredericus de Tray de curia, qu. inh., dat v sol.; it. in eadem villa Hartmañus Molendinarius de curia, qu. inh., dat v sol.; it. in villa Saxwerfen prope Clettenberg Adelheydis Stoyten dat de j mans. v sol. ad eandem distribucionem vj tal., que Census S. Petri dicuntur. Hic finit Census S. Petri apostoli.

pag. 79

| Item ad integrandum Censum xxx tal. supra positorum.

pag. 80

Conradus de Berge de j mans. indaginis dat v sol.; it. Hermañus de Sangerhusen de quibusdam agris dat ix den.; it. Bruno Craterarii de mans. indaginis dat v sol. preter iij den.; it. de curia Ernesti in Platea Pistorum dat ij sol.; it. de quartali iuxta Fossatum dat xv den.; it Conradus Bonus Vir dat de ij mans. indaginis viij sol.; it. Heyno Iuvenis de allodio extra Portam Aque dat j tal.; it. de curiis in Arena dat iiij sol.; it. de quartali iuxta Fossatum dat xv den.; it. de curia in Nova Villa dat v sol., que spectant ad añiv. Marsilii decani; it. Reynhardus Princeps de quibusdam agris dat iij sol. et ij den.; it. de quibusdam agris dat iij sol. et ij den.; it. de quibusdam aliis agris indaginis | xvj den.; it. j sol. de quibusdam agris; it. de bonis quondam Hedewigis dat j sol; it. heredes illius de Hoppergerade de mans. et de quibusdam agris prope Rossungen dant vj sol. preter iiij den.; it. Heyno Cuprifaber de bonis prope Segelgraben dat ij sol.; it. de bonis illius de Hunoldesdorf dat iiij sol.; it. Heyno Vultur de curia, qu. inh., dat. iij sol. [C: nunc H(ermañus) Werthere.]; it. de quibusdam agris dat xxv den.; it. de quartali indaginis dat xv den.; it. de bonis Giselberti dat xiiij den.; it. de bonis Corvi dat ij sol.; it. de bonis domine Vulturis dat xviij den.; it. Fredericus de Steygertal de cũria, qu. inh., dat ij sol.; it. Hartmañus de Koningerade de curia, qu. inh., dat iiij sol.; it. Roso in Figulis de mans. j et de quibusdam agris dat vij sol. et iij den.; it. do-

pag. 81

---

[1] A: Bochholz. [2] *Von* tres *bis pag.* 82 Item Bertholdus Bauri *fehlt in A alles, unzweifelhaft ist hier ein ganzes Blatt verloren.*

pag. 82 mina Brunonis de agris juxta Fossatum dat xxx den.; it. Kunna Brunonis de domo ante Novam Valvam dat xviij den.; it. hospitale de bonis Hermañi de Bergoz dat iij sol.; it. Theodericus Calwe de curia, qu. inh., dat ix sol.; it. Iohannes Egene de curia illius de Hoppergerade dat ij sol; it. Hermañus de Torstad de j mans. indaginis dat v sol.; it. Theodericus Fortis de quibusdam agris dat xviij den.; it. Conradus de Halberstat de quibusdam agris dat j sol.; it. domina de Wertere de ij mans. circa civitatem dat xv sol.; it. de agris quibusdam dat ij sol.; it. relicta Iohannis Bauri de quibusdam agris dat iij sol.; it.[1] Bertoldus Bauri de mans. et de quibusd agris dat vij sol preter ij den.; it. Hermañus de Urbeche[2] de curia, qu. inh., pag. 83 dat iiij sol.; it. de Honrot[3] dat vj sol. | it. relicta Calvi de curia in Foro Lignorum dat xii sol.; it. de curia illius de Haverungen dat vj sol.; it. de curia Henrici de Hyldensheim[4] dat xviij den.; it. de orto humuli j sol.; it. de mans. in Rytherade[5] ij sol.; it. Rudolfus Egene de quibusdam domibus ante Novam Valvam dat iiiij sol.; it. de j mans. et de quibusdam agris dat iiij sol. preter j den.; it. de quibusdam agris dat xxiij den.; it. Heyno de Trebere de iij mans. dat xij sol. et vj den.; it. Thilo de Trebere de ij mans. et de quibusdam agris indaginis dat viiiij sol.; it. Conradus Gothscali de ij mans. indaginis et de quibusdam agris dat xj sol. preter iiij den.; it. pueri de Wendelnrade in Antiqua Villa de j mans. et de agris pag. 84 superfluis indaginis | dant vij sol.; it. Ernestus de Bardervelde de quartali indaginis dat xv den.; it. Hertwicus de Hunoldesdorf de j mans. indaginis dat xxij den. et obulum; it. Kerstanus de Hartesvelt de iij quartalibus indaginis dat iiij sol. preter iij den.; it. Henricus de Wenden de j mans. indaginis dat xxx den.; it. Conradus Thilonis de agris iuxta Fossatum dat xxx den.; it. de j mans. dat ij sol.[6]; it. de bonis Mechtfridi dat vj den.; it. de agris emptis a Conrado de Hoppergerade[7] dat xxv den.; it Syfridus Walpurgis de bonis in campis Northusen dat iiij sol.; it. de curia in Foro Lignorum in cornu platee ex opposito curie Iohannis de Elriche dat vj sol.; it. Helwicus de Harzungen magnus de curia, qu. inh., dat ij sol.; it. domina pag. 85 de Urbeche de bonis Mechtfridi dat | j sol.; it. Heyno Brunonis de j mans. indaginis dat xxxij den.; it. domina de Furre de quibusdam agris in campo dat iij sol.; it. Syfridus monetarius

[1] *Hier erst beginnt in A wieder die Forts. von Seite 79:* It. Thilo Aben de j casa dat, *es fehlt, wie schon gesagt, hier in A unzweifelhaft ein ganzes Blatt.* [2] A[1]: nunc Hermannus Bila. [3] A[1]: nunc Hermannus Margreffe. [4] A: Hildenseym. [5] A: Reterode. [6] *in A fehlt:* preter den. [7] A: Hoppegherode.

de sua curia dat. j sol.; it. ex opposito illius domus transviam Curiam Beginarum[1] de conventu dat j sol.

In Byla[2] habet cap. ista infra scripta in den. ad eundem censum xxx tal.: Iohañes de Elriche de quartali j mans. dat xxx den.; it. Roso Cristeninge de viij iugeribus dat iij sol.; it. dominus Bertoldus capellanus Capelle S. Margarete de j mans. dat x sol.; it. heredes Elyzabeth, domini Frederici decani sororis, de j mans. dant viij sol.; it. heredes Hartmudi[3] Nebelunges de j mans. dant xxx den.; it Heyso de Dunde de quartali dat xxx den.; it. de eadem quartali dat ij for., sicut supra positum est; pag. 86 it. Henricus de Branderade de j mans. dat vj sol.; it. Kerstanus de Windehusen de j mans. dat v sol.; it. Conradus Othwini de quibusdam curiis et de curiis dat vj sol.; it. soror Gertrudis de quibusdam agris dat xv den.; it. Meynherus de Werna dat de j mans xxx den.[4]; it. Hermañus de Thyra de quibusdam agris dat xv den.; it. Henricus Clamator de ij mans. dat xj sol. et iij den; it. Conradus[5] Gunzelmann de curia et de quibusdam curtis dat iiij sol preter[6] den.; it. Henricus Zapphe[7] de quibusdam agris dat iij sol.; it. Henricus Othwini de quibusdam areis dat iiij sol. et ij den.; it. de quibusdam agris dat x den.; it. Heyno Grawe de j mans. dat iiij sol.; it. | Conradus de Hame pag. 87 de j mans. dat xiij sol.[8]

It. in villa Harwertere[9] Odelricus de Rode de quartali j mans. dat xv den.; it. Adelheidis de Windehusen de j mans. dat xxx den.; it. Lodewicus Weizenkorn de j mans. dat iij sol. preter j den.; it. Henricus frater ipsius de j mans. dat vj sol. preter ij den.

It. in villa Talheim est j mans. solv. xv sol. quem colit uxor[10] Hildeberti ib.

It. in villa Badere sunt xiiij sol., quos scultetus eiusdem ville colliget et presentet collectori prebendarum.

It. in Sachswerfen Superiori relicta Herwici de j mans. dat v sol.; Gerlacus ib de j mans. dat v sol. et isti ij mans. eciam solvunt | collectori j ventrem agni in festo Pasche; it. pag. 88 Iohañes Marscalcus de j area dat j sol.

It. in villa Rysla[11] ad eandem distribucionem Thylo de Salza de bonis suis dat viij sol. ib. in campis sitis

---

[1] A: Baginarum. [2] A: Bola. [3] A: Harmodi. [4] A *fügt hinzu:* it. domina Seoupseyl de j mans. dat xxx den. [5] A: Hinricus G. [6] A: iii den. [7] A: Zappfo [8] A: it. Albertus de Bila habet in feodum ij mans., qui dicuntur Kalen Huve. — it. de curia sua dabit ij sol., quam eciam habet de imperio [9] Horwertere. [10] relicta. [11] A: Resla.

It. in civitate Northusen de Casa Institorum, quam aliquando Vorborge habebat, que casa sita est in cornu contra eccl. S. Nicolai, dantur xiiij sol., quorum viij spectant ad distribucionem xxx tal., et vj distribuuntur in añiv. magistri Haldonis, quod supra positum est. Hic finit Census xxx tal

Iste est Census Arearum in civitate Northusen qui vocatur Worcins.

Curia, qu. inh. quondam Episcopus Calcifex, solvit iij ob. — curia Bestice solvit ij den. — curia quondam Advocati solvit vj pag. 89 den. — | curia Sulzehayn solvit ij den. – curia Yliane relicte Gothscalci solvit iij den.[1] — curia quondam domine dicte Bollen solvit iij ob. — curia Gyselberti solvit iij den. [C: nunc H... Rosen]. — curia Heynonis de Foro Lignorum solvit v den. [C: nunc Tutiken]. — area sita contra curiam illam, in qua quondam stetit Horreum, solvit j sol. — curia sita in cornu platee, que est fratrum Ilvelt[2], solvit iij den. — curia illi adiacens solvit j den. — it. curia illi adiacens solvit ij den. — curia Lodewici de Grunbech solvit iij den. – ij curie Tylonis currificis solvunt vj den. [C: nunc Schutzeman]. — curia Iacobi currificis et curia illi adiacens solvunt iij den.[3] it. curia illi adiacens solvit iij ob. — curia Martini pistoris solvit iij den. — curia in cornu platee transviam solvit iij ob. — curia illi adiacens solvit iij ob. — curia quondam Lugelin solvit iij den. — curia Kerstani Sarsachses[4] solvit iij den. [C: nunc Wise]. — curia Hildebrandi, pag 90 quondam[5] filii Hermañi Hildebrandi, solvit iij den. | curia illi adiacens solvit iij ob. — curia Frederici de Engelde solvit iij ob. — curia Theoderici sculteti transviam solvit iij den. — curia Henrici Hovemann solvit iij ob. — curia illi adiacens solvit iij ob. — curia Henrici de Urbeche solvit iij den. [C: nunc Hunoltestorf] — curia Corvi solvit iij den. [C: nunc Hermañus Wertere junior]. — curia Heydenrici de Windehusen solvit iij ob. — [C: nunc Schonticzel]. — curia Heynonis de Harzungen solvit ij den. — curia illi adiacens solvit iij den. – curia Conradi Fortis solv. j den. – curia Theoderici Fortis solvit j den. [C: Helle Rose]. — curia Wiperti solvit iij ob. — curia filie sue et curia Doleatoris solvunt iij ob — curia Heydenrici de Urbeche solvit iij den. — curia Syfridi de Erich solvit iij den. — curia Ermfridi fabri solvit iij den — curia sita ante allodium solvit iij den. — allodium Gothfridi[6] Saxonis solvit iij den. — due curie site iuxta trepam Falve Figulorum solvunt ij den. — curia sita

---

[1] A: ob. [2] A: fratrum Minorum. [3] A: ob. [4] A: Scarsachis.
[5] quondam *fehlt in A.* [6] A: Gothscalci.

alia parte valve in cornu platee iuxta murum solvit iij ob. — | possessio fratrum de Orto Celi solvit iij den. — curia illi aree adiacens solvit iij den. — it. ij curie illi adjacentes solvunt vj den. — curia lapidea Hermañi de Windehusen ij den. — ij curie illi adiacentes solvunt iij den. — Huntgasse, ubi est allodium Heynonis Iuvenis, tota solvit vj den. — curia Silberscefels solvit iij ob. — curia Heynonis Hedewigis solvit iij den. — curia Dithmari de Trebere solvit iij den. — curia Hermañi de Wizzense solvit iij den. — curia Conradi de Wizzense solvit vj den. — curia Rosemañi de Figulis solvit iiij den. [C: Conradus de Berge]. — curia Conradi Aben solvit iij den. — Hospitale solvit iiiij den. — curia quondam Alberti Sellatoris solvit iij den. — ij curie illi adiacentes solvunt vj den. — it tertia illis adiacens solvit iij ob. — curia Calcificum solvit vj den. — curia Syfridi institoris iuxta illam sita solvit vj den. — curia Theoderici Wirhanen solvit iij ob. — curia Gerlaci de Walhusen solvit iij ob. [C: Conradus Maritem] — | curia Hartmañi pellificis solvit iij ob. (C: domus penes Hencze Jungen Brem ...). — curia Theoderici de Wizzense solvit iij ob. — curia Conradi Giselberti solvit iij den. — curia Frederici de Steygertal pellificis iij ob. — curia Theoderici de Urbeche solvit iij den. — curia Conradi Brunonis j den. — curia illi adiacens in cornu solvit j den. — curia illius de Ebeleyben solvit iij den. — curia Hermañi de Bergoze solvit iij den. — curia Wernheri de Lutherade solvit iij den. — curia Andree de Berge solvit iij den. — curia Gothscalci Saxonis et adiacencia ex utraque parte solvunt j sol. — curia Conradi de Eschenewege solvit iij ob. — curia Syfridi Longi solvit iij den. — curia Kerstani Engelen solvit iij ob. — curia Syfridi Walpurgis solvit iij den. — Celarium Lyni usque ad domum lapideam solvit vj den. [C: Flachs kelre penes Jo(hannis) Wal(purgis)]. — domus lapidea solvit iij den. — curia Hermañi institoris solvit iij ob. — ij curie adiacentes illi solvunt iij den. — curia contra Truncum solvit j den. — casa Syfridi Longi solvit iij den. — | casa ex adverso solvit iij ob. — casa tercia ab illa solvit iij ob. — curia Frederici de Wizzense solvit iij den. — curia domine Gerdrudis de Wizzense solvit iij den. — ij domus illi adiacentes solvunt iij den. — Antiquum Merkatorium solvit iij den. — [C: nunc Henricus Wertere]. — curia Tilonis de Foro Lignorum solvit iij den. — ij curie retro ipsum solvunt ij den. — it. j curia illis adiacens solvit j den. — curia illius de Sachsa solvit iij den. — curia sita contra ipsum Hermañi solvit iij den. — curia Hellonis de Harzungen solvit ij den. — Vinitorium et domus illi adiacens ij den. — domus Kerstani Sartoris solvit iij ob. — curia Conradi de Antiquo Mercatorio iij den. [C: nunc Ladewicus Borner]. — casa, qu. nunc inh. Hildebrandus Rasor, solvit iij den. — curia

pag. 91
pag. 92
pag. 93

Helwici de Harzungen solvit iij den. — curie ij Brunonis solvunt iij den. — curia illi adiacens solvit iij ob. — it. curia illi adiacens solvit j den. — curia Brunonis solvit iij den. — curia pag. 94 sita in cornu iuxta eum solvit iij ob. — | curia sita in alio cornu solvit iiij den. — curia vidue de Ratolverade solvit vj den. [C: dy schulmeister] — curia Conradi de Badere solvit iij den. — curia Syfridi de Torstat solvit iij den. — domus illi adiacentes solvunt iij ob. — curia Borchardi Egene solvit iij den. — curia Rose iudee solvit iij ob. — curia Henrici de Hesserade solvit iij ob. — curia Herzekindes solvit iij den. — curia Henrici de Lutherade solvit iij den. — curia illius de Welkerode solvit iij den. — curia illi adiacens solvit j den. — it. curia illi adiacens solvit iij ob. — curia illius de Ammelse sita supra Brinke solvit iij den. — it. curia illi adiacens solvit j[1] den. — v curie site in medio inter plateas solvunt v den. — curia quondam Hermañi de Furre sita iuxta murum solvit iij den. — curia Berthol. lanificis textoris solvit iij den. — curia Schoubesseyles[2] solvit iij den. — curia pag 95 relicte senioris de Welkerade iij ob. — | curia illi adiacens solvit j den. — curia Conradi de Halberstat solvit iij den. — curia Hartungi de Schade solvit iij ob. — curia Joselini iudei et domus illi adiacens solvunt iij den. — domus sita supra Fontem Judeorum solvit iij ob. — domus illi adiacens solvit j den. — curia, que communis est omnium iudeorum, sita contra Fontem Bernolfi, solvit j sol. — curia Gotscalci Gasthus solvit iij ob. — curia quondam Henrici Militis solvit vj den. — curia Gotscalci Advocati solvit iij den. [C: nunc Torstad.]. — domus lapidea sita contra ipsum solvit iiij den. — [C: nunc Bauri]. — ij domus Hermañi de Spira solvunt vj den. — possessio Predicatorum solvit x den. et ob. — curia inter ipsos et portam sita solvit iij ob. — [C: Ylrad]. vij curie a Porta Fartorum numerande usque ad Novam Valvam solvunt ad iij den. — curia Jacobi Petri et domus sibi adiacens in cornu platee solvit j sol. — ij curie Vulturis solvunt pag. 96 iiij den. — curia Bertoldi dct. Pust solvit iij den. — | curia illius de Lumenigerade[3] solvit iij den. — curia Frederici de Byla pistoris solvit iij den. — curia Henrici Smelthori solvit iij den. — curia Megeri iudei solvit iij ob. — curia illi adiacens solvit ij den. — curia heredum illius de Hoppergerade[4] solvit ij den. et ob. — curia illi adiacens in cornu platee solvit ij den. — curia Jacobi de Saxa solvit iij den. [C: nunc Dankelsdorf.] — curia Ludegeri de Kelbera solvit iiij den. et j ob. — curia doliatoris solvit iij ob. — curia cultifabri[5] solvit iij ob. — curia Kindelini

---

[1] A: iij den. [2] A: Scoupseyles. [3] A: Lumelingerode. [4] A: Hopprigherode. [5] A: cultellifabri.

solvit iij den. [C: nunc Hanczelrote.] — curia Syfridi Albi et domus illi adiacens solvit iij den. — it. domus illis adiacens solvit iij ob. — curia abbatis de Walkenriden solvit vj den. — extra Novam Valvam ij domus site aput Inferiorem Stupam solvunt iij ob., que scil. domus nunc solvunt magistro Gothscalco Albo. — domus superius sita filii Cygenbartes solvit iij ob. — | domus[1] pag. 97 superius sita filii Cygenbartes solvit iij ob. — nova domus ante Portam Fartorum solvit iij den. — domus Conradi Monachi et domus sita iuxta illam solvit iij den. — curia illius de Tambach solvit iij den. — curia illi adiacens solvit ij den. — trans pontem exteriorem prima curia ad dextram manum solvit iij ob. — curia ad sinistram manum solvit iij ob. — curia in cornu ante pontem solvit j den. — curia Heynonis Brunonis iuxta Infirmos solvit iij den. — curia Hartungi de Furre solvit iij den.[2] — curia Ludolfi solvit j den. — curia Hermañi de Belstete solvit iij den. — curia illi adiacens solvit iij den. — it. ij curie illis adiacentes iij den. — curia Theoderici Konegundis solvit vj den. — curia Theoderici de Schernberg[3] solvit iij den. — curia illi adiacens solvit iij ob. — curia transviam Lutegeri dct. Zarant solvit iij den. [C: in Nova Villa.] — | curia illius de Rosla ij den. — curia illius de Gotha pag. 98 solvit iij den. — curia illi adiacens solvit iij den.[4] — curia doleatoris solvit ij den. — curia Bertoldi de Cemesdorf[5] transviam solvit iij den. — iij curie illi adiacentes solvunt iij den. — curia illius de Hunoldesdorf et ij curie site iuxta illam in ascensu montis solvunt j den. — curia vero iuxta illam in descensu montis solvit iij den. — curia Scortegeren solvit iij den. — iij domus iuxta illam site solvunt iij den. et j sita sub ipsa solvit j den. — ij curie site ad dexteram manum in exitu valve solvunt iij den. — sed prima sita apud murum nichil solvit. — in monte Domine Nostre Beate Virginis curia, qu. inh. ille de Wendelnrade, solvit ij sol. — ab illa curia eundo ad civitatem site sunt iiij curie solv. ij den. — intra civitatem in Monte S. Petri | iij domus retro Granarium site sol- pag 99 vunt iij den. — et j sita iuxta curiam novam dominorum de Ylvelt solvit j den. — magnum pomerium domine de Wizzense et alia illi adiacencia, que solvunt domine Gerdrudi de Wizzense, solvunt vj den. et iij ob. — iij curie site in descensu montis a cimiterio ad dexteram manum solvunt iij den. — ij curie site in platea contra murum solventes[6] de Foro Lignorum solvunt iij den. — it. ij curie solventes Conrado de Antiquo Mercatorio solvunt iij den. — it. j curia solvens Gothscalco Saxoni solvit j den. — curia Wernheri de Vrankenhusen iiij den. — curia illius, qui vocatur Cra, solvit j den. — in

[1] *Diese Zeile fehlt in A, sie ist auch nur eine irrtümliche Wiederholung der gleichlautenden vorigen Zeile.* [2] A: ob. [3] A: Skerenberg. [4] A: ob. [5] A: Cemestorph. [6] A: Tiloni de F. L.

Antiqua Villa curia Frederici figuli solvit iij ob. — curie heredum Kunikonis de Bergoz site ad sinistram manum dum itur ad mo-
pag. 100 lendinum quondam Thilonis Magni, | quarum ultima tangit ad Aquam solvunt viiij den. — dominus prepositus Novi Operis dat j sol. de curiis sibi solventibus in Nova Villa — hic finit census, qui vocatur Wortcinz, summa constitit in iij tal. et xx den cum j ob.

[Census de ortis.]

It. nota quod cap. habet in Antiqua Villa de iij ortis apud Aquam xxxxij sol. et totidem pullos et iste census vocatur Census de Ortis et persolvitur in festo Michaelis et dividitur inter residentes et presentes tantum.

[Census qui vocatur Denarii Lignorum.]

It. nota quod cap. habet unum censum, qui vocatur Denarii Lignorum et sunt vj tal. novorum den., quorum iij tal. in festo Walpurgis et iij in festo Michaelis omnes rustici de Petersdorf de silva prope villam iacente solvere tenentur; iste census pertinet ad Corpus et de ista silva dantur palme in die Palmarum.

pag. 101 | It. eccl. habet in Petersdorf de curiis xxiiij sol., quorum xij dantur in aniv. Conradi de Aschere, alii dantur plebano ibid. nomine eccl.

It. nota quod eccl. habet j censum, qui vocatur

Census occidentalis

et spectat ad corpus et iacet in villis infra scriptis:

In villa Blidungen primo sunt IX mans., quorum quilibet solvit vj sol. et xj den. cum ob., qui den. vocantur den. advocatici; it. quilibet eorundem mans. solvit j f. av. et ij modiolos et iij pullos Michaelis. — it. in eadem villa Bl. sunt iij mans., qui solvunt xij sol. et iij pullos et ij modiolos av., solvunt eciam den. advocaticos. — it. in eadem villa Bl. sunt iij mans., qui solvunt viiij sol, iij
pag. 102 pullos et ij modiolos av., solvunt eciam | den. advocaticos. — it. in villa Bl. est j mans., qui specialiter solvit celerario iij pullos et iij sol. et ij modiolos av. et eciam solvit den. advocaticos. — it. in Bl. communitas dat vj f. av. de indagine S. Crucis.

It. in Trebere sunt iiij mans. solv. xxiiij sol. et quilibet istorum mans. solvit j f. av. et ij modiolos et iij pullos et xj den. cum ob. advocatico ut supra.

It. in villa Enkenrade *(siehe Erläuterung g)* sunt IX mans. solv. quilibet mans. ij sol., j pullum et vj den. advocaticum.

It. in villa Cegenworgel[1] sunt viiij mans., quorum quilibet solvit ij sol. et j pullum et vj den. advocaticum ut supra.

[1] A: Cegbenworghel.

It. rustici in Trebere dabunt cap. iij f. av. de silva, que dicitur Sneyte; it. rustici in Tr. dabunt cap. iij f. av. de silva, que dicitur Benhayn; nota, quod isti[1] advocatici debentur solis celerariis. pag. 103

It. in villa Haverungen sunt xij mans., quorum quilibet solvit vj sol., iij pullos et ix den. cum ob. advocatico; it. scultetus ibid. de allodio dat xiiij f.: vij sil. et vij av., quorum xij spectant ad corpus et j f. sil. in festo S. Augustini et j f. av. in die S. Jeronimi distribuuntur in choro; dat eciam id. scultetus iij sol. de j mans., qui in añiv. Henrici dct. Nigri dantur; it. id. scultetus dat j mrc. de prato, que distribuitur in añiv. Theuphanu imperatricis (!). — it. de xij mans. predictis rustici, qui illos colunt, dant celerario | vij f. av., sed in den. advocaticis celerarius habet ij den., advocatus j. pag. 104

It. in villa Ymmenrade sunt iij mans., qui solvunt xij sol., quorum iiij in añiv. Henrici de Wilrade militis dantur, alii viij spectant ad Censum Occidentalem.

It. in villa Kemestete sunt vj mans., quorum quilibet solvit vj sol. et ij pullos.

It. in villa Lumenigerade sunt viij mans., quorum vj solvunt iij sol. et iij den. et ij pullos in festo Michaelis; it. ij mans. solvunt v sol. et iiij pullos et quilibet istorum mans. solvit viiij den., quorum den. ij dantur celerario et j advocato.

In villa Cruteshayn sunt vj mans., quorum v solvunt cap. et j mans. sculteto, quorum quilibet solvit xxx den., ij pullos et vj den. | advocaticos, quorum den. ij debentur celerario et j advocato. pag. 105

It. in villa Bunten sunt viij mans., quorum quilibet solvit xxx den., ij pullos et vj den. advocaticos, quorum den. ij debentur celerario et j advocato.

It. in Inferiori Rodesleyben[2] est j mans. solv. iij sol.

It. in villa Merbeche est j mans. solv. xxx den.

It. in villa Kerichdorf[3] sunt v mans. solv. v fertones; media pars istius cens. cedit eccl. Novi Operis. [C: iste census in Kerichdorf est venditus pro xxiiii mrc. den. et dedimus mediam partem eccl. isti anno dom. MCCCLxxix.]

It in villa Kemestete sunt vj mans., qui solvunt ij tal. preter iiij sol. et non spectant ad istam distribucionem, sed distribuuntur in añiv. | mortuorum, quod supra positum est. pag. 106

It. in villa Kerichdorf prescripta est j molendinum solv. j fertonem; media pars istius census in Kerichdorf cedit eccl. Novi Operis [C: venditus est].

---

[1] A: den. [2] A: Roldesleyben. [3] A: Kerchdorph.

It. in villa deserta Bulingen sunt vj mans., quorum quilibet solvit vj sol. et ij pullos.

Nota it. in villa Haverungen scultetus presentat celerario de censu predicto iiij tal. et ij sol. — it. id. scultetus dat j mrc. de prato, que mrc. distribuitur in aniv. Theuphanu imperatoris (!). — it. dat iij sol., qui dantur in aniv. Henrici Nigri. — id. scultetus dat xxxiij [1] pullos.

It. in villa Trebere et in Blidungen scultetus presentat pag. 107 de illo censu vj tal. et j tal. et j sol | it. dat iij sol., qui spectant celerario specialiter et xxx pullos.

It. in villa Lumeningerade scultetus presentat iij tal., de quo id. scultetus recipit iij sol., qui sibi cedunt. — it. dat de pullis xxxxv [2] pullos.

It. in Kemestete sunt xij pulli et xxxvj sol., qui dantur in aniv. ut supra est dictum.

It. in villa Petersdorf [3] dantur xxij pulli, qui dantur celerario.

[Census in Voylsborg.]

It. nota quod eccl. habet in Voylsborg [4] et in villis circumiacentibus CCCL mans., solv. cens. den. preter allodium in Voylsborg, quod solvit censum anonis, qui supra positus est, et iste census anone spectat ad Corpus. — it. dantur de eodem allodio pag. 108 v mrc. in festis et in aniv., de quibus supra | positum est, que mrc. spectant ad presencias in choro et omnis alter census spectat ad Corpus. — it. cap. habet in villa Voylsborch xiiij mans. preter j, qui solvunt vij tal. preter iiij sol.

It. in villa Kaldenborn [5] cap. habet xxiiij mans., qui solvunt viiij mrc. cum j et j fertonem [6].

It. in villa Spreten cap. habet xxiiij mans., qui solvunt x mrc. preter lot.

It. in villa Steynbornen cap. habet xxvij mans preter j, qui solvunt x mrc. et vij lot.

It. in villa Brampach cap. habet xiiij mans., qui solvunt pag. 109 xiiij tal. et ibid. ij | serviles mans., qui solvunt x sol. et de eisdem bonis datur celerario j tal. et senioribus iiij sol.; it. habet j mans. et j, qui dicuntur Lenichen et solvunt xv sol.

It. in villa Vilebornen cap. habet xij mans., qui solvunt IX mrc. et ibid. j serviiis mans., qui solvit xxx den.

It. in villa Eberwinesdorf cap. habet vij mans., qui solvunt iiij mrc. et ij serviles, qui solvunt x sol.

---

[1] A: xxxvj. [2] A: xxxxij. [3] A: Peterstorph. [4] A: Voghelspurch. [5] A: Kaldenbornen. [6] A: proconi.

It. in villa Albrechtesleyben habet cap. xxiij mans., qui dicuntur Swingelt, quorum mans. quilibet solvit vij lot., iij mans. exceptis, quorum quilibet solvit ij fertonem, summa istius argenti sunt x mrc. j fertone minus. | it. cap. habet ib. in Albr. vj mans., qui dicuntur Vrigenhut, quorum quilibet solvit x sol. — it. ib. in villa predicta habet cap. vij mans., qui dicuntur Selgerede, qui omnes solvunt ij tal. et ij sol. — it. ib. habet cap. iij mans., qui mans. dicuntur Bona Sagittarij, quorum quilibet solvit viij sol. — it. celerarius habet ib. iij mans., qui solvunt j tal.; summa denariorum in illa villa sunt vij tal. et iij sol. — it. ib. est j mans., qui dicitur Lenichen, solvit ij sol. — summa predicte ville in toto est xxvij tal. et iij sol. pag. 110

It. in villa Erickesleyben[1] cap. habet iiij mans., qui solvunt ij mrc. et j lot.

It. in villa Nermesdorf cap. habet | viij mrc. lotone minus et ij tal. et iiij sol.; ib. habet celerarius xxiiij sol.; ib. habent vicarii eciam xij sol. pag. 111

It. in villa Rorbeche cap. habet x mrc. et iij fert. et xxx sol., de[2] hac summa datur senioribus iiiij sol.

It. in villa Aroldeshusen cap. habet ij tal., de[3] quibus collectori ij sol. et custodi iiij sol.

It. in villa Loubingen cap. habet ij tal. et cantor ij de viij mans. in campis et de v curiis in villa.

It. in villa Marchvipeche[4] cap. habet viiiij mans., quorum quilibet solvit xv sol., de quibus sol. dantur preposito ij tal. et v sol. — it. datur j tal. in aniv. | Hildewini, quod superest detur[5] celerario; sum̄a autem istorum den. in ista villa sunt vij tal. et xxx den. pag. 112

It. in villa deserta que dicitur Widen habet cap. vj mans., qui solvunt iij tal. et vj sol. pro pellibus collectori.

It. in uno molendino apud Eckersberge datur j ferto Vribergensis argenti, quod molendinum Nuwestede nuncupatur.

It. in Voylsborch[6] est una vinea et unum molendinum, que servunt allodio.

Nota[7], quod scultetus noster nomine eccl. confert omnia bona cap., prepositi, scolastici, custodis et cantoris in villis predictis preter feoda militaria prepositi, et quicunque confert, habet v sol. pro iure eccl., sive multum conferat, sive parvum. — it. nota, quod scultetus noster in Voylsburg habet Optimale in bonis

---

[1] A: Elrickesleyben. [2] A[1]: de ... *bis* sol. *als Randbem. von späterer Hand.* [3] de ... *bis* sol. *desgl.* [4] A: Marcvipeche. [5] A: debetur. [6] A: Vogelsburch [7] nota *bis Seite 113* v. sol. in A *als Nachtrag von späterer Hand; die letzten Zeilen sind durch das moderne Beschneiden des Buches verloren gegangen.*

omnibus, que dicuntur Swingelt in omnibus villis; it. habet
pag. 113 Optimale | de bonis in Kaldenborn; it. nota, quod in omnibus bonis aliis preter Swingelt habet scultetus nomine eccl.

Betemunt et Otenebute; otenebute *(siehe Erläuterung h)* dantur loco optimalis et dantur pro eo vij sol.; Bettemunt datur, cuius filia nubit et dantur v sol.

It. nota, quod de isto censu in Voylsborc[1] predicto ante omnia dantur xxij sol. domino preposito, qui Honingphenninge vocantur; it. ij vicariis, qui cantant primam missam, dantur añuatim iiij tal.; it. ecclesiastico dantur iij tal. et j ferto pro porco; it. preconi dantur iij tal.[2] — it. nota, quod scolasticus specialiter habet in Steylbornen iiij mans., qui solvunt ij mrc.; it. in Voylsborg[3] sunt ij mans. qui solvunt ij tal., quorum j tal. cedit scolastico et aliud cantori; id. habet x sol.; id. cantor habet ij tal. in Lou-
pag. 114 bingen. | it. habet xv sol. de una molendino in Salza, in quo habet cap. v sol., qui distribuuntur in die Michaelis. — it. habet x sol. de ij curiis vid. in piscina quondam Saxonis et de curia adiacente versus aquilonem. — it. in villa Woldersleiben habet cantor v sol. den., j aucam et ij pullos; notandum eciam est, quod scolasticus et cantor debent providere ecclesie de succentore conpetente et quilibet eorum dabit ipsi succentori x sol. singulis añis, pro quibus ipse succentor cantabit pueris in scolis et ordinabit in choro, que fuerint ordinanda; scolasticus vero rectori puerorum in expensis solus providebit; cantor vero in festis duplicibus quando decanus celebrare tenetur[4] personaliter cantoriam observabit assumpto sibi uno de dominis, qui magis sibi expedire videtur; canonici vero, sive sunt scolastici, sive celerarii, debent ipsi decano
pag. 115 in suis ordinibus personaliter ministrare; sco|lasticus[5] vero tenetur in quibuscunque negociis eccl. litteras expedire suo proprio pergameno.

[xxx mans. Frederici decani.]

It nota de xxx mans., quos cap. ex ordinacione Frederici decani apud eccl. Gosl. comparavit: horum mans. sunt in villa Bylan[6] xvij et j quartale et de (!) eorumdem mans. heredes domini Frederici decani in suo allodio habent vj et solvunt v tal., vid. ij Walpurgis et iij Michaelis. — it. de quodam allodio Henrici de Uderde dominus Henricus et Hermañus fratres dant xiiij sol. — it. pueri Henrici de Sunthusen de mans. eiusdem allodii dant v sol. — it. Meynherus de Werna de mans. eiusdem allodii dat
pag. 116 vj sol. et vj den. — it. de j mans. Rollen, quem nunc | habet

---

[1] A: Voghelsporch. [2] A: et ferto de eodem censu. [3] A: Voghelspurch. [4] tenetur *in A durch Rasur vernichtet.* [5] scolasticus *bis* pergameno *desgleichen.* [6] A: Belan.

Wotigo[1] Gerdrudis dat xj sol. — it. heredes Conradi de Byla dant de j mans. v sol. — it. de curia Conradi de Stemphede, que curia iacet ex opposito curie heredum Conradi de Byla[2] predictorum, dantur v sol. et iiij pulli in carnisprivio. — it. Henricus Gunzelman de j mans. dat v sol. — it. Henricus Clamator de j mans. dat v sol. — it. Hartmañus ib. de j mans. dat v sol. — it. Reynwardus de j mans. dat v sol. — it. Heyso de Dunde de j mans. dat vj sol. — it. Heyno filius ipsius de iij quartalibus dat iiij sol. preter iij den. — it. Conradus Rûfere de j mans. dat vj sol. — it. Gothfridus de quartali j mans. | dat xxx den. — it. Gela Walpurgis[3] de quartali j mans. dat xxx den. — it. Gothfridus de Herryden[4] de quartali j mans. dat xxx den. — it. Hermañus de Thyra et Conradus Colonus de j mans. dant ambo vj sol. — it. Heyno et Heyso fratres dicti de Rode de j mans. dant v sol. — it. Reynoldus frater ipsorum de quartali j mans. dat xxx den. — it. Iohañes de Elrich de quartali j mans. dat xxxiij den. — it. Hermañus Othwini de j mans. dat v sol. — it. Kerstanus Hoveman de j mans. dat v sol. — it. Herwicus Comes et Kerstanus Hoveman de j mans. dant xxx den. — it. domina Katherina de ij quartali dat xxx[5] den. — it. Hermañus de Urbeche de j mans. dat vj sol. — | it. Heyno Volmari[6] de quartali j mans. dat xxx den.; sum̃a in ista villa sunt xij[7] tal. et vij sol.

pag. 117

pag. 118

It. in villa Windehusen sunt x mans. preter quartale, quorum iiij spectant ad allodium et solvunt iij tal., de quibus Borchardus Egene dat x sol.; id. Borchardus Egene dat xij sol. et vj den. de mans. ij; it. Bertoldus de Lutherade de eodem allodio dat xxx sol.; it. Heydenricus Egene de eodem allodio dat xx sol.; id. Heydenricus habet j mans. solv. ıx sol. preter iij den. — it. Henricus de Nore de j mans. dat v sol. — it. Gothscalcus Lantgreve de j mans. dat v sol. — it. Conradus de Hamme de j quartali dat xxx den. — | it. Mechtildis Schicken[8] de j mans. dat v sol. — it. Fredericus Schicke de quartali j mans dat xxx den. — it. Wetigo[9] Agnetis et Gothfridus de j mans. dant iiiij sol. — it. Bertradis Schicken dat xxx den; sum̃a in ista villa sunt v tal., v sol. et ıx den.

pag. 119

It. in villa Urbeche sunt iij mans., quorum quilibet solvit xvj sol.; sum̃a in ista villa sunt ij tal. et viij sol.

Sum̃a istius census de Gosl. in toto sunt xıx tal. preter iiij sol. et notandum, quod iste cens. Gosl. distribuitur tali modo: ante omnia de isto cens. dabuntur vj tal. vicario, qui celebrat ad

---

[1] Nicolaus *in A durchstrichen und von späterer Hand* Wotigo *darüber geschrieben.* [2] A: Bela. [3] A: Walunges. [4] A: Herreden. [5] A: xxij. [6] A: Volcmari. [7] A: xj. [8] A: Sciken. [9] A: Weteglio.

altare in Testudine, que vj tal. dominus Fredericus decanus huius eccl. pro LX mrc. comparavit. — it. in vigilia Epyphanie in añiv. pag. 120 | Hartmañi de Tungede dantur xv sol. — it. in Conversione S. Pauli dantur x sol. — it. in die Mathie apostoli dantur x sol. — it. in die Gregorii dantur x. sol. — it. in die Benedicti in añiv. Hermañi militis de Tungede dantur x[1] sol. — it. in Corporis Christi dantur x sol. — it. in die Bonifacii dantur x sol. — it. in añiv. Henrici Brunonis dantur x sol. — it. in añiv. Henrici Dankolvesdorf datur j tal. — it. in Divisione Apostolorum dantur x sol. — it. in añiv. Conradi Capuz dantur xv sol. — it. in die Laurencii dantur x sol. — it. in Octava Assumpcionis S. Marie virginis dantur v sol. — it. in die Bartholomei dantur x sol. — it. in die[2] S. Iohannis Baptiste dantur x sol. — it. in Octava Nativitatis Marie virginis dantur v sol. — it. in die Mathei dantur x sol. — it. in die dominica, quando Communes incipiunt dantur pag. 121 in vigiliis x sol. — | it. in die Symonis et Iude dantur x sol. — it. in añiv. Wernheri Longi x sol. — it. in die S. Andree dantur xv sol. — it. in die concepcionis S. Marie x sol. — it. in die Thome apostoli dantur x sol. — it. nota quod homines, qui habent ista bona, quando moriuntur, dant pro iure, que Losunge vocatur, dimidietatem añui cens. et filie eorum, quando nubunt, debent dare v sol. den., et ab hac regula excipiuntur illi, qui inhabitant ij allodia, vid. in Byla et in Windehusen; qui monitus cens. suum dare neglexerit infra quindenam solych[3] und semelich id. censum duplicatum solvere tenetur. —

Nunc dicendum est

de vicariis, que sunt in eccl. North.

et de censibus earundem. — eccl. S. Crucis in North. ab antiquo habuit ij vicarios sacerdotes, qui primam missam in mane observare tenentur, quilibet suam ebdomadam; hij eciam evangelium in suñia missa legere debent, ita tamen, quod canonici, dyaconi eciam[4] pag. 122 per suas | ebdomadas iuvare debent; istorum vicariorum ij quilibet habet de granario dominorum singulis añis iiij f. sil.; it. ambo habent in Ruckersleiben j f. ord. et j sil.; it. ambo habent j f. av.; it. de Censu Voylsborch[5] cuilibet ipsorum dantur singulis añis ij tal. Erfordens. den.; it. quicunque est celerarius eccl. S. Crucis dat eis ambobus viij sol. Northus. den.; it. habent vij sol. de curia Wernheri de Lutherade; it. de quodam allodio Henrici Iuvenis habent vij sol. supra molendinum ante Portam Aquarum[6]; it. habent de ij areis apud chorum

---

[1] A: xv. [2] A: decollacionis. [3] A: solch. [4] A: eos. [5] A: Vogylspurch. [6] A[1]: it. Hildobrandus de Bornispurg (?) dat xxxij den. de j maus.

S. Nicolay viiij sol.; it. de curia earundem arearum dantur eciam x sol., qui distribuuntur in añiv. Henrici Parvi.; it. in Nova Villa Hunoldesdorf de curia sua dat vj[1] sol.; it. in Wertere vidua dat viij sol.; it. in Hamẽ habent xij sol.; it. in villa Balde|rade habent ij sol.; it. heredes Hermañi Calvi dant j sol. pag. 123 de j curia apud sellatores; it. habent ij sol. de quibusdam bonis Henrici de Wertere; it. custos dat predictis duobus iij fert. de sua bursa propter hoc, ut primam missam in diebus dominicis et festivis pro ipso celebrent; it. custos dat eis j mrc. de oblacionibus; istas ij vicarias confert decanus et cap. — it. dominus prepositus eccl. S. Crucis in North. ab antiquo [habet] unum vicarium, qui vices ipsius prepositi in cantando et legendo debet diligencius observare et id. vicarius debet esse actu sacerdos et ad sumũm altare celebrare debet; redditus autem ipsius vicarii sunt in añona et in den. in[2] Minori Brambach et in Albrechtesleyben; istam vicariam confert dominus prepositus tantum. — it. dominus prepositus quondam in Bischopherade[3] nomine Volradus instituit j | vicariam et quicunque habet vicariam tantum tenetur in cantando pag. 124 missam septimanam ipsum tangentem in summo altari et eciam in vicibus cantorie chorum observare; proventus autem ipsius vicarii sunt iij f. tr., iij f. ord., et iiij f. sil., qui dantur de granario dominorum; istam vicariam confert dominus decanus et cap. [C: Albertus de Arnstete].

It. altare S. Victoris habet vicarium, quem instituit dominus Kerstanus de Sangerhusen[4], qui eciam tenetur vices ebdomales in sumõ altari in missa et in choro in officio cantare observare; iste eciam vicarius in omni septimana tenetur in eodem altari S. Victoris legere iij missas, excepta illa septimana, quando suam septimanam in sumõ altari observat et si pro canonico vel alio vicario cantaret vel legeret, hoc non excusat eum, quin semper ad illas iij missas in procurando in predicto tempore teneatur; proventus autem istius vicarii sunt in Rynkeleyben j | mans. solv. pag. 125 ab antiquo vj f. añone; it. in Berge Inferiori sunt iij f. añone preter iij modios; it. in villa Badere habet ij f.; it. in Ruro sunt ij mans., qui aliquando solverunt vj f. añone; istam vicariam confert dominus decanus et cap. [C: Andreas Hassere].

It. altare S. Marie et S. Iohannis Evangeliste in Testudine, que Cluft nuncupatur habet vicarium, quem dominus Fredericus decanus[5] instituit; hic omni die tenetur dicere j missam

---

[1] *ursprüngl. in A* v, *von späterer Hand durchstrichen und* vj *darüber geschrieben.* [2] in ... *bis* Albrechtesleyben *in A auf Rasur von sp. Hand* [3] A: Byschopherode. [4] A[1]: vixit 1305, erat canonicus. [5] A[1]: qui circa añum 1318 vixit.

pro defunctis, exceptis diebus festivis et dominicis, qui speciale officium habent; incipiet autem suam missam, quando „Sanctus“ in sum̄a missa decantatur, ita quod illa missa terminatur[1] cum nona, que cantatur in choro; habet autem iste vicarius in Byla xvj mod. tr., iij f. sil. preter ij modios et iij f. ord. preter ij modios; it. habet in bonis, que emit de eccl. Gosl. singulis an̄is vj tal. novorum den., videl. ij in festo Walpurgis et iiij in pag. 126 | festo S. Michaelis; it. in eadem villa Byla habet iiij sol. et viij pullos in Carnisprivio; hanc autem vicariam dominus decanus solus sine cap. conferre debet sacerdoti, qui caste et bone vite sit [C: Thilo de Gotha (?), Siffridus, Breitfuss].

Altare, quod est ante chorum in honorem S. Marie virginis et apostolorum Petri et Pauli est consecratum habet vicarium, qui ex ordinacione nobilis viri domini Eylgeri de Honstein[2] istius eccl. prepositi institutus est tali modo, quod ipse prepositus predictus habebat dare prepositum sanctimonialibus Novi Operis extra muros Northl., que sanctimoniales, ut possent eligere per se prepositum, dederunt in Wertere allodium, quod solvit xij f.; Henricus Brunonis canonicus istius eccl. et sui heredes addiderunt vj f. in Gerspeche propter hoc, ut vicarius illius altaris teneatur omni die dicere j missam et illam incipiet, quando tercia in choro inchoatur, et istam vicariam solus dominus prepositus confert sine cap. [C: H. Ebra . . .]

pag. 127 | **It. altare omnium sanctorum** habet j vicarium, quem instituit dominus Bertoldus de Appolde[3] custos istius eccl. et istam vicariam sic instituit, quod per vicarium illi altari deservientem omni die, quando prima incipitur in choro, tunc vicarius incipiet missam de Domina nostra, missis in Nativitate Domini et in Paschate et Penthecosten festis dum taxat exceptis, et ista missa propter reverenciam ipsius virginis cantabitur cum nota, et iste vicarius habet in Gerspeche iiij f. an̄one; it. in villa Ebera iiij f. an̄one; it. in villa Wertere vj̵ f. an̄., de quibus id. vicarius debet dare singulis an̄is in an̄iv. domini Bertoldi predicti j f. sil. et j̵ f. tr.; it. ibid. in Wertere habet vj pullos; istam autem vicariam confert dominus custos istius eccl. [C: Iohan̄es de Werthere, Neczelsdorf, Furer iunior].

It. altare S. Michaelis habet unam vicariam, quam ex ordinacione domini Frederici decani dominus Henricus de Uderde[4] ple|banus S. Blasii et dominus Syfridus de Kelbra sacerdos hic sepultus instituerunt; iste vicarius predicti altaris prima missa in mane finita debet statim incipere in dominicis diebus et festivis pag. 128

---

[1] A: terminabitur. [2] A[1]: Elgheri de Hoensteyn, fuerunt 2 Elgeri, unus ao 1275, alter ao. 1346. [3] A[1]: vixit 1294. [4] A[1]: vixit ao. 1324.

cantando et in aliis diebus legendo omni die unam missam; et id. vicarius habet in Inferiori Spira iiij f. añone; in Steynbrucken[1] iiiiȷ f. añ. et ij pullos in Carnisprivio; in villa Gerspeche xij sol. den. et tot pullos in Carnisprivio; in villa Herriden xij sol. den. et ij pullos in Carnisprivio; it. habebit curiam ex opposito Hermañi de Scherenberg de qua singulis añis eccl. dabit j mrc.; istam vicariam confert dominus decanus et cap.

It. altare S. Martini habet vicarium, quem dominus Heynricus de Vrankenhusen[2] quondam scolasticus instituit; iste vicarius omni die tenetur legere missam; red|ditus et proventus istius pag. 129 vicarii sunt hii: — in Talheym apud Gruzen habet viij f. añone, de quibus dat j f. in añiv. domini Henrici scolastici predicti et j f. dat in añiv. Henrici Parvi vicarii; it. in villa Doringehusen[3] habet id. vicarius ȷ mans., solv. f. añone cum ȷ; it. in villa Berge[4] habet ȷ mans. solv. ij f. scil. j ord. et j sil. it. in villa Uteleyben[5] habet xxviiȷ sol. et xxiiij pullos; it. in villa Ebera habet j mans. solv. iij f.: j tr., j ord. et j sil.; istam vicariam confert dominus scolasticus solus [C: Albertus Sypñleiben?, Krebisbrug?...]

It. altare S. Andree[6] habet vicarium, quem instituit dominus Gothscalcus de Wizzense[7] prepositus[8] Novi Operis extra muros Northusen et canonicus istius eccl.; iste vicarius habet in Harwertere de j allodio, ad quod spectant iiiȷ mans., solv. |xij f., quorum ij f. sunt tr., v f. ord. et v sil.; it. habebit pag. 130 j modium papaveris; it. habebit de j curia iiij sol. et vj pullos, dabit tamen idem vicarius iiij sol. singulis añis plebano S. Barbare virginis in Rure; sunt eciam in eodem allodio ij f., quorum j deserviet in añiv. domini Gothscalci prepositi predicti et alter distribuetur in añiv. parentum suorum; istam vicariam confert dominus decanus et cap. [C: Gotschalcus Rode, Iohannes Bendeleyben, Iohannes Helmbold].

It. capella S. Margarete[9] habet unam vicarium, quem instituit Henricus Waltheri civis istius civitatis et eandem capellam suis den. reedificari fecit; vicarius autem iste habet: in Gerspeche[10] j mans. solv. vj f. annone; it. in villa Bylan[11] habet j mans. solv. vj f. annone; it. in villa Crymilderode[12] habet j mans., solv. iiij |f. annone; id. vicarius omnibus diebus unam missam cum nota in pag. 131 eadem capella decantabit et hoc facto horis canonicis in choro cum aliis vicariis interesse debet. — istam vicariam conferre debet do-

[1] A[1]: de ij mans. [2] A[1]: vixit ao. 1305. [3] A: Thoringehusen. [4] A: Berghe. [5] A: Otholeyben. [6] A: apostoli. [7] A: Wyzense. [8] A[1]: 1323. [9] A: Virginis. [10] A: Gherspeche. [11] A: Belan. [12] A: Cremhildrode.

minus prepositus[1] in restauracione eccl. S. Jacobi, quam prius conferre solebat[2] [C: Henricus de ...., Giseler Rotebeck, Nicolaus Cardinal, Bertoldus G....] — it. dominus Hermanus plebanus in Tumwertere et dominus Theodericus de Solstete instituerunt unam vicariam cum LX mrc. North. argenti, et qui illam vicariam habet, debet cantare ad summum altare per ebdomadam ipsum tangentem et eciam cantoriam observare et chorum frequentare cum diligencia, secundum quod alii vicarii facere consueverunt; redditus autem vicarie predicte sunt hii: in Ratheleyben prope Frankenhusen est j mans. et j curia, qui solvunt iiij f., j tr., j ord., et ij | sil. — it. in Belstete est j mans., qui solvit iij f., j tr., j ord. et j sil. et ij aucas; it. in villa Rytherode[3] est j mans., solv. ij f. sil. vicario et eccl. xviij den. — istam vicariam confert decanus et cap. [C: Henricus plebanus in Clettenberg, Ioh. Czy...] — it. notandum: quod prepositus sanctimonialium Novi Operis, quicunque pro tempore fuerit, in signum subieccionis antique singulis añis in diebus Invencionis, Exaltacionis S. Crucis et in Dedicacione eccl. processionibus et summis missis personaliter interesse debet, quod si temere dimitteret, tunc id. prepositus esset decano et cap. in C mrc. obligatus, nisi tunc legitima causa posset excusare ipsum[4]. — it. notandum: quod prepositus sanctimonialium

pag. 132

---

[1] A: decanus et cap. *das übrige fehlt.* [2] *Die letzten 10 Worte von anderer, nicht viel jüngerer Hand.* [3] A: Retherode. [4] *In A folgt folgender Nachtrag:* **it. altare S. Marie virginis** ante necessarium habet vicarium, quem instituit dominus Hermañus dct. Brecher, vicarius eccl. S. Crucis North.; iste vicarius habet in Uftyrungen v mans. et v curias, de quibus dant añuatim v for. tr., v f. sil. et v for ord. et ij f. av. et x pullos et iij aucas. — datum per copiam: Nos Fredericus dei gracia comes de Bychelingen dominus in Bendeleyben tenore presencium litterarum publice profitemur: quod ob honorem dei et ob reverenciam Sanctissime eius genetricis Marie et ut divinus cultus in perpetuum augmentetur, mans. v in campis ville Uftyrungen sitos et v curias in dicta villa sitas ad predictos mans. pertinentes, quos et quas Fredericus et Henricus fratres dct. Renczelere et eorum progenitores a nobis et a nostris progenitoribus in feodum tenuerunt cum omni iure ad predictos mans. et curias pertinentes eccl. S. Crucis in Northusen ad vicariam per dominum Her(mañum) de Kelbra vicarium perpetuum de novo instauratam et ad altare predicte vicarie in honorem Beate Virgin. Marie consecratum per prescriptos mans. et curias dotatum approbavimus et presentibus nostris litteris approbamus; attribuentes eosdam mans. et curias cum omni eorum iure et pertinenciis suis predictis vicarie et altari tamquam dotem perpetuis temporibus possidendos; dantes ad perpetuam rei memoriam presentes litteras sygillo nostro appenso sigillatas in (*die nächsten 7 Worte abgeschnitten, von jüngerer Hand ergänzt*) fidem super actum ao. dom. Incarnacionis 1348.

Nos Henricus de Sunneborn decanus totumque cap. eccl. S. Crucis Northusen in hiis scriptis publice profitemur, et ad noticiam omnium hominum cupimus pervenire: quod discretus vir dominus Her(mañus) de Kelbra sacerdos, perpetuus in eccl. nostra vicarius in suo suorumque progenitorum animarum remedium nobis volentibus promittentibus et benivole consencientibus unam vicariam perpetuam in eccl. nostra predicta inter cappelam novam

Veteris Ville, quicunque pro tempore fuerit, postquam a domino Moguntinensi archiepiscopo fuerit confirmatus ad decanum et | cap. pag. 133 infra mensem veniet et ibi iurabit ad sancta dei evangelia fidelitatem eccl. velle servare secundum formam ordinacionis conscriptam inter nostram eccl. et suam; id. eciam prepositus tenebitur vices ebdomales in cantando et legendo ipsius ordinem in choro contingentem, ut canonicus in summo altari observare omnibusque processionibus diebus interesse officiis dominorum.

It. notandum: quod vicarius, quem Wernherus de Lutherade civis Northus. in eccl. S. Nicolai instituit[1], quicunque pro tempore fuerit, cum eodem vicario eadem vicaria collata fuerit, tunc decano istius eccl. presentabitur et faciet ei[2] obedienciam et investietur per eundem decanum de accessu altaris; id. eciam vicarius in signum subiectionis omnibus processionibus interesse debebit et in diebus Invencionis et Exaltacionis S. Crucis, in Dedicacione eccl. et in festo S. Eustachii in omnibus horis canonicis interesse debebit et in aliis festis | de die legere tenebitur unam missam, eritque pag. 134 sub iugo ipsius decani, ut quandocunque ipse formam institucionis sue non servaverit, propter hoc ille vicarius a domino decano suspendi vel excommunicari poterit pro modo culpe [C: habuit Helwicus Tockenfuz nunc mortuus].

It. altare S. Odalrici habet vicarium, quem Borchardus miles dct. de Oschozzerode cum j mans. in Heringen v f. semi sil. et semi ord. solvente et dominus Theodericus de Erich sacerdos cum j mans. in villa[3] Rodenstete prope Erich sito, iiij f. triplicis grani videl. tr. sil. et ord., solvente instituerunt, et eandem vicariam dominus Theodericus sacerdos predictus habebit ad tempora vite sue et omni sexta feria unam missam ex parte talis vicarie in nostra eccl. dicendam vel legendam procurabit; post mortem vero suam is, cui Borchardus miles predictus vel sui heredes, apud quos ius presentandi manebit, infra mensem postquam vacaverit contu | lerit, pag. 135

---

ad latus sinistrum monasterii edificatam in aucmentum divini cultus karitative instauravit, et dotavit cum xvj f. m. triplicis grani assignatis in dotem dicte vicarie de v mans. . . . . . arabilibus et de iiij curiis, in villa et in campis ville Uffturungen sitis, perpetuis temporibus persolvendis ad altare in honorem dei et gloriosissime virginis Marie Matris eius consecratum, quam vicariam idem dominus Her(mañus) conferre debebit, quam diu vixerit eciam si pluvies lacus se offeret, dum autem ab hac luce migraverit nos dictam vicariam quandocunque et quocienscunque vacaverit in perpetuum conferre debemus ydoneo sacerdoti, vel ei qui poterit infra añum a vacacione conputandum in sacerdotem . . . ., id. quoque vicarius, quicunque pro tempore fuerit, missam infra suñam missam legere debet et alia omnia onera dicte vicarie quemadmodum alii vicarii onera subportant debebit subportare, facietque id. vicarius decano, quicunque pro tempore fuerit . . . (*Schluss abgeschnitten*).

[1] A: vel quod is cui pro tempore talis vicaria etc.

[2] A: sibi.

[3] A: campo.

talis vicarius omni die unam missam dicet illa hora, que magis apta tunc videbitur dominis nostris et chorum cum diligencia in omnibus horis freqnentabit; si autem Borchardus miles predictus vel sui heredes predicti infra mensem, postquam vicaria iam dicta vacaverit, non conferrent actu sacerdoti, tunc decanus et cap. eandem vicariam conferrent illa vice. [C: Conradus Felix.]

It. altare in testudine[1] quod instituit Conradus de Molhusen, quondam custos huius eccl., habet iiiij f. in Gerspeche, j tr. et ij f. sil. et ij f. ord., quos dat Reynhardus de Aldendorf; it. ibid. gener Iohañis dct. Wagen dat iiij f., j f. tr., j f. sil. et j f. ord.; it. in Badere Theodericus Jeke dat j f. tr. et j sil.; it. relicta Henrici Seling dat j f. tr. et j f. sil. — it. filius Reynoldi Pistoris | dat xij sol. — it. Kerstanus Seling iiij sol.; it. in Gerspeche Cristina Elyzabeth vj sol.; it. Nicolaus Opilio xiiij den.; it. filii dct. de Indayne iiij den. [C: Iohañis Anewege tenet, modo Michel Worbiss.]

pag. 136

It. vicaria in Testudine, que Cluft nuncupatur, habet unum vicarium, quem instituit dominus Fredericus quondam decanus[2]; iste vicarius habet in Byla[3] iij f., j tr., j sil. et j ord., quos dant avunculi sui Hildebrandus et fratres sui dct. de Sunthusen de allodio suo; it. in Frigenbizzingen vij f., scil. xvj m. tr., xvj sil. et xvj ord., quos dat Henricus de Wernrode miles de j mans.; it. Henricus Tubental dat j f. tr., j sil. et j ord. de j mans. — it. Henricus de Uteleyben de j mans. dat j f. tr., j sil. et j ord. — it. in Inferiori Spira | iij f., j tr., j sil. et j ord. et j mod. pisarum, quos dat Nycolaus Faber de j mans. et j curia; it. in Doringehusen ij f. et ij mod., j f. et j mod. tr., j f. et j m. sil. et j f. et j m. ord. et v pullos[4], quos dat Gerwicus Greve de ij mans. et de j curia. — it. in Belstete j f., scil. iiij m. tr., iiij sil. et iiij ord. et j auca, quem f. dat Bertoldus dct. Kuten, qui f. pertinet ad lampadem in Testudine[5] [C: habet Iohañes Schidung, Iohañes Furer, Iohañes Breitfuss].

pag. 137

It. altare S. Iohannis Baptiste et sanctorum x milium Militum Martirum scil. primum altare in nova basilica contra orientem, quod construxit et fundavit dominus Albertus de Tungede scolasticus huius eccl. cum suis den.; it. procuravit fieri ij fenestras vitreas suo altari, j librum missalem, j calicem (*siehe Erläuterung i*) iij preparamenta integra de suis den.; it. procuravit litteram papalem indulgen | cie ccccclx dierum omnibus ibid. missam

pag. 138

[1] A: **it. altare S. Mauricii.** [2] A[1]: 1318. [3] A[1]: ista bona in Fryenbyssingen vendita sunt. [4] A: j pull. [5] A[1]: summa xx for. tripliciter cum omnibus mod. et j m. pisarum, v pullos et j auca, decanus solus habet conferre dictam vicariam.

audientibus; hii[1] sunt redditus empti per dominum Albertum de Tungede scolasticum: primo emit in villa Rudewigesdorf vij mans. et v curias pro[2] xxxx mrc., solv. añuatim iiij fm. preter ij modiolos frumenti mixti et ij fm. av. et xiiij sol. novorum den. et vj den. Michaelis et Walpurgis dandos; in istis bonis habet vicarius dicti[3] optimale una cum preposito Veteris Ville, quod optimale equaliter inter se divident; secundo emit in villa Sunthusen ij mans. pro[4] xxxvj mrc. solv. añuatim ij fm. tr., ij fm. sil et ij fm. ord.; it. ib. emit iij curias, solv. añuatim in festo Michaelis vj sol. novorum den. et iij pullos: iterum in Carnisprivio iij pullos. — it. emit in Superiori Spira ij mans. et j ortum humuli pro[4] xxxx mrc. cum casa | in cymiterio solv. añuatim ij fm. tr., ij fm. sil. et ij fm. ord.; ib. emit curiam bonam solv. añuatim Walpurgis vj sol. et in festo Michaelis vj sol. et iiij pullos et in Carnisprivio iiij pullos; it. emit in villa Herriden iij mans. et v curias pro[4] xij mrc. solv. añuatim in festo Michaelis xxviij sol. novorum den. et iiij pullos et in Carnisprivio x pullos. — istam vicariam debent conferre dominus Hermañus et Meynherus[5] miles fratres dct. de Nore et eorum heredes perpetue pro prima vice cum vacaverit; cum autem secundo vacaverit, tunc eam debent conferre Hermañus [et] Conradus[6] fratres dct. Schobel ydoneo sacerdoti seu alteri, qui infra añum possit in sacerdocium promoveri; istam collacionem semper faciet senior inter ambas partes, si autem per errorem ij personas presentarent, cap. absque eis ydoniorem inter illas ij personas | deberet eligere; istud stabit in perpetuum; si autem una pars istorum collatorum moreretur in masculis, reliqua pars deberet habere collacionem istius vicarie perpetue inter masculos, quia femine non habent ius patronatus[7].

pag. 139

pag. 140

It. nota, quod eccl. habet in

Voylsborg

et in villis circumiacentibus CCCL mans. solv. cens. den. preter allodium in Voylsborg, quod solvit cens. añone, qui supra positus est, et iste census añone spectat ad Corpus; it. dantur de eodem allodio v. mrc. in festis et in añiv., de quibus supra positum est, que mrc. spectant ad presencias in choro et omnis alter cens. spectat ad corpus, exceptis infra positis. — it. cap. habet per circulum añi in villa Voylsborg xiiij mans. quorum quilibet sol-

[1] Hii ... *bis* scolasticum *fehlt in A.* [2] A[1]: pro xxxx mrc. [3] A: altaris. [4] pro ... *bis* mrc. *in A spätere Randbemerkung.* [5] A: Meynherus et Fredericus et eorum heredes. [6] A: et Andreas. [7] *Hiermit endet diese ältere Handschrift A, es folgt nur noch eine leere Seite mit der zweimaligen Bemerkung* it. altare.

vit x sol., iiij in festo Walpurgis, iiij in festo Michaelis et ij in festo Thome et erit suma vij tal. preter v sol. [C: j sol. 16 Pf., vij tal. preter v sol. constituunt 8 R. 12 ggl].

pag. 141 **It. in villa Steylborn** habet cap. | v mans., qui dicuntur Kylianes Hufe, quorum quilibet solvit xviij sol. vid. in festo Walpurgis viij sol. et in festo Michaelis x sol.; it. habet ib. xj mans., quorum quilibet solvit j tal. per totum anum; it. ib. est j mans., qui solvit j tal.; it. j mans., qui solvit xij sol. per anum; it. ib. sunt vj mans., solventes quilibet eorum x sol.; it. ib est j mans., qui solvit iiij sol.; it. ib. sunt ij mans. serviles, quorum quilibet solvit v sol. in ano; nota ib. sunt iiij mans, qui solvunt scolastico iiij tal. — suma sunt xx tal. et xiiij sol.

It. in villa Spreth habet cap. xx mans., quorum quilibet solvit j tal., in festo Walpurgis x sol. et in festo Michaelis x sol., pag. 142 de j mans. cadit j lot.; it. habet ibid. ij | mans. serviles solv. x sol.; it. ib. habet j mans., solv. x sol.; it. habet j mans., solv. xvj sol. — suma xxj tal. et xiij sol.

It. [in] villa Kaldenborn habet cap. xxiiij mans., quorum quilibet solvit xv sol., vid. in festo Walpurgis v sol. et Michaelis x, exceptis ij, de quibus cadit j ferto et iij, de quibus cadunt xv sol. — suma sunt xvij tal.

It. in villa Loybingen habet cap. viij mans., quorum quilibet solvit x sol., vid. v in festo Walpurgis et v in festo Michaelis; it. v curias, quarum quelibet solvit j sol. — suma sunt iiij tal., de quibus ij tal. dantur cantori.

pag. 143 **It. in villa Elrichesleyben** habet cap. | iiij mans. solv. iij tal. et xv den.

It. in villa Aroldeshusen habet cap. de quibusdam agris ij tal. preter vj sol., de quibus dantur custodi iiij sol. et collectori ij sol.

It. in villa Albrechtesleyben habet cap. xx mans., qui dicuntur Swingelt, quorum quilibet solv. in festo Walpurgis iij lot et Thome j fertonem.; it. iij mans., qui eciam dicuntur Swingelt, quorum quilibet solvit xv sol., v. Walpurgis et x Thome; it. habet ib. vij mans., qui dicuntur Selgerete, quorum quilibet solvit vj sol.; it. habet ib. vj mans., qui dicuntur Vrigengelt, quorum quilibet solvit x sol.; it. habet ib. iij mans., qui dicuntur Schutzengelt, quorum quilibet solvit viij sol; it. habet ib. iij mans., quorum quilibet solvit viij sol. celerario; it. habet pag. 144 | ib. j mans., qui vocatur Lenichen et solvit ij sol. — suma omnium reddituum istius ville xxvij tal. et vij sol.

It. in villa Brantbach habet cap. xiiij mans., quorum quilibet solvit j tal., in festo Walpurgis x sol. et in festo Michaelis

x sol; it. ib. est ij mans., qui dicuntur Lenichen et solvunt xv sol.; it. ib. sunt ij mans. serviles, qui solvunt x sol. — sum̄a huius sunt xv tal. et v sol. — it. de prato ib. j mrc. Vribergensis argenti, que spectat ad stipam imperatricis (!).

It. in villa Vileborn habet cap. xij mans., quorum quilibet solvit xxx sol., Walpurgis x sol., Michaelis j tal.; it. ib. est j mans. servilis, qui solvit xxx den.; | sum̄a xviij tal. et xxx den. pag. 145

It. in villa Eberwinsdorf habet cap. vij mans., quorum quilibet solvit j tal., in festo Walpurgis x sol. et in festo Michaelis x sol.; it. ib. sunt ij mans. serviles solv. x sol.; sum̄a viij tal.

It. in villa Widen habet cap. iij tal. et sculteus in Voylsborg pro pelle vj sol.

It. in villa Marcvitbeche habet cap. viiiij m., quorum quilibet solvit xv sol, de istis mans. habet cap. tantum j tal., prepositus noster habet ij tal. et v sol.; residui vero den. vid. iiij tal. minus xxx den. sunt celerarii pro suis laboribus; sum̄a vij tal. et xxx den.

[In Nuweste prope Eckehardisberge] it. cap. habet de molendino | in N. prope E. xij sol., et scultetus in Voylsborg ij aucas in festo Michaelis. pag. 146

It. in villa Rorbeche sunt v mans., qui dicuntur Wachehuve, quorum quilibet solvit xxv sol.; it. ib. habet xv mans., qui dicuntur Lodehuve, quorum quilibet solvit j tal.; id. habet ib. vj mans. serviles, quorum quilibet solvit v sol. — sum̄a xxiij tal. et v sol.; de hac sum̄a dantur celerario xxiiij sol. et senioribus ib. iiiij sol.

It. in villa Nermesdorf habet cap. vij mans., qui dicuntur Wachehuve, quorum quilibet solvit xxv sol.; it. habet ib. iiij mans., qui dicuntur Lodehuve, quorum quilibet solvit j tal.; it. habet ib. ij mans. solv. xxx sol. per totum an̄um; it. habet ib. v mans., qui dicuntur | Phenningelt, quorum quilibet solvit xij sol.; it. habet ib. ij mans. serviles, mans. solvit viij sol. et j [mans.] iiij [sol.]; it. habet ib. v mans., quorum quilibet solvit viij sol. in festo Thome; sum̄a xx tal. preter vj sol. pag. 147

It. scultetus in Voylsborg dabit celerario an̄uatim j mrc. Northus. in festo Christi, quam celerarius in festo Fabiani et Sebastiani ministrabit canonicis presentibus. – nota quod scultetus noster confert omnia bona cap... prepositi, .. scolastici, .. custodis, .. cantoris in predictis villis nomine eccl. preter feoda militaria prepositi, et quandocunque confert, habet v sol. pro iure eccl., sive multum conferat sive parvum. — nota quod scultetus noster

in Voylsborg habet Optimale in bonis omnibus, que dicuntur Swingelt in omnibus villis.; it. habet Optimale de bonis in Kaldenborn. — | it. nota, quod de omnibus bonis preter Swingelt habet scultetus nomine eccl. Bettemunt et Otenebute; Ottenebute datur loco Optimalis et dantur pro eo vij sol., Bettemunt datur, cuius filia nubit et dantur v sol. — nota summa in toto omnium redditunm in villis predictis clxxxxviij tal., iiij sol. cum iij den.; it. dantur iij tal. de silva in campis Spreten. — de ista summa datur: j tal. in aniv. Hildewini; it. celerario viij tal.; it. cantori ij tal.; it. preposito iij tal. et vj sol.; in festo Beate Walpurgis xv sol.; in festo Michaelis xxx sol.; in festo S. Thome xxj sol.: it. duobus vicariis pro prima missa iiij tal.; it. ecclesiastico iij tal. et x sol.; it. preconi iij tal. et x sol.; it. sculteto | in Voylsborg vj sol. pro pellibus.; it. custodi iiij sol. in Aroldeshusen; it. collectori ib. ij sol.: it. senioribus in Branbach dantur iiij sol.; it. senioribus in Rorbech dantur iiij sol.; it. ad stipam j mrc de prato in Brantbach; — summa istorum, que de ista summa distribuuntur, xxviij tal.

pag. 148 | pag. 149 | pag. 150 | pag. 151

| Nota **census allodii in Vogilsborg:** primo eccl. S. Crucis habet in Vogilsborg et in circumiacentibus villis ccc. maus. solv. cens. den. preter allodium. — it. scultetus eccl. confert omnia bona cap., prepositi, scolastici, custodis et cantoris in predictis villis nomine decani et cap. preter feoda militaria, que spectant ad ecclesie prepositum et quandocunque confert, habet scultetus v sol. pro iure eccl., sive multum sive parvum conferat. — it. scultetus eccl. habet Optimale in bonis omnibus, que vocantur Swingeld in omnibus villis. — it. Optimale habet eccl. scultetus de xxiiij maus. sitis in villa Kaldenborn, hoc est Caput Melius inter animalia bruta, que possident bonorum cultores. — it. de omnibus bonis eccl. preter bona, que vocantur Swingeld, habet scultetus nomine eccl. Betemunt et Otenebute: et Otenebute datur loco Optimalis et dantur pro eo vij sol. — Betemunt dicitur, cuius filia nubit et dantur v sol. — nota census subscriptus spectat ad allodium eccl. — in molendino, quod situm est circa pontem ante villam Vogilsborg habet scultetus eccl. in festo S. Michaelis x sol. et in festo Beate Walpurgis x sol.; it. habet in festo Michaelis | ij aucas et iiij pullos; it. presentabit sibi molendinario eccl. scultetus porcum, cuius valore voluerit, quem debet pascere usque ad festum Beati Thome pro berna; it. dabit id. molendinarius in festo Pasche j ventrem agni [C: id. dat de ij agris salicum iiij pullos et ij sol.]. — it. habet curiam in Voylsborg, quam possidet Iohannes Wersing, que solvit Michaelis iij sol. et Walpurgis iij sol. et j ventrem agni Pasche. — it. curia, in qua habitat dct. Papa solvit iij sol. Michaelis et iij sol. Walpurgis et

pag 152

j ventrem agni Pasche. [C: id. curia Coquinalis iij sol. dabit.] — it. curia Erwini solvit Michaelis iij sol. et Walpurgis iij sol. et ij aucas pro ventre agni. — it. Rosingarte laborat curiam, quam tenet ab eccl. pro media parte sic, quod medietatem dat crementi. — it. Iacobus Scriptor habet j mans ab eccl. et dat Michaelis ij sol. et Walpurgis ij sol. - it. curia dct. Wimar habet j quartale mans. et dat Michaelis j sol. et Walpurgis j sol. — it. Henricus Hertwig habet j quartale mans. et dat j sol. Michaelis et j sol. Walpurgis. — nota it. spectant ad allodium xxx agri salicum prope villam et quilibet ager solvit sculteto j sol. et ij pullos; — | it. die Wesemulle solvit v sol. et ij pullos Michaelis pro transitu per pratum eccl. — it in Olbirsloibin est j mans, qui dicitur Kylianigud, qui solvit in festo S. Thome vj sol., de quibus solvit Alheydis iij sol.; it. Iohañes Rost solvit xviij den.; it. Iohañes Kletinberg xviij den. — it. ib. habet eccl. vij mans., qui dicuntur Selgerete et quilibet solvit iij m. vicesime partis av. — it. iij mans. sunt ib, qui dicuntur Schutzengud, quorum quilibet solvit iiij m. av. vicesime partis. — it. in quolibet summo iudicio, quod dicitur Hogerichte, habet scultetus xxv sol., qui dicuntur Voytpheninge, quos colliget eccl. bodellus, et dominus eccl. advocatus, qui est marchio, habet j tal. den. — it. habet scultetus in bonis sitis in villa Widen vj sol. — it. sunt ij mans. in Kaldenborn, quilibet mans. solvit iij sol. in festo S. Michaelis, quorum unum tenet Guntherus Almud.; it. Iohannes ecclesiasticus habet j mans.; it. Nicolaus tenet j mans. — it. habet scultetus in Marcvipech Michaelis a quolibet | sol. cedente dominis j den. et istos den. dant censuales eccl. ultra cens. den. — it. den. piscium, qui dicuntur Vyschepheninge, in Marcvipech habet scultetus viij sol. Michaelis, de hiis dat Henricus Voyt xxv den. de j curia; it. Henricus Ian j sol. de curia j; it. Theodericus Mazc j sol. de curia; it. Hermanus Ostirman xvij den. de curia; it. Nicolaus Pixis xxij den. de bonis Sunneborn; it. Katherina Truten ij den. — it. habet scultetus eccl. omni anno in silva seu rubeto ville Spreten iij agros meliores, quos poterit incidere per electionem.[1]

pag. 153

pag. 154

---

[1] An einigen mir zweifelhaft gebliebenen Stellen des vorstehenden Textes (besonders der mit C bezeichneten Anm.) hat eine vom Herrn Direktor Dr. Schmidt-Halberstadt mir freundlichst überlassene Abschrift wesentliche Dienste geleistet.

Erläuterungen.

---

a) 1593. Das Capitul zum heiligen Creutz hat zum Vogelsburg Erbezins, als in Vogelsburg (Frommann M. S. XI, p. 717 ff.)

Domini habent 12 mansos, quorum quilibet dat 4 solidos Michaelis et 4 sol. Walp. einheimisch, item Zeunegeld, item ladenguth zum Springe.

Custos habet ibidem 3 mans. quorum quilibet dat 5 sol.

Cantor habet ibidem 4 mans., item weingarten uff der gemeine.

Scholasticus habet in Vogelsburg 2 mans., quilibet dat 5 sol.

Domini habent in Vogelsburg genannt Stilborn silbergudt 12 mans. quilibet dat 5 sol.; ibidem in Stilborn pfenning guth, 6 mans., Stilborn Knechtegudt aliquot mansos, item Stendegeld.

Scholasticus habet ib. 4 mans. quilibet dat 5 sol. Kuchenspeise, de curia ante portam; Arlßhausen: j lambßbug, item de curia ante portam; item 1 lambßbug de curia Coquinali ante portam: die muhle aput pontem Kaisermühle; der Mühlsteig j lambsbug.

Domini habent in Pfiffelbach 5 mans. Weidenguth, quilibet dat 1 tal.; in Rohrbach 5 mans. das Wagenguth; item in Rohrbach das ladenguth.

Spreten heimisch aliquod mansos.

Custos habet ibidem 4 mans. quorum quilibet dat 10 sol.

Spreten Kaltenborn domini habent ib. 19 mans.

Spreten leutenguth, domini habent ib. 10 mans., quilibet dat 12 sol.

Marck Vippach, Domini habent ib. 10 mans., quilibet dat 5 sol. Mich. et Walp.

Arlßhausen, domini habent ib 1 tal. cum quibusdam curiis et agris.

Leubingen domini habent ib. 7 1/2 mans., quilibet dat 12 sol. Walp. et Mich. cum 18 curiis et quilibet dat j sol.

Tuntzenhausen, Custos habet ibidem 1/2 mans.

Schillingstedt 1/2 mans.

Nermsdorf, domini habent ib. 6 mans Wagenguth.

Nermsdorf Pfennigguth, domini habent 10 mans., quil. dat 10 sol., domini habent ib 5 mans. Thomasguth, quilib. dat. 7 sol. Thomae apostoli.

Nermßdorf Knechteguth, domini habent ib. 2 mans.

Brambach Major Windisch, domini habent ib 14 mans. quilibet dat 10 sol. Walp. et 10 sol. Mich.

Domini habent ib. 2 mans. Knechteguth, quil. dat 4 sol.

Domini habent ib. 2 mans. Lehenguth, quil. dat 3 sol.

Eberßdorf, domini habent ib. 8 mans. quil. dat. 10 sol., domini habent ib. 2 mans. serviles Knechteguth

Brambach Villborn, domini habent ib 12 mans, quil. dat 10 sol.

Miedtweide dat 1 tal. domini habent ib. 5 mans., Bretterguth, quilibet dat 8 sol.

Olbersleben, domini habent ib. 20 mans., Großschweingut, quilib. dat 6 sol. Freyguth, Domini habent ib. 6 mans. quil. dat 4 sol, domini habent in Olberßleben 7 mans. Schlgerethe, quilib. dat 4 sol., domini habent ib. 32 mans. Bettelstelbichen (?) quilib. dat 4 sol, domini habent ib. 3 mans. Kelberguth. Heredes Henrich. Wegers.

Ellersleben, domini habent ib. 3 1/2 mans. Großschwinguth, quilib. dat 6 sol.

Brambach minor. domini habent ib. 2 mans. Kiliansguth, Gebäudtguth, quilib dat 8 sol.
Brambach minor tot. Kostschillinge.

Percepta 1593. Michaelis in allen Dörfern Erbezinß	261 tal.	15 sch.	9 ₰
Summa Einnahme aller Lohnwahr, Schreibegebühr und Auflaßschillinge so 1593 colligiret	23 „	— „	11 „
Summa aller Erbezinse, Lohnwahr, Schreibe und Loosschillinge	284 tal.	16 sch.	8 ₰
Retardaten	2 „	15 „	1 „
Summa Summarum	287 tal.	11 sch.	9 ₰

Von dieser Summa sind in diesem Jahre wie auch sonst alle jahre bald 230 talenta abgezogen wurden, so unter die canonicos geteilet wird, bleiben jetzt übrig 57 tal. 11 sch. 9 ₰, die sind ferner ausgeteilet:

30 talenta Chorpresenz in x portion, videl. decano, custodi, scholastico, cantori, Hopffen, Cusich, Hungar, Cramer et Uden facit cuilibet 3 tal. 3 sch. 11 ₰, decano $1^1/_2$ tal. $1^1/_2$ sch.

tal.	sch.	₰	
8 tal.	3 sch.	— ₰	custodi
5 „	— „	— „	scholastico
3 „	— „	— „	cantori
4 „	4 „	— „	praecentoribus
3 „	— „	— „	subcustodi
2 „	— „	— „	ad vicariam Corporis Christi, seu Cosmae et Damiani
$3^1/_2$ „	— „	— „	ad fabricam super 100 sexag.
47 „	11 „	3 „	landsteuer Catharinae
27 „	1 „	10 „	Expens u. Hans Gunther dem landknecht.

Summa Summarum omnium expositorum anno 1593 132 tal 4 schill. 7 ₰, deductis deducendis conpensando restant 97 tal. 15 sch. 5 ₰. Divisum inter 10 portiones et praepositum habebit quilibet 9 tal 6 schill. 2 ₰, decano 4 tal. 13 schill. 1 ₰.

---

b) Series quorundam Praepositorum in Ecclesia Imperiali Sct. Crucis in Nordhusen.

Theodericus primus huius ecclesiae prepositus, prudens, facundus aulico ingenio praeditus Friderici secundi imperatoris consiliarius, praefuit ab anno 1220 usque annum 1228 incl.
Volradus anno 1236 mortuus est 14. Septbr.
Witego Baro de Camens anno 1247, postea anno 1266 electus in episcopum Misnensem, obiit circa annum 1291.
Elgerus vel Eligerus Comes de Hohnstein. Vixit circa annum 1300, canonicus S. Mauritii in Magdeburg.
Albertus filius ducis Saxoniae anno 1305.
Ludolphus anno 1319. — hic voluit habere annexam prebendam et ideo litigavit cum Capitulo.
Theodericus comes Hohnsteinensis anno 1333.
Henricus comes de Hohnstein anno 1349.
Ludovicus comes de Hohnstein anno 1365.
Guntherus comes de Hohnstein anno 1383.
Otto comes de Hohnstein electus in episcopum Merseburgensem in festo Trium Regum 1402.

Petrus de Kalden circa annum 1434, idem anno Sigismundi imperatoris consiliarius et notarius apostolicus

Wilhelmus comes de Hohnstein anno 1487. Electus episcopus Argentinensis anno 1506, moritur 1541.

— — —

Das Verzeichniss schliesst mit Henricus Christophorus 1679, resignavit anno 1688.

- - -

c) Registrum vicariarum imperialis ecclesie S. Crucis in Northusen (Frommann M. S. XI. Band S. 709 ff.

1. Census vicariae St. Eustachij, primae fundacionis Summi Altaris:

   Hesseroda, Michel Fulmundt de 26 mansis, die Pruelhufen genannt, ist loß- und pachthufen: 6 m. tr. 2 f. sil., 1 f. ord., 1 1/2 f. av.

2. Census vicariae secundae ejusdem altaris:

   Utheleben, j for. tr., j for. sil., j for. ord., relicta Hans Thelemans, antea Hans Schröter.

   Windehusen, de j quart. Hans Guntzel: antea Hans Gerbothe: 3 mod. tr., 3 mod. sil., 3 mod. ord., 3 mod av. Jacob Hesert und Jorge Etzelrodt: 3 mod. tr., 3 mod. sil., 3 mod ord., 3 mod. av..

3. Census vicariae tertie ejusdem altaris:

   6 for. frumenti in Brambach Minori prope Vogelsburg, capellanus domini prepositi.

4. Census vicariae quartae ejusdem altaris:

   Girßpich, Michel Hildebrant 1 1/2 for. trit., 1 1/2 for. ord. Großen Werther, colonus Caspar Erdtfurt, ult. Hans Gödeke: 3 mod. trit., j for. 3 mod. silig., 6 mod. ord., 8 mod. av. item 3 scheffel ruben, 3 scheffel weißkraut.

5. Census vicariae Capellae S. Laurentii in ambitu modo possessor dominus Johann Meck residens vicarius in Berge und Ober Spier; item 3 thaler Hauszins aus dem Hause auf der Clauß, wenn es bewohnet wird, oder muß es selbst bewohnen. Weil er nun ein ander Hauß vom Stifft erkaufft, gehet dieser Hauszins ins bauambt.

6. Census vicariae altaris Beatae Mariae virginis et sancti Petri et Pauli ante chorum:

   Grossenwerther, colonus Gerge Nebelung j for. trit., 2 for. silig, 1 for. 3 mod. ord., 1 for. 3 mod. av.

   Girspich, Michel Hildebrant 1 1/2 for. trit., 1 1/2 for. ord. Antonius Kelner de j quart. mans., das Wiesenviertel genannt, modo Andreas Schmidt j for. ord. der Guldenaumüller Elias Frese de j quart,, auch das Wiesenviertel genannt, 1 for. ord.

7. Census vicariae altaris S. Iohannis Baptistae:

   Obern Spier, Antonius und Valtin Muckavel de curia et 2 mansis: 1 for. 3 mod. silig, 1 1/4 for. ordei, 2 mod. av. Hermann Hafermaltz 2 pullos, 8 solidos.

   Bilau, Görge Nebelung 8 mod. silig, 2 Fastnachtshühner.

Sunthusen, Hans Caspar 10 mod. trit., 10 mod. silig., 10 mod hordei, 10 mod. av.

Rudigßdorff, de j mans. dieses Stifftslehn modo dominus Buchtenkirch, Secretarius Stolbergensis, 1 for. silig., 1 for. ordei, 8 gl. Erbzins.

Lorenz Engelhardt 2 mod. silig.

George Steinicke 7 mod. trit, 18 gl. Erbezins.

dominus Johannes Götze parochus in Appenrode 3 mod. trit.

Mertin Dietrich modo Gerge Tute 6 mod. av. 15 gl. Erbzins.

Heine Schöffer 2 mod. silig. 7 1/2 gl. Erbzins.

Herröden, George Käthe de 1/2 mans. dieses Stifftslehn 2 Michelshüner, 1 Rauchhun oder Fastnachtshun, 11 gl Erbzins thut 2 schneeb. 9 Pf.

Die Heinemännschen: Von Hauß und Hoff und 1/2 Hufe Landes dieses Stifftslehn 2 Michelshüner, 1 Fastnacht- oder Rauchhun 15 gl. Erbezins.

Hans Kunemund junior de curia und 1/2 hufe Landes dieses Stifftslehn 2 Michelshüner, 1 Fastnachtshun, 15 gl. Erbezins, thun 3 schneeb. 9 Pf.

Heinrich Meister de curia und 1/4 landes dieses Stifftslehn: 2 Michelshüner, 1 Fastnacht- oder Rauchhun, 15 gl. Erbezins.

Wendel Helwig de curia und j huffe landes dieses Stifftslehn: 2 Michelshüner, 1 Fastnachtshun, 18 gl. Erbezins.

Northausen, Hauszins aus dem Hause gegen Wormbß wüster stete, wann es bewohnet wirdt.

Urbich, decimacio Hafer Zehnden, 1 maß Hans John, 1/2 maß Hans Lengefeld, j maß Paul Hoffmann etc. 47 personen etc.

8. Census vicariae Beate Mariae Magdalenae:

Windehausen: Hans Ernst de j quart. 2 1/2 mod. trit., 2 1/2 mod. silig. 2 1/2 mod. ordei.

Andreas Weber de 1/2 quart. tantundem uti prior.

Hans Helse bey dem Backhause de 2 quart. 10 mod. trit., 10 mod. silig. 10 mod. hord.

Lorenz Hoffmann de j quart. 5 mod. trit., 5 mod. silig., 5 mod. ordei.

Hans Ernst de j quart tantundem.

Peter Ernst de j quart. tantundem.

Volckmar Metze bey der Schule de j quart. 4 mod. trit., 4 mod. silig, 4 mod ordei.

Lorenz Hoffmann de 1/2 quart. 2 mod. trit. 2 mod. silig., 2 mod. ordei.

Hans Gerbothe de 1/2 quart. tantundem, item vom Ritterstein muß er absonderlich verzinsen.

Spätere Anmerkung Frommans: iohannes birnfeld vicarius set. Crucis hat ao. 1504 in Besitz gehabt die Vicarie der Capellen St. Margarethen im Creutzgang zu Northusen gelegen.

9. Census vicariae St. St. Andreae et Nicolai:

Kleinenwerther, colonus Paul Mauterodt gibt jetzo nach ackerzahl 1 for. 1 mod. silig, 5 mod. trit., 1 for. ordei, 1 for. av., 8 mod. Erbsen und Bonen.

Petrus de Kalden circa annum 1434, idem anno Sigismundi imperatoris consiliarius et notarius apostolicus.
Wilhelmus comes de Hohnstein anno 1487. Electus episcopus Argentinensis anno 1506, moritur 1541.

— — —

Das Verzeichniss schliesst mit Henricus Christophorus 1679, resignavit anno 1688.

---

c) **Registrum vicariarum imperialis ecclesie S. Crucis in Northusen** (Frommann M. S. XI. Band S. 709 ff.

1. Census vicariae St. Eustachij, primae fundacionis Summi Altaris:
Hesseroda, Michel Fulmundt de 26 mansis, die Pruelhufen genannt, ist loß- und pachthufen: 6 m. tr. 2 f. sil., 1 f. ord, 1 1/2 f. av.

2. Census vicariae secundae ejusdem altaris:
Utheleben, j for. tr., j for. sil., j for. ord., relicta Hans Thelemans, antea Hans Schröter.
Windehusen, de j quart. Hans Guntzel: antea Hans Gerbothe: 3 mod. tr., 3 mod. sil., 3 mod. ord., 3 mod av. Jacob Hesert und Jorge Etzelrodt: 3 mod. tr., 3 mod. sil., 3 mod ord., 3 mod. av..

3. Census vicariae tertie ejusdem altaris:
6 for. frumenti in Brambach Minori prope Vogelsburg, capellanus domini prepositi.

4. Census vicariae quartae ejusdem altaris:
Girßpich, Michel Hildebrant 1 1/2 for. trit., 1 1/2 for. ord. Großen Werther, colonus Caspar Erdtfurt, ult. Hans Gödeke: 3 mod. trit., j for. 3 mod. silig., 6 mod. ord., 8 mod. av. item 3 scheffel ruben, 3 scheffel weißkraut.

5. Census vicariae Capellae S. Laurentii in ambitu modo possessor dominus Johann Meck residens vicarius in Berge und Ober Spier; item 3 thaler Hauszins aus dem Hause auf der Clauß, wenn es bewohnet wird, oder muß es selbst bewohnen. Weil er nun ein ander Hauß vom Stifft erkaufft, gehet dieser Hauszins ins bauambt.

6. Census vicariae altaris Beatae Mariae virginis et sancti Petri et Pauli ante chorum:
Grossenwerther, colonus Gerge Nebelung j for. trit., 2 for. silig, 1 for. 3 mod. ord., 1 for. 3 mod. av.
Girspich, Michel Hildebrant 1 1/2 for. trit., 1 1/2 for. ord. Antonius Kelner de j quart. mans., das Wiesenviertel genannt, modo Andreas Schmidt j for. ord. der Guldenaumüller Elias Frese de j quart., auch das Wiesenviertel genannt, 1 for. ord.

7. Census vicariae altaris S. Iohannis Baptistae:
Obern Spier, Antonius und Valtin Muckavel de curia et 2 mansis: 1 for. 3 mod. silig, 1 1/4 for. ordei, 2 mod. av. Hermann Hafermaltz 2 pullos, 8 solidos.
Bilan, Görge Nebelung 8 mod. silig, 2 Fastnachtshühner.

Sunthusen, Hans Caspar 10 mod. trit., 10 mod. silig., 10 mod hordei, 10 mod. av.

Rudigßdorff, de j mans. dieses Stifftslehn modo dominus Buchtenkirch, Secretarius Stolbergensis, 1 for. silig., 1 for. ordei, 8 gl. Erbzins.

Lorenz Engelhardt 2 mod. silig.

George Steinicke 7 mod. trit, 18 gl. Erbezins.

dominus Johannes Götze parochus in Appenrode 3 mod. trit.

Mertin Dietrich modo Gerge Tute 6 mod. av. 15 gl. Erbzins.

Heine Schöffer 2 mod. silig. 7 1/2 gl. Erbzins.

Herröden, George Käthe de 1/2 mans. dieses Stifftslehn 2 Michelshüner, 1 Rauchhun oder Fastnachtshun, 11 gl Erbzins thut 2 schneeb. 9 Pf.

Die Heinemännschen: Von Hauß und Hoff und 1/2 Hufe Landes dieses Stifftslehn 2 Michelshüner, 1 Fastnacht- oder Rauchhun 15 gl. Erbezins.

Hans Kunemund junior de curia und 1/2 hufe Landes dieses Stifftslehn 2 Michelshüner, 1 Fastnachtshun, 15 gl. Erbezins, thun 3 schneeb. 9 Pf.

Heinrich Meister de curia und 1/4 landes dieses Stifftslehn: 2 Michelshüner, 1 Fastnacht- oder Rauchhun, 15 gl. Erbezins.

Wendel Helwig de curia und j huffe landes dieses Stifftslehn: 2 Michelshüner, 1 Fastnachtshun, 18 gl. Erbezins.

Northausen, Hauszins aus dem Hause gegen Wormbß wüster stete, wann es bewohnet wirdt.

Urbich, decimacio Hafer Zehnden, 1 maß Hans John, 1/2 maß Hans Lengefeld, j maß Paul Hoffmann etc. 47 personen etc.

8. Census vicariae Beate Mariae Magdalenae:

Windehausen: Hans Ernst de j quart. 2 1/2 mod. trit., 2 1/2 mod. silig. 2 1/2 mod. ordei.

Andreas Weber de 1/2 quart. tantundem uti prior.

Hans Heise bey dem Backhause de 2 quart. 10 mod. trit., 10 mod. silig. 10 mod. hord.

Lorenz Hoffmann de j quart. 5 mod. trit., 5 mod. silig., 5 mod. ordei.

Hans Ernst de j quart tantundem.

Peter Ernst de j quart. tantundem.

Volckmar Metze bey der Schule de j quart. 4 mod. trit., 4 mod. silig, 4 mod ordei.

Lorenz Hoffmann de 1/2 quart. 2 mod. trit. 2 mod. silig., 2 mod. ordei.

Hans Gerbothe de 1/2 quart. tantundem, item vom Ritterstein muß er absonderlich verzinsen.

Spätere Anmerkung Frommans: iohannes birnfeld vicarius sct. Crucis hat ao. 1504 in Besitz gehabt die Vicarie der Capellen St. Margarethen im Creutzgang zu Northusen gelegen.

9. Census vicariae St. St. Andreae et Nicolai:

Kleinenwerther, colonus Paul Mauterodt gibt jetzo nach ackerzahl 1 for. 1 mod. silig, 5 mod. trit., 1 for. ordei, 1 for. av., 3 mod. Erbsen und Bonen.

Northausen, Provisores des Closters uffm Frawenberge Novi Operis 2 for. trit.

10. Census vicariae St. Mauritij:

Girßpich, Lorenz Gerbothe 6 mod. trit., 6 mod. silig., 6 mod. ordei, ohne Fuhrlohn.

Rv. Georgen Neumann 1 for. trit., 6 mod. silig., 2 for. ord.

11. Census vicariae S. S. Victoris, Gereonis et Materni:

Rinckleben, Anna Schönin de j mans. und j garten 6 mod. sil., 6 mod. ordei, 6 mod. av., item 2 wilde änten und 4 gl zu behuff des Fuhrlohns.

Christian Hussmanns de $^1/_2$ mans.... idem ... tantundem.

Berga, Gregor Lindemann de $^1/_2$ mans. 6 mod. trit., 6 mod. sil., 6 mod. ordei, item 2 sch. weißkraut.

Grossen Werther, Andreas Lucke de $^1/_2$ mans. 4 mod. silig., 4 mod. av.
Hans Eckart 4 mod. silig., 4 mod. av.

Badra Andreas Lorenz Sachsa 3 mod. mixt.
Heinrich Schröter und Lorenz Jäger 3 mod. mixt.

12. Census vicariae St. Martini sub sinistra turri:

Thaleben prope Grußen, alias Wasserthaleben, dn. Nicol. Höhne, ambtschöffer zu Klingen, 6 $^3/_4$ mod. mixt., 3 $^3/_4$ mod. ord.

Adam Hacke de $^1/_2$ mans. Stiftslehn 3 $^1/_4$ mod. mixt., 3 $^1/_4$ mod. ord.

Gerge Ebert, $^1/_4$ mans. von voriger halben hufen 1 mod. 2 $^1/_2$ quart. mixti, 1 mod. 2 $^1/_2$ quart. ordei.

Hohen Ebra, Hans Mohrman de $^1/_2$ mans. 4 mod. trit., 4 mod. av.
Volckmann Zuckfeld de j quart. 2 mod. trit., 2 mod. av.
Hans Hellemuth de j quart. 2 mod. trit., 2 mod. av.

Döringhusen, Rv. Valtin Wolfs 2 mod. hord, 2 mod. av.

Uthleben, Rv. Martha Ohmen. Von Haus und Hoff, so dieses Stiftslehn 9 schneebg. 6 Michelhanen, 6 Rauchhuner. Die luckerte von Heringen von der Mühle daselbst, lehn, 1 schneebg. 1 lichtmessenhuhn.

Bösenroda, Andreas Dunoman de j quart. 4 $^1/_2$ mod. silig. 4 $^1/_2$ mod. av.

Berga, Hans Volprecht 4 $^1/_2$ mod. silig. 4 $^1/_2$ mod. av.

Girsbich, Nickel Reuse tantundem.

Kersten Arnold modo Hans Volbrecht tantundem.

13. Census vicariae primae altaris et Sigismundi et Johannis evangelistae in Cripta sub choro:

Nidern Spira, Hans poppich ... Nickel Mechtild 6 mod. mixt., 6 mod. ord.

Döringhusen, Asmus Wolf, Bastian Vorbach, Nickel Barteram de 1 $^1/_2$ mans. Stiftslehn j for. trit item 1 ganß.

Belstet, Valtin Marschhausen 1 for. silig.

Ellrich, Heinrich Sachse 25 gl. de prato ibidem.

14. Census vicariae secundae Beatae Mariae virginis et Johannis evangelistae ejusdem altaris in Testudine.

Bilan de j mans. die „Futterhuffe“, Wilhelm Uberman 10 schff. trit., 10 schff. silig., 10 schff. ordei, 10 schff. av.

15. Census vicariae Omnium Sanctorum:

Heringen: consulatus ib 7 1/2 sexag. termin. Michael.
Comes de Schwartzburg 5 sexag. termin. Mich.

(*Spätere Randbemerkung Frommanns:* ao. 1595 habuit M. Andreas Cramer Canonicus, consulatus heringensis 17 1/2 schock.)

16. Census vicariae S. S. Cosmae et Damiani:

comes de Schwartzburg, 10 R. Michaelis . . . fabrica.

17. Census vicariae Corporis Christi:

comes de Schwartzburg 10 R. Michaelis . . . fabrica.

18. Census vicariae St. Aegidij:

Hesseroda, Heinrich Nebelung de j mans. et 2 quart. ii mod. av.
Iohann Friese ib. j mod. av.

Ellrich, senatus ib. termin. Michael. seu Martini 5 sexag.

Bleicherode, senatus 5 sexag Nativ. dom., 5 sexag.
Walp. et Joh. Bapt.

Stolberg, consulatus ibidem 12 1/2 R.

19. Census vicariae Visitationis Beate Marie virginis:

Ufftrungen, modo hujus vicariae possessor dominus Döring residens vicarius.

20. Census vicariae Altaris St. Thomae Apostoli:

Abts Bissingen. NB. Schlegel de j mans 6 mod. trit., 6 mod. silig., 6 mod. ordei.

Gorsleben, Heine Eckart de j manso 6 mod trit., 6 mod. silig., 6 mod. ord.

21. Census vicariae Beatae Mariae virginis secundae altaris:

Rothleben, Dietrich Müller de j mans. modo Joh. Heinrich.
Offeney zu Stenhusen j for. ordei, 1 1/2 for. av. —
Hans francke . . . Jacob Dimmert de domo 6 gl.

Grossen Werter, Caspar Erdfurt, 6 mod. silig. 2 Gänse, 2 Hüner.

Belstet, Claus Molstram de domo et j mans. 1 R.

22. Census vicariae altaris S. Michaelis, Marie Magdalenae et Theobaldi.

Artern, 4 for. partim.

23. Census vicariae S. S Bartholomaei et Dionysii:

Ellrich, senatus ib. 16 sexag Walp. et Mich.
Bleicheroda, senatus ib. 5 sexag. Joh. Bapt.

24. Census vicariae S. S. Laurentii et Andreae:

Steinbrucken, Matthias Lungershusen vom Hause und 2 Hufen Landes, Stiftslehn, 3 1/2 R. und 1 Fuder Hew.

Bleicheroda, Senatus j sexag. Johann. Baptist.

Herreden, Valtin Gerlach de domo et j mans. Stifftslehn, 9 schneebg. 2 Huner.

25. Census vicariae Capellae Mariae virginis et S. S. Petri et Pauli et S. Elogii Confessoris:

Heringen, prefect. aulae 10 R. term. purificat. Mariae ... fabrica.

26. Census vicariae Capellae S. Magdalenae... fabrica: 2 for. trit., 6 for. silig., 2 for. ord., 6 for. av., 4 talenta in Urbich.

27. Census vicariae S. S. Annae et Catherinae welche vorgenannter Johannes Bolte ante hac in possession gehabt.

Haferungen, dom. Abraham Faltz 5 schff. haber, 25 gl. an gelde, 2 1/2 Michelshüner.

Jacob. Deichmann de j mans. Stifftslehn, 2 mod. av., 10 schneebg., 1 Huhn.

Hans Sand j mod av., 5 schneebg. an gelde, 1 1/2 Huhner.

Hans Brucke j mod. av. 5 schneebg., 1/2 Huhn

Christoph Schötensack, 2 mod. av., 10 schneebg. an Gelde, 1 Huhn.

Heinrich Bauschen. Vom Haus und Hoff und 1/2 Hufe, Stiftslehn, 3 mod. av. 1 1/2 Huhn.

Hans Rauschen modo Hans Arnold, 2 mod. av. 10 schneebg. an gelde, 1 Huhn.

d) Dyt sind die wusten Hoffstede uf unser lieben Frauenberge: Steigertals Huß in der Hutergasse, das wird bald niederfallen, Hans Grunenberg eine Hof-Städte, Heinr. Stappe zwei Hof-Städte, Bered. Blidung 2 Hfft., Hans Trompeter 1 Hfft., Curt Goppel 1 Hfft., Cypelhorn (?) 4 Hfft., Fritsche Holdung 4 Hfft., dy Saccigna 1 Hfft., Hille Dorfmann 1 Hfft., Hans Rinkleb 3 Hfft., Torbaum 1 Hfft., Jacob Rottebernd 1 Hfft., Curt Herbote 1 Hfft., Thomas Obitzer 2 Hfft., Claus Nickel 1 Hfft., Fritsche von Dertela 2 Hfft., Hans Schwelngröbel 4 Hfft., Claus Menge 1 Hfft., Mette Popperiges 1 Hfft., Curt Flemming 2 Hfft., Ammelse 1 Hfft., Guter Lucke 1 Hfft., so auf Geheiß eines E. R. und der nockebur wieder gebauet, Rieman 1 Hfft. Die Buhlerin hat auch neulich eine laßen nidderfallen und macht daraus eine Hoffstedte, Hans Stein 1 Hfft. Und auch ist niddergefallen ein Hauß in der Gaße, al my gehet zu alden Northusen gar borgl. auch daby legen eine wuste Hoffstedte, die noch reste es. Auch stehen da vele böser huse in der bilangasse, derer reste veler dy da gar schon in Cortz werden nedderfallen, wil my nicht anderß darzuthun.

Summa der obgezalten wusten stedte 43.

e) **Blidungen et Trebere**, nicht apud Trebere, wie Band X, pag. 122 dieser Zeitschrift angenommen wird.

---

f) **novalia** = Rodezehnte, Neubruchzehnt, von neugerodetem, urbar gemachten Land.

---

g) Die im Band X, pag. 123 uns. Zeitschrift ausgesprochene Ansicht, das Zinsbuch zähle die Ortschaften der Lage nach auf, so daß also Enkenrode und Cegenworgel bei Trebra gelegen hätte, ist nicht zutreffend. Im Gegenteil ist die Reihenfolge nicht durch die Lage, sondern meistens durch die Zeit der Erwerbung oder Schenkung bestimmt, so folgt z. B. nach obigen beiden Wüstungen: Trebra, Haverungen, Ymenrade, also Ortschaften ganz verschiedener Lage. Die Lage der beiden unbekannten Wüstungen Enkenrade und Cegenworgel kann also nach uns. Zinsbuche nicht bestimmt werden.

---

h) **Ottenebute, dantur loco optimalis:** optimale = caput melius, Besthaupt d. i. also das Recht des Lehnsherrn, sich unter dem Vieh des verstorbenen Lehnsmannes das beste Stück auswählen zu dürfen. Wenn also hier etwas loco optimalis gegeben wird, so handelt es sich um eine Ablösung dieses Rechtes, um einen Ersatz desselben; derselbe wird genannt: ottenebute, ein Wort, welches bisher in keinem Wörterbuch zu finden ist und um welches unser Zinsbuch die deutsche Sprache bereichert; was heißt es aber? Bute ist ebenso wie das noch im 16. Jahrh. vorkommende butt, butte = bede, petitio, rogatio, precaria, Abgabe, Steuer. In dem ersten Teile haben wir das niederdeutsche ochteme, ochtme u. s. w. zu suchen (s. Schiller-Lübben, Mittelnied. Wb. III, 214 fg.) = der kleine Viehzehnte, der von jungen Haustieren gegeben wird; der Ursprung des Wortes wird an der angegebenen Stelle als völlig dunkel bezeichnet. Mir erscheint es unzweifelhaft, daß wir es hier mit einer Umgestaltung des lateinischen auctumnus, Herbst, zu thun haben; aus diesem wurde zunächst das niederdeutsche ochtum, uchtum, daraus, der schwerfälligen Aussprache halber, ottene (-bute). Das Ganze ist also nichts, als die bekannte: Herbstbeede, die hier gegeben wird an Stelle des Besthauptes.

---

i) **Inventarium der guther und Cleinodien zum heiligen Creuz** 4 p. assumptionem Marie 1525. (Frommann M. S. XI, pag. 638 ff.)

Ein groß gulden Kreuz mit viel Edlen gesteinen.
Ein groß gulden Kelch, Königin Mechtildis gewesen.
19 vergulddete Silberne Kelche.
1 groß dreyeckicht silbern monstranz.
zwo silberne breite Monstranz.
2 silberne Rauchfaß
1 klein silbern Creutz mit einem Crucifix.
1 silbern vergulten Kan.
1 klein keulecht vergulte silberne Monstranz.

1 Silbern vergultes Kenlein.
1 gar kleine monstrantzle silbern.
1 buchse mit silber beschlagen.
2 buchse mit silber beschlagen.
1 perlin Cron mit 5 silbern ringen.
2 Sammeten Corporal.
2 Silbern ampullon.
2 grüne seidene appendia mit silbern spangen.
4 pallia mit gold, silbern und perlin.
1 Silbern vergulte Cristl (?).
1 weiß tammaßten altartuch.
1 alt gulten Stuck ein Furhang vorn altar.
2 schild mit silbern vergulten stern und spangen.
1 schwartz sammet Meßgereth mit Humeralia sämmtliche spangen daran.
3 weiß sammeten ChorCappen.
1 roth sammet Meßgereth mit Zugehörungen.
3 Humeralia mit großen breiten silbern spangen.
1 perlin leiste vorn altar mit viel silbern spangen.
1 Furhang mit 2 Leisten mit viel großen silbern spangen und perlin gestickt.
1 alte bunte fastnachtslarve.
1 grün Chorkappe ist ein silbern Stucke.
1 blau Sammeten Furhang.
5 Chorkappel mit viel silbern spangen.
1 weiß damasten Caßel mit 2 diackon röcken.
1 grün stück gulden mit 2 diackon röcken.
1 schwartz seiden Meßgewant.
1 grün damasten Cassel mit 2 diackon röcken.
1 roth gulden Cassel mit 2 diackon röcken.
1 gemein Chorkappen jeglich mit silbern spangen.
1 weiß seiden Cassel mit 2 diackon röcken.
1 schwartz schamloth Cassel.
1 weiß schamloth Cassel.
drey gemein .... Meßgewanth.
2 große Messingßleuchter.
21 gemeine Messingßleuchter uff die altare.
1 großer Messingsleuchter.
1 Furhang über den pulth.
6 pfewisch.
8 gemeine Meßgewant mit iren alben.
1 leterfarben tamaßken Cassel mit silbern spangen.
1 gelbe tamaßken Cassel.
1 roth Sammeten Cassel.
1 geblümet silbern Cassel mit silbern spangen und 2 diackon röcken.
1 blau gulden Cassel mit 2 diackon röcken.
1 blau gulden Cassel mit 2 diackon röcken.
1 schwartz schamlot Cassel mit 2 diackon röcken.
1 roth gulden Cassel mit 2 diackon röcken.
1 roth gulden Cassel mit 2 diackon röcken.

1 roth schamloth Cassel mit 2 diackon röcken.
19 gemeine Meßgereth.
4 Kilche.
8 gemeine Meßgewant mit aller Zubehörunge.
2 diackon röcke.
1 schwarz schamloth Cassel.
2 laußige Cassel und 1 alt Chorkappe.
1 alt vorhang vorn altar.
1 roth damaschken Cassel.
1 blau Sammet mit 2 diackon röcken.
1 roth sammet Chorkappe.
2 roth tamaschken Corkappe.
1 bunt sammet Chorkappe mit vielen silbern spangen.
1 gulden Chorkappe mit silbern Sterne.
1 Roth Sammete Cassel.
1 roth seiden Cassel mit viel silbern Sternen.
1 grun Sammete Cassel.
1 blau seiden Cassel mit 2 diackon röcken.
2 gemeine Meßgereth.
drey leinen altartücher.
1 weiß Fastnachts Meßgereth.

Bei diesem inventario alß gemacht sein gewest, Albrecht Lindemann, Fabian Rodt, Hans Paulun, Ambrosius Richardt, Fritsch Bohne und Brunschmidt und haben den pfaffen zum Heiligen Creutz jetz verzeichnete guter wiederum zugestellt 4 post assumptionem Marie ao 1525. Von den pfaffen sein gewest Er Johan Thomas, Er Andreas, Ambrosius Rab, Johan Sperling, Henrich Wernigesdorff und Heinrich Warmundt.

*

Inventarium der Cleinodien zum Heiligen Creutz. 4 post Barth. dñi. 25 sind den pfaffen auch eingehändiget:

1 groß gulden Creutz mit Edelgestein und Crystalin.
1 klein silbern Creutz.
1 groß silbern drieckt Monstranz.
2 Silbern ampullen.
1 klein Silbern monstranz.
1 ebenmessig breite monstranz.
1 keulecht monstranz übergult.
1 Silbern Kan.
1 Silberne Keule.
1 viereckicht monstranz mit Edelgestein.
1 büchsen.
1 klein silbern röhren.
1 seiden roth mantelin mit silbern spangen.
1 korp brun sieden Corperaltasche mit silbern spangen.
1 große gulden Kelch und paten.
1 Silber Rauchfaß.
2 bücher mit silber beschlagen.
2 schild mit silbern spangen uff die Meßgewandt.

1 Crone mit silbern spangen und perlen.
1 grün seiden leisten mit silbern spangen.
1 roth pallium mit silbern spangen und perlen.
1 braun pallium mit silbern spangen und perlen.
1 blau sammet mit silbern spangen und perlen.
2 grüne schilde mit silbern spangen.
Der Cast aus Altendorff mit 3 schlossen verwarth, dazu der rath, das Capitel und der abt zu Walckenriedt ein jeglicher einen schlüssel.
1 schwartz Sammete Cassel mit 1 Umbral mit 6 silbern übergulten spangen.
1 roth sammete Cassel mit ihrer Zubehörunge one spangen.
23 Kelche mit ihren patenen.

Culturbilder aus der Zeit kurz vor und bis zum dreißigjährigen Kriege.

1.

Hoier von Lauingen, Komtur zu Langeln, seine Bestattung, Nachlaß und die Versorgung seiner Altfrau und Kinder.

Am 5. Juli des Jahres 1625 schreiben vom Deutschordenshause Langeln aus Joachim v. Hoppekorf, Landkomtur der Ballei Sachsen, Balthasar von Eimbeck, Coadjutor und Komtur zu Langeln, an den ernvesten, vorachtbaren und wolweisen Herrn Jakob Witte, gräflich stolbergischen Stadtvogt zu Wernigerode, ihren günstigen Herrn und guten Freund, ihm sei ja bekannt, wie der weiland wolerwürdige, edle und veste Herr Hoyer von Lawingen (Lauingen), gewesener Komtur zu Langeln, erst vor kurzem, am 19. Mai, Todes verblichen und adelichem und ritterlichem Herkommen nach in seine Ruhestätte gebracht worden sei.[1]

Person und Familie Hoiers v. L., der über ein Menschenalter Deutschordenskomtur in Langeln war, verdienen in etwas höherem Grade unsere Aufmerksamkeit. Die in Lauingen bei Königslutter[2] altansässige Familie finden wir im vierzehnten Jahrhundert urkundlich bezeugt, die Briefe über ihre Mannlehen sind im herzoglich braunschweigischen Landesarchiv erst seit dem sechzehnten Jahrhundert erhalten. Im Jahre 1567 beerbt Ludolf v. L. seinen Vetter Henning und wird von Herzog Heinrich von Braunschweig am 18. Februar mit einem Sattelhofe zu Lauingen und andern Gütern, wie solche Henning v. L. besessen, beliehen, eine Belehnung, welche Herzog Julius am 21. Mai 1569 erneuert. Am 20. November 1574 belehnt derselbe Herzog die Söhne Ludolfs: Hans, Joachim, Hoier, Ludolf und Dietrich v. L., Herzog Heinrich Julius am 22. September 1590 nur noch Hans, Joachim, Hoier und Dietrich, Herzog Friedrich Ulrich am 9. August 1614 Hans, Joachim und Hoier. Am 16. April 1624 starb Hans von Lauingen und Herzog Friedrich belehnt am 14. April 1625 noch die Gebrüder Joachim und Hoier. Nachdem letzterer, wie erwähnt, am 19. Mai 1625, Joachim am 28. April 1629 das Zeitliche gesegnet hatten und damit der Mannsstamm des Ge-

[1] Balthasar v. Eimbeck, Komtur zu Langeln, gegen Anna Erichs u. Gen. Stadtvogteigerichtsakten im gräfl. H.-Arch. zu Wern. [2] Der Name des Orts erscheint als Lauhingi schon vor tausend Jahren (888).

schlechts erloschen war, ging das lauingensche Lehn auf die Familie Schenck über.[1]

Erst über anderthalb Jahrhundert darnach lebte am Stammorte der alte Familienname wieder auf, als am 6. Februar 1798 der Amtsrath Joh. Mart. Ludw. Müller durch einen kaiserlichen Brief als Müller von Lauingen geadelt wurde.[2] Neben ansehnlichen Ländereien, Wiesen und Holzungen, hatte das ehemalige Rittergut Lauingen auch ein Untergericht über sechs Hintersassen, ein Erbbegräbnis und einen Witwensitz für Familienangehörige.[3]

Als jüngerer dritter Sohn des im Jahre 1567 zuerst beliehenen, sieben Jahre darnach verstorbenen Ludolf, wird Hoier v. Lauingen, wie es damals auch nach Durchführung der Kirchenerneuerung noch Brauch bei Adelsfamilien war, für den geistlichen Stand bestimmt, tritt in den deutschen Orden und wird am 1. Mai 1580[4] als Ritter eingekleidet, wobei er dem Orden ein schriftliches Bekenntnis und Gelöbnis ausstellt. Soweit wir ihn nach seiner Thätigkeit und nach seinem Auftreten als Komtur des Ordenshauses Langeln kennen, was er bereits im Mai des Jahres 1594 war[5], finden wir in ihm einen wohl gelittenen, sehr thätigen Mann. Ende 1623 erklärt er seinem Freunde, dem Landkomtur Joachim von Hopkorff gegenüber, wie er nun so lange Zeit dem Orden seine Dienste geleistet und ohne Selbstruhm von sich bekennen dürfe, daß er an den Orten, da er gewesen, die Verwaltung so geführt habe, daß er's gegen Gott wie gegen den ganzen löblichen Orden mit Ehre und mit gutem Gewissen verantworten könne. Und ohne andere zu schelten und zu verkleinern, dürfe er bekennen, daß er dem Ordenshofe Langeln besser vorge-

---

[1] Nach gütiger Mitteilung meines verehrten Koll. Dr. P. Zimmermann, Herz. Landesarchivars in Wolfenbüttel vom 24. Okt 1888. [2] Nach derselben Quelle. [3] Hassel und Bege, Geogr. u. statist. Beschr. des Fürstenth. Wolfenb. u. Blankenburg 2, 71. [4] Urteil der Juristenfakult. zu Helmstedt v. 6. Sept. 1625 in den Stadtvogteiger.-Akten zu Wern. und in den Wolfenbüttler Akten. — Wenn Langeln 20. 12. 1623 Hoier v. L. sagt, er habe „nunmehr in die 55 jahr dem löblichen Orden den Dreck getreten" (Wolfenbüttler Akten Hoyer v. L. Absterben u. s. f. betr. Nr. 160), so ist entweder statt 55 die Zahl 53 zu lesen, oder Hoier v L müßte ein paar Jahr vor seiner Einkleidung schon dem Orden angehört haben. [5] Wenn wir Gesch.-Qu. d. Pr. Sachsen XV, S. 458 Hoier v. L. erst zw. 1595 u. 1597 Komtur zu L. werden ließen, so finden wir nachträglich, daß sein Vorgänger zwar noch so lange lebte, aber nicht mehr als Komtur. — „Langlem den 27. Mai 1594" bekennt nämlich O v. Blankenburg, zu Hildebrandshagen erbsessen, daß er dem H Hoyer v. Lauwingen, Kommentor zu Langlem, die beiden Gammschen Wiesen auf 3 Jahre wiederkäuflich verschrieben. Pfingsten 1595 nennt O. v. Bl. sich erbgesessen zu Hild. u. Schlepkow. Zu Ostern 1591 hatten die Gamm noch dem Komtur zu Langeln Otto v. Blankenburg für 350 fl. Wern. Währung ihre Wiese im Rode verpfändet Urkde. die Boke betr. B. 7, 3 im Gräfl. H.-Arch. zu Wern.

standen habe, als seine Vorgänger in den hundert Jahren vor ihm.[1]

Wir werden zwar sehen, wie der Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Österreich einer Angelegenheit wegen Anlaß hatte, mit Hoier unzufrieden zu sein. Dennoch wird uns nach der Aussage eines dem Komtur nahe stehenden Mannes berichtet, daß derselbe Deutschmeister ihn an Hans v. Britzkes Stelle zum Landkomtur der Ballei Ober- und Niedersachsen gewünscht habe, doch sei auf Hoiers Beförderung dann dessen Freund Joachim v. Hopkorff dazu erwählt, aber unter der Bedingung, daß er ihm nicht solle zu gebieten haben[2]. Joachim v. H. wurde 1611 Coadjutor, drei Jahre darnach Landkomtur der Ballei. Dieser bezeichnete im Jahre 1610 den ihm allerdings befreundeten Hoier v. L. als eine um den Orden von vielen Jahren her wohl verdiente Ordensperson[3]. Mit seinen Landesherren, den Grafen von Stolberg, unterhielt derselbe freundliche Beziehungen, woran einzelne unvermeidliche Rechtsstreitigkeiten, wie noch im Jahre 1621 die wegen der langelnschen Pfarrbestellung, im wesentlichen nichts änderten. Ebenso stand er mit den angesehensten adlichen und bürgerlichen Familien der Grafschaft Wernigerode, den v. Gadenstedt, Reiffenstein, Lutterodt, Spieß bei Gevatterschaften und sonst in näherem Verkehr. Seinen kirchlichen Sinn bekundete er dadurch, daß er wiederholt an der langelnschen Pfarr- und Ordenskirche bauen und malen ließ[4], wobei denn auch sein angestammtes Wappen — weißer Adlerflügel in schwarzem Schilde, der Flügel als Helmkleinod wiederholt — angebracht wurde[5]. Auch als er sich in Altenrode ankaufte, unterließ er es nicht, hier im Jahre 1602 einen besonderen Kirchenstand einrichten zu lassen.[6]

Von den wohlwollenden freundlichen Gesinnungen Hans und Joachims von Lauingen gegen ihren jüngeren Bruder, den Komtur, werden wir noch hören. Wir haben aber noch des festen innigen Brüderschafts- und Freundschaftsbundes zu gedenken, den er von

---

[1] Langelen 20. Dez. 1623, Hoier v. L. Komtur an s. Freund und Ordensbr. den Landkomtur Joach. v. H. Akten von des Commenthurs Hoyer v. L. Absterben u. s. f. im herz. Landesarch. zu Wolfenb. [2] In einem Bericht des Pfarrers zu Langeln Mag. Wilh. Posewitz v. 18. Juni 1624. „Der Magister berichtet, hanß pappe (Hans Pape) habe berichtet, der Teutschen Meister hette haben wollen, her Hoyer solte landes Comtur werden; ehr hette es aber nicht annehmen wollen, besondern befürderet, das her Jochim von Hopkorff es geworden u. s. f." a. a. O. [3] 20. Sept. 1610. Urkunden die Boke zu Altenrode betr. B. 7, 3 im Gr. H.-Arch. [4] Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, S. 458-460. [5] v. Mülverstedt, Ausgest. Adel der Provinz Sachsen S. 96 m. Abb. auf T. 72, wo der Flügel schwarz, der Schild weiß ist. Des Komturs Wappen finden wir oft auf seinen Siegeln. B. 7, 3 auch Siegel seiner Brüder Hans und Joachim, letzteres unbehelmt. [6] Harzzeitschr. 15 (1882), S. 209.

Jugend auf mit dem schon wiederholt genannten Joachim v. Hopkorff geschlossen hatte. Am 20. Sept. 1610 nennt dieser[1] den Hoier v. L. seinen besonders vertrauten günstigen Freund und Ordensbruder, mit dem er von vielen Jahren her in sonderlich guter Korrespondenz und gutem Vertrauen gestanden und noch stehe. Es sei ihm daher von demselben allerhand günstige Beförderung geschehen und geschehe dies noch. Dafür wolle er hinwieder schuldige Dankbarkeit erweisen und dem Bruder, zu dem er ein so ganz besonderes Vertrauen habe, mit der That beweisen, was er ihm längst mit Hand und Mund und mit dem Gemüte gelobt.[2]

Haben wir hiermit die Herkunft, Stellung, äußere Thätigkeit und Freundschaft des langelnschen Komturs Hoier von Lauingen kennen gelernt, so haben wir nun zu zeigen, wie der „weiland wohlehrwürdige, wohledle, gestrenge und veste Herr H. v. L. des fürstlichen hochlöblichen teutschen Ordens Ritter, Rathsgebietiger und Kommentur zu Langeln“[3] adelichem und ritterlichem Herkommen nach und mit beim hochlöblichen Orden hergebrachten Ceremonien beigesetzt wurde.

Aus den gleichzeitigen Bestimmungen über eine solche Totenfeier eines Deutschordenskomturs heben wir das Wesentliche hervor. Der Tote wurde in den weißen Ordensmantel mit Ordenskreuz gehüllt und ein schwarzes Tuch und die vergüldete Wehr neben ihn gelegt, ihm auch die vergüldeten Sporen angegürtet und derselbe von acht oder sechs Personen in Trauerkleidung in die Kirche getragen. Achtzehn oder wenigstens zwölf Schüler in Trauerkleidern mit je zwei brennenden Fackeln, von welchen des verstorbenen Komturs Wappen auf Papier gemalt herabhing, gingen der Bahre vorauf. Zu beiden Seiten der Leiche wurde eine Fahne von weißem Damast oder Doppeltaft, an welcher auf je einer Seite das Ordenswappen auf der andern das des Verstorbenen gemalt war, von einem Ordensdiener aufrecht getragen. Diese Ordensfahnen wurden nach dem Begräbnis in der Kirche angebracht. Hinter den Fahnen wurde ein Pferd, in langes Wollentuch gekleidet, geführt. Auch auf beiden Seiten der Roßdecken war abwechselnd das Ordens- und das Familienwappen des Komturs angebracht, ebenso endlich auf dem weißen Tuch der Totenbahre. Ein Gefolge von Ordensrittern in ihren Ehrenkleidern, von Verwandten und „ehrlichen Leuten“ bildete den Trauerzug und es wurden darnach sehr umständliche kirchliche Feiern veranstaltet.

Daß Hoiers v. L. sterbliche Reste mit solchen ordensritterlichen Ehren wirklich bestattet wurden, das geht aus mancherlei Nachrichten

[1] Er war damals noch Hauptmann zu Wolmirstedt und Komtur zu Aken.
[2] B 7, 3 im Gr. H.-Arch. [3] In den Einladungen zum Begräbnis vom 24. Mai 1625 im herz. Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

über die Leichenfeier hervor. Darnach wurden angeschafft $2^1/_2$ Ellen weißer Atlas, die Elle zu zwei Thaler, zwei Ellen weißer Tafft zum Kreuze, 16 Ellen englisches Wand über die Leiche, 24 Ellen Kartek, 40 Ellen gemeine Puchwand für acht schwarze Fackeln tragende Knaben zu Trauermänteln, 24 Ellen für dieselben zu Trauerflorbinden, 48 Ellen Kartek oder gutes wollenes Trauertuch zu Mänteln für acht Träger, 48 Ellen Flor zu Trauerbinden für dieselben, 5 Ellen Kartek für den, der das Pferd führt, 6 Ellen Flor zur Trauerbinde für denselben, neun Ellen Köhrpuch übers Pferd. Zwei Trabanten erhalten 12 Ellen Flor zu Trauerbinden. Breites Futtergewand kommt in die Kirche vor des Komturs Stuhl. 16 Ellen Zindel kommen um die Trauerlichter. Sechs bis 12 Paar Schüler besorgte der Oberpfarrer zu Wernigerode aus der Oberschule zum Singen. Am 23. Juni werden allein 135 Ellen Kartek zu Trauerkleidern angeschafft, 192 Ellen Flor zu gelieferten Trauerbinden zusammengestellt.

Die Trauerfeierlichkeit selber gewährt uns ein Bild von dem Leben unserer Vorfahren, wie es uns nicht häufig geboten wird. Uns tritt dabei die ganze ständisch-gesellschaftliche Gliederung der Grafschaft Wernigerode und ihrer nächsten Umgebung vor Augen; selbst über das gewerbliche Leben werden uns darin schätzbare Andeutungen dargeboten.

Daß es sich um eine großartige Feier handelte, sehen wir schon daran, daß dieselbe einen ganzen Monat und zehn Tage nach dem Ableben des Komturs auf den 29. Juni anberaumt wurde. Von den Einladungen, welche die „Ballei Ober- und Niedersachsen D. O.-Ritter, Landkomtur und Coadjutor, auch die Komture zu Lucklum (Lukulum), Berge, Göttingen und Inspektor zu Weddingen“ am 24. Mai vom Ordenshause Langeln aus erließen, haben wir die an acht verwandte Familien des Heimgegangenen gerichteten vorweg zu nehmen. Diese „Freunde“ sind:

1) Joachim von Lauingen, des Comturs Bruder und dessen Frau zu Darlingerode,

2) Benedix von Hackeborn zu Hackeborn Kreis Wanzleben mit Frau, Söhnen und Töchtern,

3) Busso von Hackeborn zu Stemmern Kr. Wanzleben nebst Bruder und Schwestern,[1]

[1] Die altmagdeburgische Familie v. H., die im weißen Felde einen halben roten Hund mit goldenem Halsband als Wappen führte, war schon im 14. Jahrh. zu Bahrendorf und Nachbarschaft angesessen, starb aber noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. aus. v. Mülverstedt, ausgest. Adel der Prov. Sachsen S. 61.

4) Georg (Jörgen) von Wendessen, Erbsaß zu Bornen (Bornum Kr. Wolfenbüttel), mit seinen Söhnen Claus und Christoph.[1]

5) Andreas v. Wendessen. Dechant des Stifts Walbeck (Walpke) nebst seiner Hausfrau.

6) Hans Dietrich Lütke zu Lauingen Erbsaß mit Frau. Lütke, der weiter unten mit den Adlichen gezählt wird, hatte eine Tochter von Hoiers v. L. ältestem Bruder Hans zur Frau.

7) Anna v. Sampleben, Hans v. L. Witwe zu Lauingen mit ihren beiden Töchtern.[2]

8) Melchior Weils auf Bornum Witwe (als „liebe wesche“ angeredet.)

Die Gäste werden gebeten, tags vor dem Begräbniß auf dem Ordenshofe Langeln abzusteigen und mit der Ausrichtung von Speis und Trank verlieb zu nehmen.

Überblicken wir die übrigen Gäste, welche schriftlich geladen wurden, so war es zunächst die Landesherrschaft. Graf Wolf Georg zu Stolberg, Graf Heinrich Ernst, Graf Wolf Georgs Gemahlin, Graf Heinrichs Witwe Adriana, geborene Gräfin zu Mansfeld. Graf Heinrich Ernst war durch eine notwendige bevorstehende Reise verhindert,[3] die Gräfin Adriana wegen ihrer sehr schweren Krankheit.[4]

Die geladenen Ordensherren waren Hans von Byern, Komtur zu Burow, Friedrich Schütze, Jonas von Schlieben, Joachim Ernst von Thümen, Lippold Ernst v. Hopkorff, Arnd von Sandow, Curt Apel von Griesheim[5], Moritz Lente und Hans Caspar von Randow. In Langeln anwesend waren bereits der Landkomtur Joachim v. Hopkorff und der Komtur Balthasar von Eimbeck.

Außer den obengenannten Familiengefreundeten Hoiers v. L. wurden von sonstigen Adlichen gebeten Johann v. Gustedt zu Deersheim mit seiner Frau, Botho v. Kißleben auf Benzingerode nebst Frau, Johann Eberhard v. Steding auf Altenrode mit seiner Frau, Barthold v. Gadenstedt zu Wernigerode, Friedrich v. Randow, Erbsaß zu Hornburg, Joachim v. Hüneken, Domherr zu Halberstadt. Es folgen in der einen von zwei sonst meist gleichen Aufzeichnungen Fritz und Jan v. Rössing. Da von ihnen nur

---

[1] Wappen: im weißen Felde schwarzes springendes Roß. Die Familie ist entweder ausgestorben oder im Aussterben begriffen [2] Die v. S., früher v. Zampleve, ein von dem gleichnamigen Orte bei Schöppenstedt herkommendes Geschlecht, starben 1587 mit Daniel v. S aus; erst 1627 kamen ihre Lehen an die v. Cramm, s. v. Mülverstedt a. a. O., S. 162. [3] Antwort Kloster Ilsenburg 10. Juni 1625. [4] Desgl. Kloster Ilsenburg 10. Juni 1625. [5] Antwort Egeln 8. Juni 1625. v. G. will sich nebst Amtschreiber und Propst einstellen.



einer mitgezählt, beider Name aber durchgestrichen ist, so fragt sich's, ob auch nur an einen von ihnen geschrieben wurde. Es folgen dann aber noch Albrecht von Itzenplitz, stiftisch halberstädtischer Hauptmann zu Zilly und Stötterlingenburg, Wolf v. Görsch (Garschen) Hauptmann zu Egeln und der gräfl. stolbergische Hauptmann Friedrich v. Uder.

Von besonders geladenen adlichen, vornehmen und geistlichen Frauen sind zu nennen außer Hans von Lauingens und Melchior Weils Witwe: die Domina zu Egeln Anna v. Buchwitz, zu Wasserler oder Wasserleben Elisabeth Grell und zu Drübeck Gese Pape.

War schon bis hierhin die Grafschaft Wernigerode zahlreich vertreten, so ist dies bei den nun folgenden weiteren Gästen noch mehr der Fall. Es sind von geistlichen Personen der Propst Arnold von Landsberg zu Egeln, Johann Seß, Propst zu Wasserler, Hermann Lehnemann, Propst zu Drübeck, dann die evangelische Geistlichkeit der Grafschaft: der Oberprediger M. Johannes Fortman, der Diakonus M. Liborius Helius, Martin Schmiedichen, Pastor zu Wasserleben, Christian Künne zu Veckenstedt, Balthasar Voigt zu Drübeck, Ciliax oder Cyriacus Hatzenberg zu Altenrode. Dazu kommen noch der Hofprediger bei Graf Wolf Georg zu Wernigerode M. Wilh. Wehler, der Pastor zu U. L. Frauen in Wernigerode Paul Veckenstedt, endlich der Pfarrer Matthaeus Götze (Gothus) aus Stolberg.

Als „andere vornehme Personen“, die man zu der Festlichkeit einlud, werden genannt: Dr. Tobias Haberstroh, gräflicher Leibarzt von gegen 1617 bis 1640, von dem bestimmt anzunehmen ist, daß er den Komtur in seiner Krankheit behandelte, der Ordenssyndicus M. Heinricus Cronius, Achaz Wenzing oder Venzing, Amtmann zu Crottorf, Johannes Sander, Heino Horn, stiftisch halberstädtischer Amtschreiber zu Zilly, Nikolaus Liendes, Amtschreiber zu Stötterlingenburg, Andreas, Amtschreiber zu Mulmke, Johannes Bothe, Simon Fahrenbruch, der Kornschreiber Eberhard zu Egeln und der Amtmann und Amtschreiber zu Stapelburg.

Dazu kamen nun alle gräflichen Oberbeamten in der Grafschaft und die Vertreter der Stadt Wernigerode, die Regier.-Sekretäre und Schreiber Hermann Lüdeke, Wolf v. Stolberg und Johann Rosenthal, der Amtschösser Johann Henckel, der Stadtvogt Jacob Witte; ferner Bürgermeister und Rat zu Wernigerode und sämtliche Ratsherrn, Wolf Auerswald der Apotheker, Fricke Arendts oder Arndes, wie es scheint Wirtschaftsverwalter, und Bartholomaeus Biggel.

Auch damit sind die Teilnehmer und Gäste bei dem Trauerfeste des Komturs noch nicht erschöpft, sondern es kommen noch die Personen, die am Orte wohnten oder nicht unmittelbare schriftliche

Einladung erhielten. Wir nennen darunter den Pastor zu Langeln M. Wilh Posewitz, den Schulmeister und Organisten Hennig Groszcurt daselbst[1], den Rektor der Oberschule zu Wernigerode M. Heinrich Brosenius, den Kantor und als Tagebuchschreiber des dreißigjährigen Kriegs verdienten Sechsmann Thomas Schmidt, dann die niederen Bediensteten des Ordenshauses und des Ordens Küchenmeister, Koch, Wolf den Kutscher, Hofmeister, Christoph den Kutscher, den Kutschjungen zu Langeln, Schweinemeister, Christoph den alten Schreiber, Tischler, Richter zu Zilly, Mäheaufseher, Tischler, Schneider- und Kochgesellen. Zu bemerken ist noch, daß mehrfach die Schmiede bei dem Trauerzuge vertreten sind: der Schmied zu Langeln, Luklum und Berge. Hierzu kommen endlich Bahr- und Fackelträger, singende Schüler, Trabanten.

Es war gewiß keine kleine Aufgabe, eine solche Zahl von Gästen unterzubringen. Zwar waren eine Anzahl davon ortsangesessen, und die aus der unmittelbaren Nachbarschaft kamen wohl am Morgen an und kehrten am Abende des langen Sommertages wieder heim. Ihrer viele nächtigten aber in Langeln. Obwohl gewiß alle verfügbaren Betten im Hofe, in der Pfarre und im Dorfe aufgeboten wurden, so mußte man sich doch noch auswärts darnach umsehen, und wir wissen von acht Betten, die von der Weddischen und Robranschen in Wernigerode, der Pastorin zu Minsleben, M. Libor. Helius — der für vier sorgen wollte — und Johann Rosenthal zugesagt wurden.

Auch für die Pferde und Wagen Stallung und Unterkunft zu finden, war nicht leicht. Wie groß die Zahl der ersteren war, ist nicht genau anzugeben. Angemerkt sind zu den Namen der Gäste insgesamt 131. Meistens kam man mit vier Pferden, was da, wo man fahren mußte bei dem damaligen Zustand der Wege durchaus nöthig war. Nur einzelne Personen, wie die Ordensritter J. E. v. Thümen, L. E. v. Hopkorff und Fricke Arndes kamen mit je zwei Pferden. Der engere Rat zu Wernigerode erscheint auch mit vier, der weitere aber mit zwölf, J. E. v. Steding und Joachim v. Lauingen aus Altenrode-Darlingerode mit sieben Pferden.

Wenn nicht für alle, so hätte doch gewiß für die größte Zahl der Gäste die Hauptsache gefehlt, wenn den Gästen und dem Leichen-

---

[1] Als solchen lernen wir ihn in der Schenkung Hoiers v. L. an seinen Sohn Ludolf v. 22. April 1625 kennen. Wir bemerken, daß sich im 17. u. 18. Jahrh. die Glieder der Familie Groszcurt und Schmidt als Organisten und Schulmeister zu Langeln durch mehrere Geschlechter fortpflanzen. Bis 1632 ist es der ältere, dann 1632—1661 der jüngere Henning Gr., der 1666 im 79. Jahre stirbt; 1675 stirbt wieder 22 Jahre alt Elias Groszcurt. Auf einen Andreas Schmidt ist schon 1712, 1717 Joh. Wilh Schm. gefolgt, 1729 Balth. Achatius Schm. vor Ostern 1762.

gefolge nicht ein reicher Leichenschmaus und Leichentrunk bereitet wäre. So manche Kosten auch sonst die Ausrichtung der Leichenfeierlichkeit verursachen mochte, die übrigen Ausgaben wurden bei weitem überboten durch die für Speis und Trank samt nötigem Gerät, auch machte die Sorge hierum am meisten zu schaffen. Die aus weiterer Ferne gekommen waren, mußten wenigstens den Abend vorher schon gespeist und ihnen wie den nur einen Tag auf dem Hofe einkehrenden Gästen Frühstück und ein weiterer Imbiß dargeboten werden. Der allgemeine und Hauptleichenschmaus fand aber gleich nach dem Begräbnis statt.

Gewiß bot man zu Langeln und auf dem Hofe auf, was an Speise und Gerät vorhanden war, aber das reichte nicht mit. Hier mußte zumeist Wernigerode mit seinen Handwerkern und Kaufleuten aushelfen. Beim Essen gebrauchte man sehr viel zinnernes Gerät. Das will alles Meister Hans Amelung verschaffen,[1] ungeachtet daß auf diese Zeit in den Gilden zwei Hochzeiten sein werden — der Mann konnte etwas leisten. — „Die Bratspieße sollen auch gewiß vorhanden sein." Wegen des Backens der Semmel, wozu der Komturhof den Weizen liefert, wird mit dem wernigerödischen Bäckermeister Paul Webde Vereinbarung getroffen.

Die Andeutungen über die Beschaffung von Eß- und Trinkgeschirr sind schon deshalb nur unvollkommen zu ersehen, weil hier, wie an mehreren anderen Stellen, die betreffenden Papiere angefressen sind. Es werden angeschafft vierzehn Dutzend Teller, drei Dutzend Commentchen — kleine Schüsseln —. Vor den 14 D. Tellern ist von 15 Dutzend nicht mehr zu bestimmenden Gefäßen die Rede. Vielleicht sind große Schüsseln gemeint, wobei zu bemerken ist, daß man zu jener Zeit zu mehreren gemeinsam aus einer Schüssel zu speisen pflegte. Die Beschaffung von 6 bis 8 Molden wird in Anschlag gebracht, wobei einzelne beim Schlachten gebraucht werden könnten.

Für die Sitze so zahlreicher Gäste — es ist bald von sechs bis sieben, bald von acht — jedenfalls recht langen — Tischen die Rede — konnte man mindestens bei der größten Zahl derselben nicht für bequeme und köstliche Stühle oder Sessel sorgen, vielmehr wurden im Dorfe Langeln selbst und zu Wernigerode Bänke mit Rücklehnen und Schemel beschafft.

Nicht weniger wie das Eßgeschirr war natürlich des Hofes Vorrat an Trinkgeschirr zu ergänzen. Hier konnte wieder zumeist

[1] Die Amelung waren schon im 16. Jahrh. Zinngießer zu Wern. 1585 liefert Harmen Amelung den Schützen zu Wern. das zinnerne Gerät zum Preisschießen. Gesch. d. Schützenwes. in d. Grafsch. Wern. S. 22 Anm 56. Über Hans A. Gesch.-Qu. d. Prov. S. XV, S. 619.



zu Wernigerode Rat geschafft werden: 40 Römerchen[1] heißt es, so allbereit bezahlet, und ein Schock Bändichen-Gläser[2] können künftige Woche bei des Rats Kellerwirt, der sie so lange aufheben wird, jedes Bändchenglas für einen Mariengroschen, geliefert werden; „Pfaffengläser, so dreybendich, sein gantz nicht zu bekommen in Wernigerode," heißt es weiter. Wir haben diese Pfaffengläser aber auch in keinem Wörterbuche wiederfinden können. Ein Schock 15 gedrehte hölzerne Trinkbecher wurden bestellt, jeder zu sechs Groschen, und wurde dabei ein Vierteltaler angezahlt.

Auch die verschiedenen Stoffe zur Trauerkleidung scheinen von Wernigerode bezogen zu sein; wenigstens heißt es: „den Kartecken will M. Friedlieb zue [Wernigerode? Lücke im Papier] der handt schaffen. Es ist Meister Blasius Friedlieb, der ums Jahr 1602 mit fünf Mitmeistern die Tuchmacherinnung gewann.[3]

Die zahlreich zu verwendenden Talglichter waren natürlich jederzeit zu Wernigerode zu bekommen, dagegen erbot sich der langelnsche Küster die Wachslichter auf Tafeln und Altar zu verfertigen. Solches Gewerbe war mit dem Küsteramt, wegen der von den Küstern betriebenen Bienenzucht, durchgängig verbunden. Die acht schwarzen Trauerfackeln übernahm Fricke Arends in Halberstadt zu bestellen.

Und nun die Mengen von Speis und Trank, die man für die Leichenfeier nötig hatte! Allein an Fleisch hatte man nötig einen ganzen Ochsen — er kam von Crottorf — drei Schweine, 6 Hämmel, 5 Lämmer, 5 Kälber, 15 Gänse, 30 Hühner, 6 Schock Eier, Fische, welche Langeln aus seinen Teichen lieferte, 30 Paar Schullen,

---

[1] Es sind die bekannten Römergläser, was von vitrum Romarium erklärt wird. Nach dem holländischen roemer (spr. ruhmer) sollte man an: Prunkglas denken. [2] Die Bedeutung von Bändchenglas, ein Ausdruck, den wir vorläufig nur bei uns am Nordharz und im Braunschweigischen bezeugt finden, ist nicht ganz klar. Im Jahre 1568 werden 600 Bendikengläser das Hundert zu 9 Schill. 6 Pf zu des Herzogs Julius Huldigungsmahl in Braunschweig angeschafft, daneben „40 bukende" (bauchige) Gläser für 10 Schillinge. Möchte man darnach an schmale Gläser denken, so deuten die „dreibändichten" weiter folgenden Pfaffengläser darauf, daß wohl an ein einfaches oder bezw. dreifaches Umbinden etwa durch einen Glaswulst oder -Band gedacht werden muß Vgl. Harzzeitschr. II, 4 S 81 und Schiller-Lübben Mnd. Wörterb. I, S. 231 unter bendik. [3] Wern. Amtsrechn. v 1601 zu 1602: 30 Gulden von Meister Blasio Friedlieben, Elias Kielmann, Lamprecht Rosen, Carsten Arendes, Hansen Jahns und Heinrich Wagenfurern, so die Tuchmacherinnung gewonnen. Gr. H.-Arch. C. 3. Von diesem M. Bl. Fr. ist ein anderer gleichzeitiger Magister Blasius Friedlieb Petz oder Betz (Beza) zu unterscheiden, der Rektor oder Schulmeister in Wern. war und dem am 1. Aug 1599, als er den Bürgereid leistete, die Hälfte der Besoldung der Bürgerpflicht wegen zurückbehalten wurde. Bis 1604 Rektor war er von da an bis 1610 Ratmann, dann Bürgermeister, als welcher er im Jahre 1626 starb.

30 Pfund gesalzenen Lachs, ein Stroh „Bücking“, dreißig Paar Tauben. Von hier an wird das Speiseverzeichnis schadhaft. Vorher sind noch ohne nähere Bestellung Forellen aufgeführt und heißt es: „Wilpredt so viel zu bekommen.“ [1]

Von Gemüse, das zumeist Langeln selbst lieferte, und sonstigen Speisen ist wenig die Rede. Vieles kam vom Deutschordenshofe Bergen bei Rodensleben, so Gurken, dicke Milch, Zwetschen. Dagegen lieferte nun das nach alter Weise sehr mannigfaltige Gewürz Wernigerode und zwar der dortige Apotheker Wolf Auerswald, der deshalb auch beim Begängnisse nicht fehlen durfte. Man rechnete manches zum Gewürz, was man heutzutage nicht dazu zählen und am wenigsten beim Apotheker suchen würde. Es gehörten dazu 8 ℔. Zucker, 1 ℔. Pfeffer, 1 ℔. Ingwer, 5 (3) ℔. Mandeln, 5 (4) ℔. große Rosinen, 4 (3) ℔. kleine Rosinen, $1/2$ ℔. gestoßene Nägelchen, $1/4$ ℔. ganze Nägelchen, $1/2$ ℔. gestoßener Zimmt, $1/4$ ℔. ganzer Zimmt, 4 Dutzend Oblaten, 6 ℔. Reis, 15 Limonien, 4 (3) ℔. Kapern, 2 ℔. Oliven, 3 $1/2$ Loth Safran, 1 ℔. Hausenblase, Räucherpulver, $1/4$ ℔. Muskatenblumen, 10 ℔. Zwisselbeermus.

Wie wir sehen, sind die Mengen dieser damals meist theuern Gewürze verhältnismäßig geringe, auch sind wohl um der Kostbarkeit willen die ursprünglichen Zahlen des ersten Anschlags später noch etwas gemindert.

Um so größere Leistungen hatten aber nun wieder die Ausrichter des Leichengelages nach altem Brauche und nach alter deutscher Neigung hinsichtlich der Getränke zu machen. Mit Wein konnte der Rat zu Wernigerode, der selbst zahlreich zum Gelage erschien, aushelfen; es wurden drei oder vier Eimer bei ihm oder dem Weinführer (=händler) bestellt. Wieviel Bier aufgelegt wurde, ist nicht genau zu ersehen, weil da, wo davon die Rede ist, das Papier einen Schaden hat. Es sind „Etzliche Faß Bier“ in den Anschlag gesetzt und es heißt außerdem, daß „wegen der zwei Faß Zerbster Bier bey Bügeln“ Fricke auch bestellen wolle. Fricke Arndes stand zum Kloster in sehr naher Beziehung. Bügel ist aber jedenfalls der Bartholomaeus Biggel, der mit vier Pferden zum Trauerfeste erschien.

[1] Diese unbestimmte Angabe erklärt sich daraus, daß man hier wie bei ähnlichen Gelegenheiten durchweg das Wildpret und die auf gleicher Stufe stehenden zum jagdbaren Wild gerechneten Forellen von Grafen und Herren und solchen Gästen, die über Jagden und Fischwasser zu verfügen hatten, sich erbat. Graf Heinrich Ernst zu Stolberg, der bei der Einladung auch beispielsweise um solche Gabe ersucht worden war, antwortet am 10. Juni: mit Wildpret wollte er gern dienen, das dürfe er aber nicht, es müsse bei seinem Schwager Graf Wolf Jürgen — als dem damals regierenden Grafen — angesucht werden; könne aber etwas von Forellen gefangen werden, so wolle er das übersenden und damit aushelfen.



Das lange, nach Alter, Geschlecht und Ständen reich gegliederte Gefolge, das sich am Mittwoch den 29. Juni 1625 im Trauerschmuck mit Fackeln, Fahnen und singenden Schülern zur schwarz ausgeschlagenen und von Kerzen erleuchteten Dorf- und Ordenskirche in Langeln bewegte, darnach der reiche Leichenschmaus und -Trunk waren gewiß für unsere Harzlandschaft ein nicht gewöhnliches Ereignis, wie es vielleicht später, wenn wir etwa von der Bestattung Graf Heinrich Ernsts im Jahre 1672 absehen[1], in dieser Grafschaft sich kaum in gleicher Weise wiederholte.

Aber nicht diese Leichenfeier an sich ist es, welche vorzugsweise unser Interesse auf sich zieht, in weit höherem Grade ist das vielmehr der geschichtliche und sittliche Hintergrund, auf welchem sich dieses trotz aller äußeren Zurüstung doch an und für sich nur kulturgeschichtlich bemerkenswerte Ereignis vollzog. Zunächst der geschichtliche. Es war zur Zeit des großen deutschen Krieges, als man in der bezeichneten Weise einen Toten feierte. Zwar war gerade zu Lande im Sommer 1625 der Kriegsdruck weniger schwer zu empfinden, wenn er sich auch schon durch die Teuerung der Lebensmittel, wie des Biers, spürbar machte.[2] Aber ein paar Jahre vorher hatten auch schon unsere Gegenden schwere Staupen erlitten. Herzog Christian von Braunschweig, zu Lande der tolle Bischof genannt, hatte zu Gröningen den 26. April 1623 auch der Commende Langeln einen Sicherheitsbrief (sauvegarde) ausgestellt.[3] Die zwiefache Kriegsgeißel Wallensteins und der enge damit verbundenen Pest stand freilich erst drohend am Himmel, aber noch ehe das Jahr zu Ende ging, sollte das ganze Land ihre Schrecken furchtbar empfinden.

Aber so trüb der Ausblick für das Trauergefolge des Komturs sein mochte, bei welchem die ernsteren Gedanken der nächststehenden Personen doch durch das äußere Gepränge und den üppigen Schmaus und Gelage niedergedrückt wurden — ungleich schwärzer und trauriger war der sittliche Hintergrund dieses Vorgangs: Der, dessen Begängnis mit allen möglichen adlichen, ordensritterlichen und christlichen Ehren gefeiert wurde, hatte zur tiefen Betrübnis der evangelischen Ordens- und Ortsgeistlichen ein langes Leben lang in offenen Sünden und Schanden gelebt, und während bei der großen Feier der Ordenshof bis zum letzten Kutsch- und Küchenjungen und Schneidergesellen beteiligt waren, durften des Verstorbenen erwachsener Sohn und Töchter, durfte die Person nicht genannt werden, mit der der Komtur über ein Menschenalter in der engsten persön-

[1] Harzzeitschrift 19 (1886) S. 243—251; 267—270 [2] Wernigeröder Wochenblatt 1808 S. 13 [3] Akten den Zustand der Balley Sachsen und derer Häuser betr. 1571—1736 im herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

lichen und Lebensgemeinschaft gestanden hatte; ja die der Lauingenschen Leichenfeier erwähnenden zum Ausgang dieser Mitteilung gewählten Worte, mit welchen sich der Landkomtur und Coadjutor der Deutschordensballei Sachsen sechs Tage nachdem sich das Thor über der Gruft des Komturs geschlossen hatte, an den Stadtvogt zu Wernigerode wandten, gingen an und für sich von nichts weniger als von einer Verherrlichung ihres Ordensbruders aus, vielmehr betrafen sie des Ordens Ansprüche an eine ganze Anzahl von des Komturs hinterlassener Köchin und seinem mit ihr gezeugten Sohne, Töchtern und ihrem Anhang vom Komturhof hinweggeführten, demselben angeblich geraubten Geräten, Briefen und Wertsachen.

Hören wir zunächst den Inhalt der vom Orden erhobenen Klagen. Wie wir sehen, gingen diese von dem Coadjutor Balthasar v. Eimbeck aus. Unmittelbar nach der Begräbnisfeier muß dieser deshalb an Barthold von Gadenstedt in Wernigerode geschrieben haben, denn schon am 4. Juni schreibt er an seinen „freundlichen lieben und vertrauten Bruder, alten Bekannten und werthen Freund“ B. v. G. aufs neue und erinnert ihn an seine (Gadenstedts) Antwort, die er ihm früher wegen etlicher Ordenssachen, die Hans Pape zu Wernigerode bei ihm (auf der Schnakenburg) eingesetzt, erteilt habe. Diese Antwort habe er dem Landkomtur kundgegeben. Und weil sie nun beide nach ihren Pflichten gegen den Orden eine solche unbefugte Wegnahme von Ordensgütern nicht könnten geschehen lassen, so bittet er ihn, die von Pape eingesetzten Kasten, von denen dieser einen wieder abgefordert, neben den Laden nur gegen Empfangsbescheinigung auf das Ordenshaus Langeln verabfolgen zu lassen. Er werde ihn auch jederzeit vertreten, wenn, wie man sich habe vernehmen lassen, von seiten ihres gemeinsamen Herrn, des Grafen Wolf Georg zu Stolberg, Befehl wegen Herausgabe der Sachen an die „unartigen“ Leute ausgebracht werden sollte.[1]

Tags darauf ergingen nun namens des Landkomturs Joachim v. Hopkorff und Balthasar v. Eimbeck vier verschiedene Klagen wegen Wegschleppung fahrender Habe vom langelnschen Ordenshofe seitens der Altfrau Hoiers v. Lauingen und ihrer Töchter aus. Die erste an die stolbergische Regierung gerichtete ist allgemeineren Inhalts.

Von den übrigen Klageschreiben erwähnen wir zuerst das an den stiftisch halberstädtischen Stadtvogt Johann Rotterbeck und den Rat zu Osterwiek gerichtete. Die Kläger sagen, sie seien von des Ordenshauses Langeln Dienern, Knechten und Enken berichtet, daß Hans Goslar bei langelnschen Unterthanen, besonders in Bastian Reyenborgs Haus, viel Zeug eingesetzt habe, was nachher teils des Ordens Knechte, teils die Unterthanen Heinrich und Augustin Simon,

[1] Entwurf im herzogl. Landesarch. zu Wolfenbüttel.

Ernst Meyer und Asche Feyerstack (Feuerstak) in fünf Fuhren nach Osterwiek geführt und bei der Witwe des Bürgermeisters Cleman eingesetzt hätten. Sodann habe Michel Hettling vergangene Ostern vom verstorbenen Komtur zu Langeln 500 Thaler erborgt. Stadtvogt und Rat möchten die Witwe vorfordern und die Gegenstände, sobald dieselben gefunden, dem Ordenshause gegen Empfangsbescheinigung ausantworten, dem Hettling aber verbieten, daß er das Geld jemand anders als dem Orden auszahlen, noch zu privatem und ungeweihtem (profanos usus) Gebrauch verwenden lasse.

Dem gräflich stolbergischen Amtsschösser Johann Henckel in Wernigerode eröffnen die Kläger, wie zwei Fuder an Kisten und Kasten mit allerhand Gerät von den Knechten des Komturhofs nach Altenrode geführt seien, abgesehen von dem, was sonst von diesen „unartigen" Leuten täglich dahin gebracht worden. Es ist dann davon die Rede, wie vor drei Jahren die gemeine Dirne Anna, Tonies Steins gewesenes Weib, aus des Ordenshauses Herde zwanzig Schweine weggetrieben und in Wasserleben eingesetzt habe. Wieder wird über die schon genannten langelnschen Unterthanen geklagt, daß bei ihnen viel Ordensgut entweder untergebracht oder von ihnen nach Altenrode, Osterwiek und Wernigerode abgeführt sei. Statt Neyenborg steht hier Hogenborg.

Landkomtur und Coadjutor ersuchen den Amtsschösser um die Gewährung seiner amtlichen Rechtshülfe. Er solle des Komturs Altfrau, ihre Töchter und Anhang und die genannten langelnschen Unterthanen eidlich verhören und sie dazu anhalten, alle zu sich genommenen Stücke an Kisten, Kasten, Schippen, Vorrat an Getreide, Schafen, Rindvieh, Baarschaft, was dem Ordenshause gehöre, auszuliefern. Der Komtur habe nämlich kurz vor seinem Absterben tausend Thaler vom Pater zu Hamersleben eingenommen, während jetzt weder Groschen noch Heller vorhanden sei. Auch allerlei Bettgewand, Leinengerät u. s. f. nebst Briefen, Siegeln und Registern seien weggeführt. Diese Sachen möge er, damit Schwereres vermieden werde, herbei zu schaffen suchen. Auch sollen diese untreuen Leute etliche Ordensäcker und Wiesen, welche in keine „usus profanos oder privatos zu transferiren" in Gebrauch haben. Endlich müßten sie das Heu und sämtliche Früchte auf solchen Äckern und Wiesen mit Beschlag belegen.[1]

Während wir nun nicht genauer den Erfolg, den die Klagen bei Stadtvogt und Rat zu Osterwiek und bei dem Amtsschösser zu Wernigerode hatten, nachweisen können, auch nicht, inwieweit die Kläger genau von den Knechten unterrichtet waren zu prüfen im Stande sind, verhält sich dies anders mit der vierten an den Stadtvogt Jakob

[1] Entwürfe im herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

Witte gerichteten Klage, deren einleitende Worte zum Ausgangspunkt dieser Mitteilungen gewählt wurden.

Joachim v. Hopkorff und Balthasar von Eimbeck weisen den Stadtvogt darauf hin, wie die Satzungen des deutschen Ordens jeden Ordensherrn streng verpflichteten, nach dem Tode eines solchen nichts zum Nachteil des Ordens abhanden kommen zu lassen. Nun hätten sie sowohl aus gemeinem Gerücht als eingezogener Nachforschung mit großem Verdruß und Unwillen erfahren und befunden, daß des verstorbenen Komturs Altfrau samt deren „unartigen“ Töchtern und Anhang das Ordenshaus Langeln an allem Vorrat von Getreide, Bett-, Haus- und anderm Leinengerät, auch Baarschaften an Geld- und Geldeswerth, sowie auch an Siegeln und Briefen, die dem hochlöblichen Orden angehören, dergestalt beraubt und diese Gegenstände an verschiedene Orte verschleppt hätten, daß sie nicht wüßten, wie das bei einem feindlichen Einbruch schlimmer und unverantwortlicher hätte verübt werden können.

Es seien nämlich bei Hans Pape in Wernigerode wie auch an anderen Orten zwei „Crahmfaß“ mit Gerät eingesetzt und die Schirrmeister und Enken berichteten, daß sie dieselben mit unterschiedlichen Fuhren hätten auf solcher Leute Befehl nach Wernigerode abführen müssen.

Da sie nun solche Thätlichkeiten und Beraubung durch diese Leute, die dem Ordenshause Langeln schon „etzliche viel Jahre hero sehr schädlich gewesen“, nach den schweren Pflichten, mit denen sie dem Orden nach dessen Verfassung verhaftet seien, durchaus nicht geschehen lassen könnten, sondern alles bis auf das Geringste in Anspruch nähmen, so ersuchen sie den Stadtvogt, ihnen von Amts wegen hülfreiche Hand zu leisten und ihnen die bei Hans Pape und anderswo eingesetzten Ordenssachen gegen Empfangsbescheinigung aufs Ordenshaus abfolgen zu lassen, besonders aber den Hans Pape, der sich hierbei gleicher Mitschuld sehr verdächtig gemacht, ernstlich bei den Pflichten, damit er dem gemeinsamen Grafen und Herrn (Wolf Georg zu Stolberg) verwandt sei, zu befragen, was alles seines Wissens von Baarschaften, Hausgerät, Lebensmitteln, Briefen und Registern vom Ordenshaus Langeln nach Wernigerode, Altenrode, Halberstadt, Osterwiek, Wasserler und an andere Orte geschleppt worden sei.[1]

Wir können nicht wohl auf die hier angeregte Rechtsfrage näher eingehen, ohne einen Blick auf die mehrfach genannten Hauptangeklagten zu werfen. Wir deuteten schon an, daß der Komtur Hoier

[1] Von Schreibershand mit den Harzzeitschr. 21 (1888) S. 400 und 401 abgebildeten Siegeln. Die dabei stehenden Namensunterschriften scheinen von einer Hand, wohl der Balth. v. Eimbecks, herzurühren. Stadtvogteiger.-Akten im gräfl. H.-Arch. zu Wern.



von Lauingen mit seiner Dienerin, der Altfrau Anna Erich, in wilder Ehe gelebt hatte. Die Bezeichnung Altfrau wird früher bei einer größeren Hofhaltung von der obersten Dienerin, Schaffnerin oder Beschließerin gebraucht.[1] In Wirklichkeit entsprach auf dem Komturhofe ihre Stellung der einer Köchin, und so wird denn auch in einem ganz gleichen Verhältnisse die Altfrau und Zuhälterin von Hoiers v. Lauingen Vorgänger Heinrich Gam „kuchinne" und „haushalterin" genannt,[2] und ganz entsprechend bezeichnen denn auch die Kirchenbücher von Alten- und Darlingerode Anna Erich als des Komturs Köchin.[3] Die Familie Erich tritt zu Darlingerode gleich zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts mit dem Beginn des Kirchenbuchs auf. Hans Erich war Holzförster und Anna gehörte wohl zu seiner Familie, in der es auch sonst mit dem sechsten Gebot anscheinend sehr leicht genommen wurde.[4]

Mit Anna Erich lebte nun ihr Herr nicht nur vorübergehend, sondern während seiner ganzen Komturschaft wie mit einer Ehefrau. Nach einer Besichtigung der Ballei gegen Ende 1599 sind damals vier von ihr geborene Kinder am Leben und um den Komtur.[5] Wenn schon 1605 seine jüngere Tochter zum heiligen Abendmahl geht,[6] 1619 seine Tochter Katharina — wir wissen nicht, seit wann — verheiratet ist, so müßte die wilde Ehe doch spätestens 1590, also zu einer Zeit, als sein Vorgänger Otto v. Blankenburg noch in Langeln war, ihren Anfang genommen haben. Die vier ältesten Kinder: Elisabeth, Katharina und Anna[7], wurden wohl in Darlingerode geboren, wo jedenfalls sein Sohn Ludolf am 2. März 1599 die heilige Taufe empfing.[8] Wenigstens zwei weitere Söhne erblickten darnach in Altenrode das Licht der Welt, von denen der eine am 27. Dezember 1603 getauft wurde und am Montag nach Quasimodogeniti, den 28. April 1606 verstarb. Der zwischen dem 5. Februar 1609 und dem 20. September 1610 verstorbene[9] nach dem Vater Hoier zubenannte Sohn ist wohl derjenige, welcher am

[1] Harzzeitschr. 19 (1886) S. 274 f. [2] Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, S. 72 und 73. [3] Darlinger. Kirchenb. 1599 des Comptors Köchin. Gewöhnl. heißt sie im Kirchenbuch die Komtorsche. [4] Nach dem Altenr. K.-B. wird dom. Laetare 1623 einer Huren Kind get., der Vater ist Hans Erich. [5] Mergentheim 25. Januar 1600 Erzherz. Maximilian v. Österreich und Ordensmeister an den sächs. Landkomtur Joh. v. Lossow, Akten vom Zustand d. Ballei Sachsen 1571—1736 Bl. 70b im herz.-Br. Landesarch. in Wolfenbüttel. [6] Altenr. Kirchenb. [7] Dies ist die Reihenfolge, in welcher die drei Schwestern in einer Urk. v. 15. Aug. 1601 über den Verkauf der Boke in Altenr. B. 7. 3. im gräfl. H.-Arch. genannt werden. [8] Darlinger. K.-Buch. [9] Eine Urk. Hans und Joachims v. Lauingen vom 5. Febr. 1609 betrifft die Erziehung der Komturssöhne Ludolf und Hoier, eine vom 20. Sept. 1610 von Joachim v. Hopkorff ausgestellte erwähnt nur noch den ersteren. Urkk. die Boke betr. B. 7, 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

3. Juli 1606 zu Altenrode getauft wurde. Über des Komturs Schwiegersohn Hans Pape, den Mann seiner Tochter Katharina, der Bürger zu Wernigerode und von 1612—1614 Propst oder Verwalter zu Wasserler war, ist schon an anderer Stelle näheres mitgeteilt[1], so daß wir uns nun zu der weiteren Verfolgung der Rechtsfrage und der Klage des deutschen Ordens wenden können.

Waren jene Klagen auch nur teilweise begründet, so mußte zunächst vom formalen Rechtsstandpunkt des deutschen Ordens aus die Lage der Beklagten als eine völlig hoffnungslose erscheinen, denn nach den Ordenssatzungen, war alles, was beim Ableben eines Komturs vom Ordenshofe weggeführt wurde, Raub, soweit nicht etwa im einzelnen der Rechtsanspruch eines andern erwiesen werden konnte. Starb der Komtur, so sollten die von demselben „rechtmäßiger Weise" und „nicht wider des Ordens Statuten hinterlassenen" Schulden von seiner Hinterlassenschafft entrichtet werden.[2] Andere Verpflichtungen erkannte der Orden nicht an, und daß Hoiers v. L. Vaterpflichten und Zusagen gegen die Mutter seiner Kinder und gegen die letzteren nicht den Ordenssatzungen gemäß waren, kann nicht in Frage kommen. Nicht das geringste, kein Stück Brot wollen Hoiers Amtsnachfolger der Altfrau, ihren „unartigen" Töchtern und ihrem Anhang lassen. Jede Verbindlichkeit des Ordens gegen sie war ihnen mit dem Komtur abgestorben. Die „mächtigen Exemtionen", die strengen Verpflichtungen der Ordensherren, diese zu wahren, sicherten des Ordens Ansprüche auf den weltlichen Besitz.

Ehe wir jedoch das formal scheinbar so unantastbare Recht des Ordens auf seine Grundlagen hin näher prüfen, haben wir zuzusehen, wie der Erfolg der bei den verschiedenen Gerichten: Regierung, Amt und Stadtvogtei zu Stolberg und Wernigerode, sowie bei der fürstlichen Stadtvogtei und dem Rat zu Osterwiek eingereichten Gesuche und Klagen war. Zwar können wir diesen eigentlich nur bei der Stadtvogtei aktenmäßig verfolgen, aber es ist anzunehmen, ja von den stolbergischen Gerichten steht es fest, daß das Ergebnis das gleiche war.

Nachdem der Orden am 5. Juli 1625 um die Ausantwortung der bei Hans Pape und an andern Örtern eingesetzten Kramfässer gebeten hatte, teilte der Stadtvogt Witte zu Wernigerode der Anna Erich auf ihre Bitte am 20. August unter dem Gerichtssiegel[3] mit, daß er jenem Ansinnen zu entsprechen Bedenken getragen, vielmehr

---

[1] Harzzeitschr. 21 (1888) S. 412 ff. [2] So nach den Deutschordenssatzungen vom Jahre 1606 abgedr. im Korrespondenzbl. des Ges.-Ver. d. Gesch. und Alterth. Vereine v. J. 1887. [3] Richtschwert und Wage über einem Schilde mit den beiden gräflich wernigerödischen Forellen.

aus die Fässer bei Hans Pape habe versiegeln und dies den Ordensherren anzeigen lassen. Diese hätten seitdem keine weitere Ansuchung gethan.[1]

Vier Tage darauf geben Anna Erich und ihre Tochter Anna Lauingen den gräflich stolbergischen Räten zu vernehmen, wie der Komtur zu Langeln ihnen ihre Kleidung und anderes Leinengerät, das sie vor Absterben Herrn Hoiers von Lauingen auf dessen Befehl in die Stadt Wernigerode geschafft, mit Beschlag habe belegen und die Kasten versiegeln lassen, in der Meinung, es sei etwas darunter enthalten, was dem Orden gehöre. Nun hätten sie dem Stadtvogt Bericht gethan, es sei nichts darin, als ihr Weibergerät. Sie könnten wohl geschehen lassen, daß vor Notar und Zeugen die Kasten eröffnet würden und daß man alsdann das, was sich etwa von Ordensgut darin finden sollte, diesem zustelle. Der Komtur (B. v. Eimbeck) lasse aber die Sache stecken und habe die „Bekümmerung" (Arrest) nicht weiter verfolgt, „vielleicht der Meinung, daß das schlechte Gerätlein, weil es an einem feuchten Orte stehet, vollends verderben solle." Während es nun handgreiflich eine bloße „Zunötigung" (Anmaßung) sei, indem ja ein schlichter Mensch, der seiner fünf Sinne nicht beraubt, wohl schließen könne, daß keine Weiberkleider in den Orden gehören, so wollen sie doch die gerichtliche Prüfung und Entscheidung über die von den Ordensherren beanspruchten Sachen erwarten. Sie bitten Hauptmann und Räte, die widerrechtliche Beschlagnahme aufzuheben; sie seien erbötig, dem Orden jederzeit gerecht zu werden; davonlaufen könnten sie ja nicht.

Dieses der Form nach aus „Oldenrode den 24. Augusti 1625" ausgegangene Schreiben ist namens der Beklagten von deren Rechtsbeistande, dem Notar Joachim Buchtenkirch verfaßt, mit seinem Siegel verschlossen und tags darauf von dem gräflichen Hauptmann Friedrich von Uder in Wickerode — zwischen Walhausen und Roßla — als eingegangen gezeichnet.[2]

Wir haben nun das von dem kundigen Sachwalter zugunsten seiner Schützlinge abgefaßte Schriftstück auf dessen Inhalt zu prüfen. Außer der seitens der Kläger unterlassenen rechts- und fristmäßigen Erneuerung des Arrests bringt der Anwalt zweierlei gegen die Klage vor: erstlich, es handle sich hier durchaus nicht um eine sträfliche Entwendung, sondern die fraglichen Gegenstände seien

---

[1] So geschehen Wernigerode, den 20. Augusti Anno etc. 1625 Jacobus Witte Stadtvogt. St.-Vogt. Ger.-Akten. [2] Buchtenkirch, damals noch ein jüngerer Mann, ist als ein ungemein geschickter und thätiger Beamter bekannt, der sich später auch um seine gräflich stolbergische Herrschaft in einer sehr traurigen Zeit verdient machte. Über ihn vergl. Harzzeitschr. 21 (1888) S. 405—410.



Eigentum der Beklagten und bei Lebzeiten des Komturs Hoier von Lauingen auf dessen Befehl aus Langeln weggeführt worden. Sodann sei ihrer Natur nach bei jenen Sachen für den Orden nichts zu suchen; es seien weibliche Kleidungsstücke und Weibergerät, womit der Orden nichts zu thun habe.

Was das erstere betrifft, so konnte allerdings kein schriftlicher Befehl des Komturs zur Wegführung der Sachen vorgelegt noch erwartet werden. Aber einmal liegt es in der Natur der noch zu nennenden Gegenstände, daß sie vom Komtur geschenkt oder mit dessen Wissen von den Beklagten besessen wurden, sodann bezeugt Hoier v. L. noch in einer wenige Wochen vor seinem Ableben vollzogenen Urkunde, daß er Anna Erich und ihre und seine Töchter mit Aussteuer versehen habe.[1] Daß er aber, als er fühlte, daß es bald mit ihm zu Ende gehe, jene Sachen vom Komturhofe schaffen ließ, war selbstverständlich, da Hoier wissen mußte, daß nach der Natur der Ordenssatzungen mit seinem Ableben seine Kinder und deren Mutter für diesen nicht mehr vorhanden sein würden. Wie sehr der alte Komtur noch bis an sein Ende durch sorgfältige Rechnungsführung für seine Altfrau und Kinder sorgte, dafür haben wir sogar urkundliches Zeugnis. Als nach seinem Ableben Anna Erich noch eine namhafte ersparte Barschaft liegen hatte, that sie dieselbe alsbald zu Zins aus. Schon am 1. Juni (Mittw. nach Exaudi) 1625 bekennt zu Bleckendorf (Kr. Wanzleben) Fricke Arndes „itziger Zeit Einhaber der Thalischen Güter zu Bleckendorf, daß die „Erbare fraw Anna Erichen“ auf sein Bitten und Anhalten ihm hundert Thaler geliehen habe, die er zu Pfingsten des nächsten Jahres mit sechs Thalern Zins — damals üblich — zurückerstatten wolle.[2]

Für die Beklagten mußte natürlich sprechen, daß sie die Sachen einer gerichtlichen Prüfung unterziehen lassen, die Ordensherren die Kisten und Fässer ungeprüft ausgeliefert haben wollten, letzteres aus einem sehr nahe liegenden Grunde. So sehr nämlich der Orden seinen Besitz und seine Ansprüche wahrte, so war doch aus-

---

[1] Ordenshaus Langeln, den 22. April 1625 „dieweil ich auch mit Annen Erigken drey thöchter erzeugedt vnd in einer donation den 18. Januarij 1609 verordnet gehabt, waß denßelben pro dote vnd sonsten nach meinem absterben gereicht werden solte, ich aber die Zeit dafür dem lieben Gott ich pillich zu dancken, erlebt, daß ich sie ßelber außgesteuredt“ u. s. f. Abschr. in den Akten über Absterben und die Schenkung Hoiers a. L. betr. im herz. Landesarch. zu Wolfenbüttel. [2] Auf Papier mit aufgedrücktem Siegel, durch vielen Gebrauch abgenutzt. Acta Anna v. Lawen (Lawingen) geg. Augustin Simons in Langeln 100 Thlr. Kapital betr. C 165 im gr. H.-Arch. zu Wern. Fr. Arndes Siegel ist nur undeutlich erkennbar. Es zeigt ein Wappen mit Helm, Helmdecken und -Kleinod — offener Flug, daneben F. A. Die Schildfigur ist nicht zu erkennen

drücklich bestimmt, daß bei der Verzeichnung des Nachlasses eines Komturs nur das inbetracht komme „was in das Haus (den Ordenshof) gehöre.“[1] Unzweifelhaft gehörten aber Weiberschmuck und Weiberkleider nicht zum Vorrat eines Deutschordenshofs.

Auf Anna Erichs und ihrer Tochter Anna Vorstellung vom 24. August eröffneten nun aus Wickerode den 25. d. Mts. die gräflich stolbergischen Räte dem Stadtvogt zu Wernigerode: im Namen und Auftrage Graf Wolfgang Georgs solle er die versiegelten Kramfässer in Beisein von Notar und Zeugen eröffnen, den Inhalt verzeichnen und wenn nichts als Weiberkleider und keine Sachen darin, daran vermutlich — dem Anschein oder der Natur der Sache nach — der Orden interessiert sein könne, dieselben den Bittstellern gegen Bürgschaft und Sicherstellung ausfolgen lassen.[2]

Dieser Befehl gelangte denn auch alsbald zur Ausführung und wurde darüber das folgende gerichtliche Schriftstück aufgenommen:

Demnach vff befehlig der Gräfflichen Stolbergischen wolverordenten Herren Heubtman vndt Rähten, meyner großgunstiegen lieben herrn der herr Stadtvoigtt Jacobus Witte mich endtßbenandten Notarium ersucht vnd gepeten nebst Hermann Oberbegk vndt Johan Schrödern, Gerichts Schoppen, Annen Lauingen kasten vndt laden eröfnen zu laßen, waß darin zuebefinden mit vleiß zue Inuentiren vndt fideliter zue prothocolliren, Ist demnach der 30. Augusti darzue berambt, vndt hatt sich befunden wie folgtt:

In einer grunen laden mit des Gerichtß siegell versiegelt hatt sich befunden:

2. Newve bettes vndt 2 Pfoels buhren.
1. klein stubichen bunten draell vngefehr 2 oder 3 ellen.
4. Par lagken.
6. Kußen buhren.
3. dreelen disch Tucher.
6. Stiege ellen klein Leinwand.
2. frawen Mentel von vierdrat.
3. frawen Rocke, einer Seiden grobgrun, einer von Tafft vndt einer von Vierdratt.
2. brustgen von seyden.
2. seiden Schurtzen.
2. Meuder.
2. Brusttucher
1. hauben.
2. Entzeln handtvberschlege.

---

[1] Ordensstatuten v. 1606. Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins u. s. f. 1887 S. 120. [2] Mit Kanzlei- oder Regier.-Siegel verschlossen. Stadtvogt.-Ger.-Akten.

2. Schachtell mit allerley schnuren.
1. frawen kragen.
3. Mutzen von klein leinwandt.

In der Beyladen.

1. Seyden schurtzbandt.
2. kleine schachteln mit Corallen.

In ihrem kasten.

3. Par leinen lagken.
3. dreelen buhren.
2. stiege grob Leinwandt.
2. alte Ihres Mannes hembde.
1. leinen dischtuch.
1. stüblein leinwandt.
2. stuben bundt wullenzeugk.
1. stige wullenzeugk.
1. stugk beiderwandt.
6. zien schüßell groß vndt klein.
2. Commentgen.
9. zien Teller.
1. klein flußwoll.
1. blechern neuw Kammerbegken.
1. Tuchen Mannes Mantell.
1. Sammeten frauen Mutze.
1. Sammeten brustgen.
1. Teppich vbern disch.
1. grun wullen schurtze.
2. vbertzogen Rogke von wullen zeuge.
2. Erden blaue Neppen.
1. Sternduch.
1. leinen frauen Mutz.
Annen Laumgen Conterfeit.

In dem versiegelten Krambfaße, so Anna Erichs zuestendigk, ist befunden:

3. bette.
2. kleine Pfüell.
1. Kußen.

Ein bette ist aber ohne buhren befunden worden vnter obgesetzten dreyen.

Das bey vleißiger Inuentirung ein mehrers sich nicht befunden, betzeugen wier endtßbenandte mit vnsern Pittschafften vndt vnterschrifften. Geschehen den 30t. Augusti Ao etc. 1625.

Joachimus Buchtenkirch Not: Caesareus in fidem subscripsit mppria.

Herman Querbeck mein Eigen handt.

Johan. Schröder mein handt vndt Siegel.[1]

[1] Über die beiden Schöppen und ihre Siegel s. Harzzeitschr. 21 (1888) S. 410—412.

Wie wir sehen, enthielten diese grüne Lade mit Nebenlade und Kasten und das versiegelte Kramfaß, wenn wir von einigem Tischgerät, den beiden alten Mannshemden und einem Mannsmantel absehen, nur weibliche Kleidung, Gerät und Bettzeug; und es kann kein Zweifel obwalten, daß Hoier v. L. den Seinigen diese Sachen zur Aussteuer bestimmt hatte. Der Orden konnte mit Erfolg hierauf keine weiteren Ansprüche erheben. Aber wie wir schon sahen, befand sich auf dem v. Gadenstedtschen Hofe noch eine von den vom Komturhofe dahin geschafften Laden. Um diese sprach nun Balthasar v. Eimbeck den Hofbesitzer Balthasar v. Gadenstedt, nachdem er, wie wir sahen, schon früher dieserhalb an ihn geschrieben hatte, sehr nachdrücklich an.

B. v. Gadenstedt hielt sich damals auf seinem kleineren Hofe zu Reddeber auf, der, wie die anderen Güter in der Grafschaft Wernigerode, von den Mitte des 16. Jahrh. abgestorbenen v. Oldenrode auf seine Familie übergegangen war.[1] Er hatte mit Hoier v. Lauingen in freundschaftlichem Verkehr gestanden, auch wohl nachbarliche Förderung von ihm erfahren, daher sich dessen natürliche Nachkommen alles Guten zu ihm versahen. Aus diesem Grunde waren ja auch auf Hans Papes Ansuchen jene Sachen bei ihm untergebracht worden. Da er nun aber von Balthasar von Eimbeck um Auslieferung derselben gebeten, umgekehrt aber auch von Hoiers v. L. Sohne Ludolf im entgegengesetzten Sinne mit Droh- und Fehdebriefen bestürmt wurde, so suchte v. Gadenstedt sich nach beiden Seiten zu decken, indem er den wernigerödischen Stadtvogt um Abholung und gerichtliche Verwahrung der noch rückständigen Kiste und Lade ersuchte.

Er erklärt also gegen Jakob Witte, daß ihn beim Absterben des Komturs Hoier v. L. Hans Pape darum angesprochen habe, daß er ihm und seiner Schwiegermutter zum besten zwei Laden und eine Kiste in Verwahrung nehmen wolle. Dies sei denn auch in guter Wohlmeinung, um des Komturs Schwiegersohne damit zu willfahren, geschehen. Da nun aber bald darauf die eine Lade wieder von ihm weggenommen und der Deutschordens-Coadjutor Balthasar v. Eimbeck, jetziger Komtur zu Langeln, von wegen des Ordens die übrige Lade und Kiste mit Arrest belegt und gebeten habe, davon ohne Vorwissen des Ordens niemand etwas verabfolgen zu lassen und mittlerweile nicht nur Joachim Buchtenkirch in seinem Abwesen die Kisten aus seinem Hause hinweg gebracht, sondern auch Ludolf Lauingen ihn mit verdrießlichen weit aussehenden Schreiben bedroht habe, den noch übrigen Kasten ihm zu verabfolgen, so sehe er sich bei diesen ohnehin einfallenden sorglichen Läuften, wo er vielleicht

[1] Vergl. Harzzeitschr. 17 (1887) S. 317.

eine Zeitlang aus Wernigerode entfernt sein möchte, zu einem Auswege genötigt. Er ersucht nämlich den Stadtvogt, diese Laden aus seiner Behausung „in die Gerichte auf eines jeden Recht nehmen" und bis zu der Sache Entscheidung daselbst bewahren zu lassen.[1]

An demselben Tage, an welchem von Reddeber aus dieses Schreiben an den Stadtvogt gerichtet wurde, ging ein solches an ebendenselben vom Ordenshause Langeln seitens Balthasars von Eimbeck aus. Der Coadjutor erinnert darin den Stadtvogt an sein Schreiben vom 5. Juli: er werde die ordensseitig nicht aufgehobene Bekümmerung der vom Ordenshause weggeführten Kisten in acht genommen und nichts daraus ohne rechtliches Erkenntnis verabfolgt haben. Er weiß also nicht oder will nicht wissen, daß ein großer Teil des fraglichen Geräts bereits seit fast einem Monat den Beklagten gegen Bürgschaft ausgehändigt war; vielmehr teilt er dem Stadtvogt als etwas neues mit, daß zwei von Hans Pape bei v. Gadenstedt eingesetzte vom Ordenshause Langeln weggeführte Laden und eine Kiste unverantwortlicherweise fortgenommen seien. Auf diese Laden und Kiste sei namens des Ordens Beschlag zu legen. Da er nun abermals von B. v. Gadenstedt berichtet werde, daß der „incestuosus Ludolf Lawingen" den noch übrigen Kasten mit vielen weitaussehenden Bedrohungsbriefen von ihm zu erzwingen suche, da doch nicht Ludolf, sondern Hans Pape ihn eingesetzt und daß der Kasten zwei und eine Lade gewesen, wovon Pape zur Ungebühr den einen Kasten, die Lade aber „ein leichtfertiger Notarius Joachim Buchtenkirch genannt" hinter des Herrn Wissen durch seinen Gerichtsdiener aus des v. Gadenstedts Behausung in dessen Abwesenheit hinweggenommen habe und letzterer befahren müsse, daß bei seiner Abwesenheit von Wernigerode mit dem noch übrigen weiterer Unfug getrieben werde, so ersucht er ihn, den noch rückständigen Kasten ins Stadtgericht holen, versiegeln und ohne des Ordens Wissen nichts daraus verabfolgen zu lassen. Übrigens sei gegen diese „unartigen" Leut und deren gesamten Anhang dieses begangenen Raubs, vielfältiger iniquitaet und der Fehdebriefe wegen ein empfindlicher Ernst ihnen und andern zum Abscheu an gebührenden Orten zu suchen.[2]

Da Balthasar v. Eimbeck dem Stadtvogt nicht mehr, wie bei der früheren Gelegenheit, zumutete, den Kasten ihm ohne weiteres gegen Empfangsbescheinigung auszuantworten, so willfahrte letzterer dem Coadjutor darin, daß er auch den noch auf dem v. Gadenstedtschen Hofe stehenden Kasten abholen und in gerichtliche Verwahrung nehmen ließ. Der Coadjutor dankt ihm dafür unterm 3. Oktober, ersucht

[1] Von Schreibershand mit eigener Unterschrift und Siegel. Redber den 26. Septembris Ao. etc. 1625. Das grüne Wachssiegel ist abgesprungen.
[2] Haus Langeln, den 26. Sept. Ao 1625. Von Schreibershand m. eigenhänd. Unterschrift und Siegel.

ihn aber nun noch nachträglich, ihm den Kasten uneröffnet gegen genugsame Schadloshaltung — „um die Gebühr" — aufs Ordenshaus Langeln zu schicken oder, falls er dies zu thun Bedenken trage, was er doch nicht hoffe, doch niemand anders den Kasten öffnen oder ihn einem andern verabfolgen zu lassen, damit der Orden die Sache nicht beim Gericht (höherer Instanz) verfolgen müsse. Auch werde er den Gerichtsdiener, der auf Joachim Buchtenkirchs Praktiken hin — „darumb Er (Buchtenkirch) laut beygelegtes Informats[1] seinen Verdienst noch bekommen soll" — die eine Lade aus v. Gadenstedts Hof habe schaffen lassen, gehörig bestrafen müssen. So viel aber das — oben erwähnte — Zeug betreffe, das in Hans Pape's Haus eingesetzt sei, hätte er wohl gehofft, daß man dieses ohne Vorwissen des Ordens niemand würde verabfolgt haben, „weil nicht eben vor nöttig angesehen, einen Arrest zu deferiren vnd legitime zu prosequiren, inmassen dieser mühe solche incestuosi nicht würdig, sondern es mit schlechter verhaltung vsque ad cognitionem genug ist". Er ersucht dann den Stadtvogt, ihm gegen die Gebühr ein Verzeichnis der bei Hans Pape eingesetzten Sachen aus dem Protokoll mitzuteilen. Auch wandte er sich der noch im v. Gadenstedtschen Hofe stehenden Lade wegen an die gräfliche Regierung.

Gegen die Mittheilung eines solchen Verzeichnisses aus dem Protokoll konnte der Stadtvogt gar nichts haben, dagegen dachte er auch jetzt nicht daran, die rückständige Lade uneröffnet auf den Ordenshof zu schicken, auch ließ er sich durch die Drohung auf Verfolgung bei einer höheren Instanz nicht einschüchtern. Dagegen wurde ihm gern zugestanden, daß er bei Eröffnung der noch übrigen Lade entweder persönlich oder durch einen Vertreter beteiligt sei. So verfügten denn unterm 10. Oktober Friedrich v. Uder und die verordneten stolbergischen Räte namens des Grafen Wolfgang Georg an den Stadtvogt Witte: da Balthasar v. Eimbeck berichte, es seien in der Lade allerhand Sachen „den Orden concernirende" enthalten, so solle er den Komtur auf einen gewissen Tag neben Anna Erich auf Gadenstedts Hof bescheiden, den Inhalt der Lade richtig verzeichnen lassen und dann weiter nach Stolberg berichten.[2]

Zu dieser gerichtlichen Aufnahme wurde der 17. Oktober festgesetzt. Aber die damaligen kriegerischen Verhältnisse veranlaßten einen Aufschub. Tags vorher teilt der Verwalter und Komturschreiber

[1] Hiermit ist der Bescheid der helmstedter Juristenfacultät vom 6. Sept. 1625 gemeint, worin der Notar, welcher das Schenkungsinstrument Hoiers v L. vom 22. Apr. 1625 abgefaßt hat, mit der Ausweisung bedroht wird. [2] Stolbergk den 10. Octobris Ao etc. 1625 mit dem Regier.-Siegel verschlossen. Von außerhalb von des Stadtvogts Hand: Anno Elrich (!) lahden mit gestohlen sachen betr.

Christoph Lindenberg zu Langeln dem Stadtvogt mit, er habe der ihm erteilten Vollmacht gemäß seine Vorladung eröffnet und hätte er sonst namens des Herrn Coadjutors und Komturs der Bescheidung auf den morgenden Tag gern Folge geleistet, werde nun aber, indem er sich eines Einfalls der wallensteinschen Soldaten augenblicklich zu Nacht sowohl als zu Tage befahren müsse, daran „merck- vnd ehehafftiglich“ verhindert. Er bittet daher um Anberaumung eines neuen Tages, zu welchem er sich gern einfinden werde.[1]

Dieser Aufschub wurde gewährt und es fand nun drei Tage später die Eröffnung der Lade und die Verzeichnung ihres Inhalts statt. Uns ist dieses Verzeichnis in doppelter Gestalt überliefert, das eine mal so, wie es gerichtlich aufgenommen wurde, ein zweites mal so, wie es zwei Tage später Anna Erich, oder vielmehr Joachim Buchtenkirch in ihrem Namen, mit erläuternden Zusätzen der gräflichen Regierung einreichte. Sie sagt in dem Begleitschreiben, sie hätte es Barthold v. Gadenstedt nicht zugetraut, daß er alle Gutthaten, die ihm ehedem Herr Hoier v. Lauingen erzeigt, vergessen und dem deutschen Orden von der Einsetzung der Lade Anzeige machen würde, da es ihm doch wohl bewußt sei, daß niemand als sie Interesse an deren Inhalt habe. Zwar sei sie zur Eröffnung derselben beschieden worden, die Vorladung aber nicht zu ihrer Kenntnis gelangt. Sie giebt daher nähere Eröffnungen über den Inhalt, der teils ihr, teils ihrer Tochter angehöre. Einzelne von den Wertsachen seien ihr als Unterpfand für Darlehen überantwortet worden, beispielsweise die silbernen Löffel von Adam Hagemann in Minden, worüber sie sich genauer ausweisen könne. Sie bittet, da dem Orden nicht das geringste an den Sachen zustehe, diese ihr und ihren Kindern durch den Stadtvogt zustellen zu lassen[2]. Das Schriftstück über die Eröffnung und Verzeichnung der Lade lautet:

Anno 1625 den 20. 8^{bris} Ist vf beuehlig der Grefflichen Stolbergischen Rehtte Annen Eriches ihre lade, so vf Bartold von Gadenstets seinem hoffe gestanden, vnd anhero ins Gericht gebracht worden, in beisein des Statuogetes Jacobi Witten, Herman Overbeck vndt Johan Schröters, Gerichts Schöppen, vnd vf seiten Herrn Commenthors Balthasar von Einbecks Christoph Lindenbergk jnuentirot vnd befunden worden:

1. Ein zerschnitten Sammeten mußirtes brüstgen vnd kurtz hartzkappen.
2. Ein getrucktes[3] Sammitten Müder.

---

[1] Datum vf dem Ordenßhaus Langelem, den 16. Octobris 1623. Mit einer — modernen – Gemme besiegelt. [2] Olenroda, den 22. Octobris 1625. [3] Die neuere Abschr. vom 22. Okt. 1625 hat gedrücktes. Wir bezeichnen diese Abschr. als B. Bloße Buchstabenunterschiede sind unberücksichtigt gelassen.

3. Ein getrucktes Sammitten brüstgen mit alten atlaßen eingetruckten ermeln.
4. Ein atlaß[1] müder mit Silbern hacken.[2]
5. Ein atlaß Brüstgen schwartz mit schnüren.
6. Ein weiß atlaß zerschnitten müder [ist Annen].[3]
7. Ein Par weißer Ermeln [ist auch Annen].
8. Ein kannifaßen brusttuch.
9. Ein stuecke aschenfarbe gemein Parchent.
10. Ein stuecke schwartzen atlaß in weißen Parchent gewirckett.
11. Zehen drelen schnuptucher oder Tellertucher.
12. drey kragen.
13. Eine Silberne Haube.
14. Eine goldene[4] Haube mit Perlen gesticket in einem weißen schnuptuche [Ist dochter Annen].
15. zwey Kundtschafften Bartholt Duesen.

In den untern [dreyen] schaubladen.

1. Zwo betgartinen vnd zwey[5] weiße.
2. zwei gelbe gestrickte Betgardienen.
3. Ein altes zerschnitten Floretten wammes.
4. Curt Piepers Verschreibungk vber 12 thlr. Annen Erichs geben.[6]
5. Carsten Schapers verschreibung vber 6 himpten gersten hern Hauer[7] Aō etc. 618 geben.
6. Simon Feuerstacken zu Langelm obligation vber 50 Rthlr. Aō etc. 622 datirt Annen Erichs geben.
7. Henni Loßen Handtschrifft 26 thlr. betreffendt, wofur Otto Feuerstacken gelobet Anno 1616 datirt.[8]
8. Hansen Kuntzen Handtschrifft vber 30 Rthlr. Anno 622 datirt Annen Erichs geben.
9. Ein klein bundichen zerschnitten lappen[9] atlaß.
10. In einem leinen Beutell 82 Rthlr. [So Anna Ehrichs von frömbder herren Gastung theils verehret vnd sonsten zusammen gesparet].
11. In einem buntten Schechtilgen ein Rosenobel ohne öher.[10]
12. Ein Rosenobel mit einem öher[10], Item ein Saltzburgische geduppelt Ducaten[11] mit dreyen ohren.
13. Fünff Reinische gulden vndt eine Frantzosische Krone.
14. Zwo gantze vndt ein halber Rosenobel.

---

[1] B atlaßen. [2] B hahken. [3] Hier und weiter unten sind die Zusätze der Handschr. B in eckigen Klammern [ ] hinzugefügt. [4] güldene. [5] B zwo. [6] Von hier an hat die ältere Handschr. eine Nr. zu wenig, indem Nr 3 zweimal dasteht. [7] B hat offenbar richtig Hoyer. [8] datirt fehlt bei B. [9] B leppichen. [10] B oer. [11] B Saltzburgischen Ducaten.

15. Ein klein Eingehengk mit weißen demanten, so aber nicht gut antzusehen.
16. Drey guldene Ringe, in deren einen ein demant, in andern ein großer blauer Saphier vndt im dritten ein Turckoes.
17. Drey Silbern Leffel, Item in einem andern weißen tuche noch 7 silbern Löffel, [so ihr vnterpfandtlich versetzet].
18. Ein klein Silbern glidt[1] ausen krugk, worin ein Julius Löser, so 3 thlr. gilt, vndt ein gedoppelter Rthlr.
19. Zwo guldene armbender.
20. Eine Silberne scheide benebst einer Silbern kette.
21. Ein schwartzer beutel mit 4 Silbern knöpffen.
22. Eine schwartze seiden haube.

Als Balthasar von Eimbeck dieses Verzeichnis erhalten hatte, wandte er sich von seinem Komturhofe Berga oder Berge bei Rodensleben aus am 24. Oktober nochmals an den wernigerödischen Stadtvogt. Bescheidener, anspruchsloser als früher bedankt er sich für die gehabte Mühe und daß er die Lade habe ins Gericht schaffen und in Gegenwart seines Verwalters eröffnen lassen. „Und weil", fährt er fort, „ich aus solchem Verzeichnis befinde, daß etliche Barschaften an Gelde darbei vorhanden, welche dem Ordenshaus nebst andern Sachen mit abgenommen und der Orden bei ohnedies zugefügtem schweren Schaden und jetziger Zeit ausgestandenem Überfall zum schwersten benöthiget", so bitte er freundlich, solche Barschaften, wie der beigefügte Auszug sie ausweise, seinem Schreiber und Verwalter Christoph Lindenberg zu Langeln verabfolgen zu lassen gegen die Verpflichtung seitens des Ordens, ihn dieserhalb gegen jeden schadlos zu halten. Das Übrige möge der Stadtvogt nach Belieben in seiner Verwahrung behalten oder bis zur gerichtlichen Entscheidung aufs Rathaus schaffen lassen und anordnen, daß der Anna Erich und ihrem Anhang ohne des Komturs Wissen nichts verabfolgt werde.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Rosenobel, Juliuslöser, Ducaten mit und ohne Öhr und die 82 Thaler Ersparnis der Anna Erich damals den Deutschordensherrn — freilich andern Leuten zu Lande ebenso — sehr zu statten gekommen wären, denn es hatte mittlerweile das Kriegswetter sich aufs furchtbarste auch über Langeln, die Grafschaft Wernigerode und die ganze Gegend zu entladen begonnen. Am 16. September finden wir in der Stadt Wernigerode erst einige Reiter des Königs von Dänemark, und man versorgt sich angesichts der Dinge, die man kommen sieht, auf dem Schlosse mit „Kraut und Loth."[2] Eine Woche darauf beginnt auch schon die unheimliche Genossin der Kriegsfurie, die Pest, ihre mörderische Geißel zu

[1] B gelid. [2] Wern. Wochenblatt 1809. S. 14.

schwingen.[1] Am 13. Oktober halten zu Rathause die Sechsmannen ernstlich um bessere Bestellung der Wache im Thore an, weil das wallensteinsche Volk häufig ins Halberstädtsche eindringe.[2] Wieder dreizehn Tage später bitten die Sechsmannen, daß ein ehrbarer Rat den Bürgern, so gen Halberstadt gehen, verbieten solle, Kühe und Rinder um ein billiges von den wallensteinschen Soldaten zu kaufen.[3] Am 24. Oktober hat nun also Balthasar von Eimbeck von einem Überfall Langelns durch die Wallensteiner zu berichten.

Hören wir, wie sich ungefähr sieben Wochen später von Mergentheim aus der edle greise Deutschmeister Johann Eustach von Westernach über diese Vergewaltigung bei dem Herzoge von Friedland beklagt: Ihm sei kurz verrückter Tage umständlich berichtet, daß etliche Seiner Liebden „armée untergebene Krabaten oder Coßagken" — namentlich der erstere von da ein Schreckensname für unsere deutschen Lande! — ihre Quartiere unlängst in seine und seines Komturs und Coadjutors der Ballei Sachsen Herrn Balthasars v. Eimbeck Commenden Weddingen im Stift Hildesheim und Langelem in der Grafschaft Wernigerode nicht allein de facto und mit Gewalt genommen, sondern auch, und zwar trotzdem man ihnen Röm. Kaiserl. Majestät und des Herrn Generals Salvaguardia aufgewiesen, sich auch erboten habe, ihnen die Notdurft zu reichen und mitzuteilen, Kisten und Kasten mit Gewalt erbrochen, eröffnet alle mobilia, Hausrat, Bettgewand, Vieh, Proviant und 27 Pferde geraubt, selbst des Ordens Kirche aufgebrochen, der armen Leute dahin geflüchtete (geflöhette) mobilia sowohl als die daselbst verwahrten Kelche, wie auch die milden Gaben (Elemosynas) und das Geld aus den Opferstöcken hinweggenommen, ja also gehaust hätten, daß es kein Feind — so ist vorsichtigerweise aus Heide (heydt) geändert — wohl ärger hätte machen können. Zudem hätte man von dem Coadjutor und dessen Commende Berge bereits eine hohe Ranzion erpreßt. Der Deutschmeister weist darauf hin, daß der Orden unter des Kaisers Schutz und Schirm stehe, sich auch wie andere Stände, in des Kaisers und der Römisch-Katholischen liga begeben, auch bereits eine ansehnliche Summa dazu gesteuert habe.[4]

Angesichts der beiden mitgeteilten Verzeichnisse über den Inhalt der aufs wernigerödische Stadtvogteigericht geschafften Laden kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Stadtvogt als gewissenhafter Richter nicht befugt war, dem Coadjutor um der augenblicklichen Geldverlegenheit des Ordens willen die in den Kasten enthaltenen

---

[1] Zum 23. Sept. 1625. Wern. Wochenblatt 1809, S 17. [2] Ebendaselbst. [3] Das. S. 18. [4] Acta von dem Zustand der Balley Sachsen und deren Häusern 1571—1736 im herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel. Blatt 108 f.

Wertsachen gegen das Versprechen der Schadloshaltung ohne rechtliches Urteil auszuhändigen. Denn der Coadjutor hatte von Ordensgerät, Lebensmitteln, von des Ordens Registern, Urkunden und Briefen gesprochen. Statt dessen ist höchstens einmal von einer unbedeutenden Verschreibung an den verstorbenen Komtur Hoier von Lauingen, sonst nur von solchen an die Person der Beklagten die Rede. Und statt von Vorrat des Ordenshauses, wofür der Natur der Sache nach höchstens einzelnes wenige angesprochen werden könnte, hören wir nur von Frauenkleidern, Frauenschmuck, sogar von dem Bildnis einer der Beklagten.

Immerhin konnten die Kläger behaupten, daß Anna Erich und des verstorbenen Komturs Kinder jene Kleider Schmuck, Verschreibungen nicht zu Recht besaßen. Aber dieser Beweis war gewiß schwer zu führen. Die Frage nach dem Recht der leiblichen Angehörigen des Komturs auf den Besitz der vom Orden in Anspruch genommenen Gegenstände ist nicht zu lösen ohne die Frage nach den rechtlichen Grundlagen und Grundanschauungen, von denen Kläger und Beklagte ausgehen. Denn das Recht, nach welchem menschliche Richter urteilen, ist nicht ein allgemeines, sondern ein geschichtlich bedingtes, daher was „Rechtens ist" nicht nur zu verschiedenen Zeiten, sondern auch gleichzeitig bei verschiedenen Völkern, Ländern und Gemeinschaften verschieden bestimmt und aufgefaßt wird.

Das Recht nun, nach welchem die Vertreter der Deutschordensballei Sachsen die Geräte, Kleider, Verschreibungen der natürlichen Nachkommen des Komturs in Anspruch nahmen und es lediglich als Raub ansahen, war das römisch-päpstliche, das von ganz anderen Anschauungen ausging, als die waren, auf welchen die berufenen und angerufenen Richter standen. Aber damit nicht genug: Die Kläger waren, indem sie sich auf jenen spezifisch-römisch-kirchlichen Standpunkt stellten, mit sich selbst im schreiendsten Widerspruche: nicht nur Joachim v. Hopkorff und Balthasar v. Eimbeck, sondern die ganze sächsische Ordensballei bekannten sich offen zur Reformation und ihre ganze Stellung und Existenz als Glieder des damals unter den Flügeln der Liga stehenden Ordens war eine klägliche Unwahrheit, ein lügenhafter unseliger Schein.

Versuchen wir mit kurzem Worte die Entwicklung des deutschen Ordens und sein Verhältnis zu der bürgerlichen Gesellschaft zu kennzeichnen. Ursprünglich war derselbe eine auf die drei Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams, wie sie sich in der mittelalterlich-römischen Kirche entwickelt hatten, als auf seine Grundfesten gebaute, unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen entstandene adelich-ritterliche Genossenschaft zur Bekämpfung der Heiden mit dem weltlichen Schwerte. Inwieweit und wie lange der Orden und der einzelne Ordensritter jene Gelübde wahrhaft

beobachtete, wie weit sie nur gefährliche Stricke für sein Gewissen wurden, das entzieht sich unserer Einsicht. Unzweifelhaft ist, daß der Orden große Thaten heldenmäßiger Tapferkeit und hoher Mannestugend gethan und ganze Landstriche für das deutsche Volkstum errungen hat.

Wie bei allen geistlichen Orden trat aber auch bei dem der deutschen Ordensritter bald ein Verfall ein, und während die allgemeinen Gesetze fortbestanden, sank der Orden sittlich im vierzehnten, dann im fünfzehnten Jahrhundert mehr und mehr. Man sah in ihm gewöhnlich eine Pflegeanstalt und Aufenthalt der nachgeborenen Adlichen deutscher Nation. Auch an Zahl nahm der Orden ab. Unsere sächsische Ballei zählte bereits in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts nur noch 27 Ordens- und Priesterbrüder, und diese Zahl verminderte sich seitdem noch.[1]

Schon im vierzehnten Jahrhundert begannen Unsitte, Zuchtlosigkeit und Arbeitsscheu bei den Ordensrittern herrschend zu werden und diese Zuchtlosigkeit nahm dann im fünfzehnten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu.[2] Ein Abgeordneter des Hochmeisters im Ordenshause zu Rom fand alle Mietskammern mit feilen Dirnen und unzüchtigen Weibern besetzt.[3] Der ehemalige Landkomtur an der Etsch, Komtur zu Sterzing H. v. Schellenberg lebte auf dem Schlosse U. L. Frauen Reisenstein mit einem Weibsbilde als mit einem Eheweibe.[4] Die Faulheit, Üppigkeit, Säuferei der Deutschordensherren — denn die Bezeichnung Brüder war längst außer Brauch gekommen — wurde sprüchwörtlich. „Wer ein schön Weib hat, wo deutsche Herren sind, eine Metze Korn und eine Hinterthür, der hat ein Jahr daran zu essen," lautet eins dieser geflügelten Worte.[5] So suchten denn ernste Stadtobrigkeiten die Deutschordensherren von ihren Thoren fern zu halten. Auf einer Freiheit der Deutschordensherren zu Halle a. S. wurden Schenken und unzüchtige Frauenspersonen gehalten. So erwarb denn das Kloster Neuwerk in Halle das Deutschordensvorwerk zu S. Kunegundis zu Halle für die Stadt und wurde dasselbe „aus sonderlichen Beweguissen vmb einickeit, nachbarlicher forderunge, auch viel vnfuge vnd vnzucht zuuormeiden" abgebrochen.[6]

Im Jahre 1594 erließ der Hochmeister Erzherzog Maximilian von Österreich, „da er aus glaubhaften Berichten vernehme, daß hier und da im Orden alte und junge Ordenspersonen einen ärger-

[1] Johannes Voigt, der deutsche Orden I, 300, 301. [2] Das. S. 311. [3] Nach einem Bericht im königl. Staatsarch. zu Königsberg Voigt a. a. O. S. 322. [4] Das. S. 323. [5] Voigt, d. deutsche Orden I, 324. [6] Bekenntnis des Rats zu Halle vom 18. Febr. 1511 v. Dreyhaupt Saalkreis I, 830 f., 832 f.

lichen Lebenswandel führten und unehrbare Weiber und verdächtige Personen bei sich in den Häusern hielten, eine Verordnung, daß diese Personen entfernt werden sollten[1]". Auch spricht sich ein sächsischer Kapitelsabschied aus dieser Zeit im allgemeinen gegen das Halten „befreundeter Weiber" aus.[2] Diese Bestimmungen halfen aber den schlimmen Zuständen keineswegs ab, sie zeugen nur von ihrem Vorhandensein. Und so lebte denn wie Hoier v. Lauingen vor ihm ein Heinrich Gamm, nach ihm ein Arnd v. Sandow mit ihren Köchinnen in wilder Ehe. Die Gammsche Nachkommenschaft, die Namen und Wappen des Geschlechts fortführte, blühte bis ins 17. Jahrh. in Darlingerode fort.

Mit den letzteren Angaben sind wir bis in die Zeit seit der Reformation vorgedrungen. Nun sollte man sagen — und heutzutage wird darüber wohl ein Zweifel bei niemandem obwalten können, daß das Bekenntnis zur Reformation einen Eintritt in den deutschen Orden und ein Bekenntnis zu dessen Satzungen unmöglich machte. Trat doch gerade hier das römisch-hierarchische Wesen am schärfsten hervor. Noch dazu hatte Luther den deutschen Ritterorden an und für sich als Zwitter, als unnatürliche Verquickung von Geistlichem und Weltlichem bezeichnet.[3] Und dennoch geschah es, daß ganze Balleien evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in ihren einzelnen Gliedern die ihrem kirchlichen Bekenntnis schnurstracks zuwiderlaufenden Ordensgelübde ablegten und daß Rom und der Orden diese Gelübde, von denen es durch offenes Bekenntnis feststand, daß sie nicht wirklich so gemeint waren, annahm und jene evangelischen Balleien als Glieder ihrer römisch-hierarchischen und wie wir schon sahen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ligistischen Genossenschaft annahmen und gelten ließen. Rom hielt die Fiction des Ordens bei den Reformationswandten fest, um die Ansprüche auf Geld und Gut festzuhalten, die evangelischen Ordensglieder thaten das Gleiche, um Ehre, Stellung und Besitz zu behaupten.

So hat denn auch Hoier v. Lauingen, als er am 1. Mai 1580 sein Deutschordensgelübde ablegte, um eine Stellung im Orden zu erlangen, seinem sonst bis an sein Ende samt allen Rittern seiner Ballei offen bekannten reformatorischen Bekenntnis zuwider gehandelt, ja, als im Jahre 1606 die Satzungen des Ordens in römisch-katholischem Sinn erneuert wurden, ist er selbst dabei beteiligt gewesen und hat diese Satzungen durch eigene Unterschrift und Siegel

---

[1] Voigt a. a. O. I, 326. [2] Nach den Akten der Ballei im herz. Landesarch. zu Wolfenb. Gütige Mitteil. meines H. Koll Dr. Zimmermann v. 24./10. 1888. [3] Er nennt ihn einen abominabilis Principatus, qui hermaphrodita quidam, nec laicus nec religiosus est. Luthers Briefe herausgeg. von de Wette II, 527.



bekräftigt.[1] Und da für die Klage des Ordens wider seine natürliche Nachkommen zunächst die Ehelosigkeitsfrage inbetracht kommt, so haben wir zu sehen, wozu jene Satzungen auch den Komtur zu Langeln verpflichteten.

Auf die Verbrechen der Ordensritter waren vierfach abgestufte Strafen, eine geringste, hohe, höhere und allerhöchste gesetzt. Die höhere oder dritte Strafe trifft den Ordensherrn, der mit Weibspersonen über das Ermahnen des Landkomturs und über die erlittene zweite Strafe in offenen Schanden und Sünden lebt, auch sich derselbigen nicht enthalten will.

Diese Strafe besteht darin, daß dem Übertreter sein Lebtag keine Commende anvertraut und da er eine gehabt, ihm dieselbe genommen wird und daß er das Verbrechen so büßen soll, wie es ihm Landkomtur und Kapitel der Ballei, doch mit Wissen des Hochmeisters, auferlegen. „Es möchte auch das Verbrechen also beschaffen sein, daß solches ein Jahr mehr oder weniger in einem Gefängnis in Eisen mit Wasser und Brod müßte abgebüßt werden".

Der viel härteren vierten und allerhöchsten Strafe aber, „daß einer mit Spott und Verkleinerung seiner Ehren aus dem Orden oder in ewige Gefängnis zu verurteilen ist", fällt der anheim, „der sich in eine Eheliche Pflicht verspricht"

Wenn nun ein Zusatz besagt, daß außer bei vorsätzlichem Mord, Verursachung von Flucht im Felde, vorsätzlichem Übergang zu den Feinden und Sodomiterei der Hochmeister mit Zustimmung des großen Kapitels „aus sonderbaren hocherheblichen Ursachen, so fürfallen möchten, die Strafe zu limitiren Macht haben solle", so deutet dies nur auf die wächserne Nase, als welche diese an sich unhaltbare, undurchführbare Bestimmung anzusehen ist. Unzweifelhafte Thatsachen sind nur die greulichen sittlichen Zustände im Orden, die hochschädliche und gräuliche Nachsicht gegenüber dem dauernden „Leben in offenen Sünden und Schanden" und die unerbittliche Strenge gegenüber einem Versprechen und Halten der ehelichen Pflicht seitens der Komture.

Nur solche Zustände, solche Gesetze, solche fluchwürdigen Widersprüche zwischen der Wirklichkeit und dem Scheinbekenntnis erklären eine Erscheinung, wie die Hoiers von Lauingen, der keineswegs ein gewöhnlicher Lüstling, vielmehr ein thätiger, wohlgelittener, in der Freundschaft treuer und fester, sogar kirchlich gerichteter Mann, doch

[1] Er hat unterschrieben und untersiegelt mit römisch-kathol. und evangel. Ordensherren Mergentheim am Sonntag Oculi (26. Febr.) 1606. Vgl. Korrespondenzblatt des Ges.-Vereins der deutschen Gesch. und Altert. Vereine 1888 S. 20. Diese D. O.-Statuten sind von F. W. E. Roth nach einer in seinem Besitz befindlichen aus dem Sickingenschen Archiv stammenden Papierhandschr. von 55 Bl. klein Folio in den Jahrgängen 1886—1888 des Korrespondenzblatts veröffentlicht.

über dreißig Jahre als Komtur in offenkundiger wilder Ehe leben kann.

Selbstverständlich mußte ja jenes Verhältnis den Brüdern und Vorstehern der Ballei bekannt sein, aber es gelangte auch zur Kenntnis des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Österreich, und als bei einer im Jahre 1599 vorgenommenen Besichtigung der Ballei Sachsen ihm darüber Bericht erstattet worden war, verfügte er Mergentheim 25. Januar 1600 an den Landkomtur Johann von Lossow: „Nachdem wir dan auch von den unsern vorstanden, wie das sie zu irer von Luculum aus vf Langelum zu genommener Ruckhreiß souiel vermerckht, das der Commenthur daselbst Hoyer von Lauwingen ein anhang mit sambt vier mit jr Erzeugten kindern bei sich hab, vfhalt vnd Ernehre, gleichwol vf gebürliche vnd in Crafft vnserer jnen mitgegebener volmacht befuegte verweisung vnd ermahnung zue abstellung solchen Ergerlichen seiner aidt und pflicht bei annehmung vnnsers ordenshabits zumall widerwertigen vnd verweißlichen lebens vnd wandels sich erbotten dieselbe ab: vnd andersiwohin zuuerschaffen vnd vf seine patrimonial güeter zuuerweisen, damit vnserm orden mit der zeit darauß kein nachtheil zuegewarten sei noch zuestehen möcht.

Alß wollen wir vns, daß solchem von jme würckhlich nachgelebt vnd nachgesetzt werden solle versehen, wie dan auch an vnser Statt vf dergleichen sachen, die ordensergebenen Personen nit geziemen, ein vleissige vffsicht zuehaben vnd wo die vermerckht abzueschaffen gebüren wöllen, jm fall aber das allein scheinwort vnd die vnnsern damit zuestillen vnd abzuweisen vermeint gewesen vnd die That den worten nit nachfolgen, daruf jr dan guete kundtschafft legen vnd haben, solt jr vns dessen mit negster gelegenheit widerumb berichten, wollen wir wissen, was dagegen zu handlen vnd fürzunemen sei.“

Klingt das nun, wenngleich nicht nach der Strenge der eben angeführten Satzungen, so doch immerhin wohl und gut gemeint, so dachte doch weder der Orden noch Hoier, der auch ferner mit seiner Köchin Kinder zeugte, daran, Ernst zu machen. Wir hörten sogar davon, daß der Hochmeister später daran dachte, den Komtur zu Langeln zum Landkomtur der Ballei zu befördern. Die Ballei aber erkannte dem Verstorbenen alle ordensritterlichen und christlichen Ehren zu.

Ganz anders erging es seinem Ordensbruder Ernst von Lattorf, Komtur zu Burow bei Coswig. Dieser lebte nicht in offenen Sünden und Schanden, sondern schloß und führte eine christliche Ehe. Gegen seinen Herrn, den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt,

[1] Acta vom Zustand der Balley Sachsen u s. f. 1571 ff. Bl. 70b–71a im herzogl. Arch. zu Wolfenbüttel.

stellte er einen Versicherungsschein aus, daß er dem Orden durch seinen Ehestand nichts wolle entziehen lassen, sondern was ihm eigne, treulich leisten. Aber es half ihm nichts. Der Orden wußte seine Ansprüche bei dem sonst nicht immer sonderlich eiligen und durchgreifenden kaiserlichen Reichskammergericht bald durchzusetzen und im Jahre 1573 mußte Ernst von Lattorf die Komturei räumen. Sein natürlicher Bundesgenosse und Landesherr, der Fürst von Anhalt, mußte selbst diese Entsetzung zur Ausführung bringen.[1]

Ein in der Ehe lebender Komtur war eben unmöglich, denn durch die Ehelosigkeit wurde der Klerus anderweitigen sittlichen Verpflichtungen der Familienbande entzogen, besonders wurde die Vererbung und Veräußerung des Kirchenguts dadurch verhindert.[2] Auch bei der wilden Ehe Hoiers v. Lauingen fürchtet der Hochmeister die Nachteile an Besitz und Gut, die der D. Orden mit der Zeit daraus zu gewärtigen und zu befahren habe.

Diese Gefahr und die angeblich entwendeten „Briefe, Siegel, Gelder und Geräte des Ordens" waren es ja auch, um welche es sich bei dieser Klage des Landkomturs und Koadjutors handelte. Sie gingen davon aus, daß es sich lediglich um einen Raub handle, der nach klarem Rechtsbegriff dem Beraubten zuerst zurückzuerstatten sei. Sei dies geschehen „vnd sie (Anna Erich und ihre Kinder) weiter etwas zu suchen vermeinen, soll ihnen jederzeit der Gebühr nach geantwortet werden".[3]

Was nun aber des Komturs Kinder von den Ordensherren zu erwarten hatten, mit welchem Maße letztere sie maßen, das geben ihre Äußerungen zu deutlich kund. Die Ordensherren wissen sich kaum darin genug zu thun, die Beklagten als ehr- und rechtlos darzustellen. Soweit die Ansprüche der nächsten Angehörigen des Komturs beschränkt waren, war dies in dem unchristlichen und unsittlichen Verhältnis des Komturs zu seiner Dienerin begründet, dieses selbst aber dadurch veranlaßt, daß derselbe, um seine Komturei zu behaupten, keine Ehe geschlossen hatte. Die eigentliche oder Hauptschuld lag also am Komtur und an den Banden, mit denen er sich hatte fesseln lassen. Aber anstatt, daß sein Amtsnachfolger dieser Schuld gedenkt, feiert er samt dem Orden den Hauptschuldigen mit den höchsten Ehren, während seine Altfrau und Kinder entweder nur als Sache, als Anhang[4] oder als „vnartiges Gesindlein", in heutiger Sprache

---

[1] Beckmann, Historie d. Herzogt. Anhalt III, S. 333. [2] Dr. K. Hegel, Dante über Staat und Kirche 1842 S. 3 (nach Planck, Gesch. d. Ges. Verf. [3] Berge, den 13. Okt. 1626 Landkomtur und Koadjutor der Ballei Sachsen an gräfl. Stolb. Kanzler und Räte zu Stolb. u. Wern. Entwurf in den Akten das Ableben u. s. f. Hoiers v. L. betr. Arch. zu Wolfenbüttel. [4] Schon sprachlich bemerkenswert ist die Weise, in welcher der Hochmeister von Anna Erich redet: „ein Anhang mit samt vier von ihr erzeugten Kindern." Die Kinder waren aber doch nicht von ihr, sondern vom Komtur erzeugt.

„uneheliches Gesindel" dargestellt wird, das nicht einmal der Rücksicht sorgfältiger Beobachtung der Rechtsformen gegen sie wert sei. Ja noch mehr, des Komturs Altfrau, sein Sohn Ludolf und die übrigen Kinder werden als incestuosus und incestuosi, als „blutschänderische" bezeichnet. Das ist nur im geistlichen Sinne der Ordenssatzung zu verstehen, die ja den fleischlichen Verkehr eines Ordensritters, als eines Verlobten der Kirche, mit einem Weibe oder gar die Ehe auf gleiche Strafstufe mit der Sodomiterei stellt. Von einer solchen Blutschande im Sinne der Ordensobservanz konnte also nur bei Hoier v. Lauingen, nicht bei seiner Dienerin, am allerwenigsten bei den gemeinschaftlichen Kindern die Rede sein.[1] Statt dessen wird der Verbrecher mit allen ordensritterlichen Ehren gefeiert, seine Kinder werden als rechtloses, uneheliches, blutschänderisches Gesindel gebrandmarkt.

Und da sich ein so unnatürlicher Widerspruch nur zu leicht in seinen eigenen Netzen fängt, so fehlt auch bei unserem Falle eine höhere Komik nicht, indem das Bestreben, die Kinder des Komturs möglichst von diesem zu trennen und als weniger denn nichts darzustellen, ins Unsinnige und Lächerliche verfällt. Da in einem Schreiben vom 13. Okt. 1625 vom Landkomtur und Koadjutor an die gräflich stolbergische Regierung die Kinder der Anna Erich möglichst wegwerfend behandelt werden und doch des Vaterschaftsverhältnisses des Komturs gedacht werden muß, so genügt es dem Concipienten nicht, dieselben als uneheliche Kinder zu bezeichnen, sie erscheinen sogar darnach noch als vermeinte natürliche Kinder![2] Als natürliche Kinder mußte man sie denn doch gelten lassen.

Aus dem Schreiben, dessen Entwurf uns diese komische Stelle darbietet, gewahren wir übrigens, daß der Anwalt der Beklagten — wie wir anzunehmen haben also der Notar Joachim Buchtenkirch — jene schaurigen Zustände und Widersprüche bei den Deutschordensherrn wohl damals schon eben so klar erkannte und aufwies wie wir heute.

Landkomtur und Koadjutor gedenken nämlich einer Gegenschrift und Streitankündigung (Replic vnd litis denunciatio), welche der Anwalt der Beklagten im Namen von Ludolf Lauingen und Genossen der gräflichen Regierung eingereicht und welche diese aus Stolberg den 8. September an die Ballei eingesandt hatte. Diese wird vom Landkomtur und Koadjutor als eine „Schmehekartte" und „famos schrifft" voller Injurien bezeichnet, die man sich zum heftigsten zum

[1] Daß sonst auch die Bezeichnung incestuosus statt adulterinus mißbräuchlich vorkommt, ändert nichts an der hier vorliegenden Begriffsverwirrung. [2] Landesarchiv zu Wolfenb. Es heißt überpleonastisch: „ihre (Anna Erichs) vneheliche vermeinte natürliche kinder vndt kinder natürliche kinder." Das unmögliche und lächerliche ist dann durchgestrichen.

Gemüt gezogen habe. Der ungenannte Verfasser wird drohend daran erinnert, „er möge wohl wissen, daß er nicht eine oder andere Person, sondern den ganzen löblichen teutschen Orden und dessen Glieder, so theils Fürsten- und Herrenstandes-Personen, atrocissime injuriiret," welche Injurien man nicht unter die Bank stecken könne, sondern sie an gebührende Örter gelangen lassen müsse.

Leider hat sich bei den sonst ziemlich reichlich auf uns gekommenen Akten in dieser Sache weder die Urschrift noch eine Kopie dieser Gegenschrift erhalten. Wir würden darin gewiß jene Widersprüche und schlimmen Zustände gegeißelt finden, wie sie heute klar zutage liegen.

Zu jenen dem Spott und Vorwurf Anlaß bietenden Blößen gehört auch das völlig ungleiche Maß, mit welchem die Kläger den verstorbenen Komtur und dessen natürliche Nachkommen, besonders aber der grelle Gegensatz, mit welchem sie die letzteren vor und nach des Komturs Ableben messen.

Was ersteres betrifft, so liegt es ja in der Natur der Sache, daß sie mit ihrer wegwerfenden überverächtlichen Behandlung der Altfrau und der natürlichen Kinder des Komturs auch diesen, der sich den Seinigen mit großer natürlicher Liebe gewidmet hatte, noch im Grabe schänden. Aber dieses Verhalten stand auch mit ihrem früheren in einem peinlichen Widerspruch. Wir sahen bereits, wie die Kinder Hoiers v. L. oder ihr Anwalt sich über das Benehmen Barthold v. Gadenstedts beschwerten, der bei ihres Vaters Lebzeiten aufs freundschaftlichste mit ihnen verkehrt und Freundesdienste vom Komtur empfangen hatte, und nun nach dessen Ableben den Klägern Vorschub leistete.

Viel schärfer tritt jener Gegensatz bei dem Landkomtur Joachim v. Hopkorff hervor. Dieser sein Jugend- und Busenfreund, verpflichtet sich am 20. September 1610 nicht nur durch eine besondere Urkunde feierlich, auf den Fall, daß Hoier eher sterben sollte, als er, denselben als Ordensperson christlich und adlich zu Erde bestatten zu helfen, wie er, falls er vor dem Freunde sterben sollte, von diesem gleiches erwartet, sondern er gelobt zugleich, „sich seines angenommenen Sohnes Ludolf und der Mutter desselben mit allem getreuen Fleiß anzunehmen. Ja er will sie, falls sie wegen seiner Güter von Personen hohen und niederen Standes oder sonst im Geringsten beschwert und angefochten würden, durch alle Rechtsmittel, soweit es nur immer menschlich und möglich, schützen und handhaben helfen, als wenn es sein leiblicher Sohn und seine angehörigen Freunde (Blutsverwandte) wären.[1]

Und nun steht sein Name an der Spitze einer harten Anklage

[1] Urkunden die Boke betr. B 7. 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

gegen eben diese Nachgelassenen seines Freundes. Auch schon bei dessen Lebzeiten hatte er einmal als Landkomtur Veranlassung gehabt, dem Freunde die gegen ihn vorgebrachten Klagen wegen angefochtener Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung vorzuhalten. Dagegen verteidigte sich Hoier in einem sehr zuversichtlichen und entschiedenen Tone und sagt schließlich. „So soll man mich auch nicht schelten, denn ich desselben von keinem will gewärtig sein und will mich auch zu meiner großen Mühe und Leib- und Lebensgefahr, die ich bei des Ordens Gütern ein drei Jahr nacheinander ausgestanden habe, vor keinen Hundesbuben halten lassen, denn ichs um keinen verschuldet. Ich hätte wohl gehoffet, wir wären die besten Freunde; so befinde ichs viel anders, und möchten den Bissen Brot, den wir von dem Orden noch haben, wohl mit Frieden und Einigkeit essen und uns wohl vertragen, denn man uns und dem Orden ja ohne das genugsam zusetzet. Wir dürfen unter uns nicht unnöthige Gezänke anfangen, sonderlich um anderer Leute willen, die viel nach uns fragen, wenn sie nur Geld kriegen, es möchte mir oder einem andern gehen, wie es wolle“.[1]

Es muß übrigens bemerkt werden, daß offenbar nicht Joachim v. Hopkorff sondern B. v. Eimbeck der eigentliche Urheber und Betreiber der Anklagen wider die Nachgelassenen v. Lauingens ist. Zwar steht der Name des ersteren, als des Landkomturs, an der Spitze der Klageschrift vom 5. Juli 1625, dann wieder der Antwort vom 13. Oktober 1626 auf die heftige Gegenschrift von Ludolf Lauingen und Genossen, aber wir sahen schon, wie v. Eimbeck es war, der dem Landkomtur von den bei in Gadenstedt eingesetzten angeblichen Ordenssachen Anzeige machte und in dessen alleinigem Namen auch die meisten Schriftstücke ausgingen. Der Koadjutor gehörte ja, da er dauernd in unmittelbarer Nähe Langelns und der Grafschaft lebte, zu dem alten Freundeskreise v. Lauingens und der Seinigen — wir spüren das schon an der vertrauten Weise, mit der er Hoiers Freund v. Gadenstedt als freundlichen lieben vertrauten Bruder und alten bekannten werten Freund anredet,[2] aber er hatte sich doch wenigstens nicht durch urkundliches Treugelöbnis, wie der Landkomtur, verpflichtet, sich bei Gericht und sonst der Altfrau und Kinder des Komturs anzunehmen, als wenn es seine eigenen Kinder und Angehörige wären.

Wie war doch das Verhalten der Ordensherren und der ehemaligen Genossen Hoiers von Lauingen gegen dessen Altfrau und Kinder bei dessen Lebzeiten ein so ganz anderes gewesen, als gegen die Verwaisten! Nun hieß es uneheliches blutschänderisches Gesindel

---

[1] A von des H. Commenth. v. Lauingens Absterben u. s. f. im herz. Landesarch. zu Wolfenb. [2] Langelem d. 4. Julij 1625 a. a. O.

Nach der Weise in den Klageschriften haben wir bisher nur von Ludolf und Anna Lauingen gesprochen, aber alle Kinder des Komturs kommen auch mit der damals als solche schon geltenden Adelsbezeichnung „von“ vor, so wiederholt der „Edle vnd Ehrnveste“ Ludolf von Lauingen[1] und ganz gewöhnlich Anna von Lauingen[2]. Ja, so sehr dies dem gegen bürgerliche und christliche Ordnung widerstreitenden Verhältnisse zu dem Komtur zuwider zu sein scheint, sogar Anna Erich wird in Verschreibungen als die ehrbare und tugentsame Frau Anna Erich bezeichnet[3].

Hoier v. Lauingen ließ auch seinen Kindern eine gute Erziehung angedeihen. Von den Töchtern Katharina, Elisabeth und Anna besitzen wir wenigstens eigenhändige Unterschriften, von der letzteren auch Briefe von 1644/45 und 1651, die von einer nicht ganz gewöhnlichen Schulbildung zeugen.[4] Insbesondere lag dem Komtur freilich die Erziehung seiner Söhne am Herzen, von denen er eine Fortsetzung seines Stammes erhoffte. Am 5. Februar 1609 erklären seine in Langeln bei ihm anwesenden Brüder Hans und Joachim v. Lauingen, daß ihr Bruder Hoier aus väterlicher Zuneigung seine beiden Söhne Ludolf (Ludloffen) und Hoier, die er mit Anna „Erigken“ erzeugt, ausgestattet und begabet habe, damit sie nach seinem Tode davon auferzogen und versorgt würden. Da sie nun solche seine väterliche Vorsorge und Versehung nicht für unbillig erachten können, so geben sie als Brüder gern hierzu ihre Einwilligung und verzichten auf alle künftig dieser Güter wegen zu machenden Ansprüche.[5] Erkennen wir hieraus gleichzeitig das einträchtige Verhältnis Hoiers zu seinen leiblichen Brüdern, so können wir hier auch nochmals an das bereits erwähnte Treugelöbnis seines

---

[1] Die Gamme in Darlingerode am 13. Mai 1615 bei der Auflassung einer Wiese im Rode an „Ludeloff v. Lauwingen“ Notarielle Abschr. B 7, 3. Gr. H.=Arch. 5. Sept. 1617. Hans Bohne, Bürger und Hufschmied zu Wern. bekennt, daß der „Edler vnd Ehrnvester Ludloff von Lawingen“, sein großgünstiger Beförderer ihm 100 fl. Wern. Münze Wern. Währung geliehen. Vom Rat zu Wern. besiegelt. Im Landesarch. zu Wolfenb. Ebenso steht „Ludloffen von Lawingen in der Wern. Amtsrechn. v. 1624/25. C 4. [2] Anna v. Lawen (v. Lauwingen schreibt sie selbst) geg. A. Simons in Langeln wegen 100 Thlr. C 165 im Gr. H.=Arch. Hier gebraucht auch der Kanzler Klock das „von“. Alle drei Schwestern: Katharina, Elisabeth, Anna gebrauchen dieses „von“ in dem Verkaufsbrief über die Boke vom 15. Aug. 1651 B 7, 3. Hier unterschreiben sich selbst Anna von Lauwingen, Elisabeth von Lauwing und Michael Findeisen als kriegischer Vormund von Katharina von Lauwingen. [3] Fricke Arndes, Schuldverschr. Bleckendorf 1. Juni 1625 die „Erbare Fraw Anna E“ Gaterschleben 16. Juli 1633, der „Tugentsamen Frawen A. E“. Vgl. Anna v. Lawen (Lawingen) geg. Augustin Simons in Langeln C 165 im Gr. H.=Arch. [4] Anna v. Lawen gegen A. Simons in Langeln C 165 und Gesuch wegen Erlassung des dritten Pfennigs B 59, 2. [5] Urschr. mit Siegeln unter Urkk. die Boke zu Altenrode betr. B 7, 3 im gr. H.=Arch.

Freundes und Mitordensherrn Joachim Hopkorff vom 20. Sept. 1610 erinnern, als welches von der Fürsorge Hoiers für seine Altfrau und Kinder zeugte.

So dürfen wir uns denn nicht etwa denken, daß erstere als eine gewöhnliche Dienerin und Köchin gehalten war. So fleißig sie in Haus und Küche walten mochte, so nahm sie doch die Stellung einer vornehmen Frau ein, die bei Besuchen und festlichen Gelegenheiten das Haus zu vertreten hatte; und ihre Töchter wurden in entsprechender Weise in Kleidung und Pflege gehalten. Nicht nur an Leinen, Weißzeug, Himmelbetten mit grünen und weißen Vorhängen, sondern auch an prachtvoller vornehmer Kleidung Schmuck und Juwelen war ein reicher Vorrat vorhanden.

Es fehlte an nichts, was damals zur vollen Ausstattung einer Frau von Stande in der farbenreichen malerischen Blütezeit der Renaissance gehörte. Wir finden eine silberne, eine güldene Haube mit Perlen geschmückt, buntes geschlitztes oder zur Zierde zerschnittenes Frauengewand aus den edelsten Stoffen und in wechselnden bunten Farben, wie es damals beliebt und Brauch war, so ein zerschnittenes sammtenes mußiertes Brüstchen und kurze Harzkappe, Sammtbrüstchen mit Atlasärmeln, sammtenes Mieder, Atlasmieder mit silbernen Haken, zerschnittenes weißes Atlasmieder, ein geschlitztes Wams; an Geschmeide: Eingehänge mit weißem Diamant, drei goldene Ringe mit Diamant, blauem Saphir und Türkis, Goldmünzen als Angehänge, zwei goldene Armbänder, eine silberne Kette.

Neben Anna Erichs wird ihrer und des Komturs Tochter Anna v. Lauingens Kleidung und Schmuck verzeichnet. Während ihre Schwester Katharina als Hans Papes Frau zu Wernigerode wohnte und die Schwester Elisabeth sehr zurücktritt, muß Anna neben ihrer Mutter, seitdem sie erwachsen war, auch in Langeln gelebt und eine Stellung im Haushalt eingenommen haben. Es werden ihre seidenen und tafftenen Frauenröcke, Brusttücher, Brüstchen, sammtene Mütze, ihr Korallengeschmeide erwähnt. Selbst „Annen Lauingen Konterfeit" hatte ihr Vater, der Komtur, malen lassen.[1] In solcher Ausstattung, Schmuck und Geschmeide, wie wir es bis zu Hoiers v. Lauingen Ableben auf dem Komturhofe vorfinden, war die Altfrau Anna Erich, dann auch ihre erwachsene Tochter, in der Lage, beim Mahle und bei vornehmen Besuchen in glänzender Erscheinung zu vertreten. Hohe Gäste reichten dann wohl auch ihr oder ihrer

[1] Dies alles ergiebt sich aus dem am 30. Aug. 1625 aufgenommenen Verzeichnis von „Annen Lauingen kasten vnd laden" oben S. 18[illegible] f., vgl. auch 185 ff. Wenn dabei freilich von „2 alten ihres Mannes Hemden" und einem Mannsmantel die Rede ist, so kann natürlich bei „ihres Mannes" nur an Anna Erichs Mann, den Komtur, gedacht werden.

Tochter Ehrengeschenke, wie die Mutter das berichtet, unter besondrer Erwähnung des Herzogs Friedrich von Braunschweig.[1] Es ist hierbei die damals in ganz anderer Weise geübte Sitte des Geschenkgebens zu berücksichtigen.

Wie ein rechter Vater es nur thun kann, half aber auch der Komtur, nachdem er schon sechzehn Jahre vor seinem Ableben Anna Erich und seine Töchter ordentlich ausgestattet hatte, diesen bei ihren Ersparnissen und der Unterbringung derselben und führte darüber bis an sein Ende sorgfältig Buch. Noch zwanzig Jahre nach seinem Tode zeugt in einem eigenhändigen Schreiben an den Kanzler Kaspar Klock „Anna v. Lauwingen“ von dieser gewissenhaften Buchführung ihres Vaters. Sie gedenkt einer Forderung von zehn Thalern bei Augustin Simon in Langeln und bemerkt, sie wisse genau, daß dieser Posten noch nicht bezahlt sei: „Mein Vater hat's in sein Schuldbuch geschrieben kurz vor seinem Ende, daß er's nicht bezahlt hat.“[2]

Aber mochten auch die Altfrau und die Töchter des Komturs in Gold und Edelsteinen glänzen und gleißen, mochten ihnen die Ordensherren und sonstiger Besuch des Ordenshofs alle Höflichkeiten und Schmeicheleien entgegen bringen, der Komtur ihnen allen einer besseren Sache würdige Sorgfalt zuwenden, alles dieses konnte den wahrhaft schaurigen Hintergrund eines völlig ungesetzlichen, unter dem Banne der kirchlichen wie bürgerlichen Ordnung stehenden Verhältnisses nicht ändern: Anna Erich, die auch nie des Komturs Familiennamen trug, war doch nur die Beischläferin eines seinem Gelübde zuwiderhandelnden Ordensritters, ihre Kinder ohne den Segen kirchlichen und bürgerlichen Rechts.

Dieser Fluch trat nicht nur für sie selbst nach Hoiers v. L. Ableben sofort schmerzlich zutage, sondern das Beispiel wirkte ansteckend, verpestend auf die langelnsche Ortsgemeinde und darüber hinaus. Leider sind die Akten, die fast nur vom materiellen Mein und Dein reden, stumm hinsichtlich der religiös-sittlichen Schäden, welche durch jenes lügenhafte, widerspruchsvolle, verrottete Ordenswesen für das christliche Gemeindewesen erzeugt wurden. Immerhin ist es inhaltreich und bezeichnend genug, wenn am 18. Juni 1624 der langelnsche Pastor Mag. Wilhelm Posewitz bei einem Verhöre den Stoßseufzer ausstößt: „das gottlose unchristliche Wesen, so mit Eheweibern und andern Personen gehalten wird, ist nicht aus-

[1] 22. Oktober 1625 Stadtvogteiger. Akten zu Wern. [2] Anna v. L. wegen einer Forder. von 100 Thlr. C 165 Gr. H. Arch. Der Bauer A. Simon bedient sich 10. 5. 1645 eines Siegels, das unter den Namensbuchstaben A. S. im nebenden Schilde ein Kreuz, wahrscheinlich aus einem Herzen hervorwachsend, sehen läßt.

zusprechen".[1] Damals -- Posewitz war erst seit 1622 im Amt — war in puncto sexti von dem alten Komtur, der übrigens, wie wir schon sahen, stets nur zu seiner Altfrau Erich hielt, nichts zu fürchten. Aber kurz darnach hören wir von einem entsprechenden Falle bei seinem Sohne Ludolf. Auch wurden uns bereits fünf Familien in Langeln genannt, die mit den unehelichen Kindern bezw. der Altfrau Hoiers v. Lauingen Untersteckerei trieben. Überhaupt geschah hier nur, was an andern Orten, wo Deutschordensherren in ähnlicher Weise lebten, auch geschah.

[1] Protokoll: Was M. Posewitz pfarher zu Langelem wegen hern Hoyer berichtet ... den 18ᵗ Junij Ao 1624. Aktenstück: Von des H. Commenthurs von Lauingens Absterben u. s. f. 1621 f. Nr. 160 im herzogl. Landesarch. zu Wolfenbüttel Bl. 1.

Das Grabdenkmal Graf Ernsts VII. von Honstein im Kloster zu Walkenried.

(Mit einer Abbildung.)

Von

Gustav Schmid, Amtsrat zu Walkenried, und
Dr. Paul Zimmermann, Archivar zu Wolfenbüttel.

In dem ehemaligen Kapitelsaale des Klosters Walkenried, welcher jetzt zum Gottesdienste der dortigen Gemeinde eingerichtet ist, befindet sich an der nördlichen Seite ein umfangreiches Grabdenkmal, das in mehrfacher Hinsicht lebhaftes Interesse verdient. Es ist dem Gedächtnisse Graf Ernsts VII. von Honstein gewidmet. Mit ihm ist am 8. Juli 1593 das alte Honsteiner Grafenhaus erloschen: ein mächtiges, mit der Geschichte des Südharzes eng verwachsenes Geschlecht hat damit seinen Abschluß gefunden. Da die Grafschaft Honstein[1] von dem Hause Braunschweig zu Lehen ging, so zog Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel dieselbe ein, und sie ist dann in seinem und seines Sohnes Besitze geblieben, nach des Letzteren Tode aber in den der jüngeren Lüneburger Linie übergegangen.

Zu dieser geschichtlichen Erinnerung an das Aussterben des alten Grafenhauses kommt die nicht geringe Bedeutung, welche das Denkmal als Kunstwerk für sich in Anspruch nehmen kann. Es stellt in seiner Mitte vor einem Kruzifixe den Grafen selbst überlebensgroß dar in breiter Halskrause und vollem Waffenschmucke, aber unbedeckten Hauptes — Helm und Handschuhe stehen neben ihm — auf die Knie gesenkt und die gefalteten Hände zu Gott erhoben.[2] Die Haltung des Körpers wie der Ausdruck des Gesichts sind ungezwungen und edel. Hinter der Gestalt des Grafen erhebt sich das Denkmal, das beifolgende Abbildung zeigt.[3]

Über dem Grafen ist dem Denkmale ein nicht minder schön gearbeitetes Relief eingefügt worden: Christus mit der Siegesfahne

[1] Der Länderbesitz Graf Ernsts bestand im Wesentlichen aus den Grafschaften Klettenberg, Lohra, Lauterberg und Scharzfeld; von der ursprünglichen Grafschaft Honstein war wohl kaum noch etwas dabei. Dieses Gebiet fiel in der Erbteilung von 1373 der jüngeren Honsteiner Linie zu, welche sich wieder in die Unterlinien Honstein Kelbra und Honstein Heringen spaltete, und gelangte später zumeist in den Besitz des Hauses Stolberg. Vgl. das S. 205 Gesagte. [2] Ein nach seinem Ableben gezeichnetes Bildnis des Grafen erwähnt Honemann in seinen Altertümern des Harzes T. I, 2. Aufl., S. 236 als auf dem Rathause zu Andreasberg befindlich. [3] Die Höhe desselben bis zu den großen Wappen beträgt 4 m 10, die Breite des untern Teiles 2 m 40.

erhebt sich vor den teils noch schlummernden, teils erschreckt auffahrenden Wächtern. In wirksamer Darstellung führt das Werk uns die Auferstehung vor Augen und versinnbildlicht somit aufs beste die Erfüllung der innigen Bitte des unten knieenden Beters. Den oberen wie den unteren Teil des Denkmals zieren je zwei Standbilder der Kardinaltugenden, dort die der Treue und Gerechtigkeit, hier die der Barmherzigkeit und Liebe.[1] Der sonstige Schmuck des Denkmals besteht vor allem aus einer Anzahl von Wappenschilden, deren 29 noch erhalten sind, während sich aus der Art der Gruppierung und den hinterlassenen Spuren mit Sicherheit schließen läßt, daß ihrer ursprünglich 35 gewesen sind.

Welchem Künstler wir das Werk verdanken, hat sich leider nicht ermitteln lassen. Nur die Auftraggeberin desselben ist bekannt; es war die Witwe des Grafen Ernst, Agnes, geb. Gräfin von Eberstein[2], welche das Denkmal im Jahre 1602 hat errichten lassen. Da dieselbe nach dem Tode ihres Gemahls an den Hof der Witwe des Kurfürsten Christian I. von Sachsen berufen wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Grabmal in Sachsen entstanden ist, wo die Kunst damals ja reiche Pflege fand. Nur obige Nachricht haben uns die Inschriften des Denkmals bewahrt, welche folgendermaßen lauten.

Auf der schwarzen Tafel hinter dem Ritter steht in Goldschrift:

D O M S. | Generoso domino domino Ernesto | ex illustri et perantiqua comitum Hohensteinensium | prosapia oriundo, domino in Lara et Clettenberg, | phrontisterij huius administratori fidelissimo, | maiorum famam pietatis et omnium | heroicarum virtutum studio exornanti, | de subditis cum in vivis esset optime merenti, | vitae autem cursum vera fide in Christum Jesum | pie timenti inclyta domina domina Agne | ex illustri Ebersteinensium comitum familia | prognata, domina in Neugarten et Massau, | marito desideratissimo, cum quo in hoc mundo | conjunctissime vixit annum unum dies viginti | — eheu quam breve tempus, | — in altero autem coram Christo in contubernio | sanctorum cum ipso victura innumeras | annorum myriades, hoc monumentum | pij amoris et gratae memorie testimonium | hic prope quietis locum suo aere posuit | anno salutis humanae CIↃ . IↃ . CII .

Um den oberen Rand des unteren Absatzes läuft folgende Inschrift:

Viator quisquis es, parumper siste gradum et, quam nihil uspiam in rebus humanis stabile sit, ipse tecum perpende.

[1] Vgl. Eckstorm Chronicon Walkenredense (Helmst. 1617) S. 271.
[2] Vgl. über sie das unten S. 209 Gesagte.

Schließlich finden sich am unteren Teile des Denkmals ebenfalls auf schwarzem Grunde in Goldschrift noch nachstehende Worte[1]:

Inclytus hic comes Ernestus, | qui inter maiores quam plurimos generosissimos heroas, | inter avias autem non paucas principum ducum et electorum gnatas numerare potuit, | omne id, quod ex illustri familia et accepit et ipse generavit, | spiritum Deo creatori et redemtori, corpus autem terrae matri commendando, | vix 31 annorum spacio in mortali hac vita decurso, | postremus laudatissimae suae familiae hic deposuit, | unicam filiolam virginem Erdmutam Julianam | (Dorothea enim Elisabetha mox parentis obitum secuta est) | solius honoratissimi paterni nominis et avitae pietatis haeredem post se relinquens. | Usque adeo verum est, quod sapientissimus regum scripsit: | Generatio una praeterit, generatio una emergit, | sed immortalis gratia sit Christo Jesu servatori, | qui solius sanguinis sui merito sempiternam perennitatem nobis acquisivit, | in qua infinitis seculorum seculis ipsum celebraturi sumus. Amen. | Sit memoria justi in benedictione.

Das Denkmal ist aus Holz gefertigt und hat daher dem Zahne der Zeit leider schlecht zu widerstehen vermocht. Nicht nur, daß eine Anzahl von Wappenschilden im Laufe der Jahre abhanden gekommen war: der Holzwurm hatte einzelne Teile des Werkes, wie die Figur des knieenden Grafen, so übel zugerichtet, daß es fraglich schien, ob diesen Stücken eine sichere Haltbarkeit noch werde gegeben werden können. Jedenfalls lag Gefahr im Verzuge. Es ist daher mit Dank anzuerkennen, daß die herzogliche Baudirektion in Braunschweig noch schnell in richtiger Stunde die geeigneten Schritte thun ließ, das Denkmal der Nachwelt zu erhalten. Es steht jetzt zu hoffen, daß die vom Wurme zerwühlten Teile für die Dauer gefestigt sind und weiteren Beschädigungen der Art für die Zukunft glücklich vorgebeugt worden ist. Die schadhaften Stücke sind ausgebessert, die fehlenden ergänzt, das Ganze nach Möglichkeit in der ursprünglichen Farbenpracht wieder hergestellt, um so ein beredtes Zeugnis des Kunstsinns und der Pietät sowohl der vergangenen wie unserer Tage zu bilden.

Bei dieser Wiederherstellung des Denkmals entstand die Frage, welche den vorliegenden Aufsatz eigentlich veranlaßt hat: Wie sind die fehlenden Wappenschilde zu ergänzen? Es leuchtete sogleich ein, daß die beiden größeren Wappenschilde, welche sich oben auf der Mitte und der rechten Seite des Grabmals befinden, das Honsteinsche und das Ebersteinsche Wappen, das Geschlecht Graf Ernsts VII. selbst und seiner zweiten Gemahlin andeuten sollen, und daß auf

[1] Die Schrift ist zum Teil abgebröckelt: die Lücken sind hier nach Eckstorm S. 272 f. ergänzt.

der linken Seite dem Schilde auf der rechten entsprechend das Wappen der ersten Gemahlin des Toten, Juliane geb. Gräfin von Barby, hinzuzufügen sei.[1] Ferner war klar, daß die 32 kleineren Schilde die Ahnenreihen des Verschiedenen vorstellen sollen.[2] Es waren also diejenigen Wappen der 32 Ahnen neu anzufertigen, welche unter den vorhandenen fehlten. Es galt daher zunächst den Stammbaum des Grafen Ernst fünf Generationen hindurch sicher aufzustellen. Die Lösung dieser Aufgabe soll durch die beiden beifolgenden Stammbäume versucht werden, von denen der eine die Vorfahren des Vaters, der andere die der Mutter des Grafen vorführt.[3]

Zu näherer Begründung des vorstehenden Stammbaumes sind noch die nachfolgenden Bemerkungen hinzuzufügen.

Zu 1 (Honstein). Der Urältervater Graf Ernsts VII. von Honstein war Graf Ernst II., welcher auf der Stammtafel die Reihe der Honsteiner eröffnet. Er war der Sohn Graf Heinrichs VIII.; seine Mutter war nach Sudendorf[4] Adelheid, die Tochter Ernsts d. J. von Braunschweig-Göttingen, von anderen wird sie Anna oder Agnes und Tochter Herzog Ernsts von Braunschweig-Grubenhagen genannt.[5] Heinrich VIII., der Sohn des 1367 verstorbenen Grafen Heinrich VI., gründete die Klettenbergische Linie des Hauses

[1] Dem entspricht auch vollständig die Darstellung auf der noch erhaltenen Holztafel, welche einst den Grabstein Graf Ernst's VII. bedeckt hat. Es ist eine schwarz bemalte Tafel aus Tannenholz, welche von einem Kranze umgeben und schön in Farben ausgeführt in der Mitte das Honsteinsche Wappen und etwas kleiner links davon das Barbysche, rechts das Ebersteinsche Wappen enthält. Über dem Honsteiner Wappen stehen die Buchstaben: E. G. V. H. H. [Z. L. V. C.] A. D. S. W., d. h. Ernst Graf von Honstein Herr [zu Lohra und Clettenberg] Administrator des Stifts Walkenried, unter demselben die Jahreszahl 1593. Über dem Barbyschen Wappen finden sich: [J. G.] G. V. B. G. V. [E. G. Z.] H. d. h. [Juliane geborene] Gräfin von Barby, Gemahlin von [Ernst Grafen zu] Honstein, und über dem Ebersteinschen: A. G. G. V. E. G. V. E. G. Z. H. d. h. Agnes geborene Gräfin von Eberstein Gemahlin von Ernst Grafen zu Honstein. Oben auf der Tafel stehen in lateinischen Kapitalbuchstaben die Bibelverse Hiob Kap. XIX V. 25–27, unten auf derselben die Verse 20 und 21 des dritten Kapitels des Philipperbriefes. Vgl. Eckstorm S. 274. [2] Die Bestimmung der Wappen selbst machte um so weniger Schwierigkeit, da die Bedeutung derselben von alter Hand auf ihre Rückseite geschrieben war. Nur bei dem Wappen von Waldenburg Nr. 24 fehlte eine Bezeichnung. [3] Bei dieser Arbeit ist uns von verschiedener Seite freundliche Unterstützung zuteil geworden, ganz besonders hat uns aber der inzwischen der Wissenschaft leider zu früh entrissene Graf Oeynhausen zu Danke verpflichtet. [4] Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschw. u. Lüneburg, B. V, S. VII u. B. VII Stammtafel S. IV. [5] Eckstorm Chronicon Walkenred. (Helmst 1617) S. 26; Leuckfeld, Antiquitates Walckenredenses (Leipzig und Nordhausen) S. 323; Lücher, Geschichte der gräflichen Häuser u. der Grafschaften Wernigerode, Stolberg, Roßla, Hohnstein (Eisleben u. Sangerh. 1844) S. 110; Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen (Hannover 1862) I, S. 236.

Ahnen Graf Ernsts VII. von Honstein von väterlicher Seite.

I.	II.	III.	IV.	V.	Nr.
Volkmar Wolfgang, Graf v. Honstein, † 5./2. 1580.	Ernst V., Graf v. Honstein, † 25./6. 1552.	Ernst IV., Graf v. Honstein, † 1508. (1492)	Heinrich XI., Graf v. Honstein † 1454.	Ernst II., Graf v. Honstein, † 1426.	1
				Anna, Gräfin zu Stolberg, † 1430.	17
			1. Margarethe, Gräfin v. Waldeck.	Heinrich V., Graf v. Waldeck, † nach 30./4. 1442. (um 27./8. 1388)	9
				Margarethe, Gräfin v. Nassau † nach 1432.	25
		1. Margarethe, Herrin zu Gera, † vor 1497.	Heinrich XII., Herr zu Gera u. Lobenstein, † 1459. (1439)	Heinrich VIII., Herr zu Gera u. Lobenstein, † um Anf. 1420. (1402)	5
				2. Lutrade, Gräfin v. Honstein, † nach 1450.	21
			Anna, Gräfin v. Henneberg, † nach 1452.	Georg I., Graf v. Henneberg-Aschach, † 25./7. 1465. (1422)	13
				2. Johannette, Gräf. v. Nassau, † 1./2. 1481.	29
	Anna, Gräfin v. Bentheim, † 21./3. 1559.	Eberwin, Graf v. Bentheim, † 13./12. 1530. (10./5. 1490)	Bernhard, Graf v. Bentheim, † 1473.	Eberwin I., Graf v. Bentheim, † 1454.	3
				2. Gisberta, Gräfin v. Bronkhorst (Solms.)	19
			Anna, Herrin von Egmont, † 1./9. 1480.	Wilhelm, Herr v. Egmont, † 19./1 1483.	11
				Walburg, Gräfin v. Mörs, † 1459.	27
		1. Ingeburg, Herzogin von Mecklenburg Stargard, † vor 7./8. 1509.	Ulrich II., Herzog v. Mecklenburg Stargard, † 13./7. 1471. (vor 15./9. 1454)	Heinrich d. Ä., Herzog v. Mecklenburg-Stargard, † 1466. (vor 1428)	7
				2. Ingeburg, Herzog. v. Pommern-Stettin.	23
			Katharine, Erbin v Werle, † nach 27./7. 1475.	Wilhelm, Fürst v. Werle, † 7./9. 1436. (nach 1425)	15
				2. Sophie, Herz. v. Pommern, † nicht vor 1441.	31

Honstein, da er bei der 1373 vorgenommenen Teilung insbesondere Lohra und Klettenberg erhielt. Man unterscheidet von jener die Linien Heringen und Kelbra, welche von den Vettern Heinrichs VI., den Grafen Dietrich VI. und Ulrich III., ihren Ursprung genommen haben. Heinrich VIII. starb 1408. Von seinen vier Söhnen übernahmen drei, Ernst II., Heinrich X. und Günther, die Regierung gemeinschaftlich, während der vierte, Otto, Bischof von Merseburg wurde (1400—1406). Nur Ernst II., der mit Anna, Tochter des Grafen Heinrichs XVI. von Stolberg, vermählt war und 1426 mit seinem Bruder Heinrich in dem Treffen vor Aussig gegen die Hussiten fiel, hinterließ Nachkommen, von denen wiederum drei Brüder Heinrich XI. der Kühne, Ernst III. und Eilger X. die Regierung gemeinsam führten.[1] Eilger starb 1443 unvermählt. Heinrich XI. und Ernst III., die beide im Jahre 1454 verschieden, hinterließen je einen Sohn: Ernst IV. und Johann III. Ersterer stammte aus Heinrichs erster Ehe mit Margarethe, der Tochter Graf Heinrichs V. von Waldeck; eine zweite Ehe war Heinrich XI. dicht vor seinem Tode mit Margarethe von Sagan, der Witwe Graf Volrads II. von Mansfeld, eingegangen.[2] Die beiden Vettern Ernst IV. und Johann III. traten nach Beendigung der Vormundschaft 1460 die Regierung gemeinschaftlich an; jener hatte zu Lohra, dieser zu Klettenberg seinen Wohnsitz.[3] Als dann 1492 Johann, ohne Söhne zu hinterlassen, verstarb, erhielt Ernst IV. die Regierung der Grafschaft allein. Derselbe hatte sich 1462 mit Margarethe, der Tochter Heinrichs XII, Herrn zu Gera und Lobenstein († 1459), vermählt, welche vor 1497 gestorben ist. Nach ihrem Tode heiratete er Felicitas, geb. Gräfin von Beichlingen, die Witwe des 1495 verstorbenen Grafen Karl I. von Gleichen.[4] Ernst IV. starb 1508. Von den zahlreichen Kindern, die er hinterließ, führte nur sein aus erster Ehe stammender Sohn Ernst V. den Mannsstamm fort.[5] Dieser heiratete Anna, Gräfin v. Bentheim, die

---

[1] Läncher a. a. O. S. 106 u. 120. [2] Läncher a. a. O. S. 128. Cohns Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande (Braunschweig 1871) T. 159 u. 58. Niemanns Gesch. der Grafen v. Mansfeld (Aschersleben 1834) S. 65 und das unten zu Nr. 32 S. 220 Gesagte. [3] Läncher S. 132. [4] Vergl. Cohn T. 186 u. C. Sagittarii Historia der Grafschaft Gleichen (Franckf. a. M., 1732) S. 283 und das unten zu Nr. 16, S. 218 Gesagte. [5] Der Grabstein Ernsts V., der 1863 in den Ruinen der alten Kirche aufgefunden wurde, befindet sich jetzt im nördlichen Teile des Kreuzganges. Er ist 2,12 m hoch, 1,70 m breit und leider sehr schlecht erhalten, so daß die Inschrift nur noch zu einem Teile lesbar ist. Ich glaube von ihr Folgendes erkennen zu können: anno . do 1 . ſ̃ . LII . subät . nach . s . ionn' . ist . dr . edle . v . wolgbor .... got [g]nedig sei. Die Angabe, daß er „1552 sonnabent nach sanct Johannis" gestorben ist, stimmt zu Leuckfelds Nachricht auf S. 308, er sei 1552 sabbatho post Iohann. Bapt.

am 21. März 1559 gestorben ist; er selbst starb am 25. Juni 1552 auf der Burg Scharzfeld und wurde zu Walkenried beigesetzt. Er hinterließ 8 Kinder[1], von denen der älteste Sohn Ernst VI. schon 1562 gestorben ist. Der folgende Sohn Volkmar Wolfgang, geb. 1512, überlebte alle die übrigen Geschwister, denen er am 5. Febr. 1580 im Tode nachfolgte. Er ist dann ebenfalls in Walkenried bestattet worden.[2] Als Gemahlin führte er am 20. Febr. 1555 zu Weißenfels Margarethe, die Tochter Graf Wolfs I. von Barby, heim, die 1528 geboren, am 10. März 1567 zu Lohra gestorben und dann zu Bleicherode beigesetzt ist.[3] Er vermählte sich dann 1568 zum zweitenmale mit Magdalene, der Tochter Graf Ulrichs V. von Regenstein Blankenburg († 1551), die erst am 2. Juli 1607 zu Klettenberg starb und zu Walkenried begraben liegt.[4] Zwei Söhne, die sie ihrem Gatten gebar, waren letzterem im Tode vorangegangen.[5] Nur ein Sohn erster Ehe, jener Ernst VII., dem unser Grabdenkmal errichtet wurde, überlebte den Vater.

---

verschieden. Bei Eckstorm S. 227 ist wohl durch einen Druckfehler 1562 statt 1552 gedruckt. Der Graf ist in ganzer Figur dargestellt, in den 4 Ecken die Wappen der Ahnen: 1. Hohnstein, 2. Gera, 3. Waldeck, 4. Henneberg

[1] Vgl. Läncher S. 178. Ein neuntes Kind, welches Eckstorm S. 30 noch anführt, war wohl vorher bereits verstorben. [2] Ein Denkstein auf Volkmar Wolfgang, 2,08 m hoch und 1,01 m breit, war früher in der Kirche, befindet sich jetzt aber im Kreuzgange. In schöner erhabener Arbeit findet sich auf ihm der Graf in ganzer Figur dargestellt. Die Inschrift in Majuskeln lautet: Anno MDLXXX den 5. Febr ist in Gott selig entschlafen der wolgeborne [und e]dle Her[r] Herr V[olc]mar Wolf Grafe von Honstein Her zu Lora und Clettenb., dessen Seele [Got]t gnedig [sei u]nd ein frol[iche A]ufferstehung verleie, vgl. Eckstorm S 263. Von den 4 Wappen in den Ecken des Steins sind nur drei noch erkennbar: 1. Honstein, 2. Bentheim, 3 fehlt, 4. Mecklenburg. Außerdem befindet sich hier von ihm ein sehr beschädigter Grabstein. [3] Vgl. Hoppenrods Stammbuch S. 19 f. und Heydenreichs Historia des Hauses Schwartzburg (Erfurt, 1743) Anhang S. 21. [4] Von ihr ist in Walkenried ein Denkstein und ein Grabstein erhalten. Ersterer enthält in schöner Darstellung die Gestalt der Gräfin; von den 4 Ahnenwappen sind nur noch zwei erhalten (3 Honstein u. 4. Königstein.) Magdalena war die Tochter Graf Ulrichs V. (IX.) von Regenstein, der von Graf Ulrich d. J. (VIII. † 1521) und Anna, T. Graf Johanns v. Honstein-Vierraden, abstammte, und Magdalenes, der Tochter Graf Bodos v. Stolberg († 1538) und Annas von Königstein, die am 19. Nov. 1546 im Schloßbrande zu Blankenburg gestorben ist. Vgl. Hübners Genealogische Tabellen II. T. 371 u. 1000. Der Denkstein hat folgende Inschrift: Die wolgeborne vnd edle Greffin und Frawe Fraw Magdalena geborne Grefin [zu Reinstein und B]lanckenburk Grefin [vo]n Honstein Fraw zu Lora und Clettenberg Widwe ist im Herrn selig entschlaffen A[nno MDCVII den] II Julii Der Seel Gott Gnade. Sehr ähnlich ist die Inschrift des Grabsteins. [5] Von dem einen Edger ist noch eine Grabplatte in Walkenried erhalten, nach welcher er am 7. Mai 1570 geboren und am 29 Sept. desselben Jahres gestorben ist. Der andere, Vollmar Wolfgang, geboren am 1. Febr. 1573, gestorben am 18. März 1576, liegt zu Bleicherode begraben. Eckstorm S. 31.

Ernst war am 24. Febr. 1562[1] zu Klettenberg geboren. Zwei Jahre alt wurde er Koadjutor der Abtei Walkenried und 1578 nach dem Tode des letzten Abts Georg Kreite Administrator derselben. Anfangs stand er unter Vormundschaft der Grafen Wilhelm von Schwarzburg und Albrecht VII. von Barby. Im J. 1582 übernahm er die Regierung der Grafschaft selbständig und heiratete Juliane, die Tochter seines Oheims und Vormundes, des Grafen Albrecht v. Barby († 1586). Sie gebar ihm am 25. Sept. 1583 einen Sohn Volkmar Wolf, der am 16. Dez. 1586 starb und in Walkenried begraben wurde, am 14. Okt. 1584 eine Tochter Marie Magdalene, die am 5. Jan. 1590, und am 8. Juni 1588 eine zweite Namens Elisabeth, die schon am 29. Sept. 1588 verschied.[2] Sie selbst starb zu Lohra am 8. Nov. 1590 und wurde in Walkenried beigesetzt. Am 18. Juni 1592 vermählte sich Ernst aufs neue mit Agnes, Gräfin von Eberstein, Herrin von Neugarten und Massau. Sie hat ihm den gewünschten Sohn nicht mehr geschenkt. Als er in der Morgenfrühe des 8. Juli 1593 um 2 Uhr[3] in Walkenried den Geist aufgab, hinterließ er außer seiner Witwe nur zwei Töchter erster Ehe: Erdmutha Juliane, geb. 11./5. 1587 († 28./7. 1633), die am 10. März 1606 dem Grafen Johann Ludwig von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont die Hand reichte[4], und Dorothea Elisabeth, die am 25. Mai 1589 geboren, nicht ganz zwei Jahre nach dem Vater am 8. Mai 1595 verstarb[5]. Seine hinterlassene Gemahlin wurde von der Witwe des Kurfürsten Christian I. an den sächsischen Hof berufen, wo sie 1598 mit Burchard Schenk von Tautenburg eine zweite Ehe einging.[6]

Graf Ernst wurde zuerst im Kreuzgange, am 18. Juli aber in

---

[1] Vgl. die Grabschrift bei Eckstorm S. 274, während S. 257 der Sonntag Oculi angegeben wird, der 1562 auf den 1. März fiel. [2] Ein Bruchstück der Grabplatte ist in Walkenried noch vorhanden. [3] So, nicht 11 Uhr (wie bei Läncher S. 198) ist auf der Grabinschrift bei Eckstorm S. 274 zu lesen. Vgl. den Brief Herzog Wolfgangs von Braunschw.-Grubenhagen vom 8. Juli 1593, in dem dieser seinem Bruder Philipp mitteilt, daß Graf Ernst „diese Nacht nach zwey Vhren" gestorben sei. (Orig. im herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.) [4] Vgl. Sagittarius a. a. O. S. 457 f. [5] Außer einem Grabsteine ist von ihr in Walkenried ein schön gearbeiteter Denkstein erhalten, dessen unterer Teil fehlt. Infolgedessen ist auch die Inschrift, die Eckstorm S. 283 ungenau wiedergiebt, nur teilweise erhalten: D . . . nd wolgeborne Freulein Dorothea Elisabeth Gref . . . set im Her d. 8 Maij 95 ihres Alters VI Jar. D. S. G. G.: von den vier in den Ecken angebrachten Wappen fehlen die beiden unteren. Oben findet sich 3. Barby 4. Anhalt. Ihre Großmutter mütterlicherseits war Marie, die Tochter Fürst Johanns II. von Anhalt († 1551), welche am 25. April 1563 gestorben ist. [6] Es wird derselbe sein, welcher nach Zedlers Universal-Lexikon B. 31 Sp. 1282 im J. 1601 Kurf. sächsischer Rat war und 1605 starb.

der Kirche beigesetzt.[1] Der Rektor und Pastor Heinrich Eckstorm, der bekannte Chronist Walkenrieds, hielt ihm die Leichenrede. Als letztem seines Geschlechtes wurden ihm Wappenschild, Schwert und Siegelring mit in die Gruft gegeben.

Es lebte zwar um diese Zeit noch ein entfernter Stammesverwandter des Toten, Graf Martin von Honstein-Vierraden[2], als Ordensmeister der Johanniter in Sonnenburg. Da jedoch Honstein-Vierraden nicht zur gesamten Hand mit Honstein-Lohra und Klettenberg belehnt war, so konnte er keine Erbansprüche an die erledigte Grafschaft erheben. Zudem lebte er seit langen Jahren mit Marie, einer Tochter Graf Ulrichs V. von Regenstein, in kinderloser Ehe. Mit ihm erlosch am 5. Mai 1609 der letzte Zweig des alten Geschlechtes der Grafen von Honstein.

Vgl. im allgemeinen Hoche, Vollst. Gesch. der Grafschaft Hohenstein (Halle, 1790); Läncher bei den betr. Jahren; Eckstorm S. 25 ff. und 257 ff.; Hübner II. T. 661; Grote, Stammtafeln (Lpz. 1877) S. 237.

Das Wappen entspricht der Darstellung bei Eckstorm S. 37. Feld 1 und 4 rot und silbern geschacht, 2 und 3 goldener Löwe über 4 goldenen Balken in rotem Felde, Herzschild mit schwarzem Hirsche in silbernem Felde. Helme fehlten. Helmdecken, rechts: rotsilber, links: rotgold.

Zu 3 (Bentheim). Eberwin war der Sohn Arnolds, Herrn von Güterswyk († 1403), erbte von seinem Großonkel, dem Grafen Bernhard I. von Bentheim, 1421 die Grafschaft Bentheim und starb 1454. Vor dem Jahre 1418 vermählte er sich mit Mathilde,

[1] Der Grabstein Ernsts VII. befindet sich im Kreuzgange. Er ist 1,76 m hoch und 1,06 m breit. In den vier Ecken stehen Medaillons mit den Namen seiner wichtigsten Besitzungen: Scharzfeld, Lauterberg, Andreasberg und Grossen Bodung. Die Umschrift ist in Majuskeln geschrieben und enthält die Bibelstellen: Luc. Kap. 2, V. 29—30; 1. Epist. Joh. Kap. 1, V. 7 zweite Hälfte; Offenb. Joh. Kap. 14, V. 13 Mitte, dahinter die Jahreszahl 1596; Ev. Joh. Kap. 3, V. 36 Anf.; Röm. Kap. 14, V. 8 Schluß. In der Mitte des Steins ist eine 0,86 hohe und 0,64 breite Vertiefung eingehauen, in welche früher eine Bronceplatte eingelassen gewesen ist, die in den vierziger Jahren gestohlen sein soll. Die Inschrift derselben hat nach Eckstorm S. 274 folgendermaßen gelautet: „Der wolgeborne vnd edle Herr. Herr Ernst Graffe von Honstein desz Nahmens vnd Stammes der letzte Herr zu Lara vnd Clettenberg. Administrator desz Stiffts Walkenreden ist Anno Domini M. D. LXII den XXIV Februarii früe zwisben 1 vnd 2 Vhr zu Clettenberg geborn vnd Anno Domini M. D. XCIII den VIII Julii früe vmb II Vhr seines Alters also XXXI Jahr IV Monat XXII tage zu Walkenreden in Gott selig entschlaffen, dessen Seele Gott gnade. Liegt allhier begraben. Sap. 3. Der Gerechten Seelen sind in Gottes Hand.“ Über die Holztafel, welche den Grabstein bedeckte, vgl. das oben S. 205 Anmerk. 1 Gesagte. [2] Die Grafen von Honstein-Vierraden entstammen der Kelbraer Linie. Graf Johann II. kaufte 1478 von den von Aschersleben die Grafschaft Vierraden in der Uckermark und erhielt 1480 vom Kurfürsten Johann die Belehnung darüber. Vgl. Läncher S. 135.

der Erbtochter Ludolfs, Herrn von Steinfurt[1], und in zweiter Ehe mit Gisberta,[2] Tochter des Grafen Otto von Bronkhorst und seiner Gemahlin Agnes, einer geborenen Gräfin von Solms-Ottenstein. Durch letztere Ehe bekam Eberwin auch die Solms-Ottensteinschen Güter.[3] Es ist wahrscheinlich, daß Graf Bernhard von Bentheim ein Sohn dieser zweiten Ehe gewesen ist, und daß man in Erinnerung an die Solms-Ottensteinsche Erbschaft für seine Mutter (Nr. 19) nicht das Bronkhorstsche, sondern das Solmssche Wappen gewählt hat. Denn dieses, das durch das dahinter geschriebene ‚Solms' ausdrücklich als solches bezeichnet wird, läßt sich sonst an dem Denkmale nicht unterbringen, während jenes gänzlich fehlt. Über die jüngeren Generationen vgl. im allgemeinen Hübner II. T. 419. Eberwins gleichnamiger Enkel ist zweimal verheiratet gewesen: zuerst 1490 mit Ingeburg, der Tochter Herzog Ulrichs II. von Mecklenburg-Stargard, und später mit Corda oder Cordula, wohl einer Tochter Graf Jobsts I. von Schauenburg († 1531) und seiner Gemahlin Marie, geb. Gräfin von Nassau-Dillenburg († 1547). Daß seine Tochter Anna aus der ersten Ehe stammte, beweist der oben S. 208 Anmerk. 2 erwähnte Grabstein des Grafen Volkmar Wolf, dessen Großmutter hier als Mecklenburgerin bezeichnet wird. Vgl. Cohn T. 141; Hübner I T. 214.

Statt des stark verletzten Wappens, dem die Helmzier fehlte, ist ein neues angefertigt. Die Reihenfolge der Kugeln im Wappenschilde: 4. 5. 5. 4. 1. Helmdecken rotgold.

Zu 5 (Gera). Heinrich VIII., Herr zu Gera und (seit 1389) zu Lobenstein, geb. 3. Mai 1341, † zwischen 1. April 1419 und 9. Juli 1420, war der Sohn Heinrichs VII. († 1377) und Mechthilds, geb. Gräfin von Käfernburg. Er ist zweimal verheiratet gewesen; vor 1363 vermählte er sich mit Elisabeth, der Tochter Graf Heinrichs XIV. von Schwarzburg-Blankenburg, die nach dem 28. Mai 1399 starb, im J. 1402 mit Lutrade, geb. Gräfin von Honstein. Vgl. Cohn T. 186.

Wappen: goldgekrönter Löwe im schwarzen Felde. Helmzier: schwarz-silbern geteilter Brackenkopf. Helmdecken schwarz-silbern.

Zu 7 (Mecklenburg). Heinrich d. Ä. war der Sohn Herzog Ulrichs I. von Mecklenburg-Stargard († 1417) und Margarethes, einer Tochter Herzog Swantebors III. von Pommern. Heinrich ist dreimal verheiratet gewesen: zuerst mit Jutta von N., dann vor 1428 mit Ingeburg, der Tochter Herzog Bogislaws VIII. von Pommern-Stettin († 1452?) und zuletzt gegen Ende des J. 1452 mit Margarethe, der Tochter Herzog Friedrichs des Frommen zu

[1] Vgl. Cohn T. 218, a. [2] Grote S. 195 nennt sie Agnes. [3] Vgl. Gothaischen genealog. Hof-Kalender 1836 S. 74; v. Zedlitz-Neukirch, Neues preuß. Adels-Lexikon B. I (Leipz. 1836) S. 205.

Braunschweig und Lüneb., die am 9. April 1512 im Kloster Wienhausen gestorben ist. Sein Sohn Ulrich stammte aus der zweiten Ehe. Vgl. Cohn T. 141.

Wappen: halb seitwärts gewandter Büffelskopf mit goldener Krone und silbernem Nasenringe. Helmzier: Pfauenwedel mit aufgelegtem, halb seitwärts gewandtem Büffelskopfe. Helmdecken schwarzgold.

Zu 9 (Waldeck). Heinrich V. war der Sohn Graf Heinrichs IV. des Eisernen von Waldeck († 1397) und Elisabeths geb. Gräfin von Ravensberg und Berg († nach 1388). Die Heirat fand vor dem 16. Dez. 1363 statt. Vgl. Cohn T. 159 und 157.

Wappen: schwarzer Stern mit 8 Strahlen in goldenem Felde. Helmzier: zwei, halb auf einander liegende goldene Flügel mit je einem aufgelegten schwarzen achtstrahligen Sterne. Helmdecken schwarzgold.

Zu 11 (Egmont). Wilhelm IV. war der Sohn Johanns II., Herrn von Egmont (1451), und Maries, Tochter Johanns XII. Herrn von Arkel († 1415), die sich um den 23. Juni 1409 vermählten. Vgl. Cohn T. 216.

Wappen: fünf rote Sparren in goldenem Felde. Helmzier fehlte. Helmdecken rotgold.

Zu 13 (Henneberg). Georg I., Graf zu Henneberg-Aschach, war der Sohn Graf Friedrichs I. († 1422) und Elisabeths, einer Tochter Graf Heinrichs XIII. von Henneberg-Schleusingen. Er war zweimal verheiratet, zuerst mit Katharine, einer Tochter des Grafen Johann I. von Wertheim († 1407) und Utas, geb. Herzogin v. Teck, mit der er sich 1402 verlobte. Diese starb am 23. März 1419, ohne ihm Kinder geschenkt zu haben.[1] Dann vermählte er sich 1422 mit Johannetta geb. Gräfin v. Nassau. Vgl. Hübner II T. 618. Cohn T. 127.

Wappen mit 4 Feldern: 1. u. 4. silberne (nicht goldgekrönte) Säule in rotem Felde, 2. u. 3. schwarze Henne mit rotem Kamme in goldenem Felde (nicht auf grünem Dreiberge). Helmzier des rechten Helmes: doppelt geschwänzte Sirene; die des linken fehlte. Nach einer erhaltenen Zeichnung bestand sie aus einem goldenen Manne mit rotem, von Pfauenwedeln gekröntem Spitzhute. Helmdecken, rechts: rotsilber, links: schwarzgold.

Zu 15 (Werle). Wilhelm war der Sohn des Fürsten Lorenz v. Werle († 1400) und Mathildes, einer Tochter des Fürsten Nicolaus IV. von Werle-Goldberg († nach 17. Dez. 1402). Er war zuerst mit Anna, einer Tochter des Fürsten Albrecht von Anhalt, († 1425) und in zweiter Ehe mit Sophie, der Tochter Herzog Wartislaws VIII. von Pommern, verheiratet. Vgl. Cohn T. 140.

Wappen wie das von Nr. 7 (Mecklenburg) mit dem Unterschiede, daß der Nasenring nicht silbern, sondern blau ist. Helmzier fehlte. Helmdecken schwarzgold.

[1] Vgl. J. Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim (Frankf. a/M. 1843) S. 190. Spangenberg Henneb. Chronik I, 267.

Zu 17 (Stolberg). Anna war die Tochter Graf Heinrichs XVI. von Stolberg († um d. Anf. d. J. 1403) und Elisabeths, geb. Gräfin von Honstein († vor 1418). Vgl. Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Geschichte des Hauses Stolberg hg. von G. A. von Mülverstedt (Magdeb. 1883) S. 156. 159 und Taf. II.

Wappen mit 4 Feldern: 1. u. 4. zwei rote auswärts gebogene Fische in silbernem Felde, 2 u. 3. schwarzer schreitender Hirsch in silbernem Felde. Helmzier: nur 2 Pfauenfedern. Helmdecken rechts: rotsilber, links: schwarzgold.

Zu 19 (Bronkhorst bez. Solms). Vgl. das S. 210 zu Nr. 3 (Bentheim) Gesagte.

Wappen: blauer Löwe im goldenen Felde. Helmzier: zwei blaue Löwentatzen. Helmdecken blaugold.

Zu 21 (Honstein). Lutrade war die Tochter Graf Dietrichs VII. von Honstein von der Heringer Linie († 1393) und Lutrades, geb. Gräfin von Käfernburg. Vgl. Hoche S. 127.

Wappen wie Nr. 1. Ein Helm und beide Helmzieren fehlten.

Zu 23 (Pommern bez. Braunschweig-Lüneburg). Ingeburg war die Tochter Herzog Bogislaws VIII. von Pommern-Stettin († 1418) und Sophies, einer Tochter Graf Heinrichs des Eisernen von Holstein. Vgl. Cohn T. 147. Statt des Pommerschen Wappens, das man erwarten sollte, finden wir hier das Braunschweigische, da Heinrichs dritte Gemahlin eine Braunschweigerin war. Vgl. das S. 211 zu Nr. 7 Gesagte und unten S. 223.

Wappen mit 6 Feldern: 1. zwei goldene Leoparden in rotem Felde, 2. blauer Löwe in goldenem (nicht mit Herzen bestreuetem) Felde, 3. silberner ungekrönter Löwe in blauem Felde, 4. goldener Löwe in rotem Felde in blauweiß gestückter Einfassung. 5. zwei schwarze Bärentatzen in goldenem Felde, 6. vierfach geteilt: 1. u. 4. blaues Kreuz, 2. u. 3. drei rote Balken in silbernem Felde. Sämtliche Wappentiere sind nach rechts gewandt. Einer der drei Helme und alle drei Helmziere fehlten. Helmdecken rechts: schwarzgold, links: rotsilber. Vgl. die Darstellung bei Nr. 14 auf S. 218.

Zu 25 (Nassau). Margarethe war die Tochter Graf Walrams von Nassau-Wiesbaden († 1393) und Berthas geb. Gräfin von Westerburg († 1418). Vgl. Cohn T. 128, wo irrtümlich als Gemahl Margarethes Graf Heinrich VI. v. Waldeck genannt wird, welcher nicht sie, sondern die hier fälschlich als zweite Gemahlin bezeichnete Anastasia v. Isenburg heimführte. Vgl. Cohn T. 159.

Wappen fehlte, ist nach Nr. 29 neu angefertigt.

Zu 27 (Mörs). Walburg ist die Tochter des Grafen Friedrich IV. von Mörs († 1448) und Engelbertes, einer Tochter Graf

Adolfs III. von der Mark († 1458). Vgl. Hübner II T. 401. Cohn T. 216 und 213. Grote S. 181.

Wappen, das stark verletzt und deshalb neu angefertigt ist: siebenmal rot und schwarz gespaltener Querbalken in goldenem Felde. Helm fehlte. Helmdecken schwarzrot.

Zu 29 (Nassau). Johannette war die Tochter des Grafen Philipp I. von Nassau († 1429) aus dessen erster Ehe mit Anna, einer Tochter Graf Kraftos von Hohenlohe. Als diese 1410 verstorben, heiratete Philipp am 8. Mai 1412 Isabelle, die Tochter Herzog Friedrichs von Lothringen († 1455). Vgl. Cohn T. 127.

Wappen mit vier Feldern: 1. u. 4. goldener gekrönter Löwe in blauem, mit goldenen Schindeln bestreuetem Felde, 2. u. 3. silberner Löwe mit goldener Krone in blauem Felde. Helmziere der beiden Helme fehlten. Helmdecken blausilber.

Zu 31 (Pommern). Sophie war die Tochter Herzog Wartislaws VIII. von Pommern († 1415) und seiner Gemahlin Agnes von Sachsen (Tochter Erichs von Sachsen Lauenburg?), die 1435 gestorben ist. Vgl. Cohn T. 147.

Wappen mit vier Feldern: 1. u. 4. silberner Greif in rotem Felde, 2. goldener Greif in blauem Felde, 3. quergeteilt, oben: roter Greif in silbernem Felde, unten: silber und blau geschacht. Auf dem Helme keine Krone, sondern mit Silber aufgeschlagene Mütze; die Helmzier (Pfauenfedern) darauf fehlte. Helmdecken rechts: blausilber, links: rotsilber.

Zu diesem nebenstehenden Stammbaume wäre folgendes zu bemerken:

Zu 2 (Barby). Burghard IV. war der Sohn Günthers II., Edlen von Barby und Grafen von Mühlingen, und dessen zweiter Gemahlin Dorothea von Gleichen († 1./12. 1385).[1] Seine erste Gemahlin Constantia starb 1372. Daß Burghard aus der zweiten Ehe stammt, beweist der Grabstein seines Sohnes Günthers IV., der als Ahnenwappen anführt: 1. Barby, 2. Anhalt, 3. Gleichen und 4. Querfurt.[2] Ebenso zeigen die Richtigkeit der weiteren Genealogie die Ahnenwappen seines Enkels Burghard V. auf dessen Grabsteine: 1. Barby, 2. Regenstein, 3. Anhalt und 4. Schwarzburg[3], während in der nächstfolgenden Generation bei dem Grabsteine Graf Wolfs I. an 1. 2 u. 3. Stelle zwar richtig Barby, Mecklenburg und Regenstein erscheinen, an vierter aber statt Braunschweig-Lüneburg Brandenburg auftritt, im Widerspruche mit dem Grabsteine seiner Mutter Magdalene, wo richtig

[1] Sagittarius, Grafschaft Gleichen S. 110. [2] Richter und v. Mülverstedt in den Magdeb. Geschichtsblättern B. III, 1868 S. 109 und Bau- u. Kunstdenkmäler der Prov. Sachsen H. X (Calbe) S. 22. [3] Magd. Geschichtsbl. a. a. O. Nach diesem Grabsteine ist Burghard V. nicht, wie Hübner II. T. 663 angiebt, am 1. Nov. 1506, sondern am Eustachiustage 1505, also wohl am 20. Sept. gestorben.



Ahnen Graf Ernsts VII. von Honstein von mütterlicher Seite.

- **Margarethe, Gräfin v. Barby u. Mühlingen, † 10./3. 1567.**
  - Eltern ⚭ 31./1. 1526:
  - **Wolfgang I., Graf v. Barby u. Mühlingen, † 21./1. 1565.**
    - Eltern ⚭ 1472 ?:
    - **Burghard V., Edler (seit 1497) Graf v. Barby u. Mühlingen, † 20./9. 1505.**
      - Eltern ⚭ um 1446:
      - **Günther IV., Edler v. Barby, Graf v. Mühlingen, † 29./11. 1493.**
        - Burghard IV., Edler v. Barby, Graf v. Mühlingen, † 1./4. 1420. — 2
        - Sophie, Fürstin v. Anhalt-Zerbst, † 1419. — 18
      - **Katharine, Gräfin v. Regenstein, † 20./1. 1455.**
        - Eltern ⚭ 1414:
        - Bernhard III., Graf v. Regenstein, † um 1422. — 10
        - Agnes, Gräfin v. Schwarzburg, † 1455 (?). — 26
    - **Magdalene, Herzogin v. Mecklenburg, † 2./4. 1532.**
      - **Heinrich d. Ä., Herzog v. Mecklenburg-Stargard, † zwischen 25./5.—24./8. 1466.**
        - Ulrich I., Herzog v. Mecklenburg-Stargard, † 8./4. 1417. — 6
        - Margarethe, Herzogin v. Pommern. — 22
      - **3. Margarethe, Herzogin zu Braunschweig u. Lüneb., † 9./4. 1512.**
        - Eltern ⚭ 16./9. 1430:
        - Friedrich d. Fromme, Herzog zu Braunschw. u. Lüneb., † 29./3. 1478. — 14
        - Magdalene, Markgräfin v. Brandenburg, † 27./10. 1454. — 30
  - **Agnes, Gräfin v. Mansfeld, † 12./12. 1558.**
    - **Gebhard VII., Graf v. Mansfeld, † 13./9. 1558.**
      - **Ernst I., Graf v. Mansfeld, † 1486.**
        - Günther III., Graf v. Mansfeld, † 1472. — 4
        - 1. Margarethe, Gräfin v. Honstein. — 20
      - **Margarethe, Gräfin v. Mansfeld.**
        - Gebhard VI., Graf v. Mansfeld, † 20./9. 1492. — 12
        - Adelheid, Gräfin v. Oldenburg. — 28
    - **Margarethe, Gräfin v. Gleichen, † 7./8. 1557.**
      - **Karl I., Graf v. Gleichen-Blankenhain, † 1495.**
        - Ludwig, Graf v. Gleichen, Herr v. Blankenhain, † 25./4. 1467. — 8
        - 2. Katharine, Freiin v. Waldenburg, † 27./7. 1494. — 24
      - **Felicitas, Gräfin v. Beichlingen.**
        - Eltern ⚭ 1459:
        - Johann, Graf v. Beichlingen, † um 1485. — 16
        - 2. Margarethe, Gräfin v. Mansfeld. — 32

Braunschweig-Lüneburg genannt wird.[1] Mit der obigen Genealogie überein stimmen wieder auf dem Denksteine Graf Wolfs I. und seiner Gemahlin Agnes die Ahnenwappen ihrer Kinder: 1. Barby, 2. Mansfeld, 3. Mecklenburg, 4. Gleichen.[2] Vgl. A. Hoppenrod, Stammbuch (Frkf. a/M 1570) S. 15—19. Hübner II T. 663. Grote S. 234.

Wappen mit vier Feldern: 1. u. 4 silberner Adler in rotem Felde, 2. u. 3. silberne Rose in rotem Felde. Helme fehlten. Helmdecken rotsilber.

Zu 4 (Mansfeld). Graf Günther III. war der Sohn Graf Alberts IV. v. Mansfeld († 1416) und Elisabeths, einer Tochter Fürst Siegmunds I. v. Anhalt. Er heiratete in erster Ehe Margarethe geb. Gräfin von Honstein, in zweiter Margarethe, die Tochter Graf Georgs I. von Henneberg. Sein Sohn Ernst stammte aus erster Ehe.[3] Günther starb nach Hübner II. T. 338: 1472, nach Niemann S. 71: 1475, nach Grote S. 241 und nach dem Stammbaume in „Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen" (Eisleben, 1872): 1474. Daß Agnes nicht am 2. Sept., wie Hübner II, T. 338 angiebt, sondern am 12. Dezember 1558 gestorben ist, beweisen ihr und ihres Gemahls Grab- bez. Denksteine. Magdeb. Geschichtsbl. 1868, S. 105 u. 110. Am letzteren Orte ist offenbar fälschlich als Ahnenwappen Schwarzburg statt Gleichen angegeben. Beide führen einen gekrönten Löwen im blauen Felde, Schwarzburg einen goldenen, Gleichen einen silbernen.

Wappen mit vier Feldern: 1. u. 4. siebenmal rot und silber quer geteilt, 2. u. 3. rote Rauten in silbernem Felde. Helmzier nach rechts und links je 4 rotsilberne Fahnen mit goldenen Lanzen. Helmdecken rotsilber.

Zu 6 (Mecklenburg). Ulrich I. war der Sohn Herzog Johanns I. von Mecklenburg-Stargard († um Anf. 1393) und seiner ersten Gemahlin Anna, der Tochter Graf Adolfs von Holstein († vor 1356). Über die drei Ehen seines Sohnes Heinrich d. Ä. vgl. das zu Nr. 7 S. 211 f. Gesagte. Daß dessen Tochter Magdalene aus der dritten Ehe stammte, beweist ihr Grabstein, welcher als Ahnenwappen 1. Mecklenburg, 2. Braunschweig, 3. Pommern-Stettin und 4. Brandenburg enthält.[4] Dieselbe heiratete 1475 in erster Ehe Herzog Wartislaw X. von Pommern († 1478), dann am 14. Juli 1482 Graf Burghard V. von Barby und starb nach der Inschrift ihres erwähnten Grabsteins am 2. April 1532 (nach Hübner I, T. 194: 1533, nach Cohn T. 141: 13. Apr. 1533).

Wappen fehlte und ist nach Nr. 7 neu angefertigt.

[1] Vgl. das unten zu Nr. 6 (Mecklenburg) Gesagte. [2] Magdeb. Geschichtsbl. a. a. O. S. 105. [3] Vgl. Niemann S. 71. [4] Magdeb. Geschichtsbl. 1868 S. 109.

Zu 8 (Gleichen). Ludwig war der Sohn Graf Heinrichs VII. von Gleichen († 1415); seine Mutter war die Erbin von Blankenhain, Herrn Heinrichs von Blankenhain Tochter. Ludwig heiratete in erster Ehe 1442 Ursula, Tochter Graf Günthers XXX. von Schwarzburg und Witwe Graf Gebhards V. von Mansfeld, die 1461 starb, darauf Katharine, die Erbtochter Heinrichs IV., Herrn von Waldenburg. Vgl. Hübner II T. 357; Grote S. 247; Cohn T. 179; Sagittarius, Grafschaft Gleichen S. 180, 279 u. 283. Margarethe, die Gemahlin Graf Gebhards VII. von Mansfeld, war die Tochter Graf Karls I. von Gleichen, wie Sagittarius a. a. O. S. 284 angiebt, nicht die seines Sohnes Wolfgang I., welche wir bei Hübner II, T. 339 u. 357, Zeidler, Stammbaum der Graffen zu Mansfeld S. 53, Niemann S. 72 ff. und anderwärts als solche aufgeführt finden.

Wappen: silberner Löwe in blauem Felde. Helmzier: unten blau und silbern gebändert, oben Pfauenfedern. Helmdecken blausilber.

Zu 10 (Regenstein). Bernhard III. war der Sohn Graf Ulrichs V. von Regenstein († vor 1415) und Katharines, einer Tochter Simons III., Herrn zur Lippe († nach 31. Jan. 1415), und starb nach Cohn T. 179 um 1422, nach Hübner III T. 1000: 1458 und nach Grote S 235: 1459. Da die Söhne Bernhards, Bernhard und Ulrich, 1431 mit ihrer Mutter Agnes urkunden, so wird die erste Angabe die richtige sein.[1] Die Richtigkeit der Genealogie bezeugen die Ahnenwappen auf dem Grabsteine von Bernhards Tochter Katharine: 1. Regenstein, 2. Schwarzburg, 3. Lippe und 4. Plauen.[2] Vgl. noch Cohn T. 164.

Wappen mit vier Feldern: 1. u. 4. schwarzes Hirschhorn in goldenem Felde, 2. u. 3. rotes Hirschhorn in silbernem Felde. Helmzier fehlte. Helmdecken rechts: rotsilbern, links: schwarzgold.

Zu 12 (Mansfeld). Gebhard VI. war der Sohn Graf Gebhards V. von Mansfeld († 1438); seine Mutter ist unbekannt. Seine Tochter Margarethe heiratete in erster Ehe Graf Ernst von Mansfeld, in zweiter Graf Heinrich von Wied. Vgl. Hübner II, T. 338 u. 339. Niemann, S. 60 ff.

Wappen wie das unter Nr. 4. Helmzier fehlte.

Zu 14 (Braunschweig). Herzog Friedrich der Fromme war der Sohn Herzog Bernhards I. zu Braunschweig und Lüneburg († 1434) und Margarethes, einer Tochter des Kurfürsten Wenzel von Sachsen († 1418), die er 1386 geheiratet hatte. Vgl. Cohn, T. 87.

---

[1] Vgl. das unten S. 219 zu Nr. 26 Gesagte. [2] Vgl. Richter und v. Mülverstedt in den Magdeb. Geschichtsbl. 1868 S. 109.

Wappen mit vier Feldern: 1. blauer Löwe in goldenem, mit roten Herzen bestreuetem Felde; 2. zwei goldene Leoparden in rotem Felde, 3. goldener Löwe in rotem Felde ohne Einfassung und 4. silberner Löwe in blauem Felde. Sämtliche Wappentiere sind nach links gewandt. Helmzier des einzigen Helms: Pferd an der Säule zwischen zwei Sicheln. Helmdecken rotgold. Vgl. die Darstellung von Nr. 23 auf S. 213.

Zu 16 (Beichlingen). Johann war der Sohn Graf Friedrichs XI. von Beichlingen († 1426) und Agnes', einer Tochter des Grafen Heinrich IX. von Honstein. Letztere vermählte sich in zweiter Ehe mit Graf Adolf von Gleichen und starb frühestens 1454. Johann ist zwei Mal verheiratet gewesen: zuerst mit Anna, Tochter Graf Gebhards XVIII. von Querfurt, und dann 1459 mit Margarethe, geb. Gräfin von Mansfeld. Seine Tochter Felicitas stammte aus der zweiten Ehe. Auch diese ist zwei Ehen eingegangen; nach dem Tode ihres ersten Gemahls, Graf Karls I. v. Gleichen († 1495), hat sie sich nochmals mit Graf Ernst IV. von Honstein vermählt. Vgl. das oben zu Nr. 1 S. 207 Gesagte, sonst Leuckfeld, Kloster Kelbra &c., S. 91 ff. u. S. 100. Sagittarius S. 159, 175 u. 283.

Wappen: dreimal quer geteilt silber und rot. Helmzier dreimal silbern und rot quergeteilte Säule mit goldener Krone mit Pfauenfedern besteckt. Helmdecken rotsilber.

Zu 18 (Anhalt). Sophie war die Tochter Fürst Siegmunds von Anhalt-Zerbst († 1405) und Brigittes, einer Tochter Gebhards XVIII., Herrn von Querfurt, († nicht vor 1411). Vgl. Cohn, T. 151.

Wappen mit vier Feldern und Herzschilde: 1. u. 4. schwarzer ungekrönter Bär mit rotem Halsbande in goldenem Felde nach links eine schräge rote Mauer emporgehend, 2. u. 3 schwarz und silber geschacht. Herzschild gespalten, rechts: ein halber roter Adler in goldenem Felde, links zehnmal quergeteilt schwarzgold mit aufgelegtem grünem Rautenkranze. 3 Helme. Helmzier in der Mitte: zwei aufwärts gerichtete und über einander geschränkte, schwarz golden geteilte Arme mit Pfauenwedeln in den Händen; rechts: wachsender schwarzer Bär mit goldener Krone und rotem Halsbande; links: nach beiden Seiten je 6 über einander gelegte schwarzrot geschachte Fähnlein mit goldenen Lanzen. Helmdecken rechts: schwarzgold, links: schwarzrot.

Zu 20 (Honstein). Margarethe war die Tochter Graf Ernsts II. von Honstein († 1426) und Annas, Tochter Graf Heinrichs XVI. von Stolberg († 1430). Vgl. Eckstorm S. 27 und das zu Nr. 1 S. 207 u. Nr. 17 S. 213 Gesagte.

Wappen: zwölffach geschacht (4 Reihen zu 3 Stellen) silber und rot. Helmzier: Hirschgeweih rechts silber, links rot. Helmdecken rot silber.

Zu 22 (Pommern). Margarethe war die Tochter Herzog Swantebors III. von Pommern-Stettin († 1413) und Annas,

Tochter des Burggrafen Albrecht des Schönen von Nürnberg, die er 1374 heimgeführt hatte. Vgl. Cohn, T. 146.

Wappen fehlte, ist nach Nr. 31 neu angefertigt.

Zu 24 (Waldenburg). Katharine war die Tochter Heinrichs IV., Herrn von Waldenburg; ihre Mutter war eine Burggräfin von Meißen. Vgl. Sagittarius, Grafschaft Gleichen, S. 279.

Wappen (vgl. Siebmacher III, 36): goldener Ring mit blauem Steine in rotem Felde. Helmzier: Pfauenwedel. Helmdecken rotgold.

Zu 26 (Schwarzburg). Agnes war die Tochter Graf Heinrichs XVII. von Schwarzburg († nach 1401) und Annas, einer Tochter Heinrichs von Reuß-Plauen († nach 26. Okt. 1412). Vgl. Cohn, T. 179 und das zu Nr. 10 S. 217 Gesagte. In einer alten genealogischen Ausarbeitung über die Regensteiner Grafen im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel findet sich die Bemerkung, welche sich auf einen jetzt nicht mehr bekannten Grabstein in Blankenburg beruft, daß Agnes, die Mutter der Grafen Bernhard und Ulrich, im Jahre 1455 gestorben sei. Allerdings wird sie hier eine Gräfin von Gleichen genannt, wohl in Rücksicht auf eine Michaelsteiner Urkunde vom 24. Mai 1431 (Nr. 307), in der die Grafen von ihrer Mutter Agnes und ihrem „leven oheme“ Graf Heinrich von Gleichen sprechen. Agnes führt auf ihrem Siegel einen Löwen im Wappen, der sowohl als Gleichenscher wie als Schwarzburgischer gedeutet werden kann. Für ihre Schwarzburgische Abkunft spricht der bei Nr. 10 S. 217 erwähnte Grabstein ihrer Tochter Katharina.

Wappen fehlte.

Zu 28 (Oldenburg). Adelheid war die Tochter Graf Dietrichs des Glücklichen von Oldenburg († 1440) und dessen zweiter Gemahlin Heilwig, einer Tochter Graf Gerhards VI. von Holstein († 1436). Sie heiratete in erster Ehe Graf Ernst III. von Honstein, in zweiter Graf Gebhard VI. von Mansfeld. Vgl. Cohn, T. 106.

Wappen fehlte.

Zu 30 (Brandenburg). Magdalene war die Tochter Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg († 1440) und Elisabeths, Tochter Herzogs Friedrichs von Baiern-Landshut († 1442), welche 1401 sich vermählt hatten. Vgl. Cohn, T. 74.

Wappen mit vier Feldern und einem Herzschilde: 1. u. 4. schwarzer Löwe in goldenem Felde mit silber und rot gestückter Einfassung; 2. u. 3. roter Adler in silbernem Felde. Herzschild: goldener Scepter in blauem Felde. 3 Helme. Helmzier in der Mitte: blauer Flug mit zwei goldenen Sceptern belegt: rechts fehlte; links: rote mit Silber aufgeschlagene Mütze mit Pfauenwedel. Helmdecken rechts: schwarz gold blau, links: silber rot gold blau.

Zu 32 (Mansfeld, bez. Baiern). Margarethe war die Tochter Graf Volrads II. von Mansfeld (✝ 1450). Letzterer ist nach Niemann S. 65 drei Mal verheiratet gewesen: 1. 1422 mit Gräfin Anna von Gleichen, die Tochter Graf Ernsts von Gleichen (✝ 1414) und Elisabeths, Gräfin von Waldeck,[1] 2. mit Margarethe, Tochter Herzog Heinrichs VIII. von Sagan, und 3. mit Margarethe, Tochter Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg. Hat diese Ehe mit der Lauenburgerin, die auch Cohn, T. 58, bezweifelt, wirklich stattgefunden, so wird sie vor die mit der Herzogin von Sagan zu setzen sein, da diese als Witwe Volrads eine zweite Ehe mit Graf Heinrich XI. von Honstein einging. Vgl. das zu Nr. 1 S. 207 Gesagte, sonst Niemann S. 65.

Statt des Mansfelder Wappens finden wir hier das Bayerische mit vier Feldern: 1. u. 4. schwarzer rotgekrönter Löwe in goldenem Felde: 2. u. 3. silber und blau geweckt. Helmzier fehlte. Helmdecken schwarz gold.

Es entstand nun die weitere Frage: wie sind diese Wappenschilde an dem Denkmale zu verteilen?

Nach den Regeln der Heraldik steht auf Grabsteinen, Denkmälern u. s. w. mitten über dem Bilde des Verstorbenen zur Rechten das Wappen des Vaters (1), zur Linken das der Mutter (2); es folgt rechts das Wappen der Großmutter väterlicher- (3), links das der mütterlicherseits (4); darauf kommt das Wappen der Großmutter des Vaters (5) sowie der Mutter (6) zuerst von der Vater-, dann (7 u. 8) von der Mutterseite und in dieser Weise geht es fort, so daß die Wappen der väterlichen Ahnen, die ungeraden Nummern, auf der rechten, die der mütterlichen Ahnen, die geraden Nummern, an entsprechender Stelle auf der linken Seite des Denkmals ihren Platz finden. Die nachstehende Tafel wird diese Reihenfolge, wie sie nach unseren genealogischen Untersuchungen stattfinden müßte, des näheren veranschaulichen.

Am 22. März 1884 waren am Denkmale noch 15 Schilde befestigt, von denen 12 genau an den Stellen saßen, welche wir ihnen auf Grund unserer Untersuchung zugewiesen haben. Es sind die Nr. 4. 5. 7. 10. 11. 12. 14. 15. 17. 18. 29 und 30. Nur mit 3 Wappen waren Verwechselungen vorgegangen: auf Nr. 27 befand sich statt des Wappens von Mörs das von Bayern, auf Nr. 28 statt des von Oldenburg das von Waldenburg und auf Nr. 31 statt des von Pommern das von Mörs.

Im Jahre 1870 hat der bekannte Heraldiker Hildebrandt-Mieste bei einem Besuche Walkenrieds von den Wappen des Denkmals eine kleine Skizze entworfen, die er dem dortigen Kantor Brackebusch

[1] Vergl. Sagittarius S. 153.

Anordnung der Wappenschilde am Denkmale nach den Regeln der Wappenkunde.

(Die schraffierten Schilde sind an der angegebenen Stelle am Denkmale überliefert.)

7. Mecklenburg.	5. Reuß-Gera.	3. Bentheim.	1. Holstein.	2. Barby.	4. Mansfeld.	6. Mecklenburg.	8. Gleichen.
	9. Waldeck.					10. Regenstein.	
	11. Egmont.					12. Mansfeld.	
	13. Henneberg.					14. Braunschweig.	
15. Werle.	17. Stolberg.	19. Bronkhorst (Solms).	21. Holstein.	22. Pommern.	20. Holstein.	18. Anhalt.	16. Beichlingen.
	23. Pommern (Braunschweig).					24. Waldenburg.	
	25. Nassau.					26. Schwarzburg.	
	27. Mörs.					28. Oldenburg.	
	29. Nassau.					30. Brandenburg.	
	31. Pommern.					32. Mansfeld (Bayern).	

überlassen hat. Es saßen nach dieser Zeichnung damals außer den vorgenannten noch 7 Wappen an ihrer richtigen Stelle, nämlich die Nr. 1. 2. 9. 13. 16. 19 und 20, während 4 Nummern wieder abwichen. An Stelle 21 finden wir statt des Wappens von Honstein das von Braunschweig, an Stelle 23 statt des von Pommern das von Gleichen, an Stelle 25 statt des von Nassau das von Honstein und an Stelle 26 statt des von Schwarzburg das von Pommern.

Hiernach war die von uns aufgestellte Reihenfolge in den 4 jüngeren Generationen, bei den 16 ersten Ahnen, so gut wie ganz gewahrt worden. Von den 16 Wappen saßen 13 nachweislich am richtigen Platze. Von den drei übrigen war Nr. 3, das Wappen der Grafen von Bentheim, hinter dem Denkmale aufgefunden. Es leidet keinen Zweifel, daß es an der bezeichneten offenen Stelle (3) seinen richtigen ursprünglichen Platz hat. Das Wappen der von Gleichen, das sich fälschlich auf Nr. 23 befand, gehört, da es sonst nirgends unterzubringen ist, offenbar nach Nr 8. Ein Wappen von Mecklenburg war nicht frei; es mußte daher für die leere Stelle 6 neu gefertigt werden. Somit war hier alles in bester Ordnung.

Etwas schwieriger gestaltete sich die Sache bei den 16 folgenden Ahnen. Von deren Wappen ließen sich nur 6 an der richtigen Stelle nachweisen (Nr. 17. 18. 19. 20. 29. u. 30). Vier Wappen waren verwechselt, ein Honsteinsches Wappen befand sich statt auf Nr. 21 auf Nr. 25, ein Pommersches statt auf Nr. 22, 23 und 31 auf Nr. 26, ein Waldenburgsches statt auf Nr. 24 auf Nr. 28 und ein Mörssches statt auf Nr. 27 auf Nr. 31. Man war gewiß berechtigt, diese Schilde an ihre richtigen Plätze zu bringen. Denn da aus obigem klar hervorgeht, daß dem Künstler das Gesetz der heraldischen Anordnung wohl bekannt war, so ist es wahrscheinlicher, daß später die im Laufe der Zeiten losgelösten Schilde einmal falsch befestigt sind, als daß jener selbst hier so auffallend geirrt habe. Es fehlten nun noch 6 Wappen: 2 Pommern (23 u. 31) und je ein Nassau (25), Schwarzburg (26), Oldenburg (28) und Mansfeld (32). Statt dieser waren noch zwei Schilde vorhanden, die wir in unserer Genealogie nicht unterzubringen vermögen, die Wappen von Braunschweig-Lüneburg und von Bayern. Jedenfalls waren sie an dem Denkmale befestigt gewesen; sie mußten daher unbedingt an ihm auch wieder ihre Stelle finden. Ob der Künstler oder dessen Auftraggeberin diese entfernteren Ahnen wirklich nicht mehr recht kannten, ob der Wunsch, recht viele stolze Wappenschilde dem Denkmale anzufügen, zu einer kleinen Täuschung veranlaßt hat, müssen wir dahingestellt sein lassen. In keinem Falle sind wir befugt, das Werk des Künstlers, auch wenn er irrte, gewaltsam zu verbessern, und zwar um so weniger, als unsere Genea-

logie bei allem Bestreben, ihr eine sichere Grundlage zu verleihen, doch nichts weniger als über allem Zweifel erhaben ist.

Die Einfügung des Braunschweigischen Wappens kann man am leichtesten noch aus einem Irrtume erklären. Der Vater Herzog Ulrichs II. von Mecklenburg-Stargard, Heinrich der Ältere, war nämlich in dritter Ehe mit Margarethe, der Tochter Herzog Friedrichs des Frommen von Braunschweig-Lüneburg vermählt.[1] Ist letztere auch nicht die Mutter Ulrichs gewesen, so ist es doch nicht ganz unwahrscheinlich, daß nach dem Absterben mehrerer Generationen die genaue Kenntnis dieser Verwandtschaft verblaßte, daß in der Erinnerung allmählich die dem nahen wohlbekannten Braunschweigischen Herzogshause entstammende dritte Frau die zweite verdrängte, welche dem fernen und verhältnismäßig fremden Pommerschen Fürstengeschlechte angehörte. Es ist diese Verwechselung um so erklärlicher, als wirklich an einer anderen Stelle des Denkmals diese dritte Gemahlin Herzog Heinrichs d. Ä. als Mutter der Gemahlin Burghards V. von Barby ganz richtig begegnet.[2]

Eine ähnliche Erklärung vermögen wir für das Anbringen des Bayerischen Wappens nicht zu liefern. Nur wenn wir noch eine Generation weiter zurückgehen, können wir es unterbringen. Die Mutter der Gemahlin des Herzogs Friedrich des Frommen zu Braunschweig und Lüneburg, Magdalene, geb. Markgräfin von Brandenburg war nämlich eine Bayerin, Elisabeth, die Tochter Herzog Friedrichs von Bayern-Landshut.[3] Wohl möglich, daß man diese vornehme Verwandtschaft sich nicht hat entgehen lassen wollen und deshalb das Bayerische Wappen am Denkmale angebracht hat. Auffallend ist, daß beide unrichtige Wappenschilde durch die welfische Verwandtschaft veranlaßt sind. Es hat den Anschein, als wenn man vor allem bestrebt gewesen sei, die nahen Beziehungen gerade zu dem Hause Braunschweig, das die Lehnsherrlichkeit über die Honsteiner Grafschaft besaß und letztere zur Zeit der Errichtung des Denkmals bereits eingezogen hatte, deutlich zum Ausdrucke zu bringen.

Es konnte hiernach nicht fraglich sein, daß man das Braunschweigische Wappen anstatt des Pommerschen auf Nr. 23 anzubringen hatte. Wo der Bayerische Schild seinen ursprünglichen Platz gehabt hat, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ausmachen. Auf Nr. 27 konnte er jedenfalls nicht bleiben; denn dahin gehörte das uns überlieferte Wappen von Mörs. Am zweckmäßigsten schien es, den Schild an der letzten Stelle (Nr. 32) unterzubringen, wo eigentlich

---

[1] Vgl. den Stammbaum S. 206 und das zu Nr. 7 S. 211 u. Nr. 23 S. 213 Gesagte. [2] Vgl. den Stammbaum S 215 und das zu Nr. 6 S. 216 Gesagte. [3] Vgl. das zu Nr. 30 S. 219 Gesagte.

ein Mansfelder Wappen fehlt. Er folgt dann unmittelbar auf das Brandenburgische Wappen (Nr. 30), zu dem er die engsten Beziehungen hat, da wie gesagt dieses die Markgräfin Magdalene von Brandenburg, jener deren Mutter, die Herzogin Elisabeth von Bayern, andeutet.[1] Zudem ist das Mansfelder Wappen auch sonst bereits zweimal am Denkmale vertreten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man, um zu häufige Wiederholungen zu vermeiden, das Bayerische Wappen an Stelle des dritten Mansfelder einsetzte. Sonst sind nur Honstein und Mecklenburg mit Werle je dreimal vertreten. Die drei Honsteiner Schilde, die vielleicht auch nicht ohne Rücksicht auf die künstlerische Wirkung verschiedenartig gestaltet sind[2], sind aber vorhanden, und für Mecklenburg fehlt ein Wappen in den vier späteren Generationen, wo ein Irrtum oder eine Abweichung im höchsten Grade unwahrscheinlich ist.

Es blieben hiernach vier Wappen neu anzufertigen: für Nr. 25 das Nassauer, für Nr. 26 das Schwarzburger, für Nr. 28 das Oldenburger und für Nr. 31 das Pommersche.

---

[1] Vgl. das zu Nr. 30 S. 219 Gesagte. [2] Vgl. das zu Nr. 1 S. 205—210, Nr. 21 S. 213 und Nr. 20 S. 218 Gesagte. Es ist sehr auffallend für Nr. 20 ein anderes Wappen als für Nr. 1 zu finden, da durch jenes Margarethe, die Tochter Graf Ernsts II., bezeichnet werden soll, den Nr. 1 andeutet.

Ausgrabungen.

Noch eine deutsche Hausurne.

Nachtrag zu Jahrgang 1888, S. 213 ff.

Mit einer Abbildung.

Von H. Becker, Pastor in Lindau i/A.

In dem Aufsatze des Herrn Geh. Hofrats W. Hosäus in Dessau: „Die Herzogl. Sammlung vaterl. Altertümer im Schlosse zu Groß-kühnau", welcher in den Mitteilungen d. Ver. f. Anhalt. Gesch. u. Altertumsk. Bd. IV, S. 513—557 veröffentlicht ist, findet sich S. 549 folgendes: „382. Sogenannte Hausurne, in Form eines Bienen-korbes, mit spitzzulaufender, dachartiger Bedeckung. In der Vorder-seite eine viereckige, thürförmige Öffnung mit sauber gearbeitetem Rande zur Einfügung der (nicht mehr vorhandenen) Thür; 35 cm hoch (Öffnung 26 cm hoch), der Boden fehlt, Peripherie des-selben 87 cm. Das Ganze ist nach außen symmetrisch in Felder eingeteilt, welche mit parallelen Strichen verziert sind. Gefunden (laut Inventar) in den Pohleibergen bei Tochheim a. d. Elbe 1845." Herr Geh. Hofrat H. hat vor kurzem die Güte gehabt, mir persönlich diese Hausurne in Kühnau zu zeigen, wo-für ich ihm auch hier zu danken mir erlaube, und habe ich dabei die der beigegebenen Abbildung zugrunde lie-gende Zeichnung an Ort und Stelle genommen.



Aus dieser Abbildung erhellt so-fort, daß sich die Tochheimer Haus-urne am engsten an die Polleber an-schließt. Nur tritt bei der Tochheimer noch mehr die Ähnlichkeit mit der Köthe, auf die bereits hingewiesen ist, heraus, da die Verdachung deutlicher das Überhängende des Randes markiert, indem sie, trotzdem sie mit der Hauptmasse aus einem Stücke besteht, doch wie ein aufgestülpter Deckel mit schräg nach unten gehender Wandung aufliegt. Leider ist, da der Boden fehlt, nicht zu sehen, ob nicht auch hier ein schräg nach unten gehender Unterteil wie bei der Polleber und anderen Urnen vorhanden war.

Die Tochheimer Urne bietet aber außerdem noch besonders hervorzuhebende Eigentümlichkeiten. Sie ist von sauberer, hübscher Arbeit und offenbar von dem anfertigenden Töpfer mit großer Liebe gearbeitet. Bei einer Anzahl der uns erhaltenen Hausurnen tritt die Absicht, ein Haus oder, soll man besser sagen, eine Hütte nachzubilden, schon in den Hintergrund. Es ist, als sei zu der Zeit der uns erhaltenen Hausurnen, meist schon die Form des Hauses so oft dargestellt und so gewöhnlich geworden, daß sie sich im Geiste der Töpfer als eine Topfform, wie andere Topfformen darstellte und mit diesen vermischte, und man wird sicher nicht fehlgehen, wenn man Formen, wie die der Urnen von Wulferstedt, Clus u. Nienhagen als spätere Ausartungen der ursprüglichen Form ansieht und damit auch zeitlich später stellt als diejenigen Formen, welche den Gedanken der Nachbildung des Hauses in seiner Reinheit festhalten. Während aber sonst die Form des Hauses selbst degeneriert und zu der des Topfes wird, hat die Tochheimer Urne die Eigentümlichkeit, daß sie die Form des Hauses in ihrer Reinheit festhält und in der Verzierung degeneriert. Es sind eben Verzierungen angebracht, die wir wohl sonst bei andern topfähnlichen Urnen finden, die aber für eine der Köthe ähnliche Hütte undenkbar sind. Gerade diese Verzierungen sind aber insofern wichtig, als sie bei dem Mangel aller übrigen Anhaltspunkte das einzige Moment bilden, um die Urne gleichartigen Gegenständen zuzureihen und so einigermaßen ihre Zeitstellung zu bestimmen. Es fehlt jede Nachricht über die Art des Begräbnisses, worin sie gefunden wurde, jede Beigabe, sei es von Nebengefäßen, sei es von Metall-, Bernstein- oder Thonsachen, es fehlt selbst an Nachrichten über andere Funde an derselben Stelle. Wenigstens ist es mir bis jetzt nicht gelungen, etwas zu eruieren und bei der Länge der Zeit, die seit dem Funde im J. 1845 bis jetzt verflossen ist, wird auch schwerlich Weiteres zu erlangen sein. Die Verzierungen sind sämtlich flach hohlkehlenartig eingestrichen. Zunächst teilen drei ringsherum laufende wagerechte Bänder, jedes aus mehreren solcher Streifen bestehend, die Seitenfläche der Urne in zwei verzierte Hauptteile, wobei jedoch unterhalb des untersten Bandes ein unverzierter Streifen stehen bleibt. Jeder dieser zwei Hauptteile ist fast durchgängig, (soviel ich erkennen konnte, da die Urne nicht wohl wegen ihrer Zerbrechlichkeit von ihrer etwas erhöhten Konsole heruntergenommen werden konnte), in dreieckige Felder geteilt, die mit parallelen Strichen ausgefüllt sind, und zwar nach der so häufig bes. in der Lausitz gefundenen Weise, daß die Striche des einen Dreiecks zu denen des andern ziemlich senkrecht stehen. Nur die Thür unterbricht natürlich diese Anordnung im unteren Teile und dem entsprechend ist im oberen Teile eine Anordnung von konzentrischen, etwas langgezogenen Halbkreisen angebracht. Das Dach

ist in ähnlicher Weise durch Dreiecke mit parallelen Strichen geschmückt.

Die Thür ist ziemlich regelmäßig viereckig, mehr hoch als breit; die Einfassungsleiste, welche zur Befestigung der Thürplatte angebracht ist, wie bei allen übrigen Hausurnen, ist besonders sauber gearbeitet, entbehrt jedoch auffälliger Weise der Löcher zur Durchsteckung des verschließenden Lochstabes.

Nach den Verzierungen zu urteilen, würde nach meiner Meinung, ohne jedoch damit maßgebend sein zu wollen, die Tochheimer Urne ebenfalls in einem Steinkistengrabe gefunden sein müssen und wie auch sonst bei den meisten Hausurnen angenommen ist, gleichfalls dem Ende der Bronzezeit zuzuweisen sein.

Schließlich möchte ich als auffälligen Umstand noch erwähnen, daß die Pohleyberge auf dem rechten Ufer der Elbe liegen, daß also die Elbe auch in dieser Zeit, ebenso wie in der der slavischen Einwanderung und später bis auf die jetzige Zeit nicht eine Grenze in dieser Gegend gebildet hat. Aus dem Namen Pohley, slav. = Feld (s. Mitt. d. Ver. f. Anh. Gesch. Bd. V, S. 333) ist nichts zu machen. Über Tochheim hat vielleicht unser verehrter Herr Dr. Jacobs die Güte, einige kleine Bemerkungen zu machen. Ich erinnere mich, es sehr früh erwähnt gefunden zu haben, doch kann ich nicht nachkommen, wo das geschehen ist, da mir die einschlägigen Werke nicht zu Gebote stehen.

*

Eine Aufklärung über Bedeutung und Herkunft des Namens Tochheim zu geben, bin ich leider nicht in der Lage. Daß nicht nur Alt-Tochheim links und Neu-Tochheim rechts der Elbe einander gegenüberliegend zusammen gehören, sondern, daß auch bei Groß- und Klein-Tuchheim im 2. Jerichower Kreise südl. von Genthin ein und dasselbe Stammwort zugrunde liege, wird unbedingt angenommen werden dürfen. Während uns nun (Alt) Tochheim als Zollort erst ums Jahr 1494 im Lehnbuch Graf Burchards von Barby (im kgl. Staatsarch. zu Magd.) in der Gestalt Tocheim urkundlich bekannt ist, kennen wir (Groß) Tuchheim als Burgwardsort und -Bezirk (Magd. Gesch.-Bll. IV, S. 468) seit dem zehnten Jahrh. Im J. 965 dem h. Moriz in Magd. übereignet heißt es Tuchime. Es war ein ansehnlicher Ort und wird als Tuch in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. unter Erzb. Wichmann neben Magdeburg, Halle und Burg genannt. Im 14. Jahrh. erscheint es in den Lehnbüchern der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter, sowie Albrechts IV. als oppidum (Flecken) in der Gestalt Tuchem und Tuchum (Hertel, älteste Lehnbb. der Erzbb. v. Magd., S. 89 u. 218. Da nun im deutschen Stammgebiet Ortsnamen mit Duch oder Tuch (wobei man an altn. duga, ahd. toue = taugen gedacht hat) selten

sind, Groß- und Klein-Tuchheim auch wie Alt- und Neu-Tochheim teils im deutsch-slavischen Siedelungsgebiete, teils hart an der Grenze liegen, so möchte man um so eher geneigt sein, an eine wendische Herkunft zu denken, als gleich- oder ähnlich lautende Ortsnamen im slavischen Gebiete als häufig bezeichnet werden müssen. Wir erinnern nur an Gr.- u. Kl.-Tuchen Kreis Bütow in Pommern, Tuchen, Kr. Oberbarnim, Tuchom in Böhmen, Tuchonitz ebendaselbst, Tochowitz Böhmen, Tuchina im slav. Ungarn, Tuchel Westpreußen u. a. m.

Dem gegenüber hat nun aber Herr Prof. Dr. A. Brückner in Berlin, ein in slavischer Wortableitung bewanderter fachmännischer Gelehrter, die Güte gehabt, uns unterm 21. Juni d. J. seine abweichende Annahme mitzuteilen. „Ich möchte doch zu der Annahme neigen", bemerkt derselbe, „daß Tochheim deutsch ist; von den slav. Bildungen von tuchom, an die man denken könnte, ist, soviel ich vorläufig gefunden habe, eine Ableitung Tuchim' (aus — ym') nicht vorhanden, die allein Tocheim erklären könnte; auch ein Tuchom' kann ich nicht nachweisen [1], ebensowenig ein Techim'. Das Alter des betreffenden Ortes, ob über seine Anlage u. a. sich etwas erkunden ließe, wäre auch zu berücksichtigen. Wäre der Name slavisch, so würde er nur auf einen Personennamen zurückgehen können, also eine Possessivbildung sein, wie der deutsche. Aber ich verharre bei der Auffassung des Namens als eines deutschen so lange, bis der Nachweis geliefert wird, daß der Ort vor den Deutschen bestanden hat, daß er von den Slaven gegründet ist." Im Verfolg des Schreibens sagt Herr Prof. Br. weiter, daß Namen wie Tuchfeld u. dergl. es ihm fast zur Gewißheit machen, daß auch Tucheim deutsch sei.

E. J.

---

[1] Das bereits oben erwähnte Tuchom liegt im Gitschiner Kreise des Königr. Böhmen.

Münz- und Siegelkunde.

Schaumünzen Braunschweigischer Herzöge aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert.

Mit einer Tafel. Von P. J. Meier.

Eine nicht geringe Zahl von Schaumünzen mit den Bildnissen braunschweigischer Herzöge des XVI. und XVII. Jahrhunderts sind aus der ehemaligen Sammlung des Lokkumer Abtes Molanus von Seeländer auf Kupfertafeln, die zugleich mit jener Sammlung 1744 in Hannöverschen Besitz übergegangen sind, gestochen und durch die in den Jahren 1754 und 1853 hergestellten, aber sehr seltenen Abzüge bekannt gemacht worden. Rehtmeier, der in seiner Braunschweig-Lüneburgischen Chronik, wie er in der Vorrede angiebt, besonders Münzen aus den Sammlungen des Hofrats Samuel Heinrich Schmied, des Bürgermeisters zu Wolfenbüttel Nicolai Wilhelm Ulrichs und des Kommissars Hans Heinrich Ridders zu Braunschweig, „der vornehmlich in den modernen Medailles ein kostbares Cabinet besizet," abgebildet hat, giebt, soviel ich gesehen, außer denen, die auch Seeländer gestochen hat, nur eine Schaumünze, nämlich die des Herzogs Philipp Sigismund aus seinem 32. Lebensjahre (Rehtmeier Taf. VIII 7), welche aber von der zwei Jahre später angefertigten (Seeländer Taf. 28) sich nur wenig unterschieden zu haben scheint.

Sehr viel reichhaltiger ist dagegen der Zuwachs in Heraeus' „Bildnissen regierender Fürsten" u. s. w. Aber später ist diese Reihe nur sehr vereinzelt vermehrt worden, z. B. in Grotes Blättern f. Münzkunde I Taf. VI 86 (Heinrich d. J.), in Grotes Münzstudien V Taf. II 2 (Philipp Sigismund) und in Sallets Numismat. Zeitschr. XI Tafel VI 4 (Friedrich Ulrich), und es mußte fast den Anschein erwecken, als wenn dieselbe kaum noch erweitert werden könnte. Indes besitzt doch allein das Herzogliche Museum zu Braunschweig 4 derartige Schaumünzen, welche meines Wissens bisher weder besprochen noch abgebildet sind, aber beides in hohem Maße verdienen. Ihnen füge ich zwei schon von Seeländer bezw. Heraeus gestochene Stücke hinzu, weil die besondere Schönheit derselben in diesen Abbildungen nicht genügend hervortritt. — Sämtliche 6 Schaumünzen sind gegossen. —

1. Goldene Medaille von der Form einer Raute. H. 35 mm Br. 26 mm. Seeländer Taf. XVIII 1. — Vs. Von einem aus Blättern bestehenden Rand eingeschlossen, die Inschrift: ❀ VON ∘ G(ottes) ∘ GNA | DEN ∘ I(ulius) H(edwig) ∘ HER(zog, bzw. Herzogin) ∘ | Z(u) ∘ BRVN(swick) ∘ | VND ∘ LVN(eburg). Innerhalb eines feineren geperlten Reifens die Brustbilder des herzoglichen Paares, nach r. gewendet. Der Herzog Julius ist mit dem Panzer bekleidet, aus dem die Halskrause hervorragt, die Herzogin Hedwig, Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, deren Kopf von einer Haube bedeckt ist, trägt über dem Gewande einen offnen Mantel. Die Köpfe sind äußerst lebenswahr wiedergegeben und besonders der der Herzogin, die sehr stark gewesen sein muß, nicht im geringsten geschmeichelt. Das Gesicht des Herzogs hat leider durch Abreiben etwas gelitten.

Rs. Die Inschrift ❀ GODDES ∘ | VORSEHE ∘ | WIRT ∘ GE | SCHEN (I. Mos. 22, 8), ein Spruch, den viele Münzen des Herzogs tragen, ist in gleicher Weise, wie die auf der Vs. angebracht, wird jedoch an einzelnen Stellen von der Darstellung des eigentlichen Münzbildes unterbrochen oder verdeckt. Dies letztere, das geschickt in den gegebenen Raum komponiert ist, zeigt den vierfachen braunschweig-lüneburgischen Wappenschild, an dessen Helmschmucke, von Pfauenwedeln umgeben, das springende Pferd vor der Säule angebracht ist. Auf Ranken, welche beiderseits von der Krone über dem Helme ausgehen, sitzen zwei Amoren.

Die Angabe des Jahres fehlt; aber es läßt sich die Entstehung dieses durch Erfindung und Ausführung gleich wertvollen Stückes ungefähr bestimmen. Herzog Julius hat, soviel ich weiß, auf allen Münzen seit dem J. 1583 das Wappen der 1582 an das Haus Braunschweig-Lüneburg fallenden Grafschaft Hoya in zwei Feldern (für Hoya und Bruchhausen) dem bis dahin gültigen vierfachen Wappen hinzugefügt; ja auf der unten beschriebenen Schaumünze seines Sohnes ist dies schon im J. 1582 selbst geschehen. Da diese neuen Felder jedoch auf der Schaumünze fehlen, so wird man es, ohne hierin freilich einen vollgültigen Beweis erblicken zu dürfen, doch als wahrscheinlich hinstellen können, daß dieselbe vor dem am 25. Februar 1582 erfolgten Tode Ottos, des letzten Grafen von Hoya-Bruchhausen, entstanden ist. Auf der anderen Seite aber nötigt uns das offenbar bereits vorgerücktere Alter der dargestellten fürstlichen Personen, mit dem Ansatz möglichst nahe an diese Grenze heranzugehen. Julius, am 29. Juni 1528 geboren, war am Beginn des Jahres 1582 $53^1/_2$, Hedwig, am 2. März 1540 geboren, $41^3/_4$ Jahre alt.

2. Goldene Schaumünze, von einem strickartigen, durch Löthen befestigten Reifen umgeben. Durchmesser mit Einschluß des Reifens 46 mm. —

Vs. Jugendliches Brustbild des Herzogs Heinrich Julius von vorn. Den Kopf bedeckt eine hohe Mütze mit Federn, den Hals die fein gefaltete Krause, auf der Brust hängen mehrere Ketten. Der aufgeschlagene, reich gesteppte Kragen des Mantels läßt Brust und Hände frei. Die L. ist in die Seite gestemmt, die R. hält Handschuhe. Der Grund ist auf der Vs., wie der Rs. rauh gemacht. Am Rand entlang die Inschrift ANNO · 15 ◦ 82 ÆTATIS · 18; neben dem Kopfe, sicherlich erst später eingeritzt, die Anfangsbuchstaben des Spruches pro patria consumor, den Herzog Heinrich Julius zu führen pflegte.

Rs. Die Inschrift ist hier in zwei Streifen am Rande entlang angebracht; sie lautet:

V]ON GOTTES GNADEN HEINRICH IVLIVS POSTVLIRTTER · ZV · HALBERSTADT · ADMINIS · · | Z · MINDEN HERTZOG · Z · B(raunschweig) · V · L(üneburg) GRAF · ZVR · HOY(a) · VND · BROCHAVSEN.

Von den beiden Inschriftreifen eingeschlossen, jedoch oben den inneren, unten beide Streifen durchbrechend das 6feldige durch Hoya und Bruchhausen erweiterte braunschweigische Wappen mit einem, die Zeichen von Halberstadt und Minden vereinigenden Herzschilde. Auf dem Wappenschilde dreifache Helmzier mit dem braunschweigischen Pferde, den Bärentatzen von Hoya und den Fahnen von Bruchhausen. Heinrich Julius, am 14. Okt. 1564 geboren, war bereits seit seinem zweiten Lebensjahr postulierter Bischof von Halberstadt und seit 1581 Administrator von Minden, eine Würde, die er 4 Jahre später, am 25. September 1585 niederlegte, mit dem nicht erfüllten Wunsche, sie einem seiner jüngeren Brüder zuwenden zu können. Der Anfall von Hoya-Bruchhausen, war, wie wir oben gesehen, in demselben Jahre, aus welchem die Schaumünze stammt, erfolgt.

Auch bei diesem Stück haben die hervorragenderen Teile des Gesichtes gelitten; zudem scheint ein rechtwinklig zur Münzfläche gestellter Ring auf beiden Seiten aufgelötet gewesen zu sein, wodurch die Kopfbedeckung des Herzogs und auf der Rs. Teile der Inschrift beschädigt sind. Indessen wird die Schönheit der Münze, die sich in der geschmackvollen Anordnung des Ganzen, in sorgfältigster Einzelausführung und in den außerordentlich lebensvollen Zügen bekundet, nur wenig dadurch beeinträchtigt.

3. **Einseitige Schaumünze in Blei**, 29 mm Dm. Kopf des Herzogs Julius August nach l. gewendet; den Hals umschließt die Krause. Die Inschrift, deren Entzifferung gewissen Schwierigkeiten unterlag, ist zu lesen: · **I**(ulius) · **A**(ugustus) · **D**(ux) · **B**(runsvicensis) · **E**(t) · **L**(üneburgensis) · **A**(bbas) · **AD** · **S**(axum) · **D**(ivi) · **M**(ichaelis) · **M**(onasterii). Die Deutung des **S** als Saxum verdanke ich Herrn Landesgerichtsrat Dannenberg zu Berlin. Zwar ist die Bezeichnung saxum Michaelis für das übliche lapis M. durchaus ungewöhnlich, kehrt aber, allerdings in sprachwidriger Abänderung in einer auf dem Herz. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Urkunde des Herzogs vom 23. März 1600 wieder, die noch einen zweiten argen Schnitzer enthält; seine Benennung hier ist folgende: Julius Augustus dei gratia dux Brunsvicensis et Lüneburgensis necnon abbas ad saxonem (!) sanctae (!) Michaelis et praepositus ad sanctum Blasium in Brunsvich.

Julius August, am 9. Februar 1578 als jüngster Sohn des Herzogs Julius geboren, und 1593 zum Domprobst zu St. Blasius in Braunschweig bestellt, wurde 1599, nachdem am 4. Juli des Jahres sein Vorgänger Johann Ernst von Blankenburg, der letzte dieses Geschlechtes, gestorben war, durch seinen regierenden Bruder Heinrich Julius, dessen Hause nunmehr die Besetzung des Abtstuhles zukam, zum Abte von Michaelstein gemacht; er starb am 30. August 1617.

Die einzige, bisher bekannte Schaumünze des Herzogs v. J. 1612 aus der Sammlung Molanus-Boehmer bei Seeländer Taf. 29, Rehtmeier a. a. O. Taf. VIII 9, Heraeus Taf. 41, IX abgebildet, stellt denselben in seinem 34. Lebensjahre vor; ein Vergleich mit derselben lehrt, daß der Herzog auf der kleineren Medaille bedeutend jünger ist. Freilich möchten wir uns versucht fühlen, ihn nach seinen Zügen älter anzusetzen, aber auch auf jenem Schaustück bei Seeländer hält man ihn kaum für einen Vierunddreißigjährigen; die Menschen sahen damals öfter älter aus, als wir es jetzt gewohnt sind; ich brauche nur an die oben besprochene Medaille seines älteren Bruders Heinrich Julius zu erinnern, auf der man ebensowenig einen 18jährigen Jüngling erkennen würde. Unter diesen Umständen könnte man der Vermutung Raum geben, die kleinere Schaumünze sei gelegentlich der Berufung des Herzogs zum Abt von Michaelstein, also 1599, in seinem 22. Lebensjahre verfertigt. Die Arbeit der Medaille ist nicht fein zu nennen und steht hinter der von Nr. 1 und 2 zurück; aber sie macht durchaus den Eindruck der Naturwahrheit und scheint zu den groben Zügen des Herzogs vortrefflich zu passen. Wenigstens bestätigt der Holzschnitt von Holwein, der den Herzog mit Vollbart darstellt, daß nicht sowohl die ovale Schaumünze v. J. 1612, als die kleinere mit ihren derben


3
6
6
1
1
4
4
2
IPSE FECIT ET FACIET
5
5

Formen die Züge des Herzogs getroffen hat, trotzdem der Holzschnitt ohne Zweifel grade die Vorlage für die erstern abgegeben hat.

Eine überraschende Ähnlichkeit besteht zwischen dieser Darstellung von Julius August und dem Bilde seines älteren Bruders Philipp Sigismund im Provinzial-Museum zu Hannover, welches diesen allerdings erst in seinem 34. Lebensjahre darstellt.

---

4. Ovale Bleimedaille, 38 mm h., 30 mm br., Heraeus Taf. 41, VII.

Vs. Brustbild des Herzogs Philipp Sigismund von vorn, mit geringer Wendung nach l. Sein Gewand ist mit herabhängenden Quasten mehrfach verziert, den Hals umschließt eine Krause, die aus 3 Reihen feiner Spitzen über einander besteht. — Am Rand die Inschrift: PHILIP[P]US SIGIS : D : G : P(ostulatus) : E(piscopus) : OSN(abruggensis) : E(t) : V[ER](densis) : P(raepositus) : H(alberstadensis) : D(ux) : B(runsvicensis) : E(t) : L(üneburgensis).

Rs. Das reich verzierte 6 feldige braunschweiger Wappen mit dreifachem Helmschmuck und Herzschild, der in seinem oberen, gespaltenen Teile das Rad von Osnabrück und das Kreuz von Verden, in seinem unteren einen Adler, das Wappenbild der Dompröpste von Halberstadt (vgl. Grote, Münzstudien V, 64 f. v. Mülverstedt, Zeitschr. d. Harzvereins 1873, 71 ff. Schmidt ebd. 1886, 34), enthält. Am Rande der Spruch des Herzogs timenti dominum non deerit ullum bonum und das, nur in den beiden letzten Zahlen erhaltene Jahr 1618.

Philipp Sigismund, als zweiter Sohn des Herzogs Julius am 1. Juli 1568 geboren, wurde 1586 zum Bischof von Verden, 1591 zu dem von Osnabrück gewählt, und war außerdem seit 1598 Dompropst zu Halberstadt; er starb am 19. März 1623 (vgl. Grote Münzstud. V 64). — Sein Wappen enthält außer den 4 alten Feldern nur die beiden von Hoya-Bruchhausen (1582), aber nicht die der damals bereits in das Wappen des regierenden Herzogs aufgenommenen Felder von Hohnstein-Lauterberg-Scharzfeld-Klettenberg (1596) und Regenstein-Blankenburg (1599). Der Grund hiervon ist darin zu suchen, daß Philipp Sigismund 1589 nach dem Anfall von Hoya-Bruchhausen, aber vor dem der anderen Länder auf alle Ansprüche, die er auf die Länder seines Vaters nach der Anschauung der damaligen Zeit geltend machen konnte, feierlich Verzicht leistete. Das Wappen von Hoya-Bruchhausen hat er vermutlich deshalb behalten, weil er es, wie die ganze Linie seines Hauses, seit 1582 bereits geführt hatte, nicht etwa deshalb,

weil ihm 1589, gegen obigen Verzicht, vom regierenden Herzog Heinrich Julius die bruchhausischen Ämter Syke, Welpe, Diepenau nebst der Voigtei Bonhorst, freilich ohne volle Landeshoheit, überwiesen waren. Wenigstens hat sein jüngerer Bruder Julius August, der kein weiteres Recht auf Hoya-Bruchhausen besaß, sowohl auf seiner oben erwähnten Schaumünze von 1612, als auf seinem Siegel (bei v. Schmidt-Phiseldeck 379) das diesbezügliche Wappen geführt.

Die Schaumünze Philipp Sigismunds im Herzogl. Museum ist nur ein unvollkommener Probeguß mit nicht ausgefüllten Löchern, aber auch so läßt sich die feine und in der Wiedergabe des Kopfes sichere Arbeit wohl erkennen; sie gehört mit zu den besten dieser Zeit.

---

5. Silberne ovale Schaumünze (nach dem Guß an einzelnen Stellen ciseliert). Vs. Brustbilder Herzogs August des Jüngeren und seiner ersten Gemahlin Clara Maria, geborene Prinzessin von Stettin-Pommern, nach r. gewendet. Der Herzog trägt über dem Gewande einen breiten umgelegten, mit Spitzen besetzten Kragen, die Herzogin einen Radkragen; ihr Haar ist spitz nach oben angeordnet. Am Rande die Anfangsbuchstaben der Inschrift August der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Clara Maria, geborene zu Stettin-Pommern, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.

Rs. Zwei Hände fassen gemeinsam ein Herz; darüber von Strahlen umgeben die Inschrift יהוה; im oberen Abschnitt am Rande IPSE FECIT ET FACIET.

Die Vorderseite dieser Schaumünze besitzt manche Ähnlichkeit mit dem prachtvollen, in Silber getriebenen Relief des Herzogl. Museums, welches die Brustbilder Herzog Philipps II. von Stettin-Pommern, des Bruders der Clara Maria, und seiner Gemahlin Sophie von Schleswig-Holstein darstellt. Da Herzog Philipp durch Vermittlung des Augsburger Philipp Hainhofer viele Kunstgegenstände in Augsburg anfertigen ließ, so ist die Vermutung geäußert, es möchte auch jenes Relief Augsburger Arbeit sein; sie müßte dann auch auf die Schaumünze ausgedehnt werden. Denn nicht allein die Anordnung des Haares bei Clara Maria und bei August ist die gleiche, wie bei den Figuren des Reliefs, selbst die Gesichtszüge des Herzogs haben mit denen Philipps fast größere Ähnlichkeit, als mit denen seiner übrigen Bildnisse. — Der Formgebung nach steht die Medaille in einem gewissen Gegensatz zu den oben behandelten Stücken. Gab sich bei diesen die Absicht kund, die Eigenart der Gesichtszüge kräftig und scharf wiederzugeben, so macht sich bei der Medaille eine große Weichheit im Stile und ein

idealer Schönheitssinn geltend, der freilich nicht soweit geht, die etwas mächtigen Formen im Gesicht der Herzogin zu verwischen.

Eine Zeitbestimmung des Stückes ist nicht leicht. Die Herzogin sieht jedenfalls älter aus, als ihr Gemahl, was der Wirklichkeit auch entspricht. Clara Maria war am 10. Juli 1574, August erst am 10. April 1579 geboren. Nach heutigen Begriffen würde man sie frühestens in das 40., ihn in das 35. Lebensjahr setzen, was als Entstehungszeit der Medaille das Jahr 1614 ergeben würde. Indessen könnte man vielleicht auch hier etwas höher hinauf gehen und vermuten, daß dieselbe gelegentlich der am 13. Dezember 1607 erfolgten Vermählung verfertigt wäre; dazu würde die sinnbildliche Darstellung der Rückseite vortrefflich passen. Auch das Reliefbild Herzog Philipps und seiner Frau möchte derselben Zeit und derselben Veranlassung zuzuschreiben sein; ihre Heirat fand in dem gleichen Jahre am 10. März statt.

---

6. Ovale silberne Schaumünze mit Henkel, der zugleich mit derselben gegossen, auf der Tafel aber nicht wiedergegeben ist.

Vs. Brustbild des Herzogs August, etwas nach der rechten Seite gewendet. Über die Brust geht eine mit Spitzen besetzte Schärpe, die Schultern bedeckt ein breiter, gleichfalls mit Spitzen reich besetzter Kragen; vorn am Hals hängen zwei Quasten herab. Am Rande die Inschrift

AUGUSTUS · D · J(üngere) **· V · G · G · H · Z · BR · U · LUNEBUR ·**

Rs. Das reich verzierte braunschweigische Wappen mit dreifachem Helmschmuck, zweimal gespalten, zweimal quergeteilt, am Fuß gespalten, und somit aus 11 Feldern bestehend und völlig mit dem Wappen 490 (v. J. 1618) bei v. Schmidt-Phiseldeck und auf den Thalern von 1635 übereinstimmend. In 1. 2. 3. 5 sind die vier älteren Wappenschilder, in 4 und 6 Löwe und Adler von Diepholz (seit 1585), in 7 das für Hoya (seit 1582), 8 und 9 das für Scharzfeld-Lauterberg (seit 1596), 10 und 11 für Bruchhausen (seit 1582). Oben am Rande die Inschrift Alles mit Bedacht und die Jahreszahl 1633 Der Herzog stand damals im 54. Lebensjahre, hatte aber noch nicht die Regierung in Wolfenbüttel angetreten; aus diesem Grunde fehlen auch die Wappen von Hohnstein, Klettenberg und Regenstein-Blankenburg. Dabei ist zu beachten, daß die lüneburger Linie, welche allein auf Grubenhagen-Hohnstein Anspruch hatte, erst vom J. 1622 ab auf den Groschen der Prägestätte Clausthal das vereinigte Wappen Lauterberg-Scharzfeld und erst seit 1625 auf Thalern und anderen Stücken diese beiden Felder

in das braunschweigische Wappen aufnimmt, obwohl ihr bereits 1617 diese Länder auch faktisch zugefallen waren. — Der Kopf des Herzogs, wie ihn die Schaumünze zeigt, ist mehrfach auf den Kupferstichen Bunos nachgeahmt. Außer dieser und den bei Seeländer Taf. 52 abgebildeten Medaillen ovaler Form (die eine ist nach Rehtmeiers Angabe S. 1440 im J. 1629 mit Bezug auf die Restitution verfertigt) muß noch eine vierte bestanden haben, welche auf dem Bunoschen Stich des Braunschweigers Johann Camman d. J. († 1649) im Gegensinne wiedergegeben ist. Hat dieselbe auch sonst manche Ähnlichkeit mit der besprochenen Medaille, so besteht doch der Unterschied, daß der Herzog hier bereits ein Käppchen trägt; auch lautet die Umschrift

AUGUSTUS · D · J · V · G · G · H · Z · B · U · LUN ·

Vermischtes.

I.

Asche von Kramm, dessen Gemahlin und ihre Verwandtschaft zu Wernigerode. 1524—1567.

Zu den Grabdenkmälern der Oberpfarrkirche zu Wernigerode, welche sich bis auf die Gegenwart erhalten haben, gehört auch das Asches v. Kramm, der bis über die Mitte des 16. Jahrh. einen der fünf alten adlichen Höfe unserer Harzgrafenstadt bewohnte. Bei dem jüngsten Erneuerungsbau der Kirche von einem Pfeiler an der Südseite nach der Abendseite — nach dem Turme zu — angebracht, zeigt es in Sandstein lebensgroß die geharnischte Gestalt des Verstorbenen barhäuptig mit Schnurr- und Knebelbart, Ehrenkette und Eisenhandschuhen. Die Linke faßt den Degen. An der Rechten hängt ein Dolch herab und liegt an dieser Seite der mit fünf Federn gezierte offene Helm.

Die Inschrift in lateinischer Großschrift lautet: „Im Jahre 1567 den Donnerstag in der heiligen Pfingstwochen, welcher war der 22. Tag Maji nach Mittage zu Abend zwischen acht und neun Uhren ist der gestrenge und ehrnfeste Asche von Kramme, Herrn Aschen Ritters seliger Sohn, christlich und gottselig im Herrn Christo, dem er sich befohlen, entschlafen, und wart(et) der fröhlichen Zukunft des Herren Christi samt Auferstehung aller Christgläubigen laut des tröstlichen Spruchs Christi Joh. 8: „Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wer meine Wort' höret und gläubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern ist vom Tod zum Leben hindurch gedrungen.

Seines Alters 43 (Jahr) und hat mit der ehrbarn und viel tugendsamen seiner lieben Hausfrauen Anna von Veltheim gottselig im Ehestand 14 Jahr gelebt."

Den alten veltheimschen Rufnamen Asche — Aswin oder Askwin — trug der wernigerödische Lehnsmann zunächst nach seinem Vater, dem Ritter A. v. Kr. Auch dieser gehörte bereits zu den stolbergischen Lehnsleuten in der Grafschaft Wernigerode. Die älteren Lehnbriefe waren durch Asche, Borcherts Sohn, verloren, aber 1533 Donnerstag nach Katharinen, beleiht Botho, Graf zu Stolberg und Wernigerode, den Gottschalk v. Kr. in Vollmacht der Gebrüder Heinrich und Asche (zu Gifhorn), auch namens Heinrichs und Asches,

den Söhnen Asches, mit den von diesen weiland zu Lehn getragenen Stücken: einem freien Sattelhof mit zwei Kothöfen und einem Grashof zu Langeln und 12 Hufen Landes daselbst, mit noch vier Hufen in Feld und Flur daselbst, ferner mit vier zehntfreien Hufen auf dem Minsleber Felde, mit einem Hof in der Stadt Wernigerode, vier Hufen auf dem Altenröder Felde.[1]

Jener zu S. Silvester bestattete Gemahl Anna v. Veltheims, der dritte des Namens Asche, machte sich, wie uns der spätere Oberpfarrer zu S. Silvestri Mag. Andr. Schoppius berichtet, um die Stadt Wernigerode verdient. Derselbe trieb nämlich eine Zeit lang das Waffenhandwerk und lag bei der Belagerung von Magdeburg unter Kurfürst Moritz von Sachsen 1550 vor dieser Stadt, wurde aber am 19. Dezember d. J. mit Herzog Georg von Mecklenburg gefangen. Dies habe der Stadt Wernigerode nicht wenig gefrommt. „Denn nach dem", erzählt unser Gewährsmann, „Herzog Mauritius das magdeburgische Kriegsvolk hiedurch hat über den Harz zu ziehen befohlen und die Kriegsobersten sich vernehmen lassen, daß sie sämtlich in dieser Stadt eine Zeitlang wollten liegen und nach ihrem Gefallen haushalten und dem damals wolgebornen unserm edlen Grafen und Herrn Herrn Wolfgangen, als damals regierenden Herrn dieser Herrschaft, ist kund worden, hat J. Gn. Aschen von Kramm ersucht und vermocht, dem Kriegsvolk entgegen zu ziehen und mit demselben aufs „liederlichste" (glimpflichste) zu handeln, damit diese Stadt nicht in unüberwindlichen Schaden und Verderb möchte gebracht werden. Welches gemelter von Kramm, als ein treuer Unterthan gemelts Grafen und sonderlicher Bürgerfreund, auf sich „unwegerlich" genommen und den Kriegsleuten also geschwinde entgegengezogen, daß auch sein Pferd dadurch verdorben, dazu die Kriegsobersten zufrieden gesprochen, daß sie ihre Fähnlein in die umliegenden Dörfer zerteilt und eine Fahne lassen des Tages noch bis gen Elbingerode ziehen und allda benächtigen; und hat der von Kramm die Obersten sonderlich erweichet, da er gesaget, er hätte viel guter Freunde in der Stadt, und die Obersten geantwortet: Der(en) Gut sollte er lassen in seinen Hof bringen, so sollten sie allda sicher sein. Und der von Kramm darauf gesagt: „Ei, wo meiner Freunde und Gevatter Gut bleibet, da mag das meine auch bleiben", denn die Kriegsobersten darauf seiner Vorbitte Statt und Raum gegeben und nur eine Nacht in dieser Stadt gelegen und des andern Morgens von hinnen über den Harz gezogen, auch verhütet, daß die so draußen auf den umliegenden Dörfern gelegen hier keinen Schaden thun müssen".

---

[1] Der v. Kramm Lehen betr. B. 81, 3.

„Darumb", bemerkt Schoppius im Anschluß an diese Erzählung, „man den frommen und christlichen Edelleuten gern ihre Stätte bei den Bauern und Bürgern gönnen sol. Denn die alten Sachsen haben sie Gudemans genandt, wie für ettlichen und sechtzig Jahren solcher Ehrentitel denen vom Adel von den Alten gegeben.[1] Und wolte Gott, sie weren alle Gute Menner, die sich umb Landt und Leute, und sonderlich umb Kirchen, Schulen und Erhaltung wahrer Religion wol zu verdienen sich beflissen und liessen angelegen sein, wie ich von Achatz und Matthias von Veltheim S. S. (seligen), dieser verstorbenen Halbbrüder, mit der warheit sagen und im nothfall beweisen köndte und jhren nachgelassenen Söhnen zweiffels ohn bewust und mit jhren Priuatschrifften und handelung der Stiffte Magdeburg und Halberstadt darzuthun."

Die Verstorbene, bei deren feierlicher Leichbestattung diese Nachrichten und Bemerkungen am 30. November a. St. 1608 in der wernigerödischen Oberpfarrkirche mitgeteilt und geäußert wurden, war die schon erwähnte Gemahlin des in jener Kirche beigesetzten Asche v. Kramm, Anna, die Tochter des Achaz von Veltheim auf Harbke, Pfandinhabers zu Derenburg, und dessen erster Gemahlin Adelheid von Schwichelt. Im Jahre 1533 geboren, wurde sie in ihrem zwanzigsten Lebensjahre ihrem Gemahl, Asche v. Kramms, des Ritters Sohne zu Wernigerode, 1553 ehelich zugeführt. Drei Jahre darnach schenkte sie ihm einen Sohn, der des Vaters und Großvaters Namen erhielt. Da dieser bei seines Vaters Ableben erst zehn Jahr alt war, so sorgte die Mutter mit aller Hingebung für seine christliche und adliche Erziehung in guten Künsten und sonderlich in Gottes Wort. Mit Rat ihrer Brüder und Verwandten brachte sie ihn nach Kassel an den hessischen Hof. Endlich rüstet ihn die Mutter mit Roß und Diener aus und läßt ihn nach den Niederlanden in den Krieg ziehen, als er im 30. Lebensjahre stand. Aber nach etwa drei Jahren starb er 1579 zu Brüssel an der Pest, der mörderischen Gesellin der Kriegsfurie. Als der Mag. Christoph Fischer der Witwe den Tod ihres einzigen hoffnungsvollen Sohnes meldete, fiel sie in Ohnmacht und konnte sich zunächst gar nicht zufrieden geben.

Nachdem sie sich etwas gefaßt hatte, verließ sie Wernigerode, wo das Mannlehn der Herrschaft anheimfiel und begab sich auf

[1] Sch. ist mit seiner Bemerkung nicht im Unrecht, insofern wirklich mittelniederdeutsch ritterbürtige Lehnsleute oder Adeliche als gude manne, gude manns, auch gude lude bezeichnet werden. Dann hießen aber gudman, gude manne, gudemans in staatsrechtlichen Sinne auch Leute, welche die volle staatsbürgerliche Ehre besaßen, wobei gewöhnlich der Besitz von Grundeigentum vorausgesetzt wird. Vgl. die Belegstellen in Schiller-Lübbens Mnd. Wörterb. 2, 162, f.

ihr Leibgeding auf Groß Elbe im Hildesheimschen Amt Woldenberg „auf der Klunckaw“ und lebte dort in die 38 Jahre in der Stille unter Übung mannigfacher christlicher Mildthätigkeit. Da sie ganz in der Stille leben wollte, verglich sie sich mit Burchard v. Veltheim, dem einzigen Sohne ihres Halbbruders Achaz und zog, 75 Jahr alt, zu ihrem Oheim Henning von Quitzow auf Wiedela, um diesen zu pflegen und mit Gottes Wort zu trösten. Sie wollte den noch in Elbe zurückgelassenen Teil ihrer fahrenden Güter nach Wiedela kommen lassen, um hier zu bleiben, als sie infolge eines gehabten Ärgers starb, nachdem sie sich erst aus Gottes Wort hatte trösten lassen. Ihrem Wunsche nach wurde der entseelte Körper nach Wernigerode gebracht, wo sie an der linken Seite ihres Ehejunkers zu ruhen begehrte. Die Leichenbestattung in Wernigerode, zu der „viel verwandte Personen, dann Rat, Prediger, Schuldiener und Knaben neben vielen Nachbarn und vornehmen Christen und Christinnen“ der Oberpfarrgemeinde gebeten wurden, war eine sehr feierliche, doch wollte die Verstorbene alle Ruhmredigkeit vermieden wissen, hatte sich daher auch die Anfertigung eines besonderen Leichensteins verbeten.[1] S. Silvesters Kirche hatte aber von diesem Begräbnis eine Einnahme von 53 Reichsthalern oder 106 Gulden.[2]

Als der Mag. Schoppius am 4. Dezember 1608 die auf Anna v. Kramm, geborene v. Veltheim gehaltene Leichpredigt durch den Druck veröffentlichte, widmete er dieselbe den edeln Frauen Catharina, Cunegunde und Lucie, gebornen v. Veltheim, Witwen des Matthias v. Jagow und Christoph von Dorstadt und bezw. Gemahlin Georgs von der Schulenburg seinen „großgünstigen Gevatterinnen und lieben Freundinnen in Christo“. Jene drei Frauen waren die Schwestern der Verstorbenen. Nehmen wir dazu, daß die v. Veltheim und v. d. Schulenburg wieder mit den v. Alvensleben mehrfach verschwägert waren, und daß der wernigerödische Oberpfarrer, als langjähriger Prediger zu Erxleben, dem v. Alvenslebenschen Geschlechte besonders wert geworden war, so werden wir es erklärlich finden, daß zu Schoppius' Zeit und bis über seinen Tod hinaus jene Familien zu Wernigerode und der Oberpfarrgemeinde in naher Beziehung standen.

---

[1] Ein Predigt | Bey der | Edlen vnd Viel= | thugentsamen Frawen Anna, ge= | born von Veltheimb, vnd des Weilandes Edlen, Ehrn= | vesten vnd Gestrengen Ascha von Kramm, seligen, Widt= | wen, Christlichem Begrebnis: Zu Wernigeroda in der Stifftkirchen zu S. Syluester vnd Geor= | gio auff den 30. Nouembr. des 1608 | Jahrs: Gethan | durch | M. Andream Schoppium, Pfar= | herren daselbst. | Getruckt ... Goßlar, | bey Johan Vogt. | Im Jahr 1609. | — Bibl. zu Wolfenbüttel. [2] Kirchenrechn. der Oberpfarrkirche v. J. 1608.



Annas Schwester Kunigunde v. Veltheim, welche dem Christoph von Dorstadt die Hand reichte, wohnte zu Wernigerode in der Oberpfarrgemeinde.[1] Ihre Tochter Margarete steht als Jungfrau öfter zu Gevatter, so schon 1590,[2] dann am 24. Januar 1598 bei einer Tochter Asche Reiffensteins.[3] Sie wurde die Gemahlin Bartholds von Gadenstedt zu Wernigerode und im Jahre 1622 zu S. Silvester begraben.[4] Die jüngere Tochter Adelheid begegnet auch wiederholt als Taufzeugin, so am 28. Januar 1595 bei Asche Reiffensteins gleichnamigem Sohne und am 4. August desselben Jahres neben Matthias v. Veltheims Witwe bei des Oberpfarrers Sohne Christoph.[5]

Kunigunde, die um das Jahr 1539 geboren war, ging am 14. Juni 1621, zweiundachtzig Jahr alt, heim. Gleich ihrer älteren Schwester Anna wurde auch sie zu S. Silvester beigesetzt, ihre Grabstätte aber mit einem Denkstein geschmückt, auf welchem sie lebensgroß in langem Trauergewande mit einer Haube, großem Halskragen und gefaltet auf die Brust gelegten Händen dargestellt war.[6] Als die Greisin beigesetzt wurde, war die böse Kipper- und Wipperzeit. Daher heißt es von dem für das Begräbnis bezahlten Geld in der Kirchenrechnung vom Jahre 1622: „wegen der von Dorstadt ihrem begrebniß 100 Schnurrenthaler, thuen an gutem Gelde 12½ Thaler = 21 Gulden 9 Gr.“[7]

Etwas später als die v. Dorstadt zogen auch Glieder des Geschlechts von der Schulenburg in Stadt und Grafschaft Wernigerode ein. Im Jahre 1598 erwarb nämlich Achaz I. v. d. Sch., der im Jahre 1565 geborene zweite Sohn Albrechts IV., von dem braunschweigischen Landdrosten und geh. Kammerrat Joachim von der Streithorst wiederkäuflich das Gut Altenrode und wohnte meist zu Wernigerode, wo er auch am 7. September 1616 verstarb.[8] Achaz hatte aus seiner ersten Ehe mit Rosine v. Waldenfels eine Tochter, Sophie Dorothea, nach deren Geburt die Mutter am 20. Mai 1601 starb. Dagegen lebte er später mit der im Jahre 1604 zu Hildesheim ihm angetrauten zweiten Gemahlin Anna v. Stöckheim bis an sein Ende zu Wernigerode.[9]

---

[1] Vergl. auch Harzzeitschr. 2 (1869) 3 S. 325. [2] Kirchenb. d. Oberpfarrgem. [3] Ebdas. u. Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen XV, S. 458 Anm. 5. [4] Von Junckern Bartolt von Gadenstedt seiner frawen begrebnus 60 Reichsthaler, thuen 102 fl 18 gr. Kirchenrechn. v. 1622. [5] Kirchenb. der Oberpfarrgem. [6] Vor etwa hundert Jahren konnte Delius die Grabinschrift nur noch teilweise lesen: Die Edle vieltugentreiche Fraw Kunigunda geborne von Veltheim Christo[ffel von Dorstadt ......] gottselig verscheiden den 14. Junij im Jahr 1621 ihres Alters 82 Ja. [7] Außerdem heißt es 1621: nach der von Dorstat begrebnus für 3 thall. pfenn. muntze eingenomen — 5 fl. 3 gr. [8] Vgl. Danneil v. d. Schulenburg 2, 166. [9] Sie hatte in der Oberpfarrkirche ihren Stuhl: „von der von der Schulenburgk stuel 2 Thlr. = 3 fl. 9 gr.“, Kirchenrechn. v. 1609.

Anna und Kunigunds v. Veltheim dritte Schwester Lucia wohnte mit ihrem Gemahl Georg VII. dem Reichen (1535—1619) zuletzt in Braunschweig,[1] und so ist es denn natürlich, daß zwischen Wernigerode und dem nicht so weit entfernten Braunschweig öfterer Familienverkehr stattfand. Am 5. Aug. 1595 steht bei Barthold v. Gadenstedts Tochter Ottilie Agnes Fritz von der Schulenburgs zu Braunschweig Witwe (Ilse, geb. v. Saldern) zu Gevatter.[2]

In den Jahren 1621 und 1622 kehrte in dem Schulenburgischen Hofe zu Wernigerode der Tod mehrmals ein. Anfangs Juni des ersteren Jahres starb daselbst ein Edelknabe, der vermutlich hier zur Erziehung war, und wurde am 4. d. Mts. mit christlichen Feierlichkeiten, Sang und Klang und mit einem Gefolge vornehmer Leute, Bürger und Bürgerinnen vom Hofe ab nach dem Johannisthore bis zur Brücke geleitet.[3] Im November raffte der Tod auch der Witwe einzige zwanzigjährige Tochter Sophie (Dorothea) dahin; am 27. des Monats wurde sie in die Gruft gesenkt.[4] Wegen des Grabgeläutes erhielt die Kirche vier Thaler.[5]

Soweit wir sehen als die letzte von der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Gemahlin Asche v. Kramms verstarb im nächsten Jahre auch Achaz v. der Schulenburgs Witwe und wurde am 7. März 1622 zu S. Silvester beigesetzt.[6] Es ist schon an anderer Stelle hervorgehoben, wie die Witwe ein Jahr vor ihrem Tode der Oberpfarrkirche eine prachtvolle Kasel mit Gold und Silber in die Kirche stiftete[7] und wie möglicherweise auch der merkwürdige noch heute ihr gehörige Jagdteppich mit dem v. d. Schulenburgischen, v. Alvenslebenschen, v. Jagowschen und von Obergischen Wappen durch sie dorthin gestiftet wurde.[8]

E. J.

II.

Der Schwärmer Johann Beidenrod zu Veckenstedt.

(1555—1574.)

In dem von religiös-kirchlichen Fragen so allgemein bewegten sechzehnten Jahrhundert hat es auch in der Grafschaft Wernigerode

---

[1] Danneil a. a. O. VI, 149—155. [2] Fritz VIII (1518—1589) Witwe. Sie starb 16. März 1607 auf dem Johannishofe zu Braunschweig. Danneil, II, 370—373. [3] Kirchenbuch der Oberpfarrgem. [4] Ebendas. [5] = 6 fl. 18 gr. Kirchenrechn. v. 1621. [6] Kirchenbuch. [7] Wie sehr man dieses Geschenk schätzte, bekundete man durch Verehrungen an die Magd der Schenkerin: K.-Rechn. v. 1621 wi di fraue uon der Schulenburg di neue Casel der kirchen uoreredt ist der maget zum dranggelt geben 1 fl. 15 gr. K.-Rechn. v. 1622: Casparo dem küster für zwey betbücher, so die kirche vorehret, eines der von der Schulenburgs Magtt, so die Casell vndt das Hembt gebrachtt u. s. f. (zusammen) 2 fl. 6 gr.

nicht an einer besonderen geschichtlich bemerkbaren irrtümlichen und schwärmerischen Erscheinung gefehlt. Dieselbe knüpft sich an die Person Johann Beidenrods, der im Jahre 1555 auf den ersten bekannten evangelischen Pastor zu Veckenstedt Gregor Immenrod folgte.[1] Ausführliche Nachricht darüber giebt uns ein wohl unterrichteter jüngerer Zeitgenosse, nämlich der ums Jahr 1538 zu Levenstedt im Braunschweigischen geborene Andreas Schoppe, seit etwa 1558 Konrektor der Martinischule in Braunschweig, von 1568 an in Exleben, seit 1589 Oberpfarrer in Wernigerode, wo er am 17. April 1614 starb.

In seiner zuerst 1571/72 abgefaßten, dann 1596 zu Magdeburg und wieder mit verändertem Titel 1597 gedruckten Schrift: „Christliche und nöthige Warnung für dem erdichten Lügengeist der falschen Propheten" erzählt er[2], nachdem er von Wahrsagungen, die ins Jahr 1560 fielen, geredet hat: Vmb vnd nach derselbigen zeit ist zu Veckenstedte im Ampt der Graffeschafft Wernigeroda ein Pfarherr gewesen, mit namen Herr Johan Beydenrodius, der mit etlichen seiner Pfarkinder erst in einen unwillen[3] geradten, welchen er hernach vermehret, da er auff einer Kindtauff, (wie mans nennet) eines Bawren eheweib etwas starre vndt vnableslich angesehen, vnd seinem Küster, als er mit dem heimgangen, bekant, wie er mit böser liebe gegen dieselbige entbrandt worden. Denn da dieser solches nachgesagt, ist der Pfarherr von des Weibes verwanten für der Obrigkeit daselbst hart[4] verklaget, dagegen er sich entschuldiget, das er nicht wirkliches mit jhr wider eusserliche zucht vnd ehrbarkeit fürgenommen vnd gehandelt, vnd seines hertzen gedancken niemand denn nur seinem Diener in geheim offenbahret vnd vertrawet, vnd derwegen gebeten, das er von der vnbefugten klage müchte los gezehlet werden. Ehe aber solches geschehen, hat er ein empfindliche antwort in seinem hertzen bekommen, die also gelautet: breui liberaberis, das ist: du wirst bald erlöset werden; vnd diese worte sind jhm tag vnd nacht im sinne gelegen vnd gleich für vnd für zugesprochen, darauff er sich verlassen vnd eine sonderlich Schrifft gestellet vnd versiegelt Herrn M. Valentino Donat seligen — derselbe war von 1545 bis zu seinem 1577 erfolgten Ableben Schoppes Vorgänger als Pfarrer oder Oberprediger zu Wernigerode — hat lassen behendigen, welches er doch widerumb von demselbigen gefoddert. Weil er aber zur zeit der grossen Pestilentz, so anno 1565 am Hartz so wol als in den Wendischen Seestedten,[5] gewütet, für dem Weiland Edlen vnd wolgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn

[1] Vgl. Delius Wern. Dienerschaft S. 34. [2] Bogen H. III a, in den mit Einschluß der Druckfehler völlig gleichen Drucken. [3] Gedr. „vnwilligen". [4] Gedr. „hat". [5] Sch. war hier Augenzeuge, da er 1565 zu Rostock lebte.

Alberto Georgio, Graffen zu Stolberg ꝛc. gute Christliche Predigten gethan, vnd er sich sonst in seinem leben zimlich verhalten, hat wol gedachter[1] Herr endlich das vrteil für Herrn Johan gesprochen, vnd den anklegern geboten, in dieses fals gewehren lassen, denn gedancken weren zolfrey, vnd würde ein grosse verwirrung werden, wenn man vmbs vertraweten worts willen, dabey kein missethat geschehen noch vermutlich erfolgen würde, einen jeden fur der Obrigkeit verklagen solte. Da nu Herr Johan also võ der baweren anklage gefreiet, hat er jm eingebildet, Gott thue einem Menschen keine sonderliche offenbahrung wegen seiner eigen priuat sachen, sondern wegen wichtiger vnd allgemeiner hendel, vnd derwegen bedeute die antwort, so ihm der Geist von der erwehneten Erlösung gethan, das die gantze streitende Kirche Gottes auff erden durch den jüngsten tag in kurtz von allem vbel würde erloset werden. Vnd zur bestetigung solches seines wahns hat er allerley sprüche aus dem alten vñ newen Testament zusammen getragen vnd geschrieben, dazu auff die wunderzeichen, so sich damals zugetragen, achtung gegeben, vnd die fur sich angezogen. Denn da auff das Fest S. Michaelis im 1571. jahr die Sonne den tag vber gar bläwlich am Himmel erschienen, vnd die folgende nacht der Mondt gar rötlich, da hat er fürgegeben, die Sonn vnd der Mond hetten, nach Christi weissagung, jetzt jhren schein warhafftig verlohren, vnd gehofft vnd gepredigt, die sterne würden nu auch balde vom Himmel fallen, vnd also das ende der Welt kommen.

Beydenrod mißbrauchte nicht nur sein Amt und die Kanzel, um sein Hirngespinst seinen Pfarrkindern glaublich zu machen, sondern für sich überzeugt von der Wahrheit seines Wahnbildes, suchte er dasselbe auch auswärts und zwar bei ernst und entschieden christlichen Leuten zu verbreiten. So begab er sich um Michaelis 1571 zu einem seiner Zeit besonders angesehenen und für die Geschichte der Konkordienformel im magdeburger Lande namhaften frommen adlichen Herrn Andreas v. Meyendorf auf Ummendorf, um mit demselben über Jahr und Monat des jüngsten Tages sich zu unterreden. Da dieser wegen Leibesschwachheit und vieler Geschäfte nur bei der Mahlzeit mit Beydenrod reden konnte, so bat er seinen Pfarrer Wolfgang Kropf und Andr. Schoppe, den Schwärmer anzuhören, mit ihm brüderlich darüber zu reden und ihm dann kurz die Summe der Gedanken und Gründe Beydenrods mitzuteilen. Das thaten sie denn, erfuhren aus Beydenrods Munde den ganzen Zusammenhang seiner Verblendung und entnahmen daraus mit Verwunderung, „das der anfang seiner verbisterung vnd verwirrung aus Teuffelischer liebe gegen eines andern manns weibe sich entspunnen.“[2]

---

[1] Hier beginnt H. III[b]. [2] a. a. O. B. B. II[b].

Da A. v. Meyendorf wünschte, daß der verwirrte, geistig nicht ganz tote Mann möchte gewonnen und die Kirche mit neuen Grillen verschont werden, so ermahnte er ihn nicht nur mündlich, von solcher Weissagung abzustehen, sondern als er erfuhr, daß weder seine noch anderer Christen treuherzige Ermahnung etwas bei ihm ausgerichtet habe, bat er den Andr. Schoppe anfangs 1572, eine sorgfältige Widerlegungsschrift wider die Beydenrodsche Weissagung abzufassen und ihn treulich zu ermahnen, von seinem falschen Wahn abzustehen. Das that Sch. und teilte seine Schrift v. Meyendorf mit. Dieser ließ sie auch dem Beckenstedter Pastor behändigen „aber der ist geblieben Johannes in eodem".[1]

Natürlich konnte ein so verwirrter Geist nicht in seinem geistlichen Amte bleiben. Sch. berichtet[2] weiter von ihm: „Aber nach dem er mit solchem gewesch vnd kleckerey viel Leute, sonderlich vnter seinen zuhörern, jrre gemacht, vnd sich von den Predigern dieser löblichen Graffeschafft Wernigeroda vnd andern nicht hat eines bessern wollen vnterweisen lassen, ist er endlich des folgenden jahrs vmb Michaelis[3] seines ampts entsetzet, vnd vmb die Ostern des 1573. von Beckenstede gewichen, vnd sich zu Zilly vnd Halberstad auff [H IIII^a] der fryheit bey S. Paul auffenthalten, bis er alda anno 1574. vmb die Ostern ohn absolution vnd communion gestorben. Denn weil er seinen jrrthum gegen Herrn Johan Harschleben seligen Pfarherrn daselbst nicht hat wollen erkennen, sondern gesagt,[4] er hette nicht geirret, sondern were ein wenig zu früe heraus gebrochen, hat er jhn mit seinem ampt nicht wollen dienen, doch geschehen lassen, das sein Cörper neben eines Christen leich auff den Kirchoff der newen Stadt getragen vnd alda mit erden beschorren würde. Vn ist mit in die Welt gleichwol nicht vergangen."

Noch berichtet derselbe Gewährsmann von dem unglücklichen, verwirrten und „eigenköpfigen" Propheten: „Beydenrodius ist zuvor ein guter Hausvater gewesen, vnd seine nahrung durch Gottes segen fleissig vortgesetzet; aber da er in die baserey geradten, der Welt ende were fürhanden, hat er seiner Haushaltung vnd Güter wenig geachtet, ja sein gewonnen gut einen verzweiffelten Buben (doch vnwissend) gethan, der seine erben mehr denn vmb 200. thaler gebracht"[5].

Noch ein Beispiel von seiner Starrsinnigkeit erzählt er von ihm: „da er anno 1571. auff der Heermessen zu Magdeburg seinem kleinen töchterlein eine schwartze leinen schürtze gekaufft, vnd mit gen Beckenstedt[7] gebracht vnd seiner Frawen vberantwortet, hat diese zu jhm gesagt: Herr, was sol dem Kinde diese schürtze, die ist jhm

[1] a. a. O. Bl. III^a. [2] Bl. H. III^b. [3] also 1572. [4] Gedr. gsagt. [5] B. H. III^b f. [6] B. J II^b. [7] Gedr. „Bckenstedt".

viel zu lang? Darauff hat er geantwortet: Sie sol dabey wachsen vnd also viel jahr tragen. Dagegen hat sie mit lachenden munde gesagt: Ei Herr, sagt jr doch der jüngste tag werde balde kommen: wie sol sie denn dabey wachsen? Vnd ob er wol auff solche frage seiner Ehefrawen verstummet, ist er doch auff seinen vier augen bestanden; es haben auch nicht allein die Wernigerodischen Pfarherrn M. Valentinus Donat, vnd Herr Heinrich Angerstein vnd andere, sondern auch die fürtrefflichen Menner D. Wigandus, D Heshusius, M. Bartholome aus Rosinus 2c., da sie vmb der reinen Lutherischen Lehre anno 1573. aus Thuringen vertrieben, mit jhm auff dem Haus Stecklenburg geredet, noch hat er keinem weichen vnd folgen wollen, sondern ist auff seiner Phantasey vnd lügen verharret."[1]

E. Jacobs.

III.

Generalordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, nach welcher Fremde in Wolfenbüttel herumgeführt werden sollen. 1578.

Von gotts gnaden Wir, Julius Herzog zu Braunschweig vnd luneburg 2c. geben Allen vnd Jeden, So aus vnserem furstlichen geheis, frembden herren, gesanten, geschickten aus Stetten oder Sonsten Anderen, [so][2] ihrer eigenen gescheffften vnd Sachen halber Anhero kommen oder Auch von vns verschrieben, vnd wie das fur fallen vnd gesein müchte, vnseren vnterschiedlichen vorrath vnd Anders zu zeigen, hirnegest vorordenett werden, in gnaden zu wissen, wollen auch hir mit eines vor Alles verordenett haben: das Ihr hin furder, do einer oder mehr der gedachten bey vns anlangen wurden vnd dem oder [den selben][3] gemelter vnser vorrath gezeigett werden soltte, den oder die selbe vor erst vnten durch die Canzley in vnser Bibliothecam, woferne es gelertte sein vnd gestudirt haben, Sonsten nicht, von dar in vnser Laboratorium vnd ferner Als dan am Wasser hin auff in vnser newes langes gewelbe, dar negest vber den Misthoff in vnseren lustgartten, Schloskirche, furstleiche vetterscheidtleiche gemecher vnd gesall, Ritter Stuben vber der Kirchen, Buchhalterey, Bier- vnd Fleisch Keller, vf den fleisch boddem vber der kuchen, weiter in Braw- vnd Backhaus, vf den (?) Korn- vnd mehlbodden bey das Altte keir(?), vnd Also furtter in vnser Zeugkhaus, Marstall, vnd endtleich vff vnsere Sattel- vnd Harnisch-Camer, Aber in vnser gieshaus keinerley weise, nach auch in oder vff vnsere vestung vnd Streichwehr(?), Sondern nach diesem Allen, vnd wan das Heinrichsstadtthor wider geoffenett wirdett, darinn zu besichtigung

[1] Das. B. J, III[a]. [2] „so" fehlt. [3] fehlt.

vnsers Alda habenen Vorraths fuhren vnd in dem keine verenderung ohne vnseren Sonderleichen des wegen vnttersch ribene beuhell machen, Sonderen es fur vnd fur dero gestaldt vnd nicht Anders haltten Sollen, wie dan bis hero ein Jeder die Vmbfürung Seines gefallens, vnd Sobaldt erstleich ins Zeugkhaus als anderswohin angestellet, das Wir hirmit genzlichen Abgeschaffet vnd es obgedachtermassen gehaltten haben Wollen, das meinen Wir also vnd willen es in gnaden erkennen. Datum Heinrichsstadt bey vnserem Hofflager am 31. Januarij Anno 78.

Julius h z B v L
m. pp. sp.

Halle a. S. Prof. Dr. J. O Opel.

Vereinsbericht

vom Juli 1888 bis dahin 1889.

An der Schwelle des diesjährigen Berichts steht, als sein Hauptstück, die kurze Nachricht über die am 23. bis 25. Juli gefeierte 21. Hauptversammlung des Harzvereins in Helmstedt. Wir bemerken schon einleitend, daß zwar jede dieser Versammlungen für den Verein ihre Bedeutung und ihre besonderen Vorzüge hatte, daß aber der Helmstedter Vereinstag durch die Fülle dessen, was er den Teilnehmern bot, den Reichtum der vorgeführten Geschichtsdenkmäler, ohne Zweifel zu den hervorragendsten gehört.

Was die Zahl der Festgäste betrifft, so läßt sich dieselbe, schon weil sie an den verschiedenen Tagen schwankt, schwer genau feststellen. Das gedruckte Verzeichnis weist 126 Namen auf. Die auswärtigen Teilnehmer fanden sich am Abende des 23. Juli ziemlich zahlreich ein und erhielten außer der blauweißen Schleife auch eine Helmstedter Schaumünze, einen Abschlag des alten Universitätssiegels enthaltend. Nicht nur die Stadt an sich in ihrer lieblichen Lage unfern sanfter niederer Waldhöhen, sondern auch insbesondere ihre Bewohner, die den Gästen zu Ehren mehrfach geflaggt und sonderlich den großen Hörsaal des alten Hochschulbaus, des Juleums, festlich geschmückt hatten, empfingen die ankommenden aufs freundlichste und wohlthuendste.

In dem hohen Saale wurde ein Begrüßungstrank und als künstlerisch-geistige Gabe ein von jugendlichen Künstlern aufgeführtes, vom Herrn Regierungsassessor Huisken gedichtetes Festspiel dargeboten. Dasselbe führte ein auf geschichtlicher Überlieferung beruhendes Bild aus dem Helmstedter Studentenleben aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges vor Augen. Den gebührenden Dank für diese gelungene Leistung sprach namens des Vereins dessen Vorsitzender Herr v. Heinemann aus.

Die erste Unternehmung des eigentlichen Vereinstags, des 24. Juli, war die um $^1/_2$8 Uhr angetretene Wanderung zu den vornehmsten Sehenswürdigkeiten des als Ort schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts vorhandenen alten Helmstedt. Unter der Führung des Herrn Kreisbauinspektors Gählert wurde der älteste Holzbau neben dem neumärker Thorturme — nach der Inschrift vom Jahre 1472 — dann die Stadtkirche S. Stephani, ein spätgotischer Bau mit einem Haupt- und zwei Nebenschiffen, mit schönem messingenem Taufkessel vom Jahre 1590, das Kloster Marienberg und das Ludgerikloster besichtigt Beim Besuch des letzteren gab Herr Baurat Wiehe baugeschichtliche Erläuterungen. In dem 1181 gestifteten Cisterzienserkloster Marienberg wurde 1568 die Reformation eingeführt und ein evangelisches Fräuleinstift eingerichtet. Die zeitige Domina, Frl. v. Veltheim, welcher der Harzverein schon seit 15 Jahren der gütigen Förderung bei Bearbeitung der Marienberger Teppiche wegen zum Danke verpflichtet ist, hatte die Güte, den Festgästen auch diesmal den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten und sie freundlichst zu begrüßen. Die Besichtigung des aufs schönste erneuerten Klosterbaues und der Kirche war ungemein anziehend. Im Chor der letzteren waren alte Wandmalereien bloßgelegt.

Einen Teil der Versammelten zog von hier das Interesse für alte Volksvorstellung und Volksglauben nach den nicht weit entfernt westlich vom Kloster gelegenen sogenannten Lübbensteinen Diese beiden, aus feinem dort anstehenden Gestein bestehenden Steinkreise mögen zur Stiftung des Ludgeri-klosters Veranlassung gegeben haben. Die Stiftskirche dieses Klosters wurde nun aufgesucht. Aus alter Zeit ist nur noch der hohe Chor erhalten, während das Schiff 1556 abgebrochen wurde. Höchst merkwürdig ist die in ihrem ursprünglichen Bau dem 11. Jahrh. angehörige dem h. Liudger und der Felicitas geweihte Unterkirche unter dem hohen Chore und die im Klosterhof befindliche ins 10. Jahrh. gesetzte Petrikapelle, über welcher später aus Resten alter Bauteile die S. Johanniskapelle erbaut wurde.

Nach diesen Besichtigungen wurde ein von der Stadt Helmstedt gespendetes reiches Frühstück mit herzlichem Dank gegen die gütigen Veranstalter und Spender eingenommen. Dann eröffnete im großen Hörsaale der einstigen Hochschule um elf Uhr der Vereinsvorsitzende, Herr Dr. v. Heinemann, die 21. Hauptversammlung des Harzvereins. Nach ausgewechselten freundlichen Begrüßungen und Dank zwischen den Landes- und Stadtbehörden einerseits und dem Vereine durch dessen Vorsitzenden andererseits wurden die Berichte der Zweigvereine Nordhausen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Quedlinburg und Blankenburg von deren Vertretern vorgetragen Sie zeugten bei mancherlei Schwankungen im Einzelnen doch von dem durchweg wach erhaltenen Leben und Streben im Gebiete der Orts- und Heimatkunde. Der Vereinsschatzmeister, Herr H. C. Huch, gab darauf Bericht über den äußeren Bestand des Vereins und seine Vermögensverhältnisse. Danach erreichte im Vorjahre die Zahl seiner Mitglieder die Höhe von 876 in 232 Ortschaften. Das Vereinsvermögen belief sich auf 12,744 Mark.

Angesichts dieser guten wirtschaftlichen Lage hielt Oberbürgermeister Dr. Brecht aus Quedlinburg es für empfehlenswert, ein Werk über die Burg- und Klosteranlagen des Harzgebiets in die Hand zu nehmen. Der Gedanke, der im Vorstande schon in einer kurzen Sitzung am vorhergehenden Abend erwogen war, fand allgemeinen Anklang und der Vorstand war bereit, denselben ernstlich zu verfolgen, zunächst natürlich die Art und Weise der Ausführung und die Kosten des Unternehmens einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Von den beiden nun folgenden Vorträgen hielt den ersten Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann aus Wolfenbüttel. Er gab Mitteilungen aus der alten Geschichte der Stadt Helmstedt und des Klosters S. Ludgeri. Der Vortragende schloß sich den Ausführungen Rettbergs an, nach welchen die Überlieferung als unhaltbar erscheint, daß Liudger der Apostel Ostfalens gewesen sei und das nach ihm genannte Kloster in Helmstedt gegründet habe. Dagegen verwirft er, offenbar mit gutem Grunde, die Schlußfolgerung desselben Kritikers, daß eine Verbindung Helmstedts mit Werden a/Ruhr im 9. Jahrhundert nicht angenommen werden dürfe, weil einer solchen in den Urkunden gar nicht gedacht werde. Denn eine solche Erwähnung findet auch in einer spätern Zeit nicht statt, wo jene Verbindung unzweifelhaft ist. Auch ist bestimmt anzunehmen, daß jene Gründung von Werden aus zu einer Zeit erfolgte, als noch Verwandte Liudgers zugleich auf dem Abtsstuhle zu Werden und auf dem Bischofsstuhle zu Halberstadt saßen, d. h. bis 886. Die weitere Entwickelung des Klosters sowie des Orts und der Stadt Helmstedt, in welcher die Rechte des Abts nach und nach alle auf die Herzöge von Braunschweig übergingen, wird darnach in kurzen Zügen dargestellt.

Der zweite Festvortrag des Herrn Lehrers Th. Voges in Wolfenbüttel über heidnische Erinnerungen im heutigen Volksglauben der Bewohner des braunschweigischen Landes wurde bereits im vorigen Jahrgange unserer Zeitschrift S. 273—291 zum Abdruck gebracht.

Nachdem beiden Vortragenden für ihre sehr schätzbaren Gaben der

lebhafte Dank des Vereins dargebracht war, wurde als Ort der nächsten Hauptversammlung Stolberg, und falls unüberwindliche Schwierigkeiten diese Wahl als unausführbar erweisen sollten, an dessen Statt Goslar erwählt, dann gegen 1½ Uhr die Sitzung geschlossen.

Die zahlreich besetzte durch schwungvolle Trinksprüche gewürzte Festmahlzeit fand in dem sehr geschmackvoll ausgeschmückten Saale des Petzoldschen Gasthofs statt. Nach aufgehobener Tafel begab man sich nach dem drei Viertelstunde entfernt im Lappwalde lieblich belegenen „Bade Helmstedt"; wo durch die Stadtkapelle ein Konzert gegeben wurde. Nach der Rückkehr fand sich ein Teil der Festteilnehmer noch im Gasthofe Zu den vier Jahreszeiten zu geselliger Besprechung zusammen.

Der zweite, der Besichtigung von alten Baudenkmälern der Umgegend gewidmete Tag bot des Anziehenden und Belehrenden in großer, fast überreicher Fülle. Zuerst bewegte sich der ansehnliche Wagenzug der Festgenossen nach dem alten Cisterzienserkloster Marienthal, einer Gründung des Pfalzgrafen Friedrich d. J. von Sommerschenburg v. J. 1146, in der er auch seine letzte Ruhestätte fand. Für den Harz ist das Kloster merkwürdig wegen seiner ansehnlichen dortigen Besitzungen. Auch nach der Reformation diente es kirchlichen und Schulzwecken, zuerst durch eine zur Heranbildung evangelischer Geistlichen darin errichtete Klosterschule, später durch ein hier untergebrachtes Schullehrerseminar. Während noch in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts die Kreuzgänge abgebrochen wurden, ist nunmehr die romanische Klosterkirche schön wieder hergestellt und steht eine gleiche Erneuerung für Refektorium und Kapitelsaal bevor. Bei der Weiterfahrt nach Süpplingenburg wurden unterwegs die schmuckvoll und in reinem romanischen Stile neu erbauten Dorfkirchen zu Barmke und Groß-Steinum, schöne Zeugnisse des wiedererwachten Kunst- und Geschichtssinnes, am letztern Orte auch der auf einer Höhe gelegene, nach der Sage von einem Riesen hierher geschleuderte Wippstein besichtigt.

Die alte um 1130 von K. Lothar erbaute Johanniterkirche zu Süpplingenburg befindet sich bei der herzoglichen Domäne. Auch dieser alte romanische Bau ist in stilvoller Erneuerung begriffen und in der Hauptsache bereits wiederhergestellt. Wegen ihrer tiefen, einst morastigen Lage hatte die Kirche sehr gelitten. Bei den neuesten Wiederherstellungsarbeiten fand man alte Baustücke, die teilweise bis in die Zeit des ursprünglichen Baues zurückversetzt werden.

Noch älter als die Stiftungen zu Marienthal und Süpplingenburg ist das Stift Königslutter, wohin nach Besichtigung der alten Johanniterkirche in S. die Fahrt fortgesetzt wurde. Jenes Stift wurde nämlich zu Anfang des elften Jahrhunderts vom Grafen Bernhard von Haldensleben als Augustinerjungfrauenkloster gegründet. Die Zügellosigkeit der Jungfrauen gab dem Kaiser Lothar Veranlassung, dieselben nach dem Benediktinerinnenkloster Drübeck zu versetzen, worauf Benediktinermönche aus dem Johanniskloster in Magdeburg in Lutter einzogen. Kaiser und König Lothar, nach welchen Lutter die Bezeichnung Königs-Lutter erhielt, und seine Gemahlin Richenza statteten die Stiftung reich aus und 1135 wurde die stattliche Klosterkirche von Bischof Rudolf von Halberstadt mit großer Feierlichkeit eingeweiht. Kaiser Lothar, seine Gemahlin und sein Schwiegersohn Herzog Heinrich der Stolze von Baiern und Sachsen wurden in der Kirche beigesetzt.

Die in großartiger Weise in der Ausführung begriffene Wiederherstellung der Kirche des 1542 aufgehobenen Stifts Königslutter ist eins der mächtigsten und schönsten Denkmale der romanischen Baukunst in Norddeutschland, besonders eine der ausgebildetsten Pfeilerbasiliken. Ihre möglichst eingehende Besichtigung bildete den erhebenden würdigen Schluß des sachlichen Teils der reichen Hauptversammlung. Auch die mächtige Kaiserlinde im Stiftshof war Gegenstand allgemeiner Bewunderung.

Nach der Besichtigung der Stiftskirche durchwanderte man die Anlagen der überaus schön und zweckmäßig in den alten Stiftsgebäuden eingerichteten Landesirrenanstalt mit ihren verschiedenen Nebengebäuden. Darnach zogen die Festgäste in sanftem Anstieg die Höhe des Elm hinauf, wo am Waldesrande an einer überaus liebliche Umschau gewährenden Stelle auf Veranstaltung der herzoglichen Landesregierung Speise und Trank in reicher Fülle dargeboten wurde. Ein herzlicher Dank und kräftiges dreifaches Hoch auf die letztere beschloß zwischen vier und fünf Uhr durch Aufbruch zum Bahnhof diese reiche Versammlung, von welcher gewiß alle Teilnehmer die befriedigendsten Eindrücke mitgenommen haben.

Von den Fragen, welche auf dem Vereinstage zur Besprechung gekommen waren, beschäftigte den Vorstand namentlich die über die Burganlagen des Vereinsgebiets, wozu der Herr Vereinsschatzmeister noch die über die Anfertigung von Mitgliedskarten mit einem Auszuge aus den Vereinssatzungen in Anregung brachte. Wegen verschiedener Hinderungen konnte die nächste Vorstandssitzung erst auf den 29. September nach Wernigerode (Bahnhof) anberaumt werden. Auf derselben war, außer dem Herrn Staatsanwalt Bode, der Vorstand vollzählig, außerdem Herr Oberbürgermeister Dr. Brecht aus Quedlinburg zugegen.

Der Vorsitzende brachte zuerst ein von dem Magistrat zu Hildesheim gestelltes Gesuch zur Besprechung. Der letztere beabsichtigt nämlich durch den bewährten Bearbeiter des Urkundenbuchs der Stadt Hildesheim, Herrn Geh. Staatsarchivar Dr. R. Doebner, die ältesten Schoßregister dieser Stadt bis 1450 herausgeben zu lassen und wünscht zu diesem auf zwei Bände und einen Kostenaufwand von 6 500 Mark berechneten Unternehmen einen Zuschuß von 600 Mark seitens des Harzvereins. Der Vorstand, der diese Sache als eine wichtige ihn näher angehende anerkannte, ist nicht abgeneigt, diesen Zuschuß zu leisten und stellt nur zur Bedingung, daß ihm ein Teil der Handschrift behufs einer vom Herrn Gym.-Dir. Dr. Schmidt übernommenen Begutachtung vor dem Drucke zugestellt werde.

In gleicher Weise wurde die Frage verhandelt, ob nicht durch den Harzverein die Helmstedter Universitätsmatrikel herauszugeben sei. Der 1. Schriftführer erkennt die hohe Bedeutung dieser Quelle für die Gelehrtengeschichte des Harzes durchaus an, meint auch, daß die Herausgabe derselben vom Vereine zu befördern sei, nur scheine es gegenüber früheren Erfahrungen und Beschlüssen nicht wohl geraten, dieses Namenregister als eigentliche für die Mitglieder bestimmte Vereinsschrift auszugeben. Herr Dr. Brecht hält diese Herausgabe zunächst für eine Aufgabe der Regierung dieser früheren Landesuniversität. Der Vorsitzende meint auch, es sei wohl zu hoffen, daß dies geschehe, zunächst sei aber erst abzuwarten, ob sich ein geeigneter Bearbeiter finde.

Es wurde dann dem bereits erwähnten Vorschlage des Vereinsschatzmeisters näher getreten, geschmackvoll ausgestattete Mitgliedskarten mit den Vereinssatzungen, nach denen öftere Nachfrage ist, anfertigen zu lassen. Dieser Gedanke fand allgemeine Zustimmung und hatte Herr Dr. v Heinemann die Güte, die Beschaffung einer geeigneten Zeichnung durch einen Baumeister zu übernehmen. Die Aufnahme des Aufsatzes des Herrn K. Meyer über die Stadtbefestigung von Nordhausen wurde nach kurzer Besprechung beschlossen.

Hiernächst gab Herr Oberbürgermeister Dr Brecht eine Auseinandersetzung über seinen Antrag die Aufnahme und Herausgabe der „Burgstätten des Harzes“ betreffend. Von den noch in Stand und Wesen befindlichen Schlössern und von den Klöstern möge man absehen und das Unternehmen auf die verfallenen Burgen mit Einschluß der Verwallungen beschränken. Auch so sei die Arbeit für einen Einzelnen noch zu umfassend. Es sei dreierlei inbetracht zu ziehen. Erstlich seien die Grundrisse durch Ausgrabungen festzustellen, genaue Zeichnungen von dem ganzen Bestande anzu-

fertigen, das Baugeschichtliche genau zu berücksichtigen. Zweitens sei eine Geschichte der Burgen und ihrer Bewohner mit Quellenangaben zu liefern. Endlich drittens seien in einem mythologischen Teile die auf die einzelnen Burgen sich beziehenden Sagen zu sammeln. Herr Dr. v. Heinemann hatte seine Bedenken dagegen, zwei so disparate Dinge wie Geschichte und Sage in einem Unternehmen zu vereinigen; Herr G.-Dir. Schmidt meinte, es sei mit einer Probe zunächst ein Versuch zu machen. Dr. Jacobs macht auf die bereits bestehenden gleichartigen Unternehmungen aufmerksam und daß Herr Kreisbauinspektor Brinckmann zu Blankenburg sich nicht nur das Blankenburgische, sondern auch die Grafschaft Wernigerode und nordöstlich anstoßende Teile des Kreises Aschersleben für Arbeiten dieser Art vorbehalten habe.

Nachdem man, je weiter man die praktischen Fragen dieser Unternehmung zu erwägen begann, die Schwierigkeiten derselben kennen gelernt, Herr Brinckmann aufgrund genauester Erfahrung die Höhe der Kosten bei einzelnen Ausgrabungen aufgewiesen hatte, auch von mehreren auf den Gegenstand bezüglichen Anerbietungen als dem Plane nicht entsprechend abgesehen war, wurde beschlossen, daß man von den vorläufig bei diesen Arbeiten beschäftigten Forschern Proben und Kostenanschläge abwarten wolle.

Der Vorsitzende und die ganze Versammlung gedachte hiernächst des schönen Verlaufs der Helmstedter Versammlung. Man beschloß einen — mittlerweile ausgerichteten — Dank an den dortigen Magistrat und die Übernahme eines etwaigen Ausfalls bei den Kosten des Vereinstags auf die Vereinskasse.

Dr. Jacobs sprach die Überzeugung aus, daß der nächstjährige Vereinstag in Stolberg werde stattfinden können. Ein geeigneter Ausflug könne, da nach anderen Richtungen schon früher Besuche seitens des Vereins unternommen seien, nach Questenberg gemacht werden. Herr Konsistorialrat Pfitzner in Stolberg habe einen Vortrag, Herr Baurat Gräber daselbst die Führung zu den Baudenkmälern und deren Erklärung übernommen. Besonders aber sei hervorzuheben, daß seitens Sr. Erlaucht des regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg alle Förderung in Aussicht stehe.

Hierauf wurde die Übereignung des zu diesem Zwecke schon seit einiger Zeit bereitliegenden Exemplars der Vereinszeitschrift an Seine Königliche Hoheit den Regenten des Herzogtums Braunschweig, Prinzen von Preußen, beschlossen.

Der 1. Schriftführer erwähnte den Fortschritt des von dem Hilfsarbeiter bei der Bibliothek zu Wernigerode Franz Reinhardt begonnenen Registers zu den mit 1880 beginnenden neuen Bänden der Harzzeitschrift, welches damals bis über den ersten Band sich hinaus erstreckte, mittlerweile bis zum Schluß des 3. Bandes (1882) gediehen ist (Juli 1889).

Einen von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsch, den Vereinstag soweit hinaus zu verlegen, daß den Hochschullehrern noch die Möglichkeit gewährt werde, an der Versammlung teilzunehmen, beschloß man thunlichst zu berücksichtigen, die Entscheidung über die besonderen Tage aber der nächsten Sitzung vorzubehalten.

Zwei Anträge des Herrn Dr. Zimmermann, die Anfertigung einer Abbildung des Hirschsprungdenkmals bei Grund und des Honsteinschen Grabdenkmals in der Kirche zu Walkenried, wurden einstimmig angenommen und zur Ausführung der letzteren Zeichnung der Künstler, welcher die Abbildungen der Blankenburger Grabplatten geliefert, Krüger in Berlin, empfohlen. Allseitige Zustimmung fand ebenfalls der Wunsch Dr. Zimmermanns, daß bei Gutachten über die für die Zeitschrift bestimmten Aufsätze ein Blatt beigelegt werde, auf welchem die drei Mitglieder des Redaktionsausschusses ihr Gutachten niederlegen.

Da verschiedene Vereinsangelegenheiten eine schnellere Erledigung erheischten, als dies bei den regelmäßig nur zweimal im Jahr stattfindenden Vorstandssitzungen thunlich ist, so legte der 1. Schriftführer unterm 12. Februar dem Vorstande mehrere Fragen durch ein Rundschreiben vor. Die erste betraf den

Schriftenaustausch mit dem Verein für Geschichte und Altertumskunde der Grafschaft Mansfeld, die zweite Anerbietungen von K. Meyer in Nordhausen zur Anfertigung von Aufsätzen über die südharzischen Grafschaften Stolberg und über Questenberg. Anderes betraf den Stolberger Vereinstag und die gewährte Bewilligung der Mittel für etliche vom Herrn Baurat Gräber zu Stolberg zu veranlassende photographische Abbildungen mehrerer dortiger kunstgeschichtlich bemerkenswerter Bauwerke.

Die zweite Vorstandssitzung, an welcher die Herren Dr. v. Heinemann, Dr. Zimmermann, Dr. Jacobs und der Vereinsschatzmeister Huch, außerdem Herr Konsistorialrat Pfitzner und Baurat Gräber aus Stolberg, Herr Paul Oßwald aus Nordhausen und Herr Buchhändler Huch d. J. teilnahmen, fand am Nachmittage des 23. April in Quedlinburg im Hause des Herrn Vereinsschatzmeisters Huch statt.

Der Hauptgegenstand der Besprechungen war die Ordnung des Stolberger Vereinstages. Hinsichtlich des Zeitpunktes glaubte man den bei der vorhergehenden Sitzung erwähnten Wünschen insoweit entgegenkommen zu können, daß man die Versammlung auf die letzten Tage des Juli — 29. bis 31. — verlegte, vorausgesetzt daß diese, wie sich mittlerweile ergeben hat, noch innerhalb der Schulferien fallen würden. Als Ausflugsort für den zweiten Tag wurde Questenberg festgehalten. Herr P. Oßwald hatte die Güte, seine Hülfe bei Besorgung der Wagen anzubieten, was dankend angenommen wurde. Herr Baurat Gräber übernahm die Zeichnung der Festkarte.

Teils behufs Erläuterung und Richtigstellung früherer Beschlüsse, teils angeregt durch das neuerdings mehrfach hervorgetretene Bestreben, in einzelnen Zweigvereinen besondere geschichts- und altertumskundliche Zeitschriften für Teile unseres Vereinsgebiets zu begründen, beabsichtigte der erste Schriftführer einen vermittelnden Vorschlag gegenüber der zu groß erscheinenden Beschränkung der Harzzeitschrift einzubringen. Die Verhandlung hierüber wurde jedoch, da einige Vorstandsmitglieder nicht anwesend waren, auf eine spätere Gelegenheit ausgesetzt. Vorläufig wurden aber 25 bis 30 Bogen zugestanden — womit übrigens dem Gedanken des beabsichtigten Vorschlags schon entsprochen wäre.

Der Vorsitzende gab Bericht über die Überreichung des gebundenen Exemplares der Harzzeitschrift an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig und über den von S. K. H. gegen den Vorsitzenden zuerst mündlich, dann nach Überreichung aller Bände auch schriftlich gnädigst abgestatteten Dank.

Hinsichtlich der Vergütung für wissenschaftliche Arbeiten für die Harzzeitschrift einigte man sich dahin, daß hierbei nur wirkliche Aufsätze, nicht bloße Textabdrücke zu berücksichtigen seien. Für die Deckung der bei der Helmstedter Hauptversammlung entstandenen Mehrausgaben wurden neunzig Mark aus der Vereinskasse bewilligt.

Das Harsleber Ratsbuch.

Zustände und Verfassung des Fleckens im sechzehnten Jahrhundert.

Mit einer Siegelabbildung.

Von Ed. Jacobs.

Im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift wurde S. 420—424 eine alte Willkür und Schoßordnung des Dorfs oder Fleckens Harsleben bei Halberstadt zum Abdruck gebracht. Gerade der Wert dieser Mitteilung erweckte den Wunsch, auch den übrigen Teil der Handschrift des Germanischen Museums in Nürnberg, dem jene Stücke entnommen waren, für unsere harzische Altertumskunde verwertet zu sehen.

Aufs entgegenkommendste teilte uns die Verwaltung des Museums unterm 10. Februar das erbetene Buch mit, und bei eingehender Prüfung des Inhalts erwies sich dasselbe so merkwürdig, daß es unseres Wissens von jener Art ländlicher Rechtsaltertümer innerhalb des Harzgebiets unübertroffen dasteht. Denn wenn auch unsere Zeitschrift schon wiederholt Dorfeinungen und ländliche Gerichtsordnungen, wie die Einung von Ilfeld, Benneckenstein, das „Haynerbuch" des wüsten Bettlershagen im Honsteinschen, das flämische Gericht zu Lorenzrieth und die Hegung des stolberg-wernigerödischen Landgerichts zum Abdruck und zur Besprechung brachte,[1] so ließen doch alle diese Mitteilungen die Vollständigkeit der Quelle vermissen, die uns über die ländliche Verfassung des Ortes Harsleben erhalten ist. Der Verlust derartiger ländlicher Gemeindebücher ist so allgemein als erklärlich. Was wir daher über die früheren Zustände und Ordnungen jenes halberstädtischen Fleckens aus dieser Quelle kennen lernen, dient auch zur Erläuterung der ländlichen Gemeindeverfassung in der Nachbarschaft.

Natürlich wurde zur Erläuterung, Vergleichung und Erweiterung nicht nur alles herangezogen, was sich über Harsleben sonst an Urkunden und gedrucktem Schrifttum erreichen ließ, sondern über mancherlei auch bei den Herren Ortsgeistlichen und dem Schulzenamte brieflich Erkundigung eingezogen. Ganz besonders ist hier aber der überaus gütigen Mitteilungen meines verehrten Freundes Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Halb. zu gedenken, welcher mir in höchst dankenswerter Weise ungedruckte Urkunden des Hochstifts, be-

[1] Vergl. Harzzeitschrift III, 266; Festschr. zu III, 78; IX, 256 f.; XII, 646—656; XVIII, 472—479.

sonders aber des Stifts U. L. Frauen in Halb., sowie schätzbare Auszüge aus alten dompropsteilichen Einnahmeverzeichnissen zur Verfügung stellte, wovon die letzteren zumal dem dritten Abschnitt zugute kommen.

Das Groß-Harsleber Ratsbuch, wie sich das in Rede stehende Schriftstück selbst nennt, ist eine in ihrem gegenwärtigen Bestande 188 Blätter enthaltende Papier-Handschrift in klein Oktav, in einen sehr starken Pergamentumschlag geheftet. Die mit Bleistift ausgeführte Blattzählung ist neuesten Ursprungs. Im Großen und Ganzen liegt das Buch noch in seinem ursprünglichen Umfange vor, wenn auch einzelne Blätter — so nachweislich zwischen Blatt 185 und 186 — fehlen mögen. Viele Blätter sind jedoch nur teilweise beschrieben. Ganz leer sind Blatt 7, 8, 119, 147—151, 164—184.

Seiner Natur und Bestimmung nach ist dieses Gemeindebuch nicht auf einmal entstanden, sondern während einer längeren Zeit geführt worden. Angelegt ist es zunächst zur Verzeichnung des Schosses, der „Broken" oder Strafen und sonstigen Gemeindeeinnahmen im Jahre 1501 oder zu Ende des vorhergehenden. Das ergiebt sich daraus, daß damals von einer durchaus jener Zeit entsprechenden Hand die Namen der schossenden Einwohner am Kopf der vorderen Blattseiten vorgeschrieben wurden und daß die Zeitangaben für die Einnahmen mit dem Jahre 1501 beginnen, z. B. Bl. 51a Aben Lensze . . . anno primo, Bl 52a do Drekeske . . anno primo, worauf dann die nächsten Jahre des Jahrhunderts folgen.

Diese vorgeschriebenen Namen beginnen erst Blatt 16 mit: de olde Hans Mollen, so daß fünfzehn Blätter für die nachträgliche Einschreibung der Wilkür und sonstiger allgemeiner Satzungen frei gelassen wurden. Im allgemeinen ist die Anordnung getroffen und innegehalten, daß auf die allgemeinen Bestimmungen die Eintragungen des Schosses, dann der Brüche folgen, während zuletzt einige urkundliche Aufzeichnungen über Kauf-, Tausch-, Schuld- und Erbschaftssachen eingetragen sind. Da aber die für die erste Abteilung bestimmten Blätter nicht ausreichten, so finden sich derartige und sonstige Eintragungen auch weiter unten, teilweise, je nachdem der freie Raum dazu einlud, über zwei einander gegenüberstehende Seiten fortlaufend.

Auf die Frage, wie lange das Ratsbuch im amtlichen Gebrauche war, geben die gleichzeitigen Aufzeichnungen bestimmte Antwort. Diese gehören nämlich allermeist der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an, von der Mitte an werden sie selten, ja vereinzelt, so v. J. 1583 Bl. 146a; 1591 Bl. 154b f. Die vorletzte, und

[1] Blatt 153a.

soweit sie einer neuen gleichzeitigen Thatsache gedenkt, die letzte, ist vom Jahre 1621 Bl. 161a. Es ist bemerkenswert, daß dies für Harsleben und Umgegend der Vorabend des Sturmes war, der bald darnach über das Land hereinbrach und daß dann bis über den dreißigjährigen Krieg hinaus keine Zeile mehr in das alte Gemeindebuch eingetragen wurde. Nach demselben sind dann nur noch die in Harzzeitschrift 1888 S. 423 abgedruckten Bestimmungen über den Vorschoß im Jahre 1658 aufs neue eingeschrieben, zum Zeugnis, daß die Gemeinde damals noch ihr altes Eigentum bewahrte. Erst der Sammeleifer unseres Jahrhunderts scheint dieses Hauptstück des alten Gemeindearchivs nach Süddeutschland entführt zu haben.

Gehen wir nun auf den Inhalt des Ratsbuchs näher ein, um das Wesentliche daraus für unsere Zeitschrift auszuziehen, so haben wir sogar dringenden Anlaß, die Wilkür selbst nochmals mitzuteilen. Denn dieselbe ist im vorigen Jahrgange nicht in der ortseigentümlichen niedersächsischen Volkssprache, wie sie sich Bl. 24 f. verzeichnet findet, sondern in hochdeutscher Übersetzung mitgeteilt. Überhaupt ist die eigentliche und durchaus vorwiegende Sprache dieses Gemeindebuchs nicht, wie es nach jener Mitteilung scheinen könnte, die hoch- sondern die niederdeutsche, wie wir sie noch bis zum Jahre 1556 (Bl. 140b) im schriftlichen Gebrauch finden, während sie von da ab sich auf den mündlichen Verkehr des Volks zu beschränken beginnt, doch nicht ohne ihre Spuren in dem schulmäßig erlernten Hochdeutsch zu hinterlassen. So tönen niederdeutsche Anklänge auch in der weiter unten abgedruckten „Wilkür" vom Jahre 1543 durch, die zu den ältesten hochdeutschen Beispielen der Handschrift gehört.

Da uns der Inhalt des Buches teils mit der Ortskunde und den Zuständen von Harsleben, teils mit seiner Verfassung bekannt macht, so betrachten wir beides gesondert und zwar zunächst

1.

Die geschichtliche Ortskunde von Harsleben.

Der Ort, dem das uns beschäftigende Ratsbuch angehört, ist das jetzt gegen 2100 Bewohner zählende ansehnliche Dorf Harsleben, etwa dreiviertel Stunde südöstlich von Halberstadt. Die Bezeichnung Grothen H.,[1] wie es neben dem einfachen Hersleve[2] noch gewöhnlich in der Quelle des sechzehnten Jahrhunderts genannt wird, war schon damals eine recht alte geschichtliche Erinnerung, denn das einst weiter westlich bei der Klus gelegene andere Harsleben, nach welchem das unsrige zum Gegensatz als das große be-

[1] Blatt 187 (im Jahre 1546). [2] 1535. Bl. 131b.

zeichnet wurde, war bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wüst.[1] Möglich ist es, daß das längere Fortbestehen einer Klein-Harsleber Gemeinde nach dem Eingehen des Orts der Unterscheidung eines Großen H. längere Dauer sicherte.

Bis gegen Ende des Mittelalters herrscht e in der Stammsilbe des Ortsnamens, der in der ersten uns bekannten urkundlichen Erwähnung in dem bischöflichen Bestätigungsbriefe des Stifts S. Pauli in Halberstadt vom Jahre 1136 Heresleve lautet,[2] entschieden vor. Vereinzelt erscheint wohl schon seit dem dreizehnten Jahrhundert Harsleve,[3] aber erst seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, so bei den ilsenburger Brüdern 1496,[4] begegnet uns jene breitere nordharzische Aussprache häufiger; sie wurde dann in den letzten Jahrhunderten in der Schriftsprache die übliche, zuletzt allein herrschende. Im benachbarten Quedlinburg finden wir gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts auch den Familiennamen Harßleben.[5] Unser Ratsbuch hat das a schon häufiger, so 1546 Grothen Harsleve Bl. 186ª, Grossen Harßleben Bl. 23ᵇ, 1548 Grotten Harsclebe Bl. 117ᵇ, Harslebe Bl. 140ᵇ, Harschleben 1591, Bl. 154ᵇ, daneben aber Hersleve. Am Orte selbst finden wir noch in unserm Jahrh. Hersleben neben Harsleben.

Während bei jener frühesten Erwähnung unser Ort nur als orientalis oder Oster-H. von dem benachbarten einst weiter abendwärts gelegenen Wester-H. unterschieden wird,[6] und so auch noch 1184[7], so entwickelte er sich doch schon im Laufe des zwölften Jahrhunderts so vorteilhaft vor jenem, daß er bereits 1189 als Groß-Harsleben von seinem kleineren Nachbarorte unterschieden wird,[8] eine Unterscheidung, die, wie schon erwähnt, dann Jahrhunderte andauert, und noch lange nachdem der kleinere Ort wüst

---

[1] in dem velde des wustin dorfis zu Luttiken Hersleve heißt es in einer Urkunde des Jahres 1363. Schmidt Urkdb. der Stadt Halb. 524; vgl. auch 1438 und 1484 Harzzeitschr. III, 991; XII, 550. [2] Schmidt, Urkdb. des Stifts S. Pauli in Halb. Nr. 3. Hirsleve 1136 Schmidt a. a. O. Nr. 2 und Harsleve 1237 Schmidt Urkdb. d. Stadt Halb. II, 587 können hier, weil Auszügen und späteren Abschriften entnommen, nicht in Betracht kommen. Dagegen findet sich Wester Hirislove auch 2/12 1153 bei Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb. 241 f., sowie Herieleve 1189 das. I, 326. Herslove auch 1210, v. Heinemann cod. d. Anh. I. 783. [3] v. Erath, cod. dipl. Quedl. S. 227 (villicus in) Harsleve und Rodengerus de Harslevo bereits 1266 nach der Urschrift. [4] Ilsenb. Urkdb. II, 387, wo Harsleve neben Hersleve. [5] Janicke, Urkdb. der Stadt Quedl. II, 120. Auch um 1430 Heinr. Harsleve in den dompropsteil. halberst. Rechnungen unter Harsleben. [6] In der angeführten Urk. 2 des Stifts S. Pauli; Wester Harsleve und Hirieleve in Schriftstücken von Schmidts Hochstift. Halb. Urkdb. v. 1153 das. 241 u. 242. [7] Urkdb. d. Hochst. Halb. v. 6. Mai 1184 a. a. O. Nr. 303 u. 304. [8] Bisch. Dietr. v. Halb. überweist 2 Hufen in maiori Herslevo an das Stift U. L. Fr. Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb. In einer Urk. v. 1218 ebds. Nr. 502 erscheint das westliche H. als minor Herslove.

geworden war. Auch Großharsleben in einem Worte kommt um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor.[1]

So sehr aber auch das größere Harsleben wachsen und gedeihen mochte, nie erscheint es vom zwölften bis ins fünfzehnte Jahrhundert, soweit wir es nur urkundlich zu verfolgen in der Lage waren, anders als Dorf und mit dörflicher Verfassung.[2] Und wenn seine Einwohner wohl cives heißen,[3] so ist das seit älterer Zeit eine gar nicht ungewöhnliche Bezeichnung für die Bewohner einfacher Dörfer. Im fünfzehnten Jahrhundert werden die Groß-Harsleber zusammen mit den Bewohnern verschiedener Nachbardörfer einfach lude, ihr Ort Dorf genannt.[4]

Immerhin scheint das große Harsleben schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben. Die cives de maiori Hersleve, die ums Jahr 1226 mit dem bekannten Propst Elger zu S. Simonis und Judae zu Goslar, geborenem Grafen von Honstein, einen Streit wegen des Patronats ihrer Kirche hatten, den Bischof Friedrich von Halberstadt schlichtete,[5] besaßen schon gegen Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Flur des wüsten Dorfs Wiby als bischöflich-halberstädtisches Lehn.[6] Im Jahre 1432 nahm die Gemeinde durch Vereinbarung mit dem Kloster Michaelstein gegen einen unlöslichen Zins von einer Halberst. Mark jährlich vier einst zu dem Hofe Kamperode gehörige Holzflecke am Heidberge zwischen Harsleben und Quedlinburg in Pacht.[7] Gegen Ende des Mittelalters war der Ort so herangewachsen, daß er, wenn er auch Landgemeinde blieb, den Namen und die Bedeutung eines Fleckens erlangt hatte, denn blêk oder fleck, dem opidum oder oppidum der mittelalterlichen Urkunden entsprechend, ist die einzige Bezeichnung, mit welcher der Ort in seinem Ratsbuche genannt wird.

Um sein Größenverhältnis, wie es im sechzehnten Jahrhundert bestand, durch ein paar Zahlen kurz zu kennzeichnen, so zählte 1564 der Flecken H. 130 Hauswirte, während gleichzeitig in den fünf mit ihm zu demselben dompropsteilichen Amte gehörigen Dörfern

[1] 1267 Magnumhereslevo bei Krühne, Urkdb. Mansf. Klöster S. 559. [2] Schon im Jahre 1186 ist wohl die villa que dicitur Hersleve und 1201 die villa Hersleive vgl. Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb. I, 311; v. Erath, cod. d. Quedl. S. 122 als Groß-H. anzusprechen. Urk. B. Friedrichs v. Halb. (Schmidt 608a) v. 1215/26 über die Ertauschung der Vogtei in der villa quo dicitur magnum Hersleve von den Gebrr. v. Heimburg; 1419—1436 II hove in dem dorpe to Hersleve, v. Tittfurth, Gesch. d. Geschl. v. Tittfurth 333; 1420 Schmidt, Urkdb. d. Hochst. H. 8379, 2/6 1438 Schulze des Dorfs Gr.-Harsl. Ungedr Urk. d. Stifts U. L. Frauen zu Halb. Magd. Staatsarch. 713. [3] Riedel, cod. dipl. Brand. A. 17, 475 zum Jahre 1311. [4] Schmidt, Urkdb. des Hochst. Halb. 8379, Urk. v. 1420. [5] Urk. v. 1226, Schmidt, Urkdb. d. Hochstifts Halberst. 585. [6] Cives de Hersleve tenent campum Wiboye. Lehnreg. B. Albrechts v. Halberst. vom J. 1311. Riedel, a. a. O. [7] Vgl. die unten mitgetheilte Urkunde.

Ströbeck, Vogelsdorf, Aspenstedt, Rocklum und Huyneinstedt deren nur je 66, 55, 43, 40 und 23 wohnten. In dem andern zum selben Amte gehörigen Flecken Dardesheim gab es damals nur 90 Hauswirte.[1] Wasserleben, das gleichzeitig mit Harsleben Namen und Eigenschaft eines Fleckens hatte, überragte im Jahre 1579 mit seinen 583 Seelen die sämtlichen Dörfer der Grafschaft Wernigerode um ein bedeutendes.[2] Im Jahre 1589 wird Harsleben sogar — wohl abgerundet — auf 200 Hauswirte berechnet.[3]

Die Einwohner von Harsleben, die durch Gewinnung des bürmâls vollberechtigte Gemeindeglieder wurden[4], werden im Ratsbuch niemals bûr oder Bauern, sondern nur Bürger, borger, medeborger genannt.[5] Mit einem deutlich erkennbaren Selbstbewußtsein vermeiden sie jene den Dörfler bezeichnende Benennung.[6] Dennoch ist und bleibt das ganze Leben und Wesen der Bewohner durchaus das ländlicher Ackerbauer, und die Teile des der Ortschaft, die hier, wie gewöhnlich bei größeren Landgemeinden, unterschieden werden, heißen dat Ostendorp[7] und dat Westendorp.[8]

Von der äußeren Erscheinung des Orts wird uns in der Wilkür zuerst des blôkes veste genannt. Ihrem Schutze und der Bürger Sicherheit dienen diese Festsetzungen in erster Reihe. Sie begründeten ein gewisses Selbstbewußtsein der Ortsinsassen, daher denn auch das mit Harsleben zu vergleichende Drübeck seine Befestigungstürme ins Gemeindesiegel aufnahm.[9] Im einzelnen wird uns von den Harsleber Befestigungen nur der berchfred in dem Westendorpe genannt.[10] Thor und Mauer waren natürlich vorhanden.[11] Die ländlichen Bürger waren alle bewehrt, daher sie denn auch wohl „mit wapener hant“ da erscheinen, wo sie es nicht sollen[12] und es im Dorfkruge zu heftigen Auftritten mit Wehr und Waffen kommt.[13]

---

[1] Nebe, Halb. Kirchenvisitationen v. 1564 u. 1589, S. 60—72. [2] Harzzeitschr. XVIII. S. 465. Im Jahre 1707 zählte es, in Oberdorf und Unterdorf geteilt, 130 Feuerstellen. Das. 461. [3] Nebe a. a. O. S. 64. [4] Bl. 26ᵇ und 132ᵃ. [5] Vgl. die Satzung von 1512 Bl. 114ᵃ. [6] Harzzeitschr. 1888, S. 424 ist zweimal bei der Stelle „Baur, Bawer und Bürger“ das „Bawer und“ gestrichen. [7] Bl 99ᵃ, 112ᵇ. Das Ostendorf erscheint in zwei ungedruckten Urk. d. Stifts U. L. Fr. zu Halb. v 20./5. 1428 u. 2./6 1438. Der Ostendorfer Graseweg wird 1478 als Flurbezeichnung bei Schmidt, Urkdb. d. Stifs S. Pauli 281 erwähnt. [8] Gegen 1500 Bl. 51ᵃ. Wie in Wasserleben (vgl. oben Anmerk. 2) unterscheidet man zu Drübeck, das auch wohl blêk genannt wird, ein Ober- und Unterdorf. [9] Ergänzungsheft zum Jahrg. 1876 der Harzzeitschr. 1876, S. 33. [10] Um 1500, Bl. 51ᵃ. [11] Des Thores wird im vor. Jahrg. S 422, Z. 17 v. oben gedacht. Eine ungedr. Urk. v. U. L. Fr. zu Halberst. v. 2. März 1463 führt in einer Flurbeschreibung einen halben Morgen vor dem Thor zu Harsleben an. [12] Beim Schoßzahlen vor dem Rate 1534, Bl. 100ᵇ. [13] Bl. 116ᵃ Cordt Hardegen heft dey rades vorwanten ... mith syner were in der schencke modtwillich overlopen.

Wir haben dabei noch im sechzehnten Jahrhundert, wenigstens in der ersten Hälfte, besonders an die Armbrust zu denken, erfahren jedenfalls gelegentlich, daß ein Harsleber elf Große Groschen für seine „arborst“ zu zahlen hat.[1] Daß der Landfrieden am Orte noch wenig gesichert ist, daran erinnert zugleich mit den Befestigungen die allgemeine Wachtpflicht der Bewohner und die große Vorsicht bei Aufnahme von Häuslingen ohne zuverlässige versiegelte Scheine, da, wie es heißt, durch solche friedlose Leute „unser Blek und Nachbarschaft große Gefahr hat ausstehen müssen.[2]“ Die Nähe der Bistumshauptstadt mochte für die Sicherheit des Fleckens wenig vorteilhaft sein. Bei einem Vertrage mit dem Kloster Michaelstein wird im Jahre 1432 auch noch der Fall der Zerstörung und des Wüstwerdens ins Auge gefaßt.[3] Beim Verkauf einer Stelle hinter dem Gehöft eines Einwohners wird demselben vom Rat die Bedingung gestellt, „dat he einen dhorwech der gemeyne in der nodt tho brukende latense hall.“[4] Das Gehöft lag wohl am Ausgange des Orts.

Oft ist im Ratsbuch von der Almende, der Gemeindeflur, der gemeyne oder meine die Rede. Allen Bürgern nach gewissen Bestimmungen zur Benutzung verstattet, war sie auch allgemein zugänglich, und es ist daher strafbar, wenn etwas von der gemeinen Flur abgezäunt wird.[5] Wohl der größere Teil bestand aus Wiesen- und Grasland, das nicht zur Heuernte sondern zur Weide benutzt werden soll.[6] Stellenweise war die „meine“ aber auch mit Holz bestanden, das nicht mit den Wurzeln ausgerodet werden durfte.[7] Des gemeinen Weidichts und der Setzweiden gedenkt die Wilkür. Diese durften nicht zu Privatzwecken abgehauen werden.[8] Eigentlicher Gemeindewald wird nicht erwähnt, doch hatte Groß-Harsleben, wie wir sahen, seit 1432 vier Holzungen am Heidberge auf Quedlinburgischem Stiftsgebiet von Kl. Michaelstein gegen einen Jahreszins inne. Wenn vom Rate Dielen geborgt[9] werden, so ist weiter unten zu zeigen, daß derselbe solche auch von den Brüchen oder Strafen einnahm.

Der Natur der Sache nach sind auch des Dorfes Straße und fließendes Wasser Eigentum der Gemeinde und stehen unter dem Schutze ihrer Satzungen. Die Reinhaltung beider erstreckte sich auf das Notdürftigste: daß kein Mist und Kot auf die Gasse,

[1] Bl. 51ª. Hans Warnken-tenetur XI grote grosson vor I arborst. [2] Bl. 3ª, 26ª u. ᵇ. [3] Vgl. die unten mitgeteilte Urk. [4] Bl. 187ª, Aufzeichnung vom J. 1546. [5] Bl. 100ᵇ. Hans Werneke VI ß, darvor dath he hefft den thun up de meyne gesett. ded. anno 1535. [6] N N wird bestraft, dat he grasz gemeiget up der gemeyne Bl. 72ª. [7] Bl. 101ᵇ: XV ß H. K. de olde darvor dath he hefft in der meyne gerodett dath holth mitt der wortelen 1535. [8] Vit Eddeler wird gebroket, darvor dath he hefft des blokes widen affgehauwen, Bl. 91ᵇ. Der Rat verkauft auch Weiden, die vor des Krügers Hofe stehen. Bl. 121. [9] Bl. 122.

kein Aas und unreines Naß oder Unrat in das gemeine Wasser geworfen und geschüttet werden durfte. Die Straße ist wenigstens stellenweise gepflastert, denn es wird ein Bürger bestraft, weil er den Steinweg vor einem Hofe beschädigt hat.[1] Auch vor dem Kirchhofe scheint sich ein gepflasterter Steig befunden zu haben.[2] Die Steine liefert des Fleckens Steinbruch (stenkule), zu dessen Bearbeitung ein besonderer Steinbrecher bestellt ist.[3] Das „gemeine Wasser" wird gelegentlich auch als der Beek oder Bach bezeichnet.[4] Es ist der „rivus, qui dicitur Goltbeke," der im Jahre 1297 als Grenze des Sammelbezirks für die Augustiner-Einsiedler zur Himmelpforte bei Wernigerode und zu Quedlinburg bestimmt wird.[5]

Ob die Erwähnung eines stovenborns[6] das Vorhandensein einer Badstube bezeugt, mag dahin gestellt bleiben. Nach der allgemeinen Verbreitung derselben zu jener Zeit ist es wohl zu schließen.

Noch ein Gegenstand und eine Stelle war es, welche die Harsleber wie ein Kleinod hüteten und vor Verunreinigung schützten,[7] das war die Linde, die Gemeindelinde und der Raum um sie her, die alte Stätte gemeinsamer Verhandlungen und gemeinsamer Lustbarkeit. Sonst wird die alte Stätte öffentlicher Verhandlungen als Thie schon in einer etwas älteren Urkunde vom 24. Febr. 1478 genannt.[8]

Bei Harsleben finden wir auch eine aus alter Zeit her bekannte Grafengerichtsstätte, den Frevel oder „de grote frevel". Da er aber auf der erst später zu Harsleben gekommenen Flur des einst besonderen Dorfs Wiby und in einiger Entfernung vom Dorfe lag[9], so möchten wir, wenn die Harsleber im fünfzehnten Jahr-

---

[1] Bl. 90[b]. Jochim Koler VI ß darvor, dat he hefft den steinwech thobroken vor Drewes Swalgers hoffe. [2] Bl. 95[a]. N N darvor dat he den stein, tobrack vor dem kerckhoffe. „de stein" wäre dann kollektiv zu verstehen, ein Brauch, den wir mit Beispielen aus jener Zeit belegen können. [3] Bl. 140[b]. Im jar 1556. Wy heren des rades tho Harslebe hebben myth Jurgen Hovemann, unsem steynbreker, gereketh und alle sake isth slycht gemaketh twyschen uns, sundern Jurgen schal dem rade noch geven 24 gr von hustynse up tokomende osteren im jar 57 und alle jar 4 schock stene tho geven vor de stenkulen. [4] 75[a]. Hans Teyen VI ß gebroken, dat he de gruden in den beeck goet. Vgl. 77[a]. Hans Sack tenetur eyn broke dar vor dat he den minschen födt int watere worp. [5] Himmelpförtner Urk. 36. Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, S. 121. [6] Bl 92. H. Kollerdes VI ß. vor synen szone vor den stoven borne. [7] Bl 120[a]. Jochim Kemniß vor synen szone, dath he de linde besuedt. [8] Ungedr. Urk. des Stifts U. L. Fr. zu Halb. vom Dienst. nach Okuli 1478. Hier ist bei der Beschr. einer halben Hufe auf Harsleber Flur auch Acker „am tyge" aufgeführt. [9] Drewes Kusen u. Fr. verschreiben den Vikaren zu U. L. Fr. in Halb. 1/2 Mark jährl. von 1/2 Hufe in Wiby für sechs Mark 1484 20. Dez. 1483 (in dem dage sunte Steffans ... in den hill. dagen to wynacht 1484). In dieser Flurbeschreibung kommt auch de grote frevel vor (daneben capelle

hundert von ihrem „Lantdinge" reden, doch annehmen, daß dieses auf dem Thie und bei der Linde unmittelbar beim Flecken und nicht bei der alten gemeinsamen Gerichtsstätte des Gaus abgehalten wurde.

Auch ein Gemeindegarten war vorhanden. Zuweilen waren solche Baum-, Obst- und Gemüsegärten auch gemeinsamer Erholung und Ergötzung gewidmet. Ob der zu Harsleben bloß der Obst- und Gemüsezucht diente, vermögen wir nicht zu sagen.[1]

Von allgemeinen Baulichkeiten ist, abgesehen von dem Bergfried[2] und des Flecks Feste und etwa der Badestube, noch nicht die Rede gewesen. Wir haben uns, was von öffentlichen und Privatgebäuden vorhanden war, schwerlich als sonderlich stattlich oder massiv zu denken. Des Rathauses[3] finden wir nur einmal gedacht bei Gelegenheit einer Rauferei, die darin stattfand.[4] Bei Verhandlungen heißt es nie, daß sie auf demselben stattfanden, wohl aber, daß Vergleiche in den Wohnungen harslebischer Bürger, besonders der Bürgermeister, getroffen und daß Streitigkeiten durch gütliches Übereinkommen darin geschlichtet wurden.[5] Wir dürfen wohl annehmen, daß man wenigstens in der günstigen Jahreszeit nach Ostern bis in den Herbst manches an den regelmäßigen öffentlichen Gerichtstagen unter freiem Himmel bei der Linde verhandelte. Am 29. April (Mittwochs nach Cantate) 1551 sagt bei einer vermögensrechtlichen Verhandlung der Rat, die Beteiligten seien vor ihnen, den Herren des Rats, „hier zur Stätte" (stede) erschienen.[6]

---

to Wiby). — Bemerkenswert sind die sieben Kreuze vor dem Thor von Harsleben. Jene heilige Siebenzahl von Bäumen, Steinen oder Kreuzen findet sich oft bei alten Gerichtsstätten (Beschreibung einer Hufe auf Harsleber Flur v. 2. März 1463 (des mitweken na s. Mathies tage des h. apostelen: Der Halberst. Bürger Henning Titmers u. Fr. verschreiben den Vikaren v. U. L. Fr. in Halb. 2 Rh. Gulden auf Gregorii aus einer Hufe in Gr.-H. für 24 Gulden. Magd. Staatsarch. Kirsberger Kopialb. 231.

[1] Dieser Garten wird öfter erwähnt z. B. Blatt 128[b]: XV gr. Jasper Mollen, Jochim Mollen son, darvor das ehr ins blecks garten gewest is. Hiernach war derselbe wohl verschlossen, vielleicht aber nur zu gewissen Zeiten und für Unberufene. [2] In dem Westendorfer Bergfried befand sich eine Wohnung, denn wir hören, daß die Hennig Odesche davon eine Miete zahlte. Bl. 51[a]. [3] Herr Amtsvorsteher Zappe zu Harsleben teilt uns unterm 24. Januar 1890 mit, daß daselbst das Rathaus noch vorhanden ist. Die Räumlichkeiten des unteren Stockwerks sind zum Betriebe einer Gastwirtschaft und eines Kaufladens verpachtet, im zweiten Stock befindet sich ein Tanzsaal und die Ratsstube, in welcher die Sitzungen der Gemeindevertretung abgehalten werden, auch finden hier gewöhnlich die Termine zum Verkaufe von Grundstücken u. a. statt. [4] Bl. 134[a]: Clawes Scheper, Clawes Kemnitz, Karl Kemnitz, Asmus Barchman sollen semptlich ein fuder delen ube(r)lyffern, darvbor, das sy sich semptlich uffn radhuße gezaugket und auch etlichermassen schermutzet haben. [5] Eine Beleidigung des Rats wird vorm ersamen rade in Jochim Kollerdes huße mit hantgelobtten vertragen, Bl. 116[b], eine andere in Klaus Seeper huße (1519) Bl. 51 f. [6] Bl. 188[a]; auch Bl. 185[b] vor uns herren des rades hier zur stede.

Dagegen ist nun der **Gemeindekrug** (krog, krogh, krough) oder die **Schenke** nicht nur der Ort gemeinsamen Essens und häufiger des Trinkens, daher auch vieler Rauferei und Streitens;[1] hier wird nicht nur „an dem frigendage dat frigebeier“[2] und dem Rate vom Krüger die „kleine Collation“ gegeben[3] — auch geschäftliche Angelegenheiten des Rats werden im Kruge verhandelt.[4] Von dem Kruge hebt der Rat einen Zins, so 21 große Groschen von Peter Gött'ng.[5]

Wie seinen Krug so hat der Flecken auch seine **Gemeindeschmiede, Gemeindemühle, Gemeindeschafmeisterei** und die „Herren Räte“ nehmen den Schmied, Müller, Schafmeister, auch Drescher[6] ebenso wie den Steinbrecher in Dienst und Pflicht.[7]

Als Beschäftigung der Harsleber tritt uns im Ratsbuch, wie auch sonst gelegentlich, der Ackerbau und die damit im Zusammenhang stehende Viehzucht entgegen. An letztere erinnern auch wohl die Festsetzungen über den Vorschoß von Pferden, Rindvieh, Eseln, Schafen, Ziegen, Schweinen.[8] Auch Gänse werden erwähnt.[9] Hinsichtlich des Ackerbaues ist zu bemerken, daß alle Körnerfrüchte: Roggen, Gerste, Hafer, vorzugsweise aber Weizen[10], für den der fruchtbarere Teil der Gemeindeflur sich eignete, vorkommen.[11] Ebenso wird Flachs gebaut.[12] Auch für Erbsen, Linsen und Wicken wird der Schoß festgesetzt.[13]

Auf fleißig betriebenen Gartenbau deuten die vielfach erwähnten Gärten. Das nahe Halberstadt gewährte jedenfalls für Obst und Gemüse reichen Absatz. Ob aber die erwähnten Fahrten nach Thale,

---

[1] Vgl. z. B. oben S. 260, Anm. 13; Beim Freibier im Kruge wird des Müllerknechts Kopf durchschlagen Bl. 96[a] und von Hans Lossen, einem Bürger zu Halberstadt, heißt es Bl. 143, daß er „gewalt gebruketh heft im kroge“. Die Bezeichnung Schenke erscheint im allgemeinen später als Krug, vgl. 110[a] und 116[a]. [2] So 1525 und Bl. 96[a] by dem fryen beere 1531. [3] Bl. 143[b]. It. Drewes Schutten isth gebroketh worden, dath he den radth vorsprak, do de kroger dem rade de lutken collation dede. [4] Bl. 112[b]. Voltin Blome is dem Rade over berekender schuldt (schuldig) VI gr. I ₰. Actum im krowge anno im 44 (1541). [5] P. G. vor tinsz van dem krogke Bl. 74[a]; Bl. 94[a] Urban Baszuner vor krochtins. [6] Bl. 86[a] Hans, dörscher der heren. [7] Bl. 87[b]. Item de borgemester H S. ys schuldich 1 guldon dem smede, dat eyn radt hefft ahngenomen; auch Bl. 108[b]: Bl 93[a] Hinrick Alfferdes, unse muller: 96[b] der heren schapmester. [8] Harzzeitschr. 1888 S. 423 f. [9] Bl. 88[b]. Drewes Pennibeer VI ß., darvor dat he de gense op dem korne hefft laten gan. [10] Ein Harsleber zinst z. B 1389—1392 zehn, dann 20 Malter Weizen von Mühle, Haus u. Hof an die Domvikare zu Halb. Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb 3018. [11] Außer im Ratsbuch kommen die verschiedenen zu H gebauten Feldfrüchte in Schmidts Halberst Urkundenb. vor: Weizen, Gerste, Hafer, Stadt Halberst. 261, 529 (1365); S. Bonifacii 95 (1294); Nebe S. 63. [12] Bl. 61[a]. Hinr. Hardegen VI ß. broke darvor dath (he) hefft flass gerottet jn der gemeyne wathere —. a. 1525. [13] Vor. Jahrg. d. Z. S. 424, Z. 13 v. oben.

Timmerode, Ideluſtedt bei Quedlinburg darauf ſchließen laſſen, daß auch etliche Einwohner das Fuhrweſen als Gewerbe trieben, vermögen wir nicht zu ſagen. Bemerkenswert, aber an bekannte gleichzeitige Erſcheinungen am Harz ſich anſchließend, iſt der noch gegen Ende des ſechzehnten Jahrhunderts hier betriebene Weinbau, für den es einen eigenen Winzer gab.[1] Weingärten finden wir vor dem Thore von Harsleben ſchon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erwähnt.[2] Hopfenberge und Hopfengärten, die es ſchon um 1363 in dem benachbarten Klein-Harsleben gab,[3] werden in Groß-Harsleben nicht gerade erwähnt, doch deutet wenigſtens das Hopfenthal (Hoppendal) auf ſeiner Flur im Jahre 1478[4] auf den Hopfenbau. Für die betriebene Bienenzucht zeugen die als Brüche zu liefernden Pfunde Wachs, deren noch zu gedenken ſein wird.

Daß endlich der Flecken einige Fiſcherei betrieb, darauf weiſen nicht nur die wenigſtens teilweiſe zum Schutz der Fiſche ſtrenge beobachteten Feſtſetzungen wider die Verunreinigungen des Bachs und gemeinen Waſſers, ſondern beſtimmt die auf den Gebrauch oder das Verbot gewiſſer Fangnetze bezüglichen.[5]

Dieſen ortskundlichen Bemerkungen fügen wir zur Ergänzung der beſonders in Schmidts Urkundenbüchern und bei Nebe a. a. O. genannten noch einige im Ratsbuch erwähnte Harsleber Flurbezeichnungen an.

im Elverdale, ein guder halver morgen an der drift. Bl. 152^b, 1546, 186^a.

Heythberge. vor dem. Dr. Swalber hefft geplogeth vor dem H. vor syner breede 1533 Bl. 51^a.

de liszen Hans Brun hat in de l. gehott (gehütet) Bl. 122^a.

am Oleiberge 4 morgen Bl. 152^b.

vor der Steinkulen $1\frac{1}{2}$ morgen unde der halve beeth nha hus warth, grafsewyske dar beneben Bl. 186^b, stenkule 1536 Bl. 140^b.

---

[1] Bl. 155^b. 6 ℊ Hauszins zahlt an den Rat: Andreas der wintzer (1591). [2] Ein halber Morgen vor dem Thor . . bei den Weingärten in einer Wiederkaufsverſchreibung Herm. Dithmers an die Stiftsvikare zu U. L. Fr. zu Halb. vom 2. März (Mittw. nach S. Math. Ap) 1463. Cop Kirsberger 234 im K. Staatsarch in Magd. [3] Schmidt, Urkdb. der Stadt Halb. 524, vgl. S. Pauli 306 [4] Schmidt, Urkdb. v S. Pauli 281. [5] Bl. 137^a. Dreffes Haldesleve VI schill. darvor (dat) he met dem gorne swoke (iſt es = garnekorf?) gefischet hat.

2.

Die Verfassung des Fleckens Harsleben.

Wichtiger noch als das, was das Ratsbuch mehr gelegentlich über die ältere Ortskunde von Harsleben beibringt, sind die darin enthaltenen Aufschlüsse über die Verfassung und Rechtsverhältnisse der Gemeinde. Enthält doch die Handschrift die Zusammenfassung fast alles dessen, was uns gerade hierüber überliefert ist.

Fragen wir nach den Gewalten, durch welche die Rechtsordnungen in Harsleben bestimmt wurden, so ist dabei die hohe und eigentliche Obrigkeit über der Gemeinde von den leitenden und verwaltenden Behörden in und aus derselben zu unterscheiden.

Als Ort des Bistums Halberstadt verehrte H. zwar den Bischof als obersten Landesherrn, aber näher war seine Abhängigkeit vom Dompropst, denn es bildete nebst sechs anderen gelegentlich bereits genannten Orten das Amt der Dompropstei.[1] Der Flecken gehörte also, abgesehen von den Besitzungen von Stiftern, Klöstern und Herren[2], dem Dompropst zu eigen und von ihm gingen die innerhalb seiner Befugnisse liegenden Anordnungen aus. Das Kirchlehn stand dem Stift S. Simonis und Judae in Goslar zu, dessen Patrone auch die der Harsleber Kirche waren, und es wurde schon gelegentlich erwähnt, wie dieses Stift ums Jahr 1226 wegen seines Patronats mit der Gemeinde in Irrungen stand. Wir finden, daß der halberstädter Dompropst wegen der Unterhaltung des Pfarrers Anordnungen trifft.[3] Das Ratsbuch ge-

[1] Vgl. auch diese Zeitschr. X. 242; IV. 377; 198; Nebe S. 60 ff., 63 f.
[2] Wir sehen hier davon ab das Nach-, Neben- und Durcheinander der Gerechtsame und Besitzungen verschiedener Stifter, Klöster und Herren in H. neben dem Dompropst und Domkapitel anzuführen. Sehr früh haben die Stifter S. Pauli (1136) und U. L. Frauen in Halberstadt (1189 2 Hufen) hier Besitz, auch die Klöster Drübeck, Ilsenburg und gewiß noch verschiedene andere. Von den in Ort und Flur durch Besitzungen und Einkünfte vertretenen Geschlechtern wären wohl in erster Reihe die v. Ditfurth zu nennen, deren Besitz hier mindestens vom 13. bis 17. Jahrh. dauert (zuerst urkundlich bezeugt 1288 Th. v. Ditfurth, Gesch. d. Geschl. v. Ditfurth Nr. 126; Schmidt, Gesch. des Hochst. Halb. II. 1521). Im J. 1311 hat hier Joh v. Erendorp bischöfl. halberst. Lehn. Riedel cod. d. Br. A. 17, 452. [3] Nebe a. a. O., S. 64. Nicht erwähnt ist im Ratsbuche die uns bisher nur aus dem halberstädter Archidiakonatsregister von 1400 bekannte S. Peterskapelle in Harsleben (Zeitschr. d. hist. Ver f. Niedersachsen 1862, S. 66). Die Rechnungen des Dompropsts verzeichnen 1421 den officiatus S. Petri capelle, der 3 Schill. an den Dompropst zinste. Am 23. April (Freit. in den Ostern) 1484 verschreibt Hans Mol in Harsleben u. s. Fr. den Testamentarien des verstorbenen Pfarrers Henning Helingmann eine halbe Mark jährlich aus Haus und Hof in Harsleben bei S. Peters Kirche in dem over water. Auf der einen Seite nach der Kirche zu wohnt Curt Jordans Witwe, auf der andern nach Westen Cord Nicken. (Urschr. unter den Urkk. v. U. L. Fr. zu Halb.

denkt des Dompropsts nie und erwähnt höchstens einmal Land, das ihm zinst.[1]

Überhaupt ist in unserer Rechtsquelle von der hohen Obrigkeit wenig die Rede; an ein paar Stellen, wo es geschieht, sind es meist spätere Zusätze. Einmal sagen Bürgermeister und Rat, sie hätten die wichtige Frage wegen der nur mit zuverlässigen beglaubigten und besiegelten Scheinen aufzunehmenden Fremden „an unser hohen uberickeit gelangen lassen" und von ihr einen starken Befehl und Mandat erlangt.[2] Dieser hohe obrigkeitliche Befehl dient hier also nur zur erbetenen Bekräftigung der Anordnungen des Rats. Bei der Bl. 4ᵇ f. verzeichneten Hochzeitsordnung ist erst von einer späteren Hand hinzugefügt: „durch das Mandat" des hochwirdigen Thumcapittels.[3] Das Domkapitel, das am Orte auch besonderes Gut besaß[4], und an seiner Spitze der Dompropst, ist also die hohe Obrigkeit des Fleckens; halberstädter Domkapitularen, so im 16. Jahrhundert die Domherren Christoph v. Lochow, 1589 Eustachius v. Boetel, sind Richt- oder Gerichtsherren zu Harsleben.[5]

Wenn daher im Jahre 1432 die Harsleber mit dem Kloster Michaelstein einen für die Gemeinde wichtigen Vertrag und Einung über vier Holzflecke am Heidberge schließen, so geschieht dies mit Rat und Genehmigung des Dompropsts, des Domdechanten und des ganzen Domkapitels zu Halberstadt „unser leven gnedigen

---

1104 m. Siegel d. Dompropsts). Bauliche Überbleibsel sind von dieser zweiten Kirche oder Kapelle nicht vorhanden, dagegen bewahrt die Erinnerung daran noch ein Teil des Orts, der den Namen Petersende führt. Güt. Ausk. des H. Oberpf. Dieterich vom 23. Jan. 1890. [1] 1546: ij morgen ackers, dar de halve ock vor der Steynkulen belegen, und de morge nicht wydt darvon .. gibt dem domprobste jerlich VI ₰ tins. Bl. 186ᵇ. In den von Herrn Gymn.-Dir. Schmidt in Halberst. uns gütigst zur Einsicht verstatteten Auszügen der dompropsteilich-halberstädtischen Einnahmeverzeichnisse von 1421, 1426—1430 und 1433/34 ist Harsleben am reichlichsten vertreten. Es wird dabei godeshusesgud und gardel- oder gerdelgud unterschieden. Am 20. Juni (des myddewekens vor Joh. bapt.) 1464 gestattet das Domkapitel zu Halb. dem Vikar Joh. Grotelaus u. a. von einer Hufe von 39 Morgen, genannt goddeshuses gud zu Groß Harsleben sein Testament zu bestellen (Urschr. Staatsarch. zu Magd.) Wird das Gerdelgud vielleicht statt der Spanndienste gegeben? Nach einem Statut über die Rechte des Dompropsts zu Halberst. v. J. 1307 kommen vor: census dominorum s. pentecostales sive pro vectura sive ghordopenninge sive decimales. Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb. 1811. [2] Bl. 26ᵇ, Bl. 3ᵃ u. 3ᵇ. [3] Harzzeitschrift 1888 S. 422. [4] Vgl. Harzzeitschr. III, 991; IV, 439. [5] Rebe a. a. O. S. 64. — Da die Ratsverwandten von H. sich selbst so nachdrücklich „Herren" nennen, so ist es stellenweise schwer zu unterscheiden, ob da, wo bloß von Herren die Rede ist, an sie oder an die Domherren, als die hohe Obrigkeit, zu denken ist. Sicher ist das letztere der Fall in dem Abschnitt oder Zusatz zur Wilkür, wo von den Erlaubnisscheinen der Ankömmlinge die Rede ist und wo „unse herren" und der Rat nebeneinander genannt sind.

heren.“[1] Wohl zu beachten ist bei den Festsetzungen über den Schoß, daß der Zusatz: „auf Befehl der hohen Obrigkeit sei keinem „Nachbar“ (Bürger) verstattet mehr als sechzig Häupter Schafe, jung und alt, zu halten und daß die hohe Obrigkeit, was mehr vorhanden sei, sich selbst zueignen wolle,“ erst einer späteren Zeit, d. h. etwa der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, angehört.[2]

In allem übrigen handelt das Ratsbuch nur von der Selbstverwaltung des Fleckens, und sein Inhalt belehrt uns über die Ausdehnung dieser Befugnisse. Als leitende und verwaltende Behörde steht an der Spitze der Gemeinde eine aus acht Personen: Bürgermeistern, Bauermeistern und Bauerherrn oder Geschworenen bestehende Körperschaft.

Um zur Vergleichung nur ein paar Beispiele aus der Nachbarschaft heranzuziehen, so werden 1508 an der Spitze des Fleckens Wasserleben borgermester und zwei vorstender genannt, denen die „ganze Gemeine des Fleckens“ gegenübersteht. Sonst ist in der Grafschaft Wernigerode, und auch zu Wasserleben, statt vorstender die Bezeichnung burmester üblich. Im Flecken Danstedt werden Bauermeister und Rat gegenüber der ganzen Gemeinde an der Spitze genannt. Bei dem Dorfe (auch Flecken) Drübeck heißt es 1413 rad (radlude), burmestere unde bur ghemeynliken des dörpes to Dr. 1448 burmestere unde vorstendere.[3] Zu Ilsenburg finden wir bis ins 16. Jahrhundert bloß burmester (magistri rusticorum) Geschworene und oltsaten (iurati et pociores rusticorum)[4], keinen Bürgermeister oder Rat, von welchem jedoch bei dem Dorfe Papstdorf die Rede ist.[5]

Wir sehen also, wie in der Zusammensetzung und Bezeichnung seines Gemeindevorstandes Groß-Harsleben vor jenen Gemeinden sich durch einen mehr dem Stadtregiment sich nähernden Charakter auszeichnet. Im Jahre 1512 urkunden:

Wy borgemestere unde burmesters: Fricke Molle, Henningk Schermere, Jurgen Robraden; burhere: Hans Haldesleve, Asmus Holthwech, Bestian Bodenstein, Jacob Kollerth, Hans Kasper.[6]

Bei Verzeichnung einer Erbschafts- und Ausstattungssache wird gesagt:

anno domini 1548 ist alhir tho Grothen Harsclebe eyne wetwe mith name Ilszebeyn Brunstorp; deszulftige gyfft by levenden live und mit wolbedachtem mode erem szonskynde Wolentyn dufze

---

[1] Vgl. die weiter unten abgedruckte Urkunde. [2] Harzzeitschrift 1888, S. 422. [3] Harzzeitschr., Ergänzungsheft zu Jahrg. 1876 S. 32, 33 u. Dr. Urkdb. S. 261. [4] Ilsenb. Urkdb. II, 373; 1488 Nr. 406; 1528, II, 532. [5] Harzzeitschr. a. a. O. [6] Bl. 114ᵃ.



nachvolgende stucke .... Hie by szint an und aver ghewesen dij gantze radtspersonen, benemlick de Borgemeister Karl Molle und Hans Kollert, Marx Jerxem, Thonies Klocken, Volentyn Bodensteyn, Volentyn Schütte, Hans Bruns, Drewes Hane.[1]

An beiden Stellen erscheinen also acht Ratspersonen und an der letzteren ist ausdrücklich gesagt, daß diese den ganzen Rat ausmachen. Es bleiben aber nun noch verschiedene Fragen übrig. Nach dem Auszuge von 1512 werden die zuerst genannten Personen als „borgemestere unde burmesters" zusammengefaßt. Da bei der letzteren Amtsbezeichnung das s am Schlusse unzweifelhaft die Mehrzahl bezeichnet, das e am Schlusse von borgemestere (die Auflösung des Abkürzungszuges an dem r), die Mehrheitsbezeichnung nicht notwendig sein muß, endlich da bei drei Personen, von denen nachweislich zwei als Bauermeister anzusprechen sind, nur eine als Bürgermeister übrig bleiben kann, so scheint damit die Frage um so mehr entschieden, als wir nicht nur bei anderen Orten der Nachbarschaft, beispielsweise bei Ilsenburg[2], sondern auch gerade bei Harsleben zwei Bauermeister nebeneinander finden. Denn im Ratsbuche lesen wir unter den Brüchen:

Der Burmester Drewes Hane hefft den Burmester Hinricke Lyden met einer grothen kannen in der Schencke wollen slan.[3]

Nun kommen aber nicht nur in unserer Quelle im Jahre 1546 wye Burgemeisters, burmeisters u. s. f. tho Gr. Hersl. — also zwei unzweifelhafte Mehrheitsformen nebeneinander vor[4], sondern auch die Hervorhebung eines regierenden Bürgermeisters in demselben Jahre[5] läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß es auch zwei Bürgermeister in Harsleben gab. Noch mehr, uns werden diese beiden Bürgermeister auch wiederholt nebeneinander genannt.

Bl. 152[b] — 153 ist ein Tauschvertrag verzeichnet aus der Zeit.

do Henni Schermer und Carl Moll bormestere waren, und die letzte ursprüngliche Aufzeichnung im Ratsbuche bestimmt ein Rechtsgeschäft als geschehen:

Anno 1621 bey dieses Fleckes Rahtes Regierung: Blesies Jerchssen undt Marxs Eddelern, burgemeistern.[6]

Die Schwierigkeit inbetreff der Zahl dürfte so zu heben sein, daß der erste Bauermeister zugleich, wie der zweite Bürgermeister als Worthalter der Gemeinde, auch wohl Bürgermeister genannt wurde. Auf diese Weise würden sich dann auch die vorstehenden Beispiele mit den beiden namentlich aufgeführten Bürgermeistern erklären.

---

[1] Bl. 117[b] — 118[a]. [2] twe burmestere, alse Henn. Hulftken unde hinckenden Hinrich, senden 1528 die Ilsenburger aufs Kloster. Wern. Intell.-Bl. 1867, S. 269; Urkdb. II, 532. [3] Bl. 110[a]. [4] Bl. 187[a]. [5] Siehe weiter unten. [6] Bl. 161[a].

Gewöhnlich richtet sich aber die amtliche Zeitrechnung der Harsleber nur nach dem ersten, dem regierenden Bürgermeister. So Bl. 51^a:

1519 zur Zeit da „der (Klaus Seeper) borgemester was, alszo men screff XV^c und XVIIIj etc. up de pingesten;

Bl. 185^b 1546 . . ., do Jochim Kollerdt regyrender Burgemeister was;

Bl. 186^b (1546) des sulftigen gelyken jm vorbenomden jhare by des ahngeczeigten Burgemeistern tyden.

Die gute alte Bezeichnung bûrhere, Bauerherrn finden wir im Ratsbuche nach 1512 nicht mehr. Dagegen heißt es 1546 urkundlich Bl. 187^a:

Wye Burgemeisters, burmeisters radt unde gesworne. Die Geschworenen empfingen von den in die Gemeinde aufzunehmenden das bûrmâl (Bl. 26^b). Wenn im Jahre 1518 neben dem Bauermeister Hans Haldensleben der hogrefe oder Hohegreve Peter Klocke vorkommt, so wird hier wohl der zweite Bauermeister in seiner richterlichen Eigenschaft bezeichnet.[1]

Der Rat und die Ratsverwandten (radesvorwanten Bl. 110^a) werden als de ersame, gelegentlich auch de erbare bezeichnet.[2] Und wie die eigentlichen Gemeindeglieder die Bezeichnung Bauern geflissentlich vermeiden, so fühlen und nennen sich die Ratsverwandten nachdrücklich Herren und urkunden als: „wy heren des rades.“[3] Unehrerbietiges Verhalten, der Gebrauch unnützer Worte, Ungehorsam gegen sie wird ernstlich bestraft.[4] Zur Bekräftigung seiner Urkunden und zur Unterstützung von Bürgschaften bedient sich der Rat eines eigenen Siegels. Sein Petschaft ist z. B. einer Verschreibung Zacharias Molles über eine Anleihe von 100 Thaler bei Heinrich von Ditfurth in Wegeleben vom 2. Februar 1583 angehängt, wobei der Rat sich von den Bürgern seines Siegels wegen Schadloshaltung ausbedingt.[5] Darstellung und Gestalt dieses Siegels vermögen wir zwar nicht mit Bestimmtheit anzugeben; da uns aber das Siegel erhalten ist, mit welchem anderthalb Jahrhunderte früher,

---

[1] Nebe a. a. O., S. 64. [2] Bl. 3^a. Harzzeitschr. 1888, S. 421. [3] Beispielsweise Bl. 155^b; 185^b; 186^a. [4] 92^b. Hans Wentzing — *f* mark darvor dat he den radt overlep vor der schencke. 94^b. Voltyn Bestian de ys dem rade dremal ungehorsam weszen; darvor schall he ghewen dem rade eyn foder dellen. 86^b. Brun Bruns darvor dat he hefft dem rade unbehorsem westh. 82^b. (Wedde Roper) ten. XII ß. broke gelth darvor dat he den radt köppen wolde. 51^a. Hans Theyen . . XIIII burgrossen brokegelth vor unnuthe worde, de he geredeth hefft wan dem erszamen rade von Hersleven . . 1519. u. a. m. Bl. 116^a. C. Hardegen hefft dey rades vorwanten . . mith syner were . . . modtwillich overlopen . . darvor schall he dem rade III fl. tho der bothe geven. [5] Bl. 146^a. Gedruckt: Gesch. d. Geschlechts v. Ditfurth. Nr. 467^a.

am 14. Februar 1432 Bauermeister, Rat und Gemeine des Dorfs Harsleben ihre Vereinbarung mit dem Kloster Michaelstein über vier zum Klosterhofe Kamperode gehörige Holzflecke am Heidberge bekräftigen [1], so dürfen wir wohl annehmen, daß dieses Gemeindesiegel, falls nicht noch der alte Stempel gebraucht wurde, wenigstens ähnlich gestaltet war.

Jenes alte Siegel nun läßt, vier cm im Durchmesser haltend, in der Mitte die Heiligen der Pfarrkirche des Orts, die Apostel S. Simon und Judas, von einem Rundstabe oder schmalen Säule mit breiterem Fuß getrennt, unter Baldachinen in ganzer Figur sehen. Da von vornherein anzunehmen ist, daß das Harsleber Siegel dem des Stifts S. Simonis und Judae in Goslar nachgebildet wurde, dessen Propst Kirchherr der harsleber Pfarrkirche war, so verdient hier hinsichtlich der Darstellung das angeführt zu werden, was mein Freund Herr Staatsanwalt Bode in Holzminden hierüber von dem zweiten ins 13. Jahrh. gehörenden Siegel jenes Stiftes sagt. Darnach ist die Darstellung: zwei Heilige in ganzer Figur, oben zwischen den Köpfen eine Krone. Rechts (heraldisch!) bärtig (Simon) hält in der linken Hand vor sich ein Buch, die rechte Hand segnend vorgestreckt, links unbärtig (Judas) die rechte Hand hoch erhoben trägt in der linken Hand einen Gegenstand (anscheinend Buch), Heiligenscheine. Auf dem Harsleber Gemeindesiegel ist nach Ausweis des im Schulzenamte noch heute aufbewahrten alten Stempels über dem Haupte jedes der beiden Heiligen ein gothischer Baldachin angebracht, was der unserer Abbildung zugrunde liegende Abdruck nicht mehr deutlich erkennen läßt.[1] Zur rechten und bezw. linken Seite auf Spruchbändern die Namen:

s. simon . s. iudas,

besonders der letztere Name auf dem Exemplare an der Urkunde von 1432 undeutlich ausgedrückt. Die größtenteils erhaltene zwischen zwei Ringen laufende Umschrift lautet:

[s] ✠ ville ✠ maiori[s] ✠ herfleve ✠

Sowohl nach der Schrift als nach der künstlerischen Darstellung ist zu schließen, daß das Gemeindesiegel nicht lange vor der Zeit, in welcher es der Urkunde vom 14. Februar 1432 angehängt wurde, gestochen ist.[2] Noch ist zu bemerken, daß das nur in dem Worte

---

[1] Einen deutlich ausgeprägten Lackabdruck teilte uns Hr. Amtsvorsteher Zappe mit. [2] Behufs Abbildung des Harsleber Gemeindesiegels wurde mir von meinem l. H. Koll. Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel ein Abguß desselben nach dem im herzogl. Landesarchive zu Wolfenbüttel vorhandenen Abdrucke mitgeteilt und nach diesem von Herrn Bauinspektor G. Sommer die unserem Holzschnitte als Vorlage dienende Zeichnung gefertigt.

herslevo deutlich erhaltene v noch in einer dem u sich nähernden Gestalt erscheint.



Daß die Harsleber die Patrone ihrer Pfarrkirche in ihr Gemeindesiegel setzten, ist nichts seltenes. Wir finden in benachbarten Land- und kleineren Stadtgemeinden häufig dasselbe, wie bei Silstedt (S. Nikolaus), Langeln (U. L. Fr.), Kroppenstedt (S. Martin), Osterwiek, Oschersleben.[1] Bei Harsleben liegt es um so näher, als, wie wir schon erwähnten, die Gemeinde seit alter Zeit das Lehn ihrer Pfarrkirche für sich in Anspruch nahm. Ähnlich war es ursprünglich bei Drübeck, wo die Gemeinde ebenfalls im 13. Jahrhundert das Recht der Pfarrbestellung zu besitzen behauptete.[2]

Zum schreiben seiner Urkunden und der Aufzeichnungen im Ratsbuch hat der Rat einen Ratsschreiber. Dieser Scriver der heren[3] ist wenigstens seit der Kirchenerneuerung der Küster, der seines Kirchenamts wegen einen Ersatzmann hält.[4] Wenn gelegentlich ums Jahr 1544 Palm der Küster genannt wird[5], so ist er es jedenfalls, von dem ein Teil des Ratsbuchs geschrieben wurde. Auch die Wilküren und Artikel hatte er zu schreiben, die man nicht schriftlich bei den Bürgern zu suchen hat, sondern die bei den Gemeindeversammlungen und Gerichtstagen des Rats[6] öffentlich verlesen wurden und dann fest im Gedächtnis der Gemeindegenossen hafteten.[7]

Von Ratsbedienten — zu denen Krüger, Müller und die sonstigen oben erwähnten Handwerker nicht zu rechnen sind, sind noch die

---

[1] Harzzeitschr. 1 (1868) S. 339 f. m. Abbildung. Harzzeitschr. IX. (1876) Ergänz.-Heft S. 32. 33. [2] Drübecker Urkdb. Nr. 26. [3] Bl. 94[a]. [4] Nebe a. a. O. S. 65. [5] Bl. 127[b]. [6] Solches Gerichtstags vor dem Rate ist Ratsbuch Bl. 47[a] gedacht: H. Overbeck . . tenetur IIIj burgrossen, de he geloveth heft to gevende dem erszamen rade van Herslevo up duth tokomende gherichte. Anno decimo nono. dedit (1519). [7] Vergl. Bl. 25[b]: wer wor der artikel eyn byttoth, dey hyr vorgelesen synth.

Wächter — Flur- oder Feldhüter — zu erwähnen.[1] Und da im Ratsbuch öfter von eschergeld oder eskergelth die Rede ist[2], so haben wir daraus wohl auf das Vorhandensein eines Eschers, Heischers oder exactors, Beitreibers von Geldern oder Steuern, zu schließen. Wie es scheint, gab es auch zeitweise einen sog. Wronger oder Wroger, einen Ratsdiener, der Maß und Gewicht zu prüfen hatte.[3]

Dagegen haben wir in dem gelegentlich erwähnten Vogte[4] wohl keinen Gemeinde- sondern einen dompropsteilichen oder Domkapitelsdiener zu sehen, dessen Amt es war, die Erhebungen der Vogtei einzuziehen.[5]

Dem Rat gegenüber steht die Gemeine, die mit diesem als „rad und ganze gemeine“[6] oder auch als „gemeyne unde rad“[7] zusammengefaßt wird. Mitglied dieser Gemeine sind nur die eingeborenen oder zum Rechte der eingeborenen gelangten Einwohner, die durch Erlegung des bur- oder buermâls Bürger oder Mitbürger geworden sind. Für das burmal wird im sechzehnten Jahrhundert anderthalb Gulden gezahlt.[8] Dieses Bürgergeld nehmen mit dem Bürgereid die Geschworenen entgegen.[9] Zur Strafe kann man auch des Bauermals verlustig gehen.[10]

Sonst sind nicht Bürger die Inkömlinge, Häuslinge oder Hausleute[11], die des Bürgerrechts entbehrend wenigstens zur

---

[1] Bl. 130^{b} (Best. Brommer) 8 gr., das ehr im herbste von den wechtern pfantbahr ist worden. [2] Bl. 41^{a}. Coerdt Tyden . . tenetur VIII solidos und IIII grossos denarios eschergeld anno octavo (1508); vgl. auch 34^{a}, 35^{a}, 36^{a}, 37^{a}. [3] Bl. 133^{b}. VI gr. Asmus Hille, das ehr an ungeborliche orthe, dweil er sich der gantze(n) gemeine vor wronger zugesaget hatt, ane verlöff gangen ist, des sich dan ein radt und gemeine nicht zu im vorsehen und sich nicht geburt. [4] Bl. 85^{a}. Hinrik Holthwech . . VI ß. broke darvor dat he hefft afgeplogeth dem vogede. [5] Bei der nur gelegentlichen Erwähnung dieses Vogts ist nur zu vermuten, daß er domkapitularischer oder propsteilicher Diener wegen der Meierei zu Harsleben war, die das Domkapitel zur Zeit Bisch. Friedrichs von Halberst. (1215/26) von den Gebrüdern von Heimburg an sich gebracht hatte. (Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb. Nr. 608^{a} und Urk. v. 11. Nov. 1226 das. Nr. 581.) Ein villicus zu Gr.-Harsleben ist (1274) bei Schmidt, Urkdb. d. St. H. 143 erwähnt. Ein Teil des Landes wurde im Laufe der Zeit vogteifrei (vgl. bei 2 Hufen im Jahre 1322 Schmidt, Urkdb. d. St. Halb. 1322). vogedie to Grotin unde to Luttiken Hersleven 1396 Schmidt, Urkdb. d. Hochst. Halb. 3109; vgl. das. 2676 v. J. 1364. [6] 1543 Bl. 102^{b}. [7] 1535 Bl. 101^{b}. [8] Bl. 132^{a}. Tonnies Brunstorff hath einem erszamen rade Ij fl. vor sein buer mal uberreicht und gegeben und damit desvalsß ghar gefreyet. Actum anno 1553. [9] Bl. 26^{b}. [10] Im Ratsbuch ist Bl. 4^{a} (s. vor. Jahrg. d. Z. S. 422) nur ein Fall als späterer Zusatz verzeichnet: wenn einer während der Predigt vor dem thore oder auff der gassen spatzieren gienge, der sal der Buhrmael verfallen sein undt in u. gn. h. ungnad stehen. [11] Vor. Jahrg. S. 422 Z. 2 v. oben; S. 424 Z. 17. v. o.

Zeit unserer Willküren, wenn sie von auswärts kamen, nur auf ordentliche versiegelte Erlaubnisscheine eingenommen werden durften.

Die Pflichten der Harsleber Bürger bestehen in schossen und wachen oder wachten.

Der Schoß wird von den Gemeindegenossen an bestimmten öffentlichen Gerichtstagen entrichtet und dieselben dürfen hierzu nicht in den Waffen erscheinen.[1] Die Höhe des Schosses richtet sich natürlich nach dem Besitze eines jeden. Von Einträgen in das Ratsbuch heben wir nur heraus:

Bl. 67ª. Hans Timmerman ... tenetur III orth gulden schottegelth;

Hans Braunsz d. Ä. ... tenetur I gulden IX pf. schottegelt.

Die einzelnen Sätze für den Vorschoß sind S. 423—424 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift mitgeteilt.

Die allgemeine bürgerliche Dienstpflicht ist das Wachen, der bůrdeinst;[2] Hand- und Spanndienste kommen nur unter den Strafen vor. Die allgemeine Pflicht entsprach dem allgemeinen Bedürfnis wegen der Rechtsunsicherheit, und zwar nicht nur von außerhalb — wozu die Befestigungswerke dienten, sondern Einsteigen in Gehöft und Garten, auch wohl Einbruch in die Kirche[3] waren nach dem Verzeichnis der Brüche gar nichts seltenes, dann besonders Felddiebstähle und sonstige Feldfrevel. Wegen versäumter Wacht werden daher häufig Bürger mit der gewöhnlichen broke gestraft,[4] auch wohl, wenn noch weitere Ungehörigkeiten dabei vorkommen, in Haft gebracht.[5]

Eine Prüfung der verzeichneten Brüche gewährt uns eine Einsicht in den Umfang der Strafbefugnisse des Rats. Diese Strafgelder bildeten neben den Erträgnissen des Gemeindebesitzes und etlichen Hauszinsen[6] eine Haupteinnahmequelle des Gemeindevorstands. Der gewöhnliche Satz waren sechs Schilling, daher statt desselben zuweilen einfach „eine broke" gesagt wird.[7]

Ist einer bruchfällig geworden, so hat er neben dem Strafgeld auch den etwa beschädigten Gegenstand — z. B. ein zerbrochenes

---

[1] Bl. 100ᵇ. Hans Sack de olde ded. 1 flor. darvor dath he mith wapener handt gynck vor de heren alsz me dath schott gaff. [2] Bl. 120ᵇ. 3 sz. gegheben Hans Werneke darvor dat he nicht hefft burdeynst ghedan. [3] Bl. 77ª. (Hans Sack de oldo) tenetur VI ß. brokegelt darvor, he de wachte vorszumede, do de Kerke broken warth. [4] Z. B. Bl. 85ᵇ. Voltyn Schutten VI ß., dat he hefft nicht gewaketh. [5] Bl. 99ᵇ. Hans Jorxem tenetur VI sol. dar vor he warth ingelecht umme der wachte willen unde (dat he) dem borgemester geflóket. [6] Ratsb. Bl. 154—155ª. Diese nachgeschriebene personen sint dem Rade zu Harßl. mit haußzins vorwant, angefangen (15)91. [7] Bl. 74ª. Item (Hans Sack) tenetur eyne broke darvor dat he hefft grasz gemeiget up der gemeyne.

Fenster[1] — zu ersetzen. Und in manchen Fällen ist, wie besonders bei den häufigen Raufereien im Gemeindekruge, außer der broke im engeren Sinn noch eine kleine oder große Krugkanne zu geben.[2] Häufig war hierbei der Krug zugleich das Werkzeug, mit dem man sich vergangen hatte.

Durch jene Strafkannen erhielt und mehrte der Rat das Gerät des Gemeindekrugs. Und wenn er durch eine besondere Wilkür im Jahre 1535 ein Faß Bier dafür zur Strafe setzte, wenn jemand absichtlich (vorsichtig) in eines Mitbürgers Korn lauere, so diente eine solche Strafe auch zur Mehrung des Vorrats an Getränk in des Fleckens Schenke. Auch Dielen wurden nicht selten statt des Strafgeldes geliefert.[3] Endlich kommen auch Straffuhren[4] und im Unvermögensfalle tagelange Strafdienste vor.[5]

Erwähnt wurde schon, daß ein Übertreter der Gemeindesatzungen auch in Haft genommen wurde. Dies geschah auch bei erschwerenden Umständen in verschärfter Form. Im Jahre 1531 werden Valentin Holtwegs und Marx Geferdes Söhne gefänglich eingezogen und vom Rate „in dath halszyszeren gesäth, darumme dath sze des müllers knecht hebben den köp dörgeslagen." Die Sache wurde nachher vertragen. Die Schuldigen gaben jeder eine gewöhnliche Geldbuße von sechs Schilling und wurden auf geschworene Urfede hin, wofür drei Einwohner sich verbürgten, auf freien Fuß gesetzt.[6] Natürlich waren die vier hohen Rügen der hohen Obrigkeit vorbehalten.

Auf des Rats Ordnungen betr. die Hochzeiten, Tanz und Reihen, das Verbot der Abendtänze und des Maienstechens weisen wir bloß hin, da sie im vorigen Jahrgange S. 422 abgedruckt sind. Er übte aber auch die Baupolizei. Dahin gehört schon die oben erwähnte Bestimmung, daß ein Bürger für das Bedürfnis der Gemeinde

---

[1] Bl. 72a. Henningk Ribbe . . tenetur VI sz. brokegelth darvor dath he dorch dath venster werp in dem kroghe, unde schall dath venster laten wedder maken. [2] (Henn. Ribbe) tenetur XII ß brokegelth darvor dat he sloch den burmester Henr Scheper, unde eyne kanne; Bl. 86a. N. N. tenetur 1 kleyne kanne XI ß brokegelth darvor dath he worppen hefft na Hinr. Wegener anno XXX (1550), 128a. VI gr. und 1 grosse kanne, darvor das ehr mitt Warner Schermer gekyvet hat; Bl. 114. Dr. Dippen hat Syman des Krowyers öhm mit einer grosszen kannen geslagen; gibbet derhalben dem rade eine grossze kanne und tho der bwesze VI gr. [3] 134a. Cl. Scheper, Cl. Kemnitz, Karl Kemnitz, Asmus Bartram sollen semptlich ein fuder delen ube(r)lyffern darvor das sy sich semptlich . . gezangket und auch etlichermaszen schermutzet haben. Br. 143b. Dr. Schutten (Ungehorsam gegen den Rat) darvor gyft he j foder delen. [4] Bl. 51a. Dr. Swalber . . tenetur 1 foder delen to halende tho Thimekrode darvor dath he hefft geplogeth . . vor syner breede, unde schall de liggen laten, anno XXXIII (1533). [5] Bl. 81a. Wedde Roper . . Item super hoc hefft he eynen dach gearbeidett; Bl. 71a. N. N. item dedit II dage arbeith. [6] Bl. 96a

einen Thorweg freilassen soll. Ein anderer wird strafbar, weil er dem Rat zu nahe gebaut hat.[1]

Hieran schließt sich die Sorge der Gemeindeverwaltung für die Sicherung des Orts vor Feuersgefahr, durch die er oft hatte schwer leiden müssen, wie das denn bei den in dieser Beziehung meist sehr wenig geordneten Verhältnissen auf dem Lande in früherer Zeit nur zu häufig der Fall war. Im Jahre 1512 beschaffte daher der Rat im Einvernehmen mit der Gemeinde 48 lederne Feuereimer.[2]

Endlich hatte der Rat, wie ihm die ganze Ordnung des Gemeindekrugs unterstellt war, auch das Gebot über den Bierschank im Flecken, und es wurde der dem Rate bußfällig, welcher wider sein Verbot Bier einlegte und verschenkte.[3]

Wir haben eine Art öffentlicher Ordnung von Rat und Gemeinde bis zuletzt aufgehoben, weil diese mit einer tief eingreifenden geschichtlichen Bewegung im Zusammenhange steht, nämlich mit der Kirchenerneuerung. Es sind dies die Bestimmungen über die Heiligung der Sonn- und Feiertage und zugunsten der evangelischen Predigt. Hierüber wurde im Jahre 1543 eine neue Willkür vereinbart:

Im jare des Herren alse im XV hundertsten unde der wenniger-czall nach im 43. ist ein wilkor und vordracht geschen von dem rade zw Hersloven und der ganczen gemeyne mith wisszen unde willen des Erwerdigen herren Heinrichen Palstern, zw Hersloven pfarhern, das ein iczlicher inwoner unsers blekes Hersloven alle Evangelische feste, alse dy Marienfeste dy grundt in der Schrifft haben, sampt allen apostolischen durch das gancze jhar kommende under dem sermon edder predige nicht czw erbeiten noch czw fharen; unde ſzo das nicht geschee unde einer brockvellich befunden, sal dem rade VI gr. czw der bussze geben.[4]

Die Gemeinde nimmt also gemeinschaftlich mit ihrem Pfarrer mit Entschiedenheit die evangelische Predigt in ihren Schutz, indem jede Arbeit und das Fahren während derselben mit der Strafe von sechs Groschen geahndet wird. Bemerkenswert ist, daß nur alle apostolischen Feste, von den Marienfesten aber nur diejenigen diesem Schutze anbefohlen werden, welche Grund in der Schrift haben. Die heilige Schrift wird also hier von der Gemeinde öffentlich als die Richtschnur für ihre kirchlichen Feiern anerkannt.[5]

---

[1] Bl. 182 b. Jochim Kemnitz ist dem rade busvollig geworden, das ehr dem rade zu nahe gebuhet hat. [2] Bl. 114 a abgedruckt am Schluß. [3] Bl. 123 b. Jacob Ribbe dharvor dat he hat beyr jngethogen, dat ein erszame Radt vorboten hefft, dat he doch worschenket hefft, darwor is he deme Rade jn straffe. [4] Bl. 102 b — 103 a über zwei Seiten weg geschrieben und durch ein „Nota“ hervorgehoben [5] So unterschied ja auch schon im 15. Jahrh. der fromme Graf Heinrich zu Stolberg zwischen der „bewerlichen“, beglaubigten Schrift und der auf Treu und Glauben hingenommenen bunten Überlieferung. Harzzeitschr. 1 (1868) S. 182 f.

Hinsichtlich Heinrich Palsters ist kurz zu erwähnen, daß er ein Westfale, 1511 geboren und 1530 zu Rheine im Stift Münster als Glied der römischen Kirche ordinirt war.[1] Als nicht lange vor 1543 der Kardinal Albrecht, besonders durch Schulden gedrängt, den Ständen im Lande die evangelische Predigt hatte freigeben müssen, wurde Palster der erste reformatorische Prediger. Allerdings bestand er 1564 bei der Prüfung des kirchlichen Ausschusses nur mäßig und hatte seinerseits Klage über die Halsstarrigkeit der Harsleber.[2]

Jene neue „Wilkür und Vertrag" von 1543 bildet einen bedeutenden Abschnitt in unserem Ratsbuch und bei der Jahreswende ist Bl. 105[b] angemerkt:

Hyr wenden dy alden broke, uff das nye vorzeichent anno 1543 in des nyen jars avende.

Es sind übrigens diese reformatorisch-kirchlichen Bestimmungen nicht nur in der eben mitgeteilten Stelle, sondern teilweise auch in die im vorigen Jahrgange abgedruckte Wilkür auf S. 422 eingerückt. Wie schon die Anmerkungen unter dem Text zeigen, sind gerade die strengeren Anordnungen die Heiligung und den Besuch des Gottesdienstes und der Predigt betreffend spätere Zusätze. Es ist aber auch, wie wir gesehen haben, nicht richtig, daß jene Papierhandschr., in welcher unsere Wilküren enthalten sind, aus dem Jahre 1517 stamme. Wir sahen vielmehr, daß das Ratsbuch zunächst zum Eintragen von Schoß und Brüchen im Jahre 1501 oder Ende 1500 begonnen wurde, während man auf die leer gelassenen vorderen Blätter allgemeinere Ordnungen zu verschiedener Zeit später einschrieb.

Wie ernst man es mit der neuen Wilkür und mit dem Schutz des Sonn- und Feiertags, sowie besonders der evangelischen Predigt nahm, beweist eine Reihe vollzogener Strafen:

Bl. 104[a]. Hans Bruns junior de hefft in der mollen (Mühle) ghewelßen op eyn Sondagh, darvor schalle he gheven VI ß.

Bl. 127[a]. VI gr. tenetur Voltin Blome darvor, das ehr mit Tonnies Klocken, Vytt Eddeler, Drewes Bruns in der czeit dho ander leuthe gottes wort horden in der schencke sasszen. Actum in dye annunciacionis sancte Marie in der vasten. darvor Jochim Mollen seiner borge.

Ein gleicher Straffall ist schon Bl. 125[a] verzeichnet. Öfter wird es auch geahndet, wenn während der Predigtzeit Branntwein getrunken wird oder der Krüger ihn schenkt: III gr. Lorentz Ilsen, das ehr bornewein unter dem sermon getruncken. Bl. 128[a];

Bl. 132[b]. Hans Kemnitz der Kroger darvon das er unter dem sermon hatt borneweyn gestellet.

---

[1] Nebe a. a. O. S. 63. [2] Ebendas.

Auch von der Bestrafung des Fahrens an Sonn- und Feiertagen finden sich öftere Beispiele:

Bl. 62ª (H. Paschedach) VI sz. und I punth wasz dar vor dath he geffaren hefft in hagelffiren dage[1];

Bl. 69ª (H. Timmermann) VI sz. und 1 punth wasses darvor dath he hefft de lakemakerschen gefaren up eynen Sondach to dem dale (nach Thale);

Bl. 95ᵇ (Herm. Scheper) VI sz. und I punth wasz darvor dath he hefft gefaren up eynen Sondach mith eynem sleden. Von der erst in einem späteren Zusatze enthaltenen Bestimmung, daß der, welcher zur Zeit der Predigt vor dem Thore oder auf der Gasse spazieren gehe, des Bauermals verfallen sein und in „unseres gnädigen Herrn" oder in „unserer gnädigen Herren" — je nachdem man es auf den Dompropst oder die Domherren bezieht — Ungnade stehen solle[2], findet sich eine Anwendung in dem Ratsbuche niemals.

Einmal wird einer bruchfällig wegen nicht gehaltenen Einlagers:

Bl. 129ª Voltin Lichtstaff tenetur 6 gr. dem rade, das er das inlager nicht gehalten, do er den hern holtz holen solde.

Bei einzelnen Brüchen bleiben uns Unklarheiten wegen mangelnden Wortverständnisses:

Bl. 77ª. (Hans Sack d. Ä.) VIII ß. minus 1 ₰ ded. anno XXIIIj (1524); super hoc dedit ij schock s t u r p p e t e y g e l l;

Bl. 115ª. Item Voltin Paschedach is by nacht tiden up der saadt gefunden v o r d e m f r w h e n h u n d e (hinde?); darvor dem rade bothvellich geworden. Actum anno 1545;

Bl. 122ª des olden Hans Brun junghe darwor dat he hefft Hovener i n d e l i s z e n (Flurname?) gehott (das Vieh gehütet);

Bl. 137ª. Voltin Paschedach′js gebroketh worden darvor dath he graven hefft jm k i v e n h e m e d e.

Erwägen wir, daß ein so mannigfaltiges umfassendes Gemeindebuch, wie das Harsleber Ratsbuch es war, bei seinem kleinen Umfange doch die Zeit von 1500 bis 1621, also fast ein und einviertel Jahrhundert umfaßte, so bietet dasselbe mittelbar ein merkwürdiges Zeugnis dafür, wie wenig damals in jener ansehnlichen Gemeinde von Ackerbürgern geschrieben, wie vieles in dem sonst so schreibseligen sechzehnten Jahrhundert dem mündlichen Verfahren überlassen wurde.

Dies läßt sich aber auch noch näher und unmittelbar erweisen. Wir erwähnten schon, wie nur ganz gelegentlich vom Rathause die Rede ist und wie Geschäfte bald in einem Bürger- oder Bauernhause bald im Kruge verhandelt und geschlichtet werden. Diese betreffen gewöhnlich Sühnen oder Vergleiche, die mit Handgelübden und

[1] So ist im gleichen Falle stets geschrieben z. B. Bl. 76ª; Bl. 143ª zu hagelfyrdage. [2] Vgl. den vor. Jahrg. d. Z. S. 422 Z. 17 u. 18 v. oben.

unter Stellung von Bürgen vollzogen werden. Nur das Endergebnis wird kurz in das Gemeindebuch eingetragen.

So wird ganz kurz erwähnt, daß Hans Thehe wegen unnützer Worte, die er von dem ehrsamen Rate von Harsleben geredet, zu einem Strafgeld von vierzehn Bauergroschen verurteilt ist. Diese Thatsache wird bloß erwähnt und dann bemerkt: darvor gheloveth heft Andreus Scutten und Hans Molbach sachwoldich. Ghescreven jn Klaus Sceper husze (wo die mündliche Verhandlung stattfand), tho der borgemester was, alsze men screff XVIIj etc. up de pingesten to geven.[1] Ebenso heißt es von einer anderen Beleidigung eines Ratsherrn nur ganz kurz, sie sei vor dem Rat in des Bürgermeisters Hause „mit hantgelobten vortragen;“ der Schuldige gab dem Rate 6 Groschen zur Buße.[2] Auch eine Sache wegen einer von mehreren verschuldeten Körperverletzung wird im Jahre 1531 mündlich vertragen und es sind nur ganz kurz die Thatsache, die Buße und die gestellten Bürgen verzeichnet.[3]

War bis hierhin nur von allgemeinen öffentlichen das Wohl und den Besitz betreffenden und strafrechtlichen Angelegenheiten die Rede, so ist schließlich auch noch verschiedener bürgerlicher Einzelangelegenheiten in Erbschafts-, Vermögens-, Tausch- und Schuldsachen zu gedenken, die ebenfalls vor dem Rate verhandelt wurden und in dessen Buche verzeichnet stehen. Auch diese Aufzeichnungen sind von bemerkenswerter Kürze.

So übereignet am Weihnachtsabend 1548 die Witwe Jlsebe Brunstorp „by levendem live“ ihres Sohnes Kinde Valentin gewisse näher bezeichnete Erbschaftsstücke in Gegenwart des gesamten Rats.[4]

Sonntag vor Katharinen (um 1545, wo also der Sonntag nach alter Unsitte noch zu öffentlichen bürgerlichen Rechtsgeschäften benutzt wird) bekennen Vit und Hans Eddeler Gebrüder und Lüddike Bleckenstedt für sich und namens ihrer Kinder, daß sie ihrer Erbschaft wegen von Vit Eddeler vollkommen befriedigt sind.[5]

Ebenso kurz wie dieses Bekenntnis ist die Aufzeichnung über einen im Jahre 1546 — Tag und Monat sind nicht angegeben — vor Bürger- Bauermeistern und Geschworenen zu G. H. geschehenen Verkauf einer Baustelle für 15 Gulden, wovon fünf Gulden nebst dem „goddespenning“ (Kaufschilling) sofort beim Rate niedergelegt sind.[6]

Ganz kurz und ebenfalls ohne Tages- und Monatszeichnung, aber mit Angabe des regierenden Bürgermeisters ist der Vermerk wegen eines Tauschvertrages der Herren des Rates zu Gr. H. mit den

---

[1] Bl. 51ª. [2] Bl. 116ᵇ. [3] Bl. 96ª. [4] Bl. 117ᵇ – 118ª.
[5] Bl. 185ᵇ. [6] Bl. 187ª.

Drosten über eine Wiese, wofür der Rat einen guten halben Morgen gegeben, im Jahre 1546.[1]

Am 29. April (Mittwochs nach Cantate) 1551 vergleicht sich vor den Herren des Rats Joachim Teye mit Hans Teye wegen eines Viertel Landes und haben dafür „sachweldich gelobet" Hans Teye d. J. und dessen Bruder Drewes.[2]

Auch wegen einer durch das Harsleber Ratssiegel bekräftigten Schuldurkunde Zacharias Molles werden vier Einwohner von Harsleben am 2. Februar 1583 als selbschuldige und zahlende Bürgen gestellt.[3]

Für die Kürze der Einschreibungen in das Ratsbuch zeugt endlich ein Blatt 152[b]—153[a] verzeichneter Tauschvertrag, durch welchen Andres Penniboer dem Rate 4 Morgen im Elferthal gegen 4 andere Morgen am Oleiberge giebt. Wenn es hier am Schlusse der nur wenige Zeilen langen Aufzeichnung heißt: „Des tho urkunde is disse verdracht in des Rades buch tho Gr. H. geteket, so deutet schon der Ausdruck darauf, daß wirklich jene kurze Aufzeichnung schon der betreffende Vertrag sei und daß es sich nur um ein Einzeichnen, nicht um ein umständliches gerichtliches Schriftstück handelt.

Seit wann die Landgemeinde Groß-Harsleben die im Vorstehenden gekennzeichnete der städtischen so sehr angenäherte Verfassung mit Bürgermeistern über den Bauermeistern, Bauerherrn und einem Rat von acht Ratsherrn gewann, läßt sich nicht genau bestimmen. Jedenfalls geschah es erst um die Zeit oder kurz vor der Zeit, in welcher das Ratsbuch angelegt wurde. Im Jahre 1432 urkunden die Harsleber noch als:

We burmestere, ratlude unde de bur ghemeyne des dorpes Groten Hersleve.

Bauermeister und Rat erscheinen hier also noch ebenso an der Spitze des Dorfs H., wie 1520 an der des Fleckens Danstedt;[4] Bauermeister, Ratleute und gemeine Bauern urkunden in gleicher Weise schon 1415 in dem Dorfe Drübeck.

Um dieselbe Zeit, in welcher wir die Gemeinde des Dorfs Harsleben mit Bauermeistern an der Spitze urkunden sehen, finden wir als Haupt und Leiter der Rechtshandlungen und Verhandlungen der Gemeinde einen Schulzen. Am 2. Juni 1438 (des mandages in den pingesten) verschreiben Herman Paschedag d. J. zu Groß-Harsleben und seine Frau Margarete wiederkäuflich aus Haus und Hof daselbst im Ostendorf bei Hans Grasweg nach Osten eine halbe Mark jährlich an die Vikare zu U. L. Frauen in Halberstadt, die

---

[1] Bl. 186[a]. [2] Bl. 188[a]. [3] Bl. 146[a]. [4] Ilsenb. Urkdb. 547.

davon jährlich zweimal eine Viertelmark zur Jahreszeit und Begängnis des verstorbenen Herrn Heinrich Santweg und seiner Eltern geben sollen, für sechs Mark. Bei diesem Rechtsgeschäft bezeugt nun Herman Paschedag d. Ä., Schulze des Dorfs Groß-Harsleben, daß dies mit seinem Wissen und Willen geschehen „unde vor useme lantdinge utgesecht is“, darauf kein ander Geld oder Zins zu nehmen (edder to penden, dewile dusse kop steyt: wat des schege hinder dusser heren wiln unde witschop, dat enscholde neyne kraft hebben. Der Schulze selbst hat kein Siegel, wenigstens siegelt statt seiner der Pfarrer Heinrich Hornhusen. Des mandages in den pingesten 1438.[1]

Zu diesem Schulzenamte gehörte auch eine große Hufe, das Schulzengut: Am 20. Juni (des middewekens vor Johannis baptisten) 1464 gestattet das Domkapitel zu Halberstadt, daß der Vicar Johann Grotelaus von einer Hufe von 39 Morgen, genannt goddeshuses gud, und von 45 Morgen genannt schultengud in Groß-Harsleben beim Domkapitel und Administrator zu Halberstadt seinen letzten Willen bestellt, doch unbeschadet der zehn Schillinge, die der Dom, und der neun Scheffel Weizen, die die Chorschüler davon haben: außerdem soll er von zwölf Morgen Schulzengut je einen Schilling auf Martini an das Bauamt und jährlich sechs Schilling den Vikaren zu S. Bonifatii wie zu S. Pauli zahlen, wofür sie die Reliquien tragen helfen.[2]

So dürfte denn die im Ratsbuch uns entgegentretende Harsleber Fleckenverfassung nur während der Zeit, in welcher dasselbe geführt wurde, das heißt etwa von 1500 oder dem Ende des 15. Jahrh. bis in die Anfänge des großen deutschen Kriegs bestanden haben.

Je eigenartiger uns die auf diesen Blättern zumeist aufgrund des Harsleber Ratsbuchs kurz gezeichneten gesellschaftlichen und Verfassungsverhältnisse einer Landgemeinde am niedersächsischen Nordharz gegen Ende des Mittelalters und im sechzehnten Jahrhundert erscheinen, um so merkwürdiger und lehrreicher muß es auch sein, die weitere Entwickelung und Geschicke eines solchen Orts bis zur Gegenwart zu verfolgen. Wir müssen jedoch diese Arbeit anderen Kräften überlassen und fügen nur noch einige vergleichende Bemerkungen hinzu.

Von einschneidendem Einfluß auf die Verfassung war, wie das Ratsbuch davon ja selbst mittelbar zeugt, der dreißigjährige Krieg, von dessen Stürmen Harsleben gleich der Nachbarschaft furchtbar

[1] Urschr. mit Siegel, eine Korngarbe im Schilde zeigend, Schrift undeutlich, Urk. des Stifts U. L. Fr. 713 im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg. [2] Urschr. mit dem Siegel ad causas im Kgl. Staatsarch. zu Magd.

heimgesucht wurde. Vielleicht schon von jener Zeit rührt es her, daß der Gemeindevorsteher, wie bei anderen Landgemeinden und wie es auch in Harsleben früher bis über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts der Fall war, einfach ein Schulze ist.

Von alten Baulichkeiten ist noch das ansehnliche Thor wenigstens teilweise erhalten, auch besteht noch unter drei Krügen ein alter Gemeindekrug.[1] Ja, unter den drei Wassermahl-Mühlen, der Himmelreichs-, Rats- und Ölmühle am Goldbach[2], der vielfach, wie zu alter Zeit einfach „Beek“ genannt wird,[3] hat die zweite in ihrem Namen noch eine Erinnerung an die ältere Verfassung überliefert.[4] Der Sandsteinbruch wird auch noch in neuerer Zeit erwähnt und um die Mitte unseres Jahrunderts giebt es noch $20^1/_2$ Morgen Gärten, ebenso Flachsbau, wovon das Ratsbuch ja auch schon zeugte.[5]

Über die Zustände des Pfarrdorfs Harsleben zu Anfang dieses Jahrhunderts kurz vor der Franzosenzeit giebt uns eine amtliche Druckschrift einige kurze Andeutungen.[6] Darnach bestanden am Orte damals 329 Feuerstellen, 1423 Einwohner Es war daselbst noch ein dompropsteiliches Amt mit 26 Hufen Acker, ein domkapitularischer Zehnthof, ein schriftsässiger Hof. In der Gemeinde gab es 12 Ackerleute, 208 Kossaten und Häuslinge, 23 Einlieger, eine Salzsellerei, drei Krüge, 3 Wassermahl- und Ölmühlen, zwei Schmieden, einen Böttcher, einen Chirurgus, zwei Höker, 33 Leinweber, zwei Maurer, einen Rademacher, einen Tischler und einen Zimmermann.

Der Ackerstand war 300 Hufen $18^5/_8$ Morgen; Aussaat 255 Wispel sieben Scheffel; der Viehstand 156 Pferde, 409 Kühe, 2198 Stück Schafvieh.

An der Kirche, deren Patron der Dompropst war, standen zwei Prediger.

Bald nachdem die darauffolgende französisch-westfälische Fremdherrschaft wichtige gesellschaftliche Veränderungen mit sich gebracht hatte, kaufte die Gemeinde das ehemalige domkapitularische Gut und

[1] Gütige Mitteil. d. H. Past. Decker v. 7. Jan. 1890. Hermes u. Weigelt, Handbuch 2, 217 erwähnt als zur Gem. gehörig den Schützenkrug, einen Gasthof dicht vor dem Dorfe am Wege nach Halberstadt. [2] Hermes u. Weigelt a. a. O. S 216. [3] Gütige Mitteil. des H. Past. Decker. [4] Nach gütiger Mitteil. des H. Oberpr. Dieterich hätten verschiedene Familien am Orte auch alte Geschlechtsbücher aufzuweisen. In einer gef. Benachrichtigung vom 13. Jan. 1890 erwähnt derselbe namentlich die Familienchronik des früheren Schöppen Hallensleben, dessen Familie, wie wir noch sehen werden, schon vier Jahrhunderte am Orte ansässig ist. Nach jüngster Auskunft scheint hierüber ein Irrtum obzuwalten. Vgl. S. 284. [5] Hermes u. Weigelt S. 216 u. 217. [6] Topogr.-statist. Handbuch vom Fürstent. Halberstadt. Magdeburg bei Georg Christian Keil 1804. 8⁰. S. 27.

vereinzelte es dann. Ums Jahr 1840 waren die Verhältnisse des Dorfs die folgenden:

Die evangelische Pfarrkirche war, wie noch gegenwärtig, mit zwei Predigern bestellt. Es gab zwei Schulhäuser mit drei Lehrern, von denen der erste den Titel Rektor führt, ein Küsterhaus mit Küster, 340 Wohnhäuser mit 1661 evangelischen, zwei römisch-katholischen Einwohnern, zwölf Ackerhöfe, wie schon zu älterer Zeit, 300 Kossaten, 33 Häusler, 98 Einlieger, acht Gasthöfe und Krüge, drei Wassermahl- und zwei Ölmühlen. Die Feldmark enthält 1052 Morgen erster, 3499 zweiter, 3426 dritter, 476 vierter Güte, 31 Morgen zweischüriger, 64 Morgen einschürige Wiesen, 2 1/2 Morgen Holzungen. Der Gärten wurde schon gedacht. Der größere Teil der Feldmark hat leichteren sandigen Boden. Es wird der Gewerbfleiß der vorzugsweise Flachsbau und Leinweberei betreibenden Einwohner hervorgehoben. Patron und Gerichtsherr ist der Staat. Den Oberprediger wählt die Gemeinde aus drei ihr vom Kirchherrn vorzustellenden Bewerbern.[1]

3.

Die Einwohnerfamilien von Harsleben.

So lehrreich die äußere Ortskunde des alten Fleckens, so merkwürdig die Kenntnis seiner einstigen Verfassung sein mag, von viel höherem, unmittelbarerem Interesse ist es doch, den Wandel und die Geschicke der Bevölkerung, der Familien und einzelnen Bewohner im Lauf der Jahrhunderte zu verfolgen, eine Arbeit und Betrachtung, die zu den hohen Aufgaben des geistlichen Amts gehört, dem die geistliche Pflege der Gemeinde anvertraut ist und das in den Kirchenbüchern eine unschätzbare Quelle hierfür besitzt, zumal wo sie, wie vielfach in der evangelischen Kirchenprovinz Sachsen, bis ins sechzehnte Jahrhundert, sogar bis über dessen Mitte zurückreichen.[2]

Wo durch ordentliche Register, die billigerweise nie fehlen sollten, Ordnung in diesem Schatze hergestellt ist, läßt sich der Wandel und die Geschlechterfolge der Familien leichter übersehen. An einzelnen Orten unserer Provinz, wie zu Dankerode am Harz in der alten Grafschaft Falkenstein, auch zu Crevese in der Altmark durch das

---

[1] Hermes und Weigelt, Handbuch des Reg.-Bez. Magdeburg, 2. Teil, 1842, S. 2:6f. [2] An den Harsleber K.-Büchern ist der zerstörende Einfluß des 30jährigen Kriegs spürbar, denn sie reichen nur bis 1630 und 16[illegible]0 zurück. Die ältesten sind mangelhaft und es fehlen durchaus Register. Manche interessante Nachrichten sind darin zu finden. Herr Oberpr Dieterich, Harsl. 13. Jan. 1890.

Verdienst des verewigten Pastors Danneil, giebt es ordentliche Hof- und Familienchroniken, so in Dankerode von Hof Nr. 1 neben dem Pfarrhofe bis zum letzten. Anderswo giebt es wenigstens Ansätze zu solchen die Bevölkerung ehrenden Familienarbeiten, wie zu Oberdorla, wo es besondere Urkunden und Nachrichten im Besitz mancher Bewohner giebt. Die Annahme, daß auch das betriebsame Harsleben verschiedene solcher Familienbücher aufzuweisen hat, scheint sich nicht zu bestätigen.[1]

Einen hochwichtigen Beitrag zur Familienkunde, wie er nicht zu häufig in dieser Vollständigkeit aus verhältnismäßig alter Zeit bei einer Landgemeinde dürfte dargeboten werden, liefert uns nun wieder das Harsleber Ratsbuch.

Wir bemerkten schon einleitend, daß von Bl. 16 an die Namen der schossenden Einwohner ums Jahr 1500 oder 1501 an die Spitze der Blätter vorgeschrieben wurden, weiter unten dann auch derjenigen, welche Bußen zu zahlen hatten. Da wir nun die Namen der allermeist damals erwachsenen Einwohner ziemlich zu ein und derselben Zeit kennen lernen, so können wir in dem unten folgenden Verzeichnis etwa hundertzwanzig harslebische Familien aufführen, die gegen Ende des fünfzehnten bis zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, teilweise bis weiter in das letztere Jahrhundert hinein, nebeneinander wohnten. Wo bestimmte Jahre angegeben waren, sind diese, ebenso wie die vorkommenden Rufnamen, beigefügt. Unmittelbar dazu genommen sind die in die Jahre 1518, 1564 und 1589 gehörenden Harsleber Familiennamen in G. Nebes „Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt“ S. 63. 64. Dagegen sind nun die älteren Namen, welche Schmidts Halberstädtische Urkundenbücher, sowie dessen uns gütigst mitgeteilten ungedruckten Urkunden- und Rechnungsauszüge darbieten, in eckigen Klammern mit Angabe der Jahre und Quelle [Schm. H. = Schmidt, Urkundenb. des Hochstifts Halb., Schm. St. H. = Urkdb. der Stadt Halb., Schm. Bon. u. S. P. = Schmidt, Urkundenb. des Stifts S. Bonifacii und S. Pauli, U. L. Fr. = handschr. Urk. des Stifts U. L. Frauen in Halberst. d. R., dompropsteiliche Rechnungen (zwischen 1421 u. 1434), G. = gardel- oder gerdelgud (dompropsteiliche Einnahme davon)] hinzugefügt. Von sonstigen Urkundenbüchern bot nur noch unser Ilsenb. Urkdb. einen Familiennamen aus Harsleben.

[1] Eine frühere bezügliche, unterm 13. d. J. auf die Familie des früheren Schöppen Hallensleben beschränkte gütige Auskunft des Herrn Oberpredigers Dieterich beruht nach einer Belehrung des Herrn Amtsvorstehers Zappe vom 24. Jan. 1890 auf einem Irrtume.



Einwohnerverzeichnis des Fleckens Harsleben um 1500.

[**Aben,** Albrecht 1421, Hans 1426/34 d. R.]
[**Adesleve,** Henning 1421/30, Hans 1433/34 d. R.]
Alfferdes, Hinr. (Müller).
Allessanck, Hans 1500. 1509.
[**Alwerk,** Henn. 1426/34 d. R.]
Barchmann, Asmus.
Baßuner, Urban.
Bauß, Hans vgl. Pawes.
Becker, Cord 1421, Hinr. 1421/31, Brun 1421/30, 33/34 G, Gercken 1426/34, Fricke 1426/34, Tyle, Hans.
Bestian, Besthian, Beltin.
Bleckenstede, Luddicke 1550.
Blencke, Hans 1591.
Blome, Voltin.
[**Boddenhaigen,** Hans, 1433/34 d. R. G.]
[**Bode,** Hinze 1426/28, Curt 1429/34 d. R. G.]
Bodenstein, Bestian 1512.
[**Bok,** Hans 1421, Wwe 1426/28 d R.]
Bornsteyn, Bestian.
[**Bortfeld,** Henning 1433/34 G.]
Brandes, Herman 1550, Voltin.
Broßes, Marx.
Brommer, Brummer, Brümer 1589, Matz, Matthies 1588, Bestian 1550, Jaspar 1583.
Brun, Bruns, Curt, Margar. s. Fr. 1494 U. L. Fr., Herman 1500, Coerdt 1507, lutke Jochim Br. 1521, Henning 1501, s. Frau Margarete 1511, Hans 1511, Drewes 1546; Hans **Brauns,** beim kalten Borne 1589.
Bruncke, Brunken, zu Brun?
Brunmoller, Hinrik.
Brunstorff, Bruenstorff, Voltin, Tonies 1553.
Burmeister, Henn.
[**Derneborch,** Hinze 1421/34 d. R.]
[**Detmer,** Cord 1421—33/34, Ludeke 1421/30 d. R.]
[**Diderikes,** Hinze 1421/34 d. R. G.]
Diderkes, Siegwart 1426/35.
Dippe, Drewes.
[**Dobbelkow,** Hans I u. II 1426/34 G.]
[**Drake,** Cord 1496, Ilsb. Urkdb. II, 387.]
vgl. **Drekeske,** de im Ratsbuch 1501.
Eddeler 1500, Peter, s. Sohn Vith, 1589 Andres, 1621 Marx.
van Egelen, Hennig 1421 G, Claus 1500, Merthen.
[**Emering,** Drewes 1426/34 G]
Földers, Ernst.
Foltag, Heinrich 1591.
[**Fricke,** Walther, Kone 1421/34, Bernd 1426/34 d. R., 1481 U. L. Fr.]
Frolyngk, Steffen.
Gerken, Hans.
[**Germer,** Albr. 1421 d. R.]
Geverdis, —**des, Geferdes, Geverd,** Hans u. Hinrik 1421/34 d. R. G., Fricke 1517, Mercus 1517, Marx 1530.
Gottingk, Peter (Pächter des Gemeindekrugs).
[**Grashof,** Merten 1421/30, 1433/34 Wwe.]
[**Grasweg,** Hans 1426, 1438 U. L. Fr.]
Grawhoßen, Bertolt 1517.
[**Greve,** Hinr. 1426/30 G.]
[**Greyten,** Hans 1479 Schm. Bon. 305.]
[**Gunterberg,** Myge 1426/34 d. R.]
Guthman, Jacob.
[**v. Hadeber,** Lange Matthias 1421 f. 1427/30 Wwe. d. R.]
Hagedorn, Kasper.
[**v. d. Hagen,** Hans 1421/30 d. R.]
Haldesleve, Haldenschleben, Haldenslebe, Hans 1512, 1518 Bauermeister, Veit 1564, Jasper 1589.
Hane, 1421, 1426/28 Wwe. d. R., Jochim.
Hardenacke, Hans.
[**Harsleve,** Hinr 1429/30.]
Hase, Jochim 1590.
[**Hasselman,** Herman 1421/34 d. R.]
Herdegen, Hardegen, Cord, Hinrik.
[**Herling,** Hermen 1421/34.]
Hessen, Hinr.
Heuckelman, Lorentz.
[**Heyne,** Hans 1428/30 d. R.]
Heyneman, Corth; Moritz 1550.
Hille, Olrick.
Hoffener, Hofener, Hovener, Hoevener, Hubenner, Clawes, Asmus 1512, Peter 1550, 1564, Steffen 1589.
Holthwech, Hinr. 1426/34 G., Henn. 1433/34 G., Valentin 1500.
Holtwech, Hinrik 1600.

Hoveman, Jurgen, bestellter Steinbrecher 1556.
Hubenner, Peter, s. Hoffener.
[**Hullingerod,** Herman 1421/30 d. R.]
[**Hurd,** Hinr. 1387. Schm. H. 3018.]
Iben, Lorentz 155?.
[**Ilse,** Herm., Ilse s. Fr. 1468 Schm. S. Pauli 258.]
[**Irkslevesche,** 1433/34 d. R.]
Iseke, Kone 1421/30 d. R., **Hans,** Gese s. Fr. 1468; Curd u. Fr. Adelheid 1478, 1484, Schm. S. Pauli U. L. Fr. 259 u. 281, aber **auch Yßeken,** Jeorgius 1525, 1550 im Ratsbuch.
Jerssem, Jerxem, Hennig 1426/34, Fricke 1421/30 d. R., **Hans** 1509, 1535, Henrik 1564, **Hans** 1583, Thomas 1550.
[**Jordans,** Herman 1429/34 d. R, Curt J's Witwe 1484 U. L. Fr.]
Kamp, Thonies.
Kasper, Mattis d. Ä. u. d. J., **Hans** 1512, 1546.
Keding, Kedding, Clawes 1550, Heinr. 1564, Peter, **Hans** 1589.
[**Kemerer,** Hier. Heinr. 1421 d. R.]
Kemnitz, Hans 1505, 1533 s. T. Plonie, Cylleye.
Klamroth, Jochim 1500.
[**Kleine,** Hinr. 1389 Schm. H. 3018.]
Klocken, Peter 1518, Hohegreve Lüdeke Kl. 1518.
Knorre, Hans.
Knystedt, Hans 1560.
Koldemeyer, Hans 1550.
[**Kokes,** Gesa 1421/34 d. R. G.]
Koler, 1517 f.
Kollerdt, Jacob 1517, Lorens 1517 f., Cristoffel 15 0, Jochim 1546 reg. Bürgerm.; auch **Kolrath,** Jochim 1518 bei Nebe a. a. O.
Kolling, Michel, Jochim 1550.
Krull, Hans 1421/30 d. R.]
Kutzen, Kusen, Drewes, Kathar. s. Fr. 1483 U. L. Fr., Cordt 1500.
[**Lakenscherer,** Sifrid 1433/34 d. R]
Landesberch, Berlt.
[**Lange,** Tile 1421/30 d. R.]
Lentze, Lentze, Aben 1500 f., **Hans** 1521, **Kunne,** Hermen.
[**Lenteken,** Swerd 1421/34 d. R]
Lepke, Drewes, Andreus 1550.
Lesser, Jochim 1591.
Liden, Hinrik.

Lickstaff, Hans 1506, 1521; in ursprünglicher Gestalt **Lichtestaff,** Cord 1480. Schm. St. H. 1081.
Lüddeke, Paul 1518, Bauermstr.
Lutgerling, Hans 1621.
[**Mathias,** Lange, s. v. Hadeber.]
Mecholt 1564 **Mechelt** erw. 1589.
Merker, Drewes.
Mestersmeth, Vollentin 1517 f.
Minneken, Cordt.
Mölbach, Hans, Hinr. 1500, Zachar., Karl, 1592.
[**v. d. Molen,** Dieder, 1421/34 D. R.]
Molle, Mol, Hans 1426/34 D. R. d. Ä u. d. J. 1484 U. L. Fr. Gase s. Fr., **Vollentin** 1517 f., Hinr. 1426/34 G., Fricke 1512, 1583, Karl 1580, 1484, Zachar. 1583; Jaspar, Sohn: Jochim.
Moller, Molre, Müller, Hinr. 1421/34, Hans 1426/34, Lodewich 1433, Brun 1517, **Hans** 1546.
[**Morder,** Hans, Hanne s. Fr. 1398, Schm. H. 3109, Hans 1421/30, Heine 1433/34.]
Morgensterne, Vollentin 1517/25.
[**Moring,** Barth. 1421/34, D. R.]
Motling, Andreas 1500, 1589, Hinr. 1500 Henning.
Muller, Tile, vgl. Moller
[**Musekempe,** Hans 1421/34, D. R. G.]
[**Nygelant,** Jorden 1433/34, D. R.]
Odesche, de Henning O. 1500 f.
[**Opper,** Steffen 1426/30, D. R]
Overbeck, Hans 1519.
Paschedach, schon 1421/34 Harmen 1438 I u. II Margar. s. Fr., U. L. Fr. 1481 Valentin, Ilse s. Fr. Schm. St. H. 1090, Vollentin 1501 f., **Asmus, Hans, Bertelt.**
[**Pawes,** Michel, Margar. s. Fr. 1426, 1438 U. L. Fr. vgl. Pauß.]
Pennibeer, Drewes.
Penting s. Wentzing.
Peres, Drewes 1550.
Plön, Wwe.
[**Quenstede,** Cord 1421 d. R.]
Ribbe, Ribben, Jacob 1517/35; Hennigk.
Richardes, Richerdes, Andrews, Nickel 1550.
Rigersche, Hans.
Robraden 1512, **Rho**- 1564, **Rohbraden** 1589 Bl. 121, **Robrade, Robran,** Steffen, Jurgen 1512, Jasper 1564, **Casper** 1589.

Roleff, Roleves, Rolif, Henningk 1510/21.
Roper, Wedde.
Rnutumb, Dirich 1550.
Rust, Aßwer 1600.
Sack, Hans 1510, d. J. 1520; vgl. Frider. Sack † 1318 Schm. St. H. 377.
Santfuß, Heinr. 1564.
Schaper, Schaffer, Tile 1421, Dirich, Hennig, Benedict; vgl. Scheper 1592.
Schardeke, Scherdeke, Tile 1426/34 d. R., Hans 1500 f.
Schawer, Georg 1578; vgl. Schaper.
Sceper, Scheper, Scheffer, Henning, Claus 1509, Clawes 1550, vgl. Schaper.
Scermer, Schermer, Henning 1512, Jaspar, Henni um 1580.
Schoman, Jacob.
[**Schoun,** Hinr. Söhne 1421/34 d. R.]
[**Schriver, Scriver,** Henning 1421/34 d. R. G.]
Scutte, Scutten, Schutten, Andr. 1519, Hans, Voltin, Drewes um 1560.
Seyers, Drewes.
Sixtus, Drewes 1592.
Smeth, Laur. 1426/28, Nickel 1560.
[**Sperling,** 1421/34 d. R.]
[**Steinhoff,** Hans 1421/30 d. R.]
Sualber, Swalger, Drewes, Drews, Borchert 1550, Hermen.
Swarthen, Swartzen, Ditmer, Bartelt.
Teie, Teyen, Tyde, Tiden, Theyen, Tyes, Teyghe, Hans 1517, Coerd 1508/21; Joachim, Christoffel 1550.
Thomas, Karsten 1580.
Tymmerman, Borchert, Hans 1508—1521.
[**Ultrider,** Hinr. 1421/34 d. R.]
Visker, Andreus.
[**Vogel,** Gerke 1421, 1426/30 Wwe., 1433/34 Erben d. R.]
[**Vromman,** Hinze 1421/34 d. R.]
[**Wagenvorer,** Hans 1421/34 d. R. G.]
Walden, Steffen 1564.
Warnken, Hans 1500 f.
Wegener, Hinrick.
Wentzing, Hans, de smedt, auch **Wentzyg;** vgl. Penting.
[**Werners,** Henning u. Jan 1421—1430 d. R.]
Wernike, Hans.
Westen, Coerdt.
Wever, Marist. 1500.
[**Wygelant,** Jorden, 1433/34 d. R.]
[**Wythovesche,** 1429/30 d. R.]
Wytte 1560.
[**Wolters,** Hermen I u. II. 1421/30 d. R. G.]

Wenn nach dem vorstehenden Verzeichnisse um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts gegen 120 Familien in Harsleben nebeneinander wohnten, so dürften dieselben wohl hiermit vollständig aufgezählt sein. Von jenen Familiennamen leben noch gegenwärtig fort: Becker, Blanke (vgl. Blenke), Brandt (= Brandes?), Brümmer, Edler, Hallensleben, Hase, Hesse, Heyneman, Hübner, Jerxsen, Keddi, Klocke, Köhler, Lüddecke, Müller, Paschedag, Robra, Schirmer, Schmidt, Schütze, Wegener, Witte, zusammen dreiundzwanzig.[1] Bleibt es bei einem Teil dieser Namen wegen ihrer weiten Verbreitung auch zweifelhaft und erst zu erweisen, daß die so benannten Familien der Gegenwart denen des Verzeichnisses entsprechen, bringen wir also auch etwa drei in Abrechnung, so würde doch heute, nach vier Jahrhunderten, noch etwa der sechste Teil jener alten Bauernfamilien am Orte selbst fortleben, was mindestens bei den Familien mit den gesperrt

[1] Nach gütiger Auskunft des zweiten Predigers zu Harsleben Herrn Pastor Decker vom 7. Januar 1890. Ein Kaufbrief nennt 29/11. 1679 auch noch Hans Wentzigs u. Hans Bodensteins Äcker.

gedruckten Namen, wie Brümmer, Edler, Hallensleben, Jerxsen, Keddi, Paschedag, Robra, Schirmer kaum zweifelhaft sein kann. Immerhin ist dieses Ergebnis bei dem großen Wandel menschlicher Dinge ein bemerkenswertes.

Wenn von jenen alten harslebischen Familiennamen fünf bereits 1421 oder zu Anfang des 15. Jahrh. am Orte vorkommen, so darf daraus bei den Becker, Müller, Schmidt auf einen Familienzusammenhang noch nicht geschlossen werden. Wohl aber kann dies unbedenklich bei den Paschedag und Jerxsen geschehen, die mindestens seit einem halben Jahrtausend an der Scholle der alten nordharzischen Landgemeinde haften.

Lehrreich ist auch ein Blick auf die Namen selbst. Sehen wir uns nämlich — unter Hinzurechnung der 59 Beispiele aus der Zeit vor dem Ratsbuch — die 180 Familienbenennungen an, so entfallen davon allein gegen sechsundsechzig auf ursprüngliche deutsche Rufnamen. Da dies bekanntlich die älteste und natürlichste Bildung der Familiennamen ist, wobei auch manches des Alters wegen schwer zu deutende vorkommt, so kann natürlich im Folgenden hier und da ein Irrtum unterlaufen und bei diesem oder jenem Namen, zumal in Ermangelung älterer Quellen, eine verschiedene Erklärung möglich sein. Es dürfte sich übrigens zeigen, daß in jenen harsleber Namen manches Altertümliche steckt.

Aben (von Abo), Allessang (Alf und Sancho?), Alferdes (Alfhard), Alwerk (?), Bauß (ahd. Buozo), vgl. auch Pawes, Blenke, Blanke (ahd. Blancho), Bode (Bodo), Brandes, Brun, Brunke (vgl. auch Brunmoller), Detmer, Dideri̇kes, Diderkes, Dippe, de Drekeske von Drake (ahd. Drago), Edeler (Adalhar), Földers (= Wölders, Wolters?), Fricke, Gerke, Germer, Geverdes, Gottingk (ahd. Goding, Guoting), Guthman (Godeman, Guotman), Hane (ahd. Hano), Hase (ahd. Haso), Herdegen (ahd. Heridegan), Herling, Hessen (ahd. Hasso, Hesso), Henkelman?, Heyne, Heyneman, Hille (ahd. Hildi und Hildo), Hoveman (ahd. Hovaman, Hoveman), Iben (ahd. Ibo), Iseke (ahd. Iso und Verklf. Isiko), Kamp (ahd. Campo), vgl. Musekempe, Keding, Kedding (ahd. Cado mit patron. —ing), Kollerdt, Kolrat, Kolling (ahd. Colo mit patron. —ing), Lentze (ahd. Lanzo, Lenzi), Lenteken, Lepke (Lievico, Libicho), Liden (ahd. Liudo), Lüddeke (ahd. Liudiko), Lütgerling (ahd. Liutger u. —ling), Moring, Mecholt, Minneken, Motling (ahd. Motilo u. —ing), Ode (ahd. Uodo), Ribbe, —en (ahd. Hripo), Richardes, Riger, Roleff, Roper, Rust (ahd. Rusto), Sack (ahd. Sacco), Schardeke (ahd. Scart, Scardiko), Seyers (ahd. Seiher, Seger), Thiede, Theie (ahd. Thiedo, Tiuto), Vromman (Fruoma), Walden (Waldo), Warnken (Wernicho), Werners, Wernicke desgl. Wentzing, Wentzig (ahd. Wanzo, Wenzinc), Wolters.

Nächst den alten Rufnamen sind unter den alten harsleber Fa-

miliennamen mit 35 Beispielen die Örtlichkeitsnamen mit Einschluß einiger von Haus und Hof gebildeten am zahlreichsten vertreten: Adesleve, Bleckenstede, Boddenhaigen, Bodenstein, der vielleicht, da auch derselbe Rufname Bestian dabei steht, mit dem Namen Bornstein ein und derselbe ist, Bortfeld, Derneborch, Dobbelkow,[1] van Egelen, Emering (Emeringen), Guntersleve, v. Habeber, Haldensleve, Harsleve, Hullingerod, Jerxsem, Irksleve, Kemnitz — K. und Dobbelkow die einzigen wendischen Anklänge, die im alten Harsleben vorkommen — Klamroth, Knystedt, Landesberch, Merker (wenn es nicht unter Wegfall von t als Merkert = Markhart zu erklären ist), Oppen, Overbeck, Quenstede, Grashof, Grasweg, v. d. Hagen, Holthwech, Hurd, Mölbach, v. d. Molen, Nygeland (Neuland), Rodeland, Steinhoff, Wiethof.

Demnächst folgen an Zahl die Familiennamen, welche einen Stand, Amt, Beruf, Handwerk anzeigen. Es sind die folgenden achtundzwanzig, und wenn etwa die oben angeführten Hoveman = Hofmann, Seyers (Säer, Ackermann?) dazu zu zählen sind, dreißig. Barchman (Bergmann), Baßuner (Posauner), Becker, Burmeister, Greve (Graf, Hogreve), Hoſener, Hubener = Hüfner, Kemerer, Kokes, Koldemeyer, Koler (Köhler), Lakenscherer, Mestersmeth, Moller und Brunmoller, zusammengesetzt mit dem Vornamen Brun, doch so, daß etwa eine Mühle nach einem Müller Brun den Namen Brunmolle = Braunsmühle erhalten hatte, Pawes Papst, (doch vgl. auch Bauß,) Schaper, Scheper, Schirmer (= Fechter Hoffmann v. Fallersleben, Braunschw. Namenb. S. 66), Schoman = Schuster, Schriver, Scriver, Schutte, Schütze, Smeth, Schmidt, Tymmerman, Utrider, Visker, Wagenvorer, Wegener, Wever.

Von vereinzelt vertretenen Benennungsweisen abgesehen, ist nun noch einer ziemlich zahlreichen Abteilung von Spitznamen zu gedenken. Teilweise weisen dieselben auf eine Thätigkeit oder Handwerk, wie Isenblas, der Eisenbläser, auf den Schmied, Pennibeer, Pfennigbier, auf den Wirt oder Krüger, Rohbraden auf den Fleischer; vgl. auch Grawhose, Grauhose. Vielleicht gehört hierin auch Lichtestaff, Lickstaff. Lichtstab ist zwar eine kleine Fackel, aber das ältere Lichtestaff deutet auf ein imperativisches lichte (hebe) den Stab (Waffe), so daß es etwa, ähnlich wie Schirmer, einen Kämpfer, Kriegsmann andeutete. Auf körperliche und geistige Eigenschaften zielen Knorre, Runtumb, Lange, Witte, Swarthen (zunächst mit Beziehung auf das Haupthaar, ebenso Krull (= Kraushar), Klocke, Hardenacke, Brommer, Brümmer, nach dem Zuchtochsen, Zuchtstier

[1] Im deutschen Volksmunde entstand jedenfalls Dobbelkow aus Dobberkow, von sl. dobr = gut. Dobberkow und -kau heißen Dörfer in der Mittel- und Altmark.

(Hoffm. v. Fallersl. a. a. O. S. 38). Molle bezeichnet vielleicht den Verfertiger des Hausgeräts der Mollen, der meist aus Pappel- oder Lindenholz gehauenen Mulden (vgl. Mollenhauer). Foltag statt des häufigeren Woltag, Woldag ist doch wohl aus dem niederdeutschen woldage = Glück, Heil, Freude zu erklären. Sualber, Swalger, Schwalber ist dem Wortverstande nach leicht zu erklären, in welchem Sinne dieser Name gegeben wurde. Santfuß ist wohl volksetymologisch entstelltes Santvos (Sandfuchs). Sonst sind nach Tieren genannt, Vogel, Sperling, Bok. Und da wir statt des späteren Molle im J. 1484 urkundlich die Form Mol finden[1], so würde der betr. Name = Maulwurf bedeuten, Musekempe scheint aus Mus = Maus und Kempe, von Campo, Chempho zusammengesetzt.

Als Adelsname nicht unbekannt und noch fortlebend bezeichnet Morder doch wohl den Mörder, homicida, ähnlich wie Rover, Röver = praedator. Die im Niederdeutschen häufigeren Familiennamen Paschedag, Ostertag und Frolingk, hochd. Frühling, mögen zuweilen die Geburtszeit des zuerst so benannten andeuten.

Zu einer sinnigen und lieblichen Abteilung von Familiennamen, zu denen wir aus unseren heimischen Quellen etwa Lindenlaub, Bruwenlof, Sumerwonne, Rodewange, Rosenzweig u. a. anführen könnten, gehören meist die nach Pflanzen oder Gegenständen, mit welchen sich leicht eine zartere und dichterische Vorstellung verbindet. Wir können aus Harsleben davon nur Blome, Hagedorn, Hasselman (doch wohl von Hasel, corylus, vgl. Hasselmeyer) und etwa Morgensterne anführen, wenn mit letzterem Namen nicht die alte gefährliche Waffe bezeichnet sein sollte. Ob Schonn (es giebt auch heute noch den Namen Schönn) von schön, pulcher, ahd. scauni, herzuleiten sei, scheint zweifelhaft.

Unbekannt ist uns die Bedeutung von Kusen, Kußen, Peres und Lesser. Am Niederrhein (Crefeld) erscheint Kußen verhochdeutscht als Keußen. Sollte Lesser vielleicht = Laßmann, den Inhaber eines Laßguts bezeichnen? Westen ist ein abgekürzter, die Lage der Wohnung bezeichnender Name.

Wir haben jetzt nur noch eine mit wenigen Beispielen vertretene Art harslebischer Familiennamen ins Auge zu fassen, die uns von selbst zu einem Blick auf die naturgemäßeste und Hauptquelle der Familiennamen, die Rufnamen, zurückführt, nämlich die nach Kirchenheiligen gebildeten. Es sind ihrer sechs: Bestian (Sebastian), Broßes (sonst Brosies = Ambrosius), Jordens, Kasper, Thomas, Sixtus. Lange Matthies, das einmal statt des aus der Halberstädter „Schicht"

[1] Hans Mol u. s. Fr. Geie verschreiben eine halbe Mark von Haus u. Hof bei der S. Peterskirche an die Salleute des † Past. Henr. Helingman, 23. April 1484. Ungedr. Urk. d. Stifts U. L. Fr. zu Halb.



bekannten Matth. v. Hadeber (Heudeber) vorkommt, ist nicht (wie bei Langematz, Matthies, Thies u. s. f. zum festen Familiennamen geworden.

Wie alle aus deutschen Rufnamen gebildete Familiennamen als patronymische aufzufassen sind, so auch die außerdeutschen. Ein Bestian, Broses u. so fort setzt also schon einen Vater oder Vorfahren Sebastian, Ambrosius u. s. f. voraus, häufig einen Bastian Bastians, Ambrosius Brosies, Clemens Menzel, Liborius Borries u. s. f. Gegenüber den sechsundsechzig aus deutschen Rufnamen gebildeten Familiennamen ist also auch zu Harsleben im fünfzehnten Jahrhundert ungefähr mit einem Elftel jener Summe der Kreis der römischen Kirchenheiligennamen eingedrungen.

Dies beweist schon, wie verhältnismäßig neu die nach Kirchenheiligen gebildeten Familiennamen sind. Denn zu der Zeit, in welcher ein so geringer Bruchteil dieser Fremdnamen zu Familiennamen geworden war, ist die Zahl der außerdeutschen Heiligen- und biblischen Rufnamen eine doppelt so große als die der deutschen, denn unter 285 Beispielen zählen wir gegenüber 95 deutschen 190 römische Heiligennamen, nämlich:

1. Hans, Henning, Henni, Jan (1 mal) 76 mal, 2. Andreas, meist Drewes, Dreus, Andreus, Andrews (17), 3. Voltin, Vollentin, Volentin (11), 4. Jochim (9), 5. Kaspar, Jaspar, Jasper (7), 6. Clawes, Claus, Nickel (7), 7. Peter (6), 8. Jacob (5), 9. Matz, Mattis, Matthews (5), 10. Bestian (4), 11. Jurgen, Jeorgius, Georg (4), 12. Steffen (4), 13. Laurens, Lorenz, Lorens (4), 14. Asmus (3), 15. Marx, Marcus (3).

Mit weniger als drei Beispielen sind vertreten:

16. Aßwer, 17. Benedict, 18. Blesies, 19. Christoffel (2), 20. Ciriacus, 21. Jordens, 22. Karsten, 23. Matthies, 24. Merthen (2), 25. Michel (2), 26. Moritz, 27. Paul, 28. Steffen, 29. Thomas, 30. Thonies (2), 31. Urban, 32. Vith, Veit (2), 33. Zacharias (2).

Gegenüber diesen dreiunddreißig mit 190 Beispielen vorkommenden außerdeutschen Namen finden wir vierundzwanzig Rufnamen deutscher Herkunft mit 95, also gerade der Hälfte von Beispielen:

1. Hinrik 22 mal, 2. Cord, Coerth (15), 3. Herman (11), 4. Bertelt, Berlt (5), 5. Tile (5), 6. Hinze (4), 7. Lüddike, Ludeke, Lodwich (4), 8. Fricke (4), 9. Dirich, Diderik (3), außerdem 10. Aben, 11. Albrecht (2), 12. Berndt, 13. Borchert (2), 14. Brun (2), 15. Ditmer, 16. Ernst, 17. Gerken (2), 18. Karl (2), 19. Kone (2), 20. Olrick, 21. Reynert, 22. Sieverd, Sifrid (2), 23. Wedde, 24. Wolther.

Nicht unmerkwürdig ist es, mit diesen Verhältniszahlen, wie wir sie um 1500 und im 16. Jahrhundert zu Harsleben gefunden haben,

die zu vergleichen, welche wir bei früherer Gelegenheit für die Grafschaft Wernigerode ermittelten.[1]

Darnach findet nun hinsichtlich des überaus starken Vorwiegens von Hans und den übrigen Abwandlungen von Johannes die vollständigste Übereinstimmung statt und hierin stimmt auch das an jener Stelle mit in Vergleich gezogene rheinfränkische Ottweiler überein. Drewes und Andres folgt auf Hans ebenfalls in ziemlich gleicher Verhältniszahl in Wernigerode wie in Harsleben. Auch Valentin, Valtin folgt dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zu Wernigerode ebenso wie in dem Nachbardorfe von Halberstadt Vollentin und Voltin, während in der ersten Hälfte des Jahrh. dieser Name erst die fünfte Stelle einnimmt. Weiterhin sind die Verhältniszahlen zwar verschiedene, doch ist die absolute Zahl der verglichenen Beispiele nicht groß genug, um bestimmte Folgerungen zuzulassen.

Nicht weniger folgen hinsichtlich der Häufigkeit zu der gleichen Zeit in Wernigerode ebenso wie in Harsleben Heinrich, Kurt und Hermann aufeinander. Auch hier geht es nicht wohl an, weitere Zahlen in Vergleich zu stellen. Bemerkenswert sind bei Harsleben die Namen Aben, Brun, Karl, Webde; der Name Karl wird bekanntlich bei uns erst seit dieser Zeit häufiger.

Aber noch zu einigen vergleichenden Beobachtungen bieten uns die vorstehenden Auszüge über die harslebischen Ruf- und Familiennamen Anlaß. Während im fünfzehnten Jahrhundert die nach Stand und Beschäftigung gebildeten Familiennamen mit 20 (22) Beispielen die zweite Stelle einnahmen, auf welche die nach Örtlichkeiten, Haus und Hof gebildeten mit nur vierzehn Beispielen folgten, hat sich dies im 16. Jahrh. so geändert, daß — ältere und neuere Namen zusammengerechnet — die Örtlichkeitsnamen mit 35 Beispielen den 28 (30) Stand- und Gewerbenamen voraufgehen. Es ist das um so bemerkenswerter, als sonst bekanntlich — und in einzelnen Fällen gewiß auch in Harsleben — die Stand- und Gewerbenamen (z. B. Becker, Schmidt, Müller, Schulze) die Örtlichkeitsnamen verdrängen.

Einzelne Örtlichkeits-, besonders Haus- und Hofnamen, sind für die betreffenden Orte insofern merkwürdig, als sie sich, soweit es sich um eingeborene Familien handelt, auf bestimmte Baulichkeiten, Höfe und Stellen in Ort und Flur beziehen, wie Grashof, Grasweg, v. d. Hagen, Hurd (Flechtwerk von Reisern), Kamp, v. d. Molen, Brunmoller, Steinhoff, Wiethof, Nigelant.

Bei Grasweg glauben wir die Entstehung dieses Namens an einer bestimmten Örtlichkeit nachweisen zu können: In einem Wieder-

[1] Vgl. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1889. S. 162—167.



kaufsbriefe von Curd Nieken und Frau über eine Hufe auf Harsleber Flur am 6. Juni 1478 werden als zu dieser gehörig auch zwei Morgen beim Ostendorfer Grasweg aufgeführt.[1] Nun wohnte aber nach einer ungedruckten Urkunde des Stifts U. L. Frauen zu Halberstadt vom 20. Mai 1426 (des avendes in der pinxten)[2] schon damals Hans Grasweg im harsleber Ostendorf. Den Familiennamen Kamp haben wir — natürlich nur vermutungsweise — zu dem Rufnamen Campo gestellt, und halten uns dazu um so mehr für berechtigt, als das benachbarte und zur Gemeinde Harsleben zeitweise in so enger Beziehung stehende Kampe- oder Kampenrode doch nur füglich als Rodung des Kampo oder Kampe erklärt werden kann. Dennoch hat man entschieden in dem 15. und 16. Jahrh. nicht an den veralteten Rufnamen, sondern an Kamp = Feld (campus) gedacht, denn man sagt statt Kamperode später vielfach kurz Kampe[3] und in der Nachbarschaft und sonst finden wir einen Familiennamen von Kampe.[4] Vielleicht bewahrt die Erinnerung an die alte harslebische Familie Didericks der ss.-östl. auf der Dorfflur gelegene Diericksberg.

Wenn ums Jahr 1430 auch ein Hinrik Harsleve unter den dompropsteilichen Zinsleuten aus dem gleichnamigen Orte erscheint, so ist das etwas ungewöhnliches, da man wenigstens in der älteren Zeit die nach einer Ortschaft genannten Familien meist anderswo ansässig oder so genannt findet. Sowohl nach Groß- als nach Klein-Harsleben nannten sich von dort entsprossene, weit bis ins zwölfte Jahrhundert zurückreichende Adelsfamilien in Halberstadt, Quedlinburg, auch wohl sonst in der Nachbarschaft, die u. a. in den Schmidt'schen und in den Quedlinburgischen Urkundenbüchern häufig genannt werden, ebenso Bürger desselben Namens, von denen anzunehmen ist, daß sie wenigstens teilweise mit den adlichen zu ein und derselben Familie gehören.[5]

Zu bemerken ist, daß wir neben dem seltenen Familiennamen Aben im 16. Jahrh. auch noch den gleichen Rufnamen in Harsleben in Gebrauch finden, nämlich bei Aben Lentze. Vielleicht bezeichnet der dortige Familiennamen Lentefen als Verkleinerungsform von Lente, Lentze, dieselbe Familie.

---

[1] Schmidt, Urk. v. S. Pauli 281. [2] Urschr. Magd. Urk. v. U. L. Fr. zu Halb. 678[a]. [3] In einer Wiederkaufsverschreibung von Mich. Pawes zu Harsleben v. 20. Mai 1426 an die Vikare z. U. L. Fr. zu Halb. ist auch als Acker des Ausstellers ½ Hufe im Felde zu Kampe aufgeführt. Ungedr. Urk. Magd. Stift U. L. Fr. 678[a]. [4] Kurt Nieken zu Harsleben verschreibt wiederkäufl. ½ Hufe an die Salleute des verst. Küsters Hovetman und des verst. Stiftsherrn Boldewin vom Kampe 24./2. 1478. Urk. d. Stifts U. L. Fr. zu Halb. Magd. Staatsarch. [5] Wie Schmidt, Urkdb. d. St. Halberst. II, S. 480 gewiß mit Recht annimmt.

Recht auffällig ist bei den Harsleber Taufnamen die schnelle Abnahme der alten deutschen Rufnamen auf Kosten der Heiligennamen im 16. Jahrhundert verglichen mit dem Bestande im 15. Jahrhundert. Zwar ist es eine wohlbekannte, auch in unserer Gegend nicht erst zu beweisende Thatsache, daß während in der frühesten Urkundenzeit außerdeutsche Namen fast ganz fehlen, die letztern besonders seit dem 13. und 14. Jahrhundert so hervortreten, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts nur noch etwa ein Viertel der deutschen Sprache und dem vaterländischen Schatze entstammt, ein Verhältnis, das zunächst auch nach der Reformation fortbestand und wohl noch eine Weile zu Ungunsten der deutschen Namen sich ein wenig weiter entwickelte.

Der ungemein schnelle Rückgang der deutschsprachigen Taufnamen in Harsleben seit Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts im Vergleich zu den früheren Jahrzehnten des ersteren ist aber bezeichnend. Ehe uns nämlich die dompropsteilichen Rechnungen und eine größere Zahl ungedruckter Urkunden einen reicheren Schatz Harsleber Rufnamen kennen lehrten, war — allermeist aufgrund der Einzeichnungen des Ratsbuchs — das Verhältnis der fremden Heiligennamen zu den einheimischen Rufnamen folgendes:

30 fremdsprachige Taufnamen mit 155 Beispielen,
15 deutsche „ „ 48 „

d. h. noch nicht der dritte Teil des Bestandes war deutscher Herkunft. Unter Hinzurechnung der Beispiele aus dem 15. Jahrhundert fanden sich

33 fremde Heiligennamen mit 190 Beispielen gegenüber
24 deutschen Rufnamen mit 95 Beispielen,

so daß wenigstens die Hälfte deutschen Ursprungs war.

Nehmen wir nun aber die deutschen Mannsnamen der Harsleber im 15. Jahrh. für sich allein, so finden wir

8 Kalendernamen fremden Ursprungs mit 38 Beispielen gegenüber 19 alten deutschen Rufnamen mit 51 Beispielen, nämlich:

Heiligennamen:

1. Drewes (2), 2. Johannes (30) (Hans 21, Henning 8, Jan 1), 3. Jordan, 4. Matthias, 5. Laurenz, 6. Merten, 7. Michel, 8. Steffen.

Deutsche Namen:

1. Albrecht, 2. Bertholt, 3. Berndt, 4. Brun, 5. Cord, Curt (8), 6. Diderik, 7. Frederik, 8. Fricke (2), 9. Gereken (2), 10. Heine, 11. Hermen (7), 12. Hinrik (10), 13. Hinze (4), 14. Kone (2), 15. Lodewich, Ludeke (2), 16. Reynert, 17. Sieverd, Sifrid (2), 18. Tile (3), 19. Wolther.

Hierbei sind allerdings Fricke, Heine, Hinze und Kone als besondere Namen neben Frederik, Hinrik und Kord aufgeführt.

Wenig läßt sich über ältere Frauennamen in Harsleben sagen, da sie im Ratsbuch nur vereinzelt vorkommen. Mit Hinzunahme der älteren Beispiele aus den angezogenen Urkundenbüchern und Rechnungen finden wir die fremdsprachigen Cylleye (Caecilie), Hanne (1398), Ilse (Elisabeth) (1468), Katharine, Margarete (4), Marist, Myge (Marie) Plonie (Apollonie), deutsch Adelheid (2), Gese (Gertrud) (3), Kunne (Kunigunde). Mehr noch als diese Verhältniszahlen elf gegen sechs beweist das frühzeitige Zurücktreten der alten deutschen Frauennamen gegen die Namen der Kirchenheiligen der Umstand, daß wir in Harsleben sogar zwei — also metronymische — außerdeutsche Frauennamen zu Familiennamen geworden sehen, nämlich:

Greyten (Margareten) (1479),
Ilse (1468).

Vielleicht ist auch der harslebische Familienname Plön aus einem Heiligennamen zu erklären. Während Plonie die landesübliche Verkürzung von Apollonie ist (vgl. oben), so ließe sich Plon wohl als Kürzung von Apollon, Apollon(ius) erklären.

Hinsichtlich der Gestalt der Namen ist noch zu bemerken, daß im 16. Jahrh. zu Harsleben mehrfach e statt a herrscht: Bestian, Merthen, selbst Merens, auch Bertelt. Statt Valentin, Valtin heißt es Vollentin, Voltin. Die Schreibung Jeorgius erinnert daran, daß man in Harsleben wie in der Nachbarschaft anlautendes G wie J sprach und spricht.

Anlagen.

1.

Bauermeister, Rat und Gemeine des Dorfes Groß-Harsleben einigen sich mit Rat und Genehmigung des Propsts und Domkapitels zu Halberstadt, ihrer Obrigkeit, mit dem Kl. Michaelstein dahin, daß sie vier einst zu dem nun wüsten Klosterhofe Kamperode gehörige Holzflecke am Heidberge, über und zu Kamperode, gegen eine halberstädtische Mark zu unlösbarem Zinse nehmen. Auch will die Gemeinde binnen Monatsfrist nach der Bestätigung eines neuen Abts eine löthige Mark zum Bekenntnis geben. Würde das Dorf so zu Grunde gerichtet, daß es den Zins oder die Sinnung nicht mehr zahlen könnte, so hat das Kloster das Recht, jene Holzung wieder an sich zu nehmen. Auch ist die dauernde Einrichtung getroffen, daß von den Gehölzen jährlich nur einer von den acht gleichen Teilen, in welche sie geteilt sind, geschlagen werden darf.

We burmestere, ratlude unde de bûr ghemeyne des dorpes Groten Hersleve bekennen openbar vor alsweme in dissem breve (14. Febr. 1432.)

vor uns unde unse nakomere in deme genanten dorpe, dat we myt rade unde vulbort der erwerdigen unser leven gnedighen heren hern Frederikes dômprovestes, hern Frederikes dekens unde des gantzen capiteles to deme dôme to Halberstad umme ghemeyner nut unde vromen wyllen uses vorscreven dôrpes unde unser aller, de to disser tid inwonere unde de noch tokunftig sin, eyndrechliken uns gheenet unde vordraghen hebben myt den gheystliken hern Johanne abbede, Mathia priore, Bertoldo underpriore unde der gantzen samninge des closteres to sente Michelstein des grawen orden umme vere eres genanten closteres hôltblek, beleghen an dem Heytberge boven unde to Camperode myt ander nut an grase, weyde unde heyde, de ichteswanne hebben ghehort to dem vorscreven ores closters hove Camperode, do de besat unde ghinge was, alse do bescreven sint in ereme breve, den se uns unde unsem dorpe darover ghegheven hebben, in disser wys, dat we de holtblek von en hebben ghenomen to tinse by unseme dorpe to blivende, also dat wy one darvan schullen gheven unde betalen eyne rede mark Halberstadescher weringe, wan we dat holt untfanghen in unse were unde besittinge, unde up sinte Mertens dach neghest volgende eyne mark to tinse unde dar na alle iar up de sulven tijd eyne mark der vorscreven weringe to tinse, unde alse dicke alse eyn nye abbet des vorgenanten closters to sinte Michelstein bestedighet wert, dem schul we ok unde willen unde use nakomere gheven unde betalen eyne lodighe mark der sulven weringe bynnen eyner mantijd neghest na siner bestedinge, to bekantnisse des sulven holtes to ewyghen tyden an hynder unde gheverde. Ok enschulle noch en wylle we edder unse nakomere in dem upgenanten dorpe de holtblek nicht upsegghen edder ligghen laten vor den tins, wyle dat dat dôrp besat unde so stadaftich is, dat me den vorscreven thins und synnige darut gheven kan. Gheschege over, des gôd nicht enwylle, dat dat vele genante dorp vordervet unde also arm worde, dat me den tins unde synnige, also vorscreven is, darut nicht gheven kunde, dat wy edder use nakomere inwonere unde buren des sulven dorpes bewysen mochten, so scholden de genante abbed unde samninge des closters to sinte Michelstein de macht hebben, dusse holtblek mit aller nut unde vryheijt wedder to nemende also sy dat sulve closter van alder heft ghehat; unde wan se de holtblek so wedder to sek ghenomen hedden, so scholde we unde unse nakomere, to der tyd inwoner unde buren des dorpes Groten Hersleve, aller ansprake van den hôltbleken weghen quid leddich unde lôs sin, so vorder dat wy nicht darane vorseten hedden. Ok mer to wetende, so is dyt holt myt eynander van des closters dicke benomed unde unser weghen like ghedelet in achte deel, unde me schal io des iares nicht mer wan eyn deel

disser achte ut dissem holte hauwen; unde disse achte iar schullen stån to ewyghen tyden ghåntz unvorbroken, also wan se ut syn, dat me se denne wedder anheve nach utwyse disses breves.

Des to wyssenheyt unde orkunde hebbe we dissen bref gegheven besegeld myt unses dorpes ingesegel. Unde wy upgenante Frederik domprovest, Fredericus deken unde dat cappittel gemeyne to Halberstad bekennen an dissem breve, dat disse vorscreven eyndracht unde willekore myt unser wytschop, vulbord unde gudem wyllen gheschen is, unde hebben des to bewysinge unse ingesegel laten henghen an dissen breff by der vorgenanten buren ingesegel.

Na der ghebord goddes verteyn hundert iar darna in dem twey unde drittegesten iare, an sinte Valentini daghe des hylllighen mertelers.

Urschrift mit beiden — verletzten — Siegeln unter den michaelsteinschen Urkunden des herzoglichen Landesarchivs zu Wolfenbüttel.

2.

[**Der ganczenn Gemeinhe zw Grosszen Harszlebenn Reformacie unde wilkore** — Szo ymant nachvolgender weyse brockfellig gefunden worde, sal sich nach volgender ahnezeigunge der straffe vormuttenn].[1]

Item wer brycket an des blekes vesthe, alle dath dem bleke thosthendich ys, de schall ghewen VI ß; und we dar wor (!) biddett, de schall ock so vell ghewen, de broke mochte ßo grodt syn, dat met dar nicht by lethe. Bl. 24ᵃ.

Und wer dar graß meygeth op der ghemeyne, de schall ghewen VI ß, he mochtet so groff mackenn, dat dar nicht by blewe. Bl. 24ᵇ.

Und wer dem andern in den hoff sthycht und op dem korne holth, de schall ghewen dem rade VI ß und des mannes willen tho maken, wu her vorchlagett wert vor dem rade.

Und wor eyn dem andern affploghett, de schall ghewen dem rade VI ß; und we darvor biddeth, de schall ock ßo wele ghewen, wo he vorklaget werdt vor dem rade.

Item wer eyn kroch kannen opheweth jn frewellß mode eder eyn mede sloghe, de schal ghewen VI ß und eyn nye kannen. Bl. 25ᵃ.

Item we dar werpett aesse op de sthrathe offthe in dath wather, de schall ghewen VI ß dem rade.

Item wer dar ghwth grwdenn op de sthraten offte in dath water, de schall ghewen VI ß dem rade.

---

[1] Das Eingeklammerte ist eine von späterer Hand auf S. 23ᵇ des Harsleber Ratsbuchs hinzugefügte hochdeutsche Überschrift.

Item wer dar hefft eyn theffen, de schal ghewen dem rade VI ß.

Bl. 25b Item wer dar ferdth op eyn sondagh, de schall ghewen dem rade VI ß.

Item wer dar ploghett in der ghemeyne, de schal ghewen dem rade VI ß, he möchte det (!) szo höthe maken, dath meth dar nicht by lethe.

Item wer dar eyne sethwiden affhaweth effte eyn owetbom optoghe, dem schall me den kop wedder affhawen.

Item wer vor der artikel eyn bytteth, dey hyr vor gelesen synth, de schall ghewen dem rade VI ß.[1]

Item[2] einem iowelcken is wol bewust, dat van wegen unser herren und des rades vorboden is, dat nemant nene hwslude innemen schal, he dho idt denne meth der herren und des rades wetten und willen. Dejennigen, de averst solckes hinder unser overicheit und dem rade her deden, schollen nicht wetten, whw se van den herrn und dem rade kommen schollen; dy aber solchs thun sollen des burmals vorfallen sein.

Bl. 26b. Es ist auch mercklich zu wissen[3] das sichs ein zeitlanck zugetragen und begeben, das ein ider hausleuthe, whoher sy kommen, ahne des rades wissen, willen und nachlassunge, auch ane redlichen schein und beweis zw sich eingenommen, derwegen sich unser bleck und naberschafft groeß gefhar haben mussen zu vermuthen. Das solches aber hinfurt mochte vorpleiben, haben wyr solchs ahn unser hohen uberickeit gelangen lassen, von wilchen[4] wyr ein starck bevhel und mandat entpfangen, das nymants in vor einen fromdeling ahngenommen, ehr brenge dan einen schrifftlichen und lobwirdigen scheyn, auch das ehr den geschworn Ij fl. vor das buermael überreiche.

3.

Bl. 111a. Wy borgemestere unde buermesters: Fricke Molle, Henningk Schermere, Jurgen Robraden; burhere: Hans Haldesleve, Asmus Holthwech, Bestian Bodenstein, Jacob Kollerth, Hans Kasper hebben angesein dusses unses blekes nottorft, dath wy intsampt unser borgeren[1] vaken schaden genomen vures halven unde den unsen

[1] Im vor. Jahrg. d. Z. S. 421 steht dieser Satz an der Spitze der Artikel: hier ist es der ursprüngliche Schluß, das folgende später hinzugefügt. [2] Das folgende s. im vor. Jahrg. S. 421, Z. 6 ff. von oben. [3] Schon durch die hochdeutsche Form wird S. 26b als späteren Ursprungs gekennzeichnet. [4] So! Die Mehrzahlsform ist dem Sinne nach richtig und auf „unser herren", d. i. die Domherren von Halberstadt, zu beziehen.

vaken radeschop vannoden gewesen, des wy denne intsampt der gantzen ghemeyne syn eyn geworden unde dorch unser nottorff wyllen XLVIIj lederen emmere ghetugeth unde gemaketh lathen, des wy denne intsampt unsen medeborgeren, dar goth vor sy, dath ungnade szodanes upstunde, mogen angripen unde anholden. Ghesche[n] jm jar XIj. 1512.

Bl. 101b. 1535.

Anno domini dusent vifflundert und XXXV ist geschein ein wilkor von der gemeyne unde dem rade tho Hersleve alszo: Szo eyner gefunden worde, de de helde vorsichtig in malkes korne eth were by dage edder by nachte, de scholde geven 1 vath beyrs ane gnade, de de vunt darover hebben gedan Hans Teyghen unde Hans Jerssem an dem frigen dage do men dath frigge beier gaff. Dar na up den aventh in der nacht 102a ist gefunden worden Jacob Ribben, und isth ock alszo gebrokett gelick den anderen mit eynem vath beyrs. ded.

Herr Amtsvorsteher Zappe in Harsleben teilte uns am 31. Jan. 1890 einige Schriftstücke aus dem Nachlasse des Schulzen Christoph Becker (g. 1799, † 1885)[1] mit, denen wir noch einige Belehrung entnehmen:

„Amt Harßleben" 6/4 1669: Nachdem kurz vorher ein Vergleich mit Wegeleben über die streitig gewesene Koppelweide vom Goldbach bis auf den Heidtberg getroffen, erstreckt man diesen nun auch auf die Koppelweide vom Goldbach bis ins Frevel. Es geschieht durch den gestr. Jacob v. Reindorf, Richter und Rat zu Wegeleben einerseits und den unterzeichneten (Alb. Wippel), den Richter „und hiesigen Rate sampt gemeinen herren dießeits." Flurnamen: das hinterste Böhr, Dippen Gericht, der verlorene Grasweg, das sogen. kleine Feld, Anger am Frevel. Ambt Harßleben 7. Mai 1669 ist Termin für die Setzung der Mahlsteine. Bei der Aufzeichnung hierüber wird noch des v. Reindorf Kybitzbreite erwähnt.

„Harschleben" 29/11 1675. Lorenz Vorster (Vörster) verkauft 1/2 Morgen Erbacker am Eckerfelder Wege oder Elverthale an Peter Reysnigks halbem Morgen und Jac. Beckers halbem Morgen an „Ehrn Hans Müllern sambt dero HausEhre" für 4 Thaler Halb. Währ. Geschrieben durch den zeitigen

[1] Derselbe wohnte in dem Hause Nr. 134 am Mittenthor und Taubenstraßen Ecke.

Organisten und Rathschreiber Henricus Mittendorf. Um steter und fester Haltung willen auf unterthäniges Suchen und Anhalten durch das hochgräfl. Waldeckische Dompropsteiamt ex officio ratificirt und confirmirt. Heinr. Mittendorf in fidem subscripsit.

Die Bezeichnungen Rat, gemeine Herren, Ratsschreiber waren also aus alter Zeit beibehalten. Ratsschreiber war nun aber nicht, wie früher (vgl. S. 272), der Küster, sondern der gelahrtere Organist.

Während das alte Gemeindesiegel im Archive des Schulzenamtes „zum ewigen Andenken" aufbewahrt wird, bedient sich Harsleben jetzt eines Siegels, das frei im Siegelfelde den rechtssehenden gekrönten preußischen Adler mit Scepter und Reichsapfel in den Fängen sitzend darstellt. Aufschrift über und unter dem Adler: GEMEINDE HARSLEBEN. Beim Mangel jeden heraldischen Stils weist der Stempel auf die Zeit bald nach den Freiheitskriegen als Periode seiner Entstehung hin.

Zur Ergänzung unserer Bemerkungen zu den harslebischen Familiennamen hat Herr Oberlehrer Dr. Alb. Heintze zu Stolp, der Verfasser der bekannten Schrift über die deutschen Familiennamen (Halle 1882) die Güte gehabt, uns die folgenden Belehrungen zugehen zu lassen:

Alwerk doch wohl zu VERC (s. Förstemann, Altd. Namenbuch, welcher 13 altdeutsche N. auf „—werken" führt. Demnach = allwirkend.

Földers nicht = Wölders, da Übergang des w in f, soviel ich sehe, nicht vorkommt, sondern zu FULD (Först. S. 447), also Genetiv von einem danach anzusetzenden Fuldheri —
oder aus Fulehard (FULC Först. 491), später Fulhard, durch Umstellung (wie Reinders aus Reinhard, s. Stark, Kosenamen S. 183).

Herling, s. mein Namen-Lexikon S. 136[b] f. = Sohn des Herilo.

Kusen, Kussen vermutlich zu GAUD (Först. 493 ff., Steub S. 105).

Schonn, Schönn zu SCAUNI (schön)?

Peres, Peer = Peter (s. Andresen, Konkurrenzen S. 99) oder zu BER (s. Steub 94 = Beer u. Peer, Berr u. Perr).

Sandfufs, möglicherweise Entstellung aus Sandvofs = Sandfuchs, welches nach Andresen Konkurrenzen S. 89 ein sandgelbes Pferd bezeichnet (vgl. Rotfuchs) —

oder auch zu SAND + FUNS (s. mein Namen-Wörterbuch S. 124 u. 195).

Plön, ON. Hauptstadt des Kreises Plön in Schleswig-Holstein.

Musekempe, möchte ich am liebsten zu Kamp III. (mein Namenbuch S. 159) ziehen = Mäusekamp — die Form kämpe weiß ich allerdings aus den mir zur Hand befindlichen Hülfsmitteln nicht nachzuweisen.

Zu Hurd, Allefsank, Lesfer weiß ich jetzt nicht anzugeben, was über unbestimmte Vermutungen hinausginge. Als jüdischer N. gehört Lefser nebst Leiser und Löser zu Elieser (s. Andree, Volkskunde der Juden).

Herzog Julius von Braunschweig und die Eisenindustrie am Oberharz.

Von Dr. L. Beck.

Nachdem Herzog Julius, nach dem Tode seines Vaters Heinrich im Jahre 1568, die Regierung von Braunschweig-Lüneburg übernommen hatte, war sein ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet, den Wohlstand seines Landes zu fördern. Dank seinem unermüdlichen Eifer, seinen Kenntnissen, seinem eminent praktischen Sinne gelang ihm dies in kurzer Zeit in hervorragender Weise. So vielseitig seine anregende Thätigkeit war, so hat er doch auf keinem Gebiet mehr geleistet als auf dem des Berg- und Hüttenwesens.

Den Bergbau betrachtete er für sein Land, das mit Mineralschätzen so reich gesegnet war, als eine der wichtigsten Einnahmequellen, ihm persönlich aber wurde er zur größten Liebhaberei. Ja, diese Liebhaberei steigerte sich bei ihm fast bis zur Leidenschaft, so daß er wiederholt in bedeutsamen Briefen sich selbst scherzweise anklagt, er sei vom Bergteufel besessen.[1] Dieser Lieblingsbeschäftigung hing er aber mit dem ihm in allen Dingen eigenen Ernst, Gründlichkeit, Ordnungsliebe und Gewissenhaftigkeit nach, wodurch er die Einnahmen aus den Bergwerken des Oberharzes in wenig Jahren außerordentlich vermehrte. Gestand er, der sich nicht gern berühmte, in einem Schreiben vom Jahre 1576 doch selbst zu, daß er den jährlichen Überschuß der Bergwerke schon um 84,000 Gulden höher gebracht habe, als sein Vater.

Vor allem begann er damit, wie auf allen anderen Gebieten, so auch beim Berg- und Hüttenwesen, Ordnung und Pünktlichkeit in die Verwaltung zu bringen.

Sein Geheimschreiber und Fiskal Franz Algermann sagt hierüber in seiner Lebensbeschreibung des Herzogs:[2] „Dieweil die Bergwerke eine besondere Gabe und Geschenk des Allmächtigen, bei den getreulich gehandelt werden muß, also hat der löbliche Fürst als ein

---

[1] In dem Briefe an seine Stiefmutter vom 29. Novbr. 1574, abgedruckt in E. Bodemann, die Volkswirtschaft des Herzogs Julius von Braunschweig in Dr. J. H. Müllers Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge, 1. Jahrgang, Hannover 1872, S. 197 2c. und in einem Briefe an Landgraf Wilhelm von Hessen d. d. 1. März 1578 ebendaselbst. [2] Leben des Herzogs Julius von Braunschweig und Lüneburg von Franz Algermann, ed. F. K. von Strombeck.



geübter, emsiger und fleißiger Haushalter ein sonderlich fleißiges wachendes Auge auf dieselben und dabei getreue Bergverständige und fleißige Räthe.“ Diese mußten, nach Hardanus Haeckes Schilderung in dessen Leichenpredigt auf Herzog Julius, alle Donnerstag einen richtigen Extrakt aller Bergregister und Sachen überreichen und von dem Zustande der Bergwerke Bescheid geben. Wie denn auch aus allen Ämtern jeden Samstag ein Amtsauszug in fürstliche Kammer geliefert werden mußte, daß man von Woche zu Woche, was auf einem jeden Bergwerk an Erz, Galmey, Vitriol und Blei und von jeder Art Vieh, Korn u. s. w. Vorrat war, ersehen konnte; aus welchen Auszügen dann in der Thesorien-Zahlkammer allemal eine Pergamentrolle angefertigt werden mußte, welche S. Fürstl. Gnaden in 2 silbernen Röllchen am Halse trugen und daraus wußten, was sie tägliches einzukommen und zu heben hatten.

Herzog Julius legte besonderen Wert darauf, sein ganzes Land auf seine Gesteinsarten und Mineralien gründlich untersuchen zu lassen. Gleich nach seinem Regierungsantritt ließ er eine solche Untersuchung, namentlich der alten Bergbaue, vornehmen. Zu dem gleichen Zwecke berief er die erfahrensten Männer vom Ausland, so aus Hessen den salzwerkskundigen Johannes Rhenanus, den ihm dessen Landesherr Landgraf Wilhelm von Hessen mit der besonderen Empfehlung: „daß er ein andächtiger Priester sei, der einen Becher Wein in einem Soff aussaufen könne, aber sich sonst als der vornehmste in seinem Salzwerk erwiesen habe,“ zuschickte. 1586 erbat er sich vom Pfalzgraf Casimir den berühmten Bergmeister Hans Fischer von Heidelberg, der in Gemeinschaft mit seinem Oberverwalter des Rammelsbergs, Erasmus Ebener, eine eingehende mineralogische Untersuchung der ganzen herzoglichen Lande vornahm. Diesen Erasmus Ebener hatte schon Heinrich der Jüngere, Julius' Vater, von Nürnberg in sein Land berufen. Es war derselbe, der unter Herzog Julius' Regierung ein praktisches Verfahren entdeckte, aus zinkischen Ofenbrüchen und Kupfer Messing herzustellen, welche Erfindung öfter dem Herzog selbst zugeschrieben worden ist. Diesem gebührt in diesem Fall aber nur das Verdienst, dieselbe in großem Maßstab ausgebeutet zu haben. Seine Messinghütte bei Goslar brachte er zu hoher Blüte. Aber mancherlei andere Dinge hat Herzog Julius, der nicht nur ein praktischer, sondern auch ein findiger Kopf war, selbst erfunden. Wir erwähnen nur die Schlackenkugeln, mit denen er glänzende Geschäfte machte und große Summen erwarb. Neues zu finden und zu erfinden war er unablässig bedacht und weckte den Sinn dafür bei andern, indem er Preise aussetzte und jede neue Idee belohnte. Dadurch wirkte er außerordentlich anregend und sein Eifer belohnte sich reichlich. Er erfand hunderterlei neue Formen, unter denen er sein Messing

und sein Blei verwertete. So ließ er aus Blei Wasserspritzen mit Pumpen, Kronleuchter, Wasserlasser, Kugeln, Feuerbälle und selbst kleine Geschütze, ferner „Grasbänke und allerhand gegossene vernünftige Historien nach der Vernunft und den Tugenden und Lastern für den Lustgarten“ gießen. Nicht nur die Erze, sondern alle nutzbaren Mineralien suchte er auszubeuten. Er legte neue Salzwerke an, ließ Marmor und Alabaster schleifen und zu verkäuflichen Gegenständen, wie Tischplatten, Brettspielen und dergl. verarbeiten; aus Schwefelkies schlug er Feuersteine für Flinten und daß er dies eigenhändig that, soll seinen Tod herbeigeführt oder wenigstens beschleunigt haben. Er legte Kalk- und Ziegelbrennereien an und erfand die Verwendung des Mergels als Düngmittel. Derselbe wurde gebrannt, gemahlen und über die frisch aufgeworfenen Felder gestreut. Mit besonderem Eifer betrieb er die Ausnutzung der Steinkohle und er ahnte deren zukünftige Bedeutung. In einer Verordnung vom 22. Juni 1585 sagt er:[1] „Demnach wir befunden, daß die Holzungen in unsrem Fürstentum die Füße sehr nach sich gezogen haben und dünne geworden sind und deshalb leichtlich zu vermuthen, daß, wo dieselben nicht durch sonderliche Mittel wieder gesegnet und erspаret, man dadurch künftig einen unwiederbringlichen Schaden erwarten müssen, so haben wir, demselben vorzubauen, keinen näheren Weg gewußt, denn daß nach einem neuen, beständigen Steinkohlenbergwerk zu trachten vonnöthen sein wollte. Derwegen wir hin und wieder in unserem Fürstenthum mit nicht geringer Mühe und Unkosten danach schürfen lassen und endlich durch Gottes des Allmächtigen gnädigen Segen auf die gewisse Spur gekommen, daß in unserem Amte Hohenbüchen bei Hilse sich ein Steinkohlenbergwerk aufgethan, welches wir dann alsbald belegt und mit großer Geldspildung etliche Jahre, solange darauf arbeiten lassen, bis wir es endlich soweit gehoben, daß nunmehr gute reine Steinkohlen die Menge gewonnen werden können, wie wir sie denn alsbald sowohl zum Schmiedewerk als zum Kalk- und Ziegelbrennen versucht und sie gut befunden haben.“ Zu diesen Bestrebungen war er durch den obenerwähnten Johannes Rhenanus angeregt worden, denn dieser hatte in Hessen auf den Salzwerken in Soden die Steinkohlenfeuerung mit Erfolg eingeführt. Hierzu hatte er anfangs Steinkohlen von Lüttich, später aber die Braunkohlen vom Meissner verwendet. — Herzog Julius ließ bereits 1580 genaue Erkundigungen einziehen, wie und in welcher Form zu Kassel der Kalk mit Steinkohlen gebrannt werde. Im Jahre 1584 verfaßte er selbst eine Anleitung, wie auf den Schmelz-, Vitriol- und Salzwerken Steinkohlen angewendet werden

[1] s. Bodemann a. a. O. S. 204.

könnten.[1] In dem Entwurf einer Forstordnung von 1585 verbietet der Herzog geradezu den Gebrauch von Holzkohlen durch die Schmiede, welche dafür ausschließlich die am Hils gewonnenen Steinkohlen verwenden sollten. Von besonderem technisch-historischem Interesse sind aber die Versuche Herzogs Julius, die Steinkohlen zu entschwefeln, also Kokes daraus zu machen, eine Erfindung, die man gewohnt ist den Engländern zuzuschreiben. Er äußert sich hierüber in einer von ihm verfaßten Abhandlung de usu et natura lapidis Mergel folgendermaßen:

„Item hat [Zeichen][2] J. f. G. experacticiret, daß man soll Steinkohlen nehmen, dieselben mit verdembtem Feuer wohl verlutiret glühen, damit der Dunst und spiritus sulphuris mit verrauche.“ Die Absicht dieses Verfahrens erläutert der Herzog an einer anderen Stelle: „Auf daß man die Kohlen soviel bequemlicher zum Stubenheitzen, Feuer-Kaminen und Schornsteinen ohne großen Rauch und bösen Gestank gebrauchen kann.“ Der Herzog war durchdrungen von der ökonomischen Bedeutung der Steinkohlen und ihrer zukünftigen Wichtigkeit, denn dies alles sollte dienen „zum Wachsthum (d. h. zur Hülfe) der gemeinen Armuth, aus rechter landesväterlicher Treue und fürstlicher Milde, zu Nutz und Wohlfahrt dieses armen Fürstenthums.“[3]

Ganz besondere Sorgfalt wendete Herzog Julius dem Eisen-, Berg- und Hüttenwesen zu, welches seinen Mittelpunkt und Verlag in der Eisen-Faktorei zu Gittelde hatte. Den ersten Aufschwung verdankte die Oberharzer Eisenindustrie der edlen Herzogin

---

[1] Mscr. des Wolfenbütteler Archivs abgedruckt im Braunschweigischen Magazin 1822 Stck. 32. 33, aber unter der falschen Nummer 14. 21. statt 14. 22. August 4°. (Dr. Zimmermann.) [2] Herzog Julius' Zeichen. [3] In dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet sich unter Nr. 14. 22. Aug. 4°. ein ganzes Faszikel von Aktenstücken aus Herzog Julius' Zeit, die sich nur auf die Verwendung der Steinkohlen beziehen. Folgende dürften nach gütiger Mitteilung von Hrn. Dr. Zimmermann die wichtigsten sein: Nr. 1. Auszugk, wie viel Steinkohlen von anno 1581—83 eingekaufft und der Kalkbrenner verbrannt hat. Nr. 2. Extract aus des Ober-Zehendtners Schreiben wegen der Steinkohlenbergwerke vom 24. October 1583. Nr. 8. Vierteljährlicher Gewinn der Steinkohlen zu Hohenbüchen. Nr. 4. Bericht des Kalkbrennermeisters über den Verbrauch von Steinkohlen in den neuen Ziegelöfen d. 2. Nvbr. 1583. Nr. 5. Was Weise und Form der Kalk zu Kassel mit Steinkohlen gebrannt wird vom 18. Janr. 1580 mit getuschten Zeichnungen. Nr. 10. Vermischte Steinkohlen mit ihrer Versetzung von [Zeichen] Ihrer F. Gn. selber erfunden 1584. Nr. 13. Bildliche Darstellung, wie man mit Steinkohlen gebrannten Kalk löscht. Nr. 14. Bericht an das Oberbergamt über die Hohenbüchenschen Steinkohlen v. 15. Octbr. 1584.

Elisabeth, welche die Eisensteinbergwerke am Iberge wieder eröffnet und erfahrene Eisen- und Stahlschmiede aus ihrer Heimat Stolberg und dem Elrich in das Land gezogen hatte. Sie siedelte dieselben zu Gittel und im Grund, welches durch sie zu einer wohlhabenden Bergstadt emporblühte, an. Sie gab auch die Anregung zur Gründung der Eisenfaktorei in Gittelde, welche ihr Kanzler Spiegelberg, dem sie, als sie alt geworden war, das ganze Eisenwesen des Amtes Stauffenberg übertragen hatte, um den vielen Eisen- und Stahlschmieden den erbetenen Verlag zu verschaffen, gründete. Da die Herzogin seit dieser Zeit Spiegelberg ihren „Eisenkanzler" nannte und so an ihn schrieb, so wurde die Faktorei die Eisenkanzlei genannt, eine Bezeichnung, die noch zu Herzog Julius' Zeit gebräuchlich war. Julius machte dieselbe zum Mittelpunkt des ganzen Eisenhandels des Oberharzes, indem er die Konkurrenz der Goslarer Eisenfaktorei dadurch beseitigte, daß er sie aufkaufte und eingehen ließ. Die Faktorei zu Gittelde versorgte von da ab allein die Faktoreien zu Zellerfeld, Goslar, Wolfenbüttel u. s. w. mit Eisenwaren. Den größten Bedarf an Eisen hatten die schwunghaft betriebenen Bergwerke, welche große Mengen von Eisen für Werkzeuge, Fuhrwerke, Pochwerke und Schmelzhütten konsumierten. Die Messinghütte bei Goslar brauchte viel; Bleche wurden hauptsächlich von den Salzsiedereien verlangt und groß war der Bedarf für das Wolfenbüttler Zeughaus, sowie überhaupt für Wehr und Waffen. Herzog Julius hatte bald nach seinem Regierungsantritt die allgemeine Landesverteidigung organisiert und eine Landwehr errichtet, der jeder Bürger und Bauer angehören mußte. Für diese ließ der Herzog zu Gittelde massenhaft billige Gewehre anfertigen, von denen jedes Stück mit $^7/_4$ Ellen langem Lauf, geschäftet und garniert nur zwei Thaler kostete. Auch große Stücke ließ er zu Gittelde sowohl schmieden, als gießen. Ehe wir hierauf näher eingehen, müssen wir einen kurzen Blick auf die damalige Eisenindustrie werfen. Das meiste Eisen wurde damals noch in sogenannten Zerrennhütten dargestellt. In diesen schmolz man den Eisenstein in einem Herd, der nur wenig größer war wie ein Schmiedeherd, zu schmiedbarem Eisen oder Stahl ein. Das Eisen der kleinern Zerrennluppen, welche bei dieser Verhüttung fielen, war zwar noch sehr verunreinigt und sehr ungleich, es ließ sich aber direkt für den Gebrauch verschmieden. Außer als Luppeneisen brachte man es als Schienen- und Grobeisen, als „Pflugherde", „Siebblech" und „Kellenblätter" in den Handel. Der gewöhnliche Stahl wurde von den Stahlschmieden in ähnlichen Herden geschmolzen und als „Egg- und Pflugstahl" an die Faktorei geliefert.

Um diese Zeit aber fing man an, allerwärts den Hochofenbetrieb einzuführen. Bei diesem wurden die Eisenerze in einem etwa zwanzig

Fuß hohen Schachtofen mit Holzkohlen geschichtet, niedergeschmolzen. Das Eisen sammelte sich im geschmolzenen Zustande am Boden und wurde von Zeit zu Zeit abgelassen. Die Schmelzung ging ununterbrochen Tag und Nacht mehrere Wochen hindurch fort. Das Eisen, welches hierbei fiel, war ein wesentlich verschiedenes Produkt. Es ließ sich nicht ausschmieden, sondern zersprang unter dem Hammer und mußte erst durch einen zweiten Prozeß in schmiedbares Eisen oder Stahl umgewandelt werden. Dies geschah wieder in einem Herd, ähnlich dem Zerrennherd. Statt wie dort das Erz, wurde hier das Roheisen niedergeschmolzen, und dadurch, daß vor dem Wind der überschüssige Kohlenstoff des Eisens verbrannte, in kohlenstoffarmes, weiches Eisen umgewandelt. Dieses Verfahren hatte im Vergleich zu dem ersteren den Vorzug, daß mehr, besseres und gleichmäßigeres Eisen erzeugt wurde. Deshalb lieferte es besonders für die Blechfabrikation ein geeigneteres Material, in Folge dessen entstanden fast überall Blechhämmer, wo Hochofenbetrieb eingeführt wurde. Auch zu Gittelde war dies der Fall. Ein anderer besonderer Vorzug des Hochofenbetriebes war aber der, daß man das flüssige Eisen in Formen gießen konnte. Die Herstellung von Eisengußwaren wurde erst ermöglicht durch die Anwendung der Hochöfen. Gußwaren- und Eisen zum Verfrischen waren die Produkte dieser Schmelzung. Eine Eisenerzsorte gab aber ein besseres Eisen der einen als der anderen Art. So wurden in Gittelde zwar ebenfalls Gußwaren und Masseleisen zum Verfrischen nebeneinander erzeugt, aber die Erze, aus Spatheisenstein umgewandelte Brauneisensteine, eigneten sich ihres Mangangehaltes wegen besser für Stahl- und Frischereieisen, weshalb Gußwaren nur nebenher und gelegentlich gemacht wurden. Das harte Eisen eignete sich besonders zu hartem Guß, deshalb waren Pocheisen und Pochplatten, für welche die Oberharzer Erzbergwerke großen Bedarf hatten, die hauptsächlichsten Gußartikel. Das Roheisen wurde auf der Teichhütte zu seiner Zeit „Stahleisen“ genannt, was darauf deutet, daß es das Rohmaterial der Stahlbereitung war. Der Hochofen hieß „Massenofen.“ Da beide Bezeichnungen schon über hundert Jahre früher im Siegerland, wo sich die Einführung des Hochofenbetriebes zuerst nachweisen läßt, vorkommen, so läßt sich annehmen, daß dieses Verfahren auch von dort eingeführt wurde, wofür auch die Art der Ofenzustellung spricht.

Früher schon wie bei Gittelde scheinen in der Umgegend von Osterode, namentlich zu Lerbach, Hochöfen betrieben worden zu sein.[1] Auch bei Schulenburg wurde 1572 ein Hochofen erbaut, aus welchem

[1] vgl. Wedding, Beiträge zur Geschichte des Eisenhüttenwesens im Harz in der Zeitschrift des Harzvereins XIV. S. 9 und 17.

im Jahr 1573 nach Haeckes Bericht „Pucheisen, Unterlagen, Eisenpötte und zweigeschmolzenes Eisen gemacht wurde, davon der Eisenhammer im folgenden Jahre abgebrannt ist.“ Um dieselbe Zeit wie der Schulenburger Ofen, wenn nicht noch früher, scheint der Hochofen der Teichhütte erbaut worden zu sein, denn in den Quartalsrechnungen der Gittelder Faktorei, die vom Jahre 1573 an noch bei dem Kgl. Oberbergamt zu Clausthal vorhanden sind, war er von Anfang an aufgeführt. Die Rechnungen, die mit dem Quartal Trinitatis 1573 beginnen, nehmen aber Bezug auf vorausgehende Rechnungen, welche nicht mehr vorhanden sind. Ebenso bestanden schon damals neben dem Frischhammer der Teichhütte, welcher hauptsächlich „zweigeschmolzenes Eisen“ d. h. Frischeisen machte, der Blechhammer der Oberhütte. 1578 wurde noch ein Zainhammer bei Gittelde angelegt. Außerdem müssen große Schmiedewerkstätten bestanden haben, in welchen der Herzog Flintenrohre, Geschützrohre, Harnische und andere Schmiedestücke anfertigen ließ. Auf dem vorerwähnten Zainhammer sind wahrscheinlich die außerordentlich großen Geschützrohre, welche Herzog Julius anfertigen ließ, geschmiedet worden. Über diese schreibt Algermann (S. 206): „Es haben auch S. Fürstl. Gnaden unter anderen geschmiedeten Stücken und Doppelhaken nach dieser Zeit zu Gittelde erstlich ein Gestück zu 16 Schuhen, der eiserne Wildmann genannt, und hernach eine Feldschlange, 36 Fuß lang, mit einem Keil von hinten zu laden, von eitlem zweigeschmolzenem Eisen auf einen eichenen Block schmieden und anherofühen, auch in meinem Beisein aus der Schlange auf dem Mühlenberge hinter dem Schloß (zu Wolfenbüttel) nach Bleckenstedt hinaus 3 Schüsse nacheinander thun lassen, da der neue Keil im ersten Schuß zerbrach und ein alter aus dem Zeughaus geholt ward, der die andern beiden Schüsse aushielt und noch darinnen steckt und lieget die Schlange noch daselbst, nach Braunschweig hinaus auf zwei eisernen Rädern, die s. F. Gn. noch zu Gittelde hatten gießen lassen. Die ebengedachten Schüsse gingen neben Hallendorf ins Holz hinein, eine gute Meilwegs unter der Festung ins Wasser.“ Hierzu bemerkt der Herausgeber: „Diese beiden Stücke von geschmiedetem Eisen sind im Jahre 1788 an den damaligen Wirt Haensen im goldenen Löwen und den Schmied Pfeifer zu Wolfenbüttel verkauft, in Stücke gesägt und an eine Eisenhütte gesandt.“ Diese beiden Rohre sind demnach nicht identisch mit den beiden, welche über ein Jahrhundert auf der Teichhütte zu Gittelde lagen und in den Inventarien stets aufgeführt wurden, die dann nach Eingehen der Hütte 1849 in das alte Zeughaus zu Braunschweig und von da in das Kgl. Zeughaus nach Berlin kamen, wo sie unter Nr. 39 und 40 der Geschützsammlung im Katalog aufgeführt sind. Das erstere derselben, welches gleichfalls der wilde Mann heißt, ist das von

Wedding erwähnte.[1] Es ist noch ein drittes Wilder Mann-Geschütz bekannt, welches im alten Zeughaus von Hannover aufbewahrt wird und folgende Inschrift trägt:

„Ich heiß der eisern wilde Mann —
Mein Feind ich besiegen kann.
Heinrich Greber mich hat erdacht —
Zacharias Schwicker mich hat gemacht —
Aus 1085 Stücken. —
Gott laß seiner Gnade mehr gelücken. —
Herzog Julius zu Braunschweig zu Gittel mich ließ
schmieden aus zweigeschmultzten Eisen.
Meinesgleichen man kaum find'."

Alle diese Rohre wurden aus einer großen Anzahl (das letzte aus 1085) Stäben zusammengeschweißt. Eine beschwerliche, langwierige Arbeit!

Die oben erwähnte größte und berühmteste Schlange wurde 1588[2] in einem eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude hergestellt, war genau gemessen 34 1/2 Fuß lang, hatte 93 1/25 Kaliberlänge und wog 170 Centner. Aber auch aus Eisen gegossene Stücke und Mörser ließ der Herzog auf der Teichhütte herstellen. Algermann sagt (S. 205): „Es ließen S. Fürstl. Gn. auch von dem Blei und Eisen sonderliche Gestücke und Feuer-Mörser in großer Anzahl gießen, zu dem Ende dieselben auf Festungen (wie denn auch S. Fürstl. Gn. alle deroselben Festungen und Häuser mit solchen Stücken und Böllern versehen hat) zu gebrauchen." Selbstverständlich ließ er auch Munition aus Eisen zu Gittelde gießen, wie er denn überhaupt sein Zeughaus vollständig ausgerüstet erhielt. „Er war," schreibt Algermann, „ein rechter Vater der Handwerksleute. Was ins Zeughaus gehört, zu Stürmen und sonsten zur Artillerey und Munition vonnöthen, darauf hatte S. Fürstl. Gn. wunderliche Inventionen, erfand mancherlei Instrumente selbst, ließ reisen, um immer Neues kennen zu lernen und anzuschaffen."

Bei dem gesteigerten, starken Betrieb der Bergwerke, Aufbereitungen, Schmelzhütten, Hämmer und Schmieden trat öfter Arbeitermangel ein. Der Herzog mußte deshalb fremde Arbeiter ins Land ziehen. Er war aber auf das eifrigste bemüht, sich einen guten Arbeiterstand im eignen Land heranzuziehen. Er legte es allen Familienvätern, die mehrere Söhne hatten, ans Herz, einen oder mehrere derselben in die Bergwerke oder die Hütten zu schicken und die Geistlichen mußten eine Aufforderung dazu Sonntags nach der Predigt von der Kanzel herab verlesen. Dieser merkwürdige Aufruf aus dem Jahre 1578 lautet folgendermaßen:[3]

[1] s. Wedding a. a. O. S. 10 Anmerk. [2] s. Algermann S. 36. [3] Er befindet sich mit den später folgenden Urkunden im Archiv zu Wolfenbüttel und verdanke ich die Abschrift der Güte des Archivars, Herrn Dr. Zimmermann

Von Gottes Gnaden Wir Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Geben hiemit allen vnd jeden vnsern vnd vnsers Fürstenthumbs Praelaten, Grafen, Freyen Herrn, denen von der Ritterschaft, Haupt: vnd Amptleuten, Amptschreibern, Verwaltern, Vögten, Bürgermeistern vnd Rethen der Stedte, auch allen andern vnsern Vnderthanen vnd verwandten, hohes vnd nieders Standes, negst entbietung vnsers gnedigen willens, hiemit zu wissen, Demnach Gott der Allmechtig vns vnd vnser Fürstenthumb vnter andern milden gaben, mit Silber vnd anderer Metallen Bergwercken, auch sonst mancherley verschiedlichen hohen nützlichen Mineralien, Materialien vnd Bergkarten, dauon man voriger zeit für langen vielen Jaren nichts gewust, sondern sich die erstlich bey vnserer Regierung ereuget haben, reichlich gesegnet, Welches wir denn für eine sonderliche gnade Gottes erkennen, vnd dafür seiner Allmacht billich von hertzen lob vnd danck sagen, Welche Bergwerck wir auch auff schweren vncosten, vn̄ hohe wochentliche bare Geldbelonung durch allerhand frembder Nation Leute, so jres gesuchs halben dahin zusamen komen, treiben lassen, Deren arbeiter wir gleichwol nunmehr, da Gott der Allmechtig die Bergwercke jtzo bei dieser vnser Regierung zu höherm vnd grösserm genieß auffthut, die dann auch, da sie also im schwang fortgesetzt werden sollen, allerhand mehr Arbeiter, höhere vnd grössere anlage erfoddern, einer grossen anzall noch im mangel stehen, welche wir numals auch, dem gemeinen wercke die handt zubieten, vnd zu gewinnung solcher vielen hohen, edlen vnd nützlichen gaben Gottes vnserm gantzen Fürstenthumb vnd hochlöblichen Stamen zu gutem, anzunemen vnd zuersetzen, vermittelst Götlicher hülff fürhabens sein, Vnd dann solche gelegenheit des diensts vnd vnterhalts, auch reichbaren belonung auff vnsern Bergstedten, die für allen andern Stedten vnd örten sonderlich Priuiligirt, vnd mit freyheiten versehen, da auch Wein, Bier, Brod, vnd alle andern Victualien one einigen aufffatz, geringern kauffs, vnd eine grössere wolfeiligkeit ist, viel lieber vnsern vnd vnser nahen Blutsverwandten, sampt belehnten vnd anreinenden Nachbawrn angebornen lieben Lands Vnterthanen für andern außlendischen vnd frembden, welche, wann sie ein zeitlang gedienet, vnd etwas erworben, damit wiederumb dauon streichen, vnd das Geld außm Lande tragen, gönnen: Es auch fürnemlich dafür achten, das denen solcher Schatz des Fürstenthumbs zum allermeisten vnd am sichersten zuuertrawen sey, Jnmassen dann anfangs bey vnsern hochlöblichen Vorfarn die Bergwerck mehrers teils mit einlendischen versorget, Die aber hernach, wie sich die Bergwercke begonnen zuerheben, mehlich durch die Oberlendischen ausgebissen worden, Das wir aus Landveterlicher trew, mit gutem reiffem rath, vns, vnsern Erben, Landt vnd Leuten, vnd dem gantzen Fürstenthumb zum besten, vnd desto sicherer trew bey vns dahin

geschlossen, Das wir hinfuro angeregte vnsere Bergwerck durch vnsere angeborne eigene, neben angeregter vnserer befreundten Nachbawrn trewe geliebte Landes Vnterthanen treiben vnd bawen zulassen gemeinet, Dergestalt, do einer vnser vnd derselbigen Vnderthanen in den Dörffern, oder auch in den Stedten vnuermögene arme Bürgere mit 3. 4. 5. oder 6. Sönen gesegnet, damit er sonst wol in jetzigen schweren thewren zeiten in müssiggang vnd armut lebet, vns der einen oder mehr auff vnsere Bergwercke vmb die gebürliche besoldung in dienst vberlasse vnd anweise, Als kan ein Junger von 10. 12. 13. 14. oder mehr Jaren in den Puchwercken gebraucht werden, vnd wochentlich zu 10. 12. Mariengr., dazu auch noch die Wochen an beyschichten, nach eines jeden fleis zu 3. 4. vnd 5 Mariengr. verdienen. Fürter, junge Bursse von 19. 20. vnd etlichen Jaren darüber, für Karrenleuffer vnd Haspelzieher, hat ein jeder wochentlich zu lohne 15. vnd 18 Mariengr., vnd können daneben in den beyschichten, das ist ein Poß, den nachmittag von einer oder zwo stunden zu arbeiten, die wochen auch 5. 6. vnd 7. Mariengr., vnd also zusamen wochentlich 24. auch wol 30. Mariengr. verdienen. Holtzhawern werden vom Malderstangenholtz 9. leichte ₰, vnd wens grosse vberstendige Beume, als von Eichen, Büchen vnd Heimbüchen, vom Malder ein Mariengr. gegeben, Kan wochentlich einer 2 fl. Müntz, darnach er arbeitet, gewinnen. Vnd sol also ein Junger erstlich in den Puchwercken, hernach zum Karrenleuffer, Haspeler, Hewer, Steiger vñ Bergman, Schmeltzer vnd Treiber, auch Schichtmeister, oder zu andern höhern Emptern, als Geschwornen, Bergvogt, Bergmeistern ꝛc. dazu jne seine vernunfft, verstand, fleis vnd geschicklichkeit selbit auffurt vnd befürdert, gebraucht, vñ also gradatim von niederst bis oben ein jeder seine Successíon in den Emptern haben, vnd mit der Besoldung fortgesetzt werden. Wann dann auch einer seine Manbare Jar erreichet, vnd sich der gelegenheit nach, mit vnserm gnedigen vorwissen, verehelichen vnd befreyen wirdet, der sol mit bawen, Hoffstedt, Garten, Viehetrifft vnd Fewrung vnserer Bergstedte Bürgerfreiheit, da er auch der Herrndienste, Taxes, Landschatzes, Bierzinse, vnd aller andern vnpflicht, ausserhalb vns als dem Landsfürsten, in fürfallenden nöten folge zuleisten, verschont bleibt, für sich vnd seine Erben geniessen, vnd ein freyer Bürger sein, da er sonst ein Bawer bleiben müssen: Vnd wir wollen jme darzu alle gnedige hülff vnd befürderung erzeigen, jme auch auff den Hochzeitsehrentag ein sonderlich beliebnus thun, vnd ein Vberkleid vnd Pumphosen nach Bergmansart, auch ein Faß Biers aus beider Fürstlichen Zehenden auffkumfft vnd Zechen geben lassen: Do auch einer durch seinen vleis in den Bergkarten etwas nützliches, bestendiges, von newen erfinden wirdet, dagegen wöllen wir jme gebürliche gnedige verehrung schaffen. Damit

dann auch vnsere Junge Landskinder anfangs kein schew haben mögen, sich unter die wilde frembde vnd vnbekandte Bergburse zu-mengen, So wollen wir die verordnung thun, das die ankommenden aus dem Lande anfenglich an einem sonderlichen ort sein, vn̄ be-herberget, sich daselbst sameln, vnd ein jeder nach seinem alter vnd gelegenheit mit trew vnd guter bescheidenheit zur arbeit vnd werck an: vnd vnterwiesen, vnd geleret, vnd also die arbeit durch sie, neben der andern Bergburse, denen der zugang vnd antritt der wochent-lichen arbeit vnd belonung, wie bißher geschehen, dardurch gleichwol nicht versperret sein soll, in fried vnd einigkeit, zu welcher behuff vnd meidung zancks vnd wiederwillens sie dann sonderliche Buß vnd straff vnter sich verordnen vnd auffsetzen, vnd die hernach in frölicheit verzehren mögen, gemehret werden sol. Da dann auch einer oder mehr der Bergbursse mit Pestilentz, oder andern Erbseuchen vnd Kranckheiten beladen, oder von dem Berge geschlagen, fallen, vnd in den Zechen an jrem Leibe schaden nemen würden, denselben wollen wir von vnsern Apoteken auff vnsern Bergstedten, Medicamenta vnd Ertzney reichen vnd geben, vnd die beschedigten durch den verorden-ten Medicum vnd Balbierer auff der Gewercken vncosten, aus beider Zehenden wochentlichem auffheben wiederumb curiren vnd heilen lassen. Begeren derwegen hiemit gnediglich, ihr wollet diese vnsere gnedige Landtveterliche meinung vnd fürhaben, allen ewrer Stiffte, Herrschafften, Gerichte, Ambtern, Stedte, vnd Gebiete angehörigen Vnderthanen, durch die Pfarherrn vnd Pastores alle Sontag nach gethanen Predigten vnd gemeinem Gebet zum beschluß vnsern Vnder-thanen, jren Pfarkindern, auff der Cantzell dieß auch mit vleis an-zeigen vnd fürtragen, vnd sie dahin mit allen andern dienstlichen Motiuen, wie sie, als gelerte, aus eigener bescheidenheit zuthun wissen werden, vermanen, vnd jhnen anzeigen lassen, das sie zu vn-serm vnd jrem eigenen, auch des gantzen gemeinen Fürstenthumbs, vnsers vnd jres geliebten Vaterlands besten, heil, nutz, gedey vnd wolfart, jre Kindere, welche sonst auff den Höfen vnd in den Heu-sern vnd Bürgerlichen narungen, wie von allen zugleich nicht ge-schehen kan, nicht succediren vnd das Veterlich Erbe besitzen werden, Auch den schendlichen müssiggang, daraus viel böses kömmet, zuuer-meiden, vns auff die Bergwercke, etwas zulernen, vmb die gebür-liche besoldung, vnd das sie entlich jren vnterhalt vnd wohnung, auch Fewrung, Hut vnd trifft vnd die grosse wolfeilige zehrung da haben, in dienst folgen vnd zukommen lassen mögen. Vnd was sich darauff für welche bey den Pastorn angeben, vns derselben namen, mit anzeigung jhres alters, wandels vnd herkommens von Eltern vnd Freunden, wochentlich vberschicken. Damit dann auch die Pa-stores in vermanen vnd befürderung dieser dinge desto bessern vleis anwenden, sol jnen von jedem Rott oder Zehen Personen, so jres

wolhaltens halben zu beseßlichen Bürgern gediegen, auch von Quartaln zu Quartaln ein beliebnus wiederfahren vnd zugewendet werden. Das ist also allenthalben Erbar, Christlich, nützlich vnd billich, vnd geschicht vns daran zu sonderm gnedigem zuverlessigem gefallen, Auch den geliebten In: vnd Auslendischen gemeinen Gewerckschafften zu gutem. Vnd wir seindt in gnaden vnd allem guten zuerkennen geneigt. Vrkündtlich geben vnter vnserm Handtzeichen, vnd Fürstlichen auffgedrucktem Secret, Heinrichsstadt bey vnserm Hofflager, am 22. Monatstag Juny, Anno Domini Tausent, Fünffhundert, Acht vnd siebentzig.

(gez) Julius m. p. sst. (L. S.)

(gez) Gabriel von Donnga

[illegible]

Nach dem Originale im herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Herzog Julius war der oberste Verwalter seines Landes und sorgte für die Ordnung in der Verwaltung sowohl durch sein Beispiel als auch durch zahlreiche Verordnungen und Vorschriften. Jeden Samstag hielt er öffentlich Audienz, wobei zunächst alle laufenden Sachen, besonders der Kanzlei, Bausachen u. s. w. vorgetragen wurden, sodann aber ein jeder seine Beschwerden vorbringen durfte. Er sorgte dann für schnelle und richtige Erledigung. Nichts war ihm verhaßter als Verschleppung und Müßiggang. Er besuchte fast jeden Morgen die Kanzlei und die Ratstuben. Die Kanzleiordnung, welche er abfassen ließ, wurde jedes Jahr einmal vor allen Beamten, hohen und niedern, feierlich verlesen und sie mußten geloben, danach zu handeln. Die oberste Behörde in Bergsachen war das Oberbergamt, der oberste Beamte der Ober-Bergverwalter und Oberzehnter. Berg- und Forstwesen waren verbunden. Folgendes „Mandat“[1] aus dem Jahre 1573 giebt einen Einblick in die Organisation.

Von Gottes Gnaden, Wir Julius Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden, vnserm Obern Zehendtner

[1] Das Original befindet sich im Archiv zu Wolfenbüttel.

vnd Verwaltern aller vnser Ober vnd Vnder Berg: Saltz: Eysen vnd Hüttenwercken, auch Forsten, vnnd lieben Getrewen Christoff Sandern, Bergmeistern, Zehendtner, Gegenschreiber, Geschwornen, Schichtmeistern, Eisen Cantzlern, Saltzschreibern, Oberforster, Forstschreibern vnnd Forst Knechten, vnd sonsten allen andern vnsern Befehlhabern vnd Bergleuten, wie die namen haben mögen, vnd diß vnser offen Mandat sehen, hören, oder lesen werden, vnsern gnedigen gunst, vnd hiemit gnedig zu wissen, Demnach wir aus vielen Glaubhafftigen vmbstenden, auch sonsten allerhandt beweglichen vrsachen nicht anders spüren, vermercken noch schliessen können, denn das etzliche vnser Ober vnnd Vnder Berg: Saltz: Eysen: vnd Hüttenwercken, auch Forsten, verordnete vnnd bestalte Diener, Sonderlich aber Zehendtner vnd Gegenschreiber, nach dem wir sie, vnsere Clöster der örter zuuerwalten mit gnaden angesehen, zu viel mahlen in ihrem beuohlenen Ampt vnnd Dienst faul nachleßig, Contumaces vnd vngehorsam, auch das sie ihrer eigen Louberey, Panckctieren, Fressen vnd Sauffen mehr, als vnsern Capital vnd Hauptbergsachen obliegen, befunden werden, Vnnd wir dannoch mit nichten solchem vnfleis vnd Contumacien die lenge zuzusehen gemeint noch bedacht sein, Sondern viel mehr gehabt haben wollen, das alle vnd ein jeder insonderheit, so zuuerrichtung vnser, wie obgemelt, Berg: Saltz: Eysen: vnnd Hüttenwercken, auch Forsten, verordnet, bestalt vnnd angenommen, ihren Dienst mit höchstem vnd eusserstem fleiß vnd trewen abwarten, vnd dermassen denselbigen verwalten vnd verrichten solle, das kein vnfleis, nachlessigkeit, Contumacia, oder widerwertigkeit, so wenig in wercken, als worten, mit weigerung, widerwill oder murrhen, noch einiger nachteil vnd schade, an vnnd durch jhene gespüret vnd befunden werde. Als beuehlen wir dir Christoff Sandern, vnd deines abwesens vnserm Obersten Bergmeister Peter Adner, als in einem General Mandat vnnd Befehl, so wol auff vnsern Obern: als vntern Berg: Saltz: Eysen: vnd Hüttenwercken, auch Forsten, hiemit gnediglich vnd wollen, das ihr gegen alle vnd ein jglichen insonderheit, vnsere, auff mehr angedeuten Obern vnd Vndern Berg: Saltz: Eysen: vnd Hüttenwercken, auch Forsten, verordnete, bestalte vnd angenommene Diener, die sein Bergmeister, Zehentner, Gegenschreiber, Geschworne, Schichtmeister, Eysen Cantzler, Saltzschreiber, Förster, Steigers, Hütten Factorn, Hüttenreuters vnd Floßmeister, oder wie sie namen haben mögen, niemands ausgeschlossen, bey denen einiger vnfleis, faulheit vnd vngehorsam erscheinet, einen gebürlichen ernst, ein jedes mal er seinem beuohlenen vnd aufferlegten Ampt, dazu ein jeder bestelt vnd verordnet, vnd inmassen er vns mit pflicht vnd eyden verwandt nicht oblieget, an vnnd für die handt nemet, vnd so offt es ein jeder mit einigem vngehorsam, oder auff andere weise vnd wege, freuent: trotz: vnd

schwerlich verwirckt, in vnserem Namen handtfest machet vnd dermassen in straff nemet, das andere an dem, so in handtfest und straff genommen, als einem Exempel vnd Spiegel, billich ein abschew vnd schrecken haben vnd mercken mügen. Vnnd da sich etwa ein fall zutragen, vnd einer oder mehr in vnsere hafften kommen möchte, soll der oder dieselben vor vns vnd vnsere Cammer: vnd Berg Rethe zu verhör der sachen vorbescheiden vnd gestellet, auch der oder dieselben keineswegs widerumb erlassen noch loß gegeben werden, es geschehe dann zuuor mit vnserm Schrifftlichen vnnd vnderschriebenen Befehl vnd willen. Wir wollen auch weitter in diesem vnserm offentlichen Mandat, euch hiemit ernstlich beuehlend, das hinfürder jedes mal in wochentlichem Anschnitt vnser Ober vnd vnder: Berg: Saltz: Eisen: vnd Hüttenwercken, auch Forsten, Keiner, all der jenigen, so denselben verwandt sein, einigerley Waffen vnd Gewehr, die sein lang, oder kurtz, Büchsen, Barten, Handtbeill, Spieß, Schwerdt, Langeseidtwehren, Knechtische Degen, Faustkolben, Werffkugelen, oder wie dieselben gestalt sein vnnd namen haben mögen, nichts außgenommen, nun vnd hinfuro zu keinen zeiten mit vnd bey sich trage (Doch soll hiemit deine, alß vnsers Obersten Zehentners vnd vnser Staduerwalters Christoff Sanders, auch Peter Adners, vnsers Obersten Bergmeisters person nicht gemeinet sein) noch damit an jemandts, so wenig jetz bemelten vnsern zweyen höchsten Beuehlhabern, als einigem anderen sich vergreiffe, Sondern es soll ein jeder dieselben Gewehr vnd Waffen, so wol im Anschnitt, als auch in verhör der Parteysachen, ehe er vor das Ampt zum Anschnitt, oder sonsten kommet, abgürten, vnd dieselben anderswo von sich ablegen, Vnd solches alles bey vermeidung vnser ernsten vnd schweren vngnade, verlust der Gewehr vnd zwantzig Gülden Müntz vnnachlessiger vnd wesentlicher straff, welche der örter von vnserm Obern Zehendtner je vnd allewege sollen entpfangen vnd vns in vnser Kammer berechnet werden, Auch wol gestalten sache nach bey verlust Leibs vnd lebens, auch seiner Erb: Lehen: vnd Güter, Vnd dieß alles zuuerhütung solcher vnd dergleichen vergessenheit, als Kolgast bereits an dir Christoff Sandern, in vnser Furstlichen befreyten Müntz, vnserm Burgfrieden, den wir der örter nicht weiniger als in vnserem wesentlichen Hoflager gehalten haben wollen, gantz zu widern begangen hat. Vnd da in diesem oder andern (dessen wir vns zu dir, oder, deines abwesens, zu Peter Adner doch nicht versehen wollen) also, wie obstehet, nicht solte mercklich nachgesetzt vnnd ernstlich drob gehalten werden, vnd solchs an vns gelangen würde, hetten wir vrsach, an ewer eigen Person, so fern ihr einen oder mehr andere an statt vnsers in solche abgedrawte straff, seiner gröblichen verwirckung nach, nicht nemen oder conniuiren vnnd durch die Finger sehen würdet, mit der obgesatzten poenarum commination

ewers vngehorsams halber vns zuerholen, Das meinen wir ernstlich, vnd woltens euch allen vnd einem jeden, sich darnach haben zu achten vnd zu richten, gnediger meynung, ein mal vor alles, nicht verhalten, Vnd seind euch sonsten zu gnaden geneiget, Vrkundtlich geben in der Heynrichstadt, bey unser Vheste Wolffenbüttel, vnter vnserm Handtzeichen vnd fürgedruckten Fürstlichen Secret, am letzten Decembris, des ausgehenden drey vnd siebentzigsten Jhars.

(gez.:) Julius HzBvLzc.

Dem Ober-Bergverwalter war der Bergvogt und der Hüttenfaktor zu Gittelde unterstellt, welchen die unmittelbare Aufsicht über die Bergwerke am Iberg und die Hütten und Hämmer bei Gittelde und im Grunde anvertraut war. Zur Richtschnur diente ihnen die Bergordnung. Allgemeine Bergordnungen hatte bereits Heinrich der Jüngere erlassen. Die erste für die Bergwerke in und bei Gittelde und im Grund bestimmte, wurde erlassen Donnerstag nach Viti 1524.[1] Im Jahre 1532, Montag nach Quasimodogeniti, verlieh Herzog Heinrich seinen Bergwerken am Iberge zu Gittelde und im Grund, sowie zu Zellerfeld ein weitgehendes Bergfreiheitspatent. 1553 (nach Honemann 1550) gab der Herzog eine Bergordnung den fürstlichen Bergwerken zu Grund, Wildemann, Zellerfeld, Lautenthal u. s. w. und im Jahre 1556 publizierte er unter der Bezeichnung als „zweite Bergfreiheit" eine allgemeine Bergordnung, die sich in der Hauptsache der zwei Jahre früher erlassenen Braunschweig-Grubenhagenschen anschloß. Herzog Julius erließ unter dem 7. November 1579 eine wichtige und interessante Ordnung nur für den Eisenstein-Bergbau am Iberg.[2] Dieser war seit undenklicher Zeit von Eigenlöhnern betrieben worden, d. h. von Bergarbeitern, deren Lohn aus dem Erlös des gewonnenen Erzes bestand. Es waren dies sehr oft die Besitzer des Grund und Bodens selbst. Diese Verhältnisse bestanden teilweise noch zu Julius' Zeit, wie aus der Eisen-Bergordnung hervorgeht. Den Eigenlöhnern und den Grubengewerken stand der freie Vertrieb ihrer Erze nicht zu, sie mußten dieselben vielmehr alle an die herrschaftlichen oder von der Herrschaft konzessionierten Hütten gegen einen festgesetzten Preis abliefern. Da die Bestimmungen dieser Bergordnung von großem

---

[1] s. Wagner, corp. jur. met. p. 1042. [2] abgedruckt in Wagner, corp. jur. met. p. 1067.

Interesse und für das Verständnis des Berg- und des Hüttenwesens jener Zeit von größter Wichtigkeit sind, so teilen wir dieselben, wenn auch z. T. nur im Auszuge, hier mit.

Eisen-Berg-Ordnung im Grunde am Harz.

Von Gottes Gn. Wir Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg fügen Unsern Oberverwalter, Oberzehnder, der Zellerfeldischen, Wildermännisch- und Goslarischen Rammelsbergischen, Hahnenkleischen, auch Eisen und Salzbergwerke, und lieben getreuen, Christoph Sandern, auch Eisen Factorn, Gegenschreibern, Stahl- und Hammerschmieden unsres Eisenhandels zu Gittel sämtlich, sonderlich auch ganzer Gemeine unsrer Bergstadt Grund und denen daselbst jetzo geordneten Bergvoigt, Geschwornen Hüttenmeister, Inhabern und Gewerken der Eisenstein-Gruben und allen andern, so sich Unsres Eisenbergwerkes alda ernähren, ihre Hanthierung damit haben und umgehen, hiemit gnädiglich zu wissen, daß Wir aus Quartal Rechnungen Unsrer Eisen Faktorey, auch sonst im Grunde und der Naheit befunden, daß ganz unfleißig, partheilich, und ungetreulich, und dermaßen sowohl bei Unsres Herrn und Vatern hochsel. Gedächtniß, also jetzo bei Unsrer Regierung mit Eisenstein, Kohlen und Eisen in Unsren Hütten und Hämmern, auch auf und in den Gruben des Eisensteins umgangen und gehandelt ward, daß Unser, Unsrer Erben, und ganzes Fürstenthum und Landes bestes und der allgemeine Nutz nicht, sondern andrer Leute, und ein jeder seinen eigenen Vortheil und Gewinn darunter suche, also, daß solche Gaben und große Gnade Gottes zur Ungebühr und Uebermaaß gebraucht werden.

Aus denen und andern mehr erheblichen Ursachen, und damit solcher ungebörlicher Misbrauch, bößliche Verparthierung und eingerissene Unrath abgeschafft, alle Sachen in unsrer Eisen-Factorey, in den Hütten und Eisenstein-Gruben richtig zugehen, und uns auch jeglicher, der daselbst seine Hanthierung mit Kaufen und Verführen des Eisens hat, der Billigkeit begegnen mögen, haben Wir landesfürstl. Hoheit halber nothwendig erachtet, in diesem eine gute, heilsame nützliche Ordnung zu machen, und zu stiften; wie Wir dann hiermit dieselbige, sowohl Unsre Erben hienächst, über kurz oder lang, Unsers Gefallens, und unsers Eisen-Bergwerkes und Handels Gelegenheit nach, zu verringern, zu vermehren, zu bessern und zu ändern, vorbehalten haben wollen, begehren und befehlen auch darauf obgemeldeten Unsern Oberverwalter, Eisenfaktoren, Bergvoigt und Geschwornen, und andern daselbst Unsern geordneten Dienern, daß ihr für euch selbst dieß unsre Ordnung haltet, und dahin mit Fleiß und Ernst trachtet und sehet, damit dieselbige in

allen Punkten und Artikeln festiglich bei Vermeidung unsrer Ungnade gehalten, und dawider nicht gehandelt werde.

I. Zum ersten, geben Wir aus Gnaden frey und laßen zu, daß zu Beförderung des algemeinen Nutzen, Beßerung und Erweiterung Unsers Eisen-Bergwerks und deßelben Gruben männiglich, und vornemlich Unsere Einwohner Unsrer Bergstadt im Grunde, auch Unterthanen Unsers Amts Stauffenburg, am Iberge, und von den daselbst gelegenen Bergen, nach Eisenstein schürfen, schrämen, sinken und lenken mag, und wer aus berührtem Unserm Amt und Bergstadt im Grunde an solchen Orten arbeitet, wöchentlich und täglich, und in keiner andern Arbeit, noch auf Krugen, Bier und Bänken befunden wird, dessen auch im Nothfall und auf Erfordern gnugsamen Schein und Beweiß bringen kann, der, oder dieselben sollen in Unserm Amt Stauffenburg ihres Herrndienstes frey sein, und die Zeit über gelassen werden, im Fall aber einer oder mehr, wer der, oder die auch seyn möchten, ausgiengen im Schein, als wolten sie zu Fortsetzung und Beförderung Unseres Eisenbergwerks schürfen oder schrämen, und würden nichts antreffen, oder erwerben, und müßig, oder ihren eigenen Geschäften und Arbeit nachgehn, oder auch die Bergleute und Untersaßen, so auf den Gruben, und zum Hüttenwerke Kohlen und Eisenstein zuführen, verordnet seyn, wöchentlich keine 3 Anfahrschichten nach dem Anleuten, wie ihnen albereit angezeigt, und auf andern Unsern Bergwerken gebräuchlich, auch die Fuhrleute, so viel deren in Unsrer Bergstadt Grunde seyn, ihren Antheil zum Eisenbergwerke nicht führten, dem oder denen solle weder itzo noch künftig einige Dienstfreyung gestattet noch gegeben werden.

II. Geben Wir euch hiemit und in Kraft dieser Ordnung nach, daß Unser Iberg so frey, und von Alters hergekommen, seyn und gelaßen werden soll, und da einer oder mehrere an solchen Bergen nach Eisenstein schürfen oder schrämen und Eisenstein daraus dem Eisenbergwerk zu Gittel dienlich und nützlich antreffe und finde, der oder dieselbigen sollen und mögen sich mit solcher Grube durch unsern Bergvoigt, den wir itzo und künftig dahin ordnen und setzen werden, wie auf andern unsern Bergstädten geschieht, nach Bergwerks Art, Recht und Gebrauch mit 1 guten Gr. belehnen laßen, und die dieses verschweigen, auch die Ordnung in diesem übertreten würden, der oder dieselbigen sollen der Grube und alles aufgewandten Unkostens verlustig, und Uns dieselbigen ganz frey heimgefallen seyn. Ingleichen, da einer oder mehr berürter Gestalt Eisenstein erbauen würden, sollen sie denselben vor die Grube stürzen, davon nichts verkaufen, noch von den Gruben verführen und kommen lassen, es sey dann vorerst Unserm jetzo geordneten Bergvoigt, und die Wir künftig dazu ordnen und setzen werden,

solches nach Nothdurft angezeigt und von ihnen genugsamlich gewardirt, jedoch aber alles mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, wenn derselbige von Unserm geordneten Bergvoigt gemeßen und gewardirt, bey Verlust Leibes und Lebens aus Unserm Fürstenthum und Lande nicht gestattet, nach andern Orten geführt werde. Und ferner, da einer oder mehr Eisenstein ungemeßen ohne Vorwißen Unsers Bergvoigts von einer oder der andern Gruben heimlich oder öffentlich, oder auch einem andern von seinen Gruben etwas weggenommen, der oder dieselbigen sollen Wagen, Karn und Pferde, und Uns ferner in 5 Heinrichstädtischen Mk. samt dem Eisenstein in Strafe verfallen seyn.

III. Es soll ein Bergvogt in der Stadt Grund angestellt sein, der die Aufsicht über die Eisenbergwerk führt. Er belehnt und vermißt jede Grube 12 Lachter lang und breit, und wer die Gränze überfährt oder verletzt, soll in 2 Heinrichstädtsche Mark Strafe verfallen. Der Bergvogt kann mit Vorwissen des Oberverwalters der Bergwerke und Geschworenen einem Bergmann wegen „lauter und böser Wetter" oder wegen Unvermögens 4 Wochen Frist zum Bauen gestatten. „Im Fall aber der Bergmann die Grube innerhalb obgesetzter Zeit nicht mit Arbeitern belegen oder befahren und befördern würde, soll und mag unser Bergvoigt dieselbige Grube einem andern um die Gebür dieser Unsrer Verordnung nach verleihen."

IV. Wenn Gewerken und Bauherrn [wohl der Grundbesitzer] mit einander bauen, soll keiner dem andern durch List oder Bestechung einen Theil entwenden oder die Knechte abspänstig machen bei Strafe von 1 Heinrichstädter Mark. Geschieht dies aber dennoch, so sollen die Bauherrn das Recht haben zu dem ihrigen zu greifen, und sind sie verpflichtet dafür zu sorgen, daß „erfahrene Bergleute des Eisenhandels und der Gruben" in die Grube gelegt werden. Verkauft einer eine Grube mit dem Vorbehalt als Bergmann darin weiter zu arbeiten und kommt dem nicht treulich nach, so hat der Käufer das Recht ihn zu exmittiren und die Grube mit andern Bergleuten zu besetzen.

V. Entwendet ein Bergmann dem andern „seine Stelle (Gestelle z. Einfahren) oder Fährte", um den Betrieb zu hindern und brächte sie an eine andere Stelle, soll und mag derselbe, so sein Stell und Fährte genommen, vollkommne Macht und Gewalt haben, die Gruben, da er das Stell, Fahrten inne und über befindet, mit aller Gerechtigkeit an sich zu bringen.

VI. „Ordnen Wir, daß keiner, wer der auch sey, keinen Eisenstein, weder von der Grube, Zechen, Hütten oder andern Oertern ungemeßen und ohne Vorwissen Unsers geordneten Bergvoigts und seiner zugeordneten Geschworenen abführe, noch auch einer des andern

Zeichen und Mark abreiße, und seines an die Stäte setze oder steckte, und daß auch kein Bergmann den Eisenstein zweymahl verkaufe, alles bey Strafe einem jeden 2. Hr. Städtische Mark."

VII. Jeder Verkauf von Eisenstein sowohl von Arbeitern, Gewerken und Fuhrleuten ohne Vorwissen des Oberverwalters, Bergvoigts und der Geschworenen ist bei Strafe von 2 Hr. Städtischen Mark verboten.

VIII. Werden Wir auch berichtet, daß wenn der Eisenstein gemeßen, von den Berg und Fuhrleuten zu Zeiten viel, zu Zeiten wenig gute Stufen und Stein in die Gruben oder Büsche geworfen, und darnach andern zum Besten verparthiert werden, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrmann sich unterstehe, den Eisenstein nach geschehener Meßung abzuwerfen oder zu verparthieren, alles bei Leibesstrafe, schwerer Ungnade und Verlust des Wagens, Geschirr und Pferde . . ." Der Bergvoigt soll nicht einem guten, dem andern schlechten Stein geben. Kein Hüttenmeister soll ohne Vorwissen des Bergvoigts Geld auf Erz oder eine Grube leihen; mit Wissen des Voigts soll es gestattet sein. Das Ueberfaren der Schichten ist strafbar.

IX. Jede Beraubung und Dieberei an Bergleuten ist bei Leibesstrafe verboten und hat der Bergvoigt darüber zu wachen.

X. Ordnen und wollen wir, daß niemand, wer es auch sei, sich unterstehe, ohne Vorwißen Unsrer verordneten Ober- und andern Förster am Iberge grün oder treug Holz zu hauen und weg zu führen, bei Strafe 1. H. Städtischer Mark. Doch wollen wir aus Gnaden nachgeben, unschädlich gleichwohl Uns und Unsrer, durch Unser ganzes Fürstenthum und der Orten im Schwange habenden HolzOrdnung, daß Unsre Ober- und andre Unser Holzförster neben Unsrem Bergvoigt Unsern Bergleuten an den Orten, da es Unsrer Fürstl. Wildbahn unschädlich, das Holz, so zu Erbauung Unsres Eisen-Bergwerks und Gruben nöthig, zu hauen ausweisen mögen.

XI. Bezahlt der Bauherr der Grube seine Arbeiter nicht richtig, so sollen diese beim Bergvoigt klagen, der dem Beklagten die Grube verbiete und ihm auflege Klägern in 8 oder 14 Tagen klaglos zu machen. Verfehlt er die Frist, so verfällt er in Strafe und muß zwangsweise den Kläger befriedigen.

XII. Alle Mittwoch und Samstag soll der Eisenstein an den Oertern von dem Bergvoigt ausgemessen werden.

XIII. Diese Bergordnung soll im Grund durch den Oberverwalter im Beisein der Gemeinde und aller die dazu gehören veröffentlicht werden.

Geschehen und gegeben Heinrichstadt bey unserem Hoflager den 7. November 1579.

Julius.

Unter demselben Datum veröffentlichte Herzog Julius eine Ordnung für die Eisen-Factorey zu Gittelde. Diese für die Geschichte des Harzer Eisenhüttenwesens höchst wichtige Verordnung[1] lautet wie folgt:

Vnsere von Gottes gnaden Juliußen Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburgk p. Ordnung vnd frl. bevehl, Wie es nun hinfuro in vnßer Eißen Factorey zu Gittelde vnd vf vnsern hütten der Örtter mit verkeuffung des Eißens und sonst gehalten werden solle p.

Zum Ersten, vnd anfenglich weill wir zubehuff vnd verfertigung vnserer nothwendigenn vorhabenden Vestungs gebewden, auch wirtschaft vnd haußhaltung vf vnßeren Schloßern, vnd heußern, auch Frl. hoffhaltung vnnd Marstals Jherlichs etzlicher vnd fast einer großen Zahl, vnd viel Zentner guetes vnd besten Eisens hochbenötigt, vnd deßen so viel nicht machen noch schmieden Laßen können, als wir woll behueffig vnd noch benöttigt werden können, Gleichwoll aber eine Zeitlangk geschehen Laßen, vnd zusehen müßen, das vns zu merklichem schaden vnd nachtheill beide heimblich vnd offentlich das gute vnd beste Eißen den mehren theill auß vnßernn Furstenthumb anderen benachbarten zu guetem von vnßern Hütten vnd des Orts verkauft, verführet vnd verpartiret worden ist, das vns das als dem Landtsfürstenn vnd der deßen benöttigt Lenger alßo geschehen zu laßenn nicht Leidtlich, sondern es vielmehr dafür halten, das vns von hoher Obrigkeit wegen nicht unpillich der vorkauff des Eißens, Schönen, vnd was deßen mehr ist vnd wir bedurffen, vor andern Jnn: vnd außerhalb Fürstenthumbs vmb die gebuhr von vnseren Hütten vnd Hemerschmieden vnd vnderthanen in mehrer Betrachtung das der Eißenstein in vnserm Fürstenthumb gewonnen, auch den Hüttenleuten von vns zu derobehuef, Holtz, Coln, Wonunge, vnd andere notturft gegonnet, vnd noch darüber die Freiheit des Dienstes vor andern gegeben, gefolget vnd paßiret wirt, Weßhalben wir auch vnumbgenglich erheischender vnser hohen notturft nach diese Ordnunge fertigen publiciren vnd außgehen laßen mußen, Ordenen vnd wollen demnach das Zuuorkommung allerhandt verpartierung vnd vmb mehrer rechtigkeit willen, vf einer jeden vnser Hütten im Grunde vnd bey Gittelde, vnd dauon wir billig den Vorkauf des Eißens halben mehr nicht dan vier vnter vnß geseßene, beweibete vnd begüeterte Meister gehalten vnd gelitten werden, vnnd daß dieselben alles Eißen, Wage Eißen, Radtschienenn, vnd waß sie alßo mehr machen vnnd Schmiedenn, auch bey Jhnen durch vnßeren Factor jedeßmahl zufertigen bestellet wirt, vnnd sie machen vnd schmieden konnen, Jn vnsere Eißen Factorey zu Gittelde an

[1] deren Abschrift von dem Original im Archiv zu Wolfenbüttel ich ebenfalls der Güte des Hrn. Dr. Zimmermann verdanke.

vntadeltem guetem Eißen vnserm Eißen Factor vnd seinem von vns zugeordenten Jegenschreiber vnnachleßig vnd gewißlich liefern vnd vberandtwortten die Ihnen alsbaldt dajegen vnd Jederzeit daßelbig dem Kauf nach bezahlen vnd die Gebüer dafür ohne allen vfhalt vnd verzugk gegen gebürliche Quitants richtig machen sollen. Do aber einer oder mehr sich vnderstehen wurde, dieser vnsere Ordnunge zuwiedern, heimblich oder offentlich Eißen zuuerkauffen, zuuerpartiren, zuuersetzen, zuuerdingen, oder jegen andere wahren vmb zustehen, dieselben wollen wir vns vorbehaltenn, an Leib vnd guet zu strafen,[1] darnach sich ein Jeder zurichtenn wißen wirdett;

Zum Andern, Ordnen vnd wollen wir, das die jenigen so eigene Hütten haben, alle vnd ein Jede Wochen vnd Sonnabents, besonder alles eißen groß vnd klein, so sie Schmieden, in vnsere Factorey vmb geburliche Zahlung Liefern vnd vberandtworten, vnd niemandts, wer der auch sein möchte, das geringste dauon verkeuffen, vorpartiren, oder in was wege vnd schein solches geschehen könte, versetzen vnd in diesem bey Ihnen keinen Mangell erscheinen laßenn. Imfall auch sie einer oder mehr seumig würden, vnd alle Wochen ihren Antheil Centner Eißenn, die sie billig machen sollen, vnd können, In vnsere Eißen Factorey nicht lieferten, Sollen sie des Sonnabendts vor vnsere Eißen Factorey, seinen Jegenschreiber, Bergvoigt vnd geschwornenn erscheinen, sich angeben, vnd die Mangell worumb sie kein Eißen gemacht, mit grundt vnd bestande anzeigen, Woruf auch vnser Eißen Factor sein Zugeordenter Jegenschreiber neben Bergvoigt vnd geschworne genugsamb erkundigunge vnd den Augenschein einnehmen sollen, vnd do sie die Dinge vnrichtig befindenn, Als dann vnserm Oberverwalter vnserer Bergkwerche, solches vnd wie es die Warheit ist vnd weiteres nicht berichten, der dan vnserntwegen macht haben soll, den oder dieselben der Verwirckung nach, Jedoch nicht vbermeßig in geburliche Strafe zunehmen, die wir vns dan Jegen den verbrecher hiemit außdrucklich vorbehalten haben wollen. Imfall auch ein oder mehr Hüttenmeister Eißen verdingen, vnd wie obgemeldet, verkeufen, vorsetzen oder dießer vnser Ordnunge zuwiedern verpartiren wurde,: wie wir dan woll wißenn, daß dieselbe vor vnd bey unser Regierungk mehr dan zuuiel geschehenn, es aber zu geburlicher Zeit woll zufinden wißen (wollen): der oder dieselben sollen nicht allein des Eißens sondern auch vorberürter Strafe dem Ersten Articull einuerleubt gewertig oder des Hüttenwercks verlustig vnd vnß solche Hütten frey heim gefallen sein;

Zum Dritten Orden vnd wollen wir, das alle vnd Jede vnsere Hüttenmeister, vns Iherlich ihren schuldigen vnd gewönlichen Hütten Zins ohne alle verweigerunge zu rechter gebürlicher Zeitt in vnßer

[1] staffen Hdschr.

Ambt Stufenburgk, oder Eißen Factorey, wohin Sie denselben ander Örter einen zu geben schuldig, richtig machen vnd erlegen, bey verlust ihres habenden Hüttenwercks. Vermeinete einer aber oder mehr deßen gefreyet zu sein, soll der oder dieselben schein vnd beweis deßhalben zwischen dies vnd künftige Weinachten in vnsere Eißen Factorey einzubringen Zeit haben. Do auch einer oder mehr hirinnen seumig wurde, mag der oder dieselbenn obberurter verlust gewertig sein;

Zum viertten, Ordenen vnd wollen wir das zuuerhuetung allerhandt verpartirung keine Hütte, fuhr oder Meisterknecht vor sich selbst Eißenn Schmiede oder Schmieden Laßen, vnd das auch keiner vnser Hüttenmeister solte seinen fuhrknechte gestate oder verhengte, dan do Jemandts hierwieder handelen wurde, soll vns dieselbige in Dritthalbe Heinrichstetischer marck straffe gefallen sein;

Zum Fünfften, ordenen vnd wollen wir das kein Hüttenmeister seinem Knechte gestadte oder nach gebe, ein oder mehr Eißen zu schmieden, Imfall aber solches geschehe, vnd einer einen gueten Knecht Dingte, vnd demselben zur Liebnus ein oder mehr Eißen zu schmieden nachgebe, Sollen nichts destoweiniger der Hüttenmeister Schuldig vnd Pflichtig sein, des Knechts gemachte Eißen mit dem seinen in vnsere Factorey, vnd in den vorkauf zuliefern, vnd daßelbe nirgent anders wohin wenden bey Straffe einer Heinrichstättischen Mark, das ist Zwene goldt ₰ (Pfennig);

Zum Sechsten, wollen wir auch, do sich befunde vnd begebe das ein Hüttenmeister, vf eine gewiße Zeit, einen Knecht dingete, und derselbige hielte seine Zeitt nicht aus, vnd ginge aus seinem Dienste, Vnd ein ander Hüttenmeister nehme ihn wiederumb zu Dienste vf vnd an, das solcher Hüttenmeister der den Knecht wiederumb angenohmenn, vns Zwo Heinrichstedtischer Mark vnd der entgangener Knecht ein Heinrichstettische Mark straffe geben vnd darinne gefallen sein solle;

Zum Siebenden wollen wir, Im fall ein oder mehr Hüttenmeister oder Stahlschmit bey seiner Zeit das Hüttenwerck muthwilliger weiße stille Stehen vnd Liegen Ließe, vnd die arbeit nicht befurderte vnd gewerckschaft hette oder nicht, vnd er in vnserm vorkauff kein Eisen einbringen thette, das der oder dieselbenn so manniche halbe Heinrichstetische Mark zur Strafe geben sollenn, als männichen Tag sie oder ehr ihre mit gewerkenn verseumet oder verhindert, vber das auch vns Vnßern schaden waß deßen nach zugelegter Rechnung sein mag, In vnsere Eißen Factorey auch gelten vnd erleggen soll. Desgleichen do ein oder mehr Hüttenmeister, seumig sein, vnd seine Hütten zu rechter geburlicher Zeit mit Eißen Stein, Holtzs, Coln vnd anderer notturft nicht versorgenn, vnd aus diesen vrsachen kein Eißen In vnsere Eißen Factorey bringen vnd Liefern wurde, der oder dieselben sollen ohne alle gnade ihres Hüttenwerckes ent-

setzet vnd einem andern, so solch Hüttenwerck beßer treiben kan, vmb die gebühr überlaßen vnd eingethan werdenn,

Zum achten, Demnach wir auch befindenn, das zu Zeiten die Hütten wegen Waßers, vnd dan auch die Hüttenmeister wegenn deßen, das sie den verlagk vf den Eißenstein nicht allemahl haben können Stilligen vnd Stilhaltenn müßen, So seint wir gemeint, damit die Hüttenmeister vnd das Hüttenwerck vmb so viel desto mehr befürdert werdenn, vndt sich niemandts Zuendtschuldigen habe, da es ihme an Verlage mangele, die anordnunge in vnser Factorey vnd bey vnserm Factor alda zuthunde, das wen vnser Bergkvoigt sambt seinen geschwornen in Zeit des Stilhaltens wochentlich Stein zumeßen wirdt, vnd den Sonnabendt solliches vnserm Factor von vnserm Bergkvoigte in bey sein des Hüttemeisters verzeichnet, was er empfangen, überreichet wirdt, vnd daßelbe zu Register geschrieben, berürter vnser Factor solchen verlag mit geldt vnserentwegenn gegen gnugsame Quitantz thun solle, welchen verlach auch die Hüttenleute von vnserm Factor zuholen schuldig sein sollen, Jedoch aber derogestaldt, so baldt vnsere Hüttenmeistere vnd Hamerschmiede wiederumb schmieden vnd das Eißen in vnsere Factorey Liefern, das als dan vnser Factor einem ieden solchen verlagk gegen wieder heraußgebung der Quitantz am Eißen allemahl abrechnen vnd abziehen solle;

Zum Neundten, Orden wirs, das kein Hüttenmeister oder Hamerschmidt ohne vorwißen des andern vnd Hinderwerts fürnemblich aber vnsers Obern Verwalters vnserer Bergkwercke, Bergkvogts, vnd geschwornen einigen vffsatzs Im Eißenstein Kauf, vnd auch Im Fuhrlohn weder heimblich oder offentlich mache, noch auch ihren Knechten gestatenn, vnd nachgeben Eißenstein zu Kaufen, oder auch denselben von den Gruben, in feßern, Kiepen, oder Sechen abzuführenn vnd wegzubringen vnd zu verpartiren, bey Strafe einer halben Heinrichstetischen Marck;

Zum Zehnten, weill sich auch oftmals begibt das die Hüttenmeister vnd Hamerschmiede mit ihren Arbeitern schulden oder anders halben zu thunde vnd zu Clagenn vrsache bekommen, so ordenen wir, do berürter gestalt, jemandts zu Clagen veruhrsachet würde, das der oder dieselben solches bey vnserm geordenten Bergvoigt suchen sollen, der dan Craft dießer vnser Ordnunge befehligt sein vnd macht haben solle, so ferne die anfürderunge beweißlich, vnd beclagtes dero gestendig dem beclagten dero gebüer nach zuuerhelfenn, wie das auf Bergstedten gebreuchlich;

Zum Eilften, wollen wir auch, das jederzeit mit vorwißen vnserer Oberverwalter vnserer Bergwerke vnd derselben Rath vnd beliebunge allewege vnter den vier Meistern Ein verstendiger erfarner Bawmeister, dem die andern drey Meister gehorsamb Leisten, in vnd

außerhalb vnsern Hütten die gebewte mit Hülfe vnd Zulage der gewerckenn vnd denen so es gebüren will für vnd für beßern, damit sie in Dach vnd fach, auch die ingebewte in beßerung erhalten werden mügen, deme auch die Hüttenmeister vnd Hamerschmiede volge thun sollen. Im fall aber ein oder der ander Hüttenmeister vnd Hamerschmiede nicht folgen wolten, vnd darüber eine oder mehr Hütte gebewtes halber in schaden gerithe, Soll der oder dieselben nicht allein schuldig sein, den schaden gentzlich zustehenn vnd alleine zutragenn, sondern auch vns drey Heinrichstedische Marck zu Strafe gebenn, dariegen ercleren wir vns auch dahin, was hiebeuor einem Hüttenmeister Insonderheit gegen die Hüttengebewde frey gebüren will vnd von dem geordentem Bergkvoigt vnd geschwornen, so die Bawschaden jedesmahl besichtigen sollen, verzeichnet, in schriften vnserm Eißen factor vbergeben wirt, das ihnen der gewonheit nach solches stets gefolget werden solle,

Zum zwolftenn, Ercleren wir vns in gnaden weiter, do unsere Hüttenmeister, Hamer- vnd Stahlschmiede fleißig in jhrer arbeit sein, dieselbig vorttreiben, das wir Ihren fleiß zu spüren haben müegenn, das wir do eines oder mehr vnter Ihnenn vorstürbe, Weib vnd Kindt vorließe, die selben Ihar vnd tagk der freiheit zugenießen haben sollen. Imfall aber die fraw vnd Witwe wiederumb einen Hüttenmeister Hamer: oder Stahlschmidt erfreyete, oder aber die nachgelaßene Kinder des Hüttenwercks treiben, haben sie die freiheit wie Ihr vorfahrn bey vns auch zuerwarten. Do sich auch einer oder mehr von vnsern Inwohnern zu Gittelde oder auch Iemandts Ihren Kindern zum Stahlschmide Handtwerck zulernen begebenn vnnd daßelb befürdern vnd treiben helfenn wolte, soll der oder dieselbenn vnd ihre Erben weill sie den Handel treiben gleich andern der freiheit genießen;

Zum Dreizehenden, Ordenen vnd wollen wir, do vnser Obervalter vnser Bergkwergke alle Inwohner vnserer Bergstadt im Grunde auch Hüttenleute vnd Hamerschmiede vsmahnen vnd erfürderenn würde, das sie Ihme gleich andern vnsere Bergkstedte in dem gehorsamb vnd volge leistenn, auch so tages vnd nachtes an Orth vnd Ende er ihnen namhaft machen wirdet, wolgerüst zuziehenn, alles bey verlust Ihrer von vns habender begnadung vnd erlangte freiheitt;

Zum Viertzehenden, wollen wir, das die Sthalschmiede alle Ihre gemachte Stahl bey Ihren vns gethanen aidt In vnsere Eißen Factorey getreulich vberandtwortten, auch keiner außerhalb vnser Factorey verkauff oder verhandele bey vermeidung vnser schwerenn vngenadte vnnd Leibs vnd Lebens;

Zum fünffzehenden, do auch einer oder mehr dem Eißenstein mit Stadt oder Bergkies, einen flus zumachen wiste, das derselbige desto

reiner geschmultzen, auch mit der Fewerung sparsamer vmbgegangen, werden könte, der oder dieselben sollen von vns einer Liebnus gewertig sein.

Vnseren Eißen Factor betreffende Ordenen vnd wollen wir, damit der Handell desto mehr getrieben werden mag, daß vnser Factor vnd Bergkvoigt alle Hütten, eine jede wochen zum weinigsten zweene tage, sonderlich den Montag vnd Donnerstag bereiten sollen, zusehen vnd genugsame erkundigunge einnehmen, Ob auch ein Jeder zu rechter Zeit angelaßen, oder ob einer oder mehr seiner geschefte halben verreiset oder auch in den Krügen sich finden ließe, vnd dadurch die Arbeit stille Lege, vnd do sie befunden wurden, das bei dem einen oder dem anderen Mangell, den oder dieselbenn, do er oder sie keine rechtmeßige oder erhebliche endtschuldigung hettenn vnd vorbringen konten, in geburliche strafe nach Bergwerks gewonheit andern zum abschew nehmen.

Vnser Eißen Factor solle vns auch wochentlich auß vnser Eißen-Factorei einen Auszug machen, was ein Jeder Hüttenmeister vnd Stahlschmidt die wochen vber gemacht vnd an eißen in vnser Factorey geliefert, deßgleichen was vf vnsern Hütten gemacht wordenn ist, vnd denselben gen Gandersheimb verpitzschiret vnser Ordnung nach schickenn, damit wir berichtet haben mügen, wie der Eißen handell getriebenn wirdett, auch jedesmahl in dießen außzügenn so woll den Quartal Rechnungen Specificiren, wohin das Eißen verkauft, der Keufer Tauf vnnd Zunahmen darzu setzen, damit wir vns ob auch dis Eißen an solche Örtter kommen nach unser gelegenheit zu erkundigung haben mügen.

Ferner wollen wir auch, das vnser Eißen Factor, sein zugeordenter Jegenschreiber sambt Bergkvoigt vnd geschwornen die wochen etzliche Tage vnd Jederzeit gut vffsehens haben, das alle Sachen in den Eißensteins gruben, auch in vnd vor den Hütten richtig vnd recht zugehen, vnd mif Holtz vnd Colln trewlich vmbgegangenn, solches auch nicht zum vberflus zu nichte verbrandt vnd verbracht werde, bey vermeidung vnser vngnade.

Letzlich vnd Schließlich begeren vnd wollen wir, das vnser Oberverwalter aller vnser Bergk: Saltz: Eißen: vnd Hüttenwerck vnd Lieber getrewer Christoff Sander, deme wir auch hiebeuor vnser Eißen Bergwergk gleich andern in Verwaltung zu haben beuehligt, sambt vnsern Eißen Factor Gegenschreiber Bergkvoigt vnd Geschwornen vber dieser vnser Ordnunge, wan die publiciret ist, veste vnd Steiff in allen ihren Puncten vnd articuln haltet, die verbrecher dieser vnser Ordnunge nach straffet, mit niemandts durch die Finger sehet, vnd do Jemandts mit vnbilligheit beschweret würde vnd dies vnserm Oberverwalter solches geclagt vnd angezeiget würde, den oder denselben der gebuer nach verhelfest; do aber die Sachen dermaßen

geschaffen, das du darinne die Hülfe einem oder dem anderen nicht thun kontest, vf den fall Clagenden theill an vns seine Sachen durch eine Supplication gelangenn zulaßen wißen, soll ihnen der Sachen gelegenheit nach verholfenn werdenn. Do auch Mangell Zwischen vnserm Factor, dem Bergvoigt, geschwornen vnd andern fürfielen, sollen dieselben solches vnd wer zu clagen hat vnserm Oberverwalter Clagenn vnd bey Deme die Hülfe vnd Rath wie vf vnsern Bergkwergken geschicht suchenn.

Vnd soll auch, wan diese unsere gnedige vnd wolmeintliche Ordenunge Jn vnser Bergkstadt Grundt vnd auch zu Gittelde denn Bergkleuten, Hüttenmeistern Sthalschmiedenn vnd andern publicirt wirdt, als dan daneben denselbenn der geordenter Berkvoigt sambt den geschwornen vorgestelt, vnd sich nach ihnen so viel diese vnsere Ordnunge vormag Zurichten angekündiget werdenn.

An dießem allen geschicht vnsere Ernste zuuerleßige vnd gefellige meinungh. Vrkündtlich haben wir dießes mit eigen Handen vnterschrieben vnd vnser Frl. Secret vfs Spacium wißentlich drucken Laßenn. Geschehen vnd gebenn Heinrichstadt bey vnserm Hofflager, den 7ten Novembris Jm Jhar nach Christi geburdt, fünfzehen hundert Neun vnd Siebentzig.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Über den technischen Betrieb und die ökonomischen Verhältnisse der Eisenindustrie im Gebiet von Gittelde-Grund geben die obenerwähnten Quartalsrechnungen der Eisen-Faktorei[1] Aufschluß. Allerdings sind wir dabei fast nur auf die Interpretation von Zahlen angewiesen. Es würde zu weit führen, in diesem Aufsatz auf solche näher einzugehen. Hoffentlich findet der Verfasser hierzu bald an andrer Stelle Gelegenheit. Nur einige Punkte sollen zum Schluß noch kurz berührt werden.

Die noch vorhandenen Quartalsrechnungen der Eisen-Faktorei zu Gittelde aus der Regierungszeit des Herzogs Julius stammen aus den Jahren 1573—1579. Sie enthalten die Betriebs- und Baurechnungen des Massenofens der Teichhütte, der Frischhütte daselbst, des Blechhammers „Oberhütte“ und des Zerrennwerks „Clusingshütte“. Letztere war in dem angegebenen Zeitraum verpachtet gegen eine Abgabe von $1^1/_2$ Mariengroschen oder M. 3. 55 von der Tonne (zu 1000 Kilogr.) Zerrenneisen. Die Bauunterhaltung hatte die Herrschaft zu bestreiten.

[1] Herr Ober-Berghauptmann Achenbach zu Clausthal hatte die Güte, mir dieselben zur Benutzung zugänglich zu machen.



Außer dem Zerrenneisen fielen als Nebenprodukte Stahleisen und Wascheisen, welches an die Stahlschmiede verkauft wurde. Davon hatte die Herrschaft den ganzen Nutzen, „mehr als die Kostunge", wie es in der Rechnung heißt. Dieser war nicht gering, denn es entfielen in 7 Quartalen auf $726^1/_2$ Ctr. Zerrenneisen $305^1/_2$ Ctr. Stahl- und Wascheisen. Der Nutzen hiervon betrug das Dreifache der Abgabe vom Zerrenneisen. Die Herrschaft hatte aber noch einen weiteren Nutzen dadurch, daß sie sich ihre Abgabe für das Zerrenneisen nicht in Geld sondern in Eisen zahlen ließ. War davon genug beisammen, so ließ sie es zu „Zeheneisen" (Zaineisen) verschmieden, das sie mit Gewinn absetzte. Das Zerrenneisen, welches als „Wageisen" in den Handel kam, wurde besonders von den Bergschmieden gekauft.

Der Betrieb des Massenofens der Teichhütte war im Vergleich mit unserem heutigen Hochofenbetrieb ein noch sehr kindlicher.

Die Dauer der Hüttenreisen, d. h. der Zeitabschnitte, in welchen die Schmelzung im Hochofen stattfand, betrug nur zwischen 15 und 45 Tagen; die Produktion in 5 Quartalen nur 2225 Centner, also nur 963,6 Kilogr. in 24 Stunden.

Der Aufwand für 1 Tonne Stahleisen betrug:

Eisen 4.85 Fuder zu	M. 16.20
Kohlen 5.54 „ „	„ 19.80
Arbeitslöhne u. s. w.	„ 5.64
in Summa:	M. 41.64

Das Stahleisen wurde nicht verkauft, sondern an die herrschaftlichen Frischhütten abgeliefert und diesen zum Selbstkostenpreis angerechnet. — Mit dem Stahleisen zugleich wurde Gußware erzeugt, damals nur „Pucheisen", welches zum Preis von M. 125.72 für die Tonne an die Zellerfelder Faktorei für die Oberharzer Bergwerke geliefert wurde. Wascheisen wurde mit M. 66.18 p. Tonne bezahlt.

Auf dem Teichhütten-Hammer und der Oberhütte wurde das Stahleisen vom Massenofen gefrischt und zum größten Teil auf beiden Werken weiter zu Blech ausgeschmiedet. In 10 Quartalen wurde aus 1865 Ctr. Stahleisen, mit 1022 Fuder Holzkohlen 1075 Ctr. Eisen und Blech erzeugt, nämlich 479 Ctr. gemeines Blech, 211 Ctr. Dünnblech und 385 Ctr. zweigeschmolzenes Eisen. Der Abbrand war demnach ein sehr hoher. Bei den hohen Verkaufspreisen blieb aber doch noch ein ganz ansehnlicher Gewinn. Die Verkaufspreise betrugen für die Tonne zweigeschmolzenes Eisen M. 195, gemeines Blech M. 378, Dünnblech M. 425. Der Gewinn bei dem zweigeschmolzenen Eisen betrug etwa M. 35 für die Tonne. Der Gewinn beim Blech war noch viel höher. Dabei ist aber zu berück-

sichtigen, daß dieser Gewinn sich auf den gesamten Betrieb verteilt, indem weder bei den Bergwerken noch bei dem Hochofen ein Gewinn berechnet wurde.

Indem wir unsre Arbeit hier beschließen, hoffen wir, in der lokalgeschichtlichen Schilderung zugleich einen nicht unwillkommenen Beitrag zur Geschichte der Eisenindustrie geliefert zu haben.

Die letzte orientalische Pest in Nordhausen.
1681—83.

Von Ernst Günther Förstemann.[1]

Die orientalische Pest und andere pestartige Seuchen haben die Stadt Nordhausen nicht selten heimgesucht; doch besondere Nachrichten darüber, wie die Einwohner dieser Stadt etwa im 13. Jahrhundert oder im Anfange des 14. durch Pest litten, finden wir nicht; selbst wie der schwarze Tod 1349 hier wütete, ist nicht aufgezeichnet.[2] Lesser[3] erwähnt als Pestjahre für Nordhausen nur die Jahre 1393 und 1398 und im 15. Jahrhundert 1438[4], 1463 und 1500. Dazu füge ich noch das Jahr 1484 nach einer kelbraischen Urkunde von 1485. — Das Jahr 1529 bezeichnete der englische Schweiß. Daß derselbe auch Nordhausen heimsuchte, dafür spricht die Schrift eines nun zerstörten Leichensteins der Domkirche zum h. Kreuz, welche Lesser mitteilt. Derselbe nennt außerdem 1550, 1565, 1582 und

---

[1] Der vorliegende Aufsatz gehört zu einer Reihe von zwölf Mitteilungen zur Geschichte von Nordhausen, die sich in dem Nachlasse von E. G. Förstemann vorgefunden haben. Augenscheinlich abgeschlossen und druckreif, sollten sie einen zweiten Teil der Kleinen Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen bilden, von denen der erste im Jahre 1855 erschienen war. Gemeinsam mit dem geschichtlichen Ortsvereine zu Nordhausen erkennt es der Harzverein für seine Aufgabe, diese Arbeiten eines tüchtigen und gründlichen Vorgängers auf dem Arbeitsfelde, das der Verein nun seit Jahrzehnten gemeinsam in Angriff genommen hat, ans Licht zu ziehen und allgemein zugänglich zu machen. Natürlich kann dies nur in solcher Weise geschehen, daß dabei das ehrende Gedächtnis des Verfassers wie der sachliche Gesichtspunkt gewissenhaft berücksichtigt wird. Seit des Verfassers Ableben — derselbe war geb. zu Nordhausen 13. April 1788 und starb daselbst am 11. Juni 1859 — ist ein Menschenalter verflossen, und so ist manches seitdem veraltet und überholt. Einzelnes ist bereits benutzt und bearbeitet, so Nr. IX. in der v. Mülverstedtschen Mitteilung über die Nordhäuser Münzen. Der Aufsatz: Nordhausen als Festung fehlt. Wie sich Nr. V., Grundzüge zu einer Geschichte der Stadtverf. von Nordh. zu Harzzeitschr. 20 (1887) S. 532—552 verhält, bliebe zu prüfen. Soweit es füglich angeht, soll versucht werden, das auf uns gekommene durch ergänzende Bearbeitung mitteilbar zu machen. Der Aufsatz über die letzte orientalische Pest in N. schien einer Überarbeitung am wenigsten zu bedürfen und schließt sich ohnedies in willkommener Weise an die Mitteilung des Unterzeichneten im 2. Jahrgange (1869) dieser Zeitschrift H. 3. 2. S. 18—43 ergänzend an. E. J. [2] In der Gesch. der Geißlergesellschaften (Halle 1828) habe ich S. 64 ff. auch von dieser Pest gesprochen. [3] Hist. Nachr. von Nordhs. S. 427, nach Spangenbergs Mansfeld. Chron. u. A. [4] Leichensteine der Juden aus der Zeit dieser Pest sind noch eingemauert in dem Turme auf dem ehemaligen Judenkirchhofe (dem Frauenberger Rähmen) zu sehen. S. meine Kl. Schriften (1855) S. 148.

1598 als Pestjahre. In dem ersten dieser Jahre sollen in Nordhausen drittehalbtausend Menschen gestorben sein, in dem letzten in der Gemeinde S. Jacobi (= in der Neustadt) allein 323. — Genauere Nachrichten hat man von den beiden Pestjahren des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1626 starben nach einem Verzeichnisse vom 1. Januar bis zum 6. Dezember in unsrer Stadt 3283 Personen[1], nämlich 2504 Einheimische[2] und 779 Fremde, welche zunächst wegen des Krieges, vor Wallensteins und Tillys wilden Scharen, hierher sich geflüchtet hatten. In den einzelnen evangelischen Gemeinden starben damals nach jenem Verzeichnisse:

zu S. Nikolai	544 Einheimische,	108 Fremde,	zusammen	652,
„ „ Blasii	556 „	147 „	„	703,
„ „ Petri	324 „	106 „	„	430,
„ „ Jacobi	406 „	142 „	„	548,
am Frauenberge	360 „	112 „	„	472,
im Altendorfe	272 „	127 „	„	399,
zu S. Cyriaci u. Elisabeth	42 „	37 „	„	79.

Von den 12 Bürgermeistern überlebten diese Pest nur 2[3], von den 10 Predigern 5. Emdenius, damals Pastor S. Blasii, klagt in seinem „Theologischen Pestilenz-Diskurse", daß „die vornehmsten, heiligsten und stillsten Personen dahingerafft wurden, und wenig öffentlich Gottlose mit untergingen." Der Arzt Phil. Grüling, damals hier Konrektor am Gymnasium[4], welcher einen Tractatus de Peste herausgab, riet den Leuten als kräftiges Präservativ, ihre Wohnstuben monatlich einmal mit Kalk zu weißen, und dieselben erst am Tage nach dem Weißen und nach starker Ausräucherung wieder zu beziehen. Derselbe will bemerkt haben, daß in dem Hause eines Fleischers, welcher einen „Stinkbock" (einen unverschnittenen Ziegenbock, nicht einen „Steinbock", wie bei Lesser irrig steht) gehalten habe, niemand gestorben sei. Schwache und ängstliche Personen wurden meistens ein Opfer der Pest; die rohen Soldaten legten sich wohl, ohne angesteckt zu werden, in die Betten, aus welchen sie Pestkranke geworfen hatten.

Die meisten und zuverlässigsten Nachrichten haben wir von der letzten eigentlichen Pest, welche in Nordhausen wie in der Umgegend,

[1] Das Totenbuch von 1682 giebt 3287 als die Zahl der in dem Jahre 1626 in Nordhausen Gestorbenen an. [2] also ungefähr der dritte Teil der damaligen Einwohner unserer Stadt. [3] Von nun an hatte man nur 6 Bürgermeister in Nordhausen, in jedem jährlichen Regimente 2. [4] Phil. Grüling aus Stolberg war Konrektor in Nordhausen 1619—27, Rektor in Stolberg 1627—29, Bürgermeister und gräfl. Leibarzt daselbst 1629—1666, in welchem Jahre er starb. Vgl. auch Harzzeitschr. 17 (1884) S. 154. E. J.

namentlich in der sogenannten Grafschaft Hohnstein (den Ämtern Lohra und Kletlenberg) 1681 bis 83, besonders 1682 wütete. Die Zahl der Toten überstieg damals die Zahl der in dem Pestjahre 1626 Gestorbenen, ja vielleicht die Zahl der in den Schreckensjahren 1348, 49, 50 dem schwarzen Tode hier Erlegenen. — Als die Pest sich der Stadt näherte und noch ehe sie ihren Einzug hier hielt, ließ der Rat eine ausführliche, 133 §§ enthaltende „Pestordnung" im Druck ausgehen[1], welcher ein noch ausführlicheres „medizinisches Bedenken" von dem damaligen Physikus, dem hochverdienten Dr. Konrad Froman (= Fromann)[2] beigefügt wurde. Auch die offizielle Pestordnung selbst ist ohne Zweifel zunächst von Froman entworfen. Diese wurde bestätigt im Consilio Seniorum am 13. August 1681. Der vollständige Titel derselben lautet: „E. Edl. und Hochweisen Raths der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Northausen Infections und Pest=Ordnung, Wie in jeder deroselben Bürger und Einwohner, so wol bey der annahenden gifftigen Seuche, oder, so Gott auch solche über Uns (welches Er doch gnädig verhüte) verhengen wolte, sich zu verhalten habe. Wobey angefügt ist ein Medicinalisches Bedenken, in welchem angezeiget wird, auf welche Weise diese sehr schnelle Pest=Gefahr praeserviret und durch welche Mittel sie auch, nechst Gottes Hülfe, curiret könne werden, So gestellet und nunmehr der lieben Bürgerschafft zum besten in den Druck befördert worden Durch Cunrad Froman D. und Physicum Ordinar. hieselbst. Northausen, druckts Augustin Martin Hynitzsch. Im MDCLXXXI. Jahr. (10 und — das Med. Bedenken, mit besonderem Titelblatt — 24 Bogen in Quart, welchen noch auf $1/2$ Bogen angehängt ist: Verzeichnis und Taxa Derer jenigen Artzeneyen, so nicht allein in vorher gesetzten Consilio Medico de peste

---

[1] Schon die Pest von 1550 hatte dem Rate der Stadt Nordhausen Gelegenheit gegeben im Jahre 1551 eine Pestordnung zu publizieren. — Eigentümlich ist, daß in den alten nordhausischen Statuten von 1470 ff. (Buch 2, § 81) befohlen wird: „Sich haben voreynt dey rethe mit den hantwergken vnde virteylen: Weme syn frund sterbet vor tage, den sal man des selbigen tages begraben des abindes; sterbet er abir des tages, so sal er in pobin eyne nacht inne huß nicht halden oder haben, uczgeslossen in der pestilencien, unde ap herhafftige not ym die grafft beneme, so mag er yn laße sten alzo lange, wen das her yn begrabe mochte. Alzo offte ymandis dis gesetcze brech, also manche margk gebet he deme rathe." — Vgl. dagegen unten § 67 der Pestordnung von 1681. [2] Der gelehrte und thätige Konrad Fromann, geboren zu Nordhausen den 24. Okt. 1616, wurde Physikus 1656, Bürgermeister 1666, und starb 1706 am 6. April, nachdem seine Gattin Mar. Magd. geb. von Mühlenheim aus dem Elsaß schon am 3. Okt. 1683 gestorben war. — Während der Pest 1682 machte er mit derselben ein Testament, in welchem den Geistlichen, Lehrern und Schülern des Gymnasiums und Hausarmen Legate ausgesetzt wurden, die zum Teil noch jetzt stiftungsmäßig ausgezahlt werden.

zu lesen, sondern auch in E. E. Hochw. Raths Apothek nebens den andern frisch zubereitet zu finden seyn.)

Folgendes ist der Inhalt jener Pestordnung:[1] In dem 1. § ermahnt der Rat die Bürger zur Buße und Frömmigkeit, und wenn die Pest, die ihnen bereits nahe gekommen, (§ 2) wirklich erscheint, so flehen sie, daß die Züchtigung Gottes eine väterliche sei und zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gereiche. Da aber (§ 3) Maßregeln zur Abwehr zu ergreifen erlaubt und Pflicht ist, und (§ 4) die Seuche gewiß ansteckt und durch Verkehr mit Infizierten und den Gebrauch von „Mobilien“ derselben von Ort zu Ort getragen wird; so sollen zunächst diejenigen, welchen die Aufsicht der Thore und Pforten anvertraut ist, bei Leibes- und Lebensstrafe der an sie ergangenen Instruktion gemäß handeln. § 5. Sie sollen von den ankommenden Passagieren Pässe und Legitimationen („Fedebriefe“) verlangen und dieselben prüfen, sollen die Reisenden ausforschen und sie fragen, ob sie eidlich versichern können, seit 40 oder mehr Tagen nicht an infizierten Orten gewesen zu sein. § 6. Sind die Leute verdächtig oder gar ihre Pässe falsch, so sollen sie sogleich zurückgetrieben werden, wobei auch darauf zu achten ist, daß sie sich nicht zu einem andern Thor oder einer Pforte hereinschleichen. § 7. Führen solche Leute Waren oder Geräte mit sich, so soll die Erfragung noch sorgfältiger geschehen; kommen sie aber von infizierten Orten und haben besonders Betten, Federn, Pelzwerk, Kleider, Tuch u. dgl., so soll man sie sogleich „fortzwingen“ und dem regierenden Bürgermeister Anzeige davon machen. Bürger, die solche abgewiesenen Waren etwa auf den Dörfern erhandeln und heimlich einführen, sollen exemplarisch gestraft werden. Güter von ganz „unberüchtigten“ Orten dürfen eingeführt, müssen aber genau besichtigt und verzeichnet werden. § 8. Fürstlichen und vornehmen Personen, welche unbekannt sind, soll man glauben, wenn sie auf ihre fürstliche Ehre und an Eidesstatt versichern, daß sie oder die Ihrigen mit Infizierten keine Gemeinschaft gehabt haben. Doch sollen die Thorwärter und Gastwirte dabei sehr vorsichtig und achtsam sein, und zeitig Bericht erstatten. Hohe qualifizierte Personen aus der Nachbarschaft werden, sobald kein Verdacht da ist, eingelassen, aber dem regierenden Bürgermeister gemeldet. § 9. Handwerksburschen werden eingelassen, wenn sie sich mit „Fedebriefen“ legitimieren und von einem Verdacht durch „Eidespflicht“ befreien; aber Landstreicher, Vaganten, Zigeuner, starke und unverschämte Bettler, abgedankte Soldaten, verdorbene Kesselträger, leichtsinnige Tabulet- und Schachtel-

[1] Diesen Auszügen der Pestordnung gönnte ich einen größeren Raum, weil man daraus die tiefe Einwirkung in das häusliche und bürgerliche Leben gut erkennt.

krämer, Scherenschleifer, Hechelmänner oder liederliches herrenloses Gesinde, so auf der Reise zu allerhand loser Gesellschaft sich zu gesellen pflegt, und sonderlich Juden, sie mögen Pässe haben oder nicht, werden abgewiesen; denn wollte man einen Eid von ihnen fordern, so möchte wohl ein Meineid geschworen werden. § 10. Unschuldige Exulanten oder „die um der christlichen evangelischen Wahrheit willen das Elend küren," werden, wenn sie richtige Pässe haben und der Ansteckung nicht verdächtig sind, nicht aufgehalten, doch mit Vorwissen des reg. Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, des „Gesundheitskonsilii"; so werden auch die Einwohner der Stadt, welche nur auf einen Tag verreist waren, und die Benachbarten, bei welchen die Seuche nicht ist, wenn sie Vieh, Holz oder Getreide in die Stadt bringen, ungehindert eingelassen. § 11. Die Thorwärter sollen nüchtern, wachsam, unverdrossen und sorgfältig sein, kein Geld erpressen oder Geschenke nehmen 2c. § 12. Die Bürger sollen, wie auch ein vor wenig Monaten publiciertes Edict verlangt, keine Correspondenz und keinen Verkehr mit einem bereits „verrufenen" Orte treiben oder treiben lassen. Sollte ja ein Bürger notwendigerweise verreisen müssen, besonders in die Nähe angesteckter Orter, so erhält er zwar einen Paß dahin, muß sich aber auf seiner Reise sehr in acht nehmen; denn wenn er bei seiner Rückkehr nicht sogleich durch glaubwürdigen „Schein" beweisen kann, daß er keinen angesteckten Ort betreten hat, so soll er seine 40tägige Quarantäne im Gefängnis oder nebst einer namhaften Geldstrafe außer der Stadt „erwerben." § 13. Sollte jemand ungeachtet aller Aufsicht bei den Thoren, heimlich und ohne Wissen und Erlaubnis des Rats, besonders des worthaltenden Bürgermeisters oder der Gesundheitsherren von einem angesteckten Orte oder aus dessen Nähe hier angelangt sein, so soll er gewärtig sein, mit großem Schimpf und nach Befinden mit „sonderbarer Animadversion" die Stadt räumen zu müssen. Noch schärfer soll er gestraft werden, wenn er auch keinen Gesundheitsbrief oder Paß aufweisen kann und sich nicht anderwärts an einem reinen Platze nach Gebrauch „quarantiert" hat. Auch die einen solchen beherbergt haben, sollen mit „Türme" (Gefängnis in einem Festungsturme) oder härter gestraft werden. § 14. Besonders die Gastwirte und Bürger, welche „alles loses Gesindlein und Lumpengepacks" um geringen und schnöden Gewinnes willen aufnehmen, werden nochmals ernstlich gewarnt. Wenn sie solche Leute nicht ausfragen, wer und woher sie sind, und was sie hier wollen, und nicht alles Bedenkliche dem Rate anzeigen, sollen sie an Gut, Leib oder Leben gestraft werden. § 15. Dringt ungeachtet aller menschlichen Vorsicht nach Gottes Rate die Seuche in die Stadt, so muß Gottes Zorn geduldig ertragen werden, jedoch auch dafür gesorgt, das Übel zu bekämpfen; weshalb auch der Physikus bereits sein

beigefügtes Bedenken über Präservation und Kur gegeben hat. § 16. Es sollen demnach die Bürger sich eines nüchternen, mäßigen, stillen und gottseligen Wesens befleißigen, um nicht Gottes Zorn noch mehr zu erregen. Da aber ungeachtet des vom Rate erlassenen Mandats der Übermut und die teuflische Hoffart und üppige Pracht in Kleidung und andern Dingen seit 20 Jahren so gestiegen sind, daß manche auch bei geringen Mitteln nicht wissen, wie sie ihre Kleidung und Zierrat merklich genug fast wöchentlich ändern, auch „alle Alamoden" aus der Fremde nachäffen wollen; so sollen sie, besonders das „Weibsvolk", solche Pracht und Hoffart abstellen, und Gottes strafende Hand in Demut erkennen. Jeder soll sich bereit halten augenblicklich von hinnen gerufen zu werden, deshalb auch die Absolution und das h. Abendmahl bei Zeit und ehe die Furcht oder die wirkliche Ansteckung die Sinne verwirrt, in der öffentlichen Versammlung nebst seinen Mitchristen gebührlich gebrauchen. § 17. Die Geistlichen werden ihrer Pflicht nachkommen, wenn sie zu Kranken gerufen werden; doch scheint es nötig zu sein, daß die ordentlichen Pastores und Diaconi mit Besuchung der Angesteckten soviel als möglich verschont werden, indem, wenn sie mit Kranken und Gesunden umgehen, die Ansteckung durch sie ausgebreitet werden kann, auch mancher Gesunde deshalb sich der Kirche und des Beichtstuhls enthalten möchte, und überhaupt vor den Kirchendienern sich scheuen.

§ 18. „Von dem Consilio sanitatis oder dem Gesundheitrat." Zur Leitung und Ausführung der nötigen Maßregeln und Anstalten hat der Rat aus allen 3 Räten 3 Personen und einen Praeses als einem Directorium oder Cons. sanit. gewählt. § 19. Diesem Kollegium sind alle obere und untere Pestbediente untergeordnet und werden von ihm in Pflicht genommen und beaufsichtigt. Dasselbe veranlaßt die Verschließung infizierter Häuser, führt Rechnung über die Gesundheitskasse, sorgt für Verpflegung der Abgesperrten u. s. w. § 20.[1] „Von den Pestgeistlichen." Für die Seelsorge der Kranken will der Rat zwei „Pestilential-Prediger" annehmen, von welchen der eine als Lazarettpfarrer im Lazarett wohnen, außerdem aber auch die Stadtteile außer der Mauer zum Sprengel haben soll, der andere soll seinen Wirkungskreis in der Oberstadt haben und daselbst eine

---

[1] § 20—23 kamen nicht zur Ausführung. Der Ausbruch der Pest überraschte die Väter der Stadt und die ordentlichen Geistlichen genügten ihrer Pflicht. Als eine Familiennachricht wurde mir einst von einem alten Vetter erzählt, daß der Pfarrer S. Nicolai, wenn er seine Kranken besuchen wollte, stets erst in das Haus meiner Eltern Vaters, eines Kürschners, kam, sich mit seinem ausgebreiteten Priesterrocke über die Beiztonne legte und bat: „Nun, Meister F., rühre Er einmal um!" — Durch den durchdringenden Brodem und Gestank glaubte er sich vor Ansteckung zu sichern.

Wohnung erhalten. § 21. Ihre Pflicht soll sein, auf Verlangen bei Tag oder bei Nacht die Kranken zu besuchen, sie ihre Sünden erkennen und beichten zu lassen, sie zu absolvieren, aus der Schrift zu trösten und durch das h. Abendmahl zu stärken. § 22. In infizierten Häusern geborene Kinder sollen sie alsbald taufen. Der Lazarettprediger soll die Kranken im Lazarett auch unaufgefordert besuchen, auch täglich Betstunden daselbst halten, im Sommer um 6 U., im Winter um 7 Uhr des Morgens. Ebendaselbst soll auch der oberstädtische Pestilentialis des Sonntags und des Donnerstags eine Predigt halten, wozu sich die Pestbedienten fleißig einfinden sollen. Beide sollen auch öfters als sonst Beichte und Kommunion halten. § 23. Ihre Mühe und große Gefahr wird von den Wohlhabenden dankbar erkannt und belohnt werden, die Armen aber zahlen nichts, und die Pestgeistlichen erhalten dafür eine monatliche Besoldung, haben auch nach der Pest alle Beförderung zu erwarten. Sie und ihre Leute sollen sich der Zusammenkunft mit Gesunden möglichst entziehen und daher beim Ausgehen auch einen schwarzen Stab mit doppeltem Kreuze tragen. § 24. „Vom Medicus pestilentialis." Ein solcher wird angestellt, damit der Physicus ordinarius besser für die Nicht-Pestkranken sorgen könne, und nicht die Krankheit von Haus zu Haus trage. Das verlangt auch die am 11. Febr. 1657 publizierte Apothekenordnung und die Bestallung des Physikus. § 25. Deswegen nimmt der Rat einen zu solchem Dienst geeigneten Arzt in Eid und Pflicht für Stadt, Vorstädte und Lazarett. Derselbe soll auch den Chirurgen mit Rat beistehen und sich von ihnen referieren lassen.[1] § 26. Damit jeder, der Rat und Hülfe bei ihm sucht, ihn zu Hause finde, soll er des Vormittags vor 8 U. und des Nachmittags vor 2 U. nicht ausgehen. Er und die Seinigen sollen sich der Zusammenkunft mit anderen Menschen (in Kirchen, auf Märkten 2c.) gänzlich enthalten. Sein Erkennungszeichen auf der Straße ist ein schwarzer Stab mit einem größeren Kreuze. § 27. Wie es mit E. Edl. und Hochw. Rats-Apotheke gehalten werden soll: Nachdem schon im abgewichenen Sommer durch die Apothekenherren und den Physikus die Apotheke, wie es jährlich geschieht, visitiert und wohl versehen gefunden worden ist, mit guten Materialien und einfachen und zusammengesetzten Mitteln, so soll der Apotheker diesen seinen Fleiß fortsetzen, und besonders von den Stoffen guten Vorrat halten, welche der Physikus in seinem Consilium bezeichnet hat. § 28. Damit aber die Offizin wo möglich frei bleibe von der Ansteckung[2], so soll ein hölzernes Stacket von

---

[1] Der erste gelehrte Pestarzt starb bald und hatte nur Pestchirurgen zu Nachfolgern. [2] Das war leider nicht der Fall: selbst die Rats-Apotheker, der verdiente Henning Behrens, Verfasser der Hercynia curiosa, starb an der Pest.

der Ecke der Apotheke bis an das daranstoßende Haus gezogen werden, mit einer Thür in der Mitte und einem gegitterten Fenster auf jeder Seite, wovon das eine für die Pestkranken, das andere für die Nichtinfizierten bestimmt ist. Die Rezepte des Pestarztes oder des Chirurgus sollen von dem Unterinspektor jeder Gemeinde, der aber in kein infiziertes Haus kommen darf, vor dem Fenster „über den dort befindlichen Rauch gehalten" und alsdann von dem Apothekergesellen und Dienern durch das Fenster hereingenommen werden, so wie auch die Arznei durch das Fenster verabreicht wird. § 29. Gefäße für die Arznei, welche etwa zur Apotheke mitgebracht werden, müssen vor dem Fenster stehen bleiben, um dort die Arzneien aufzunehmen, oder besser werden dieselben gleich in Gläsern oder Büchsen verabreicht. So werden auch bei Wiederholungen die alten Gefäße aus den Häusern nicht wieder mitgebracht, sondern bloß die Rezepte. § 30. Deshalb muß auch in der Apotheke ein hinreichender Vorrat sein von Gläsern, Flaschen, Büchsen, Schachteln, Bindfaden, Blasen, Papier, Wachs, Holz, Kohlen und was sonst täglich gebraucht wird. § 31. Die Gesellen müssen bei ihrer Aufnahme den in der Apotheken-Ordnung vorgeschriebenen Eid leisten, auch die Lehrknaben antreiben, Tag und Nacht ihre Pflicht zu erfüllen. Sie sollen die Taxe nicht überschreiten und niemand überteuern, auch die Arznei verabfolgen lassen, wenn die Leute nicht sogleich baar bezahlen können. Sie können nach überstandener Pest vor allen andern Gläubigern Hilfe für ihre Forderungen erwarten. § 32. Vom Chirurgus pestilentialis. Derselbe soll, wenn er verlangt wird, ohne Zögern seiner Amtspflicht, wozu er auf dem Rathause von dem Gesundheitsrate vereidigt ist, nachkommen. Wenn die Ansteckung um sich greift, soll er, damit niemand übersehen werde, ein Verzeichnis der Kranken machen und dieselben unter sich und seine Gesellen ordentlich verteilen, solcher Gesellen auch mehrere haben und von der Innung[1] sich verschaffen lassen. § 33. In wichtigen Fällen holt er sich Rat bei dem Pestarzte. Diesem soll er wenigstens jeden Mittwochen und Sonnabend berichten, welche Kranke, in welchen Häusern und in welchem Zustande er und seine Gesellen behandeln. Er soll auch nur solche Patienten in die Kur nehmen, welche durch den Unterinspektor dem Oberinspektor angemeldet sind, und sich dann in der Kur ohne Furcht treu, fleißig und mitleidig beweisen. § 34. Die abgenommenen Pflaster von den Beulen und Geschwüren soll er nicht liederlich hinwerfen Andern zum Ekel und Grauen, sondern verbrennen oder tief in die Erde verscharren. § 35. Dem Pestarzte sei er gehorsam, schlage ohne dessen Rat und Willen keine Ader, noch gebe er für sich Arznei; klystiere gern, wo es nötig ist,

[1] der Bader oder Chirurgen.

schone die Schamhaftigkeit der Frauenzimmer und sei billig nach vollendeter Kur gegen Minder-Wohlhabende. § 36. Wo die Mittel da sind, soll ihm vom Rate billige Hilfe zur Bezahlung geschehen. Aller Zusammenkünfte mit andern Leuten sollen er und seine Gesellen sich enthalten und sie sollen schwarze Stäbe mit etwas kleineren Kreuzen tragen. Nach Ablegung ihres Diensteides und Empfang jener Stäbe treten die Pestbeamten ihr Amt an. § 37. Von den Wehmüttern: Es sollen noch eine oder einige Kindsfrauen für Pestkranke angestellt und nach der Hebammenordnung vom 4. März 1674 vereidigt werden, welche in gefährlichen Fällen den Rat des Pestarztes befolgen sollen. § 38. Das neugeborene Kind soll von dem Pastor pestilentialis in dem Hause, wo es geboren ist, oder im Notfalle von der Pesthebamme selbst, jedoch vor wenigstens 2 Taufzeugen getauft, und eine solche Nottaufe darauf dem Pfarrer angezeigt werden. Eine solche Hebamme soll auf der Straße ebenfalls einen schwarzen Stab mit einem Kreuze tragen.

§ 39. Von den Oberinspektoren: Solcher sollen zwei eidlich angenommen werden, der eine für die Stadtteile, welche zu den Pfarreien S. Nikolai, S. Blasii und S. Marien im Altendorfe, der andere für die, welche zu S. Petri, S. Jacobi und S. Marien auf dem Frauenberge gehören.[1] Sie sind die Mittelspersonen zwischen der Gesundheitsdeputation und den Unterinspektoren, welchen Letzteren sie die Befehle der Gesundheitsherren mitteilen, jedoch ohne unmittelbar mit den Infizierten oder den Personen, welche mit diesen umgehen, zu thun zu haben. Doch sollen sie diese Personen (Wärterinnen, Leichenträger und Totengräber) namentlich kennen, und denselben durch die Unterinspektoren jeden Sonnabend ihren Lohn reichen, und sich darüber jeden Montag berichten und berechnen lassen. § 40. Sie sollen ein Verzeichnis haben aller Weiber und Leute, die im Hospitale zu S. Georgen, S. Elisabeth, auf dem Kloster am Frauenberge oder anderswo in der Stadt wohnen, und Almosen oder andere „Freiheit" genossen haben, damit solche zur Wartung der Kranken aufgefordert und um ein mäßiges Wochenlohn nebst Kost in die infizierten Häuser geschickt werden können. § 41. Sie sollen täglich Erkundigung einziehen, ob Häuser infiziert worden sind, solche dem Collegio sanitatis anzeigen, die etwa befohlene Verschließung der Häuser durch die Unterinspektoren vollziehen, und die Hausthür der gewiß infizierten mit einem doppelten schwarzen Kreuze, die nur verdächtigen mit einem einfachen bezeichnen

[1] S. Elisabeth gehörte zum Altendorfe, S. Martini zum Frauenberge. Das kathol. Stift S. Crucis war exemt und stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, wie die Stadt selbst, doch mit Beaufsichtigung des mainzischen Stuhles; daher ist auch in der Pestordnung gar nicht die Rede von diesem Stift.

lassen. Über solche Häuser und die hineingegebene Wärterin führt der Oberinspektor ein Verzeichnis. § 42. Wenn die Unterinspektoren erfahren, daß jemand erkrankt ist, der Hauswirt es aber leugnet oder eine andere Krankheit angiebt, so soll auf des Collegii san. oder des Oberinspektors Erkenntnis der Unterinspektor verlangen, daß die Person am Fenster oder an der Thür sich sehen lasse, oder der Chirurgus pestil. soll dieselbe im Hause in Augenschein nehmen. Dieses letztere soll auch geschehen, wenn jemand an der Pest oder plötzlich ohne notorische Krankheit stirbt. Läßt der Hauswirt den Chirurgus zu, so erwartet man dessen schriftlichen Bericht an den Oberinspektor und Arzt; weigert er sich aber, so muß er die Leiche zur bestimmten Zeit unten in sein Haus schaffen, damit sie vom Totengräber abgeholt und auf dem Gottesacker besichtigt werde. § 43. Wird das Vorhandensein der Pest gefunden, so steht es dem Hausherrn frei, sich aus der Stadt zu entfernen; doch darf er keine Mobilien mit sich nehmen, und muß sich außerhalb der Stadt 40 bis 50 Tage inne halten. Auch den Nachbarn zu beiden Seiten steht es frei, alsbald auszuziehen, ja sie werden dazu ermahnt. Keiner aber soll, wenn er ungewöhnlich krank wird, sich für sich in ein anderes Haus begeben; noch weniger soll jemand ohne Erlaubnis der Gesundheitsherren einen Kranken in sein Haus aufnehmen. § 44. Die, welche in eines Infizierten Hause gelassen werden, dürfen gar nicht ausgehen: das Haus wird alsbald gesperrt, eine Krampe an die Thür geschlagen und ein Schloß davor gelegt; auch die Fenster, wenn jemand daraus zu entgehen wagt, werden „vermacht und unterschlagen." Nur die Wärterin und die zur Seelsorge oder Leibeskur verordnet sind, werden ein= und ausgelassen. Wird etwa das Haus gewaltsam geöffnet, so wird es dem Oberinspektor gemeldet, und mit Hinzuziehung des Gesundheitskollegiums werden dann schärfere Maßregeln ergriffen, auch Strafen verhängt. § 45. Diese Einsperrung scheint zwar gegen die christliche Liebe zu verstoßen, ist aber notwendig. Sollte indessen das Unglück einen der Honoratioren betreffen, dem man es zutrauen kann, daß er durch sich und die Seinigen die Stadt nicht in Gefahr bringen werde, und welcher dafür hinreichende Versicherung giebt, so könnte man diesen mit der Einschließung verschonen; doch die Art der Zuführung der Arzneien und Viktualien bleibt dieselbe, wie bei den Andern. § 46. Bei Absperrung eines Hauses werden die darin befindlichen Kühe, Schweine u. dgl. am besten sogleich aus dem Hause geschafft, um anderswo gefüttert zu werden. Man kann sie auch erst durch ein fließendes Wasser treiben und sie einige Tage unter freiem Himmel lassen. § 47. Über die Verpflegung der eingeschlossenen Kranken und Gesunden mit Arznei und Lebensmitteln berichtet täglich der Unterinspektor dem Oberinspektor, und dieser

begegnet nach Möglichkeit aller Unordnung und verhütet unnötige Furcht und Schrecken, berichtet dem Direktorium und ordnet selbst an, wo Verzug bedenklich ist, alles mit Überlegung, Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit.

§ 48. Von den Unterinspektoren: Dieser werden sechs von dem Collegium san. angenommen, für jede der 6 evangelischen (lutherischen) Hauptpfarreien einer. Sie sehen darauf, daß nichts Stinkendes aus den Häusern auf die Straßen geworfen oder gegossen wird, auch kein Seifenwasser, und daß in den Häusern nichts Faulendes und Stinkendes sich aufhäuft. § 49. Jeder Unterinspektor reicht dem Collegio san. sogleich nach seiner Bestallung ein Verzeichnis aller Häuser seines Kreises ein, hält darauf täglich von Haus zu Haus Nachfrage, ob sich ein Kranker darin befindet, und meldet sofort die infizierten Häuser dem Oberinspektor, dieser dem Gesundheitsrate. § 50. Die infizierten Häuser besucht er täglich dreimal, früh, Mittags und gegen Abend, sieht nach, ob sie verschlossen sind, und erforscht aus den Fenstern von den Wärtern und Bewohnern, was die Patienten an Arznei, Speise und Trank bedürfen. Die Bedürfnisse schafft er selbst, oder, wenn der Häuser viel sind, durch seine Leute herbei, wozu sie saubere Gefäße, Körbe, Schüsseln und Krüge haben müssen. § 51. Diese giebt er nicht in die Häuser (in welche er überhaupt bei Leib- und Lebensstrafe nicht hineingeht), sondern er und die Seinigen behalten sie in ihren Händen und leeren sie in die Gefäße, welche die Wärterinnen an die Hausthür bringen. Wo es sich schickt, kann man in einen am Fenster hängenden, an einem Stricke herabgelassenen Korb und in die darin befindlichen Gefäße, ohne Berührung des Korbes die Vorräte schaffen und hinaufziehen lassen. Diese Vorräte, mögen sie nun von den Bewohnern des Hauses gekauft, von Freunden geschickt oder vom Direktorium vorgeschossen worden sein, so muß der Unterinspektor sie treu besorgen. § 52. Ehe er das Geld aus den infizierten Häusern annimmt, muß er es in Essig oder scharfer Lauge waschen, wenigstens es in eine Schüssel voll Wasser legen. Er muß sich auch genau erkundigen, wie die Kranken sich befinden, ob sie den „Seelenvater" verlangen, ob der Arzt oder Chirurgus nötig ist, wie die Arzneien gewirkt haben, besonders ob mehr Personen erkrankt sind, ob jemand gestorben ist, ob die Bedürfnisse fleißig und ordentlich verabreicht werden u. dgl., und muß darüber dem Oberinspektor schriftlich berichten. § 53. Dem Seelsorger, Pestarzt und Chirurgus soll er täglich über den Zustand und das Begehren der Kranken berichten, und diese nicht ohne Hilfe lassen. Er soll bei dem Auf- und Zuschließen der Häuser zugegen sein, nur den Beichtvater, Arzt, Chirurgus und nötigenfalls die Totengräber (Totenträger ?) einlassen, die verordneten Arzneien durch seine Viktualienträger schleunig aus der Apotheke holen und

mit Bericht des Arztes den Bedürftigen zukommen lassen. § 54. Seine Leute sollen sich auch außer der gewöhnlichen Zeit bei den infizierten Häusern sehen lassen, um den Eingeschlossenen in ihrer Not behilflich zu sein. Des Nachts soll er in seiner Wohnung zu finden sein, da der Arzt, der Chirurgus oder andre von der Bedienung ihm vielleicht etwas zu befehlen haben, wovon er aber dem Oberinspektor Anzeige machen muß, so wie von allem Wichtigen. § 55. Auf dem Markte und der Straße soll er sich nicht unter die Leute mischen und ihnen nicht zu nahe kommen, auch beim Einkauf die Lebensmittel nicht betasten und wieder hinlegen. § 56. Erfährt er, daß jemand Bier= oder Weingäste über die Zeit setzt, den verbotenen Branntwein selbst brennt, ungesunde Lebensmittel verkauft, Badestuben, unnötige Gastereien oder Zusammenkünfte, Tänze und Spielleute anstellt, so soll er es dem Gesundheitsrate zur Bestrafung anzeigen, noch weniger zulassen, daß Trödelwaren, an Kleidung, Betten u. dgl. herumgetragen werden, sondern von allen wichtigen Vorfällen dem Oberinspektor oder Kollegium Anzeige machen. § 57. Von den Krankenwärterinnen: Die Frauen, welche der Oberinspektor oder das Kollegium in den Hospitälern oder sonst in der Stadt zu Wärterinnen der Eingeschlossenen geeignet finden, sollen willig in die Häuser gehen, wohin sie befehligt werden, bei Verlust der Herberge und der Almosen, welche sie bisher genossen haben, oder bei Bedrohung, die Stadt zu räumen, wie es auch in der Pestordnung von 1551 heißt: „Wer der Frauen zu S. Georgen oder im Predigerkloster bedarf, der Kranken zu warten oder inzulegen, der soll sie ansuchen: welche das nicht thun wird, die soll verweiset werden.“ Ferner sollen dieselben zunächst die Patienten zum Gebet des Morgens, Mittags und Abends und sonst gelegentlich antreiben, und sie bei vermehrter Angst an Buße, Beichte und Abendmahl erinnern, und den dazu bestellten Pfarrer rufen lassen. § 58. Sie sollen dem Unterinspektor und dessen Leuten auf ihre Anfrage den Zustand des Hauses und der Kranken berichten, diesen pünktlich und sanftmütig Arznei, Speise und Trank reichen, ganz nach des Arztes Verordnung und nicht nach ihrem eigenen Kopfe. § 59. Die Zimmer, Betten und Geräte müssen sie reinlich halten, ihr und der Kranken Waschwasser und deren Excremente in die Erde verscharren und mit ungelöschtem Kalk bedecken und oft räuchern, besonders bei Besuchen des Pfarrers, Arztes oder Chirurgus. § 60. Den Tod des Kranken zeigt sie sogleich dem Unterinspektor an, zur Besorgung des Begräbnisses, worauf sie anderswohin als Wärterin gewiesen wird, oder sich eingezogen halten muß. Sie soll ehrlich und treu sein, nichts durchsuchen und entwenden, namentlich nichts von der Kleidung des Kranken. § 61. Ihre Treue wird vom Rate nach überstandener Gefahr belohnt werden, und auch von den bemittelten

Verpflegten haben sie außer Unterhalt eine Belohnung zu erwarten. § 62. Von den Kranken- und Leichenträgern: Ist jemand gestorben, so meldet es der Unterinspektor dem Oberinspektor, welcher durch den Totengräber den Sarg in das Haus schaffen und den Leichnam hineinlegen läßt. Bei schwerer Leibesstrafe darf niemand einen Toten eigenmächtig und heimlich aus dem Hause schaffen und etwa auf die Straße legen. § 63. Die Leiche wird von der Wartfrau abgewaschen und in das Totengerät gehüllt, darauf mit Hilfe des Totengräbers in den Sarg gelegt, mag dieser ein eigener und bestellter, oder ein „gemeiner" Sarg sein, und derselbe wird sogleich geschlossen und bis zur Beerdigung nicht wieder geöffnet. § 64. Andre Leichenträger sollen die an der Pest Gestorbenen und andre die nicht Infizierten tragen; weshalb auch von den Gesundheitsherren einige ordentliche Männer als Pest-Leichenträger mit einer wöchentlichen Besoldung in Pflicht genommen werden, und zwar ohne Unterschied für Reiche und Arme, wie ja auch 1551 aus jeder Pfarrei 4 Mann dazu angenommen sind, gegen Belohnung von dem Gelde, „welches zur selbigen Zeit in die Tafeln gefallen." Bemittelte zahlen den Trägern von Erwachsenen 1 Thaler, von einem Kinde einen halben Thaler; bei Unbemittelten wird aber die Beerdigung unentgeltlich besorgt. § 65. Erwachsene Personen werden von 6, jüngere von 4, Kinder von 2 Trägern getragen. Der alte Gebrauch, daß bei Zünften und Handwerken die jüngsten Meister die Leichen tragen, wird während der Pestzeit eingestellt; doch sollen diese jüngsten Meister während dieser Zeit den bestellten Leichenträgern ihre Gebühr zahlen. § 66. Stirbt aber jemand an einer andern Krankheit, so bleibt jener Gebrauch, und es wird den Jungmeistern das Tragen nicht verwehrt. Während der Pest werden die Leichen des Nachts ausgetragen. § 67. Kein an der Pest Gestorbener soll 2 Nächte liegen, doch soll er auch nicht noch warm und früher als 18 Stunden nach dem Tode begraben werden, wie auch die alten Statuten (Buch 2, Art. 80) bestimmen, „daß man sinen Fründ begraben soll, als schiere he gesterbit, daß he nicht übernächtig werde;" obgleich andre Exemplare dazu setzen: „ausgeschlossen in der Pestilenz, und ob ehehaft Noth ihm die Graft benehme." Ohne Zweifel dachten die Vorfahren an die Frau Reichmuth von Adricht, welche 1537 während der Pest zu Köln am Rhein zu geschwind begraben, und als sie des Nachts von den Totengräbern beraubt wurde, wieder erwachte und mit der Laterne der Diebe nach ihrem Hause zurückgekehrt war. § 68. Nur auf Befehl des Oberinspektors dürfen die Leichenträger und der Totengräber zur Beerdigung eines Toten in ein Haus gehen, und sie dürfen dabei nichts durchsuchen und entwenden. Alle Pestbediente, die mit den Leichen umgehen, auch ihre Weiber und Kinder, vermeiden so viel als möglich, mit andern Leuten

zusammen zu kommen, tragen auch, damit man sie erkenne, einen weißen Stab in den Händen, und es werden ihnen entlegenere und abgesonderte Wohnungen angewiesen. § 69. Von den Pest-Totengräbern: Für jede Pfarrei wird ein besonderer Pesttotengräber angenommen, und die andern Totengräber dürfen sich bei schwerer Strafe mit den Pestleichen nicht befassen. § 70. Die Pesttotengräber meiden alle Berührung und allen Umgang mit Gesunden, den Besuch von öffentlichen Orten, Wein- und Bierhäusern, und wenn sie ausgehen müssen, tragen sie einen weißen Stab. § 71. Die Totenbahren, die „gemeinen" Särge und andre Instrumente werden an Orten aufbewahrt, wo sie dem Anblick entzogen sind. Bahren und Särge werden des Nachts oder des Morgens vor Tage in das Leichenhaus geschafft, nach Befehl des Oberinspektors. § 72. Zur Beerdigung der an der Pest Gestorbenen, da die gewöhnlichen Kirchhöfe ohnedies zu klein sind, sind besondere Plätze gewählt, und zwar für die Oberstadt die Spendekirche und deren Kirchhof, insonderheit der Raum zwischen der Stadtmauer und dieser Kirche, wo auch 1626 die meisten Toten begraben sind, für die Neustadt, den Frauenberg und den Teil der Pfarrei S. Nicolai unter den Weiden und am Neuenwege der Klostergarten des Frauenbergs und, wenn dieser nicht hinreicht, der Vorhof bei den Augustinern vor dem Ahren (Vogel), für das Altendorf und einen Teil der Pfarrei S. Blasii (Grimmel und um S. Elisabeth) der Platz an der Schärfgasse zwischen dem Schärfteiche und der Bleiche, so weit derselbe dem Rate gehört und mit einem Stacket vom dem Felde her zu verwahren ist. § 73. Die Gräber werden für Reiche und Arme nicht unter 2 Ellen tief gemacht, wie auch 1551 4 Schuh Tiefe bestimmt war. Die Kirchhöfe bleiben geschlossen, bis die Leiche gebracht wird. Die eigenen Särge werden beim Einsenken nicht aufgemacht. Bei dem Heraufziehen der „gemeinen" Särge[1] muß die Leiche im Grabe gerade liegen bleiben, und darf ihrer Kleider nicht beraubt werden, wenn sie deren hat. § 74. Ist die Grube für mehrere Leichen bereitet, so wird jede einzeln, wenn sie ankommt, alsbald eingesenkt, mit ungelöschtem Kalk beschüttet und mit Erde bedeckt. Vermögende zahlen dem Totengräber von einem Toten über 12 Jahr 1 Thaler, unter 12 Jahr 1/2 Thaler, Leute aus dem Mittelstande 16 Groschen und 8 Groschen, für Arme zahlt aber die Gesundheitskasse 6 Groschen und 3 Groschen. § 75. Sollte ein Totengräber sich vom Teufel blenden und durch schnöden Gewinn verführen lassen, namentlich noch lebende und ohnmächtige Kranke als Tote hinzuschleppen, oder gar Lebende aus Geiz und böser Absicht zu ersticken,

---

[1] Die also wieder gebraucht wurden.

so soll er lebendig mit dem Feuer gestraft werden. § 75.[1] Vom Lazarett: Da der Verbreitung der Seuche am kräftigsten Einhalt gethan werden kann, wenn die Kranken aus den Häusern in abgesonderte Lazarette geschafft werden, dergleichen Lazarette aber außer der Stadt zu bauen und einzurichten die Zeit zu kurz und die Kämmerei nicht reich genug ist, da ferner das Hospital S. Elisabeth, welches die Pestordnung von 1551 zu diesem Zweck bezeichnet, in der Stadt, am Wasser, nahe bei zwei Mühlen und über der Unterkunft liegt, welche die Oberstadt mit Wasser versorgt, also ungeeignet ist, so soll das Hospital S. Cyriaci (der Siechhof) dazu eingerichtet werden. § 76. Wird nun vom Oberinspektor oder dem Kollegium erkannt, daß ein Erkrankter in das Lazarett geschafft werden soll, so ordnet der Unterinspektor an, daß die Leichenträger ihn des Abends oder des Morgens früh mit dem notwendigsten Geräte hineinführen oder auf einem Sessel tragen, und der Hauswirt giebt ihm ein Bett mit, doch nicht das, auf welchem er bisher gelegen, auch andre Notdurft. Besonders sollen dabei die Gilden- und Handwerksgenossen die Ihrigen unterstützen. Ganz Armen wird von der Gesundheitskasse das Nötige vorgestreckt oder umsonst gegeben. § 77. Deshalb muß das Lazarett bald mit Holz, Licht, Öl, Salz, Mehl, Bier, Essig, Seife, Räucherwerk u. dgl. versorgt werden, worüber der Lazarettvater und dessen Frau die Aufsicht haben und ein Verzeichnis führen. Die Viktualien werden von den Zubringern an einem angewiesenen Platze außerhalb des Lazaretthofes abgeladen, und, wenn diese sich entfernt haben, von den Lazarettbedienten hereingeholt. § 78. Die wohlhabenden Brauherren werden gebeten, aus Barmherzigkeit von jedem Gebräu eine Tonne Dünnbier ins Lazarett zu schenken. § 79. Die Kranken werden daselbst nach dem Geschlechte, so viel als möglich auch nach Stand und Alter in die Zimmer verteilt, die Neuangekommenen auch 3 Tage in besondere Zimmer gebracht, damit man erst sehe, wie die Krankheit sich anläßt. Auch den Genesenden wird ein besonderes Gemach angewiesen. § 80. Der Lazarettvater darf keinen Kranken ohne Befehl seiner Obern aufnehmen, auch keinen nach eigenem Willen das Zimmer wechseln oder gar aus dem Lazarett sich entfernen lassen. § 81. Er muß Feuer und Licht wohl bewahren und ehe er schlafen geht, alles auslöschen, darf Katzen und Hunde nicht dulden und hat für Reinlichkeit und Ordnung seiner Leute zu sorgen. Seine Frau, die Lazarettmutter, muß besonders darauf sehen, daß die Kranken wohl gereinigt werden und an reiner, vorher durchräucherter Wäsche nicht Mangel haben. Beide müssen die Kranken wenigstens zweimal täglich besuchen, sich nach ihrem Befinden und

[1] Dieser § ist durch ein Versehen auch als § 75 bezeichnet, wie der vorige.

Anliegen erkundigen, und wenn sie den Prediger, Arzt oder Chirurgus verlangen, vor deren Eintritt räuchern, auch sie mit nötigen Arzneien versorgen. § 82. Den Kranken soll er nach Anordnung des Arztes regelmäßig und reinlich und ohne Unterschleif Speise und Trank zukommen lassen, auch was dergleichen etwa deren Freunde senden und vor dem Lazarett niederlegen lassen. § 83. Jedes Zimmer soll vor dem Fenster ein Glöcklein haben, durch deren Anziehen die Kranken, wenn es nötig ist, die Wärter rufen können. § 84. Die Kranken dürfen in des Beicht- und des Lazarettvaters Beisein ein Testament machen und es diesem geschrieben zur Verwahrung übergeben. Testieren sie mündlich, so soll der Vater das Testament in ein besonderes Buch eintragen, und ein solches Testament soll ohne „fernere Zierlichkeit" gelten. Ist der eine von ihnen, der Seelsorger oder der Lazarettvater, abwesend, so können zwei andre Personen dessen Stelle vertreten, diese müssen alsdann aber den Vorgang eidlich erhärten. § 85. Die Gestorbenen soll der Lazarettvater durch die Wärter oder Wärterinnen (nach dem Geschlechte) in den Sarg beschicken, nach 18 Stunden durch 4 bestellte Träger an den Begräbnisplatz tragen und vom Totengräber beerdigen lassen, wobei die Lazarettbedienten, außer denen, die zur Wartung bei den Patienten bleiben müssen, zum Grabe folgen sollen. § 86. Die Sachen („Mobilien") der Verstorbenen oder Genesenen werden niemand verabfolgt, sondern durchs Wasser gezogen, 4 Wochen auf dem Boden an die Luft gehängt und durchräuchert, darauf in einem besonderen Gemache inventiert aufbewahrt. Die täglich eingebrachten Kranken soll der Lazarettvater nach Namen, Alter, Geschlecht, Vaterland u. s. w. verzeichnen, so auch das Geld und die Kleider, welche sie mitbringen, aufschreiben; ebenso auch ein Verzeichnis der Gestorbenen und Genesenen wöchentlich dem Unterinspektor überschicken, welcher es abschreibt und dem Oberinspektor zufertigt. § 87. Wenn durch den Tod oder die Wiederherstellung des Kranken ein Zimmer leer wird, so muß dasselbe erst gereinigt werden, ehe ein anderer hineingebracht wird. Der Genesene soll, ehe er das Lazarett verläßt und wieder unter die Leute geht, gehörig gereinigt werden und die gebührliche Zeit Quarantäne halten. Er soll mit des Kollegii Genehmigung und mit einem neuen Kleide ausgestattet, welches er vor dem Lazarett bei einem Feuer anziehen muß, entlassen werden. § 88. Der Vater, die Mutter und die andern Bedienten des Lazarettes dürfen das Lazarett nicht verlassen und unter die Gesunden gehn und müssen ihre Bedürfnisse durch den Unterinspektor hereinholen lassen. Wenn die Seuche vorüber ist, so haben sie für ihren Rat und Mühe Vergeltung zu erwarten.

§ 89. Von der Reinigung der Häuser und Mobilien und dem

Verhalten der Wiedergenesenden: Wenn in einem infizierten und abgesperrten Hause seit 40 bis 50 Tagen niemand gestorben, und die Bewohner desselben gesund sind, so sollen diese es durch den Unterinspektor dem Oberinspektor und den Gesundheitsherren anzeigen, worauf nach Befinden die Reinigung des Hauses, doch nicht durch die Pestbedienten, sondern durch besonders dazu bestellte und vereidigte Reiniger angeordnet und vorgenommen werden soll. § 90. Am siebenten Tage nach der wirklichen Reinigung wird den Bewohnern des Hauses der freie Verkehr mit Gesunden wieder verstattet, und sowohl die aus dem „Angstkasten" Befreiten, als diejenigen, welche bis dahin außerhalb ihrer Häuser haben leben müssen, werden Gott danken und ihre Dankbarkeit durch Wohlthaten gegen die Armen und durch neuen Gehorsam bethätigen. § 91. Die beste Zeit der Reinigung würde der harte Winter sein, doch wird man nicht immer so lange warten können. Ist nun keine Gefahr im Hause mehr zu erwarten, so wird die Säuberung nach Verordnung des Physikus so vorgenommen, daß zuerst das ganze Haus, auch die verschlossenen Schränke in den Wänden mit Besen und Federwischen von Spinnweben und allem Unrat sorgfältig ausgefegt werden; darauf werden auch die Stuben und Kammern, Thüren, Fenster, Tische, Bänke, Stühle u. dgl. stark geräuchert, besonders mit Schwefel (wie in dem Medizinal. Bedenken gelehrt wird), und die Gemächer werden 1 oder 2 Nächte in solchem Rauche gelassen. Hierauf wird alles mit heißem Wasser und Sand, dann mit scharfer Lauge, auch wohl mit Essig gewaschen. Ritze und Löcher in den Wänden werden mit Kalk oder Lehm verstrichen, auch die Wände mit Kalk geweißt. § 92. Zuletzt wird nochmals geräuchert, indem man „Weinrauten" oder andern scharfen Essig, worin man Myrrhen, Rauten, Schwefel, Vitriol, Salpeter, Alaun u. s. w. eine Nacht eingeweicht hat, auf glühende Kohlen oder Ziegeln gießt, oder man holt dazu aus der Apotheke das „Rauchpulver für infizierte Häuser." Mit solchem Räucherwerk, welches er Parfum d'enfer oder Höllenrauch nennt, will P. Gabriel (de peste p. 152) selbst noch infizierte Häuser und Personen von der Pest befreit haben. Er nimmt dazu gröblich zerquetschtes grobes Schießpulver und fein pulverisirten Schwefel und dergleichen Weiden- oder Lindenkohlen, zu gleichen Teilen, woraus mit starkem Essig ein wohlgemischter Teig gemacht und dieser zu Kuchen gebildet wird, welche getrocknet werden. Zum Gebrauche schlägt man davon, nach der Größe des Zimmers, eine große oder kleine Handvoll ab, und wirft sie auf Kohlen. Man räuchert aber alle Gemächer bis auf den Boden auf einmal, setzet dazu von unten bis oben an alle Örter des Hauses eiserne Glutpfannen, irdene Töpfe oder Ziegel mit Kohlenfeuer, welches man aber wohl verwahrt, indem man auch unter die Glut kalte Asche

legt. Man schließt die Fenster, hängt Kleider und Betten an Stöcken auf, setzt und legt Bücher, metallene Geschirre u. dgl. auf Bänke und Tische. Nun fängt man die Räucherung vom höchsten Teile des Hauses an und setzt dieselbe von oben nach unten von einem Gemache zum andern fort, damit der Rauch dem Räuchernden nicht schade, weshalb dieser auch ein Tuch über Mund und Nase bindet und den Kopf vom Feuer abwendet. Nach 4 oder 5 Tagen öffnet man alle Thüren und Fenster, und räuchert noch 3 oder 4 Tage mit Wachholderholz oder =Beeren. Das Weißzeug wird nach einer „Bäuchwäsche" an die Luft gehängt, wo möglich unter freiem Himmel. § 94. Einige halten für eine Probe der vollkommenen Reinigung, daß man ein Stück Fleisch von einem kaum geschlachteten Tiere, oder eine gedorrte Kröte oder ein noch warm zerstücktes Brot an einen Stock aufhängt und 24 Stunden in dem Zimmer hängen läßt: sei das Fleisch in dieser Zeit faul, die Kröte aufgelaufen oder das Brot schimmlicht, so sei das Gift noch vorhanden. Andere setzen eine Schüssel mit einigen ausgeschlagenen frischen Eiern in den Raum, und sehen nach 24 Stunden nach, ob diese noch gut oder faul und stinkend sind. „Ob diesen Experimenten allein zu trauen sei, wird ein Vernünftiger leicht ermessen." § 95. Mobilien, die in einem solchen Hause gewesen, besonders in den Räumen, wo die Kranken gelegen haben, müssen, wenn sie gewaschen werden können, einige Tage in heißer Lauge oder Salzwasser eingeweicht, darauf mit heißem und zuletzt mit kaltem Wasser wohl gewaschen werden, und einige Tage in einen freien Luftstrom aufgehängt. Wer die Gelegenheit dazu hat, kann solche Sachen auch an Stricken einige Tage in fließendes Wasser hängen. Silberne, kupferne, zinnerne, messingene, eiserne oder hölzerne Gefäße werden ebenfalls einige Zeit in Wasser gelegt und dann mit Lauge und Essig abgerieben. Sachen, welche die Feuchtigkeit nicht vertragen, sollen in weiten Sieben oder sonst wohl durchräuchert werden Federbetten, worauf die Pestkranken gelegen, und die wohl zu entbehren sind, soll man wegschaffen und verbrennen; was aber der Kranke nicht selbst gebraucht hat, 40 Tage bei kaltem und hellem Wetter der Sonne und Luft im Freien aussetzen, täglich ausklopfen und rütteln. So soll es auch mit dem kostbaren Pelzwerk gemacht werden, wenn man dasselbe nicht neu beizen und umarbeiten kann. Das Getreide auf dem Boden wird einige Wochen hindurch täglich umgestochen; Graupen, Hirsen, Reis u. dgl., auch Mehl, werden einige Tage ausgeschüttet und auf einem reinen Boden ausgebreitet. Sachen ohne besonderen Wert, alte Lappen, Schachteln, Büchsen, auch die geringe Kleidung des Kranken, werden, wo dazu der Raum in den Häusern oder Höfen ist, daselbst oder vor der Stadt jenseit des Feldwassers tief vergraben oder verbrannt. — Um bei der Reinigung Unterschleif zu verhüten, wird

von einer vom Rate bestellten Person ein Verzeichnis der Sachen angefertigt; doch steht es dem Eigentümer frei, ein solches Verzeichnis, zur Verminderung der Kosten, selbst zu machen oder machen zu lassen.

§ 100. Alle bei der Reinigung beschäftigten Personen sollen die kirchlichen und politischen Versammlungen meiden, auch die Flüssigkeiten, womit sie die Sachen abgewaschen haben, „bei Lebensstrafe" nicht auf die Straße gießen, noch weniger bei den Künsten oder bei dem Wassergraben in der Vorstadt die Reinigung vornehmen. Fehlt in den Häusern der Raum zum Reinigen oder Vernichten, so sollen die Sachen dazu auf den Vielenrasen geführt werden. § 101. Teilungen durch die Pest angestorbener Erbschaften sollen nicht ohne Vorwissen und nur nach Anordnung der Obrigkeit geschehen.

§ 102. Es folgen andre Verordnungen: Alle jene Anstalten, namentlich die Pestbedienten, das Lazarett, die Versorgung der Armen (damit die Bettelei vor den Thüren jetzt ganz aufhöre), die Unterstützung der notleidenden Abgesperrten, auch des fremden Gesindes, machen außerordentliche Kosten. § 103. Deshalb haben die Herren Ältesten im Rate beschlossen, da die Kämmerei diese großen Kosten nicht ertragen kann, „daß erstlich durch eine gemeine Anlage eines Terrains zu Anschaffung des Lazaretts und Besoldung der Pestbedienten etwas Vorrat an die Hand geschafft", und daß für die Armen anfangs eine besondere Einsammlung durch 4 Deputierte von Haus zu Haus, darauf jeden Sonntag in den Becken vor allen Kirchthüren veranstaltet werde. Über das Eingekommene wird vom Collegium sanitatis monatlich Rechnung abgelegt. § 104. Es werden mit Zuversicht reichliche Gaben erwartet. § 105. Reichte dennoch die Kollekte nicht hin, so sollen andere Anstalten getroffen werden. Auch ist zu hoffen, daß die vermögenden Kirchen und Hospitäler aus ihrem Vorrate Beiträge geben werden. § 106. „Damit aber die armen herumgehenden Leute ihre ordentliche Zeit und Ort zu ihrer Spende wissen", sollen ihnen dreimal wöchentlich, des Montags, Donnerstags und Sonnabends um 9 Uhr vormittags an zwei Orten, nämlich im Altendorfe, vorn im Stadtgraben oder auf dem Ziegelhofe, und auf dem Frauenberge im Stadtgraben von den beeidigten Vorstehern der Armen Almosen gereicht werden. Die Zahl der armen Männer, Weiber und Kinder soll jedes Mal dem Oberinspektor und dem Gesundheitsrate gemeldet werden. Dieselben sollen auch, ehe sie die Almosen empfangen, knieend zusammen das Vater Unser beten und das Gebet: „Vater unser im Himmelreich, wir sind deine Kinder allzugleich" oder andere.

§ 107. Das Herumschicken der Hausgenossen zur Einsammlung von Beisteuern für den Unterhalt armer Kranker oder für die Beerdigung Verstorbener ist verboten. Für die Armen wird durch die

Inspektoren aus der Gesundheitskasse gesorgt. § 108. Die Bürger sollen sich mit Vorräten zum Lebensunterhalt, auch mit Arznei und Räucherwerk möglichst versorgen. § 109. Die Armen erhalten das Nötige aus der Gesundheitskasse umsonst, aber für das, was den Bemittelteren daraus bei augenblicklicher Not verabreicht wird, wird von ihnen oder ihren Erben die Bezahlung später eingetrieben werden. § 110. Aas und tote Tiere dürfen nicht auf die Straße geworfen, sondern sie müssen an abgelegene Örter und entfernt von der Stadt tief in die Erde vergraben werden. § 111. Auch Kehricht und Koth sollen nicht an öffentliche Orte[1] geworfen werden. Was am Sonnabend vor den Häusern zusammengekehrt ist, soll alsbald beiseite gebracht, aber alte Lumpen, Abgänge geschlachteter Tiere, Menschen- und Schweinekoth u. dgl. durchaus nicht in den Mühlgraben in der Stadt, sondern in das fließende Wasser unterhalb der Stadt geschafft werden, bei Geld- oder Gefängnisstrafe. Es wird wegen dieses Verbots der 49. Artikel[2] des 3. Buches der 1470 revidierten Statuten citiert. § 112. Urin darf nicht auf die Straße geschüttet werden; die Gossen und Abzuchten sind oft zu reinigen und in die Abtritte soll man wöchentlich ein oder zwei Mal ungelöschten Kalk werfen. Gewerbe, welche nicht ohne Gestank und üble Ausdünstungen getrieben werden können, sind soviel als möglich zu beschränken. § 113. Die keinen Hofraum haben, dürfen wegen des Gestanks Vieh, namentlich Schweine, Gänse und Enten nicht halten. Die Schweine sollen nicht zum Verkauf auf den Markt getrieben werden, namentlich nicht „der bösen Gewohnheit nach bei Unsere Apotheke." Die, welche Vieh halten, sollen den Mist, wenn sie wegen Enge des Hofes und Hauses denselben nicht darin aufladen lassen können, um ihn auf den Acker zu fahren, nicht auf die Straße schaffen und vor ihrem Hause „aufschlagen" lassen. Dieses Austragen des Mistes soll nur bei hartem Froste geschehen.

§ 114. Hunde und Katzen werden am besten abgeschafft oder wenigstens nicht aus dem Hause gelassen, da durch sie die Pest verbreitet werden kann. Hunde, die auf der Straße getroffen werden, schafft der „Feldmeister" weg. Schweine, welche, außer der Zeit des Aus- und Eintreibens durch den Hirten, auf die Straße kommen, werden nach der Polizeiordnung auf den Marstall getrieben und ohne Strafe nicht los gegeben. § 115. Brunnen und öffentliche Wasserbehälter, auch der Mühlgraben, dürfen nicht verunreinigt werden durch Hineinwerfen oder Waschen u. s. w., besonders nicht

---

[1] Als solche Orte werden namentlich angeführt die Kunst am Markte, die Ecke an der Wage am Kornmarkte, S. Nikolaikirche, „hinter der Mauer" (am Petersberge). [2] § 48 in meinem Abdrucke (Die Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. u. 16. Jahrh. S. 62. g.)

durch Gegenstände, welche die Kranken oder Toten an sich gehabt haben, bei Leibesstrafe. § 116. Wie die Vorfahren vor langen Jahren verordnet haben (nach Artikel 12 des 2. Buches der alten Statuten)[1], daß die Knochenhauer, wenn sie „Rösser" schlachten, das Blut nicht auf die Straße gießen oder laufen lassen, so soll das auch jetzt nicht geschehen. Auch sollen die Handwerksmeister der Knochenhauer darauf sehen, daß kein unreines Vieh geschlachtet und kein Vieh aus verdächtigen Orten geholt werde. Auch das Blut vom Aderlassen und Schröpfen soll nicht auf die Gasse gegossen werden. § 117. Die Bäcker sollen sich mit Getreide und Mehl bei Zeiten hinlänglich versehen, damit es an Brot in der Stadt nicht mangele. Das Brot soll während der Seuche nicht warm verkauft werden, sondern erst wenn es erkaltet ist. Sobald ein Backhaus infiziert ist, soll der Bäcker, er sei „Weiß- oder Heimbäcker", das Backen einstellen. § 118. Wie die Bäcker sollen sich auch die Backgäste, so auch die Müller und ihre Mahlgäste hüten, daß sie durch Ansteckung die Pest nicht weiter verbreiten. Für die Müller soll noch eine besondere Verordnung erlassen werden. § 119. Können die Zusammenkünfte der Zünfte, Gilden und Handwerke während der Pest nicht ganz unterbleiben, so müssen sie wenigstens mit Vorsicht in unverdächtigen Häusern gehalten werden, ohne Teilnahme der Infizierten oder Verdächtigen, und ohne Bestrafung der Ausbleibenden. § 120. Hochzeiten fänden am besten jetzt gar nicht statt: sie sollen wenigstens ohne Aufwand und ohne Musik und Tanz gehalten werden, auch wenn der Bräutigam vermögend ist, nicht über 2 Tage dauern, mit nicht mehr als 2 Tischen Hochzeitsgäste. Dabei soll des Abends um 7 Uhr „der Aufstand" (vom Tische) gemacht werden, und um 8 Uhr soll Feuer und Licht im Hochzeitshause gelöscht sein. § 121. Auch bei Kindtaufen soll die bisherige Verschwendung ganz aufhören, und niemand soll sich unterstehen, „über den Trunk, gebackene Kuchen und Brezeln seine Gevattern und andre Weiber zu traktieren." § 122. Andere Gastereien, bei den Zünften und sonst, werden auf fröhlichere Zeiten verschoben, namentlich auch die lärmenden Zusammenkünfte der Handwerksburschen an den Quartalen. Scheinen solche Zusammenkünfte nötig zu sein, so sollen die Altgesellen die Sache ohne Trunk abmachen. § 123. Das Branntweinsziehen und Branntweinbrennen, welches beides zur Verbreitung der Pest dienet, soll bei exemplarischer Strafe ganz verboten sein. Auf dem Weinkeller und in den Bierhäusern soll man am Tage fleißig räuchern, an Sonn- und Festtagen nicht vor dem Gottesdienste, sonst auch nicht spät in der Nacht

[1] Dieser Artikel steht nicht an der citierten Stelle der alten Statuten von c. 1360 (C).

(außer für Kranke und Reisende) Wein oder Bier zapfen, noch weniger nach 6 Uhr des Abends oder bis zum Betrinken Gäste dulden. Jeder Einwohner mag Wein und Bier, etwa auch zubereitetes Fleisch aus der Garküche, bei Tage sich ins Haus holen lassen. § 124. Nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang soll ein Hausvater nicht leicht die Seinigen auf die Straße schicken, weil die Nachtluft meistens für schädlich gehalten wird. § 125. Die beiden Jahrmärkte finden während der Pest nicht statt, und auch der bevorstehende Herbstjahrmarkt ist bereits, wie im vorigen Jahre, durch Anschlag und in die Fremde abgeschrieben. Musik und Saitenspiel, Tänze und Komödien werden weder öffentlich, noch in den Gasthöfen, Wein-, Bier- und andern Häusern in dieser Zeit verstattet. Den „Oculisten, Bruchschneidern, Zahnbrechern“, noch mehr den „umstreichenden Quacksalbern, Theriakkrämern und großsprechenden Landfahrern“, soll verboten sein, in der Stadt, am wenigsten auf offenem Markte, feil zu stehen. § 126. „Denn mit Worten nicht auszureden ist, was solche selbstgewachsene Medici und unverständige Kälberärzte für Schaden bei den gemeinen Leuten anzurichten pflegen, teils mit ihren belogenen purgantibus, welche sie Magenzucker oder mit andern pralenden und verführerischen Namen titulieren“, welche in dieser bösen Seuche den gewissesten Tod bringen, teils mit ihrem falschen und untauglichen Theriak und andern nichtswürdigen Dingen, worauf sich die armen Leute verlassen und so die Hilfe durch bessere Arznei versäumen. Deshalb soll auch niemand heimlich oder öffentlich eine Arznei gegen die Pest verkaufen oder den Kranken eingeben, ohne Wissen und Willen des Collegii sanitatis, welches solcher Personen Kenntnis und Wissenschaft prüfen wird, wovon auch die Apothekenordnung §§ 15. 19. spricht.

§ 127. Den Chirurgen und Wundärzten steht es nicht frei, bei Annäherung der Pest zu fliehen; sie müssen ausharren und sich mit den nötigen Gesellen und Gesinde versehen. Doch sollen sie ohne Verordnung des Collegii san. zu keinem Pestkranken gehen und nur den Andern aufwarten. Haben sie ohne es zu wissen einen Angesteckten behandelt, ihn etwa zur Ader gelassen u. dgl., und erfahren es darauf, so sollen sie dieselben Instrumente nicht mehr bei Gesunden gebrauchen. Die „gemeinen Badstuben“ sollen bei einreißender Pest ganz verboten sein. § 128. Leute, die sich angesteckt oder krank fühlen, sollen sich von den Gesunden zurückziehen, indem sie ja sonst gegen das 5. Gebot sündigen. § 129. so auch die mit den Kranken Eingesperrten und die etwa wieder Genesenden, welche ihre Zeit zur Restitution erwarten müssen (im Sommer nicht unter 6 Wochen). Sie sollen bis dahin die Kirchen, das Rathaus, die Häuser der regierenden Bürgermeister, den Markt und andere Zusammenkünfte nicht besuchen. § 130. Suppliken aus infizierten Häusern werden

nicht direkt aufs Rathaus oder in die Häuser der Bürgermeister geschickt, sondern an die Inspektoren oder mittelbar an den Gesundheitsrat. § 131. Trödelfrauen und noch weniger Juden sollen sich nicht unterstehen, mit Kleidern, Leinwand, Tuch, Betten, Hausgeräte, selbst nicht mit silbernem und vergoldetem Geschirre, auf den Markt oder die Straßen zu treten, noch damit zu hausieren, bei Gefängnis- und andern empfindlichen Strafen. Jeder Hauswirt soll auch streng darauf sehen, daß nicht seine Leute solche Sachen etwa um einen geringen Preis kaufen und die Pest dazu. § 132. Lebensmittel, Getreide, Holz und dergleichen Dinge, deren wir nicht entbehren können, wenn sie aus der Nachbarschaft, dieselbe sei rein oder infiziert, kommen, sollen vor der Stadt gekauft, nach Befinden bei einem angemachten Feuer abgeladen und vorsichtig hereingebracht werden. Über gewisse Örter und Wiesen wollen wir uns noch mit den Nachbarn vergleichen. Pflaumen und andere Früchte, welche leicht verderben, wurmstichig oder unzeitig sind, desgleichen tote und fast stinkende Fische soll man weder in noch außer der Stadt feil haben. Geflügel soll nur gerupft und aus gesunden Orten zu Markt gebracht werden. § 133. Jeder Hauswirt soll täglich dreimal, im Sommer früh um 5, im Herbst und Winter um 6 Uhr, Mittags um 12 Uhr und des Abends im Sommer um 6, im Herbst und Winter um 5 Uhr mit Wachholderholz und -Beeren, oder mit Schwefel, Harz u. dgl. sein Wohnzimmer und ganzes Haus wohl durchräuchern; ferner mit Essig sprengen, frischen Kalk löschen, durch Essig auf glühenden Ziegeln Dampf bereiten, ein brennendes Feuer erhalten oder einen Schuß Pulver vorsichtig abbrennen, wie es in dem Bedenken des Physikus ausführlicher angegeben ist. Dazu sind Alle verpflichtet, Reiche und Arme. Bei allen Zusammenkünften, auch in den Kirchen und auf dem Rathause, soll geräuchert werden.

Am Schluß wird angeführt Varro de re rustica I: etsi salubritas, que ducitur a coelo et a terra, non sit in potestate nostra, multum tamen est in nobis, quod quae sint graviora, possumus diligentia nostra facere leviora. Jeder soll demnach auf sich und seine Nachbarn aufmerksam sein, und alles Bedenkliche den Inspektoren und dem Kollegium anzeigen.

Das der Pestordnung beigefügte ausführliche „Medizinalische Bedenken“ des Dr. Froman enthält, nach einer Einleitung von 7 Paragraphen (über die Ursachen der Pest u. s. w.) nach den Kolumnentiteln oder Blattüberschriften 3 Teile: 1) Wie die Pest zu präservieren, — 2) Von den Zeichen der Pest, — 3) Wie die Pest zu kurieren sei.

Jeder Teil hat besondere Unterabteilungen (Sektionen), welche wieder in mehrere Kapitel und diese in Sätze oder Paragraphen zerfallen.

Auch von dieser Schrift einen eingehenden Auszug zu liefern, dazu fehlt hier entschieden der Raum, so Interessantes dieselbe auch enthält, besonders für die Geschichte der Heilkunst. Man ersieht daraus, auf welchem Standpunkte ein wirklich gelehrter Arzt aus der alten Schule Galens, wie Dr. Froman ein solcher war, damals stand. Auffallend ist besonders die große Menge der zum Teile einfachen, zum Teile aber sehr zusammengesetzten Arzneien, Präser- vativ- und Heilmittel, sowie die mitgeteilten Rezepte berühmter Ärzte. Jenen Reichtum der Arzneien erkennt man auch aus der gedruckten Apothekenordnung und Taxa der Stadt Nordhausen vom Jahre 1657 (24 Bogen in 4).

Wir wenden uns nun zu einer Übersicht und Darstellung des Verlaufes der Pest in Nordhausen, zunächst mit Benutzung einer offiziellen Sammlung: „Acta und Todtenbuch, so anno 1682 et seq. allhier bey deme grausahm grassirten Contagio Pestilentiali In do- mahligen Collegio Sanitatis ergangen", welche Sammlung einen starken Band in Folio bildet. Besonders beigelegt sind gegen 150 Originalrezepte des Physikus Dr. Froman.

Dem Totenbuche von 70 Blättern sind die Acta aus dem Jahre 1682 vorgeheftet, etwa 30 Schriftstücke, meistens Originalschreiben an den Rat, über 100 Schriftstücke, meistens Schreiben aus dem Jahre 1683, sind nach dem Totenbuche eingeheftet. Zuerst sind eingetragen die Eide für den Pestchirurgus, für die 2 Exploratores[1] (welche zugleich Totenträger waren), für den Oberinspektor, für die Totenträger.

Aus den Aufzeichnungen über die für die Pestsachen besonders be- stellten Personen hebe ich zunächst hervor das aus der Mitte des Rates gewählte Collegium Sanitatis, bestehend aus 6 Personen (3 Quatuorvirn und 3 Senatoren), von denen der rechtsgelehrte Quatuorvir Weber den Vorsitz hatte. Ein Mitglied war zugleich Thorinspektor, und 4 derselben bestimmte der Rat besonders die Erbfälle zu beachten und dabei einzuschreiten. Alle 6 Mitglieder überlebten die Pest

Mit Pest- oder Paßschreibern waren 3 Thore bestellt, das Töpferthor, das Siechenthor und das Altenthor.[2]

Der im März 1682 als Pestilentiarius angenommene Arzt J. P. Muk aus Eisenach wurde von Tennstädt hierher geholt und mit 200 Gulden Besoldung und 10 Thaler Hauszins angestellt, erkrankte

[1] Sie mußten die etwa ganz ausgestorbenen Häuser ausforschen, offene schließen, dazu thun, daß nichts von der verlassenen Habe geplündert und verschleppt wurde rc. — Beide überlebten die Pest. [2] Die 3 andern äußern Thore und die äußern Pforten scheinen während der Pest geschlossen gewesen zu sein.

aber an der Pest am 12. Juni, darauf nochmals am 3. Sept. und starb am 8. Sept. 1682.

Pestchirurgen waren: 1) J. Rost aus Erfurt mit jährlich 100 Thalern, 2 Fuhren Holz und (wie auch seine Nachfolger) mit freier Arznei. Er starb an der Pest am 12. Juni 1682. 2) Phil. Carl aus Stolberg, starb am 18. Juni 1682. 3) C. Voigt, Badergesell aus Goslar, mit monatlich 10 Thalern. Ihm wurde am 16. Aug. der Dienst aufgekündigt wegen seiner Unbarmherzigkeit und Habsucht. 4) Joh. Happe aus Bremen, schon im August 1682 pestkrank; darauf mit günstigem Zeugnis entlassen. 5) J. H. Hennemann aus Naumburg, wurde zu Ende des Oktobers 1682 mit Zeugnis entlassen. 6) Hans Lange, Bürger und Bader zu S. Martini, wurde Pestchirurgus am 5. Aug. 1682. 7) Gfr. Schaller, Badergesell aus Reichenbach in der Oberlausitz, angenommen am 14. Aug. 1682.

Totenträger werden genannt 1) 22 in der Oberstadt, von denen 2 entlassen wurden, 13 an der Pest starben.[1] 2) 7 in der Neustadt und am Frauenberge, von welchen 4 starben, 3) 6 im Altendorfe und zu S. Elisabeth.

Die Handlanger starben alle 4.

Von den andern Schriftstücken aus dem Jahre 1682 bezeichne ich noch folgende: Anmeldungen fremder Apotheker für die hiesige (ausgestorbene) Apotheke, gegen Gehalt, — eine Vorladung des Rates an die Handwerksmeister aller Gilden zu einer Beratung wegen des Gerüchtes, daß Böswillige in die Häuser, namentlich der Regierenden, einfallen und plündern wollen, — ein Verzeichnis des Pestchirurgus von den am 20. Nov. 1682 Bettlägerigen (Pestkranken): 3 in der Töpferhagengasse, 4 vor dem Hagen, 1 vor dem Dome, 1 am Neuenwege, 1 auf dem Sande, 1 unter den Weiden, 2 im Grimmel, diese alle fast als hergestellt zu betrachten, und nur noch 1 vor dem Hagen bedenklich krank, — eine Verordnung des Rates, Vorsicht bei den Versammlungen in den Kirchen empfehlend. Zwei Witwen, Mutter und Tochter, bitten den Rat für ihr ehrliches Begräbnis zu sorgen, wenn sie gestorben sind, und dafür ihre Habe an sich zu nehmen.

Das eigentliche Totenbuch enthält ein chronologisches Verzeichnis der in den evangelischen Gemeinden der Stadt während der Pest Verstorbenen. Die kleine Gemeinde des kaiserlichen Domstifts ist nicht aufgenommen, da dieses kaiserliche Stift von der obrigkeitlichen Gewalt des Rates der Stadt fast ganz frei war. Juden gab es damals hier nicht. Manche Todesfälle sind, wie ich gefunden habe, im Totenbuche nicht eingetragen, wahrscheinlich der Kommission (dem Coll. san.) nicht angemeldet. — Benutzen wir nun die Auf-

[1] Am 27. Juli 1682 fiel ein Totenträger am Markte um und starb.

zeichnungen des Totenbuches, um den Gang der letzten orientalischen Pest in Nordhausen kennen zu lernen, so finden wir zunächst, daß die ansteckende Seuche ungeachtet der strengen Vorsichtsmaßregeln des Rates schon gegen das Ende des Augustmonats 1681 hier eingeschleppt wurde.[1] Um diese Zeit wurde ein hier angekommener fremder Fleischer in das Hospital S. Elisabeth gebracht, wo er plötzlich starb. Alsbald erkrankte auch der Hospitalvater und starb, ebenso seine Frau und fünf Kinder. So wurde das Hospital S. Elisabeth der Herd, von dem die Ansteckung ausging. Wir finden die ersten Todesfälle in der kleinen Gemeinde S. Elisabeth und in den anstoßenden Gemeinden S. Blasii (namentlich im Grimmel) und im Altendorfe; doch auch 2 unter den 53 verzeichneten Fällen des Jahres 1681 in der Gemeinde S. Nicolai (vielleicht unter den Weiden). — Bis zum 9. Mai 1682 sind noch 34 Gestorbene eingetragen, meistens aus dem Altendorfe, doch auch eine Frau mit 5 Kindern am Frauenberge und eine Frau mit 2 Töchtern zu S. Elisabeth. — Vom 10. Mai an sind die Todesfälle unter Bezeichnung der einzelnen Tage[2] bemerkt, und zwar unter dem 10. Mai 5, unter dem 16. 3, d. 19. 2, d. 20. 1, d. 21. 6, d. 22. Mai bis 5. Juni 21. — Erst vom 5. Juni an sind die Aufzeichnungen von Tage zu Tage gemacht. Die Zahl der Todesfälle steigt in diesem Monate und es kommen solche nun in allen Gemeinden der Stadt vor. Der 5. Juni hat 15 Personen, der 6. 10, der 7. 9, der 8. 11, der 9. 4, der 10. 19 u. s. w. Vom 5. bis zum 30. Juni 1682 sind eingetragen 349 Fälle, darauf im Julius 638 (am 15. Julius die meisten, 33), im August 919 (am 15. 43, am 20. 40, am 21. 41, am 25. sogar 48, am 26. 46), im September 700 (am 5. 39, am 6. 39, am 7. 35), im Oktober 372, im November 127 (am 22. und 25. niemand), im Dezember 40, im Januar 1683 nur 16 (nicht alle an der Pest), im Februar 7, im März 10, am 1. April ist noch eine hektische Person eingetragen. — Schon am 11. März 1683 war ein Dankfest wegen des Aufhörens der Pest in Nordhausen gefeiert worden, nachdem dieselbe über 1 1/2 Jahre hindurch die Stadt in Schrecken und Not versetzt hatte; doch scheinen zwei zu S. Blasii am 18. März Gestorbene (eine Frau und ihr Sohn) noch zu den Pestkranken zu gehören.

Während in Nordhausen die Pest arg wütete, hatte sie in der stärker bewohnten Schwesterstadt Mühlhausen, wohin sie auch später gekommen zu sein scheint, einen weniger schlimmen Verlauf, denn

[1] Vielleicht aus dem Halberstädtischen. Die Pest durchzog Deutschland von Osten nach Westen. Aus der Türkei war sie 1677 nach Ungarn gekommen und von da 1679 nach Wien, wo sie furchtbar wütete u. s. w.
[2] Doch wohl oft nicht der Todestag, sondern der Tag der Anmeldung.



nach einem gedruckten Verzeichnisse sind daselbst im ganzen Jahre nur 721 Personen gestorben und unter diesen angeblich nur 554 Pestkranke. In der neueren Zeit trat hier das umgekehrte Verhältnis ein, indem die Cholera Mühlhausen hart heimsuchte und Nordhausen verschonte. — Nachdem die Pest schon seit dem Herbste 1681 in unsern Mauern verweilt hatte, trat sie erst im folgenden Sommer, im Juni 1682, bedeutend auf. Darnach wütete sie hier auf die schauerlichste Weise im Julius, August und September. Der August allein raffte etwa den achten Teil der Einwohner hinweg, die Pest in ihrem ganzen Verlaufe tötete wohl nahezu die Hälfte derselben. Eine Zählung der Einwohner von Nordhausen im 17. Jahrhundert ist nicht bekannt; die Zahl derselben betrug damals höchstens 7000 bis 8000, ja vielleicht waren deren noch nicht einmal 7000 vorhanden.

Die Anzahl während jener Pest in Nordhausen Gestorbenen giebt am Schlusse das Totenbuch an mit 3319 „salvo tamen errore calculi.“ Dieser Zusatz ist nicht ohne guten Grund gemacht, denn nicht nur ist die Gesamtzahl bestimmt eine höhere, sondern auch die Zahlen der in den einzelnen Tagen und Monaten Verzeichneten haben ein etwas anderes Ergebnis.

Ein Verzeichnis in Kindervaters Feuer- und Unglückschronik Seite 25 ergiebt die Summe 3386, nämlich zu S. Nicolai 597, S. Blasii 618, S. Petri 542, S. Jacobi 572, am Frauenberge (in welcher armen Gemeinde die Pest am ärgsten wütete) 622, im Altendorfe 414, im Stift zum heiligen Kreuze 21; dabei sind aber die Toten aus den Hospitalgemeinden nicht besonders bemerkt.

Lesser (Hist. Nachr. von Nordh. S. 430) giebt wohl die zuverlässigste Nachricht aus dem Kirchenbuche S. Petri[1] auf folgende Weise: S. Nicolai 597, S. Blasii 684, S. Petri 542, S. Jacobi 572, B. Mariae in monte 628, B. Mariae in valle 510, S. Crucis 21, S. Elisabeth 50, S. Cyriaci 7, also zusammen 3590 (nicht 3509, wie bei Lesser steht). Man sieht, daß es auf eine Handvoll Zahlen hier nicht ankommt. Man kann die Anzahl der während der Pestzeit in Nordhausen Gestorbenen gegen 3600 annehmen, der an der Pest Gestorbenen etwa 3400.

Das Petersberger Kirchenbuch hat auch noch folgendes spezielle Verzeichnis für die Petrigemeinde: 1682 nach Pfingsten 86 Männer, 107 Frauen, 34 Junggesellen, 76 Jungfrauen, 107 Knaben, 107 Mädchen, dazu vor Pfingsten 15 Personen = 542. Auch dieses Verzeichnis zeigt, daß das weibliche Geschlecht durch die Pest mehr heimgesucht wurde und mehr gefährdet war als das männliche. Das

[1] Nur mit dem Versehen 622 statt 628 für die Frauenbergsgemeinde, nach dem bezeichneten Kirchenbuche.

Totenbuch nennt vom Ende des August 1681 bis zum 4. Februar 1682 27 männliche Personen, 51 weibliche, 58 Kinder (8 Personen ohne genaue Bezeichnung). Auch den Kindern war die Pest sehr gefährlich, und manche Familie verlor damals alle Kinder. Die Zahl der an der Pest von 1681—1683 in Nordhausen Gestorbenen mag etwa 1000 Männer und 1300 Weiber, auch ebensoviele (circa 1300) Kinder betragen.

Von den 6 Bürgermeistern starb nur einer, aber von den 10 Predigern 7, von den 8 Lehrern des Gymnasiums 4 (dabei der Rektor), von den 366 Schülern dieser Anstalt mindestens die Hälfte (von 30 Primanern 7, von 33 Sekundanern 10, von 61 Tertianern 23, von 50 Quartanern 25, aber von 76 Sextanern 54 und von 63 Septimanern 39, also von den jüngern Schülern im Verhältnis mehr als von den ältern).

Eine natürliche Folge der vielen Todesfälle durch die Pest ersieht man, nachdem die Verhältnisse einigermaßen wieder geordnet waren, zunächst aus den Kirchenbüchern der Stadt die häufige Gründung eines neuen Hausstandes und ungewöhnlich viele neue Ehebündnisse, auch einen reichen Kindersegen in den nächsten Jahren.

Von den dem Totenbuche angehängten mehr als 100 Schriftstücken (Acta ꝛc.), meistens Originalschreiben aus dem Jahre 1683, beziehen viele sich auf die Ausgetretenen. Eine ziemliche Anzahl, meistens angesehene und wohlhabende Bürger, größtenteils mit ihren Familien, waren während der Pestzeit von Nordhausen geflohen. Fast alle hielten sich in der Nachbarschaft auf, und nachdem die Pest vorüber war, sehnten sie sich nach ihrer Rückkehr in ihre Häuser, zu ihren Besitzungen und Freunden, auch wohl in ihre Ämter; aber der Rat zu Nordhausen weigerte sich, diese Bürger, die ihre Pflicht verletzt hätten, wieder aufzunehmen, wenigstens sollten sie vor der Aufnahme verhältnismäßig ansehnliche Strafgelder zahlen (nach Befinden etwa von 5 bis 50 Thaler), da sie ja zu den Lasten, welche die zurückgebliebenen Bürger hätten tragen müssen, nichts beigetragen, auch zu den Kollekten für die armen und nahrungslosen Einwohner nichts gegeben hätten. Das gab Veranlassung zu vielen Bittschreiben der Ausgetretenen, auch zu Intercessionsschreiben für dieselben.

Eine andere Veranlassung zu zahlreichen Schreiben war die Erledigung von geistlichen- und Lehrämtern, zu denen sich Nordhäuser und Ausländer in ziemlicher Menge meldeten.

Von besonderem Interesse sind zwei Schreiben des Rates zu Mühlhausen an den nordhäusischen Rat vom 2. Dezember 1682 und vom 2. Januar 1683, worin derselbe sich beklagt, daß Mühlhausen mit Unrecht so sehr verschrien sei, als ob die Pest daselbst auf die entsetzlichste Weise wüte, indem an 1 Tage 50 Personen daselbst gestorben sein sollen (der Rat meint, höchstens der vierte

Teil davon; an manchen Tagen 1, 2 oder 3, auch wohl niemand). Zu einem sichern Belege dafür, daß jene Gerüchte arg übertrieben sind, sendet der mühlhäusische Rat zu Anfang des Jahres 1683 ein gedrucktes Verzeichnis, aus welchem hervorgeht, daß in dem ganzen Jahre 1682 zu Mühlhausen, in Stadt und Vorstädten, nur 721 Personen gestorben sind, und zwar 167 „Unangesteckte und 554 Angesteckte."

Nach einem Schreiben aus Mühlhausen vom 21. März 1683 an Dr. Konrad Froman zu Nordhausen war dort in der Pest bis dahin von der Geistlichkeit und den Lehrern niemand, vom Rate nur 3 Personen gestorben. Die Seuche war also dort, wenigstens im Jahre 1682, bei weitem nicht so heftig als in Nordhausen.

Am 25. Januar 1683 erließ das Collegium Sanitatis eine Aufforderung, die zu flach mit Erde bedeckten Leichengruben, besonders auf dem Spendekirchhofe, wo die meisten begraben wären, noch mit einer Lage Erde, Sand und Schutt zu bedecken, um die schädlichen Ausdünstungen zu verhindern. Zum Anfahren und Herbeischaffen des Schuttes möchten die Bürger mitwirken; auch sei dazu eine Kollekte einzusammeln 2c.

Zu solcher Beschüttung der Gräber verwendet das Coll. san. am 21. Juni 1683 noch 6 Thlr. 10 Gr. 6 Pfg., von den 95 Thlr., welche 7 Bürger als Strafe zahlten, weil sie sich während der Pest den Zahlungen entzogen hatten.

15 Bürger werden besonders bezeichnet (alle oder die meisten derselben waren ausgetreten), die während der Pest nichts für die Armen gegeben haben, weder in den Korb (Eßwaren), noch in die Büchse (Geld).

Kunstgeschichtliches.

Die neun guten Helden.

Mit 11 Abbildungen.

Von Professor Friedr. Küsthardt, Bildhauer in Hildesheim.

Ein in der Osnabrücker Zeitung vom 17. Januar 1885 abgedruckter Vortrag des Herrn Stadtbaumeisters Hackländer, der die Geschichte, namentlich den ursprünglichen Bau und die Wiederherstellung des Osnabrücker Rathauses behandelt, hat mir den Anlaß zu der nachfolgenden Studie gegeben.

In dem genannten Vortrage erwähnt Hackländer aus Stüve's Geschichte der Stadt Osnabrück: es sei die Façade des Rathauses mit „Marienbildern" geschmückt gewesen. Das Osnabrücker Rathaus hat seinen Figurenschmuck seit einer Reihe von Jahren gänzlich verloren, selbst von den Konsolen, die ihn getragen, und von den Baldachinen, die ihn überdeckt haben, sind nur die eingebundenen Steinzapfen derselben übrig geblieben und diese sind bis auf die Mauerflächen glatt abgearbeitet.

Fig. 1.

Karl d. Gr. Osnabrück.

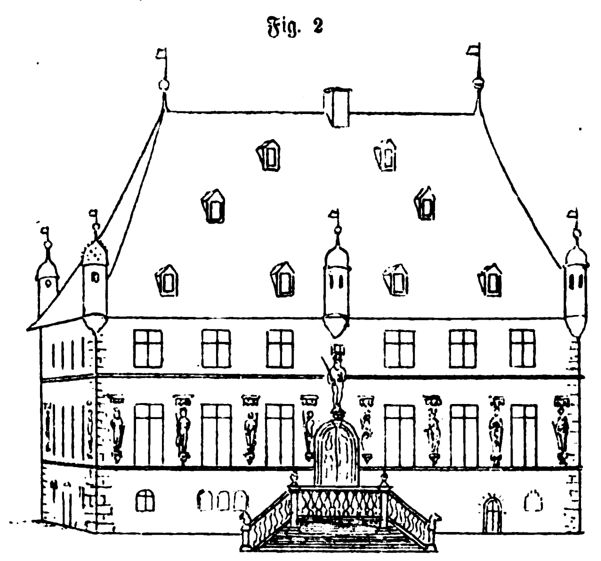
Nach diesen noch heute im Mauerwerk vorhandenen Steinzapfen und dem Fragment der Statue Karls des Großen schmückten neunzehn Statuen die drei Hauptfronten jenes Gebäudes, neun davon allein die Vorderseite.

Den Hauptplatz, durch Freitreppe und Portal ausgezeichnet, nahm die fast drei Mtr. große Figur Karls des Großen (Fig. 1.) ein. Sie ist im Wesentlichen erhalten und im Osnabrücker Museum aufbewahrt. Eine Neu- und Umbildung dieser Figur vom Bildh. Seling in Osnabrück ist an die alte Stelle gebracht. Der Kaiser steht in der Mitte der Front, das Portal bekrönend, Schwert und Reichsapfel in den geharnischten Händen tragend. Andere Kaiserstandbilder sollen zu beiden Seiten des Portals im Auftrage des Herrn Kultusministers hergestellt werden und an den alten Stellen wieder Aufstellung finden.[1]

[1] Verfasser hat zwei dieser Statuen, Friedrich II. und Rudolph von Habsburg, ausgeführt und haben dieselben mit den übrigen bereits Aufstellung gefunden.

Vorhanden sind also an der Vorderseite: die Statue Karls des Großen und zu jeder Seite zwischen und neben den Fenstern vier offene Plätze mit den Resten der Konsol- und Baldachin-Steine. Ein alter Kupferstich aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts von Reinhardt (Fig. 2), der im Museum aufbewahrt wird, läßt

Fig. 2



Das Rathaus in Osnabrück.

den bildnerischen Schmuck von neun Statuen deutlich erkennen, und es werden jetzt noch zwei im Park zu Ostenwalde bei Melle im Grase liegende Figuren, angeblich Ceres und Flora, als Teile dieses Schmuckes bezeichnet. Die eine ist durch Krone, Sichel und Füllhorn charakterisiert und im Mantelsaume wiederholt sich die Inschrift: Ave Maria; die andere Figur trägt ein Füllhorn in der einen und in der andern Hand ein Brot. (?)

Kaiser Karl der Große stand bis in unsere Tage auf dem bevorzugten Platze inmitten der Hauptfront des Rathauses, und nach Stüve's Bericht standen an der Vorderseite „Marienbilder".

Marienbilder! Ist das möglich?

Neun hervorragende Plätze des ersten Geschosses eines gotischen Rathauses, neun Statuen auf dem Reinhardt'schen Kupferstiche — das muß vielmehr den Gedanken aufdrängen, daß dort die „neun guten Helden" gestanden haben. Diese neun guten Helden sind in der Reihenfolge, in der sie sich meist finden:

Hector, Alexander, Cäsar — Josua, David, Maccabäus — Clodwig, Karl der Große und Gottfried v. Bouillon.

Drei große Männer des klassischen Altertums also, drei alttestamentliche und drei Männer des Mittelalters. Heiden, Juden und Christen.

In Hildesheim befinden sich Darstellungen dieser Neun im Fachwerke an der Westseite der jetzigen Neustädter Schenke, in Holz im Relief geschnitzt; in Stein gehauen und um drei vermehrt am Rolandbrunnen vor dem Rathause; endlich ebenfalls in Stein, aber als lebensgroße Statuen am G. L. Lieckeschen[1] Hause im Langenhagen. Dieses letztere Gebäude hat, glaube ich, so wie es heute steht, nicht aufgeführt werden sollen. Bauherr und Baumeister mögen während des Baues der ersten Etage gestorben und die fertigen Werkstücke auf dem Platze liegen geblieben sein, bis sie später nach einem andern Plane, oder auch ohne solchen, in einer zweiten Façade ver-

Fig. 3.



Judas Maccabäus aus Hildesheim.

Fig. 4.



Julius Cäsar aus Hildesheim.

mauert wurden. Auch der schöne Erker ist nur in die unfertige Façade hineingeflickt. Dahin, wo heute das Fachwerk steht, gehört gewiß ein großer Teil der reichskulptierten Seitenfaçade. So sind von den neun Statuen in der ersten Bauperiode etwa vier fertig geworden und je zwischen zwei Säulen des linken Flügels gestellt, während die andern des rechten, fehlenden Flügels unfertig geblieben, oder anderswohin

[1] Siehe Fig. 3 und 4: Judas Maccabäus und Julius Cäsar (?) am Liecke'schen Hause zu Hildesheim.

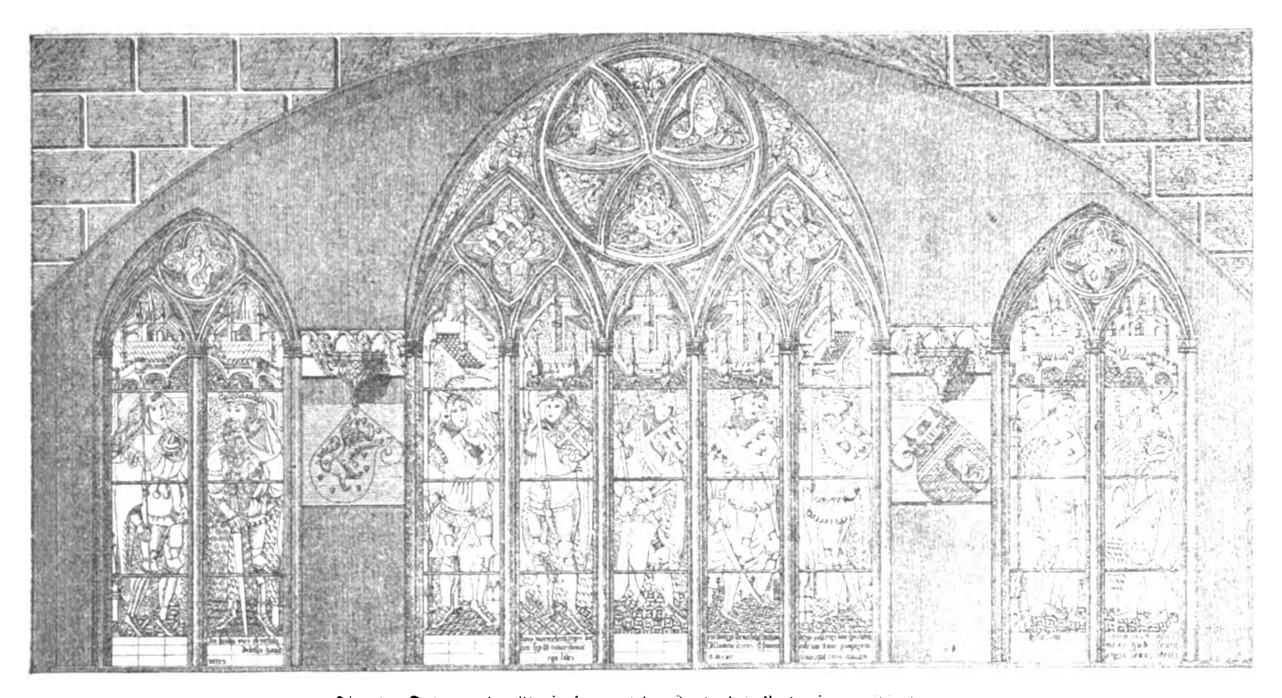


Fig. 5. Das gemalte Glasfenster aus der Laube des Rathauses zu Lüneburg.

gekommen sein mögen. Diese vier vorhandenen Statuen aber tragen einen solchen ausgeprägten Charakter, daß man sie ohne weiteres mit Namen zu bezeichnen geneigt ist, die erste Figur links als Judas Maccabäus (Fig. 3), die drei folgenden wegen des Anlehnens an die Antike als Hector, Alexander und Jul. Cäsar (Fig. 4).

In Braunschweig am Spring- und Laufbrunnen des Altstädter Marktes finden wir „die Neun" in Zinn oder Blei gegossen, und in Goslar an der Kaiserworth in Holz geschnitzt, (die letzteren will Mithoff zwar nicht als unsere Helden gelten lassen); gleichfalls in Holzschnitzwerk treten sie uns entgegen in den frei durchbrochenen Säulen der schönen Thüre des Rathauses zu Lüneburg, von dem bedeutendsten Holzbildhauer s. Z., Albert von Soest, um 1568 geschnitzt. Ebendaselbst finden sie sich in einem gemalten Glasfenster (Fig. 5) der Rathauslaube. In Hamburg sind „de negen Besten" — holzgeschnitzte bemalte Statuen — im Jahre 1788 vom alten Rathause, das später der große Brand zerstörte, herabgenommen worden; sie sind jetzt verschwunden. In reicher Stein-Architektur, welche die eine ganze Wand des Saales schmückt, bewahrt die Stadt

Fig. 6.



Alexander im Hansa-Saal des Rathauses zu Köln a. Rh.

Fig. 7.



Vom schönen Brunnen zu Nürnberg.

Köln a. Rh. im Hansasaale des Rathauses (Fig. 6) außer andern Nebenfiguren die neun Helden, farbenprächtige und goldgeschmückte Statuen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Nürnberg weist

sie im Gefolge der 7 Kurfürsten und der Propheten am schönen Brunnen (Fig. 7) in Stein gehauen auf, und in Straßburg finden sie sich im Ständerwerk eines wertvollen Fachwerkhauses wiederum in Holz geschnitzt; diesen sind sogar 3 weibliche Figuren aus dem Altertum, 3 aus dem Judentum und 3 aus dem Christentum beigesellt, wie sie auch in alten Spielkarten und Wappenbüchern vorkommen.

In Tirol, im Schlosse Krippach bei Hall, finden wir einen alten Marmortisch mit der Darstellung unserer Neun; in Innsbruck, am Denkmal Kaiser Maximilians I., stehen u. a., von Peter Vischer

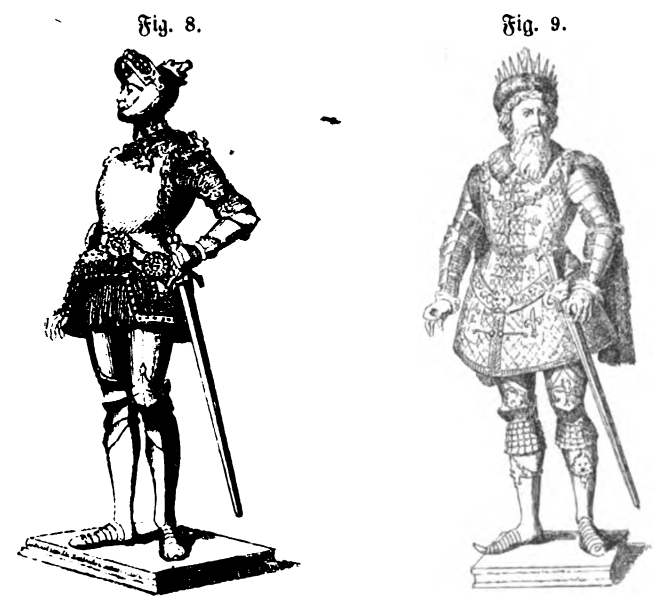


Fig. 8. Artus aus Innsbruck.

Fig. 9. Clodwig aus Innsbruck.

in Erz gegossen, die drei christlichen Helden Artus (Fig 8)[1], Clodwig (Fig. 9) und Gottfried; im Schloß Runkelstein ist eine Wand mit Fresken[2] geschmückt, in denen gleichfalls die neun starken Helden wiederkehren. — Auch am Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses sind noch eine Anzahl Statuen aus der Reihe der starken Helden vorhanden, die durch Namen und Reimsprüche bezeichnet sind,

[1] S. Fig. 8. ARTUR KÖNIG V. ENGLAND und 9 CLODOVEVS DER ERST CRISTENLICH KÖNNIG von FRANNKREICH vom Denkmal Maximilians I. zu Innsbruck. [2] Abgebildet und herausgegeben in dem Fresken-Cyklus des Schlosses Runkelstein bei Botzen von Ignaz Sellos, vom Ferdinandeum in Innsbruck.

wie z. B. „David war ei jüngling beherzt und klug, dem frechen Goliath den Kopf abschlug.“ (Fig. 10.)

In Frankreich kommen sie, soweit mir bekannt geworden, vor im Chateau de Pierrefonds und zwar an Türmen und verschiedenen Bauteilen als Statuen (Fig. 11.); als Fresken an einem Kamin des

Fig. 10.





David am Heidelberger Schloß.

Fig. 11.



Alexander im Chateau de Pierrefonds.

Saales im Turm des Cäsar: König Arthur mit seiner Tafelrunde: an einem prachtvollen Kamin im Saale der „Preuses“ auch die 9 besten Frauen. (Fac-Simile au dessin de Viollet-le-Duc. Paris 1885.) In la Ferté Milon und im Chateau Coucy sollen sich an einem skulptierten Kamin die „Neun Helden“ ebenfalls befinden. Auch England weist sie auf. In Newhall in Essex sind außer auf etlichen Teppichen, die König Heinrich III. (1509—47) besaß, die „Neun Helden“ auf Marquetterien bekannt. — Auch auf andern Gebrauchsgegenständen, z. B. den sog. Hirschvogel-Krügen, begegnen sie uns. Holzschnitte und Kupferstiche, ganz besonders aber alte Spielkarten enthalten sie häufig, nicht selten um 3 vermehrt, wie solches an den Reliefs des Rolandbrunnens vor dem Rathause in Hildesheim der Fall ist.

Auch in öffentlichen Aufzügen, in Festspielen und Schaustellungen gefällt sich das 16. Jahrhundert, die „Neun“ vorzuführen: in Frankreich finden wir selbst Franz I. in deren Tracht; in England treten die „Neun“ bei dem festlichen Einzuge der Königin und ihres Ge-

mahls Philipp von Spanien auf; auch zu Lübeck und hier zu Lande, zu Clausthal finden wir sie in Festspielen aufziehen.

Vom 13. Jahrhundert an bis 1564, ja über des Ende des 16. Jahrhunderts hinaus, begegnen uns in der englischen,[1] französischen, spanischen,[2] italienischen, niederländischen und deutschen Litteratur die neun Helden; lateinische Gedichte desselben Inhalts kehren überall wieder.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde ein Gedicht von den „negen Besten“ in den Niederlanden verfaßt; in Abbeville in Frankreich wurde 1487 ein Werk gedruckt „der Triumph der Neun“ und in Paris 1507 neu aufgelegt; 1586 erscheint es in Barcelona. So sehen wir die „Neun“ in Lobgedichten besungen, aufgeführt in Festspielen, gezeichnet und gemalt, in Holzschnitt und Kupferstich vervielfältigt, in Teppichwirkerei und Fresken, in Glas und gebranntem Thon, in Bronce gegossen, in edlen Metallen getrieben, und in Stein gehauen einige Jahrhunderte hindurch wiederkehren.

Hier will ich noch einmal die Namen der 3×3 großen Männer der heidnischen, jüdischen und christlichen Zeiten und Reiche wiederholen, wie sie meistens bezeichnet sind: Hector Trojanus, Alexander der Große, Julius Cäsar, — König David, Josua, Judas Maccabäus, — Clodwig oder auch Artus, Karl der Große und Gottfried von Bouillon. Man will in ihnen die Heroen der 3 Hauptentwickelungsstufen der Menschheit erkennen.

Was ich über die Heimat dieser Triade ermittelt habe, ist folgendes:

Dr. Felix Liebrecht[3] und Dr. Frommann suchen sie in den walisischen Triaden, jenen Dichtungen, die sich mit philosophischen und historischen Gegenständen beschäftigen und unter den letzteren auch die drei heidnischen, die drei jüdischen und die drei christlichen Helden behandeln. Archivar Dr. Karl Koppmann,[4] der sich nächst Lappenberg am eingehendsten mit der Frage beschäftigt hat, glaubt, eher könne die Bretagne, als die Heimat der ältesten französischen Romane, auf den Gedanken einer solchen Zusammenstellung Anspruch erheben. Vielleicht gingen aber der später zur Herrschaft gekommenen Neunzahl andere Gruppen voraus, die einfacher und anders zusammen-

[1] Shakespaere König Heinrich IV., II. Akt. Sc. 4 Dorchen zu Falstaf: Du bist so tapfer, wie der trojanische Hektor, fünf Agamemnons wert, und zehnmal besser als die 9 Helden. [2] Cervantes Don Quixote, übers. von Tieck, Aufl. 4, Joller Kap. 49, S. 580, Don Q. zu Canonicus: Und wenn es eine Lüge ist, so muß es auch eine sein, daß es je einen Hector, einen Achilles, einen König Artus gegeben. [3] Moumerqué et Michel, Théatre français au moyen-âge (Paris 1839), S. 218, Sp. 1 Anm. xx; Liebrecht S. 476; Frommann, Sp. 141. [4] Dr. Karl Koppmann, die Statuen der neun Besten im alten Rathause (Aus dem 7. Bande d. Zeitschr. d. V. f. Hamb. Geschichte S. 45—64), Hamburg 1879, Druck von Th. G. Meißner.

gesetzt waren. Philipp Mouskes[1] macht für jede Religion nur einen Vertreter und als den des Christentums Ogier den Dänen namhaft, der freilich, ein Palatin Karls d. Gr., mit der Fee Morgane, der Schwester Arthurs, Meurvin, den Ahnherrn Gottfrieds von Bouillon erzeugt hat und auf solche Weise mit der ganzen christlichen Trias der späteren Zeit in einer gewissen Verbindung steht. Auch der Prolog zu dem Gedichte „von den negen Besten“ ist in dieser Beziehung beachtenswert. „Weil ich,“ sagt etwa der Dichter, „aus der Bibel und aus den weltlichen, geschichtlichen wie erdichteten Büchern die Helden kenne, welche ihr Schwert mit Ehren zu führen wußten, so bittet mich mein Herr, daß ich von denselben erzähle.“ Dabei halte ich mich nicht an die welschen Dichtungen (boerden), die lügenhafter Weise diesen oder jenen preisen: ich habe die Thaten der Bretagner, der Engländer und der Franzosen, habe die Geschichte Roms, Griechenlands, Spaniens, wie auch diejenige Lombardiens gelesen, aber von denjenigen, welche die Welschen preisen, fand ich nichts darin. Auch in der Geschichte Arthurs werden Parzival und Lanzelot, Tristan und Galot nicht erwähnt. So sehe ich denn von diesen ab, folge den Thaten, welche die Verständigen für wahr halten, und preise drei Juden, drei Heiden und drei christliche Ritter: daß Jemand, der die Wahrheit liebt, Bessere als diese finde, glaube ich nicht.“

Koppmann sagt: „Was aber auch immer der Ursprung der Zusammenstellung gewesen sein mag, so erklärt sich aus der Thatsache, daß neun bestimmte Männer als die besten von allen gepriesen wurden, durch natürliche Gedankenfolge die weitere Entwickelung, daß man nicht nur diese Männer untereinander verglich, sondern ihnen auch andere als ebenbürtig an die Seite stellte, eine Entwickelung, die sowohl durch den Beweggrund des Nationalstolzes, als auch durch die äußeren Umstände befördert werden mußte, daß die Neunzahl für den darstellenden Künstler Unbequemlichkeiten haben konnte[2], und daß mit der Zeit das genauere Bewußtsein von der Bedeutung und der Art der Zusammenstellung der neun Besten verloren gehen mochte.“

In den verschiedenen Gedichten, Festspielen und den bildnerischen Darstellungen wechselten auch die einzelnen Personen, so daß je nach den Ländern der eine oder der andere bevorzugt, der eine oder der andere fortgelassen wird. So z. B. faßte der Maler bei der Einreihung Heinrich VIII. von England unter die neun den König

[1] Chronique rimée de Philippe Mouskes publiée par le Baron de Reiffenberg I (Bruxelles 1836) S. 305. [2] Wie das beim achtseitigen „Rolandbrunnen“ in Hildesheim ersichtlich ist, wo auf sechs Seiten je zwei Halbfiguren, also 12, und auf zwei Seiten Wappenhalter angebracht sind.

als den besten des protestantischen England auf, indem er seinen Sohn Eduard VI. ihm die Bibel überreichen ließ. Albert v. Soest schiebt statt Josua und Karl — Darius und Cyrus bei der Thüre im Ratssaale zu Lüneburg ein; ein anderer Meister fügt in seinen Darstellungen in dem wunderbar schönen Bijou König Franz I., den neun Besten, die zu Pferde sind, Christus am Kreuze hinzu. Am schönen Brunnen zu Nürnberg gesellen sich die sieben Kurfürsten bei und statt des Frankenkönigs Clodwig steht daselbst der durch die Sage hochgefeierte König Artus (Arthur) von Britannien; markanter als jener neben Karl d. Gr. und Gottfried von Bouillon eine wichtige, christliche Völkerschaft repräsentierend; er ist es auch, der gerade in dieser Verbindung und an diesem Platze schon in jenen alten, höchst wahrscheinlich dem Wallisischen entstammenden drei Heldentriaden erscheint, welche uns im Mittelalter nicht nur in Dichtungen wie in dem altfranzösischen Roman: „le triomphe des neuf Preux", sondern auch bei öffentlichen Schauspielen und auf dem Gebiete der bildenden Kunst so häufig begegnen, und auf welche, als in der Vorstellung des Volkes lebend, nicht selten Beziehung genommen wird.

Die Zugehörigkeit gerade dieser Figur — und nur dieser — zu den übrigen scheint auch schon in früheren Jahrhunderten zweifelhaft gewesen zu sein. So wird sie sowohl in Rosenplüts Spruch von der Stadt Nürnberg und in jenem, zuerst von Waldau und nach ihm auszüglich auch von Wilder abgedrucktem Spruche — welchen ein Friedrich Beer zum Preise des neu wiederhergestellten schönen Brunnen im Jahre 1587 im Ton der Meistersinger verfaßte — als auch in einer gleichzeitigen, doch von diesem Spruche ganz verschiedenen, gereimten „Erklerung des schönen Prunnens der auff dem Marckht steht zu Nürnberg" seltsamer Weise als „König Eckhard aus Frankreich" bezeichnet.[1] Ich komme später auf diese „gereimte Erklerung" zurück.

Auch in Straßburg, an dem schon erwähnten Fachwerkhause, kommen neben den neun Helden neun Jungfrauen, die weiblichen neun Besten, und die neun Lebensalter vor: und am Rolandsbrunnen in Hildesheim drei andere, von denen ich Gideon und Samson aus den verwitterten Inschriften bestimmt herauslesen kann. Auch an der schon erwähnten Neustädter Schenke daselbst sind sie vereint mit den neun Musen und den neun Planeten, deren Namen im Fachwerk geschnitzt sind. Ebenso am Henneken'schen Hause auf der Marktstraße befinden sich z. B. neun Ärzte und in einem Wappenbuche des germanischen National-Museums zu Nürnberg hat der Maler — wie der Bildhauer an jenem Straßburger Hause — auch drei gute Heidinnen: Lucretia, Veturia, Virginia, drei gute Jüdinnen: Hester, Jael, Judith, drei gute Christinnen: Sta. Helena, Sta. Brigitta und Sta. Elisa-

[1] Frommann im Anz. f. K. deutsch. Vorz. I. Sp. 140—41, 162—64.

betha;[1] ferner die drei mildesten Fürsten: Magnus v. Schweden, Leupold v. Österreich und Landgraf Herrmann von Thüringen, endlich drei gesalbte Könige: von Dänemark, von Frankreich und von Ungarn beigesellt. — Auch in Conrad Grünenberg's Wappenbuche sind auf Bl. 2 die Wappen unserer neun Helden in gleicher Weise zusammengesetzt.[2] — In Hamburg waren sie um drei vermehrt. — In Osnabrück war Karl d. Gr. (s. Fig. 1) um fast einen Meter größer als alle übrigen Statuen, was daraus zu erklären sein mag, daß er für diese Stadt besonders viel gethan, ihr namentlich verschiedene Privilegien gewährt hat. So ist er nach der Überlieferung u. a. auch der Gründer der Domschule daselbst, des Karolineums.

In seiner Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst kommt Professor Piper auf unsern Gegenstand zu sprechen. Er sucht zu ergründen, weshalb diese Bilder in der Kunst auftreten. Ich führe seine eignen Worte hier an: „Der typische Gebrauch mythologischer Vorstellungen, nicht nur nach ihren Umrissen, sondern auch nach ihrem Ideengehalt, zeigt sich sowohl zu Anfang der christlichen Kunst, als auch aufs neue seit dem 13. Jahrhundert. Namentlich sind es Christus und Maria, für welche sie Vorstellungen des Heidentums als Typen benutzt hat.

Diese Typen sind teils aus der heidnischen Litteratur, teils von den Denkmälern des Altertums entnommen; so daß in ihnen entweder mehr die mythologische Idee, oder die antike Kunstvorstellung gedient hat." Weiter sagt Piper an einer andern Stelle Bd. I. S. 91: „Ebenfalls das spätere Mittelalter hat eine ganz neue Benutzung mythologischer Motive, namentlich in Beziehung zur Maria aufzuweisen. Dies knüpft sich an das neuerwachte Interesse für das Altertum, seine Wissenschaft und Geschichte, infolgedessen man Parallelen zwischen Personen einerseits der biblischen und Kirchengeschichte, andererseits der Profangeschichte aufsuchte, wobei man bis zur Heroengeschichte zurückging. Davon geben auch Kunstdenkmäler Zeugnis. Auf dem Gebiete der Geschichte stellte man eine Reihe der neun starken Helden auf." An anderem Orte erzählt uns Pieper: „es sind die Schicksale und Heldenthaten der Heroen, um derentwillen ihre Bilder ausgeführt wurden. So stellte man mit Helden des alten Testamentes und des Mittelalters große Heerführer der heidnischen Zeit zusammen, an ihrer Spitze einen Heros der mythischen

---

[1] Dieselben drei guten Christinnen, Jüdinnen und Heidinnen hat Hans Burgmair auf Holzschnitten dargestellt. Vgl. Adam Bartsch Le peintre gravour B VII (Vienne 1808), S. 219 f. Desgl. Die neun guten Helden. Ebendas. [2] In dem aus dem Ende des 15. Jahrh. stammenden Schaffhausenschen Wappenbuche auf Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode folgen aufeinander: die drei Christen: Kaiser Karl, König Artus, Herzog Gottfried; die drei Heiden: Kaiser Julius, König Alexander der Große und König Hektor von Troja; die drei Juden: König David, Herzog Josua und Judas Makkabäus.

Zeit, und bildete die Reihe der neun starken Helden, das sind: Hector, Alexander d. Gr., Julius Cäsar, Josua, David und Judas Maccabäus, Clodwig, Karl d. Gr. und Gottfried von Bouillon. Ihre Statuen, von Sebald Schonhofer um 1360 ausgeführt, stehen am schönen Brunnen zu Nürnberg an den Pfeilern des untern Stockwerks, während an den Pfeilern des zweiten Stockwerks acht Statuen aus der biblischen Geschichte sich befinden. — So werden hier der Held des ersten Kreuzzuges und der Held von Troja, das christliche und das mythische Zeitalter miteinander verknüpft." Piper faßt nun S. 422 alles in die Worte zusammen: „In allen diesen liegt der Gedanke, daß die hervorragenden Männer des heidnischen Altertums nicht ferne vom Reiche Gottes gewesen — umgekehrt ereignete es sich freilich auch, daß hervorragende Männer der christlichen Kirche nicht ferne vom Heidentume standen, wie ein Miniaturbild des 16. Jahrhunderts andeutet. In der Sammlung lateinischer Lobgedichte auf Julius II., der Triumph dieses Papstes nach der Einnahme von Bologna, zeigt den kriegerischen Papst, und als seinen Verwandten Julius Cäsar und Augustus, und wiederum die neun starken Helden."

Auch am Sebaldus-Grabe von P. Vischer erscheinen in Parallele mit biblischen Helden die heidnischen. Über ähnliche Zusammenstellungen am Marktbrunnen in Braunschweig teilt mir Herr Baurat Wiehe daselbst mit: „Die Figuren der drei heidnischen, jüdischen und christlichen Helden finden sich am Springbrunnen des Altstadt-Marktes. Der Rand des untersten Beckens ist mittels vier Löwenköpfen in vier Teile zerlegt, deren jeder mit fünf sitzenden Figürchen, die Spruchbänder in den Händen halten, geschmückt ist. Die Mitte der einen Gruppe nimmt die heilige Catharina ein, die Mitte der drei andern Gruppen je ein gekröntes Haupt. Die Spruchbänder zeigen Inschriften, und eine zusammenhängende befindet sich am obern Beckenrande herumlaufend; man liest aus den ersten heraus: „ector, alexād, julius — r. david, judas, josue — karolus, r'artus, godwried." Eins der gekrönten Häupter stellt David, eins Salomo vor. Es deutet aber die Inschrift des Beckenrandes noch auf Jesaias, Elias, Samuel, Elisa oder Elisaeus und auf Sta. Katharina hin. Jedenfalls stehen hier Helden, Propheten und Heilige bunt durcheinander, doch werden sie eine Beziehung zu einander gehabt haben. Die Braunschweiger Chroniken geben keinen Aufschluß darüber. Man verwertete wohl den landläufigen Begriff der neun Helden und gebrauchte sonstige Figuren als passendes allegorisches Füllwerk. Einen Sinn mußte der reiche Figurenschmuck aber doch haben, und wo man nicht die Statuen der Kaiser, wie am Braunschweiger Rathause, anbrachte, waren die neun Helden gerade für Rathäuser eine sehr passende Profan-Allegorie, die später in die Allegorie der Tugenden (Justitia, Temperantia) übergegangen sein mag."

Was über die Darstellung der neun Helden, die im 15. Jahrhundert lebensgroß in Glas gemalt die Fenster der Rathauslaube zu Lüneburg (Fig. 5) schmücken, von J. W. Albers in der Beschreibung der Denkwürdigkeiten des Rathauses zu Lüneburg gesagt ist, will ich hier ebenfalls mitteilen. Die ganze, gewaltige Lichtöffnung ist in drei Hauptfelder zerteilt, im linken, zweiteiligen Fenster befinden sich zwei Helden des alten Bundes, sie sind wie alle übrigen in den Baldachinen inschriftlich beurkundet:

1. Judas Maccabäus, mit einem Gürtel mit silbernen Schnallen und einem Schilde, auf welchem ein Greif im goldenen Felde sich befindet;
2. David, mit goldener Harfe im blauen Felde. — Nun folgt das große fünfteilige Mittelfenster mit:
3. Josue (Josua) mit einem Schilde, auf welchem ein silberner Löwe mit Menschenkopf im goldenen Felde gebildet ist; die folgenden drei Fensterabteilungen nehmen die drei Helden des Mittelalters auf und zwar:
4. Gottfried von Bouillon mit einem weiß- und rotgeteilten Schilde mit gotischem Kreuze und wechselnden Farben;
5. Koningk Karle mit geteiltem Schilde, rechts ein halber schwarzer Adler im goldenen Felde, links drei goldene Lilien im blauen Felde;
6. Koningk Artus, am goldenen Gürtel goldene Schnallen, im Schilde drei goldene Kronen auf blauem Grunde; die letzte Abteilung rechts beginnt mit den Helden des Altertums, so daß als der siebente
7. Kaiser Julius (Julius Cäsar) bezeichnet ist, der im goldenen Schilde den schwarzen Adler führt;
8. Koningk Alexander hat vor der Brust den Schild mit drei goldenen Glocken im roten Felde, und endlich in der letzten, neunten Abteilung des Fensters zur rechten Hand
9. Hector von Trojen, mit einem Schilde, auf welchem zwei gegeneinander springende goldene Löwen im blauen Felde gemalt sind."

Das Kostüm ist bei allen der Harnisch des 15. Jahrhunderts, über den Schultern hängt meist ein Mantel, die rechte Hand trägt als Waffe das Schwert oder den Speer mit einem Fähnlein.

Aus der schon erwähnten gereimten Erklärung, die nicht weniger als 338 Zeilen enthält, hebe ich diejenige Stelle hervor, in welcher der Dichter Hans Weber, der im Mai 1587, während der Erneuerung des Kunstwerkes, zu dessen Betrachtung herbeigekommen war, den Maler, einen berühmten Meister aus Würzburg, sprechen läßt, welcher vom Stadtrate den Auftrag erhalten hatte, den Brunnen von neuem zu bemalen und zu vergolden. Er erklärt neben den übrigen Bildwerken auch unsere neun Helden folgendermaßen:

„Der Mahler der fing wieder ann,
Der Sprach zu mir fein underscheiden,
Schau, das seindt drei Fuhrnebsten Haiden,
Der erste Haid wol an Verdrus,
Ist gewest Kaiser Jullius,
Der Regiert ehrlich und fromb,
Inn dem Römischen Kaiserthumb,
Prudus aber zu grimmer Rach,
Im Raht den frommen Kaiser erstach,
Der ander Haid Alexander,
Geboren aus Macedonia her,
Die gancze Welt bezwungen hatt,
War treu und fromb mit wort und that,
Mit Gifft hat man Im auch vergeben,
So hatt der Fromb geendt sein leben,
Unter den Haiden So ist der dritt,
Hector von Troia der bestritt,
Mit seiner helten reichen hannd,
für sein geliebtes Vatterland,
Von Achille der haid kam umb,
So hastu die drei Haiden frumb,
Nun will ich die drei Juden nennen,
Auf das du sie auch thust erkennen,
welches die Fuernembsten Juden send,
wol in dem alten Testamentt,
Josua der erst nun wist,
Von Gott auch berufen ist,
welcher die Kinder Inn Israel,
fuert durch den Jordan one Quell,
Im gelobten Landt der frome Starb,
und auch das Himmelreich erwarb,
Der ander fromb Jud Inn dem fried,
Der wird genennet David,
Durch Gottes Geist wird er getrieben,
hat 150 Psalm geschrieben,
Der fromb sein Leben geendet hatt,
Und liegt begraben in seiner Statt,
Judas Machabeus der driet,
Frumb Jued welcher heftig Striett,
undt eifert sehr um das gesecz,
undt im Streitt um kam zu leczt,
wie dann die Bücher Inn der Sum,
anzeigen Machabeorum,
weitter thutt man sehen fortt,
Drey fromer Christen an dem ortt,
der erst fromb Christ war zugleich
König Eckert auß francreich[1]
Christlich Regieret er Leutt und Lannd,
Wie Cronnica thutt bekannt,
Der ander Fromb Christ Im beschied,
war von Polgir Herczog Gottfrid,
Löblich Regiert sein Herczogthumb,
Und lebt auch erlich und fromb,
Der dritt fromb Christ von gutem Stamb,

[1] Verwechselung mit Clodwig, wie ich vorhin erwähnte.

Carolus Mangnus heißt er mit Namb,
Der Erste teutsche Kaisser ist,
lebt christlich und fromb zu aller frist,
So hab Ich gezogen [1] an
Neun gottselige frome Persohn."

Ich bemerke noch, daß dieser Clodwig, der in dem Reimspruch Eckert genannt ist, bei der Restauration des Brunnens in den Jahren 1821—24 bis auf den Kopf ganz erneut werden mußte, und vermutlich erst dabei das Abzeichen der französischen Lilie auf der Brust erhalten hat.

Alle Zweige der Kunst brachten Zusammenstellungen der guten, frommen Helden. Das Wappenbuch im germanischen National-Museum zu Nürnberg, welches viele fürstliche und gräfliche Wappen in ausgemalten Federzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert enthält, bringt dergleichen auch für unsere drei Heldentriaden unter folgenden Überschriften: „Das sind die drei besten Christen: — Karolus Mangnus, Kunig Artus, Götfrid von Bulian", das sind die drei besten Juden: — Judas Machabeus, Josue, David —, „das sind die drey besten Haiden: Alexander rex, Julius czesar, Hector von Troy." Der Wappenmaler hat, wie oben bemerkt, drei Heidinnen, drei Christinnen und drei Jüdinnen als „gute" den neun vielgenannten Herren beigesellt. [2]

---

[1] gemalt, angezogen, geschildert. [2] Siehe Abbildung aus d. I. Ausgabe des Grünenberg'schen Wappenbuches. Herr Dr. Frommann teilt mir hierzu mit: „Unser Wappenbuch zeigt diese Wappen in anderer Weise; sie standen eben überhaupt nicht fest, und jeder Wappenmaler stellte sie in anderer Weise dar. In unserem Werke hat Artus zwei und eine goldene Krone in Rot (s. Alexander im Grünenberg, der jedoch ein blaues Feld zeigt); Karl d. Gr. ein längs geteiltes Schild, vorn drei goldene über einander stehende Lilien in Blau, dann einen halben schwarzen Doppeladler mit roter Zunge in Gold; Gottfried v. Bouillon einen gevierten Schild mit wechselnder Darstellung: einen schwarzen steigenden Löwen in Gold und einen roten, steigenden doppelt-geschwänzten Löwen in Silber. Josua hat zwei und einen weißen Ochsenkopf mit roter Zunge und roten Tönen in den Augen und Ohren in Blau; David eine goldene Harfe in Blau; Judas Makkabäus einen goldenen nach (heraldisch) links schreitenden Löwen mit einem Manneskopfe mit rot eingefaßtem Judenhütchen in Schwarz. Alexander d. Gr. einen nach (herald.) rechts schreitenden, ungeflügelten gold. Greifen in Schwarz; Julius Cäsar einen schwarzen Doppeladler in Gold (Reichsadler) und Hektor von Troja einen goldenen Querbalken, mit schwarzen schreitenden Löwen in Schwarz, oben 4 und 5 gestellte gold. Kleeblätter in Schwarz, unten 4, 3 u. 2 gestellte desgleichen."

Während des Druckes kommt mir noch eine französische Zeitschr. zu Händen, „La Bibliophilie" von A. Labitte, Paris 1886, Nr. 36—38. „Les Neuf Preux, reproduits pour la première fois en fac-similé par Adam Pilinski d'après les exemplaires uniques conservés à la Bibliothèque nationale et aux archives de Metz, avec adjonctions de mêmes sujets tirés du roman des Neuf Preux (1487) ainsi que des Preux et Preuses des cartes à jouer. (Paris Vve Adolphe Labitte, 1886). Der Annoncenteil kündigt auf Seite 4 für 100 fr. die in 100 Exempl. gedruckten Platten an.

Bei diesen farbenreichen Wappenmalereien muß ich beiläufig auf die Bemalung selbst aufmerksam machen, die all den erwähnten Skulpturen zuteil wurde, insbesondere aber auf die künstlerische Bemalung des schönen Brunnens in Nürnberg, die von jenem alten Spruchdichter durch den Mund des Malers am Schluß so ausgedrückt wird: „So hab ich gezogen an, neun gottselige frome Mann."

Die Farbe in ihrer Anwendung auf die Plastik bewegt ja augenblicklich Künstler, Kunstforscher und das kunstsinnige Publikum in besonders hohem Grade; in den Monaten November und Dezember 1885 fand die Ausstellung bemalter Bildhauerwerke in der National-Galerie zu Berlin statt. Somit wird es nicht uninteressant sein, das über die Bemalung (das Anziehen der Statuen) des schönen Brunnens zu hören, was ich der Direktion des Germanischen National-Museums verdanke: „Daß der schöne Brunnen in Nürnberg ursprünglich bemalt und vergoldet war, ist bekannt;" schreibt sie mir. „Im Jahre 1490 ließ sich sogar Michael Wohlgemuth (derselbe, der in Goslar den Rathaussaal so wundervoll ausgemalt hat) herbei, die Bemalung zu erneuern; zu verschiedenen Zeiten werden von Chronisten die Massen Goldes gerühmt, die bei wiederholten Erneuerungen verwandt wurden. — Eine alte kolorierte Handzeichnung im Germanischen Museum giebt Auskunft darüber. Dieselbe besitzt zwar nicht gerade hohen künstlerischen Wert, dürfte aber um so treuer als Kopie nach dem wirklichen Originale sein. — Als hauptsächliche an dem Bau verwendete Farben zeigen sich Gold, Rot, ein violetter und ein eisenfarbener Ton von Blau, die so angebracht sind, daß eine ebenso prachtvolle wie harmonische Wirkung hervorgeht und es auf den ersten Blick ins Auge fällt, daß die schöne Kunst des Maßes und das Gefühl für Einfachheit und Klarheit nicht allein im klassischen Altertum,[1] sondern auch vorwiegend bei den Bürgern des Mittelalters zuhause war. Eisenfarbig ist zunächst das den ganzen Bau umgebende Gitter, sodann sind es die Flächen der in der architektonischen Konstruktion des Gebäudes vorspringenden Giebelfenster, während die Seitenflächen des mehr zurücktretenden inneren Baues nach der Zeichnung die rötlichblaue Färbung tragen. Die Dachflächen der den inneren Bau umspielenden Fialen sind hochrot; alle vorspringenden Teile aber, die Kanten an den Giebeln, Friesen und Fialen, die Lilien der letzteren und alles Ornamenten- und Maßwerk, wo es hervortritt, sind vergoldet. Die Obergewänder der Figuren sind ebenfalls golden, die Unterkleider entweder rot oder

---

[1] vgl. Gottfr Semper's vorläufige Bemerkung über bemalte Architektur bei den Alten. (Altona 1834.) vergl. auch die Einleitung des Katalogs der Ausstellung farbiger und getönter Bildwerke in der königl. National-Galerie zu Berlin. Berlin 1885. E S. Mittler u. Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

weiß und bei den Rüstungen eisenfarben, die Gesichter und Hände im Fleischton gehalten. Aus dem Ganzen ergiebt sich, wie gesagt, eine überaus prachtvolle und wohlthuende Wirkung, und käme man einmal auf den Gedanken, den herrlichen Bau, wie man ihn in seinen Formen hergestellt hat, auch in seinem Farbenglanze wieder aufleuchten zu lassen, dürfte man durchaus nicht fürchten, vorausgesetzt, daß man nach der alten Weise verführe, dem guten Geschmacke zu schaden." [1]

Wenn ich nun alles das, was andere über den vorgetragenen Stoff gesagt, zusammenhalte und vergleiche, so fällt auf, daß doch Niemand die Frage aufgeworfen und beantwortet hat: warum die neun Helden, die in der Kunst und Litteratur des Mittelalters und der Renaissance so häufig wiederkehren, gerade so vorwiegend an den Rathäusern und denjenigen öffentlichen Monumenten, die auf Marktplätzen, meist vor den Rathäusern stehen, den plastischen Schmuck ausmachen? In der einschlägigen Litteratur habe ich Auskunft über die Beziehungen der neun starken Männer zu den Rathäusern nicht auffinden können, wie ich auch eine bezügliche Erklärung von Kunstforschern nicht erhalten habe. — Sollen diese Figuren, die in Frankreich unter der Bezeichnung „Neuf Preux", in England als „Nine Worthies", in den Niederlanden und dem platten Deutschland als: „de neghen Besten", und bei uns als die „neun starken Männer" oder „guten Helden" bekannt sind, ganz allein ein allegorisches Füllwerk sein? Wenn nun drei dieser Helden die größten Reiche des klassischen Altertums repräsentieren: Hector, Alexander und Julius Cäsar (Griechenland, Macedonien und Rom); drei derselben: Josua, der Eroberer des gelobten Landes, David, der mächtige Bezwinger der Philister, Judas Maccabäus, der heldenmütige Vorkämpfer für jüdische Freiheit gegen fremde Religion und Sitte, die jüdische Geschichte und die drei jüngsten: Clodwig, der Begründer des fränkischen Reiches, Karl der Große, der gewaltige Herrscher über Deutschland, und Gottfried von Bouillon, der Anführer des ersten Kreuzzuges und Beschützer des heiligen Grabes, der als Blüte jeder Königstugend galt, die weltbezwingende christliche Macht darstellen; wenn wir diese neun niemals vollzählig, sondern von ihnen nur die drei christlichen (im Dom zu Innsbruck) als bildnerischen Schmuck für die Kirche finden, so müßte der Umstand, daß sie ausschließlich Stadthäuser und städtische Brunnen, hier und da auch ein Schloß schmückten, den Gedanken nahe legen, daß es die weltliche Macht war, die sie repräsentieren. — Man

---

[1] v. Eye im Anzeiger f. K. d. deutsch. Vorzeit. N. F. I. (1853 u. 54 Sp. 164. 65.)

konnte Heilige, die nur der Kirche angehörten, an öffentlichen, städtischen Bauten nicht mehr gebrauchen, man suchte nach anderen Typen, und das Studium des Altertums, sowie der humanistische Geist, der sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu regen begann, erleichterten das Suchen nach diesen weltlichen Typen und ließen den Ausdruck für den bildnerischen Schmuck an nicht kirchlichen Gebäuden in historischen, beziehungsweise mythologischen Personen finden, welche die Repräsentanten von Kraft und Tüchtigkeit des erstarkenden Bürgertums an hervorragenden Gebäuden als Statuen angebracht wurden. Es muß die mannhafte Tüchtigkeit gewesen sein, die dem Bürger als Vorbild eigner Tüchtigkeit vor Augen geführt war, wenn er den Marktplatz überschritt und das Rathaus betrat. In diesen Vorbildern dürfen wir ein bedeutsames Renaissance-Motiv erblicken.

Es muß eine andere Feder es übernehmen, den Stoff weiter zu behandeln; in[1] kunstgeschichtlicher Beziehung besitzen wir nichts darüber, was dem heutigen Stande dieser Wissenschaft entspräche. Wenn ich aber noch einmal zum Anfange meiner Studie zurückkehre, zu dem Figurenschmuck des Rathauses zu Osnabrück, so möchte ich nur noch ausdrücklich bemerken, daß es mir fern gelegen hat, auf die Erneuerung des alten Schmuckes der von mir angenommenen neun Helden hinweisen zu wollen. Man hat den alten Schmuck vernichtet — leider! Wir können seine frühere Gestalt und Beschaffenheit nicht mehr konstatieren, und wenn auch: wollte man ihn jetzt in derselben Weise wieder herstellen, so würde doch nur Neues geschaffen werden, das in der Gegenwart keine Berechtigung mehr findet. Heute würde man in den neun guten Helden nur eine Wunderlichkeit schaffen, die niemand versteht. Jede Zeit hat ihre Anschauung zum Ausdruck gebracht, bei Neubauten, Umbauten und Restaurationen. Unsere Zeit ist in gewisser Hinsicht noch die pietätvollste, sie will Vorhandenes erhalten, und wo es vernichtet oder verschwunden, Neues an die Stelle bringen, das unsern Verhältnissen, unsern Anschauungen entspricht: deshalb sollen sich um die vorhandene, erneute Statue Kaiser Karls des Großen Kaiser Friedrich II., Rudolf von Habsburg, Barbarossa u. a. scharen, und den Schluß soll unser erhabener Kaiser Wilhelm I. Barbabianca machen.

[1] Die alten Skulpturen waren von dem verwitterbaren „Münsterschen oder Bamberger“ Stein gemacht.

Vorchristliche Altertümer.

Die Speckseite bei Aschersleben.

Mit zehn Abbildungen.

Von

H. Becker, Pastor in Lindau in Anhalt.

„Es ist etwas Merkwürdiges um die ersten Stammerinnerungen, und die Völker haben ein so langes Gedächtnis, wie die einzelnen Menschen, denen ja auch die Eindrücke der frühesten Kinderzeit bis in das höchste Alter getreu zu bleiben pflegen."
(Immermann, Oberhof, Kap. III, S. 23.)

„Auf dem Wege von Aschersleben nach Schierstedt steht ein hoher breiter Stein, die Speckseite genannt. Der soll bei Gewittern so weich werden, daß man Nägel hineinschlagen kann. Er ist wirklich von oben bis unten voll Nägel geschlagen." Mit diesen Worten erwähnt Ahlfeld[1] die Speckseite, jener vor wenigen Jahren heimgegangene Leiziger Pastor, dessen weithin verehrter Name auch seinem Heimatsdorfe Mehringen einen gewissen Schein verliehen hat. Er ist oft als Knabe auf seinen Schulgängen nach Aschersleben unweit der Speckseite vorbei gewandert. Dieser Stein ist jedem richtigen Ascherslebер an das Herz gewachsen, und schon die Jugend umgiebt ihn in ihren Träumereien mit ahnungsvollem Geheimnis; seine Umgebung berge sicher noch staunenswerte Schätze aus fernsten Zeiten im Schoße der Erde.[2] Aschersleben hat mehr Denkwürdigkeiten höchsten Altertums aufzuweisen gehabt: sie sind verschwunden. Am meisten bedaure ich, daß die Erdwälle um die alte Burg, die schon im 14. Jahrhundert „die alte Burg" genannt wird, noch 1872 abgetragen sind. Man hätte Schonung und Verschönerung vereinigen können. Die dabei zu Tage gekommenen Altsachen sind zerstreut und die etwa gemachten Beobachtungen nicht festgehalten. Auch ein ähnlicher Stein, wie die Speckseite, der am Rathause stand, ist an Ort und Stelle in die Erde versenkt[3]; die westliche Front des Rathauses steht in der Straße, die den bezeichnenden Namen Tie d. i. Gerichtsstätte trägt und südwestlich davon heißt eine nahe Straße ebenso beziehungsweise „Über den Steinen." Wie manches Prachtstück großer Altertumsmuseen stammt aus der Gegend von Aschersleben! Das Alles ist unwiederbringlich verloren — ohne Bedauern seitens der Ascherslebер. Aber wehe dem, der die Speckseite entfernen wollte! Welcher Sturm der Entrüstung würde sich da erheben! Schon 1720, als sie umgefallen war, wurde das „alte Monument, die Speckseite" sorgfältig wieder aufgerichtet.[4] Als im November 1885 Nachgrabungen um den Stein herum veranstaltet

wurden, da war unbedingte Schonung des Steines selbst sorglich vorgeschrieben. Der Stein hat sich also nicht bloß vor der Zerstörung geschützt durch seine geringe und sicher kostspielige Verwendbarkeit, sondern auch durch den Nimbus, der ihn umgiebt.

Aber, wenn man fragt, was hat denn der Stein eigentlich zu bedeuten? so erhält man sicher ein Achselzucken zur Antwort, das zu übersetzen ist: Wer mag das wissen? Die Betrachtung wird ja auch meist genügend gefesselt durch die Merkwürdigkeit der eingeschlagenen Nägel. Wie haben diese eingeschlagen werden können? Was hat ihr Einschlagen für Bedeutung gehabt? Das sind die Fragen, die alles übrige Interesse an dem Steine lahm legen. Das tritt besonders heraus bei dem dem Harzverein gewidmeten und ziemlich bekannt gewordenen Schriftchen von Paulus Cassel, der Nagel und seine Symbolik, das der Speckseite seine Entstehung verdankt.[5]

Wenn man dann aber etwas über die Speckseite wissen möchte, wobei da ansetzen mit der Nachforschung? Ich muß gestehen, auch mir erschien es als ein ziemlich aussichtsloses Unternehmen, einer solchen Frage Zeit und Kraft zuzuwenden. Aber die Frage ließ mich nicht los und durch eine ganze Reihe von Notizen, Beobachtungen, mündlichen Nachrichten und Kombinationen, die im Vorbeigehen gelegentlich gesammelt sind, hat sich eine solche Fülle von Momenten dargeboten, daß ich mit deren Verarbeitung auch anderen Geschichtsliebhabern zu dienen hoffen darf. Wenn meine Bemerkungen überhaupt von Wert sein werden, so müssen sie das auch sein für die Beurteilung aller ähnlichen Steine unserer Gegend, die zum Teil das Interesse in weit höherem Maße in Anspruch genommen haben als unsere Speckseite.

Ich habe meine Aufmerksamkeit gewandt zuerst auf vorhandene Nachrichten, dann den Namen, die Beschaffenheit des Steines, die Umgebung desselben, die Nachgrabungen und Berichte von Fundsachen, die gelegentlich in der Nähe des Steines der Erde entnommen sind, andere ähnliche Steine und endlich Beziehungen allgemeinerer Art.

1. Nachrichten. Was ich von vorhandenen Nachrichten über den Stein habe sammeln können, ist dürftig genug. Zunächst möchte ich festlegen, daß außer der anfangs erwähnten Sage vom Weichwerden des Steines beim Gewitter — eine Sage, die überall wiederkehrt, wo solche Steine mit eingekeilten Nägeln vorhanden sind und die sich lediglich als ein eigenartiger Versuch charakterisiert, um die Möglichkeit des Eintreibens der Nägel zu erklären — durchaus keine andere Sage den Stein umrankt. Bekannt sind die Teufelssagen, die sich so oft an dergleichen Steine knüpfen.[6] Auch wohl geschichtliche Ereignisse oder Personen verschwimmen aus der Ferne später

Erinnerung mit dem Nimbus des Steines zu einem nebelhaften Bilde zusammen. So wenn 2 Steine unweit des Welfsholzes bei Hettstedt sich um die Ehre streiten „Graf Hoyer-Stein" genannt zu werden, weil Graf Hoyer von Mansfeld vor der Schlacht am Welfsholze 1115 mit den Worten: „Ich Graf Hoyer ungeboren, hab' noch keine Schlacht verloren; so wahr ich greif' in diesen Stein, auch diese Schlacht soll meine sein" in den Stein, wie in weichen Teig hineingegriffen haben soll, oder wenn von den Karlsteinen bei Osnabrück erzählt wird, Karl der Große habe sie mit einer leichten Gerte entzwei geschlagen. Endlich wird auch für die außergewöhnliche Erscheinung eines solchen Steines Erklärung gefunden in außergewöhnlichen Schicksalen allgemein menschlicher Art. So weiß die Sage von den Steinen zu Ilberstedt bei Bernburg zu erzählen, ein Fleischer sei von seinem treuen Hunde zuerst gegen Räuber vertheidigt, dann selbst durch diesen, der blutgierig geworden, umgebracht, und zuletzt sei der Hund, nachdem er sich beruhigt, aus Reue auch an der Stelle gestorben. Derlei Sagen fehlen bei der Speckseite vollständig.

Von älteren Chronikenschreibern hat nur Abel, sächs. Alterth. im Register die Angabe: Speckseite S. 282; ich habe aber weder auf dieser Seite noch sonst etwas über die Speckseite gefunden.

Somit kann ich nur hinweisen auf: 1. Jänsch, Beibl. z. Nordd. Allgem. Zeitung v. 1. Febr. 1880. Derselbe geht davon aus, daß der Name Speckseite in erster Linie dem Hügel zukommt, auf dem der Stein steht und dann übertragener Weise erst dem Steine. „Den Namen Speckseite führt er in sinniger Verbindung mit dem deutschen Spiker (Clavus longus), angelsächs. spike, speek." Er ist ein Malstein, auch Schwurstein, „bei welchem Eide abgelegt und die Gebete an Wodan gerichtet wurden." In dem Beibl. zur selben Ztg. vom 8. Febr. läßt er es „dahingestellt, ob der Schwurstein vielleicht errichtet wurde, die Begebenheit der Vernichtung von 20,000 Angelsachsen der Nachwelt zu verkünden." Auch auf die Deutung der Nägel geht er ein. „Man war der Ansicht, das Unheil und Unglück an eine Stelle zu bannen, festnageln zu können."

Durch Jänsch veranlaßt, hat Paulus Cassel seine Broschüre geschrieben: „Der Nagel und seine Symbolik", deren allgemeinerer Titel kaum erwarten läßt, daß gerade die Nägel der Speckseite bei Aschersleben, wie es doch aber wirklich der Fall ist, Ausgangs- und Zielpunkt der ganzen Abhandlung sind. „Speckseite" ist ihm der Name des „Urnenhügels", die Nägel werden als Nägel in einem Grabsteine gedeutet. „die Gräber sollten keine Stätte der Verwesung, sondern Häuser der Verstorbenen sein", S. 38. „Die Nägel zeigten an, daß darunter ein Haus des Todes sei, aber nicht des Unterganges" S. 39. „Der große Hügel trägt den Namen Speckseite."

„Daß an Speck nicht zu denken ist, braucht nicht gesagt zu werden" S. 39. „Die Nägel sind gewissermaßen die Abzeichen der Fügung, des Schicksals, der Necessitas. Bei den Deutschen waren die Nornen die germanische Form für Moira. Sie heißen die spakonur (nordisch) die Redenden, Weissagenden." „Der Name Nornenstein, Speckstein ist so passend für den Hügel, daß man die Vermutung für eine gewisse halten darf."

Im Ascherslebener Anzeiger v. 2. Apr. 1886 wird hingewiesen auf ähnliche Steine und, ohne daß der einen oder der andern Deutung größere Wahrscheinlichkeit beigelegt wird, gesagt, sie seien nach den einen „Denkmäler erschlagener Hunnen oder Wenden", nach anderen hätten die Heiden darauf der Sonne geopfert, es seien überhaupt Altäre, man habe dabei Gericht gehalten und endlich seien sie in England gebraucht zu Lustspielen.

Ein Bericht über die von der Stadt veranstalteten Ausgrabungen an der Speckseite vom 11. Nov. 1885 befindet sich in den Verhandlungen der anthropolog. Ges. zu Berlin v. 1886, S. 63 ff.

Nach dem Anhalter Kurier v. 29. Nov. 1888, wo die Ascherslebener Speckseite als Nebenstück zur Güstenschen erwähnt wird, kommen dergleichen „Nagelsteine" fast ausschließlich in dem Lande westlich von der mittleren und unteren Saale vor, also in dem alten Hassegau und im Friesenfeld. Ihre mineralogische Beschaffenheit betreffend sei erwiesen, daß es Sandsteine aus der Braunkohlenformation sind, deren gröbere oder feinere Hornspalten ein Eindringen der Nägel gestatten.

2. Name. Wenn ich nun zur Besprechung des Namens übergehe, so bemerke ich zunächst, daß mir nur der eine Name Speckseite bekannt ist, und ich glaube, getrost behaupten zu dürfen, es giebt jetzt keinen andern als diesen. Was aber führt diesen Namen Speckseite, der Stein oder der Hügel? Ich meine natürlich im eigentlichen Sinne, denn im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens fließt beides schon aus Bequemlichkeitsrücksichten ineinander. Man darf aber nur die Frage scharf so stellen, und jeder, der die Örtlichkeit kennt, wird sicher sofort antworten: der Stein.[7] Er sieht ja auch einer wirklichen Speckseite zu ähnlich in der Form und der etwas gelblichen Farbe, als daß man nicht annehmen sollte, die Namengebenden hätten dabei auf dieser Ähnlichkeit gefußt. Damit ist aber auch sofort die Antwort auf die Frage gegeben: Hat der Stein ursprünglich so geheißen, oder ist der Name Speckseite erst später entstanden? Die viele Mühe, den großen schweren Stein den Hügel hinaufzubringen und aufzustellen — denn „gewachsen" ist er da nicht — haben sich sicherlich nicht Leute gemacht, um einen Stein hinzustellen, dessen Bedeutung mit dem Namen Speckseite zusammenträfe. Das könnte nur als Scherz aufgefaßt werden. Dieser Name

ist auch nicht bloß charakteristisch für die Form des Steines, sondern auch für die Namengeber. Fällt es andern ein, solchen Namen dem Steine anzuhängen, als denen, die im Rauchfang Bescheid wissen und denen das „Schlachtefest“ ein hohes Fest ist? Damit werden wir etwa auf die Fuhrleute hingewiesen, die an dem Steine vorbei von Bernburg oder Halle kommend, nach Aschersleben zogen. Wenn wir dann aber fragen, wie hat der Stein wohl ursprünglich geheißen, so dürfte die Vermutung viel für sich haben, daß er wie andere nur schlechthin „der Stein“ hieß. In Aschersleben heißt noch jetzt eine Straße „Über den Steinen“ sicher in Beziehung zu ähnlichen Steinen. Wir wissen von einem am Rathause gefundenen und dort versenkten, und dieser war, wie das öfter vorkommt, vielleicht von einer Steineinfassung umgeben.[8] Wie werden später zu erwähnen haben, daß die Gemeinden „am Stein“ zusammenkamen, auch dabei heißt es nur „am Stein“ ohne weiteren Zusatz. Dem Namen Speckseite fehlt jede lokale oder geschichtliche Färbung. Knüpfte sich an die Errichtung des Steins ein Ereignis von irgend welcher Tragweite, auch wohl nur der Tod eines Heerführers, so möchte sich wohl die Erinnerung auch im Namen irgendwie eingewurzelt haben.

Aber noch etwas anderes liegt in der Benennung Speckseite, und zwar gerade das Gegenteil von dem, was man darin hat finden wollen, als man ihn „Nornenstein“ rc. deutete. Umgiebt den Stein noch jetzt ein eigener und Manchem Scheu einflößender Nimbus, so wird man sicher nicht fehl gehen, wenn man für frühere Zeiten eine abergläubische Scheu dafür setzt, die der Stein Manchem einflößte. Auch das Einschlagen der Nägel könnte auf so etwas führen. Im Hinblick darauf erscheint der Name Speckseite als ein urwüchsig derbes, wenn auch etwas plumpes Abschütteln des Bannes, eine herausfordernde Einsprache freigeistigen Übermuts gegen abergläubische Furcht. Es ist etwas Ähnliches und doch auch wieder anders geartetes, wenn in Halberstadt dem bekannten Steine auf dem Domplatze der Name Leggenstein, d. i. Lügenstein gegeben wurde oder anderen der Name Teufelsstein, Teufelsmauer rc. Diese letzteren Namen gingen offenbar aus von solchen, die höher standen, im Glauben und auch in der Bildung, und die damit dem niedern Volke die Örtlichkeit verleiden wollten. Der Name Speckseite ist viel urwüchsiger und im niedern Volke selbst entstanden; da wurde der abergläubische Nimbus nicht von außen zu zerstören gesucht, sondern die Schale wurde von innen heraus zersprengt, als eine neue Anschauung dazu kräftig genug geworden war. Jedenfalls ist das in späterer Zeit geschehen als die ist, aus der die Namen Leggenstein und Teufelsstein stammen. Den Namen Speckseite für einen solchen Stein habe ich nur noch einmal gefunden und zwar in Güsten: die Straße zwischen Güsten und Aschersleben ist offenbar auch die

Straße, die die Benennung gezogen ist. Sonst aber heißt ein anderer Stein bei Aschersleben: die blaue Gans; verleitet auch dieser Name zu Deutungen, wie Nornenstein? Der Ascherslebener nennt den Stephanikirchturm (und ähnliche Kirchtürme) den schmalen Heinrich, ein (nicht mehr vorhandenes) Hünengrab auf der alten Burg, auf dem früher die Osterfeuer abgebrannt wurden, (als dies eben in Aschersleben noch geschah) hieß: Kalteschalenapf: genug Beläge für eine örtliche Neigung gerade an Kultusbauten, die einen feierlich ernsten Eindruck hervorbringen, einen derben und halb frivolen Witz zu üben und damit für die Auffassung des Namens Speckseite nach der ganz realen Seite.

3. Beschaffenheit des Steines. Der Stein ist eine große aufrecht stehende Platte, (Fig. 1) etwas höher als breit, mit unregel-

Fig. 1.



mäßigen Rändern, offenbar so, wie er gefunden, aufgerichtet und ohne daß versucht worden ist, die Form durch menschliche Arbeit irgendwie zu verändern. Die Dicke dieser Platte kann man auf etwa 30 cm angeben, ihre Breite auf ungefähr 2 m und ihre Höhe auf 1,82 m von der Erdoberfläche bis zur höchsten Spitze, oder, wenn man das in der Erde eingegrabene Stück mitrechnet, also von der Sohle des Steines bis zur Spitze, auf 2,90 m. Die westliche Seite zeigt Unebenheiten in der Form großer, flacher Blasen, während die Rückseite nichts Bemerkenswertes in ihren Unebenheiten hat. Besonders da, wo die Blasen zusammenstoßen, aber auch an andern Orten auf beiden Seiten, sind eiserne Nägel bis an den Kopf in den Stein hineingetrieben, und zwar in großer Zahl, aber in unregelmäßiger Gruppierung und Dichtigkeit. Dem Stoffe nach ist der Stein mir als Quarzfindling bezeichnet.[10] Ich bin selbst bei Nachgrabungen, als Steinkistengräber vermutet wurden, z. B. auf dem Lausehügel bei Wilsleben, auf derlei Steinplatten gestoßen. Sie lagen unmittelbar unter dem Humus in der obersten Schicht von feinerem Kies flach oben auf und waren aus der Umgebung leicht zu lösen. Man sieht

sie in kleinerem oder größerem Umfange mehrfach in und um Aschersleben an Ecken rc., wo sie wegen ihrer Härte als Prellsteine benutzt sind.

Jedenfalls ist aber der Fundort der Speckseite nicht der Hügel selbst, auf dem sie jetzt steht. Man muß daher annehmen, daß der Stein durch menschliche Bemühung an diesen Ort gebracht ist. Das setzt aber die Vereinigung Vieler zu einer langwierigen und schweren Arbeit voraus, da man kaum andere Kräfte als menschliche und andere Hilfsmittel als Hebel und Walze annehmen darf.

Schon die Größe des Steines läßt zu der Ansicht kommen, daß seine Aufrichtung einer sehr frühen Zeit angehört. Je weiter hinauf, desto auffälliger ersetzt die Größe des benutzten Materials die sonst durch Zusammenfügung kleinerer Stücke erreichte Größe. Sollte das Bauwerk einem großen, erhabenen Zwecke dienen und das durch sein Äußeres kund geben, so hatte man eben noch weiter kein Mittel, als durch kolossales Material zu den Augen zu sprechen.[11] Daher heißt geradezu die älteste Periode der Steinzeit die megalithische. Während man nun sonst an andern Orten Granitfindlinge zu Opfersteinen, Wagsteinen, Grabdenkmälern rc. verwendete, so griff man hier zu diesen Quarzplatten, weil es eben erratische Blöcke, Granitfindlinge, in der Gegend nicht gab. Würde man auch wohl zu einer Zeit, wo man schon verstand, Steine zu bearbeiten, nicht viel lieber einen bearbeiteten Stein aufgerichtet haben, statt sich die große Mühe zu machen, den Koloß den Berg hinauf zu befördern? Wollte man einmal so viel Arbeit verwenden, so würde man, wenn man es schon verstanden hätte, einem Steine bestimmte Form nach menschlichem Willen zu geben, gewiß nicht ein so ungefüges Ding aufgestellt haben. Schon diese Betrachtung führt auf ein sehr hohes Alter. In der Bibel finden wir allerdings die Vorschrift, für Altäre nur unbehauene Steine zu nehmen, aber schwerlich wird der Hinblick darauf abbringen davon, daß für die großen Steinbauten in unserer Gegend gerade die Größe und der roh belassene Zustand für das höchste Altertum der Aufrichtung sprechen.

Eine andere gewiß nicht zu übersehende Beobachtung ist die, daß bei der Speckseite die eine Breitseite nach Osten und die andere nach Westen gerichtet ist. Nun ist zwar die Speckseite im Anfang des vorigen Jahrhunderts neu aufgerichtet, allein es ist bei der Pietät, die sich dem Stein gegegenüber schon durch Neuaufrichtung und auch sonst zeigt, nicht anzunehmen, daß man die ursprüngliche Aufstellung gerade darin geändert habe. Auch die übrigen ähnlichen Steine, soweit ich sie persönlich (allerdings ohne Kompaß) betrachtet habe, sind gleichfalls mit den Breitseiten nach Osten und Westen gestellt. Wir finden das ja auch bei unsern Leichensteinen und ebenso ist bei Anlage von Kirchen darauf Rücksicht genommen, daß der Turm im

Westen und der Altar im Osten steht; wenn aber das bei unsern Steinen so festgehalten ist, so ist sicher dabei die Rücksicht auf den Gang der Sonne maßgebend gewesen.[12] Die Spuren von solchem Sonnendienste bei unsern Vorfahren finden sich auch sonst häufig genug.[13] Dürfen wir aber in der besagten Orientierung der Steine auch eine solche Beziehung annehmen, so weist uns das gleichfalls hinauf in eine sehr frühe Zeit der Aufrichtung desselben; denn die Naturreligion steht zeitlich sicher vor der Odinsverehrung. Wir hätten dann aber auch einen einigermaßen greifbaren Anhalt für die Annahme, daß der Errichtung des Steines vor allem religiöse Motive zu Grunde lagen, eine Annahme, die auch sonst wohl als die nächstliegende bezeichnet werden dürfte.

Ich komme auf die Nägel. Ist die Vorstellung vollziehbar, daß die Steine errichtet wurden zu dem Zwecke, um einen Gegenstand zu haben, in den man Nägel einschlagen könnte? Das Nägeleinschlagen ist etwas Geheimes, wobei Niemand sich gerne sehen läßt. Nun steht aber der Stein auf einem Hügel, also weithin sichtbar, dazu unmittelbar an belebter Straße. Das Nägeleinschlagen fällt auch in eine Zeit, wo das Eisen so wenig kostbar war, daß man ohne Schmerzen einen Nagel daran geben konnte. In solcher Zeit waren auch sicher Hammer und Meißel so in Gebrauch, daß die Errichtung eines so schweren, großen unbehauenen Steines auf einem Hügel als Unding betrachtet werden mußte. Ich konstatiere auch ausdrücklich, daß bei Bloßlegung des in der Erde steckenden unteren Teiles der Speckseite im Jahre 1885, soweit dies geschehen, Nägel nicht gefunden sind, obwohl sich Löcher im Steine dazu dargeboten hätten. Das Einschlagen von Nägeln setzt einmal voraus, daß der Stein zu dieser Zeit zu gottesdienstlichen Zwecken nicht mehr benutzt wurde, dann aber, daß noch von dieser Zeit her ein geheimnisvoller Nimbus den Stein im Bewußtsein der Leute umgab. Das Einschlagen von Nägeln zu abergläubischen Zwecken ist ja auch keineswegs etwas, was für unsere Zeit etwas längst Vergessenes in sich hätte. Wenn man es nicht mehr an Steinen übt, so geschieht es an Bäumen oder sonst und ich möchte für die Deutung der Gründe, die man dabei hatte, bloß das Allgemeine festhalten, daß man damit ein Mittel anzuwenden glaubte, um in übernatürlicher Weise einen Wunsch zu erreichen, den man sonst verzweifelte zu erreichen und an den man sich, sei es verzagt, sei es trotzig, oder in heimlicher Bosheit eigenwillig anklammerte. Das kann sich nach verschiedenen Richtungen ausgestaltet haben.[14]

4. Umgebung der Speckseite. Der Stein steht auf einem Hügel, wie schon erwähnt ist. Dieser Hügel ist „etwa 40 Fuß hoch“, eher noch etwas höher als niedriger, ungefähr 80 Schritte breit und 100 Schritte lang. Er ist heute noch ziemlich unfruchtbar;

die jungen Obstbäume, die in neuster Zeit darauf angepflanzt sind, gedeihen kaum. An der Westseite ist ein Teil abgeschnitten, um Material zu Wegebau zu gewinnen und ebenso ist an der Südseite ein Streifen weggenommen für die Eisenbahnlinie Halle=Aschersleben.

Die Unfruchtbarkeit des Platzes scheint mitbestimmend gewesen zu sein für die Wahl des Ortes, an dem ein solcher Stein errichtet werden sollte. Wenigstens habe ich mehrfach beobachtet, daß ein solcher Stein auf unfruchtbarer Stelle stand, so bei der „blauen Gans“ und der Güstenschen Speckseite, bei welcher letzteren ebenfalls Kies gewonnen ist. Das weist darauf hin, daß man einen freien Platz zu haben wünschte in der Nähe des Steines, jedenfalls als Raum zur Versammlung einer größeren Menge von Menschen. Es war zum mindesten unbequem und in Zeiten, wo man unsere Äxte noch nicht kannte, geradezu unmöglich, einen Versammlungsplatz von Gesträuch und Bäumen dauernd frei zu halten.

Der Hügel als solcher dürfte auch Beachtung verdienen, wenn auch die meisten Steine, die ich beobachtet habe, nicht auf einem solchen stehen. Nur der Leggenstein in Halberstadt stand auf einem solchen, nur bot dieser einen bei weitem größeren Raum dar auf seinem Rücken. Ich finde aber die Bemerkung, daß auch jetzt in Schweden gewisse Hügel Tingshögar heißen nach den Versammlungen zu Opfer, Gericht, Kampfspielen 2c. die dort gehalten wurden.[15] Auch in Deutschland sei meistens der freie Platz, auf dem das Volksgericht „bei einer aufgerichteten Steinsäule“ 2c. gehalten wurde, auf einem Hügel gelegen gewesen.[16] Ein solcher Hügel bot den Vorteil, daß die Leiter einer Versammlung, wenn sie am Stein ihren Platz nahmen, alles leicht übersehen konnten und auch schon äußerlich als hochstehende Leute dastanden. Auch vor feindlichem Überfall bot ein Hügel die meiste Sicherheit.

Führt uns schon diese Betrachtung dahin, die Speckseite als Malstein und den Berg als Malberg anzusehen, so werden wir noch weiter darin bestärkt durch die Linde, die am östlichen Fuße des Hügels noch heute steht. Es liegen zuverlässige mündliche Nachrichten vor, daß der Hügel ringsum von Linden umgeben war. Zudem heißt noch jetzt der Ackerhof unweit des Hügels nach Westen zu der Lindenhof. Während sonst auch wohl die Malsteine von einem Kranze anderer Steine umgeben sind, finden wir hier also Linden als Einfriedigung.[17] Die Linde aber ist der alte heilige Baum der Deutschen, unter dessen Zweigen so manche Versammlung zu ernstem oder auch fröhlichem Tagewerk zusammenkam. Ich erinnere nur an das Rügegericht zu Volkmannsrode unweit Aschersleben, das bis vor wenigen Jahren unter einer Linde im Freien nach uralter Weise durch die Gerichtskommission von Harzgerode aus jährlich mehrere Male gehalten wurde.[18] Ist es aber hier die Linde

allein, so kommen Stein und Linde zusammen in dem ganz nahen Dorfe Mehringen, um Zeugnis abzulegen, daß noch bei älteren Leuten die Erinnerung daran lebt, wie die Dorfgemeinde vom „Bauermeister" zum Stein an der Linde zu Gemeindeversammlungen (zum Bauermal) bestellt wurde. Das war auf dem Platze vor dem jetzt Beseckeschen Hause, an dem u. a. 3 kleine Häuser, die zusammen „der Spittel" heißen und nur zusammen das Recht eines Hauses haben, befinden. So dürfen wir wohl an der Speckseite annehmen, daß dieser Stein den Ort kennzeichnen und ihm eine gewisse Weihe geben sollte, an dem Versammlungen abgehalten wurden, die nicht bloß Gericht, sondern überhaupt das allgemeine Wohl und Wehe betrafen.[19]

In der weiteren Umgebung habe ich weder eine Benennung noch sonst etwas Auffälliges auftreiben können, das eine Beziehung zur Deutung des Steins haben könnte. Denn das Krähengeschrei ist offenbar wie der „Vogelgesang" in Aschersleben realistisch zu deuten und hat mit den Carns, Hügeln, auf denen Verbrecher in Britannien hingerichtet wurden, oder mit den Harah, den Götterhütten der Uferfranken[20], nichts zu thun. Somit ist die Speckseite, trotz der Nähe des Lindenhofes, der sehr spät angebaut ist, als ein im freien Felde liegender Stein anzusehen. Es sind sonst wohl dergleichen Steine an Rathäusern gefunden (Ermsleben noch jetzt, Aschersleben früher), oder an Kirchen, aber die meisten habe ich jetzt im freien Felde, zum Teil weit entfernt von menschlichen Wohnungen aufgerichtet beobachtet. Das ist doch sicher auch ein Hinweis auf ihr hohes Alter. Sie sind aufgestellt zu einer Zeit, wo zur heutigen Besiedelung eine feste Grundlage noch nicht gelegt war, mir am wahrscheinlichsten zu einer Zeit, wo das Leben noch vielfach etwas Nomadenhaftes hatte, und zwar als kenntlicher Punkt für Zusammenkünfte, die besonders im Frühjahr und Herbst regelmäßig stattfanden.

Ich ziehe gleich hier an die Entfernung der Steine untereinander. Ist nämlich anzunehmen, daß, wie später in den Dorfgemeinden, je eine bestimmte Gemeinschaft ihren besonderen Stein errichtet hatte, so könnte man vielleicht schon aus der einen Thatsache, daß die „blaue Gans" c. 1 Stunde von der Speckseite entfernt ist, schließen, daß diejenige Gemeinschaft, für die die Speckseite errichtet war, nicht gerade groß gewesen sein muß, ein Umstand, der dann wieder erklären würde, wie keine Sagen darüber auf uns gekommen sind. Doch setzt das Gleichzeitigkeit der Errichtung voraus.

Man sollte gerade für die Ascherslebener Speckseite eine größere Bedeutung vermuten. Noch jetzt sind parallellaufend mit der Chaussee am unteren Abhang des Hügels tiefe Spuren von Wagengeleisen sichtbar. Daß die Eisenbahn daran vorbeiführt, ist schon erwähnt. Die Speckseite liegt gerade an der Gabelung des Thales, das im

Westen parallel mit dem Harze sich zur Gatersleber See ausweitet und nach Osten hin einmal mehr südlich nach Halle zu führt und das andere Mal mehr nördlich nach Bernburg. Das sind alte, wie jetzt von der Eisenbahn, so bis in die frühesten Zeiten benutzte Wegleitungen. Die Speckseite liegt also an einem sogenannten Trivium. Auch in Mehringen münden in den Platz am Stein mehrere Straßen. Es scheint, daß man den Stein gern an solchem Orte aufrichtete. Das bot ja auch für die Hinwandernden seinen Vorteil. An einem Punkte aber, wo so wichtige Straßen zusammenkamen, sollte man auch einen wichtigeren Zusammenkunftsort vermuten. Doch scheint er darin bei weitem nicht an den Leggenstein in Halberstadt herangereicht zu haben.

Ich komme 5. zu den Nachgrabungen. Nachgrabungen würden ohne Zweifel das sicherste und ausgiebigste Material bieten, um über die vorgeschichtlichen Verhältnisse eines Ortes ins Klare zu kommen. Allein leider trifft die Voraussetzung, daß man unberührten Boden vor sich hat, selten zu. So ist auch allem Vermuten nach wenigstens die nächste Umgebung der Speckseite schon durchwühlt worden, ehe die Nachgrabung von 1885 geschah. Das kann geschehen sein bei Gelegenheit der Wiederaufrichtung des Steines im Jahre 1720, kann aber auch durch Raritätenjäger bewirkt sein, die Urnen dort zu finden gedachten und deren Aufmerksamkeit gerade die Speckseite sehr stark auf sich zog. Trotzdem hat die Nachgrabung von 1885 nicht Unwichtiges zutage gefördert.

Dieselbe war von der Stadt Aschersleben vorgenommen und war mir die Ehre erwiesen, dabei zugezogen zu werden Es waren dabei 4 Einschnitte projektiert nach den 4 Himmelsgegenden. Dieselben sollten bis auf den „gewachsenen Boden" durchgelegt werden, doch wurde nur der nach Westen und Norden vollständig ausgeführt, der nach Süden wurde bloß am oberen Teile fertig gemacht, da er offenbar weiter unten kein Resultat versprach und bei dem nach Osten wurde die Aufmerksamkeit abgelenkt durch eine schwach sichtbare viereckige Erhöhung von größerem Umfange, unter der denn auch 5 Gerippe entdeckt wurden, ein 6. lag mehr nach dem Steine zu. Außerdem wurde zu den Füßen eines Skelets ein Schädel gefunden, zu dem die übrigen Teile nicht vorhanden waren. Die Leichen waren sämtlich beerdigt in der Richtung von Osten nach Westen gerade ausgestreckt, den Kopf im Westen, also das Gesicht der aufgehenden Sonne zugewendet und demnach in der Weise, die auch heute üblich ist. Nur lagen sie bloß 2 – 3 Fuß tief in der Erde. Jedoch wurden auch nicht die geringsten Beigaben entdeckt, weder von Thon, noch von Metall. Da die vorgeschichtlichen Leichen nie ohne solche Beigaben gefunden werden, so dürfte der Schluß ziemlich sicher sein, daß diese Beerdigungen unsern Tagen verhältnismäßig nahe liegen

und nicht geeignet sind auf die eigentliche Bestimmung des Steines ein Licht zu werfen. Höchstens könnte man daraus nehmen, daß zur Zeit jener Beerdigungen die Stätte des Steines noch als irgendwie geheiligt angesehen wurde, wenn man nicht den Umstand, daß der Hügel offenbar zu Kulturzwecken nicht benutzt wurde und so ungestörte Ruhe versprach, als genügenden Grund ansieht, daß gerade hier Tote beerdigt wurden. Es konnten auch sonst zwingende Gründe zu Beerdigungen an Ort und Stelle des Todesfalles vorliegen. Hinzugefügt mag noch werden, daß keine Umstände auf gewaltsamen Tod schließen ließen, etwa durch Kampf oder durch Henkershand. Der „Galgenberg" der Stadt Aschersleben lag übrigens ziemlich entfernt im Norden der Stadt; die Arme-Sünder-Gasse hat noch heute den Namen davon, daß sie dorthin führte. Wie übrigens diese wenigen Leichen gerade hierhin kamen, darüber unterlasse ich es, weitere Vermutungen auszusprechen, da dieselben doch nur ganz vage sein würden.[21]

Aber ein anderer Umstand, der bei den Nachgrabungen zutage kam, giebt mehr an die Hand. Schon äußerlich war rings um den Stein in einer Rundung von etwa 8 Schritten Halbmesser eine künstliche Erhöhung einigermaßen markiert. Dieselbe zeigte sich als eine Mischung von Asche, verschiedenartigen Steinen, sämtlich von andern Orten als vom Hügel stammend, und wenig Humus. Dieselbe war in einer Höhe von 2—3 Fuß vorhanden, wenn ich mich recht erinnere. Leider trat aber gerade hier zutage, daß dieser Teil des Hügels offenbar schon durchwühlt war. Von Urnen waren nur geringe Spuren zu finden; es waren 2 oder 3 kleine Stücke von schwarzer Farbe. Dieselben ließen keine Zeitbestimmung zu, da sie nichts weiter Charakteristisches an sich hatten, als nur das Eine, daß man mit aller Bestimmtheit sie vorgeschichtlich nennen durfte. Sie sind dem im Werden begriffenen städtischen Museum überwiesen. So haben wir zunächst also nur das eine Ergebnis, daß rings um den Stein eine längere Zeit hindurch — etwa eine so lange Zeit hindurch als genügte, ein Aschenlager von solcher Mächtigkeit hervorzubringen — Feuer angezündet worden ist und wir denken dabei unwillkürlich an die Osterfeuer, die noch jetzt am Abend des ersten Ostertages in der Gegend von Aschersleben angezündet werden. Doch sind, soweit ich habe erfahren können, solche Feuer von Ascherslebener Kindern, als dies ihnen noch nicht verboten war, d. h. vor c. 30 Jahren, nur in der Nähe der alten Burg auf dem damals dort noch vorhandenen Hünengrabe, welches angeblich die Reste der ersten Grafen von Aschersleben enthalten sollte, angezündet. Von Osterfeuern an der Speckseite wußte sich niemand zu erinnern.

Es wird nun aber keinen Anstand haben, zu weiteren Aufschlüssen

eine ganz ähnliche Beobachtung heranzuziehen, die Augustin berichtet, trotzdem daß es sich da um einen Aschenfund um einen gewachsenen Stein herum handelt und hier um einen künstlich aufgerichteten. Richtete man doch selbst, wenn man keinen Stein hatte, ein Schwert oder dergleichen zum Ersatz auf.[22] Es handelt sich um den Mönchsfelsen vor dem Hoppelnberge und unweit Langenstein. Da heißt es:[23] „Die Nachgrabung auf dem Mönch fiel sehr ergiebig aus. Unter einer 2—2½ Fuß hohen Bedeckung von der schönsten aufgetragenen Dammerde fand sich eine über einen Fuß hohe Lage von reiner Holzasche. Über dieser Asche stand fast Urne bei Urne, jede in ihrem eigenen mit runden Kieselsteinen bedeckten und zum Teil umstellten Häuschen. Leider waren die Gefäße fast sämtlich zerdrückt. Die Masse der hier ausgegrabenen Urnenscherben war so groß, daß sich leicht ein einspänniges Fuder damit hätte füllen lassen.“ Hier haben wir einen ganz sichern Anhalt, daß die Sitte, Feuer rings um einen aufrecht stehenden Felsen anzuzünden, vor der Zeit liegt, wo man die Toten verbrannte und ihre zerkleinerten Gebeine in Urnen barg, die in einer Steinkistenumhüllung beigesetzt wurden. Denn stehen die Urnen über der Asche, so muß die Aschenlage vorher entstanden sein. Diese Steinkistenbegräbnisse fallen aber in die sogenannte Bronzezeit; wenigstens soweit meine Beobachtungen reichen, sind in Steinkistengräbern der nördlichen Harzgegenden nie Eisensachen gefunden, die kommen erst vor, als die Sitte aufkommt, die Steinumhüllung wegzulassen und die Töpfe ohne deren Schutz der Erde anzuvertrauen.[24] In welches hohe Alter werden wir dadurch gewiesen für die Entstehung der Aschenlage um den Stein herum! Da aber auch die Osterfeuer ihre Beziehung zur Sonne haben, so wird man bei den lodernden Feuern am Stein kaum fehl gehen, wenn man sie in Beziehung bringt zum Sonnenkultus, also auch hier eine Bestätigung einerseits der sehr frühen Zeit der Aufrichtung der Speckseite und andrerseits der ursprünglichen Bestimmung derselben zum Sonnendienst, wie uns das schon die Stellung der Breitseiten nach Osten und Westen nahe legte.[25]

Übrigens muß ich dabei erwähnen, daß auch am Fuße des Hügels, auf dem die Speckseite steht, nach zuverlässiger Nachricht Urnen ausgegraben sind. Herr San.-Rat Dr. Gründler in Aschersleben berichtete mir, daß er selbst solche von sehr hohem Alter bei Gelegenheit des Bahnbaues Halle-Aschersleben ausgegraben hat, und Herr Stadtgärtner Robert bezeugte mir, daß er selbst am nordöstlichen Fuße des Hügels bei Gelegenheit des Aufwerfens von Baumlöchern Urnen gefunden habe, die unter einer Steinplatte, aber nicht in einer Steinkiste, sondern in freier Erde gestanden hätten, der Inhalt sei „Asche“ gewesen und von Beigaben sei nur einmal ein eisernes Messer zu Tage gekommen. Zeichnungen dieser Fund-

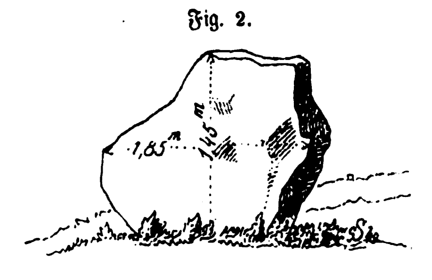
sachen zu erlangen, ist mir nicht möglich gewesen, da dieselben in den Museen nur die allgemeine Bezeichnung „bei Aschersleben" tragen.

In dieser Sitte, bei der Kultusstätte die Toten zu begraben, würden wir eine Parallele haben zu der spätern christlichen Sitte der Beerdigungen rings um die Kirchen herum. Vielleicht ist diese, wie vieles andere, von jener herübergenommen.

6. Ähnliche Steine. Es kann nicht meine Absicht sein, auch nur annähernd einen vollständigen Überblick über alle vorhandenen ähnlichen Steine zu geben. So sollen die meisten im Innern und im Westen von England vorkommen.[26] Ich teile nur das mit, was ich gelegentlich habe sammeln können, sofern mir das genügte, bestimmte Schlüsse daraus zu ziehen.

Da ist zuerst „die blaue Gans", (Fig. 2) ein ziemlich unbekannter Stein von genau derselben Art, wie die Speckseite und auch an-

Fig. 2.

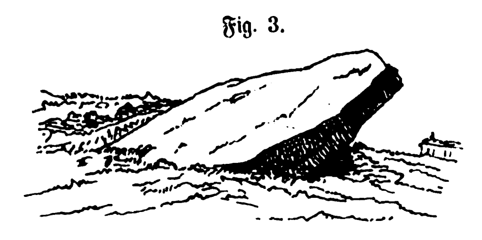


nähernd derselben Größe und Form. Er steht auf der weiten Feldflur zwischen Winningen, Hecklingen und Aschersleben, etwa eine Stunde südlich von letzterer Stadt. Unweit davon befand sich der Lausehügel, welcher bereits vor mehreren Jahrzehnten abgetragen ist. Dabei wurde bestimmten Zeugnissen nach ein Steinkistengrab entdeckt und zerstört. Ebenfalls in der Nähe steht noch heute der Böseborner Hügel, ein künstlich aus Humuserde aufgeworfener Hügel, an dessen Fuße ebenfalls nach sicheren Zeugnissen mehrere Steinkistengräber ausgegraben sind. Obwohl die Vermutung nahe liegt, daß dieser Hügel auch ein Grab barg, so hat doch ein 1886 bis auf den Grund vorgenommener Einschnitt durch die ganze Länge des Hügels ein negatives Ergebnis geliefert. Ein wenig weiter entfernt nach Winningen zu liegt der Athensleber Hügel und nach Aschersleben zu der grüne Hügel, beide von der Art des Böseborner Hügels, aber noch nicht untersucht. Wir stehen also hier an diesem Steine, umgeben von Erinnerungen aus der Vorzeit. Der Stein selbst steht auf keinem Hügel, doch ist der Boden umher auffallend unfruchtbar und kieshaltig. Seine Höhe beträgt 1,45 m, seine größte Breite 1,85 m und die Dicke 35—40 cm. Die Breitseiten sind nach Osten

und Westen gerichtet. Eingeschlagene Nägel habe ich nur wenige entdecken können, nämlich auf der Ostseite einen und auf der Westseite 6, obwohl zahlreich vorhandene Kanäle reichlich Gelegenheit geboten hätten noch mehr einzutreiben. In der Nähe waren früher Dörfer, die nachweislich zwischen 1300 und 1400 zu Grunde gegangen sind. Liegt nun nicht die Vermutung nahe, daß nur deshalb hier so wenig Nägel eingeschlagen sind, weil es eben später an Menschen fehlte, die es hätten thun können, daß also diese Sitte erst am Ende des Mittelalters aufkam?

Eine zweite genaue Parallele bietet die Speckseite bei Güsten. (Fig. 3) Ich hebe ausdrücklich hervor, daß auch dieser Stein den Namen Speckseite führt. Er befindet sich etwa 200 Schritte südlich

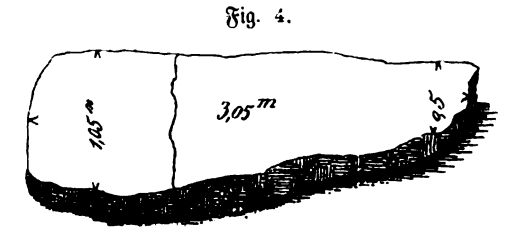
Fig. 3.



vom Bahnhofe Güsten und ist ein Quarzfindling derselben Art wie die Aschersleber Speckseite. Dicht daneben ist Kies gewonnen. Der Boden zeigt nur eine schwache Erhebung. Die Breitseiten zeigen ebenfalls nach Osten und Westen hin, doch ist der Stein jetzt nicht mehr aufrecht, sondern stark nach Osten geneigt. Nägel habe ich nicht darin entdeckt. Höhe: 2,60 m, Breite: 1,10 m, Dicke: c. 0,45 m.

3. An der südwestlichen Ecke des Rathauses zu Ermsleben (Fig. 4) liegt ein Quarzfindling derselben Art, in 2 Stücke gespalten und

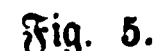
Fig. 4.



überaus reich an den sichtbaren Stellen mit eisernen Nägeln besetzt, die nach dort vorhandener Sage auch nur bei Gewittern eingetrieben sind, weil nur dann der Stein die nötige Weichheit besessen habe. Über die ursprüngliche Aufstellung ist nichts mehr zu erfahren gewesen. Es ist eine mehr zugespitzte, fast säulenartige Platte, die unten abgebrochen zu sein scheint. Nach gef. Mitteilung des Herrn

Rektors Kahle in Ermsleben sind die Größenverhältnisse: Länge: 3,05 m, Breite: 1,05 m unten und 0,50 m nahe der Spitze, Dicke: 0,37 m.

4. „Zwischen den Städten Mansfeld, Hettstedt und Gerbstedt liegt, von seinen Feldern umgeben, das frühere Vorwerk Welfsholz und nicht weit davon, auf der Feldmark des wüsten Dorfes Dankelsdorf, südwestlich von Gerbstedt und kaum 500 m über der wüsten Dorfstätte Rienstedt, steht, nach Osten geneigt, da, wo der Fuchsrain und der Grafenrain sich schneiden, ein starker verwitterter Feldstein ohne Inschrift (Fig. 5) etwa 1 m breit, $^1/_3$ m dick und $^2/_3$ m hoch. Von seinen zahlreichen Vertiefungen werden einige als Eindruck einer


Fig. 5.



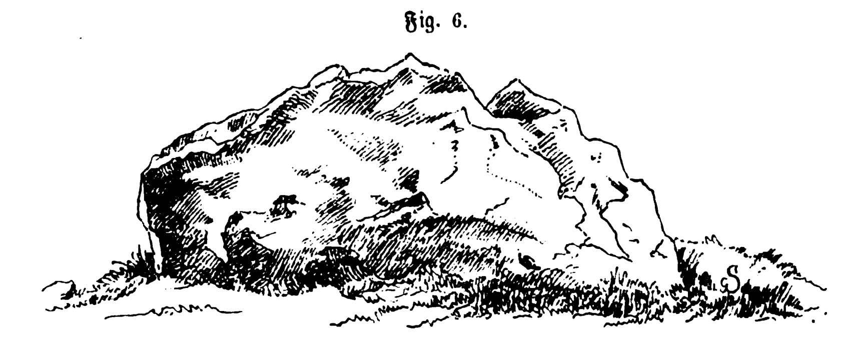
Hand und eines Daumens gedeutet, in seine ganze Oberfläche sind Nägel geschlagen und die Sage (Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld Nr. 101) behauptet, er werde mit jedem heftigen Regenguß erweicht und erst nach einiger Zeit wieder hart."[27] Dies ist der eine der beiden Steine, die sich um die Ehre streiten, Graf-Hoyer-Steine genannt zu werden. Wenigstens ist mir an Ort und Stelle auch der folgende Stein mit diesem Namen genannt. Die Masse des Steines ist dieselbe wie die der bisher besprochenen.

5. Wenige hundert Schritte nordwestlich vom Welfsholze befindet sich ein anderer Stein, auch ein solcher Quarzfindling und der größte von allen, welche ich gesehen habe. (Fig. 6) Er ist nicht weniger als 3,12 m unten breit und 22—60 cm dick. Die Höhe kann ich leider nicht angeben, doch wird wenig an 2 m fehlen. Er steht intakt aufrecht und ebenfalls mit den Breitseiten nach Osten und Westen. Auch hier ist kein besonderer Hügel, ebensowenig wie bei 4 und schien bei beiden der Boden nicht unfruchtbarer als sonst. Es dürfte allerdings hier schwer gewesen sein, eine unfruchtbare Stelle zu finden. Dieser Stein wurde mir auch als der verwohrene Stein bezeichnet und verwohren = verworren gedeutet. Auf der Ostseite befinden sich viele Nägel, weniger auf der Westseite.

6. Ein dritter Stein gleicher Masse, aber kleiner und in Säulenform, steht jetzt am Rande eines Feldweges und in nordöstlicher

Richtung vom Welfesholz etwa die Hälfte Entfernung, wie der unter 4 besprochene (Fig. 7). Er wurde mir als Feldpredigerstein bezeichnet und soll früher unweit seines jetzigen Standortes im Felde

Fig. 6.



gestanden haben. Bei seiner Fortschaffung, die wegen Behinderung des Ackerns geschah, soll man auf ein Skelett gestoßen sein. Dieser

Fig. 7.



Stein ist schwerlich in eine Reihe zu stellen mit den übrigen (vielleicht auch — wegen seiner Kleinheit — nicht der unter 4).

7. „Ein der Speckseite ganz ähnlicher und ebenfalls mit vielen Nägeln beschlagener Stein, welcher 2 m lang und 1½ m breit ist, ward im J. 1873, auf Knochenresten und Urnenscherben ruhend, neben der Kirche zu Krottdorf bei Oschersleben ausgegraben."

8. „Eines eben solchen Steines, welcher zwischen Quedlinburg und dem Dorfe Rieder am Wege stand, gedenkt Pastor Abel (Sächs. Altert. S. 273)."

9. „Ferner berichtet er von einem Riesensteine vor dem Rathause zu Aschersleben, welcher dort in die Erde versenkt wurde (S. 282)."

10. „Dasselbe soll mit einem Steine bei Belleben der Fall sein." [28]

11. In der Nähe von Düben befindet sich ein Stein mit Nägeln; auch dort die Sage vom Weichwerden bei Gewitter.

12. Ebenso bei Zörbig.[29]

13. Ein aus Naumburg a. S. herrührender Stein befindet sich jetzt als Geschenk Virchows im Museum für Völkerkunde in Berlin. Es ist wieder ein Quarzfindling der oft erwähnten Art und stark mit Nägeln besetzt. Doch ist es wahrscheinlich nur ein Stück eines früher größeren Steines. Er war früher vor dem Bartensteinschen Hause aufgestellt. Dies ist ein Eckhaus zwischen der Salz- und Lindenstraße; es soll früher eine Schmiede gewesen sein und hart an dem ehemaligen Salzthore gestanden haben.[30]

14. Wie mir Herr Dr. Straßburger in Aschersleben mitgeteilt hat, befindet sich auf dem Markte zu Eisleben der Tulpe gegenüber ebenfalls ein Stein mit Nägeln, sowie auch

15. an der Chaussee von Schraplau nach Esperstedt.

16. Auch in Wilsleben stand früher unweit des Spritzenhauses nach glaubwürdigen Zeugnissen ein Quarzfindling mit Nägeln.

17. Ich nehme endlich keinen Anstand, hier den Leggenstein auf dem Domplatze zu Halberstadt (Fig. 8) einzureihen, obwohl derselbe von anderer Masse ist, nicht mehr an seinem ursprünglichen Orte

Fig. 8.



sich befindet (er soll mehr in der Mitte des ganzen Platzes gelegen haben) und auch nicht aufrecht steht. Er ist aber eine große Platte, wie die bisher besprochenen Steine, und die zunehmende Verwitterung, gegen die man ihn ja auch durch Steinunterlage zu schützen gesucht hat, würde genügend die Annahme rechtfertigen, daß er, ähnlich seinen Brüdern, früher gestanden hat. Jedenfalls bezeugt schon die Teufelssage, die ihm anhaftet, sowie die sorgfältige Erhaltung desselben, daß ihm eine Bedeutung zugesprochen ist, die mit heidnischem Kultus zusammenhängt. Auch ein merkwürdiges Schauspiel, das die Canonici bis ins 16 Jahrhundert hinein alljährlich am Sonntage Lätare „auf öffentlichem Tumplatze“ vor vielem Volke aufzuführen hatten und mit dem die Messe eröffnet wurde, bezeugt, daß der Kampf gegen Äußerungen heidnischen Wesens für die Kanoniker eine Notwendigkeit war, gerade wenn viel Volk nach dieser Stätte zusammenkam. Wie stark heidnische Erinnerungen gerade in Halber-

stadt noch in unsere Tage hineinragen, davon führe ich als Beispiel an, daß noch im Dom eine steinere Streitaxt (Donnerkeil) an eiserner Kette aufgehängt ist und ebenso im Hospitale St. Spiritus. Herr P. Dr. Zschiesche hatte einmal letzteren längere Zeit in seinem Hause, da zieht ein Gewitter am Himmel auf, sofort schicken die Hospitaliten zu ihm, er solle den Donnerkeil wieder an Ort und Stelle gelangen lassen, sonst würde er schuld sein, falls der Blitz in das Hospital einschlüge. Die Canonici Cathedrales hatten „auf einem ebenen Platze vor dem Domkeller (in loco plano ante gradus cellae), nach einer mit einem Kopfe versehenen Pyramide, die auf einer Säule stand, der Reihe nach mit Knütteln zu werfen, um sie zu stürzen. Dabei sangen sie die Antiphone: Auferte hinc, dicit Dominus, et nolite facere domum patris mei domum negotiationis (Joh. 2, 16: „Traget das von dannen und machet nicht meines Vaters Haus zum Kaufhaus.")[31] Wenn auch da nicht der Stein besonders erwähnt wird, so geschah dies doch „unter der Linde", wie C. Abel berichtet, und Linde und Stein gehören zusammen. Ist demnach anzunehmen, daß der Domplatz in den frühesten Zeiten eine wichtige heidnische Kultusstätte gewesen ist, so erscheinen die Messen nur als Fortsetzung altgewohnter Versammlungen und der Leggenstein als die Veranlassung zur Erbauung der beiden herrlichen Kirchengebäude auf diesem Platze, ja sie sollten der christliche und viel herrlichere Ersatz des Leggensteines sein. Es ist eben vielfach bezeugt, daß die päpstliche Politik, bes. seit Gregor dem Großen, gerne heidnische Kultusstätten und Gewohnheiten zu christlichen umwandelte. Der Leggenstein ist übrigens nach einer mir durch Herrn P. Dr. Zschiesche gütigst vermittelten Bestimmung Liaskalk. Es sind kleine Muscheln, gut erhalten und weiß hervorschimmernd aus dem dunkeln, rötlichblauen Gestein zahlreich darin. Nach Friederich ist er Quarzsandstein und „7 Fuß lang, 5 Fuß breit und 2 Fuß dick." Auch sollen „an seinem Fuße Aschenkrüge und andere heidnische Altertümer gefunden sein." Leider würde also gerade hier eine Nachgrabung keine Aussicht auf ein Ergebnis bieten.

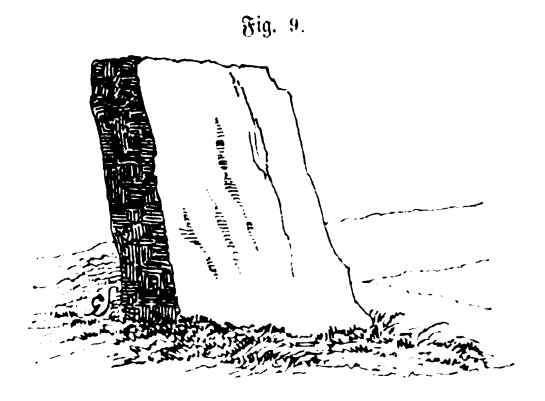
18. Die Lübbensteine bei Marienberg-Helmstedt, 2 Steinkreise, welche etwa 200 m von einander entfernt liegen. Es sind aufrecht gestellte Quarzite, wie sie sich öfters in hiesiger Gegend auf und unter der Oberfläche finden. Unweit davon ist eine Sandgrube. Sie stehen auf einem Hügel, der St. Annenberg heißt. Der Sage nach hat hier Liudger die Sachsen beim opfern getroffen.[32]

19. u. 20. Nach gef. Mitteilung des Herrn Dr. Friederich in Wernigerode befinden sich 2 aufrecht gestellte größere Steine bei Benzingerode. (Fig. 9 u. 10.)

Ich breche hiermit die Aufzählung ab. Schon aus dieser Zusammenstellung ist zweierlei meines Erachtens zu schließen. Erstens

ist schon hieraus zu ersehen, daß die Standorte solcher Steine nicht an die Stammesgrenzen gebunden sind, soweit sich auch auf solche durch geschichtliche Nachrichten oder selbst Sprachgrenzen Rückschlüsse machen lassen. Sie sind jedenfalls Sitte gewesen bei den ver-

Fig. 9.



schiedensten deutschen Stämmen und auch dies zeugt für ihr sehr hohes Alter. Ein anderer Schluß läßt sich aus der geringen Ent fernung der Steine machen. Es ist der schon oben berührte, daß

Fig. 10.



zu je einem Steine meist wohl nur ein kleinerer Bezirk gewiesen war. Ich komme nur deshalb noch einmal darauf zurück, weil ich hervorheben möchte, daß das nicht ausschließt, wie doch einzelne Steine, und dazu scheint auch die Speckseite bei Aschersleben gehört zu haben, wieder einen Sammelpunkt bildeten für eine ganze Reihe von Bezirken, deren jeder seinen besonderen Malstein hatte. Viel- leicht ist es auch so gewesen — und das erscheint mir als das Wahrscheinlichste — daß nicht alle die vorhandenen Steine die ganze

Entwickelung vom Sonnendienste ab durchgemacht haben, sondern daß, als jener aufgegeben wurde und nur noch Anzünden von Fackeln, Aufstellen von Lichtern bei Gelübden und Gebeten u. dergl. daran erinnerten, ja als man nur noch zu Gerichtstagen und Gemeindeversammlungen „am Stein" zusammenkommen wollte, immer noch Steine errichtet wurden je nach dem Bedürfnis einer kleineren oder größeren Gemeinschaft. Nicht alle der Speckseite ähnliche Steine brauchen darum die Aschenschicht aufzuweisen, weil nicht alle dergleichen Steine in derselben Zeit errichtet zu sein brauchen. Wo aber diese Schicht sich findet, da hat man jedenfalls die ältesten Steine vor sich und damit auch diejenigen, die einem verhältnismäßig großen Kreise zugewiesen waren.

7. Es dürfte nur noch notwendig sein, auf einige allgemeinere Beziehungen zu kommen. Läßt sich nicht vielleicht die Aufstellung der Speckseite und überhaupt solcher Steine aus ganz anderen Ursachen erklären, als zu denen wir uns durch die im Obigen niedergelegten Erwägungen haben führen, vielleicht aus dem Bestreben, die fr. Steine möglichst wichtig darzustellen, verführen lassen? Mir ist gesagt, die Steine könnten bloß deshalb aufgerichtet sein, um den Ackerbau nicht zu stören. Allein damit überträgt man das moderne Bedürfnis, möglichst jeden Fleck zum Bau von Kulturgewächsen auszunutzen, auf eine Zeit, wo das nicht hinpaßt. Noch vor wenigen Jahrzehnten bei der Dreifelder-Wirtschaft blieb viel Acker brach liegen. Zudem finden wir die Steine häufig genug auf unfruchtbaren Stellen, wo der Ackerbau wenig lohnte oder gar nicht möglich war. Aber sind sie nicht bloß der Merkwürdigkeit wegen, weil sie eben so große Platten waren, aufgestellt? Gewiß hat die Größe der Steine die Augen zuerst darauf gelenkt, aber wenn weiter keine Erwägung dazu gekommen wäre, so hätte man sie eben an Ort und Stelle aufgerichtet und nicht, gewiß äußerst mühsam, weiter geschafft auf den Berg hinauf, hätte nicht Linden herumgepflanzt rc. rc. Wir finden auch im Norden häufiger Steinplatten von größerem Umfange aufgerichtet, die sogenannten Bauta-Steine.[33] Diese sind, analog unseren Leichensteinen, nur ehrende Denkmale für Helden. Aber diesem speziellen Zwecke entsprechen sie eben durch Inschriften. Soweit mir bekannt ist, haben sämtliche Bauta-Steine Runen-Inschriften. Vielleicht hat ja auch der eine oder der andere unserer Steine, selbst ohne Inschrift, ähnliche Bestimmung, wie wahrscheinlich der Feldpredigerstein b. Welfesholz (Fig. 7), aber dann giebt eben die Nachgrabung unzweifelhaft darüber Aufschluß und in der Regel wurde zu Ehren eines Verstorbenen ein Erdhügel über einen Steinsarg in den ältesten Zeiten aufgetürmt. In der Bibel werden uns eine ganze Reihe von Zwecken für die Aufrichtung von Steinen angeführt. Jacob errichtet einen solchen zum Gedächtnis seines

Traumes von der Himmelsleiter zu Bethel (1. Mos. 28, 18), desgl. seines friedlichen Abschieds von Laban (1. Mos. 31, 45). Die Rubeniter, Gaditer und der halbe Stamm Manasse bauen „einen" Altar groß zum Sehen, „daß er Zeuge sei zwischen uns und euch und unsern Nachkommen und eure Kinder nicht sagen dürfen, ihr habt keinen Teil an dem Herrn."

Der Stein wird als Siegeszeichen aufgerichtet von Samuel (Ebenezer 1 Sam. 7, 12), von Saul 1. Sam. 15, 12; ferner als Wegweiser: Jer. 31, 21; Ez. 21, 25, und als Denkzeichen des wunderbaren Durchgangs durch den Jordan, Jos. 4, 21. Allgemeiner heißt es Sach. 9, 16: „Es werden in seinem Lande heilige Steine aufgerichtet werden." Für steinerne Altäre gilt die Verordnung 2. Mos. 20, 25: „So du mir einen steinernen Altar willst machen, sollst du ihn nicht von gehauenen Steinen bauen; denn dein Messer fährt darüber und du entweihst ihn." (Vgl. auch 5. Mos. 27, 5.) Aber es wird auch geboten: „Ihr sollt keinen Malstein setzen in eurem Lande, daß ihr davor anbetet." (3. Mos. 26, 1.)[34]

Überblicken wir diese Fülle von Beweggründen, die zur Aufrichtung von Steinen geführt haben und nehmen wir noch dazu, daß von vornherein die Möglichkeit nicht abzuweisen ist, daß ein Stein zur Festhaltung der Grenze errichtet sein könnte, so wird man gewiß nicht ohne weiteres jedem von Menschenhand errichteten merkwürdigen alten Stein eine ursprünglich zu den ältesten heidnischen Kultuszwecken gegebene Bestimmung zuweisen können, die dann später mancherlei Wandlungen durchgemacht hat. Aber doch drückt besonders die Erscheinung der späteren Gemeinde- und Gerichtsversammlungen am Stein unter der Linde, sowie die Nachricht, daß bei einer ganzen Reihe von Völkern[35] in den ältesten Zeiten Steine mit göttlicher Verehrung umgeben erscheinen, so auf unsere Entscheidung, daß die größere Wahrscheinlichkeit für eine solche Bestimmung spricht. In den großen Steinen trat eben nicht bloß das Große, Gewaltige entgegen, sondern auch das Feste, Unwandelbare und Ewige gegenüber der Flucht der Erscheinungen.[36]

Besonders aber bei den indogermanischen Völkerschaften sind die Spuren von ehemaligem Kultus an Steinen häufig genug. Schon oben habe ich einiges angeführt. Ich erlaube mir noch folgendes zur Ergänzung zu bringen. Nach Schrader[37] ist „der Grundton, der durch die gesamte Mythologie der indogermanischen Völker hindurchklingt, die Belebung der Natur und ihrer Erscheinungen. Alle indogermanischen Götternamen, welche sich mit Sicherheit auf die Urzeit zurückführen lassen, sind der Benennung von Naturgewalten entnommen." Daß die Iren Steine verehrten, glaubten die Christen zu Patricius Zeiten.[38] Die Gesetze der Angelsachsen bezeugen ausdrücklich, daß dieselben Sonne und Mond göttlich verehrten; ihre

Versammlungen dabei geschahen an Steinen oder Bäumen.[39] Die Orte hießen Fritgeard (Friedensschutz). „Die große Achtung der Landleute in Britannien vor den Carns genannten Steindenkmalen, an die sie niemals kommen, ohne von Osten nach Westen, d. h. mit dem Sonnenlauf um dieselben zu gehen, hat schon Toland richtig aus den Nachrichten des Athenäus und Plinius für die Druidische Art der Anbetung erklärt. So wird kein Verständiger leugnen, daß die Überbleibsel des Feuerdienstes auf jene frühe Zeit zurückgehen. Noch jetzt heißt der 1. Mai bei den Hochländern la Bealteine, von Belen, weil man die Belensfeuer anzündete, und zwar immer zwei gegeneinander. Noch zu Tolands Zeit war dieser Gebrauch, und der Hausvater nahm vom heiligen Feuer des Carns einen Brand nach Hause für seinen Herd. Cairneach ist der irische Name für Priester, bretonisch ist Belec gleich Feuerpriester."[40] Bei den Franken wird unter den superstitionibus und paganiis, von welchen die Bischöfe das Volk abhalten sollen, ausdrücklich im conc. Liptin. erwähnt: Quae faciunt super petras und ignis fricatus de ligno i. e. Nodfyr. Sie benutzten Felsen zu Altären und bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen davor wurden Fackeln und Kerzen angezündet, wobei auch Gelübde gethan wurden. Man umgab diese Felsen mit einer Einfriedigung von Bäumen, damit böse Geister nicht hineinkämen, eine mikrokosmische Darstellung von Asgart und Midgart, die vor dem Einfall der Riesen durch eine Einfriedigung geschützt waren."[41] Bei den Gothen wurden Gelübde an Felsen dargebracht und dabei eine Kerze oder sonst eine Gabe geopfert, als wenn da eine Gottheit sei, die nützen oder schaden könnte. Auch gegen das Anzünden von Fackeln an Felsen wurde durch die christlichen Bischöfe aufs strengste eingeschritten.[42] „Bei den Mähren, Böhmen und Sorben galten dem Volke auch freie Felsen und Bäume für Götzenbilder."[43] Die Lappländer verehrten hohe Felsen und Bergspitzen als Göttersitze und zum Zeichen davon umgaben sie dieselben mit einem schwachen Zaun oder abgesteckten Reisern. Auch im Hause hatten sie einen unbearbeiteten Stein als Götzenbild unter dem Namen Storjunkare; wenn sie einen Stein von sonderbarer Gestalt fanden, so hielten sie ihn für ein Himmelsgeschenk und stellten ihn deshalb als ihren Storjunkare im Hause auf.[44] Wenn die Vandalen mit barbarischer Feierlichkeit ein bloßes Schwert in die Erde steckten, um es mit vieler Achtung zu verehren, so ist das offenbar nur ein Versuch, Ersatz für einen aufgerichteten Stein zu schaffen, wie dieser selbst schon Ersatz eines natürlichen Felsens war.[45] Man wird selbst die Immermannsche Schilderung, wie der Oberhofschulze am Stein nächtlicherweile Gerichte hält, hierherziehen dürfen, da Immermann sich ausdrücklich auf geschichtliche Studien beruft, überhaupt der Eindruck thatsächlicher Unterlage unabweisbar sich aufdrängt.

Ehe ich nun zum Schluß in kurzem ein Bild zeichne, wie sich auf Grund obiger Darlegungen die Geschichte unserer Speckseite wohl gestalten möchte, will ich vorweg bemerken, daß es sich dabei der Natur der Sache nach nur um Dinge von mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit handeln kann. Wenn ich auch bemüht gewesen bin, so viel als möglich sichere Unterlagen zu gewinnen, so ist das in mancher Beziehung gar nicht möglich und in anderer, z. B. durch Nachgrabungen, für einen Einzelnen zu schwierig. Ich würde sehr erfreut sein, wenn in obigem Anregungen und ins Auge zu fassende Gesichtspunkte als gegeben anerkannt werden möchten.

Wir erblicken also in der Speckseite einen ehrwürdigen Zeugen der ältesten vorgeschichtlichen Zeit. Er wurde aufgerichtet als Malstein auf einem Hügel, der unbewachsen durch Baum oder Strauch einen freien Platz darbot. Zudem war er leicht zu finden und bequem gelegen unweit der Stelle, wo drei Straßen zusammenstießen. Mühevoll genug war es, das gewaltige Stück hinaufzubringen. Aber schien der Stein nicht geradezu bestimmt durch seine wunderbare Größe für seinen Zweck? Konnte man zu große Mühe haben für ein so großes Werk? Es galt einen Bau zu schaffen den göttlichen Mächten zu Ehren, die man so viel Ursache hatte zu fürchten. Nun stand er da, das Angesicht der aufgehenden Sonne zugewendet, in der man anstatt des ersten Werkes Gottes das göttliche Wesen selbst verehrte. Und wenn dann alles Volk an dieser heiligen Stätte zusammenkam, dann sollte der himmlischen Flamme, die von oben herniederleuchtete, die irdische von unten nach oben entgegenschlagen. Das schien die rechte Weihe zu sein und zugleich der Dank für die wunderbar wohlthätige Gabe des Feuers. Hatte man dem ernsten Dienste genug gethan, so durfte man sich darum auch freuen und Schmaus halten an dem was durch das lodernde Feuer so köstlich zubereitet war. Aber solche Feier durfte nicht gestört werden durch Hader und Streit. Darum wurde eine Grenze bestimmt durch heilige Bäume, eine Einfriedigung, innerhalb deren niemand mit Waffen erscheinen durfte und für jedermann Frieden war. Dazu wurde Gericht gehalten. Die Stammeshäupter waren Priester und Richter zugleich und entschieden die Streitigkeiten, wenn die gottesdienstliche Feier vorbei war. Vor allem wurden große Feste gefeiert am Stein bei beginnendem Frühjahr und zu Wintersanfang, und wer sich nur einigermaßen in die Zustände hineinzuversetzen vermag, wo die Menschen in Erdhütten den Winter über zubringen mußten, oft lange Zeit allein auf sich und ihre einsame Wohnung angewiesen, der wird die Freude begreifen, wenn es nun zu einem solchen Feste nach dem Stein hinging. Schon das Wiedersehen mit so vielen Bekannten und Verwandten war etwas Großes, wieviel gab's da zu erzählen! Aber wenn dann das Feuer hoch empor-

loderte, der Stammesälteste heiligen Dienst verrichtete, dann Fehde und Streit mit gewaltigem Ansehn schlichtete, welche Stunden! Und dann gab der und jener, der in großer Gefahr behütet war oder sonst von reichem Segen zu berichten wußte, freiwillig ein Stück seiner Herde zum Opfer und von den Mahlzeiten durften alle schmausen. War es doch in den Bauerschaften des Mittelalters noch Sitte, daß freiwillige Gaben zum Bauermahl dargebracht wurden.

Da war es nicht Wunder, wenn solche Zusammenkünfte sich tief im Gemüte eingelebt hatten, wenn man auch davon nicht lassen wollte, als von Norden her ein mächtiger Stamm zuwanderte, der mit der Herrschaft auch neue Lehren brachte, von göttlichen Dingen und wunderbare Mähre zu erzählen wußte von einem Allvater Odin und andern Göttern und Göttinnen. Ja, die Stätten wurden immer mehr zu Heiligtümern, und wenn man auch in manchen Stücken die Sitte änderte und z. B. die Toten verbrannte nach der neuen Weise, um ihre Gebeine in kleinen Trümmern in Krüge zu sammeln um sie der Erde anzuvertrauen, selbst die Toten sollten noch teilhaben an solcher Feier. Die Krüge wurden beigesetzt in der Nähe des Heiligtums und bei den großen Schmausereien bekamen sie auch wohl ihr Teil auf das Grab gesetzt.[47] Ja als dann auch die Opfer und Opfermahlzeiten aufhörten, als fremde Boten kamen mit der Kunde, um des einen Opfers Christi willen, in dem sich der allein wahre allmächtige Gott Himmels und der Erde zu den Menschen herabgelassen hatte, um sie von aller Not der Sünde zu befreien, auch dann mochten sie die liebgewordene Sitte, sich am Stein zu versammeln, nicht lassen. Sie hielten unter den alten Formen Gericht und Schmaus oder bloß Besprechung an dem Steine.

Aber während dann die Menschen sich mehrten und andere neue Verhältnisse eintraten, da wurden denn auch wohl Steine errichtet, die keine lodernden Feuer mehr sahen, sondern nur den bestimmten Versammlungsort eines kleineren Kreises bezeichnen sollten in Nachahmung des Altgewohnten. Ein eigenes Haus für Zusammenkünfte hat man vielleicht zuerst nur in den christlichen Kirchen gehabt. Da ist denn über unsere Speckseite, ungleich dem Schicksale des Leggensteines, die Zeit der Vereinsamung gekommen. Andere Steine haben ihm den Rang streitig gemacht, vor allem der auf dem Tie zu Aschersleben, wo mächtige Grafen das Gericht hin verlegt hatten. Aber mit scheuer Ehrfurcht haben die kommenden Geschlechter immer noch hingesehen zu dem Steine und in einsamer Stunde ist dann wohl mancher hinzugeschlichen, um einen Nagel in die Poren desselben zu treiben und dadurch die Erfüllung heiß ersehnter und doch kaum für erfüllbar gehaltener Wünsche nach seiner Meinung festzunageln. Und ein Rest von dieser Ehrfurcht hat sich noch hineingetragen in unsere Tage — mit Recht. Möge aber die Erinnerung

an das Alte mehr und mehr durchleuchtet werden! Nur da, wo wir das recht thun, werden wir auch unsere jetzigen Verhältnisse recht verstehen und würdigen können.

Anmerkungen.

1) Fr. Ahlfeld; das verachtete Kind. 3. Aufl. Halle 1850. S. 36.

2) Vgl. auch Jänisch, Beilage zur Nordd. Allgem. Ztg. v. 1. Febr. 1880, S. 18: „Es ist mit großer Zuversicht anzunehmen, daß weitere Nachforschungen noch andere prähistorische Funde von der Speckseite uns überliefern werden."

3) Abel S. A. S. 282, cit. nach Jänisch l. c. S. 50.

4) Ascherslеb. Anzeiger v. 2. April 1886.

5) „Der Nagel u. seine Symbolik v. D. Paulus Cassel. Sendschreiben an Herrn Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode. Berlin 1879. E. Bichteler u. Co." — Auch hat laut Anh. Kurier v. 29. Nov. 1888 „der Verein für Landeskunde in Halle a. S. auf Betrieb seines Vorsitzenden, des Prof. Kirchhoff, vor mehreren Jahren eine Anfrage in den öffentlichen Blättern, die sogenannten Nagelsteine betreffend" erlassen. Ich halte diese Fragestellung für verfehlt; denn das Einschlagen der Nägel ist im Vergleich zu dem eigentlichen Zwecke der Steine etwas durchaus Nebensächliches. Galt also die Anfrage den Steinen, so mußten auch solche ohne Nägel in Betracht gezogen werden; galt sie aber der Sitte des Nägeleinschlagens, so waren nicht bloß Steine, sondern auch Bäume 2c. zu berücksichtigen. Vgl. den Stock im Eisen am Stephansdome in Wien u. a.

6) Vgl. Teufelsmauer, Teufelsmühle auf Viktorshöhe, der Leggenstein in Halberstadt. Beckmann, Hist. d. F. Anh. I S. 29, berichtet von einem Steine bei Zerbst, „worüber der gemeine Mann mit vielen Fabeln von einigem Unternehmen des bösen Geistes sich trägt."

7) Cassel a. a. O. S. 39. „Der große Hügel bei Aschersleben trägt den Namen die Speckseite." Bei Güsten ist kein Hügel, kaum eine schwache Bodenerhebung, wo ein ganz ähnlicher Stein mit dem gleichen Namen „Speckseite" steht. Man kommt da also gar nicht in Versuchung, den Namen Speckseite auf etwas anderes zu beziehen, als auf den Stein. C. hat offenbar nur nach dem Berichte von Jänisch und nicht aufgrund eigener Anschauung seine Ansicht gebildet. Jänisch, Beibl z. Nordd. A. Z. Nr. 5 v. 1. Febr. 1880: „Die Speckseite ist ein sanft aufsteigender Urnenhügel von 30—40 Fuß Höhe."

8) S. den Ilberstedter Steinkreis; auch das Titelbild von Mone, Gesch. d. Heidentums im nördl. Europa, Bd. II.

9) Beckmann S. 25. „Daß man sie aber zu unsern Zeiten Teufels- oder Zaubersteine nennt, darin muß ich demjenigen beifallen, was ein vornehmer Mann in Anhalt desfalls räsonniert, daß alle die von dem bösen Geiste genommenen Namen vermutlich von den ersten Christen dieser Länder entstanden, welche zu desto mehr Abscheu vor dem damaligen Heidentume sie anstatt genossener göttlicher Ehre von dem Teufel benennet." — Im kann es nicht unterlassen, gegenüber einer neuerlichen Aufnahme der Deutung des Wortes Lausehügel auf das bekannte Tier, als solle mit diesem Worte Abscheu ausgedrückt werden, zu bemerken, daß die Bezeichnung von Orten, die Gebeine Verstorbener bergen, mit solchen Namen eine Roheit anzeigen würde, die ich gerade dem sächs. Volksstamme am wenigsten zutraue. Die Gemein-

samkeit mit Lauseberg rc. tritt viel besser bei der von mir adoptierten Erklärung hervor.

10) Anh. Kur. v. 29. Nov. 1888: „Ihre mineralogische Beschaffenheit betreffend ist erwiesen, daß es Sandsteine aus der Braunkohlenformation sind, deren gröbere oder feinere Hornspalten ein Eindringen der Nägel gestatten.“

11) Man redet von Hünengräbern: Hünen sind Riesen. Vgl. auch die Cyclopenmauern der Pelasger. Mone (II. S. 219) nennt die einzelnen aufgerichteten Steine weit älter als die odinischen Denkmäler und schreibt ihnen keltischen Ursprung zu. — Steine in Kreuzesform — es soll ein solcher unweit der Speckseite gestanden haben und unmittelbar bei der Besitzung Welfesholz am Sandersleber Wege steht noch einer mit dem Rade, dem kurmainzischen Wappen — sind sicher viel jünger, wie überhaupt alle bearbeiteten Steine. Sie sind meist Grenzsteine. — Mone I, 23 sagt von den Lappländern: „Der Stein wurde nicht bearbeitet, sondern, wenn sie einen von sonderbarer Gestalt fanden, so hielten sie ihn für ein Himmelsgeschenk und machten ihn zum Storjunkere (Hausgott, steinerner Gott).“

12) Wie weit eins mit dem andern zusammenhängt, d. h. in der Orientierung der Leichensteine (auch der Leichen selber) und der Kirchen alte Sitten konserviert sind, würde gewiß interessant sein zu untersuchen. Was besonders die Kirchen betrifft, so ist bekannt, daß die päpstliche Diplomatie mit klarer Entschiedenheit die heiligen Orte rc. der Heiden zu christlichen Heiligtümern umzuformen Auftrag gab. Mir ist gar nicht unwahrscheinlich, daß das Wort Kirche mit dem keltischen Worte cylch („Steinkreis“, die Steine waren öfter eingefriedigt von einer Reihe kleiner Steine, statt wie die Speckseite mit Linden) zusammenhängt

13) Calvör S. 17, § 38. Caesar, De bello Gallico lib. VI sagt von den Deutschen: „Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte juvantur, Solem, Lunam et Vulcanum (d. Feuer) reliquos ne fama quidem acceperunt.“ S. 18. „daß die alten Sachsen der Sonne göttliche Veneration erwiesen .. lieget daraus zutage, alldieweil sie dem bei uns üblichen ersten Tage der Woche der Sonnen Dienst gewidmet, allermaßen dieser Tag bis auf diese Stunde bei uns der Sonntag, d. i. der Sonnentag, heißet.“ — Pfister, Gesch. der Deutschen 1, S. 317. „Kanuts Gesetz verbot den Angelsachsen künftig Sonne, Mond, Feuer, Flüsse, Bäche, Bäume, Felsen rc. anzubeten.“ — Mone II, S. 57: „In Witichinds Erzählung (Witichindi hist. lib. I, b. Meibom S. S. rer. Germ. 1, S. 63, 1—33) ist wichtig die Nachricht, daß die Sachsen bei Burgscheidungen den Gottesdienst am östlichen Thore verrichteten. Sie waren nämlich Sonnendiener, wie alle Deutschen.“

14) Siehe über andere Auffassungen, die meines Erachtens aber, soweit sie auf die Speckseite gehen, jedenfalls nicht „den Nagel auf den Kopf treffen,“ Cassels schon erwähnte Schrift: „Der Nagel und seine Symbolik.“

15) S. Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 101, Anm. 6 u. S. 311.

16) Pfister, Gesch. der Deutschen S. 305.

17) Auch auf dem Domplatze zu Halberstadt möchten die Linden schwerlich zufällig sein. Sie sind jedenfalls alt (natürlich nicht die jetzigen Exemplare, sondern nur die Linde als Gattung, sofern sie gerade hier gepflegt war) und sind meiner Meinung nach als Einfriedigung des Leggensteines zuerst gepflanzt worden. — Mone II. S. 140 deutet diese Einfriedigungen als mikrokosmische Darstellung von Asgart und Midgart, die ebenso durch Meer und Mauern vor Einfall der Riesen geschützt waren.

18) S. v. Heinemann in dieser Zeitschr. 1870 S. 146—159.

19) S. Immermann Oberhof Cp. 9, „das Freigericht“, wo der betr. Stein der Königsstuhl genannt wird. Diese Schilderungen Immermanns beruhen

nach seiner Aussage auf den Studien von Kindlingers Münsterischen Beiträgen. Calvör Sax. inf. S. 17·› § 127 erwähnt bei Besprechung der Vehmgerichte eine Verleihung des Rechtes dazu an Bischof Diederich durch Karl IV. v. J. 1354, worin ausdrücklich gesagt wird, daß die „liberae sedes, quae proprie et vulgariter Vemeding nuncapantur" auch im Ducatus Ascaniae, ebenso wie im Ducatus Westphaliae gehalten wurden.

20) Mone II. S. 484. — Lappenberg, Gesch. v England I. S. 9. — Pfister, Gesch. der Deutschen I S. 320.

21) In dem schon erwähnten Berichte über diese Nachgrabungen (Verhandlungen der Berl. Ges. f. Anthrop. 1886 S. 63 ff.) werden von Virchow 6 ihm übersandte Schädel besprochen. Es heißt da S. 66: „Auch spricht die Beschaffenheit der Knochen, welche ein dunkelbraunes Aussehen haben, nicht für ein ganz hohes Alter, nicht einmal für eine prähistorische Bedeutung. Aber sie gehören sämtlich demselben Typus an, ein Umstand, der etwas gegen die mögliche Deutung spricht, daß hier etwa Verbrecher bestattet worden seien. Man müßte wenigstens annehmen, daß alle diese Verbrecher desselben Stammes gewesen seien. Die Meinung, daß fremde Krieger oder einheimische Gefallene hier bestattet seien, wird durch die Thatsache widerlegt, daß unter den 6 Schädeln 2 weibliche und ein kindlicher sich befinden. Endlich wird der einheimische Charakter der Rasse bezeugt durch die große Übereinstimmung, welche diese Schädel mit einem von mir besprochenen Schädel vom Hochberg bei Wilsleben darbieten. Sie sind nämlich alle chamaedolichocephal, und wie ich schon damals hervorhob, sie nähern sich in ihrem Typus denen der neolithischen Zeit, z. B. denen von Tangermünde, so sehr, daß man an eine Persistenz der alten Bevölkerungstypen denken kann"

22) Pfister, Gesch. der Deutschen I. S. 305, „beim Stein oder bei einem aufgesteckten Zeichen, Schild und Fahne." — Mone II. S. 205: „Die Vandalen steckten mit barbarischer Feierlichkeit ein bloßes Schwert in die Erde und verehrten es mit vieler Achtung" (Ammianus Marcellinus lib. XXXI. c. 2, § 16—25.)

23) Friederich, Altertümer im Bistum Halberstadt. Wernigerode 1872, S. 20.

24) Ich schließe dabei aus eine Beobachtung von Begräbnissen bei Westdorf, wo Steinkistengräber und Skeletgräber durcheinander vorkommen; eine Weise, die nach Süden hinweist und ihre Anknüpfung dort hat.

25) Mone II. S 188 sagt von den Goten: „Als Überbleibsel des deutschen Naturdienstes sind die Gelübde anzusehen, die (an Bäumen, Quellen und) an Felsen, als wenn sie Altäre wären, geschehen, wo man eine Kerze oder sonst eine Gabe opferte, als wenn da eine Gottheit sei, die nützen oder schaden könnte. S. 191. Am strengsten war die Geistlichkeit gegen die offenbaren Überreste des Heidentums, nämlich gegen die Verehrer der Götzenbilder, gegen den Dienst an Felsen, Quellen und Bäumen, wobei Fackeln angezündet wurden. Auch in diesen Gebräuchen stimmten die Westgoten mit den andern Deutschen überein. Conc. Tolet. XII anni 681. can. 11. Conc. Tolet. XVI anni 693. can. 2. etc. — S. 405. „Der Dienst an Felsen scheint ursprünglich celtisch zu sein." S. 484. „Die große Achtung der Landleute (in Britannien) vor den Carns (Steinen), an die sie niemals kommen, ohne von Osten nach Westen, d. h. mit dem Sonnenlauf um dieselben zu gehen, hat schon Toland richtig aus den Nachrichten des Athenäus und Plinius für die druidische Art der Anbetung erklärt. So wird kein Verständiger leugnen, daß die Überbleibsel des Feuerdienstes auf jene frühe Zeit zurückgehen. Noch jetzt heißt der 1. Mai bei den Hochländern La Bealteine, von Belen, weil man die Belensfeuer anzündete und zwar immer zwei gegeneinander . . . Noch zu Tolands Zeit war dieser Gebrauch und der Hausvater

nahm vom heil. Feuer der Carns einen Brand mit nach Hause für seinen Herd." S. 485. „Von den Carnsfeuern rührt auch der irische Name Cairneach für Priester her, wofür die Bretonen Belec sagen, was mit Feuerpriester einerlei ist."

26) Mone II S. 435. Auch in der Bretagne sind „Steinpfeiler". Ib. S. 359.

27) Günther, Harz, S. 845. Vgl. auch Beckmann, Anh. Chron. I S. 29.

28) Zu 7—10 S. Jänsch in seinem der Stadt Aschersleben gewidmeten und aus Zeitungsabschnitten der Nordd. Allgem. Ztg., welche Aufsätze von ihm enthalten, zusammengestellten Buche in der Rathausbibliothek zu Aschersleben, S. 50. — Zu 7 u. 10 auch Cassel, Symbolik des Nagels, S. 34.

29) Zu 11 u. 12 Gewährsmann: Herr Lehrer Eisentraut in Aschersleben.

30) Verhandlungen der anthropol. Ges. zu Berlin 1886, S. 65.

31) Friederich, Abbildungen von Altertümern Halberstadts. Wernigerode 1872. S. 3 f. Vgl auch Calvör S. 201 § 52, der den lat. Bericht über das Spiel der Domherren mit den Worten einführt: „Meibomius soll es in Irminsula und Georgii Torquati Annal. Magdeb. et Halberstad. erzählen." „Halberstadii quotannis in Quadragesima Dominica Laetare Canonici Cathedrales in loco plano ante gradus cellae pyramidem quandam capitatam columnae impositam singuli ejaculatis fustibus dejicere tentabant, canentes Antiphonam: Auferte hinc, dixit Dominus, et nolite facere domum patris mei Domum negociationis." Gedeutet wird es mit folgenden Worten: „Canonicos vero commonefacere, ut pro suis quisque viribus et officio anniteretur, religionem veram tot laboribus tantoque studio inter toties ferociter rebellantes Saxones semel constitutam incorruptam conservare, rejectis et exturbatis ex Christi ecclesia omnibus aliis dogmatibus verbo Dei contrariis." Nach Calv. S. 45 § 100, wird in Hildesheim auch am Tage vor Laetare ein ähnliches Spiel von den Knaben gespielt, das Boßspiel genannt wird. Dabei sagt er, die herabzuwerfenden Holzstücke sollten vermutlich die Götzen selbst bedeuten. Auch Friederich erwähnt a. a. O. ein ähnliches Knabenspiel aus Wernigerode, das Kaak hieß oder in kleiner Abänderung Zicke.

32) Magdeb. Zeitung, Beibl. Nr. 33 v. 13. Aug. 1888.

33) Geijer, Gesch. Schwedens, S. 20. „Für Schweden gab Odin das nämliche Gesetz, welches er bei den Asen gefunden ... Angesehenen Männern sollten Grabhügel (jetzt noch vom Volke Aettehöger, Stammhügel, genannt) sonst aber jedem, der sich tapfer erwiesen, Denksteine (Bautasteinar) errichtet werden." Mone I S. 235. „Nach Snorri, Verf. der jüngeren Edda wurde die odinische Zeit das Brandalter (Bruna-ölld) geheißen, weil die Toten verbrannt wurden; als sich aber Freyer in Schweden und Dan der Großmütige in Dänemark begraben ließen, hat das Grabalter (Haugs-ölld) angefangen und haben die Grabsteine (Bautasteinar) der alten Zeit aufgehört."

34) Daab, Thalmud 2. Aufl. 1883, S. 78: „Das Erste, was Gott von der Erde schuf, war das Land Palästina, und er gründete die Erde auf einen Stein, den später David, als er anfing den Tempel zu bauen, in der Erde fand mit den Buchstaben des Namens Jehovah (יהוה) und welcher dann im Allerheiligsten des Tempels seinen Platz fand. Auch im Koran wird dieses Steins erwähnt und er soll heute noch in der Moschee auf dem Tempelberge zu Jerusalem vorhanden sein." Daß auch in der Kaaba, dem größten Heiligtum der Muhamedaner, ein Stein den Kernpunkt der Verehrung bildet, ist bekannt.

35) S. auch Beckmann, anh. Chron. S. 25: „Sehr vermutlich, daß bei diesen (Steinen) allen und vielleicht andern eine göttliche Verehrung verrichtet worden, nachdem auch bei den ältesten Griechen gebräuchlich gewesen, bloßen

und ungestalten Steinen einen Gottesdienst zu erweisen, wie Pausanias zeuget in Achaicis: Olim apud universos Graecos rudes lapides pro simulacris divinos honores obtinuere." — Pfister, Gesch. der Deutschen I, S. 336: „Somit wurden die Germanen hingeleitet, gleich den alten Bewohnern von Hellas, den Ägyptern und andern Völkern (Baur, Symbolik I, 182; von den Albanern: Strabo XI, 4) Sonne und Mond als Gegenstände ihres einfachen Naturglaubens zu betrachten Dann stiegen sie herab auf die Erde; „Sonnensäulen hießen die Alpen .. dann zu den Flüssen und Quellen, zu den Bäumen und Felsen als natürlichen Symbolen des Seins, des Werdens, des Lebens in der Natur."

36) Mone II, S. 495: „Berge, Vorgebirge und Felsen oder das Gestein überhaupt als die erste Erscheinung der festmachenden Kraft mußten natürlich eine religiöse Bedeutung erhalten, weil sie überdies Erzeugnis der Planetenkraft und die notwendige Grundlage des organischen Lebens sind. Hierauf beruhte der keltische Felsendienst (bei den Walen), wovon so viele Denkmäler angeführt sind."

37) Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, S. 431.

38) Mone II, S. 479. Pfister, Gesch. d. Deutschen I, S. 317: „Kanuts Gesetz verbot den Angelsachsen, künftig Sonne, Mond, Feuer, Flüsse, Bäche, Bäume, Felsen u. s. w. anzubeten. An solchen Orten pflegte man noch lange, als schon das Christentum eingeführt war, Lichter anzuzünden und Gelübde darzubringen."

39) Ebenda II, S. 111 u. 98, wo die Leges Northumbr. presb. § 54 angezogen werden.

40) Mone II, S. 484.

41) Calvör S. 73, § 161. Mone II, S. 126, 132, 135, 139 u. 140.

42) Mone I, S. 188, wo das conc. Tolet. XII anni 681 can. 11 u. XVI anni 693 can 2 angezogen wird.

43) Mone I, S. 157.

44) Ebenda I, S. 23.

45) Ammianus Marcellinus lib. XXXI, c. 2, § 16—25, bei Mone II, S. 205.

46) Opfer und Opferschmäuse werden z. B. auch zusammen erwähnt in der capitul. de partibus Saxonum X, 1—23. S Mone II, S. 59. — Nach dem Hunsingoer Landrecht saß man im Heidentume zu Gerichte nach den Gottesdiensten, „was schon aus Tacitus Beschreibung der deutschen Thinge ersichtlich ist." Mone II, S. 75 — Vgl auch Rackwitz, Beiträge zur Volkskunde der Prov. Sachsen in Magd. Ztg., Beibl. Nr. 12 v. 1889.

47) S. bei Rackwitz Nr. 46, der die Synode von Tours 567 n. Chr. zum Belege dieser Sitte heranzieht.

Vermischtes.

I.

Merkwürdige Todesstrafen.

(ubi societas ibi jus est.)

Sachsen ist bekanntlich das Land, in welchem die Karolinger Gesetzgebung die meisten Todesstrafen einführte. Mit derselben wurden z. B. durch das Capitulare in partibus Saxoniae[1] und die lex Saxonum diejenigen bedroht, welche sich eines Verbrechens gegen die Religion, die Person des Königs und seiner Söhne, oder gegen die eigenen Herren schuldig machten, sowie für Brandstiftung, Raub und Diebstahl; und in den früheren, zuerst genannten Capitulis auch noch solche, welche einen Bischof, Presbyter oder Diakon erschlugen, sich der Taufe entzogen, die Körper Verstorbener zu Asche machten, Menschen opferten, aus Verachtung der Religion die großen Fasten brachen oder Hexen verbrannten. Dazu wird aber bemerkt, daß diese letzteren Verbrechen, welche die lex Saxonum nicht mehr nennt, durch eine freiwillige Beichte gesühnt (die Strafen in andere umgewandelt) werden konnten.[2]

Allein ich werde alle diese Todesstrafen durch eine spätere, aus dem sächsischen Rechtsgebiet, an Merkwürdigkeit noch überbieten.

Es befindet sich nämlich im germanischen Museum eine Handschrift auf Papier vom Jahre 1517: „Reformation und Wilkür der Gemeinde Großen-Harßleben"[3] — des Dorfes Harsleben bei Halberstadt — in welcher es Blatt 3a heißt: Item whe dar eine satzwyden abhawet, oder einen oebeßbaum vffzöge, dem sal man den kopff wyder abhawenn.

Hier wird also für Baumfrevel vom Bischof, der zwar nicht genannt ist, aber doch in der Landgemeinde allein die Todesstrafe zu bestätigen oder zu verhängen hatte, die Todesstrafe eingesetzt, und

---

[1] Dr. K. Freih. v. Richthofen, zur lex Saxonum, S. 331, führt aus, daß diese Capitula vor der lex Saxonum, welche sie benützt habe, und wahrscheinlich schon im Jahre 777 abgefaßt seien. Nach Professor R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 237, erst um 782.

[2] Mon. Germaniae, leges B. I, S. 48. Die verschiedenen Ansichten über die Abfassungszeit der lex Saxonum habe ich in der Zeitschrift des Harzvereins (Jahrgang 21, S. 203 ff. und 419 ff.), in einem Aufsatze besprochen, welcher nachzuweisen sucht, daß jene Gesetzsammlung überhaupt noch keine einheitliche Form hat (Besprochen im Januarheft 1889 des Archivs für Strafrecht.)

[3] Von mir (ohne Erklärungen) veröffentlicht in der Zeitschrift des Harzvereins, Jahrgang 21, S. 420 ff.

ein ähnliches Strafmaß für ein Vergehen solcher Art, ist mir aus keinem Rechtsbuche eines anderen Landes bekannt. Allerdings bedrohte die lex Saxonum (Tit. IV, c. 1, 2, 4, 5, 6 und 7) mit dem Tode „jede Entwendung, welche aus einem Gehege oder durch Aufbrechung eines Hauses oder Schrankes vorgenommen war, sowie jeden Diebstahl zur Nachtzeit im Werte von zwei und drei Schillingen bei Tage," allein von einer Entwendung, oder Übersteigung eines Zaunes ist in der Wilkür von Harsleben überhaupt bei jenem Baumfrevel nicht die Rede, und es dürfte daher an einen Zusammenhang mit den alten Bestimmungen der lex Saxonum um so weniger zu denken sein, da nach Blatt 1[b] ein Vergehen dieser Art nur sehr milde behandelt wird:

„Item wer dem andern in den hoff obergarten steyget vnde vff dem Korne heltt", der sal geben dem rade (Rathe) vj gr. vnd noch darüber des mannes willen machen, who er vor den Herren des Rades verklaget wirtt."

Die Worte „auf dem Korne hält" sind, dem Zusammenhange nach, doch wohl = „auf das Korn hält", also gleichbedeutend mit „nach dem Korne trachtet", demnach heißt der Satz dem Sinne nach: „wer dem andern in den Hof oder Garten steigt, um Korn zu stehlen. An der Ausführung des Verbrechens mußte er aber, obgleich schon innerhalb des Geheges und bei dem Korne angelangt, doch noch verhindert sein: so schwer die Schuld auch in dieser Weise, nach sächsischer Auffassung, schon hätte geahndet werden sollen.[1]

Die geringe Strafe muß dem alten Rechte gegenüber umsomehr auffallen, da man in Sachsen z. B. auch Brandstiftung noch in späterer Zeit — wie nach der lex Saxonum Tit. V, c. 3 — mit dem Tode sühnte. Es ist ein ausführlich beschriebener Fall dieser Art überliefert worden. Der Vater des später vielfach in die Gewaltthätigkeiten des Adels verwickelten und geächteten Ernst von Mandelslohe hatte einen reichen Bürger zu Einbeck, namens Heinrich Deich, verleitet, diesen Ort anzuzünden, weshalb derselbe im Jahre 1540 lebendig in Öl gebraten wurde, und der Anstifter — um nicht ähnlichen Todes zu sterben — es vorzog, sich selbst zu entleiben.[2]

---

[1] Das Landrecht des Sachsenspiegels (lib. II, Art. 13, § 1) sagt: „den Dief sal man hengen"; geschieht es bei Tage und unter 3 Schillinge Wert, den soll man richten „to hut unde to hare oder mit dren schillingen to lösene". Besonders aber paßt hierher lib. II, Art. 39, § 1, wo es heißt: „Sve nachtes korn stelt, de schult des galgen. Stelt he't des tages, it gat ime an den hals."

[2] Dr. Friedrich Ortloff, Geschichte der Grumbachischen Händel, B. IV, S. 319. Die Angabe findet sich (nach S. 311, Note 1) im Kl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Über Ernst v. Mandelslohe, der auch einen hohen militärischen Rang in Frankreich bekleidete, will ich noch erwähnen, daß er aus



Allerdings war das Leben für Brandlegung fast in allen Landen bedroht,[1] und auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. erhebt (Art. 125) zum Reichsgesetz: „Item die bosshafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum tode gerichtet werden.“[2] Es war demnach wohl eine sonderbare Ausführung des Gesetzes, daß man den Verbrecher zu Einbeck (im Herzogtum Braunschweig) in Öl siedete,[3] aber sie stützte sich doch auf Bestimmungen, die wenigstens zu einer solchen Vornahme berechtigten.

Die Todesstrafe für Baumfrevel in Harsleben ist dagegen auf kein älteres Gesetz zurückzuführen, sondern muß als eine ganz außergewöhnliche und neue Maßregel bezeichnet werden, deren Ursprung ich in rein örtlichen Verhältnissen suchen möchte, um häufig vorgekommener Böswilligkeit gerade in dieser Richtung ein Ende zu machen — vielleicht mehr um die Frevler zu schrecken.

Allerdings scheinen auch unter anderen Umständen sehr merkwürdige Bedrohungen durch den Tod vorgekommen zu sein, wozu ich vor allem Kap. 40 des ersten Buches in Professor Endemanns Keyserrecht — nach einer Handschrift in Fulda von 1372 — rechnen muß, und wo gesagt wird: „es stehe geschrieben, der Kaiser

---

Deutschland verschwand, weil es ihm nicht gelang, sich von der — damals gewöhnlich vom Reichskammergericht ausgesprochenen — Acht zu reinigen. Nach einem Bericht des Christoph von Carlowitz an den Kurfürsten von Sachsen vom 13. September 1574 (F. Ortloff, B. IIII, S. 445) wäre dies möglich gewesen 1. durch einen Prozeß vor dem Kammergericht mit Zustimmung des Klägers, 2. durch Freisprechung des Kaisers auf Fürbitten von Fürsten und des Beleidigten; und um dem Mandelslohe diese Durchführung zu erleichtern, weist der Berichterstatter darauf hin, daß es unter Karl V. üblich gewesen sei, die Acht auf 1—2 Jahre aufzuheben und die Geächteten in dieser Zeit zu sichern. Übrigens kam auch noch zuweilen die Oberacht in Anwendung, welche z. B. (F. Ortloff, B. III, S. 84 85) der Kaiser am 13. Mai 1566 gegen W. v. Grumbach und Genossen aussprach, und ich zähle zu den merkwürdigen Todesstrafen: daß es in den Urteilen heißt, sie hätten „sonderlich deßhalb“ Leib und Gut ꝛc. verwirkt, während die Oberacht doch eigentlich nur den Zweck hatte, die Person und das Eigen eines solchen friedlos zu machen, der sich der Strafe für sein Verbrechen durch die Flucht entzog.

[1] So z. B. straften die Römer (corp. juris IV, S. 963) denjenigen (Paul. lib. V. Sentent.) mit dem Tode, der, in einem Getümmel mit Waffen fremde Häuser ausgeplündert, erbrochen oder mit Gewalt gestürmt hatte; so wie solche, (ebenda IV, S. 970) die (Ulp. lib. XVIII, ad Ed.) vorsätzlicher Weise ein Gehöft angezündet hatten. Die Franken dagegen ahndeten Brandlegung (wie auch Diebstahl) in ihrem eigenen Rechtsgebiete (lex Salica, Tit. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 22, 27 und 38) nur mit Geldstrafen.

[2] Ebenso lautet die Strafe in den zwei Projecten zur Carolina von 1521 und 1529, und schon in Art 150 der Bamberger und Brandb. Halsgerichtsordnungen von 1507 und 1516.

[3] Als trefflicher Ketzersieder wird allerdings 1215 auch der Herzog von Österreich gelobt (bei J. Ficker, die gesetzl. Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, S. 4).

soll sterben, wenn er Jemand tödtet, der sein Leben nicht gegen das Reich verwirkt hat." Das ganze von der Verpfändung des Lebens handelnde Kapitel giebt aber weiter keinen Aufschluß. Zu bedauern ist auch, daß diese Kaiserrechte, in denen man nach der folgenden Angabe eine gesetzliche Andeutung erwarten dürfte, über ein ähnliches Verhältnis nichts enthalten, ich meine von der Pfandschaft über die Toten. Es findet sich nämlich eine sehr interessante Mitteilung in einem Briefe des Herzogs Johann Casimir zu Koburg vom 2. November 1594, daß „nach den beschriebenen Kaiserrechten" den Gläubigern bei Verlust ihrer Forderungen und Einziehung von $^1/_3$ ihres Vermögens verboten war, Leichen mit Arrest zu belegen.[1] Leider ist es mir nicht gelungen, zu ermitteln, wer das Gesetz erlassen hat — auch ein berühmter Rechtslehrer konnte mir keine Auskunft geben — denn die Bezeichnung „kaiserliche beschriebene Rechte" ist eine recht unsichere. Ich finde z. B., daß die Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung (von 1507 und 1516), auf welche ich noch komme, in § 132 die Strafe für Beleidigung des Kaisers (wer ihn lästert) „nach sage der Kayserlichen geschrieben recht" mit Tod und Vermögenseinziehung bestimmen: und doch ist ja hinlänglich bekannt, daß die Reichskonstitutionen darüber nichts enthalten, selbst nicht Kap. 24 der goldenen Bulle, welches den Kurfürsten das Strafrecht der römischen Kaiser wegen Mordanschlag vom Jahre 397 verleiht, und ebensowenig kennt ein anderes römisches Gesetz die obige Strafe für Beleidigung. Ich möchte hier die geschriebenen kaiserlichen Rechte für das alte fränkische Recht des Königs — auf welches ich zurückkomme — halten, dessen Strafen der Merovinger für infidelitas

---

[1] Dr. Friedrich Ortloff, Geschichte der Grumbachischen Händel, B. IV, S. 511—512. Des Herzogs Vater, Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, war bekanntlich als Beschützer des aufständischen Adels im Jahre 1567 in Gotha gefangen und nach Österreich gebracht worden. Als im Jahre 1594 zu Wiener-Neustadt seine Gemahlin starb, und die Gläubiger deren Überführung in die Heimat, wie die Übersiedelung des Gefangenen nach Steyr o./E zu hindern beabsichtigten, schrieb Johann Casimir den obigen Brief an die österreichische Behörde. Er vertraue, heißt es, daß der kaiserliche Oberkommissär Alexander Maschwender den Arrest verhindern werde, und verspricht, sobald die Leiche herausgebracht und seines Vaters Abreise erfolgt sei, die Gläubiger zu bezahlen. Hier ist also nach den beschriebenen Kaiserrechten gehandelt, da beide Bedingungen des Herzogs erfüllt wurden und von einem Vergleiche vor der Überführung der Leiche wohl nicht die Rede sein kann. Da es aber zwei großen Bibliotheken, welche gütigst zu meiner Unterstützung nicht unerhebliche Forschungen angestellt, auch nicht gelungen war, die Zeit der Abfassung jenes so interessanten Gesetzes zu ermitteln, so ist es wohl gestattet, an die Herren Juristen die Bitte, um gefällige Mitteilung an diese Zeitschrift zu richten: im Falle jemand darüber Auskunft zu geben imstande sein sollte.

mit der Bamberger und Brandenburger Angabe wenigstens übereinstimmen, obgleich an anderer Stelle 1566 von gemeinen(!) beschriebenen kaiserlichen Rechten gesprochen wird, nach welchen gestattet gewesen sei „sich (als Vassall) der gewaltsamen Entsetzung aus Gütern nicht zu fügen, sondern erlaubte Gegenwehr zu gebrauchen,“[1] und worauf ich später zurückkomme. Der Ausdruck bezieht sich also wohl nicht nur auf alle kaiserlichen Gesetze, die jemals für Deutschland erlassen sind, sondern auch auf manches, das nur in Reichsversammlungen besprochen, dennoch als Überlieferung erhalten, aber vielleicht überhaupt niemals in Kraft war; denn es heißt ja oben auch von der Todesstrafe des Kaisers, daß sie „geschrieben stehe“ und doch ist über diese wichtige Bestimmung keine Zeit der Entstehung bekannt, und ich werde nachzuweisen versuchen, daß man auch danach zu handeln nicht beabsichtigt hat.

Doch es ist nicht gestattet, diese interessante Frage schon hier noch weiter zu verfolgen, ich kehre daher zu Professor Endemanns Keyserrecht zurück, und gebe zunächst den Wortlaut des ganzen Kapitel 40, welches von der Verpfändung des Lebens handelt:

---

[1] Dr. F. Ortloff, a. a. O., B III, S. 23. Bei der Bezeichnung der „gemeinen beschriebenen kaiserl. Rechte“ ist natürlich nicht (allein) an das römische Recht zu denken, welches nach H. Brunner (die Rechtseinheit, S. 8) „als gemeines geschriebenes Recht Deutschlands zur Herrschaft gelangte, und zwar um dieselbe Zeit, als über den deutschen Stammesdialekten eine gemeinsame Schriftsprache erwuchs“ Eine Kodifikation des „gemeinen (Straf-) Rechtes“ giebt es nicht, man verstand aber darunter „die Carolina, das römisch-justinianische wie das kanonische Recht, und das seit der C. C. C. eingetretene Gewohnheitsrecht (löbliche Gebräuche und gute Gewohnheiten).“ Also auch dieses gemeine Recht könnte nur teilweis für „die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte“ passen, und das römische Strafrecht hat ungeachtet der frühen Einführung der Folter und des späteren gelehrten Richtertums überhaupt niemals in Deutschland die Herrschaft erlangt, Prof. Brunner will also wohl das Zivilrecht betonen. Die etwas zweifelhafte Angabe über vollendete Annahme des römischen Rechts „als über den deutschen Stammesdialekten eine gemeinsame Schriftsprache erwuchs“, möchte ich für meine Leser nach Dr. W. Moddermann (die Rezeption des römischen Rechts S. 54) dahin ergänzen, daß dieser Zeitpunkt für ein bestimmtes Territorium eingetreten war, sobald die dauernde, praktische Anwendung in den Gerichten begonnen hatte: und daß diese von dem Beschlusse des Jahres 1521 abhängig war, nach welchem die gesamten Beisitzer des Reichskammergerichts gelehrte Juristen sein sollten „wenn man sie haben könne“. Von diesem Augenblicke an mußten die niederen Gerichte diesem Beispiele folgen, wenn sie nicht ihre Aussprüche in der Appellationsinstanz vernichtet sehen wollten. Mit großem Nachdruck macht der Herr Verfasser in seinem Werk auch einige Male den Unterschied zwischen Kenntnis und der wirklichen, gesetzlichen Einführung des fast gesamten römischen Privat- oder Zivilrechtes in Deutschland. Daß dies nicht in gleichem Maße von dem Strafrecht gilt, erklärt sich nach meiner Ansicht durch die — wenn auch nicht von römischen Grundsätzen freie — peinliche Gerichtsordnung Karls V., während eine Kodifikation der bürgerlichen, deutschen Gesetze fehlte.

Wer eins menschen lib nimt, also daz er im sin lib verwilkurt zu dem tode, der wizze, daz er wider den Keiser hat getan. Sint gesc. stet: wer des menschen lib zu dem tode emphehit, der eimt sich an, daz er hoher sy dan der Keiser. Sint gesc. stet: der Keiser sal sterben ob er ieman todet, er habe ez dann verwirket gen dem riche.

Der letzte Satz ist also ein ganz selbständiger, der für alle Fälle den Kaiser mit dem Tode bedroht, wenn er eigenmächtig jemand tötet, während doch erst die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Kap. 218) das alte fränkische Recht des Königs aufhob, nach welchem schon Beleidigungen gegen ihn mit dem Leben und Verlust des Vermögens bestraft wurden.[1] Bereits das Landrecht des Sachsenspiegels

[1] Zu vergleichen darüber mein Aufsatz im Archiv für Strafrecht (1888, S. 98 ff.). Daß die Worte Karls V. „Deßgleichen in einigen Orten, wo der Übelthäter (im Text: außerhalb des Lasters) außer dem Laster (also = wie für das Laster) unserer beleidigten Majestät oder sonst in anderen Fällen, an Leib und Gut gestraft wird, die er nicht beide verwirkt hat" hier nur für Beleidigungen (de injuriis) nicht aber für Majestätsverbrechen (de laesa Majestate) zu verstehen sind, glaube ich in meiner Broschüre, Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland (S. 46 ff.), bewiesen zu haben, und werde hier noch weitere Erklärungen geben. Karl hatte offenbar die Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung im Auge, welche (Art. 132) einen Unterschied der Begriffe aber nicht der Sühne macht und sagt „wer den Kaiser lästert, Bündniß oder Einigung wider denselben dermassen macht, daß er damit crimen laesae Majestatis gethan hat: soll an Ehren, Leben und Gut gestraft werden." Hier steht demnach das Lästern der Verschwörung gegenüber, denn nur auf die letztere bezieht sich das crimen Majestatis, als die größere Schuld, wenn auch die Strafe die gleiche ist. Das war also keine Nachbildung der lex Julia (corpus Juris civilis, B. IV, S. 937), in sofern die Verletzung der Würde dort vom Hochverrat getrennt, und nur letzterer mit Tod und Gütereinziehung bedroht wird. Das Bamberger und Brandenburger Recht dagegen setzt — nach dem alten fränkischen Gewohnheitsrecht — Verlust des Lebens und der Güter auch auf Lästerung des Kaisers. Dies aber wollte Karl V. beseitigen. Ich gebe in Kürze hier die geschichtliche Entwickelung noch einmal, weil meine obigen Schriften nicht allen Lesern bekannt sein dürften, und die Worte Karls V., außerhalb des Lasters unserer beleidigten Majestät, bisher nicht auf das Strafrecht der fränkischen Könige zurückgeführt worden sind. „Außerhalb" hier etwa mit „ausgenommen" zu übersetzen, ist wegen des folgenden „oder sonst" jedenfalls unzulässig. Vorgeschlagen wurde mir von einem, aus der Zeitschrift für deutsches Altertum, B. XXXII, S. 60 ff., schon bekannten Gelehrten (Kandidat juris E. Knoll) zu lesen: „Ebenso werden an etlichen Orten, wenn der Übelthäter frei von dem Verbrechen unserer beleidigten Majestät ist, oder weiter in anderen Fällen, in welchen er Leib und Gut nicht verwirkt hat 2c." Diese Übersetzung „frei von dem Verbrechen" setzt also auch – wie die meinige – voraus, daß eben für ein geringeres Vergehen (also Beleidigung) nicht mehr die beiden Strafen „Tod und Einziehung des Vermögens" in Anwendung kommen sollten. Dies hieß aber nichts anderes, als Aufhebung des alten fränkischen Strafmaßes

(lib. III, Art. 54, § 4) sagt aber, es soll niemand dem Könige „an sin lif spreken“ man habe ihn denn vorher seines Reichsamtes ent-

---

für Beleidigung des Königs, welches sich in der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung erhalten hatte. Aber auch die Worte „oder in anderen Fällen“ in dem obigen Gesetze Karls V. müssen sich auf Hochverrat und Majestätsverletzung bezogen haben, für deren geringere Schuld nicht mehr Tod und Vermögensverlust verhängt werden sollte: denn diese Strafen kommen fast überhaupt für andere Verbrechen nicht vor. Allerdings ist nach Kap. 24 der goldenen Bulle auch Verbrechen gegen Leib und Leben der Kurfürsten mit Tod und Gütereinziehung bedroht, allein an die Abschaffung dieser Bestimmung wird 1531 schwerlich zu denken sein: und noch weniger an diejenige für Verbrechen gegen den Kaiser. Aber „si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat, et omnes res ejus fisco censeantur“ war der fränkische Grundsatz (lex Ripuaria, 69, 1), nach welchem nur in anderer Form bis in die spätere Zeit gehandelt wurde. Karl V. kann auch „Laster unserer beleidigten Majestät“ nicht, wie es später üblich wurde, als allgemeine Bezeichnung gebraucht haben, sondern er muß darunter aus den obigen juristischen Gründen, wie die Franken auch unter infidelitas, die Beleidigung der Person verstanden haben, weil diesem Vergehen „die anderen Fälle“ hinzugefügt werden, die ebenfalls nicht mehr die volle Strafe der Untreue treffen soll, worüber aber dem Richter die Entscheidung vorbehalten geblieben ist. Die erst nach Karl V. völlig eingeführte Constitutio ad legem Juliam Majestatis kennt allerdings beide Strafen für jeden reus Majestatis: was sich indessen nach dem Wortlaut auf Verschwörung, Aufstand und Mordanschlag bezieht, „nicht aber auf Beleidigungen und Verletzungen der Würde durch Wort und Schrift.“ Zu den Worten des Gesetzes Karls V. „so in etlichen Orten der Übelthäter außerhalb des Lasters unserer beleidigten Majestät oder sonst in anderen Fällen“ will ich noch folgendes bemerken: wenn man „außerhalb“ (wegen des folgenden „oder sonst“) nicht mit mir übersetzen will durch „(noch) außerdem = wie für“, in welchem Falle dann das Laster der beleidigten Majestät nur so viel bedeutet als „Beleidigungen“, weil im Nachsatz Tod und Einziehung des Vermögens abgeschafft wird“; — oder wenn man auch für „außerhalb des Lasters“ nicht „frei vom Laster“ lesen will, so finde ich in einem eben erschienenen Werk noch eine dritte Deutung. In den Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses, B. II, S. 72, bringt nämlich Dr. D. Ritter v. Schönherr einen Brief des Bildhauers Alexander Collin an den Erzherzog Ferdinand (Januar 1565) in welchem es heißt, daß er unter seinen Gesellen keinen habe, der ein Werk für sich allein „außerhalb eines Meisters“ verrichten könnte. Außerhalb des Lasters könnte demnach auch heißen „ohne das Laster“, was wiederum gleich „frei vom Laster“ (wie oben) wäre. In beiden Fällen wäre dann die beleidigte Majestät „die Gesamtheit“ der Verbrechen und Vergehen, von welchen „die geringeren“ nicht mehr mit Tod und Einziehung des Vermögens bestraft werden sollten. Aber welche konnten denn „diese geringeren“ sein? Doch nur — die einfachen Beleidigungen, welche, wie ich zeigte, nur nach fränkischem Recht (unter dem Begriff der infidelitas) mit der obigen härtesten Strafe geahndet wurden: Denn die Römer machten angeblich einen Unterschied, da die Digesta de poenis 24 auch leichtere Strafen (als den Tod) für Majestätsverbrechen anwendeten, worauf ich aber am Schlusse zurückkomme. Ich wiederhole also, mag man „außerhalb des Lasters“ übersetzen, wie man will: so bleibt immer der gleiche Sinn, daß Karl V. Tod und Verlust des Vermögens für die geringeren Ver-

kleidet, und das Buch des Land- und Lehenrechts (der sog. Schwabenspiegel, Ausg. Frhr. v. Laßberg c. 124) fügt noch hinzu: „mit der fürsten vrtheil;" in demgleichen Sinne sind aber wohl die Worte des kleinen Kaiserrechtes zu deuten: um Mißbrauch der Macht und namentlich der Strafgewalt zum Schutze seiner Person zu verhüten, hatten die Wahl-Fürsten ihre Rechte schon im Falle der Mißregierung auszuüben, wie ich mich darüber bereits in meiner Broschüre „zur Absetzung des Königs der Deutschen (S. 9 ff)" geäußert habe.[1] Jedoch war in dieser Schrift noch nicht Bezug auf die Bedrohung des Lebens im Kaiserrecht genommen, welche eintreten sollte, wenn das Opfer keine Schuld gegen das Reich begangen habe. Kaiser Friedrich II. hätte demnach fast den Tod verdient, ihn rettete rechtlich nur, daß er nicht eigenhändig an den folgenden Greueln mitwirkte, und es scheint auch als Milderungsgrund angesehen zu sein, daß dieselben außerhalb des Reiches be-

---

gehen abschaffen wollte, und nur „die beleidigte Majestät" kann die Bedeutung ändern. Nach meiner ersten Übersetzung „außerhalb des Lasters = (noch) außer dem Laster" ist die beleidigte Majestät = geringe Beleidigung, versteht man aber unter „ausserhalb" so viel als „frei vom Laster, oder ohne das Laster", so wird die beleidigte Majestät ein Gesamtbegriff, von welchem das Gesetz die geringeren Vergehen von der höchsten Strafe ausschließt. Alle drei Übersetzungen bilden daher nur einen sprachlichen Unterschied. Wenn Karl V. (W. Redenbacher, kurze Reformations-Geschichte, S. 30), dessen peinliche Gerichtsordnung aber später keine Bestimmung über Ketzerei enthält, am 8. Mai 1521 in der Acht gegen Luther „bei Strafe der beleidigten Majestät und Verlust aller Güter" ihn zu beherbergen oder sprechen verbietet, so ist z. B. hier „die beleidigte Majestät" keinesfalls der Gesamtbegriff aller Verbrechen gegen den Kaiser, sondern nur die Beleidigung durch Ungehorsam: welche durch Verlust aller Güter verschärft werden soll. Gerade solche Strenge ist es aber, die Karl — wie ich ausführlich zeigte — im Art. 218 der peinlichen Gerichtsordnung später beseitigt, weil er sagt: daß der Übelthäter an etlichen Orten außerhalb des Lasters unserer beleidigten Majestät oder sonst in anderen Fällen, in denen er Leib und Gut nicht verwirkt hat, „diese beiden Strafen" nicht mehr erdulden soll. Dagegen ist jedenfalls an die Gesamtheit aller Verbrechen gegen den Kaiser zu denken, wenn H. A. Beisen, teutsches corpus Juris B. V, cap. II, § 1 (mit kaiserl. Genehmigung 1703) sagt: Einer soll zwar des andern Missethat nicht entgelten, darum trägt auch der Sohn des Vaters Missethat nicht, ohn allein im Laster beleidigter Majestät, darinn er zugleich mitbüssen, welches sich jedoch zur Leibes-Straffe nicht erstreckt, sondern er wird von aller Erbschaft, auch frembden Testamenten ausgeschlossen ꝛc. Gewiß ist es sehr merkwürdig, daß die früher so strenge Strafe (vergl. gold. Bulle c. 24) wegen Gotteslästerung, gegenüber derjenigen für Majestätsverbrechen, schon in der Carolina (Art. 106) so erheblich zurücktritt.

[1] Und zwar gegen Dr. O. Harnack (Forschungen zur deutschen Geschichte, B. 26, S. 146 ff.), der den Fürsten das Recht der Absetzung wegen Mißregierung abgesprochen, und die Stellen der Rechtsbücher darüber nicht benutzt hatte. Meine Begründung wurde aber angenommen im historischen Jahrbuch 1886 (Oktoberheft) und im Archiv für Strafrecht 1887 (Januarheft), weitere Besprechungen sind mir nicht bekannt geworden.

gangen wurden. Aber die Schuld ist eine sehr schwere: weil er 1226 und 1233 in Sicilien unschuldige Personen umbringen und als Ketzer verbrennen ließ, die nicht in seiner Gunst standen,[1] dennoch entgegnete er[2] auf seine Absetzung (1245) dem Papst, daß diese „nulli nostrorum Germaniae principum, a quibus assumptio nostri status ac depressio nostra despendet, presentia vel consilio firmaverunt." Dagegen wurden die Könige Adolf und Wenzel, von welchen auf ersterem keine Blutthat lastet, und die beide nicht gebannt waren — also wegen Mißregierung — des Reiches verlustig erklärt.

Selbst da gegen Wenzel eine Blutschuld — ob allein durch eigene Hand oder auf seinen Befehl, noch durch andere, ändert wohl hier wenig — als bewiesen zu erachten ist, so zeigt doch das Verfahren gegen ihn, daß man nach der Bestimmung des kleinen Kaiserrechts zu handeln gar nicht die Absicht hatte.[3] Es wurde im Jahre 1400 sogar die Form verletzt, denn nach der goldenen Bulle (Kap. V) konnte der König nur vom Rheinpfalzgrafen zur Verantwortung gezogen werden,[4] und zwar auf einem Hoftage und in seiner Gegen-

---

[1] Schon 1226 macht der Papst dem Kaiser den Vorwurf, daß Freunde der Kirche und des vertriebenen Thomas von Celano getötet wurden (zu vergleichen E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (1889) B. I, 280); während er selbst die Bürgschaft der Curie angerufen habe, die ihm auch für den mit Thomas abgeschlossenen Vertrag gewährt sei. Und für 1233 zu vergleichen J. Ficker, die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, S. 26. Ankläger ist auch hier wieder der Papst.

[2] J. Böhmer und J. Ficker, Regesten Friedrichs II.

[3] Dr. Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, B. II, S. 182. sagt, daß der Prager Domvikar Johannes Pomuk auf der Folter vom Könige selbst derart gebrannt wurde, daß er die Qualen nicht überlebt hätte, auch wenn er nicht in die Moldau gestürzt wäre. Der Herr Verfasser — welcher aber die obigen Stellen der beiden Rechtsbücher nicht berücksichtigt ist S. 430 ff. der Ansicht, daß die Absetzung besser unterblieben wäre, muß aber S. 438 doch zugeben, „daß Wenzel ein unbrauchbarer Fürst gewesen ist", und versucht die Anklage der Fürsten über die Greuel- und Mordthaten nur dadurch zu schwächen, „daß Wenzel den Nepomuk wahrscheinlich (!) des Verrates schuldig hielt, und daß der Papst an fünf Kardinälen nicht minder grausam gehandelt habe." Schon allein, daß Wenzel unfähig, hätte doch wohl genügen dürfen, aber S. 435 u. 437 wird auch gar nicht in Abrede gestellt, daß er in Italien Rechte des Reiches vergeben und sich seit 1389 überhaupt äußerst wenig um dasselbe gekümmert habe. Hatten aber die Fürsten das Recht der Absetzung und Tötung des Königs, so mußte ihnen auch die erstere allein zustehen: und diese konnte doch dann nur für Mißregierung oder in Folge des Kirchenbannes eintreten, wenn die Wähler — nach der Größe des Vergehens wegen unkirchlicher und unsittlicher Handlungen — den Thron für erledigt ansahen.

[4] Dr. W. Franklin, das Reichshofgericht, B. II, S. 101, N. 1, weist nach, daß König Friedrich IV. noch im Jahre 1442 dieses Recht des Pfalzgrafen anerkannt hat.

wart. Das alles war aber versäumt worden. In der Art des Verfahrens war also gefehlt, das Recht aber auf Seiten der Fürsten.[1] Allerdings nennt die goldene Bulle keine Strafen, allein das Recht des Pfalzgrafen — als vorsitzender Richter — würde ja keinen Sinn gehabt haben: wenn diese nicht aus den älteren Vorschriften der Rechtsbücher und dem Gewohnheitsrecht zu ergänzen gewesen wären. Wie weit die Rechte der gesamten Fürsten später auf die Kurfürsten übergingen, und welche Vergehen die Mißregierung begründeten, läßt sich mit Bestimmtheit aber nicht feststellen.

Ist also von einer Anwendung der Todesstrafe gegen den König im Reiche niemals die Rede gewesen, so viel Veranlassung dazu auch gegen Wenzel vorgelegen haben mag, so meine ich, daß auch der Bischof von Halberstadt nicht leicht nach der Gerichtsordnung von Harsleben die Bestimmung über Baumfrevel befolgt hätte.

Karl der Große hat ja, wie ich anfangs zeigte, selbst bestimmt: daß eine Anzahl angedrohter Todesstrafen durch freiwillige Beichte gesühnt werden könnte.[2]

---

[1] Wenn Dr. Lindner (oben) meint, „Wenzel habe den Vikar wahrscheinlich für einen Verräter gehalten", so ist das sehr gewagt, er selbst beweist S 180 ff., daß sein Tod beschlossen war, „weil er nach dem kanonischen Recht und gegen die willkürliche Forderung des Königs die Wahl des Abtes von Kladrau bestätigt und die Excommunikation gegen den Unterkämmerer von Böhmen verkündigt hatte, der durch Enthauptung eines Studenten, Scheitertod eines Geistlichen ꝛc. die Gerichtsbarkeit des Erzbischofes verletzt". Von einem Verrat finde ich nichts: der König hatte vielmehr aus Wut, weil sein Verlangen nach der Errichtung eines neuen Bistumes (aus der Abtei Kladrau) für einen Hofgeistlichen nicht erfüllt war, einen pflichtgetreuen Diener der Kirche, ohne Gericht und Urteil, mit eigener Hand zu Tode gequält!

[2] Nur scheinbar für die spätere Zeit war aber wohl die Milderung, wenn N. H. Gundling (1737 singularia ad legem Maiestatis S. 30 ff.) sagt „wer nach dem Julischen Gesetz des Hochverrates angeschuldigt, weil er feindliche Gesinnungen gegen die Staatsverfassung oder den Kaiser hegte, konnte — wenn er als Angeschuldigter starb — von seinen Nachfolgern noch insoweit gereinigt werden, daß die Erbschaft nicht an den Staat fiel. Aber ein solcher Fall ist später wohl kaum (nach S. 31) vorgekommen, weil es z. B. heißt „morte praeventus jam erat accusatus et vivo hostilis animus accusatorum libellis tributus." Die Strafe für den Hochverrat war daher, wie ich schon (S. 412, N. 1) bemerkte, Tod und Einziehung des Vermögens. Und wenn weiter von demjenigen, welcher während der Untersuchung stirbt, gesagt wird, „wer aus anderen Gründen des Julischen Gesetzes über die Majestät angeschuldigt worden, wird durch den Tod von dem Verbrechen befreit", so ist zweifellos zu verstehen, daß die eigentliche Sühne für Verletzung der Würde, der Tod — ohne Verlust des Vermögens — war, denn schon die lex Appuleia (103 v. Chr.) bestimmt (N. H. Gundling, a. a. O., S. 7): si quis populi Romani Maiestatem minuisset aut de eorum potestate quibus populus potestatem dedit aliquid derogasset Capitale esto. Ich hatte in meiner erwähnten Broschüre über Majestätsverletzung (S. 26, N. 8) gesagt, daß seit

In der Harslebener Willkür fehlt allerdings jeder Zusatz, er würde sich aber in irgend einer Weise bei der Verhandlung zugunsten

---

Kaiser Pius auch für crimen Majestatis die gleiche Strafe, wie für perduellio, in Anwendung kam. Ich war dazu verleitet worden, weil Gundling (S. 30) seine obigen Angaben zur lex Julia mit den folgenden Worten des Ulpianus beginnt, „is qui in reatu decedit, integri status decedit: extinguitur enim crimen mortalitate: nisi forte quis Maiestatis reus fuit. Nam hoc crimine nisi successoribus purgatur, haereditas fisco vindicatur". Da nun hier von Hochverrat (perduellio) gar nicht die Rede ist, sondern für den reus Maiestatis bestimmt wird, was die lex Julia nur für den perduellis kennt, so nahm ich an: Ulpian († 228) habe andeuten wollen, daß zu seiner Zeit die Strafe für beide Verbrechen die gleiche gewesen; und folgerte, daß dies vielleicht schon auf die Unruhen unter Pius (bis 161) zurückzuführen sei, wenn auch Gundling (S. 30) von ihm sagt, daß er „in atrocissimo perduellionis crimine audiendos haeredes iudicavit." Allein ich habe keinen anderen Beweis als die obigen Worte Ulpians, und seinen Nachsatz „plane non quisque lege Juliae Maiestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, etc.", was ich mit „offenbar nicht" übersetzte, und eben darin den Unterschied der verschiedenen Zeiten vermutete. Das corpus iuris (IV, 937) übersetzt dagegen „es trifft jedoch nicht jeden", wodurch der Satz plane etc. mehr als eine Erläuterung der vorangehenden Aufzeichnung erscheint. Ob die lex Julia von Cäsar oder von Augustus erlassen wurde, ist eine Streitfrage, welche A. W. Zumpt (das Criminalrecht der röm. Republik, B. II, Abthl. 2, S. 475 ff.) für die Kaiserzeit entscheidet: gewiß ist (ebenda S. 487), daß Cäsar für Majestätsverbrechen schon Verlust des Vermögens und Verbannung einsetzte: welche letztere aber Todesgefahr brachte, weil derjenige, dem Wasser und Feuer verboten war, von jedem ungestraft erschlagen werden konnte. Weil aber diese Ächtung der Hinrichtung nahe kam, welche durch die lex Clodia abgeschafft war, verbot unmittelbar darauf Antonius die Ausführung derselben ohne Befragung des Volkes (Centuriatcomitien). Indessen ist (nach S. 489) kein Fall der Anwendung jener Maßregel bekannt, und das Gesetz des Antonius über diese Instanz blieb ohne Erfolg. Meine obige Vermutung über die spätere Handhabung der eigentlichen lex Julia ist jedenfalls nur auf Ulpians Worte, aber nicht auf ein Gesetz zu stützen; denn ich zeigte schon, daß selbst die constitutio von 397 als reus Majestatis nur Aufruhr, Verschwörung und Mordanschlag bezeichnet, allerdings der Art, daß schon die Absicht qua effectum zu bestrafen sei. Ich selbst wies dagegen (a. a. O., S. 47 ff.) nach, daß zwar die Franken (Dr. P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens, S. 134 ff.) schon Beleidigungen, selbst gar nicht unmittelbar an die Person gerichtete, mit Tod und Gütereinziehung ahndeten, und daß diese Gewohnheit in der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung auch als Gesetz aufgenommen, aber von Karl V. beseitigt wurde: so daß der Graf v. Reinstein, welcher sich nur eidlich mit einer Verschwörung verbunden, trotz einmaliger kaiserlicher Begnadigung des Hauptes, seine Verbindung mit diesem zwar nicht aufgegeben, persönlich an der Ausführung aber nicht teil genommen, sondern sogar der Regierung Anzeige gemacht hatte, nicht mehr wegen der gelästerten Majestät, sondern nur nach dem obigen römischen Rechtsgrundsatze — voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt — an Leib und Gut gestraft werden konnte. Der Fall zählt demnach gewissermaßen, ganz meinem Titel entsprechend, zu den merkwürdigen Todesstrafen eines Angehörigen des Harzgau, und zwar um so mehr, da dieselbe von der Anklage auch noch durch perduellio (oben lex Julia) und die noch weniger passenden Kapitel 15, 23 und

des Angeklagten gewiß gefunden haben: bis die peinliche Gerichtsordnung Karls V. die Bezugnahme auf eine solche Bestimmung (nach Art. 104) überhaupt unmöglich machte.

Wenn ich behaupte, daß man die im Jahre 1517 für Baumfrevel angedrohte Todesstrafe gar nicht anzuwenden beabsichtigt haben kann, so will ich zum Schlusse ein Beispiel geben, daß man in umgekehrter Weise sich gegen Hinrichtung verwahrte, wo dieselbe doch als feststehend durch die Verurteilung zu betrachten war.

Als im Jahre 1458 Matthäus Hagen zu Berlin wegen Ketzerei gerichtet wurde,[1] übergab ihn der Bischof nach der Schuldsprechung dem weltlichen Arm *mit inständiger Fürbite, milde mit ihm zu verfahren ohne Blutvergießen und Todesgefahr*. Der Herr Verfasser jener Ketzergeschichte sagt aber wörtlich: „das sind jedoch *nur die üblichen Phrasen*, durch welche die Kirche ihre Milde an den Tag legt; sie sind *nicht ernsthaft gemeint*, und in den folgenden Schriftstücken wird Matthäus Hagen ganz einfach als *zum Tode verdammt* bezeichnet."

Und so wird auch „das Abhauen des Kopfes für das Abschlagen einer Satzweide oder das Ausreißen eines Obstbaumes" in Harsleben nicht ernsthaft gemeint gewesen sein!

Man hat sich mit Unrecht daran gewöhnt, in allen germanischen Einrichtungen eine besondere Sittenstrenge und Reinheit zu finden, und dieser Irrtum beruht schon auf einer ganz falschen Auffassung

---

24 der goldenen Bulle Karls IV. zu begründen versucht ist. Nachdem das erste Urteil vernichtet und der zweite Gerichtshof verändert war, erreichte man dann das gewünschte Ziel: denn die Absicht des Aufruhrs, welche der Graf unzweifelhaft gehabt, sollte ja qua effectum bestraft werden. Zum Schlusse will ich noch bemerken, daß es Herr Justizrat K. Kretschmann in Magdeburg — der selbst über Hochverrat geschrieben — gewesen ist, welcher mich gütigst aufmerksam machte, daß bei den Römern für crimen Majestatis auch geringere Strafen als der Tod vorkommen. Die Stelle lautet nämlich nach der Leydener Ausgabe der digesta (von 1589) lib. XLVIII, tit. XX, de poenis § 24: eorum qui relegati vel deportati sunt ex causa maiestatis, statuas detrahendas scire debemus; allein das Verbot des Cäsar, von Wasser und Feuer, bezog sich nach meiner obigen Stelle aus A. W. Zumpt „nur auf Flüchtige und solche, denen man nichts als Verdachtsgründe zur Last legen konnte"; *und in letzterem Falle mag auch wohl auf Relegation oder Deportation erkannt sein*. Wer aber als schuldig auf der That ergriffen wurde, erlitt (nach A. W. Zumpt a. a. O.) auch damals — obgleich die Hinrichtung für kurze Zeit abgeschafft war — *augenblicklich* den schrecklichsten Tod, sobald sich ein geeigneter Beamter in der Nähe befand. Als Merkwürdigkeit will ich noch mitteilen, wie (nach Dr. F. Ortloff a. a. O., B. II, S. 273) im Jahre 1565 darüber geklagt wird, daß einige Bischöfe das Verbot von Wasser und Feuer erneuert hatten. Eine Erklärung darüber habe ich in meiner Broschüre über Majestätsverletzung (S. 50) gegeben.

[1] W. Wattenbach, über Ketzergerichte in Pommern und der Mark Brandenburg, Sitzungsberichte der Kl. Prß. Akad. der Wissenschaften, 1886, S. 57.

der Germania des Tacitus. Sie enthält warmes Lob über die würdige Stellung der Frauen und die Ehegemeinschaft, die Götterverehrung ohne Bilderdienst, die Niederhaltung der Freigelassenen und die Einfachheit der Bestattung der Toten, aber sie ist ohne politische Bevorzugung der Rechtseinrichtungen Deutschlands: und ergeht sich über manches damit Zusammenhängende vielmehr in Tadel.[1] Das Gerichtsverfahren späterer Zeit ersetzte die Beweislosigkeit durch Ordale und die Rohheit des gerichtlichen Zweikampfes;[2] und ein warmer Verteidiger über „die christliche Natur des deutschen Rechts"[3] muß selbst wörtlich zugeben, „daß man sich im 15. Jahrhundert genötigt sah, das Gewordene gesetzlich (!) zu fixieren, die Eigenmächtigkeit der Mächtigen anzuerkennen — und die Kleinen preiszugeben!"

Unter solchen Verhältnissen aber kann es wohl wenig Erstaunen erregen, wenn man auch mit der Todesstrafe in leichtfertiger Weise verfuhr, dieselbe sogar in Gesetze aufnahm, um — wie es in Harsleben scheint — die Leute nur zu erschrecken.[4]

---

[1] Professor Mommsen, über die Entstehung der Germania des Tacitus, (Sitzungsberichte der Kl. Prß. Akad. der Wissenschaften, 1886, S. 44) sagt z. B. „mit dem vollen Selbstgefühl der überlegenen Civilisation steht der Hauptstädter diesen Barbaren gegenüber, die entweder schlafen oder raufen, die, je ernster die Beratung ist, desto tiefern Trunk thun" ꝛc. und weiter „Sittenstrenge im allgemeinen den Germanen beizulegen, hat Tacitus sich mit gutem Grunde gehütet; und was er von der Freiheit der Germanen berichtet, erscheint ihm vielmehr als Zuchtlosigkeit und wird keineswegs gelobt ꝛc" Die schüchterne Bemerkung in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, B. IX, S. 475, „daß Prof. Mommsen sich ganz anders geäußert habe, als K. Mühlenhoff" kann die trefflichen Erklärungen des ersteren nur noch glänzender hervorheben: die Germania ist ein geographisches, aber kein politisches Werk.

[2] J. W. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, B. I, S. 270 ff.

[3] Dr. A. Bruder, unter diesem Titel, S. 8.

[4] Dr. Bendiner hat im Anzeiger des germanischen Nationalmuseums (1889, II, 274 ff) z B. nachgewiesen, daß nach einer ungedruckten Verhandlung vom 22. Januar 1426, in Winterthur, ein Mann — der nach seiner Aussage auf Geheiß eines anderen einem Kloster Pferde abgenommen — zuerst vom Gericht zum Tode verurteilt, dann von diesem (!) auf Bitten von sechs Freunden freigelassen wurde, weil sie solange Einlager zu halten versprachen, bis des Verbrechers flüchtiger Bruder und Helfer eingebracht sei: den man dann töten oder am Leben lassen möge, wie man wolle. Hofrat J. Ficker aber, welcher (Mittlg. d. Inst. f. öster. Geschfg. 1888, II Ergänzbd. S. 67) den Entstehungsort der exceptiones legum Romanorum aus vereinzeltem Sprachgebrauch und Gleichartigleit einiger gesetzlichen Bestimmungen zu begründen sucht, kann an der Harslebener Willkür ein Beispiel dafür finden, wie wenig zuverlässig solche Beobachtungen sein mögen, denn hier zeigt sich in derselben Strafordnung auf Bl. 1ᵇ für Übersteigen eines Geheges, in der Absicht zu stehlen, eine große Milderung der älteren

Dort hatte dieselbe aber der Bischof von Halberstadt zu bestätigen oder zu verhängen,[1] und dies ist von besonderer Bedeutung: weil diese Strafe für Baumfrevel ohne seine Genehmigung in die Willkür und Reformatio des Jahres 1517 also gar nicht hätte aufgenommen werden dürfen.

Als merkwürdige Todesstrafen habe ich natürlich nur solche behandelt, welche einen rechtlichen Charakter zeigen, nicht etwa Beispiele von willkürlicher Grausamkeit, wie die Blutthat Ruprechts II. von der Pfalz, der am 6. November 1388 sechzig gefangene Freiwillige des rheinischen Städtebundes in einen Ziegelofen werfen und verbrennen ließ.[2] Endlich will ich noch erwähnen, daß meine Forschungen nach einer besseren Erklärung für die geschriebenen kaiserlichen Rechte zwar bis zur Drucklegung fortgesetzt wurden, aber ein anderes Ergebnis nicht herbeiführten.[3] Die gewöhnliche Annahme, es seien darunter die kaiserlichen Gesetze mit dem hinzugetretenen römischen Recht zu verstehen, und zwar im Gegensatz zu dem Gewohnheitsrecht,[4] muß ergänzt werden durch meine Beispiele „wer den Kaiser lästert und mit der Todesstrafe desselben aus dem Kaiserrecht selbst.“ Beide Angaben glaubte

---

Vorschriften des gleichen Landes, während Bl. 3a auf Baumschädigung in offenem Raume — ohne Anschluß an ein irgendwie bekanntes Gesetz — die höchste nur mögliche Strafe setzt. Übrigens hat J. Ficker (ebenda S. 274) in einer ungemein wichtigen Arbeit (über die usatici Barchinonae) zwar die Entstehungszeit der obigen exceptiones noch weiter begründet, über den Ort aber es bei der Vermutung bewenden lassen.

[1] Gütige Mitteilung des Herrn Direktor Dr. G. Schmidt, Herausgeber des Urkundenbuches des Bistums Halberstadt und seiner Bischöfe.

[2] Prof. Th. Lindner, a. a. O., B. II, S. 54 u. 55. Und S. 90 wird im gleichen Jahre von der Besorgnis in Frankreich gesprochen, „wegen der angeborenen Wut, Raubsucht und zügellosen Raufsucht der Deutschen.“

[3] Prof. Dr. W. v. Brünneck weist in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, B. X, germ. Abteilung, S. 52, allerdings von Beachtung nach, daß man in Polen unter Kaiserrecht (lex Imperialis) im Jahre 1420 ausschließlich das römische Recht verstand. Auch bringt (ebenda S. 171) Prof. Dargun die Angabe eines Rechtsgelehrten um die Mitte 16. Jahrh. desselben Landes, welche lautet: „man muß wissen, daß die sächsische Erde und die Polen vom gemeinen kaiserlichen Recht frei sind, denn sie haben ihr eigenes Recht, ihre eigenen Statuten und Privilegien. Die Sachsen von Kaiser Konstantin und Karl, die Polen von Kasimir d. Gr., von Ladislaus Jagello und anderen polnischen Königen und Fürsten.“ Danach besteht das gemeine kaiserl. Recht aber aus dem römischen (Konstantin) und deutschen (Karl), der Autor rechnet nur den ersteren zu letzterem Volk. Dagegen stellt Prof. Dargun selbst (ebenda S. 197) das kaiserliche Recht — es handelt sich um die in Polen eingeführte Carolina — dem römischen ausdrücklich gegenüber Um so wichtiger werden nun wohl meine ganz abweichenden Beispiele sein.

[4] Dr. W. Modderman, die Reception des römischen Recht, S. 91 u. 92, dagegen findet er S. 33 den Gegensatz in dem kanonischen Recht, welches seine Kraft vom Papste und nicht vom Kaiser erhält.

ich gerade als gewohnheitsrechtliche oder sonstige Überlieferungen bezeichnen zu müssen: denn der Verlust des Lebens und der Güter für Beleidigungen war nur aus Beispielen des fränkischen Königsrechts nachweisbar, und die Bestimmung des Kaiserrechts, nach welcher auch nicht gehandelt wurde, ist ungeachtet ihrer Wichtigkeit in keinem Gesetze angedeutet.[1] Auch der dritte Fall, über die gestattete Selbsthilfe des Vassallen, dürfte ebensowenig in einem Gesetze zu finden sein, wie ihn das kaiserliche Land- und Lehenrecht (der sog. Schwabenspiegel) kennt.[2] Dagegen sagt allerdings das österreichische Landrecht 13. Jahrhunderts in Art. 40: wer von seinem Herrn Gewalt erleidet und auf vorgängiges, vergebliches Ersuchen auf Abstellung sich selbst schadlos hält, bricht seinen Lehenseid nicht.[3] Gewiß aber glaube ich, daß mein viertes Beispiel, vom Arrest-Verbot auf Leichen „der klaren Fassung wegen und weil auch 1594 danach gehandelt wurde“ wirklich ein Gesetz war „obgleich, wie ich schon bemerkte, ein berühmter Lehrer des deutschen Rechts meine Bemühungen, dasselbe aufzufinden, nicht fördern konnte, und mein hochverehrter Gönner, der zuletzt abgetretene Rektor Magnificus von Innsbruck, Dr. L. Schiffner, mich versichert, daß ihm in der römischen Gesetzgebung davon nichts bekannt sei.“ Zum letztenmale finde ich die Bezeichnung der beschriebenen kaiserlichen Rechte im Publikations-Patent der Magdeburger Polizei-

[1] Dr. L. v. Rockinger, Sitzungsberichte der Kl. Bayer. Akad. der Wissenschaften, 1869, S. 194—203, weist nur die Aufnahme dieses Satzes über die Todesstrafe des Kaisers, als Art. 101, in ein Gerichtshandbuch des Bistum Würzburg, vom Jahre 1446, nach.

[2] Dr. L. v. Rockingers Behauptung, in den Abhandlungen der Kl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften, B. XVIII, S. 661, daß die Abfassung in Bamberg durch Magister Jacob geschah, stützt sich eigentlich nur auf die Thatsache, daß sich jedes Rechtsbuch für den Gerichtsgehilfen (S. 314) der fränkischen Bezeichnung „des Büttel“ bedient. Aber konnte der Verfasser nicht längere Zeit in Franken gelebt und aus Gewohnheit gehandelt haben? Daß er (S. 664—668) ein Geistlicher war, scheint mir überhaupt unwahrscheinlich: weil er c. 122 (nach Laßberg) die Wahl eines Gebannten zum König nicht unbedingt verwirft — den Bann erst als Hindernis hinter körperlichen Gebrechen nennt — und c. 128, ebenfalls wie der Sachsenspiegel, für den Bann gegen den Kaiser keine Folgen angiebt. Auch sollte für die Entstehungszeit (S. 602, 633 ff.) in dem Königsbann, der 1258 (Mitthlg. d. Inst. öster. Gschftg. III, 542, 561) fast entbehrlich war, nicht die Entscheidung gefunden werden. Das beweist nichts für das Schenken- und Kurrecht Bayerns!

[3] Ausgabe Dr. Hasenöhrls. Ich würde annehmen, daß sich eine ähnliche Bestimmung in einem älteren Landfrieden findet, und dadurch hier die Bezeichnung der gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte entstand, wenn sie in meinem Beispiele nicht ausdrücklich neben dem allgemeinen Landfrieden (Reichstagsabschied 1559) genannt wären, und nicht gesagt würde, daß beide die gleiche Freiheit der Selbsthilfe enthalten. Bemerken will ich auch noch, daß diese sowohl im Cod. Justin. VIII., 4, 7, wie die Notwehr in ähnlichem Falle, in der Karolina, Art. 138—145, nicht gestattet ist.

ordnung vom 3. Januar 1688, wo dieselben als subsidiarisch giltig genannt sind und daneben die entstandenen Gewohnheiten festgestellt werden sollen. Das würde nun allerdings bestimmtes Zeugnis für die gewöhnliche obige Auffassung ablegen, während meine Beispiele zum Teil nachweisen, daß man auch von ge- oder beschriebenen kaiserlichen Rechten sprach, wo gesetzliche Bestimmungen gar nicht vorlagen. Diese Beobachtung, hoffe ich, wird aber für Geschichtsforscher wie Juristen nicht wertlos sein.

Ansbach 1890. Freiherr L. v. Borch.

II.

Eine Studentenreise nach dem Brocken.

1778.

Mehr als je zu einer früheren Zeit verwendet man heute große Aufmerksamkeit auf die Erforschung des Lebens und Treibens auf unsern deutschen Hochschulen in den früheren Jahrhunderten. Welch reiches Material von großem Interesse für das Studium der Geschichte unserer Hochschulen, deren Lehrer und Hörer bislang vergraben lag, sieht man u. a., wenn man einen Blick wirft in die vor mehreren Jahren erschienenen Akademischen Monatshefte (Organ der deutschen Korpsstudenten), nicht minder aber auch in das Organ der Burschenschaften, welches ähnliche Ziele verfolgt. — Zahlreiche hochinteressante Aufsätze, Artikel, Gedichte und Anektdoten aus sachkundiger Feder geben uns ein Bild von der Eigenartigkeit der deutschen Hochschulen und ihrer Gebräuche, wie sie eben sonst keinem Lande eigentümlich sind. Man kann dem deutschen Hochschulstudenten bis heute nicht nachrühmen, daß er sehr „schreibselig“ gewesen sei und ist, zu seiner Ehre aber wollen wir andererseits den bekannten Vorwurf nicht auf ihm sitzen lassen, daß er nur groß in der Abfassung von „Geldbriefen“ gewesen sei. Aus diesem Grunde wollen wir auch nicht anstehen, folgende Schilderung einer kleinen Reise, zumal sie insbesondere den altehrwürdigen Vater Brocken angeht, aus jenen Akademischen Monatsheften dem Leserkreis unserer Harzzeitschrift mitzuteilen.

Es handelt sich zunächst um zwei Göttinger Studenten, die zu enträtseln mir möglich war, da Herr Archivrat Dr. Jacobs die große Güte hatte, mir die Jahrbücher des Brockens von 1753 bis 1790 zu übersenden. Es heißt dort Seite 137 den 7. u. 8. Junius 1778: Joh. Christoph Brunstein, aus Schwedisch Pommern (z. 2ten male), Christoph Christ. Hasse, aus Wismar, stud. jur., (bei Morgenroth eingeschrieben). Neben diesen beiden sind aber noch verschiedene Studenten eingezeichnet, und darf man aus den dabei gemachten

Notizen wohl den berechtigten Schluß ziehen, daß es in jenen Tagen recht lustig auf dem Vater Brocken zugegangen sein muß. So schreibt der eine ein: im Schweiß Deines Angesichts sollst Du dein Brot essen! Joh. Dan. Zimmermann aus Hamburg und stud. aus Göttingen, schnarcht auf der Streu den 7. Juni 1778, hat sich durch Dick und Dünn heraufbemüht, und läßt diese Nachricht durch einen Mandatarium (Günther) schreiben! Joh. Wilh. Nissen, noch ein Hamburger und Student in Göttingen: Symbol: der hier wallende Madensack ist wie eine Fischblase: sticht man drein: — pitsch! geht der Wind heraus ꝛc. ꝛc.

Der Brief nun, den unser schwedisch Pommeraner schrieb, lautet folgendermaßen:

Meine liebsten Freunde!

Ich will Euch diesmal mit einer Reise unterhalten, die ich im August mit einem Mecklenburger unternommen habe. Ihr schreibt mir aus Greifswald viele Neuigkeiten; dies ist mir sehr angenehm und ich möchte Euch gern wieder mit Neuigkeiten aufwarten. Allein jetzt ist hier alles still; das Schlittenfahren ist vorbei, weil es Tauwetter ist, und wenn dies auch nicht wäre, so ist doch das Geld dahin! Die Stunde im Schlitten kostet hier 1 Gulden 8 Schilling und der ganze Nachmittag 1 Dukaten. Noch habe ich bei keinem Professor gekurt[1] und die Ursache ist, weil ich noch kein Wichskleid habe .... Noch habe ich das Semester keine Stunde geschwänzt, außer im Jure canonico. Dies ist ganz unerträglich!! Nun zur Reise. Ich und mein getreuer Achates verließen am 3. August, auf stolzen Rossen sitzend, diese Stadt. In Braunschweig besahen wir uns die Messe. Dann ging's nach Wolfenbüttel. Hier blieben wir die Nacht. Des andern Tages besuchten wir die berühmte Bibliothek und machten dem Herrn Hofrat Lessing, dem berühmten Komödienschreiber und Bibliothekar, unsere Aufwartung. Er schrieb sich in meines Begleiters Stammbuch und empfahl sich uns. Dann ritten wir nach Helmstädt, dieser ehemals so berühmten Akademie, die jetzt nur ungefähr 100 Burschen in sich hat. Wir blieben dort einen Tag und ritten mit knallender Peitsche in Begleitung einiger Burschen weiter. Wir wollten den berühmten Blocksberg besuchen, ließen unsere Pferde in einem Dorfe und wanderten mit einem Begleiter hinauf. Dies dauerte lange, und erst am Abend um 10 Uhr kamen wir auf die Spitze des „kleinen" Brocken und in das dortige Wirtshaus. Dasselbe war schlecht; wir fanden kein Bett, kein Brot, nichts außer sauer Bier und Branntwein. Ohnedem war

[1] = faire la cour, den Hof, Visite machen.



geheizt, daß der Ofen knackte, wir wollten schlafen, allein wir fanden keine Ruhestätte, zuletzt bekam ich noch einen Stuhl, weil alle Bänke besetzt waren, denn es logierten hier 40 Personen. Auf diesen Stuhl setzte ich mich und schlief endlich etwas ein. Gegen Morgen um 3 Uhr wurde alles munter und nun hieß es: „Die Sonne wird bald aufgehen!“ Die ganze Gesellschaft machte sich also auf und stieg auf den „großen“ Brocken. Darüber verging just $^3/_4$ Stunde. Hier sah ich nun das schönste Schauspiel der Natur: die Sonne schien ungeheuer groß zu sein und wie oben auf dem Brocken alles schon von den Strahlen der Sonne beleuchtet war, so war unten im Lande noch die größte Finsternis. Nun wurde endlich unten alles hell und da zeigte sich uns eine Gegend, die nicht zu beschreiben ist: unzählige Städte zeigten sich unsern Blicken. Ja, man sagte uns, bei hellem Wetter könne man Hamburg sehen! Nachdem wir auch den Hexentanzplatz besucht hatten, stiegen wir wieder hinab. Das Tanzen muß den Hexen hier aber sehr schwer fallen. Wir kamen um 9 Uhr unten im Wirtshause an, und nachdem wir uns hier erquickt hatten, setzten wir unsere Reise über Goslar weiter fort. Hier stiegen wir in die Bergwerke. Nun kamen wir unserm Göttingen schon immer näher. Endlich ritten wir vergnügt in diese Stadt hinein. Grüßt alle lieben Freunde.

Euer Euch stets liebender Freund. —

Blankenburg a. Harz. Dr. O. Eyselein.

III.

Zur Geschichte des Klosters Himmelpforten und der deutschen Kongregation des Augustinereinsiedler=Ordens.

1460, November 8., Rom.

Admonet nos suscepti cura regiminis et auctoritas pontificalis inducit, ut circa ea, que fidelium sub regulari presertim habitu studio pie vite vacantium saluti animarum, unitati et conscientiarum puritati consulitur, sicut nobis imminere conspicimus, operosis studiis intendamus. Sane pro parte dilecti filii prioris generalis ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini nobis nuper exhibita petitio continebat, quod olim sancte recordationis Eugenius papa IV., predecessor noster, volens quieti fratrum provincie Saxonie secundum morem dicti ordinis in quinque reformatis domibus sub observantia regulari viventibus, videlicet: Magdeburgensi, Porte celi, Walthemensi, Dresdensi,[1] Konyngensbergensi

[1] Abschr.: Orestensi.

Franconie, opportune consulere, eisdem reformatis fratribus domorum predictarum per suas litteras gratiose concessit, quod ipsi sub vicarii per eos eligendi obedientia persistere ac remanere deberent et a superioritate, dominio et potestate provincialis ordinis atque provincie predictarum exempti essent pariter et immunes, prout in dictis litteris ac desuper decretis processibus dicitur plenius contineri. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, plures alie[1] ordinis et provincie predictarum domus reformate et ad observantiam regularem, altissimo oppitulante, reducte fuerint ac modernus provincialis dicte provincie similiter ex fratribus reformatis existat, indecensque et indecorum videatur, quod inter professores dicti ordinis sub institutis regularibus uniformiter viventes sectio et in illorum regimine diversitas, que monstruosa quodammodo a Christi fidelibus censetur, existat, pro parte eiusdem prioris nobis fuit humiliter supplicantum, ut attentis premissis, quodque ex quo plures alie ipsius provincie domus reformationem regularem consecute fuerunt et conformitatem habent in vita, habitu, moribus ac etiam disciplina, cum eisdem unitatem habere et uno debent regimine atque pastore gubernari, domos prius reformatas predictas sub ipsius provincialis obedientia gubernandas esse decernere ac alias super his opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui religionis propagationem et personarum regularium tranquillitatem et unitatem intensis desideriis affectamus, huiusmodi supplicationibus inclinati auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et ordinamus, quod omnes et singule reformate domus provincie antedicte una cum fratribus et personis in eis degentibus, si ipsorum assensus accedat, sub eiusdem provincialis regimine, dummodo ipse de eiusdem provincie reformatis existat ac illius obedientie ne perpetuo manere teneantur et debeant. Mandantes harum serie in virtute sancte obedientie omnibus et singulis prioribus et fratribus quinque domorum predictarum, ut eidem provinciali quamdiu ex fratribus regularis observantie fuerit, obedientiam et reverentiam congruentes in omnibus exhibere procurent. Volumus autem, quod si contingeret provincialem ipsum ex fratribus nondum reformatis assumi ad provincialatus eiusdem provincie officium exercendum, liceat conventibus reformatis ab eodem generali priore, si voluerint, vicarium sibi petere ex eisdem fratribus reformatis, non obstantibus litteris predecessoris huiusmodi, etiam si de eis eorumque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda esset in presentibus mentio specialis ac eis sub certa forma specialiter derogandum, quibus quoad premissa duntaxat derogari volumus et derogamus expresse, ipsis

---

[1] Abschr. alii.

alias in suo pleno robore duraturis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo etc. . . morum (?) etati, ordinationis, mandati voluntatis et derogationis infringere vel ei ausu temerario contradicere (?). Si quis autem etc.

Datum Rome apud sanctum Petrum, anno etc. millessimo CCCCLX°, sexto Idus Novembris, pontificatus nostri anno tertio

(Joh. de Tartarinis.)

Pii II. regesta tom. 12. Nr. 479 fol. 80 im Vatikan. Archive zu Rom. Nach einer Abschrift des gegenwärt. Past. A. Schöler in Münster gefertigt bei Gelegenheit einer von demselben im Auftrage des regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode angestellten Nachforschung in jenem Archive.

Die vorstehende Urkunde hat sowohl für die Geschichte in den Laubwaldbergen des Harzes gelegenen Klosters Himmelpforten als für die der kirchengeschichtlich hochwichtigen deutschen reformierten Kongregation des Augustiner-Einsiedlerordens ein nicht geringes Interesse.

Wie wir wissen, war nach verschiedenen früheren Anläufen in Italien und Süddeutschland der Osnabrücker Heinrich Zolter der eigentliche Anfänger und Begründer der zu einer bemerkenswerten Entwickelung gedeihenden reformierten sächsischen Kongregation des Ordens. Der Anfang dieses Werkes wurde von ihm, nachdem ihn die der Reformation abgeneigten Brüder seines Stammortes vertrieben hatten, unter dem Schutze des dieser Klostererneuerung eifrig zugethanen Grafen Botho zu Stolberg oder wohl noch gegen Ende der Lebenszeit des letzten Grafen zu Wernigerode um 1428 oder 1429 im Kloster Himmelpforten unfern Hasserode und Wernigerode gemacht [1]. Unter vielen Arbeiten und Kämpfen gelang es Zolter, fünf Klöster seines Ordens: außer Himmelpforten Magdeburg, Waldheim und Dresden in Sachsen, sowie Königsberg in Franken [2], als den Stamm einer geläuterten Ordensgemeinschaft zusammenzubringen und im Jahre 1437 die päpstliche Erlaubnis zu erwirken, daß diese Konvente sich einen eigenen, dem Gehorsam gegen den Provinzial entnommenen Vikar erwählen dürften. Am 27. Januar 1438 erwirkte er dann auch von dem päpstlichen Kardinallegaten in Deutschland eine Bulle des Papstes Eugen IV., welche dieser neuen Vereinigung eine feste Ordnung gab. [3] Darnach war der von den Observanten zu erwählende Vikar niemandem als dem Generalprior des Ordens unterworfen und die Union von den nicht reformierten

[1] Vgl. diese Zeitschrift 12 (1879) S. 152 f., Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen 15, S. 475. [2] Die Namen der Klöster nennt unsere Bulle vom J. 1460. Kolde, die deutsche Augustiner-Kongregation S. 86 (unter dem Text) kennt sie erst aus der Bulle des Kardinals Bernhard vom Jahre 1506.
[3] Kolde a. a. O. S. 82.



Klöstern der Provinz völlig gesondert. Daß letztere, und besonders die Provinziale, auf eine solche Privilegierung eifersüchtig waren und dagegen zu wirken suchten, ist leicht erklärlich. Diesem Bestreben kam es zugute, daß die fünf Konvente selbst nicht fest bei der Observanz blieben und sich wenigstens teilweise dem Ordensprovinzial unterwarfen.[1] Nur von dem Stammkloster Himmelpforten hören wir hiervon nichts, was seinen Grund teils in der Sorge der stolbergischen Landesherren für die Klosterreformation, teils und wohl vorzugsweise darin haben dürfte, daß nicht nur die Observanz von hier ausgegangen war, sondern daß auch nach Zolter der an Bedeutung ihn überragende zweite Begründer derselben, Andreas Proles, hier am 3. Oktober 1451 das Mönchsgewand angelegt hatte, seit dem 16. September 1456 auch Prior geworden war, auch noch später hier viel und mit Vorliebe weilte und in den gräflichen Oberherren dieses Klosters treue Gönner hatte.

Um 1460 und in den nächsten Jahren war nun aber für die Reformation der Augustinereinsiedler eine sehr kritische Zeit. Während nämlich noch im Jahre 1459 Proles, um die Bestätigung der Privilegien der Union zu erlangen, nach Italien gereist war und wirklich die Erneuerung der alten Rechte, dazu das Zugeständnis eines alle drei Jahre abzuhaltenden Kapitels der reformierten Klöster erlangt hatte,[2] begab sich im Jahre darauf sein Ordensbruder Dr. Joh. Sartoris aus dem Observanzkloster Magdeburg ebenfalls nach der Tiberstadt, wußte dort die Gunst hoher Prälaten und besonders die des Ordensgenerals für sich zu gewinnen und durch diesen eine Bulle des Papstes Pius II. zu erwirken, welche das Werk des Zolter und Proles aufs äußerste gefährdete und in Frage stellte.

Sehen wir uns das hier zur Mitteilung gebrachte Schriftstück an, so muß man der Sache etwas näher treten, um jene Gefahr für das wichtige Unternehmen darin zu erkennen. Der Papst sagt: der Generalprior der Augustiner vom Einsiedlerorden habe ihm kürzlich ein Gesuch folgenden Inhalts vorgebracht: Vom Papst Eugen IV. sei, um für die Ruhe der Augustiner Einsiedler der Provinz Sachsen in geeigneter Weise zu sorgen, fünf (oben genannten) Konventen gnädigst gestattet, unter einem von ihnen selbst zu wählenden Vikar eine eigene von der Obrigkeit, Herrschaft und Gewalt des Provinzials ausgenommene und freie Gemeinschaft zu bilden. Da aber mehrere andere Klöster desselben Ordens und derselben Provinz reformiert und zur Observanz gebracht seien, auch der neue Provinzial (1458—1460 Heinrich Ludowici) ihr angehöre und es unschicklich und unpassend zu sein scheine, daß unter den nach derselben Ordensregel lebenden eine Scheidung und ein gesondertes Regiment bestehe, was

[1] Kolde S. 99. [2] Das. S. 98.

auch von den Christgläubigen für unnatürlich (diversitas monstruosa) angesehen werde, so sei ihm dies von dem Generalprior zu bedenken gegeben und er gebeten worden, die neu reformierten Ordensklöster der sächsischen Provinz mit den fünf älteren Klöstern unter die Obedienz und das Regiment des Provinzials von Sachsen zu stellen und auch sonst in dieser Sache geeignete Fürsorge zu treffen. Diesem Gesuche willfahrt der Papst und verfügt, daß alle reformierten Klöster der Provinz dem Provinzial unterworfen sein sollen. Bedingt ist dabei jedoch, daß die Klöster und Brüder zustimmen, daß der Provinzial selbst die Observanz bekennt und daß die Konvente nicht immer unter seiner Obedienz zu bleiben genötigt sind. Wird aber ein nicht der Reformation angehörender Provinzial gewählt, so können sich die Brüder von der Observanz einen eigenen Vikar aus ihrem Kreise von dem Generalprior erbitten.

Alles dieses scheint zunächst so unverfänglich als billig, eigentlich auch nicht als etwas so neues, denn auch in den alten Privilegien Papst Eugens IV. war bestimmt, daß, wenn der Provinzial sich selbst zur Observanz bekenne, alsdann die Zusammenfassung der Observanten unter einem besonderen Vikar aufhöre und dieselben dem Provinzial unterworfen sein sollen. Und war es wirklich nicht unnatürlich, zumal bei einem Provinzial von der Observanz, daß die Bekenner derselben Ordensregel, die Träger desselben Ordenskleides, unter verschiedenen rechtlich streng von einander geschiedenen Häuptern lebten!

In der That, wären die Mönchsorden nicht vorübergehende Erscheinungen sondern für ewige Dauer bestimmt gewesen, und nach der schlichten Natur der Dinge muß eine solche strenge Absonderung und Scheidung unnatürlich erscheinen und es gehört eine tiefere Einsicht in das Getriebe der römischen Hierarchie dazu, um es sich zu erklären, wie ein Papst eine solche völlige Absonderung einer mönchischen Genossenschaft von ihren ein und dieselbe Ordensregel bekennenden Brüdern hatte gutheißen und privilegieren konnen. Für die Bestrebungen eines Zolter und Proles bedeutete aber die Wiederherstellung der Einheit und die Unterordung der Observanten unter den Gehorsam des Provinzials deren vollständige Schwächung und Vereitelung. Es ist nämlich nicht nur mit Recht bemerkt worden, daß es mißlich war zu prüfen, ob der Provinzial wirklich die Observanz bekannte und dabei blieb und daß diese Prüfung doch eigentlich vom reformierten Vikar selbst habe geschehen müssen,[1] sondern es kommt noch ein wichtiger Umstand hinzu: Bestanden und lebten unter dem Regiment ein und desselben Provinzials die Observanten und die nicht reformierten Konvente gleichgeordnet in einem

[1] Kolde S. 84.

einheitlichen Organismus nebeneinander, so war der mönchischen Reformation, die ja ihrer Natur nach das äußere Leben und Bräuche betraf, ihre ganze Kraft und Energie unterbunden. Waren doch überhaupt beim Mönchtum immer neue „Reformationen" nötig, um es bei Kraft und Leben zu erhalten. Ihren geschichtlichen Beruf hätten augenscheinlich die reformierten Augustiner Einsiedler nicht erfüllen können, wäre es dem Proles und seinen Nachfolgern Staupiz und Link nicht gelungen, die Wiederherstellung ihrer Sonderprivilegien und die Aussonderung ihrer Vereinigung von den nicht reformierten Klöstern unter vielen Kämpfen durchzusetzen. Insbesondere hätte sich der Stamm jener fünf Klöster von der Observanz nicht zur reformierten Kongregation der sächsischen Provinz, dann durch Proles zu der Union „der privilegirten observantien eynsideler ordens s. Augustini in Sachsen, Doringen, Beyern und am Ryne (1475), endlich zu der der reformierten Klöster seines Ordens in ganz Deutschland (1498) von den Alpen bis zu den Nordmeeren und von den Niederlanden bis zu den deutschen Ostmarken erweitern [1] und eine kräftige Gemeinschaft bilden können, die — wie verschieden auch ihre Gedanken Wege und Ziele von denen sein mochten, in welche die Reformation des 16. Jahrh. geleitet wurde — doch an allen Enden die aus der Enge in die Weite gehenden Kämpfe und Bestrebungen ihres Bruders Martin in Wittenberg zu den ihrigen machte und ihnen eine freie Gasse bahnte.

IV.

Sittengeschichtliches aus Quedlinburg.

1599—1601.

Tauf- und Familiennamen.

Von den Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinden zu Quedlinburg reichen am weitesten zurück die von S. Nicolai in der Neustadt und demnächst die der S. Wipertigemeinde. Der älteste uns vorliegende Band beginnt gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts und enthält das Taufregister von 1599 bis 1618 Bl. 1—75, 100—125, das Trauregister von 1599 bis 1623 Bl. 76—99 und das Totenregister von 1599 bis 1626 Bl. 126 bis zum Ende des mäßig starken Schmalfolio-Bandes. Nur ein älteres Taufregister ist von 1578 bis 1592 vorhanden. [2]

Wir teilen daraus einiges sittengeschichtlich Bemerkenswerte mit.

---

[1] Zeitschr. 12 (1879) S. 153. [2] Auf dieses letztere wurde ich erst von Herrn Dr. Selmar Kleemann (6./1. 1890) aufmerksam gemacht.

Die Eigennamen sind dabei von uns gleichmäßig mit großen Anfangsbuchstaben wiedergegeben:

(1599) den 22. Augusti wird Hans Rücke, ein burger von Goslar, so weib vnd kind hat, von Hans Dercks fur Quedelburg, da sie beide trunken sein, vmb 2 vhr nach mittage geschossen, das er den abend vmb neun vhr stirbt, kömpt aber sein zu sich selbst, das er wider nuchtern wird, seine seele gott befiehlt vnd selig stirbet; darumb er des folgenden tages nachmittage vmb zwey vhr mit christlichen ceremonien zur erden bestattet vnd auff S. Wiperti kirchhof begraben wird.

(1599) den 29. Augusti wird Hans Richter, ein burgers Sohn zu Quedelburg begraben, den Sebastian Lange, auch ein burgerssohn, ein gottloser mensch, den 27. hujus, den abend vmb 7 vhr in der Hohen strasse erstochen, wie er auch hernach, als man ihn fahen wollen, Hans Barnholt den jungern geschossen, das er den 28. dieses zu abend vmb funff vhr verschieden, er ist aber, weil er sich nicht gefangen geben wollen, mit einem Stecken fur den kopff geworffen, vnd als er zu boden gefallen, erstochen vnd diesen 29. vnter dem galgen begraben.

1600 den 2. Octobr. trawe ich[1] auffm Rahthaus in kegenwart Burgemeister Nicolai Tulecken, des Syndici, dreyer Cammerer vnd des Stadtschreibers Henrich Oberein vnd Catharina Sturms, welche beide nach der Copulation offentlich von des Scharffrichters jungen ausgepaucket vnd verwiesen worden, weil er sie vnd noch eine geschwengert.

Unter den Verstorbenen heißt es im Jahre 1601:

Den 28. Junij wird begraben Christoff Tronecke, Ern Gregorij Tronecken stieffbruder, den eines burgers Sohn allhie erstochen, da sie nur mit einander gescherzet, wie etliche sagen.

Im Sterberegister des Jahres 1600 lesen wir:

Den 7. Junij wird Catharina Scheunemeiers vom Heiligen geist begraben, die bey 112 iahre alt gewesen sein soll.

Von Beschäftigungen sind um die Wende de 16. und 17. Jahrh. zu bemerken die des Winzers und einer Ärztin; z. B. im Taufregister:

21. Januar 1600: Rickel, Jurge Blumen seligen widtwe, die ärztin.

27. Februar dessen Jahres: Rickel, die arztin im Westendorf.

---

[1] M. Andr. Leopold.

Juli 13. 1600: Henrich Rothen, des Winzers der Fürstin Tochter Margar. get.

8. Juli 1603: Adam Meißner, Winzer auf dem Münzenberge, begr.

Manches ist in diesen Kirchenbüchern hinsichtlich der Familiennamen und der Namengebung bemerkenswert. Namen wie Mette, Dippe, Zehenpfund (vgl. auch daneben 1633 Cathar. Zwantzig), Schittendüvel, die noch heute in Stadt und Umgegend üblich sind, finden wir auch schon um 1599 vor. Dagegen sind die damals blühenden Schindekerl oder Schinnekerl, soweit wir sehen, erloschen. Und wenn am 10. Dezember 1600 die alte Bitterbösische zu S. Wiperti begraben wird, so scheint auch ihr Geschlecht und Name erloschen. Der seltenere Name Anangst (vgl. 1600 Lorenz A.) ist verwandt mit dem bekannteren Ansorge oder Anesorge. Die Schlingwasser scheinen schon einige Zeit vor 1599 in Q. ansässig gewesen zu sein; am 25./8. 1603 wird Hans Schlingwassers d. Ä. Frau begraben, am 23. Okt. 1605 steht wieder ein Hans Schl. Gevatter.[1] Der um 1600 öfter vorkommende Name Richtzo ist wohl als = „reiche zu" aufzufassen. Ein anderer imperativischer Name zu S. Wiperti ist Trauernicht (1633 Confitenten (6 n. Trin. Cath. Trawrnicht), vgl. Anna u. Jac. Ofenof (= obenauf), Andr. Kurtzumb (Confit. Misericord. 1633), Immergut (1606 16./4. Tobias J. Gevatter).

Gar nicht selten sind in der Gemeinde zarte und blumige Namen: z. B. Liebauge (Anna L. 1633 Confit.), Rothwange (1633 Anna R. ebendas., schon vorher auch in Röschenrode bei Wern.), Blumstengel (16./12. 1601 Michael Bl. Taufreg.), Lindenzweig (1599 Taufreg. Hans L.), Frauendienst (1633 Confit. Hans Frawendienst), Morgenstern (1614 f.). Vgl. auch oben S. 286.

Von guten alten deutschen Namen erwähnen wir noch Isentrut, Eisentraut (4./1. Val. Eisentraut Taufreg. 1635, Elisab. Isentraut Totenreg.), Nebeling (Hans N. 23./3. 1601 Taufreg.), J. Dankwart (1633 Cantate Conf.-Reg.).

Der Name (Gürge Friede) Pickling, den wir z. B. 1633 unter den Abendmahlsgästen finden, ist offenbar von dem Quedlinburg benachbarten wüsten Bicklingen hergeleitet, daher wir diesem Bürgernamen im Quedlinburger Urkundenbuch schon zu Anfang des 14. Jahrh. als Bickling begegnen. Mäusezahl (= Mäusezagel, Mäuseschwanz, vgl. Weibezahl = Wippschwanz) kommt zu S. Wiperti um 1600 (1606 f.) in Michael M. vor. Noch früher begegnen wir dem Namen in Wernigerode.

---

[1] 1633 Lätare sind Armgard und Jurge Schl. Abendmahlsgenossen.

Wir führen nun einige Beispiele von doppelter Benennung an, die teilweise Eigentümliches haben und zeigen, wie die Familien- oder Zunamengebung noch flüssiger war als in unsern Tagen:

1599 den 14. Decemb. wirdt Hans Detmer von Hornburg, ein Fuhrmann, begraben, welcher etliche iahr bey Timotheus Heidfeldt gewesen vndt darumb Hans Timotheus ist genennet worden.

1602 Domin. sec. post. Epiph., war der 17. Jan., wird getaufft Margreta Henrich Presuns tochter, Ihre paten sind gewesen:
Curt Saluelt,
Andres vom Harz fraw.

Catharina Dubners, wird Catharina Aßmus nach ihres vaters tauffnamen, vnd Catharina Sondershausen genannt, weil sie bey dem von Sondershausen gedienet.

1602 den 29. Januarij wird Matz oder Matthis (denn er selbst nicht eigentlich weis, welcher unter diesen beiden sein rechter taufname sey) Hennebergs Sohn Matthias getaufft.

Daß der Eintragende Mag. Leopold hier Matz und Matthis für zwei verschiedene Taufnamen, die beide nur Abwandlungen von Matthias sind, zu halten scheint, ist auffallend, da er bald darnach bei ähnlichen Fällen: Kersten oder Christian, Plunie, (sonst Plonie) oder Apollonie dies wohl weiß.

Dagegen ist es nicht zu verwundern, wenn er bei Ilgen Matthes, der am 10. Juli 1603 bei Andre Pfeiffers Sohn Andreas zu Gevatter steht, bemerkt: Ilgen — ist vielleicht Julianus oder Aegidius. Wahrscheinlich ist an den vielgestaltig umgewandelten letzteren Namen zu denken, der im deutschen Volksmunde bald Gilgen, Giling, Gylin, Gilge, Gilli, bald Ilien, Ylgen, (Süntilien = S. Aegidius) lautet.

Auch der eben genannte Name des Andreas vom Harz ist kein ganz fester: Im Taufregister Bl. 33ª erscheint er Ende 1604 als Andres vom Hartz alias Koch. Letzteres ist später hinzugefügt. Ähnlich im Taufreg. Jan. 1600: Hans Quisern oder von der Sitte Tochter.

Es mag noch daran erinnert werden, daß die Schreibung Yoslar, yeist, Yot für Goslar, Geist, Gott u. s. f. uns zeigt, wie man in Quedlinburg vor dreihundert Jahren wie heute statt eines g ein j sprach.

E. J.

V.

Albrecht Georg, Graf zu Stolberg, an seinen Bruder Ludwig, inbetreff eines von dem Grafen zu Schwarzburg zu verschenkenden, „langen Kerls!"

Stolberg, 25. Mai 1554.

Vnnser freuntlich dienst mit vermugen alles guten zuuor. Wolgeborner lieber bruder vnnd geuatter. Inligende thun wir eur l. dj andtwort, so dj vonn Schwarzburg des langen kerlen halb aun vnns gethan vbersenden. Darauß e. L. zu befinden, das er sich nicht wirdt verschenken lassen wollen. Welchs wir e. l. nicht pergen muchten; vnnd seint derselbigen zu freuntlichem dinst willig.

Datum Stolberg, den 25. mey Ao. ꝛc. 54.

Albrechtgeorge graf zu Stolberg, Konigstein, Ruschefort vnd Wernigerod ꝛc.

Dem wolgebornen Hern Ludwigenn, grauen zu Stolbergk, Konigstein, Ruschefort vnnd Wernigerode, Hern zu Epstein, Mintzenberg, Agimont vnd Breuberg, vnnserm freuntlichen lieben bruder vnnd geuattern.

Beim Eingang ist vom Gr. Ludwig außerhalb bemerkt: langen kerlen betr. Urschr. auf Papier A 85, 3 im gräfl. H.-Archiv zu Wern. unter: Ältere Correspondenz zw. Brandenburg und Stolberg betr. E. J.

VI.

Zwei ungedruckte bischöflich-halberstädtische Urkunden, betreffend den Reiterdienst der Croppenstedter Bürger aus dem 14. Jahrhundert.

Nachfolgende Urkunden sind den Akten eines Prozesses entnommen, welcher im Jahre 1866 von Croppenstedter Ackerbürgern wegen der sogenannten Reithufen gegen die dortige Kirche geführt worden ist.* Sie sind dort nicht im Original mitgeteilt, sondern nach einer Kopie, welche, wie es scheint, im vorigen Jahrhundert angefertigt und von Henr. Lucanus, Secret. et Archivarius Regius Halberstadensis beglaubigt ist. Diese Abschrift ist voller Ungenauigkeiten und Lesefehler, und ich habe deshalb im folgenden versucht, beide, sowohl die ältere Urkunde (A) als auch die gleichlautende spätere (B), unter gegenseitiger Vergleichung sowie unter Berücksich-

* Diese Akten befinden sich im Besitze unseres Vereins, dem sie als interessantes historisches Material geschenkt sind.

tigung der Orthographie und des Sprachgebrauches gleichzeitiger Urkunden wiederherzustellen. Dabei trifft es sich günstig, daß wir, worauf mich mein verehrter Freund Dr. E. Jacobs aufmerksam machte, zu beiden Urkunden Parallelen besitzen, die fast gleichzeitig in derselben Angelegenheit für die Bürger zu Wegeleben ausgestellt und von Dr. G. Schmidt in seinem Urkundenbuche des Hochstifts Halberstadt im 4. Bande unter Nr. 2786 (Febr. — April 1370) und Nr. 3054 (15. Aug. 1391) herausgegeben sind, die erste freilich „nach einem ungenügenden Drucke und mit zweifelhafter Datierung," aber doch hinreichend zur Kontrole. Sie stimmen bis auf einige Zusätze in den Croppenstedter Urkunden mit diesen fast wörtlich überein und ich habe sie deshalb nach dem genannten Abdrucke mit zur Vergleichung herangezogen. Die erste ist bisher unbekannt, von der zweiten ist in gen. Urkundenwerke nur das Excerpt gegeben.

In der ersten Urkunde v. Jahre 1371 habe ich überall, ohne es besonders anzumerken, den Dativ für den fast konsequent gesetzten Accusativ der Abschrift wieder eingesetzt. Unrichtig geschrieben findet sich im einzelnen: Halberstadt, wohnhafftig, getruwen, juht (= gut!), bormestern, un für unde, selben, sundern und sondern, der für dar, urkunde. Den Umlaut in lüde und nödig habe ich beseitigt, für hett: heft, für weren: werden, für schollen: schullen geschrieben. In schwankenden Fällen (wie up und op, nemant und neymant) habe ich die Schreibung der Kopie beibehalten. Zweifelhaft bin ich gewesen, was für das unrichtige zwelckes der Abschrift in beiden Urkunden zu setzen sei. Die beiden Wegeleber Urkunden, denen ich gefolgt bin, haben an den entsprechenden Stellen iclich, iclikes; vielleicht ging in unsern Urkunden noch der Genitiv or voran, oder es ist iowelkes zu lesen, worauf der Anlaut zw hinführt. — Im übrigen habe ich die Abschrift genau wiedergegeben.

A.

1371. März 4. Halberstadt. Bischof Albrecht trifft nähere Bestimmungen über den Dienst der Croppenstedter Bürger zu Pferde, indem er ihnen dabei das Besthaupt erläßt.

Von der gnade Goddes unde des stoles to Rome we Albrecht bischop to Halberstad bekennen openbar in dissem breive, dat we unsen leven getruwen borgern wonhaftich to Kroppenstidde dorch des willen, dat se sek beperden unde desto betere perde holden unde hebben — unde de perde schullen also gut sin, also twene erer burmestere [1] duchte nodig to sin —, na iclikes macht, dar [2] se uns unde den unseren oppe volghen unde denen mogen, unsem lande to nutte unde en selven to vromen; darum hebben we on [3] de gnade wedderdan von unsen unde unses godeshuses wegen, dat dat beste perd iclikes borgers darselves to Kroppenstidde odder dat

beste hovet, dar neyne[4] perde en waren, na sinem dode schal erven unde vallen op sinen neghesten erven unde nicht uns oder unsem goddeshuse; sunder dat andere beste perd oder hovet, dat he[5] heft na sinem ersten besten perde oder hovede, dat schal uns werden to hoverechte unde volgen.* Vortmer wor uns budelinge[6] borde, so scholde de negheste erve nemen dat beste perd oder dat beste hovet, dar neyne[7] perde en waren, dar na[8] scholde uns volgen, alse bulevinges recht were. Ok enschulle we[9] noch nemand von unser wegen on[10] deselven besten perde af bidden noch vorligen,[11] sunder se schullen uns to denste sitten[12] unde volgen, wen uns des[13] nod is.

Des to eynem[14] orkunde geve we en[15] dissen bref[16] besegelt mit unsem secrete[17], na Goddes bort[18] dritteinhundert jar in dem einundeseventigsten[19] jare des donnersdages na Reminiscere.

[1] A tween eren bormestern. [2] A dat, B der. [3] A B von. [4] A negen, B neuen. [5] A se, B her. [6] A wor un büde ringe, B nun uns benedeiligen. Budelinge oder im Folgenden bulevinge ist der Anteil an der Hinterlassenschaft des Hörigen bei seinem Tode; siehe die Croppenstedter Urkunde v. Jahre 1446 im Jahrg. 1882 dieser Zeitschrift S. 218. [7] A nüen, B neyne. [8] A de na, B dar na. [9] ok schulle en, B auch enselben (sic!) wir. [10] A nie, B an (= on). [11] d. h. verleihen, B abe besten (d. h. beten) noch borgen. [12] A to denste un sitten, B dermalen zu dienste sitzen. [13] A dat, B des. [14] A ügener. [15] A gewo en. [16] A brove. [17] A secreto. [18] A wort. [19] A —zigsten.

Die zweite Urkunde, bis auf einen Zusatz am Ende mit der andern übereinstimmend, ist von Bischof Ernst am 1. Nov. 1391 ausgestellt In den „Neuen Mitteilungen des sächsisch-thüringischen Vereins“ Bd. 2, S. 310 (v. J. 1836) hat sie F. Wiggert, dem sie aus Privatbesitz zur Einsicht mitgeteilt war, auszugsweise wiedergegeben; dieser Auszug ist wiederholt in dem genannten Urkundenwerke von Dr. Schmidt, Band IV, Nr. 3057. Ich habe der Mitteilung Wiggerts einen wörtlich wiedergegebenen Satzteil am Anfang: durch des willen — haben entnommen, danach das falsche benedeiligen in buwdeilinge verbessert und den völlig sinnlosen Satz am Ende: auch so — tragen wiederhergestellt. Ferner habe ich zur Herstellung des Textes die fast gleichlautende gleichzeitige zweite Wegeleber Urkunde v. 15. Aug. 1391 (Schmidt IV, Nr. 3054) benutzt und bin ihr in der Orthographie, soweit die beiden Texte übereinstimmen, gefolgt. Nach derselben habe ich für das tonlose e der Endung überall i gesetzt, wo diese es hat, es aber beibehalten an allen Stellen, die der Croppenstedter eigentümlich sind. Danach habe ich ferner verändert pferd in pherd, und in unde, bürgern in borgern, getruven in getruwen, dienen in denen; für schullen und

* Diese Bestimmung galt (nach F. Wiggerts Bemerkung zur folgenden Urkunde) in Croppenstedt noch im J. 1780.

sollen habe ich sullen, für schull oder schal: sal, für sondern: sundir und sundern geschrieben und die niederdeutschen Formen stoles und bischopp beseitigt. Für Rom habe ich Rome, für scholle oder scholde: solde nach andern gleichzeitigen hochdeutschen Urkunden geschrieben. Sonstige unbedeutende sprachliche und orthographische Eigenheiten der Abschrift habe ich beibehalten und die übrigen Abweichungen derselben in den Anmerkungen beigefügt.

B.

1391. Nov. 1. Bischof Ernst von Halberstadt gewährt den Croppenstedter Bürgern zur Ausübung ihres Reiterdienstes Befreiung vom Besthaupte und vom Zoll.

Wir Ernst von [1] Gotis gnadin unde des stules zu Rome bischoff tzu Halberstadt bekennen offinbar yn diessem brive, das wir unsirn liebin getruwen borgern wonhaftig zu Croppenstidde durch des willen, das sie sich bepherdin [2] unde deste besszire pherde haldin unde haben — unde die pherde sullen also gut sin, alse [3] zwen irer burmestere [4] duchte nödig sin —, noch icliches [5] macht, dar sie uns unde den unsin uffe volgen unde denen mogen, unsem lande unde luden tzu nutze unde en selbes zu fromen; darum eben haben wir on [6] de gnade wedir gethan von uns unde unses gotishuses wegin, das das beste pherd iclichis borgers darselbis zu Croppenstidde oder das beste hovet, dar neyne [7] pherde en waren, noch syme tode sal erbin unde vallen sal offe synen nesten erbin unde nicht uns oder unsem gotishuse, sundir das andir beste pherd oder hovet, das her had nach synem ersten besten pherde oder hovede, das sal uns werdin tzu hoferechte unde volghen. Vortmer wo uns buwdeilinge [8] gebort, so solde der neste erbe nemen das beste pherd oder das beste hobet, dar neyne pherde waren, dar na solde uns volgen als buwdeilinge recht were. Ouch ensallen [9] wir noch nymand von unsir wegen on die selbin besten pherde abe beten [10] noch borgen, sundern sie sullen uns darmete [11] zu dinste sitzin unde volgin, wen uns des nod is. Ouch so haben wir sie besunder [12] begnadet, das sie nie tzoll tzu Halberstadt geben sullen von dem, das sie daraus oder in treiben, furen [13] oder tragen. Des zu orkunde gebin [14] wir on [15] diessin briff besegilt med unserm secret.

Datum anno Domini M. CCC. LXXXXI^{mo} ipso die omnium sanctorum.

Die Abschrift hat [1] von der. [2] bepfordigen. [3] als se. [4] ihren burmestern. [5] zwolckes, wie auch nachher; s darüber oben zu A. [6] von. [7] neuen. [8] nun uns benedeiligen, unten berndeilinge. [9] also enselben; der Text hier und in 10 und 11 nach der Wegeleber Urkunde korrigiert. [10] abe besten. [11] dermalen. [12] besondern. [13] von des, das Sie derwas oder in twillen feren. [14] haben. [15] an des.

Die beiden vorstehenden Urkunden sind die ältesten, in welchen von dem vielbesprochenen Reiterdienste der Croppenstedter Bürger die Rede ist. Ob der Ursprung desselben in eine noch höhere Zeit hinaufreicht und wann er eingerichtet ist, liegt völlig im Dunkeln. Nach der jetzt herrschenden und schon 1700 in einem Berichte des Rates zu C. in den Prozeßakten vorhandenen Tradition wird er auf Ludolf, Erzbischof von Magdeburg 1192—1205, einen geborenen Croppenstedter, dem man den Familiennamen „Lange" giebt, zurückgeführt. Ich gebe sie mit den Worten von Kl. Frantz, Geschichte des Bistums Halberstadt S. 224 Anm. wieder: „Es hatte Ludolph Lange, ein Ackerbürgerssohn aus Cr. und nachmaliger Erzbischof zu Magdeburg, als er 1204 dem damaligen Kaiser Philipp im Kriege gegen die Böhmen Hilfstruppen schickte, eine Compagnie Reiter in seinem Geburtsorte anwerben lassen, die sich so tapfer hielt [nach verbreiteter Ansicht in der Schlacht bei Zörbig oder Landsberg 1203, wo die böhmischen Hilfstruppen Ottos geschlagen wurden], daß der Erzbischof sie als seine Leibgarde beibehielt und ihre Stadt mit Privilegien begnadigte." Allein in den gleichzeitigen Berichten ist nichts von einer sochen Hilfsleistung oder Auszeichnung zu finden, auch nicht in den Magdeburger Annalen, auf welche sich der oben erwähnte Bericht des Rates beruft. Ferner ist hervorzuheben, daß dieser Reiterdienst nicht ein Privileg oder Recht war, wie Frantz mit der gewöhnlichen Annahme meint, sondern eine Verpflichtung, wie sie zinspflichtige oder abhängige Leute auch in andern Gegenden Deutschlands ihren Lehnsherren zu leisten hatten. Ich berufe mich zum Beweise dafür auf Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 5, S. 292 u. f., wo es heißt: „Unter den abhängigen Leuten gab es auch solche, die oder deren Hufen zum Halten eines Pferdes und zum Dienste mit diesem verpflichtet waren, was von andern Leistungen befreite, unter Umständen mit Geld abgefunden werden konnte: da sie zu Sendungen in die Ferne verwandt werden, werden sie auch als Reiseleute (itinerarii) bezeichnet. — Als Bischof Gebhard von Constanz (1084—1110) das Kloster Petershausen (bei Constanz) gründete, bestimmte er, daß ein Teil der zu den ihm geschenkten Gütern gehörigen Leute dem Abte mit ihren Rossen dienen, diese auch den Mönchen bereit halten sollten; ein späterer Bericht (von 1156) fügt hinzu: den Abt daheim und auf Reisen begleiten; das Kloster verteidigen" — alles Bestimmungen und Befreiungen, wie sie sich auch in den Cropp. Urkunden finden. Hierzu werden bei Waitz noch Stellen aus Urkunden von St. Gallen, Limburg, Formbach in Baiern, also aus verschiedenen Gegenden Deutschlands angeführt. Dieselbe Bestimmung giebt Brinkmeier im Glossarium diplom. s v. Reiterlehen; auch L. Frisch in seinem Teutsch-Lateinischen Wörterbuche 1741 unter dem Worte „Ritpferd" kennt die

Sache. Die Einrichtung war also eine vielfach verbreitete; auch im Bistum Halberstadt selbst wissen wir sonst urkundlich von solcher Verpflichtung, dem Bischof zu Pferde zu folgen und zwar unter denselben Vergünstigungen wie in Croppenstedt. Dies beweisen die beiden oben genannten Urkunden für Wegeleben v. J. 1370 u. 1391, sowie eine dritte für Oschersleben v. J. 1364, die Bischof Ludwig ausgestellt hat (in Schmidts Urkundenbuche IX, Nr. 2662). — Die Reiter zu Croppenstedt, 27 — 28 Mann stark, dienten als Miliz und haben auch den großen Kurfürsten, wenn er in Gröningen residierte, bewacht, wie Frantz erzählt.

Dieser Reiterdienst haftete an 27—28 Hufen Landes, deren Verleihung ebenfalls auf Ludolf und zwar schon in dem obengenannten Berichte des Rates zurückgeführt wird — freilich mit Berufung auf mündliche Tradition und die Annal. Magdeb. ohne Grund. In unsern Urkunden steht hiervon nichts, und wir haben diesen Punkt hier ebensowenig zu erörtern, wie die späteren Schicksale der vielbestrittenen Reithufen, die nach dem dreißigjährigen Kriege von Magistrat und Kirche gegen geringen Zins 28 Ackerbürgern verliehen sind, um den Reiterdienst nicht eingehen zu lassen (so nach Frantz), der thatsächlich bis zum Jahre 1723 dauerte, in welchem derselbe durch die Einrichtung von Garnisonen im Halberstädtischen (und zwar auch in Croppenstedt) abgeschafft wurde. Diese spätere Geschichte der Reithufen in Cr. ist eben das Streitobjekt der Prozeßakten, deren Inhalt uns vielleicht eine berufene Feder später ausführlich darstellen wird.

Stargard in Pommern, März 1890.

C. Könnecke, Oberlehrer.

Bücheranzeige.

Paul Mitzschke, Sigebotos Vita Paulinae. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des schwarzburgischen Landes und Fürstenhauses Mit Unterstützung der beiden Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierungen zum erstenmale herausgegeben und erläutert. Gotha. Friedr. Andr. Perthes 1889. Bd. I. der Thüringisch-sächsischen Geschichtsbibliothek Begründet und redigiert von Paul Mitzschke. XIV S. Vorwort u s. w. 322 S.

Mit dieser vita Paulinae beginnt ein neues Unternehmen, das ältere und neuere Quellenschriften, welche in dem Rahmen der codices diplomatici keinen Raum finden, durch handliche und kritische Einzelausgaben der wissenschaftlichen Benutzung darbietet.

Es thut der Berechtigung und der Nützlichkeit dieser Thüringisch-sächsischen Geschichtsquellen keinen Eintrag, daß ihr Inhalt zwar nicht unter Urkunden-Sammlungen, wohl aber in bereits bestehenden Unternehmungen sehr wohl eine Stelle finden würde. Beispielsweise hat schon jetzt die Histor. Kommission der Provinz Sachsen nicht nur neben eigentlichen Diplomatarien Lehns- Schöffenbücher, Universitätsmatrikeln und Briefwechsel, sondern in Band 1, 11 und 19 auch Chroniken und Denkwürdigkeiten mitgeteilt, und die vita Paulinae, die sich gerade in ihren Anfängen auch auf dem Boden der Provinz Sachsen bewegt, würde unter diesen Veröffentlichungen wohl eine Stelle gefunden haben. Aber bei der Fülle von Aufgaben, die sich einem Ausschuß zur Veröffentlichung heimischer Geschichtsquellen darbietet, kann ein daneben bestehendes zweites Unternehmen zur Entlastung dienen und seinen besonderen Nutzen stiften.

Der Inhalt dieses ersten Bandes der in zwangloser Folge, je nach der Aufnahme, welche das Unternehmen findet, erscheinenden Thür.-sächs. Geschichtsbibliothek, die vita Paulinae, ist eine noch vor wenigen Jahren für verschollen oder verloren gehaltene Quellenschrift des 12. Jahrh., die der Herausgeber H. Archivar Dr. P. Mitzschke in einem aus dem Peterskloster zu Erfurt stammenden Mengbande des ausgehenden 15. u. Anf. des 16. Jahrh. in der großherzogl. Bibliothek zu Weimar wieder auffand. Diese Handschrift, ihr Verfasser Sigeboto und sein Werk, Eigennamen und Chronologie, die Fam. Paulinas und die Frage, ob das Vorbild der Paulinzeller Kirche in Rom zu suchen sind, werden von S 108—268 in Anhängen, die bedeutend umfangreicher sind, als der von S. 27—111 laufende Text der Handschrift, sehr ausführlich und gründlich behandelt. Es folgt ein 10 Druckseiten füllendes Verzeichnis der im Text angeführten Druckschriften, ein Glossar seltener oder eigenartig gebrauchter Ausdrücke von S. 281—322 ein ausführliches Register der Eigennamen.

Der Herausgeber und Bearbeiter erinnert selbst daran, daß wegen der eingeflochtenen weltgeschichtlichen Nachrichten aus verschollenen Hirschauer Quellen des elften und zwölften Jahrhunderts Sigebotos Schrift auch über die Grenzen Thüringens hinaus auf Bedeutung Anspruch erheben könne sowie deswegen, weil es die von Hirschau ausgehenden Fäden in einem bestimmten Falle deutlich erkennen lasse. Ed. Jacobs.

Vereinsbericht

von Juli 1889 bis April 1890.

Gleich bei der abendlichen Vorversammlung des 22. Harzvereinstags im Saale des Eberhardtschen Gasthofs zu Stolberg am 29. Juli 1889 verscheuchten die angenehmen Eindrücke, welche die zahlreich von nah und fern erschienenen Gäste empfingen, die Sorgen, welche manche Freunde des Vereins wegen des Zustandekommens einer ihrem Zwecke entsprechenden Hauptversammlung in einer kleineren Harzstadt genährt hatten. Auf das wohlthuendste berührte die Einziehenden der Fahnenschmuck in stolbergischen, wernigerödischen, preußischen und deutschen Farben, den der alte Stamm- und namengebende Ort der Grafen zu Stolberg angelegt hatte. Verschiedene der Festteilnehmer fanden bei Gastfreunden die liebevollste Aufnahme, die meisten wurden in den gut eingerichteten Gasthöfen befriedigend untergebracht. An die zahlreich im Eberhardtschen Saale versammelten Festteilnehmer richtete Herr Konsistorialrat Pfitzner herzliche begrüßende Worte

Am 30. Juli früh nach 7 ½ Uhr versammelte man sich auf dem Marktplatze, dem alten Mittelpunkte des städischen Verkehrs, der noch viel von seiner ursprünglichen Gestalt erhalten hat. An den Einmündungspunkten der vom Markt auslaufenden Gassen fanden sich früher Thore, durch welche dieses Herz der Stadt abgeschlossen werden konnte. Das alte beim Uhr- oder Seigerturm gelegene Rathaus ist noch als Privatgebäude vorhanden, doch wurde es später nach dem seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gegenüber gelegenen aus drei Häusern gebildeten Kaufhause (vgl. diese Zeitschr. 18, S. 225 f.) verlegt. Am Markte standen seit alter Zeit die ansehnlichsten Bürgerhäuser, so das des 1538 verstorbenen gräflichen Rentmeisters, des eifrig reformatorischen Humanisten Reiffenstein, bei welchem der befreundete und entfernt verschwägerte Martin Luther im Jahre 1525 wohnte. Der Kanzlersche Gasthof scheint die Stelle des unter Hinzuziehung eines Nachbarhauses von dem Rentmeister ausgebauten Reiffensteinschen Hofes zu sein.

Vom Markte begaben sich die Versammelten den steilen Kirchstieg hinauf zu der dem heiligen Bischof Martin geweihten alten Pfarrkirche, deren baugeschichtliche Erklärung Herr Konsistorialrat Pfitzner übernahm. In der Kirche erfreute die Gäste eine von der Schuljugend brav und volltönig ausgeführte Motette (Frohlocket mit Händen, ihr Völker).

Von der schon ziemlich hoch gelegenen St. Martinskirche aus wurde nun der weitere Hinaufweg zum Schlosse angetreten, dessen vollständige und eingehende Besichtigung von des regierenden Herrn Grafen Erlaucht in huldvollster Weise gestattet war. Die sorgfältige Erklärung des Baues und seiner reichen Ausstattung wurde von dem gräflichen Baurat Herrn Gräber gegeben. Ein ganz besonderer Vorzug des mit seiner reichen Geschichte bis zur Schwelle des 13. Jahrhunderts zurückreichenden Schlosses ist der eigenartige urwüchsige Charakter, der in der Gestalt und der Ausstattung der Räume vielfach dem Alter und der Geschichte entspricht, nicht erst durch die Opfer und den Kunstsinn eines späteren Herrn von neuem gegeben ist. Allerdings ist von dem ältesten Bau kaum noch eine Spur, von etwas jüngeren auch nicht viel erhalten. Gegenwärtig ist der älteste Teil die N.-O.-Ecke mit der Schloßkapelle. Der Nord- und Südflügel wurde im 15. Jahrhundert erbaut; der Ostflügel mit seinem stattlichen

wappengekrönten Ostportal gehört dem 16. Jahrhundert an, der Westflügel mit dem Marstall, wo früher der Burgturm stand, dem 17. Die reiche Ausstattung der stattlichen Räume erregte allgemeine Bewunderung. In der Erinnerung haftet gewiß allen Besuchern der in den hellen und grellen Farben des Südens im 17. Jahrhundert von einem Italiener ausgebaute Speisesaal. Ohne weiter ins Einzelne zu gehen, haben wir doch noch eines eigenartigen Schatzes dieser Räume, der von der Gräfin Sophie Eleonore zu Stolberg-Stolberg (1669—1745) begründeten Leichpredigtensammlung von 20,000 Nummern zu gedenken. Einst doppelt so groß, hat sie doch nicht eigentlich an Wert eingebüßt, indem durch die verstandnisvolle Liberalität des jetzt regierenden Grafen Alfred der Schatz der Doppelstücke und drei- und mehrfach vorhandenen Leichpredigten an die gräflichen Bibliotheken zu Roßla, Wernigerode u. a. Büchersammlungen abgegeben wurden.

Nach Besichtigung des Schlosses wanderte man wieder hinab ins Thal und es wurden nun, wieder unter Herrn Baurath Gräbers Führung, verschiedene andere Gebäude besichtigt, zunächst noch ziemlich hoch unter dem Schlosse gelegen die Niedeck, einst Hofkaplanei, seit 1491 Kanzlei, dann Münzgebäude, jetzt Wohnung des gräflichen Kammerdirektors. Einige Zeit nahm in Anspruch und wäre noch einer eingehenderen Prüfung wert gewesen die Besichtigung der Fachwerksbauten in der Eiels- und Rittergasse, am Markt und in der Neustadt. Gerade weil es in Stolberg an Reichtum und geschäftlichem Aufschwung fehlte, ist hier eine ungewöhnlich große Zahl alter, teilweise sehr schlichter Häuser bis ins 15. Jahrhundert zurück erhalten geblieben. Herr Baurat Gräber zeigte in sehr anschaulicher Weise die konstruktiven Eigentümlichkeiten der verschiedenen Bauperioden. Ein besonders stattlicher, reich verzierter Fachwerksbau ist das gegenwärtige gräfliche Konsistorium, früher Münze, dann Justizkanzlei. An einem Balken des Erdgeschosses findet sich die genaue Tagzeichnung der Fertigstellung des betr. Baues im Jahre 1535.

Nach dieser Wanderung wurde eine Erfrischung im Eberhardtschen Saale eingenommen, worauf aber schon gegen 11 Uhr die 22. Hauptsitzung ebendaselbst durch den Vorsitzenden, Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann aus Wolfenbüttel, eröffnet wurde. Diese begann mit einem Danke an die Vertreter der Stadt und an den Festausschuß für die freundliche Aufnahme und die bereitwilligst unternommenen Zurüstungen. Die daran sich reihenden Begrüßungen des Vereins namens des wegen einer Familienfeier am waldeckschen Hofe abwesenden regierenden Grafen und Herrn durch Herrn Kammerdirektor Hülsemann und namens der Stadt durch Herrn Bürgermeister Pampel wurden abermals von dem Vorsitzenden mit angelegentlichem Danke namens der Versammlung beantwortet. Dann folgten die Berichte über die Zweigvereine zu Nordhausen (Prof. Dr. Krenzlin), Sangerhausen (Clem. Menzel), Quedlinburg (H. C. Huch), Braunschweig-Wolfenbüttel (Dr. Zimmermann). Den Sangerhäuser Jahresbericht las in Abwesenheit des Berichterstatters der erste Schriftführer vor. Aus dem vom Vereinsschatzmeister vorgetragenen Rechnungsbericht ist hervorzuheben, daß die Einnahmen mit Einschluß des Bestandes von 12,744.10 M. im Vorjahre sich 1888 auf 18,891.42 M. beliefen, der Kassenbestand 10,056.16 M. betrug. Die Zahl der Mitglieder im vergangenen Jahre war 872 in 226 Ortschaften. Nachdem der Schatzmeister die Rechnung nebst den Belägen vorgelegt hatte, wurde derselbe entlastet. Hiernächst erfolgte die Wahl des Vorstandes, die auf den Wunsch der Versammlung durch Zuruf erfolgte und bei welcher der bisherige Vorstand wiedergewählt wurde. Mit der darauf einmütig erfolgten Wahl Goslars als Ort der nächstjährigen 23. Hauptversammlung war der geschäftliche Teil des 22. Vereinstages geschlossen, und es hielt

nun Herr Konsistorialrat Pfitzner aus Stolberg einen längeren Festvortrag über die Geschichte der kurz vorher in Augenschein genommenen Pfarrkirche St. Martini. Auf die zahlreichen Urkunden des geistlichen Archivs, die gräflichen Rentei- und die Stadtrechnungen zu Stolberg, ein Kirchenregister von etwa 1510 auf gräflicher Bibliothek zu Wernigerode, ältere Stolbergische Kalender zu Quedlinburg und Nachrichten im Stolbergischen Ratsjahrbuch (vgl. Harzzeitschr. 17, 146—206) sich stützend, fand diese reiche Festgabe allgemeine dankbare Anerkennung. Je schwieriger ein Auszug aus dem mannigfaltigen Inhalte zu bewerkstelligen wäre, um so erfreulicher ist es, daß der Vortragende seine Arbeit in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen sich bereit finden ließ.

Die Hauptsitzung hatte bis nahe an die Zeit des gemeinsamen Festmahls gedauert, das von gegen 2 Uhr an im Kanzlerschen Saale eingenommen wurde und äußerst befriedigend verlief. Nach dem Trinkspruche des Vorsitzenden auf Se. Majestät den Kaiser, des Herrn Konsistorial-Präsidenten E. v. Schmidt-Phiseldeck von Wolfenbüttel auf das erlauchte Grafenhaus, folgten noch mehrere, wie auf die Stadt, den Festausschuß und den Gesamtverein, dann folgte alsbald eine besondere Erquickung durch einen gemeinsamen Ausflug nach dem gegen 1¼ Stunde entfernten 1345 preuß. Fuß hoch gelegenen von dem 1813 verstorbenen Grafen Karl Ludwig zu Stolberg erbauten Jagdschlosse Eichenforst. Bei schönstem hellem Sommerwetter ging es die steilen grünen Höhen hinan durch den schattigen Laubwald an der alte Kulturerinnerungen in ihrem Namen bewahrenden Hunrodseiche vorbei nach dem hoch und frei gelegenen Aussichtspunkte, der mit so manchen ähnlichen Stellen dieser Art am Harze, dem Stubenberg bei Gernrode, dem Ziegenkopf bei Blankenburg u. a. an Reiz und Schönheit wetteifert. Beherrschen die Aussichtspunkte am Nordharz ein weiteres Tiefland, so ist der Vordergrund und die ferne bergige Umkränzung des Gesichtskreises, besonders nach Allstedt, nach dem Inselsberg und Thüringerlande, Eichsfeld und Hessen, eine um so mannigfaltigere. Nach Norden liegt der Harz mit dem deutlich sichtbaren Brocken vor dem Blick des Beschauers.

Dem erfrischenden Hinaufstieg entsprach der angenehme Abstieg, der beim hereinbrechenden Dunkel vollendet wurde. Der Abend sah dann die Gäste zu den Klängen der Stolberger Stadtkapelle im Kanzlerschen Saale zu freier Erholung versammelt. Diese Vereinigung wurde in ganz besonderer Weise durch die zahlreiche Beteiligung von Frauen und Jungfrauen Stolbergs verschönt. Während der Versammlung gelangten Begrüßungstelegramme des erlauchten Protektors Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode und des regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg zur Verlesung.

Nach altem gutem Brauche, wie ihn freilich nicht leicht eine andere Landschaft des Vaterlandes auf engerem Raume in gleicher Mannigfaltigkeit gestattet, war der Tag nach der Hauptversammlung, der 31. Juli, einem größeren Ausfluge in die Umgegend, diesmal dem romantischen Orte Questenberg gewidmet. Gegen 7 Uhr morgens wanderte der größere Teil der Festgäste das reizende Stolberger Thal, das Thal der Lude, von Rottleberode an der Thyra hinab, um von hier die bereitstehenden Wagen zur Weiterfahrt über Uftrungen, Breitungen und Agnesdorf nach Questenberg zu benutzen. Für die Vorstandsmitglieder hatte des regierenden Grafen Erlaucht gleich von Stolberg aus, von wo auch Herr Kammerdirektor Hülsemann nebst Gemahlin die Fahrt unternahm, einen Wagen zur Verfügung gestellt.

Bekanntlich gehört Questenberg zu den wenigen ländlichen Orten, die einen Roland aufzuweisen haben. Jetzt steht die Figur mit Krone und gezücktem Schwert auf dem Kirchhofe am Spritzenhause, während früher die

hergebrachte Stelle bei der alten Orts- und Gerichtslinde neben der jetzigen Schule war. Nach kurzer Erfrischungsrast besuchten die Versammelten in verschiedenen Abteilungen teils die Burg oder Ruine Questenberg, teils die steil aufsteigende Höhe des Questenbergs, hierbei geführt und über Geschichte, Örtlichkeiten und Sage belehrt von dem orts- und sachkundigen, früher zu Roßla im Amte stehenden Lehrer Karl Meyer in Nordhausen. Auf jener im S. des Dorfs sich erhebenden Höhe wurden deutliche Spuren einer alten Wallburg und zahlreiche Urnenscherben gezeigt. Auf einem Kalkfelsen inmitten der Wallburg erhebt sich die Queste, ein abgeschälter Eichenstamm, der mit einem mächtigen Kranze, zwei Seitenquasten und einem Strauß, alles von Birkenreisig, geschmückt ist. Diese Zier erhält der Eichenstamm jährlich am dritten Pfingsttag, dem Tage des Questenfestes, früh vor Sonnenaufgang. Diese Feier wird von den Questenbergern und einer zahlreichen Umwohnerschaft sehr fröhlich begangen. Vom Volke mit einem kleinen Familienereignis im Hause des Ritters Knuth in Verbindung gebracht, wird von den Sagenkundigen das Questenfest auf ein altheidnisches Frühlingsfest zurückgeführt. Die der Queste gegenüber südlich vom Dorfe kurz vor 1275 erbaute Burg Q. war der Mittelpunkt eines Bezirks, der seit 1430 in den Besitz des Hauses Stolberg gelangte

Nach den Besichtigungen bei dem merkwürdigen schön gelegenen Orte wurde in dem Gasthause zur thüringischen Schweiz ein gemeinsames Mittagsmahl eingenommen. Den Dank- und Abschiedsgefühlen gaben bei Tische die Herren Kons.-Rat Pfitzner und der Vereinsvorsitzende Herr Dr. v. Heinemann bewegten Ausdruck. Bald nach dem Mahle zogen dann die Versammelten nach verschiedenen Richtungen ihrer Heimat zu.

(Wir bemerken, daß den ausführlichsten durch viele ortskundliche Bemerkungen ausgezeichneten auch von uns benutzten Bericht über die Stolberger Versammlung Herr Lehrer Karl Meyer in Nordhausen verfaßt hat, der sich in den Montagsbeilagen zur Magd. Zeitung, den Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben vom 12. und 14. August 1889, S. 252—254 und 261—262 abgedruckt findet).

Die herkömmlicher Weise bald nach der Hauptversammlung abgehaltene nächste Vorstandssitzung konnte der Umstände wegen erst auf den 30. November anberaumt werden und fand zu Halberstadt im Bahnhofsgebäude statt. Auch hier waren außer dem Vorsitzenden nur der erste und dritte Schriftführer und als Vertreter des erkrankten Schatzmeisters, dessen Sohn Herr Buchhändler H. Huch d. J. anwesend.

Beim Beginn der Verhandlungen legte Herr Dr. Zimmermann eine mit ebensoviel Hingabe als Sachverständnis nach sorgfältigen Beobachtungen gefertigte Schrift von K. Rhamm: Dorf und Bauernhof in altdeutschem Lande vor, die, aus zwei Vorträgen im Braunschweig-Wolfenbüttelschen Vereine hervorgegangen, auf dessen Kosten gedruckt war. Der Harzverein übernahm davon für 50 Mark ebensoviele Exemplare, die an die Ortsvereine, an die höheren Schulen des Harzgebiets, an den Protektor und die übrigen regierenden Grafen zu Stolberg und an eine Reihe einflußreicher und höher gestellter Persönlichkeiten sowie an eifrige alte Freunde und Förderer des Vereins unter Hinweisung auf die in der Schrift dargestellten Ziele, insbesondere der Erhaltung der Eigenart der bestehenden Landschaft, versandt werden sollten und versandt wurden.

Da ferner von der Leitung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Berlin die Anfrage gestellt worden war, ob der Harzverein nicht eine gewisse Anzahl der besonders gedruckten Berichte der letzten Metzer Generalversammlung übernehmen wolle, so beschloß der Vorstand, dreißig Abzüge dieser Protokolle in diesem und demnächst in den folgenden Jahren anzukaufen und ebenfalls in geeigneter Weise, zunächst

an die Ortsvereine und an alte Freunde und Förderer des Vereins, zu versenden. Auch dieser Beschluß wurde ausgeführt.

Der erste Schriftführer legte die von dem Hilfsarbeiter auf gräflicher Bibliothek zu Wernigerode Franz Reinhardt einem erteilten Auftrage des Vorstandes zufolge begonnene Arbeit am Register der Harzzeitschrift über die Jahrgänge 13 bis 15 vor mit der Bitte, dieselbe, nachdem er selbst thunlichst Anleitung dazu gegeben, zu prüfen. Hierzu erklärte sich Herr Dr. Zimmermann freundlichst bereit. Der Inhalt seiner sorgfältigen Prüfung wurde von Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt und ebenso von Dr. Jacobs in allem für gut und als sowohl für die bereits vorliegende als für die zukünftige Arbeit zu berücksichtigen anerkannt. Demgemäß sind Herrn Reinhardt auch jene Ausstellungen und Wünsche mündlich und schriftlich mitgeteilt und hat derselbe daraufhin auch schon die vorliegende Vorarbeit aufs neue durchzuarbeiten begonnen.

Hinsichtlich der von des Regenten des Herzogtums Braunschweig des Prinzen Albrecht von Preußen Königlicher Hoheit dem Harzvereine geschenkten 500 Mark wurde beschlossen, daß sie zu den von dem früheren Vereinsvorsitzenden weiland Sr. Erlaucht dem Grafen Botho zu Stolberg vermachten 300 Mark gelegt und daß von beiden Summen die Zinsen bis auf weiteres angesammelt werden sollen.

Da Herr Huch daran erinnert, daß die Berichte über die Versammlungen der Zweigvereine in Zeitungen und nicht in der Harzzeitschrift erschienen, so wird beschlossen, die Vereine zu ersuchen, umfangreichere Jahresberichte für den Hauptverein zu liefern, die dann jährlich mit dem Bericht über diesen in der Zeitschrift zum Abdruck gelangen sollen.

Von den zahlreichen Abbildungen zu dem Küsthardtschen Aufsatze über die neun Helden ist eine im Verhältnisse zu der Bedeutung dieser Mitteilung für die Zeitschrift stehende Auswahl zu treffen.

Inbetreff der Herstellung der Mitgliedskarte übernahm es Herr Dr. v. Heinemann, Erkundigungen einzuziehen. Die erforderliche Zahl der Karten wird auf 2000 festgestellt. Auf der Rückseite soll ein vereinbarter Auszug aus den Vereinssatzungen zum Abdruck gelangen.

Für die freundliche Aufnahme der diesjährigen Hauptversammlung in Stolberg beschließt der Vorstand Dankschreiben an den regierenden Grafen und an die Stadt Stolberg.

Der von Herrn Dr. Zimmermann gestellte Antrag, dem Herrn L. Quidde in Königsberg ein Exemplar der Zeitschrift für die deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft zuzustellen, wird angenommen.

Herr Huch fragt an, ob es sich nicht empfehle, die bisher vom Konservator besorgten Exemplare der Harzzeitschrift für die Geschichtsvereine und gelehrten Gesellschaften mit den übrigen Exemplaren von Quedlinburg aus zu versenden. Unter der Bedingung, daß sich Herr San.-Rat Dr. Friederich damit einverstanden erklärt, ist der Vorstand damit einverstanden.

Der Vorschlag des H. Vorsitzenden, eine Bibliographie des Harzes zu veranstalten, findet allgemeinen Beifall, doch wird die weitere Besprechung einer zahlreicher besuchten Versammlung vorbehalten.

Wegen der 23. Hauptversammlung des Harzvereins in Goslar übernimmt es der 1. Vorsitzende vorläufig mit Herrn Direktor Dr. Leimbach, Herr Huch aber mit dem Königl. Oberförster Herrn Reuß schriftlich in Verbindung zu treten.

Wir haben diesesmal auch wieder des Ablebens mehrerer um den Verein verdienter Mitglieder und Mitarbeiter an dieser Zeitschrift zu gedenken. Der erste, dem wir ein Wort der Erinnerung zu widmen haben, Wilhelm Tunica, weil. Pastor zu Lehndorf bei Braunschweig, wurde am 18. Juni 1831 in der genannten Stadt als Sohn des Rates T. und dessen Ehefrau geb. Scheller geboren. Nachdem er das Gymnasium seiner

Vaterstadt besucht hatte, studierte er Theologie in Göttingen und Halle. Seine erste Anstellung erhielt er als p. adj. des geistl. Ministeriums zu Braunschweig. Im Jahre 1870 aber wurde er dem Pastor Rhamm in Lehndorf bei Braunschweig beigeordnet. Mit seiner nun als Witwe in Karlsruhe lebenden Gattin führte er eine kinderlose doch glückliche Ehe und behielt neben seinem Amt auch noch Muße für wissenschaftliche Bestrebungen. Zunächst war er aber ein in seinem Amt sehr treuer Geistlicher, der sich auch in hohem Grade die Liebe seiner Gemeinde erwarb, die auch seine Wohlthätigkeit rühmt. Von seiner wissenschaftlichen Thätigkeit zeugen T.'s Synodalarbeiten, die früher jährlich, jetzt alle zwei Jahre dem Konsistorium eingeliefert werden. Diese wissenschaftliche Tüchtigkeit bewährte er auch auf den Predigerkonventen und den Inspektionssynoden, zu denen er öfter abgeordnet wurde. Da zu seinem Lehndorfer Pfarramt auch die Gottesdienste im Kreuzkloster zu Braunschweig, einem Stift für ältere Frauen gehören, so gab ihm dies Veranlassung, sich mit der Geschichte dieser Stiftung aufgrund der Quellen genauer vertraut zu machen. Als die Frucht dieser gründlichen Arbeit lieferte er als thätiges Mitglied unseres Vereins seine umfangreiche Mitteilung „Zur Geschichte des Klosters S Crucis zu Braunschweig," welche im Jahrg. 16 (1883) S. 129—164, 271–318 und 17 (1884) S. 74–145 erschien. Während sein Emeritus in Braunschweig lebte, wurde T. erst am 3. Oktober 1888 endgültig als alleiniger Pastor in Lehndorf angestellt, eine Würde, die er nicht lange bekleiden sollte, da er schon am 3. Mai 1889, nachdem er längere Jahre an Atembeschwerden gelitten hatte, infolge eines Herzschlags starb.[1]

Nur ein Vierteljahr später, am 30. August 1889, verstarb in seiner Vaterstadt Gandersheim, dem Hauptort des braunschweigischen Harzkreises, ein anderer thätiger Freund unserer heimischen Geschichte und Altertumskunde, der Kantor Georg (Ludw) Brackebusch. Am 3. Dezember 1815 als der Sohn eines Tischlermeisters geboren besuchte er zuerst die Bürgerschule zu Gandersheim, seit Michaelis 1831 die Realschule zu Wolfenbüttel und wurde 1833 als Präparand angenommen. Nachdem er seit Oktober 1835 als Hilfslehrer an der Bürgerschule zu Schönigen gewirkt hatte, wurde er im Februar 1838 als Opfermann und Bürgerschullehrer in Gandersheim angestellt und blieb von da an bis an sein Lebensende in dieser seiner Vaterstadt ansässig und thätig. Im Jahre 1839 rückte er zum ersten Töchterschullehrer auf und erhielt im Jahre darauf den Titel Kantor Mit unermüdetem Fleiß und bestem Erfolg versah er diese Stelle ein ganzes Menschenalter, bis er im April 1888 in den wohlverdienten Ruhestand trat. Seit 1871 dem Harzverein angehörend, hat er sich zwar nicht unmittelbar durch Aufsätze an unserer Zeitschrift beteiligt, wohl aber vielen aus unserem Kreise durch stets bereiten Rat und Auskunft treu gedient. Unvergessen ist bei allen Teilnehmern seine hingebende Thätigkeit für die Gandersheimer Hauptversammlung am 25. und 26. Juli 1882. Seine warme Liebe für Geschichte und Altertum bethätigte B. besonders im eifrigen Erforschen der Altertümer und Denkmäler seiner Vaterstadt, womit er bis in alle Einzelheiten vertraut war. Um die Erhaltung geschichtlicher Denkmäler hat er sich hier bleibende Verdienste erworben und zwar schon zu einer Zeit, wo man in weiteren Kreisen solchen Bestrebungen noch nicht so wie später entgegenkam. Zahlreiche Mitteilungen über Gandersheim und Nachbarschaft hat er in dem Gandersheimer Wochen- bezw. Kreisblatte veröffentlicht.[2]

---

[1] Nach gütigen Mitteilungen des Herrn P. R. Scheller in Ölper und des Herrn Superint. Dr. Alb. Faber in Timmerlah vom 11. März 1890.

[2] Nach gütigen Mitteilungen meines verehrten Herrn Kollegen und Freundes Herrn Archivar Dr. P. Zimmermann in Wolfenbüttel vom 12. März 1890.

An dritter Stelle gedenken wir des am 10. September 1889 zu Hannover verstorbenen Bergrats **Friedrich Schell**. Ein Lebensbild dieses nach Geburt, Leben und Beruf ganz dem Oberharze angehörigen thätigen Mannes kann nur von einem Bergmanne von Fach gezeichnet werden, wozu die von ihm selbst zu Grund vom 12. September 1874 abgeschlossenen Aufzeichnungen einen wichtigen Anhalt bieten.[1] Wir müssen uns hier mit wenigen Andeutungen begnügen. Friedr. Wilh. Schell, am 8. Juli 1818 zu Klausthal geboren, ist ein von Kindesbeinen auf so ganz im bergmännischen Beruf und so wenig durch die Schule gebildeter Mann, daß er in dieser Beziehung unter den Beamten, die zu solcher Stellung gelangten, seines Gleichen suchen dürfte. Noch nicht zehn Jahre alt verließ er am 1. April 1828 das kurze Zeit besuchte frühere Lyceum seiner oberharzischen Vaterstadt, um als Pocharbeiter daselbst „angelegt" zu werden. Bis Ende 1836 betreibt der Knabe und Jüngling die Aufbereitungsarbeiten und gelangt als Ledigschichter (Fördermann) zur Grubenarbeit. Bis 1841 lernt er den technischen Teil des Bergbaues kennen, sucht sich aber durch Privatunterricht die nöthigen Vorkenntnisse zum Besuch der Bergschule zu erwerben. Seit Michaelis 1841 ist er wirklich vom 24. bis 26. Lebensjahre Bergschüler in Klausthal, betreibt aber daneben eine Weilarbeit (Gedinge) auf der Grube „Neue Margarete." Danach setzt er wieder seine technische Arbeit auf der Grube fort, bis ihn der große 1844er Brand zu Klausthal in den beiden nächsten Jahren bei den städtischen Neubauten zur Beschäftigung gelangen läßt. Danach ging er aber wieder mit ganzer Kraft an die bergmännisch-technischen Arbeiten. Seine erste feste Anstellung erhielt Sch. als Gedingunterſteiger im letzten Vierteljahr 1849, wurde Mai 1852 Untersteiger bei der Grube Silbersegen, Ende 1853 nach bestandenem Staatsexamen Steiger bei der Grube Kranich. Im nächsten Jahre unternahm er auf Staatskosten eine große bergmännische Belehrungsreise nach den Bergwerken im Mansfeldischen, Königr. Sachsen, Joachimsthal und Pribram in Böhmen, Steiermark, Ungarn und Preuß.-Schlesien. Mai 1855 ward ihm der Titel Einfahrer beigelegt, seit dem nächsten Monat übernahm er die Betriebsleitung im Silbernaaler Revier. Seit 16. Oktober 1856 ist er als Vertreter des Betriebsvorstandes, Bergmeister Passe, in Zellerfeld, 29. November 1861 Berggeschworener und übernimmt die Leitung des ersten Burgstädter Reviers in Klausthal. Nachdem der oberharzische fiskalische Bergbau seine Holzberechtigung aufgegeben, besorgt Sch. seit 1864 die Einrichtung des dadurch nötig werdenden Dienstes für Ankauf und Verteilung der gesammten Grubenhölzer und übernimmt August des nächsten Jahres die Betriebsleitung im Rosenhöfer Revier zu Klausthal. Am 20. September 1867 wird er vom kgl. preuß. Berg- und Forstamt mit der vorläufigen Leitung der Berginspektion Silbernaal betraut, die ihm im April 1868 endgiltig übertragen wird; 22. März 1872 wird er zum Bergwerksdirektor ernannt und ihm durch königliches Patent vom 10. Juni 1874 der Charakter Bergrath beigelegt. Mit dem 1. Oktober 1883 tritt er in den Ruhestand, wobei ihm der Kronenorden 3. Kl. verliehen wird. Auch kirchliche und Gemeindeämter versah der thätige Mann zeitweise. Seit Oktober 1858 ist er Mitglied des Kirchen- und Schulvorstandes und wirkt in diesem Dienste bis März 1863. In das Bürgervorsteher-Kollegium zu Klausthal gewählt, tritt er am 8. März 1867 in diese bürgerliche Stellung ein, muß sie aber wegen der Verlegung des Wohnsitzes nach Silbernaal schon im September d. J. wieder aufgeben.

Was Schell als Bergmann und besonders als Bergtechniker gewirkt und geleistet hat, muß von fachkundiger Stelle gewürdigt werden. Unter

---

[1] Unterm 8. Februar 1890 vom Herrn Geh. Bergrat Siemens in Klausthal uns gütigst abschriftlich mitgeteilt.

seinen großenteils kürzeren 31 schriftstellerischen Arbeiten, die zwischen 1850 und 1886 vielfach in Zeitschriften erschienen,[1] bemerken wir allein 7 Artikel über Gesteinsschwingungen. Mehrfach beschäftigte ihn die Statistik der Unglücksfälle in den Harzer Bergwerken. In den öffentlichen Anzeigen für den Harz veröffentlichte er 1882 Mitteilungen über den Hübichenstein bei Grund, und fünf Harzmärchen, 1884: Aus den Fremdenbüchern der Grube „Dorothea" bei Klausthal. Seine letzte derartige Gabe waren die „Alten Geschichten von Clasthol" im oberharzer Dialekt 1886.

Unserm Harzverein hat der echte Sohn unserer Harzberge seit dem Jahre 1880 mehrfach seine Thätigkeit in kleineren Aufsätzen und Beiträgen über seine engere oberharzische Heimat zugewandt. Dieselben finden sich im Jahrg. 1880 S. 348 ff., 351 ff.; 1881 S. 166 ff.; 1883 S. 198—207; 347—357.

Zwei weitere Mitarbeiter des Vereins wurden zur Zeit der schleichenden Seuche Ende 1889 und zu Anfang des nächsten Jahres dahingerafft: Durch das am Christtage, dem 25. Dezember 1889, erfolgte Dahinscheiden des Lehrers an der Königl. techn. Hochschule und an dem Kunstgewerbemuseum in Berlin Prof. Karl Elis erlitten zunächst jene beiden Anstalten einen herben Verlust. Aber auch die Bestrebungen, die sich unser Verein zum Ziel gesetzt hat, verloren in ihm einen treuen Pfleger. Die Eindrücke, welche die großen mittelalterlichen Baudenkmale seiner Vaterstadt Halberstadt, wo er am 3. August 1838 geboren war, auf sein empfängliches Gemüt ausübten, führten ihn dem Studium der Baukunst zu. Die Liebe zur harzischen Geschichte und Altertumskunde ging aber von seinem Vater, dem Töchterschullehrer Karl E., auf ihn über, der, wenn auch nicht aufgrund tieferer Studien, doch mit großer Liebe zum Gegenstand eine Reihe von Schriftchen über die Konradsburg, den Arnstein, Lauenburg und Stecklenberg, Ströbeck, die Bischofsstadt und den Dom zu Halberstadt verfaßte. Die halberstädter Chronik wurde in einem ersten und einzigen Teile bald nach dem Ableben des Verfassers 1859 von dem Rektor Jungk herausgegeben. Karl E. der Sohn besuchte die frühere königl. Bauakademie zu Berlin, legte 1862 die Bauführerprüfung ab und wurde auf Stülers und v. Quasts Veranlassung mit Wiederherstellungsarbeiten der Kirchen zu Arnsberg und Soest betraut. Im Jahre 1866 begab er sich dann zur Vollendung seines Studiengangs nach Berlin, wo ihm für seinen Entwurf zu einem Parlamentsgebäude die Schinkelmedaille erteilt wurde. Nach einigen Jahren begann er seine Lehrthätigkeit zunächst als Assistent an dem früheren Gewerbeinstitut, an dem Gewerbemuseum und an der Kunstschule; 1873 wurde ihm der Unterricht über mittelalterliche Formenlehre an der früheren Bauakademie übertragen, den er dann auch an der technischen Hochschule erteilte. Im Jahre 1877 legte er die Staatsprüfung als Baumeister ab; 1884 wurde ihm das Prädikat Professor verliehen. Zwei Jahre lang war er als Hilfsarbeiter im Ministerium für öffentliche Arbeiten beschäftigt. Der Erneuerungsbau der Liebfrauenkirche zu Burg, von ihm entworfen und ausgeführt, die Entwürfe zu den neuen Glasfenstern in der Nikolaikirche zu Berlin und für drei Fenster des Doms zu Halberstadt, künstlerisch ausgeführte Adressen, Urkunden und sonstige Kunstleistungen, gaben ihm aber Gelegenheit nicht nur seine Kenntnis der mittelalterlichen Formen und vor allem der Technik zu verwerten, sondern auch sein schöpferisches Talent zu entfalten. Von seinen Schriften ist besonders die über den Dom in Halberstadt zu erwähnen. Seine besondere Lehrgabe, unterstützt durch hervorragendes Geschick in der zeichnerischen Darstellung, erwarben ihm die Ehre, in den Jahren 1874—1877 den

---

[1] Das Verzeichnis derselben wurde uns mit dem Lebenslauf am 8. Februar 1890 vom Herrn Geh. Bergrat Siemens mitgeteilt.

königlichen Prinzessinnen Viktoria und Charlotte sowie dem Prinzen Waldemar Unterricht zu erteilen. Unmittelbaren Anteil an unserer Vereinsarbeit nahm er durch seine Mitteilungen über die romanischen Kirchen seiner Vaterstadt Halberstadt, die er dort in zahlreicher Versammlung auf der 18. Hauptversammlung am 28. Juli 1885 vortrug und die dann, von vier Grundrissen begleitet, im 19. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 1—22 zum Abdruck gelangten.[1]

Durch seine anstrengende Thätigkeit fern vom Harze häufigerem Verkehre mit seinen Landsleuten im engeren Sinne entzogen, war Prof. Elis weniger in der Lage, an unserer Vereinsthätigkeit unmittelbaren Anteil zu nehmen. Ganz anders verhielt sich dies mit einem an der Schwelle des neuen Jahres, am 3. Januar, abgerufenen Sohnes derselben Vaterstadt, der, seit dem Jahre 1871 Mitglied des Vereins und in ein und derselben Stadt am Harze lebend, auch die Arbeiten des Harzvereins, soweit seine Kräfte es nur gestatteten, bis an sein Ende eifrig schaffend und sammelnd gefördert hat. Guido Clemens Constantin Menzel wurde am 28. August 1835 als der zweite Sohn des Kreisgerichtssekretärs Alexander Menzel in Halberstadt geboren. Da sein Vater später nach Osterwiek versetzt und von dort weiter nach Nordhausen befördert wurde, so besuchte der junge M. die dortigen Schulen, in letzterer Stadt das Gymnasium von Ostern 1850 bis dahin 1854, ging aus der Secunda ab und trat als Bureaueleve beim königl. Kreisgerichte zu Nordhausen ein, wurde 1856 zum Civilsupernumerar ernannt und bestand im Februar 1858 die Prüfung als Aktuar erster Klasse beim Appellationsgericht in Halberstadt. Nach einer kurzen Amtsthätigkeit in Worbis kehrte er Ende 1859 zu unentgeltlicher Beschäftigung an das Nordhäuser Kreisgericht zurück. War es nun auch das Ziel seiner damaligen Bestrebungen, einst gleich seinem Vater ein tüchtiger Unterbeamter zu werden, bezeugt auch ein aus jener Zeit von ihm beschriebenes Blatt, daß er sich mit Lust und Eifer der ihm lieb gewordenen Beschäftigung beim Kreisgerichte widmete und rüstig an seiner Weiterbildung arbeitete, so verließ er doch bald diese Beamtenlaufbahn, um sich zum Lehramte vorzubilden. Seine Wahlfähigkeit hierzu geht bereits auf den 21. September 1861 zurück. Er versah nun eine Zeitlang eine Lehrerthätigkeit in Gardelegen und war dort Vorstand des Handwerkervereins, mit dem er später in freundschaftlicher Verbindung blieb. Von Gardelegen wurde er am 23. September 1868 an die Sangerhäuser Volksschule berufen und am 30. Oktober d. J. eingeführt. Zuletzt wirkte er an der Mittelschule daselbst. Bereits seit einer Reihe von Jahren zehrte ein schleichender Luftröhrenkatarrh an seinem Leben. Eine im Sommer 1884 vom Magistrat ihm gewährte Unterstützung ermöglichte es ihm, in den Heilquellen von Lippspringe Heilung zu suchen; auch einer klinischen Behandlung in Halle hatte er sich später zu unterziehen. Aber diese ärztlichen Hilfen gewährten nur kürzere Zeit Linderung; am 3. Januar 1890 wurde er den irdischen Leiden entrückt[2]

Clem. Menzel gehört zu der in unserem, wie wohl in jedem ähnlichen Vereine verhältnismäßig nur kleineren Zahl derjenigen, die nicht nur gelegentlich und zeitweise dem Vereine ihre Thätigkeit und ihre freundliche Förderung zuwandten, sondern seit der Zeit seiner Mitgliedschaft bis an sein Lebensende ist er ein unermüdeter Träger und Förderer unserer Arbeiten und Bestrebungen an seinem Wirkungsorte gewesen. Was er für die Gründung und Pflege des Sangerhäuser Ortsvereins als dessen

---

[1] Vgl. 1. Beiblatt zu Nr. 721 der Nationalzeitung vom 28. Dezember 1889.
[2] Nach gütigen Mitteilungen unseres Sangerhäuser Vereinsmitglieds Dr. Jul. Schmidt. Halle, 20. Januar 1890.



Schriftführer durch eifriges Sammeln und Anregen und Vorträge, längere Zeit neben dem verstorbenen Gymnasialdirektor Dr. Fulda, dessen Heimgang ihm äußerst nahe ging, gethan, wird am Orte unvergessen bleiben. Für den Harzverein war er in Sangerhausen der eigentliche Mittelsmann, der auf den Hauptversammlungen die Jahresberichte des Zweigvereins vorzutragen pflegte. Für unsere Zeitschrift hat er eine Reihe schätzbarer Mitteilungen geliefert: Über die Wüstungen Kieselhausen und Alvensleben (6, 13—43); Das alte Schloß zu Sangerhausen (das. 134—150); Die Münze zu Sangerhausen (das. 404—412); Zur Geschichte des Wein- und Hopfenbaues in Sangerhausen und Umgegend (8, 227—268); Die verschiedenen Stadtsiegel von Sangerhausen (8, 275—283); Amtleute in Sangerhausen (12, 45—71); Die Herren von Sangerhausen und deren Besitzungen (12, 550—575); einen größeren Aufsatz über denselben Gegenstand (13, 355—440); Gemeindesiegel des Kreises Sangerhausen (18, 255 bis 284). Wenn Krankheit und Leiden seine Thätigkeit für den Hauptverein einschränkten, so hat er dieselbe doch stets im Auge behalten. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigte ihn lebhaft eine Arbeit über die Familie v. Morungen, durch welche soweit als thunlich eine unvollendet gebliebene Arbeit im Jahrg. 1880 der Zeitschrift einigermaßen abgeschlossen werden sollte. Als wir am 31. Juli v. J. ihn zuletzt kurze Augenblicke in Questenberg sahen, freute er sich, den Abschluß dieser Arbeit in unmittelbare Aussicht stellen zu können. Daß es ihm dennoch nicht gelang, beschäftigte ihn noch in seinen letzten Lebenstagen. Gewiß wäre es den geschichtskundlichen Arbeiten Menzels, unter denen besonders noch seine Schrift für die Trillerstiftung zu erwähnen ist, sehr zugute gekommen, wäre es ihm vergönnt gewesen, einen abgerundeteren Studiengang durchzumachen. Brauchbar und schätzbar sind seine Arbeiten dennoch, und besonders erscheint seine Thätigkeit für den Sangerhäuser Zweigverein als eine sehr nützliche und dankenswerte.

Endlich ist an dieser Stelle auch noch das Ableben des Kaufmanns Ernst Alb. Stolze in Braunschweig nachzutragen, der, am 23. August 1801 geboren, verschiedene Arbeiten zur geschichtlichen Kunde seiner Vaterstadt meist im Braunschweigischen Magazin erscheinen ließ, im zehnten Jahrgange (1877) unserer Harzzeitschrift S. 394—401 aber auch Mitteilungen über die Belehnungen der in der Stadt Braunschweig angesessenen fürstlichen Lehnsleute bis auf Herzog Heinrich Julius von Braunschweig veröffentlichte. Er verstarb am 24. August 1878.

Verzeichnis

der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke und Erwerbungen.

Protokolle der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine zu Posen. Berlin 1888.

Neue Mitteilungen von den Runensteinen bei Schleswig. Kiel 1889. Museum vaterländischer Altertümer.

Mitteilungen der Geschichts- u. Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Band X, 1. Altenburg 1888.

Baltische Studien, herausg. v. d. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Bd. XXXVIII. Stettin 1888.

Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund. Heft III, der Kreis Grimmen. Stettin 1888. — Heft II, 1885.

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Organ des Ver. Herold in Berlin. Jahrg. XIX. Berlin 1888. 4.

Neues Lausitzisches Magazin. Band 64. Heft. 2. Görlitz 1888. — 65. 2. 1889.

Altpreussische Monatsschrift. Bd. XXV. 7. 8. Königsberg 1888. Bd. XXVI. 1—8 ibid. 1889.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. 11. Jahrg. Hamburg 1889.

Bericht über das XIV. Vereinsjahr, erstattet vom Vereine der Geographen an der Universität Wien. Wien 1888.

Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Darmstadt 1888.

Mitteilungen der Kaiserl.-Königl. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landeskunde in Brünn. Jahrgang 1888 4.

Jahresbericht 22 des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Heft 2. Magdeburg 1889.

Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla u. Roda. Bd. III. 4. Kahla 1888.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 23. Marienwerder 1889. —

Annalen van het Oudheidskundigen Kring van het Land van Waas. Tome XII, 1. 2. 3. St. Nikolaas 1889.

Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde. H. VI. Oldenburg 1889.

Archiv des Historischen Vereines von Unterfranken u. Aschaffenburg. Bd. 31. Würzburg 1888. Jahresbericht über 1887 ibid. 1888.

Annales de la Société archéologique de Namur. Tome XVIII. 1. 2. Namur 1889. Rapport sur la situation de la société en 1888. —

Aarboger for nordisk oldkyndighet og historie Bd. III. 4.. Bd. IV. 1—3. Kiobenhaven 1888. 89.

Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord. Copenhague 1888.

Dierauer, J., Briefwechsel zwischen J. R. Steinmüller u. H. K. Escher von der Lint (1796—1821). St. Gallen 1889. 8to. — E. Götzinger, der arme Mann von Toggenburg. St. Gallen 1889. 4to. — Die Grafen von Werdenberg, Heiligenberg u. Sargansi; herausgegeb. v. historischen Verein St. Gallen 1888. 4to.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft XVII. 1888. Lindau, Heft XVIII. ib. 1889. 4to.

Bulletin de l'institut archéologique Liégeois. Tome XIX. 2 T. XX. 1. Liége 1888. — XXI. 2. Liége 1889.

Mitteilungen des historischen Vereines der Pfalz. XIII. Speier 1888. XIV. 1889.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. XVIII. Kiel 1888. —

Programm des evangelischen Gymnasiums A. B. und der damit verbundenen Realschule, sowie der Ev Elementarschule A. B. zu Hermannstadt für das Schuljahr 1888/89. Hermannstadt 1889. 4to.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Bd. 22. 1. 2. Hermannstadt 1889. — Jahresbericht über 1887/88. — Roth, aus trüber Zeit. ibid. 1887. — Werner, die Generalsynode der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom Jahre 1708. ibid. 1883. —

Mitteilungen des Geschichts- u. Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg. Hft. 4. 1889. —

Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden. VI. Supplementheft. Schmalkalden.

Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen. Bd. 1. Gießen 1889.

Jahresbericht des städtischen Museums Carolino Augusteum zu Salzburg für 1888. Salzburg.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben u. Neuburg. Jahrg. XV. Augsburg 1888. —

Jahresbericht 58, 59, 60 des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben.

Forschungen zur Brandenburgischen u. Preußischen Geschichte. Band II. 1. 2. Leipzig 1889. (Neue Folge der Märkischen Forschungen.)

Publications de la section historique de l'institut royal Grand-Ducal de Luxembourg. Vol. XL. Luxembourg 1889.

Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. XI. Stuttgart 1888. 1889. 4to. XII. 1. 1889.

Fest-Heft des Freiberger Altertumsvereines zur Wettin-Feier. Heft 25. Freiberg 1889.

Kongl. Vitterhets historie och antiquitets akademiens Månadsblad 1887. Stockholm. — Meddelanden utgifna af Arthur Hazelius. Stockholm 1889.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. 2. 3. Breslau 1889. — Codex Diplomaticus Silesiae Bd. XIV. Breslau 1889. 4to. — Stammtafeln der Schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740. Breslau 1889. 4to. — Wegweiser durch die Schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1550. Breslau 1889. 8to

Mitteilungen der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte. Heft 5. Lübben 1889.

Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. LIII. Leipzig 1889. 4to.

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 65. 1. Görlitz 1889. —

Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrg. XXII. Wien 1888 — Topographie von Niederösterreich. Band 3. Wien 1889 4to. — Urkundenbuch von Niederösterreich. Wien 1888.

Jahrbuch des Vereins für Chemnitzer Geschichte VI. (1887/88.) Chemnitz 1889.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 48. 49. Köln 1889. —

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. 24. Magdeburg 1889. —

Jahresbericht der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften 1888. Prag 1889. — Sitzungsberichte 1887 u. 1888. — Abhandlungen der Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie vom Jahre 1887—1888. VII. Folge. Bd. 2. Prag 1888. 4to.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines. Bd. 23. 1887. Bd. 24. 1888 Bonn. — Festschrift zum 25jähr. Jubiläum des Bergischen Geschichtsvereins Düsseldorf 1888. — Crecelius, Briefe von Johannes Magdeburg. Elberfeld 1889.

v. Bippen, Seeversicherung u. Seeraub eines hansischen Kaufmanns im 16. Jahrhundert. Festschrift der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen 1889. 4to.

Mitteilungen des Musealvereins für Krain. Laibach 1889. —

Sitzungsberichte der Gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1889. Verhandlungen derselben Gesellschaft. Bd. XIV. Dorpat 1889 —

Zestigste Verslag der Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden over het Jaar 1887—1888. De vrije Fries. Deel XVII. 2. 3. Leeuwarden 1888. —

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. Heft LXXXVII. Bonn 1889. —

Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap gevestigd te Utrecht XI. Utrecht 1888. — Werken van het Genootschap Nr. 51—53. Utrecht 1889. —

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Bd. II. 2. Jahrg. 1888. Mitteilungen aus dem germ. Nationalmuseum. Bd. 2 Heft 2. — Katalog der im german. Museum befindl. Kupferstiche des XV. Jahrhunderts. Nürnberg 1888.

Annnal Report of the Board of Regents of the Smithsonian institution for the year ending June 30. 1886. Washington 1889. part. I. Baxter The old new World. Salem Mass. 1888. —

Oppermann, A. v. Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, im Auftrage des histor. Vereins für Niedersachsen. Hannover. Heft I. II. 1887. 1888 Fol. —

Handelmann, H. Der Klinsberg bei Schenefeld und die Holsteinschen Silberfunde. Kiel 1890.

Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. Bd. XVII, 2. Bayreuth 1888.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 5, 3. Hamburg 1889.

Walter, Dr. E. Praehistorische Funde in Pommern, zwischen Oder u. Rega. Stettin 1889. 4to.

Jahresbericht 66 der Schlesichen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1889.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg. Bd. 32. Würzburg 1889.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrgang 27. Prag 1889.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Jahrg. 22. 1888/89 Siegmaringen.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 24. Marienwerder 1889.

Zeitschrift des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug. Bd 44. Einsiedlen 1889.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte u. Altertumskunde. Bd. VI, 3. 4. Jena 1889.

Thüringische Geschichtsquellen. Bd. 4. Jena 1889.

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. Jahrg. 3. Eisleben 1889.

Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 1. Metz 1888/89.

Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. Bd. VIII, 2. Emden 1889.

Jahrbücher u. Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde. Jahrg. 54. Schwerin 1889.

Abhandlungen der historischen Klasse der Königl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Bd. XVIII, 3 u. XIX, 1. München 1889. 4to.

Planck, J. W. v. Festrede über die historische Methode auf dem Gebiete des deutschen Zivilprozessrechts. München 1889. 4to.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Bd. 14. Osnabrück 1889.

Pyl, Th. Dr. Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte. Die alte Kirche des Heiligengeist Hospitals. Heft 2. Greifswald 1890.

Jahresbericht des Königl. Sächsischen Altertumsvereins über das 64. Vereinsjahr 1888—1889. Dresden 1889.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. X. Dresden 1889.

Festgruß zum 24. Juni 1889. „Münsterblätter" vom Verein für Kunst und Altertum in Ulm u. Oberschwaben. Fol.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Bd. III, 2. Basel 1890.

Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark. Heft XXXVII. Graz 1889.

Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst. Bd. II. Frankfurt a. M. 1889.

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Bd. II. Frankfurt a. M 1889.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 47. Münster 1889.

Caspari kirchenhistorische Anecdota I. Lateinische Schriften. Christiania 1883. — Daak Om Humanisten Laurenberg. Christiania 1884. — Daak Joannis Agricolae apophthegmata. Christiania 1886. — Ditrichson Antinoos. Eine kunstarchaeologische Untersuchung. Christiania 1884. — Drachmann, Catuls Digtning. Kjobnhavn 1887. — Drachmann, Gudevne hos Vergil. Kjobnhavn 1887. — Stenersen, Udsigt over den Romenske Satires forskjellige Artes. Kristiania 1887. — Stenersen, Catuls Digtning. Kristiania 1887. — Stenersen, Myntfundet fra graeslied thydalen. Christiania 1881. 4to. — Dahl, Die Lateinische Partikel „Ut". Kristiania 1882.

(Von der Universitäts Bibliothek.)

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch antiquarischer Forschungen vom Thüring.-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums Halle a. S. Bd. XVII, 3. 4.

Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern. Bd. 26, 1. 2. Landshut 1889.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Herausgegeben v. histor. Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrg. V. Strassburg 1889.

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1889.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. II. 3. 1889.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Band 47. Münster 1889; vom Verein für Geschichte u. Altertumskunde Westfalens.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover 1889.

Neujahrsblatt des historisch-antiquarischen Vereins u. des Kunstvereins in Schaffhausen ibid. 1890. 4to.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Bd. 8. Freiburg im Breisgau 1889.

Boeles Frieslands Hoogschool en het Athenaeum te Franecker Deel II. Leeuwarden 1889. Zending van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid- en Taalkunde.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. II. Aachen 1889.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertums-Vereins zu Leisnig. Heft 8. Leisnig 1889.

Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Band 43. Regensburg 1889.

Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang 39. Stettin 1889.

Monatsblätter. Jahrg. 3. Stettin 1889.

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. Bd. V, 3—6. 1888. Dessau 1889.

Zéligzon, L. Lothringische Mundarten. Ergänzungsheft zum Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde. Metz 1889.

L. F. von Eberstein. Urkundliche Geschichte des reichsritterlichen Geschlechts Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. 2. Ausgabe. Band I, II, III. Berlin 1889.

L. F. v. Eberstein. Kriegsberichte des Königl. Dänischen Generalfeldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein aus dem zweiten schwedisch-dänischen Kriege. Berlin 1889.

L. v. Eberstein. Korrespondenz zwischen Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt und seinem General-Lieutenant Ernst Albrecht v. Eberstein. Berlin 1889.

L. F. v. Eberstein Historische Nachrichten über den zur gräflich mansfeldischen Herrschaft Heldrungen gehörenden Marktflecken Gehofen und die in der Landgrafschaft Thüringen gelegenen Ämter Leinungen und Morungen. Berlin 1889.

(Geschenk des Herrn Verfassers des Königlich Preußischen Ingenieur Hauptmanns Freiherrn F. von Eberstein in Berlin.)

Schierenberg, G. Aug. B. Der Ariadnefaden für das Labyrinth der Edda oder die Edda, eine Tochter des Teutoburger Waldes. Frankfurt a. M. 1889.

(Geschenk des Herrn Verfassers.)

Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Bd. XX. Aarau 1889.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Heft 33. Innsbruck 1889.

Der deutsche Herold. Organ des Vereins „Herold" in Berlin. Jahrgang XX. Berlin 1889. 4[to].

Bremisches Jahrbuch. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Kunstvereins. Bd. XV. Bremen 1889.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Heft VIII. Nürnberg 1889.

Jahresbericht über 1886 und 1888, ibid. 1887 und 1889.

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft XXVI. Berlin 1890.

Béringuier, Dr. R. Die Rolande Deutschlands. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins für die Geschichte Berlins am 28. Jan. 1890. Berlin 1890.

Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Heft 1 (1883, 1884), Nr. 1—9. Heft 2, Nr. 1—7 Heft 3, Nr. 8—12. Heft 4, Nr. 1—4. 1889.

Bericht des Vereins über seine Thätigkeit. 1888.

Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. Winterhalbjahr 1888/89. Leipzig 1889.

Dahm, C. Neuhausen ob Egg. Ein Abschnitt Schaffhauser Klostergeschichte, 1050 bis 1889. Schaffhausen 1889.

Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. Jahresschrift 7. Plauen 1889.

Vogel, J. Reformations-Festspiel. Die Einführung der Reformation in Plauen im Vogtlande Gotha 1888.

Bericht über das XV. Vereinsjahr des Vereins der Geographen an der Universität Wien. Wien 1889.

Mitteilungen der Kaiserl. Königl. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- u. Landeskunde in Brünn, 1889. Jahrgang 69.

Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Bd. XXI, 1889. Wiesbaden 1890. 4[to],

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XXIX. Vereinsjahr 1889. Salzburg.

Annales de la Société archéologique de Namur. Tome XVIII. Lor. 3. Namur 1890.

Bibliographie Namuroise par M. F. D. Doyen. Namur 1890.

Verslag van de Commissie van Bestuur van het Museum van Oudheden in Drenthe over 1889. Assen 1890. —

Jahresbericht über den historischen Verein zu Brandenburg a. d. H. XX. Brandenburg 1888. —

Wernigerode, 24. 1890.

Dr. A. Friederich.

